4° J. publ. g. 1142 hf, C, 2-1862, 2, 2

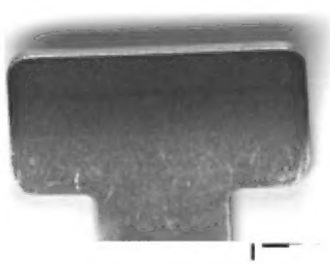

Digitized by Google

<36623345720010

<36623345720010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

sämmtlicher Druckſachen

des

Hauſes der Abgeordneten

aus der

VII. Legislatur-Periode I. Seſſion

1862.

C, II, 1862, 2

Band II.

Nr. 41. bis 80.

Berlin, 1862.

Gedruckt bei W. Moeſer.

Stallſchreiber-Straße Nr. 34.

5

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Zweiten Bande der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Nr. 41. bis 80.

Abgaben-Ueberſicht, ſiehe Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben.
Anzeige-Blätter, ſiehe Stempelſteuer.

Bergwerks-Abgaben. Entwurf eines Geſetzes über dieſelben. Nr. 62.
Briefbeſtellgeld. Entwurf zu einem Geſetze, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes. Nr. 42.

Deutſches Turnweſen, ſiehe Interpellationen.

Eiſenbahnen. Geſetz-Entwurf, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg, ſowie einer direkten Eiſenbahn von Küſtrin nach Berlin. Nr. 55.
Eiſenbahnen, ſiehe auch Interpellationen.
Entſchädigung, ſiehe Expropriations-Geſetz.
Evangeliſche Landeskirche. Antrag, Krauſe (Magdeburg), Dr. Techow und Genoſſen, betreffend die Selbſtſtändigkeit der evangeliſchen Landeskirche. Nr. 52.
Expropriations-Geſetz. Bericht der Juſtiz-Kommiſſion über den Antrag des Abgeordneten Rohden und Genoſſen, wegen Erlaſſes eines Geſetzes zur Ausführung des Artikel 9. der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Nr. 54.

Frankreich, ſiehe Handels-Vertrag, literariſche Erzeugniſſe, Schifffahrts-Vertrag, Zoll-Abfertigung.
Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag. Bericht der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerſeits und dem Königreiche Siam andererſeits abgeſchloſſenen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag. Nr. 70.

Digitized by Google

Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Bericht der Agrar-Kommiſſion über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Art. 10. des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851. Nr. 80.

Gewerbegeſetz. Antrag, Dr. Faucher, Michaelis, Müller (Anklam), Reichenheim, Roepell (Danzig) und Genoſſen, betreffend die Zuſtimmung zu dem Entwurf eines Gewerbegeſetzes. Nr. 43.

Görlitz, ſiehe Eiſenbahnen.

Handels-Vertrag. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Genehmigung vorgelegten, am 29. März 1862 paraphirten Handels-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich. Nr. 71. — Berichtigung zu Nr. 71.

Herrenhaus. Antrag, Twesten und Genoſſen, betreffend die Berathung zweier vom Herrenhauſe mitgetheilten Geſetz-Entwürfe. Nr. 61.

Heſſiſche Verfaſſungs-Angelegenheit, ſiehe Interpellationen.

Hirſchberg, ſiehe Eiſenbahnen.

Internationaler Eiſenbahn-Verkehr, ſiehe Zoll-Abfertigung.

Interpellationen. Erſte Interpellation des Abgeordneten Dr. Virchow und Genoſſen, betreffend das Deutſche Turnweſen. Nr. 47.

Zweite Interpellation der Abgeordneten André, Hölzer und Genoſſen, betreffend das Projekt einer Eiſenbahn von Köln nach Trier durch die Eifel. Nr. 60.

Dritte Interpellation des Abgeordneten v Sybel und Genoſſen, betreffend das Verhältniß der Preußiſchen Regierung zur Heſſiſchen Verfaſſungs-Angelegenheit. Nr. 76.

Vierte Interpellation der Abgeordneten Simon, Mellien, Dr. Paur, betreffend die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit für alle nicht disziplinairen und militairiſchen Vergehen und Verbrechen. Nr. 77.

Köln, ſiehe Interpellationen.

Kohlfurt, ſiehe Eiſenbahnen.

Küſtrin, ſiehe Eiſenbahnen.

Kunſtwerke, ſiehe literariſche Erzeugniſſe.

Kurheſſen, ſiehe Interpellationen.

Literariſche Erzeugniſſe. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle, über die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich, wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. Nr. 74.

Militair-Gerichtsbarkeit, ſiehe Interpellationen.

Militair-Konventionen. Bericht der XI. Kommiſſion, die mit der Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen, Fürſtlich Waldeck-Pyrmont'ſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung abgeſchloſſenen Militair-Konventionen betreffend. Nr. 46.

Miniſter-Verantwortlichkeit, ſiehe Herrenhaus.

Oderſtrom. Antrag, Müller (Anklam), Reichenheim, Wachsmuth und Genoſſen, betreffend die vollſtändige Herſtellung der Schiffbarkeit des Oderſtromes. Nr. 68.

Orts-Briefbeſtellgeld, ſiehe Briefbeſtellgeld.

Digitized by Google

Paßweſen. Verbeſſerungs-Vorſchlag zu dem Berichte der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den Geſetz-Entwurf, das Paßweſen betreffend. Flieget und Genoſſen. Nr. 49.

Entwurf eines Geſetzes, das Paßweſen betreffend. Nach den Beſchlüſſen des Hauſes der Abgeordneten. Nr. 51.

Petitionen. Erſter Bericht der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über Petitionen. Nr. 44.

Zweiter Bericht derſelben. Nr. 65.

Erſter Bericht der Petitions-Kommiſſion. Nr. 57.

Zweiter Bericht derſelben. Nr. 69.

Zweiter Bericht der Kommiſſion für das Juſtizweſen über Petitionen. Nr. 64.

Erſter Bericht der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über Petitionen. Nr. 79.

Bericht der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über 32 Petitionen, wegen Einführung der Stenographie als eines fakultativen Unterrichts-Gegenſtandes in die höheren öffentlichen Schul-Anſtalten des Preußiſchen Staats. Nr. 50.

Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Abgaben. Bericht der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über den Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger und Genoſſen. Nr. 66.

Rechnung, allgemeine, ſiehe Staatshaushalts-Etats.

Rheinprovinz, ſiehe Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg-Gotha, ſiehe Militair-Konventionen.

Schifffahrts-Vertrag. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle, über den Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich. Nr. 73.

Siam, ſiehe Freundſchafts- u. ſ. w. Vertrag.

Staatshaushalts-Etat. Antrag, Borſche, Klotz und Genoſſen, wegen Zuſtimmung zu einem Geſetz-Entwurfe, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats. Nr. 41.

Bericht der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863. Nr. 45.

Abänderungs-Antrag zu dem in dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863. Seite 7. vorgeſchlagenen Geſetz-Entwurfe, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats. Hagen und Genoſſen. Nr. 53.

Bericht der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1859. Nr. 48.

Bericht derſelben Kommiſſion, betreffend die geſetzliche Behandlung der Etats-Ueberſchreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben. Nr. 63.

Bericht derſelben Kommiſſion über die Etats für 1862 und 1863: A. Für die Verwaltung der direkten Steuern; B. für die Verwaltung der indirekten Steuern; C. von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol. Nr. 58.

Anträge zu dieſem Berichte. I. Dr. Waldeck und Genoſſen. II. v. Hennig (Strasburg), v. Sybel und Genoſſen. Nr. 75.

Bericht der Budget-Kommiſſion über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck. Nr. 78.

Bericht derſelben Kommiſſion über die Etats der Domainen- und Forſt-Verwaltung und der Central-Verwaltung der Domainen und Forſten pro 1862 und 1863. Nr. 59.

Digitized by Google

Stempelmarken. Bericht der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Nr. 56.

Stempelſteuer. Bericht der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Stempelſteuer von ausländiſchen Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblättern. Nr. 67.

Stenographie, ſiehe Petitionen.

Trier, ſiehe Interpellationen.

Turnweſen, ſiehe Interpellationen.

Uebereinkunft, ſiehe literariſche Erzeugniſſe und Zoll-Abfertigung.

Verfaſſungs-Urkunde, ſiehe Expropriations-Geſetz und Herrenhaus.

Waldeck-Pyrmont, ſiehe Militair-Konventionen.

Waldenburg, ſiehe Eiſenbahnen.

Zeitungen, Zeitſchriften, ſiehe Stempelſteuer.

Zoll-Abfertigung. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Finanzen über die Uebereinkunft, betreffend die Zoll-Abfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen. Nr. 72.

Zollverein, ſiehe Handels-Vertrag, Schifffahrts-Vertrag, Zoll-Abfertigung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

Zweiten Bandes der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten.

Nr. 41. bis 80.

Nr. 41. Antrag, Borſche, Klotz und Genoſſen, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats.

„ 42. Allerhöchſte Ermächtigung des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den beiden Häuſern des Landtages den nebſt Motiven beiliegenden Entwurf zu einem Geſetze, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes, zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

„ 43. Antrag, Dr. Faucher, Michaelis, Müller (Anklam), Reichenheim, Roepell (Danzig), betreffend die Annahme des Entwurfs eines Gewerbe-Geſetzes.

„ 44. Erſter Bericht der Kommiſſion für das Gemeindeweſen über Petitionen.

„ 45. Bericht der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863.

„ 46. Bericht der XI. Kommiſſion, die mit der Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen, Fürſtlich Waldeck-Pyrmont'ſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung abgeſchloſſenen Militair-Konventionen betreffend.

„ 47. Interpellation der Abgeordneten Dr. Virchow und Genoſſen, das Deutſche Turnweſen betreffend.

„ 48. Bericht der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1859.

„ 49. Verbeſſerungs-Vorſchlag zu dem Berichte der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den Geſetz-Entwurf, das Paßweſen betreffend. Fliegel und Genoſſen.

„ 50. Bericht der Kommiſſion für das Unterrichtsweſen über 32 Petitionen wegen Einführung der Stenographie als eines fakultativen Unterrichts-Gegenſtandes in die höheren öffentlichen Schul-Anſtalten des Preußiſchen Staats.

„ 51. Entwurf eines Geſetzes, das Paßweſen betreffend. Nach den Beſchlüſſen des Hauſes der Abgeordneten.

„ 52. Antrag, Krauſe, Dr. Techow und Genoſſen, betreffend die Selbſtſtändigkeit der evangeliſchen Landeskirche.

Digitized by Google

Nr. 73. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich.

„ 74. Bericht der vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich, wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

„ 75. Anträge zu dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats. I. Dr. Waldeck und Genoſſen. II. v. Hennig (Strasburg), v. Sybel und Genoſſen.

„ 76. Interpellation des Abgeordneten v. Sybel und Genoſſen, betreffend die Stellung der Preußiſchen Regierung zur Heſſiſchen.

„ 77. Interpellation der Abgeordneten Simon, Mellien, Dr. Paur und Genoſſen, betreffend die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit für alle nicht disziplinairen und militairiſchen Vergehen und Verbrechen.

„ 78. Bericht der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck.

„ 79. Erſter Bericht der Kommiſſion für Finanzen und Zölle über Petitionen.

„ 80. Bericht der Agrar-Kommiſſion über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Art. 10. des Geſetzes vom 2. März 1850 wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851.

Digitized by Google

Nachweiſung

der

in den Nummern 41. bis 80. der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten aufgeführten Mitglieder, welche Anträge geſtellt haben.

Borſche, Klotz und Genoſſen. Antrag wegen Zuſtimmung zu einem Geſetz-Entwurfe, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats. Nr. 41.

Dr. Faucher, Michaelis, Müller (Anklam), **Reichenheim, Roepell** (Danzig) und Genoſſen. Antrag auf Annahme des Entwurfs eines Gewerbe-Geſetzes. Nr. 43.

Fliegel und Genoſſen. Verbeſſerungs-Vorſchlag zu dem Berichte der Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den Geſetz-Entwurf, das Paßweſen betreffend. Nr. 49.

Hagen und Genoſſen. Abänderungs-Antrag zu dem in dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863 Seite 7. vorgeſchlagenen Geſetz-Entwurfe, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats. Nr. 53.

v. Hennig (Strasburg), v. Sybel und Genoſſen. Antrag zu dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats. (unter Nr. 58.) Nr. 75. II.

Klotz, ſiehe Borſche.

Krauſe, Dr. Techow und Genoſſen. Antrag, betreffend die Selbſtſtändigkeit der evangeliſchen Landes-Kirche. Nr. 52.

Michaelis, ſiehe Dr. Faucher.

Müller (Anklam), Reichenheim, Wachsmuth, und Genoſſen. Antrag, betreffend die vollſtändige Herſtellung der Schiffbarkeit des Oderſtromes. Nr. 68.

Müller (Anklam), ſiehe auch Dr. Faucher.

Reichenheim, ſiehe Dr. Faucher und Müller.

Roepell, ſiehe Dr. Faucher.

---

v. Sybel, ſiehe v. Hennig.

Dr. Techow, ſiehe Krauſe.

Tweſten und Genoſſen. Antrag, betreffend die Berathung zweier vom Herrenhauſe mitgetheilten Geſetz-Entwürfe. Nr. 61.

Wachsmuth, ſiehe Müller.

Dr. Waldeck und Genoſſen. Antrag zu dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats (unter Nr. 58.) Nr. 76. I.

Digitized by Google

№ 41.

Haus der Abgeordneten.
II. Session 1862.

Antrag.

Borsche, Klotz. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats eines jeden Jahres muß dem Hause der Abgeordneten spätestens bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres zur Berathung vorgelegt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Motive.

Die Nothwendigkeit, die verfassungsmäßige, rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats auch für die Zukunft gesetzlich sicher zu stellen.

Borsche, Klotz, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Schubert. Remitz. Ritter. Stavenhagen. Krieger (Goldap). Forstmann. Dr. Virchow. Twesten. Techow. André. Rassow. Dahlmann. Sello. Hoelzke. Immermann. Steinhardt. Gerth. Kochler. Müllensiefen. Bank. Schiebler. Herrmann (Wittlich). Servatius. Papendieck. Kalau v. d. Hofe. Dr. Eberty. Römer. Duncker. Coupienne. Baron v. Baerst. Oppermann. Foerster. Taddel. Schlick.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

ertheilen Unſerem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den beiden Häuſern des Landtages in Unſerem Namen den nebſt Motiven beiliegenden Entwurf zu einem Geſetze, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes, zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Holzbrinck.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend die Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes.

---

§. 1.

Die in den §§. 56. und 57. des Porto-Taxregulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225. und seq.), resp. im §. 5. des Gesetzes vom 21. Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 439 und seq.) festgesetzte Gebühr für die Bestellung der mit der Post angekommenen, an Adressaten im Orte der Post-Anstalt gerichteten Briefe — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind — imgleichen der Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, sowie der Auslieferungsscheine, wird aufgehoben, und zwar:

vom 1. September 1862 ab für die Sendungen unter Streif- oder Kreuzband und für die Sendungen unter portofreiem Rubrum,

vom 1. Juli 1863 ab für die übrigen frankirt aufgelieferten Sendungen und

vom 1. Juli 1864 ab für die unfrankirt aufgelieferten portopflichtigen Sendungen.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) **v. Holzbrinck.**

Digitized by Google

Motive

zu

dem Entwurfe eines Geſetzes wegen Aufhebung des Orts-Briefbeſtellgeldes.

Die Gebühr, welche für die Beſtellung der mit der Poſt angekommenen, an Adreſſaten im Orte der Poſt-Anſtalt gerichteten Briefe, Adreſſen und Auslieferungs-Scheine erhoben wird, war in den §§. 56. und 57. des Regulativs über das Poſt-Taxweſen vom 18. Dezember 1824 (Geſetz-Sammlung Seite 225. und seq.)

für unbeſchwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth auf ½ Sgr.,
für jeden der übrigen Gegenſtände auf 1 Sgr.

feſtgeſetzt und iſt durch den §. 5. des, die Ermäßigung der Brief-Portotaxe betreffenden Geſetzes vom 21. Dezember 1849 (Geſetz-Sammlung Seite 439. und seq.) gleichmäßig auf ½ Sgr. normirt worden.

Obwohl die Gebühr in ihrem einzelnen Betrage mäßig erſcheint, iſt doch die Forterhebung derſelben im Kreiſe des Publikums um ſo fühlbarer empfunden, je mehr im Laufe der Zeit die Porto-Sätze für die Verſendung von Gegenſtänden durch die Poſt ermäßigt worden ſind. Denn ſo lange der Briefporto für einen einfachen Brief innerhalb Preußens nach Maßgabe der Entfernungen bis auf 19 Sgr. ſich erhob, fiel der Hinzutritt jenes Orts-Beſtellgeldes nicht in dem Grade auf, als gegenwärtig, wo für die größten Entfernungen im ganzen Deutſchen Poſtverein der Porto-Satz für den einfachen frankirten Brief nicht über 3 Sgr. hinausgeht, und Sendungen mit gedruckten Gegenſtänden unter Streif- oder Kreuzband gegen 4 Pfennige pro Loth befördert werden. Als eine Beläſtigung tritt die Beſtellgeld-Zahlung namentlich auch deshalb hervor, weil die Entrichtung der Gebühr ſelbſt bei frankirten Briefen in der Regel dem Adreſſaten zur Laſt fällt. Obwohl nämlich die Befugniß der Korreſpondenten beſteht, bei frankirten Gegenſtänden auch das Orts-Beſtellgeld vorauszubezahlen, wird davon erfahrungsmäßig doch nur in einer höchſt geringen Zahl von Fällen Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

Zwar ist das Orts-Bestellgeld von solchen Korrespondenten nicht zu entrichten, welche es vorziehen, die für sie angekommenen Sendungen von der Post-Anstalt abholen zu lassen. Es wird in der That von dieser Befugniß in einem unverhältnißmäßig großen Umfange Gebrauch gemacht, so daß daraus selbst für den technischen Post-Betrieb, theils wegen der vielfachen vergeblichen Nachfragen, theils wegen des fortwährenden Wechsels der abholenden Korrespondenten mannigfache Mißstände erwachsen. Die Zahl derjenigen Korrespondenten aber, welche mit Vortheil im Stande sind, nach den für sie angekommenen Sendungen auf der Post Nachfrage halten zu lassen, wird im Vergleich zu dem großen Gesammt-Publikum immer nur einen eingeschränkten Theil desselben bilden. Es bleibt daher die große Zahl derjenigen Brief-Empfänger zu berücksichtigen, welche darauf angewiesen sind, sich die für sie bestimmten Sendungen durch die Briefträger ins Haus senden zu lassen und welche danach gegenwärtig von der Entrichtung des Orts-Bestellgeldes betroffen werden. Nicht selten ist auch aus den Kreisen des Publikums für die Aufhebung des Orts-Bestellgeldes geltend gemacht worden, daß die Zahlung der Gebühr überwiegend solche Empfänger träfe, denen die Entrichtung derselben ungleich schwerer fiele, als die Ersparniß für die betreffenden abholenden Korrespondenten Bedeutung habe.

In anderen Staaten ist theils mit der Aufhebung, theils mit der Ermäßigung des Orts-Bestellgeldes im Laufe der letzten Jahre mehrseitig vorgegangen. Jene Gebühr besteht beispielsweise nicht mehr in Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Dänemark, der Schweiz, Baiern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Hamburg. Dieselbe ist in größeren Städten Oesterreichs aufgehoben. Sie ist durchschnittlich niedriger gegen den diesseits bestehenden Satz in Hannover, Sachsen, Braunschweig, dem Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Bezirk, Bremen, Lübeck u. s. w. Der Deutsche Post-Vereins-Vertrag schließt es aus, eine derartige Gebühr neu einzuführen; im Gegentheil soll danach die Abschaffung oder Ermäßigung derselben angestrebt werden. Gegenüber außerdeutschen Staaten, wie Großbritannien, Frankreich, u. s. w. hat die Erhebung eines Orts-Bestellgeldes im Preußischen Post-Bezirke bei den Vertrags-Unterhandlungen vielfältige Schwierigkeiten bereitet, indem die Post-Verwaltungen jener Staaten bei der Abwägung der gegenseitigen Porto-Bezüge sich zu der Hinweisung berechtigt sahen, daß für die Preußische Post-Kasse in der Erhebung des Orts-Bestellgeldes ein Supplement-Bezug stattfände. Seit längerer Zeit hat die Preußische Post-Verwaltung sich ebenfalls damit beschäftigt, eine Erleichterung des Orts-Bestellgeldes herbeizuführen. In dem Hause der Abgeordneten ist wiederholt auf das Bedürfniß der Beseitigung oder Ermäßigung des Orts-Bestellgeldes hingewiesen. Es ist andererseits auch die Meinung zum Ausdruck gelangt, daß eine Ermäßigung der Porto-Sätze vielleicht noch wünschenswerther sein dürfte, und daß die Forterhebung des Orts-Bestellgeldes sich sogar für die größere Sicherheit in der Ueberkunft der Korrespondenz empfehlen möchte.

Die Postverwaltung glaubt von ihrem Standpunkte aus zunächst die Beseitigun gdes Orts-Bestellgeldes fest im Auge behalten zu müssen, ohne sich deshalb dem Wunsche zu verschließen, daß späterhin auch eine weitere Ermäßigung der Porto-Tarifsätze zu ermöglichen sein werde. Je länger die Abschaffung des Orts-Bestellgeldes hinausgerückt wird, um so schwieriger wird sich die Durch-

Digitized by Google

führung der Maßregel herausſtellen, indem die Zahl der zu verſendenden und — unter dieſen — der zu beſtellenden Gegenſtände von Jahr zu Jahr im Wachſen begriffen iſt, ſo daß die Entbehrung der ſteigenden Einnahme an Orts-Beſtellgeld und die Ausgleichung der größeren Koſten für die Beſtellung von Jahr zu Jahr mehr ins Gewicht fällt. Im Fall einer Porto-Ermäßigung hingegen wird auch ſpäterhin durch die Vermehrung der Briefzahl die Wiederausgleichung des Ausfalls beim Porto ſelbſt vergleichungsweiſe eher ſich herausſtellen, als ſolches von dem unmittelbaren Ergebniſſe der Aufhebung einer Beſtell-Gebühr behauptet werden darf, obwohl auch ſie nicht ohne Rückwirkung auf Erleichterung des Verſendungs-Verkehrs und auf eine Vermehrung der Sendungen, namentlich derjenigen zwiſchen nahe belegenen Orten, bleiben wird.

Was den Grad der Sicherheit in der Beſtellung der Briefe anbetrifft, ſo ſind bei mehreren fremden Poſt-Verwaltungen, in deren Bereich Beſtellgeld ſchon ſeit längerer Zeit nicht mehr erhoben wird, theils ſchriftlich, theils mündlich, Erkundigungen darüber eingezogen worden, ob die koſtenfreie Abtragung der Briefe eine ungünſtige Einwirkung auf die Sicherheit der Beſtellung gehabt habe. Als Ergebniß der Nachforſchungen hat ſich herausgeſtellt, daß es der Aufſicht der Poſt-Verwaltungen gelungen iſt, ungeachtet des Wegfalls jener Gebühr, eine ſichere und geordnete Beſtellung der abzutragenden Briefe aufrecht zu erhalten, ſo daß in jener Beziehung kein Grund vorhanden iſt, deshalb von der, in anderen Staaten durchgeführten Maßregel dieſſeits Abſtand zu nehmen.

Die Aufhebung des Orts-Beſtellgeldes äußert ſich finanziell in dem Wegfall beſtehender Einnahmen und in der Vermehrung bisheriger Ausgaben. Nach dem Stande der jetzigen Verhältniſſe iſt das Objekt an Minder-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welches ſich an die Maßregel knüpft, dem Jahres-Betrage nach in der Summe von 635,400 Thalern auszudrücken. Die Staatskaſſe vermag nicht auf einmal dieſen Betrag zu überwinden. Es iſt deshalb in Frage gekommen, ob das Orts-Beſtellgeld vorerſt zu ermäßigen und von einem ſpätern Termin ab gänzlich aufzuheben, oder ob es vorzuziehen ſein werde, die Stufen für die Abſchaffung des Orts-Beſtellgeldes in anderen Verhältniſſen zu ſuchen.

Eine Ermäßigung des Orts-Beſtellgeldes auf beiſpielsweiſe 3 Pfennige würde die Unbequemlichkeit der Beſtellgeld-Entrichtung nicht wirkſam genug erleichtert, in der praktiſchen Ausführung ſogar vorübergehend manche Erſchwerniß bereitet haben. Es erſchien deshalb rathſamer, mit der Aufhebung des Orts-Beſtellgeldes in der durch den Geſetz-Entwurf vorgeſchlagenen Weiſe vorzugehen, daß das Orts-Beſtellgeld wegfällt:

zunächſt und zwar vom 1. September 1862 ab für Sendungen unter Streif- und Kreuzband und für portofreie Briefe,

für welche die Entrichtung der Gebühr jedenfalls am läſtigſten iſt;

demnächſt vom 1. Juli 1863 ab für frankirte Briefe,

wodurch wenigſtens ſchon der Vortheil erzielt wird, daß der Empfänger des frankirten Briefes nicht mehr ein Beſtellgeld auf ſich zu nehmen hat, und daß der Poſt die Abgabe der frankirten Briefe erleichtert wird; und

endlich vom 1. Juli 1864 ab für unfrankirte Briefe,

Digitized by Google

deren Bestellung ohnehin wegen Einziehung des Portos die meiste Zeit in Anspruch nimmt.

Der vorerwähnte Jahresbetrag von 635,400 Rthlrn. wird nun, wie folgt, nach den stattgehabten Veranschlagungen zu seiner vollen Höhe heranwachsen.

pro 1862	29,300	Rthlr.
" 1863	198,400	"
" 1864	273,800	"
" 1865	133,900	"
Summa	635,400	Rthlr.

und zwar:

	Minder-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.	
pro 1862 . .	17,300	Rthlr.	12,000	Rthlr.
" 1863 . .	118,000	"	80,400	"
" 1864 . .	163,100	"	110,700	"
" 1865 . .	79,800	"	54,100	"
Summa	378,200	Rthlr.	257,200	Rthlr.
	635,400	Rthlr.		

Auf die Absetzung der Minder-Einnahmen pro 1862 und 1863 ist in den Etats für die betreffenden Jahre bereits Rücksicht genommen.

Ebenso sind die Mehr-Ausgaben in den Etats pro 1862 und 1863 vorgesehen, und zwar:

		pro 1862.		pro 1863.	
Tit: I.	No. 1., bei den Fonds für Briefträger in Berlin . .	"	. . .	7,000	Rthlr.
Tit: I.	No. 2., bei den Fonds für Unterbeamte der Lokal-Post-Anstalten	"	. . .	24,900	"
Tit: III.	No. 1b., bei den Dispositions-Fonds für Hülfs-Unterbeamte	8,700 Rthlr.	. . .	26,700	"
Tit: XII.	B. No. 11., bei den Besoldungen der Post-Expediteure	3,300 "	. . .	6,800	"
Tit: XII.	B. No. 14., bei den Vergütungen auf Post-Expeditions-Gehülfen	"	. . .	3,400	"
Tit: XIV.	No. 2., bei den Fonds für Amtsbedürfnisse	"	. . .	9,400	"
Tit: XIV.	No. 5., bei den Fonds für Miethe	"	. . .	2,200	"
	Summa	12,000 Rthlr.	. .	80,400	Rthlr.

Die Erweiterung der Fonds für die bestellenden Boten findet ihre Rechtfertigung darin, daß theils auf eine Vermehrung der bestellenden Kräfte gerechnet werden muß, theils, daß es nothwendig wird, bei den kleinen Post-Anstalten, wo der Vorsteher das Orts-Bestellgeld bezog und für die Ausführung der Bestellungen sorgte, künftig hierauf eine Vergütigung aus Post-Fonds zu

Digitized by Google

leiſten. Die Erhöhung der übrigen vorbezeichneten Fonds hat darin ihren Grund, daß die Vorſteher der kleinen Poſt-Anſtalten, welche darauf angewieſen waren, aus der Einnahme an Orts-Beſtellgeld auch ſächliche ꝛc. Ausgaben zu beſtreiten und den etwaigen Ueberſchuß als Theil ihres Dienſt-Einkommens zu betrachten, beim Wegfall jenes Orts-Beſtellgeldes entſprechenden Erſatz nach Abwägung des Dienſt-Bedürfniſſes erhalten müſſen.

Die Vorberechnungen, welche zum Grunde liegen, ſind aus ſpeziellen Anſchlägen entlehnt. Es liegt theils in der Natur der Maßregel, theils in der längern Friſt, welche zu deren Durchführung nothwendig iſt, daß jene Vorberechnung nur als eine annähernde betrachtet werden darf, während es allein im Wege der Erfahrung gelingen kann, für die ſichere Abwägung und Feſtſtellung der ſehr verſchiedenen lokalen Bedürfniſſe einen hinreichend zuverläſſigen Anhalt zu gewinnen. Die Poſt-Verwaltung hofft indeß, daß es möglich ſein werde, die Maßregel in jener Stufenfolge durchzuführen, ohne daß es einer weſentlichen Einſchränkung des bisherigen etatsmäßigen Ueberſchuſſes derſelben bedürfen wird.

Digitized by Google

№ 43.

Haus der Abgeordneten.
II. Seſſion 1862.

Antrag.

Dr. Faucher. Michaelis. Müller (Anklam.) **Reichenheim. Roepell** (Danzig). Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

dem anliegenden Geſetz-Entwurf ſeine Zuſtimmung zu ertheilen.

Die Motive ſind dem Entwurfe beigefügt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Dr. Faucher. Michaelis. Müller (Anklam). Reichenheim. Roepell (Danzig.)
Antragſteller.

Unterſtützt durch:

Prince-Smith. v. Roenne (Solingen). Dr. Becker (Bochum). Thomſen. Freiherr v. Gablenz. Papendieck. Schmidt (Raudow). Mühlenbeck. Hirſchberger. Frentzel. Dr. Rupp. Lietz. Riemann. Dr. Bernhardi. Velthuſen. Dr. Fellenberg. Kleemann. Dr. Schubert. Pariſius (Gardelegen). Steinhardt. Runge. Pflücker. Gerlich. Dr. Koch (Neuſtadt). Roggen. Lucas. Hoffmann (Ohlau). Salfeldt. Bank. Krieger (Potsdam). Dr. Kalau v. d. Hofe. Herrmann (Wittlich). Haebler. Dr. Lüning. Senff. Hahn. Freiherr v. Hoverbeck. v. Forckenbeck. Krieger (Goldap). Forſtmann. Hagen. Coupienne. Dr. Eberty. (Servatius. Klotz. Buchholtz. Taddel. Bauck. Müllenſiefen. Herold. Waldthauſen. Baur. Poſt. Oppermann. Siemens (Schweinitz). Dr. Siemens (Lennep). May. Berger. Weeſe. Schlick. Dr. Bender (Gumbinnen). Heidenreich. Gerth. Schmiedicke. Bellier de Launay. Schumann. Larz. Mellien. Behrend (Danzig). Pietzker. v. Hennig (Strasburg). Dr. Langerhans. Roemer. Schmidt (Beuthen). Koehler. Dr. John (Labiau). Baſſenge (Lauban). Gortzitza. v. Saucken (Gerdauen). Dr. Virchow. Simon. Duncker. Dr. Techow. Wachsmuth. Dr. Koſch. Dr. Freſe (Minden). Dr. Paur. Rahn. John (Marienwerder).

Entwurf

eines

Gewerbe-Geſetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Titel II. bis X. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Geſetz-Sammlung Seite 41. ff.);

die Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verſchiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (Geſetz-Sammlung Seite 93. ff.);

das Geſetz vom 5. Juni 1852, betreffend den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen (Geſetz-Sammlung Seite 320.);

das Geſetz vom 3. April 1854, betreffend die gewerblichen Unterſtützungskaſſen (Geſetz-Sammlung Seite 138.);

das Geſetz vom 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen (Geſetz-Sammlung Seite 263.);

das Geſetz vom 7. Mai 1856, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Beſtimmungen über die gewerblichen Unterſtützungskaſſen in den Hohenzollernſchen Landen (Geſetz-Sammlung Seite 507);

das Geſetz vom 22. Juni 1861, betreffend die Abänderung einiger Be-

Digitized by Google

ſtimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Geſetz-Sammlung Seite 441.);

die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gaſt- und Schankwirthſchafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie (Geſetz-Sammlung Seite 181.);

die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gaſt- und Schankwirthſchafts-Betrieb (Geſetz-Sammlung Seite 241);

das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbeſondere das Hauſiren, vom 28. April 1824 (Geſetz-Sammlung Seite 125.)

ſind aufgehoben.

An die Stelle dieſer geſetzlichen Beſtimmungen treten die nachfolgenden Vorſchriften.

Titel I.

Bedingungen des Gewerbebetriebs.

§. 2.

(Recht zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetrieb.)

Jeder In- und Ausländer iſt zum ſelbſtſtändigen Betriebe eines oder mehrerer Gewerbe und zur Errichtung gewerblicher Anlagen in Preußen berechtigt, vorbehaltlich der in den §§. 3 — 15. dieſes Geſetzes feſtgeſtellten Ausnahmen, ſowie der Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Juli 1861. (Geſetz-Sammlung pro 1861 Seite 749.)

Das Geſchlecht begründet in Bezug auf das Recht zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe keinen Unterſchied.

Hinſichtlich des ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebes der Ehefrauen, der Minderjährigen, der unter väterlicher Gewalt oder unter Kuratel ſtehenden Perſonen bewendet es bei den allgemeinen civilrechtlichen Vorſchriften.

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter betrieben, ſo muß dieſer den für den Gewerbebetrieb im Allgemeinen, und den für das betreffende Gewerbe etwa vorgeſchriebenen beſonderen Erforderniſſen genügen.

§. 3.

(Ausnahmen. Fortbeſtehende geſetzliche Beſchränkungen.)

Die Geſetzgebung über den Gewerbebetrieb der Eiſenbahn-, Aktien- und Verſicherungs-Geſellſchaften bleibt in Kraft, ſoweit nicht das gegenwärtige Geſetz ausdrücklich Abänderungen verfügt.

Ebenſo bewendet es bei den Vorſchriften des Geſetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern (Geſetz-Sammlung Seite 729.), des Geſetzes vom 31. Mai 1858, betreffend die Regulirung des Abdeckereiweſens (Geſetz-Sammlung Seite 333.), der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. November 1846, betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gaſtwirthſchaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrik-Orte ſelbſt oder im Umkreiſe einer Meile Seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten ꝛc. ſowie der von ihnen abhängigen Perſonen (Geſetz-Sammlung Seite 484.);

Digitized by Google

endlich beſtehen die den Gewerbebetrieb betreffenden Vorſchriften der Zoll- und Steuer-Geſetzgebung unverändert fort.

Die bisherigen Vorſchriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödler-Gewerbes bleiben ferner in Kraft.

§. 4.

(Fortſetzung. In Betreff der Ausländer.)

Bis dahin, daß ein allgemeines Deutſches Gewerbe-Geſetz erlaſſen iſt, dürfen juriſtiſche Perſonen des Auslandes, ſofern nicht durch Staats-Verträge ein Anderes beſtimmt iſt, nur mit Erlaubniß der Miniſterien in Preußen ein ſtehendes Gewerbe betreiben.

Ebenſo bewendet es bis dahin hinſichtlich ausländiſcher Unternehmer von Verſicherungs-Anſtalten, ſowie hinſichtlich ausländiſcher Auswanderungs-Unternehmer bei den beſtehenden Geſetzen.

§. 5.

(Fortſetzung. Militairperſonen, Beamte.)

Die in Reihe und Glied ſtehenden Militairperſonen, ſowie alle unmittelbaren und beſoldeten mittelbaren Staatsbeamten bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde, ſofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthſchaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundſtücks verbunden iſt.

Dieſe Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, ihrer Dienſtboten und anderer Mitglieder ihres Hausſtandes eingeholt werden.

Auch an der Verwaltug eines auf Aktien oder Betheiligungen en commandite gegründeten gewerblichen Unternehmen dürfen die in Reihe und Glied ſtehenden Militairperſonen, ſo wie alle unmittelbare oder beſoldete mittelbare Staatsbeamte, ohne vorgängige Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde, ſich nicht betheiligen.

§. 6.

(Fortſetzung. Richterliche Unterſagung des Gewerbebetriebes.)

Derjenige, welchem der Betrieb eines beſtimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß unterſagt worden iſt, bedarf zum Beginn des ſelbſtſtändigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der beſonderen Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Orts. Die Erlaubniß iſt zu verſagen, wenn durch den beabſichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straf-Erkenntniſſes vereitelt werden würde.

Dieſe Vorſchrift findet auch Anwendung auf Ehefrauen ſolcher Perſonen, ihre noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, ihre Dienſtboten und andere Mitglieder ihres Hausſtandes.

§. 7.

(Fortſetzung. Konzeſſionsgewerbe.)

Diejenigen, welche Gifte feil halten, Kammerjäger, Pfandleiher, Geſindevermiether, Auktionatoren, diejenige, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäſche, oder den Kleinhandel mit

altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödler), oder mit Garnabfällen, Enden oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten, oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde Sänften, Gondeln, oder andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, bedürfen zum Beginn ihres Gewerbebetriebes der polizeilichen Erlaubniß. Dieselbe kann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ausschließen.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 8.

(Fortsetzung. Konzessions-Gewerbe.)

Wer Tanz-, Bade- oder Schwimm-Anstalten errichten will, hat vor Eröffnung derselben bei den im §. 7. bezeichneten Behörden die Erlaubniß dazu einzuholen.

Dieselbe kann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein fahrlässiger oder mißbräuchlicher Betrieb das die Anstalten benutzende Publikum leiblichen oder sittlichen Gefahren aussetze.

§. 9.

(Fortsetzung. Schauspiel-Unternehmer.)

Schauspiel-Unternehmer bedürfen eines von dem Ober-Präsidenten derjenigen Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen, auszufertigenden Erlaubnißscheins. Derselbe kann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er durch sein Gewerbe die Sittlichkeit verletzen werde.

Der Erlaubnißschein ist in Betreff der Gattung der Darstellungen unbeschränkt zu ertheilen und kann entzogen werden, wenn die Schauspiel-Unternehmer ihr Gewerbe zur Verletzung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit mißbrauchen.

§. 10.

(Fortsetzung. Gast- und Schankwirthschaft.)

Wer Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt geistige Getränke gegen Bezahlung zum Genuß auf der Stelle verabreichen will, bedarf zum Beginn des Gewerbebetriebes der polizeilichen Erlaubniß, zu deren Ertheilung die im §. 7. bezeichneten Behörden befugt sind.

Die Erlaubniß kann versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde.

Wird die Erlaubniß ertheilt, so muß dies unter folgenden in dem Erlaubnißschein auszusprechenden Bedingungen geschehen:

1) daß der Nachsuchende in seinem Lokal nicht Trunkenheit fördere oder Unsittlichkeiten dulde;

2) daß er nicht verbotene Spiele geſtatte;
3) daß er nicht geſtatte, daß Perſonen von notoriſch unſittlicher Führung ſich in ſeinem Lokale verſammeln.

§. 11.

(Fortſetzung. Gewerbebetrieb im Umherziehen.)

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hauſirhandel iſt allen Perſonen geſtattet, welche nicht unter polizeilicher Aufſicht ſtehen, oder nicht wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit beſtraft ſind.

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen iſt ein Atteſt der im §. 7. bezeichneten Behörde erforderlich. Ausländer haben das Atteſt bei einer Bezirks-Regierung nachzuſuchen. Dieſes Atteſt muß auf die beſtimmte Perſon lauten und das vollſtändige Signalement des Inhabers enthalten, und iſt von dieſem zu ſeiner Legitimation ſtets bei ſich zu führen.

Das Atteſt kann entzogen werden, wenn

1) eine der oben bezeichneten Bedingungen weggefallen iſt, oder wenn
2) die betreffende Perſon ſich ungeaichter Maße oder Gewichte bedient, wegen Defraudation der Grenzzölle, oder wegen Theilnahme an dieſem Vergehen, oder wegen Verbreitung ſchädlicher Geheimmittel verurtheilt iſt.

Die ſpätere Wiederzulaſſung ſolcher Perſonen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, ebenſo die Zulaſſung der durch Alinea 1. dieſes Paragraphen ausgeſchloſſenen, kann wegen erprobter Beſſerung durch die im §. 7. bezeichneten Behörden ausgeſprochen werden.

Das Umhertragen ſelbſtgewonnener Produkte und ſelbſtgefertigter Waaren zum Verkauf im Wohnorte und deſſen Umgegend fällt nicht unter den Begriff des Hauſirhandels. Ebenſo bewendet es in Anſehung der Befugniß der Gewerbetreibenden, auch im Umherziehen entweder ſelbſt oder durch Gehülfen Waarenbeſtellungen zu ſuchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, bei den beſtehenden Vorſchriften.

Der Finanz-Miniſter wird ermächtigt, rückſichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen die Anordnungen zu erlaſſen, welche durch die beſtehenden Zoll-Ordnungen und durch die Gewerbeſteuer-Geſetzgebung nothwendig werden. Innerhalb der Grenz-Zollbezirke iſt eine Beſchränkung der Gegenſtände des Hauſirhandels zuläſſig.

§. 12.

(Fortſetzung. Angeſtellte.)

Die Geſchäfte der Feldmeſſer, Markſcheider, Dispacheurs, wie derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beſchaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feſtſtellen, ferner der Güterbeſtätiger, Schaffner, Wäger, Meſſer, Braker, Schauer, Stauer ſind Gegenſtand des freien Gewerbebetriebs, jedoch haben dieſelben nur dann öffentlichen Glauben, wenn die betreffenden Perſonen als ſolche von den dazu befugten

Digitized by Google

Staats- oder Kommunal-Behörden oder Korporationen angestellt und konzessionirt sind.

Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in diesen Eigenschaften anzustellenden Personen, sowie über den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bleiben in Kraft. Den Ministerien wird vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen. Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 13.

Die Geschäfte der See- und Binnenlootsen dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den dazu befugten Behörden oder Korporationen angestellt sind.

Soweit in Betreff der Lootsen auf Strömen in Folge von Staats-Verträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 14.

(Fortsetzung. Medizinal-Gewerbe ꝛc.)

Niemand darf als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Zahnarzt, Geburtshelfer praktiziren, der dazu nicht von dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten approbirt ist.

Auch das Gewerbe als Apotheker darf ohne eine solche Approbation nicht betrieben werden, und es muß außerdem vor dem Beginn desselben, sofern der Apotheker sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befindet, die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz eingeholt werden, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

Der besonderen Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Real-Privilegien der Apotheker zu beseitigen.

Hebeammen bedürfen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungs-Zeugnisses der Regierung.

Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten nicht angelegt werden.

Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat-Lehrer bewendet es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 15.

(Fortsetzung. Fristbestimmungen.)

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Apotheken und von Privat-Kranken- und Privat-Irren-Anstalten kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber vom Tage des Empfanges derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne von derselben Gebrauch gemacht zu haben.

Digitized by Google

§. 16.

(Beginn des Betriebes.)

Wer den ſelbſtſtändigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunal-Behörde, wenn ſie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit iſt, hat letzterer dieſe Anzeige mit den ihr nöthig ſcheinenden Bemerkungen zuzuſtellen.

Außerdem hat, wer Verſicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieſes Geſchäft wieder aufgiebt, oder welchem die Verſicherungs-Anſtalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächſten acht Tage der Polizei-Obrigkeit ſeines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

§. 17.

(Unterſagung des Beginnes.)

Iſt nach dem Ermeſſen der Polizei-Obrigkeit einem der für das beabſichtigte Gewerbe vorgeſchriebenen Erforderniſſe nicht genügt, ſo iſt der Beginn oder beziehungsweiſe die Fortſetzung des Gewerbebetriebes durch einen mit Gründen verſehenen Beſcheid zu unterſagen, ſonſt aber dem Anmeldenden eine Beſcheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 18.

(Berufung dagegen.)

Wird der Gewerbebetrieb unterſagt, ſo hat der Betheiligte binnen 14 Tagen nach Empfang des Beſcheides das Recht, bei der Behörde, welche ihm den Gewerbebetrieb unterſagt, Berufung anzumelden. In ſolchem Falle iſt dieſe Behörde gehalten, Abſchrift des Beſcheides nebſt den ihr nöthig ſcheinenden Bemerkungen, ſo wie die Anmeldung der Berufung nebſt der etwaigen Rechtfertigungsſchrift, der vorgeſetzten Regierungs-Behörde einzureichen.

Es tritt demnächſt das in den §§. 26—28. vorgeſchriebene Verfahren ein.

Titel II.

Beſchränkungen in Umfang und Ausübung der Gewerbebefugniſſe, Taxen.

§. 19.

(Feilhalten auf Straßen.)

Zum Feilhalten und Anbieten der Waaren, gewerblichen Erzeugniſſe oder Dienſte auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit bezüglich außerhalb der zum Marktverkehr beſtimmten Plätze (Titel IV.) bedarf es der beſonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 20.

(Real-Gewerbeberechtigungen.)

Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden. Die zur Zeit noch beſtehenden können auf eine andere geſetzlich qualifizirte

Perſon in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 21.

(Schornſteinfeger.)

Die Kehrbezirke der Schornſteinfeger können nach dem Ermeſſen der Regierung nicht nur da, wo ſie bisher beſtanden, beibehalten, ſondern auch da, wo ſie bisher nicht beſtanden, eingeführt, andererſeits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirks-Schornſteinfegern ein Widerſpruchsrecht oder ein Anſpruch auf Entſchädigung zuſteht. Nur da, wo Zwangsrechte beſtehen, iſt eine Aufhebung oder Beſchränkung der dieſen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erſt nach vorgängiger Ablöſung der Zwangsrechte (Titel I. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnungvom 17. Januar 1845) zuläſſig.

Innerhalb der denſelben angewieſenen Kehrbezirke können für Schornſteinfeger von der Ortspolizei-Behörde, oder, wenn der angewieſene Bezirk mehr als eine Ortſchaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen als Maximalſätze aufgeſtellt werden.

§. 22.

(Taxen.)

Bei Konzeſſionirung von Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienſte anbieten oder auf ſolchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereithalten wollen, iſt die Ortsbehörde befugt, für dieſelben Preiscourante aufzuſtellen, die ſie bei ſich zu führen, an ihre Wagen, Sänften oder Gondeln anzuſchlagen resp. den Kunden auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen und als Maximalſätze innezuhalten haben.

Hinſichtlich der Taxen für Medizinalperſonen und Apotheken wird durch gegenwärtiges Geſetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt hinſichtlich der in §§. 12. und 13. angeführten Perſonen. Für dieſe ſind die Miniſterien befugt, auch da Maximaltaxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht beſtanden.

§. 23.

(Fortſetzung.)

In andern, als in den §. 21. und §. 22. bezeichneten Fällen dürfen polizeiliche Taxen nicht vorgeſchrieben werden.

§. 24.

(Verabredungen über gemeinſame Preiſe.)

Verabredungen mehrerer Gewerbetreibenden oder gewerblicher Korporationen über gemeinſam feſtzuhaltende Preiſe oder Löhne ſind nichtig.

Titel III.

Verluſt der Gewerbe-Befugniſſe.

§. 25.

(Konzeſſions-Entziehungen.)

Die in den §§. 8., 12., 13. und 14. erwähnten Konzeſſionen, Gewerbe-Berechtigungen, Approbationen und Beſtallungen können von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweiſe dargethan wird, auf deren Grund ſolche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlaſſungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzeſſion u. ſ. w. vorausgeſetzten Eigenſchaften klar erhellet.

Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlaſſungen eine Strafe verwirkt worden iſt, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlaſſen.

Ingleichen kann die Gewerbebefugniß der Gaſt- und Schankwirthe, ſowie die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, im Verwaltungswege entzogen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweiſe dargethan wird, auf deren Grund die Konzeſſion resp. der Gewerbeſchein ertheilt worden iſt.

Dagegen tritt die Kompetenz der ordentlichen Gerichte ein, wenn dieſe letztgenannten oder die im §. 9. genannten Gewerbetreibenden die Bedingungen verletzen, von denen der Fortbeſtand ihrer Gewerbebefugniß abhängig gemacht worden iſt, und es kann auf Grund des §. 56. auf eine Geldſtrafe oder auf Entziehung der Befugniß zu dem betreffenden Gewerbebetriebe, erkannt werden.

§. 26.

(Konzeſſions-Entziehung im Verwaltungswege.)

Ueber die im Verwaltungswege erfolgende Zurücknahme der Konzeſſionen u. ſ. w. (§. 25.) entſcheidet die Bezirk-Regierung durch Plenar-Beſchluß. Der Entſcheidung muß eine ſchriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden Beſtimmungen vorhergehen.

§. 27.

(Fortſetzung.)

Die Bezirks-Regierung verfügt die Einleitung des Unterſuchungs-Verfahrens und ernennt den Unterſuchungs-Kommiſſar. Sie iſt befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder ſogleich oder im Laufe des Verfahrens zu ſuspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeſchuldigte unter Mittheilung der Anſchuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erſcheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden ſonſtigen Beweiſe herbeigeſchafft.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltſchaft werden durch einen von der Regierung ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeſchuldigten und dem Verhör der Zeugen iſt ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Digitized by Google

§. 28.

(Fortsetzung.)

Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staats-Anwaltschaft der Regierung die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenar-Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, sowie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35. bis 39. und 31. des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465.) verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage, oder auf Zurücknahme der Konzessien u. s. w. lauten, soweit nicht der Regierung die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Angeschuldigten nach seiner Wahl der Rekurs an das kompetente Ministerium oder die Provokation auf richterliches Gehör offen; der Rekurs oder die Provokation auf richterliches Gehör muß jedoch bei Verlust binnen zehn Tagen, von der Insinuation der Entscheidung an gerechnet, bei der Regierung angemeldet werden.

Wird auf richterliche Entscheidung angetragen, so sind für das weitere Verfahren diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche zur Anwendung kommen, wenn in Steuerdefraudationssachen auf rechtliches Gehör provocirt ist.

Das in den §§. 26. bis 28. bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg bei der Regierung zu Potsdam Statt.

§. 29.

(Entziehung der Gewerbebefugniß durch richterliches Urtheil.)

Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf eine bestimmte Zeit von höchstens 5 Jahren erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 30.

(Fortsetzung.)

Gegen jeden Gewerbetreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betreffenden Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf eine bestimmte Zeit von höchstens 5 Jahren erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthausstrafe bestraft wird.

§. 31.

(Folgen der Ehrenstrafen.)

Die Befugniß zum Betriebe der in den §§. 7., 9. und 10. bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Ge-

werbetreibende von der Obrigkeit beſonders verpflichtet worden iſt, kann im Wege des vorſtehend (§§. 26. bis 28.) angeordneten Verfahrens entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat, oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit unterſagt worden iſt. Auf die Entziehung der Befugniß zu dem betreffenden Gewerbebetrieb iſt in dieſem Falle dann zu erkennen, wenn aus der Handlung, welche mit der Ehrenſtrafe belegt wurde, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzeſſionen u. ſ. w. vorausgeſetzten Eigenſchaften klar erhellet.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 32.

Der Beſuch der Meſſen, Jahr- und Wochenmärkte, ſowie der Kauf und Verkauf auf denſelben, ſteht einem Jeden mit gleichen Befugniſſen frei.

Oertliche oder zeitliche Beſchränkungen rückſichtlich der Perſonen, an welche verkauft werden darf, ſind unzuläſſig.

§. 33.

(Marktabgaben.)

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als ſolchen Abgaben belaſtet werden, welche eine Vergütung für den überlaſſenen Raum und den Gebrauch von Buden nud Geräthſchaften bilden. In den Beſtimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieſer Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Geſetz nichts geändert.

§. 34.

(Ordnung der Wochen- und Jahrmärkte.)

Gegenſtände des Wochenmarkt-Verkehrs ſind:

1) rohe Naturerzeugniſſe, mit Ausſchluß des größeren Viehes;
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forſtwirthſchaft oder der Fiſcherei in unmittelbarer Verbindung ſteht, oder zu den Nebenbeſchäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausſchluß der Getränke;
3) friſche Lebensmittel aller Art.

Die Orts-Behörde iſt mit Genehmigung der Bezirks-Regierung befugt, auch Gewerkswaaren und Fabrikate zum Wochenmarktsverkehr zuzulaſſen.

Auf Jahrmärkten dürfen Waaren aller Art ohne Beſchränkung feil gehalten werden.

Die Geſtattung und Ordnung von Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten, Vieh-, Pferde-, Getreide-, Woll-, Garn-, Leinwand- und dergleichen Märkten für beſondere Arten von Produkten gebührt der Bezirks-Regierung nach Anhörung der Gemeinde-Behörde.

Ueber die Geſtattung und Ordnung der Jahrmärkte haben die Miniſterien nach Anhörung der Gemeinde-Behörde und der Bezirks-Regierung zu befinden.

Titel V.

Innungen.

§. 35.

(Fortdauer der beſtehenden Innungen.)

Die bei Publikation dieſes Geſetzes geſetzlich beſtehenden Innungen dauern, als gewerbliche Vereine mit Korporationsrechten ſo weit ſie ſolche beſitzen, fort.

Ihr Zweck beſchränkt ſich auf die Förderung gemeinſchaftlicher gewerblicher und wirthſchaftlicher Intereſſen, namentlich auf

Gründung und Förderung von gewerblichen Fachſchulen und Fortbildungs-Anſtalten, und auf

Bildung und Verwaltung von Kranken-, Sterbe- und Unterſtützungs-Kaſſen für die Innungsgenoſſen, ihre Angehörigen, Gehülfen und Lehrlinge.

Beſchränkungen der Innungsgenoſſen in der Freiheit ihres gewerblichen Betriebes dürfen die Innungs-Statuten, welche nur für diejenigen, welche den Innungen beitreten, verbindliche Kraft haben, nicht enthalten.

§. 36.

(Reviſion der Innungs-Statuten.)

Die Statuten der beſtehenden Innungen bleiben vorläufig in Gültigkeit, ſoweit ſie nicht dem gegenwärtigen Geſetz widerſprechen.

Dieſelben ſind einer Reviſion zu unterwerfen, um ſie mit dem gegenwärtigen Geſetz in Einklang zu bringen.

Die revidirten Statuten aller mit Korporationsrechten verſehenen Innungen ſind der betreffenden Regierung einzureichen, welche zu prüfen hat, ob den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes ſowie der allgemeinen Landesgeſetze Genüge geſchehen iſt.

Verlangt die Regierung auf Grund der Geſetze Abänderungen der Statuten, zu welchen die Innung ſich nicht verſtehen will, ſo ſteht dieſer die Berufung an das Miniſterium des Innern zu. Bei der Entſcheidung des Miniſteriums behält es ſein Bewenden. Innungen, welche ſich derſelben nicht fügen wollen, werden aufgelöſt.

Spätere Statuten-Aenderungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Regierung.

§. 37.

(Verwaltung der Innungs-Angelegenheiten.)

Die Innungen verwalten ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig.

Sie ſtehen unter der Aufſicht der Kommunal-Behörde des Orts. Dieſe Aufſicht beſchränkt ſich indeß darauf, daß

1) eine ordnungsmäßige Vermögens-Verwaltung ſtattfinde,
2) daß die Innungen ſich innerhalb der Geſetze und Statuten bewegen.

Die Innungen ſind verpflichtet, der Kommunal-Behörde des Orts die jährlichen Rechnungs-Abſchlüſſe einzureichen, und derſelben auf Erfordern Ein-

Digitized by Google

ſicht von ihren Verhandlungen und Beſchlüſſen zu geben. Dagegen ſind ſie nicht verpflichtet, ein Mitglied der Kommunal-Behörde zu ihren Berathungen zuzuziehen.

§. 38.

(Auflöſung der Innungen.)

Innungen, deren Mitgliederzahl unter drei herabgeſunken iſt, ſind aufzulöſen.

Jede Innung kann mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen in einer zu dieſem Zweck ſtatutariſch berufenen General-Verſammlung ihre Auflöſung beſchließen, ſofern nicht die Statuten eine geringere Majorität feſtſetzen.

Erfolgt auf Grund eines ſolchen Beſchluſſes oder des §. 36. gegenwärtigen Geſetzes die Auflöſung einer Innung, ſo muß das Vermögen derſelben zuvörderſt zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer ſonſtigen Verpflichtungen verwendet werden. Der ſodann verbleibende Ueberſchuß wird, ſoweit die Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmen, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, mit der Verpflichtung überwieſen, daraus zunächſt für fortwährende Erfüllung der die Innung ſelbſt überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der von der Innung begründeten gemeinnützigen Anſtalten zu ſorgen, und den etwaigen Ueberſchuß für gemeinnützige Zwecke im Intereſſe der Gewerbe zu verwenden.

§. 39.

(Kranken- ꝛc. Kaſſen.)

Die Errichtung gewerblicher Kranken-, Sterbe-, Unterſtützungs- und ähnlicher Kaſſen unter den ſelbſtſtändigen und unſelbſtſtändigen Gewerbtreibenden unterliegt dem freien Vertrage resp. den allgemeinen Geſetzen.

Durch Orts-Statuten einen Beitrittszwang zu ſolchen Kaſſen zu beſtimmen, iſt unzuläſſig. Die gegenwärtig beſtehenden Kaſſen der vorgedachten Art verbleiben vorbehaltlich der gemäß §. 36. zu veranlaſſenden Reviſion in ihrer bisherigen Verfaſſung und Wirkſamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß jede nicht durch einen Vertrag herbeigeführte Verpflichtung, beizutreten oder Mitglied zu bleiben, wegfällt.

Titel VI.

Gewerbegehülfen, Geſellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

§. 40.

(Allgemeine Beſtimmung.)

Jeder Gewerbetreibende iſt, vorbehaltlich der geſetzlichen Beſtimmungen über die Verwendung jugendlicher Perſonen zu Gewerbe- und Fabrik-Arbeitern, in der Wahl ſeines Arbeits- und Hülfs-Perſonales unbeſchränkt.

Digitized by Google

§. 41.

(Lehr- und Lohnverträge.)

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte der Gewerbetreibenden und ihres Hülfs-Personals, einschließlich der Lehrlinge, ist Gegenstand freier Vereinbarung, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

Was vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

Für Verhandlung und Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten sind an Orten, wo keine Gewerbegerichte bestehen, die ordentliche Gerichte zuständig.

§. 42.

(Bestimmungen für Lohnverträge.)

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1) wenn sie sich eines im Strafgesetzbuche vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, oder auch einer im Civil-Prozesse zu verfolgenden Ehrverletzung (Titel XIII. des Strafgesetzbuches), gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie schuldig machen;
2) wenn sie ohne Einwilligung des Arbeitsgebers ein Nebengeschäft treiben, welches der Erfüllung ihrer kontraktlichen Leistungen Abbruch thut;
3) wenn sie sich der in §. 61. und §. 66. mit Strafe bedrohten Handlungen schuldig machen;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind;
5) wenn in Folge eines von dem Arbeitsgeber gesetzlich nicht zu vertretenden Zufalles die Arbeit eingestellt werden muß;
6) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
7) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten.

Inwiefern in den zu 4. und 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 43.

(Fortsetzung.)

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn sie von dem Arbeitsherrn eine Ehrverletzung erfahren;
3) wenn ihnen von dem Arbeitsherrn Handlungen zugemuthet werden, welche im Strafgesetzbuche als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind oder sonst wider die Gesetze und wider die guten Sitten laufen;

Digitized by Google

4) wenn ſie am Lohntage nicht ihren Lohn in der vorbedungenen Weiſe erhalten;
5) wenn bei Gedinge- oder Stücklohn der Arbeitsherr nicht für Beſchäftigung ſorgt.

§. 44.

(Beſtimmungen über Lehrverträge.)

Als Lehrling wird angeſehen, wer bei einem ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes eintritt.

Von der Aufnahme ſowie von der Entlaſſung eines Lehrlings hat der Lehrherr der Kommunal-Behörde binnen 8 Tagen Anzeige zu machen.

Dieſelbe hat das Recht, ſich zu überzeugen, ob die elementare Schulbildung des Lehrlings in Beziehung auf Leſen, Schreiben und Rechnen vollendet iſt.

Iſt dieſes nicht der Fall, ſo iſt der Lehrherr verpflichtet, dem Lehrlinge die zur nachträglichen Erwerbung dieſer Schulbildung nöthige Zeit frei zu geben.

Lehrlinge, welche bei dem Lehrherrn in Koſt und Wohnung ſtehen, ſind der häuslichen Zucht deſſelben unterworfen.

Der Lehrherr iſt verpflichtet, den Lehrling zu Fleiß und ſittlichem Lebenswandel anzuhalten, ihn nach Vermögen in allen Arbeiten des Gewerbes zu unterrichten, oder durch geeignete Gehülfen unterweiſen zu laſſen, ihm auch die zum Beſuche des Gottesdienſtes und, wenn eine gewerbliche Fortbildungsſchule am Orte ſich befindet, die zum Beſuche derſelben nöthige Zeit zu laſſen.

§. 45.

(Fortſetzung.)

Vor Beendigung der bedungenen Lehrzeit kann der Lehr-Vertrag einſeitig aufgehoben werden:

A. von Seiten des Lehrherrn:

1) in den Fällen des §. 42. zu 1., 3., 4., 5., 6. und 7.;
2) wenn der Lehrling entläuft;

B. von Seiten des Lehrlings oder ſeiner rechtlichen Vertreter:

1) in den Fällen des §. 43. zu 1. und 3.,
2) wenn der Lehrherr ſeinen Wohnort ändert,
3) wenn der Lehrherr ſeinen Verpflichtungen nach §. 44. nicht nachkommt,
4) wenn der Lehrherr das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht.

§. 46.

(Fortſetzung.)

Gegen ſeinen, bezüglich ſeiner rechtlichen Vertreter Willen kann der Lehrling, welcher die Lehre vor Beendigung der Lehrzeit verläßt, nicht zum Bleiben gezwungen werden.

Durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings wird der Lehr-Vertrag aufgehoben.

Wenn nichts Beſonderes ausgemacht iſt, ſo wird von dem für die ganze Lehrzeit bedungenen Lehrgelde für das erſte Lehrjahr doppelt ſo viel gerechnet, als für jedes der folgenden.

Digitized by Google

§. 47.

(Zeugniſſe.)

Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen wird, wenn der Lehr- oder Lohnherr ſich weigert, ihnen ein Zeugniß über die Dauer ihres Lehr- oder Lohnverhältniſſes, ſowie ihre ſittliche Führung auszuſtellen, ein ſolches von der Kommunal-Behörde des Orts ertheilt.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

§. 48.

(Beſtimmungen gegen das Truckſyſtem.)

Fabrik-Inhaber, ſowie alle diejenigen, welche mit Ganz oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, ſind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für ſie beſchäftigt ſind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denſelben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungs-Bedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköſtigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, ſowie Werkzeuge, Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung der Lohnzahlung, verabreicht werden.

§. 49.

(Fortſetzung.)

Die Beſtimmungen des §. 48. finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehülfen, Beauftragte, Faktoren und Aufſeher der dort bezeichneten Perſonen, ſowie auf Gewerbtreibende, bei deren Geſchäft eine der vorerwähnten Perſonen unmittelbar oder mittelbar betheiligt iſt.

§. 50.

(Fortſetzung.)

Unter Arbeitern (§. 48.) werden hier auch diejenigen verſtanden, welche außerhalb der Fabrikſtätten für Fabrik-Inhaber, oder für die ihnen gleichgeſtellten Perſonen die zu deren Gewerbebetrieb nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder an ſie abſetzen, ohne aus dem Verkauf dieſer Waaren an Konſumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 51.

(Fortſetzung.)

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorſchriften der §§. 48. bis 50. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt ſind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

Verträge, welche den Beſtimmungen der §§. 48. bis 50. zuwiderlaufen, ſind nichtig.

Daſſelbe gilt von Verabredungen zwiſchen Fabrik-Inhabern und ihnen gleichgeſtellten Perſonen einerſeits und Arbeitern andererſeits über die Entnehmung der Bedürfniſſe dieſer letzteren aus gewiſſen Verkaufsſtellen, ſowie überhaupt über die Verwendung des Verdienſtes derſelben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbeſſerung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Digitized by Google

§. 52.

(Fortſetzung.)

Forderungen für Waaren, welche unerachtet des Verbotes den Arbeitern kreditirt ſind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgeſtellten Perſonen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder ſonſt geltend gemacht werden, ohne Unterſchied, ob ſie zwiſchen den Betheiligten unmittelbar entſtanden, oder mittelbar erworben ſind.

Dergleichen Forderungen fallen den Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfs-Kaſſen zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klaſſe von Arbeitern beſteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere ſolcher Kaſſen vorhanden, ſo fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anſtalen aber der Orts-Armenkaſſe.

§. 53.

(Pflichten der Gewerb-Unternehmer.)

Jeder Gewerb-Unternehmer iſt verbunden, auf ſeine Koſten alle diejenigen Einrichtungen herzuſtellen und zu unterhalten, welche mit Rückſicht auf die beſondere Beſchaffenheit des Gewerbebetriebes und die Lokalitäten zu thunlichſter Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Geſundheit erforderlich ſind.

§. 54.

(Arbeits-Ordnungen.)

Gewerb-Unternehmer, welche mehr als 10 Arbeiter in gemeinſchaftlichen Werkſtätten beſchäftigen, ſind gehalten, eine Arbeits-Ordnung aufzuſtellen; dieſe iſt den Geſellen, Gehülfen oder Arbeitern durch Anſchlag oder in ſonſt geeigneter Weiſe bekannt zu machen, und muß das Nöthige enthalten:

1) über Kündigungsfriſt und Entlaſſungs-Gründe,
2) über die Arbeitszeit,
3) über die Abrechnungszeiten,
4) über die Befugniſſe des Aufſichts-Perſonals,
5) über die Disziplin in den Werkſtätten, einſchließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht,
6) über die Behandlung Erkrankter und Verunglückter,
7) über die Strafen durch Lohn-Abzüge und Entlaſſung.

Von jeder Arbeits-Ordnung iſt der betreffenden Kommunal-Behörde ein Exemplar einzureichen. Soweit die Arbeits-Ordnungen nicht ein Anderes beſtimmen, finden die §§. 42. und 43. auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Titel VII.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 16. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 56. und 57. eintreten, eine Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht.

§. 56.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung der Verwaltungs-Behörden (Konzession, Approbation, Bestallung, Legitimation) erforderlich ist, beginnt oder fortsetzt, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung resp. Legitimation einzuholen, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu 300 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Bei Verletzung der festgesetzten Bedingungen kann in schweren oder Wiederholungsfällen die Strafe der Entziehung der Befugniß zu dem betreffenden Gewerbebetriebe ausgesprochen werden. (§. 25.)

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 57.

Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungs-Behörde (§§. 26. bis 28.) verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntnisse und Beschlusse zuwiderhandelt, soll mit Geldbuße bis zu 200 Rthlrn. oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

§. 58.

Die Bestimmungen der §§. 55 — 57. gelten auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen.

§. 59.

Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen und jede Anwendung physischer Zwangsmittel gegen solche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche Beschlüssen und Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. s. w. nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten Beschlüssen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, an den Anstiftern bis zu 6 Monaten bestraft, soweit nicht ein durch die Strafgesetze mit Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

Digitized by Google

§. 60.

Sind im Falle des §. 24. bei den dort erwähnten Beſchlüſſen von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen zugleich Verabredungen über phyſiſche Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende getroffen, ſo verfällt, wenn nicht die Beſtimmungen des Straf-Geſetzbuches Anwendung finden, jeder Theilnehmer in eine Geldſtrafe bis zu 100 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

§. 61.

Gewerbetreibende, welche die obrigkeitlich vorgeſchriebenen oder genehmigten Taxen überſchreiten, haben Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 62.

Die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs ſind mit Geldbuße bis zu 10 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 63.

Wer die Vorſchriften der §§. 44. und 54. nicht befolgt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

§. 64.

Uebertretungen der §§. 48. und 49. werden mit einer Geldbuße bis zu 500 Rthlrn. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Dieſe Geldbußen fließen denjenigen Kaſſen zu, welchen die im §. 52. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorſchriften zufallen.

§. 65.

Gewerbeunternehmer, welche die Vorſchriften des §. 53. verletzen oder nicht befolgen, werden, vorbehaltlich der etwa dadurch verwirkten ſtrengeren Strafen des Straf-Geſetzbuches, mit einer Geldbuße bis zu 100 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft.

§. 66.

Gehülfen, Geſellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder in Fabriken Angeſtellte, Faktoren und dergleichen Perſonen, welche Muſter (Karten, Modelle, Schablonen, Proben, Abfälle von Fabrikaten aller Art u. ſ. w.) oder Verfahrungsweiſen, die ihnen von ihren jeweiligen Arbeitgebern unmittelbar oder mittelbar mitgetheilt ſind, ohne Genehmigung der Letzteren Anderen mittheilen, kopiren oder kopiren laſſen, verfallen in eine Strafe bis zu 100 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

Den Gehülfen des Vergehens (Straf-Geſetzbuch §. 34. sub 2.) trifft die gleiche Strafe, den intellektuellen Urheber (ebendaſelbſt sub 1.) eine Strafe bis zu 500 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe.

§. 67.

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne das in §. 11. vorgeſchriebene Atteſt bei ſich zu führen, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft.

Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn der Inhaber eines ſolchen Atteſtes daſſelbe an einen Dritten verleiht, überträgt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt. In dieſen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber ſowohl als den Dritten, auch haften beide ſolidariſch für die den Dritten treffende Strafe für Defraudation der Gewerbeſteuer.

§. 68.

Die §§. 16. bis 18. des Geſetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufſicht der Bergbehörde über den Bergbau (Geſetz-Sammlung 1860 Seite 201.) ſind aufgehoben. An deren Stelle treten die §§. 24., 59., 60. des gegenwärtigen Geſetzes.

Schluſsbeſtimmungen.

§. 69.

Die Beſtimmung des §. 345. zu 3. des Straf-Geſetzbuches vom 14. April 1851, ſoweit dieſelbe den Handel mit Schießpulver betrifft, ferner die §§. 7. bis 11. und die auf dieſe Paragraphen bezügliche Beſtimmung im §. 29. des Geſetzes über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen vom 8. Mai 1837, die §§. 5., 6. und 7. des Geſetzes, betreffend den Geſchäftsverkehr der Verſicherungs-Anſtalten vom 17. Mai 1853, die §§. 1 – 4 des Geſetzes über die Preſſe vom 12. Mai 1851 (Geſetz-Sammlung Seite 273.) treten außer Kraft und alle anderweitigen mit gegenwärtigem Geſetze in Widerſpruch ſtehenden geſetzlichen, orts-ſtatutariſchen und ſonſtigen Beſtimmungen ſind aufgehoben.

§. 70.

Das gegenwärtige Geſetz, zu deſſen Ausführung das Staats-Miniſterium das Erforderliche anzuordnen hat, tritt mit dem in Wirkſamkeit.

Anlage.

Motive.

Die Rückkehr unſerer Geſetzgebung zur Gewerbefreiheit iſt bereits in mehreren Seſſionen des Abgeordnetenhauſes angeregt worden. Während vor zwei Jahren der von dem Abgeordneten Duncker und Genoſſen eingebrachte Geſetz-Entwurf nicht zur Berathung gelangte, hat im vorigen Jahre das Abgeordnetenhaus in ſeiner Sitzung vom 8. Mai nach mehrtägiger Debatte ſich in einer Reihe von Reſolutionen für eine befreiende Reform unſerer Gewerbe-Geſetzgebung ausgeſprochen. Das Bedürfniß nach einer ſolchen Reform, wie es damals ausgeſprochen wurde, tritt um ſo dringender an unſere Geſetzgebung heran, ein je größeres Gebiet die Gewerbefreiheit in den übrigen Deutſchen Staaten ſich erobert. Dieſelbe beſteht in größerer oder geringerer Reinheit in Oeſterreich und Naſſau, ſie iſt in Bremen durch Beſchluß des Senats vom 4. April 1861, in Oldenburg durch die am 23. Juli 1861 erfolgte Publikation eines neuen Gewerbegeſetzes eingeführt; im Königreich Sachſen gilt ſie vermöge des ebenfalls im vorigen Jahre erlaſſenen Gewerbegeſetzes ſeit dem 1. Januar d. J., in Hamburg, Frankfurt a. M. und im Großherzogthum Baden ſind die geſetzgebenden Faktoren mit den Geſetzvorlagen, welche die Gewerbefreiheit einzuführen beſtimmt ſind, beſchäftigt, in Würtemberg iſt ein freiſinniges Gewerbegeſetz in der Landesvertretung zur Annahme gelangt, ebenſo in den Thüringiſchen Staaten, von denen das Großherzogthum Sachſen-Weimar und das Herzogthum Sachſen-Gotha das berathene Gewerbegeſetz bereits promulgirt haben. In Preußen unterdeß iſt durch das Geſetz vom 22. Juni v. J. eine Reihe von Reformen, die nur das Konzeſſionsweſen berühren, vorgenommen worden. Dagegen beſtehen die das Handwerk, im Sinne einer längſt überlebten Zeitperiode, beſchränkenden Beſtimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 noch ungebrochen fort, und auch im Konzeſſionsweſen iſt noch eine Reihe von Fragen im Sinne der Befreiung der erwerbenden Thätigkeit zu löſen, wenn unſere Geſetzgebung der der vorgeſchritteneren Deutſchen Staaten

Digitized by Google

nun wieder gleichgestellt werden soll. Unsere Gewerbe sind der vollen Konkurrenz der Gewerbe in den übrigen Zollvereinsstaaten ausgesetzt, sie werden zurückbleiben, wenn sie der befreiten Konkurrenz mit gefesselten Armen gegenüberstehen und gleichzeitig wesentlich schwerere Staatslasten zu tragen gezwungen sind. Dieser Umstand, sowie der historische Charakter des Preußischen Staates, der es ihm nicht erlaubt, in der wirthschaftlich befreienden Gesetzgebung hinter den übrigen Deutschen Staaten zurückzubleiben, während er ihnen in der stolzesten Periode unserer Geschichte weit voranschritt, beweisen wohl zur Genüge die Nothwendigkeit, daß in Preußen mit der Rückkehr zu den freisinnigen Prinzipien unserer Reorganisations-Gesetzgebung endlich Ernst gemacht werde.

Da die am 8. Mai v. J. vom Abgeordnetenhause angenommenen Resolutionen erfolglos geblieben sind, so bleibt kein Weg als der der verfassungsmäßigen gesetzgeberischen Initiative des Hauses. Dieser unterbreiten die Unterzeichneten den vorstehenden Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes für Preußen, welches an die Stelle der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Verordnung vom 9. Februar 1849 und der übrigen im §. 1. aufgeführten Gesetze zu treten bestimmt ist.

Zur Motivirung im Allgemeinen und Speziellen ist zunächst auf

1) den Antrag der Abgeordneten Duncker, Veit und Genossen vom Jahre 1860 (Drucksachen Nr. 159.),
2) den Antrag der Abgeordneten Müller (Demmin), Reichenheim und Genossen vom Jahre 1861 (Drucksachen Nr. 20.),
3) den Bericht der verstärkten Kommission für Handel und Gewerbe über den vorstehenden Antrag (Drucksachen pro 1861 Nr. 103.),

zu verweisen. Wenn auch diesmal nicht die Form einer Novelle empfohlen, sondern nur ein vollständiges neues Gesetz, somit eine Kodifikation der Gewerbegesetzgebung für zweckmäßig erachtet worden ist, so findet dies seine Rechtfertigung in dem Bedürfniß der Uebersichtlichkeit, welches sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere für diejenigen Klassen besteht, welche bei dieser Gesetzgebung zunächst interessirt sind.

Der Entwurf hat daher sowohl diejenigen Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (abgesehen von Titel I.), welche er unverändert läßt, als auch das Gesetz vom 22. Juni 1861 in sich aufgenommen, letzteres mit wenigen, noch besonders zu motivirenden Modifikationen; dagegen bleibt neben diesem Entwurfe das Gesetz vom 1. Juli 1861, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, als eine in sich selbst abgeschlossene Materie bestehen. Ueber eine wesentliche Abänderung der Bestimmungen über das Innungswesen haben die unterzeichneten Antragsteller auch einige Materien des Konzessionswesens, namentlich in Betreff des Schank- und Hausirgewerbes zur Reform heranziehen zu müssen geglaubt. Die Hauptgesichtspunkte, von denen die Reformvorschläge ausgehen, sind folgende beiden: Es kam darauf an

1) die Gewerbegesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen mit dem volkswirthschaftlichen Bewußtsein der Gegenwart, alle noch kontroversen Fragen der Zukunft überlassend,
2) das Recht des redlichen Erwerbes und die bürgerliche Freiheit mit den unerläßlichsten Garantien zu umgeben.

Digitized by Google

Zu den einzelnen Paragraphen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2.

In diesem Paragraph sind die Bestimmungen der §§. 16. und 17. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit der Maßgabe aufgenommen, daß in Betreff der Minderjährigen ꝛc. lediglich auf die bestehenden civilrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Zu §. 3.

Die Reformen der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Eisenbahn- und Versicherungs-Gesellschaften sind der besonderen Gesetzgebung vorbehalten. Das letzte Alinea dieses Paragraphen ist aus §. 57. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 entnommen, jedoch der in jenem Paragraphen enthaltene Vorbehalt, als mit den Grundsätzen unseres Verfassungslebens nicht übereinstimmend, gestrichen.

§. 4.

entspricht §. 18. des Gesetzes vom 22. Juni 1861; auf ein allgemeines Deutsches Gewerbegesetz ist verwiesen, weil wir dasselbe als die schließliche Frucht der Bestrebungen auf diesem Gebiete ansehen und mit demselben jedenfalls der freie Geschäftsbetrieb der juristischen Personen innerhalb der Deutschen Staaten sicher gestellt werden wird.

§. 5.

entspricht dem §. 19. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

§. 6.

nimmt den §. 18. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 auf, §. 20. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist durch §. 2. dieses Entwurfes erledigt.

Zu §. 7.

ist §. 49. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 zu vergleichen; die Kommissionaire und Konzipienten sind weggelassen, weil die Konzessionspflichtigkeit derselben, übereinstimmend mit der Kommission des Abgeordnetenhauses vom vorigen Jahre, für eine ungerechtfertigte Härte angesehen werden mußte.

Aus §. 51. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung sind hier Auktionatoren und Gesindevermiether aufgenommen, weil für deren Bestallung kein Bedürfniß besteht. Endlich hat die Vorbedingung der Konzessionirung eine bestimmtere Fassung erhalten. Letzteres gilt auch von

§. 8.,

welcher dem §. 50, der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung entspricht.

§. 9.

regelt die Konzession der Schauspiel-Unternehmer nach den Grundsätzen einer ausschließlich repressiven polizeilichen Behandlung (vergl. §. 41. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung). Zugleich soll das Alinea 2. das Vorrecht gewisser Bühnen in Darstellung klassischer Schauspiele u. s. w. im Interesse der Entwickelung der Schauspielkunst beseitigen. Bei freier Entwickelung werden die kleineren Bühnen eine gute Vorbildungsschule für die größeren bilden.

Digitized by Google

§. 10.

regelt das Gewerbe der Gast- und Schankwirthschaften unter Beseitigung der Bedürfnißfrage und der jährlichen Konzessions-Erneuerungen, da beides mit der bürgerlichen Freiheit unvereinbar ist, auch die Verminderung der Zahl der Schänken nicht das geeignete Mittel bildet, der Verbreitung des Genusses geistiger Getränke zu begegnen. Durch die Bedingungen der Konzession sind die Mittel zur Unterdrückung von Mißbräuchen reichlich gewährt. Der Kleinhandel mit Getränken ist freigegeben, da die bestehende Gesetzgebung eine für das Gewerbe der Kleinhändler gefährliche Willkür sanktionirt und andererseits der Vorschlag, den Kleinhandel mit Getränken nur den Schankwirthen zu erlauben, den Besuch der Schänken fördern würde. Dem Mißbrauch des Kleinhandels mit Getränken zu einem unbefugten Schankbetriebe beugt die hohe Strafe vor, mit welcher der §. 56. den unbefugten Betrieb der Konzessionsgewerbe bedroht.

Zu §. 11.

Der Gewerbetrieb im Umherziehen, namentlich der Hausirhandel, ist von der größten Wichtigkeit für den Absatz der Industrie-Erzeugnisse und die Bequemlichkeit der Konsumenten. Die Befreiung desselben von unnöthigen Belästigungen ist daher dringend geboten, um so mehr, als eine zahlreiche Menschenklasse, ja, ganze Kreise der Monarchie, von diesem Gewerbe leben. Der §. 11. beseitigt die Bedürfnißfrage, weil diese durch den Gewerbetreibenden am zutreffendsten beurtheilt, durch sein Fortkommen endgültig beantwortet wird. Die polizeilichen Rücksichten sind theils durch die Ausschließung bestrafter Personen, theils durch die Bedingungen der Konzession, theils durch das LegitimationsAttest, dem die Steuer-Quittung hinzutritt, gewahrt.

Die §§. 20—24. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 treten ergänzend hinzu.

Die durch die Rücksicht auf mögliche Zoll-Defraudationen diktirten Beschränkungen der Gegenstände des Hausirhandels sind nur in den Grenzbezirken gerechtfertigt, und können im Uebrigen um so mehr wegfallen, als durch den Handelsvertrag mit Frankreich die Zölle für Manufakturwaaren wesentlich herabgesetzt werden. Im Uebrigen werden die für den Handel mit bestimmt abgegrenzten Artikeln ermäßigten Steuersätze, die Mehrzahl der Hausirer bestimmen, sich innerhalb engerer Grenzen zu halten.

Zu §. 12.

Die Verhältnisse der Bestallten, mit Ausnahme der See- und Binnen-Lootsen, sind hier mit Ausschließung des Monopols, nach dem Muster der für Mäkler geltenden Gesetzgebung geordnet.

Für die Lootsen bleibt es bei der bisherigen Gesetzgebung, dagegen wird vorgeschlagen, die in den §§. 44. und 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgezählten prüfungspflichtigen Gewerbe von der Prüfungspflicht zu befreien. Den Baugewerben gegenüber bietet die sachgemäße Handhabung der Baupolizei und das eigene Interesse des Publikums die nöthige Sicherheit. Die Prüfungspflichtigkeit dieser Gewerbe macht das Publikum und die Polizei in der Kontrole lässig und führt außerdem, namentlich auf dem platten Lande, eine nicht wünschenswerthe Vertheuerung der Leistungen der Baugewerbe herbei.

Digitized by Google

Da die Ausübung des Thierarzneigewerbes frei iſt, ſo kann auch die Prüfungspflicht der Kaſtrirer fallen.

Die Prüfungspflicht der Seeſchiffer und Steuerleute erſchwert dem Schifffahrtsgewerbe die Konkurrenz mit dem Auslande, zumal ſeitdem ausländiſchen Schiffen die Kabotage freigegeben iſt. Fällt hier die Prüfungspflicht, ſo liegt bei Fährmeiſtern kein Grund zur Aufrechterhaltung vor. Das Gewerbe der Bandagiſten und Verfertiger chirurgiſcher Inſtrumente ſteht unter der ſichernden Kontrole ſachverſtändiger Aerzte und Wundärzte. Das Schornſteinfeger-Gewerbe iſt ein ſo einfaches, daß die Prüfung bedeutungslos iſt. Die Hebeammen ſind in den §. 14. aufgenommen. Es würden ſomit nur noch die Verfertiger von Feuerwerkskörpern übrig bleiben und bei dieſen iſt nicht der Mangel an Kenntniß, ſondern der an Vorſicht gefahrdrohend.

§. 14.

Hinſichtlich der Medizinal-Gewerbe bleibt die Reform vorbehalten.

Zu §§. 15—18.

Dieſe Paragraphen haben die geltenden Beſtimmungen aufgenommen. Weil indeß die Verſagung einer Konzeſſion ebenſo eine Beſchränkung des Rechts auf freien Broderwerb iſt, wie die Konzeſſions-Entziehung, ſo muß auch gegen die unberechtigte Verſagung einer Konzeſſion ein Schutz gegeben werden. Es empfahl ſich zu dieſem Zwecke die analoge Anwendung des Konzeſſions-Entziehungsverfahrens.

Zu §§. 19—23.

§. 19. reproduzirt Alinea 2. des §. 59. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, §. 20. die §§. 64. und 65. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. §. 21. nimmt die beſtehende Geſetzgebung über die Kehrbezirke der Schornſteinfeger und die Taxen für dieſelben auf, mit der Maßgabe, daß letztere nur als Maximalſätze gelten. Bei konzeſſionspflichtigen Perſonen, welche auf öffentlichen Straßen ihre Dienſte anbieten (§. 22.), iſt die aufzuerlegende Taxe als Bedingung der Benutzung der öffentlichen Straßen zu ihrem Gewerbebetriebe zu rechtfertigen. — Brodtaxen und Taxen für Gaſtwirthe erſcheinen ungerechtfertigt.

§. 24.

entzieht den Verabredungen über einzuhaltende gleichmäßige Preiſe das Klagerecht, weil dieſelben gegen das öffentliche Intereſſe verſtoßen; ſie ſind für nichtig erklärt, damit auch die condictio indebiti möglich ſei.

Zu §§. 25—31.

Dieſe Paragraphen reproduziren die Beſtimmungen der §§. 71—74. und 172—174. des Geſetzes vom 22. Juni 1861 und wenden dieſelben, ſoweit zuläſſig, auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Schankgewerbe an; die Verletzung der Konzeſſions-Bedingungen konnte und mußte unmittelbar der richterlichen Beurtheilung anheimfallen, ebenſo halten es die Antragſteller für dringend geboten, die bürgerliche Freiheit überall bei Konzeſſions-Entziehungen und Verſagungen durch die Zulaſſung der Berufung auf richter-

liches Gehör, der Entscheidung der Regierungs-Behörde gegenüber, sicher zu stellen. Das an eine solche Berufung sich knüpfende Verfahren wird dem bei Steuer-Kontraventionen eintretenden entsprechen. §. 31. macht den §. 175. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung überflüssig. Er enthält insofern eine Aenderung des §. 174. des Gesetzes vom 22. Juni v. J., als er an die Ehrenstrafen nicht das Erlöschen der Konzessionen, sondern nur die Zulässigkeit der Konzessions-Entziehung im Verwaltungswege knüpft. Diese Milderung ist nöthig, weil man bei Abfassung des Straf-Gesetzbuchs den Konzessions-Verlust als Folge der Ehrenstrafen schwerlich ins Auge gefaßt hat.

Zu §§. 32—34.

§. 32. reproduzirt §. 75. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit der Maßgabe, daß Beschränkungen des Meß- und Marktbesuchs als Retorsions-Maßregeln ausgeschlossen sind, weil solche den eignen Landes-Interessen schädlich sind. §. 33. stimmt mit §. 77. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Die Zulassung von Gewerkswaaren und Fabrikaten zu Wochenmärkten (§. 34. Alinea 2.) mußte der Kommunal-Behörde anheim gegeben werden, da die Ausschließung derselben sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Die verlangte Genehmigung der Bezirks-Regierung wird dagegen Schutz gewähren, daß die Wochenmärkte sich nicht zu Jahrmärkten ausbilden. Im Uebrigen sind die Motive zu dem Reichenheim'schen Entwurf, Drucksachen von 1861 Nr. 20. Seite 37. zu vergleichen.

Zu §§. 35—38.

Der Titel von den Innungen bildet eine Ausführung der betreffenden Resolutionen, welche das Abgeordnetenhaus in seiner vorjährigen Session angenommen hat. Innungen bilden hiernach gewerbliche Genossenschaften mit voller Freiwilligkeit des Beitritts. Aus den Zwecken der Innungen sind alle diejenigen gestrichen, welche denselben einen obrigkeitlichen Charakter geben würden. Das Institut der fakultativen Meister- und Gesellen-Prüfungen glaubten die Antragsteller als praktisch unausführbar aufgeben zu müssen. Die Vorbedingung des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehrenrechte für die Mitgliedschaft aufzustellen resp. beizubehalten, ist der Autonomie der Innungen überlassen. Die Aufsicht der Kommunal-Behörden ist auf das Nothdürftigste beschränkt und namentlich die Verpflichtuug der Innungen, ein Mitglied des Magistrats zu ihren Sitzungen heranzuziehen, beseitigt. Die Normativ-Bedingungen für die Bildung neuer Innungen mit Korporationsrechten gehören nicht in das Gewerbegesetz, sondern in das durch die Verfassung verheißene Gesetz über die Ertheilung von Korporationsrechten. Bei Auflösung der bestehenden Innungen mußte dafür gesorgt werden, daß das Vermögen derselben, welches aus Beiträgen entstanden ist, die einen öffentlichen Charakter trugen, gemeinnützigen Zwecken gewidmet bleibe.

§. 39.

wahrt bei Bildung von Kranken- ꝛc. Kassen der freien Autonomie ihr volles Recht. Sowohl die Initiative der Regierung, als auch der Beitrittszwang mußte beseitigt werden. Die bestehenden Kassen werden, wenn sie einem wahrhaften Bedürfniß in rechter Weise entsprechen, auch ohne den Zwang zum

Beitritt lebensfähig bleiben, zumal die vertragsmäßig festgestellte Verpflichtung, Mitglied zu verbleiben, bestehen bleibt. Man darf sich darüber nicht täuschen, daß die Zwangsbeiträge der Arbeitsgeber auf Kosten des Arbeitslohns erfolgen.

Zu §§. 40—47.

Die Lehr- und Lohn-Verträge sind der freien Vereinbarung überlassen. Ueber Bedingungen, welche nicht besonders verabredet sind, ist der Ortsgebrauch entscheidend. Nur in Betreff der Auflösung der Verträge dieser Art schienen den Antragstellern einige Bestimmungen nöthig (§§. 42., 43., 45., 46.), ferner im Betreff der Lehrverträge eine Sorge dafür, daß die Dauer der Lehrzeit in jedem Falle objektiv festgestellt und der Sorge für die Vollendung der Schulbildung des Lehrlings Raum gegeben werde (§. 44.). Die im letzten Alinea des §. 44. aufgestellten Verpflichtungen des Lehrmeisters entsprechen der Natur des Lehrvertrages und sind, in Anbetracht der Minorennität des Lehrlings, gesetzlich zu sichern. Der §. 47. sichert den Lehrlingen, Gewerbegehülfen ꝛc. ein Zeugniß über die Dauer ihres Lehr- und Lohnverhältnisses und der §. 54. eine objektive Feststellung der Lohnvertrags-Bestimmungen für Fabrikarbeiter.

§§. 48—52.

reproduziren die Bestimmungen der Verordnungen vom 9. Februar 1849 gegen das Truckſystem.

Zu §. 53.

sind die Motive zu §. 90. des Antrages von Müller (Demmin), Reichenheim und Genossen (Druckſachen pro 1861 Nr. 20.) zu vergleichen.

Zu §§. 55—67.

Die Strafbestimmungen sind im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung geordnet. In Betreff der Arbeits-Einstellungen enthält der §. 59. nur das Verbot der Anmaßung der Strafgewalt und der Anwendung physischer Zwangsmittel. Die Bestrafung der freiwilligen Verabredung in Bezug auf übereinstimmendes Verfahren beim Geben und Nehmen von Arbeit ist eine Verletzung der persönlichen Freiheit. So lange dies Verbot besteht, bleiben die Arbeiter in dem Wahne, daß ihr Lohn durch eine gewisse Willkür zu ihrem Nachtheile gestellt wird, und daß sie durch übereinstimmendes Handeln den Lohn auch willkürlich zu ihren Gunsten anders stellen könnten, sie kommen nicht zu der praktischen Einsicht, daß ihr Lohn allemal volkswirthschaftlich auf ganz naturgesetzliche Weise durch Angebot und Nachfrage sich bestimmt. Die Folgen versuchter Arbeits-Einstellung sind die beste Abschreckung gegen die Wiederholung des Versuchs. Entsprechend ist §. 60. formulirt.

Der §. 66. richtet sich gegen das Raubsystem auf dem Gebiete der Fabrikmuster und Fabrikgeheimnisse. Da der Erlaß eines allgemeinen Musterschutzgesetzes großen Schwierigkeiten begegnet, und der Industrie mehr Nachtheil als Vortheil bringen dürfte, so wird dieser Straf-Paragraph um so willkommener sein, als er einem mächtigen und gerade dem verderblichsten Faktor

Digitized by Google

jenes Syſtems den Boden entzieht. Das härteſte Strafmaß mußte den intellektuellen Urheber treffen, weil dieſer den Mißbrauch hervorruft und den Vortheil davon zieht. Der §. 67. iſt im Weſentlichen aus dem Regulativ für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 herübergenommen.

§. 68.

bringt die beſtrafenden Beſtimmungen des Geſetzes über die Verhältniſſe der Berg- und Hütten-Arbeiter mit dem vorliegenden Geſetze in Uebereinſtimmung.

§. 69.

hat die noch nöthigen Beſtimmungen des Artikel III. des Geſetzes vom 22. Juni 1861 aufgenommen und dieſen die Aufhebung der §§. 1—4. des Preßgeſetzes beigefügt. Die Beſeitigung dieſer unhaltbaren Beſchränkungen der Gewerbe der Drucker, Buchhändler, Zeitungsunternehmer ꝛc. hatte ſchon im vorigen Jahre die verſtärkte Kommiſſion für Handel und Gewerbe in ihrem Berichte über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, beantragt, und es kann zur näheren Motivirung auf Seite 16. und ff. des erwähnten Berichts (Druckſachen von 1861 Nr. 126.) verwieſen werden.

№ 44.

Haus der Abgeordneten.
II. Seſſion 1862.

Erſter Bericht

der

Kommiſſion für das Gemeindeweſen

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Schneider (Wanzleben).

Folgende Petitionen:

1) Des Magiſtrats zu Liegnitz,
2) des Bürgermeiſters und der Stadtverordneten zu Kleve,
3) des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Koesfeld,
4) des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Hamm,

Journ. II. Nr. 1093., 1140., 1158., 1259.

führen Beſchwerde über das Drückende und Ungerechte der Einquartierungslaſt und über die Unzulänglichkeit der Servis-Entſchädigung.

1. Der Magiſtrat der Stadt Liegnitz trägt vor, daß durch die im Jahre 1860 eingetretene Vergrößerung der Armee die dortige Garniſon, welche früher nur aus einem Bataillon Infanterie beſtanden, um das Doppelte vermehrt ſei. Die Zahl der in den Kaſernenräumen nicht unterzubringenden Mannſchaften wäre von 350 auf 650 bis 700 Mann geſtiegen, die bei dem Mangel an Wohnungsgelaß von den Quartierträgern größtentheils ausgemiethet werden müßten. Da nun außerdem die Stadt, welche an der Etappenſtraße und an dem Knotenpunkte zweier Eiſenbahnen gelegen, von Durchmärſchen ſtark heimgeſucht werde, ſo hätten die Preiſe der Wohnungen,

Digitized by Google

namentlich für die mittleren und kleineren Klaſſen, eine Höhe erreicht, die kaum noch einer Steigerung fähig wäre. Die Einquartierungsfrage habe ſomit nicht bloß für die Hausbeſitzer, ſondern für die geſammte Einwohnerſchaft eine Wichtigkeit erhalten, welche der Magiſtrat in dieſer Petition habe zur Sprache bringen müſſen. Die Natural-Einquartierung ſei anerkannt eine Staatslaſt, ſie ruhe aber gegenwärtig nur auf den Schultern weniger Staatsbürger. Das platte Land ſei mit ſtehender Einquartierung ſo gut als verſchont, ebenſo die kleineren Städte; die größeren aber wären durch das dort vorzugsweiſe ausgeführte Kaſernement begünſtigt. So ruhe der Nachtheil der Garniſonen nur auf den mittleren Städten und ſelbſt hier beſtände eine große Ungleichheit, weil die Einquartierung als eine Reallaſt behandelt und nur von den Hausbeſitzern getragen würde. Bis dahin, daß das Militair überall vollſtändig in Kaſernen untergebracht wäre, müßte die Einquartierungslaſt auf das ganze Land gleichmäßig vertheilt werden und jedenfalls ſei eine Erleichterung derſelben durch Gewährung einer mit dem Koſten-Aufwande in richtigem Verhältniß ſtehenden Vergütigung nothwendig. Die Sätze des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 und des Servis-Tarifs vom 30. Juni 1852 ſtänden in Beziehung auf die Stadt Liegnitz mit den Preiſen der Wohnungs-Miethen, des Holzes, des Lichtes und der Utenſilien nicht mehr in dem richtigen Verhältniſſe. Seit dem Jahre 1818 ſei die Bevölkerung der Stadt von 8000 auf 18,000 Seelen geſtiegen und hätten ſich die Preiſe der Lebensbedürfniſſe um mehr als das Doppelte geſteigert. So verurſache das reglementsmäßige Quartier für einen Soldaten, für welchen an Servis jährlich 4 Rthlr. 15 Sgr. gezahlt werde, einen Koſten-Aufwand von 12 Thalern.

Der Magiſtrat ſtellt den Antrag:

„das hohe Haus wolle die Königliche Staats-Regierung erſuchen, auf Emanirung eines Geſetzes Bedacht zu nehmen, durch welches die Einquartierungslaſt als Staatslaſt anerkannt, demgemäß auf das ganze Land resp. alle Einwohner deſſelben gleichmäßig vertheilt und für ſolche eine mit den von den Quartiergebern zu tragenden Koſten in richtigem Verhältniſſe ſtehende Vergütigung gewährt werde."

2. Bürgermeiſter und Stadtverordnete zu Kleve führen an: Seit dem Jahre 1860 habe die Stadt das Weſtphäliſche Jäger-Bataillon Nr. 7. als ſtehende Garniſon erhalten. Die Soldaten bei der Einwohnerſchaft in Natural-Quartier zu geben, wäre bedenklich geweſen, weil durch eine ſolche Beläſtigung die vielen niederländiſchen Familien, die dort ihren Wohnſitz genommen, die Stadt verlaſſen und derſelben einen erheblichen Nahrungszweig entzogen haben würden. Man habe deshalb die Mannſchaften in Privathäuſern gegen eine Vergütigung von 8 Silbergroſchen pro Mann und Monat untergebracht und die Stadt habe die Sorge für Heizung und Beleuchtung und die Koſten für Reinigung der Wäſche übernommen. Zur Beſchaffung der Utenſilien hätte ein Darlehn von 15,000 Rthlrn. aufgenommen werden müſſen. Außerdem ſeien 2 Menagen errichtet und Lokalien für die Montirungs-Kompagniekammern, für Handwerksſtuben und für die Unterbringung der Fahrzeuge ꝛc. gemiethet. Dies Alles erfordere einen jährlichen Aufwand, der die Einnahme des Serviſes um mehr als 4000 Rthlr. überſteige. Ein Antrag, die Stadt Kleve aus der zweiten in die erſte Klaſſe des Servistarifs zu ver-

Digitized by Google

ſetzen, habe nur eine Verbeſſerung des Serviſes für die Offiziere zur Folge gehabt, ſo daß das Königliche Kriegs-Miniſterium die Servis-Erhöhung wohl den Offizieren, nicht aber der Stadt gegenüber anerkannt habe. Die Petenten bitten:

„dahin zu wirken, daß der Stadt Kleve für die Laſt der Einquartierung eine ausreichende Vergütigung aus Staatsfonds zu Theil werde; — ſubſidiariſch, daß die Einquartierungslaſt als eine Staatslaſt (als welche ſie übrigens bezüglich der Beſteuerung der Beamten nach einer angeſchloſſenen Regierungs Verfügung anerkannt worden ſei), resp. als Provinzial-Laſt erklärt werde und eine Ausgleichung dieſer Laſt ſtattfinde."

Zum Schluß weiſen die Petenten darauf hin, daß die Stadt Kleve, nachdem ſie den Sitz einer Regierung und eines Ober-Landesgerichts verloren, wiederholt Allerhöchſte Zuſagen auf Abhülfe des dortigen geſunkenen Nahrungszuſtandes erhalten habe.

3. Der Magiſtrat und die Stadtverordneten zu Koesfeld überreichen von Neuem eine Beſchwerde über die Einquartierungs-Laſt, welche bereits im vorigen Jahre dem Abgeordnetenhauſe vorgelegen und von dieſem der Staats-Regierung zur Berückſichtigung überwieſen war. In der Petition iſt angeführt, daß die Stadt Koesfeld durch die Reorganiſation des Heeres Garniſon-Ort eines Bataillons Infanterie geworden, und daß ihr für die hierdurch herbeigeführte faſt unerträgliche Belaſtung ein ausreichendes Aequivalent nicht gewährt werde, da ſeit dem vor 50 Jahren aufgeſtellten Servis-Regulativ die Preiſe um das Doppelte geſtiegen ſeien. Die für das Quartier der Soldaten aufzuwendenden Koſten betrügen an ſich mehr als ſelbſt der Geſammtbetrag der Staats-Steuern der Bürgerſchaft. Es beruhe aber in der Mehrbelaſtung der dortigen Gemeinde zur Aufbringung von Bedürfniſſen, welche von der Steuerkraft des ganzen Landes zu tragen ſeien, gegen andere Gemeinden, die keine Garniſonen oder welche Kaſernen zu deren Unterbringung hätten, eine der Landes-Verfaſſung entgegenſtehende Ungleichheit, weshalb die Petenten bitten:

„bei den hohen Staats-Behörden dahin zu wirken, die ungleiche Belaſtung, welche auf ihrer Gemeinde ruhe, pro futuro abzuwenden und pro praeterito zu entſchädigen."

4. Die Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Hamm beſchwert ſich in ähnlicher Weiſe über die Einquartierungslaſt, welche die Stadt ſeit dem Jahre 1860 trüge, wo bei der Neubildung des Heeres auch die Stadt Hamm eine Garniſon von anfänglich 4, dann 3 Kompagnien Soldaten erhalten habe. Neben der hohen Einquartierungs-Steuer gebe ihr Vertheilungs-Modus zu gerechten Klagen Veranlaſſung, da, abgeſehen davon, daß nur die Hausbeſitzer herangezogen würden, dieſe enorme Steuer den größten Theil der Städte und das platte Land nicht berühre. Sei die Ausgleichung der Grundſteuer geſetzlich geregelt, ſo gelte es hier, eine noch weit größere Härte zu beſeitigen.

Nach dem Servis-Regulativ erhielten die Städe zweiter Klaſſe, zu denen Hamm gehöre, eine jährliche Servis-Entſchädigung von 4 Thalern 15 Silbergroſchen pro Mann, wogegen dortſelbſt die wirklichen Ausgaben 36 Rthlr. betrügen. Für die Jahre 1860 und 1861 habe die Stadt nach Abzug des reglementsmäßigen Serviſes einen Verluſt von resp. 10,854 Rthlrn. 21 Silbergroſchen und 9436 Rthlrn. 6 Silbergroſchen gehabt, während die ganze

Kommunal-Steuer nur 7472 Rthlr. 16 Silbergroſchen 11 Pfennige pro 1860, und 7527 Rthlr. 21 Silbergroſchen 1 Pfennig pro 1861 betragen habe. Die Petenten beantragen:

> „bei der Königlichen Staats-Regierung dahin zu wirken, daß der Servis für die Städte zweiter Klaſſe auf 36 Rthlr. pro Jahr erhöht und falls zur Zeit die Staatskaſſe dazu nicht im Stande ſein ſollte, die Provinzen verpflichtet werden, durch Zuſchläge zur Klaſſen- resp. klaſſifizirten Einkommen-Steuer, beziehungsweiſe Schlacht- und Mahlſteuer, die erforderlichen Fonds zu beſchaffen."

Bei der Beſprechung der Petitionen konnte zunächſt nicht unerwähnt bleiben, wie die Klagen über das Drückende der Einquartierungslaſt, über die ungleiche Vertheilung derſelben und über das Unzureichende der Servis-Entſchädigung mit dem durch die Verfaſſung dem Lande gewährten geſetzlichen Petitionsrechte ſofort begonnen hätten, hauptſächlich aber ſeit der durch die Reorganiſation des Heeres verurſachten Vergrößerung der Armee hervorgetreten ſeien. Es liege alſo hier ein längſt gefühltes, in neueſter Zeit noch erheblich geſtiegenes Bedürfniß vor, dem abzuhelfen als eine der dringendſten Aufgaben der Landesvertretung erſcheine. Auch hätten die Beſchlüſſe des Abgeordnetenhauſes in den Sitzungen vom 11. Februar und 4. Juni 1861 bei Gelegenheit der Petitionen des Bürgermeiſters und der Stadtverordneten zu Warburg, der Gemeindebehörden der Stadt Neuß, des Magiſtrats der Stadt Warendorf, des Magiſtrats und der Stadtverordneten zu Herford, des Magiſtrats und der Stadtverordneten der Stadt Koesfeld und des Bürgermeiſters und des Stadtrathes der Stadt Simmern, unter Ueberweiſung der Petition an die Königliche Staats-Regierung ſich bereits dahin ausgeſprochen, daß das Abgeordnetenhaus

> „eine Abänderung der Geſetzgebung in einer Richtung für nothwendig erachte, welche die Einquartierungslaſt als eine allgemeine Staatslaſt hinſtellt, für welche aus der Staatskaſſe eine entſprechendere Vergütigung gewährt werden müſſe, als zur Zeit geſchieht."

Auch die Kommiſſion des aufgelöſten Abgeordnetenhauſes habe bei Berathung der Petitionen der Städte Neuß, Warendorf und Breslau über das Drückende der Einquartierungslaſt ſich für die Petenten erklärt, und dem Hauſe den Beſchluß empfohlen:

> „Die Staats-Regierung zu erſuchen, auf Emanirung eines Geſetzes Bedacht zu nehmen, durch welches die Einquartierungslaſt als Staatslaſt anerkannt und für dieſelbe eine mit den von den Quartierträgern zu tragenden Koſten in richtigem Verhältniſſe ſtehende Vergütigung aus der Staatskaſſe gewährt wird."

Es wäre ſonach bereits in der vorverfloſſenen Seſſion durch das Abgeordnetenhaus und in der verfloſſenen Seſſion durch die vorbereitende Kommiſſion das Prinzip anerkannt, daß der Staat die Einquartierung des Heeres als eigne Laſt zu tragen und falls er ſie nicht ſelbſt übernehme, dafür eine genügende Entſchädigung zu leiſten habe.

Bei der Berathung der Petitionen ging die Kommiſſion von nachſtehenden prinzipiellen Fragen aus:

1) Iſt die Einquartierungeslaſt eine Staatslaſt?

Digitized by Google

2) Iſt für dieſen Fall der Staat verpflichtet, den Quartiergebern eine ausreichende Vergütigung zu gewähren?
3) Iſt bejahendenfalls die vom Staate zeither gewährte Servis-Entſchädigung unzureichend?
4) Wie und nach welchem Modus ſoll die Vergütigung erfolgen?

Für die Bejahung der erſten Frage wurde geltend gemacht, wie ſowohl die rechtliche Natur der Sache, als die beſtehende Geſetzgebung dafür ſpreche, daß die Einquartierungslaſt eine allgemeine Staatslaſt ſei. Das Heer ſei zum Schutze des Landes da, nicht einzelner Provinzen, Kreiſe und Ortſchaften, es könnten deshalb weder die Provinzen als ſolche, noch die Kreiſe, noch weniger die Ortſchaften, woſelbſt ſich Garniſonen befänden, verpflichtet werden, die Koſten der Einquartierung zu tragen. Deshalb erſchienen auch die eventuellen Anträge der Petitionen von Kleve und Hamm, die Natural-Einquartierung der Truppen für eine Provinziallaſt zu erklären, nicht gerechtfertigt. Der Staat habe das zu ſeinem Schutze errichtete Heer auf Staatskoſten zu erhalten, und ihm, wie Kleidung und Verpflegung, ſo auch Obdach zu gewähren. Dieſe Verpflichtung ſei auch in der beſtehenden Geſetzgebung deutlich ausgeſprochen. Das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 ſetze eine Vergütigung für das von den Quartiergebern zu gewährende Naturalquartier feſt und erkenne hiermit an, daß der Staat in den Fällen, wo er die Mannſchaften nicht in Staatsgebäude, Kaſernen, unterbringe, denen, welche die Einquartierungslaſt für ihn trügen, Entſchädigung zu geben habe. Die Höhe der Entſchädigung könne auf die Beantwortung dieſer Frage keinen Einfluß üben, weil durch die Gewährung einer Vergütigung überhaupt die Verpflichtung zur Schadloshaltung im Allgemeinen ausgeſprochen ſei.

Noch unzweideutiger als das Servis-Regulativ ſpreche der §. 10. des Geſetzes über die Einrichtung des Abgabeweſens vom 30. Mai 1820, welcher verordne:

> daß das Naturalquartier des garniſonirenden Militairs in den Bürgerhäuſern, und zwar der Offiziere binnen längſtens 6 Monat, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältniſſe, in welchem die Kaſernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortſchreiten kann, aufhören ſolle."

Hierin ſei, wenn auch der Termin des Aufhörens des Natural-Quartiers der garniſonirenden Truppen, bezüglich der Gemeinen und Unteroffiziere, nicht fixirt, vielmehr von den Mitteln zur Ausführung der Kaſernen-Einrichtungen abhänzig gemacht worden, dennoch unzweifelhaft der Rechtsſatz anerkannt, daß der Staat für Unterbringung des Heeres auf eigene Koſten zu ſorgen habe.

Stehe aber feſt, daß die Einquartierungslaſt eine allgemeine Staatslaſt ſei, ſo folge zur Beantwortung der zweiten Frage wiederum ſchon aus dem allgemeinen Rechtsprinzipe, daß der Staat, falls er die Laſt nicht ſelbſt übernehme, denjenigen, dem er ſie übertrage, dafür vollſtändig entſchädigen müſſe. Uebrigens habe auch hier die beſtehende Geſetzgebung den desfallſigen Rechtsanſpruch bereits anerkannt. In Nr. 32. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 laute es:

> Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holzpreiſen in einem richtigen Verhältniſſe ſteht, ſo ſollen die in der Anlage A. mit Unterſchei-

bung der Infanterie und Kavallerie für a. große, b. mittlere und kleine Städte aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

Der Staat habe also dadurch, daß er im Jahre 1810, die Servis-Entschädigung nach Maßgabe der Höhe der Wohnungs-Miethen und Holzpreise geregelt und sie mit den damaligen Preisen in ein „richtiges Verhältniß" gebracht, die Verpflichtung zugestanden, den Quartiergebern für das Natural-Quartier eine den Leistungen entsprechende Vergütigung zu gewähren.

Die dritte Frage, ob, wie die Petenten behaupten, die vom Staate gezahlte Servis-Entschädigung unzureichend sei, lasse sich ebenfalls nur bejahend beantworten. Daß die Preise für Miethe, Holz und Utensilien seit dem Jahre 1810, der Zeit des Erlasses des Servis-Regulativs, in allen Ortschaften der Monarchie mehr oder weniger gestiegen wären, und in mehreren eine mit den damaligen Preisen gar nicht mehr in Verhältniß stehende Höhe erreicht hätten, sei notorisch. Auch hätten die vorliegenden Petitionen glaubwürdiger amtlicher Behörden durch Zahlen genügend bewiesen, daß die gegenwärtige Servis-Entschädigung für die betreffenden Städte keineswegs eine genügende und gerechte sei, wenn auch der der Berechnung zu Grunde gelegte Maßstab ein nicht ganz richtiger sein sollte.

Die Beantwortung der vierten Frage, wie und nach welchem Modus die Servis-Entschädigung erfolgen müsse, sei wegen des großen Kosten-Aufwandes, welchen eine vollständige Entschädigung der Quartiergeber erfordere, und wegen der großen Verschiedenheit der einschlagenden Lokal-Verhältnisse der einzelnen Garnisonsorte mit Schwierigkeiten verknüpft, deren Lösung der Staats-Regierung anheim falle, weil sie nur auf Grund der eingehendsten, mit Hülfe der Behörden zu bewerkstelligenden, Prüfungen der Lokal-Verhältnisse der Garnisonsorte und mit Berücksichtigung der Finanzlage des Staates geschehen könne. Nur in Betreff der bei der Lösung der Frage einzuhaltenden Prinzipien ließen sich bezüglich der Höhe und bezüglich des Modus der Servis-Vergütigung gewisse allgemeine Grundsätze aufstellen. In Bezug auf die Höhe des Servises sei zu bemerken, daß, wenn auch im Allgemeinen der Rechtsgrundsatz festzuhalten wäre, dem Quartiergeber für seine Leistungen eine äquale Geldentschädigung zu gewähren, doch hierbei nicht nur alle Inkonvenienzen, die dem Quartierträger durch die Einquartierung erwüchsen, sondern auch die Mehrkosten außer Betracht zu lassen seien, welche er dadurch erhalte, daß er die Einquartierung nicht selbst logire, sondern sie ausmiethe. Denn im letzteren Falle würde sonst der Staat neben der Quartier-Entschädigung auch noch den Gewinn zahlen, welchen sich jedenfalls Derjenige berechne, welcher Soldaten von verpflichteten Quartierträgern zur Miethe nehme. Es sei deshalb die Berechnung der Servis-Entschädigung nach Höhe der Kosten für ausgemiethete Einquartierung eine unrichtige, da nur der Preis des vorschriftsmäßigen Wohnungsgelasses nebst Utensilien, vom Quartiergeber selbst gewährt, nach Maßgabe des allgemeinen Ortspreises der Miethen in Ansatz kommen könne. In den vorliegenden Petitionen schienen die Petenten ihre Ansprüche nach Anhalt der Ausgabe für ausgemiethetes Militair formirt zu haben, wodurch die weitgehende Forderung der Stadtbehörden zu Hamm nur eine Erklärung erhalte.

In Bezug auf den Modus der Servis-Entschädigung für Unteroffiziere und Gemeine wäre zu erörtern, ob derjenige, welchen der Servis-Tarif vom

Digitized by Google

30. Juni 1852 für die Offiziere befolge, auch hier vorzuziehen sei, wonach der Servis für jeden einzelnen Garnisonort nach Maßgabe seiner Lokalverhältnisse und Preise gezahlt wird, oder ob der Modus der Klassifikation der Garnisonorte, welchen das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 anwende, beizubehalten sei.

Im letzteren Falle würde jedoch die Klassifikation nach einer andern Grundlage und mit mehr Abstufungen erfolgen müssen. Das Servis-Regulativ kenne nur zwei Klassen von Garnisonsorten und rechne zur ersten die großen Städte (über 10,000 Seelen), zur zweiten die mittleren und kleinen Städte (unter 10,000 Seelen), indem es an Servis für einen Gemeinen in den Städten erster Klasse 12 Ggr., in denen der zweiten 9 Ggr. gewähre. Es sei aber die Klassifikation der Garnison-Orte lediglich nach der Größe der Städte eine falsche, da nicht der Umfang des Ortes, sondern die Höhe der Miethspreise entscheiden müsse, und es erscheine ferner für die so sehr differirenden Preis-Verhältnisse der einzelnen Ortschaften des ausgedehnten Preußischen Staates eine Klassifikation mit nur zwei Stufen unzureichend.

Nachdem noch in Bezug der Petition der Stadtbehörden zu Koesfeld bemerkt worden, daß der Antrag, den Quartierträgern wegen Ueberbürdung auch eine Vergütigung für die Vergangenheit zu gewähren, nicht zu befürworten sei, weil die Einquartierungslast nur durch ein künftiges Gesetz, dem die rückwirkende Kraft fehle, von neuem geregelt werden könne, wurde folgender Antrag formirt:

> Die Kommission wolle an das Haus der Abgeordneten den Antrag stellen:
>
> > die Petitionen der Königlichen Staats-Regierung zur baldigen Abhülfe mit dem Ersuchen zu überreichen, dem Landtage für die nächste Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Bestimmungen des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810 dahin regelt, daß für die Einquartierungslast eine mit den von den Quartiergebern zu tragenden Kosten in einem richtigen Verhältnisse stehende Vergütigung aus der Staats-Kasse gewährt werde.

Der Herr Kommissarius für das Königliche Kriegs-Ministerium trat diesem Antrage entgegen. Die Einquartierungslast sei keine alleinige Staatslast, sondern eine zwischen Staat und Kommune getheilte. Nummer 35. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 sage ausdrücklich, daß, falls die bestimmten Sätze des Servises und anderer Vergütigungen für einzelne Garnison-Städte nicht zureichend seien, alsdann die Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen hätten. Hieraus folge evident, daß die Kommunen die Kosten der Einquartierung mitzutragen hätten, ein Grundsatz, der seine genügende Motivirung in dem Umstande habe, daß den Kommunen durch die Garnisonen auch anerkannte Vortheile erwüchsen. Wie wäre es auch sonst zu erklären, daß bei den Behörden noch fortgesetzt Petitionen von Kommunen eingingen, welche um Militär bäten. Auf die mit der Einquartierung verbundene Unbequemlichkeit, welche viele Quartierträger bestimme, die Einquartierung mit Verlust auszumiethen, könne, wie ebenfalls in der Kommission hervorgehoben, nicht gerücksichtigt werden. Ueberdies mache

Digitized by Google

die gegenwärtige Finanzlage des Staates es unmöglich, eine Erhöhung des Serviſes vorzunehmen, und würde beiſpielsweiſe die Erhöhung des jetzigen Serviſes nur um das Doppelte ſchon eine Million erfordern. Was den §. 10. des Abgaben-Geſetzes vom 30. Mai 1820 betreffe, welches ebenfalls zum Beweiſe der alleinigen Verpflichtung des Staates zur Tragung des Einquartierungslaſt angeführt ſei, ſo ſpreche derſelbe nur von der allmäligen Durchführung der Kaſernen-Einrichtung, ohne über die Vergütigung für das inzwiſchen fortbeſtehende Natural-Quartier etwas feſtzuſetzen. Für Kaſernenbauten geſchehe aber ſeitens der Regierung alles, was nach den vorhandenen Mitteln irgend ausführbar wäre. — In ſpeziellem Bezug auf die Petition der Stadt Kleve bemerkte der Herr Kommiſſarius, daß die hier gemachte Angabe, als wäre dort eine Verbeſſerung des Serviſes für die Offiziere eingetreten, auf einem Irrthum beruhe. Seit dem Jahre 1820 habe überhaupt eine Erhöhung des Serviſes der Offiziere nicht ſtattgefunden, und in Kleve, welches erſt im Jahre 1860 eine ſtehende Garniſon erhalten, ſeien von vornherein die Tarifſätze eingeführt, welche für die in ähnlichen Verhältniſſen ſich befindende Garniſon der Stadt Torgau normirt ſeien.

Gegen die Anſicht des Herrn Kommiſſarius, daß die Einquartierungslaſt eine zwiſchen Staat und Kommune getheilte ſei, wurde aus der Mitte der Kommiſſion Folgendes entgegnet: Der §. 35. des Servis-Regulativs ſpreche den von dem Herrn Kommiſſarius aufgeſtellten Grundſatz der getheilten Einquartierungslaſt keineswegs aus, ſofern man ihn, wie das doch geſchehen müſſe, im Zuſammenhange mit dem ganzen Geſetze, namentlich mit der Beſtimmung des §. 32. auffaſſe. Hier, im §. 32. ſei als allgemeines Rechtsprinzip ausgeſprochen: „daß der Servis mit den Wohnungsmiethen und Holzpreiſen in einem richtigen Verhältniſſe ſtehen ſolle.“ Der §. 32. enthalte die Regel, der §. 35. die Ausnahme, welche vorherzuſehen war, weil das Servis-Regulativ Behufs der gleichmäßigen Vertheilung der für die Einquartierungslaſt zu gewährenden Entſchädigung nur zwei Abſtufungen aufſtellt, mithin die verſchiedenen Verhältniſſe ſämmtlicher Garniſon-Orte in lediglich zwei Klaſſen gedrängt hatte. Wenn nun in der einen oder in der anderen Klaſſe für gewiſſe einrangirte Orte ausnahmsweiſe die reglementsmäßige Vergütigung nicht ausreichen würde, ſo ſollen für dieſen Fall die Kommunen in ſich die Zuſchüſſe aufbringen. Dieſes und nichts anderes beſage §. 35. des Regulativs. Auch würde, bei dem Prinzip der getheilten Laſt, nicht nur die Frage unbeantwortet bleiben, warum die Städte mit vollſtändiger Kaſernirung der Truppen von der getheilten Laſt befreit ſeien, ſondern es würde auch ſofort die Frage entſtehen, wie und nach welchem Verhältniſſe die Laſt zwiſchen Staat und Kommune getheilt werden ſolle. Hierüber ſei nichts geſagt und wolle man vielleicht den Grundſatz der gleichen Vertheilung als ſelbſtverſtändlich annehmen, ſo würden doch noch immer viele Garniſon-Orte zu nennen ſein, wo durch die jetzige Servis-Vergütigung den betreffenden Kommunen ſelbſt nicht die Hälfte des Koſten-Aufwandes entſchädigt werde.

Daß durch die Garniſonen auch Vortheile erwüchſen, ſolle nicht beſtritten werden, dieſe Vortheile kämen aber nicht den Städten allein, ſondern zum großen Theile dem platten Lande zu gut, welches ſeine Erzeugniſſe auf den Märkten der Städte verwerthe. Auch wären die Laſten, je nach den Lokal-

Digitized by Google

Verhältniſſen und je nach den Preiſen der Wohnungen und Lebensmittel für die einzelnen Ortſchaften ſehr verſchieden, ein Umſtand, der die in Vorſchlag gebrachte größere Abſtufung in der Klaſſifikation der Serviſsätze namentlich bedinge. Daß noch immer Petitionen von Kommunen eingingen, um Garniſonen zu erhalten, beruhe auf dieſer Verſchiedenheit der lokalen Verhältniſſe. Wenn es aber im Staate Ortſchaften gebe, in welchem die jetzigen Tarifſätze mit Rückſicht auf den Vortheil, den Garniſonen mit ſich führten, als ein genügendes Aequivalent fur die Einquartierungslaſt erſchienen, ſo folge daraus doch nicht, daß dieſe Präſumtion auf ſämmtliche Ortſchaften des Preußiſchen Staates auszudehnen ſei. Was übrigens den Einwand betreffe, daß die Finanzlage des Staates eine Erhöhung des Serviſes unmöglich mache, ſo könne auch dieſer als ſtichhaltig nicht anerkannt werden. Es wären in den letzten Jahren viele Millionen zur Erhöhung des Militair-Budgets mit Leichtigkeit beſchafft worden, es würde der Regierung gewiß möglich ſein, auch noch die eine Million aufzufinden, deren Verwendung bei richtiger und genügender Klaſſifizirung den Garniſon-Orten ſchon eine erhebliche Erleichterung gewähren würde. Ein ſolcher Aufwand laſſe ſich gewiß ſchon durch Erſparniſſe in dem großen Militair-Budget erzielen, und die Königliche Regierung möge den moraliſchen Eindruck nicht gering anſchlagen, welchen ihr guter Wille, ſchreienden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten nach Kräften abhelfen zu wollen, im Lande hervorrufen werde.

Von anderer Seite wurde noch darauf hingewieſen, daß es inkonſtitutionell ſei, die Ausgaben für den Staat nicht ſämmtlich durch das Budget laufen zu laſſen, und daß ſchon aus dieſem Grunde die Ausgaben für den Staat auch ſämmtlich vom Staate zu bewirken ſeien.

Der Herr Kommiſſarius für das Miniſterium des Innern trat den Ausführungen ſeines Herrn Kollegen, des Stellvertreters des Kriegs-Miniſters, überall bei, indem er ein beſonderes Gewicht darauf legte, daß die Finanzlage des Landes eine Erhöhung des Serviſes nicht geſtatte, und daß die vorliegende Frage im Weſentlichen eine Budget-Frage ſei. Die Einquartierungslaſt ſei nach §. 289. und 290., Tit. 22., Th. I. des Landrechts eine Reallaſt und der Staat trete nur helfend hinzu. Durch §. 10. des Abgaben-Geſetzes vom 30. Mai 1820 habe die Staats-Regierung die Angelegenheit vollſtändig geregelt. Durch ihn ſei das Aufhören des Natural-Quartiers für Friedenszeiten in Ausſicht geſtellt, und würde die Regierung bemüht bleiben, mit dem Bau neuer Kaſernen nach dem Maße der vorhandenen Mittel ſo vorzuſchreiten, daß die Laſt der Verpflichteten mehr und mehr erleichtert werde.

Daß die Einquartierungslaſt von den Provinzen übernommen werde, dagegen habe die Regierung an ſich nichts einzuwenden, und wäre eine dahin gehende Vorlage dem Rheiniſchen Provinzial-Landtage ſogar gemacht worden. Der letztere habe jedoch die Propoſition der Regierung dergeſtalt amendirt, daß es bedenklich ſein würde, auf die betreffenden Abänderungs-Vorſchläge einzugehen.

Dem Herrn Kommiſſarius wurde entgegnet: die Einquartierungslaſt ſei keine Budget-, ſondern eine Rechts-Frage, und das ſei eben bedauerlich, daß die Regierung ſie unausgeſetzt als eine reine Budget-Frage behandle, was ſie nicht wäre. Die angeführten Beſtimmungen des Landrechts, welche feſtſetzen,

Digitized by Google

daß nicht der Miether, ſondern der Vermiether die Einquartierungslaſt zu tragen habe, hätten eine rein privatrechtliche Natur. Wolle man aus ihnen deduciren, daß die Einquartirungslaſt eine Reallaſt ſei, ſo entſpräche das in ſo fern der Natur der Sache, als der Staat wegen Unterbringung des Militairs ſich, ſofern er für daſſelbe keine Kaſernen habe, an die Hauseigenthümer halten müſſe. Damit ſei aber keineswegs geſagt, daß den Quartiergebern nicht volle Entſchädigung gegeben werden müſſe. Die letztere ſei auch durch das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 den damaligen Preisverhältniſſen entſprechend angeordnet. Daß dies von Neuem in richtigem Verhältniſſe mit den gegenwärtigen Preiſen geſchähe, ſei der eigentliche Kernpunkt der vorliegenden Petitionen. Hierbei läge es ebenſo im Intereſſe der Regierung als der Garniſon-Orte, die örtlichen Verhältniſſe mehr, als es der §. 32. des Regulativs gethan, zu berückſichtigen.

Nachdem noch wiederholt hervorgehoben, daß die Einquartierungslaſt nicht den Provinzen aufgelegt werden könne, wenn auch die Staats-Regierung hiermit einverſtanden ſein ſollte, weil ſie eben, wie dargethan, eine allgemeine Staatslaſt ſei, wurde über den oben geſtellten Antrag abgeſtimmt und derſelbe einſtimmig zum Beſchluß erhoben.

Journ. II. Nr. 1350. Ueber die Petition der Stadtverordneten-Verſammlung zu Minden vom 5. Juni 1862 wegen Regelung des Einquartierungsweſens, Journal II. Nr. 1350., wird mündlich Bericht erſtattet werden, durch den

Referenten: Abgeordneten Schneider (Wanzleben).

B.

Referent:
Abgeordneter Runge.

Journ. II. Nr. 997. **1.** Der Vermeſſungs-Reviſor Otto Quidde zu Nordhauſen wiederholt ſeine in der erſten Seſſion des Jahres 1862 eingebrachte Petition, über welche die Kommiſſion für das Gemeindeweſen in ihrem erſten Berichte über Petitionen (Druckſachen Nr. 28.) unter G. referirt hat. Die Sachlage iſt folgende:

Der ꝛc. Quidde bezieht den größten Theil ſeines Einkommens aus einem im Stadtbezirke Halberſtadt belegenen Grundſtücke, von welchem er außer der Grundſteuer die volle Kommunalſteuer nebſt 25 Prozent Zuſchlag zur Grundſteuer entrichtet. Dieſe Kommunalſteuer beruht auf dem Regulativ zur Erhebung einer Gemeinde-Einkommenſteuer im Stadtbezirk Halberſtadt und beträgt bei einem Einkommen von 133 Morgen Acker, das zu 5 Rthlrn. pro Morgen oder zuſammen auf 665 Rthlr. geſchätzt iſt, 16 Rthlr. jährlich. Nach einem Beſcheide des Magiſtrats zu Halberſtadt wird dabei nicht berückſichtigt, daß auf den betreffenden Grundſtücken eine beträchtliche Hypothek haftet und deshalb das reine Einkommen des ꝛc. Quidde von demſelben weit geringer iſt, als angenommen wird.

Dennoch reklamirt der ꝛc. Quidde gegen dieſe Beſteuerung nicht. Derſelbe wird aber zugleich in ſeinem Wohnorte Nordhauſen mit ſeinem ganzen Einkommen zum Kommunal-Zuſchlage zur Klaſſenſteuer herangezogen und er hat daher mit Rückſicht darauf, daß gegenwärtig ſein Einkommen aus ſeinem Grundbeſitz zu Halberſtadt doppelt beſteuert wird, bei dem Magiſtrat zu Nordhauſen darauf angetragen, daſſelbe bei dem Kommunal-Zuſchlage zur Klaſſenſteuer außer Berechnung zu laſſen, der Art, daß er nur noch für ſein anderweitiges Einkommen zu ſteuern habe. Mit dieſem Antrage iſt er aber ſowohl vom Magiſtrate zu Nordhauſen, als auch auf ſeine Beſchwerden und Rekurſe von der Königlichen Regierung zu Erfurt, von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen und von dem Herrn Miniſter des Innern abgewieſen worden. Alle Beſcheide ſtützen ſich darauf, daß nach §. 53. der Städte-Ordnung von 1853 nur bei Kommunal-Zuſchlägen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, nicht aber bei ſolchen zur Klaſſenſteuer, das außerhalb der Gemeinde liegende Grundeigenthum außer Berechnung bleibt. Der ꝛc. Quidde bemerkt hierzu, daß nach dem §. 2. des Regulativs zur Erhebung einer Gemeinde-Einkommenſteuer im Stadtbezirke Halberſtadt unter allen Umſtänden das Einkommen aus dem außerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundeigenthume nicht betroffen werde, und daß, wenn ſo, wie es zu Nordhauſen geſchehe, verfahren werde, Jemand, der ſich in ſeinem Falle befinde, und wie er mit 800 Rthlrn. Einkommen in die höchſte Stufe der Klaſſenſteuer eingeſchätzt ſei, bei resp. 100 und 66⅔ Prozent Kommunal-Zuſchlag allein in ſeinem Wohnorte im Ganzen bezüglich 9 und 4 Rthlr. mehr an Steuern zu zahlen habe, als ein Anderer, welcher bei 1100 Rthlrn. Einkommen zur klaſſifizirten Einkommenſteuer herangezogen werde. In Folge dieſes allerdings nicht abzuleugnenden Mißverhältniſſes hat er bei dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen darauf angetragen, ihn fortan, wie wenn er ein höheres Einkommen beſäße, nicht mehr zur Klaſſenſteuer, ſondern zur klaſſifizirten Einkommenſteuer einzuſchätzen; es iſt ihm aber bemerklich gemacht worden, daß dies nicht zuläſſig ſei, da ſich die Einſchätzungs-Kommiſſion nicht nach den Wünſchen der Steuerpflichtigen, ſondern nach dem wirklich vorhandenen Einkommen zu richten habe. Der ꝛc. Quidde ſtellte deshalb in der letzten Seſſion an das Haus der Abgeordneten die Bitte, dahin zu wirken, daß ſein im Stadtbezirk Halberſtadt belegenes Grundeigenthum von dem Kommunal-Zuſchlage zur Klaſſenſteuer in Nordhauſen für dieſes und die folgenden Jahre ausgenommen werde, event. den §. 53. der Städte-Ordnung im Wege der Geſetzgebung dahin abzuändern, daß der Ertrag der auswärts belegenen Grundſtücke der Klaſſenſteuerpflichtigen auch bei dem Klaſſenſteuer-Zuſchlage außer Anſatz bleibe.

Die frühere Kommiſſion für das Gemeindeweſen vermochte ſich für den erſten Antrag nicht zu erklären, da demſelben nach Lage der gegenwärtigen Geſetzgebung keine Folge gegeben werden kann, weil die Beſtimmung des §. 53. der Städte-Ordnung klar und unzweifelhaft iſt. Dagegen war ſie allerdings der Anſicht, daß es der Billigkeit nicht entſpreche, das geringere Einkommen ſtärker als das höhere zu belaſten, und daß, wenn das auswärts belegene Grundeigenthum von dem Zuſchlage zur klaſſifizirten Einkommenſteuer ausgenommen wird, kein Grund vorhanden iſt, dieſelbe Begünſtigung nicht auch den Klaſſenſteuerpflichtigen zukommen zu laſſen. Der ihr zu derſelben

Digitized by Google

Zeit zur Vorberathung vorliegende Entwurf einer Städte-Ordnung für das ganze Land ging im §. 94. I. 2. von demſelben Geſichtspunkte aus und beſtimmte, daß bei Zuſchlägen zur Klaſſen- und Einkommenſteuer derjenige Theil des beſteuerten Geſammt-Einkommens, welcher aus dem in einer andern Gemeinde gelegenen Grundeigenthum fließt und in dieſer letzteren Gemeinde einer beſonderen Gemeinde-Beſteuerung unterworfen iſt, bis auf Höhe dieſes Steuerbetrages von den Zuſchlägen in der Gemeinde des Wohnortes freigelaſſen werden muß. Die Kommiſſion für das Gemeindeweſen glaubte deshalb annehmen zu dürfen, daß der eventuelle Antrag des Vermeſſungs-Reviſors Quidde bei der Berathung der Städte-Ordnung ſeine vollſtändige Erledigung finden werde und ſtellte allein mit Rückſicht hierauf den Antrag, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Dieſem Antrage ſchloß ſich das Haus vom 20. Februar d. J. ohne Diskuſſion an.

In ſeiner gegenwärtig vorliegenden Petition bemerkte der ꝛc. Quidde, daß die Vorausſetzung der Kommiſſion nicht in Erfüllung zu gehen ſcheine; die nochmalige Vorlegung des Entwurfes der Städte-Ordnung ſei in Frage geſtellt und dürfte mindeſtens in nächſter Zeit nicht erfolgen. Es entſpreche nun aber der Billigkeit nicht, die ihn und andere in gleicher Lage befindliche Staatsbürger treffende Doppelbeſteuerung fortbeſtehen zu laſſen. Bei Anwendung des §. 53. der Städte-Ordnung ſtellten ſich ſehr erhebliche Mißverhältniſſe heraus und unter Umſtänden könne Jemand mehr an Kommunalſteuer zahlen als ein Anderer, deſſen Einkommen doppelt ſo hoch ſei. Zum Beweiſe dieſer Behauptung ſtellt er mehrfache Berechnungen auf. Wenn z. B. zwei Nordhäuſer Bürger vorhanden ſind, welche beide aus Grundeigenthum zu Halberſtadt ein Einkommen von 950 Rthlr. beziehen, von denen der Eine aber außerdem aus andern Quellen ein Einkommen von nochmals 950 Rthlrn., alſo zuſammen von 1900 Rthlrn. beſitzt, ſo haben beide zu Nordhauſen genau die gleiche Kommunalſteuer zu entrichten, weil bei dem erſten ſein Einkommen aus dem erwähnten Grundbeſitz zur Beſteuerung kommt, bei dem zweiten aber außer Berechnung gelaſſen wird. Unter dieſen Umſtänden ſtellt der ꝛc. Quidde den Antrag:

> das hohe Haus der Abgeordneten wolle im Wege der Geſetzgebung den §. 53. der Städte-Ordnung von 1853 dahin abändern, daß der Ertrag aus dem in einer andern Gemeinde belegenen Grundeigenthum bei dem Kommunal-Zuſchlage nicht nur zur Einkommen-, ſondern auch zur Klaſſen-Steuer außer Berechnung bleibt.

Die Kommiſſion iſt auch jetzt der Anſicht, daß die Beſtimmung des §. 53. der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen von 1853, welche mit den betreffenden Feſtſetzungen der Städte-Ordnungen für die Provinzen Rheinland und Weſtphalen nicht übereinſtimmt, allerdings zu unbilligen Beſteuerungen führt, und daß, wenn das Einkommen aus dem auswärts belegenen Grundeigenthum von dem Zuſchlage zur klaſſifizirten Einkommenſteuer ausgenommen wird, kein Grund vorhanden iſt, es bei dem Zuſchlage zur Klaſſenſteuer in Anrechnung zu bringen. Deſſenungeachtet kann die Kommiſſion den Antrag des ꝛc. Quidde, wie er geſtellt iſt, nicht befürworten, da es ihr nicht angemeſſen erſcheint, einen einzelnen Paragraphen der Städte-Ordnung herauszureißen und deſſen Abänderung im Wege der Geſetzgebung zu beantragen.

Digitized by Google

Ebenſowenig hält es die Kommiſſion für zweckmäßig, auf eine Aenderung des Regulativs für die Erhebung einer Kommunalſteuer zu Nordhauſen hinzuwirken. Ohne Zweifel können die ſtädtiſchen Behörden zu Nordhauſen gleich denen zu Halberſtadt aus Gründen der Billigkeit feſtſetzen, daß alles Einkommen aus dem außerhalb der Stadt belegenen Grundeigenthum nicht zur Beſteuerung herangezogen werden ſoll, aber die Staats-Behörden ſind nicht befugt, eine derartige Feſtſetzung zu fordern und würden ſich auf eine, wenngleich vollſtändig gerechtfertigte, dennoch aber vielleicht erfolgloſe Anregung beſchränken müſſen. Dagegen möchte ſich ein anderer Weg empfehlen.

Daß die Reviſion der Städte-Ordnung für die öſtlichen Provinzen vom Jahre 1853 nothwendig iſt, iſt von der Königlichen Staats-Regierung durch die Vorlegung des Entwurfs einer Städte-Ordnung für alle Städte der Monarchie anerkannt worden und dürfte auch außerdem von Niemand bezweifelt werden; die Kommiſſion iſt deshalb der Anſicht, daß es ſich rechtfertigt, wenn auf dieſe Reviſion hingewirkt und damit auch die Petition des Quidde zur vollſtändigen Erledigung gebracht wird. Allerdings würde in dieſer Weiſe die Doppelbeſteuerung des ꝛc. Quidde, weil ſie auf geſetzlichen Beſtimmungen beruht, nicht ſofort beſeitigt werden, aber auch die Annahme des Antrages des Petenten könnte erſt nach längerer Zeit zum Ziele führen. Die Kommiſſion ſtellt daher den Antrag:

> Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die Petition des Vermeſſungs-Reviſors Quidde der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung und mit dem Antrage überweiſen: den Entwurf der Städte-Ordnung, welcher in der letzten Seſſion vorgelegen hat, und der die Beſchwerde des Quidde vollſtändig erledigt, dem Landtage baldigſt und ſpäteſtens in der nächſten Seſſion als Geſetz-Entwurf wieder zugehen zu laſſen.

II. Der Scharfrichterei-Beſitzer Neitzke zu Neuſtettin war bis zum Jahre 1856 auf Grund eines Privilegiums vom 21. Juni 1803, ſowohl von der Kommunal-Steuer, als auch von der Einquartierung befreit. Seit dieſer Zeit wird indeß vom Magiſtrat zu Neuſtettin ſowohl er ſelbſt zur Kommunal-Steuer herangezogen, als auch ſein Grundſtück mit Einquartierung belegt. Der ꝛc. Neitzke hat nämlich unterlaſſen, der Beſtimmung des §. 4. der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zu genügen und die ihm zuſtehende Befreiung von Gemeinde-Abgaben und Leiſtungen innerhalb Jahresfriſt nach Einführung der Städte-Ordnung anzumelden. Seine Entſchuldigung, daß er die Anmeldung verſäumt, weil ihm das Geſetz nicht zu Händen gekommen, iſt ebenſo wenig ſtatthaft, als ſein Einwand gegen die Beſteuerung, daß der Magiſtrat von Neuſtettin ſein Privilegium genau gekannt habe und deshalb eine ausdrückliche Anmeldung nicht nöthig geweſen ſei. Gegenwärtig richtet der ꝛc. Neitzke an das hohe Haus die Bitte, Journ. II. Nr. 1206.

> dahin wirken zu wollen, daß er im Beſitz ſeiner verbrieften Freiheiten verbleibe oder die Stadt-Gemeinde dieſelben ablöſe.

Die Kommiſſion kann dieſen Antrag in keiner Weiſe befürworten, da der ꝛc. Neitzke zugeſtändlich durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neuſtettin vom 8. Mai 1857 mit ſeiner Klage gegen den Magi-

ſtrat von Neuſtettin abgewieſen und bei dieſer Gelegenheit ſeine Verpflichtung zur Zahlung der Kommunal-Steuern und zur Theilnahme an der Einquartierungslaſt der Stadt Neuſtettin anerkannt worden iſt. Die Kommiſſion ſtellt daher bei dem hohen Hauſe den Antrag:

über die Petition des Scharfrichterei-Beſitzers Neitzke zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Referent:
Abgeordneter Gerſtein.

Journ. II. Nr. 1003.

Die Ortſchaften Mönchkappe und Winterfelde Kreiſes Greifenhagen ſind auf dem rechten Ufer der Reglitz, eines Armes der Oder, gelegen.

Weil die zu dieſen Ortſchaften gehörigen Grundſtücke von geringem Umfange, auch der Gefahr der Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſind, haben die Eingeſeſſenen ſeit langen Jahren höher gelegene Aecker in der ſüdweſtlich gelegenen Feldmark des Dorfs Woltin vielfach angepachtet, theilweiſe gekauft, und von ihren Ackerſtellen aus bewirthſchaftet.

Nach der durch einen Situationsplan verdeutlichten Darſtellung des Petenten giebt es von Mönchkappe und Winterfelde nach der Woltiner Feldmark und dem Dorfe Woltin zwei Wege.

Der Eine d. c. des Situatinsplanes iſt ein öffentlicher Weg, kürzer, aber wegen Sand und Steigung unbequemer, als der andere a. b. c., welcher über das Gut Damerow und deſſen Feldmark führt.

Dieſe letzte Wegelinie, welche die Beſitzer des Guts Damerow als ihr behauptetes Eigenthum im Jahre 1856 ſperrten, verlangen die Eingeſeſſenen von Mönchkappe und Winterfelde zum Mitgebrauch.

Eine dahin abzielende Civilklage derſelben gegen die Beſitzer von Damerow iſt durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts zu Greifenhagen vom 19. März 1857 abgewieſen.

Die Verwaltungs-Behörden, an welche erſtere dann ſich wandten, haben nach ſtattgehabten, weitläufigen Ermittelungen entſchieden und zwar die landräthliche Behörde:

Daß der Weg a. b. c. ein öffentlicher nicht ſei: die Königliche Regierung zu Stettin, daß der Weg für einen öffentlichen zu erklären, dann das Königliche Miniſterium auf Grund wiederholt ſtatt gehabter Ermittelungen, nach welchen die Königliche Regierung ſelbſt, wie der Miniſterial-Kommiſſar mittheilte, Abänderung ihrer Entſcheidung beantragt hatte: daß der Weg a. b. c. nicht öffentlich, vielmehr als Privat-Eigenthum der Beſitzer von Damerow anzuerkennen ſei.

Die Eingeſeſſenen von Mönchkappe und Winterfelde petitioniren jetzt und beantragen:

Digitized by Google

bei dem Königlichen Miniſterio das von ihnen gefühlte Bedürfniß der Ausweiſung eines brauchbaren öffentlichen Weges auf der Feldmark des Guts Damerow zur Verbindung ihrer Wohnorte Mönchkappe und Winterfelde mit dem Dorfe Woltin zur Abhülfe hochgeneigteſt zu empfehlen.

Während die ſeitherigen Verhandlungen und Entſcheidungen ſich nur über die Anſprüche der Petenten auf die beſtimmte Weglinie a. b. c. und resp. über die letztere Eigenſchaft eines öffentlichen Weges verhalten, verlangen Petenten jetzt allgemein Ausweiſung eines brauchbaren öffentlichen Weges aus der Feldmark des Gutes Damerow.

Mit dieſem Verlangen würden ſtrenge genommen Petenten zunächſt an die betreffenden Behörden zu verweiſen ſein, wenn nicht der Inhalt der Petition unzweideutig ergäbe, daß der Petenten eigentliche Intention auf den Weg a. b. c. gerichtet iſt, und die Kommiſſion ſomit Veranlaſſung hatte, den Inhalt der Petition einer materiellen Prüfung zu unterwerfen.

Als thatſächlich feſtgeſtellt iſt nun anzunehmen, daß der kürzere Weg d. c., welcher um die Damerowſche Feldmark führt, ein öffentlicher und daß deſſen Unbrauchbarkeit nicht nachgewieſen iſt.

Davon aber auch abgeſehen, kann dem Staate oder den Gemeinden nicht zugemuthet werden, den Pächtern der Aecker in der Woltinſchen Feldmark für die ungewiſſe Dauer der Zeitpacht einen Weg zu beſchaffen.

Diejenigen aber, welche ſich veranlaßt ſehen, einzelne Aecker dort käuflich zu erwerben, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie nicht vorher über die vorhandenen Kommunikationswege ſich vergewiſſern. Es kann ihnen nur überlaſſen bleiben, nach Anleitung des §. 3. ff. Titel XXII. Theil I. des Allgemeinen Landrechts gegen die Eigenthümer der Feldmark Damerow auf Einräumung einer nothwendigen Servitut zu klagen, wenn ſie ihre desfallſigen Anſprüche zu begründen ſich getrauen.

Die Kommiſſion hat aus dieſen Gründen einſtimmig beſchloſſen,

den Uebergang zur Tages-Ordnung zu beantragen.

D.

Referent:
Abgeordneter Berndt.

Petent, der Koſſäth und Schulze Borngraeber zu Voigtsdorf, führt an, wie derſelbe im Jahre 1853 von der daſigen Gutsherrſchaft zum Schulzen deſignirt, und vom Landrathsamte ſofort vereidigt worden ſei. Journ. II. Nr. 1113.

Als Remuneration ſei ihm von der Gutsherrſchaft jährlich 5 Rthlr. gezahlt worden. Da Borngraeber nur ein kleines Beſitzthum hat, auf dem er ſelbſt mit ſeiner Hände Arbeit Alles beſtreiten müſſe, ſo hat derſelbe, da die 5 Rthlr. in gar keinem Verhältniß zu den Verluſten ſtünden, die er durch Ausübung

Digitized by Google

des Schulzen-Amtes erleide, auch dreijähriger Amtsdauer ſein Amt niederlegen wollen, was jedoch nicht angenommen, ſondern demſelben vielmehr bedeutet worden ſei, daß ihm, dem Umfange der Dienſtgeſchäfte gemäß, eine angemeſſene Entſchädigung gewährt werden müſſe.

Petent hat deshalb im Jahre 1857 bei dem Königlichen Landraths-Amt eine Entſchädigung von jährlich 20 Rthlr. beantragt.

Nach öftern mündlichen und ſchriftlichen Anfragen bei dem Königlichen Landraths-Amte erhielt derſelbe unterm 7. April 1859 den Beſcheid, daß ihm für die Verwaltung des Schulzen-Amtes, vom Kreistage eine Remuneration pro Jahr mit 15 Rthlr. feſtgeſetzt worden ſei, und ſobald dieſer Beſchluß von der Königlichen Regierung werde genehmigt ſein, was unter Kurzem zu erwarten ſtehe, ſo würde der Landrath Verfügung treffen, daß dem Petenten die Remuneration von 15 Rthlr. ausgezahlt würde.

Mit dieſer Remuneration hat ſich Borngraeber zufrieden erklärt.

Obſchon Petent zu wiederholten Malen bei dem Königlichen Landraths-Amte wegen Auszahlung der Remuneration vorſtellig geworden iſt, ſo iſt ihm dennoch kein Beſcheid geworden. Hierauf hat ſich Petent unterm 12. Februar 1861 an die Königliche Regierung zu Frankfurt, unterm 28. Dezember v. J. an das Ober-Präſidium zu Potsdam und unterm 8. März d. J. an das Königliche Staats-Miniſterium gewandt, iſt aber von allen genannten Behörden bis jetzt nicht beſchieden worden, weshalb ſich jetzt Petent an das hohe Haus der Abgeordneten mit der ganz gehorſamſten Bitte wendet:

> das hohe Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, daß den betreffenden Behörden aufgegeben werde, zu veranlaſſen, ihm die rückſtändige Remuneration für die Verwaltung des Schulzen-Amtes auszuzahlen.

Wenn die Angaben des Petenten der Wahrheit gemäß vorgetragen ſind, ſo läßt ſich eine kaum glaubliche Unregelmäßigkeit und durch nichts zu rechtfertigende Verſchleppung im Geſchäftsgange der genannten Verwaltungs-Behörden zwar nicht verkennen, dennoch glaubt die Kommiſſion, daß ſeit der Beſchwerde des Petenten an das Königliche Staats-Miniſterium, welche am 8. März d. J. erfolgt, eine noch zu kurze Zeit verſtrichen iſt, als daß ſelbſt im günſtigſten Falle demſelben ein Beſcheid hätte werden können, jedenfalls aber der Beſcheid des Miniſteriums vom Petenten hätte abgewartet werden müſſen.

Die Kommiſſion beſchloß deshalb einſtimmig, da der Inſtanzenzug als noch nicht erſchöpft anzuſehen ſei, dem hohen Hauſe den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

E.

Referent:
Abgeordneter Dr. Fellenberg.

Die Gemeinde Adelig-Briesen in Westpreußen hat im Jahre 1856 den Rittergutsantheils-Besitzer Christian Giese auf drei Jahre mit Bestätigung der vorgesetzten Behörde gegen eine jährliche Remuneration von 25 Rthlrn. zu ihrem Orts-Vorsteher gewählt, und ist derselbe nach Ablauf dieser drei Jahre, trotz des Protestes der Gemeinde, oder wenigstens eines Theils derselben, trotz wiederholter Beschwerden und selbst trotz seines eigenen Entlassungs-Gesuches, bis jetzt faktisch in seinem Amte verblieben, und von der vorgesetzten Behörde darin erhalten worden. Journ. II. Nr. 1117.

Mehrfache gegen den ꝛc. Giese bei dem Landraths-Amte des Kreises angebrachte Beschwerden, von denen nach den Ausführungen der umfangreichen Petition auch die Königliche Regierung zu Marienwerder Kenntniß genommen hat, haben zwar eine Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes veranlaßt, aber kein für die Beschwerdeführer befriedigendes Ergebniß herbeigeführt. Nur in Bezug auf das von dem ꝛc. Giese freiwillig eingereichte Entlassungs-Gesuch findet sich eine Erklärung des Landraths-Amts-Verwesers zu Schlochau vom 22. Mai 1860 der Art vor, daß dem Antrage des ꝛc. Giese, von seinem Orts-Vorsteher-Amte entbunden zu werden, nichts entgegenstehe, und eine Neuwahl zu veranlassen sei. Ob diese Neuwahl wirklich stattgefunden, oder der Gewählte vielleicht die Bestätigung der vorgesetzten Behörde nicht erhalten hat, geht aus den beigefügten Akten nicht hervor, indeß scheint nach den Ausführungen der Petition das Letztere der Fall gewesen zu sein.

Unter Uebergehung des Ober-Präsidiums der Provinz hat man sich nun in wiederholten Vorstellungen unmittelbar an das Ministerium des Innern gewendet, mit dem Gesuche um Entfernung des ꝛc. Giese aus seinem Amte und um Verleihung eines neuen Orts-Status für Adelig-Briesen, und hat darauf nach der Angabe der Petenten unterm 29. Dezember 1860, aus der Geheimen Kanzlei des Ministeriums die Benachrichtigung erhalten, daß die eingereichte Beschwerde vom Ober-Präsidium zu Königsberg zu beantworten wäre. Letzteres hat nun unterm 28. November 1861 den Beschwerdeführenden folgenden Bescheid ertheilt:

> „daß auf die allgemeinen Klagen über den Schulzen Giese nicht eingegangen werde könne, weil specielle Thatsachen nicht angegeben seien, daß dessen Kassenführung zwar nicht ganz in Ordnung befunden, ihm jedoch Unredlichkeiten nicht nachzuweisen gewesen seien, weshalb auch die bei der Königlichen Staats-Anwaltschaft gemachten Anzeigen keinen Erfolg gehabt hätten; daß aber auf das Erbieten des ꝛc. Giese, sein Amt niederzulegen, in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit zur Zeit nicht eingegangen werden könne. Weil übrigens die Kommunal-Verhältnisse von Adelig-Briesen im Allgemeinen nicht geordnet wären, sei die Königliche Regierung von Marienwerder ersucht worden, ein Statut für diesen Ort entwerfen zu lassen und zur Bestätigung einzureichen."

Digitized by Google

Die Beſchwerdeführer, eine ganze Reihe von Beſitzern und Einwohnern von Adelig-Brieſen, die ſich zwar in ihrer Petition als Gemeinde von Adelig-Brieſen hinſtellen, dieſelbe aber nicht zu repräſentiren ſcheinen, halten nun den Inſtanzenzug für erſchöpft und wenden ſich an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

die Entfernung des Ortsvorſteher Gieſe aus ſeinem Ortsvorſteher-Amte bewirken zu wollen.

Zur materiellen Begründung ihrer Bitte ſuchen Petenten namentlich die drei Hauptpunkte, auf welche ſich der abweiſende Beſcheid des Ober-Präſidiums ſtützt — den Mangel an ſpeziellen gegen den ꝛc. Gieſe vorgebrachten Thatſachen, die Unerwieſenheit ſeiner Unredlichkeit und den Mangel an einer ſeine Stelle einzunehmenden geeigneten Perſönlichkeit — zu entkräften und zu widerlegen, und führen zu dem Zweck eine Menge von Spezialien an, die, wenn ſie begründet wären, allerdings nicht nur die Entfernung des ꝛc. Gieſe vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens, ſondern auch das Einſchreiten der Staatsanwaltſchaft erheiſchen möchten.

In formeller Hinſicht halten Petenten, wie ſchon erwähnt, den Inſtanzenzug für erſchöpft. Dieſe ihre Anſicht kann jedoch die Kommiſſion nicht als richtig anerkennen. Petenten haben ſich unter Uebergehung der oberſten Provinzial-Behörde mit ihrem Geſuche an das Miniſterium des Innern gewendet, von letzterem iſt jedoch materiell nichts entſchieden, ſondern die Sache nur zur reſſortmäßigen Entſcheidung an das Ober-Präſidium der Provinz abgegeben worden, und es liegt allein die oben angezogene Eröffnung des Ober-Präſidenten vom 28. November pr. vor. Wenn Petenten ſich bei dieſer Entſcheidung nicht beruhigen zu können glauben, ſo muß ihnen überlaſſen werden, entweder wegen der dem ꝛc. Gieſe zur Laſt gelegten Vergehen wiederholt das Einſchreiten des Königlichen Staatsanwalts nachzuſuchen, oder wegen Entfernung des ꝛc. Gieſe vom Amte auf dem Disziplinarwege ſich nunmehr mit ihrem Geſuche an das Miniſterium des Innern zu wenden. Zur Kompetenz des hohen Hauſes gehört die Angelegenheit auch in letzterer Beziehung nach der Anſicht der Kommiſſion gegenwärtig noch nicht, und deshalb ſchlägt dieſelbe dem hohen Hauſe vor:

in Betreff der Petition des Joſef v. Lonsky und Genoſſen zu Adelig-Brieſen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Die Kommiſſion für das Gemeindeweſen.

v. Diederichs (Vorſitzender). **Dr. Fellenberg. Schneider** (Wanzleben). **Runge. Rudolph. Baur. Lucas. Berndt. Gerſtein.**

Digitized by Google

№ 45.

Berichterstatter:
Abgeordneter Osterrath.

Haus der Abgeordneten.
II. Session 1862.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863.

Der im Mai d. J. aufgestellte und gleichzeitig mit dem Etat für 1863 in der Sitzung des Hauses vom 26. Mai d. J. vorgelegte Staatshaushalts-Etat für 1862 enthält mehrere Abänderungen und eine genauere Spezifikation gegegen den im Januar d. J. aufgestellten Etat; namentlich ist hervorzuheben, daß der in letzterem mit 40,472,705 Rthlrn. abschließende Etat des Kriegs-Ministerii, in Bezug auf welchen die dem Etat beigefügte Denkschrift die Bemerkung enthält:

> „Die Königliche Staats-Regierung vermeint durch diese, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur temporaire Maßnahme, den Militair-Etat pro 1862 auf das unabweisliche Bedürfniß beschränkt zu haben,"

in dem jetzigen Etat auf 39,605,705 Rthlr. herabgesetzt worden. Die Kommission glaubt aber, eine spezielle Darlegung der Unterschiede beider Etats, die ohnehin nur ein historisches Interesse haben könnte, unterlassen zu müssen, weil sie nur den im Mai d. J. aufgestellten Etat als Vorlage ansehen kann; ebenso unterläßt sie eine anderweite Gruppirung der in den Etat für 1862 und 1863 enthaltenen Zahlen, indem sie sich verpflichtet erachtet, sich sofort praktischen Erörterungen zuzuwenden.

Praktisch erscheint aber zunächst die Frage: ob und wie die beiden Etats für 1862 und 1863 neben einander zu berathen seien.

Die Königliche Staats-Regierung hat den Etat für 1863 aus eigener freier Entschließung schon jetzt dem Hause vorgelegt, um endlich die bisher

Digitized by Google

bestandene Anomalie, daß der Etat eines Jahres erst in dem Jahre, für welches er gelten sollte, berathen wurde, zu beseitigen. Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die Uebelstände, welche dieser Zustand herbeiführte, näher zu beschreiben, da sie stets empfunden und beklagt sind. Von den vielen Mitteln, die zur Abhülfe vorgeschlagen worden und die zuletzt in der vorjährigen Vorlage vom 21 März 1861 (Nr. 124. der Drucksachen), so wie in dem Bericht vom 3. Juni v. J. (Nr. 250.) zusammengestellt sind, hat die Regierung jetzt eins ergriffen und nicht etwa erst vorgeschlagen, sondern sofort ausgeführt, nämlich das: den Etat für 1863 schon im Jahre 1862 zur Feststellung vorzulegen. Daß auch dieser Weg seine Bedenken habe, ist in der oben gedachten Vorlage vom 21. März v. J. von der Staats-Regierung selbst schon hervorgehoben.

Vergleicht man ihn aber mit den anderen Vorschlägen:

1) den Landtag früher, etwa im Oktober oder Anfang November, einzuberufen;
2) das Etatsjahr anderweit, vom 1. Juli zum 1. Juli, zu bestimmen;
3) für jedes Jahr zwei Etats, einen für die feststehenden ordentlichen, und einen für die außerordentlichen Ausgaben aufzustellen;
4) den Etat nicht für ein Jahr, sondern für zwei Jahre festzusetzen;
5) die Bewilligung eines Supplementar-Kredits;
6) Einberufung der Kommission zur Prüfung des Etats zeitig vor der Eröffnung des Landtages;
7) Ergänzung des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde dahin, daß der zuletzt festgesetzte Etat für mehrere Monate des neuen Jahres alsdann noch in Kraft bleibt, wenn für letzteres der Etat noch nicht geprüft ist;

dann kann sich nur fragen, ob die Bedenken, welche gegen jeden dieser Vorschläge erhoben sind, nicht die Bedenken überwiegen, welche gegen den jetzt ergriffenen Ausweg erhoben werden können.

Letztere bestehen wesentlich darin, daß der im Anfange des Jahres 1862 aufgestellte Etat für 1863 das Aufkommen der in Ansatz gebrachten Einnahmen und das Zutreffende der Ausgaben nicht mit derjenigen Sicherheit ergeben kann, als ein Etat, der erst gegen Ende 1862 aufgestellt ist und welchem daher die Erfahrungen aus dem größten Theile des Jahres 1862 noch zur Grundlage dienen konnten. Je größer der Zeitraum ist, welcher zwischen der Aufstellung und der Ausführung des Etats liegt, desto geringer ist die Bürgschaft, daß die Etatssätze der Wirklichkeit entsprechen. Ein noch erheblicherer Uebelstand könnte aber darin gefunden werden, daß die Nothwendigkeit für die Regierung vorliegen möchte, Ausgaben ohne vorherige Zustimmung der Landesvertretung auf ihre eigene Verantwortung zu leisten. Im Laufe der Zeit, welche zwischen der Feststellung und der Ausführung des Etats liegt, kann nämlich die Nothwendigkeit eintreten, neue Ausgaben, welche ohne Nachtheil für das Staatswohl nicht ausgesetzt werden könnten, leisten zu müssen.

Diese Bedenken, wenngleich deren Gewicht nicht verkannt werden kann, erscheinen für dieses Jahr minder erheblich, weil zur Zeit der Aufstellung des Etats für 1863 der Final-Abschluß für 1861 schon vorlag, mithin auf der

Digitized by Google

Grundlage deſſelben der Etat aufgeſtellt werden konnte. Der Final-Abſchluß des vorletzten Jahres bildet immer die weſentlichſte Grundlage, denn wenn auch bei Aufſtellung des Etats gegen Ende des Jahres noch die Erfahrungen mehrerer Monate außerdem benutzt werden können, ſo iſt die ſicherſte, nämlich die Geſammt-Ueberſicht über das finanzielle Ergebniß eines Jahres doch immer erſt mit dem Final-Abſchluß gegeben.

Das von den Ausgaben hergenommene Bedenken läßt ſich am leichteſten beſeitigen, denn wenn im Laufe des Jahres eine neue Ausgabe als dringend geboten erkannt iſt, dann iſt, da die Landesvertretung verfaſſungsmäßig in der erſten Hälfte des Januar einberufen wird, die Möglichkeit ſofort gegeben, die Zuſtimmung derſelben einzuholen.

Schwieriger wird ſich allerdings die Aufſtellung des Etats für 1864 geſtalten, welcher nach dem jetzigen Vorgange den im Januar 1863 zuſammentretenden Häuſern vorgelegt werden müßte, denn bei Anfertigung und ſelbſt bei Vorlegung deſſelben iſt das Ergebniß der Finanz-Verwaltung des Jahres 1862 noch nicht bekannt. Der Regierungs-Kommiſſarius verſichert aber, daß auch dieſe Schwierigkeit würde überwunden werden und daß die Regierung ſchon jetzt zu den Vorarbeiten für Aufſtellung des Etats pro 1864 Aufträge ertheilt habe; daß ſie alſo beabſichtige, im Januar 1863 dieſen Etat der Landesvertretung vorzulegen, und daß ſie beſtrebt ſein werde, alle bis zur Zuſammenſtellung des Etats geſammelten Erfahrungen zu benutzen, um einen, ſo weit irgend möglich begründeten und ſicheren Etat vorzulegen.

Die Mehrheit der Kommiſſion erachtete hiernach die Bedenken, welche gegen die, jetzt bereits thatſächlich ausgeführte frühere Aufſtellung des Etats ſeither aufgeſtellt ſind, auch nach der ſummariſchen Prüfung des Etats pro 1863 nicht für ſo erheblich, daß der jetzt eingeſchlagene Weg verlaſſen werden müſſe.

Ein Antrag, unter den jetzt vorliegenden Verhältniſſen den Etat für 1863 nicht zu berathen, wurde in der Kommiſſion nicht geſtellt, vielmehr war man einſtimmig der Meinung, daß die Kommiſſion ſo wenig als das Haus die Berathung deſſelben ablehnen könne. Dagegen wurden Zweifel darüber erhoben, ob nicht durch die jetzige Feſtſtellung des Etats für 1863 der Regierung die Möglichkeit gegeben werde, ohne Zuziehung der Landesvertretung die ganze Zeit bis zum Januar 1864 die Verwaltung fortzuführen; die Landesvertretung müſſe ſchon, wie die Verfaſſung vorſchreibe, im Januar 1863 berufen, die Sitzung könne aber ſehr leicht, ohne Vorlegung eines Etats, bald geſchloſſen werden, und dann kehre mit dem Jahre 1864 der Uebelſtand, den man durch Feſtſtellung des Etats für 1863 zu beſeitigen gehofft habe, wieder zurück, daß nämlich der Etat erſt in dem Jahre, für welches er gelten ſoll, berathen werde. Wenn auch die gegenwärtige Regierung entſchloſſen ſei, auf dem jetzt betretenen Wege fortzufahren, ſo gewähre dies doch keine vollſtändige Bürgſchaft für die Zukunft, weil bei einer Veränderung des Miniſterii das ſpätere Miniſterium an die Abſichten des früheren nicht gebunden ſei.

Die Bürgſchaft könne nur durch ein Geſetz gegeben werden. Demzufolge wurde

1) der Antrag geſtellt:

das Haus wolle beſchließen, den nachſtehenden Geſetz-Entwurf zu genehmigen:

Digitized by Google

Geſetz-Entwurf, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikels 99. der Verfaſſungs-Urkunde und mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats eines jeden Jahres muß dem Hauſe der Abgeordneten ſpäteſtens bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres zur Berathung vorgelegt werden.

§. 2.

Der Finanz-Miniſter wird mit der Ausführung dieſes Geſetzes beauftragt.

Zu dem Antrage wurde ein Amendement eingebracht, welches

2) im §. 1. die Worte: „bis zum 1. September", verändern will in: „bis zum 1. März."

Von einer anderen Seite wurde die Zweckmäßigkeit des jetzt von der Regierung eingeſchlagenen Weges beſtritten; es wurde die Nothwendigkeit, einen möglichſt ſicheren Voranſchlag zu haben, und die Unmöglichkeit, denſelben ſchon im Anfange eines Jahres für das dieſem folgenden Jahre zu erhalten, hervorgehoben und

3) nachſtehender Geſetz-Entwurf vorgeſchlagen:

Einziger Artikel:

Der Artikel 76. der Verfaſſungs-Urkunde vom 21. Januar 1850 wird aufgehoben. An ſeine Stelle tritt folgende Beſtimmung:

„Die beiden Häuſer des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres und außerdem, ſo oft es die Umſtände erheiſchen, einberufen."

Da übrigens auch von dieſer Seite die Nothwendigkeit, einen Zeitpunkt für die Vorlegung des Etats zu beſtimmen, anerkannt wurde, ſo verband der Antragſteller mit dem vorſtehenden noch den nachfolgenden, als untrennbar von dem erſteren bezeichneten Antrag:

Artikel 1. In jedem Jahre muß der Staatshaushalts-Etats-Entwurf für das folgende Jahr den im Laufe des Monats Oktober zuſammentretenden Häuſern des Landtages der Monarchie vorgelegt werden.

Artikel 2. Der Finanz-Miniſter iſt mit der Ausführung, dieſes Geſetzes beauftragt.

Der Regierungs-Kommiſſarius widerſprach ſämmtlichen Anträgen indem er darauf hinwies, daß die Staats-Regierung nicht nur die Rechnung über den Staatshaushalt für das Jahr 1859 und den Staatshaushalts-Etat

Digitized by Google

für das Jahr 1862 wieder vorgelegt, ſondern auch unaufgefordert die Rechnung über den Staatshaushalt für das Jahr 1860, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863 und eine vorläufige Ueberſicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1861 eingebracht und dadurch den Landtag in den Stand geſetzt habe, die Finanzlage bis in die neueſte Zeit vollſtändig überſehen zu können.

Es ſei ferner ſchon im März d. J. der Beſchluß gefaßt worden, den Etat für das Jahr 1864 dem im nächſten Winter einzuberufenden Landtage vorzulegen und inzwiſchen auch bereits die Aufſtellung dieſes Etats angeordnet.

Alle dieſe Maßnahmen müßten Zeugniß davon geben, daß es der Staats-Regierung nicht bloß darum zu thun geweſen ſei, einen korrekten Zuſtand bezüglich der Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats herzuſtellen, ſondern auch, daß es in ihrer Abſicht liege, denſelben zu erhalten und demgemäß auch die folgenden Etats rechtzeitig vorzulegen, zumal es dem Intereſſe aller Verwaltungen entſpräche, wenn ſie ſchon vor Eintritt des Etatsjahres davon unterrichtet wären, über welche Mittel ſie verfügen könnten. Die Staats-Regierung vermöge demnach auch nicht anzuerkennen, daß Anlaß dazu vorhanden ſei, durch das zu 1. bezeichnete Geſetz noch eine beſondere Garantie für die rechtzeitige Vorlegung des Etats zu geben. Ueberdies aber müſſe daran erinnert werden, daß die früher aus dem Schooße des Hauſes hervorgegangenen Anträge wegen Vorlegung des Etats vor Eintritt des Etatsjahres ſich ſtets auf den Artikel 99. der Verfaſſung geſtützt hätten, und daß demnach doch nicht für zweifelhaft gehalten ſei, daß ſchon die Verfaſſung eine ausreichende Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung des Etats enthalte, ſo daß es eines beſonderen Geſetzes für dieſen Zweck nicht bedürfe.

Der Antrag zu 3. bezwecke eine Abänderung des Artikels 76. der Verfaſſung in dem Sinne, daß künftig die Einberufung des Landtags im Monat Oktober geſchehen ſolle, um die rechtzeitige Feſtſtellung des Etats ſicher zu ſtellen.

Die Staats-Regierung glaubt, von dem ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechte, der Einberufung des Landtags bis Mitte Januar jeden Jahres, um ſo weniger abgehen zu konnen, als die zeitige Feſtſtellung des Staathaushalts-Etats auf dem von ihr beſchrittenen Wege viel ſicherer erreicht werde, als wenn die Vorlegung des Etats erſt im Oktober des dem Etatsjahre vorangehenden Jahres geſchehe.

Eine langjährige Erfahrung habe beſtätigt, daß die Berathung des Etats in beiden Häuſern des Landtags 3—4 Monate voll in Anſpruch nehme und daß demnach die Berathung, wenn ſie in der Mitte des Monats Oktober beginne, in ſeltenen Fällen bis zum Monat Januar des folgenden Jahres zu Ende geführt ſein werde.

Auch aus der Mitte der Kommiſſion wurde gegen ſämmtliche Anträge angeführt, daß durch Artikel 99. der Verfaſſungs-Urkunde bereits eine vollſtändige Garantie gegeben ſei, daß für jedes Jahr im Voraus alle Einnahmen und Ausgaben des Staats veranſchlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden, gegen die letztere unter 3. aber insbeſondere, daß es bedenklich ſei, für eine Verfaſſungs-Veränderung, wenn auch in Bezug auf einen minder erheblichen Punkt, die Initiative zu ergreifen. Außerdem erſcheine es

Digitized by Google

zweifelhaft, ob die Landesvertretung, wenn sie im Laufe des Monats Oktober einberufen werde, Zeit genug habe, den Etat zu berathen und vor Anfang des neuen Jahres festzustellen; jedenfalls lasse die bisherige Erfahrung dies nicht annehmen. Die Anträge unter 3. gewannen dann auch bei der Abstimmung nur 3 Stimmen, sind also von der Kommission abgelehnt.

Dem Einwurf, daß der Artikel 99. bereits zureichend die Vorlegung des Etats sichere, wurde durch den Hinweis auf den lange ertragenen, der Verfassung nicht entsprechenden bisherigen Zustand der Etatsfeststellung begegnet.

Den Vorschlägen unter 1. und 2. wurde indeß ebenfalls die Behauptung entgegengestellt, daß sie eine Verfassungs-Veränderung enthalten. Unverkennbar würde durch die Einberufung der beiden Häuser im September am allerzweckmäßigsten die zeitige Etats-Berathung gesichert; alsdann habe man den Final-Abschluß des letzten Jahres und die seit dessen Aufstellung gesammelten Erfahrungen als Grundlage; der Zeitraum von der Feststellung bis zur Ausführung des neuen Etats sei ein sehr geringer; es seien also alle Vortheile geboten, welche man zu erreichen bestrebt sei. Allein jetzt habe die Krone nach Artikel 76. das Recht, die beiden Häuser bis zur Mitte des Januar zu berufen; diese Prärogative der Krone, welche das vorgeschlagene Gesetz zu beschränken scheine, könne nicht durch ein Gesetz, sondern nur durch eine Verfassungs-Veränderung beschränkt werden, und hierzu die Initiative zu ergreifen, sei, wie schon angeführt, bedenklich.

Die Mehrheit der Kommission theilte jedoch diese Ansicht nicht; der Artikel 76., führte sie aus, könne unangetastet bestehen bleiben. Es sei nicht die Absicht des Antrags, daß die Landesvertretung im September jeden Jahres einberufen werde, wie schon der Zusatz „spätestens" ergebe, es solle nur ausgesprochen werden, daß vor dem Monat September, mithin in der Regel dem ordentlichen im Januar eröffneten Landtage der Etat vorgelegt werde, wie dieses die Regierung nach den Erklärungen ihres Kommissarius jetzt auch schon beabsichtige. Hiernach trete eine Veränderung der Verfassung in keiner Weise ein; unter ähnlichen Verhältnissen sei in Belgien die Vorlegung des Etats — 10 Monate vor Eintritt des Etatsjahres — durch ein einfaches Finanz-Gesetz angeordnet.

Unter außerordentlichen Verhältnissen stehe der Krone, wie auch jetzt schon, verfassungsmäßig frei, einen außerordentlichen Landtag für die Vorlegung des Etats zu berufen.

Eben so wenig fand das weiter erhobene Bedenken, daß ein Gesetz der vorgeschlagenen Art, schon seiner Tendenz wegen, als die Verhältnisse der Krone zum Lande regelnd, in die Verfassungsurkunde aufgenommen werden müsse, bei der Mehrheit der Kommission Anklang, da der Gesetz-Entwurf lediglich eine Sicherung für Ausführung des Artikels 99. der Verfassungsurkunde enthalte.

Gegen den Antrag 2. wurde angeführt, daß die Regierung dadurch zu sehr auch für außerordentliche Zustände gebunden sei. Demzufolge wurde der Antrag 2. abgelehnt. Für den Antrag 1. stimmten 27 Mitglieder, gegen denselben 2, und die Kommission schlägt daher dem Hause vor:

Antrag. Das Haus wolle beschließen, den nachstehenden Gesetz-Entwurf zu genehmigen.

Digitized by Google

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Vorlegung des Staatshaushalts-Etat:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikels 99. der Verfassungs-Urkunde und mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats eines jeden Jahres muß dem Hause der Abgeordneten spätestens bis zum 1. September des vorhergehenden Jahres zur Berathung vorgelegt werden.

§. 2.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wie schon erwähnt, ist gegen die Prüfung des Etats pro 1863 kein Bedenken erhoben. Für die Art und Weise, wie die Prüfung und Berichterstattung beider Etats zu verbinden, können die ähnlichen Verhandlungen im Jahre 1849/50 als Vorbild dienen. Den Etat für das Jahr 1849 legte der Finanz-Minister am 29. August 1849 vor; am 4. September faßte die zweite Kammer Beschluß über Bildung der Budget-Kommission; am 7. November erstattete diese Kommission einen vorläufigen Bericht und beantragte: die Kammer wolle beschließen, daß der Etat für 1849 mit dem für 1850, dessen baldige Vorlegung erwartet wurde, zusammen zu berathen; die Kammer beschloß dieses, und nachdem am 7. Dezember der Finanz-Minister den Etat für 1850 vorgelegt hatte, wurde am 23. Dezember von der Budget-Kommission der erste Bericht erstattet. In diesem und den folgenden Berichten wurde die Form beobachtet, daß die Anträge der Kommission über denselben Spezial-Etat, für das Jahr 1849 und 1850 gesondert, hintereinander aufgeführt wurden. Offenbar dient dieses Verfahren zur Beschleunigung der Berathung; die überwiegende Mehrheit der Zahlen kehrt im Etat für das zweite Jahr wieder; diese bedarf aber, obgleich sie für zwei Jahre gilt, nur einer Prüfung; dieselben Bemerkungen und Ausstellungen, welche gegen die Zahlen des ersten Jahres erhoben sind, gelten in der Regel auch für das zweite Jahr, und ein Gleiches gilt von den Beschlüssen. Nur die Zahlen, welche in beiden Etats verschieden sind, bedürfen demnach einer abgesonderten Prüfung; allein im Großen und Ganzen kann die Behauptung aufgestellt werden, daß die gleichzeitige Prüfung der Etats für zwei Jahre einen nur unerheblich größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt, als für den Etat eines Jahres.

Die Kommission hat daher beschlossen, in dieser Weise bei der Prüfung und Berichterstattung über die beiden jetzt vorliegenden Etats zu verfahren; dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten können; wenn z. B. in Bezug auf einen Etat dem Hause so wesentliche Veränderungen vorzuschlagen wären, daß sich die Aufstellung des Etats für das folgende Jahr danach erheblich modificirte, dann könnte es gerathen und zeitersparend erscheinen, zunächst über den Etat des ersten Jahres vollständig zu berichten, und die Prüfung so wie die Berichterstattung über den

Digitized by Google

Etat für das zweite Jahr bis dahin auszusetzen, daß vom Hause über den ersten Bericht Beschlüsse gefaßt sind.

Die Kommission erachtete für zweckmäßig, dem Hause über die Art und Weise, wie sie die beiden Etats zu prüfen beschlossen hat, diese Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Die Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorsitzender). **Osterrath** (Berichterstatter). **Borsche.** Dr. **Schubert. Oppermann. Harkort. Baron v. Vaerst. Freiherr v. Hoverbeck. v. Hennig** (Strasburg). **André. Kerst. v. Forckenbeck. Twesten.** Dr. **Techow. Hölzke.** Dr. **Virchow. Hagen. Haebler. Behrend. v. Sybel. v. Kirchmann. Sello. Krieger** (Goldap). **Forstmann. Peterson. van der Leeden. Klotz. Hermann** (Magdeburg). **Duncker. Taddel. Parrisius** (Brandenburg). **Stavenhagen. Schlick. Dahlmann.**

Digitized by Google

№ 46.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Dr. Beißke.

Haus der Abgeordneten.
II. Seſſion 1862.

Bericht

der

XI. Kommiſſion, die mit der Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen, Fürſtlich Waldeck-Pyrmont'ſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung abgeſchloſſenen Militair-Konventionen betreffend. (Nr. 26. der Druckſachen.)

Die Kriegs-Verfaſſung des Deutſchen Bundes, wie ſie urſprünglich auf dem Kongreſſe zu Wien feſtgeſetzt worden, iſt bekanntlich eine der mangelhafteſten, welche je ein Volk gehabt hat. Die große Zahl der Deutſchen Gebiete, deren außerordentliche Verſchiedenheit in der Ausdehnung von zwei Europäiſchen Mächten erſten Ranges (Preußen und Oeſterreich) bis zum Gebiet weniger Quadratmeilen, die Souverainität jedes einzelnen Gebiets, der Umſtand, daß auch auswärtige Mächte, wie Dänemark, Holland und in gewiſſem Sinne auch Oeſterreich, Deutſche Gebietsantheile beſitzen, ließ keine Einheit weder politiſch in der Bundes-Akte noch militairiſch in der Bundes-Kriegsverfaſſung zu. Die reichen Kräfte von Geſammtdeutſchland ſind durch Zerſplitterung bei einem feindlichen Angriff unverhältnißmäßig weniger wirkſam als ſie in der Vereinigung ſein könnten; ja bei der Schwierigkeit der Wahl und Stellung eines Bundes-Oberfeldherrn, der Corps- und andern Generale, ſelbſt der Oberſten ſteht es dahin, ob es möglich ſein würde, das ganze Bundesheer bei einem feindlichen Angriff ſelbſt nur zu verſammeln.

Bekanntlich zerfällt das Deutſche Bundesheer in 10 Armee-Corps und 1 Reſerve-Diviſion. Von dieſen ſtellt Oeſterreich die 3 erſten, Preußen das 4. bis 6. Corps, Baiern allein das 7. Die Oeſterreichiſchen und Preußiſchen

Corps, so wie das Bairische, sind wenigstens in sich konform oder wie man sagt aus einem Guß, doch haben sie wieder, abgesehen, daß sie verschiedenen eine abweichende Politik verfolgenden Staaten angehören, wesentliche Verschiedenheiten, die sich in einem Kriege fühlbar machen. Der Mangel der Einheit ist hier schon nachtheilig, wenngleich durch diese Staaten immerhin eine bedeutende Macht aufgestellt werden kann.

Viel ungünstiger stellt sich die Zusammensetzung der 3 übrigen Corps, des 8., 9. und 10. Bundes-Corps, sowie der Reserve-Division. Unter diesen ist das Verhältniß beim 8. Corps noch in so fern vergleichsweise weniger ungünstig, weil es nur von 3 Staaten, Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt gestellt wird und die Verhandlungen wegen Konformität nicht so großen Schwierigkeiten unterworfen sind. Am ungünstigsten aber ist die Zusammensetzung des 9. und 10. Bundes-Corps und der Reserve-Division, weil die Truppen derselben aus nicht weniger als 30 unabhängigen Staaten bestehen, mittleren, kleinen und kleinsten, unter denen zwei nichtdeutsche Staaten (Holland und Dänemark) sich befinden, welche Deutsche Provinzen besitzen.

Die Ungleichheit kann bei diesen nicht größer sein: größere, kleinere und kleinste Truppenkörper, Mangel der einen oder der andern Truppengattung, verschiedene taktische Eintheilung und Etatsstärke, ungleiches Exerzir-Reglement, verschiedene Kommandoworte und Signale, ungleiche Bekleidung und Bewaffnung, sehr ungleicher Sold, Verwaltung und Rechtspflege; bei dem Holstein-Lauenburgischen Kontingent sogar Dänisches Kommando.

Bei einem feindlichen Angriff würden diese Uebelstände schreiend und mit dem äußersten Nachtheil ins Gewicht fallen. Sie sind einigermaßen verdeckt geblieben, wiewohl Einsichtige sie schwer empfunden, weil in beinahe fünfzig Jahren kein feindlicher Angriff geschehen ist. Weil ein solcher nicht erfolgt, ist es so gut wie unterlassen worden, die Kontingente der verschiedenen Staaten in Brigaden, Divisionen und Corps zu versammeln und in Uebung zu setzen, um die Zusammengehörigkeit zu konstatiren, das Mangelnde zu verbessern und für den Krieg gerüstet zu sein. Von den Preußischen und Oesterreichischen Corps, auch von den Baierischen ist angenommen, daß sie im Stande wären, dies selbst zu thun und vorkommenden Falls zum Kriege bereit sein würden, weil sie ein und demselben Staate angehören, so daß es nicht nöthig wäre, sie als Bundesmacht zu versammeln. Das 8. Corps ist in der ganzen Zeit eines halbhundertjährigen Friedens in den 30er Jahren nur einmal ganz unter dem Oberbefehl des Königs von Württemberg zu gemeinsamen Uebungen zusammengewesen, das 10. Corps unter der obern Leitung des Königs von Hannover zum größten Theil, das 9te und die Reserve-Division niemals. Außerdem sind nur hin und wieder die einzelnen Bundes-Kontingente in ihren verschiedenen Garnisonen durch fremde Befehlshaber, nach Uebereinkommen beim Bundestage, gemustert worden. — Die Truppen kleinerer Kontingente haben so der Anschauung der Zusammenwirkung der verschiedenen Waffen, des Manövers großer Truppenkörper entbehrt; sie haben im engen Raum das Gefühl nicht nähren können, daß sie einem großen Ganzen angehören und durch Vereinigung mächtig sein könnten.

Es ist seit dem Jahre 1859 das Bestreben der Königlich Preußischen Regierung gewesen, bei der Deutschen Bundes-Versammlung die geeigneten

Digitized by Google

Anträge zu machen, um durch eine zeitgemäße Revision der gesammten Bundes-Kriegsverfassung und namentlich durch Beseitigung einzelner, theils hemmender, theils geradezu unausführbarer Bestimmungen derselben die Wehrhaftigkeit Deutschlands zu heben. Es ist bekannt, daß die Bemühungen der Königlichen Regierung ohne Ergebniß geblieben sind, und bei den gegebenen Verhältnissen ist auch nicht zu erwarten, daß in der nächsten Zeit erhebliche Resultate erzielt werden. Nur durch direkte Verständigung mit einzelnen Deutschen Regierungen ist es gelungen, daß bei den meisten Kontingenten die Einführung des Preußischen Geschütz-Systems und des Zündnadelgewehrs geschehen ist.

Bei den großen Uebelständen der Deutschen Wehrverfassung verdient das freiwillige Entgegenkommen Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha zu einer völligen Militair-Konvention mit Preußen die größte Anerkennung. Diesem Beispiel ist dann in eben solchem Maße die Fürstliche Regierung von Waldeck-Pyrmont, in viel minderem die Regierung von Sachsen-Altenburg gefolgt. Mit der Großherzoglichen Regierung von Sachsen-Weimar schweben noch die Unterhandlungen. Die Militair-Konvention mit Coburg-Gotha vom 1. Juni 1861, mit Waldeck-Pyrmont vom 23. Februar 1862 und mit Sachsen-Altenburg vom 30. März 1862 liegen jetzt dem Hause zur Genehmigung vor.

Die beiden ersten Konventionen mit Coburg-Gotha und Waldeck, bis auf ganz Unerhebliches übereinstimmend, machen die betreffenden Kontingente mit dem Preußischen Heere, bis auf die Uniform und einige nothwendige im Herzogthum und Fürstenthum geltende Landesgesetze, konform, ja, sie würden diese fast zu einem Bestandtheil des Preußischen Heeres machen, wenn nicht in Artikel 3. beider Konventionen festgesetzt wäre, „daß bezüglich der Bundes-Inspektion und der Verwendung der Kontingente im Kriege als Bestandtheil der Deutschen Reserve-Infanterie-Division es lediglich bei den Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung sein Bewenden habe." Die Konvention mit Altenburg hat dagegen einen wesentlich abweichenden Charakter.

Der wesentliche Inhalt der Konvention mit Coburg-Gotha und Waldeck aber ist folgender:

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt gegen eine Aversional-Summe der betreffenden Regierung, die bei Erhöhung des Kontingents erhöht werden muß (Artikel 2.), die Besoldung des Kontingents im Frieden und im Kriege. Es werden alle reglementarischen Vorschriften über Gehalts-, Verpflegungs-, Anstellungs-, Versorgungs-, Pensionirungs- und andere Bestimmungen in jenen Ländern mit denen in Preußen geltenden Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht. — Das Reserve-Verhältniß ist von 6 Jahren auf 6½ Jahre, die Präsenzzeit bei der Fahne von 1½ Jahr auf 2 Jahre erhöht. — Die Einstellung der Rekruten erfolgt in der Regel im Herbst. Das Aushebungs-Geschäft besorgt die Herzogliche resp. Fürstliche Regierung. Die Rekruten leisten der Herzoglichen beziehentlich Fürstlichen Regierung den Fahnen-Eid. — Es findet einjährig freiwilliger Dienst wie in Preußen statt mit gleicher Berechtigung. Herzogliche, Fürstliche Unterthanen können dieser Dienstzeit in Preußen und resp. vice versa genügen. (Artikel 7.) — Herzoglichen, Fürstlichen Unterthanen, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, ist bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen der Eintritt ins Preußische Heer und der Besuch der Königlichen Militair-

Digitized by Google

Bildungs-Anstalten gestattet. (Artikel 9.) — Die gegenwärtig dem betreffenden Kontingent angehörenden aktiven felddienstfähigen Offiziere, bei Coburg-Gotha mit Einschluß des aktiven Flügel-Adjutanten Sr. Hoheit, die Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister leisten Sr. Majestät dem Könige von Preußen den Fahnen-Eid und treten hiermit in den Preußischen Staatsverband über. — Ihre Dienstzeit im Herzoglichen resp. Fürstlichen Dienst wird ihnen bei der Pensionirung angerechnet. Sie treten auch in die Preußische Militair-Wittwenkasse ein und leisten dieser ihre Beiträge. (Artikel 10.) — Der Ersatz an Offizieren erfolgt nach Preußischen Bestimmungen. Preußen besetzt im Einverständnisse mit Sr. Hoheit und Sr. Durchlaucht die Stellen der Offiziere aller Grade des Kontingents (bei Coburg auch mit Einschluß der Flügel-Adjudantur, wobei der Herzog den Vorschlag macht), der Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister. (Artikel 12.) — Es geschehen Versetzungen aus dem Preußischen Heere zum Kontingent und umgekehrt. (Artikel 12. ad 4.) Der Herzog von Coburg behält sich nur vor, Offiziere à la suite selbstständig zu ernennen. — Die Offiziere des Kontingents und die zu demselben zu kommandirenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister leisten dem Herzog oder Fürsten für die Dauer ihres Kommando's das Handgelöbniß, ihm treu und redlich zu dienen, Höchstdero Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. — Die militairische Ausbildung geschieht nach Preußischen Reglements. Der Herzog, Fürst steht zu dem Kontingent im Verhältniß eines kommandirenden Generals. (Artikel 15.) Er kann dasselbe nöthigenfalls ganz oder theilweise zu polizeilichen Zwecken verwenden. (Artikel 17.) — Ueber Militairstrafen, gerichtliches und ehrengerichtliches Verfahren, Vollstreckung der Erkenntnisse ꝛc. sind in mehreren Artikeln Bestimmungen getroffen. — Die ganze ökonomische Verwaltung des Kontingents und was dahin einschlägt, wird durch die nächstgelegene Königliche Administrativ-Behörde nach Preußischen Vorschriften geregelt. (Artikel 28.) — Die sämmtlichen dermalen in Gebrauch des Kontigents befindlichen und für denselben bestimmten Gegenstände — Armatur, Montirungsstücke, Inventarien ꝛc. — gehen ohne Vergütigung in das Eigenthum Preußens über. (Artikel 30.)

Die Konventionen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Dieselben können nur mit beiderseitiger Uebereinkunft abgeändert oder aufgehoben werden. Doch steht jedem Theile nach Ablauf von 10 Jahren, also am 1. Juli 1872 der Rücktritt frei, welcher ein Jahr vorher anzukündigen ist.

Die Konvention mit Sachsen-Altenburg vom 30. März 1862 hat bei weitem nicht die Zugeständnisse der beiden vorigen. Der Herzog hat sich alle Anordnungen in Beziehung auf Ausbildung, Dienstbetrieb, Disziplin, Strafen ꝛc. vorbehalten, dagegen will er eine möglichste Uebereinstimmung mit den Einrichtungen im Preußischen Heere herbeiführen. Er wird sein Kontingent in der Regel zweimal im Jahre durch einen Preußischen Divisions-Kommandeur inspiciren lassen, dessen Reisekosten der Herzog trägt. Dem Herzoglichen Kontingent ist auf Kosten der Herzoglichen Regierung gestattet, an den größeren Truppen-Uebungen der nächstgelegenen Preußischen Division Theil zu nehmen. — Ergänzung der Offiziere, Militairprüfungswesen wird er thunlichst wie in Preußen geschehen lassen, zu diesem Zweck werden die Herzoglichen Aspiranten zum Besuche der Kriegsschule und zur Prüfung vor der Königlichen

Digitized by Google

Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion zugelaſſen. Alle Beförderungen zum Offizier aber geſchehen durch den Herzog. — Herzoglichen Offizieren wird auf den Wunſch Sr. Hoheit der Beſuch der Kriegs-Akademie, Theilnahme am Kommando zum Lehr-Bataillon, zur Central-Turnanſtalt und zur Schießſchule in angemeſſener Zahl geſtattet. — In der Regel wird der Herzog zum Befehlshaber des Kontingents einen Preußiſchen Stabs-Offizier anſtellen. In ſolchem Fall wird ein Herzoglicher Hauptmann nach ſeinem Patent oder als Stabs-Offizier in die Preußiſche Armee verſetzt. Auch ohne Vakanz des Befehlshabers und Beſetzung durch einen Preußiſchen Stabs-Offizier können ältere geeignete Hauptleute des Herzoglichen Kontingents als Stabs-Offiziere in das Preußiſche Heer aufgenommen werden. Alle ſolche in Preußiſche Dienſte tretende Herzogliche Offiziere leiſten Sr. Majeſtät dem Könige den Fahnen-Eid und werden in den Preußiſchen Unterthanenverband aufgenommen. Ihre Penſionirung geſchieht aus der Preußiſchen Militairkaſſe mit Anrechnung ihrer früheren Dienſtzeit im Kontingent. Sie treten in die Königliche Militair-Wittwenkaſſe ein. — Die aus Preußiſchem in Herzoglichen Dienſt übergetretenen Offiziere leiſten dem Herzog das vorhin bei Anführung der andern Konventionen bezeichnete Gelöbniß. Die Preußiſchen, im Herzoglichen Kontingent Dienſte leiſtenden Stabs-Offiziere beziehen die chargenmäßigen Kompetenzen aller Art nach Preußiſchen Sätzen aus Herzoglichen Kaſſen. — Eben ſo die Koſten der Verſetzung. — Der das Herzogliche Kontingent kommandirende Preußiſche Stabs-Offizier hat die Disciplinar-Strafgewalt eines Preußiſchen Regiments-Kommandeurs. Die dieſe Kompetenz überſteigende Disziplinar-Strafgewalt, auch über den Kontingents-Kommandeur ſelbſt, übt der Herzog aus. Bei entſtandenem Zweifel: ob das Vergehen eines ſolchen Stabs-Offiziers disziplinariſch oder gerichtlich zu ſtrafen ſei, fällt der Herzog die Entſcheidung. — Die beim Herzoglichen Kontingent kommandirten Preußiſchen Offiziere werden in Straffällen nach Preußiſchem Geſetz und durch Preußiſchen Gerichtsſtand abgeurtheilt. Eben ſo in ehrengerichtlichen Fällen. Bei ehrengerichtlichen Erkenntniſſen, die der höheren Beſtätigung unterliegen, werden dieſe Erkenntniſſe durch Se. Majeſtät den König im Einverſtändniß mit Sr. Hoheit beſtätigt und beiderſeits vollzogen. — Die Vollſtreckung der gegen kommandirte Stabs-Offiziere militairgerichtlich erkannten Strafen verbleibt den Preußiſchen Militair-Behörden.

Die Konvention tritt ſpäteſtens mit dem 1. Oktober 1862 in Kraft und iſt auf unbeſtimmte Zeit geſchloſſen. Der Rücktritt von derſelben ſteht beiden Theilen nach vorgängiger ſechsmonatlicher Kündigung zu.

Indem die Konventionen mit Coburg-Gotha und Waldeck die Kontingente derſelben dem Preußiſchen Heere möglichſt annähern, ſind ſie im Geldpunkt, beſonders die erſtere Konvention, Preußen nicht günſtig, indem bei erſterer ſchon im Frieden, bei beiden aber im Kriege Zuſchüſſe nöthig ſind.

I. Coburg-Gotha zahlt als Averſional-Summe 80,000 Rthlr. für den jährlichen Unterhalt des Kontingents im Frieden; bei einer Mobilmachung einen monatlichen Zuſchuß von 12,333 Rthlr. 10 Sgr. und zur Mobilmachung ſelbſt einmal die Summe von 9000 Rthlrn., wogegen die Unterhaltung des Kontingents nach Preußiſchen Sätzen im Frieden eine jährliche Mehrausgabe von 14—20,000 Rthlr., im mobilen Zuſtand eine monatliche Mehrausgabe

Digitized by Google

von 4—5000 Rthlr. und an einmaligen Mehrkosten bei einer Mobilmachung 6—7000 Rthlr. betragen wird.

Nach der den Konventionen beigefügten Denkschrift ist der Grund: daß das Herzogliche Kontingent niedrigere Löhnungssätze hat als Preußen, daß dasselbe in seiner jetzigen Organisation den Anforderungen der Bundes-Kriegsverfassung nicht genügt, die erfolgten Monita aber bisher unbeachtet geblieben sind und der Herzog auf eine Erhöhung nicht eingehen will.

II. Waldeck zahlt ein Aversional-Quantum für die jährliche Unterhaltung des Kontingents im Frieden von 45,000 Rthlr., bei mobilem Zustande einen monatlichen Zuschuß von 7700 Rthlr. und als einmalige Mobilmachungs-Kosten 6000 Rthlr. Diese Summen würden im Frieden ausreichen; dagegen würden im Kriege die Unterhaltungs-Kosten des Kontingents von Preußischer Seite eines monatlichen Zuschusses von 1000 Rthlr. bedürfen.

III. Die Konvention mit Sachsen-Altenburg verursacht keine Mehrkosten.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die 3 Gebiete eine Ausdehnung — Coburg-Gotha von 40 (auch nur 37), Waldeck von 21¼ und Altenburg von 23 — zusammen also etwas über 80 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von zusammen etwa 350,000 Einwohnern ausmachen; daß ferner nach einer Mittheilung der Regierung das Kontingent von Coburg-Gotha 2046, das von Waldeck 953 und das von Altenburg 1802 Mann, die Kontingente aller 3 Staaten also 4801 Mann betragen.

Die Kommission trat den 13. Juni Vormittags 11 Uhr zusammen. Als Kommissarius des Herrn Kriegs-Ministers war der Hauptmann v. Hartmann, vortragender Rath im Kriegs-Ministerium, und als Kommissarius des Ministers des Auswärtigen der wirkliche geheime Legationsrath Hellwig zugegen.

Nachdem der Referent den Inhalt der Konventionen vorgetragen, bemerkte zuerst der Kommissarius des Kriegs-Ministeriums, daß die Befürchtung, die Kontingente der 3 Staaten würden im Fall eines Krieges außer Beziehung zur Preußischen Armee treten, daher die Konformität mit dem Preußischen Heere nicht zur Geltung kommen, nicht „begründet sei". Die Kontingente aller 3 Staaten seien zur Besatzung von Mainz und Luxemburg bestimmt und würden hier das militairische Gewicht der Preußischen Garnisonen verstärken.

Von mehreren Mitgliedern wurde dann anerkannt, daß diese Konventionen, wiewohl sie sich auf ein wenig umfangreiches Gebiet erstreckten und für Preußen nicht ohne Opfer geschlossen worden, doch in Ermangelung eines Bessern als ein Anfang einer größeren und so nothwendigen Konformität Deutscher Wehrkraft zu betrachten wären. Man dürfe sie nicht zurückweisen und es wäre nur zu wünschen, daß sich noch mehrere und wo möglich größere Staaten anschließen möchten. Daß die Unterhandlungen mit Sachsen-Weimar schwebten, wurde beifällig aufgenommen und gewünscht, daß sie zu einem günstigen Ausgang führen möchten.

Dagegen erregte der Kostenpunkt bei den Mitgliedern nicht unerhebliche Bedenken, da er bei Coburg-Gotha schon im Frieden, noch mehr aber im

Digitized by Google

Kriege verhältnißmäßig beträchtliche Opfer fordert. Es wurde die Besorgniß geäußert, daß diese bei einem größeren Staate, welcher vielleicht eine ähnliche Konvention schlösse, der Preußischen Staatskasse zu beschwerlich werden könnten.

Der Herr Regierungs-Kommissarius bemerkte, der Vertrag mit Gotha sei keinesweges als Norm in Hinsicht des Kostenpunkts zu betrachten, man hätte aber die Offerte annehmen müssen, wie sie gestellt gewesen. Uebrigens sähe man ja auch, wie die Staats-Regierung den Kostenpunkt wohl ins Auge gefaßt, wie die späteren Konventionen mit Waldeck und Altenburg zeigten, wo sich die Kosten vermindert hätten oder ganz vermieden wären.

Es wurde von einigen Mitgliedern Aufklärung darüber gewünscht, wie es geschehen könne, daß die Mehrkosten für Erhaltung des Coburg-Gothaischen Kontingents zwischen 14,000 und 20,000 Thlr. jährlich schwankten? und der Kommissarius des Kriegs-Ministeriums gab darüber Auskunft wie folgt:

Die Kopfstärke des aus einem Regiment zu 2 Bataillonen bestehenden Kontingents muß, um der Bundes-Kriegsverfassung zu entsprechen, mindestens auf p. p. 32 Offiziere, 4 Aerzte, 2 Zahlmeister, 713 Mann normirt werden. Nach Preußischen Sätzen gelöhnt und nach Preußischem Fuß organisirt und verwaltet, würde eine solche Truppe an jährlichem Aufwand etatsmäßig bedürfen an:

1) Geldverpflegung	52,649	Rthlr.	24	Sgr.	—	Pf.
2) Naturalverpflegung	17,826	"	18	"	9	"
3) Bekleidung	10,927	"	—	"	—	"
4) Servis und Kasernement . .	11,500	"	—	"	—	"
5) Krankenpflege	4,154	"	—	"	—	"
6) Tagegelder, Versetzung, Reisen	1,000	"	—	"	—	"
7) Munition	1,600	"	—	"	—	"
	99,657	Rthlr.	12	Sgr.	9	Pf.
Das Avers-Quantum nur	80,000	"	—	"	—	"
Daher Zuschuß	19,657	Rthlr.	12	Sgr.	9	Pf.

Rechnet man hiervon noch etwa ca. 2000 Rthlr. jährlich ab, um welche die wirklichen Ausgaben gegen die etatsmäßigen zurückbleiben, daß durch Urlaub, Tod ꝛc. zeitweilige Manquements an der vollen Kopfstärke und hierdurch Ersparnisse entstehen, so würde sich obige Summe um so viel ermäßigen. Auch diese Ausgabe läßt sich vielleicht bei genauerer Uebersicht der lokalen Verhältnisse noch um Einiges, keinenfalls aber unter den Minimalsatz von 14,000 Rthlr. ermäßigen.

Der Regierungs-Kommissarius zeigte an, daß die Mehrkosten für jetzt nicht ins Budget aufgenommen worden, sondern aus den Ersparnissen des Militair-Fonds bestritten werden könnten. Man sprach die Erwartung aus, daß, sobald sich die Kosten definitiv feststellen ließen, sie alsdann in dem diesseitigen Militair-Etat ersichtlich gemacht würden, was von Seiten des Kommissarius zugegeben wurde.

Der Kommissarius gab auf Befragen Auskunft über einige Nebendinge, unter andern, daß ein Preußischer Offizier in Herzoglichem oder Fürstlichem Dienst seine von Preußen erhaltene Pension ganz ohne Zweifel ohne den Abzug von 10 pCt. auch in den Herzoglichen oder Fürstlichen Gebieten und umgekehrt verzehren können. Es wurden darauf von der Kommission noch die

Digitized by Google

Argumente für eine Annahme dahin zuſammengefaßt, daß jede Verſtärkung der Konformität Deutſcher Wehrkraft zu wichtig ſei, als daß ſie nicht ſelbſt mit Opfern herbeizuführen wäre.

Die Abſtimmung der Kommiſſion ergab die Annahme aller 3 Konventionen mit allen gegen eine Stimme, weshalb die Kommiſſion dem hohen Hauſe vorſchlägt:

die 3 Konventionen mit Coburg-Gotha, Waldeck und Sachſen-Altenburg, wie ſie abgeſchloſſen, zu genehmigen.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Die XI. Kommiſſion.

Stavenhagen (Vorſitzender). Dr. **H. Beitzke** (Berichterſtatter). **Bauck.** **Freiherr v. Gableuz.** Dr. **Ziegert.** **Schneider** (Wanzleben). Dr. **W. Siemens.** **Waſſenge** (Lauban). **Schmidt** (Paderborn). **Freiherr v. Eſebeck.** **Seubert.**

Digitized by Google

№ 47.

Haus der Abgeordneten.
II. Seſſion 1862.

Interpellation.

Der Herr Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat folgende Verordnung an ſämmtliche Königliche Regierungen, beziehungsweiſe an ſämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien ergehen laſſen, durch welche in Beziehung auf die Volks-Schulen der Bann über das Deutſche Turnen ausgeſprochen iſt:

Verordnung.

Durch Allerhöchſte Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majeſtät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchſten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußiſchen Volks-Schulen" fortan der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnaſtiſchen Uebungen ertheilt werde. In dieſem Leitfaden iſt die Auswahl der Uebungen ſo getroffen worden und iſt die Beſchreibung der letzteren, ſowie die Anweiſung zu ihrer Ausführung ſo gehalten, daß auch von ſolchen Lehrern, welche ſelbſt keine gymnaſtiſche Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angeſtellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden und wird alſo, unter Zuhülfenahme beſonderer Curſe für bereits im Amte befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten ſind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand geſetzt ſein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweiſung vollſtändig zur Anwendung zu bringen.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Koſten der betreffenden Schulen zu beſchaffen und die Sache ſo zu beſchleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorſtehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen.

* * *

Abſchrift vorſtehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlaſſung, den gymnaſtiſchen Unterricht an ſämmtlichen Schullehrer-Seminarien vom nächſten Curſus an nach dem genannten Leitfaden ertheilen zu laſſen.

Digitized by Google

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Grenzen des Leitfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien.
Nr. 6297. U.

Inzwischen ist in dem Etat für das Jahr 1862 (S. 88.) eine außerordentliche Bewilligung von 9000 Rthlrn. zu Erweiterungsbauten für die, bekanntlich dem Kriegs-Ministerium untergeordnete Königliche Central-Turn-Anstalt gefordert.

Unter diesen Verhältnissen stelle ich an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, beziehungsweise an das Königliche Staats-Ministerium folgende Frage:

1) Gedenkt der Herr Minister auf dem, von seinem Amtsvorgänger betretenen und in der oben angeführten Verordnung amtlich proklamirten Wege, welcher offenbar gegen das Deutsche Turnwesen gerichtet ist, zu beharren,
   insbesondere die Gemeinden zu zwingen, sich dem in dem Leitfaden niedergelegten Systeme zu fügen?
2) Will das Königliche Staats-Ministerium die Central-Turn-Anstalt als den Mittelpunkt auch des bürgerlichen Turnunterrichts aufrecht erhalten und entwickeln?

Dr. Virchow, als Interpellant.

Unterstützt durch:

Schiebler. Dr. Langerhans. Taddel. Simon. Dr. Becker (Bochum). Förster. Waldhausen. Coupienne. v. Saucken (Georgenfelde). Dr. Siemens (Lennep). Siemens (Schweinitz). Servatius. Dr. Freſe. Steinhardt. Krüger (Potsdam). Bassenge (Lauban). Dr. Eberty. Köhler. Senff. Soenke. May. Gorzitza. Bahn. Dr. Beitzke. Oppermann. Dr. Techow. Pflücker. Hahn. Rahn. Hermann (Wittlich). Dr. Kosch. Schlick. Bank. Dr. Paur. Michaelis. Klotz. Wachsmuth. Riesenthal. Duncker. Löwe. Gerth. Lucas. Berger. Haebler. Forstmann. Krieger (Goldap). Dr. Kalau von dem Hofe. John (Marienwerder). Hagen. Baron v. Vaerst. Roemer. v. d. Laeden.

№ 48.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Virchow.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1859. (Nr. 15. der Drucksachen.)

In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Mai 1862 ist dem Hause der Abgeordneten die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres 1859 nebst einer Uebersicht der vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen und zahlreichen Anlagen zur Entlastung der Königlichen Staats-Regierung und beziehungsweise zur nachträglichen Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen vorgelegt worden. In der Form schließt sie sich der Rechnung des Vorjahres an; im Texte stimmt sie vollständig überein mit der dem letzten Hause der Abgeordneten gemachten Vorlage (Nr. 5. der Drucksachen aus der I. Session von 1862).

Auch diesmal sind die Spezial-Rechnungen zunächst von der Ober-Rechnungskammer geprüft und bescheinigt worden; nächstdem hat das Königliche Finanz-Ministerium dieselben nach den Kapiteln und Titeln des Staatshaushalts-Etats zusammengestellt. Die so gewonnene allgemeine Rechnung ist von der Ober-Rechnungskammer unter dem 28. Oktober 1861 dahin bescheinigt (fol. 63.),

> daß die in der vorstehenden, über den Staatshaushalt des Jahres 1859 aufgestellten und in vollkommener Uebereinstimmung mit den Haupt-Rechnungen der General-Staatskasse und der Landeskasse für Hohenzollern für dasselbe Jahr auf die weiter nachzuweisenden Bestände von 20,323,240 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. und 79,639 Fl. 48 Kr. abschließenden allgemeinen Rechnung in Einnahme und

Digitized by Google

Ausgabe aufgeführten Beträge und Summen, mit Ausnahme der in den Bescheinigungen unter den Spezial-Rechnungen über die Militair- und Marine-Verwaltung vom 14. August d. J. hervorgehobenen, übrigens das Endergebniß der Rechnung nicht verändernden Abweichungen, mit denjenigen Beträgen und Summen übereinstimmen, welche sich in den von der Ober-Rechnungskammer sämmtlich revidirten und auch fast sämmtlich bereits für berichtigt angenommenen Spezial-, Provinzial- und Central-Kassen-Rechnungen für das Jahr 1859 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen finden,

daß dagegen in Betreff der als Einnahme- und Ausgabe-Reste aufgeführten Beträge nicht allein auf die oben bereits erwähnte Bescheinigung unter der Spezial-Rechnung über die Militair-Verwaltung nochmals Bezug zu nehmen, sondern außerdem noch zu bemerken gewesen ist, daß die in den Kassen-Rechnungen von der Verwaltung der indirekten Steuern, der Salzdebits- und der Justiz-Verwaltung nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabe-Reste des Ordinariums von zusammen 12,958,767 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf. und 213,932 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf. in der vorstehenden allgemeinen Rechnung nur nachrichtlich vor der Linie summarisch aufgeführt, in derselben also an Einnahme- und Ausgabe-Resten alle diese Beträge weniger in der Linie nachgewiesen sind, als in den betreffenden Kassen-Rechnungen.

Was nun die einzelnen Rechnungen betrifft, so lautet die denselben beigefügte Bescheinigung der Ober-Rechnungskammer sehr verschieden. Bei einer einzigen heißt es, sie sei dechargirt (Fol. 233.), bei einigen andern, sie seien für richtig erklärt (Fol. 136. und 159.), bei einer, sie sei berichtigt (Fol. 335.), bei vielen, sie seien für berichtigt angenommen (Fol. 292. 295. 303. 305. 307. 309. 311. 313. 323. 337. 344. 353. 528.). Andererseits heißt es einmal, sie sei noch nicht dechargirt (Fol. 368.), siebenmal, sie sei noch nicht berichtigt (Fol. 193. 275. 356. 382. 418. 424. 428.), viermal, sie sei noch nicht für berichtigt angenommen (Fol. 200. 205. 321. 348.), fünfmal, die Rechnungen seien noch nicht sämmtlich berichtigt (Fol. 154. 188. 255. 399. 442.), je einmal, sie seien noch nicht durchweg, noch nicht vollständig oder zum Theil noch nicht berichtigt (Fol. 170. 182. 222.). Fünfmal findet sich gar kein Vermerk über die Berichtigung, sondern nur einer über die Revision der Rechnungen (Fol. 461. 476. 486. 496. 500.).

Es würde sich jedenfalls empfehlen, wenn die Ober-Rechnungskammer bei diesem für die Landesvertretung so wichtigen Akte nicht nur eine ganz feste Bezeichnung einführte, sondern auch statt der unsicheren Angabe „noch nicht sämmtlich, noch nicht durchweg" u. s. w. bestimmte Zahlen lieferte. In den letzten Jahren hat der Berichterstatter der Kommission diese letzteren, wenigstens in ihrer Summe, durch unmittelbare Erkundigung erhoben, indeß kann eine solche eben so wenig genügen, als nachträgliche Mittheilungen der Königlichen Staats-Regierung, welche den amtlichen Charakter der Vorlage als einer im Allerhöchsten Auftrage erfolgten nicht mehr zu ändern vermögen.

Faßt man nun aber alle jene Spezial-Rechnungen zusammen, welche als dechargirt, als berichtigt, als für richtig erklärt oder als für berichtigt ange-

Digitized by Google

nommen bezeichnet sind, und eben so alle jene, welche als nicht dechargirt, als nicht oder nur zum Theil, noch nicht durchweg, noch nicht vollständig berichtigt, bezeichnet sind, so ergiebt sich, daß von 44 vorliegenden Spezial-Rechnungen

5 bloß revidirt,
20 noch nicht berichtigt,
19 richtig oder berichtigt

sind. Es ergiebt sich ferner, daß gerade die wichtigsten Spezial-Etats sich unter der Zahl derjenigen befinden, welche noch nicht im ordnungsmäßigen Zustande waren. Zu den mit dem bloßen Revisions-Vermerk versehenen gehören die Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Militair- und Marine-Verwaltung; zu den noch nicht oder nur zum Theil berichtigten die Etats über die Justiz-Verwaltung, über Landwirthschaft und Gestüte, über Handel, Gewerbe und Bauwesen, über Post-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung, über Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, über Eisenbahnen, über Forsten, direkte und indirekte Steuern, Salzverkauf, Lotterie und Münze, über das Ministerium des Innern u. s. f.

Weitere Angaben über den Grund der Beanstandung oder über einzelne Punkte der Rechnungslegung hat die Ober-Rechnungskammer nur bei dem Etat über das Gestütswesen, sowie bei denen der Militair- und Marine-Verwaltung hinzugefügt. Jedoch haben auch diese Angaben eine mehr formelle Bedeutung.

Die gegenwärtige Vorlage leidet demnach an denselben Mängeln, über welche schon seit dem Beginn einer verfassungsmäßigen Kontrole über den Staatshaushalt sowohl in der Budget-Kommission, als im Hause selbst, zum Theil die bitterste Klage geführt worden ist. Zu keiner Zeit hat es die Staats-Regierung an einem freundlichen Entgegenkommen fehlen lassen, um über einzelne Punkte die geforderten Aufklärungen zu geben, aber zu keiner Zeit hat die Landesvertretung dieses Verfahren als ausreichend anerkannt, um eine genügende Prüfung der Rechnung auszuführen. Nur Vollständigkeit der Vorlagen kann die genügende Unterlage zu einer bewußten Prüfung gewähren.

Im Jahre 1852 erhielt die zweite Kammer zum ersten Male sowohl eine Vorlage über die in den Jahren 1849 und 1850 vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, als auch eine solche über die allgemeine Rechnung des Jahres 1849. Allein erst 1853 in der ersten Session der 3. Legislatur-Periode gelangte die letztere mit der für 1850 zur Berathung und Verhandlung im Hause. Die Budget-Kommission, deren Vorsitzender Herr v. Patow, deren Berichterstatter Herr Pochhammer war, erklärte in ihrem Bericht (Nr. 357. der Drucksachen), daß das (mit dem jetzt eingehaltenen übereinstimmende) Verfahren bei Aufstellung der allgemeinen Rechnung „keineswegs genügend und befriedigend" sei; sie „glaubte vielmehr, daß dessen dauernde Beibehaltung weder dem Zwecke, zu welchem nach Artikel 104. der Verfassungs-Urkunde die allgemeine Staatshaushalts-Rechnung den Kammern jährlich vorgelegt werden soll, noch der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer entsprechen würde." Die Bestimmungen des Artikel 104. könnten „nur dahin gedeutet werden, daß die bezeichneten Rechnungen durch

Digitized by Google

die Ober-Rechnungskammer nicht bloß kalkulatorisch, sondern auch mit Rücksicht auf die Erledigung der bei der Prüfung der Kassen-Rechnungen zu machen gewesenen Erinnerungen zu geschehen habe". Daß Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, wie sie Artikel 104. vorschreibt, überhaupt nicht beigefügt seien, müsse als ein wesentlicher Mangel betrachtet werden, doch ließe sich derselbe nur dadurch abhelfen, daß das in der Verfassung verheißene Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer baldigst vorgelegt werde. Einen dahin gehenden Antrag nahm die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1853 (Stenographischer Bericht Seite 1527.) an, ertheilte über die allgemeine Rechnung für 1849 Decharge, setzte dagegen die Prüfung der Rechnung für 1850 bis dahin aus, daß deren Revision durch die Ober-Rechnungskammer vervollständigt sein werde.

In der Session von 1854 kam die Rechnung von 1850 zusammen mit der von 1851 zur Decharge, nachdem ein nachträgliches Revisions-Attest der Ober-Rechnungskammer beigebracht war; auch enthielt sich die Budget-Kommission einer Erneuerung ihres früheren Antrages auf Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes, um die Regierung nicht zu drängen (Nr. 286. der Drucksachen).

Als jedoch in der dritten Session, im Herbst 1854, die allgemeine Rechnung des Jahres 1852 in derselben Unvollständigkeit beigebracht wurde, richtete der Vorsitzende der Budget-Kommission, Freiherr v. Patow, unter dem 12. Dezember ein Schreiben an den Finanz-Minister, worin er ihn ersuchte, „ein Verzeichniß der noch nicht dechargirten 158 Kassen-Rechnungen und zwar, soweit es irgend möglich ist, mit kurzen Bemerkungen, wodurch die Decharge derselben im Wesentlichen behindert wird, ihm zukommen zu lassen." Der Finanz-Minister erwiderte darauf unter dem 23. Januar 1855, daß die Ober-Rechnungskammer Bedenken trage, diesem Wunsche zu entsprechen, weil der Termin zur Berichtigung der Rechnungen noch nicht abgelaufen sei und eine verfrühte Aufstellung der Revisions-Ergebnisse theils einen wirklichen Nutzen nicht gewähren könne, theils aber auch der Ausführung einer solchen Arbeit Hindernisse und Schwierigkeiten in der Sache selbst entgegenständen, welche die verantwortliche Abgabe einer übersichtlichen Darstellung der schwebenden Verhandlungen mißlich erscheinen lassen. In der Budget-Kommission (Protokoll der 43. Sitzung Seite 232.) wurde hervorgehoben, daß die vorgelegte Rechnung nur eine kalkulatorische Zusammenstellung sei und die dabei gegebenen Erläuterungen so allgemeiner Natur wären, daß daraus eine sachgemäße Prüfung, namentlich der Etats-Ueberschreitungen, nicht möglich sei. Man berieth daher ernstlich, ob man nicht die Decharge-Ertheilung pflichtgemäß versagen müsse, stand jedoch davon ab, um nicht anderweite Mißstände herbeizuführen. Um so mehr müsse man auf die Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes dringen, denn die Prüfung der allgemeinen Rechnung sei wichtiger als die der neuen Etats, und zum Mindesten sollte der Kommission der Bericht vorgelegt werden, welcher nach der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer an des Königs Majestät erstattet werde. Gegen die Einwendungen des Regierungs-Kommissarius, daß man noch immer Erfahrungen zur Ausarbeitung des geforderten Gesetzes sammle, wurde bemerkt, daß das gegenwärtige Verfahren, so oft es sich auch wiederhole, Ge-

Digitized by Google

legenheit zu weiteren Erfahrungen nicht bieten könne. (Bericht Nr. 230. der Druckſachen.)

Die Kommiſſion brachte daher folgende 3 Anträge in die Kammer:

1) wiederholt die dringende Erwartung auszuſprechen, daß ein Entwurf zu dem im Artikel 104. verheißenen beſonderen Geſetze über die Einrichtung und die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer baldigſt werde vorgelegt werden,
2) daß in der allgemeinen Rechnung pro 1853 diejenigen Spezial-Rechnungen, welche von der Ober-Rechnungskammer noch nicht dechargirt ſind, namhaft gemacht werden, mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Decharge noch hat verweigert werden müſſen,
3) daß diejenigen Mängel und Bedenken, welche die Ober-Rechnungskammer in dem nach §. 49. der Inſtruktion vom 18. Dezember 1824 zu erſtattenden Geſchäfts-Bericht hervorgehoben, zur Kenntniß der Kammer gebracht werden.

Die Kammer lehnte jedoch in ihrer Sitzung vom 25. April 1855 (Stenographiſche Berichte Seite 833) die beiden letzteren Anträge ab und nahm nur den erſteren an.

So kam die neue (4te) Legislatur-Periode heran. Die Budget-Kommiſſion, deren Vorſitzender wiederum Herr v. Patow war, hatte ſich mit der allgemeinen Rechnung für 1853 zu beſchäftigen. In ihrem Bericht vom 7. April 1856 erklärte ſie, die in der Verfaſſung gemeinte allgemeine Rechnung müſſe eine wirkliche, von einer beſtimmten Kaſſe, z. B. der General-Staats-Kaſſe gelegte, und nicht eine bloß kalkulatoriſche Zuſammenſtellung der Reſultate der von den verſchiedenen Kaſſen gelieferten Jahresabſchlüſſe ſein. Die in der Verfaſſung zugeſagten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer müßten ſich auf die von ihr gemachten materiellen Erinnerungen beziehen; es handle ſich hauptſächlich um eine allgemeine Aeußerung dieſer Behörde über die Natur und die Erheblichkeit dieſer Monita im Allgemeinen und eine ſpezielle Mittheilung der erheblichſten Erinnerungen, namentlich derjenigen, welche ſich auf das Ganze der Verwaltung beziehen. Dies wäre leicht zu erreichen, wenn ein im Weſentlichen ähnliches Gutachten, wie das am Schluſſe jeden Jahres an Se. Majeſtät den König zu erſtattende, auch der Landes-Vertretung vorgelegt werde. Ein von Sr. Majeſtät zu vollziehender Nachtrag zu der Geſchäfts-Inſtruktion der Ober-Rechnungskammer könne leicht eine ſolche Einrichtung herbeiführen. Man einigte ſich ſchließlich dahin, den Antrag auf baldigſte Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Geſetzes wiederholt dringend zu fordern; da aber die Prüfung der nächſten Rechnung danach doch noch nicht erfolgen könne, zugleich die Erwartung auszuſprechen,

daß die nächſte allgemeine Rechnung mit den im Artikel 104. gedachten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer werde vorgelegt werden.

Das Haus der Abgeordneten nahm in ſeiner Sitzung vom 14. April 1856 beide Anträge an.

Trotzdem erſchien die allgemeine Rechnung für 1854 wiederum in der alten Geſtalt vor dem Hauſe. Ja in der Sitzung der Budget-Kommiſſion vom 13. März

Digitized by Google

1857 (Protokolle Seite 168) gab der Regierungs-Kommissarius die Erklärung ab, daß die Regierung, von der Wichtigkeit der im Artikel 104. enthaltenen Verfassungs-Bestimmung durchdrungen, zwar keinen Anstand genommen habe, dieselbe provisorisch zur Ausführung zu bringen, daß sie es aber für gefährlich halte, das versprochene Ober-Rechnungskammer-Gesetz jetzt schon vorzulegen; wenn sie dazu gedrängt werden solle, so könne sie nur die bisherige Praxis legalisiren. Denn nach Artikel 104. unterlägen die von den einzelnen Kassen zu legenden Rechnungen nur der Prüfung der Ober-Rechnungskammer, nicht der der Landes-Vertretung, welche vielmehr nur die Vorlage der allgemeinen Rechnung, d. h. eine Zusammenstellung des Resultats aller Spezial-Rechnungen, zu fordern habe. Daß die allgemeine Rechnung mit den Spezial-Rechnungen übereinstimme, dafür übernehme die Ober-Rechnungskammer die Garantie, und die im Artikel 104. gemeinten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer bezögen sich eben auf diese Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung.

Gegen diese Auffassung wurde in der Kommission erwidert, daß das jetzige Verfahren dem Sinne des Artikel 104. nicht entspreche, da die Ober-Rechnungskammer über die Resultate ihrer materiellen Prüfung der Spezial-Rechnungen keine Mittheilung mache, sondern nur die Richtigkeit derselben durch ein formelles Attest bescheinige. Die Landes-Vertretung könne aber eine genauere Einsicht nur gewinnen, wenn Seitens der Ober-Rechnungskammer wenigstens solche allgemeine Bemerkungen über die Resultate der einzelnen Verwaltungen zusammengestellt würden, welche sich auf das Ganze der Verwaltung beziehen. Nach der geschichtlichen Entwickelung des Artikel 104. könne unter dem Ausdruck „Bemerkungen" nur ein Gutachten der Ober-Rechnungskammer über das Resultat ihrer Prüfungen verstanden werden, wie es jährlich in dem Generalberichte an Seine Majestät den König erstattet werde, und so lange der Landes-Vertretung ein solches Gutachten nicht vorliege, so lange könne die Budget-Kommission die Rechnungen nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit prüfen und ihre Berechtigung zu derselben könne nur als Scheinberechtigung bezeichnet werden. Die Kommission nahm daher die im vorigen Jahre von ihr gestellten beiden Anträge wieder auf (Bericht Nr. 186. der Drucksachen). Das Haus der Abgeordneten nahm dieselben in seiner Sitzung vom 4. April 1857 an (Stenographischer Bericht Seite 737.), und auch das Herrenhaus beschloß in seiner Sitzung vom 1. Mai, die dringende Erwartung auszusprechen, daß bis zur Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes die allgemeine Rechnung mit den allgemeinen gutachtlichen Aeußerungen und Vorschlägen der Ober-Rechnungskammer über die Ergebnisse der Staatshaushalts-Verwaltung für das betreffende Jahr vorgelegt werde (Protokolle Seite 169).

Die Regierung entsprach diesen Anträgen nicht: die allgemeine Rechnung für 1855 wurde wieder in der hergebrachten Form vorgelegt. Ja, der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, es liege in der Sache selbst und in dem bisher beobachteten Verfahren kein Anlaß, den früher gestellten Antrag auf Erlaß des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes wieder aufzunehmen. Dagegen wurde bemerkt, daß die Ober-Rechnungskammer nach ihrer Instruktion sich als die kontrolirende Instanz anzusehen hat, während sie nach der Verfassungs-Urkunde gewissermaßen ein Organ der Landesvertretung in Bezug auf die

Digitized by Google

Kontrole der Verwaltung geworden ſei. Die Inſtruktion ſtehe demnach mit den durch die Verfaſſung begründeten Einrichtungen in principiellem Widerſpruch, und es erſcheine als ein unhaltbarer Zuſtand, wenn zwiſchen der Landesvertretung und der Ober-Rechnungskammer bei der von beiden auszuübenden Kontrole kein anderes Bindeglied vorhanden ſei, als die bisher übliche Beſcheinigung der Rechnungen. Die Kommiſſion beantragte daher von Neuem die Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Geſetzes, ließ dagegen die Forderung der Vorlage von Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer fallen (Bericht Nr. 117. der Druckſachen). Das Haus der Abgeordneten ſchloß ſich in ſeiner Sitzung am 13. April 1858 dieſer Auffaſſung an (Stenographiſcher Bericht Seite 493.). Das Herrenhaus dagegen blieb auf den weitergehenden Beſchlüſſen des Vorjahres ſtehen. Seine Kommiſſion erkannte allſeitig an, daß eine materielle Prüfung erſt dann ausführbar ſei, wenn der Landesvertretung von dem Ergebniſſe einer ſolchen Prüfung Seitens der Ober-Rechnungskammer nähere Mittheilung gemacht werde. Den Einwendungen des Regierungs-Kommiſſarius gegenüber legte die Kommiſſion das Hauptgewicht darauf, daß die Stellung der Krone zu den etwanigen Differenzen zwiſchen der Staats-Verwaltung und der Ober-Rechnungskammer der jetzigen Verfaſſung nicht mehr entſpreche und die Verheißung des Artikels 104. noch unerfüllt ſei. Sie empfahl daher einen Antrag, welcher nicht nur auf Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Geſetzes, ſondern auch darauf gerichtet war,

> daß bis dahin, daß dieſes Geſetz zu Stande gekommen ſein wird, wenigſtens diejenigen Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zugleich mit der Rechnung der Landesvertretung vorgelegt werden, welche ſich auf Etats-Ueberſchreitungen beziehen nnd durch die zwiſchen der Ober-Rechnungskammer und den betreffenden Verwaltungs-Chefs ſtattgehabten Erörterungen nicht ſchon ihre Erledigung gefunden haben (Bericht Nr. 103. der Druckſachen).

Das Herrenhaus nahm in ſeiner Sitzung vom 24. April 1858 dieſen Vorſchlag an (Protokolle Seite 168.).

Allein das Verhältniß änderte ſich nicht. Der neue Finanz-Miniſter, Freiherr v. Patow, legte die allgemeine Rechnung für 1856 in derſelben Art vor, wie es Herr v. Bodelſchwingh gethan hatte. Die Budget-Kommiſſion, deren Vorſitzender Herr Kühne (Berlin), deren Berichterſtatter Herr Borſche war, erklärte von Neuem, daß es für die Landesvertretung unmöglich bleiben werde, ihre verfaſſungsmäßigen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Staatsgelder vollſtändig auszuüben, ſo lange nicht das Ober-Rechnungskammer-Geſetz mit Rückſicht auf die jetzige Verfaſſung die Grundſätze feſtſtelle, nach welchen die Ober-Rechnungskammer bei der Reviſion der Rechnungen zu verfahren hat, und ſo lange nicht eine Verbindung zwiſchen dieſer Behörde und der Landesvertretung, etwa in ähnlicher Weiſe, wie dies zwiſchen der Staatsſchulden-Verwaltung und der von beiden Häuſern des Landtages zu wählenden Staats-Schulden-Kommiſſion geſchehe, hergeſtellt ſei. Es wurde daher der Antrag geſtellt, das Haus wolle die Erwartung ausſprechen, daß die Staats-Regierung das Ober-Rechnungskammer-Geſetz bei der nächſten Seſſion vorlegen werde. Dagegen glaubte man, von dem

Digitized by Google

Antrage auf Vorlegung der Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer abſehen zu dürfen, weil der Jahresbericht dieſer Behörde nur für des Königs Majeſtät beſtimmt ſei und möglicherweiſe an Offenheit und Freimüthigkeit verlieren könne, wenn er zugleich für die Landesvertretung eingerichtet werden ſollte, bevor noch die geſetzliche Form der Verbindung mit derſelben feſtgeſtellt ſei. Indeß hob die Kommiſſion nochmals hervor, daß in Ermangelung einer Mitwirkung der Ober-Rechnungskammer die Prüfung der Rechnungen faſt zu einer leeren Förmlichkeit herabſinke (Bericht Nr. 180. der Druckſachen). Der Antrag auf Vorlage des Ober-Rechnungskammer-Geſetzes in der nächſten Seſſion wurde vom Hauſe der Abgeordneten am 9., vom Herrenhauſe am 12. Mai 1859 angenommen.

Als indeß die nächſte Seſſion wiederum ohne Vorlage des Geſetzes verlief, brachte der Abgeordnete v. Bockum-Dolffs unter dem 15. März 1860 den Antrag ein, die Staats-Regierung von Neuem aufzufordern, in der nächſten Sitzungs-Periode den ſo viel beantragten Geſetz-Entwurf einzubringen, und die Budget-Kommiſſion ſteigerte ihn noch dahin, daß dies jedenfalls geſchehen möge (Bericht Nr. 230. der Druckſachen). Beide Häuſer des Landtages erhoben dieſen Antrag (unter dem 5. und 22. Mai 1860) zum Beſchluß.

Aber auch diesmal erfolgte keine Vorlage des Geſetz-Entwurfes und die allgemeine Rechnung für 1858 erſchien in der altbekannten Form. Die Budget-Kommiſſion beantragte nun, die Erwartung auszuſprechen, daß das Ober-Rechnungskammer-Geſetz noch im Laufe der Seſſion werde vorgelegt werden (Bericht Nr. 152. der Druckſachen). Das Haus der Abgeordneten nahm dieſen Antrag am 23. April 1861 an, das Herrenhaus ſchwieg diesmal.

Erſt im Beginn der neuen Legislatur-Periode im Anfange dieſes Jahres erfolgte endlich die Vorlage des Geſetz-Entwurfes über die Einrichtung und die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer (Nr. 9 der Druckſachen, Seſſion I., 1862). In den Motiven deſſelben heißt es:

> Das Urtheil der Häuſer des Landtages ſo vollſtändig vorzubereiten, daß dieſelben ihren Beſchluß über die Entlaſtung der Staats-Regierung mit bewußter Ueberzeugung faſſen können, iſt das Endziel der Thätigkeit der Ober-Rechnungskammer, ſoweit dieſelbe im Artikel 104. der Verfaſſungs-Urkunde für die Zwecke der Landes-Vertretung in Anſpruch genommen iſt. Die dort gedachten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer ſollen den Häuſern des Landtages das Material liefern, über das Beſtehen einer Verantwortlichkeit der Miniſter, ſoweit die Landes-Vertretung darüber zu befinden hat, zu entſcheiden. Mit der Aufſtellung dieſer Bemerkungen, deren Inhalt ſich hiernach von ſelbſt feſtſtellt, iſt die Aufgabe der Ober-Rechnungskammer, für die Zwecke der Landes-Vertretung mitzuwirken, als abgeſchloſſen zu erachten. Insbeſondere kann die Ober-Rechnungskammer nicht berufen ſein, ſich an einer Erörterung ihrer Bemerkungen in den Häuſern des Landtages zu betheiligen, mit welchen ſie in ihrer Eigenſchaft als Staats-Behörde überhaupt in keine unmittelbaren Beziehungen treten kann.

Digitized by Google

Die §§. 18. und 19. des Geſetz-Entwurfs handeln genauer über die von der Ober-Rechnungskammer aufzuſtellenden Erinnerungen und die dem Landtage vorzulegenden Bemerkungen. Sie ſtellen feſt, daß dieſe nicht nur die Uebereinſtimmung der allgemeinen Rechnung mit den Spezial-Rechnungen zu betreffen haben, ſondern auch die ſtattgefundenen Etats-Ueberſchreitungen, ſowie ſolche Erinnerungen, welche ſich auf das Verfahren der verwaltenden Behörden bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staats-Eigenthum beziehen.

Der über dieſen Geſetz-Entwurf erſtattete Kommiſſions-Bericht (Nr. 87. der Druckſachen), welcher vielfache Verbeſſerungs-Anträge enthält, kam wegen der Auflöſung des Hauſes nicht mehr zur Verhandlung und nach den Erklärungen des Herrn Finanz-Miniſters in der Sitzung vom 5. d. M. ſoll die Vorlage des Geſetz-Entwurfes erſt in der nächſten Seſſion wieder erfolgen. (Stenographiſcher Bericht Seite 153.)

Unter dieſen Verhältniſſen glaubt auch die Budget-Kommiſſion davon abſtehen zu müſſen, einen neuen Antrag in Beziehung auf die vollſtändige Erfüllung des Artikel 104. für jetzt an das Haus zu ſtellen. Sie beſchränkt ſich in Betreff dieſes Punktes darauf, hervorzuheben, daß der Satz:

> „Ein beſonderes Geſetz wird die Einrichtung und die Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer beſtimmen."

ſchon durch die Verfaſſungs-Kommiſſion der National-Verſammlung von 1848 (Nr. 90. der Druckſachen) in ihren Verfaſſungs-Entwurf aufgenommen iſt (Artikel 101. Titel VIII.), von wo er in die octroyirte Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 (im Artikel 103.) und in die revidirte Verfaſſung vom 31. Januar 1850 (im Artikel 104.) übergegangen iſt, daß dieſe zu allen Zeiten anerkannte und nur in der ſchlimmſten Periode unſeres Verfaſſungslebens zurückgedrängte Verheißung jetzt nach beinahe 14 Jahren nicht noch einmal zurückgedrängt werden darf. Achtmal ſeit 1853 und zwar in immer mehr dringender Form haben die zweite Kammer und das Haus der Abgeordneten den Antrag auf Vorlage des Geſetz-Entwurfes an die Königliche Staats-Regierung gebracht; ſelbſt das Herrenhaus hat ſich, nachdem es wiederholt dieſen Anträgen beigetreten, 1858 dahin erklärt, daß die Stellung der Krone in dieſer Angelegenheit der Verfaſſung nicht entſpreche; ja, die Staats-Regierung hat in den Motiven zu dem in der letzten Seſſion vorgelegten Geſetz-Entwurf zugeſtanden, daß die Landes-Vertretung, wie die Sache gegenwärtig liegt, die Entlaſtung nicht mit bewußter Ueberzeugung beſchließen könne.

Die Landes-Vertretung hat trotzdem zehnmal die Entlaſtung ausgeſprochen. Nur ein Mal, im Jahre 1853, hat ſie die Decharge verweigert, um ſie in der nächſten Seſſion zu ertheilen. Ein anderes Mal, im Jahre 1855, wurde dieſe Frage von Neuem in der Budget-Kommiſſion aufgeworfen, jedoch fallen gelaſſen. Während der ganzen Zeit iſt der Streit fortgeführt worden, was unter den im Artikel 104. erwähnten Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zu verſtehen ſei, und in wieweit die Landes-Vertretung, auch ohne daß das Ober-Rechnungskammer-Geſetz erlaſſen iſt, beſondere Bemerkungen zu fordern berechtigt ſei.

In dem Verfassungs-Entwurf, welchen die Königliche Staats-Regierung der National-Versammlung 1848 vorlegte, findet sich von den Bemerkungen noch nichts erwähnt. Der betreffende §. 75. in Tit. VII. lautet:

> Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung änderte diesen Paragraphen, welcher in ihrem Entwurfe als Art. 101. Tit. VIII. erscheint, dahin:

> Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung der Kammer vorgelegt. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

In den dazu gehörigen Motiven (Nr. 91 der Drucksachen) heißt es:

> Es versteht sich von selbst, daß auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfordern zugänglich sind, insofern deren Einsicht bei Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erscheint.

Dieser Artikel 101. des Kommissions-Entwurfes ging als Artikel 103. Tit. VIII. wörtlich in die octroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über, nur mit dem Zusatze, daß

> die allgemeine Rechnung, einschließlich einer Uebersicht der Staats-Schulden,

vorgelegt werden soll. Erst bei der Revision dieser Verfassung stiegen in dem Central-Ausschusse der Ersten Kammer Bedenken darüber auf, ob es dem konstitutionellen Wesen entspreche, daß die Ober-Rechnungskammer selbst die allgemeine Rechnung den Kammern vorlege, und man fand, daß auch in diesem Falle das Ministerium die Vermittelung zwischen der Behörde und den Kammern zu bilden habe. Um dies auszudrücken, schlug man die neue Fassung vor (Bericht Nr. 275. der Drucksachen), welche nachher von beiden Kammern angenommen wurde und seitdem in unserer Verfassung steht, daß

> die allgemeine Rechnung mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer

vorgelegt werden soll.

Das ist die geschichtliche Entwickelung des so viel besprochenen Artikel 104. Sowohl die Staats-Regierung, als die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung hatten sich also eine unmittelbare Verhandlung zwischen der Landesvertretung und der Ober-Rechnungskammer gedacht, wobei es als selbstverständlich angesehen werden mußte, daß die erstere von der letzteren, „insofern es bei Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erschiene, „auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung," d. h. die Vorlage

Digitized by Google

der einzelnen Rechnungen und der dazu gezogenen Notate, Monita u. ſ. w. verlangen konnte. Als man 1849 auf dieſen unmittelbaren Verkehr verzichtete, ſo wollte man doch keineswegs auf das Recht verzichten, dieſe Prüfung der „Unterlagen" eintreten zu laſſen, und ſo wurde in der Verfaſſung ſelbſt feſtgeſtellt, daß die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer mit vorgelegt werden müßten.

Dem hierdurch feſtgeſtellten Recht der Landesvertretung ſtand ſelbſtverſtändlich eine beſtimmte Pflicht der Staats-Regierung und der Ober-Rechnungskammer, auf Vorlage der Bemerkungen, gegenüber. Und zwar war dieſes Recht und dieſe Pflicht in keiner Weiſe mit dem erſt zu erlaſſenden Geſetze über die Ober-Rechnungskammer in Beziehung gebracht. Vielmehr unterſcheidet Artikel 104. in ſeinen drei Abſätzen drei in ſich ganz verſchiedene, in den ſpäteren Verhandlungen leider vielfach durcheinander geworfene Beſtimmungen:

1) die Etats-Ueberſchreitungen, zu welchen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich iſt,
2) die allgemeine Rechnung, welche mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlaſtung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt wird,
3) das Geſetz über die Einrichtung und Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer, welches erlaſſen werden ſoll.

Während alſo der Erlaß dieſes Geſetzes der Zukunft vorbehalten blieb, ſo traten die beiden erſteren Beſtimmungen ſofort in Kraft. Dies wurde ſo wenig bezweifelt, daß die Staats-Regierung ſchon im Jahre 1852 die Etats-Ueberſchreitungen der Jahre 1849 und 1850 zur nachträglichen Genehmigung vorlegte und bald darauf auch die allgemeine Rechnung für 1849 einbrachte. Dies geſchah ganz verfaſſungsmäßig in zwei verſchiedenen Akten, und erſt nachdem aus dem Schooße der Landesvertretung heraus der Wunſch laut wurde, daß die Etats-Ueberſchreitungen nicht getrennt von der allgemeinen Rechnung vorgelegt werden möchten, ging man zu dem noch jetzt üblichen offenbar nicht korrekten Verfahren über, den Nachweis der Etats-Ueberſchreitungen als eine bloße Anlage der allgemeinen Rechnung zugleich mit derſelben einzubringen.

Inzwiſchen blieb die Inſtruktion der Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 in Geltung und die Staats-Regierung beſchränkte ſich darauf, wie ein Regierungs-Kommiſſarius 1857 erklärte, die Beſtimmung des Artikels 104. in Beziehung auf die allgemeine Rechnung proviſoriſch zur Ausführung zu bringen. Gleichviel, in welcher Form dies geſchah, ſo erkannte doch auch die Staats-Regierung an, daß die Ausführung der poſitiven Beſtimmungen des Artikels 104. nicht abhängig ſein könne von der Ausführung der nur dispoſitiven Beſtimmungen deſſelben über das Ober-Rechnungskammer-Geſetz.

Im Schooße der gegenwärtigen Budget-Kommiſſion wurden in Beziehung auf dieſen Punkt allerdings mehrere Bedenken laut. Insbeſondere meinten einzelne Mitglieder, die Ober-Rechnungskammer ſei weder berechtigt noch verpflichtet, der Landesvertretung ihre beſonderen Wahrnehmungen und Bemerkungen mitzutheilen, bevor nicht erſt durch das zu erwartende Ober-Rechnungskammer-Geſetz feſtgeſtellt ſei, welcherlei Bemerkungen ſie mitzutheilen

Digitized by Google

habe. So lange das Gesetz nicht da sei, habe sie sich an ihre Instruktion zu halten, und wenn man auch glaube, daß sie das Unerträgliche des jetzigen Zustandes selbst vollkommen empfinde, so könne man ihr doch nicht zumuthen, die ihr einmal vorgezeichnete Stellung ohne einen gesetzlichen Anhalt zu ändern. Auch der Regierungs-Kommissarius erklärte, man müsse das Gesetz abwarten, welches ja die Staats-Regierung bestimmt in der Winter-Session vorlegen werde; vorher sei von der Ober-Rechnungskammer nichts Anderes zu erwarten, als die Bescheinigung, welche sie zu den Rechnungen ertheile. Er wies speziell darauf hin, daß schon bei einer früheren Gelegenheit sie es abgelehnt habe, andere Bemerkungen zu geben. Was dagegen diejenigen Rechnungen betreffe, bei denen in der gegenwärtigen Vorlage noch keine vollständige Berichtigung bescheinigt sei, so sei dieserhalb schon an die Ober-Rechnungskammer geschrieben worden und man hoffe, binnen Kurzem die nachträglichen Bescheinigungen beibringen zu können.

Die Mehrheit der Kommission konnte die Rechtsauffassung, welche hierin ausgesprochen ist, nicht theilen. Die Instruktion vom 18. Dezember 1824, welche wesentlich Geschäfts-Instruktion ist und niemals in der Gesetz-Sammlung publicirt wurde, also nicht im eigentlichen Sinne ein Gesetz ist, kann die im Artikel 104. gegebene Verpflichtung der Ober-Rechnungskammer zur Mittheilung ihrer Bemerkungen nicht suspendiren, um so weniger, als nach Artikel 109. der Verfassung nur diejenigen „Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider laufen, in Kraft bleiben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Die Verpflichtung zur Mittheilung der Bemerkungen trat daher unmittelbar mit der Verfassung in Kraft, und wenn durch das zu erwartende Ober-Rechnungskammer-Gesetz die Einrichtung und Befugnisse dieser Behörde erst genauer festgestellt werden sollen, so sei doch ihre Verpflichtung schon jetzt ganz zweifellos. Hätte die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung nicht den Zusatz wegen des Ober-Rechnungskammer-Gesetzes gemacht, so würde überhaupt nie ein Bedenken haben aufsteigen können; in den Intentionen des Gesetzgebers habe es gewiß nicht gelegen, die Mittheilung der Bemerkungen bis in eine ferne Zukunft hinauszuschieben. Vielmehr sei ausdrücklich bestimmt, daß nur die mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer versehene allgemeine Rechnung der Landes-Vertretung als Grundlage für ihre, die Entlastung der Staats-Regierung aussprechenden Beschlüsse dienen solle.

Von dieser Auffassung aus wurde zunächst folgender Antrag gestellt:

I. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

1) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, bald möglichst die in Artikel 104. der Verfassung vorgeschriebenen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zu der allgemeinen Rechnung für 1859 (resp. 1860) beizubringen, und falls dies nicht anders geschehen könne, die Instruktion der gedachten Behörde vom 18. Dezember 1824, dem gegenwärtigen Verfassungszustande entsprechend, provisorisch umzugestalten;

2) bis dahin die Berathung und Beschlußfassung über die allgemeine Rechnung für 1859 (resp. für 1860) auszusetzen.

Digitized by Google

Zur Unterſtützung deſſelben wurde von dem Antragſteller hervorgehoben, daß die jetzt üblichen Beſcheinigungen der Ober-Rechnungskammer ſowohl unter der allgemeinen, als unter den Spezial-Rechnungen in keiner Weiſe als diejenigen Bemerkungen anzuerkennen ſeien, welche die Verfaſſung fordere. Allerdings finde ſich in den Verhandlungen des Jahres 1849—50 keine genauere Erläuterung des Sinnes, in welchem der Ausdruck „Bemerkungen" gebraucht ſei, aber aus der Entwickelungs-Geſchichte des Artikels 104. gehe deutlich hervor, daß man nicht an eine formell-kalkulatoriſche Beſcheinigung, ein bloßes Atteſt gedacht, ſondern materielle Erinnerungen, welche auf vorgekommene Mängel oder Ungehörigkeiten in der Verwaltung hinweiſen, gemeint habe. Diejenigen Mitglieder des Central-Ausſchuſſes der Erſten Kammer von 1849, welche nachher Mitglieder der Budget-Kommiſſion geweſen ſeien, hätten immer dieſe Deutung aufrecht erhalten, und ſie hätten damit nicht allein geſtanden, vielmehr habe dieſe Anſicht ſowohl in der Budget-Kommiſſion, als in den Häuſern der Landesvertretung die entſchiedene Mehrheit gewonnen. Selbſt die Staats-Regierung habe dieſelbe in dem Geſetz-Entwurfe über die Ober-Rechnungskammer, wenn gleich in einer gewiſſen Beſchränkung, anerkannt.

Zu allen Zeiten ſei in den Budget-Kommiſſionen die Ueberzeugung die herrſchende geweſen, daß ohne ſolche materielle Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer die Prüfung der allgemeinen Rechnung nicht zu einer bewußten Ueberzeugnng führen könne; ja es ſei zweimal in voller Sitzung des Hauſes der Abgeordneten von einem unſerer erfahrenſten Finanzmänner, ohne daß von irgend einer Seite her Widerſpruch erhoben wäre, erklärt worden, die ganze Decharge ſei ein „Gaukelſpiel".

Das Atteſt der Ober-Rechnungskammer unter der allgemeinen Rechnung beſcheinige einfach die Uebereinſtimmung derſelben mit den Special-Rechnungen der einzelnen Verwaltungen, durch deren Zuſammenſtellung ſie gewonnen werde. Die Atteſte unter den Special-Rechnungen, welche wiederum aus einer Zuſammenſtellung der einzelnen, von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kaſſenrechnungen hervorgehen, ſeien wiederum rein kalkulatoriſcher Art. Die einzelnen Kaſſenrechnungen aber ſeien entweder berichtigt oder nicht berichtigt. In dem erſteren Falle ſei aus der Beſcheinigung nicht zu erſehen, ob ſie von Anfang an richtig waren, oder ob darüber durch Korreſpondenz mit den Verwaltungs-Behörden verhandelt und erſt nachträglich die Berichtigung erfolgt iſt, oder endlich, ob darüber durch richterliches Erkenntniß oder durch Königlichen Erlaß entſchieden iſt. Die Landes-Vertretung erfahre nur, daß die Rechnung gegenüber den einzelnen Kaſſen dechargirt iſt, und darauf hin habe ſie ihr beſtätigendes Votum abzugeben. Liege dagegen der andere Fall vor, ſei alſo die Berichtigung noch nicht ausgeſprochen, und erſcheine in dem Atteſte der Ober-Rechnungskammer der Vermerk „noch nicht berichtigt", „noch nicht vollſtändig berichtigt", oder bloß „revidirt", ſo verweigere man der Landes-Vertretung dennoch die Mittheilung, welche einzelne Kaſſenrechnungen damit gemeint und warum die Decharge noch nicht ertheilt ſei. Beſchließe auf ſolche Vorlagen hin die Landes-Vertretung die Entlaſtung der Staats-Regierung, ſo ſei dies mindeſtens eine nichtsſagende und würdeloſe Formalität.

Der einzige Fall, wo eine genauere Prüfung möglich ſei, betreffe die Etats-Ueberſchreitungen, deren Begriff oft genug auch auf außeretatsmäßige,

Digitized by Google

außerordentliche Ausgaben ausgedehnt worden sei. Allein weder die einen noch die anderen seien eigentliche Bestandtheile der allgemeinen Rechnung, von der wenigstens die Etats-Ueberschreitungen in Artikel 104. deutlich getrennt seien. Auch sei zu wiederholten Malen darüber verhandelt worden, ob es nicht ungleich mehr sachgemäß sei, die Etats-Ueberschreitungen und die außeretatsmäßigen Ausgaben gesondert von der allgemeinen Rechnung und zwar ungleich früher, als die letztere, vorzulegen, wie es 1852 wirklich geschehen. Jedenfalls fehlten aber auch hier die verheißenen Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer.

Trotzdem sei es den Berichterstattern der Budget-Kommission zuweilen gelungen, sei es durch genaue Vergleichung der Zahlen des Ist und Soll, sei es durch irgend eine Marginal-Bemerkung der Verwaltungs-Behörde, sei es durch Zufall auf wirkliche Mängel zu stoßen. Allein ganz abgesehen davon, daß damit den Berichterstattern eine an sich unzulässige Aufgabe gestellt werde, so liege es auf der Hand, daß selbst der scharfsinnigste und erfahrenste Mann vor der allgemeinen Rechnung, wie vor einem verschlossenen Buche stehe. Nur die Ober-Rechnungskammer besitze den Schlüssel dazu.

Freilich habe die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung es als selbstverständlich bezeichnet, daß auch die Unterlagen der allgemeinen Rechnung den Kammern auf Erfordern zugänglich sein müßten, und die Regierungs-Kommissarien haben zu den verschiedensten Zeiten in einzelnen Fällen diese Unterlagen geliefert. Aber ohne die Mitwirkung der Ober-Rechnungskammer sei es unmöglich, alle die Punkte zu entdecken, wo ein solches Erfordern zu stellen sei, oder die Zahlen zu ermitteln, wo Aufschlüsse am meisten wünschenswerth seien. Noch weniger könne man es den Zahlen ansehen, ob sie die Folge richtig oder falsch angewendeter Verwaltungsgrundsätze seien, ob sie auf nöthige Abänderungen in der Verwaltung hinwiesen. Und doch sei es gerade der Hauptzweck der Ober-Rechnungskammer, derartige Umstände festzustellen. Im §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 heiße es:

> Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist es:
>
> a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und
>
> b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind.

Erst aus einer solchen Beurtheilung ergäben sich die sachgemäßen Gesichtspunkte, nach welchen die Aufstellung der Etats für die kommenden Jahre, die Bewilligung neuer Ausgaben, neuer Steuern oder Anleihen abgemessen werden könnten. Darauf hat sich die alte Preußische Finanz-Verwaltung in ihrem viel bewunderten Glanze aufgebaut, und mit Recht sei die Ober-Rech-

Digitized by Google

nungskammer (nach §. 1. ihrer Inſtruktion) als „die höchſte kontrolirende Behörde der Verwaltungen", als ein unabhängiger, gleichſam richterlicher Körper neben die Verwaltung und unmittelbar unter den König geſtellt. Dieſem habe ſie nicht bloß in einzelnen, beſonders wichtigen Fällen ihre Bedenken vorzutragen, ſondern auch regelmäßig jedes Jahr einen General-Bericht zu erſtatten, worin ſie nicht bloß den Zuſtand des Rechnungsweſens, ſondern auch die Mängel der Verwaltung beſpricht und auf die unmittelbare Entſcheidung des Königs provozirt. (§§. 49. und 52. der Inſtruktion.)

Dieſes für die Zeit des abſoluten Königthums heilſam und weiſe angelegte Verhältniß ſei durch die Einführung der Verfaſſung geändert, indem der Landesvertretung gewiſſe Rechte zugeſtanden ſeien, welche bis dahin die Krone allein geübt habe. Indem die Kontrole der Staats-Ausgaben und die Entlaſtung der Staats-Regierung auf die Landesvertretung übergegangen, könne auch die Entſcheidung der Krone, möge ſie nun von den Miniſtern, oder gegen dieſelben angerufen werden, nicht mehr in allen Fällen ohne Mitwirkung der Landesvertretung erfolgen, und wenn die Inſtruktion von 1824 dieſes Verhältniß ſuspendire, ſo werde damit nicht bloß die Stellung der Krone zur Verfaſſung berührt, wie ſchon die Budget-Kommiſſion des Herrenhauſes 1858 hervorgehoben habe, ſondern noch mehr die Stellung der Landesvertretung zu der Verfaſſung. Die Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer ſeien gegenwärtig der Landesvertretung nicht mehr vorzuenthalten; die Ober-Rechnungskammer dürfe ſich, auch ohne daß ein neues Geſetz ihre Stellung regele, doch nicht außerhalb der Verfaſſung ſtellen.

Glaube die Staats-Regierung den verfaſſungsmäßigen Zuſtand nicht anders herſtellen zu können, ſo bliebe ihr die Möglichkeit, durch einen Nachtrag zu der Inſtruktion proviſoriſch Ordnung zu ſchaffen, wie es ſchon 1856 die Budget-Kommiſſion hervorgehoben habe. Auf das Ober-Rechnungskammer-Geſetz könne man nicht füglich warten, denn abgeſehen davon, daß es wahrſcheinlich keine rückwirkende Kraft erhalten werde, ſo würde es, ſelbſt den glücklichſten Fall geſetzt, kaum emaniren, bevor die nächſte Seſſion zu Ende gehe. Bis dahin würde außer den allgemeinen Rechnungen für 1859 und 1860 auch ſchon die für 1861 vorgelegen haben. Schwerlich werde ſich aber die gegenwärtige Landesvertretung entſchließen, der gewiß nicht geheiligten Praxis der letzten 10 Jahre zu folgen und die Entlaſtung auszuſprechen, ohne die verfaſſungsmäßige Prüfung vorgenommen zu haben. Sie müßte dann die Decharge verweigern, wie es 1853 einmal geſchehen.

Setze man aber den ungünſtigen Fall, daß eine Einigung der geſetzgeberiſchen Faktoren über das Ober-Rechnungskammer-Geſetz nicht erzielt werde, ſo käme man in dieſelbe Verlegenheit für noch längere Zeit. Müſſe das Haus der Abgeordneten die Decharge verweigern, ſo bleibe eine wichtige Funktion deſſelben ganz ſuspendirt, eine entſcheidende Beſtimmung der Verfaſſung unerfüllt. Die Erledigung eines Geſchäftes, welches ſich ſchon jetzt, gewiß nicht zum Beſten des Landes, bis auf 3 Jahre über den Zeitpunkt der wirklichen Vorgänge hinaus verſchiebe, rücke in unabſehbare Ferne.

Solche Rückſichten hätten die früheren Landesvertretungen beſtimmt, trotz allen inneren Widerſpruches, die Entlaſtung auszuſprechen. Aber ſchwerlich könne man behaupten, daß damit die Verfaſſung erfüllt werde. Denn nicht die Entlaſtung, ſondern die Prüfung ſei die eigentliche Aufgabe. Eine Ent-

Digitized by Google

laſtung ohne überzeugende Prüfung widerſtreite der Verfaſſung, denn es handle ſich hier weder um Vertrauens-, noch um Mißtrauensvota gegenüber der Verwaltung, ſondern nur um verfaſſungsmäßige Kontrole.

Habe die Ober-Rechnungskammer bei der Reviſion der Rechnungen nichts zu erinnern gefunden, ſo genüge es, wenn ſie dies mittheile. Sind aber Bemerkungen und Erinnerungen zu machen geweſen, ſo müſſe auch die Landesvertretung deren Mittheilung von der Staats-Regierung fordern. Im Jahre 1854 habe die Budget-Kommiſſion dies durch ihren Vorſitzenden in der mäßigſten Form zu erreichen geſucht: die Ober-Rechnungskammer habe die Auskunft verweigert. Die Kommiſſion habe dann ihre Anträge vor das Haus gebracht: dieſes habe ſie abgelehnt. Erſt 1856 ſei es gelungen, einen ſolchen Antrag durchzuſetzen, die Staats-Regierung ließ ihn unerfüllt. Auch 1857 ſei derſelbe angenommen und auch vom Herrenhauſe gebilligt worden, und noch 1858 habe das letztere allein einen analogen Beſchluß gefaßt. Aber es ſei nichts erreicht worden, und ſeitdem Alles aufgegeben.

Gegenwärtig, wo das Land endlich die Ordnung der Finanz-Kontrole erwarte, wo zwei allgemeine Rechnungen zur Entlaſtung dem Hauſe vorgelegt ſeien, ließe ſich die Austragung der ſo lange ſchwebenden Angelegenheit nicht von Neuem vertagen. Eine einfache Verweigerung der Decharge ſei, wie ſchon erwähnt, nicht zu empfehlen; ebenſowenig die andere Möglichkeit, Ernennung einer Kommiſſion, um Behufs der Information des Hauſes die Thatſachen zu unterſuchen. (Artikel 82. der Verfaſſung.) Es bliebe dann nur der geſtellte Antrag übrig, welcher ſich dadurch empfehle, daß er ſich ſtreng an die Verfaſſung halte und der Staats-Regierung die Möglichkeit einer Vermittelung in der mildeſten Form eröffne. Ueberdies finde ſich ſowohl für den erſten, als für den zweiten Theil deſſelben in früheren Beſchlüſſen der Budget-Kommiſſion und des Hauſes das Präcedens. —

Andere Mitglieder, obwohl ſie dem Antrage im Allgemeinen beiſtimmten, fanden nicht geringe Bedenken darin, daß der Regierung die Aufſtellung einer Nachtrags-Inſtruktion für die Ober-Rechnungskammer vorgeſchlagen werden ſollte. Man hob hervor, daß die Inſtruktion von 1824, wenngleich nicht in der ſtrengen Geſetzesform ergangen, doch die Bedeutung eines Geſetzes habe, zumal nachdem die Verfaſſung den Erlaß eines wirklichen Geſetzes über Einrichtung und Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer fordere. Auf alle Fälle ſei die Inſtruktion wichtiger, als die meiſten wirklichen Geſetze, und man möge es unterlaſſen, daran zu rütteln, bevor das Geſetz zu Stande gekommen ſei. Auch bedürfe es eines ſolchen Nachtrages nicht, da die Verpflichtung der Ober-Rechnungskammer durch die Verfaſſung ganz feſtgeſtellt ſei.

Der Antragſteller erklärte darauf, daß er dieſen Theil ſeines Antrages ad 1. zurückziehe, und obwohl derſelbe von anderer Seite wieder aufgenommen wurde, ſo einigte man ſich doch dahin, ihn fallen zu laſſen.

Dagegen wurde von anderer Seite folgender Antrag geſtellt:

II. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen,

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, es zu veranlaſſen, daß den Mitgliedern der mit der Prüfung des Staatshaushalts-Etats beauftragten Kommiſſion die Akten der Ober-Rechnungskammer zugänglich gemacht werden.

Digitized by Google

Zur Begründung dieſes Antrages wurde bemerkt, daß es ſich allerdings darum handle, auch ohne daß ein Ober-Rechnungskammer-Geſetz vorhanden ſei, eine organiſche Verbindung mit der Ober-Rechnungskammer herzuſtellen. Von der Regierung ſei nichts zu erlangen, denn ſie beſitze in der That keine „Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer", und da dieſe letztere eine unabhängige Behörde ſei, ſo könne auch die Regierung ſie nicht zwingen, Bemerkungen zu machen. Der zuerſt geſtellte Antrag gehe alſo über das Ziel hinaus. Nur in den Akten der Ober-Rechnungskammer finde ſich das Material, was man brauche, und dieſes müſſe man ſich zugänglich machen.

In der Diskuſſion fand dieſer Antrag keine Unterſtützung. Der Regierungs-Kommiſſarius erklärte ſich im Namen der Staats-Regierung beſtimmt dagegen und bemerkte, daß der Antrag im Grunde auf nichts Anderes hinausgehe, als auf eine Unterſuchungs-Kommiſſion im Sinne des Artikels 82. der Verfaſſung oder auf eine Kommiſſion des Hauſes, wie ſie in den Berathungen über das Ober-Rechnungskammer-Geſetz beantragt ſei. Auch andere Mitglieder beſtritten das Recht des Hauſes, die Akten der Ober-Rechnungskammer zu fordern, zumal wenn es ſich um die an Seine Majeſtät den König erſtatteten Geſchäfts-Berichte handle. Selbſt in England würden nicht alle Verwaltungs-Akten vorgelegt, obwohl das Engliſche Parlament ein zugleich verwaltender Körper ſei.

Weiter wurde folgender Antrag eingebracht:

III. das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, die Ober-Rechnungskammer anzuhalten, in Gemäßheit des Artikel 104. der Verfaſſung ihre verfaſſungsmäßige Pflicht zu erfüllen, Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung für 1859 (resp. 1860) aufzuſtellen und dieſelbe ſodann der Landes-Vertretung durch die Königliche Staats-Regierung zugehen zu laſſen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß es ſich vor allen Dingen empfehle, der Ober-Rechnungskammer ihre verfaſſungsmäßige Verpflichtung in Erinnerung zu rufen, die vorgeſchriebenen Bemerkungen aufzuſtellen. Obwohl dieſe Behörde die Stellung eines Gerichtshofes habe, ſo dürfe ſie ſich doch ihrer in Artikel 104. deutlich vorgezeichneten Pflicht nicht entziehen, um ſo weniger, als ſie ja Atteſte zu der allgemeinen Rechnung gebe, welche in ihrer Inſtruktion ebenfalls nicht vorgeſchrieben ſeien.

Der Regierungs-Kommiſſarius ſprach ſich auch gegen dieſen Antrag aus und glaubte ſpeziell Verwahrung einlegen zu müſſen gegen die Aufſtellung, als habe die Ober-Rechnungskammer ihre Pflicht nicht erfüllt. Dieſe Behörde ſei an ihre Inſtruktion gebunden und erſt das zu erwartende Geſetz werde ihre verfaſſungsmäßige Stellung beſtimmen. Das Staats-Miniſterium ſei im Beſitze keiner Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, und wenn es aus den ihm bekannt gewordenen Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer gegen einzelne Rechnungen Auszüge geben wollte, ſo würde auch das nicht ausreichend ſein. Die Erinnerungen, welche die Ober-Rechnungskammer gegen die vielen Tauſende von Kaſſen-Rechnungen aufſtelle, könnten als Bemerkungen im Sinne des Artikel 104. der Verfaſſung nicht angeſehen werden, weil ſie gegen ganz andere als die vorliegenden Rechnungen gerichtet ſeien, einen ande-

Digitized by Google

ren Zweck hätten und ſich dem größten Theile nach auf Gegenſtände bezögen, die für die Landes-Vertretung ohne alles Intereſſe ſeien, überdies dieſe Erinnerungen von den betreffenden Behörden erledigt würden und nur ganz ausnahmsweiſe zur Kenntniß der Central-Behörden gelangten.

Wie ſchon bei den verſchiedenen Erörterungen über dieſen Gegenſtand näher dargelegt und von den früheren Landesvertretungen wiederholt anerkannt ſei, bedürfe es zunächſt des im Artikel 104. der Verfaſſung erwähnten beſonderen Geſetzes über die Einrichtung und Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer, bevor dieſe Behörde die in demſelben Artikel gedachten Bemerkungen aufſtellen könne. Daß dieſe ihre Aufgabe zu ihren wichtigſten Geſchäften gehöre, ſei wiederholt hervorgehoben worden; um ſo weniger könne aber verlangt werden, daß ſie dieſelbe erfüllen ſolle, ehe ihr durch das verheißene Geſetz die Befugniß dazu beigelegt und ihr Verhältniß zur Landesvertretung feſtgeſtellt ſei. Entſchieden müſſe der Anſicht entgegengetreten werden, daß ſchon die Beſtimmung im Alinea 2. des Artikels 104. der Verfaſſung die Ober-Rechnungskammer in den Stand ſetze, die fraglichen Bemerkungen aufzuſtellen. Der Begriff „Bemerkungen" ſei ſo wenig beſtimmt und begrenzt, daß es unumgänglich nothwendig erſcheine, den Umfang und die Bedeutung der von der Ober-Rechnungskammer zu machenden Bemerkungen durch das fragliche Geſetz näher zu regeln. Der Referent habe ſelbſt anerkannt, daß eine Unſicherheit über die Art der Bemerkungen beſtehen könne, daß dies aber nicht ausſchließe, einen Verſuch mit ſolchen Bemerkungen zu machen. Um die Unthunlichkeit einer ſolchen Forderung nachzuweiſen, werde nur nöthig ſein, auf den von der XI. Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes erſtatteten Bericht über den die Einrichtung und Befugniſſe der Ober-Rechnungskammer betreffenden Geſetz-Entwurf (Nr. 87. der Druckſachen) und auf die Meinungsverſchiedenheiten hinzuweiſen, welche nach Inhalt dieſes Berichtes zwiſchen der Staats-Regierung und der Kommiſſion über die der Ober-Rechnungskammer beizulegenden Befugniſſe hervorgetreten ſeien. Zu einem ſolchen Verſuche fehle es demnach an jedem Anhalte, indem, worauf von verſchiedenen Seiten hingewieſen worden ſei, auch die Inſtruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 einen ſolchen Anhalt nicht biete. Dieſe Inſtruktion regle lediglich das Verhältniß der Ober-Rechnungskammer zu den einzelnen Staats-Behörden, ſie enthalte aber keine Beſtimmungen, welche auf die gegenwärtigen veränderten Verhältniſſe, namentlich auf ihre Stellung zur Landesvertretung, anwendbar ſeien; um dieſe zu regeln, ſei eben das im Artikel 104. der Verfaſſung verheißene Geſetz erforderlich. Die Staats-Regierung werde dieſes Geſetz in der nächſten Seſſion wieder vorlegen, und könne, was die verzögerte Vorlegung deſſelben betreffe, nur bemerken, daß es ſich um eines der wichtigſten, aber auch der ſchwierigſten Geſetze handle und daß in Belgien, auf welches Land bei dieſen Verhandlungen wiederholt Bezug genommen ſei, erſt im Jahre 1846, alſo nach 16 Jahren, die Geſetze über den Rechnungshof und das Rechnungsweſen zum Abſchluß gekommen ſeien.

Wenn behauptet werde, daß die Rechnung und die Etats-Ueberſchreitungen nicht geprüft werden könnten, ſo ſtehe die bisherige Erfahrung dieſer Behauptung nicht zur Seite. Die bisher vorgelegten Rechnungen ſeien von der Budget-Kommiſſion geprüft, wobei, wie die betreffenden Berichte näher ergäben, nicht nur nachträglich Auskunft von der Regierung verlangt und bereitwillig

Digitized by Google

gegeben ſei, ſondern auch Erinnerungen gemacht und Anträge geſtellt ſeien. Die vorliegenden Rechnungen ſeien eben ſo aufgeſtellt wie die früheren und es könne daher nicht geſagt werden, daß deren Prüfung unmöglich ſei, die Regierung werde gern bereit ſein, jede etwa noch nöthig erſcheinende Auskunft, wie es früher geſchehen ſei, zu ertheilen. —

Ein Mitglied der Kommiſſion war der Anſicht, daß die ganze Frage zunächſt nicht vor das Haus zu bringen ſei, ſondern daß man den Verſuch machen müſſe, die Deſiderate zuerſt innerhalb der Budget-Kommiſſion zu erledigen. Wenn die Regierung nachträglich die Atteſte der Ober-Rechnungskammer zu den bisher noch nicht berichtigten Rechnungen beibringe, ſo genüge dies, denn Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung ſeien nach ſeiner Erfahrung wirklich nicht vorhanden, und da die Verfaſſung gewiß nicht an Monita der Ober-Rechnungskammer gedacht habe, ſo ſei er auch gegen den erſten Antrag. Das, was man eigentlich wiſſen wolle, werde man doch nicht erfahren, denn in ſolchen Fällen deckten ſich die einzelnen Verwaltungs-Chefs ſchon vorher durch eine Königliche Kabinets-Ordre und dagegen könne die Ober-Rechnungskammer nichts machen. So ſei es zweifelsohne bei den früher in der Budget-Kommiſſion entdeckten Fällen in der Militair-, Juſtiz- und Bauten-Verwaltung geſchehen, und obwohl die Landesvertretung die dort geſchehenen, außeretatsmäßigen Verwendungen gerügt habe, ſo habe ſie doch nichts weiter dagegen machen können.

Einige andere Mitglieder verſprachen ſich von den Anträgen keinen unmittelbaren praktiſchen Erfolg, obwohl ſie zugeſtanden, daß der jetzige Zuſtand nicht haltbar ſei; zum Mindeſten meinten ſie, man ſollte ſich an die Berathung des Einzelnen machen, um neue Beiſpiele für die Unzuträglichkeit des gegenwärtigen Verfahrens zu ſammeln. Indeß erkannten ſie ſchließlich das Gewicht der Gründe für die Anträge ad I. an, zumal nachdem hervorgehoben war, daß der Antrag ad I. Nr. 2. keine Drohung gegen die Regierung enthalte, die Decharge zu verweigern, ſondern vielmehr von der Vorausſetzung ausgehe, daß die Regierung die durchaus verfaſſungsmäßige Haltung des Antrages ad I. Nr. 1. anerkennen und demſelben ihre Zuſtimmung ertheilen werde.

Daß die jetzt üblichen Beſcheinigungen der Ober-Rechnungskammer nicht die in Artikel 104. der Verfaſſung vorgeſchriebenen Bemerkungen ſeien, wurde faſt einſtimmig anerkannt; ebenſo, daß es nicht genüge, wenn die Regierung noch nachträglich die Beſcheinigungen über die früher nicht berichtigten Rechnungen vorlege. In dieſer Beziehung wurde beſonders noch darauf hingewieſen, daß die Bemerkungen in Artikel 104. ſich nach allen Regeln der Interpretation nur auf ſolche Mängel beziehen könnten, welche bei der Ausführung der vorhergehenden Sätze und Artikel des Titel VIII. der Verfaſſungs-Urkunde hervorträten.

Im Verlauf der Diskuſſion wurden noch zwei Amendements zu dem Antrag I. geſtellt und zwar zu der Nr. 1. deſſelben,

> ſtatt: „Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zu der allgemeinen Rechnung für 1859 (resp. 1860)" zu ſetzen: „und bei der allgemeinen Rechnung für 1859 (resp. für 1860) noch fehlenden Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer",

und zu der Nr. 2.

> ſtatt: „bis dahin" zu ſetzen: „bei der jetzigen Sachlage aber."

Bei der Abſtimmung wurden die Anträge ad II. und III. faſt einſtimſtimmig abgelehnt, dagegen der Antrag I. mit den Amendements angenommen und zwar die erſte Nummer deſſelben mit 32 Stimmen gegen 1, die zweite mit 29 gegen 4.

Nachträglich theilte der Herr Regierungs-Kommiſſarius ein Schreiben der Ober-Rechnungskammer vom 12. Juni mit, wonach ſämmtliche Rechnungen für das Jahr 1859 bis auf zwei (für die Forſtreviere Kunersdorf und Potsdam-Bornim) berichtigt ſeien. In beiden Fällen ſchwebten noch Verhandlungen über Berichtigung von Defekten des verſtorbenen Rendanten.

Somit ſchlägt die Budget-Kommiſſion folgenden Antrag zur Annahme des hohen Hauſes vor:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

1) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, baldmöglichſt die in Artikel 104. der Verfaſſung vorgeſchriebenen und bei der allgemeinen Rechnung für 1859 (resp. für 1860) noch fehlenden Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer beizubringen,
2) bei der jetzigen Sachlage aber die Berathung und Beſchlußfaſſung über die allgemeine Rechnung für 1859 (resp. für 1860) auszuſetzen.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Die Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorſitzender). **Virchow** (Berichterſtatter). **Parriſius** (Brandenburg). **Behrend** (Danzig). **Krieger** (Goldap). **Peterſon. Hölzke. Klotz. Stavenhagen. Oppermann. Schlick** (Memel). **Oſterrath. Borſche. Sello. van der Leeden. Taddel. Kerſt.** Dr. **Schubert. Harkort. Baron v. Vaerſt. Freiherr v. Hoverbeck. v. Hennig** (Strasburg). **Haebler. Hagen. Dahlmann. Duncker. v. Kirchmann. André. v. Forckenbeck.** Dr. **Techow. Hermann** (Magdeburg).

Digitized by Google

№ 49.

Haus der Abgeordneten.
II. Session 1862.

Verbesserungs-Vorschlag

zu

dem Berichte der Kommission für Handel und Gewerbe über den Gesetz-Entwurf, das Paßwesen betreffend. (Nr. 40. der Drucksachen.)

Fliegel. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, im Kommissions-Berichts-Gesetz-Entwurfe, das Paßwesen betreffend, §. 7., hinter den Worten „das Paß-Edict vom 22. Juni 1817," einzuschalten: die Aufenthaltskarten-Verordnung vom 12. Juli 1817.

Antragsteller: Fliegel.

Unterstützt durch:

Dr. v. Rönne (Glogau). Borsche. Ottow. Kleinwächter. Model. Schulze (Pyritz). Dr. Fellenberg. zur Megede. Remitz. v. Voß. Staegemann. Lympius.

Digitized by Google

№ 50.

Berichterstatter:
Abgeordneter Reimnitz.

Haus der Abgeordneten.
7. Legislatur-Periode
1. Session 1862.

Bericht

der

Kommission für das Unterrichtswesen über die Petitionen II. Nr. 961., 1007., 1050., 1051., 1063., 1095., 1107., 1121., 1122., 1123., 1124., 1125., 1138., 1143., 1181., 1182., 1183., 1184., 1222., 1223., 1331., 1361., 1362., 1363., 1364., 1365., 1366., 1367., 1368., 1369., 1398 und 1409., wegen Einführung der Stenographie als eines fakultativen Unterrichtsgegenstandes in die höheren öffentlichen Schulanstalten des Preußischen Staats.

Von den in der Ueberschrift genannten Petitionen waren die Nr. 961., 1007., 1095., 1107., 1143., 1181. und 1398. dem hohen Hause der Abgeordneten schon während der 6. Legislatur-Periode eingereicht; die Auflösung des Hauses hat damals ihre Erledigung verhindert.

Alle 32 Petitionen stimmen darin überein, daß sie das hohe Haus der Abgeordneten auffordern,

> dasselbe möge bei der Königlichen Staats-Regierung dahin wirken, daß die Stenographie nach dem Stolze'schen Systeme als fakultativer Unterrichtsgegenstand in die Gymnasien und Realschulen, wie die diesen gleichstehenden öffentlichen Lehranstalten eingeführt werde.

Nur in dem Wortlaute weicht der Antrag in Nr. 1223. unwesentlich ab, nämlich:

Digitized by Google

das hohe Haus wolle bei der Königlichen Staats-Regierung sich dahin verwenden, daß die Stolze'sche Stenographie an den höheren Lehranstalten der Monarchie Preußen als fakultativer Unterrichtsgegenstand eingeführt werde.

Unterstützt sind die Petitionen durch zahlreiche (zusammen 1862) Unterschriften von Lehrern der Stenographie, von anderen Lehrern und Schuldirektoren, Kandidaten, Studenten, Beamten, Aerzten, Kaufleuten, Banquiers, Rentiers, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern und Anderen, namentlich auch von allen einzelnen Mitgliedern des polytechnischen Vereins in Berlin, so daß an der allseitigen Theilnahme für den Gegenstand der Petitionen nicht gezweifelt werden kann.

Die Bittsteller haben ihre Petitionen hauptsächlich zu begründen gesucht durch die Hinweisung auf den Inhalt einer Denkschrift über „die Einführung der Stenographie als Unterrichtsgegenstand in die höheren Lehranstalten", welche dreizehnmal gedruckt und einmal handschriftlich den Petitionen beigelegt worden ist.

Das Petitionsschreiben Nr. 961., überreicht von Dr. Michaelis, Vorsteher des stenographischen Büreaus des Herrenhauses, führt den Gedanken aus, daß der Nutzen, den die Stenographie gegenwärtig schon gewährt, ein größerer und allgemeinerer sein werde, wenn diese Kunst in Preußen zu einem Gegenstande des öffentlichen Unterrichts werde gemacht worden sein, wie in einigen deutschen Staaten, z. B. in Baiern, seit mehreren Jahren geschehen. — Damit stimmt der Inhalt aller übrigen Petitionen theils wörtlich, theils in der Sache überein. Besondere Beachtung verdient noch das Begleitschreiben der Petition Nr. 1107., welches an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von dem Lehrer Johr II. zu Prenzlau gerichtet ist, worin dieser, nachdem er sich auf die schon erwähnte Denkschrift berufen, aus seiner eigenen Erfahrung noch anführt, daß, nachdem er seit Jahren Schüler des Gymnasiums zu Prenzlau in der stenographischen Kunst unterrichtet habe, ihm verschiedentlich von den Studirenden noch gedankt und schriftlich und mündlich deren Freude über die trefflichen Dienste, welche ihnen die Stenographie auf der Universität geleistet, ausgesprochen worden sei; auch bestätige sich der Nutzen und das Bedürfniß der Stenographie dadurch, daß die Gymnasiasten zu Prenzlau einen stenographischen Verein von beinahe dreißig Mitgliedern gebildet haben, in welchem die Geübteren ihre Mitschüler unterrichten, so daß die Mehrzahl der Schüler der drei oberen Klassen des Gymnasiums zu Prenzlau jetzt Stenographie treibe. — Dem konnte hinzugefügt werden, daß auch in Sorau ein Gymnasiasten-Zweig-Verein für Stenographie sich gebildet hat, und daß auch an anderen Orten (Cöslin, Liegnitz u. s. w.) Gymnasiasten an stenographischen Vereinen theilnehmen.

Zu den Mitteln, welche die Petenten zur Begründung ihres Antrags beigebracht haben, gehört ein der Petition Nr. 961. beigelegter stenographischer Almanach, herausgegeben von Freunden der Stolze'schen Stenographie, 9. Jahrgang 1862, welcher ein Verzeichniß der zahlreichen stenographischen Vereine, welche das Stolze'sche System befolgen, enthält.

Zuvörderst schien es rathsam, die beiden wesentlich verschiedenen Fragen, welche in den oben angeführten Anträgen der Petitionen enge verbunden sind, von einander zu sondern, da

Digitized by Google

I. die Frage unterſucht werden mußte,
ob die Stenographie überhaupt geeignet ſei, einen Unterrichts-Gegenſtand in höheren Lehranſtalten zu bilden, und, wenn
die Antwort hierauf bejahend ausfiel,
II. die andere Frage aufzuſtellen war,
ob gerade das Stolze'ſche Syſtem der Stenographie und kein anderes für den genannten Zweck zu empfehlen ſei.

I.

In Betreff des erſten Theils der Unterſuchung ſchienen wieder zwei Geſichtspunkte der Erwägung zu bedürfen, nämlich:

1) die Nützlichkeit und

2) die Ausführbarkeit des ſtenographiſchen Unterrichts in öffentlichen Schulanſtalten.

1) Die Nützlichkeit des ſtenographiſchen Unterrichts konnte nicht bezweifelt werden, wenn die Vortheile erwogen wurden, welche eine Kunſt gewährt, die es ermöglicht, die von Anderen geſprochenen Worte vollſtändig durch die Schrift wiederzugeben, auch unſre eigenen Gedanken eben ſo raſch, wie ſie ſich bilden, für uns und für Andre auf dem Papier zu fixiren. Die wortgetreue Aufnahme öffentlicher Reden bildet alſo nur den geringſten Theil ihres Verdienſtes; das Niederſchreiben weitläuftiger Diktate und Verhandlungen, das Aufſchreiben von Konzepten und Verfügungen, die wortgetreue Fixirung von mündlich gegebenen Befehlen und Dispoſitionen, ſo wie die mannigfaltigen Arten der Korreſpondenz: dies Alles wird durch die Stenographie theils minder zeitraubend gemacht, theils erſt ermöglicht werden, nachdem dieſe Kunſt in den Beſitz aller Gebildeten, aller Beamten und Gewerbetreibenden gekommen ſein wird.

Daß die Stenographie nützlich, daß ſie ein Bedürfniß für unſere Zeit ſei, dürfte auch aus der Betrachtung folgen, daß alle Völker, nachdem ſie eine gewiſſe Stufe geiſtiger und politiſcher Entwicklung erreicht hatten, ſich bemüht haben, eine Schriftart auszubilden, welche, wenn auch nicht mit der raſchen Folge der Gedanken im menſchlichen Gehirne, doch wenigſtens mit dem Ausdrucke derſelben durch die Sprach-Organe gleichen Schritt zu halten vermag. Dies iſt nicht bloß in neuerer Zeit in England und in Frankreich geſchehen; ſchon die alten Griechen hatten ihre Stenographen (Tachygraphen); — und bei den Römern war dieſe Kunſt (die Tironianiſchen Noten) in ſo hohem Grade ausgebildet, daß man ſie benutzen konnte, um die Reden, die bei gerichtlichen Verhandlungen, im Senate und vor dem Volke gehalten wurden, nachzuſchreiben; auch zur Korreſpondenz ſcheint ſie ſchon angewandt worden zu ſein.

Von dem Alterthume und den Beiſpielen aus neuerer Zeit bei anderen Völkern abgeſehen, führt uns ſchon die Geſchichte der deutſchen Schriftzeichen zu demſelben Ergebniß. Aus der alten zeitraubenden eckigen Frakturſchrift ging unſre gerundete, fließende Kurrentſchrift hervor. Und wir wiſſen, daß, weil auch dieſe noch, wie geübt im raſchen Gebrauche derſelben wir auch ſein mögen, in vielen Fällen zu zeitraubend iſt, wir ſie durch verſchiedene Mittel abzukürzen ſuchen, z. B. durch Weglaſſen der Endſilben der Wörter,

Digitized by Google

durch bloße Andeutung einzelner Buchstaben u. s. w. So bilden wir uns ein Jeder seine eigene Art von Stenographie; aber diese ist unvollständig und unvollkommen, weil nach keinem bestimmten Prinzipe geregelt; sie ist daher auch gewöhnlich nur lesbar für den Schreiber, manchmal auch nicht für diesen. Diese Uebelstände vermag eine nach festen Grundsätzen geregelte Schnellschrift zu beseitigen.

2) Wer den Nutzen der Stenographie anerkannt hat, wird sich die Frage vorlegen müssen, ob der Unterricht in derselben in unsre öffentlichen Schulen Eingang finden könne, ob er ausführbar sei. Auch auf diese Frage hat die Erfahrung in anderen Ländern und bei uns schon geantwortet. Es war zuvörderst das oben erwähnte Schreiben des Lehrers Johr II. hervorzuheben, und darauf hinzuweisen, daß die Stenographie auf privatem Wege schon in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist; daß an sehr vielen Orten sich stenographische Vereine gebildet haben, welche das, was in den öffentlichen Schulen jetzt noch nicht gelehrt wird, privatim mittheilen, also die Ausführbarkeit des Unterrichts in der Stenographie beweisen.

Nun beschränken sich aber die Petitionen einestheils darauf, die Einführung der Stenographie nur in die Gymnasien, die Realschulen und ähnliche Lehranstalten zu beantragen, d. h. nur in solche Lehranstalten, von deren Schülern vorausgesetzt wird, daß sie einen gewissen Grad von grammatikalischer Kenntniß der Muttersprache besitzen und daß sie einem Lebensberufe entgegen gehen, der sie vielfach mit Schreibwerk beschäftigen wird; — und anderntheils beschränken die Petitionen sich auch in der Hinsicht, daß sie die Schnell-Schreibekunst nur zu einem fakultativen Lehrobjekte machen wollen. Es kann kaum ein Zweifel aufkommen, daß innerhalb dieser beiden Schranken die Einführung der Stenographie in den öffentlichen Jugend-Unterricht ganz unbedenklich sei.

Gegen die Befürchtung, welche vielleicht ausgesprochen werden könnte, daß dieser neue Unterrichtszweig die Kräfte der schon so stark in Anspruch genommenen Schuljugend nur noch weiter zersplittern und aufreiben würde, ward die Bemerkung hervorgehoben, daß hier von keiner neuen schwierigen Wissenschaft, von keiner das Gedächtniß belastenden Sprach-Erlernung die Rede sei, sondern nur von einer Methode, die deutsche Muttersprache durch vereinfachte Schriftzüge rascher, als unsere gewöhnliche Buchstabenschrift gestattet, auszudrücken; auch ward daran erinnert, daß der Schüler, sobald er erst einige Fortschritte in dieser Kunst gemacht hat, viel mehr Zeit beim Niederschreiben seiner Konzepte zu Hause und in der Klasse ersparen werde, als er auf die Erlernung der Stenographie aufgewendet hat. Auch schien der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben zu dürfen, daß das bisher unvermeidliche Bemühen, unsere Buchstabenschrift über die Möglichkeit hinaus schnell zu schreiben, schon im Knabenalter die Handschrift in dem Grade zu verderben pflegt, daß später, selbst bei genügender Muße, sauber und leicht lesbare Schriftzüge nicht mehr gelingen wollen; — die rechtzeitige Anwendung der Stenographie würde diesem Uebel abhelfen.

Endlich ward auch noch daran gemahnt, daß in unseren Gymnasien die Kunst, mit griechischer Schrift zu schreiben, von jedem Schüler der oberen Klassen gefordert wird, und daß die künftigen Theologen, Behufs der hebräischen Exerzitien, sogar hebräische Buchstaben malen zu lernen veranlaßt werden.

Digitized by Google

Nun verſpreche dieſe Fertigkeit in Anwendung griechiſcher und hebräiſcher Schrift den meiſten Schülern gar keinen Nutzen in ihrem künftigen Lebensberufe, ſie werde alſo von ihnen nur für die Schulzeit allein erworben. Die Stenographie dürfte nicht ſchwerer zu erlernen ſein, als jene antiken Schriftarten, und welchen ausgedehnten Gebrauch ſtelle dagegen ſie in Ausſicht, ſowohl im ſozialen und kommerziellen Leben, wie auch für den Beamtenſtand und ſelbſt für die Wiſſenſchaft!

Unter der Vorausſetzung, daß das hohe Haus der Abgeordneten zur Beförderung des ſtenographiſchen Unterrichts geneigt ſein dürfte, hat es der Kommiſſion als dem Zwecke entſprechend geſchienen, wenn die Mittel zur Einführung dieſes Unterrichts in die öffentlichen Schulanſtalten näher beleuchtet würden, als von den Verfaſſern der Petitionen geſchehen iſt, um der Königlichen Staats-Regierung möglichſt weit entgegen zu kommen und vorzuarbeiten. Dazu ſollten nachfolgende kurzgefaßte Bemerkungen dienen:

a) Da der Vorſteher des ſtenographiſchen Büreaus des Herrenhauſes verpflichtet iſt, öffentliche Lehrkurſe über Stenographie an der hieſigen Univerſität zu halten, da alſo diejenigen Studirenden, welche künftig als Lehrer an Gymnaſien und Realſchulen fungiren ſollen, Gelegenheit haben, ſich mit der Stenographie bekannt zu machen, welche Gelegenheit auch an anderen Univerſitäten leicht herbeigeführt werden könnte, ſo würde es in Zukunft an geeigneten Lehrern für dies Fach nicht fehlen, vorausgeſetzt, daß das Miniſterium für geiſtliche u. ſ. w. Angelegenheiten anordnen wollte, daß bei den Prüfungen pro facultate einiges Gewicht auf dieſen Zweig der Lehrtüchtigkeit gelegt werden ſolle.

b) Wenn die Bittſteller in der Denkſchrift nur 2 wöchentliche Lehrſtunden in Sekunda und Tertia für die Stenographie beanſpruchen, um den Schüler zu befähigen, ohne fortgeſetzten Unterricht ſich ſelbſt weiter zu bilden, dabei ſchon in Prima von der erlangten Fertigkeit einen bedeutenden Nutzen zu ziehen und als Studirende auf der Univerſität, oder auch im praktiſchen Leben Vorträge wortgetreu niederſchreiben zu können, ſo dürfe man ſich dieſer Anſicht nicht nur anſchließen, ſondern es ſei ſogar anzunehmen, daß unter gewiſſen Umſtänden auch ſchon durch eine Stunde Unterricht wöchentlich in einem drei- bis vierjährigen Kurſus ſtrebſamen Jünglingen Anleitung und Aufmunterung zur Uebung dieſer Kunſt in hinreichendem Maße gegeben werden könnte, weil der gegenſeitige Unterricht, den die jungen Leute ſelbſt einander geben würden, die Aufgabe des Lehrers in ſehr hohem Grade erleichtert.

c) Wenn die Möglichkeit, Lehrkräfte und Zeit für den ſtenographiſchen Unterricht zu gewinnen, einleuchte, ſo erſcheinen auch die dieſem Lehrobjekte darzubringenden Geldopfer verhältnißmäßig ſehr gering. Da nämlich die Theilnahme an dem ſtenographiſchen Unterrichte in das Belieben der Schüler geſtellt, alſo keine obligatoriſche und allgemeine ſein ſoll, ſo werden die wirklich daran theilnehmenden Schüler der Tertia und Sekunda in der Regel gemeinſchaftlich, in einer kombinirten Klaſſe, unterrichtet werden können. Wo nun die eine oder die zwei Lehrſtunden wöchentlich nicht durch eine Mo-

Digitized by Google

difikation des Lektionsplans oder durch Erſparniſſe an andern reichlich mit Stunden bedachten Lehrgegenſtänden gewonnen werden können, wo alſo dieſer neue Unterricht einem der Lehrer eine neue Laſt aufbürdet, da werde allerdings für dieſe eine entſprechende Remuneration verlangt werden. Aber unſer Lehrerperſonal ſei in der That durch zu hohe Gehälter noch nicht ſo verwöhnt, daß ein mäßiges Stundengeld, wie es jede wohlgeordnete Staats- oder Kommunal-Kaſſe ohne Beläſtigung zahlen kann, verſchmäht werden ſollte. Im Gegentheil, es herrſche in dem Kreiſe unſerer Lehrer im Allgemeinen eine ſo große Hingebung, man dürfe ſagen, Opferfreudigkeit in ihrem ſegensreichen aber ſchweren Berufe, daß das geringe Honorar für einige Lehrſtunden von ihnen nicht ſowohl als Bezahlung ihrer aufgewandten Mühe, ſondern vielmehr als der Beweis angeſehen werden möchte, daß die ihnen vorgeſetzten Behörden die Anſprüche der Lehrer anzuerkennen, ihre kontraktlichen Rechte zu achten geſonnen ſind.

d) Bis zu jenem Zeitpunkte hin, wo von den Univerſitäten und aus dem Schooße der Gymnaſien eine hinreichende Anzahl von Lehrern der Stenographie für alle höheren Lehr-Anſtalten hervorgegangen ſein wird, könne es nur die Aufgabe der Lokal-Behörden (der Bezirks-Regierungen und Schulpatronate) ſein, überall da, wo der Stenographie kundige, wiſſenſchaftlich gebildete Männer ſich zufällig ſchon befinden (alſo namentlich an den Orten, wo ſtenographiſche Vereine beſtehen), dieſe Männer als Lehrkräfte für die Schulen zu gewinnen.

In Oeſterreich werden Lehrer der Stenographie durch ausgeſetzte Remunerationen für die öffentlichen Lehr-Anſtalten gewonnen, und die Kaiſerliche Druckerei in Wien iſt ſogar ſchon mit ſtenographiſchen Typen verſehen. — In Sachſen iſt für den Unterricht in der Stenographie in den öffentlichen Bildungs-Anſtalten geſorgt. — In Baiern geſchieht für dieſen Unterrichtszweig noch mehr. — Preußen iſt bis jetzt in dieſer Beziehung zurückgeblieben. Die Erwartung der Petenten, daß es der Königlichen Staats-Regierung gelingen werde, nunmehr auch für dieſen Theil der Volksbildung alles dasjenige auszuführen, was der Größe und dem Anſehen des Preußiſchen Staates entſpricht, ſcheint wohlgegründet.

II.

In Betreff der zweiten Frage:

> welches der verſchiedenen Syſteme der Stenographie zur Einführung in die öffentlichen Lehr-Anſtalten dem hohen Hauſe empfohlen werden ſolle,

glaubte ein Mitglied zunächſt darauf hinweiſen zu müſſen, daß die Wahl der ſtenographiſchen Schreibart nicht dem Belieben der einzelnen Lehrer der Stenographie anheimgeſtellt werden könne, weil nicht nur recht viele Jünglinge ſtenographiſch *ſchreiben* lernen, ſondern auch in den Stand geſetzt werden ſollen, alles in deutſcher Sprache ſtenographiſch Geſchriebene zu *leſen*, und das ſetze Einheit und Uebereinſtimmung in den Schriftzeichen und in ihrer Anwendung voraus.

Digitized by Google

Neben dem Stolze'ſchen Syſteme der Stenographie, welches in den Anträgen der ſämmtlichen 32 Petitionen zur Annahme empfohlen ſei, beſtehe in Deutſchland als ein zweites das Gabelsberger'ſche, anderer Verſuche zu geſchweigen. Der Gabelsberger'ſchen Schrift liege kein ſo feſtes Prinzip zu Grunde, wie dem Stolze'ſchen, welches von Anfang an nach einer feſten Theorie in der Abſicht ausgebildet worden ſei, eine allgemein anwendbare Geſchäfts- und Korreſpondenzſchrift zu liefern. Dieſe Schriftweiſe werde auch ſchon in Schulen und privatim mit beſtem Erfolge gelehrt und habe ſich in vielen Theilen Deutſchlands und in der Schweiz eifrige Anhänger erworben; — ſie ſcheine daher eine Empfehlung zu dem vorliegenden Zwecke vorzugsweiſe zu verdienen.

Der anweſende Regierungs-Kommiſſarius erklärte,

> er ſei einverſtanden mit der Ueberweiſung der Petitionen an die Königliche Staats-Regierung zur „Berückſichtigung" in dem Sinne „der Erwägung bei dem neuen Unterrichts-Geſetze". Da es ſich um Erweiterung des Lehrplans der höheren Lehranſtalten handle, inſofern es mit der Stenographie wie mit dem Unterrichte im Hebräiſchen (der auch fakultativ ſei) gehalten werden ſolle, für welchen der Etat der Schule ſorge, ſo verlange die Sache eine ſorgfältige Erwägung. Daſſelbe gelte von der Wahl des ſtenographiſchen Schriftſyſtems. Bei dem Entwurfe des neuen Unterrichts-Geſetzes ſei die Stenographie ſchon in Betracht gezogen worden. Man könne die Emanirung des Unterrichts-Geſetzes um ſo mehr abwarten, als die Stenographie ſchon jetzt vielfach privatim, mit Unterſtützung Seitens der Schulen durch Gewährung der Lokalien verbreitet werde, und ſich bereits große Theilnahme bei Lehrern und Lernenden erworben habe.

Dagegen geſtand ein Mitglied gerne zu, daß zur Entſcheidung über die Wahl des einzuführenden Schriftſyſtems eine genauere Kenntniß der vorhandenen Syſteme und deren Verbreitung in Deutſchland erforderlich ſei, als ihm zu Gebote ſtehe, daß es aber in der Uebereinſtimmung, mit welcher die 32 Petitionen mit faſt 2000 Unterſchriften gerade nur das Stolze'ſche Syſtem empfehlen, einen Grund gefunden habe, ſich der Anſicht der Petenten anzuſchließen. Es wolle indeß in dieſer Beziehung dem Staats-Miniſterium die Entſcheidung überlaſſen. Dagegen könne es nicht der von dem Regierungs-Kommiſſarius ausgeſprochenen Meinung beitreten, daß aus den von dieſem angeführten Gründen die Einführung des ſtenographiſchen Unterrichts in die Schulen bis auf die vollendete Vereinbarung des neuen Unterrichts-Geſetzes aufgeſchoben werden dürfe, weil dieſe noch ungewiß ſei und die Sache vielleicht in eine unabſehbare Ferne rücke, während das anerkanntermaßen jetzt ſchon vorhandene Bedürfniß recht ſchleunige Berückſichtigung erheiſche. Auch andere Mitglieder traten dieſer Anſicht bei.

Nachdem nun von mehreren Mitgliedern der Kommiſſion der Antrag geſtellt worden war, die Petition inſoweit, als ſie die Einführung des ſtenographiſchen Unterrichts in die höheren Lehranſtalten verlangen, der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung resp. zur Berückſichtigung zu überweiſen, dagegen in Beziehung auf die Wahl des ſtenographiſchen Schriftſyſtems und andere Spezialitäten bei der Ausführung den Unterrichts-Behörden

Digitized by Google

freie Hand zu laſſen; nachdem dann ferner die Formel „zur Erwägung" abgelehnt worden war, fand der Antrag:

> die Petitionen inſofern der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen, als ſie die Einführung der Stenographie als fakultativen Unterrichtsgegenſtandes in die höheren Lehranſtalten beantragen,

allgemeine Zuſtimmung.

Die Kommiſſion vereinigte ſich demnach zu dem einſtimmigen Antrage:

> Das hohe Haus wolle beſchließen:
>
> den Antrag der 32 oben genannten Petitionen auf Einführung der Stenographie als fakultativen Unterrichts-Gegenſtandes in die höheren Lehranſtalten der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Die Unterrichts-Kommiſſion.

Harkort (Vorſitzender). **Schmidt** (Randow). **Ritter. Krauſe** (Magdeburg). **Ziegler. Gringmuth.** Dr. **Roepell** (Breslau). Dr. **Baur. Gortzitza. Reimnitz** (Berichterſtatter). Dr. **Booſt. Müllenſiefen.**

Digitized by Google

№ 51.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Entwurf eines Gesetzes,

das

Paßwesen betreffend.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Preußische Staats-Angehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Preußischen Staate, zur Rückkehr in denselben, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb Landes, keines Passes.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige polizeiliche Legitimations-Urkunden ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt in den Preußischen Staat, noch beim Austritt über die Grenze, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen im Inlande, ein Paß gefordert werden.

§. 3.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Pässe Behufs der Visirung findet nicht Statt.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Ertheilung von Auslandspäſſen ſind befugt:

1) der Miniſter des Innern,
2) der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,
3) die an auswärtigen Höfen akkreditirten Königlichen Geſandten, Reſidenten, Geſchäftsträger, ſowie die in fremden Staaten angeſtellten Königlichen Konſuln,
4) die Provinzial-Regierungen,
5) die Landräthe,
6) die ſtädtiſchen Polizei-Behörden.

Inlandspäſſe dürfen von jeder Ortspolizei-Behörde ausgefertigt werden, und es ſind bei denſelben Einſchränkungen auf eine beſtimmte Zeit nicht geſtattet.

§. 5.

An Ausfertigungs-Gebühren ſind für Auslands-Päſſe, außer den durch das Geſetz wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 vorgeſchriebenen Stempelſätzen von 15 Sgr. beziehungsweiſe 5 Sgr., 15 Sgr. zu erheben.

§. 6.

Das Paß-Edikt vom 22. Juni 1817 und alle dem gegenwärtigen Geſetze entgegenſtehenden Vorſchriften, namentlich die General-Inſtruktion vom 12. Juli 1817, die Aufenthaltskarten betreffend, werden aufgehoben.

Die Vorſchriften der §§. 8. und 9. des Geſetzes über die Aufnahme neuanziehender Perſonen vom 31. Dezember 1842 und die Beſtimmung des §. 6. Lit. e. des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden durch gegenwärtiges Geſetz nicht berührt.

Urkundlich u. ſ. w.

Digitized by Google

№ 52.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, endlich diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich ſind, um die evangeliſche Landeskirche ohne Verzug in den vollen Beſitz der ihr im Artikel 15. der Verfaſſung verbürgten Selbſtſtändigkeit zu ſetzen.

Motive.

1) Artikel 15. der Verfaſſung fordert, daß die evangeliſche Kirche ihre Angelegenheiten ſelbſtſtändig ordne und verwalte; die evangeliſche Kirche iſt aber thatſächlich noch immer nicht in den Beſitz dieſes ihr ſeit zwölf Jahren verbürgten Rechtes gelangt.

2) Das Beſtreben des Kultus-Miniſteriums und der zeitigen Kirchen-Behörden, dieſe Selbſtſtändigkeit durch allmälige ſtufenweiſe Oktroyirung einer Kirchen-Verfaſſung zu bewirken, ſteht im Widerſpruch mit dem Artikel 15., welcher nicht bloß die Verwaltung, ſondern auch die „Ordnung" ihrer Angelegenheiten der Kirche ſelber überweiſt und führt überdies, wie die Erfahrung zeigt, nicht zum Ziele.

3) Dem Artikel 15. liegt hiſtoriſch nachweisbar der Sinn zu Grunde: daß zur Bewirkung der Selbſtſtändigkeit eine eigne kirchliche Organiſation geſchaffen werden müſſe, welche an Stelle der bisherigen ſtaatlichen Kirchen-Behörden die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zu übernehmen habe. Die Berufung einer aus Gemeinde-Wahlen hervorgehenden Repräſentation der evangeliſchen Landeskirche iſt damals von der Königlichen Staats-Regierung als der korrekte Weg zu dieſem Ziele erkannt worden, und muß noch heute als der korrekte erſcheinen, da er der einzige iſt, auf

Digitized by Google

welchem die Kirche ohne Verzug und ohne Verkürzung in den Beſitz ihres Rechtes zu gelangen vermag.

4) Das Intereſſe des Staates wie das Intereſſe der Kirche gebieten gleicherweiſe, daß dem langen Interimiſtikum mit ſeinen Nothſtänden und Rechtsverwirrungen ein Ende gemacht, und das verfaſſungsmäßige Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche endlich definitiv feſtgeſtellt werde. Es exiſtirt kein Rechtsgrund noch Rechtstitel, aus welchem die Berechtigung hergeleitet werden könnte, dem Staate die völlige Befreiung von Kirchenſachen, und der Kirche den vollen Genuß ihrer Selbſtſtändigkeit noch länger vorzuenthalten.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Krauſe (Magdeburg), Dr. Techow,
Antragſteller.

Unterſtützt durch:

Frentzel. Senff. Dr. Paur. Löwe. Leue (Salzwedel). Larz. Klotz. Bahn. Hahn. Herrmann (Wittlich). Runge. Schumann. Ottow. Thomſe. Dr. Bernhardi. Dr. Langerhans. Gortzitza. Bauck. Velthuſen. Poſt. v. d. Straeten. Waldthauſen. Graeſer. Borſche. Nemitz. Lympius. Fliegel. Model. v. Voß. Dr. Fellenberg. zur Megede. Stubenrauch.

Digitized by Google

№ 53.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Abänderungs-Antrag

zu

dem in dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863 Seite 7. vorgeſchlagenen Geſetz-Entwurfe, betreffend die Vorlegung des Staatshaushalts-Etats. (Nr. 45. der Druckſachen.)

Hagen. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
anſtatt des §. 1. nachſtehende Beſtimmung anzunehmen.

§. 1.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats eines jeden Jahres muß dem Hauſe der Abgeordneten in der ordentlichen Seſſion des vorhergehenden Jahres (Artikel 76. der Verfaſſung) ſpäteſtens bis zum 1. März zur Berathung vorgelegt werden.

Im Falle einer früher ſtattfindenden Vertagung oder Schließung des Landtags wird der Entwurf des Etats den Mitgliedern des Abgeordnetenhauſes dennoch bis zum 1. März zugeſtellt.

Im Falle einer Auflöſung des Abgeordnetenhauſes iſt der Entwurf dem neuen Abgeordnetenhauſe ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen nach der Eröffnung deſſelben vorzulegen.

Hagen, Antragſteller.

Unterſtützt durch:

Schmidt (Randow). v. Rönne (Solingen). v. Saucken (Gerdauen). Behrend. Roepell (Danzig). v. Saucken (Tarputſchen). Haebler. v. Hennig (Strasburg). Coupienne. Steinhardt. Baur. Eberty. Krieger (Potsdam). Soenke. Larz. Schumann. Immermann. Poſt. v. Forckenbeck. Rauffauf. Mellien. Dr. Virchow. Bresgen. Caspers (Coblenz). Bender (Gumbinnen). Dr. Langerhans. Tweſten. Reichenheim. Papenbieck. Krieger (Goldap). Schwarz. Dr. Koſch. Hirſchberger. Mühlenbeck. Dr. Siemens (Lennep). v. d. Straeten. Siemens (Schweinitz). Schiebler. Dr. Faucher. Stephann. Senff. Schulze (Delitzſch). Dr. Lüning. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Techow. Bauck. Lucas. Dr. Hummel. Forſtmann. Pietzker. Gerſtein. Houſſelle. Meibauer. Lietz. Ludewig. Oppermann. Runge. Dr. Freſe.

Digitized by Google

№ 54.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. v. Rönne (Glogau).

Haus der Abgeordneten.
7. Legislatur-Periode
1. Session 1862.

Bericht

der

Justiz-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Rohden und Genossen, wegen Erlasses eines Gesetzes zur Ausführung des Art. 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

(Drucksachen Nr. 31.)

Der Abgeordnete Rohden und Genossen haben bei dem Hause der Abgeordneten den Antrag (Drucksachen Nr. 31.) gestellt:

> gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszusprechen, daß dieselbe in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetz-Entwurf vorlege zur allseitigen Ausführung des Artikels 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, nach welchem das Eigenthum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann.

Dieser Antrag ist durch den Beschluß des Hauses vom 5. Juni 1862 der Justiz-Kommission zur Berichts-Erstattung überwiesen worden, welche bei ihrer Berathung Kommissarien der Ministerien des Innern, der Justiz und des Krieges zugezogen, auch den Antragsteller selbst zur näheren Begründung seines Antrages gehört hat.

Der Antragsteller hat als Motive seines Antrages folgende hervor gehoben:

1) Das dringende Bedürfniß, die Rechte des Eigenthums gegenüber den verschiedenen Expropriations-Befugnissen durch umfassende Be-

stimmungen über die Entschädigung und das zur Erlangung derselben führende Verfahren zur Geltung zu bringen.

2) Insbesondere die wiederholten Beschlüsse des Hauses, von der Königlichen Staats-Regierung die gesetzliche Regelung des Expropriations-Rechtes des Staates im fortifikatorischen Interesse zu erfordern, und die gegen einschlägliche Entschädigungs-Ansprüche wiederholt Seitens derselben aufgestellte, durch Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unterstützte Entgegnung, daß nach der bestehenden Gesetzgebung eine Entschädigung für Eigenthums-Beschränkungen nicht gefordert werden könne.

3) Das allseitige Anerkenntniß, daß das bestehende Rayon-Regulativ sich als unzureichend und ungenügend, insbesondere rücksichtlich der jetzt gesteigerten Ausdehnung fortifikatorischer Anlagen erwiesen habe.

4) Die unverkennbare Schwierigkeit, welche sich der Initiative der Landesvertretung für die Verwirklichung dieses Theiles verbürgten verfassungsmäßigen Rechtes entgegenstellt.

Die Justiz-Kommission hat die Frage des Bedürfnisses der gesetzlichen Regelung des von dem Antragsteller angeregten Gegenstandes ihrer Erwägung unterzogen.

Der Artikel 9. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 lautet:

„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden."

Aus der Pflicht des Staates, die Rechte der Staatsbürger zu schützen, ergiebt sich im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Staat vor Allem *selbst* das Prinzip der „Unverletzlichkeit des Eigenthums" anzuerkennen und bei seiner eigenen Thätigkeit zum Grunde zu legen verbunden ist. Daher gebührt jedem „wohlerworbenen Rechte", auch im Verhältniß zum Staate, in der Regel der Anspruch auf „Unverletzlichkeit." Dieser Anspruch ist jedoch nur ein *bedingter*, indem nämlich jedes wohlerworbene Recht des *Einzelnen* zurücktreten muß, sobald es mit dem Wohle des *Ganzen* in Kollision kommt und wenn aus diesem Grunde die Aufhebung desselben erforderlich wird. Eine Verletzung wohlerworbener Rechte von Seiten des Staates ist nun aber an sich in zwiefacher Weise denkbar, nämlich sowohl von Seiten der *Gesetzgebung*, als der *Verwaltung*. Von der Aufhebung oder Beschränkung wohlerworbener Rechte durch die *Gesetzgebung* ist in der Verfassungs-Urkunde überall nicht die Rede; vielmehr bezieht sich der Artikel 9. nur auf *Expropriationen* und *Beschränkungen* des Eigenthums zu Zwecken des öffentlichen Wohles. Derselbe stellt die staatsgrundgesetzlichen Schranken der Ausübung dieses für die Staatsgewalt in gewissen Fällen unentbehrlichen äußersten Rechtes fest. Der Satz: „das Eigenthum ist unverletzlich" drückt vor Allem aus, daß dasselbe nicht der *willkürlichen Enteignung* durch die *Regierungsmacht* unterliegen, sondern dieser gegenüber geschützt sein solle.

Der zweite Satz dagegen erklärt es für zulässig, das Eigenthum der Privatpersonen aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu

Digitized by Google

entziehen oder zu beschränken, und zwar bestimmt der gedachte Artikel dies näher dahin:

1) daß die Entschädigung eine vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende sein solle, und
2) daß eine solche Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums nur nach Maßgabe des Gesetzes stattfinden dürfe.

Somit sind in Betreff der Materie der gezwungenen Eigenthums-Abtretung oder Beschränkung staatsgrundgesetzlich nur deren äußerste Umrisse festgestellt, nämlich

a) daß die Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums nicht anders zulässig sein soll, als „aus Gründen des öffentlichen Wohles",
b) nur gegen Entschädigung, und zwar in der Regel nur gegen „vorgängige", welche indeß „in dringenden Fällen" nur „vorläufig festgestellt zu werden braucht", endlich
c) nur „nach Maßgabe des Gesetzes" also nicht willkürlich.

Da nun aber bis jetzt ein vollständiges Expropriations-Gesetz in Preußen nicht erlassen worden ist, so hat die zuletzt gedachte Vorschrift des Artikels 9. der Verfassungs-Urkunde für jetzt keine weitere Bedeutung, als die, daß es in Betreff der ganzen Materie bei denjenigen Vorschriften bewendet, welche darüber bisher ergangen sind,*) selbstverständlich jedoch insoweit dieselben der Verfassung nicht zuwiderlaufen (vergleiche Artikel 109. der Verfassungs-Urkunde) und daß jede Zwangs-Abtretung oder Zwangs-Einschränkung ausgeschlossen bleiben muß, welche kein gesetzliches Fundament hat. Die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften über diesen Gegenstand finden sich zerstreut in den Gesetzbüchern, welche für die verschiedenen Landestheile Gültigkeit haben und in einer Anzahl einzelner Verordnungen vor. In dieser Beziehung möge hier das Folgende hervorgehoben werden.

1. Das Allgemeine Landrecht stellt den allgemeinen Grundsatz, von welchem es bei der Lehre von der Zwangsabtretung ausgeht, in den §§. 73. bis 75. der Einleitung auf, welche das Prinzip aussprechen, „daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staates eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sei." Alle übrigen Bestimmungen der landrechtlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand sind Anwendungen und nähere Ausführungen jenes allgemeinen Grundsatzes. Es gehören hierher insbesondere: a) die Bestimmungen der §§. 70. und 71. a. a. O. Betreffs der Aufhebung von Privilegien; b) die Vorschriften der §§. 29. bis 32. Tit. 8. Th. I. über das Recht des Staates zur Einschränkung des Privat-Eigenthums seiner Bürger; c) die Vorschriften der §§. 4. bis 11. Tit. 11. Th. I. über den erzwungenen Verkauf; d) die Vorschriften der §§. 4. bis 6., 18. und 19. Tit. 15. Th. II. wegen unfreiwilliger Ueberlassung von Grund und Boden, sowie von Materialien zu Land- und Heerstraßen und Chausseen, nebst den hierauf bezüglichen provinzialrechtlichen Verordnungen über die Expropriationen zum Zwecke der Anlegung oder Verbreitung

*) Eine Zusammenstellung derselben findet sich in der Schrift: Dr. Kletke, die Preußische Gesetzgebung über Zwangs-Abtretung des privativen Eigenthums ꝛc. (Berlin, 1848). Vergleiche v. Wendt's neuester Expropriations-Codex (Nürnberg, 1827).

Digitized by Google

öffentlicher Landstraßen und Kunststraßen, sowie für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abzutretenden Grund und Boden; c. die Vorschriften der §§. 109. bis 116. Tit. 16. Th. II. betreffend die Ueberlassung von Grund und Boden an Bergbauende, und andere Bestimmungen.

2. Für die Rheinprovinz mit Ausnahme des Ostrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirkes Koblenz, in welchem, mit Einschluß des Gebietes der Stadt Wetzlar, das gemeine Deutsche Recht Anwendung findet, kommt der Artikel 545. des Code Napoléon zur Anwendung, wonach „Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen zum öffentlichen Besten, und zwar gegen eine verhältnißmäßige und vorläufige Entschädigung. Die spezielleren Vorschriften hierüber aber sind in den Gesetzen vom 28. September und 6. Oktober 1791., vom 16. September 1807, und vom 8. März 1810. (vergl. v. Daniel's Handbuch der fremdherrl. Verordnungen, Band V., Seite 486. ff.) und dem Gesetze vom 25. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung 1857 Seite 473.) enthalten.

3. Für diejenigen Landestheile, in welchen noch das gemeine Deutsche Recht in Geltung steht, kommen neben diesem für die in Rede stehende Materie ältere Landes-Verordnungen zur Anwendung.

4. Spezielle, für den ganzen Umfang der Monarchie gültige Bestimmungen über Expropriationen von Grundstücken in Bezug auf Eisenbahn-Gesellschaften und Deichverbände, enthalten die betreffenden Gesetze, insbesondere vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen (Gesetz-Sammlung 1838 Seite 505.) und vom 28. Juni 1848 über das Deichwesen (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 54).

Daß der Artikel 9. der Verfassungs-Urkunde auch die Absicht habe, auf den Erlaß eines vollständigen Expropriations-Gesetzes hinzuweisen wie solches von dem Antragsteller begehrt wird, hat in der 36. Sitzung der (damaligen) Ersten Kammer vom 10. September 1849 (vergl. stenographische Berichte der Ersten Kammer 1849 — 1850. Band II. Seite 670.) der damalige Justiz-Minister bereits anerkannt und hierbei zugleich einige der Gegenstände bezeichnet, über welche dies Gesetz Bestimmungen treffen müsse.

In der That ist auch das Bedürfniß eines solchen Gesetzes unabweisbar. Die Lehre gehört vorzugsweise dem Staats-Rechte an, insbesondere insofern es auf die Frage ankommt, wie weit der Staat das Eigenthum der Staatsbürger aus öffentlichem Interesse in Anspruch nehmen oder beschränken kann; zugleich aber greift sie auch in das Privatrecht ein, insofern es auf die Ermittelung einer gerechten Entschädigung und auf Feststellung neuer Eigenthumsverhältnisse ankommt. Die überwiegend staatsrechtliche Natur der Materie erfordert dringend, daß sie gleichmäßig für den ganzen Umfang des Staates geordnet werde. Es ist überdies unerläßlich, die betreffende Gesetzgebung einer Revision aus dem Standpunkte der Verfassungs-Urkunde zu unterwerfen. Die dürftigen Bestimmungen des Artikels 9. der letzteren genügen weder für die Interessen des Staates, noch der Staatsbürger, sondern es ist nothwendig, daß ein umfassendes Gesetz die Materie nach allen Richtungen hin gleichmäßig für die ganze Monarchie regele, wie denn auch in zahlreichen Deutschen Staaten (Sachsen, Baiern, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen) solche Expropriations-Gesetze bestehen. Die Gegenstände, welche ein solches Gesetz zu ordnen hat, sind hauptsächlich:

Digitized by Google

1) die Bezeichnung der Fälle, in welchen der Staat befugt ſein ſoll, das Opfer der Abtretung oder Beſchränkung des Privat-Eigenthums zu fordern, und der Behörde, welche darüber zu entſcheiden hat;
2) die Formen, in welchen der öffentliche Nutzen konſtatirt werden ſoll;
3) die Beſtimmung der Maßregeln, welche nothwendig ſind, um auszumitteln, welche im Privat-Eigenthum befindliche Gegenſtände für den Bedarf des öffentlichen Wohles nothwendig ſind;
4) das Verfahren, um die Abtretung oder Beſchränkung zu bewirken und über die dabei erhobenen Einwendungen zu entſcheiden;
5) das Verfahren, um die Entſchädigung zu beſtimmen, welche dem zur Abtretung oder Einſchränkung Pflichtigen gebührt;
6) die Grundſätze, nach welchen die Entſchädigung ermeſſen werden muß;
7) die Bezahlung der Entſchädigung, insbeſondere auch das Verfahren in Betreff der deponirten Expropriationsgelder, über deren Behandlung — nach Analogie zu belegender Kaufgelder — es an allgemein anwendbaren, zweckmäßigen Beſtimmungen ermangelt;
8) das Verfahren für einzelne außerordentliche Fälle, z. B. in Bezug auf die Frage der Entſchädigung des Miethers, resp. Pächters eines der Expropriation unterliegenden Grundſtückes u. ſ. w.

Nach allen dieſen Richtungen hin bedarf die beſtehende Geſetzgebung der verſchiedenen Landestheile der Monarchie des einheitlichen Ausbaues im Sinne und Geiſte der Verfaſſungs-Urkunde und es muß das von dem Antragſteller beantragte Geſetz daher für ein dringendes Bedürfniß erachtet werden.

Von dem Antragſteller, welcher ſich den vorſtehenden von dem Berichterſtatter entwickelten und von der Kommiſſion adoptirten Ausführungen im Allgemeinen anſchloß, wurde noch ſpeziell hervorgehoben, daß ſein Antrag in doppelter Richtung geſtellt ſei, nämlich nicht bloß zu dem Zwecke, um den Artikel 9. der Verfaſſungs-Urkunde im Wege einer einheitlichen Geſetzgebung zur allſeitigen Ausführung zu bringen, ſondern auch und hauptſächlich zu dem Zwecke, um bei dem Erlaß des in Rede ſtehenden Geſetzes auch die Intereſſen der bei Entziehung, wie bei Beſchränkung des Eigenthums zu Staats- und anderen öffentlichen Zwecken erheblich betheiligten Privat-Perſonen in demjenigen Sinne gehörig zu wahren, welchen der Artikel 9. der Verfaſſungs-Urkunde in ſeinem erſten Satze: „das Eigenthum iſt unverletzlich", hier an die Spitze ſtellt. Dabei wurde darauf hingewieſen, daß die zur Zeit noch in Kraft ſtehenden älteren Geſetze in Betreff dieſer Rechtsmaterie den Bedürfniſſen des in neuerer Zeit ſo erheblich geſteigerten Verkehrs nicht entſprechen, vielmehr denſelben anzupaſſen und demgemäß zu modifiziren ſind, was ganz beſonders von den Geſetzen über Fortifikations-Anlagen (den ſogenannten Rayon-Geſetzen) gelte. Die Rayon-Beſchränkungen träfen jetzt einen viel größeren Umfang des Grund und Bodens, als dies in früheren Zeiten, nach dem damaligen Standpunkte der Fortifikations-Wiſſenſchaft, der Fall geweſen ſei, und um ſo dringender ſtelle ſich daher, namentlich nach dieſer Richtung hin, das Bedürfniß heraus, dem Eigenthume zu dem ihm verfaſſungsmäßig verbürgten Schutze gegen Entziehung und Beſchränkung zu verhelfen. Dies Bedürfniß

sei aber ganz besonders auch aus dem Grunde vorhanden, weil der oberste Gerichtshof den Rechtsgrundsatz ausgesprochen hat, „daß der Fall einer zu gewährenden Entschädigung nicht vorhanden sei, wenn die getroffene Maßregel nicht den Besitz des Eigenthums entzieht, sondern nur eine Beschränkung desselben zur Folge hat und die Gesetze in dem in Rede stehenden Falle eine Entschädigung nicht ausdrücklich angeordnet haben, z. B. wenn durch Erweiterung oder Verlegung der Festungs-Rayons die Grundstücks-Benutzung vermindert wird" (vergl. das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. November 1850 in den Entscheidungen Band XX. S. 101.) — ein Grundsatz, dessen Richtigkeit — wie auch von Mitgliedern der Kommission hervorgehoben wurde — den gewichtigsten Zweifeln unterliege, da der Umfang des Gegenstandes der Entziehung nicht den Rechtspunkt betrifft. Dessenungeachtet bringe — wie bei zahlreichen, im Abgeordnetenhause erörterten Petitionen konstatirt worden — die Staats-Regierung jenen Rechtsausspruch des höchsten Gerichtshofes fortgesetzt zur praktischen Anwendung, wodurch die Interessen der Betheiligten gegenüber dem verfassungsmäßig verbürgten Schutze des Eigenthums erheblich verletzt werden. Das zu erlassende Gesetz müsse daher ganz besonders auch auf Entschädigung für derartige Beschränkungen des Eigenthums angemessene Bestimmungen treffen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dann noch besonders darauf hingewiesen, daß das Gesetz nicht allein die im Interesse des Staates nothwendig werdenden Entziehungen und Einschränkungen des Eigenthums zum Gegenstande haben müsse, sondern auch diejenigen, welche im Interesse anderer öffentlicher Korporationen, insbesondere der Gemeinden, erfolgen.

Von Seiten der Kommissarien des Justiz- und des Kriegs-Ministeriums wurde in der Kommission folgende Erklärung abgegeben:

> „Die Staats-Regierung hat sich bereits in eingehender Weise mit den erforderlichen Vorbereitungen zum Erlaß des von den Antragstellern desiderirten, auch von ihr als nothwendig anerkannten Gesetzes beschäftigt und es ist in den betreffenden Ministerien der Entwurf eines solchen Gesetzes ausgearbeitet, wenn gleich noch nicht zum vollständigen Abschluß gelangt, welches den Gegenstand nach allen in der Kommission beregten Richtungen zu ordnen bezweckt. Die Staats-Regierung erklärt sich daher mit dem Antrage der Antragsteller einverstanden und hat gegen dessen Annahme nichts zu erinnern."

Von Seiten der Kommission wurde diese Erklärung mit Befriedigung entgegengenommen und einstimmig beschlossen:

> dem Hause der Abgeordneten den Antrag der Abgeordneten Rohden und Genossen (Nr. 31. der Drucksachen) zur Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Die Kommission für das Justizwesen.

Dr. Waldeck (Vorsitzender). **Dr. v. Rönne** (Glogau), Berichterstatter. **Dr. Koch** (Neustadt). **Schiebler. Qual. Kratz. Pflücker. Dr. John** (Labiau). **Schulz** (Herford). **Frech. Westermann. Bering. Immermann. v. Beughem.**

Digitized by Google

№ 55.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

ertheilen Unſerem Finanz-Miniſter und Unſerem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den beifolgenden Entwurf eines Geſetzes,

betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg und einer Eiſenbahn von Berlin direkt nach Küſtrin,

nebſt Motiven den beiden Häuſern des Landtags der Monarchie zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, 19. Juni 1862.

Wilhelm.

von der Heydt. v. Holzbrinck.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Digitized by Google

Geſetz-Entwurf,

betreffend

den Bau einer Eiſenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg, ſowie einer direkten Eiſenbahn von Küſtrin nach Berlin.

---

§. 1.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten iſt ermächtigt, eine Eiſenbahn von Kohlfurt und von Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg, ſowie eine direkte Eiſenbahn von Küſtrin nach Berlin für Rechnung des Staates auszuführen.

§. 2.

Der zu dieſen Eiſenbahnen erforderliche Geldbedarf iſt bis zur Höhe der veranſchlagten Summe von 17,000,000 Rthlr. durch eine verzinsliche Anleihe zu beſchaffen, welche vom Jahre 1862 an, nach Maßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälig zu realiſiren iſt.

§. 3.

Von dem auf die vollſtändige Eröffnung des Betriebes der vorgenannten beiden Bahnen folgenden Jahre ab iſt die Anleihe jährlich mit mindeſtens Einem Prozent zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinſung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge ſind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eiſenbahn-Verwaltung zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuld-Kapitals erſparten Zinſen, wegen Verjährung der Zinſen,

Digitized by Google

wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852 Seite 75.) Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

§. 6.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanz-Minister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Beglaubigt:

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Digitized by Google

Motive

zu

dem Geſetz-Entwurfe, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg, ſowie einer direkten Eiſenbahn von Küſtrin nach Berlin.

In der Einleitung der Motive zu der vorjährigen Geſetzes-Vorlage, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Altenbecken bis zur Landesgrenze bei Holzminden (Nr. 94. der Druckſachen des Hauſes der Abgeordneten, Seſſion 1861) iſt ausführlicher mitgetheilt worden, wie ſich das Preußiſche Eiſenbahn-Netz von 4,6 Meilen, welche Ende des Jahres 1838 im Betriebe ſtanden, auf 769,63 Meilen Ende 1860 erweitert, und wie das darin angelegte Anlage-Kapital nach und nach von 2,027,000 Rthlr. auf rund 369,500,000 Rthlr. ſich geſteigert hat. Ende 1861 beſaß Preußen ſchon 790 Meilen im Betriebe befindlicher Eiſenbahnen mit einem Anlage-Kapital von rund 409 Millionen Rthlrn. Seitdem ſind weiter eröffnet worden:

8,63 Meilen der Deutz-Gießener und
8,20 " " Witten-Duisburger Bahn,

zuſammen 16,83 Meilen mit rund 10 Millionen Rthlrn. Anlage-Kapital.

Im Bau begriffen ſind die Strecken:

Altenbecken-Holzminden mit	6,70	Milen
Halberſtadt-Thale	3,84	"
Thorn-Landesgrenze	2,00	"
Neuberun-Landesgrenze	0,60	"
Koblenz-Horchheim mit der Koblenzer Rheinbrücke	0,60	"
Krefeld-Kleve mit	8,50	"
Die Vorpommerſche Bahn mit	30,50	"
mit einer Geſammtlänge von	52,74	Meilen

und einem ungefähren Anlage-Kapital von 28,500,000 Rthlrn.

Digitized by Google

Nach ihrer Fertigstellung wird das Preußische Eisenbahnnetz eine Ausdehnung von insgesammt 860 Meilen mit rund 447 ½ Millionen Thalern Anlage-Kapital erhalten haben. Es kommen dann etwa $0_{,17}$ Meilen Eisenbahn auf eine Quadratmeile und resp. $4_{,65}$ Meilen auf je 100,000 Seelen bei Zugrundelegung der zuletzt ermittelten Bevölkerung.

Wichtige Anschlüsse sind in jüngster Zeit vollendet, andere sehen noch im Laufe des Jahres ihrer Herstellung entgegen. In ersterer Beziehung sind hervorzuheben: der Anschluß an das Russische Eisenbahnnetz, nachdem nunmehr die ganze große Russische Bahn bis nach Petersburg eröffnet worden, der Anschluß an das Mitteldeutsche Netz durch Inbetriebsetzung der Deutz-Gießener Bahn, der Anschluß an die Luxemburgischen Eisenbahnen durch die Betriebs-Eröffnung der Strecke Conz-Luxemburg; in letzterer Beziehung: die im Herbst dieses Jahres zu erwartende Vollendung der ganzen Strecke Thorn-Warschau, wodurch ein neuer Weg ins Königreich Polen eröffnet wird.

Von den oben gedachten Eisenbahnen sind

I. Staatsbahnen:

a) die Ostbahn (Frankfurt a./O. - Kreuz - Bromberg [Thorn] - Dirschau [Danzig] - Königsberg - Eydtkuhnen),

b) die Niederschlesisch-Märkische Bahn,

c) die Westfälische Bahn (Warburg-Hamm-Münster-Rheine-Osnabrück mit der im Bau begriffenen Strecke Altenbeken-Landesgrenze bei Holzminden),

d) die Saarbrücker, einschließlich der Saarbrücken-Trier-Luxenburger Bahn,

e) die Bahnhofs-Verbindungsbahn bei Berlin,

mit insgesammt 215 Meilen und nach vollständigem Ausbau mit einem fundirten Gesammt-Anlage-Kapital von 88,364,300 Rthlrn., — einschließlich der Stamm-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen und Münster-Hammer Eisenbahn, und ohne Abzug der inzwischen amortisirten Beträge. —

An eigentlichen Staats-Anleihen sind zum Bau und zur Ausrüstung der Staatsbahnen bewilligt rund 66,000,000 Rthlr.

II. Von dem auf die Privatbahnen (einschließlich der noch im Bau begriffenen Strecken 645 Meilen) fallenden Anlage-Kapital hat der Staat für 120,650,000 Rthlr. eine Zins-Garantie übernommen, und zwar für 75,400,000 Rthlr. direkt auf die Staats-Kasse, für 45,250,000 Rthlr. auf die Staats-Intraden aus den betreffenden Stamm-Unternehmungen. Außerdem sind Seitens des Staats in Stamm-Aktien angelegt 3,917,300 Rthlr. bei der Oberschlesischen, Köln-Mindener, Bergisch-Märkischen und Stargard-Posener Eisenbahn.

Darf hiernach auch behauptet werden, daß in Preußen bereits Vieles geschehen ist, durch den Bau von Eisenbahnen die natürlichen Kräfte des Landes zu entwickeln und das Reich mit denjenigen Kommunikationsmitteln auszustatten, welche in hohem Grade geeignet sind, den Nationalwohlstand zu heben, die Steuerkraft zu erhöhen und die Landesvertheidigung zu erleichtern, so kann man sich doch darüber nicht täuschen, daß dem Bedürfniß noch bei Weitem nicht genügt ist. Große und wichtige Landestheile sind noch nicht auf-

Digitized by Google

geſchloſſen, bedeutende Städte und Feſtungen, volkreiche induſtrielle Landſtriche noch nicht in das Eiſenbahnnetz gezogen, mehrere Landestheile, wie das Schleſiſche Gebirge, das Eichsfeld, die Eifel, welche ihrer beſonderen Verhältniſſe wegen der Aufhülfe beſonders dringend bedürfen, bisher von den Wohlthaten einer Eiſenbahn-Verbindung ausgeſchloſſen geblieben.

Leider haben ſich die politiſchen und die Verhältniſſe des Geldmarktes in den letzten Jahren ſo geſtaltet, daß die in manchen Erwartungen getäuſchte Privatſpekulation wenig Neigung hat, ſich mit dem Bau der noch nothwendigen Eiſenbahnen zu befaſſen. Dazu kommt, daß dieſe Linien, meiſt Zweige anderer großen Verkehrsbahnen, geringere Ausſicht auf eine größere Rentabilität bieten, und deshalb für die Spekulation keinen Reiz beſitzen, ſo wie, daß viele unſerer großen rentablen Verkehrsbahnen ſich in den Händen zahlreicher Geſellſchaften befinden, welche wohl geneigt ſind, den Verkehr von den Zweiglinien aufzunehmen, nicht aber deren Ausbau ſelbſtſtändig in die Hand nehmen wollen. Gerade dieſer Umſtand bietet bei uns im Gegenſatze zu England und Frankreich, wo große und wohlhabende Geſellſchaften ſich mit der Herſtellung vollſtändiger Eiſenbahnnetze befaſſen, ein nicht zu unterſchätzendes Hinderniß für eine ſo raſche Erweiterung unſeres Eiſenbahnnetzes, wie ſie zur Ausgleichung der Nachtheile der geographiſchen Lage des Staates noth thäte. Wenn ſich eine durchgreifende Aenderung aller dieſer Verhältniſſe nicht ſo bald in Ausſicht nehmen läßt, ſo muß die Regierung es als ihre Aufgabe betrachten, nach Maßgabe der Stärke des Bedürfniſſes und der Finanzlage des Landes die Vervollſtändigung des Eiſenbahnnetzes kräftig zu fördern, um ſo mehr, als der Staat aus ſolcher Maßregel den Hauptvortheil zieht und ein Zurückbleiben hinter anderen benachbarten Staaten ihm die größten Nachtheile bereitet. Ein Stillſtand auf dieſem Gebiete würde einem Rückſchritte gleichſtehen.

Weit entfernt, einen Vergleich mit England und Belgien — zwei Länder, welche mit Eiſenbahnen bedeckt ſind, und von denen das Erſtere Ende 1859 bereits 2271, Ende 1860 2325, Ende 1861 etwa 2437 Millionen Thaler auf Eiſenbahnen verwendet hatte — aushalten zu können, kann nicht beſtritten werden, daß Preußen auch von anderen Nachbaren, namentlich Frankreich, Bayern, Hannover, Sachſen, Württemberg überflügelt zu werden in Gefahr ſteht. In Frankreich wird ſich das Eiſenbahnnetz bald auf 2171 Meilen mit mindeſtens 1885 Millionen Thalern, in Bayern auf 297 Meilen mit 137 Millionen Thalern Anlagekapital, welches letztere vom Staate größtentheils ſelbſt beſchafft, oder doch unter deſſen Zins-Garantie ausgegeben iſt, — in Sachſen auf 124 Meilen mit 67 Millionen Thalern Anlagekapital, in Hannover auf 123 Meilen mit 52 Millionen Thalern Anlagekapital — lediglich für Staatsbahnen — in Württemberg desgleichen auf 86 Meilen mit 51 Millionen Thalern Anlagekapital belaufen.

In Frankreich, in Sachſen, in Württemberg und Bayern ſind noch in neuerer Zeit ſehr beträchtliche Neubauten beſchloſſen worden, ſo daß ſeiner Zeit entfallen werden

	auf jede Quadratmeile,	auf je 100,000 Seelen,	
in Frankreich	0,23	6,00	
= Sachsen	0,46	5,60	
= Württemberg . . .	0,24	4,20	Meilen
= Bayern	0,22	6,46	Eisenbahn.
= Hannover	0,18	6,65	
gegen in Preußen	0,17	4,65	

Welche Anstrengungen Seitens der Niederlande gemacht werden, um das Land mit einem ausgedehnten Eisenbahnnetze zu überziehen, ist bekannt, nicht minder, wie man sich in Oesterreich und Rußland trotz aller Ungunst der Verhältnisse beeifert, sich die Vortheile umfassender Eisenbahn-Verbindungen zu sichern.

Daß in Preußen die Bevölkerung lebhaft eine Vermehrung der Eisenbahnen wünscht, beweisen die aus allen Theilen des Landes sowohl bei der Regierung, als auch bei der Landesvertretung einlaufenden zahllosen Anträge. Zahlreiche Projekte lassen sich aufführen, denen mehr oder minder eine große Gemeinnützigkeit nicht abzusprechen ist.

Dahin gehören beispielsweise das Projekt einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel, die Eifelbahn, die Schlesische Gebirgsbahn mit Anschlüssen an das Oesterreichische Eisenbahnnetz, eine Bahn durch die Lausitz, die Fortführung der Hinterpommerschen Bahn bis zur Ostbahn, die direkte Bahn von Küstrin nach Berlin, die Projekte einer Eisenbahn von Königsberg nach Pillau, von Danzig nach Neufahrwasser, von Insterburg nach Tilsit und Memel, einer Bahn nach Swinemünde, einer solchen von Stralsund nach Rostock, von Pasewalk zur Mecklenburgischen Grenze, ferner einer Bahn von Königsberg über Bartenstein nach Lötzen, von Göttingen über Mühlhausen nach Gotha, von Breslau auf dem rechten Oder-Ufer nach Oberschlesien, von Frankenstein über Neisse nach Leobschütz, von Rheine oder Emsdetten resp. Münster nach Enschede, von Posen direkt nach Bromberg, von Herford und Minden nach dem Jahde-Busen u. s. w. Allein die hier aufgeführten Projekte würden bei einer Länge von etwa 314 Meilen ein Anlage-Kapital von überschläglich 155 Millionen Thalern erfordern. Einzelne derselben sind für den Staat von so großer Wichtigkeit in politischer, kommerzieller und militairischer Beziehung, daß sie in Ermangelung geeigneter Privat-Unternehmer für unmittelbare Rechnung des Staats, oder doch mit einer durchgreifenden Unterstützung desselben ins Leben gerufen werden müssen.

Zu dieser Kategorie sind vorzugsweise und zunächst zu rechnen das Projekt einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Kassel, das Projekt einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz nach Waldenburg mit Fortsetzungen von Landeshut zur Landesgrenze bei Liebau und über Glatz bis zur Landesgrenze bei Mittelwalde zum Anschluß an die Pardubitz-Reichenberger resp. an die Prag-Wiener Bahn, sowie eine direkte Bahn von Berlin nach Küstrin.

Besondere Gründe haben es zweckmäßig erscheinen lassen, wegen Ausführung der erstgedachten Bahn durch eine Privat-Gesellschaft unter Gewährung einer Zins-Garantie Verhandlungen einzuleiten, nach deren Abschluß der Landesvertretung eine entsprechende Vorlage unverzüglich unterbreitet werden wird.

Digitized by Google

Bei den beiden anderen Projekten walteten ſolche Gründe nicht ob, im Gegentheil mußte es nach ſorgfältiger Erwägung vorgezogen werden, die Schleſiſche Gebirgsbahn, als eine Fortſetzung der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, die Küſtrin-Berliner Bahn als eine ſolche der Oſtbahn, für unmittelbare Staats-Rechnung herſtellen zu laſſen.

I. Die Anlage einer Eiſenbahn, welche, von Görlitz ausgehend, die Niederſchleſiſchen Gebirgskreiſe aufſchließen und eine beſſere Verbindung mit dem Waldenburger Kohlenreviere herſtellen ſoll, bildet einen lang gehegten Wunſch der Provinz Schleſien. Schon unterm 14. Februar 1855 iſt dieſes Projekt landesherrlich für zuläſſig und gemeinnützig erklärt und von vornherein von dem lebhafteſten Intereſſe der Regierung begleitet worden. Letztere ließ demgemäß die Vorarbeiten auf Koſten des Staates fertigen und erwies ſich den Beſtrebungen der zum Zwecke der Herſtellung der Bahn gebildeten Komités innerhalb der ihr durch das Geſetz vom 3. November 1838 und die Staats-Miniſterial-Inſtruktion vom 30. November deſſelben Jahres gezogenen Grenzen nach Kräften förderlich. Die Schritte des Komités hatten indeß nicht den gewünſchten Erfolg; aus welchen Gründen, iſt von der Regierung bereits in dem Kommiſſions-Berichte Nr. 106. der Druckſachen des Abgeordnetenhauſes (Seſſion 1861) angedeutet; ſie kommen hier auch nicht weiter in Betracht.

So lange das Projekt nur auf eine Bahn von Görlitz über Hirſchberg nach Waldenburg gerichtet war, konnte daſſelbe kaum eine mehr als lokale Bedeutung beanſpruchen. Eine ganz andere Wichtigkeit hat daſſelbe gewonnen, ſeitdem daran auf der einen Seite die Fortſetzung deſſelben von Waldenburg über Glatz zur Landesgrenze, zum Anſchluß an die Prag-Wiener Bahn in der Gegend von Wildenſchwerdt, und von Landeshut zur Landesgrenze bei Liebau zum Anſchluß an die Schwadowitz-Joſephſtadter Eiſenbahn, ſowie endlich auf der andern Seite die Durchführung der Gebirgsbahn bis zum Knotenpunkte der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn, Kohlfurt, Behufs Herſtellung einer beſſeren Verbindung des Gebirges mit Berlin, den Provinzen Poſen und Preußen geknüpft worden iſt. Hierdurch gewinnt die Bahn, welcher auch vom Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien die erſte Stelle unter den in der Provinz auszuführenden Bahnen zuerkannt iſt, den Charakter einer großen internationalen Verkehrsſtraße und es erſcheint die Strecke Kohlfurt-Görlitz-Waldenburg als ein wichtiges Mittelglied dieſer Straße. Ein Blick auf die Karte läßt darüber keinen Zweifel und bedarf es nur der Erwähnung, daß durch den Anſchluß bei Wildenſchwerdt die Grafſchaft Glatz aufgeſchloſſen, dieſe Feſtung in das Eiſenbahnnetz gezogen und ein neuer um mindeſtens 7 Meilen abgekürzter Weg zwiſchen Berlin und Wien eröffnet wird, ſowie durch den Anſchluß bei Schwadowitz der bisherige 19 Meilen lange unerträgliche Umweg für den Verkehr zwiſchen Breslau und Prag auf der ſeither kürzeſten Route über Görlitz und Dresden beſeitigt und damit zugleich ein vortrefflicher Anſchluß an die Bahn von Prag über Pilſen nach Nürnberg bewerkſtelligt werden würde. Das Unternehmen in ſeiner ganzen Ausdehnung würde etwa 35 Meilen lang werden und nach den bisherigen Ermittelungen einen Koſten-Aufwand von ca. 21 Millionen Thalern erfordern. Sofern es, was noch der Erwägung unterliegt, vorzuziehen ſein möchte, die Abzweigung über Landeshut nach der Landesgrenze als Fortſetzung einer von

Freiburg aus direkt nach Landeshut zu erbauenden Bahn der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zu überlassen, so würde aus dem für Staatsrechnung herzustellenden Unternehmen der Gebirgsbahn die Freiburg-Landeshut-Liebauer Zweigbahn ausfallen.

Ueber die Anschlüsse an das Oesterreichische Eisenbahnnetz ist mit der Regierung des Kaiserstaats seit längerer Zeit verhandelt worden. Es sind vorwiegend militairische Bedenken, welche bis dahin dem, anscheinend im gleichmäßigen Verkehrs-Interesse beider Staaten liegenden Abschluß entgegenstanden. Es darf indeß die Zuversicht gehegt werden, daß das Kaiserlich Oesterreichische Gouvernement die diesseitigen entgegenkommenden Schritte in richtiger Würdigung der Verhältnisse durch Zulassung der beiden gewünschten Anschlüsse beantwortet, umsomehr, als dasselbe auf den Anschluß bei Schwadowitz seinerseits großen Werth legen muß. Einem wahren und dringenden Verkehrsbedürfnisse kann auch auf die Dauer ein erfolgreicher Widerstand nicht geleistet werden. Es scheint deshalb nicht bedenklich, wenn Preußen dieser Ueberzeugung auch im vorliegenden Falle durch den Bau der Gebirgsbahn thatsächlichen Ausdruck zu geben beschließt, und die weitere Entwickelung abwartet.

Jedenfalls glaubte die Regierung allen Anlaß zu haben, die Strecke bis Waldenburg, zum Anschluß an das Niederschlesische Kohlen-Revier, und die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn schon jetzt, als erste Sektion des großen Unternehmens in Angriff zu nehmen und die Weiterführung, wie die Bewilligung der nöthigen Geldmittel dazu, bis nach erfolgtem Abschluß der Verhandlungen mit Oesterreich einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

Diese Strecke hat insofern auch eine gewisse Selbstständigkeit und Anspruch auf besondere Beachtung, als sie einen stark bevölkerten, von Nothständen oft heimgesuchten Landstrich aufschließt und den Kohlen-Reichthum Niederschlesiens den gewerbreichen Kreisen des Gebirges zugänglich macht. Sie würde, von Kohlfurt und resp. Görlitz über Hirschberg und Landeshut nach Waldenburg führend, dem Verkehre der Niederschlesischen Gruben- und Industrie-Bezirke nach Berlin und Sachsen sehr zu Statten kommen und die Schlesischen Bäder, wie die landschaftlichen Schönheiten des Riesengebirges dem Publikum zugänglicher machen. Wiederholt hat diese Auffassung auch im Schooße der Landesvertretung Ausdruck gefunden.

Sofort die Bahn bis etwa nach Glatz zu bauen, die erste Sektion somit zu verlängern, hat, so wünschenswerth sie auch in militairischer Beziehung sein würde, das gegen sich, daß Glatz keinen geeigneten Endpunkt bildet, namentlich aber die Kosten des Baues gerade für die Strecke Waldenburg-Glatz verhältnißmäßig sehr erheblich sein werden, ohne daß dadurch ein irgend entsprechender Verkehrszuwachs erzielt würde. Dieser Bau wird deshalb mit dem der weiteren und erheblich billigeren Strecke von Glatz bis zur Grenze zu verbinden sein.

Der Kosten-Aufwand für die 19,, Meilen lange Bahn würde sich nach dem vorliegenden Kosten-Anschlage, ausschließlich des Werthes für den erforderlichen Grund und Boden, dessen unentgeltliche Hergabe von den betheiligten Kreisen und Gemeinden gefordert werden muß, und einschließlich der Anschlußbahn an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn bei Altwasser auf 11,400,000 Rthlr., d. i. 578,670 Rthlr. pro Meile belaufen.

Bei der Reichhaltigkeit der das Unternehmen stützenden Verkehrs-Elemente

Digitized by Google

darf man hinsichtlich der Rentabilität gute Hoffnungen hegen, insbesondere, sobald die Anschlüsse nach Oesterreich hergestellt sein werden.

Was die zu wählende Linie angeht, so ist bisher daran festgehalten, daß, der Allerhöchsten Ordre vom 14. Februar 1855 gemäß, die Bahn zwischen Hirschberg und Görlitz resp. Kohlfurt über Greifenberg zu führen und der Knotenpunkt beider Abzweigungen in die Gegend von Lauban zu verlegen sein würde. Ob eine in neuerer Zeit vielfach vertretene Linie über Löwenberg und Laehn den mehrseitig behaupteten Vorzug verdiene, unterliegt noch der nähern Erörterung sowohl in technischer Hinsicht als unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Arbeiter-Bevölkerung des Gebirges. Auf den Kostenpunkt ist nach den angestellten Ermittelungen die Wahl der einen oder andern Linie ohne erheblichen Einfluß. Die Regierung wird die ihr nach §. 4. des Gesetzes vom 3. November 1838 zustehende Entscheidung unter sorgfältiger Berücksichtigung der in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen Interessen treffen. Der Anschluß an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn würde in Folge der Terrain-Verhältnisse und Behufs direkter Erreichung des Niederschlesischen Kohlen-Reviers bei Altwasser bewirkt werden.

Die Bau-Ausführung ist vermöge der gebirgigen Beschaffenheit des Terrains nicht ohne Schwierigkeit. Bedeutende Brücken-, Tunnel- und Viadukt-Anlagen von größerer Zahl sind nicht zu vermeiden; dagegen wird das Gefälle-Verhältniß im großen Ganzen bis Waldenburg nirgendwo ungünstiger als 1 zu 100, vermöge der glücklich gewählten Linie, dem Betriebe keine zu erheblichen Schwierigkeiten bereiten, so daß die Bahn zur Bewältigung eines sehr großen Verkehrs geeignet bleibt. Nur auf der Abzweigung nach Altwasser ist eine Steigung von 1 zu 50 nicht zu vermeiden. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt sich die durch sorgfältige Veranschlagung ermittelte Höhe des Bau-Kapitals. Dasselbe war, wie sich bei der nähern Untersuchung herausgestellt hat, in früheren Jahren selbst für das weniger ausgedehnte Projekt von Görlitz nach Waldenburg erheblich zu niedrig veranschlagt.

Wenn die Staats-Regierung sich dafür entschieden hat, die Schlesische Gebirgsbahn für unmittelbare Staatsrechnung auszuführen, so ist sie dazu, wie bereits oben angedeutet, durch triftige Gründe bewogen worden. Von bestehenden Privat-Gesellschaften würde nach Lage der Verhältnisse überhaupt einzig die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, wozu sie übrigens keine Neigung bezeigt hat, als Unternehmerin in Betracht kommen können. Ihr Interesse führt sie jedoch nicht dahin, ihr Unternehmen in solcher Weise auszudehnen, da die Gebirgsbahn ihr in mancher Beziehung Konkurrenz machen wird und eine natürliche Fortsetzung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Unternehmens vielmehr in ganz anderen Richtungen, nach Neisse und nach Böhmen, zu geschehen hätte.

Unter den obwaltenden Verhältnissen empfiehlt es sich nicht, die Ausführung der Bahn durch eine neu zu bildende Gesellschaft zu bewirken. Das Unternehmen würde zur Zeit ohne volle Zins-Garantie des Staats nicht zu Stande kommen. Ist aber eine solche erforderlich, so thut der Staat schon aus finanziellen Gründen bei der heutigen Lage des Geldmarkts der Regel nach besser, den Bau selbst auszuführen. Hinzu kommt nun aber hier noch, daß das neue Unternehmen als eine naturgemäße Fortsetzung der Niederschlesisch-Märkischen Staatsbahn erscheint, daß es von der Verwaltung der

Digitized by Google

letzteren mit dem geringsten Kosten-Aufwande gebaut und in Betrieb genommen werden kann, daß gerade zur Erreichung der an die neue Bahn geknüpften Zwecke großer Werth darauf zu legen ist, dieselbe an den Vortheilen des niedrigen Tarifs und der reicheren Betriebs-Einrichtungen der Niederschlesisch-Märkischen Bahn unter einheitlicher Verwaltung Theil nehmen zu lassen, Vortheile, welche dem der Aushülfe bedürftigen Landestheile von einer, in erster Linie ihr Geld-Interesse verfolgenden Privat-Gesellschaft nicht in solchem Maße zugänglich gemacht werden würden. Der Bau würde voraussichtlich drei volle Jahre in Anspruch nehmen, die Inangriffnahme aber nicht eher erfolgen, als bis die unentgeltliche Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens genügend sicher gestellt sein wird.

II. Eine Eisenbahn direkt von Küstrin nach Berlin fand schon bei der Berathung der Gesetzvorlage über die Eisenbahn von Frankfurt a. O. nach Kreuz in der Session 1855—56 vielseitige Vertretung. In den Motiven der Vorlage wurde bereits angedeutet, daß eine solche Bahn für spätere Zeiten ins Auge zu fassen sei, und auch später bei Berathung einer beim Abgeordnetenhause eingebrachten Petition mehrseitig darauf hingewiesen, daß die große Bahn nach dem Osten ihren selbstständigen Ausgangspunkt in der Hauptstadt finden müsse, daß der Umweg über Frankfurt a. O. den Verkehr benachtheilige und die Entwickelung der östlichen Provinzen hemme, daß es wünschenswerth sei, die Zahl der in der Hauptstadt ausmündenden Bahnen thunlichst zu vermehren, und daß endlich durch diese Bahn ein neuer Landstrich aufgeschlossen werde.

Finanzielle Gründe bewogen die Staats-Regierung, den Bau dieser Bahn, welche der Stecke Küstrin-Frankfurt-Berlin einen nicht unbeträchtlichen Theil ihres Verkehrs entziehen wird, bis zum Eintritt des dringenden Bedürfnisses zurückzustellen. Sie erachtet diesen Zeitpunkt indeß jetzt für gekommen. Der massenhafte Verkehr, welcher sich insbesondere seit Jahresfrist auf der Niederschlesisch-Märkischen und Ostbahn entwickelt hat, und welcher durch die nunmehr erfolgte Eröffnung der Bahn bis Petersburg, wie durch die bevorstehende Inbetriebsetzung der Bahnstrecke von Thorn bis Warschau, sowie seiner Zeit durch die Schlesische Gebirgsbahn eine weitere beträchtliche Ausdehnung erfahren wird, läßt sich auf der Strecke Frankfurt-Berlin und auf dem gegenwärtigen Berliner Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Bahn ohne Benachtheiligung des Publikums und ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auf die Dauer nicht mehr bewältigen. Schon im verwichenen Herbste waren Betriebsstockungen kaum noch zu vermeiden; Tage lang mußten Züge außerhalb des hiesigen Bahnhofes halten, weil derselbe sie nicht aufnehmen konnte.

In Frankfurt a. O. traten gerade zur Meßzeit, wo das Publikum auf eine prompte Beförderung der Güter besonderen Werth zu legen hat, häufige trotz aller Anstrengungen der Verwaltung nicht zu beseitigende Verzögerungen ein. Ueberdies fällt nach Herstellung der Anschlüsse an das Russische und Polnische Eisenbahnnetz der gegen 4 Meilen betragende Umweg über Frankfurt für den großen Verkehr zwischen Osten und Westen immermehr ins Gewicht. Daß der Staat, welcher die ganze Ostbahn von der Russischen und Polnischen Grenze bis nahe an die Hauptstadt bereits hergestellt hat, auch die

Digitized by Google

weſtliche Schlußſtrecke, faſt den wichtigſten und rentabelſten Theil des ganzen Unternehmens, herzuſtellen berufen iſt, bedarf keiner näheren Darlegung. In der hohen Rentabilität dieſer Strecke — pro 1860 verzinſete ſich das Anlage-Kapital der Strecke Kreuz-Frankfurt bereits mit 5,,, Prozent, — findet er zugleich in etwas einen Erſatz für die Verkehrs-Einbuße auf der Strecke Berlin-Frankfurt-Küſtrin.

Nicht minder liegt es auf der Hand, daß bei dem Hauptzwecke der Bahn, — Herſtellung einer abgekürzten Verbindung — Alles zu vermeiden iſt, was eine nicht durch techniſche Gründe oder andere überwiegende Rückſichten ſich empfehlende Abweichung von der geradeſten Linie zur Folge haben würde.

Der Koſtenbedarf der ungefähr 11 Meilen langen Bahn wird nach den vorliegenden genauen Anſchlägen, einſchließlich des Bahnhofes in Berlin, jedoch ausſchließlich der auch hier für die Strecke Seitens der betreffenden Kreiſe und Gemeinden zu übernehmenden Grund-Entſchädigung, die Summe von 5,600,000 Rthlr. betragen. Die Meile wird demnach auf 509,091 Rthlr. zu ſtehen kommen. Bis Friedrichsfelde (¾ Meilen weit) würde die Bahn neben der Niederſchleſiſch-Märkiſchen herlaufen.

Erhebliche Schwierigkeiten bietet die Bauausführung nicht, und wenn gleichwohl das Bau-Kapital ſich ſo hoch ſtellt, ſo iſt der Grund hiervon in dem höheren Koſten-Aufwande für den in Berlin herzuſtellenden, dem Umfange des Verkehrs entſprechenden größern Bahnhofe zu ſuchen. Die Bauzeit wird auf reichlich 2 Jahre anzunehmen, der Beginn des Baues aber von der geforderten unentgeltlichen Ueberweiſung des Grund und Bodens auf der Strecke abhängig ſein.

Der geſammte Geldbedarf für beide vorerwähnten Bahnen im Betrage von 17,000,000 Rthlrn. würde durch eine Staats-Anleihe, deren Zinsfuß unter den jetzigen Verhältniſſen auf vier Prozent anzunehmen, zu beſchaffen und dieſelbe nach Maßgabe des fortſchreitenden Bedürfniſſes zu realiſiren ſein. Die Amortiſation würde den bisher befolgten Grundſätzen gemäß nach der Betriebs-Eröffnung mit mindeſtens Einem Prozent zu bewirken und der hierzu, wie zur Verzinſung erforderliche Geldbedarf aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eiſenbahnverwaltung zu entnehmen ſein.

Die Staats-Regierung glaubt auf die Zuſtimmung der Landesvertretung zählen zu dürfen, wenn ſie den Kredit des Staats für gemeinnützige produktive Anlagen, welche in gleichem Maße den Wohlſtand, die Steuerkraft und die Wehrfähigkeit des Landes zu fördern geeignet erſcheinen, in Anſpruch nimmt. Sie trägt um ſo weniger Bedenken, die Genehmigung zu einer ferneren Anleihe zu beantragen, als die neuen Bahnen eine gute Rentabilität in Ausſicht ſtellen, insbeſondere bei der Küſtrin-Berliner Bahn eine, den landesüblichen Zinsfuß ſofort erheblich überſteigende Rente mit Sicherheit zu erwarten ſteht, und die ſeitherigen ſehr erfreulichen Ergebniſſe der Staats-Eiſenbahn-Verwaltung, von welchen die vorgelegte Bau- und Betriebs-Ueberſicht über die Staatsbahnen für das Jahr 1861 weiteres Zeugniß ablegt, die Bürgſchaft gewähren, daß die neuen Bahnen ſelbſt ohne Rückſicht auf den, den beſtehenden Staatsbahnen daraus zufließenden Verkehrszuwachs ohne eine größere Belaſtung der Staatskaſſe zur Ausführung gelangen können. Haben

doch die Staatsbahnen für das verwichene Jahr nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung der für dieſelben gemachten verzinslichen Aufwendungen erforderlichen Summen einen Netto-Ueberſchuß von 1,036,593 Rthlr. aufgebracht, obwohl die ſtarke Amortiſation den Betrag von 636,976½ Rthlr. in Anſpruch nahm. Die geſammte Staats-Eiſenbahn-Verwaltung hat nach Deckung aller ihrer Verpflichtungen, insbeſondere der Zinszuſchüſſe für die garantirten Privatbahnen noch einen Ueberſchuß von 900,065 Rthlr. erzielt. Geht man davon aus, daß die finanziellen Ergebniſſe der folgenden Jahre nun nicht weniger gut ausfallen, als die des Jahres 1861, ſo würde unter Hinzurechnung des für die Jahre 1862/63 auf jährlich eine Million Thaler angenommenen Zuſchuſſes aus allgemeinen Staatsfonds, ein Ueberſchuß von rund 1,900,000 Rthlr. zur Verfügung ſtehen. Allerdings iſt dabei vorausgeſetzt, daß dieſer Ueberſchuß nicht in gleichem Maße zu umfangreichen Betriebs-Anlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel der bereits in Betrieb ſtehenden Staatsbahnen, wie ſolche in den letzten 1½ Jahren durch den ganz außerordentlich geſteigerten Verkehr nothwendig wurden, in Anſpruch genommen werden muß. Es iſt dieſes auch kaum zu erwarten, und ſchlimmſtenfalls würden die Mehr-Einnahmen durch den weiter wachſenden Verkehr für ſolche Ausgaben die erforderlichen Mittel liefern. Es darf daher, ſelbſt ohne die wohlbegründete Annahme, daß die finanziellen Ergebniſſe der Eiſenbahn-Verwaltung ſich von Jahr zu Jahr noch günſtiger geſtalten, davon ausgegangen werden, daß die etwa nöthigen Zuſchüſſe zur Verzinſung und Amortiſation der neuen Anleihe aus den etatsmäßigen Mitteln der Eiſenbahn-Verwaltung zu decken ſind, mit anderen Worten, daß es einer Erhöhung des gegenwärtig ſchon auf eine Million Thaler ermäßigten Zuſchuſſes aus allgemeinen Staatsfonds nicht bedürfen wird. Von dem Geſammt-Baukapital würden überſichtlich zur Verwendung gelangen:

pro 1862	. . . .	1	Million Thaler.
" 1863	. . . .	5	" "
" 1864	. . . .	7	" "
" 1865	. . . .	2½	" "
" 1866	der Reſt mit	1½	" "

Der bis 1867, wo die neuen Bahnen dem Betriebe übergeben ſein werden, erforderliche Zinſenbedarf beträgt bei der Annahme, daß die eine Hälfte der erforderlichen Summe je im Laufe des erſten, die andere im Laufe des zweiten Halbjahrs nöthig wird,

im Jahre	1862 . .	20,000	Rthlr.,
" "	1863 . .	140,000	"
" "	1864 . .	380,000	"
" "	1865 . .	570,000	"
" "	1866 . .	650,000	"

Es iſt deshalb, zumal die Berlin-Küſtriner Bahn ſchon im Jahre 1866 die vollen und die Gebirgsbahn wenigſtens 2½ pCt. ertragen dürfte, ſomit für dieſes Jahr — ohne Rückſicht auf den Amortiſations-Betrag — 509,000 Rthlr. zurückzurechnen ſind, keine Beſorgniß zu hegen, daß die Eiſenbahn-Verwaltung genügende Mittel zur Verzinſung der beantragten Anleihe beſitzen wird.

Berlin, im Juni 1862.

№ 56.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Reide.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. (Druckſachen Nr. 9.)

Auf Grund der Allerhöchſten Ermächtigung vom 21. Mai d. J. iſt dem Hauſe der Abgeordneten von dem Finanz-Miniſter der in der Ueberſchrift bezeichnete Geſetz-Entwurf zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegt worden.

Die Kommiſſion für Handel und Gewerbe hat ſich der ihr übertragenen Vorprüfung des Entwurfs unterzogen und erſtattet über das Ergebniß dieſer Berathungen in Nachſtehendem ihren Bericht:

Die Entſchließung der Königlichen Staats-Regierung, nach dem Vorgange anderer Staaten die Erfüllung der Stempelſteuerpflicht durch Verwendung von Stempelmarken zu ermöglichen, fand an und für ſich Beifall. Dagegen erlitt die Art, in welcher dieſe Reform in der Geſetz-Vorlage ihre Verwirklichung erhalten, mannigfache Angriffe.

Von einem Mitgliede der Kommiſſion wurde ausgeführt:

Ein andrängendes Bedürfniß zur Verwendung von Stempelmarken habe ſich nur für den Verkehr mit Wechſeln und anderen Handelspapieren in entſchiedener Weiſe herausgeſtellt. Bei den ſonſtigen Geſchäften des bürgerlichen Lebens ſei eine Nothwendigkeit hierfür in erheblichem Grade noch nicht fühlbar geworden. Der Geſetz-Entwurf, welcher über das Gebiet des Handelsverkehrs hinaus die Verwendung von Stempelmarken geſtatten wolle, gehe in dieſer Beziehung zu weit. Auf der andern Seite ſei die Vorlage, indem ſie einem begründeten Verlangen der Handelswelt nicht genüge, zu eng. Es ſei nämlich in dem Entwurfe nicht ausgeſprochen, daß die Marken auch für

inländiſche Wechſel verwendbar ſein ſollten. Aus den Motiven laſſe ſich vielmehr entnehmen, daß die Finanz-Verwaltung dieſe Wohlthat nur den ausländiſchen, nicht auch den inländiſchen Wechſeln zu Theil werden laſſen wolle. Eine ſo verſchiedene Behandlung dieſer beiden Arten von Handelspapieren entbehre aber jeder Rechtfertigung. Bei dem raſchen Fluſſe des Handelsverkehrs, der durch die Benutzung der Eiſenbahnen und des Telegraphen noch bei Weitem erhöht ſei, werde es immer nothwendiger, den Nachtheilen entgegen zu wirken, welche aus der geſetzlichen Stempelpflichtigkeit bei dem beſtehenden Verfahren auf der einen Seite für die Präjudizirung der Forderungen, auf der andern durch das unverſchuldete Betroffenwerden von einer Stempel-Kontravention entſtänden. Dieſe Erwägungen, insbeſondere im Hinblick auf die allgemeine Wechſelfähigkeit, die Errichtung großer induſtrieller Etabliſſements in entlegenen Ortſchaften, die Vermehrung der Agenturen der Preußiſchen Hauptbank und der durch alles dies vervielfachte Wechſelverkehr erforderten es, auch für inländiſche Wechſel neben der nachgelaſſenen Blanko-Stempelung und dem — in den Motiven verſprochenen — Verkauf geſtempelter Wechſel-Formulare die Vortheile der Verwendung von Stempelmarken eintreten zu laſſen.

An dieſe Bedenken, welche die Annehmbarkeit des Geſetzes allein in Frage ſtellten, reihe ſich noch die Beſorgniß über die Machtvollkommenheit, welche der §. 2. der Vorlage der Finanz-Verwaltung einräume. Dieſe Beſtimmung lege Umfang und Art der Verwendung der Stempelmarken in das unbeſchränkte Ermeſſen des Miniſters. Es mangele damit an jeder Bürgſchaft, daß dem gegenwärtigen oder einem künftigen Bedürfniſſe werde Rechnung getragen werden.

Endlich dürfe man nicht unbeachtet laſſen, daß ſich in den Stempelmarken bei ihrer leichten Verwendbarkeit, wie dies die Erfahrung bei den Poſtmarken gezeigt habe, ſehr bald ein Cirkulationsmittel bilden und in Folge davon der Betrag der in einem Jahre verkauften Stempel den der wirklich zur Verwendung gelangten bedeutend überſteigen werde. Wenn ſchon bei den Poſtmarken der Umlauf einen ſolchen Umfang erreicht habe, daß bei manchem Handlungshauſe monatlich 25 bis 30 Rthlr. jährlich alſo etwa 400 Rthlr. an Marken eingingen ſo werde die Cirkulation der Stempelmarken bei ihren höheren Beträgen eine viel belangreichere ſein. Bedenke man ferner, daß die Stempelſteuer gegenwärtig einen Ertrag von 3,978,000 Rthlrn. abwerfe, ſo laſſe ſich, ſelbſt wenn die Stempelmarken nicht für alle Arten ſtempelpflichtiger Schriftſtücke zur Anwendung gelangten, ermeſſen, in welchem Umfange durch den Abſatz von mehr Marken, als in einem Jahre wirklich zur Verwendung kämen, ein Uebergriff in die Etats ſpäterer Jahre geſchehen könne. Es ſei möglich, daß in einem einzigen Jahre Marken zu einem den Erträgen der Stempelſteuer für zwei oder drei Jahre gleichkommenden Betrage abgeſetzt würden. Die dadurch entſtehenden Ungleichmäßigkeiten in den Jahres-Einnahmen ließen ſi[ch] mit einer geordneten Finanz-Verwaltung nicht vereinbaren.

Aus dieſen Gründen empfehle ſich die Ablehnung der Geſetzvorlage.

Daſſelbe Mitglied der Kommiſſion überreichte zugleich den in der Anlage A. abgedruckten Geſetz-Entwurf, um auf dieſer Grundlage die Frage über Umfang und Art der Einführung von Stempelmarken zu entſcheiden.

A.

Digitized by Google

In Entgegnung auf dieſe Ausführung erklärte der Vertreter der Staats-Regierung, Geheime Ober-Finanzrath Scheele:

Er habe zunächſt darauf hinzuweiſen, daß die Regierung den vorliegenden Geſetzes-Vorſchlag nur auf dringendes Verlangen des Handesſtandes zur Beſchlußnahme geſtellt und mit Rückſicht auf die dieſem und dem ſonſt betheiligten Publikum aus der vorgeſchlagenen Einrichtung erwachſenden Vortheile die mit derſelben — in Vergleichung mit der bisherigen Stempelung — immerhin verbundene größere Gefahr nicht geſcheut habe, daß ſie eben dashalb aber vom finanziellen Standpunkte aus keinen Widerſpruch zu erheben, im Intereſſe des Verkehrs es vielmehr nur zu bedauern haben werde, wenn ein diesfälliges Bedürfniß nicht anerkannt, oder der Entwurf aus ſonſtigen Gründen nicht annehmbar befunden werden ſollte. Die in dieſer Beziehung angeführten Gründe könne die Regierung übrigens als erheblich nicht anerkennen. Daß durch den Verkauf von Stempelmarken ein neues Cirkulationsmittel geſchaffen werde, welches wie bei den Portomarken der Finanz-Verwaltung im Etat nicht vorgeſehene Mittel zuführe, könne als ein zutreffender Einwand nicht erachtet werden, indem, wenn Stempelmarken wie die Portomarken zur Ausgleichung kleiner Beträge verwendet würden, der Abſatz der Portomarken ſich gerade um den Betrag vermindere, um welchen die Ziffer, der in ſolcher Weiſe zirkulirenden Stempelmarken zunehme, während Stempelmarken von 1 Thlr. und darüber ſchwerlich und von Privatperſonen wohl gar nicht als Zahlung angenommen werden würden.

Würde ferner dem Geſetz-Entwurf zum Vorwurf gemacht, von einer Seite, daß er zu weit gehe, indem er die Verwendung der Marken nicht nur für Wechſel, ſondern auch für andere Schriftſtücke zulaſſe, von anderer Seite, daß die Zuläſſigkeit der Verwendung von Marken nicht ſicher geſtellt, daß deren Verwendung namentlich für inländiſche Wechſel nicht ausdrücklich für zuläſſig erklärt ſei, daß ferner die Art der Verwendung lediglich der Finanz-Verwaltung überlaſſen bleibe, ſo würden dieſe Einwürfe erſt bei der Berathung der einzelnen Paragraphen Widerlegung finden können, weshalb der Regierungs-Kommiſſarius ſich hier nur erlaube, auf die ganz gleichartige Beſtimmung im §. 3. des Geſetzes vom 21. Dezember 1849 Seite 440. der Geſetz-Sammlung wegen Anfertigung der Portomarken zu verweiſen. §. 3. lautet: Die Poſt-Verwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelſt deren durch Befeſtigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung ſolcher Stempel, ſowie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

Die Diskuſſion, welche an dieſe Auffaſſungen anknüpfte, brachte überwiegend die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Verwendung von Stempelmarken auf den Verkehr mit Wechſeln oder anderen ſtempelpflichtigen Handelspapieren nicht allein eingeſchränkt werden kann. Das vorherrſchende Bedürfniß auf dieſem Gebiete läßt ſich nicht verkennen. Eben ſo wenig kann aber die Exiſtenz eines ſolchen Bedürfniſſes außerhalb der Grenzen dieſes Feldes abgeleugnet werden. Bei einer großen Anzahl von ſtempelpflichtigen Schriftſtücken wird die Verwendung von Stempelmarken an Stelle des Stempelpapiers einer ſchwer empfundenen Beläſtigung abhelfen. Man darf ſich hierbei nur der Ein-

gaben an Behörden, der Quittungen als Rechnungsbeläge, der Mäkler-Atteste, der Auktions-Protokolle, verschiedener Gutachten und Zeugnisse, der Notariats-Urkunden, der Wechsel-Proteste, der Ausfertigungen behördlicher Verhandlungen u. s. w. erinnern. In allen diesen Fällen wird die unbedenklich zu gestattende Verwendung der Stempelmarken einen doppelten Vortheil gewähren. Einerseits wird die Gefahr des Verderbs von Stempel-Materialien aus Versehen oder Zufall (Beschmutzen des Papiers, fehlerhafte Beschreibung desselben u. s. w.) und der damit verbundene Verlust von Stempel-Auslagen vermindert. Andererseits kann, wenn die stempelpflichtigen Schriftstücke der Versendung unterliegen, jede geeignete Sorte Papier dazu verwendet und mit der Marke versehen werden. Der in diesen Beziehungen erwachsende Gewinn kommt auch zu einem nicht unbedeutenden Theile der Handelswelt selbst zu Gute.

Die Besorgniß, daß durch eine übermäßige Emission von Stempelmarken die Stempel-Einnahmen künftiger Jahre absorbirt werden könnten, vermochte die Kommission nicht zu theilen.

Die aus §. 2. des Gesetz-Entwurfs entnommenen Bedenken und das Gewicht der Frage, ob das Gesetz auch auf inländische Wechsel auszudehnen sei, wurden dagegen nicht unterschätzt. Man glaubte jedoch darin keinen Grund zur Ablehnung der Vorlage finden zu können, sondern nur die Veranlassung innerhalb des Gesetzes die etwa erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen.

Diesen Anschauungen entsprechend wurde der Entwurf der Königlichen Staats-Regierung der Spezial-Diskussion zu Grunde gelegt.

Bei

§. 1.

wurden mehrfache Abänderungen in Antrag gebracht.

Zwei Amendements wollten eine andere Fassung des Eingangs des §. 1. Das eine verlangte, daß statt des Wortes „ermächtigt" das Wort „beauftragt" gesetzt, das zweite: daß statt der Worte: „der Finanz-Minister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen," die Worte gewählt würden:

„Es sollen Stempelmarken angefertigt und zum Verkauf gestellt werden."

Beide Anträge beruhten auf der Ansicht, daß dem Finanz-Minister durch das Gesetz kein Recht gegeben, sondern eine Pflicht auferlegt werden solle, deren Erfüllung nicht von seinem Belieben abhängig bleiben dürfe. Nachdem der Vertreter der Staats-Regierung jedoch bemerkt hatte, daß sich doch nicht wohl bezweifeln lasse, daß von der mit Allerhöchster Genehmigung beantragten Ermächtigung auch Gebrauch werde gemacht werden, die Amendements daher jedenfalls überflüssig seien, wurde von denselben Abstand genommen.

Ein dritter Abänderungs-Vorschlag:

zwischen die Worte: „zum" und „Verkauf" das Wort: „freien" einzuschalten,

entsprang dem Wunsche, durch den freien Vertrieb der Stempelmarken den Gebrauch derselben zu erleichtern und zu vermehren. Der Kommissar der Staats-Regierung stellte dem die Anordnung des §. 36. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, wonach Stempelpapier nur durch die Zoll- und Steuer-Aemter und die Sempel-Vertheiler verkauft werden dürfe, entgegen. Zugleich

Digitized by Google

fügte er die Bemerkung bei, daß das Motiv dieſer Beſtimmung — die Gefahr der Fälſchung zu vermindern — für Stempelmarken in höherem Grade zuträfe, als für Stempelbogen, und daß es außerhalb der Oekonomie des vorliegenden Entwurfs liege, die materiellen Beſtimmungen der beſtehenden Stempel-Geſetzgebung zu alteriren. Mit Rückſicht auf dieſe Erklärungen wurde das Amendement zurückgezogen.

Daſſelbe geſchah mit einem vierten Antrage:

dem §. 1. zuſätzlich beizufügen:

> Jeder iſt befugt, ſich ſowohl der Stempelmarken, als des Stempelpapiers zu bedienen, als von der bisher üblichen Abſtempelung der Wechſel Gebrauch zu machen.

Auch hier wurde die Verſicherung des Regierungs-Kammiſſars, daß es nicht Abſicht ſei, die Verwendung der Marken an Stelle der bisherigen Arten der Erfüllung der Stempelſteuerpflicht zu ſetzen, ſondern neben denſelben fakultativ zu geſtatten, wie dies in den Schlußworten des §. 1. und dem §. 2. unter Nr. 1. (ſtatthaft) unzweideutig ausgedrückt ſei, für ausreichend erachtet.

Ein fünftes Amendement:

1) ſtatt der Worte:

> „auf ſtempelpflichtigen Schriftſtücken"

die Worte zu ſetzen:

> „auf ſtempelpflichtigen Wechſeln und denſelben gleichgeſtellten Handelspapieren."

2) ſtatt des eingeklammerten Allegats:

> (§. 12. bis 14., §. 20., §. 35. des Geſetzes wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 (Geſetz-Sammlung Seite 57.)

zu ſetzen:

> (§. 20., §. 35. des Geſetzes wegen der Stempelſteuer vom 7. März 1822 (Geſetz-Sammlung Seite 57.) — Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 über die Stempel-Abgaben beim Verkehr mit Wechſeln (Geſetz-Sammlung Seite 9.) — Geſetz vom 20. Mai 1852, betreffend die Beſteuerung der trockenen Wechſel, Anweiſungen und anderer kaufmänniſchen Papiere (Geſetz-Sammlung Seite 299.)

wurde in ſeinem erſten Theile verworfen, in ſeinem zweiten fallen gelaſſen.

Stellung und Ablehnung des Vorſchlags waren durch die aus der General-Diskuſſion oben vorgetragenen Auffaſſungen motivirt worden.

Der §. 1. des Geſetz-Entwurfs fand demnächſt in der Kommiſſion unveränderte Annahme und wird dieſe auch bei dem hohen Hauſe beantragt.

Der

§. 2.

des Entwurfs unterlag einer eingehenden Erörterung.

Von der einen Seite wurde in der Kommiſſion erwogen:

> Die Frage, für welche ſtempelpflichtige Schriftſtücke die Verwendung von Stempel-Marken ſtatthaft ſeien, in welcher Weiſe und zu welcher Zeit ſie erfolgen ſolle, müſſe im Geſetze entſchieden werden und dort ihre feſte Regelung erhalten. Die Sicherheit des Verkehrs gebiete es, dauernde Normen aufzuſtellen, welche von

keinem Wechsel in der Verwaltung berührt und erschüttert werden könnten. Dem entgegen räume der §. 2. dem Finanz-Minister die unbegrenzte Macht ein, über diese Frage jetzt und künftig zu entscheiden. Damit sei es ermöglicht, daß je nach dem wechselnden Urtheile der jedesmaligen Finanz-Verwaltung heut diese, morgen jene Anordnung getroffen werde. Ein solches Schwanken des Rechts-Zustandes auf dem Gebiete der Stempel-Gesetzgebung vertrage sich nicht mit dem Interesse des Verkehrs. Das Publikum, welches von solchen Aenderungen gar nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig Kenntniß erhalten werde, bleibe gegen erhebliche Nachtheile ungeschützt. Die wirthschaftliche Ordnung erheische es, daß mehr Stabilität geschaffen werde, als der §. 2. der Vorlage verbürge. Diese Bestimmung sei auch um so gefährlicher, als dadurch selbst die künftige gesetzliche Regelung der Frage ausgeschlossen werde. Der Finanz-Minister erhalte durch das Gesetz die Befugniß, nicht nur über den Umfang, Art und Zeit der Verwendung der Stempel-Marken, sondern auch darüber Bestimmung zu treffen, in welchen Appoints die Marken ausgegeben werden sollen und ob auf einem Schriftstücke Behufs Entrichtung des dafür zu zahlenden Stempelsteuer-Betrages die Verwendung der Marken in einem oder in mehreren Stücken erfolgen könne. Um diese einmal erlangte Befugniß sich nicht schmälern zu lassen, werde der Finanz-Minister natürlich jedem Bestreben, der Frage durch ein Gesetz eine feste Gestaltung zu geben, entgegentreten. Es heiße daher die Unsicherheit des Verkehrs, in welchen das Gesetz tief eingreife, verewigen, wenn man den §. 2. der Vorlage unverändert annehme.

Man wolle zwar nicht verkennen, daß es sich hier darum handle, mit einer Reform zu experimentiren und über deren Erfolge Erfahrungen erst zu sammeln. Auch übersehe man nicht, daß eine mangelhafte Disposition über die Art der Verwendung der Marken die Gefahr zahlreicherer Stempel-Defrauden, auch die von Fälschungen mit sich führe. Diese Erwägungen könnten jedoch der Anforderung nicht entgegen stehen, daß innerhalb des Gesetzes festgestellt werde:

1) für welche Schriftstücke die Verwendung der Marken zugelassen werden,
2) welches der höchste Einzelnbetrag der auszugebenden Marken sein solle, und
3) daß die Verwendung der Marken auch in mehreren Stücken auf einem Schriftstücke erfolgen könne.

Auf Grund dieser Ausführung wurde folgendes Amendement gestellt:

Dem §. 2. des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

Die Verwendung von Stempelmarken erfolgt:

1) zu allen stempelpflichtigen Schriftstücken, die einem festen Stempelansatze nach dem Gesetze vom 7. März 1822 unterworfen sind,
2) zu allen in- und ausländischen Wechseln.

Stempelmarken über fünf Thaler Einzelnbetrag dürfen nicht angefertigt und zum Verkaufe gestellt werden.

Digitized by Google

Die Verwendung von Marken kann in mehreren Stücken auf einem Schriftstücke erfolgen.

In welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß, hat der Finanz-Minister nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

Zur Rechtfertigung des ersten Alinea knüpften sich hieran nachstehende Bemerkungen:

Die Verwendbarkeit von Stempelmarken für diejenigen Schriftstücke, welche einem Fixstempel unterlägen, könne füglich einem gegründeten Bedenken nicht unterzogen werden.

Unumgänglich sei die Verwendung der Marken bei inländischen Wechseln. Die Ausdehnung des Gesetzes auf diese Papiere sei durch die in der General-Diskussion vorgetragenen Motive gerechtfertigt. Hier bedürfe es nur noch des Nachweises, daß der von der Staats-Regierung in den Motiven des Entwurfs in Aussicht gestellte Absatz gestempelter Wechsel-Formulare für das Bedürfniß des Verkehrs nicht ausreiche und daß die Art der Verwendung von Stempelmarken bei inländischen Wechseln genügend gesichert werden könne, um die Gefahr vor Defrauden zu beseitigen.

In ersterer Beziehung müsse darauf hingewiesen werden, daß ein gestempeltes Wechsel-Formular demselben zufälligen oder fährlässigen Verderb, wie das Stempelpapier (unrichtige Ausfüllung des Formulars, Beschmutzen desselben ꝛc.) ausgesetzt sei. Nicht unwesentliche Verluste würden sich dabei gar nicht vermeiden lassen. Außerdem pflege die Handelswelt sich zum Schutze vor Fälschung ihrer eigenen durch Wasserzeichen oder sonst kenntlich gemachten Schemata zu bedienen. Eine Uniformirung der inländischen Wechsel könne dem Verkehre nur Nachtheile bringen.

In letzterer Beziehung lasse sich dagegen als durchgreifende und ausreichende Norm aufstellen, daß bei inländischen Wechseln der Aussteller bei der Ausstellung auf einem freien Orte des Papiers die Marke aufhefte, und mit seinem Namen oder seiner Firma überschreibe oder mit seinem Firmenstempel überdrücke. Es verstehe sich von selbst, daß der essentielle Kontext der Wechsel-Urkunde hiervon unberührt bleibe. Werde dieser Modus beliebt, so habe — die verschwindend kleine Zahl von Platzwechseln abgerechnet — die Befürchtung keinen Boden, daß der Erwerber eines ungestempelten Wechsels mit dem in der Regel an einem entfernten Orte wohnhaften Aussteller in Unterhandlungen eintreten und den Wechsel aus der Hand geben werde, um durch nachträgliche Beifügung der Marke die bereits begangene Defraude zu verdecken. Die geringfügige Zahl der Fälle, in denen solche Kontraventionen möglich seien, verdiene im Verhältniß zu der Größe der Vortheile, welche dem Verkehr aus der Erlaubniß des Gebrauchs der Marke für inländische Wechsel erwachsen würden, nicht in Betracht gezogen zu werden. Auch werde der Schaden, den die Staatskasse in jenen wenigen Fällen erleiden sollte, auf einer anderen Seite wieder reichlich ersetzt. Der Kaufmann komme nämlich häufig, wo die Schleunigkeit des Geschäfts es unmöglich mache, die Abstempelung eines Wechsels zu besorgen, in die Nothwendigkeit, für seine Kreditpapiere eine Form zu wählen,

Digitized by Google

welche ihn der Erfüllung der Stempelsteuer-Pflicht überhebe und vor Stempel-Kontravention sichere. Dergleichen Ausflüchte würde die Verwendbarkeit von Stempelmarken beseitigen und der Staatskasse bis jetzt entgangene Steuerbeträge zuführen.

Wenn die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und andere Handels-Korporationen sich gegen eine bestimmte Art der Verwendung von Stempelmarken ausgesprochen hätten, so erkläre sich dies dadurch, daß man von der irrigen Voraussetzung ausgegangen sei, die Marke solle bei ihrer Verwendung durch einen Theil des wesentlichen Inhalts des Wechsels überdeckt werden. Man habe Bedenken gehabt, die Gültigkeit des Wechsels in der Art zu gefährden. Mit Beseitigung jener Voraussetzung werde auch jeder Widerspruch fallen.

Diesen Motivirungen gegenüber erklärte der Vertreter der Staats-Regierung: mit dem Antrage: die Zulässigkeit der Verwendung von Stempel-Marken zu inländischen Wechseln ausdrücklich auszusprechen, könne sich die Regierung nicht einverstanden erklären, würde vielmehr einen dahin gerichteten Beschluß einer Verwerfung des ganzen Gesetzes gleichstehend erachten.

Mit Ausnahme der durch eine hohe Strafe geschützten Verwendung von Pennymarken in England sei die Verwendung von Marken für inländische Wechsel in Frankreich, England und Belgien nicht zugelassen und es könne der Preußischen Finanzverwaltung, welche mit dieser Einrichtung erst beginne, nicht zugemuthet werden, darin weiter zu gehen, als jene Handels-Staaten, bei welchen die Anwendung von Marken schon seit Jahren bestehe. Wenn man sage, es würden sich für den Gebrauch von Stempelmarken zu inländischen Wechseln unter theilweiser Benutzung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes zur Sicherheit des fiskalischen Interesse geeignete Anordnungen formuliren assen, so sei dies weder in den genannten Staaten, noch der Preußischen Finanz-Verwaltung gelungen. Der von einem Mitgliede der Kommission gemachte Vorschlag, die Marke auf einem leeren Theile des Wechsels zu befestigen und durch den Acceptanten kassiren zu lassen, sei deshalb ungeeignet, weil diese Befestigung und Cassation zu jeder Zeit während des Umlaufs geschehen könne, ohne daß man ersehen könne, ob sie rechtzeitig geschehen. Damit werde also das einzige für die Wechsel-Stempelsteuer bestehende Schutzmittel: die Gefahr vor Strafe im Falle der Produktion des Wechsels vor einer Behörde ganz verloren gehen, mindestens aber fast gänzlich unwirksam werden.

Indem aber die Regierung anerkenne, daß die Verpflichtung der Vorlegung inländischer Wechsel zur Stempelung bei den Wechsel-Stempelämtern lästig sei, sei die Anfertigung von gestempelten Formularen auf Grund der §§. 20 und 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 bereits eingeleitet, swerde auch angeordnet werden, daß für jede Firma, welche Formulare mit besonderen Abzeichen in Gebrauch nehmen wolle, solche durch Vermittelung des nächsten Steueramtes von der Staats-Buchdruckerei gegen Erstattung der Kosten gestempelt angefertigt würden. Dürfte hierdurch, wie in anderen Handels-Staaten, dem Bedürfniß genügt werden, so werde, wie schon in den Motiven bemerkt, wiederholt, daß die Regierung sich mit der Frage über die Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken auch fernerweit beschäftigen werde.

Dem Vorschlage: die Verwendung von Stempelmarken für alle einem Fixstempel unterliegenden Schriftstücke anzuordnen, lasse sich nicht entsprechen,

Digitized by Google

weil für Urkunden, welche nicht zur Produktion bei einer Behörde bestimmt seien oder nicht unter öffentlicher Autorität aufgenommen würden, die Garantie rechtzeitiger Verwendung fehle und damit jeder Schutz für die Steuer überhaupt beseitigt werde.

Wenn verlangt werde, daß die Art und Zeit der Markenverwendung im Gesetz ausgesprochen werde, so erscheine es sowohl im Interesse der Finanz-Verwaltung als im Interesse des Publikums unstatthaft, hierunter feste, nur im Wege der Gesetzgebung abzuändernde Bestimmungen zu treffen. Dergleichen Detail gehöre in ein jederzeit, nach Bedürfniß abzuänderndes Regulativ wie dies sowohl für Portomarken als regelmäßig für Steuergesetze geschehe, in welcher Beziehung nur auf das Regulativ für Erhebung des Zeitungsstempels verwiesen zu werden brauche, bei dem die Erfahrung gezeigt habe, daß die Möglichkeit sofortiger Abänderung den Interessenten zum Vortheil gereiche. Die Gefahr, daß dergleichen Anordnungen nicht zur Kenntniß der Betheiligten gelangen, bestehe nicht, da es bekanntlich Regel sei, dieselben auch in dem Staats-Anzeiger zu veröffentlichen und die Presse nicht versäume, dergleichen Anordnungen von allgemeinem Interesse die weiteste Verbreitung zu geben. Wenn besonders noch daran Anstoß genommen werde, daß der Finanz-Minister auch die Zeit der Verwendung bestimmen solle, so verstehe sich von selbst, daß dabei die bestehende Gesetzgebung beachtet werden müsse, daß daher die Verwendung zu den betreffenden Schriftstücken nicht früher, als sie stempelpflichtig seien, angeordnet werden könne.

Im Schooße der Kommission fand das gestellte Amendement keine allgemeinere Zustimmung.

An der Fassung bemängelte man einerseits, daß die darin enthaltenen Worte „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze" wohl in Bezug auf die Zeit, nicht aber die Art der Verwendung von Marken eine Bedeutung haben könnten, weil in letzterer Beziehung keine, auch nicht analog anwendbare gesetzliche Vorschriften beständen. Auch glaubte man hierbei zugleich, für den Fall der Annahme des Abänderungs-Vorschlags das oben bei §. 1. erwähnte vierte Amendement wieder aufnehmen zu müssen, um das Fakultative der Verwendung von Marken in Uebereinstimmung mit §. 1. der Vorlage bestimmt zum Ausdruck zu bringen.

Gegen den Inhalt des Amendements machte man andererseits dagegen geltend:

Bei Beurtheilung des §. 2. des Entwurfs dürfe man nicht aus den Augen verlieren, daß durch das Gesetz mit einer Reform ein Versuch gemacht werden solle. Bei dem Mangel jeglicher Erfahrung auf diesem Felde erscheine es thatsächlich unmöglich, gegenwärtig über Umfang und Art der Verwendung sichere und genügende Normen aufzustellen. Ein Gesetz, das in einer oder der andern dieser Beziehungen, welche sich sachlich gar nicht trennen ließen, jetzt schon feste Bestimmungen treffen wolle, werde dem Verkehr nicht förderlich, sondern lästig werden. Es bleibe daher nur übrig, die Feststellung des Umfangs und Art der Verwendung nach Maßgabe der fortschreitenden Erfahrungen, die Einführung und Fortbildung der Reform der Verwaltung zu überlassen oder ganz auf die Reform zu verzichten.

Das Erstere — das in analogen Fällen bereits mehrfach geschehen sei — erscheine nicht nur ohne Gefahr, sondern sogar von Vortheil. Gefahrlos sei

Digitized by Google

es, weil es außer jeder Annahme liege, daß die Verwaltung ihre Anordnungen nicht im Einklange mit dem Interesse des Verkehrs treffen werde. Die Finanz-Verwaltung stehe mit ihren kommerziellen und industriellen Instituten: Bank, Seehandlung, Berg- und Hütten-Verwaltung u. s. w., innerhalb, nicht außerhalb des Verkehrs und sei schon dadurch gezwungen, das Interesse des Verkehrs mit ihrem eigenen zu identifiziren. Eine theoretische Möglichkeit, aber nicht eine praktische Wahrscheinlichkeit bilde es, wenn ausgesprochen werde, daß jeder Wechsel in der Verwaltung die bestehenden Feststellungen gefährden könne. Den zwingenden Gesetzen des Verkehrs-Bedürfnisses gegenüber ein solches Verhalten der Administration zu argwöhnen, sei durch Nichts begründet. Dagegen lasse sich der Vortheil nicht ableugnen, der in der Möglichkeit liege, einer gemachten Erfahrung im Interesse des Verkehrs rasch Geltung zu verschaffen, ohne auf den nicht selten schwierigen Weg der Gesetzgebung gewiesen zu sein.

Wolle man dagegen auf die Reform verzichten, so werde man wesentliche Interessen des Verkehrs verletzen. Die Anwendung des Gesetzes auf inländische Wechsel — welche den Kernpunkt der Frage zu bilden scheine — sei zwar wünschenswerth, das entgegenstehende Bedenken der Staats-Regierung auch nicht von einer gewissen Aengstlichkeit für die sichere Entrichtung der Stempelsteuer frei. Keinesfalls könne aber, nachdem die Staats-Regierung sich zur Anfertigung jeder Art von gestempelten Wechsel-Formularen bereit erklärt habe, diesem Punkte das Gewicht beigelegt werden, um auch für alle übrigen stempelpflichtigen Schriftstücke die Verwendbarkeit von Stempelmarken auszuschließen und dem Verkehre zahlreiche und erhebliche Erleichterungen zu verweigern. Das Gesetz sei im Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung der Anfang einer anerkennenswerthen Reform, welche sich — selbst in der Fassung der Vorlage — mit Nothwendigkeit ihre volle Bahn brechen werde.

Aus diesen Gründen empfehle sich, unter Annahme des §. 2. des Entwurfs höchstens durch eine bei dem hohen Hause zu beantragende Resolution, dem Finanz-Minister zur Pflicht zu machen,

1) der Verwendung der Stempelmarken die größtmöglichste Ausdehnung zu geben,
2) die Anwendung solcher Marken auch für inländische Wechsel zu ermöglichen.

Dem wurde jedoch von dem Motiv aus entgegengetreten, daß durch diese Resolution die gesetzliche Regelung der Frage nicht gesichert werde.

Nachdem die Worte des gestellten Amendements: „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze" fallen gelassen worden waren, wurde der Vorschlag in satzweiser Abstimmung abgelehnt, das Zusatz-Amendement und die Resolution zurückgezogen und der §. 2. der Regierungs-Vorlage in unveränderter Fassung, in welcher er auch dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, angenommen.

Eine gleiche Annahme wird bei

§. 3.

in Antrag gebracht.

Ein Zusatz-Amendement dahin:

„die irrthümliche Verwendung solcher Marken zu Schriftstücken, zu

Digitized by Google

welchen ſie nicht verwendet werden dürfen, wird weder als Kontravention beſtraft, noch mit einer Ordnungsſtrafe belegt."

wurde durch die Bemerkung gerechtfertigt, daß es hart erſcheine, diejenigen zu beſtrafen, welche aus Unkenntniß und Irrthum gegen die richtige Art der Verwendung von Stempelmarken verſtoßen hätten. Für ſolche Verſehen ſei die Pflicht, den Erſatz-Stempel zu beſchaffen, der einmalige Verluſt des Steuerbetrages ſonach, eine ausreichende Strafe. Der Vorſchlag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem der Vertreter der Staats-Regierung darauf aufmerkſam gemacht hatte, daß in ſolchen Fällen gar nicht zu erweiſen ſei, ob nicht die Marke erſt in dem Augenblicke aufgeklebt worden, wo ſich die Gefahr der Entdeckung der Kontravention ergebe.

Bei der Diskuſſion des

§. 4.

des Entwurfs vergegenwärtigte man ſich, daß die Anfertigung unechter Stempelmarken, die Fälſchung echter Marken und der wiſſentliche Gebrauch derſelben rückſichtlich der Strafbarkeit nicht auf eine Linie geſtellt werden könne mit der Veräußerung oder nochmaliger Verwendung bereits gebrauchter Marken.

Von dieſem Geſichtspunkte aus wurden zwei Amendements der Art in Antrag gebracht, daß eines oder das andere in den §. 4. der Vorlage ſtatt der Worte: „dieſelbe Strafe trifft denjenigen" u. ſ. w. bis zum Schluß einrücken ſollten:

1) Eine Geldbuße bis zu 200 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe trifft denjenigen, welcher wiſſentlich eine ſchon einmal verwendete Stempelmarke veräußert oder zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken verwendet.

2) Wer wiſſentlich eine ſchon einmal verwendete Stempelmarke zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelſteuer-Geſetz vom 7. März 1822 und die daſſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht oder beigebracht, beziehungsweiſe die vorgeſchriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt. Wer eine ſchon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, inſofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgeſehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demſelben anzuſehen iſt, mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

Beide Vorſchläge unterſchieden ſich, daß der erſtere die darin erwähnten Handlungen an und für ſich für gleich ſtrafbar, der zweite dagegen das Vergehen gegen den Staat als ſtrafbarer erachtete.

Der Vertreter der Staats-Regierung bemerkte, daß zwar die Gefahr nochmaliger Verwendung gebrauchter Stempelmarken viel größer ſei, als bei der nur bis zum Betrage von 3 Sgr. verkäuflichen, auch ſtets der Kaſſation durch die Poſtbeamten unterliegenden Porto-Freimarken, daß er ſich aber mit der im

Amendement ad 2. beabſichtigten Straf-Ermäßigung einverſtanden erklären könne.

Die Kommiſſion verwarf das erſte Amendement, nahm das zweite und den erſten Satz des §. 4. an und beantragt bei dem hohen Hauſe die Annahme dieſes Paragraphen in der abgeänderten Faſſung.

Bei

§. 5.

wurden zwei Zuſätze beantragt:

I. Nach Ablauf von fünf Jahren ſoll im Wege der Geſetzgebung beſtimmt werden:

1) für welche ſtempelpflichtigen Schriftſtücke die Verwendung von Stempelmarken ſtatthaft iſt,

2) in welcher Weiſe und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarke erfolgen muß.

II. Die Dauer dieſes Geſetzes wird auf fünf Jahre beſtimmt.

Zur Rechtfertigung wurde dasjenige wiederholt, was bei §. 2. der Vorlage über die Nothwendigkeit einer geſetzlichen Regelung geltend gemacht worden war und oben in dieſem Bericht bei demſelben Paragraphen vermerkt iſt. Hinzugefügt wurde, daß nach Ablauf von fünf Jahren die erworbenen Erfahrungen jedenfalls ausreichen würden, um der Geſetzgebung die weitere Feſtſtellung zu ermöglichen.

Seitens des Regierungs-Kommiſſars wurde hierauf erklärt:

Der Antrag: dem Geſetz nur auf fünf Jahre Wirkſamkeit beizulegen, erſcheine unbedingt unſtatthaft. Gehe bei dieſem Antrage die Abſicht dahin, nach fünf Jahren die vorläufig von der Finanz-Verwaltung in Gemäßheit des §. 2. zu treffenden Anordnungen durch ein Geſetz zu fixiren, ſo würden prinzipiell und im Weſentlichen dieſelben Bedenken hiergegen obwalten, welche gegen eine derzeitige Modifikation bei Erörterung des §. 2. angeführt worden ſeien und welche ſtets und überall gegen den Verſuch ſprechen, ſpezielle und formelle Anordnungen, welche ſachgemäß den Reglements der Verwaltung angehören, geſetzlich feſtzuſtellen. Ueberdies ſei es an ſich ganz unzuläſſig, eine derartige Einrichtung durch die Geſetzgebung nur auf Zeit ins Leben zu rufen und deren Fortexiſtenz in Frage zu ſtellen, nachdem ſolche dem Publikum zu einer feſten Gewohnheit geworden.

Auch aus dem Schooße der Kommiſſion wurden beide Anträge bekämpft. Der erſtere, weil er ſich kein erzwingbares Ziel ſetze. Wenn nach Ablauf von fünf Jahren kein Faktor der Geſetzgebung die Initiative ergreife, oder nur einer widerſpreche, ſo werde die Beſtimmung eines Geſetzes zum inhaltsloſen Worte. Das zweite Amendement vermeide dieſen Fehler, falle aber durch ſeine Strenge in einen weit größeren. Die Beſorgniß, daß eine dem Verkehr vortheilhafte und dem Publikum lieb gewordene Einrichtung wieder aufgehoben werden könne, liege ſehr nahe. Vor Ablauf des fünften Jahres ſei es möglich, daß die ſämmtlichen Faktoren der Geſetzgebung zu einer Regelung der Frage zwar bereit ſeien, ſich aber über die Modalitäten der Regelung nicht einigen könnten. Es erſcheine nicht recht begründet, Einrichtungen, welche dauernd ſein ſollten, von ſolchen Zufälligkeiten in ihrem Beſtehen abhängig zu machen.

Digitized by Google

Die Abſtimmung ergab eine Ablehnung des erſten und eine Annahme des zweiten Antrags (mit 6 gegen 5 Stimmen) als Zuſatz zu dem auch angenommenen §. 5. der Vorlage.

Bei dem hohen Hauſe wird die Annahme des abgeänderten §. 5. beantragt.

Gegen die Ueberſchrift des Geſetzes fand ſich nichts zu erinnern.

Die Eingangsworte jedes Geſetzes:

> „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie, was folgt“

fehlen in der Vorlage. Es wird von der Kommiſſion die Beifügung dieſer Eingangsformel beantragt.

Indem eine Zuſammenſtellung des von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Geſetz-Entwurfs mit den Vorſchlägen der Kommiſſion beigefügt wird, beantragt dieſelbe bei dem hohen Hauſe, B.

> dem Geſetz-Entwurfe in der amendirten und mit acht gegen drei Stimmen genehmigten Faſſung die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Die Kommiſſion für Handel und Gewerbe.

v. Rönne (Solingen) [Vorſitzender]. **Reide** (Berichterſtatter). **Schmidt** (Beuthen). **Roepell** (Danzig). **H. Becker** (Dortmund). **Hoffmann** (Ohlau). **Coupienne. Thelosen. Ludewig. Reichenheim. Michaelis. Bleibtreu. Müller** (Anklam). **Dr. Siemens.**

Digitized by Google

Beilage A.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken für den Verkehr mit Wechseln und denselben gleichgestellten Handelspapieren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanz-Minister ist beauftragt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Wechseln und denselben gleichgestellten Handels-Papieren die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung (§. 20., §. 35. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung Seite 57.), Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 über die Stempel-Abgaben beim Verkehr mit Wechseln (Gesetz-Sammlung Seite 9.); Gesetz vom 20. Mai 1852, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischer Papiere (Gesetz-Sammlung Seite 299.) erfüllt werden kann.

§. 2.

Inländische Wechsel und denselben gleichstehende Handels-Papiere sind unmittelbar nach der Ausstellung, ausländische nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht, oder Zahlung darauf geleistet ist, auf Höhe des gesetzlich zu lösenden Stempels mit Stempelmarken zu versehen, welche auf der Vorderseite des Schriftstückes (§. 1.) befestigt und von dem als Aussteller oder Inhaber, oder sonst zur Stempelung Verpflichteten mit seinem Namen oder seiner Firma überschrieben werden müssen.

Digitized by Google

Außerdem ist auf die Stempelmarken der Ort und das Datum ihrer Verwendung zu setzen.

§. 3.

Die Stempelmarken, auf welchen bei ihrer Anfertigung das Jahr, innerhalb dessen sie zur Ausgabe gelangen sollen, anzubringen ist, behalten ihre Gültigkeit nur während der Dauer dieses Jahres und sind nur im Laufe desselben verwendbar.

Jedoch können Stempelmarken, die beim Ablaufe eines Jahres nicht verwendet sind, noch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres gegen für dieses Jahr gültige Stempelmarken zum Umtausch gebracht werden.

§. 4.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise, oder nicht rechtzeitig (§. 2.), oder nachdem sie ihre Gültigkeit verloren haben (§. 3.), verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen, und es verfallen alle Diejenigen, welche an dem Umlauf des stempelpflichtigen Schriftstückes (§. 1.) Theil genommen oder denselben vermittelt haben (§. 26. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822) in die gesetzliche Stempelstrafe.

§. 5.

Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, ob und zu welchem Betrage der protestirte Wechsel mit Stempelmarken versehen ist und ob dabei die Vorschriften über die Verwendung der Stempelmarken (§§. 2. und 3.) ganz, oder nur theilweise, oder gar nicht zur Anwendung gekommen sind.

Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkungen unterlassen, in eine Strafe von einem Thaler.

Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in den §§. 2—4. des gegenwärtigen Gesetzes zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt werden.

§. 6.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 258. des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert oder zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet. Es kann jedoch in dem zuletzt gedachten Falle auf eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern erkannt werden, wenn mildernde Umstände vorliegen.

§. 7.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Beilage B.

Zuſammenſtellung

der

Regierungs-Vorlage mit den Vorſchlägen der Kommiſſion.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken.

§. 1.

Der Finanz-Minister wird ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen (§. 12. bis 14., §. 20., §. 35. des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57.) erfüllt werden kann.

§. 2.

Der Finanz-Minister hat zu bestimmen und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen:

1) für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist;
2) in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung der Stempelmarken erfolgen muß.

§. 3.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig (§. 2.) verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Digitized by Google

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend

die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags Unſerer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

Regierungs-Vorlage.

§. 4.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe verwirkt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert oder zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet. Es kann jedoch in dem zuletzt gedachten Falle auf eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern erkannt werden, wenn mildernde Umstände vorliegen.

§. 5.

Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Vorſchläge der Kommiſſion.

§. 4.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälſcht, imgleichen wer wiſſentlich von falſchen oder verfälſchten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgeſetzbuches angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wiſſentlich eine ſchon einmal verwendete Stempelmarke zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken verwendet, hat außer der Strafe, welche das Stempelſteuergeſetz vom 7. März 1822 und die daſſelbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Beſtimmungen Demjenigen androhen, welcher den erforderlichen Stempel nicht gebraucht, oder beigebracht, beziehungsweiſe die vorgeſchriebene Stempelung nicht veranlaßt hat, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thaler, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

Wer eine ſchon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, inſofern er nicht als Urheber des im vorgehenden Satze vorgeſehenen Vergehens, oder als Theilnehmer an demſelben anzuſehen iſt, mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thaler, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

§. 5.

Unverändert mit dem Zuſatze:

Die Dauer dieſes Geſetzes wird auf fünf Jahre beſtimmt.

Digitized by Google

№ 57.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Erſter Bericht

der

Kommiſſion für Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Richter.

Zehn Mitglieder des Kirchenraths von der evangeliſchen Gemeinde Delitzſch beſchweren ſich darüber, daß zu dem dortigen Geſangbuche ein Anhang ohne Rückfrage an die Gemeinde durch den Oberprediger, Superintendent Weinrich, eingeführt worden iſt, und tragen auf Beſeitigung des unrechtmäßig eingeführten Buches an. Journ. II. Nr. 1013.

Ueber den der Petition zu Grunde liegenden Thatbeſtand ergiebt ſich aus den beigelegten fünf gedruckten und zehn geſchriebenen Beilagen Folgendes:

Im Jahre 1857 hatte der neue Superintendent Weinrich dem Magiſtrate, als dem Patron der Kirche von Delitzſch, die Anzeige gemacht: „daß zu dem Delitzſcher Geſangbuche ein Anhang erſcheinen werde, der die Approbation des Königl. Konſiſtoriums und des evangeliſchen Ober-Kirchenraths erhalten habe.“ Darauf hatte der Magiſtrat unter dem 23. Oktober deſſ. J. erwiedert, daß er, was an ihm ſei, beizutragen bemüht ſein wolle, die Einführung des Anhangs zu befördern. Der Magiſtrat, wie er auf Befragen ſpäter erklärt hat, iſt bei ſeiner entgegenkommenden Zuſage von der Erwartung geleitet worden, daß ſeine Mitwirkung würde begehrt werden, um ſeiner Zeit nach Vernehmung mit der Gemeinde zu beſtimmen, ob mit der Einführung vorgegangen werden könne. Dieſe Erwartung des Patrons iſt aber niemals in

Digitized by Google

Erfüllung gegangen. Der Oberprediger begnügte ſich, am Sonntag Cantate des folgenden Jahres 1858 eine vorbereitende Predigt über die ſogenannten Kernlieder der Eiſenacher Sammlung zu halten, und wiewohl ihm um Pfingſten deſſ. J. von mehreren achtbaren Mitgliedern der Gemeinde Vorſtellungen gegen die beabſichtigte Einführung des Anhanges gemacht wurden, ſo kündigte er doch am Reformationsfeſte und an dem zweitfolgenden Sonntage auf der Kanzel an, daß von dem erſten Advent an der Anhang bei dem Gottesdienſte werde gebraucht werden. Sobald der Anhang in der Gemeinde bekannt wurde, entſtand ein heftiger Widerwille dagegen, und Herr Weinrich hielt es deshalb ſelbſt für gut, am 12. Februar 1859 etwa hundert der angeſehenſten Bürger zu einer Verſammlung zu berufen, um ſie für den neuen Anhang zu gewinnen. Anſtatt aber zur Einigung, führte dieſe Verſammlung geradezu einen Bruch herbei zwiſchen den beiden Predigern einerſeits und der Gemeinde und dem Patrone andererſeits. Acht Tage darauf richteten 518 ſelbſtſtändige Gemeindeglieder eine Beſchwerdeſchrift an den Magiſtrat, als den Patron, mit dem Erſuchen, dieſe Schrift an das Königl. Konſiſtorium in Magdeburg zu befördern. Der Magiſtrat that dieſes in ſeiner erſten Eingabe an das Konſiſtorium, in welcher er die Bitte ausſpricht, „die Kirchen-Gemeinde allhier von der Einführung und dem Gebrauche des Anhanges wieder zu entbinden.“ In der Beſchwerde der Gemeinde ſelbſt wird auf das große Aergerniß hingewieſen, welches durch das eigenmächtige Verfahren des Superintendenten über die Gemeinde gebracht worden iſt, „es leeren ſich die Kirchen, ſo oft ein Anhangslied zum Singen ausgehängt werde, ereigne es ſich nicht ſelten, daß ganze Schaaren das Gotteshaus verlaſſen.“ Es wird das Recht der Gemeinde gewahrt, vor Einführung eines neuen Geſangbuchs gehört zu werden; es wird hinſichtlich des Inhalts an das proteſtantiſche Gewiſſen appellirt.

Dieſe wie eine zweite Eingabe des Patrons vom 27. April 1859 blieben aber ohne allen Erfolg. Es liegen die beiden abſchläglichen Beſcheide des Konſiſtoriums den Akten zwar nicht bei, ihr weſentlicher Inhalt ergiebt ſich aber aus einer neuen Beſchwerdeſchrift, welche unter dem 30. Juli 1859 von 775 ſelbſtſtändigen männlichen Gemeindegliedern an den damaligen Kultus-Miniſter von Bethman-Hollweg gerichtet wurde. Hatte das Königliche Konſiſtorium, wie es ſcheint, die 518 Petenten nicht als legitimirte Vertreter der Kirchengemeinde gelten laſſen, ſo erklären die 775, daß ſie nichts ſehnlicher wünſchen als die Berufung einer legitimen Gemeinde-Verſammlung, dieſer ihr Wunſch ſei aber bisher an dem Widerſtande des Superintendenten Weinrich geſcheitert. Die Petenten beſchränken ihre Bitte auf Schutz für ihr formelles Recht. Sie führen an, daß ſowohl das Königliche Konſiſtorium als auch der evangeliſche Ober-Kirchenrath im Prinzip das Recht der Gemeinde, in der fraglichen Angelegenheit gehört zu werden, anerkannt hätten, das erſtere in den Worten: „daß es nämlich dem Prinzip der Evangeliſchen Kirche widerſtreitet, wenn einer Gemeinde, bei der ein Geſangbuch eingeführt werden ſoll, alle und jede Meinungs-Aeußerung abgeſprochen werde;“ — der andere in den Worten: „daß der Anhang bei allen denjenigen Gemeinden in Gebrauch geſetzt werde könne, welche zu ſeiner Annahme bereit ſein würden.“ — Nun habe zwar das Konſiſtorium behauptet, die Gemeinde ſelbſt habe unterlaſſen, rechtzeitig gegen die Einführung des Anhanges Einſpruch zu erheben, denn durch die Benachrichti-

Digitized by Google

gung des Magiſtrats ſowohl, als auch durch die verſchiedenen Predigten ſei Jedermann von dem Vorhaben unterrichtet worden. Dagegen wird aber aufmerkſam gemacht, daß in der Abkündigung auf der Kanzel nichts von dem Rechte der Gemeinde zu einem Einſpruche und von den etwaigen Folgen des Einſpruchs geſagt ſei; eine Präkluſion durch Verabſäumung des rechtzeitig zu erhebenden Einſpruchs dürfe deshalb nicht gefolgert werden. Eine ſolche Folgerung würde nur dann zuläſſig ſein, wenn eine ordentliche Gemeinde-Verſammlung einberufen worden wäre; dieſe ſei aber vielmehr verhindert worden. Was in den ländlichen Parochien der Diöces Delitzſch geſchehen ſei, daß die Gemeinden von den Pfarrern und Patronen über die Annahme des Anhangs zuvor befragt ſeien, das hätte auch in der Stadtparochie geſchehen geſchehen müſſen. Zum Schluß wird ein Antrag auf unparteiiſche Unterſuchung durch Nichtbetheiligte geſtellt.

Von dem Kultus-Miniſter wurde die Beſchwerde an den evangeliſchen Ober-Kirchenrath abgegeben, welcher unter dem 8. Februar 1860 die Petenten wiederum abſchläglich beſchied. Eine Rechtsverletzung könne nicht anerannt werden. Aus §. 46. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts: „Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Kirchen: Geſellſchaft dienliche Ordnungen einführen" — könne eine Nothwendigkeit, die Gemeinde vor Einführung eines neuen Geſangbuchs zu hören, nicht hergeleitet werden, da dieſer Paragraph zwar die Autonomie der Kirchen-Geſellſchaften gegenüber dem Staate anerkenne, aber keine Beſtimmungen darüber enthalte, in welcher Form die Autonomie innerhalb der einzelnen Kirchen-Geſellſchaften zu üben ſei. Nach der beſtehenden Verfaſſung der evangeliſchen Kirche ſei geltenden Rechts, daß die Uebung des liturgiſchen Rechts von der Reformation her auf den Landesherrn, und im abgeleiteten Umfange auf die von ihm berufenen kirchlichen Behörden übertragen ſei, den Gemeinden aber ſtehe nur ein auf ſachlichen Gründen beruhendes Recht des Einſpruchs zu. Nach dieſen Grundſätzen ſei bisher auch in Delitzſch bei Einführung von neuen Geſangbüchern verfahren worden, ſo daß man zwar den Magiſtrat gutachtlich befragt habe, nicht aber die Gemeinde. Aus dieſen Gründen wird die Beſchwerde über eine Rechtsverletzung und der Antrag auf Berufung einer Gemeinde-Verſammlung abgewieſen — erſtere als unbegründet, letzterer als ungeſetzlich.

Ein letzter Verſuch des Kirchen-Patrons und der Kirchen-Vorſteher, durch eine Eingabe an den Ober-Kirchenrath vom 31. März 1860 wenigſtens ſoviel zu erlangen, daß die Einführung des Geſangbuchs-Anhanges ſo lange ſiſtirt werde, bis nach Einführung eines Gemeinde-Kirchenraths dieſer ſich für die Annahme des Anhanges werde erklärt haben, blieb gleichfalls ohne Erfolg. —

In ein zweites Stadium tritt die Angelegenheit ſeit Einführung der kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 2. Juli 1850 in Delitzſch. Der im Sommer 1860 erwählte und beſtätigte Kirchenrath und zwar neun Mitglieder deſſelben erachtet es für ſeine erſte Pflicht, eine Beſchwerdeſchrift bei dem Königlichen Konſiſtorium in Magdeburg einzureichen, in welcher die kirchlichen Zerwürfniſſe offen dargelegt werden und zur Herſtellung des Friedens dreierlei erbeten wird:

Digitized by Google

1) Absendung eines unparteiischen Kommissarius zur Untersuchung der den Behörden einseitig dargestellten Verhältnisse;
2) Entfernung des wider den Willen der Gemeinde eingeführten Anhangs;
3) Versetzung der beiden unmöglich gewordenen Geistlichen.

Schon unter dem 20. Oktober, acht Tage nach Ausfertigung der vorgenannten Eingabe, ertheilt das Konsistorium seine Antwort, welche mit einer Rüge an die Beschwerdeführer beginnt, daß sie sich Kirchenräthe genannt hätten, während sie doch nur Mitglieder des Kirchenraths zu tituliren wären. Im Uebrigen wird kurz erklärt, daß nach dem früheren Bescheide des Ober-Kirchenraths den gestellten Anträgen keine Folge gegeben werden könne. Ermahnungen zur Fügsamkeit bilden den Schluß.

Dieselben Mitglieder des kirchlichen Gemeinderaths wenden sich deshalb unter dem 31. Oktober 1860 an den evangelischen Ober-Kirchenrath, schildern eindringend ihre kirchliche Noth, und bitten um Untersuchung und Abhülfe.

In einer Nachschrift wird als Belag für die frühere Praxis bei Einführung von neuen Gesaugbüchern in Delitzsch eine Aeußerung des Königlich Sächsischen Kultus-Ministers v. Falkenstein angeführt, welche derselbe in der Sitzung des Landtags am 5. Januar 1861 gethan hatte, daß in Sachsen eine zwangsweise Einführung von Gesangbüchern niemals stattgefunden habe. Delitzsch aber hat bis 1815 zu Kursachsen gehört.

Ehe der Ober-Kirchenrath sein letztes Resolut ertheilt, fordert er unter dem 20. Februar 1861 von den Mitgliedern des Kirchenraths den Beweis für die von ihnen aufgestellte Behauptung, daß die Lieder des Anhanges dem einfachen biblischen Christenthume und dem Bekenntnisse der evangelischen Kirche widersprechen, und die Merkmale der Geschmacklosigkeit und Rohheit an sich tragen.

In seiner Antwort vom 8. März 1861 lehnt der Kirchenrath eine ästhetisch-theologische Verhandlung über die Beschaffenheit sowohl wie über den Inhalt der einzelnen Lieder ab, und sendet statt dessen ein Exemplar des Anhanges selbst ein, in welchem die anstößigen Stellen angestrichen sind.

Am 20. Mai 1861 ertheilt der Ober-Kirchenrath seine Resolution. Hinsichtlich des Rechts wird einfach auf den Bescheid vom 8. Februar 1860 verwiesen, dem Gemeinde-Kirchenrath könne eine Einwirkung auf Einführung des Anhanges um so weniger zustehen, da letzterer bereits am ersten Advent 1858, also vor der Wahl des Kirchenraths, eingeführt sei. Noch aber stehe dem Kirchenrathe frei, etwanige Bedenken gegen den Inhalt sachlich zu begründen. Materiell werden die Veränderungen, welche mit dem Delitzscher Gesangbuche vorgenommen worden sind, im Allgemeinen zwar in Schutz genommen, im Besondern aber wieder eingeräumt, daß man bei der Redaktion der im Anhange enthaltenen Lieder nicht mit der nöthigen Umsicht verfahren sei, und manche veraltete, geschmacklose Ausdrücke, sprachliche und metrische Härten aufgenommen habe, die ohne Verletzung des ursprünglichen Sinnes hätten vermieden werden können. Da die Auflage beinahe vergriffen sei, so sei dem Königlichen Konsistorium aufgegeben, eine eingehende und umfassende Emendation des Textes vorzunehmen, und vor dem Drucke zur Genehmigung

vorzulegen. Damit werde die Hauptbeschwerde ihre Erledigung finden. Dagegen könne in die Entfernung des Anhanges nicht gewilligt werden, weil derselbe das unvollständige Gesangbuch ergänze. Ein Tadel des Kirchenraths, daß er durch maßloses heftiges Auftreten die Gemeinde verwirre, schließt die Antwort.

Die Kommission trat in die Berathung vorliegender Petition mit dem Bewußtsein ein, daß ihr nicht zustehe, die innere, kirchliche Seite dieses traurigen Zerwürfnisses vor ihr Forum zu ziehen. Sie hat es deshalb unterlassen zu müssen geglaubt, über die Beschaffenheit des Delitzsch'scher Gesangbuches, über die kirchlichen Strömungen und Gegenströmungen in der Gemeinde, über das Verfahren der Geistlichen irgendwie ein Urtheil zu fällen. Dagegen war die Mehrzahl der Kommission ohne Widerspruch der Meinung, daß es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Abgeordnetenhauses sei, zu prüfen, ob eine Rechtsverletzung an der evangelischen Gemeinde in Delitzsch begangen sei, und falls diese begangen sei, auf Abhülfe zu bringen. Der anwesende Kommissarius des Kultus-Ministeriums bestritt die Behauptung einer Rechtsverletzung, indem er sich alle die Gründe aneignete, welche der evangelische Ober-Kirchenrath in seinem Bescheide vom 8. Februar 1860 aufgestellt hatte. §. 46. l. c. des Allgemeinen Landrechts beweise nur die Autonomie der Kirche gegenüber dem Staate, enthalte aber keine Bestimmung darüber, wie innerhalb der Kirche die Autonomie geübt werde. Nach der Verfassung der evangelischen Kirche gebühre das liturgische Recht dem Landesherrn und seinen kirchlichen Behörden. Dem gegenüber wurde zugestanden, daß das Allgemeine Landrecht keine neue Festsetzungen habe treffen wollen und können. Nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche habe aber seit der Zeit der Reformation jeder Gemeinde ein Recht zur Mitwirkung bei Einführung eines Gesangbuches zugestanden.

Von einem Mitgliede wurde dieses Recht aus der Formula Concordiae in Verbindung mit Artikel 26. der Augsburgischen Konfession erwiesen. Von einem andern wurde die kirchliche Gemeinde-Ordnung vom 2. Juli 1850 citirt, in welcher §. 12. Nr. 2. lautet: „Dem Gemeinde-Kirchenrath liegen folgende Pflichten ob: die Sorge für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung und Heilighaltung des Sonntags, die Mitwirkung bei örtlichen liturgischen Einrichtungen. Daß diese Mitwirkung sich auch auf den Inhalt des Gottesdienstes, also auf Liturgie und Gesang zu erstrecken habe, ergebe sich unzweifelhaft aus einer authentischen Auslegung, welche der Ober-Kirchenrath selbst am 20. Januar 1851 an das Konsistorium zu Stettin habe ergehen lassen (cf. Aktenstücke des evangelischen Ober-Kirchenraths, zweites Heft, Seite 5.). Daß ferner diese Mitwirkung der Gemeinde kein derselben neu geschenktes Recht, sondern das herkömmliche sei, ergebe die Erläuterung zu §. 12. der Gemeinde-Ordnung, in welcher es heißt: Der Paragraph hält sich in allen wesentlichen Punkten an das bestehende Recht. Die bisherige Praxis spreche auch für dieses Recht. Als Beweis wurde ein Reskript der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 19. Februar 1836 angeführt, aus einer Zeit, in welcher das neue Berliner Gesangbuch in der Umgegend sollte eingeführt werden. Diese unterblieb, wo die Gemeinden sich gegen die Einführung erklärten.

Der Kommissarius erklärte ferner, in Delitzsch sei noch niemals die Ge-

Digitized by Google

meinde, sondern nur der Patron vor Einführung eines neuen Gesangbuches gefragt worden. Der Gemeinde sei in dem vorliegende Falle durch die Predigten und eine Anzeige im Kreisblatte vollständig genug gethan. Darauf wurde erwidert, daß nicht einmal die Einwilligung des Patrons, der übrigens keineswegs Vertreter der Kirchengemeinde sei, eingeholt worden sei. Denn eine vorläufige Benachrichtigung im Jahre 1857, ohne daß der Anhang selbst dem Patrone zur Prüfung und Annahme im Jahre 1858 vorgelegt worden sei, involvire keine Einwilligung desselben. Hätte der Patron eingewilligt oder nur geglaubt, eingewilligt zu haben, so würde er 1859—1860 sich nicht an die Spitze der Opposition gestellt haben und wiederholt um Beseitigung des Anhangs bei den kirchlichen Behörden eingekommen sein. Ebensowenig sei der Gemeinde genug gethan. Wenn in Delitzsch während des vorigen Jahrhunderts wirklich die Gemeinde um ihre Zustimmung nicht gefragt sein sollte, so beweise die Unterlassung nichts wider das Recht. In dem Sächsischen landesherrlichen Reskript vom 7. Februar 1793 ist der Grundsatz festgestellt, „daß dergleichen neue Gesangbücher den Gemeinden nicht wider ihren Willen aufgedrungen, sondern nur nach und nach mit gehöriger Vorbereitung, Klugheit und Mäßigung eingeführt werden sollten" In der General-Verordnung vom 29. November 1797 hielt es die oberste Kirchen-Behörde für angemessen, nochmals ausdrücklich zu erklären, daß die Einführung des Gesangbuchs lediglich von dem Wunsche und dem Gefühle der Gemeinden abhängig zu machen sei. Eine abermalige allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1799 setzte endlich fest, „daß bei beabsichtigter Veranstaltung einer solchen Verbesserung (des Gesangsbuchs) die Gesinnung der Mehrheit der Gemeindeglieder entscheide." Hätte die Gemeinde in früherer Zeit, in welcher die Behörden der Aufklärung huldigten, und die Geistlichen sich „der Klugheit und Mäßigung" befleißigten, von ihrem Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht, so hindere die frühere Unterlassung nicht den Einspruch in der Gegenwart, in welcher die Behörden den entgegengesetzten Weg betreten. Daß aber der Einspruch verabsäumt worden sei, kann eben so wenig behauptet werden, denn der Abkündigung auf der Kanzel fehlten die nothwendigen Erfordernisse, um das Einspruchsrecht der Gemeinde zu präkludiren. Eine Einführung des Anhanges unter Zustimmung der Gemeinde hat gar nicht stattgefunden, sondern nur der Gebrauch im Gottesdienste. Gegen diesen ist aber sowohl thatsächlich durch Verlassen des Gottesdienstes, als auch förmlich von dem Patron und 518 Gemeindegliedern am 19. Februar 1859 protestirt worden. Ohne Widerspruch irgend eines ihrer Mitglieder hat die Kommission anerkannt, daß eine Rechtsverletzung an der evangelischen Gemeinde in Delitzsch begangen, daß der Anhang rechtmäßig noch gar nicht eingeführt, und daher der Weg der Beschwerde jederzeit und insbesondere für den gegenwärtigen Gemeinderath offen sei.

Von dem Regierungs-Kommissarius wurde endlich noch die Kompetenz der Staats-Regierung wie des Landtags in dieser kirchlichen Angelegenheit bestritten. Das Ressort-Reglement vom 11. Juli 1850 überweise im §. 1. 2. dem evangelischen Ober-Kirchenrathe die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, das Ministerium sei deshalb außer Stande, in dieser Sache etwas zu thun. Dagegen wurde eingewendet, daß, wenn das angeführte Reglement wirklich dem Ober-Kirchenrathe eine Stellung gebe, welche die Staats-Regierung verhindere, Recht zu verschaffen, so sei das Reglement selbst

Digitized by Google

verfaſſungswidrig und hätte nicht erlaſſen werden dürfen. Kein Reglement habe die Macht, eine Rechtsverweigerung herbeizuführen. Ferner wurde noch bemerkt, daß ſelbſt nach dem angeführten Reglement der Kultus-Miniſter zur Wiederherſtellung des Rechts kompetent ſei; denn es handle ſich in der Petition lediglich um ein verfaſſungsmäßiges Recht der Gemeinde, vor Einführung eines Geſangbuchs gehört zu werden, Alles, was zur Verfaſſung der Kirchengemeinden gehöre, liege nach §. 7. des Reglements eben ſo ſehr in der Hand des Miniſters, als des Ober-Kirchenraths, der Miniſter habe die Kirche zur Verfaſſung zu leiten, alſo auch die verfaſſungsmäßigen Rechte zu überwachen. So lange die evangeliſche Kirche den vollen Ausbau ihrer Verfaſſung noch nicht erlangt habe, müßten alle Streitigkeiten über Rechte dem Miniſterium überwieſen werden.

Von zwei Mitgliedern wurde noch geltend gemacht, daß der Ober-Kirchenrath überhaupt keine rechtmäßige Behörde ſei, denn er ſei einſeitig oktroyirt worden, was mit den Grundſätzen der Staats-Verfaſſung in Widerſpruch ſtehe. Die Kommiſſion iſt der Meinung (zwei Mitglieder enthielten ſich der Abſtimmung), daß die Königliche Staats-Regierung ebenſo berechtigt, als verpflichtet iſt, den Petenten zu ihrem Rechte zu verhelfen, und ſchlägt dem Hauſe der Abgeordneten vor:

> Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweiſen.

B.

Referent:
Abgeordneter Aßmann.

Die Photographen H. Lehmann u. Comp. in Berlin haben ſchon unterm 13. Januar d. J. eine Petition eingereicht, welche bezweckte, Journ. II. Nr. 1213.

> die geſetzlichen Beſtimmungen zum Schutze gegen Nachbildung von Kunſt-Gegenſtänden auch auf die photographiſchen Erzeugniſſe auszudehnen.

Die Petitions-Kommiſſion der vorigen Seſſion hatte über dieſelbe bereits Bericht erſtattet, die Verhandlung in pleno wurde jedoch durch die Auflöſung des Abgeordnetenhauſes vereitelt.

Unterm 28. Mai d. J. haben deshalb dieſelben Petenten den vorſtehend als Zweck der frühern Petition angegebenen Antrag erneuert. Sie berufen ſich zur Begründung deſſelben auf den erwähnten, von dem Abgeordneten Duncker erſtatteten Bericht und führen nur noch an, daß photographiſche Abbildungen Kunſtwerke im Sinne des Geſetzes ſeien, da dieſelben nicht bloß durch einen phyſiſchen Prozeß erzeugt würden, ſondern auch ihren größern oder geringern Werth ſowohl durch die techniſche Behandlung, als auch, namentlich bei Portraits, durch das plaſtiſche Arrangement des zu photogra-

Digitized by Google

phirenden Gegenſtandes erhielten. Der Vermögens-Nachtheil, der durch unberechtigte Vervielfältigung entſtehe, könne aber ein ſehr bedeutender ſein, falls ein Photograph das Portrait einer diſtinguirten Perſon aufgenommen habe und ein anderer unberechtigter Weiſe dies Bild kopire und damit Handel treibe.

Die Kommiſſion hat ſich einer wiederholten Berathung der Petition in Gegenwart eines Vertreters des Juſtiz-Miniſteriums unterzogen und ſowohl was den Antrag als was deſſen Begründung betrifft, ſich völlig mit dem vorerwähnten frühern Bericht einverſtanden erklärt. Auch der Herr Regierungs-Kommiſſarius erklärte:

> die Lage der Sache habe ſich ſeit der vorigen Seſſion weder thatſächlich noch rechtlich verändert; die Petition ſei ebenfalls dieſelbe; er könne daher nur dieſelbe Erklärung abgeben, die in dem Berichte der vorigen Seſſion niedergelegt ſei.

Die Kommiſſion empfiehlt daher dem hohen Hauſe, auf Grund des zu dieſem Zwecke in unverändertem Abdrucke folgenden Berichtes:

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung bei der Geſetzgebung über den Nachdruck zu überweiſen.

Die Photographen H. Lehmann und Comp. Unter den Linden Nr. 21. zu Berlin führen in einer Petition vom 13. Januar 1862 an, daß die jetzt ſo ſehr in Aufſchwung begriffene Kunſt der Photographie weder durch das Geſetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und der Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung, noch durch die Novelle zu dieſem Geſetz, vom 20. Februar 1854 gegen mechaniſche Nachbildung geſchützt ſei und bitten daher das hohe Haus der Abgeordneten:

> wo möglich auf dem Wege eigener Initative durch eine Novelle zu den Geſetzen vom 11. Juni 1837 und 20. Februar 1854 den Schutz dieſer Geſetze auch auf photographiſche resp. ſtereoskopiſche Nachbildunger auszudehnen.

Es erſcheint zuerſt geboten, zu prüfen, ob die thatſächliche Vorausſetzung der Petenten eine richtige. Die beſtehende Nachdrucks-Geſetzgebung enthält nun zuvörderſt in der That eine ausdrückliche Beſtimmung zum Schutze photographiſcher Kunſtblätter gegen mechaniſche Nachbildung ſchon einfach aus dem Grunde nicht, weil zur Zeit der Emanirung dieſer Geſetze die Photographie zum Theil noch ganz unbekannt, zum Theil erſt wenig in Anwendung gekommen war.

Der Bundesbeſchluß vom 9. November 1837, die eigentliche Grundlage der im Artikel 18. D. der Deutſchen Bundes-Akte vorgeſehenen Deutſchen Geſetzgebung über den Nachdruck, publizirt in Preußen am 29. November 1837, beſtimmt im Artikel 1. dagegen ganz im Allgemeinen: „Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſowie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derſelbe ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden."

Da dieſer Artikel eine beſtimmte Definition eines Kunſtwerkes nicht giebt, ſo wäre allerdings die Annahme nicht ganz ausgeſchloſſen, daß, wenn ein photographiſches Bild ſich durch ſeine beſonderen Eigenſchaften als ein ſelbſtſtändiges Kunſtwerk erweiſt, der Schutz deſſelben gegen mechaniſche Vervielf-

Digitized by Google

fältigung vor dem Richter in Anspruch genommen werden könnte. Durch die Preußische Spezial-Gesetzgebung jedoch und zwar gerade durch das Gesetz vom 11. Juni 1837, welches jenem Bundes-Beschlusse vorangegangen und in gewisser Weise die Grundlage desselben gebildet hat, — da es in damaliger Zeit vorzugsweise Preußen war, welches auf das Kräftigste das Zustandekommen einer Bundes-Gesetzgebung gegen den Nachdruck befürwortete, — wird eine solche Annahme äußerst zweifelhaft. Das Preußische Gesetz spezialisirt und exemplifizirt nämlich die Kunstwerke, deren Nachbildung verboten, ganz im Einzelnen und handelt, nachdem es im ersten Abschnitte von den Schriften u. s. w. gesprochen, im zweiten Abschnitte laut der Ueberschrift von: „geographischen, topographischen, naturwissenschaftlichen und ähnlichen Zeichnungen."

Die Ueberschrift würde also „photographische Abbildungen", welche man ja, wie bereits erwähnt, bei Erlaß des Gesetzes noch gar nicht kannte, vom Schutze desselben ausschließen; der Text selbst gestattet jedoch in §. 18. auch eine andere Deutung. Derselbe lautet nämlich:

„Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische u. a. Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten."

Insofern hier im Texte also ganz im Allgemeinen von „Abbildungen" gesprochen, könnte man jedenfalls auch photographische Abbildungen darunter verstehen, und es wäre, wenn es sich hier lediglich um den Schutz photographischer Abbildungen dieser Kategorie handeln sollte, vor der Hand wohl eine Erweiterung oder Abänderung der Gesetzgebung noch nicht zu beantragen, sondern etwaige derartige Ansprüche erst auf den Rechtsweg zu verweisen und erst, nachdem dieser erfolglos beschritten, an eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu gehen sein, vorausgesetzt, daß überhaupt der Schutz photographischer Abbildungen dieser Kategorie als empfehlenswerth erscheinen sollte. Es ist aber, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht diese Art von Abbildungen, deren Schutz den Urhebern der vorliegenden Petition vorzugsweise am Herzen liegt, sondern es sind das nur solche, die, wenn überhaupt unter irgend eine Bestimmung des Gesetzes von 1837, nur unter den IV. Abschnitt desselben, welcher von „Kunstwerken und bildlichen Darstellungen" handelt, begriffen werden können.

In diesem Abschnitt lautet nun §. 21.:

„Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers ꝛc."

Und §. 22.:

„Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformen ꝛc. verboten.

Da hier somit als Kunstwerke und bildliche Darstellungen ausdrücklich nur „Zeichnungen, Gemälde und Skulpturen" aufgeführt werden, so erscheint danach die Behauptung der Petenten, daß photographische Abbildungen durch die Preußische Nachdrucks-Gesetzgebung nicht geschützt seien, insoweit vollständig begründet, als es sich dabei nicht etwa um geographische, topogra-

Digitized by Google

phiſche, naturwiſſenſchaftliche, architektoniſche und ähnliche Abbildungen handelt, denn auch die Novelle vom 20. Februar 1854 ſpricht nur in den erſten Paragraphen von Kunſtwerken der Malerei und Plaſtik, im Uebrigen aber nur von dramatiſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werken. Richterliche Urtheile, welche eine Auffaſſung der Geſetzgebung, wie ſolche hier gegeben, ausdrücklich beſtätigen, ſind, ſo weit bekannt, bis jetzt nicht ergangen und konnten begreiflicher Weiſe füglich nicht leicht ergehen, da eine Verfolgung des Nachdrucks bekanntlich nur auf Antrag des Verletzten durch die Staats-Anwaltſchaft geſchehen, und letztere bei der oben geſchilderten Lage der Sache ſich nicht wohl veranlaßt fühlen kann, die Hülfe der Gerichte vergeblich in Anſpruch zu nehmen. Dagegen erklärt ſich eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Verlagsrechts, Oskar Wächter in ſeinem Werke: „Das Verlagsrecht mit Einſchluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck. Stuttgart 1857" auf Seite 165., Th. I. ebenfalls ausdrücklich dahin: „Daguereotypien, Photographien genießen zur Zeit weder nach der Bundes-, noch nach der deutſchen Spezial-Geſetzgebung eines Schutzes gegen den Nachdruck." Während das umgekehrte Verhältniß, die Nachbildung von Kunſtwerken durch die Photographie, als eines mechaniſchen Hülfsmittels, allerdings unter die Beſtimmungen jener Nachdrucks-Geſetzgebung ſubſummirt werden kann, und, wie notoriſch, bereits mehrfach ſubſummirt worden iſt.

Bei dieſem Stande der Geſetzgebung läßt ſich daher jetzt wohl die Frage aufwerfen: ob nicht hier durch die fortſchreitende Entwickelung der Hülfsmittel, welche der menſchliche Geiſt ſich zur Erzeugung oder Feſthaltung von Kunſtwerken dienſtbar gemacht hat, in der That eine Lücke entſtanden iſt, und die Geſetzgebung ſelbſt daher jetzt nicht dieſer Entwickelung zu folgen hat? Petenten wünſchen das Letztere und führen zur Unterſtützung dieſes Wunſches im Weſentlichen Folgendes an:

Schon eine oberflächliche Bekanntſchaft mit der Photographie weiſe nach, daß die Herſtellung eines guten photographiſchen Bildes keineswegs auf dem bloß phyſiſchen (mechaniſchen) Wege erzielt werden könne.

Damit namentlich eine photographiſche Darſtellung einer Perſon eine gelungene werde, ſei nicht allein eine ſorgſame Behandlung des photographirenden Inſtrumentes, ſondern auch Geſchmack und Kenntniß der Grundſätze plaſtiſcher und formaler Schönheit nothwendig. Eine jede Photographie ſei demnach ein Werk individueller Arbeit, wie auch ein wirkliches geiſtiges Eigenthum, ganz in demſelben Sinne, wie es eine Zeichnung, eine Lithographie iſt, gleichviel, (?) ob Originelles dadurch geſchaffen, oder Bilder und plaſtiſche Kunſtwerke auf dieſem Wege nachgebildet werden.

Zur Zeit ſei es aber noch erlaubt, jede individuell aufgefaßte Photographie auf mechaniſchem Wege zu kopiren; dieſe ſo kopirte Photographie ſei aber immer ſchlechter, als ihr Urbild. Sie gefährde ferner nicht allein das gute Recht des erſten Verfertigers, ſondern helfe auch auf gefährliche Weiſe das Vertrauen zerſtören, welches Jedermann, der ſich photographiren läßt, einem ſpeziellen Künſtler erweiſe. Perſonen, die nicht geneigt ſeien, ihr Portrait zu Jedermanns Beſchauung zu bringen, wären auf dieſe Weiſe der Gefahr ausgeſetzt, ihr Konterfei in den Kunſtläden jedes Winkelgäßchens ausgeboten zu ſehen.

Der vermögensrechtliche Nachtheil aber, der dem erſten Verfertiger aus

Digitized by Google

der Nachbildung ſeines Kunſtwerkes erwächſt, ſei um ſo größer, wenn ihm durch das Vertrauen einer hervorragenden Perſönlichkeit die Erlaubniß ertheilt ſei, deren Portrait zu verkaufen, hier greife der ungerechtfertigte Nachbildner einer ſolchen Original-Photographie nicht weniger in das wohlerworbene Eigenthum, wie beim Bücher-Nachdruck und bei der Nachbildung plaſtiſcher Kunſtwerke.

Aus dieſer Motivirung der Petenten läßt ſich zugleich deutlicher erkennen, worauf eigentlich der Antrag derſelben zielen ſoll und wie darnach ihr oben bereits mitgetheiltes Petitum, in welchem der zweideutige Ausdruck „photographiſche Nachbildung" gebraucht iſt, beſſer zu formuliren wäre.

Die Frage würde ſich darnach vielmehr ſo ſtellen: Ob für photographiſche Abbildungen, ſoweit ſolche ſich als ſelbſtſtändige Kunſtwerke oder mindeſtens als ſelbſtſtändige artiſtiſche Erzeugniſſe herausſtellen, im Wege der Geſetzgebung ein Schutz gegen unberechtigte mechaniſche Vervielfältigung, ähnlich wie für andere Kunſtwerke und artiſtiſche Erzeugniſſe, zu beantragen ſei.

Es kommt hierbei Alles darauf an, ob in der That photographiſche Abbildungen unter gewiſſen Umſtänden den Charakter von ſelbſtſtändigen Kunſtwerken oder mindeſtens ſelbſtſtändigen artiſtiſchen Erzeugniſſen gewinnen können. Iſt letzteres der Fall, ſo wird kein Grund vorliegen, derartige künſtleriſche Produktionen ungünſtiger zu behandeln wie andere.

Um nun über dieſen Punkt ein Urtheil zu gewinnen, muß man ſich das Weſen des photographiſchen Verfahrens ſelbſt klar machen. Es iſt bekannt, daß bei demſelben das durch eine Camera obscura aufgefangene Bild irgend eines Gegenſtandes auf einer chemiſch präparirten Platte lediglich durch die Einwirkung des Lichtes ſelbſt fixirt wird. Daß dies Verfahren an ſich kein künſtleriſches, ſondern ein bloß mechaniſches, darüber kann kein Zweifel obwalten. Das Licht wirkt hier nämlich als chemiſches oder mechaniſches Mittel, ähnlich wie bei anderen literariſchen oder künſtleriſchen Erzeugniſſen etwa der Druck, oder wie bei Herſtellung von Lithographien und Kupferſtichen der Druck in Verbindung mit chemiſchen Kräften. Dagegen iſt jedenfalls die Aufnahme des Bildes ſelbſt, d. h. die Richtung des Glaſes auf einen beſtimmten Gegenſtand, durchweg ein Akt freien menſchlichen Willens und kann daher unter Umſtänden mit einer künſtleriſchen Bethätigung deſſelben verbunden ſein. Hier könnte man nun einmal ſo weit gehen, wie Petenten dies thun, zu behaupten, daß die Aufnahme eines jeden Bildes, ſei es nun Landſchaft, Architektur, Thierſtück oder menſchliche Geſtalten, als mit einer künſtleriſchen Thätigkeit verbunden zu betrachten ſei, indem es ja immer darauf ankomme, aus der großen Maſſe der Gegenſtände und der Standpunkte einen beſtimmten herauszuwählen; um ein künſtleriſches Bild auf der photographiſchen Platte durch das Licht hervorbringen zu laſſen, müſſe es der Photograph ſelbſt vorher als Bild geſehen haben. Hierin würde man aber wohl jedenfalls zu weit gehen, denn wo immer unter dem Sonnenlicht ein Photograph ſeinen Apparat öffnet, giebt es abzubildende Gegenſtände und etwelche davon werden bald mehr oder weniger ſchön abgerundet, wie es eben der Zufall ergiebt, auf der Platte dauernd fixirt werden. Eine Grenze, wo hier die freie künſtleriſche Auffaſſung aufhört, und das Wirken des Zufalls, alſo der rein mechaniſchen Kräfte beginnt, iſt mit Beſtimmtheit nicht zu ziehen und würde

Digitized by Google

es daher auch dem Geſetzgeber unmöglich ſein, für den Richter feſte Normen aufzuſtellen.

Ganz anders aber verhält es ſich dann, wenn einzelne beſtimmte Gegenſtände, ſeien es Menſchen, Thiere oder lebloſe Dinge, durch den freien Willen des Photographen *vorher*, ehe er das Glas ſeines Apparates auf dieſelben richtet, von ihm mit der beſtimmten Abſicht, ein Abbild derſelben durch die Photographie zu fixiren, entweder einzeln aufgeſtellt oder in Gruppen mit entſprechender Umgebung vereinigt werden; und der Photograph erſt, nachdem dies geſchehen, das Licht ſeine geheimnißvolle Wirkſamkeit beginnen läßt. Hier geht dem Akte mechaniſcher Abbildung ganz unzweifelhaft ein Akt geiſtiger, künſtleriſcher Thätigkeit voran, und, indem dieſer dann durch die chemiſche Wirkung fixirt wird, vollendet ſich in dem photographiſchen Bilde ein Kunſtwerk, ſo gering immerhin in manchen Fällen ſeine äſthetiſche Bedeutung auch ſein mag, ganz auf ähnliche Weiſe, wie jedes andere Kunſtwerk aus der künſtleriſchen Konzeption und der Anwendung mechaniſcher Mittel der Farbe, der Kreide u. ſ. w. hervorgeht.

Von ſchlagender Beweiskraft ſind in dieſer Beziehung die ſogenannten Gruppenbilder, wie ſie in neuerer Zeit häufig für ſtereoskopiſche Bilder angewendet worden ſind; hier hat man Genrebilder, ja ſelbſt hiſtoriſche Vorgänge vielfach dadurch zur Anſchauung gebracht, daß der Urheber zuvörderſt ein vollſtändiges, ſogenanntes *lebendes* Bild mit gemaltem oder plaſtiſchem Hintergrund arrangirt und erſt dies dann durch den photographiſchen Apparat hat abbilden laſſen. Nicht minder beweiſend ſind in dieſer Beziehung die jetzt ſo beliebten photographiſchen Koſtümbilder der dramatiſchen Künſtler, welche ſich in beſtimmten Charaktermasken und in denſelben entſprechenden Stellungen photographiren laſſen. Wenn hier die künſtleriſche Konzeption auch bei der photographiſchen Abbildung am deutlichſten in die Augen ſpringt, ſo iſt ſie gleichwohl, wenn ſchon in minderem Grade, bei einem jeden photographiſchen Portrait vorhanden, denn immer wird der Gegenſtand deſſelben vor dem Apparate, und ehe dieſer ſeine Thätigkeit beginnt, in eine beſtimmte Stellung, Umgebung und Beleuchtung gebracht und müſſen in dieſer Beziehung die Ausführungen der Petenten als zutreffende betrachtet werden.

Und wenn dagegen die oben citirte Autorität (Oscar *Wächter*) das Mangeln des Rechtsſchutzes für Daguerreotypien und Photographien, welche er mit Unrecht den Abbildungen durch Galvanoplaſtik gleichſtellt, nicht bloß aus der faktiſchen Lage der Deutſchen Geſetzgebung, ſondern auch aus dem *Weſen* dieſer Abbildungen zu deduziren verſucht, indem er auf Seite 165. ſeines oben citirten Werkes ſagt:

> „hier fehlt es an dem Erforderniß geiſtiger Hervorbringung, an der Vermittelung durch *individuelle* Vorſtellung,“

ſo iſt das zum Theil ſchon in dem Obigen widerlegt und läßt ſich an der Hand von *Wächter's* eigener Definition über das Weſen eines *artiſtiſchen Erzeugniſſes* und des *Autorenrechtes* noch entſchiedener zurückweiſen. Nachdem derſelbe nämlich angeführt, daß die Gegenſtände, an welchen überhaupt ein Verlagsrecht ſtattfinden könne: *literariſche* und *artiſtiſche Erzeugniſſe* aller Art ſeien, findet ſich auf Seite 116. ſeines Werkes die folgende Deduktion:

Digitized by Google

„In gleicher Weiſe umfaßt der Begriff artiſtiſches Erzeugniß*) jede mit den der Kunſt eigenthümlichen Mitteln dargeſtellte geiſtige Hervorbringung, welche in den artiſtiſchen Verkehr einzutreten geeignet erſcheint. Will man aber von Kunſtwerken, als der den literariſchen Erzeugniſſen koordinirten Klaſſe von Gegenſtänden des Verlagrechtes ſprechen, ſo muß man zwei Momente in dem Begriff des Kunſtwerkes unterſcheiden: einmal ſeinen geiſtigen Beſtand, Kunſtgehalt, Kunſt-Idee und künſtleriſche Anſchauung, und ſodann die Mittel der Darſtellung; nur auf das erſtere und auf ein rechtlich indifferentes Moment, nämlich die Qualität der Darſtellung und Ausführung beſchränkt Jolly ſeine Definition des Kunſtwerkes als eines Werkes, welches den äſthetiſchen Sinn mehr oder weniger befriedigt. Dieſe vage Definition verfällt einerſeits in das Gebiet der Kunſtkritik, deren Sache es iſt, dem Kunſtwerk ſeine Rangſtufe aufzuweiſen, andererſeits iſt ſie theils zu weit, denn es giebt auch außer den Kunſtwerken Objekte, woran ſich der äſthetiſche Sinn befriedigen mag, theils auch zu eng, denn es hängt von individuellen Motiven ab, welche Produkte Jemand für ſeinen äſthetiſchen Sinn befriedigend findet, und der Richter, abgeſehen davon, daß er ſelten äſthetiſcher Kenner iſt, entbehrt eines objektiv ſichern Kriteriums für ſolche Beurtheilungen.

„Unvereinbar mit jener Beſchränkung auf äſthetiſch befriedigende Werke und nicht minder ungenügend iſt die weitere Definition, welche Jolly dahin aufgeſtellt, daß man alle diejenigen Produkte als Kunſtwerke anerkennen müſſe, welche in dem Kunſthandel als ſolche vorkommen. Eine ſolche Begriffsbeſtimmung entbehrt jeden logiſchen Haltes" u. ſ. w.

„Es kann alſo," fährt Wächter dann fort, „weder dieſe rein äußerliche Betrachtungsweiſe, noch der ideale Begriff des wahren Meiſters der Kunſt den geſetzlichen Rechtsſchutz beſtimmen. Die objektiv erkennbaren Merkmale, an welche die rechtliche Beurtheilung ſich zu halten hat, liegen wohl nur in den Mitteln der Darſtellung.

„Sie ſind es auch, welche das artiſtiſche von dem literariſchen Erzeugniß abgrenzen, beiden gemeinſam iſt das Erforderniß eines geiſtigen Gehaltes, welcher vom Autor dargeſtellt worden ſein muß; während aber dieſe Darſtellung bei den literariſchen Erzeugniſſen durch Sprachzeichen erfolgt, bedient ſich die **künſtleriſche Kompoſition**, je nach ihrer Gattung, der Zeichnung, oder der Farben, oder der Plaſtik, oder der muſikaliſchen Noten."

So weit Wächter. Sagt man nun: Photographien, Stereoskopen, Daguerreotypien ſind des geſetzlichen Rechtsſchutzes bedürftig, ſo weit ſie als künſtleriſche Kompoſitionen betrachtet werden können, die zunächſt durch die Plaſtik (im weiteren Sinne genommen) dargeſtellt und ſodann erſt durch das mechaniſche Mittel des Lichtes fixirt worden ſind: ſo iſt die obige Definition Wächter's auf dieſelben als artiſtiſche Erzeugniſſe vollſtändig zutreffend.

Und wenn hiernach zugegeben werden muß: Photographien ſind unter Umſtänden wirklich artiſtiſche Erzeugniſſe, ſo läßt ſich ebenfalls an der Hand von Wächter nachweiſen, daß ſie Gegenſtände des Verlagsrechtes ſein können. Dazu gehört nach Wächter:

---

*) Die Bezeichnung: artiſtiſche Erzeugniſſe, begreift nicht bloß die eigentlichen Kunſtwerke. (Anmerkung von Wächter.)

Digitized by Google

ad 1. die geiſtige Hervorbringung; und ſagt derſelbe hierüber auf Seite 120.:

„Aus dem Weſen der literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe, welche nach den Geſetzen Gegenſtand des Verlagrechtes ſind und aus dem Satz, daß jedes Verlagsrecht auf Autorſchaft beruht, folgt als leitender Grundſatz für die nähere Beſtimmung der fraglichen Gegenſtände: daß ein Verlagsrecht nur für einen ſolchen Gegenſtand ſtattfinden kann, welcher eine individuelle, geiſtige Hervorbringung bildet, und daß an einem ſolchen Gegenſtande das Recht des Autors nur ſo weit ſich erſtreckt, als er aus deſſen Geiſt hervorging."

„Jener Grundſatz iſt nun aber auch in der Weiſe erſchöpfend, daß ein weitergehendes Erforderniß der Eigenthümlichkeit oder Selbſtſtändigkeit der Produktion aufzuſtellen nicht begründet erſcheint. Ein ſolches Erforderniß liegt weder in unſern poſitiven Geſetzen, noch in der Natur der Sache."

Fragt man nun hiernach, wer iſt der Autor eines derartigen künſtleriſchen photographiſchen Bildes, ſo iſt dies einmal der Kompoſiteur des fraglichen lebenden oder anderweitig zuſammengeſtellten plaſtiſchen Bildes, welches durch das photographiſche Inſtrument aufgenommen wird; zum andern theilt ſich bei den reinen Portrait-Abbildungen gewiſſermaßen die Autorſchaft zwiſchen dem Darzuſtellenden, welcher einen gewiſſen Ausdruck, eine gewiſſe Stellung annimmt, und dem Photographen, welcher ihm dabei behülflich iſt und durch das Arrangement der Umgebung den Ausdruck und die Abrundung des Ganzen als Kompoſition zu vollenden bemüht iſt. Der Schwerpunkt der Autorſchaft kann hierbei natürlich bald mehr auf die eine oder die andere Seite fallen, immerhin iſt aber eine Autorſchaft, wenn ſchon eine getheilte, — welche unſer Verlagsrecht ja auch in anderen Beziehungen anerkennt, — vorhanden. Daher läßt ſich auch der Schlußſatz der zuletzt citirten Wächter'ſchen Definition hier praktiſch nachweiſen; wenn ſich z. B. Jemand von einem Photographen portraitiren läßt, und dies Portrait demſelben in Verlag giebt, ſo erwirbt der Photograph natürlich nur das Recht an dieſem beſtimmten Portrait, in dieſer beſtimmten Stellung und Umgebung. Es wird der betreffenden Perſon unbenommen ſein, ſich bei einem andern Photographen abermals in anderer Stellung und Umgebung photographiren zu laſſen, ohne daß dem Erſteren ein Recht beigelegt werden könnte, dies zweite gleichfalls eigenthümlich hervorgebrachte Bild als einen Nachdruck des erſten zu verfolgen. Daß endlich derartigen Photographien auch das zweite Erforderniß, welches Wächter für einen Gegenſtand des Verlagsrechtes aufgeſtellt, die Beſtimmung für den artiſtiſchen Verkehr, gleichfalls zukommt, bedarf keines beſonderen Beweiſes.

Alles in Allem muß ſich hiermit auch nach der juriſtiſchen Theorie vom Verlagsrecht der Wunſch der Petenten, ſo weit er ſich auf Photographien, die ſich nach obiger Deduktion als ſelbſtſtändige, artiſtiſche Erzeugniſſe ausweiſen, erſtreckt, als gerechtfertigt erſcheinen, wogegen die Nachbildung ſchon vorhandener Kunſtwerke durch die Photographie nicht als eine individuelle Kunſtthätigkeit betrachtet werden kann, ſofern ſolche Kunſtwerke nicht etwa vor der Aufnahme durch den photographiſchen Apparat mittelſt freier künſtleriſcher Kompoſition mit einander in Verbindung gebracht werden und dadurch ein

Digitized by Google

neues plaſtiſches Kunſtwerk vor dem Apparat hergeſtellt wird. Mit Ausnahme dieſes Falles können photographiſche Kopien von vorhandenen Kunſtwerken nur dann einen Anſpruch auf Schutz beanſpruchen, den ſie in dieſem Falle auch bei uns bereits genießen, wenn ſie berechtigte Kopien ſelbſtſtändiger, noch des geſetzlichen Rechtsſchutzes genießender Kunſtwerke ſind.

Bei der Berathung erhob ſich von keiner Seite ein prinzipieller Widerſpruch gegen die Ausführungen der Petenten, inſoweit denſelben in der oben gegebenen Auseinanderſetzung der Rechtsfrage beigetreten werden konnte. Der Kommiſſar des Juſtiz-Miniſteriums erkannte vielmehr gleichfalls an, daß nach Lage der jetzigen Geſetzgebung ein Schutz für photographiſche Abbildungen gegen mechaniſche Vervielfältigungen nicht vorhanden ſei, daß aber allerdings die Leiſtungen der Photographie in neueſter Zeit mehrfach eine ſolche künſtleriſche Vollendung zeigten, welche einen Rechtsſchutz für derartige Erzeugniſſe wünſchenswerth erſcheinen laſſe. Es werde jedoch äußerſt ſchwierig ſein, im Wege der Geſetzgebung beſtimmte Normen aufzuſtellen, um rein mechaniſche, handwerksmäßige photographiſche Nachbildungen von ſolchen abzugrenzen, welche ſich in der That als ſelbſtſtändige artiſtiſche, und damit des Rechtsſchutzes würdige, Erzeugniſſe herausſtellen. In dieſer Beziehung könne er z. B. der oben gemachten Unterſcheidung zwiſchen ſolchen photographiſchen Blättern, welche Aufnahmen von vorher frei komponirten Figuren- und Gruppenbildern enthielten und ſolchen, die direkt von feſten Natur- und Kunſtgegenſtänden abgenommen würden, nicht überall beitreten, da ſeiner Anſicht nach photographiſche Aufnahmen von Landſchaften und Architekturſtücken oft eine höhere künſtleriſche Begabung des Photographen verriethen, als die Aufnahme von bloßen Portraits u. dgl.

Ein eigentlicher Zwieſpalt der Anſichten ergab ſich im Schooße der Kommiſſion nur darüber, auf welchem Wege dem Wunſche der Petenten in der Geſetzgebung könne abgeholfen werden, ob auf dem der Preußiſchen Spezial-Geſetzgebung, wie ſie ſelbſt beantragen, oder nur auf dem der allgemeinen Deutſchen Nachdrucks-Geſetzgebung. Es wurde von einer Seite hervorgehoben und dies auch von dem Regierungs-Kommiſſar des Juſtiz-Miniſteriums anerkannt, wie ein einſeitiges Vorgehen der Preußiſchen Spezial-Geſetzgebung in dieſer Beziehung für die Intereſſenten von gar keinem, oder äußerſt geringem Nutzen ſein würde. Die mechaniſche Nachbildung von in Preußen künſtleriſch hergeſtellten Photographien würde ſich dann einfach in die Deutſchen Nachbarländer werfen, und von dort aus würden bei den offenen Grenzen ſolche Nachbildungen in Preußen eingeführt werden, bei der Ausdehnung aber, welche heut zu Tage der Handel mit Photographien bereits angenommen, würde es den Verletzten ganz unmöglich fallen, gegen die einzelnen Verbreiter ſtrafbarer Nachdrücke im Inland mit irgend welchem durchgreifenden Erfolge im Wege des Prozeſſes vorzugehen. Aehnliche Uebelſtände, führte ein Mitglied der Kommiſſion, des Weiteren aus, zeigten ſich ja auch bereits bei der beſtehenden Nachdrucks-Geſetzgebung im größten Maßſtab für literariſche und artiſtiſche Erzeugniſſe, indem bei der Verſchiedenheit der Deutſchen Spezial-Geſetzgebung, ſowie der von den einzelnen Deutſchen Staaten dem Auslande gegenüber eingegangenen internationalen Verpflichtungen, in dem einen Deutſchen Staate das zu veröffentlichen erlaubt ſei, was in dem anderen als ſtrafbarer Nachdruck zu verfolgen wäre. Auf dieſem Gebiete ſei daher eine

Digitized by Google

Einheit der Deutschen Gesetzgebung dringend geboten und daher auch im gegenwärtigen Falle ein einseitiges Vorgehen in der Spezial-Gesetzgebung, das nur dazu dienen könne, die Verschiedenheit des geltenden Rechtes noch mehr zu erhöhen, nicht rathsam. Nicht nur aber, bemerkte das erwähnte Mitglied, sei dieses Bedürfniß nach einheitlicher Gesetzgebung von den Betheiligten lebhaft empfunden, sondern von ihnen selbst auch wesentliche Schritte zur Herbeiführung einer solchen geschehen. Von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler sei nach Vorschlägen kundiger, namentlich Preußischer Juristen und nach mehrjährigen Vorarbeiten ein vollständiger Entwurf zu einem Deutschen Gesetze zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, so wie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung entworfen worden, welchem sich auch die Deutsche Künstlerschaft angeschlossen hat, und welcher der Königlich Sächsischen Regierung schon zu Ende des Jahres 1857 mit dem Antrage übergeben worden ist, solchen beim Bundestage einzubringen und ihn dort zum Bundes-Gesetze erheben zu lassen.

Erst am 23. Januar dieses Jahres habe nun die Königlich Sächsische Regierung den desfallsigen Antrag beim Bundestage gestellt, Preußen aber bekanntlich aus politischen Rücksichten die Betheiligung an der Ausschußwahl zur Vorberathung des Entwurfs abgelehnt. Wenn man nun von Seiten der Preußischen Landesvertretung allerdings keineswegs geneigt sein könne, irgend wie dazu beizutragen, die Kompetenz des Bundestages zu erweitern, es vielmehr mit Dank anerkennen müsse, wenn die Preußische Regierung den am Bundestage vertretenen Regierungen gegenüber das Recht der Deutschen Landesvertretungen gewahrt habe; so sei bei einem so wichtigen Zweige gemeinsamer, materieller Interessen doch mit einer bloßen Negation nichts auszurichten, und die Preußische Regierung habe daher, bei dem von ihr selbst im vorigen Jahre (Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 5. Juni) anerkannten Bedürfniß eines gemeinsamen Deutschen Nachdruck-Gesetzes, unzweifelhaft die Verpflichtung, wenn sie den Weg des Bundestages verwerfe, auf einem anderen, ihrer eigenen Einsicht zu überlassenden Wege für das Zustandekommen eines solchen Gesetzes Sorge zu tragen. Hierbei würde dann auch die vorliegende Frage leicht und hoffentlich im Sinne der Petenten ihre Berücksichtigung finden können, um so mehr, als ein Theil der Wünsche der Petenten schon durch den §. 46. des gedachten Entwurfes ihre Erledigung erhielte, indem dort ganz im Allgemeinen für Bildnisse, also doch auch für solche, die auf photographischem Wege hergestellt seien, die Bestimmung vorgeschlagen würde, daß dem Besitzer eines Bildnisses (Portrait) das Verbietungsrecht gegen mechanische Vervielfältigung desselben zustehen solle. Aus diesen Gründen beantragte das gedachte Mitglied der Kommission:

> Die Petition der Königlichen Staats-Regierung für die dringend gebotenen Verhandlungen über ein gemeinsames Deutsches Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dem wurde jedoch von mehreren Seiten entgegengesetzt: es erschiene nicht angemessen, über den Wunsch der Petenten gewissermaßen noch hinauszugehen, und bei dieser Gelegenheit, wo von diesen nur eine Aenderung der Preußischen Gesetzgebung beantragt sei, die gesammte, jetzt besonders verwickelte Frage der gemeinsamen Deutschen Gesetzgebung hereinzuziehen. Man würde

Digitized by Google

durch das Anregen dieſer Frage und durch eine Kritik des Benehmens der Preußiſchen Regierung in derſelben am Bundestage die ſchwierige Stellung der letzteren im gegenwärtigen Augenblicke nur erhöhen, ja es ihr unmöglich machen, die Kompetenz des Bundestages in dieſer Frage mit Nachdruck und Erfolg zu beſtreiten. Während es doch auf der Hand liege, daß, wenn die Kompetenz des Bundestages zur Geſetzgebung in der Weiſe, wie ſolche von den ſogenannten „Würzburger" Regierungen jetzt angeſtrebt werde, jemals verwirklicht werden ſollte, damit die verfaſſungsmäßigen Rechte der Volksvertretungen in den einzelnen Deutſchen Staaten thatſächlich völlig vernichtet werden müßten.

Aus dieſen Gründen erklärte ſich die Majorität der Kommiſſion gegen den obigen Vorſchlag und vereinigte ſich vielmehr zu dem Antrage:

> Die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung bei der Geſetzgebung über den Nachdruck zu überweiſen.

C.

Referent:
Abgeordneter Aßmann.

Der Ober-Rabbiner Sutro in Münſter hat vom Jahre 1859 ab alljährlich dem Hauſe der Abgeordneten eine Petition eingereicht, in der er im Namen ſeiner Glaubensgenoſſen in der Provinz Weſtphalen den Antrag ſtellt: Journ. II. Nr. 1296.

> mit allen Kräften dahin zu wirken, daß der Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde ohne irgend welche Beſchränkung zur vollſten Anwendung gebracht werde und daß die in den Petitionen näher bezeichneten Miniſterial-Reſkripte aufgehoben werden.

In den Jahren 1859 und 1860 iſt dieſe Petition, in dem letzteren, nachdem ein Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung bei namentlicher Abſtimmung mit 169 gegen 110 Stimmen abgelehnt war, dem Königlichen Staats-Miniſterium zur Berückſichtigung überwieſen. Ein gleicher Antrag iſt im Jahre 1861 von der betreffenden Kommiſſion geſtellt und in der diesjährigen Seſſion des aufgelöſten Abgeordnetenhauſes ebenfalls von der Kommiſſion beantragt,

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung wiederholt zur Berückſichtigung und in der Erwartung zu überweiſen, daß der Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde endlich zur vollſtändigen Ausführung gebracht werde.

Beide Male aber iſt die Verhandlung in pleno durch den Schluß der Seſſion resp. die Auflöſung des Hauſes vereitelt.

Unterm 1. Juni dieſes Jahres hat Petent die von ihm in den letzten beiden Seſſionen eingereichte Petition, mit einem dieſelbe etwas modifizirenden Anſchreiben, wiederholt eingereicht.

Digitized by Google

Journ. II. Nr. 1146. Desgleichen beantragen der Gerichts-Aſſeſſor, Dr. Behrend und 16 andere Gerichts-Aſſeſſoren jüdiſchen Glaubens in einer, Berlin den 22. Mai d. J. datirten, Petition:

> das hohe Haus wolle dahin wirken, daß das Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 9. Oktober 1851, betreffend die Ausſchließung der Juden vom Richteramt, aufgehoben werde.

Bevor auf die einzelnen Beſchwerdepunkte beider Petitionen und deren Begründung eingegangen wurde, erſchien der Kommiſſion ein Rückblick auf die verſchiedenen Phaſen, durch welche die angeregte Angelegenheit in den letzten vier Jahren hindurchgegangen iſt, erforderlich. Nur dadurch glaubte ſie eine genügende Klarheit über die gegenwärtige Sachlage herbeizuführen. Es wird ſich aus dieſer Darſtellung ergeben, daß ſich die vorige Staats-Regierung von Jahr zu Jahr mehr der Auffaſſung genähert hat, welche das Haus der Abgeordneten vom Jahre 1859 an konſequent verfolgt hat.

Die letzte geſetzliche Beſtimmung, welche vor Emanation der Verfaſſung die Anſtellungsfähigkeit der Juden regelte, war das Geſetz vom 23. Juli 1847, welches namentlich im §. 2. Juden zu Staats- und Kommunal-Aemtern zuließ, wenn mit denſelben nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden iſt, ſie von Leitung und Beaufſichtigung chriſtlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausſchloß, an Univerſitäten ſie, ſo weit die Statuten nicht entgegenſtehen, als Privat-Docenten, außerordentliche und ordentliche Profeſſoren der mediciniſchen, mathematiſchen, naturwiſſenſchaftlichen, geographiſchen und ſprachwiſſenſchaftlichen Lehrfächer und endlich an Kunſt-, Gewerbe-, Handels- und Navigations-Schulen als Lehrer zuließ.

Dagegen enthält die Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Beſtimmung

Artikel 4.

Alle Preußen ſind vor dem Geſetze gleich. Die öffentlichen Aemter ſind unter Einhaltung der von den Geſetzen feſtgeſtellten Bedingungen für alle dazu Befähigte gleich zugänglich.

Artikel 12.

Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniß.

Die praktiſche Anwendung dieſer Verfaſſungs-Beſtimmungen wurde Gegenſtand von Berathungen im Staats-Miniſterium, welche unterm 9. September 1851 zu dem Beſchluſſe führten,

> daß den Bekennern der jüdiſchen Religion nicht verſchränkt werden könne, ſich die Qualifikation zu Staatsämtern jeder Art zu erwerben; daß aber die Erlangung dieſer Qualifikation noch kein Recht auf Verleihung eines beſtimmten Staatsamtes begründe, vielmehr der Beurtheilung des betreffenden Departement-Chefs vorbehalten bleiben müſſe, ob der Bewerber, ganz abgeſehen von ſeinem religiöſen Bekenntniß, ſich ſeiner Perſönlichkeit und ſeinen Fähigkeiten nach für dieſes Amt eigne.

Digitized by Google

Durch dieſen Beſchluß glaubten ſich einzelne Reſſort-Miniſter berechtigt, für ihr Reſſort generelle, die Anſtellungsfähigkeit der Juden normirende Vorſchriften zu erlaſſen. Namentlich erließ

1. der Juſtiz-Miniſter unterm 9. Oktober 1851 eine Reſkript an ſämmtliche Appellations-Gerichte, nach welchem die Bekenner der jüdiſchen Religion im Juſtizdienſt von allen Aemtern ausgeſchloſſen bleiben ſollen, in welchen ſie in die Lage kommen könnten, chriſtliche Eide abzunehmen;

2. Der Handels-Miniſter gemeinſchaftlich mit dem Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten unterm 6. Oktober 1852 eine Verfügung, in welcher ausgeſprochen wurde, daß ein jüdiſcher Feldmeſſer-Eleve zur Feldmeſſer-Prüfung und nach wohlbeſtandenem Examen zur Vereidung als Feldmeſſer zuzulaſſen, daß demſelben vor Ertheilung der Prüfungs-Arbeiten aber ad protocollum zu bedeuten ſei, daß er durch Prüfung und Vereidung Anſpruch auf Anſtellung und Beſchäftigung im Staatsdienſt nicht erlange, und namentlich die Ablegung der Feldmeſſer-Prüfung nicht den Anfang zur Bau-Beamten-Laufbahn mache.

Ein von dem Handels-Miniſter im Jahre 1853 erlaſſenes Reſkript des Inhaltes, daß es nicht angemeſſen erſcheine, jüdiſche Baumeiſter oder Bauführer im Staatsdienſt zu beſchäftigen, iſt nach der Erklärung des Miniſters v. d. Heydt nur in einem ſpeziellen Falle ergangen und nicht als normale Beſtimmung den Regierungen mitgetheilt.

Endlich iſt

3. von dem Kultus-Miniſter im Jahre 1851 eine Verfügung erlaſſen, durch welche den Juden Anſtellungen als Lehrer an Gymnaſien abgeſchnitten werden.

Es ſoll nun namentlich in dem Juſtizfache trotz des Reſkriptes vom 9. Oktober 1851 ein ſolcher Andrang von jüdiſchen Aſpiranten ſtattgefunden haben, daß deren Unterbringung in die ihnen allein offenen Rechtsanwalt-Stellen in immer weitere Ferne gerückt ſei, und dies veranlaßte

4. den Juſtiz-Miniſter zu einer Verfügung vom 10. Juli 1857, durch welche den Ober-Gerichten aufgegeben wurde, bis auf Weiteres die jüdiſchen Aſpiranten, inſofern ſie nicht der Vollendung ihres akademiſchen Trienniums nahe wären, nicht mehr zur Prüfung zu verſtatten.

Dies war der Stand der Angelegenheit, als im Jahre 1859 zum erſten Male die Petition des Ober-Rabbiners Sutro zur Verhandlung gelangte. Die Königliche Staats-Regierung ſtellte damals den Satz auf,

> daß die allgemeinen ſogenannten grundrechtlichen Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde ſpezielle Geſetze nicht aufgehoben haben und nicht haben aufheben können, vielmehr nur anzeigen ſollen, welchen Gang die Geſetzgebung zu nehmen habe, daß zu dieſen allgemeinen Beſtimmungen auch die Artikel 4. und 12. gehörten, und daß daher bis zum Erlaß von Ausführungs-Geſetzen das Geſetz vom 23. Juli 1847 noch in Kraft beſtände.

Von dieſem Standpunkte aus hielten die betreffenden Reſſort-Miniſter die vorſtehend sub 1. bis 4. allegirten Reſkripte aufrecht und ſtellten nur gegenüber dem Beſchluſſe des Hauſes auf Ueberweiſung der Petition zur Berückſichtigung eine nochmalige Erwägung der Frage in Ausſicht.

Digitized by Google

Im Jahre 1860 bei wiederholter Berathung der Sutro'schen Petition wurde

a) Seitens des Ministers des Innern die Erklärung abzugeben:

Nach dem Ergebniß einer eingehenden Erwägung werde von der Staats-Regierung anerkannt, daß die in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 verordneten Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung jüdischer Staats-Angehörigen zu öffentlichen Aemtern, als den Artikeln 4. und 12. der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufend, durch die letztere, gemäß Artikel 109. unmittelbar außer Kraft gesetzt seien, soweit sie nicht anderweitig, wie namentlich im Artikel 14., eine verfassungsmäßige Begründung fänden. Die Beurtheilung, wie unter Festhaltung dieses Prinzips die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Aemtern sich gestalte, sei jedoch zunächst dem betreffenden Herrn Ressort-Minister überlassen geblieben.

Im Ressort des Ministeriums des Innern habe der obige Grundsatz bereits eine praktische Vermittelung gefunden durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Cirkular-Erlaß vom 8. Februar 1860, worin es als verfassungsmäßig unzulässig bezeichnet sei, von der persönlichen Verwaltung der ortsobrigkeitlichen Polizei und des Dorfschulzen-Amtes dazu sonst qualifizirte jüdische Glaubensgenossen um des Bekenntnisses willen auszuschließen.

In Bezug auf andere, dem Ressort des Ministeriums des Innern angehörige Gattungen von Aemtern werde von demselben Grundsatz ausgegangen werden, sobald sich ein praktischer Anlaß zu Weisungen an die Behörden ergeben sollte.

Das durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 10. Juli 1857, welches jüdischen Rechts-Kandidaten indirekt auch die höhere Verwaltungs-Laufbahn versperre, geschaffene Hinderniß, liege nicht auf dem Gebiete des administrativen Staatsdienstes, und stehe vom Standpunkte des letzteren der Behebung jenes Hindernisses nichts im Wege.

Es muß angenommen werden, daß hierdurch auch das Cirkular-Reskript des Ministers des Innern und der Finanzen vom 6. Oktober 1851, durch welches die Behörden angewiesen wurden, Juden niemals ohne Genehmigung der Ministerien anzustellen, beseitigt ist.

b) Von Seiten des Handels-Ministeriums wurde erklärt,

daß das oben sub 2. erwähnte Reskript vom 6. Oktober 1852 zurückgenommen sei.

c) Von Seiten des Justiz-Ministers,

daß das Reskript vom 9. Oktober 1851 auf Grund des Artikels 4. der Verfassung aufrecht erhalten werden müsse, weil Juden nicht im Stande seien, alle ihnen als Richter obliegende Pflichten zu erfüllen, namentlich christliche Eide

Digitized by Google

abzunehmen und an Sabbathen und Feiertagen Arbeiten vorzunehmen.

Die beſchränkte Möglichkeit der Anſtellung erfordere aber auch die fernere Aufrechthaltung des Reſkripts vom 10. Juli 1857;

d) von Seiten des Kultus-Miniſters:

Im Bereich der Unterrichts-Verwaltung werde die Anſtellung von Juden als Lehrer an öffentlichen Schulen und anderen Unterrichts-Anſtalten bei nachgewieſener Befähigung nicht beanſtandet werden, ſofern nicht der chriſtlich konfeſſionelle Charakter der betreffenden Anſtalt, welcher durch den Direktor und das Lehrer-Kollegium repräſentirt werde, entgegenſtehe. Mit der hierdurch bedingten, ſich von ſelbſt rechtfertigenden Beſchränkung würden Juden auch zur Abſolvirung des ſogenannten Probejahres, womit die amtliche Lehrthätigkeit beginne, zugelaſſen werden.

Im Bereich der Medizinal-Verwaltung werde bei Anſtellungen ein prinzipieller Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten überall nicht gemacht.

Das Reſſort der beiden geiſtlichen Abtheilungen des Miniſteriums werde durch die angeregte Frage nicht berührt.

Im Jahre 1861, wo ſich die Sutro'ſche Petition nach Maßgabe der mitgetheilten miniſteriellen Erklärungen nur noch auf das Reſſort des Juſtiz- und des Kultus-Miniſters beſchränkte, und wo eine Verhandlung derſelben nur in der Kommiſſion ſtattfand, wurde in derſelben

von Seiten des Juſtiz-Miniſteriums erklärt,

die Staats-Regierung habe erneute Berathungen über die Frage eintreten laſſen,

ob die Zulaſſung der Juden zu dem Richter-Amte mit der beſtehenden Geſetzgebung vereinbar ſei?

Dabei ſei man zu der Ueberzeugung gekommen, daß die längere Aufrechthaltung der Verfügung vom 10. Juni 1857 erheblichen Bedenken unterliege. Der Juſtiz-Miniſter beabſichtige daher deren Zurücknahme.

Dagegen ſeien die Berathungen darüber, ob Gerichts-Aſſeſſoren jüdiſchen Glaubens eine Anſtellung als Richter zu Theil werden könne, noch nicht zum Abſchluſſe gediehen. Namentlich habe der Juſtiz-Miniſter Berichte darüber erfordert, wie weit der jüdiſche Beamte durch den Sabbath und die jüdiſchen Feſttage verhindert würde, in gleichem Maße, wie der chriſtliche Beamte, ſeiner Dienſtpflicht nachzukommen. Nach deren Eingang werde die Frage nochmals ſorgfältig erörtert werden.

Von Seiten des Kultus-Miniſteriums wurde die im Jahre 1860 abgegebene Erklärung wiederholt.

Inzwiſchen iſt die allgemeine Verfügung des Juſtiz-Miniſters vom 10. Juni 1857 durch das Reſkript vom 21. Mai 1861 wirklich zurückgenommen. Es blieben alſo als Beſchwerdepunkte ſchon der vorjährigen Sutro-ſchen Petition nur noch übrig:

Digitized by Google

I. Das Reſkript des Juſtiz-Miniſters vom 9. Oktober 1851, welches die Bekenner der jüdiſchen Religion von allen Aemtern ausſchließt, bei deren Verwaltung ſie in die Lage kommen könnten, chriſtliche Eide abzunehmen, alſo von Richter-Aemtern.

II. Das ſeinem Datum nach gar nicht und ſeinem Inhalte nach nur dahin bezeichnete Reſkript des Unterrichts-Miniſters vom Jahre 1851, daß es den Juden die Katheder an den Gymnaſien u. ſ. w. verſchließe.

Gegen dieſe wendete ſich auch der Ober-Rabbiner Sutro allein in der dem aufgelöſten Abgeordnetenhauſe eingereichten Petition.

Bei Berathung derſelben in der Kommiſſion äußerte ſich der Vertreter des Juſtiz-Miniſters dahin:

> In Beziehung auf die Anſtellung der Juden als Richter hätten neue Ermittelungen und Erwägungen ſtattgefunden. Die Lage der desfallſigen Berathungen veranlaſſe den Juſtiz-Miniſter, heute noch keine nähere Erklärung über die Stellung der Staats-Regierung über die vorliegende Petition abzugeben, ſondern ſolche für das weitere Stadium der Angelegenheit vorzubehalten,

während der Vertreter des Unterrichts-Miniſters die im Jahre 1860 abgegebene Erklärung abermals wiederholte.

Genau in derſelben Lage befindet ſich noch jetzt die Sache, d. h. die durch miniſterielle Verfügungen herbeigeführten Beſchränkungen berühren nur die Reſſorts des Juſtiz- und des Kultus-Miniſterii, während in allen übrigen Reſſorts der Anſtellung von Juden prinzipiell nichts entgegenſteht. Denn man darf füglich annehmen, daß die den Bekennern der jüdiſchen Religion günſtigen Auffaſſungen von der gegenwärtigen Staats-Regierung getheilt werden, ſo lange nicht durch offizielle Akte das Gegentheil konſtatirt wird. Auch Petent Sutro ſcheint von dieſer Annahme geleitet zu ſein, indem er trotz des Miniſterwechſels die Erklärungen der früheren Miniſter ſeiner Petition zum Grunde gelegt hat. Die Kommiſſion hat deshalb auch nur die Anweſenheit von Vertretern des Juſtiz- und des Kultus-Miniſterii für erforderlich erachtet. Dieſe beiden Miniſterien ſind bei der Berathung vertreten geweſen, die ſachgemäß für jedes der beiden Reſſorts getrennt ſtattfand.

Der Ober-Rabbiner Sutro umfaßt in ſeinem Antrage beide Reſſorts und ſtützt denſelben weſentlich auf die Begründung der früheren Kommiſſions-Berichte und ſeiner früheren Petitionen, ſo weit ſie in die betreffenden Berichte aufgenommen iſt.

Die Petition des Dr. Behrend und Genoſſen dagegen betrifft nur das Juſtiz-Reſſort. Da die in beiden Petitionen angeregten Gründe ſämmtlich auch bei der gegenwärtigen Berathung in der Kommiſſion geltend gemacht ſind, ſo iſt in dem folgenden Berichte die Begründung der Petitionen und des von der Kommiſſion geſtellten Antrages ungetrennt behandelt.

Was

I. das Reſſort des Juſtiz-Miniſterii betrifft, ſo äußerte ſich der Herr Regierungs-Kommiſſarius dahin:

> Der Juſtiz-Miniſter hält die Verfügung vom 9. Oktober 1851 aufrecht, erkennt eine Verfaſſungswidrigkeit derſelben nicht an,

Digitized by Google

und namentlich nicht, daß eine ſolche aus dem Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde gefolgert werden könne.

Nach dieſer Erklärung liegen alſo dem gegenwärtigen Herrn Juſtiz-Miniſter ſelbſt die Bedenken gegen die Verfaſſungsmäßigkeit der allegirten Verfügung, die ſein Vorgänger im Amte hegte, fern, er hält dieſelbe vielmehr für unzweifelhaft verfaſſungsmäßig. — Für ebenſo unzweifelhaft verfaſſungswidrig hält ſie die Kommiſſion, für ebenſowohl dem Artikel 12., wie dem Artikel 4. der Verfaſſung direkt zuwiderlaufend. Man würde in der That in Verlegenheit ſein, welche Gründe man der lakoniſchen Erklärung des Herrn Regierungs-Kommiſſarius gegenüber der klaren Beſtimmung dieſer Verfaſſungs-Artikel hinzufügen ſollte, wenn nicht die Verfügung vom 9. Oktober 1851 ſelbſt einen Grund der Ausſchließung der Juden von Richterämtern andeutete, wenn nicht in früheren Verhandlungen eine Vertheidigung dieſer Verfügung verſucht wäre.

Die Verfügung ſelbſt nämlich giebt als Grund an, daß Juden als Richter in die Lage kommen könnten, chriſtliche Eide abzunehmen. Indem man nun den Artikel 14. der Verfaſſung mit heranzieht, behauptet man, daß ſie zu dieſer Funktion, und damit zum Richteramte überhaupt, nicht befähigt ſeien, und daß ihnen alſo der Artikel 4. gar nicht zur Seite ſtände.

Die Heranziehung des Artikels 14. aber, welcher lautet:

> Die chriſtliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zuſammenhange ſtehen, unbeſchadet der im Artikel 12. gewährleiſteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

iſt ganz unpaſſend. Denn wäre es richtig, daß der Eid eine Einrichtung des Staates wäre, welche „mit der Religionsübung im Zuſammenhange ſtehe", ſo würde nach Artikel 14. daraus folgen, daß alle Eide nach chriſtlichem Ritus geſchworen werden müßten. Es iſt aber gerade das Gegentheil der Fall, da der Schwörende die Bekräftigungsformel ſeiner Religion, resp. Konfeſſion, anzuwenden hat. Die Vorſchriften über die Eidesleiſtung befinden ſich in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, alſo in dem bürgerlichen Geſetzbuche. Die Eidesformel iſt von dem bürgerlichen Geſetzgeber mit Hinzufügung eines nach der Konfeſſion des Schwörenden verſchiedenen, — übrigens in dem Bekenntniß der Konfeſſionen gar nicht begründeten — Zuſatzes feſtgeſtellt, und würde nur von den Faktoren der bürgerlichen Geſetzgebung geändert werden können. Nur aus einem Bedürfniſſe des Staates iſt der Eid hervorgegangen, nur Zwecken des Staates ſoll er dienen. Es hieße alſo nur, die Kirche vorſchieben, wollte man den Eid als eine mit der Religionsübung im Zuſammenhang ſtehende Einrichtung ausgeben. Iſt er das aber nicht, dann iſt auch die Eides-Abnahme, die Thätigkeit des Richters bei der Eidesleiſtung, eine ſolche um ſo weniger.

Auch die Behauptung, daß Juden zur Abnahme eines chriſtlichen Eides nicht befähigt wären, beruht nur auf einer Begriffs-Verwirrung. Die Preußiſchen Geſetzbücher ſchreiben nirgends vor, daß der Richter, der einen chriſtlichen Eid abnimmt, der chriſtlichen Religion angehören müſſe. Ein von einem jüdiſchen Richter abgenommener chriſtlicher Eid würde unzweifelhaft gültig ſein, ein wiſſentlich falſch geleiſteter Eid als Meineid beſtraft werden.

Digitized by Google

Die Vorschriften über die bei Abnahme von Eiden zu beobachtenden Förmlichkeiten sind bestimmt und klar. Nur ihre Kenntniß ist erforderlich, um Jemanden zu ihrer Anwendung zu befähigen.

Man kann behaupten, es sei nicht angemessen, es verletze das christliche Gefühl, wenn ein Jude einen christlichen Eid abnehme, aber daraus würde doch nimmermehr die Unfähigkeit des Juden zur Abnahme des Eides folgen, es würde dadurch also auch die Anwendbarkeit des Artikels 4. nicht ausgeschlossen werden. Man mag die Bedenken gegen die Zulassung von Juden zur Abnahme christlicher Eide Vorurtheile oder Gewissensskrupel nennen, eine Berechtigung für die vorliegende Frage könnten sie doch nur beanspruchen, wenn es sich um den Erlaß der Artikel 4. und 12. der Verfassung handelte; sie können aber keinen Grund abgeben, diese Verfassungs-Bestimmungen unausgeführt zu lassen. Sind solche Vorurtheile wirklich vorhanden, und man glaubt sie berücksichtigen zu müssen, dann bietet sich dazu das schon wiederholt in Vorschlag gebrachte Mittel, im Wege der Gesetzgebung die Eidesnorm des konfessionellen Charakters zu entkleiden. Man würde dadurch manchen andern wohlbegründeten Beschwerden gerecht werden. Aber nimmermehr kann man die Aenderung der Eidesnorm als Vorbedingung der Anstellungsfähigkeit der Juden in Richterämtern aufstellen, vielmehr höchstens dieselbe als ferneres Argument für die Abänderung der Eidesformel geltend machen. Jene ist eine absolute, verfassungsmäßige Nothwendigkeit, diese Gegenstand von Erwägungen der Zweckmäßigkeit.

Die Kommission glaubt aus der vorliegenden Frage keine Veranlassung nehmen zu dürfen, die Abänderung der Eidesnorm zu empfehlen. Sie glaubt aber, sich entschieden gegen einen andern, früher vorgeschlagenen Weg, um jenem Vorurtheil gerecht zu werden, aussprechen zu müssen, nämlich, jüdische Richter nur mit Geschäften zu beauftragen, die sie nicht in die Lage bringen, christliche Eide abzunehmen, deren es allerdings manche giebt. Es müßte dies nothwendig der Stellung des jüdischen Richters in den Augen des rechtsuchenden Publikums die Würde entziehen, deren er bei Ausübung seines Amtes bedarf. Es würde an Stelle des sachgemäßen Prinzipes der individuellen Qualifikation das Vorurtheil zur Grundlage der Geschäftsvertheilung machen.

Mit Recht weisen Dr. Behrend und Genossen auf das Unsichere und Haltlose hin, was ein solches Vorurtheil schon ihrer Stellung als Assessoren gegeben hat. Sie bemerken, daß man ihnen nicht nur die Abnahme der Eide, sondern auch der eidesstattlichen Versicherungen, ja sogar die Verpflichtung von Vormündern und Kuratoren durch Handschlag an Eides Statt verboten, daß man ferner angenommen habe, sie dürften auch nicht Mitglieder eines Kollegii sein, dessen Vorsitzender in die Lage kommen könnte, einem Christen einen Eid abzunehmen, und dadurch den Ausschluß der jüdischen Assessoren von aller Mitwirkung bei der Entscheidung von Civil- und Kriminal-Prozessen rechtfertige. Bei dem hiesigen Stadtgerichte könnten sie nicht als Untersuchungsrichter fungiren, während sie bei dem hiesigen Kreisgerichte dazu verstattet seien. In einigen Departements sei ihnen volles Stimmrecht verliehen, in anderen versagt, obgleich jüngere christliche Assessoren es erhielten. In einigen Bezirken seien sie zur Aufnahme aller Akte der freiwilligen

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit befugt, in anderen würden sie den Untergerichten mit der Maßgabe überwiesen, daß sie keine Testamente an- oder aufnehmen könnten.

In der That liegen der ganzen Auffassung, daß es nicht angemessen sei, durch Juden christliche Eide abzunehmen, lediglich Vorurtheile zum Grunde, die nur so lange bestehen, als sie geflissentlich aufrecht erhalten werden. Sie beruht auf einer Verwechslung dessen, der den Eid abnimmt, mit dem, der ihn leistet.

Man kann vernünftiger Weise von dem mit der Eides-Abnahme betrauten Richter nur verlangen, daß er den Akt in einer würdigen, den Intentionen des Gesetzgebers entsprechenden Weise vornehme, nicht auch, daß er selbst an das glaube, was die Bekräftigungs-Formel besagt. Das erstere ist gewiß von Juden zu erwarten, die nach den gemachten Erfahrungen den Eid vorzugsweise heilig halten; das letztere Verlangen aber würde zu dem Resultate führen, daß jeder zur Abnahme eines christlichen Eides unfähig wäre, der, während er sich äußerlich zur christlichen Religion bekennt, nicht an deren Dogmen glaubt, es würde ein besonderes Glaubens-Examen als Vorbedingung für die Anstellung als Richter voraussetzen, eine Konsequenz, welche die Vertheidiger der gegnerischen Ansicht schwerlich zu ziehen geneigt sein möchten.

Es ist nun in früheren Verhandlungen noch ein zweiter Grund für die Ausschließung geltend gemacht, nämlich, daß die Sabbathfeier die Juden verhindere, ihre Amtsfunktion in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Dieser Grund würde offenbar selbst in dem Justiz-Ressort die Ausschließung nicht auf richterliche Aemter beschränken, sondern sie auch auf die Staats-Anwaltschaft, auf die Subaltern-Carrière, ja sogar auf das Amt eines Rechts-Anwalts und Notars ausdehnen. Er würde ferner auch in den übrigen Ressorts auf beinahe alle die Aemter Anwendung finden, die nach den ausdrücklichen Erklärungen der vorigen Staats-Regierung den Juden zugänglich sein sollen. Denn wenige Beamte sind in der Lage, sich von einer Amtsthätigkeit an den Sabbathen willkürlich zu dispensiren. Wäre also der Grund richtig, so müßten alle diese Aemter den Juden verschlossen bleiben. Die Unrichtigkeit desselben aber liegt klar zu Tage. Der Jude, der sich um ein Staatsamt bewirbt und es freiwillig übernimmt, weiß, daß nach Art. 12. der Verfassung den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen darf, daß er sich also der auf christliche Vorschriften gestützten Geschäftseinrichtung fügen muß. Der Staat trägt kein Bedenken, die Bekenner jüdischen Glaubens auch an Sabbathen zum Militairdienst, zur Ausübung der Funktion eines Geschworenen heranzuziehen, ohne nach ihren etwaigen religiösen Skrupeln zu fragen. Ist es da wohl glaublich, daß es zarte Rücksicht für ihre Religions-Vorschriften ist, die die Königliche Staats-Regierung verhindert, die nicht erzwungenen, sondern freiwillig angebotenen Dienste der Juden in Anspruch zu nehmen? Von jüdischer Seite ist bisher dieses Argument nicht geltend gemacht, und von denen, die es angeblich im reinsten Wohlwollen für die Juden aufstellen, auch nicht eine einzige Thatsache beigebracht, die ihm einen Anhalt gewährte.

Nach alle dem kann es dahingestellt bleiben, ob das Reskript vom 9. Oktober 1851 in dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 9. September 1851 seine Begründung finde oder nicht. Denn auch dieser letztere Beschluß konnte nichts der Verfassung Widerstreitendes festsetzen. Die Kommission erklärte

Digitized by Google

einſtimmig die Verfügung vom 9. Oktober 1851 für verfaſſungswidrig und die Aufrechterhaltung derſelben als Motiv für ihren Schlußantrag.

II. Das Reſſort des Unterrichts-Miniſteriums anlangend, gab der Herr Regierungs-Kommiſſarius folgende Erklärung ab:

> die Staats-Regierung müſſe an der bereits bei früheren Berathungen geltend gemachten Auffaſſung feſthalten, daß den Juden die Anſtellungs-Fähigkeit in öffentlichen Lehrämtern in ſoweit zugeſtanden werde, als nicht der chriſtlich konfeſſionelle Charakter der einzelnen Lehranſtalt ein Hinderniß darbiete.
>
> Möge man den aus Artikel 12. der Verfaſſungs-Urkunde abzuleitenden Anſprüchen der Juden immerhin die weiteſten Grenzen ſtecken, ſo werde doch anerkannt werden müſſen, daß er den Juden nicht mehr Rechte einräumt, als den Chriſten. Das verfaſſungsmäßige Recht der Chriſten aber auf Zulaſſung zum öffentlichen Lehramt beſtehe darin, daß Evangeliſche von öffentlichen Lehrämtern an evangeliſchen oder Simultan-Anſtalten, Katholiken von öffentlichen Lehrämtern an katholiſchen oder Simultan-Anſtalten um ihres Bekenntniſſes willen nicht ausgeſchloſſen werden dürfen. Dagegen könne ein Evangeliſcher in der Zurückweiſung von einer ausſchließlich katholiſchen Anſtalt keine Beeinträchtigung ſeines durch die Verfaſſungs-Urkunde garantirten ſtaatsbürgerlichen Rechtes finden. Ebenſo wenig umgekehrt. Hieraus ergebe ſich als das verfaſſungsmäßige Recht des Juden, als Lehrer an jüdiſchen Unterrichts-Anſtalten in gleicher Weiſe zugelaſſen zu werden, wie dies für chriſtliche Lehrer an chriſtlichen Unterrichts-Anſtalten Rechtens iſt. Andernfalls würde man den Juden auf Grund des Artikel 12. mehr Rechte zugeſtehen, als den Chriſten, und ein Jude, welcher zu einer chriſtlichen Konfeſſion übertrete, würde damit eine Verminderung ſeiner Rechtsfähigkeit erleiden.
>
> Dieſen Grundſätzen entſprechend, würden an denjenigen öffentlichen jüdiſchen Elementar-Schulen, welche in nicht unbedeutender Zahl in den Provinzen Poſen und Weſtphalen ſeien, wo das Bedürfniß und die Mittel zur Einrichtung beſonderer jüdiſcher Schulen vorhanden ſind, beſtehen, nur jüdiſche Lehrer angeſtellt. Gleichwohl ſei es noch nie einem Chriſten in den Sinn gekommen, ſich in ſeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten dadurch verletzt zu finden, daß ihm die Ausſicht auf Anſtellung als Lehrer an einer jüdiſchen öffentlichen Elementar-Schule verſchloſſen ſei.
>
> Prinzipiell ſtehe die Sache auf den Gebieten des höheren Schulweſens genau ebenſo. Wenn hier das Verhältniß in ſeinen Reſultaten ſich anders geſtalte, ſo liege das nicht in einer abweichenden Beurtheilung des ſtaatsbürgerlichen Rechtes, ſondern darin, daß es auf dieſen Gebieten an dem Bedürfniß, eigene jüdiſche Lehr-Anſtalten zu gründen, bisher gefehlt habe, und demzufolge ſolche Anſtalten als öffentliche nicht exiſtiren.

Nach dieſer Erklärung ſteht alſo der gegenwärtige Herr Unterrichts-Miniſter weſentlich auf demſelben Standpunkte, wie ſein Vorgänger im Amte, nur daß er es vorzieht, dieſen Standpunkt nicht durch den Schein irgend einer Kon-

zeſſion zu verhüllen. Er läßt die Frage, welchen von den höheren Unterrichts-Anſtalten ein beſonderer chriſtlich-konfeſſioneller Charakter beizulegen ſei, nicht offen, ſondern erklärt ſämmtliche beſtehende Anſtalten der Art ohne Weiteres für chriſtliche, und ſchließt damit Juden von allen ohne Ausnahme aus. Daß dieſe Auffaſſung nicht den Artikeln 4. und 12. der Verfaſſung entſpreche, darüber herrſchte in der Kommiſſion keine Verſchiedenheit der Anſichten. Indem ſie dieſen Verfaſſungs-Beſtimmungen ſcheinbar die größeſte Tragweite zugeſteht, macht ſie deren Anwendung auf dem Gebiete der Schul-Verwaltung durch eine willkürliche Aufſtellung des Charakters der öffentlichen Schulen illuſoriſch.

Der Begriff des konfeſſionellen Charakters einer Schule hat allerdings inſofern eine hiſtoriſche Bedeutung, als zur Zeit der Entſtehung der meiſten Schulen es vorzüglich die Kirche war, von der die Pflege der Wiſſenſchaften ausging, und ſich ſomit die Schulen meiſt in den Händen der Geiſtlichkeit einer beſtimmten Konfeſſion befanden. Er mag auch inſofern noch jetzt eine berechtigte Bedeutung haben, als der Religions-Unterricht und gewiſſe Religions-Uebungen in vielen Schulen nach den Normen einer beſtimmten Konfeſſion geregelt werden. Er iſt aber ein willkürlich gemachter und ſomit unberechtigter, wenn er, abgeſehen von ſtatutariſchen Feſtſetzungen, die Ausſchließung der Juden von Lehrfächern, die mit der Religion in keinem unmittelbaren Zuſammenhange ſtehen, zur Folge haben ſoll. Es fehlt dieſem Begriffe in der letztangegebenen Bedeutung an jedem Kriterium, der Behauptung, daß die Wirkung dieſes chriſtlich-konfeſſionellen Charakters die Ausſchließung der Juden ſei, an jeder Begründung. Die Königliche Staats-Regierung hat ſich darauf beſchränkt, die Exiſtenz eines ſolchen chriſtlich-konfeſſionellen Charakters zu behaupten und daraus Konſequenzen zu ziehen. Iſt nun die behauptete Vorausſetzung unhaltbar, ſo fallen damit auch alle Konſequenzen.

Die konfeſſionelle Entſtehung der Schulen konnte dem veränderten Rechtszuſtande gegenüber eine Bedeutung nur inſofern behaupten, als ſie in beſtimmten Statuten ihren Ausdruck erhalten hatte. Wo dies nicht geſchehen iſt, da entſcheidet die Verfaſſung und das Landesgeſetz. Schon das Allgemeine Landrecht aber ſpricht Theil II., Titel 12. den Grundſatz aus, daß Schulen und Univerſitäten Staats-Anſtalten ſeien, und die Verfaſſungs-Urkunde hält dieſen Grundſatz feſt. Seitdem waren die Behörden des Staates bei Beſetzung der Lehrerſtellen nicht durch konfeſſionelle Rückſichten, ſondern lediglich durch ſtatutariſche Feſtſetzungen und das Landesgeſetz gebunden. Wollen ſie darüber hinaus gewiſſe konfeſſionelle Ueberlieferungen berückſichtigen, ſo iſt das eben ihr freier Wille. Sie können aber eine ſolche freie Rückſichtnahme nicht als zwingende Norm ausgeben, und dürfen durch dieſelbe nicht verfaſſungsmäßige Rechte verletzen.

Dies geſchieht aber durch die prinzipielle Ausſchließung der Juden von Lehrämtern an öffentlichen Schulen. Denn der Artikel 4. der Verfaſſung macht die öffentlichen Aemter, alſo auch die Lehrämter an öffentlichen Schulen, Allen ohne Unterſchied gleich zugänglich, ſofern ſie nur die von den Geſetzen feſtgeſtellten Bedingungen erfüllen. Es beſteht aber kein Geſetz mehr, welches die Juden ausſchließt; die desfallſigen Beſtimmungen des Geſetzes vom 23. Juli 1847 ſind durch Artikel 109. der Verfaſſung beſeitigt. Unter den geſetzlichen

Bedingungen sind vielmehr nur die verstanden, welche die innezuhaltenden Stadien der Ausbildung betreffen.

Als selbstverständliche Ausnahmen sind nur zu statuiren:

1) Die Fälle, in denen ausdrücklich durch statuarische Festsetzungen — nicht etwa durch künstliche Interpretationen aus den Akten — Juden ausgeschlossen sind.
2) Die Lehrfächer, die unmittelbar die christliche Religion angehen.

Wenn der Unterrichts-Minister darüber hinaus einen willkürlich konstruirten christlich konfessionellen Charakter der Schulen vorschützt, so ist das eben verfassungswidrig und verleugnet völlig den wahren Charakter der Preußischen höheren Schulen, deren Hauptzweck Vorbereitung zur Wissenschaft ist. Der Herr Minister scheint aber der Wissenschaft in der Schule eine selbstständige Berechtigung überhaupt nicht zugestehen, sondern die Konfession als einzige Grundlage aller geistigen Ausbildung aufstellen, also die Schule schlechthin der Kirche unterordnen zu wollen.

Solche Auffassung von vorn herein auf das Entschiedenste zu bekämpfen, hält die Kommission für eine Pflicht der Landesvertretung. Sie hat daher ebenfalls einstimmig die Aufrechthaltung dieser Auffassung als zweites Motiv für ihren Schlußantrag angenommen, und empfiehlt demnächst einstimmig dem hohen Hause,

die Petitionen des Ober-Rabbiners Sutro und des Dr. Behrend und Genossen der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe und in der Erwartung zu überweisen, daß die im Ressort des Justiz- und Kultus-Ministerii noch aufrecht erhaltenen verfassungswidrigen Beschränkungen der Anstellungsfähigkeit der Juden endlich beseitigt werden.

D.

Referent:
Abgeordneter Simon.

Journ. II. Nr. 423. Der Königliche Regierungs-Vice-Präsident v. Prittwitz zu Breslau erließ unterm 26. März d. J. ein Wahlmanifest an die der dortigen Regierung untergebenen Beamten, welches wörtlich also lautet:

„Der Königliche Erlaß an das Staats-Ministerium vom 19. d. Mts. und das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. Mts., wegen der bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause, sind durch die Tagesblätter bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Es erachtet nach denselben die Königliche Staats-Regierung es für ihre unerläßliche Pflicht, die Rechte der Krone mit Entschiedenheit zu wahren, und nicht zuzugeben, daß der Kraft des

Digitized by Google

Königlichen Regiments, auf welchem Preußens Größe und Wohlfahrt beruhen, zu Gunſten einer von der demokratiſchen Partei erſtrebten ſogenannten parlamentariſchen Regierung Abbruch geſchehe. Es hat deshalb die Königliche Staats-Regierung ſich die Aufgabe geſtellt, **der demokratiſchen Partei, mag ſie nun offen dieſen Namen führen oder als ſogenannte Fortſchritts-Partei, oder unter irgend einer andern irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorſtehenden Wahlen entgegen zu wirken,** und es wird **verlangt,** daß namentlich die Beamten bei den bevorſtehenden Wahlen der Königlichen Staats-Regierung in der vorangedeuteten Richtung hin ihre eifrige Unterſtützung gewähren werden; jedenfalls würde es mit der Stellung eines Königlichen Beamten unvereinbar ſein, wenn er ſo weit ginge, ſich — uneingedenk des Seiner Majeſtät dem Könige geleiſteten Eides der Treue — in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahl-Agitationen zu betheiligen. — Gemäß ausdrücklichen Befehls Seiner Majeſtät des Königs ſollen alle Beamte auf **dieſe** ihre Pflicht zur genaueſten Nachachtung noch beſonders hingewieſen werden, und indem ich nicht unterlaſſe, dieſem Allerhöchſten Befehle mittelſt Zufertigung des gegenwärtigen Umlaufſchreibens zu genügen, kann ich des zuverſichtlichen Vertrauens ſein, daß alle Beamte des dieſſeitigen Reſſorts der Erwartung der Königlichen Staats-Regierung entſprechen werden; **ganz abgeſehen davon,** daß die Königliche Staats-Regierung nicht wird davon abſehen können, auf das demnächſtige thatſächliche Verhalten der Beamten bezüglich der bevorſtehenden Wahlen auch noch fernerhin beſonders aufmerkſam zu ſein, damit ſie die Achtung des Königlichen Willens und das Vertrauen zu ihren Beamten befeſtige.

Jeden der Herren Beamten, an welche dieſes Umlaufſchreiben ergeht, erſuche ich zugleich, danach die ihm etwa noch unterſtellten Beamten ſchleunigſt und ausdrücklich mit Weiſung zu verſehen.

Breslau, den 26. März 1862.

Der Regierungs-Vice-Präſident.

von Prittwitz."

Dieſes Wahl-Manifeſt iſt auch „an die Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy" im Kreiſe Breslau amtlich zugefertigt worden.

Dieſelben, nämlich der Schulze Scholz und die Gerichtsmänner Gureck und Riedel, fanden ſich dadurch in ihren verfaſſungsmäßigen Rechten und in ihrer Wahlfreiheit beſchränkt, und legten deshalb bei der Königlichen Regierung zu Breslau unterm 10. April d. J. ſchriftlich einen „Proteſt" ein, in welchem ſie gegen die v. Prittwitz'ſche Wahl-Verfügung wörtlich bemerken:

„1) Ueberall iſt in der Verfügung mit keiner Sylbe der Verfaſſung gedacht, während doch die Beamten auf die Verfaſſung vereidigt ſind, und alſo ein Beamter, der nicht geradehin gewiſſenlos ſein will, auch im Sinne der Verfaſſung ſtimmen muß.

2) Der Fortſchrittspartei ſoll entgegengewirkt werden. Dazu können wir uns nicht verſtehen, da jede Partei, ſo lange ſie ſich in den verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Schranken hält, gleichberechtigt mit allen anderen Parteien iſt, die Fortſchrittspartei aber ſich nicht nur ſtets in dieſen Schranken gehalten, ſondern gerade das Vertrauen erweckend bewährt hat.

3) Der Herr Miniſter des Innern hat in dem Reſkripte vom 22. v. Mts. es für ſelbſtverſtändlich erklärt und wiederholt die Mahnung ausgeſprochen, daß die verfaſſungsmäßige Wahlfreiheit nicht beſchränkt werde.

Die Verfügung des Herrn Vice-Präſidenten v. Prittwitz aber beſchränkt dieſe Wahlfreiheit, indem ſie erklärt:

„auch abgeſehen von Betheiligung an regierungsfeindlichen Wahl-Agitationen werde die Königliche Staats-Regierung auf das demnächſtige thatſächliche Verhalten der Beamten bezüglich der bevorſtehenden Wahlen — das kann doch nur heißen, ihr Verhalten bei der Wahl ſelbſt, alſo ihr Wählen — aufmerkſam ſein,"

u. ſ. w.

Zugleich beſchwerten ſich die genannten Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy bei dem Herrn Miniſter des Innern und beantragten, Regierungs-Vice-Präſident v. Prittwitz zur Zurücknahme ſeines Wahl-Erlaſſes anzuweiſen, und ihn dahin zu belehren, daß er nicht befugt, in irgend welcher Weiſe die Wahlfreiheit der Beamten zu beſchränken.

Gleichzeitig veröffentlichten ſie ferner Beides, Proteſt und Beſchwerde, in Breslauer Zeitungen.

In Veranlaſſung deſſen wurden ſie von dem Landrathe des Breslauer Kreiſes unterm 19. April d. J. zu Protokoll belehrt, daß ſie den v. Prittwitz'ſchen Erlaß nicht richtig verſtanden hätten, außerdem aber von dem Landrathe wegen der Veröffentlichung des Proteſtes und der Beſchwerde durch die Zeitungen

„was alle Bande der Disziplin löſe und unerlaubter Agitation Vorſchub leiſte"

mit einem Verweiſe belegt.

Mit ihrer wegen dieſer Verweis-Ertheilung bei der Königlichen Regierung zu Breslau angebrachten Beſchwerde wurden die Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy zurückgewieſen.

Ebenſo verwarf der Herr Miniſter des Innern ihre Beſchwerde über das v. Prittwitz'ſche Wahlmanifeſt, indem er in ſeinem Reſkripte vom 23. April d. J. ihnen auseinander ſetzte,

die in Ausſicht geſtellte Spezial-Kontrole betreffs des demnächſtigen thatſächlichen Verhaltens der Beamten bei den Wahlen, beziehe ſich nur auf Betheiligung an Wahl-Agitationen in einem der **Regierung feindlichen** Sinne.

Die Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy wandten ſich zwar nunmehr mit ihrer Beſchwerde über das v. Prittwitz'ſche Wahlmanifeſt unterm 2. Mai d. J. noch an das Königliche Staats-Miniſterium, erhielten indeß hierauf von dem Herrn Miniſter des Innern unterm 13. Mai d. J. die Anzeige, daß

Digitized by Google

ihre Beſchwerde ihm zur weiteren Verfügung abgegeben ſei, und daß er aus ihrem Inhalte keinen Grund zu einer Aenderung ſeines Erlaſſes vom 23. April zu entnehmen vermöge.

In Folge deſſen haben die genannten Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy petitionirend ſich an das hohe Haus der Abgeordneten mit dem **Antrage** gewandt:

1) der Königlichen Staats-Regierung zu erkennen zu geben, daß in dem Erlaſſe des Regierungs-Vice-Präſidenten v. Prittwitz vom 26. März d. J. eine widerrechtliche Beeinträchtigung ihrer Wahl-Freiheit enthalten ſei,
2) die Königliche Staats-Regierung zu erſuchen, dasjenige zu thun, was erforderlich iſt, damit die Zukunft Seitens der Regierungs-Organe Verletzungen der verfaſſungsmäßigen Wahlfreiheit vermieden werde.

Die Berathung der Kommiſſion erfolgte in Gegenwart eines Kommiſſars des Miniſterii des Innern.

Die Kommiſſion hat mit Stimmen-Einhelligkeit die Anträge der Petenten im Weſentlichen für begründet erkannt. Sie iſt dabei von folgenden Erwägungen ausgegangeu.

Der ertheilte Verweis iſt nicht Gegenſtand der Beſchwerde der Petenten, vielmehr offenbar nur der Vollſtändigkeit des Sachverhältniſſes halber erwähnt. Zweck der Petition iſt nur:

A. Anerkennung der Thatſache, daß die Petenten in der Freiheit ihres Wahlrechts beſchränkt wordeu,
B. Schutz gegen Wiederholung ſolcher Rechtsverletzung.

A.

Was den erſteren Antrag anlangt, ſo hängt die Beurtheilung deſſelben von der Beantwortung der Frage ab:

I. ob der v. Prittwitz'ſche Wahl-Erlaß eine widerrechtliche **Beſchränkung** der Beamten in der freien Ausübung ihres Wahlrechts enthält?
II. ob dieſe Beſchränkung den Petenten gegenüber durch die landräthliche Belehrung vom 19. April und den Beſcheid des Herrn Miniſters des Innern vom 23. April **aufgehoben** worden?
III. ob im Falle der Bejahung der erſteren, Verneinung der zweiten Frage die Petenten jetzt noch ein **Intereſſe** dabei haben, daß Seitens des Abgeordnetenhauſes eine Konſtatirung der ſtattgehabten Rechtsverletzung erfolge?

ad I. Die erſte dieſer Fragen iſt zweifellos zu bejahen. Einer beſondereu Motivirung deſſen würde es kaum bedürfen, — da die beſchränkende Tendenz aus dem v. Prittwitz'ſchen Erlaſſe klar hervorleuchtet, — wenn nicht, ſowohl in der landräthlichen Belehrung vom 19. April als auch in dem Beſcheide des Herrn Miniſter des Innern vom 23. April, dies ausdrücklich in Abrede geſtellt worden wäre.

Ein näheres Eingehen ergiebt indeß die Richtigkeit der Auffaſſung der Petenten.

1) Das v. Prittwitz'ſche Manifeſt beginnt mit der Bezugnahme auf den Königlichen Erlaß vom 19. März d. J. und auf das Reſkript des Herrn Miniſters des Innern vom 22. März d. J. Es giebt beiden eine Deutung, welche der Königliche Erlaß überhaupt nicht, derjenige des Herrn Miniſters des Innern wenigſtens dem Wortlaute nach nicht durchweg rechtfertigt. Herr v. Prittwitz wiederholt nämlich aus dem Miniſterial-Erlaſſe zunächſt die Erklärung,

> daß die Königliche Staats-Regierung es für ihre unerläßliche Pflicht erachte, die Rechte der Krone mit Entſchiedenheit zu wahren und nicht zuzugeben, daß der Kraft des Königlichen Regiments, auf welchem Preußens Größe und Wohlfahrt beruhen, zu Gunſten einer von der demokratiſchen Partei erſtrebten ſogenannten parlamentariſchen Regierung Abbruch geſchehe;

er wiederholt ferner, daß ſich die Königliche Staats-Regierung die Aufgabe geſtellt,

> der demokratiſchen Partei, mag ſie nun offen dieſen Namen führen, oder als ſogenannte Fortſchrittspartei, oder unter irgend einer anderen irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorſtehenden Wahlen entgegen zu wirken,

und fügt dann hinzu:

> „und es wird verlangt, daß namentlich die Beamten bei den bevorſtehenden Wahlen der Königlichen Staats-Regierung in der vorangedeuteten Richtung hin ihre eifrige Unterſtützung gewähren werde,"

während der Herr Miniſter des Innern dies von den Beamten nicht verlangt, ſondern erwartet.

Erwarten und Verlangen in dieſem Zuſammenhange und nach ſolchen Prämiſſen, iſt für die untergebenen Beamten gleichbedeutend. Jenes Verlangen und jene Erwartung beziehen ſich nun aber ganz entſchieden auch auf die Ausübung des Wahlrechts ſelbſt, auf das Stimmen der Beamten, nicht allein auf Wahl-Agitation. Denn letztere, im regierungsfeindlichen Sinne, wird demnächſt unmittelbar darauf ſowohl in dem Miniſterial-Erlaſſe, als in dem vom Prittwitz'ſchen Manifeſte noch beſonders verpönt durch die Worte:

> „jedenfalls würde es mit der Stellung eines Königlichen Beamten unvereinbar ſein, wenn er ſo weit ginge, ſich — uneingedenk des Seiner Majeſtät dem Könige geleiſteten Eides der Treue — in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahl-Agitationen zu betheiligen.

Nun deducirt freilich der Herr Miniſter des Innern in ſeinem Beſcheide vom 23. April d. J.:

> die ausdrückliche Hervorhebung des Verbots der Betheiligung an Wahl-Agitationen in einem der Regierung feindlichen Sinne deute an, daß es den Beamten unverwehrt gelaſſen, in jedem ihnen beliebigen Sinne zu ſtimmen,

allein dieſer Auslegung tritt gerade jene Erwartung des Herrn Miniſters des Innern, jenes Verlangen des Herrn v. Prittwitz, entgegen,

Digitized by Google

„daß die Beamten in der vorangedeuteten Richtung —

nämlich gegen Demokratie, Fortſchrittspartei u. ſ. w. —

der Königlichen Staats-Regierung ihre eifrige Unterſtützung gewähren werden."

Dieſe „eifrige Unterſtützung" konnte doch nur geſchehen durch Wahl-Agitation oder durch Stimmgeben „in der vorangedeuteten Richtung," oder durch Beides. Es müßte alſo, um anzunehmen, daß in jenem Erwarten und Verlangen keine Beeinfluſſung des eigenen Wahlrechts der Beamten liege, ferner angenommen werden, der Herr Miniſter des Innern und Herr v. Prittwitz hätten von den Beamten zwar erwartet, resp. verlangt,

daß ſie gegen die Demokratie, gegen die Fortſchrittspartei agitiren, ihnen dagegen überlaſſen,

im Widerſpruch gegen dieſes ihr regierungsgehorſames Agitiren demnächſt zu Gunſten der Demokratie, der Fortſchrittspartei zu ſtimmen,

mit einem Worte: das Verlangen, die Erwartung der deklarirten Geſinnungsloſigkeit, der offenſten, zur Schau getragenen Untreue und Felonie gegen ſich ſelbſt.

Mag nun aber auch jene Auslegung die richtige ſein, mag jenes Erwarten und Verlangen nur die Agitation im regierungsfreundlichen Sinne zum Gegenſtande haben, nicht auch das eigene Stimmen der Beamten in dieſem Sinne, oder mag auch dieſes erwartet und verlangt ſein — immerhin liegt in dieſen Aufforderungen die Provokation auf Geſinnungsloſigkeit, auf Untreue gegen ſich ſelbſt. In dieſer Zumuthung allein ſchon ſpiegelt ſich die Drohung und das Bewußtſein der Macht und Abſicht, die Drohung auszuführen, und es enthält ſomit jene Provokation, ſelbſt in der vom Herrn Miniſter verſuchten Auslegung, in betonteſter Weiſe den widerrechtlichen Eingriff in das verfaſſungsmäßige freie Wahlrecht der Beamten.

2) Noch ſchärfer und rückſichtsloſer droht Herr v. Prittwitz im zweiten Theile ſeines Manifeſtes. An das Verlangen regierungsfreundlicher Agitation und Stimmgebung, an das Verbot der Betheiligung bei regierungsfeindlicher Agitation, knüpft nämlich Herr v. Prittwitz zunächſt die Bemerkung:

„Gemäß ausdrücklichen Befehls Seiner Majeſtät des Königs ſollen alle Beamte auf **dieſe** ihre Pflicht —

alſo Wahl-Agitation und Stimmgebung im regierungsfreundlichen Sinne und Enthaltung der Betheiligung bei regierungsfeindlichen Agitationen —

zur genaueſten Nachachtung noch beſonders hingewieſen werden."

Dieſes **Hereinziehen des Königlichen Namens** in das Wahlgetriebe widerſpricht nicht nur der Würde des verfaſſungsmäßigen, über den Parteiungen ſtehenden Königthums, ſondern auch dem Inhalte des Königlichen Erlaſſes vom 19. März d. J. Denn in dieſem iſt das Staats-Miniſterium betreffs der Beamten nur angewieſen,

„allen Beamten ihre beſondere Pflicht in Erinnerung zu bringen,"

welchen Worten, eben weil es Worte des verfaſſungsmäßigen Königs ſind, doch nur eine Hinweiſung der Beamten auf ihre ſpezifiſchen Amtspflichten, nicht aber die Deutung untergelegt werden kann, als habe Seine Majeſtät

verlangt, es ſollten die Beamten betreffs der Wahl-Agitation und Stimmgebung ſo inſtruirt werden, wie es Seitens des Herrn Miniſters des Innern und des Herrn v. Prittwitz geſchehen.

Durch die Hereinziehung des Königlichen Namens in die Wahl-Agitation und in die Richtung der Stimmgebung der Beamten hat Herr v. Prittwitz in unzuläſſiger und verfaſſungswidriger Weiſe den Beamten amtlich einen Gegenſatz konſtruirt und fingirt zwiſchen dem Seiner Majeſtät dem Könige geleiſteten Eide und zwiſchen ihrer politiſchen Ueberzeugung, und eben ſchon dadurch die Freiheit ihres Wahlrechtes beeinträchtigt.

3) Im ausdrücklichen Gegenſatze zu dem Verbote der Betheiligung bei regierungsfeindlichen Wahl-Agitationen ſchließt Herr v. Prittwitz ſein Manifeſt mit folgenden Worten:

> „ganz abgeſehen davon, daß die Königlichen Staats-Regierung nicht wird davon abſehen können, auf das demnächſtige thatſächliche Verhalten der Beamten bezüglich der bevorſtehenden Wahlen auch noch fernerhin beſonders aufmerkſam zu ſein, damit ſie die Achtung des Königlichen Willens und Vertrauen zu ihren Beamten befeſtige."

Die Petenten erblicken hierin mit Recht eine ganz direkte Einwirkung auf die Richtung ihrer Stimmgebung und eine direkte Drohung. Der Gegenſatz, welcher, gegenüber den unmittelbar vorher abgehandelten Wahl-Agitationen, durch die Worte **„ganz abgeſehen davon"** eingeführt iſt, und die Worte „das demnächſtige thatſächliche Verhalten der Beamten bezüglich der bezüglich der bevorſtehenden Wahlen" — nicht Wahl-Agitationen — laſſen nicht den mindeſten Zweifel darüber, daß die Auffaſſung der Petenten die richtige iſt.

4) Endlich auch abgeſehen von dieſer aus dem Wortlaute und der Bedeutung der v. Prittwitz'ſchen Anſprache erſichtlichen Einwirkung auf das Wahlrecht der Beamten iſt daſſelbe in ſeiner äußeren und inneren Freiheit beeinträchtigt durch die Anweiſung an die Beamten, eine beſtimmte Parteiſtellung einzunehmen. Die Freiheit des Wahlrechts beſteht nicht nur in der Freiheit der Stimmrichtung, ſondern auch in der freien Bethätigung der zu Grunde liegenden politiſchen Ueberzeugung durch Wort und That, mithin recht eigentlich in der Freiheit der Agitation.

Die Petenten legen in ihren Beſchwerden und der Petition mit Recht hierauf Gewicht, indem ſie geltend machen, daß jede Partei, ſo lange ſie ſich innerhalb der Verfaſſung und der Schranken des Geſetzes hält, gleichberechtigt mit allen anderen Parteien iſt. Dieſe Forderung iſt berechtigt. Sie entſpricht dem Grundgedanken des Artikel 4. der Verfaſſung, der gewährleiſteten Gleichberechtigung Aller vor dem Geſetze. Eine Verletzung dieſer Gleichberechtigung iſt es, wenn die Königliche Staats-Regierung die Betheiligung an Wahl-Agitationen nach einer beſtimmten Meinungs-Richtung hin fordert oder unterſagt. Das ſittliche Bewußtſein und das Rechtsgefühl ſträubt ſich gegen eine ſolche Provokation.

II. Die zweite Frage:

> ob nämlich die in dem v. Prittwitz'ſchen Erlaſſe enthaltene Beſchränkung der Petenten in der Freiheit ihres Wahlrechts durch die landräthliche Belehrung vom 19. April d. J. und den Be-

scheid des Herrn Minister des Innern vom 23. April aufgehoben worden?

ist von der Kommission verneint worden.

In dem landräthlichen Protokolle vom 19. April heißt es:

„Hierauf wurden die Komparenten belehrt, daß sie die erwähnte Präsidial-Verfügung nicht richtig verstanden hätten, indem in derselben unmöglich eine Beschränkung des politischen Wahlrechts für die Mitglieder des Dorfgerichts gefunden werden könne. Es sei in derselben nur die Betheiligung an einer der Staats-Regierung feindlichen Agitation für unvereinbar mit der Stellung eines Beamten bezeichnet. Wenn die Mitglieder des Dorfgerichts in Dürrgoy also nicht anderweit sich beschränkt fühlten, möchten sie ihr politisches Wahlrecht lediglich nach Pflicht und Gewissen ausüben."

Uebereinstimmend hiermit spricht sich der Herr Minister des Innern in seinem Bescheide vom 23. April aus, und fügt noch hinzu, daß die in Aussicht gestellte Kontrole über das thatsächliche Verhalten der Beamten bei den Wahlen nur auf Wahl-Agitationen in einen der Regierung feindlichen Sinne sich beziehe.

Die Petenten bemerken hierzu mit Recht, daß die Bedeutung einer zweifellos geschehenen Drohung, wie sie doch eben zweifellos in dem v. Prittwitz'schen Erlasse liegt, nicht wegdeduzirt und nicht dadurch als nicht geschehen gemacht werden könne, daß ihm auseinandergesetzt werde, der Erlaß enthalte keine Drohung.

Ueberdies bleibt selbst nach der landräthlichen Belehrung und nach dem Ministerial-Bescheide die Anweisung einer bestimmten Parteistellung, das Erwarten und Verlangen derselben, also auch im Gegensatze zu der politischen Ueberzeugung der Petenten und das Verbot der freien Agitation bestehen.

Der Herr Minister des Innern, und nach ihm die Provinzial-Behörde befindet sich hierbei offenbar in einem wesentlichen Irrthume, indem sie

die Betheiligung an Wahl-Agitationen in einem der Regierung feindlichen Sinne verbieten und für unvereinbarlich erklären mit dem Seiner Majestät dem Könige geleisteten Eide.

Nicht die Parteistellung der jeweiligen Minister oder die jeweilige Parteistellung agirender Minister bildet das Kriterium für die Feindlichkeit gegen die Staats-Regierung als solche und für die Eidestreue gegen den König, sondern einzig und allein das Gesetz und die Verfassung, also: für den Beamten in seiner amtlichen Stellung die gesetzliche Erfüllung seiner Amtspflichten, in seinem außeramtlichen Wirken aber lediglich die allgemeinen Gesetze.

Dem entsprechend ist dann aber auch die Bedeutung der Staats-Regierung als solcher unabhängig von der momentanen politischen Parteistellung ihrer jeweiligen Vertreter, der Minister. Wenn daher Beamte in der Ausübung, nicht ihrer amtlichen Funktionen, sondern ihrer privativen staatsbürgerlichen Rechte, innerhalb der Schranken der Gesetze und Verfassung, gegen die jeweilige Parteistellung der Minister sich in Opposition

Digitized by Google

ſtellen, ſo dokumentirt das nicht eine Feindlichkeit gegen die Staats-Regierung als ſolche, vielmehr nur gegen die jeweilige Parteiſtellung ihrer Vertreter.

Ueberſchritten dagegen die jeweiligen Miniſter in ihrer Parteiſtellung das Gebiet der politiſchen Meinungen und Auffaſſungen, richteten ſie ſich prinzipiell gegen die Verfaſſung, gegen ihre Verwirklichung und gegen ihr Fortbeſtehen, und gingen ſie in dieſer Richtung zu Handlungen über, — dann freilich wäre ein Konflikt gegeben, innerhalb deſſen jeder Beamte ſeinem Gewiſſen gemäß entſcheiden mag, wie er in Ausübung ſeines Amtes den doppelten Inhalt des dem Könige und der Verfaſſung geleiſteten Eides vereinigen zu können glaubt, oder ob er bis zu einem gewiſſen Grade Widerſtand zu leiſten oder aber vom Amte zurückzutreten für nöthig erachte.

Ein ſolcher Konflikt liegt aber zur Zeit nicht vor, vielmehr lediglich die irrige Anſchauung des Herrn Miniſter des Innern und der Provinzial-Behörde: es ſei die politiſche Parteiſtellung des jeweiligen Miniſter dergeſtalt zu identifiziren mit der Beſtimmung und dem Weſen der Königlichen Staats-Regierung, daß die oppoſitionelle Haltung der individuellen Parteiſtellung der Beamten eine Feindſeligkeit gegen die **verfaſſungsmäßige** Staats-Regierung überhaupt ſei.

Die Verwirklichung dieſer irrigen Anſicht des Herrn Miniſter des Innern müßte zum kläglichſten Indifferentismus der Beamten oder zur Heuchelei und Geſinnungsloſigkeit führen, begleitet von prinzipieller Depravation.

Man vergegenwärtige ſich hierbei die Tragweite ſolcher Provokation! Innerhalb des kurzen Zeitraums von 3 Jahren haben die jeweiligen oberen Organe der Königlichen Staats-Regierung in Preußen, die Herren Miniſter, dreimal gewechſelt, dreimal unter ſpezifiſcher Aenderung der Parteiſtellung! Wenn nun auch ſolche Wandelung nicht der Verfaſſung widerſpricht, vielmehr lediglich von der Würdigung und Beſtimmung der Krone abhängt, ja wenn ſelbſt dem resp. den betreffenden Herren Miniſtern, welche in alle oder einige dieſer verſchiedenen Phaſen der miniſteriellen Parteiſtellung aktiv eingetreten resp. mit hinübergegangen ſind, ihre ſubjektive Rechtfertigung dafür überlaſſen bleiben muß, ſo ſind ſie doch nicht berechtigt, **von den übrigen Staats-Beamten eine gleiche Wandelung zu verlangen** und im Weigerungsfalle ſie der Feindlichkeit und Untreue gegen den König oder der Feindlichkeit gegen die Staats-Regierung als ſolche zu zeihen!

Eben weil dies in dem Miniſterial-Erlaſſe vom 23. April, in Beſtätigung des v. Prittwitz'ſchen Erlaſſes, prätendirt wird, ebendeswegen iſt der gegen die Petenten verübte Zwang durch die ihnen nachträglich zugeſtandene Freiheit der Stimmgebung nicht aufgehoben, und das um ſo weniger, als, wie ſchon oben gezeigt, beides von einander untrennbar.

III. Hiernach würde ſich nur noch fragen,

ob, da doch die Wahlen vorüber, ein Intereſſe der Petenten vorhanden, daß die Konſtatirung des ſtattgehabten Zwanges als einer Rechtsverletzung Seitens der Landesvertretung erfolge?

Auch dieſe Frage iſt von der Kommiſſion bejaht und zwar aus folgenden Gründen:

1) weil die den Petenten widerfahrene Rechtsverletzung von der Königlichen Staats-Regierung nicht aufgehoben, vielmehr durch Beſtätigung des v. Prittwitz'ſchen Erlaſſes aufrecht erhalten iſt.

Digitized by Google

Es wäre freilich denkbar gewesen, daß der Herr Minister des Innern aus Gründen der Disziplin den v. Prittwitz'schen Erlaß, den Petenten und der Oeffentlichkeit gegenüber, nicht hat verleugnen wollen, daß aber gleichwohl aktenmäßig dem Herrn v. Prittwitz eine Mißbilligung zu erkennen gegeben worden. Dies ist jedoch nicht geschehen, vielmehr hat der Herr Regierungs-Kommissarius auf die dieserhalb in der Kommission an ihn gerichtete Frage erklärt, nach Inhalt der Akten sei dem Herrn v. Prittwitz lediglich der ministerielle Bescheid vom 23. April zur Kentnißnahme und zur Aushändigung an die Petenten mitgetheilt;

2) die Freiheit des staatsbürgerlichen Wahl- und Agitations-Rechts der Petenten befindet sich in Folge jener ministeriellen Bestätigung noch fortgesetzt in Konflikt mit ihrer disziplinairen Amtsstellung.

Dergleichen Konflikte sind bedauerlich, gefährlich. Zuverlässige und exakte Disziplin ist allerdings ein wesentliches Erforderniß jeder Verwaltung. Allein die unerläßlichen Bedingungen für eine solche Disziplin sind, wie auf Seiten der Untergebenen strenge Beobachtung der Amtspflichten und amtliche Subordination, so auf Seiten der Vorgesetzten Würde und Wahrhaftigkeit, widrigenfalls die unentbehrliche gegenseitige Achtung und das nöthige gegenseitige Vertrauen nicht bestehen können. — Die gefährlichste Lockerung der Disziplin ist diejenige von Oben nach Unten durch Forderungen und Zumuthungen an die Untergebenen, welche das Maß der Pflichten derselben überschreiten oder welche eingreifen in die privative Sphäre der Beamten, eingreifen in die Freiheit der Ueberzeugung, in die Gesinnung.

Ein solcher in dem v. Prittwitz'schen Erlasse nicht minder wie in dem ministeriellen Bescheide vom 23. April enthaltener Eingriff hat die disziplinaire Stellung der Petenten in einen Konflikt der eben bezeichneten Art gebracht, dessen Ausgleichung sie noch jetzt durch Anerkennung der stattgehabten Rechtsverletzung mit Recht verlangen, und auch aus diesem Grunde hat die Kommission mit Stimmen-Einhelligkeit den ersten Antrag für begründet erachtet. —

Die Petenten identifiziren hierbei ihr eigenes Interesse mit dem öffentlichen Interesse, und es führt dies

B.

zu dem zweiten Theile ihrer Petition, dem Antrage,

daß die Königliche Staats-Regierung veranlaßt werde, dasjenige zu thun, was erforderlich, damit in Zukunft Seitens der Regierungs-Organe Verletzungen der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit vermieden werden.

Hierbei handelt es sich wesentlich um das Verhältniß des Wahl-Manifestes des Herrn Ministers des Innern vom 22. März d. J zu dem v. Prittwitz'schen Erlasse und zu den zahlreichen ähnlichen, gleichen und zum Theil noch intensiveren Manifesten der Provinzial-Behörden und Landräthe.

Eine Vergleichung des ministeriellen Wahl-Erlasses mit dem v. Prittwitz'schen ergiebt keinen wesentlichen Unterschied Beider. Vielmehr enthält

Digitized by Google

auch der Wahl-Erlaß des Herrn Miniſters des Innern alle diejenigen Ueberſchreitungen, welche im Vorſtehenden an dem v. Prittwitz'ſchen Erlaſſe gerügt ſind, alſo namentlich:

> die Hereinziehung des Königlichen Namens in die Wahl-Agitation, die Konſtruktion und Fiktion eines Gegenſatzes zwiſchen der Königstreue und der antiminiſteriellen Parteiſtellung, die Provokation der Beamten zu Agitationen im regierungsfreundlichen Sinne gegen ihre Ueberzeugung, die Anweiſung der Beamten, eine von der Regierung vorgezeichnete Parteiſtellung einzunehmen, die Aufreizung gegen die liberalen Parteien!

Das Manifeſt des Miniſters des Innern, welches auch von anderen Miniſterial-Chefs adoptirt und den zu ihren Reſſorts gehörenden Beamten zugefertigt worden, **iſt ſomit recht eigentlich** die Veranlaſſung, der Grund jener Ueberſchreitungen, zu welchen die Provinzial-Behörden und die Landräthe in ihren Spezial-Erlaſſen ſich haben hinreißen laſſen. Die Uebereinſtimmung dieſer Ueberſchreitungen beruht auf gleicher Auffaſſung des Miniſterial-Erlaſſes. Dieſe Einmüthigkeit bietet einen weſentlichen Beweis für die Richtigkeit der Auffaſſung über die eigentliche Intention des Herrn Miniſter des Innern. —

Von größter Bedeutung erſcheint hierbei die von dieſem Herrn Miniſter gewählte Bezeichnung der ſeiner Anſicht nach der Königlichen Staats-Regierung entgegenſtehenden Parteien:

> „Die demokratiſche Partei, mag ſie nun offen dieſen Namen führen, oder als ſogenannte Fortſchrittspartei oder unter irgend einer andern irreleitenden Benennung auftreten."

Daß der Herr Miniſter bei der Bezeichnung

> „irreleitende Benennung"

nicht die Benennungen „klerikale", „konſervative", „feudale", „Polniſche" Parteien im Sinne gehabt hat, iſt klar. Danach bleiben nur übrig die Benennungen:

> „altliberal, liberal, konſtitutionell, verfaſſungstreu,"

ſo daß es diejenigen Parteien, welche dieſen Namen führen, hauptſächlich zu ſein ſcheinen, welche der Herr Miniſter bezüglich der Regierungs- und Königs-Feindlichkeit auf Eine Stufe mit der Demokratie und mit der Fortſchrittspartei ſtellt; wie denn auch in der That die miniſteriellen, provinzellen und lokalen amtlichen Wahl-Erlaſſe oſtenſibel nur gegen die Demokratie und Fortſchritspartei, in der That aber mindeſtens in derſelben Stärke gegen die übrigen liberalen, gegen die ſogenannten konſtitutionellen Parteien gerichtet zu ſein erſcheinen.

Das iſt's denn auch hauptſächlich, was namentlich die Landräthe zu der Anſicht bewogen zu haben ſcheint, das Staats-Miniſterium verwerfe das liberale Prinzip überhaupt, wolle allen liberalen Parteien entgegen getreten wiſſen, — uneingedenk des jahrelangen Kampfes, welchen gerade die ſogenannte altliberale Partei für die Verfaſſung des Landes und deren Ausbildung, für die Rechte der Krone nicht minder wie für diejenigen des Volkes mit unerſchütterlicher Loyalität und Ausdauer gekämpft!

Der Demokratie iſt der Vorwurf der Regierungsfeindlichkeit in der Identifizirung dieſes Worts mit Verfaſſungswidrigkeit nicht neu, — die Fort-

Digitized by Google

ſchrittspartei hat ſich in Folge der jüngſten Ereigniſſe denſelben Vorwurf erworben; — daß aber auch der als konſtitutionell vorzugsweiſe bezeichneten Partei in den Wahl-Manifeſten der Provinzial-Behörden und Landräthe derſelbe Vorwurf, dieſelbe Aechtung, dieſelbe Stempelung als Königsfeinde geworden, dafür findet ſich die Erklärung einzig und allein in dem Wahl-Manifeſte des Herrn Miniſter des Innern ſelbſt.

Wieweit in dieſer Beziehung die Provinzial- und Lokal-Behörden gegangen, dafür geben ihre zahlreichen Wahl-Erlaſſe Zeugniß. Es kann die Notorität deſſen behauptet werden. Die Kommiſſion hat es jedoch bei der Erörterung der vorliegenden Beſchwerde Schleſiſcher Staatsbürger für zuläſſig und zweckmäßig erachtet, von dem ihrem Berichterſtatter aus Schleſien zugegangenen Materiale Etliches Behufs näherer Veranſchaulichung vorzuführen.

1) Verfügnng des Regierungs-Vice-Präſidenten v. Prittwitz zu Breslau vom 31. März 1862 an die Kreis-Schul-Inſpektionen und Superintendenten:

„Euer Hochwürden theile ich zur eigenen Kenntniß anliegend ein Circular mit, welches ich, höhern Orts veranlaßt, über das Verhalten der Beamten bei den Wahlen erlaſſen habe. Ich erſuche Sie zugleich, die anliegenden Exemplare an ſämmtliche Lehrer Ihres Inſpektions-Bezirkes zu vertheilen und denſelben die Befolgung dieſes Erlaſſes zur beſondern Pflicht zu machen, ſo wie auch denſelben die Folgen, welche aus einem entgegengeſetzten Handeln entſtehen würden, nach Ermeſſen zu verdeutlichen.

Um nach oben hin die Königl. Staats-Regierung nöthigenfalls unterrichten zu können, inwiefern ſich die Erwartungen derſelben wegen der Herren Lehrer erfüllt haben, veranlaſſe ich die Herren Kreis-Schul-Inſpektoren und die Herren Superintendenten, nach Beendigung der Wahlen von dem etwaigen auffälligen Verhalten einzelner Lehrer, ſoweit ſolches zu deren Kenntniß gekommen iſt, mir kurze Mittheilung zu machen.

Breslau, den 31. März 1862.

Der Regierungs-Vice-Präſident

v. Prittwitz."

2) Erlaß des Landraths des Neiſſer Kreiſes vom 30. März 1862, publizirt unter der Ueberſchrift „Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes im Neiſſer Kreisblatt Stück 14.:

„In Folge der Beſtrebungen einer großen Zahl der Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten. in die Gerechtſame der Krone Eingriffe zu machen, hat ſich Se. Majeſtät der König genöthigt geſehen, das Haus der Abgeordneten aufzulöſen und es ſteht die Wahl neuer Abgeordneten nächſtens bevor. Indem ich auf das unten abgedruckte Reſkript des Herrn Miniſter des Innern vom 22. v. Mts. und auf den in der

Beilage zu Nr. 13 abgedruckten Allerhöchſten Erlaß vom 19. d. Mts. und die Anſprache Sr. Maj. des Königs vom 8. November 1858, welche die Grundſätze enthält, nach denen Se. Majeſtät zu regieren verheißen hat, Bezug nehme, ſpreche ich die Erwartung aus, daß auch bei der jetzt bevorſtehenden Wahl nur ſolche Männer zu Abgeordneten gewählt werden, denen die Religion und das Vaterland heilig und welche dem alten Preußiſchen Wahlſpruche: „Mit Gott für König und Vaterland" treu ſind, welche den redlichen Willen und die Fähigkeit beſitzen, als Mitglieder des Landtages die wahren Intereſſen des Vaterlandes zu erkennen und zu fördern. Klein nur iſt die Zahl derjenigen Männer, welche unter dem verlockenden Namen des Fortſchrittes den gewaltſamen Umſturz der beſtehenden Verhältniſſe bezwecken; da aber Schrift und Wort von ihnen nicht geſpart wird, um Leichtgläubige für ihre Zwecke zu gewinnen, ſo iſt es ihnen an vielen Orten gelungen, ſich einen großen Einfluß zu verſchaffen, im hieſigen Kreiſe werden ihre Bemühungen jedoch auch bei der jetzigen Wahl an der Einſicht und guten Geſinnungen der Wähler ſcheitern.

Die Ortsgerichte werden angewieſen, dieſe Anſprache der verſammelten Gemeinde vorzuleſen."

Neiſſe, den 30. März 1862.

Der Königliche Landrath.

3) Erlaß des Landraths v. Goetz, Kreis Hoyerwerda, vom 1. Mai 1862, publizirt im Hoyerswerdaer Kreisblatt Stück 17.:

„Aus den mir eingereichten Wahlmänner-Verzeichniſſen habe ich erſehen, daß auf dem Lande eine nicht geringe Anzahl von Schullehrern, Ortsrichtern und Gerichtsmännern zu Wahlmännern erwählt worden ſind. Ich halte es für meine heilige Pflicht, **dieſe Wahlmänner an den Seiner Majeſtät dem Könige geleiſteten Eid der Treue zu erinnern.**

Eingedenk dieſes Eides werden ſie ſich ſelbſtverſtändlich von Wahl-Agitationen in einem der Regierung Seiner Majeſtät feindlichen Sinne fern zu halten haben. Sie haben weiter die Pflicht, bei der Wahl der Abgeordneten nur ſolchen Männern ihre Stimme zu geben, von denen ſie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ſie die Abſichten Seiner Majeſtät Regierung zu fördern bereit ſind.

Dieſe Abſicht geht, wie ſich die Miniſter unumwunden ausgeſprochen haben, dahin, die Rechte der Krone mit Entſchiedenheit zu wahren, und nicht zuzugeben, daß der Kraft des Königlichen Regiments, auf welcher Preußens Größe und Wohlfahrt beruhen, zu Gunſten einer ſogenannten parlamentariſchen Regierung Abbruch geſchehe.

Wenn hierdurch die Königliche Staats-Regierung in den ſchärfſten Gegenſatz zu der Demokratie getreten iſt, deren Beſtrebungen zur Zeit **unverkennbar darauf gerichtet** ſind, den Schwerpunkt der ſtaatlichen Gewalt, welcher nach Geſchichte und Verfaſſung Preußens bei der Krone beruht, von dieſer in die Volksvertretung zu verlegen, ſo muß es auch die **Aufgabe jedes pflichtgetreuen Beamten** ſein, der demokratiſchen Partei, mag ſie offen dieſen Namen führen, oder als ſogenannte Fortſchrittspartei, oder unter irgend einer anderen irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorſtehenden Wahlen überall und offen entgegen zu wirken.

Ich darf mich gewiß der Erwartung hingeben, daß die Wahlmänner, welche ich eben benannt, dieſe kurzen Worte beherzigen werden, und warne ſie, ſich durch Verführungen, in welcher Form ſie auch an ſie herantreten mögen, nicht von ihrer Pflicht abbringen zu laſſen.

Hoyerswerda, am 1. Mai 1862.

Der Königliche Landrath

v. Göß."

4) Erlaß des Landraths Grafen v. Bülow zu Bolkenhain vom 29. März 1862, publizirt im Bolkenhainer Kreis-Kurrendenblatte Stück 13.:

„Von dem Herrn Ober-Präſidenten und der Königlichen Regierung bin ich mit, dem obigen Miniſterial-Erlaß **entſprechenden Anweiſungen** verſehen worden, und ich richte daher die dringende Ermahnung an ſämmtliche Wähler des Kreiſes, bei den bevorſtehenden Urwahlen ſich nicht abermals durch Leute täuſchen zu laſſen, welche mit der Lüge zu Ihnen kommen, ſie liebten Se. Majeſtät den König und wollten Seine Regierung ſtützen, während ſie doch nur darauf ausgehen, dem Könige die Macht zu entreißen und auf die Abgeordneten zu übertragen. Ich habe dieſe Mahnung ſchon vor den letzten Wahlen, aber leider vergeblich, an die Kreisbewohner gerichtet, und Sie werden jetzt vielleicht einſehen, daß ich Recht hatte.

Jetzt aber, wo Se. Majeſtät der König im feſten und gerechten Vertrauen auf die Liebe Seines Volkes alle Preußen auffordert, durch die Wahlen zu bezeugen, daß ſie **„mit Wahrung der in der Verfaſſung begründeten Rechte des Volkes,"** nur von Ihm, nicht von einer zufälligen Mehrheit des Abgeordnetenhauſes regiert ſein wollen, **kann kein echter Preuße mehr darüber im Zweifel ſein, wie er zu ſtimmen hat,** und ich hoffe daher mit Zuverſicht, daß aus den bevorſtehenden Urwahlen nur ſolche Männer als Wahlmänner hervorgehen werden, welche

nach dem Willen Sr. Majestät des Königs und Seiner Regierung bei der Abgeordneten-Wahl stimmen werden, so daß dem Lande eine abermalige Wahl erspart wird.

Von den mir unterstellten unmittelbaren und mittelbaren Königlichen **Beamten,** namentlich auch von den Ortsgerichten erwarte ich, daß sie in Erwägung des dem Könige geschworenen Eides der Treue nicht nur für ihre Person im Sinne der Regierung Sr. Majestät des Königs stimmen, sondern auch es sich angelegen sein lassen werden, mich in dem Bestreben zur Herbeiführung von Wahlen, welche dem Sinne der Königlichen Staats-Regierung entsprechen, namentlich durch Belehrung der Urwähler, zu unterstützen.

Die Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch angewiesen, nach Empfang dieses Kreisblattes eine **Gemeinde-Versammlung** zu berufen und der versammelten Gemeinde das Vorstehende mitzutheilen, gleichzeitig auch die im besonderen Abdruck beigefügten Exemplare des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten d. M. zu vertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Anweisung ist mir binnen 8 Tagen unfehlbar zu berichten.

Bolkenhain, den 29. März 1862.

Der Königliche Landrath
Graf v. Bülow."

5) Erlaß des Landraths v. Klützow zu Landeshut vom 27. März 1862, publizirt mit dem Königlichen Erlasse vom 19. März und demjenigen des Minister des Innern vom 22. März im Kreisblatte des Kreises Landeshut Stück 13.:

Vorstehende Erlasse bringe ich hierdurch in Folge höheren Auftrages zur Kenntniß der Bewohner des Kreises mit dem Hinzufügen, daß ich in die loyale Gesinnung der Kreisbewohner das Vertrauen setze, daß sie bei den bevorstehenden Wahlen sich um den Thron Sr. Majestät des Königs schaaren und der Regierung Sr. Majestät beistehen werden, denselben gegen die unter der heuchlerischen Maske der Verfassungstreue auftretenden Demokratie oder Fortschrittspartei zu vertheidigen, und durch die Wahlen der Wahlmänner, wie demnächst der Abgeordneten den Beweis an das Licht treten zu lassen, daß die Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit die Wege, welche das aufgelöste Abgeordnetenhaus verfolgt hat, verdammt, und sich den an den Stufen des Thrones wurzelnden Schwerpunkt unserer Verfassung nicht verrücken, d. h. ein Königliches und kein parlamentarisches Regiment des Abgeordnetenhauses verlangt und das Königliche Regiment erhalten wissen will.

Von den Magistraten der Städte Landeshut, Liebau und Schömberg darf ich vertrauen, daß sie mit Freuden

Digitized by Google

dieſer Königlichen Mahnung Folge leiſten und alle ihre Kräfte innerhalb der geſetzlich gezogenen Grenzen verwenden werden, Wahlen im Sinne Sr. Majeſtät und der Königlichen Regierung herbeiführen zu helfen.

Sämmtliche Ortsgerichte des Kreiſes aber veranlaſſe ich hierdurch, ſofort **ortsübliche Gemeinde-Verſammlungen** zu berufen, und den Gemeinde-Mitgliedern dieſes Kreisblatt nebſt deſſen Anlage vorzuleſen, um ſie dadurch in den Stand zu ſetzen, **allen möglichen Parteibeſtrebungen gegenüber den feſten Königlichen Willen zu erkennen und dadurch das ihnen zuſtehende Wahlrecht ſachgemäß ausüben zu können.**

Daß dieſe Gemeinde-Verſammlungen wirklich ſtattgefunden, darüber erwarte ich binnen 8 Tagen Bericht, **und beauftrage bei dem Ernſte der Sache die Orts-Obrigkeiten, darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Verſammlungen vorſchriftsmäßig abgehalten werden.**

Landeshut, den 27. März 1862.

Der Königliche Landrath.

v. Klützow.

6) **Ordre** des Landraths v. Graevenitz zu Hirſchberg vom 2. April 1862 mit dem Königlichen Erlaſſe vom 19. März und demjenigen des Miniſters des Innern vom 22. März publizirt in dem Kreis-Kurrenden-Blatte des Landraths-Amtes in Hirſchberg Stück 14.:

„Seine Majeſtät der König haben durch Allerhöchſte Ordre vom 11. März das Haus der Abgeordneten aufgelöſt, weil die Beſchlüſſe deſſelben darauf hinausgingen, die verfaſſungsmäßigen Rechte des Königs zu ſchmälern, und auf das Haus der Abgeordneten zu übertragen.

Nach Entlaſſung eines Theils der bisherigen Miniſter haben Seine Majeſtät an das gegenwärtige Staats-Miniſterium den oben mitgetheilten Erlaß gerichtet, in welchem beſonders hervorgehoben worden:

Daß es die Aufgabe der Behörden ſei, bei der nunmehr bevorſtehenden Neuwahl eben ſo die geſetzlichen Vorſchriften gewiſſenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundſätze der Königlichen Regierung einen unzweideutigen Aufſchluß zu geben, und dem Einfluß von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken. Seine Majeſtät ſchließt mit dem Auftrage an das Staats-Miniſterium, allen Beamten bei den bevorſtehenden Wahlen ihre Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Dieſes Königliche Wort iſt für uns Alle, die wir be-

Digitized by Google

rufen ſind, bei den bevorſtehenden Wahlen amtlich mitzuwirken, eine gewichtige und ernſte, aber auch hocherfreuliche Mahnung, mit um ſo größerem Eifer, und wenn es ſein ſoll, mit um ſo größerer Unerſchrockenheit für die Sache des Königs aufzutreten, welcher deutlich genug erklärt hat, daß Er ein Abgeordnetenhaus, von der Zuſammenſetzung, wie das eben aufgelöſte, nicht wieder zu ſehen wünſcht. Vor allen Dingen iſt es unſere Pflicht, dafür zu ſorgen, daß die Allerhöchſten Königlichen Worte, weil ſie für das ganze Land beſtimmt, auch zu Jedermanns Kenntniß kommen, weshalb die Orts-Gerichte möglichſt bald eine Gemeinde-Verſammlung anberaumen müſſen, um ſowohl die Königliche Ordre, als den Erlaß des Herrn Miniſters offentlich vorzuleſen.

Es liegen ernſte, entſcheidungsvolle Tage vor uns; ſoll die **Machtfülle** des Königthums von Gottes Gnaden erhalten, d. h. ſoll das Preußiſche Land **noch ferner,** mit Wahrung der in der Verfaſſung begründeten Rechte des Volks, von einem mächtigen Könige, **oder von der zufälligen Mehrheit des Abgeordneten-Hauſes regiert werden?**

Das iſt die ernſte und ſchwergewichtige Frage, die an Jeden gerichtet wird, der zur Theilnahme an den Wahlen berufen, und noch dringender an uns, denen durch die eigenen Worte des Königs aufgegeben wird, als Beamte unſere Pflicht zu thun. **Der Erlaß des Herrn Miniſters des Innern giebt dazu die nähere Anweiſung,** und ich darf dem vorläufig nichts mehr hinzufügen, zumal ich noch mehrfach Gelegenheit haben werde, in mündlicher Unterredung mancherlei zu beſprechen. Aber darauf möchte ich noch hinweiſen, wie nothwendig es iſt, auf eine möglichſt große Betheiligung an den Wahlen Seitens derer, welchen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, hinzuwirken, und in dieſer Beziehung wird ſchon durch die möglichſte Verbreitung der Königlichen Worte viel zu bewirken ſein.

Hirſchberg, den 2. April 1862.

Der Königliche Landrath.

v. Grävenitz.

Dieſe mündlichen Unterredungen ſollen dann auch vielfach ſtattgefunden haben, und ſollen dabei auch die in der Decker'ſchen Hofbuchdruckerei gedruckten Flugblätter des konſervativen Vereins an die Ortsrichter und Schullehrer zur weiteren Verbreitung ausgetheilt ſein, wie denn auch notoriſch dieſe Flugblätter in ſehr vielen Kreiſen den Kreisblättern beigefügt und dadurch gewiſſermaßen mit einer amtlichen Empfehlung verſehen worden ſind. In welcher Weiſe in dieſen Flugblättern der Wahl-Erlaß des Herrn Miniſters interpretirt worden, dürfte hinreichend allgemein bekannt ſein.

An dieſe Vorführung behördlicher Operationen ließe ſich noch ein umfangreiches Material reihen, ſowohl aus Schleſien, wie aus den übrigen, insbe-

ſondere der öſtlichen Provinzen. Es mag indeß für den hier vorliegenden Zweck an den angeführten Beiſpielen genügen.

Das Volk hat von dieſen Erlaſſen ſeiner Behörden Akt genommen. Es hat ſie verſtanden. Es hat ſie gerichtet durch ſeine Wahlen.

Die Kommiſſion erachtet es als eine Aufgabe des hohen Hauſes der Abgeordneten, dieſem Urtelsſpruche des Landes öffentlich, verfaſſungsmäßigen Ausdruck zu geben durch die an die Staats-Regierung zu ſtellende Forderung, daß dergleichen Verletzungen in Zukunft unterbleiben.

Schon bei Gelegenheit der Adreß-Verhandlungen, in der betreffenden Kommiſſion ſowohl als im Hauſe ſelbſt, iſt der Herr Miniſter des Innern über ſeine Kenntniß von den Wahl-Erlaſſen der Provinzial-Behörden und Landräthe befragt. Er hat indeß eine ausreichende Antwort nicht ertheilt, vielmehr nur ſeine Wiſſenſchaft von Einem Beſchwerdefalle — vermuthlich der hier vorliegende — und von dem Wahl-Manifeſte des Herrn v. Kamptz in Königsberg zu erkennen gegeben. Im Uebrigen war man berechtigt, in der Auslaſſung des Herrn Miniſter des Innern die Erklärung zu finden, daß er von den Wahl-Erlaſſen und Wahl-Operationen und Agitationen der Provinzial-Behörden und Landräthe keine Kenntniß habe.

Der bei der Berathung der vorliegenden Petition zugezogene, in Vertretung des Herrn Miniſter des Innern erſchienene Königliche Kommiſſarius konnte über den Umfang der Kenntniß des Miniſterii betreffs jener provinziellen und landräthlichen Erlaſſe, insbeſondere betreffs der vorſtehend vorgeführten, wegen Mangel an Information keine Auskunft geben, was auch ganz erklärlich, da die Einladung eines Kommiſſars eben nur Zwecks der Erörterung der ſpeziellen Beſchwerde der Mitglieder des Dorfgerichts Dürrgoy erfolgt war.

Es iſt aber von der äußerſten Wichtigkeit, zu konſtatiren, ob denn wirklich die Provinzial- und Lokalverwaltungs-Behörden in einer für die Königliche Staats-Regierung nicht minder wie für das Volk und ſeine Vertretung ſo importanten Angelegenheit, wie es die regierungsmäßige Beeinfluſſung des Volks und der Beamten bezüglich der Wahlen iſt, mit dem Miniſterial-Chef der inneren Landesverwaltung weder unmittelbar noch mittelbar in Verbindung geſtanden resp. ſtehen? ob jene Behörden dem Herrn Miniſter des Innern über ihre Wahlbeeinfluſſungen wirklich nicht berichtet haben? — oder ob alle dieſe amtlichen Wahl-Erlaſſe der Provinzial- und Lokal-Behörden zwar zu den Miniſterial-Akten, nicht aber zur Kenntniß des Herrn Miniſters gelangt ſind? — ob endlich der Herr Miniſter nicht wenigſtens aus den öffentlichen Blättern von allen jenen ſo außergewöhnlichen Operationen ſeiner untergebenen Behörden und Beamten und von dem Ausdrucke der öffentlichen Meinung darüber noch während der Wahl-Agitationen Kenntniß erhalten und davon Anlaß genommen, amtlich von der Richtigkeit dieſer öffentlichen Mittheilungen ſich zu unterrichtennnd den Ueberſchreitungen entgegen zu treten?

Der in der Kommiſſion erſchienene Vertreter des Herrn Miniſter des Innern konnte auf alle dieſe Fragen keine Auskunft geben.

Um ſo mehr liegt es im Intereſſe des Landes und ſeiner Vertretung, eine beſtimmte Auskunft darüber zu erlangen,

ob die innere Staats-Verwaltung, ſei es in ihrer inneren Organiſation, ſei es der Handhabung derſelben wirklich eine ſo mangel-

Digitized by Google

haſte iſt, daß über eine das ganze Land, die Krone nicht minder wie das Volk ſo tief berührende Aktion, der Chef der betreffenden Verwaltung ohne alle und jede Kenntniß bleibt?

Um ſo nothwendiger erſcheint es aber auch, Seitens der Volksvertretung eine Mahnung an die Königliche Staats-Regierung zu richten, daß ſie in Zukunft für alles dasjenige ſorge, was zur Achtung des freien Wahlrechts und zur Verhinderung von Ueberſchreitungen aller Behörden, der miniſteriellen nicht minder wie der provinziellen und lokalen erforderlich iſt.

Der Herr Miniſter des Innern und die Königliche Staats-Regierung ſcheinen ſich mannigfach betreffs der Angelegenheit der Wahl-Agitationen in Irrthum und in Unkenntniß befunden zu haben.

Zunächſt war die Anſicht des Herrn Miniſter des Innern über die Tragweite ſeines eigenen Wahl-Erlaſſes eine irrige. Sein Erlaß iſt von den Provinzial- und Lokal-Behörden ſowohl wie vom Volke anders aufgefaßt, als der Herr Miniſter, ſeiner nunmehrigen Erklärung nach, bezweckt haben will. Das Volk ſowohl wie die Provinzial- und Lokal-Behörden erkannten gerade in dem Wahl-Erlaſſe des Herrn Miniſter des Innern die Hereinziehung des Königlichen Namens in das Partei-Getriebe, das Volk und die Beamten erkannten den Angriff auf das freie Wahlrecht, erkannten die Aechtung aller liberalen Parteien, die Aufreizung gegen dieſelben!

Der Herr Miniſter des Innern hat ſich ferner im Irrthum befunden über die Verläßlichkeit der Behörden betreffs der Maßhaltung bei den Wahl-Agitationen; weiter hat er ſich in Unkenntniß befunden über den Inhalt dieſer behördlichen Agitationen und über dieſe ſelbſt.

Der größte Irrthum aber auf Seiten des Herrn Miniſters des Innern und des Königlichen Staats-Miniſterii bei dem Entſchluſſe zur Maßregel der Wahl-Erlaſſe und bei der Redaktion ihres Inhalts waltete ob über die Tiefe und über das Gewicht des Rechtsbewußtſeins im Volke, über die Beſtrebungen der verſchiedenen liberalen Parteien und über ihr Verhältniß zu einander.

So jung auch das Leben der Preußiſchen Verfaſſung erſcheint, ſo iſt dennoch feſt begründet im Volke der Glaube an die Verfaſſung als an einen Talisman der Freiheit und des Rechts, als an ein Pfand der nationalen Entwickelung. Das Preußiſche Volk iſt in der That vorwiegend ein verfaſſungstreues.

Keine Partei kann im Volke irgend welchen Anhalt haben, wenn nicht ihr erſtes Prinzip „Geſetz und Verfaſſung“ wäre, ihr letztes Ziel: „die Geltung des Rechts, die Verwirklichung und der Ausbau der Verfaſſung.“ Und eben weil es ſo iſt, ebendeswegen ſind die miniſteriellen und ſonſtigen behördlichen Wahl-Erlaſſe nicht im Stande geweſen, das zu bewirken, was ſie bezweckten. Sie ſind vernichtet durch das Rechtsbewußtſein des Volks. Darin ruht der Haupt-Irrthum, die Unkenntniß des Miniſterii.

Wie aber auch der Irrthum überall der Wahrheit dienen muß, ſo hat denn auch dieſer Irrthum, dieſe Unkenntniß der oberſten Behörden den unſchätzbaren **Erfolg** gehabt, daß das Preußiſche Volk dadurch veranlaßt wurde, vor den Augen Deutſchlands mit ſeinem Rechtsbewußtſein, gegenüber jenen Provokationen, in den Kampf einzutreten, zur That zu ſchreiten.

Digitized by Google

Das Volk iſt **ſiegreich** aus dieſem Kampfe hervorgegangen. Es hat ſich als ein ſelbſtbewußtes, als ein freies bewährt, unwandelbar die Verfaſſung hochhaltend als das Palladium des Rechtes, der Freiheit und Wahrheit! —

Aus allen dieſen Gründen empfiehlt die Kommiſſion mit Stimmen-Einhelligkeit dem hohen Hauſe:

zu beſchließen, unter Ueberweiſung der Petition der Mitglieder des Dorfgerichts zu Dürrgoy an die Königliche Staats-Regierung,

1) zu erklären, daß in dem Erlaſſe des Regierungs-Vice-Präſidenten v. Prittwitz zu Breslau vom 26. März 1862 eine widerrechtliche Beeinträchtigung der Wahlfreiheit der Petenten enthalten iſt,
2) die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dasjenige zu thun, was erforderlich iſt, damit in Zukunft Seitens der Regierungs-Organe Verletzungen der verfaſſungsmäßigen Wahlfreiheit vermieden werden.

Außerdem hat die Petitions-Kommiſſion beſchloſſen, dem Hauſe der Abgeordneten vorzuſchlagen, über die nachſtehenden Petitionen:

Verzeichniß I. A. 1. (II. 960.) 2. (II. 968.) 4. (II. 971.) 8. (II. 991.) 13. (II. 1017.) 15. (II. 1027.) 23. (II. 1048.) 24. (II. 1056.) 25. (II. 1058.) 28. (II. 1075.) 30. (II. 1084.) 31. (II. 1086.) 32. (II. 1090.) 33. (II. 1099.) 35. (II. 1100.) 36. (II. 1103.) 38. (II. 1112.) 39. (II. 1115.) 42. (II. 1149.) 43. (II. 1150.) 44. (II. 1152.) 45. (II. 1156.) 46. (II. 1159.) 48. (II. 1165.) 49. (II. 1167.) 50. (II. 1169.) 54. (II. 1192.) 55. (II. 1209.) 56. (II. 1211.) 68. (II. 1235.) 72. (II. 1248.) 73. (II. 1261.) 74. (II. 1262.) 75. (II. 1263.) 76. (II. 1269.) 77. (II. 1270.) 78. (II. 1271.) 79. II. (1272.) 82. (II. 1278.) 83. (II. 1280.) 84. (II. 1281.) 86. (II. 1293.) 87. (II. 1294.) 88. (II. 1295.) 92. (II. 1304.) 94. (II. 1307.) 98. (II. 1327.) 99. (II. 1330.) 100. (II. 1335.) 102. (II. 1345.) 103. (II. 1349.) 104. (II. 1354.) 105. (II. 1357.) 111. (II. 1390.) 115. (II. 1220.) 116. (II. 1187.) 117. (II. 1382. — nicht 1283.)

ohne ſpezielle Berichterſtattung und Erörterung im Plenum zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 24. Juni 1862.

Die Petitions-Kommiſſion.

v. Saucken-Julienfelde, Vorſitzender. **Aßmann. Larz.** Freiherr **v. Hilgers. Dr. Gneiſt. Matthes. Pilaski. Wachler. Graefer.** Dr. **Eberty. Fliegel. Richter. Rahn. Gerth. Frentzel. Dr. Müller** (Arnswalde). **Velthuſen. Mellien. Bertram. Simon. Pariſius** (Gardelegen).

№ 58.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Techow.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1862 und 1863 über die Etats:

A. Für die Verwaltuug der direkten Steuern;
B. für die Verwaltung der indirekten Steuern;
C. von den Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol.

Für das Jahr 1862.

A. Verwaltung der direkten Steuern.

Einnahme.

Titel I. Grundſteuer.

Der Einnahme-Betrag der Grundſteuer iſt zu 10,221,250 Rthlr., mithin um 13,000 Rthlr. höher, als im vorigen Jahre angeſetzt. (Erläuterungen Seite 71.) Das Mehr von 8700 Rthlr. bei den Zuſchlägen zu den Koſten der Juſtiz-Verwaltung in der Rhein-Provinz erläutert der Regierungs-Kommiſſarius dadurch, daß nach §. 1. des Geſetzes vom 21. Januar 1839 (Geſetz-Sammlung S. 58.) an Koſten der Juſtiz-Verwaltung überhaupt netto 73,892 Rthlr. aufzubringen ſeien, deren Vertheilung alljährlich erfolge. Da bei der Zunahme des Steuer-Solls ſtets ein Mehr umgelegt und erhoben werde, und ſich dadurch in den Jahren 18⁵⁹/₆₁ eine Mehr-Einnahme von 10,000 Rthlr. ergeben habe, ſo ſeien für 1861 an Zuſchlägen 10,000 Rthlr. weniger ausgeſchrieben worden, um die Ausgleichung herbeizuführen, während für 1862 die Zuſchläge wieder in der gewöhnlichen Weiſe vertheilt ſeien, ſo daß ſich bei der Grundſteuer ein Mehr von 8700 Rthlrn. gegen das vorige Jahr herausſtelle.

Befragt, wie weit die Regulirung der Grundſteuer fortgeſchritten ſei, und

wie hoch die bereits verwandten Kosten sich belaufen, gab der Regierungs-Kommissarius die Auskunft, daß die Central-Kommission die Tarife festgestellt habe, und daß eine Uebersicht über die nach dem Gesetz vorschußweise verausgabten Gelder und noch nothwendigen Ausgaben vorhanden sei.

Es wurde denn auch eine Denkschrift mitgetheilt, die eine Uebersicht über die bis zum Ende des Jahres 1861 verwandten Summen giebt und eine Berechnung der bis zum Schluß erforderlichen Kosten aufstellt.

Bis zum 31. Dezember 1861 sind für die einschlagenden Arbeiten verausgabt	611,467 Rthlr.
Vom 1. Januar 1862 bis zum Schluß des Veranlagungs-Werkes werden im Ganzen muthmaßlich noch zur Verwendung kommen	5,375,380 „
also im Ganzen	5,986,847 Rthlr.

Der im Laufe der Sitzungs-Periode des Jahres 1861 vorgelegte Ueberschlag berechnete die durch die Ausführung des Gesetzes wahrscheinlich entstehenden Kosten auf annähernd 3 Millionen Thlr.; es ergiebt sich demnach schon jetzt ein doppelt so hoher Betrag, und es dürfte nach dieser Erfahrung wohl zweifelhaft erscheinen, ob die jetzt angenommene Summe vollständig ausreichen wird. Daß dieselbe in dem Voranschlage nicht erheblich höher geworden ist, kommt besonders daher, daß man vielfach Beamte zur Leitung und Ausführung der Geschäfte bestimmt hat; diese erhalten nur eine Remuneration außer den Reise-Diäten und werden in ihren amtlichen Geschäften durch Stellvertreter ersetzt.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß die für Regulirung der Grundsteuer aufzubringenden Kosten nicht, wie andere, vorschußweise von der Staats-Kasse geleistete Zahlungen behandelt werden können; es liege ein gesetzlicher Grund zur Ausgabe vor, und daher müsse dieselbe der Landesvertretung alljährlich durch die Aufnahme in den Etat zur Genehmigung vorgelegt werden; auch sei der vom Gesetz gebrauchte Ausdruck „Vorschuß" mit den im Kassenwesen gebräuchlichen Vorschüssen nicht gleichbedeutend, da es sich hier um Zahlungen handle, die erst nach mehreren Jahren erstattet würden; demnach empfehle sich der Antrag:

> die Kommission möge beschließen, die Staats-Regierung aufzufordern, den Etat für 1862 und den für 1863 durch Aufnahme der Kosten der Grundsteuer-Regulirung zu vervollständigen.

Der Regierungs-Kommissarius machte dagegen geltend, daß es unthunlich sei, Vorschüsse auf den Etat zu bringen; für alle auf den Etat übernommenen Ausgaben müßten auch Deckungsmittel gegenüber gestellt werden; es seien dies Vorschüsse, die nur rechnungsmäßig nachgewiesen würden; im andern Falle würde man einen Etat erhalten, der mit der Wirklichkeit in Widerspruch wäre, und es käme ein Defizit zum Vorschein, das in der That nicht vorhanden sein würde, weil die Deckungen dafür, wenn auch erst nach einigen Jahren, auf Grund des Gesetzes bereits gegeben seien. Um aber die Landesvertretung von den Aufwendungen in Kenntniß zu erhalten, die für diesen Zweck erforderlich seien, erkläre sich die Regierung bereit, die betreffenden voraussichtlichen Ausgaben ante lineam im Etat ersichtlich zu machen und alljährlich durch eine Beilage zur Rechnung die erfolgten Ausgaben nachzuweisen.

Digitized by Google

Bei der Abſtimmung wurde der geſtellte Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt; auch eine zweite Faſſung deſſelben:

> die Kommiſſion möge beſchließen, die Staats-Regierung aufzufordern, den Etat für 1864 und die folgenden Jahre durch Aufnahme der Koſten der Grundſteuer-Regulirung zu vervollſtändigen,

fand keinen Anklang.

Titel II. Klaſſifizirte Einkommenſteuer.

Die Einnahme dieſes Titels ergiebt gegen das vorige Jahr eine Steigerung von 146,500 Rthlrn., und zwar treffen hiervon auf die Prinzipalſteuer . . . . . 130,000 Rthlr.
auf den Zuſchlag von 25 pCt. für das 1. Semeſter . . . 16,500 „
146,500 Rthlr.

Zur Ermittelung der muthmaßlichen Einnahme iſt nicht auf die Durchſchnitts-Erträge aus den letzten 3 Jahren gerückſichtigt, weil dieſelben bei dem fortdauernden Steigen dieſer Steuer keinen richtigen Anhalt für die Etatsſätze gewähren würden, ſondern auf die letzten Veranlagungen und zwar die für 1861 zurückgegangen worden, nachdem davon der erfahrungsmäßig eintretende gegen die Zugänge ſich herausſtellende Mehrbetrag der Abgänge und Ausfälle abgeſetzt worden iſt. Die wirkliche Einnahme hat für 1861 nach Abzug des Zuſchlages 3,142,740 Rthlr. betragen; im Etats-Entwurfe ſind nach den Veranlagungen jenes Jahres für 1862 3,155,000 Rthlr., alſo nur 12,260 Rthlr. mehr ausgeworfen, es läßt ſich alſo eine anſehnliche Mehr-Einnahme erfahrungsmäßig erwarten.

Es wird zwar von einer Seite darauf hingewieſen, daß die andauernde Steigerung dieſer Erträge nicht ſowohl durch das Anwachſen der Bevölkerung und des Wohlſtandes, als vielmehr auf außergewöhnlichem Wege erreicht werde, um höhere Mittel für den Militair-Etat zu beſchaffen, und von einer andern wird bemerkt, daß auch hier der 3jährige Durchſchnitt eine ſicherere Baſis der Veranlagung geben werde; aber dem wird von mehreren Mitgliedern widerſprochen. Es könne nicht allgemein behauptet werden, daß die Steuerpflichtigen dieſer Kategorie überbürdet ſeien; es werde der eigentliche Zweck jeder Etats-Aufſtellung, die wirkliche Einnahme im Voraus mit möglichſter Sicherheit zu berechnen, in dieſem Fall beſſer durch das jetzige Verfahren, als durch eine Durchſchnitts-Berechnung erreicht, die erfahrungsmäßig hinter der Wirklichkeit zurückbleibe; endlich liege die Fraktion ſchon in der urſprünglichen Veranlagung, die bei ſchwankendem Einkommen nach 3jährigem Durchſchnitt gemacht werde und dabei auch augenblickliche Stockungen des Verkehrs ſachgemäß berückſichtige.

Von einem Mitgliede wurde zur Beſeitigung aller angeregten Bedenken der Antrag geſtellt:

> den Referenten zu veranlaſſen, daß er das Verfahren bei der Veranlagung der Einkommenſteuer für 1862 durch Einſicht der betreffenden Akten des Finanz-Miniſteriums, resp. durch probeweiſe Einforderung der Akten einzelner Bezirks-Kommiſſionen und zwar Alles durch Vermittelung der Regierungs-Kommiſſarien prüfe.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Akten des Finanz-Miniſteriums über dieſen Gegenſtand nichts ergeben können, da die Bezirks-Kommiſſionen über alle Reklamationen endgültig entſcheiden; die Akten der Bezirks-Kommiſſionen aber ſeien unzugänglich, weil nach dem Geſetz derartige Verhandlungen geheim gehalten werden müßten.

Bei der Abſtimmung entſchied ſich eine überwiegende Mehrheit gegen den Antrag und für den Etats-Anſatz.

Titel. III. Klaſſenſteuer.

Der Etat weiſt eine Mehr-Einnahme von 118,000 Rthlrn. nach, wovon 105,000 Rthlr. auf die Prinzipalſteuer und 13,000 Rthlr. auf den Zuſchlag für das erſte Semeſter fallen. Der Ertrag für 1861 hat nach Abzug des Zuſchlags 9,196,367 Rthlr. ergeben und demnach den Etatsſatz für 1862 (9,193,000 Rthlr.) bereits überſtiegen.

Es wurde bemerkt, daß Klagen über die Härte der Einſchätzungen, die oft willkürlich und gegen die Gutachten der Einſchätzungs-Kommiſſionen von den höheren Inſtanzen geſteigert würden, von allen Seiten einliefen; die Erträge wüchſen nicht bloß im Verhältniß zum Wohlſtand und zur Bevölkerung. Daher empfehle es ſich, dem Hauſe folgende Reſolution vorzuſchlagen:

I. das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, in der nächſten Seſſion einen Geſetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen beſtimmt wird, daß in Zukunft über alle wider die Klaſſenſteuer-Veranlagung eingehenden Reklamationen in letzter Inſtanz eine durch die Provinzial-Vertretung für jeden Bezirk zu wählende Reklamations-Kommiſſion entſcheiden ſoll.

Der Regierungs-Kommiſſarius bemerkt dagegen, daß ein ſolcher Antrag nicht im Intereſſe der Steuerpflichtigen liege, denen dadurch eine Inſtanz, nämlich die des Finanz-Miniſteriums, genommen werde; auch ſei die Zahl der Reklamationen ſo beträchtlich, daß eine Einrichtung der beantragten Art kaum für praktiſch ausführbar erachtet werden könne.

Dem gegenüber wurde geltend gemacht, daß die Bezirks-Regierungen und das Finanz-Miniſterium die Verhältniſſe nicht ſo genau kennen, wie Perſonen, die in derſelben Gegend wohnen; es ſei unzweifelhaft, daß oft nur finanzielle Rückſichten zu Erhöhungen geführt hätten, denn dieſe ſeien erfolgt, ohne daß in den Verhältniſſen der Beſteuerten Veränderungen vorgegangen, und der frühere Finanz-Miniſter v. Patow habe ſich deshalb 1859 bewogen gefunden, darauf aufmerkſam zu machen, daß die Klaſſenſteuerpflichtigen verhältnißmäßig höher eingeſchätzt ſeien, als die Einkommenſteuerpflichtigen; auch ſei das Verfahren in verſchiedenen Kreiſen ganz verſchieden, und es ſei daher erklärlich, daß aus allen dieſen Gründen großes Mißtrauen gegen die Einſchätzungen herrſche. Dem werde am ſicherſten vorgebeugt durch ſelbſtgewählte, aus der Mitte der Beſteuerten hervorgehende Vertreter; die Inſtanz des Finanz-Miniſteriums möge für die Einſchätzung ganzer Bezirke nützlich ſein, aber nicht für den einzelnen Mann, und wenn ſie angerufen werde, was wegen der Schwierigkeit und Weitläuftigkeit doch verhältnißmäßig immer nur ſelten geſchehe, ſo binde ſie ſich nach dem üblichen Geſchäftsgange wieder an die Berichte der Behörde, über die man ſich beſchwere; es ſei daher ſchon vorgekommen, daß Männer, die in die Einſchätzungs-Kommiſſionen, oder von den Kreis-Vertretungen zur Begutachtung

Digitized by Google

der Reklamationen gewählt worden seien, die Annahme der Wahl verweigert hätten, weil ihre Wirksamkeit durch die Weisungen der Bezirks-Regierungen und des Finanz-Ministeriums doch unnütz gemacht werde. Zwar wurde davor gewarnt, den Provinzial-Vertretungen in ihrer jetzigen Zusammensetzung neue Funktionen zu übertragen, aber von der andern Seite wurde hervorgehoben, daß es vor Allem darauf ankomme, eine Instanz baldigst zu schaffen, die mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen bekannt sei, aus der Mitte der Steuerpflichtigen selbst genommen werde, und ihnen daher das jetzt häufig fehlende Vertrauen zur Gerechtigkeit der Einschätzungen zurückgebe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag I. mit 25 gegen 4 Stimmen angenommen, und die Kommission empfiehlt daher dem Hause, denselben zum Beschluß zu erheben.

Bei der Verlesung des Berichtes gab der Regierungs-Kommissarius noch folgende ausführlichere Rechtfertigung seiner Ansicht: Bei der Klassensteuer dürfe die definitive Feststellung der Steuerbeträge und die endgültige Entscheidung über die gegen die Veranlagung erhobenen Beschwerden den Staats-Behörden nicht entzogen werden. Wenn nach §. 26. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Bezirks-Kommissionen über Einkommensteuer-Beschwerden uno Reklamationen endgültig entscheiden, so müsse dabei berücksichtigt werden, daß diese Kommissionen ebenso, wie die Schwurgerichte, nur über ein thatsächliches Verhältniß, über die Höhe des Einkommens, das ein Steuerpflichtiger beziehe, zu entscheiden hätten; sei diese Vorfrage entschieden, so sei auch damit der zu erhebende Steuerbetrag von selbst gegeben; dagegen habe man bei der Klassensteuer keinen so festen Anhaltspunkt, weil einer verschiedenen Anwendung der Veranlagungsgrundsätze ein weiter Spielraum geöffnet sei und nur in der Konzentrirung der Leitung bei den Staats-Behörden eine ausreichende Garantie für die Gleichmäßigkeit des Verfahrens erblickt werden könne. Ferner sei der Fortfall der Rekurs-Instanz für die Steuerpflichtigen gewiß nicht wünschenswerth, vielmehr in der Beibehaltung derselben eine Garantie für die sorgfältigere Berücksichtigung der Verhältnisse zu finden, wie denn auch alljährlich eine sehr bedeutende Anzahl Rekursbeschwerden für begründet erachtet würde.

Ein dem angenommenen gleicher Antrag sei bereits bei der Berathung des Entwurfs zum jetzigen Gesetz vom 1. Mai 1851 in beiden Kammern vorgebracht, aber abgelehnt worden.

Endlich sei das vorgeschlagene Verfahren, das eine Abänderung des §. 14. im Gesetz vom 1. Mai 1851 herbeizuführen beabsichtige, wie es den Steuerpflichtigen durchaus keine sichere Bürgschaft gegen Ueberbürdungen gebe, praktisch ganz unausführbar. Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirk alljährlich eingehenden Klassensteuer-Reklamationen betrage mehrere Tausende, ja 5 bis 7000, und es sei die anstrengendste Arbeit des Steuer-Departementsrathes während vieler Wochen, ja oft mehrerer Monate erforderlich, um die Entscheidung herbeizuführen, wobei dann noch den Landräthen die Ausfertigung derselben mit den Gründen obliege. Das Geschäft der Prüfung und Entscheidung der Reklamationen eigne sich überhaupt sehr wenig zu kollegialischer Behandlung, wie sich dies bei Berathung derjenigen Reklamationen, die nach §. 14. sub c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 der Entscheidung des Pleni der Königlichen Regierungen unterliegen, zur Genüge ergeben habe. Die neu zu wählenden

Digitized by Google

Kommiſſionen, deren Mitgliederzahl nicht bezeichnet ſei, würden durchaus nicht im Stande ſein, die große Zahl der Reklamationen in der gegebenen Zeit zu erledigen, und es dürfe in dieſer Beziehung auf die Einkommenſteuer nicht hingewieſen werden, da bei dieſer alljährlich nur etwa 5—6000 Remonſtrationen und Reklamationen zuſammen angebracht würden, deren Entſcheidung ſich auf ſämmtliche Kreis- und Bezirks-Kommiſſionen vertheile.

Dem gegenüber führte der Antragſteller aus, es ſei allerdings richtig, daß die Zahl der bei den Regierungen eingehenden Reklamationen ſehr groß ſei; aber der Grund hiervon liege eben darin, daß die Regierungen auf die Begutachtungen der Kreis-Kommiſſionen zu wenig Gewicht zu legen pflegen, und daß daher die Veranlagungs-Kommiſſarien in ihrem Streben, die Steuer-Anſätze möglichſt in die Höhe zu ſchrauben, geſchützt würden. Wenn die endgültige Entſcheidung der Reklamationen in der Hand einer durch die Provinzial-Vertretung gewählten Kommiſſion läge, ſo würden bald gleichmäßigere Einſchätzungs-Grundſätze zur Geltung kommen; eine derartige Kommiſſion könne auch die Reklamationen viel ſchneller erledigen, da ſie aus allen Theilen des Bezirks herſtamme, und daher die Verhältniſſe der Reklamanten meiſt aus perſönlicher Anſchauung kenne, während der betreffende Regierungsrath ſich dieſe Kenntniß nur durch ein mühſames Studium der Akten verſchaffen könne; dieſe beſtänden ohnehin aus den Berichten der Veranlagungs-Kommiſſarien, die natürlich ihre Einſchätzungen möglichſt ſchlagend zu begründen ſuchten.

Titel IV. Gewerbeſteuer.

Der Etat ergiebt bei dieſem Titel eine Steigerung der Einnahme gegen das vorige Jahr um 222,000 Rthlr. (Erläuterungen S. 72.)

Das wirkliche Einkommen aus der Gewerbeſteuer hat für 1861 die Summe von 3,418,900 Rthlr. betragen, während im Etat für 1862 nur 3,373,000 Rthlr. in Anſatz gekommen ſind.

In Beziehung auf die in Zugang gebrachte Summe von 135,000 Rthlr. gab der Regierungs-Kommiſſarius an, daß auf Grund des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 19. Juli 1861 die Mehr-Einnahme in der betreffenden Denkſchrift zwar auf 135,165 Rthlr. angenommen werde; bei dieſer Angabe ſeien aber die Mehr-Einnahmen aus der Beſteuerung der Leih- und Bade-Anſtalten, ſowie des Kleinhandels mit geiſtigen Getränken unberückſichtigt geblieben; dieſe Mehr-Einnahme trete mit überhaupt 44,000 Rthlr. hinzu, und es erhöhe ſich dadurch die Einnahme auf 179,165 Rthlr.; hiervon müſſe aber der Betrag, der gegen den urſprünglichen Entwurf in Folge von Ermäßigungen in den Steuerſätzen weniger zu erwarten ſei, mit 22,383 Rthlr. abgeſetzt werden, ſo daß 156,782 Rthlr. verbleiben würden. Indeſſen bei der Unſicherheit mancher Angaben, namentlich in Beziehung auf die Steuer für den Kleinhandel mit geiſtigen Getränken, ſei von dem letztgedachten Betrage abgeſehen, und der urſprünglich ermittelte Anſatz mit 135,000 Rthlr. in den Etat übernommen. Da aber unter dieſen Umſtänden die Vertheilung auf die einzelnen Regierungs-Bezirke nicht mehr nach den Angaben in jener Denkſchrift habe erfolgen können, ſo ſeien die Antheile (Beilage A zu den Erläuterungen S. 78. u. 79.) eben ſo, wie die gewöhnlichen Zugänge, nach dem Durchſchnitt der drei letzten Jahre und nach Verhältniß des Gewerbeſteuer-Solls in den verſchiedenen Re-

Digitized by Google

gierungs-Bezirken zu dem Gesammt-Gewerbesteuer-Soll in der ganzen Monarchie berechnet.

Titel V. Eisenbahn-Abgabe.

Es ist hier ein Mehr von 246,293 Rthlr. in Ansatz gekommen (Erläuterungen S. 72.), und es kann dies um so mehr gebilligt werden, als nach den bereits festgestellten Ergebnissen mit großer Wahrscheinlichkeit für 1862 auf eine Ist-Einnahme von 787,281 Rthlr., also auf eine Steigerung von 17,281 Rthlr. gegen den Etat gerechnet werden darf.

Daß die den fremden Staaten zustehenden Antheile an der Abgabe der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger und der Thüringischen Eisenbahn (54,188 Rthlr. 29 Sgr. 2 Pf.) gleich vorweg in Abzug gebracht sind, ist nur eine Vereinfachung des Rechnungswesens und entspricht den allgemeinen Grundsätzen.

Titel VI. Verschiedene Einnahmen.

In der ersten Position (Strafbeträge) findet sich eine Verminderung von 400 Rthlr. gegen das vorige Jahr, die als erfreulich bezeichnet werden muß, bei der zweiten ein Mehr von 180 Rthlr.; beide sind nach dem dreijährigen Durchschnitt der wirklichen Einnahmen (18⁸⁸/₆₀) bemessen, also ist nichts zu erinnern. Es wird darauf angetragen:

die Einnahme des Staatshaushalts-Etats Kap. 5. (S. 28.) II.

Titel I. auf	10,221,250	Rthlr.
Titel II. „	3,549,000	„
Titel III. „	10,340,000	„
Titel IV. „	3,508,000	„
Titel V. „	770,000	„
Titel VI. „	22,480	„

festzustellen.

Fortdauernde Ausgabe.

Das vierte Kapitel, das von den ordentlichen Ausgaben für die direkten Steuern handelt, ergiebt gegen die alten Etats eine Vermehrung der früheren 6 Titel auf 9. Es sind nämlich aus den 3 Positionen des alten Titels I. 3 neue Titel gemacht und die 6 Ansätze der früheren Titel V. und VI. gleichfalls in 3 neue Titel verwandelt.

Titel I., II., III. Grundsteuer.

Die Elementar-Erhebungskosten haben sich um 895 Rthlr. verringert (Erläuterungen S. 73.); in den beiden anderen Titeln sind keine Veränderungen eingetreten.

Titel IV. Klassificirte Einkommensteuer.

Die Vergleichung mit dem vorjährigen Etat ergiebt eine Steigerung von 6476 Rthlr.; darunter sind aber 5885 Rthlr., die Kosten der Einschätzungs-Kommission in Berlin, nur aus Titel VII. und IX. hierher übertragen, und es bleibt also nur eine wirkliche Vermehrung der Ausgabe um 591 Rthlr., die sich durch das Mehr-Einkommen an Prinzipalsteuer und Zuschlag in den beiden westlichen Provinzen rechtfertigt.

Titel V. Klassensteuer.

Die Erhöhung der Erhebungskosten mit 4200 Rthlr. bei der Prinzipalsteuer und 520 Rthlr. bei dem Zuschlage hängt, wie bei dem vorigen Titel, mit der Steigerung der Einnahme zusammen.

Titel VI. Gewerbesteuer.

10,255 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre, gleichfalls in Folge der wachsenden Einnahme.

Die Hebegebühr für die Steuer in Klasse A,1 hat nach dem wirklich zu zahlenden Betrage noch nicht aufgenommen werden können, weil der Ertrag dieser Steuer selbst noch nicht bekannt ist. (Erläuterungen S. 73.)

Unter der gemeinsamen Ueberschrift „Kassen-Verwaltung und Fortschreibung" folgen dann:

Titel VII. Besoldungen.

Der Betrag von 249,034 Rthlr., darunter künftig wegfallend 1284 Rthlr., erscheint um 4875 Rthlr. geringer, als die 1. Position des alten Tit. VI., weil die Kosten der Einschätzungs-Kommission für die Stadt Berlin sachgemäß dem Tit. IV. zugesetzt worden sind.

Es findet sich bei diesem Titel gegen das vorige Jahr eine Gesammtsteigerung der Ausgabe um 4597 Rthlr. und zwar bei der 1. Position (Gehälter und persönliche Ausgaben) um . . . . . 1625 Rthlr.
bei der 2. Position (Sächliche Ausgaben) um . . . . . 2972 =

wie oben 4597 Rthlr.

In den Erläuterungen (Seite 74.) ist nachgewiesen, daß diese Erhöhung der Ausgabe mit dem seit dem 1. Januar 1859 verfolgten Plane zusammenhängt, daß die Kreiskassen-Rendanten, die alle für ihre Stellung geeigneten Erhebungen und Arbeiten für den Staat übernehmen sollen, dafür nicht mehr, wie früher, neben einem geringeren Gehalte eine besondere Entschädigung erhalten, sondern ihre Besoldungen aus Staatsfonds durchweg in der Form von festen Gehältern und Amtsunkosten beziehen, dagegen die sämmtlichen, bisher von ihnen empfangenen Gebühren in Wegfall kommen sollen; dergestalt muß die Besoldung dieser Beamten, insoweit sie bisher durch die bei andern Verwaltungszweigen verrechnete Tantième übertragen worden ist, ganz auf die Verwaltung der direkten Steuern und, soweit es nöthig ist, als Mehr-Ausgabe übernommen werden, wogegen der Betrag der bisher gewährten Tantième zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds in den betreffenden Spezial-Etats als Minder-Ausgabe nachgewiesen wird.

Titel VIII. Belohnungen und Unterstützungen für Beamte und deren Hinterbliebene.

Dieser Titel ist in seinem Betrage von 13,600 Rthlr. gegen die 3. Position des alten Tit. VI. unverändert geblieben und aus den beiden übertragbaren Nummern desselben zusammengezogen.

Titel IX. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Die Summe von 98,625 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 50 Rthlr., setzt sich zusammen aus dem alten Tit. V. und der 2. und 4. Position des

Digitized by Google

früheren Tit. VI., nur ſind die auf Tit. IV. übertragenen ſächlichen Ausgaben für die Berliner Einſchätzungs-Kommiſſion mit 1010 Rthlr. in Abzug zu bringen.

Die Kommiſſion hat im vorigen Jahre den Antrag geſtellt:

> das Haus wolle die Erwartung ausſprechen, die Staats-Regierung werde den Grundſatz durchführen, die zur Einhebung der fiskaliſchen Gefälle beſtehenden Kaſſen, ſoweit nur immer thunlich, zu vereinigen,

und das Abgeordnetenhaus hat in ſeiner 18. Sitzung am 27. Februar 1861 denſelben zum Beſchluß erhoben.

Befragt, was zur Ausführung dieſes Beſchluſſes ſeitdem geſchehen ſei, gab der Regierungs-Kommiſſarius an, daß die Staats-Regierung mehrfach ſolche Vereinigungen vorgenommen, an andern Stellen die von den Bezirke-Regierungen gewünſchten Trennungen abgelehnt habe; es könne indeſſen nicht geſagt werden, daß damit überall den Wünſchen und Intereſſen des betheiligten Publikums entſprochen worden ſei. So habe man in Gerresheim eine Kombinirung zwiſchen der Forſt- und Steuerkaſſe vorgenommen, aber es ſeien bereits Beſchwerden dagegen von den Intereſſenten vorgekommen.

Dagegen wurde aus der Mitte der Kommiſſion hervorgehoben, daß dies zwar in einzelnen Fällen als begründet erſcheinen möge, daß aber im Allgemeinen die Zuſammenlegung der Domainen- und Forſtkaſſen und ſonſtiger Empfänge mit den Steuerkaſſen, ſowie die Verbindung von Kaſſen für die indirekten Steuern mit denen für die direkten zur Bequemlichkeit der Steuerzahler und zur Verminderung der Vervielfältigung von Exekutionen empfehlenswerth bleibe; eine bedeutendere Kaſſe erfordere und beſolde einen gehörig durchgebildeten Beamten; auf ihre äußere Sicherheit pflege eine vorzüglichere Sorgfalt verwandt zu werden, und die ihr zu Theil werdenden gründlichen Reviſionen verbürgten die erforderliche Ueberſichtlichkeit und Ordnung.

Aus dieſen Gründen empfiehlt die Kommiſſion einſtimmig den Antrag: III.

> das Haus wolle beſchließen, die Staats-Regierung zu alljährlicher Beibringung einer Nachweiſung darüber aufzufordern,
>
> > wie viele Stellen von Einnehmern direkter Steuern mit Einnehmern indirekter Steuern im Laufe des Jahres kombinirt, event. wie viele derartige Stellen im gleichen Zeitraum von einander getrennt worden ſind,
>
> in Feſthaltung des Grundſatzes, daß die zur Einhebung der fiskaliſchen Gefälle beſtehenden Kaſſen, ſo weit nur immer thunlich, zu vereinigen ſeien.

Es wird beantragt: IV.

die Ausgabe des Staatshaushalts-Etats Kapitel 4. Seite 42.

bei Titel	I. auf	103,949	Rthlr.
" "	II. "	87,395	"
" "	III. "	6,300	"
" "	IV. "	57,277	"
" "	V. "	413,600	"
" "	VI. "	127,856	"
" "	VII. "	249,034	"
	darunter künftig fortfallend	1,284	"

bei Tit. VIII. auf . . . . . 13,600 Rthlr.
" " IX. " . . . . . 98,625 "
darunter künftig fortfallend 50 "

festzustellen.

Einmalige und außerordentliche Ausgabe.

Die einmalige und außerordentliche Ausgabe von 5450 Rthlr. für den Anbau eines Flügels an die ehemalige v. Elverfeldsche Domkurie in Münster für die Kataster-Inspektion (Seite 84. des Etats) ist Gegenstand weiterer Verhandlungen gewesen. Es ergab sich, daß jenes Haus als Geschäfts-Lokal für das Konsistorium, das Provinzial-Schul-Kollegium und Medizinal-Kollegium ausgebaut worden ist; es soll nun erweitert werden durch den Anbau eines Flügels für die General-Direktion des Grundsteuer-Katasters und für die Kataster-Inspektion. Die Kosten dieses Anbaus sind speciell veranschlagt, revidirt und an den Ober-Präsidenten von Westphalen als Direktor des Katasters von Rheinland und Westphalen mit der Maßgabe zurückgeschickt worden, daß mit der Ausführung des Baues erst vorgegangen werden könne, wenn die Kosten durch die Festsetzung des Etats bewilligt sein würden.

Da die Anschläge nicht vorgelegt sind, wurde die Beschlußfassung ausgesetzt; der Regierungs-Kommissarius übernimmt es, für die Herbeischaffung desselben Sorge zu tragen.

B. Verwaltung der indirekten Steuern.

Einnahme.

Im Allgemeinen sind die Einnahmen dieses Etats für 1862 nach dem Durchschnitts-Ertrage in den Jahren 18$\frac{5}{6}$ berechnet worden; nur bei Titel I. (Eingangs- und Ausgangs-Abgabe), Titel XII. (Stempelsteuer), Titel XIV. (Brücken-, Fähr- und Hafengelder), Titel X. und XI. (Mahl- und Schlachtsteuer) waren theils in Folge der veränderten Gesetzgebung, theils in Folge einiger rechnungsmäßigen Uebertragungen Abweichungen von dieser Regel nothwendig, von denen an der betreffenden Stelle noch weiter die Rede sein wird.

Im Ganzen hat sich gegen das Jahr 1861 die Einnahme um 470,226 Rthlr. vermindert; aber durch Ersparnisse an den Ausgaben in einem Gesammtbetrage von 33,469 Rthlr. ermäßigt sich der Ausfall auf . . 436,757 Rthlr.

Die bedeutendste Einnahme-Verminderung trifft aus den schon oben angegebenen Gründen die Titel I., XII. und XIV.

Titel I. Eingangs- und Ausgangs-Abgabe.

Der Betrag dieses Titels beläuft sich auf 12,032,000 Rthlr. und ist in den Erläuterungen (Seite 95.) näher nachgewiesen. Nach dem Gesetz vom 26. Februar 1861 (Gesetz-Sammlung S. 112.) sind vom 1. März 1861 ab die Durchgangs-Abgaben und diejenigen Ausgangs-Abgaben, welche den Durchgangs-Abgaben beizurechnen sind, aufgehoben worden; es haben also von der Summe von 12,365,631, die sich aus der Durchschnitts-Berechnung

Digitized by Google

als Preußischer Antheil ergiebt, 333,647 Rthlr. in Abzug gebracht werden müssen; von dieser Summe waren ⅓ bereits von dem Etat für 1861 abgesetzt worden, ⅓ aber ist in der Minder-Einnahme von 427,024 Rthlr. auf diesem Etat mit 55,608 Rthlr. enthalten.

Titel II. Uebergangs-Abgabe von Wein und Most, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

Die Einnahme ist zu 246,000 Rthlr., mithin 14,000 Rthlr. höher, als im vorigen Jahre veranschlagt und entspricht dem dreijährigen Durchschnitt aus den Jahren 1858—1860.

Titel III. Rübenzuckersteuer.

Es ist für dieses Jahr eine Summe von 4,362,000 Rthlr. zum Etat gebracht, und dieselbe übersteigt die vorjährige um 119,000 Rthlr. Wie der Betrag von 4,362,000 Rthlr. sich ergiebt, ist in den Erläuterungen Seite 96. nachgewiesen; es hat dabei dem Ergebniß der Durchschnitts-Berechnung ein Betrag von 108,145 Rthlr. zugesetzt werden müssen, weil im Jahre 1862 die Steuer vom Centner Rüben mit 7½ Sgr. erhoben werden wird (V. O. vom 31. Mai 1858 Gesetz-Sammlung S. 279.), vom 1. Januar bis letzten August 1858 aber nur 6 Sgr., also 1½ Sgr. weniger betrug. Nun wurden in jenem Zeitraum überhaupt 12,930,815 Ctr. Rüben versteuert; es berechnet sich also die Erhöhung der Steuer um je 1½ Sgr. auf 646,541 Rthlr., wovon der Antheil Preußens 324,434 Rthlr., mithin ½ dieser letzten Summe, die angegebenen 108,145 Rthlr. beträgt.

Früher erfolgte nach den Mittheilungen des Regierungs-Kommissarius die Ermittelung des Antheils Preußens nach den Betriebsjahren, weil nicht immer die Abrechnung über die gemeinschaftliche Rübenzuckersteuer für das Tertial vom 1. September bis Ende Dezember jeden Jahres so früh festgestellt werden konnte, daß die Ergebnisse durch die Rechnung für das betreffende Kalenderjahr ersichtlich zu machen waren; jetzt ist dies nicht mehr der Fall. Es werden die Resultate für die Betriebsperiode September bis Dezember bereits in den Rechnungen und Abschlüssen für das Kalenderjahr mit nachgewiesen, und es macht also die Rübenzuckersteuer nicht mehr wie früher, eine Ausnahme von der Regel, die für alle übrigen gemeinschaftlichen Steuern besteht, und wonach die Ergebnisse der Abrechnungen nach den Kalenderjahren festgestellt worden.

Titel IV. Niederlage-, Krahn-, Wage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder.

Dieser Titel ist veranschlagt zu 49,500 Rthlr. und ergiebt demnach gegen das vorige Jahr (53,400) ein Minder von 3900 Rthlr. nach dem Durchschnitts-Ertrage der wirklichen Einnahme für 18⅔.

Titel V. Konventionsmäßige Schifffahrts-Abgaben.

Die Einnahme ist mit 188,000 Rthlr. auf den Etat gebracht und bleibt mit 32,733 Rthlr. hinter der des vorigen Jahres zurück. Der dreijährige Durchschnitt für die Jahre 18⅔ würde 376,712 Rthlr. betragen; davon sind indessen abzusetzen

Digitized by Google

a) die der Herzoglich Anhalt-Deſſauſchen Regierung laut Vertrags vom 20. Dezember 1853 zu zahlende Entſchädigung von	10,000 Rthlr.	
b) wegen der vom 1. März 1861 ab erfolgten Ermäßigung der Rheinzölle (Geſetz vom 26. Februar 1861, Geſetz-Sammlung S. 109.) im Durchſchnitt	190,000 Rthlr.	
		200,194 Rthlr.
bleiben . . .		176,518 Rthlr.

Zu dieſer Einnahme tritt noch die durchlaufende Einnahme von den über Koblenz im freien Verkehr nach den oberrheiniſchen Vereinsſtaaten rheinwärts ausgehenden überſeeiſchen Erzeugniſſen. Dieſelbe beträgt im Durchſchnitt . . 11,190 Rthlr.

Die jährliche Einnahme beläuft ſich hiernach auf . . 187,708 Rthlr. oder abgerundet 188,000 Rthlr.

Die oben angeſetzten 11,190 Rthlr. ſind auf dem Etat des Miniſteriums für Handel und Gewerbe (Anlagen Band III. Seite 14.) in Ausgabe nachgewieſen.

Titel VI. Branntwein-Steuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein.

Der Betrag dieſes Titels iſt nach dem Durchſchnitt der 3 Jahre 1858—60 auf 6,871,000 Rthlr. und ſomit 59,000 Rthlr. geringer, als im vorigen Jahre angeſetzt.

Titel VII. Braumalz-Steuer und Uebergangs-Abgabe von Bier.

Auch hier iſt die Einnahme nach dem Durchſchnitts-Betrage der 3 Vorjahre berechnet.

Der Braumalz-Steuerzuſchlag, der zur Tilgung der Provinzial-Kriegsſchulden in der Kurmark erhoben wird, beläuft ſich nach derſelben Durchſchnitts-Berechnung auf 21,663 Rthlr., iſt aber in den Etat nicht aufgenommen, da er nicht für die Staatskaſſe erhoben wird.

Titel VIII. Steuer vom inländiſchen Weinbau.

168,667 Rthlr., auf dieſelbe Weiſe ermittelt und abgerundet auf 169,000 Rthlr., mithin 27,000 Rthlr. mehr, als im Jahre 1861.

Titel IX. Steuer vom inländiſchen Tabacksbau.

142,000 Rthlr., mithin 5000 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre. Es ergiebt ſich aus den Erläuterungen (Seite 99.), daß dieſe Steuer ſeit 1859 in andauerndem Rückſchreiten begriffen iſt. Während ſie 1859 noch 163,661 Rthlr. trug, ergab ſie für 1860 nur 111,872 Rthlr. und für 1861 nur 101,799 Rthlr.; aus dieſem Grunde hielten es mehrere Mitglieder der Kommiſſion für geboten, von dem dreijährigen Durchſchnitt (1858—60) abzugehen und vertraten die Anſicht, daß man der Wirklichkeit näher komme, wenn man bei dem Voranſchlage einen Durchſchnitt der Iſt-Einnahme der Jahre 1860 und 1861 zu

Grunde lege. Dieſer ergebe nur einen Betrag von 106,000 Rthlr., und daher rechtfertige ſich der Antrag,

die Budget-Kommiſſion wolle beſchließen, die Einnahme vom inländiſchen Tabacksbau (Titel IX.) gegen den Etats-Anſatz von 142,000 Rthlr. auf Grund der durchſchnittlichen Iſt-Einnahme in den Jahren 1860 und 1861 um 36,000 Rthlr. zu ermäßigen und danach auf 106,000 Rthlr. feſtzuſtellen.

Der Regierungs-Kommiſſarius machte hiergegen geltend, daß bei allen Einnahme-Titeln des Etats der indirekten Steuern der Durchſchnitt der 3 Jahre 1858—60 zum Grunde gelegt ſei, daß bei einer Abweichung von dieſem Grundſatz einzelne Titel z. B. XII. (Stempelſteuer) erheblich höher veranſchlagt werden könnten, und daß auch beim Tabacksbau eine Steigerung nicht für unbedingt ausgeſchloſſen zu erachten ſei, wodurch ſich denn auch die Steuer wieder ſteigern werde; dazu komme, daß die Differenz gegen den Durchſchnitt der Iſt-Einnahme für 1860—61 nicht ſo erheblich ſei, um bei dieſem einen Titel von dem allgemeinen Prinzip abzugehen.

Auch aus dem Schoße der Kommiſſion wurde es geltend gemacht, daß ein Abgehen von dem allgemeinen Grundſatz auf das Gebiet der Konjektur und Willkür führen werde; da aber in den „Allgemeinen Grundſätzen" unter Nr. 3. eine Abweichung von der Regel ausdrücklich vorbehalten iſt, wenn dieſelbe augenſcheinlich unanwendbar ſein würde, ſo entſchied ſich die Mehrheit für die Annahme jenes Antrags und empfiehlt alſo dem Hauſe,

die Einnahme vom inländiſchen Tabacksbau gegen den Etats- V.
Anſatz von 142,000 Rthlr. auf Grund der durchſchnittlichen Iſt-Einnahme in den Jahren 1860 und 1861 um 36,000 Rthlr. zu ermäßigen und danach auf 106,000 Rthlr. feſtzuſtellen.

Titel X. Mahlſteuer.

Die Einnahme beträgt incl. des Zuſchlags, der nach dem Geſetz vom 10. Juni 1861 (Geſetz-Sammlung S. 341.) noch bis Ende Juni zu erheben iſt (171,708 Rthlr.) und mit dem Beiſchlag zu den Juſtizkoſten in der Rheinprovinz (2371 Rthlr.) 1,547,747 Rthlr. oder abgerundet 1,548,000 Rthlr., iſt nach dem dreijährigen Durchſchnitt berechnet und überſteigt den Betrag des vorigen Jahres um 8000 Rthlr.

Titel XI. Schlachtſteuer.

Nach den Durchſchnitts-Beträgen für 1858/60 beläuft ſich

1)	die Prinzipal-Steuer auf	1,543,866 Rthlr.
2)	der Zuſchlag von 25 pCt. für die erſte Hälfte des Jahres	192,983 „
3)	der Beiſchlag zu den Koſten der Juſtiz-Verwaltung in der Rheinprovinz etwa . . .	2,771 „
		1,739,620 Rthlr.

und dieſe Summe iſt, auf 1,740,000 Rthlr. abgerundet, in den Etat genommen mit einem Mehr von 78,000 Rthlr. gegen 1861.

Titel XII. Stempelſteuer.

Nachdem die Verkehrsſtockungen des Jahres 1859 überwunden waren, ſtieg der Ertrag dieſes Titels 1860 wieder nicht unerheblich und übertraf in

diesem Jahr sogar die Einnahme des Jahres 1858, doch blieb die Durchschnittssumme wegen des Einflusses, den das ungünstige Jahr 1859 auf die Berechnung übt, mit etwa 75,000 Rthlr. gegen den Etatssatz von 1861 zurück, denn sie beläuft sich nur auf . . . . . 4,075,108 Rthlr.

Davon sind in Folge der veränderten Gesetzgebung noch abzusetzen:

1) nach dem Gesetz vom 22. Juli 1861 (Gesetz-Sammlung S. 754.) wegen der vom Jahre 1862 an eintretenden Veränderung in der Stempelsteuer bei Guts-Ueberlassungs-Verträgen zwischen Ascendenten und Descendenten . . . . . 65,000 Rthlr.
2) nach dem Gesetz vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 689.) wegen der von demselben Zeitpunkt ab eintretenden Aenderung in der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern . . . . . 32,000 „

97,000 „

mithin bleiben im Ganzen nur 3,978,108 Rthlr.

oder abgerundet 3,978,000 Rthlr., und es stellt sich gegen den vorjährigen Etatssatz eine Verminderung um 172,000 Rthlr. heraus.

Nach den Erläuterungen des Regierungs-Kommissarius lassen sich aber in Folge der nicht ungünstigen Verkehrs-Verhältnisse in Wirklichkeit viel bessere Ergebnisse erwarten. So hat die Ist-Einnahme für 1861 nicht 4,150,000 Rthlr., wie der Etat annahm, sondern vielmehr 4,522,093 Rthlr. betragen und den Voranschlag also um 372,093 Rthlr. überstiegen, und das 1. Quartal des laufenden Jahres zeigt gegen denselben Zeitraum des Jahres 1861 wiederum ein Mehr von 165,127 Rthlr.

Titel XIII. Chausseegelder

1,292,000 Rthlr., also gegen den Etat des vorigen Jahres ein Minder von 25,000 Rthlr.

Titel XIV. Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle

948,000 Rthr., mithin 52,000 Rthlr. weniger als 1861. Wie jene Summe berechnet worden ist, ergeben die Erläuterungen auf Seite 101. und 102. Dabei mußte die Bemerkung auffallen, daß vom 1. Januar 1861 ab die Erhebung des Brückengeldes zwischen Deutz und Köln ohne Pachtzahlung überlassen sei. Der Regierungs-Kommissarius erläuterte dies in folgender Weise: Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft sei berechtigt gewesen, nach der Ausführung des Baues einer festen Brücke das Eingehen der Schiffsbrücke vorauszusetzen, wenngleich dies nicht ausdrücklich bestimmt worden. Nun sei es aber allseitig anerkannt, daß nach Beseitigung der Schiffbrücke

Digitized by Google

ein Trajekt durch Dampfſchiffe hätte hergeſtellt werden müſſen; die nach Eröffnung der feſten Brücke auf 19,000 Rthlr. geſunkene Pacht decke ferner eben nur die Unterhaltungskoſten, ſo daß ein finanzielles Opfer nicht gebracht worden ſei; endlich ſei das Fortbeſtehen der Schiffsbrücke ſtatt des Trajekts von den ſtädtiſchen Behörden dringend befürwortet worden. So habe man ſich für die Beibehaltung der Schiffbrücke entſchieden und die Ueberzeugung gewonnen, daß beide Brücken am beſten in einer Hand ſeien; es ſei demnach mit der Eiſenbahn-Geſellſchaft ein Vertrag abgeſchloſſen; dieſe habe die Koſten für die Herſtellung einer Pontonbrücke mit 28,600 Rthlr. an die Militair-Verwaltung überwieſen und dagegen die Zuſicherung erhalten, daß ihr nach der Wahl des Staats entweder das Material der alten Schiffbrücke unentgeltlich überlaſſen, oder der Taxwerth derſelben gezahlt werden ſolle; die Kündigung des beſtehenden Kontraktes ſtehe beiden Theilen zu, und wenn dieſelbe erfolge, ſo gebe die Eiſenbahn-Verwaltung die Schiffsbrücke in dem Zuſtande, wie ſie dieſelbe erhalten habe, zurück und trete dann in ihr Recht ein, entweder dieſe Brücke in natura überwieſen, oder den Werth derſelben bezahlt zu erhalten.

Da von einem Mitgliede auf die allzu große Höhe der Kanalgefälle zwiſchen Elbe und Oder hingewieſen wurde, ſo bemerkte der Regierungs-Kommiſſarius, daß eine Ermäßigung bereits eingetreten, und der neue Tarif vor etwa 14 Tagen in der Geſetz-Sammlung publizirt ſei.

Titel XV. Hypotheken- und Gerichtsſchreiberei-Gebühren aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln.

170,000 Rthlr., mithin gegen den vorigen Etat eine Verminderung um 1000 Rthlr.

Titel XVI. Strafgelder aus Prozeſſen wegen Umgehung der Zollgefälle und anderer indirekten Abgaben.

Dieſer Titel weiſt eine Durchſchnitts-Minder-Einnahme von 3000 Rthlr. nach; viel erheblicher iſt die Verminderung, die im Jahre 1860 gegen 1859 ſtattgefunden hat und ſich in runder Summe auf 10,000 Rthlr. beläuft. Es kann ja nur erwünſcht ſein, wenn das Sinken der Einnahme hier fortdauert.

Titel XVII. Verſchiedene andere Einnahmen.

Dieſe Einnahmen bilden ſich aus den Beiträgen der Kommunen zu den Koſten der Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer-Zuſchläge, Miethen für Dienſtwohnungen, Penſionsbeiträgen und Zinſen von den dem Wittwen-Unterſtützungsfonds gehörenden Kapitalien; die Berechnung iſt nach dem 3jährigen Durchſchnitte für 18⁵⁄₆ gemacht und überſteigt den vorjährigen Etatsſatz um 9431 Rthlr.

Es wird beantragt: VI.

Die Einnahme des Staatshaushalts-Etats Kapitel 6. Seite 28. und 30. an indirekten Steuern:

bei Titel	I.	auf . . .	12,032,000	Rthlr.
" "	II.	" . . .	246,000	"
" "	III.	" . . .	4,362,000	"
" "	IV.	" . . .	49,500	"
" "	V.	" . . .	188,000	"

bei	Titel VI.	6,871,000	Rthlr.
"	" VII.	1,371,000	"
"	" VIII.	169,000	"
"	" IX.	106,000	"
"	" X.	1,548,000	"
"	" XI.	1,740,000	"
"	" XII.	3,978,000	"
"	" XIII.	1,292,000	"
"	" XIV.	948,000	"
"	" XV.	170,000	"
"	" XVI.	77,000	"
"	" XVII.	231,731	"

festzustellen.

Fortdauernde Ausgabe.

Die früheren 10 Titel sind in 17 zerlegt, und zwar bildet der sonstige Titel I. (Gehälter und andere persönliche Ausgaben) jetzt 2 gesonderte. Ebenso machen die 5 Positionen des ehemaligen Titel VI. (Kosten sonstiger Lokal-Verwaltungen) jetzt 5 verschiedene Titel aus, und bei dem alten Titel VII. (Remunerationen, Gratifikationen, Unterstützungen und extraordinaire Ausgaben) sind aus den 3 Unter-Abtheilungen 2 neue Titel gebildet. Endlich ist noch ein neuer Titel VII. (Beaufsichtigung und Erhebung der Rübenzucker-Steuer) aus dem alten Titel III. (Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuer-Aemtern) abgezweigt.

Kosten der Provinzial-Steuer-Verwaltungen.

Titel I. Besoldungen.

Der diesjährige Etat hat gegen den vorjährigen hier eine Mehr-Ausgabe von 5000 Rthlr. Davon kommen nach den Erläuterungen (S. 113.) 4600 Rthlr. aus dem Dispositionsfonds der 225,000 Rthlr. hierher, die im Etat von 1861 zu Besoldungs-Verbesserungen angesetzt sind. Außerdem ist eine Stelle mit 550 Rthlr. in Berlin bei der Erbschafts-Stempelverwaltung und dem Stempel-Fiskalate neu begründet, und dem als Kanzlei-Inspektor fungirenden ersten Kanzlisten in Magdeburg eine Funktionszulage von 50 Rthlr. bewilligt. Hierdurch steigern sich die Ausgaben im Ganzen um 5200 Rthlr., dagegen sind die im vorigen Etat als künftig wegfallend bezeichneten 150 Rthlr. und 50 Rthlr. inzwischen wirklich abgesetzt, und es ermäßigt sich dadurch die Mehr-Ausgabe auf die vorher erwähnten 5000 Rthlr.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

Es ist dieser Titel neu gebildet aus den Positionen des alten Titel I. A., d. B. und C.; er stellt sich auf 20,900 Rthlr. gegen 21,140 Rthlr. des vorigen Jahres, weil der für einen Hülfs-Arbeiter bei der Erbschafts-Stempel-Verwaltung in Berlin bewilligte Betrag von 240 Rthlr. in Folge der oben erwähnten Anstellung eines Kanzelisten bei dieser Verwaltung abgesetzt ist.

Titel III. Sächliche Ausgaben.

Unverändert, wie im vorigen Jahre. Es fiel hierbei die Höhe der fixirten Fuhrkosten-Vergütigung für die Stempel-Fiskale auf. Der Regierungs-Kom-

miſſarius erläuterte dieſelbe dadurch, daß jeder der 20 Stempel-Fiskale nach einem alten Satze 300 Rthlr. auf das Jahr erhalte; er ſei aber auch verpflichtet, hierfür die Koſten zu beſtreiten, die durch das Fortkommen des ihn begleitenden Aktuars auf Dienſtreiſen veranlaßt werden. Hiernach wurde von einer Erinnerung Abſtand genommen.

Koſten der Zoll- und Steuer-Erhebung und Kontrole.

Titel IV. Beſoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuer-Aemtern.

Aus dieſem Titel ſind zunächſt die Koſten für die Erhebung und Beaufſichtigung der Rübenzucker-Steuer, die als Titel VII. beſonders erſcheinen, auszuſcheiden; dadurch vermindert ſich derſelbe zunächſt um 217,170 Rthlr Durch Begründung neuer Stellen für Aufſichts-Beamte hat derſelbe dagegen einen Zugang von 12,004 Rthlr. erfahren. Dieſer iſt in den Erläuterungen Seite 116—119. nachgewieſen, und wenn dieſelbe Zahl ſich dort nicht findet, ſo iſt das nur eine Folge der eingetretenen Spezialiſirung. Bei dem alten Titel I. A. beläuft ſich nämlich das Mehr überhaupt auf 13,509 Rthlr. und das Minder erre icht, wenn man 1110 Rthlr. Verminderung der Koſten für die Erhebung und Beaufſichtigung der Rübenzucker-Steuer als zu dem neuen Titel VII. gehörig außer Betracht läßt, die Summe von 1505 Rthlr., alſo bleibt nur eine Steigerung von 12,004 Rthlr.

Titel V. Pferdegelder der Beamten.

Es findet ſich bei dieſem Titel eine Verminderung um 1048 Rthlr. gegen das vorige Jahr, die S. 121. erläutert iſt.

Titel VI. Sächliche Ausgaben.

191,050 Rthlr., alſo eine Erhöhung um 1501 Rthlr. gegen das vorige Jahr, die nach dem Bedürfniß eingetreten iſt.

Titel VII. Beaufſichtigung und Erhebung der Rübenzucker-Steuer.

Der diesjährige Anſatz bleibt hinter dem vorjährigen um 1110 Rthlr. zurück, und die Erläuterungen (S. 119.) bezeichnen dies als ein Ergebniß von Erfahrungen und Ermittelungen, die man in dieſer Beziehung neuerdings gemacht habe.

Titel VIII. Aus den Zollvereins-Verhältniſſen.

Die näheren Nachweiſungen über die Erhöhung des vorjährigen Etats um 240 Rthlr. finden ſich in den Erläuterungen (S. 120—122 unter D.)

Die Gehälter der Beamten des Central-Büreaus des Zollvereins müſſen ſchon deshalb mit den vollen Beträgen nachgewieſen werden, weil ſie auf den dieſſeitigen Etats ſtehen; der darauf von den übrigen Vereins-Staaten zu leiſtende Beitrag fließt Preußen durch die Abrechnungen über die gemeinſchaft-

lichen Zollgefälle aus den gesammten, gemeinschaftlich zu übertragenden Zollverwaltungs-Kosten zu.

Titel IX. Rheinzoll-Erhebungen.

Unverändert, wie im vorigen Jahre, 3900 Rthlr.

Titel X. Chausseegeld-Erhebung.

Auch in diesem Jahre hat sich die Ausgabe für die Erhebung des Chausseegeldes um 1896 Rthlr. ermäßigt, und die Erläuterungen geben als Grund dafür die weitere Verpachtung von Hebestellen an (S. 123.) — eine Maßregel, die sich dringend empfiehlt.

Titel XI. Erhebung der sonstigen Kommunikations-Abgaben.

Der Titel erscheint um 45,935 Rthlr. gegen das vorige Jahr vermindert; es ist dies aber nur eine Folge anderweitiger Rechnungslegung. Die Kettenbrücke zu Mühlheim a. R. ist neu verpachtet, und das Bahngeld für die Benutzung der Eisenbahn im Ruhrorter Hafen, das seither im Haupt-Etat der Verwaltung der indirekten Steuern durchlaufend nachgewiesen wurde, auf den Spezial-Etat der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn- und Bau-Verwaltung, mithin auf den Etat der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung für das Jahr 1862 mit dem Betrage von 45,520 Rthlr. übernommen. (Band III. Seite 36.)

Titel XII. Hypotheken-Bewahrer und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz.

Es findet sich hier eine Verminderung der Ausgabe um 1735 Rthlr. gegen das vorige Jahr, und nach den Erläuterungen (S. 123.) ist dieselbe in Folge der verringerten Einnahmen von Hypotheken-Gebühren eingetreten.

Titel XIII. Remunerationen, Gratifikationen und Unterstützungen der Zoll- und Steuer-Beamten und Unterstützungen für deren Hinterbliebene.

Unverändert wie im vorigen Jahre.

Titel XIV. Vermischte Ausgaben.

85,750 Rthlr., also gegen das vorige Jahr (86,000) eine Verminderung von 250 Rthlr.

Diese Verminderung trifft diejenigen 600 Rthlr., die früher an hülfsbedürftige Inhaber des eisernen Kreuzes in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit je 2 Rthlr. als Aequivalent für die allen übrigen zustehende Befreiung von der Klassensteuer in deren untersten Stufen gezahlt wurden; der noch verbleibende Rest von 350 Rthlr. kommt unter die Rubrik „künftig wegfallend".

Auf Befragen bemerkte der Regierungs-Kommissarius, daß die in diesem Titel angesetzte Summe das sogenannte Hauptsteuer-Extraordinarium bilde, auf das eine Menge Ausgaben angewiesen werden, die nicht zu einem der übrigen Titel gehören, z. B. Umzugskosten der Beamten, Prozeßkosten, nämlich Mandatarien-Gebühren, Zeugen-Gebühren u. a. m.

Digitized by Google

Sonſtige Ausgaben.

Titel XV. Abgaben und Laſten, welche auf dem Rheinzoll haften.

Titel XVI. Central-Stempelſteuer-Verwaltung.

Titel XVII. Bauten und Haupt-Reparaturen der Steuer-Dienſtgebäude.

Alle dieſe Titel ſind ganz unverändert geblieben.

Es wird darauf angetragen,

die Ausgabe des Staatshaushalts-Etats Kapitel 5. (Seite 42. VII. und 44.)

bei Titel I. auf	242,150	Rthlr.
" " II. "	20,900	"
" " III. "	47,477	"
" " IV. "	2,757,915	"
(Darunter künftig wegfallend 840 Rthlr.)		
bei Titel V. "	255,105	"
" " VI. "	191,050	"
" " VII. "	217,170	"
" " VIII. "	49,350	"
" " IX. "	3,900	"
" " X. "	120,527	"
" " XI. "	17,044	"
" " XII. "	65,652	"
" " XIII. "	205,757	"
" " XIV. "	85,757	"
(darunter künftig wegfallend 350 Rthlr.)		
bei Titel XV. "	32,484	"
" " XVI. "	26,000	"
" " XVII. "	60,000	"

zu genehmigen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben erfordern dies Mal 62,863 Rthlr., ſind alſo um 2468 Rthlr. geringer, als im vorigen Jahre (Haupt-Etat S. 84., Erläuterungen S. 92.).

Zu 1) wurde die Erläuterung gegeben, daß die Rhein-Nahe-Eiſenbahn-Geſellſchaft die früheren Dienſt-Gebäude vom Staat gegen 13,000 Rthlr. erhalten, die zum Staatsſchatz gefloſſen ſeien, zugleich aber die Verpflichtung übernommen habe, ein anderes Gebäude miethsweiſe zu überlaſſen und zwar auf einer von der Steuer-Behörde reſervirten Parzelle. Dieſe Miethe betrage nun 283 Rthlr. 12 Sgr., und es werde beabſichtigt, das dafür benutzte Gebäude zu einem Kaufpreis von 4724 Rthlr. zu erwerben, doch ſolle daſſelbe in dieſem Frühjahr noch einmal beſichtigt werden, um feſtzuſtellen, ob die bemerkten und bezeichneten Baumängel beſeitigt ſeien.

2) Das neue, bereits in Bau genommene Gebäude für das Haupt-Steueramt zu Dortmund ist veranschlagt zu . 14,390 Rthlr.
das alte Haus ist verkauft für . . . . . 5,500 „
mithin sind überhaupt erforderlich . . . . 8,890 Rthlr.,
von denen aber 2890 Rthlr. aus Titel XVII. gedeckt werden sollen.

3) Für den Umbau des Steueramts-Gebäudes zu Charlottenburg schließt der Anschlag mit 4734 Rthlr. ab; der Umbau ist bereits in Angriff genommen worden, weil sich eine gute Gelegenheit zur einstweiligen Unterbringung des Steuer-Amtes gefunden hat.

4) In Folge der mit dem 1. April 1861 eingetretenen Erweiterung des engeren Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks von Berlin wird die Errichtung eines Steuer-Expeditions-Gebäudes zu Alt-Moabit nothwendig. Der Grund und Boden ist dazu für 5500 Rthlr. bereits erworben; einschließlich dieses Betrages sind die Gesammtkosten von der Ministerial-Bau-Kommission nach einem allgemeinen Ueberschlage auf 31,300 Rthlr. angenommen worden, die spezielle Veranschlagung hat noch nicht stattgefunden mit Ausnahme einer Futtermauer, die zu 5000 Rthlr. speziell veranschlagt, und deren Bau bereits in Angriff genommen ist, weil der günstige Wasserstand dazu benutzt werden mußte.

5) Das bisherige Zollamts-Gebäude zu Baingow (Kreis Beuthen) war gemiethet; es ist rechtzeitig gekündigt worden, und eine anderweitige Gelegenheit zur miethweisen Unterbringung nicht vorhanden. Damit die Verwaltung wegen des Verbleibens des Zollamtes nicht in Verlegenheit komme, hat die Ausführung des Baues sofort verfügt werden müssen. Derselbe erfordert einen Kosten-Aufwand von 2875 Rthlr., zu dem noch 30 Rthlr. für den Baugrund hinzutreten.

6) Das Gebäude des Haupt-Steueramts zu Elbing brannte im Januar 1861 ab; dasselbe gehörte der Kommune, und da ein anderes geeignetes Haus miethweise nicht beschafft werden konnte, so mußte man sich zum Ankauf des am Lustgarten Nr. 6. liegenden Grundstücks entschließen, das bis dahin dem Baron v. Sternfeld gehörte; die dafür festgesetzte Zahlung von 14,000 Rthlr. ist vorschußweise geleistet.

7) Das alte Gebäude des Zollamtes zu Johannisburg hat wegen drohenden Einsturzes geräumt werden müssen, und die Regierung zu Gumbinnen hat deshalb unter dem 30. Dezember 1861 die Weisung erhalten, nach Maßgabe eines von der Abtheilung für das Bauwesen im Handels-Ministerium festgestellten Entwurfes spezielle Anschläge fertigen zu lassen; dieselben sind bisher noch nicht eingegangen.

In Beziehung auf pos. 1., 2., 3., 4., 5. und 7. wird die Beschlußfassung bis zur Vorlegung der Anschläge ausgesetzt, nicht so bei pos. 6. für den Ankauf eines Grundstücks zur Unterbringung des Haupt-Steueramts zu Elbing. Die Ausgabe hierfür ist bereits 1861 gemacht, gehört also nicht mehr in den Etat für 1862, der die erst noch zu machenden Ausgaben feststellen soll;

Digitized by Google

es ſcheint daher allein ſachgemäß und richtig, daß die Regierung ſich für dieſe Verwendung, die ſie einſtweilen auf ihre alleinige Verantwortung gemacht hat, hinterher durch eine beſondere Vorlage die Bewilligung der Landesvertretung verſchaffe.

Der Regierungs-Kommiſſarius erklärt hierauf, daß der Finanz-Miniſter das Prinzip, auch außerordentliche Ausgaben nicht ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung eintreten zu laſſen, vollkommen anerkenne und ſeinerſeits immer für die Aufrechthaltung deſſelben Sorge tragen werde; aber es gebe doch einzelne dringende Fälle, wo im Intereſſe des Dienſtes ohne dieſelbe vorgegangen werden müſſe; als einen ſolchen habe ſein Amtsvorgänger den vorliegenden erkannt, und er ſelbſt trete in die Verantwortlichkeit deſſelben ein, nachdem er ſich von der Nothwendigkeit und Unaufſchiebbarkeit der Ausgabe überzeugt habe; er bitte daher, die Genehmigung für dies Mal nicht zu verſagen.

Hierbei wurde noch weiter ausgeführt, daß die thatſächlichen Verhältniſſe, wie ſie ſeit einer Reihe von Jahren ſich geſtaltet haben, Berückſichtigung verdienten; es ſei nämlich auch ſchon früher darüber berathen worden, ob dergleichen Ausgaben hinterher auf den Etat des nächſten Jahres gebracht, oder ob eine beſondere Genehmigung dafür eingeholt werden ſolle; das Haus habe ſich in der Sitzung vom 14. April 1856 bei der Prüfung der Rechnung für 1853 dafür entſchieden, daß es beſſer ſei, dergleichen Ausgaben auf den nächſten Etat zu bringen, weil ſie dann früher zur Kenntniß gelangen; im andern Fall würden ſie, wenn ſie einmal definitiv geleiſtet worden, erſt mehrere Jahre ſpäter bei der Rechnungslegung bekannt werden; ſo würde beiſpielsweiſe dieſer Poſten bei einem ſolchen Verfahren erſt in der Rechnung für 1861 im Jahre 1864 ſichtbar geworden ſein. Komme im Laufe des Jahres eine außerordentliche Ausgabe vor, die noch nicht bewilligt ſei und ſich ſo hoch belaufe, daß die Regierung die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen zu können glaube, ſo werde ſie allerdings eine beſondere Vorlage machen müſſen, aber das würde doch dann auch nur ein Nachtrag zum Etat ſein, und es frage ſich, ob es nicht einfacher ſei, den Etat ſelbſt dazu zu benutzen; es werde ſich übrigens für die Zukunft dies Alles beſſer geſtalten, wenn man erſt mit dem Etat auf den verfaſſungsmäßigen Weg gekommen ſei; jetzt ſeien die Regierung und die Landesvertretung durch den Umſtand, daß erſt ein halbes Jahr nach dem 1. Januar die Feſtſtellung für das betreffende Jahr erfolgt ſei, behindert worden, überall ein korrektes Verfahren einzuhalten.

Es wurde allſeitig anerkannt, daß der Regierung über ihr bisheriges Verfahren kein Vorwurf gemacht werden könne, da daſſelbe durch frühere Beſchlüſſe des Hauſes veranlaßt worden ſei, aber es komme doch darauf an, nun zu einer korrelten Form der Etats-Aufſtellung zu gelangen; es ſei unzweifelhaft gegen die Bedeutung und den Sinn des Etats, für das Jahr 1862 Ausgaben zur Bewilligung zu bringen, die bereits 1861 gemacht ſeien, und wenn man ſich hiervon überzeuge, ſo müſſe doch einmal der Anfang mit einer Aenderung des bisherigen Verfahrens gemacht werden; für die Kaſſen könne keine große Beläſtigung daraus entſtehen, und da es ſich nur um eine veränderte Form der Bewilligung, nicht um eine Verwerfung der Ausgabe handle, ſo könne die Staats-Regierung um ſo leichter auf das Verlangen der Kommiſſion

Digitized by Google

die nachträgliche Bewilligung der geleisteten Ausgaben durch eine besondere Vorlage zu erwirken, eingehen; es sei anzuerkennen, daß in der bisherigen Verspätung der Etats-Aufstellung eine große Schwierigkeit für die Regierung gelegen habe, und daß sie dadurch zuweilen gezwungen worden sei, Einleitungen zu treffen und selbst zu Ausführungen zu schreiten, ehe sie die Bewilligung der dazu nöthigen Gelder erlangen konnte, aber in diesem Falle liege die Sache doch erheblich anders, weil es sich um eine bereits im vorigen Jahre vollständig gemachte Ausgabe handle; der geleistete Vorschuß stecke in den Beständen des Jahres 1861 und solle, wenn die nachträgliche Bewilligung hier erfolge, dort gelöscht werden; es sei aber ein inkorrektes Verfahren, und schon deshalb empfehle sich die Erledigung der Sache durch eine besondere Genehmigung.

Diese Ansicht wurde von der überwiegenden Mehrheit der Kommission gebilligt, und dieselbe beantragte daher:

VIII. die Summe von 14 000 Rthlrn. unter Nr. 6. der einmaligen und außerordentlichen Ausgabe abzusetzen,

die Beschlußfassung über die Nummern 1., 2., 3., 4., 5. und 7. noch vorzubehalten bis zur Vorlegung der Anschläge.

C. Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol.

Einnahme.

Die beiden Titel der Einnahme ergeben eine Gesammtsteigerung um 171,560 Rthlr. und zwar:

Titel I. Für zu verkaufendes Salz

weist nach 8,903,206 Rthlr. gegen 8,732,647 Rthlr. des vorigen Jahres, also ein Mehr von 170,559 Rthlr.

Titel II. Außerordentliche Einnahmen.

10,004 Rthlr. gegen 9003 Rthlr. im vorigen Jahre, mithin eine Steigerung um 1001 Rthlr.

Beide Titel sind nach den Erträgen der Jahre 18$\frac{4}{5}$ berechnet und gaben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Bei dieser Gelegenheit brachte ein Mitglied es zur Sprache, daß die Verabfolgung des Salzes zu ermäßigten Preisen zwar verschiedenen Gewerben zugestanden sei, es bleibe aber noch eine große Zahl solcher übrig, die hiervon ausgeschlossen seien, wie Töpfer, Ofen-Fabrikanten, Häutehändler, Konditoren u. s. w.; diese müßten das Salz zu theuern Preisen kaufen, weil die Regierung von ihnen annehme, daß sie nicht zu den großen gehörten, aber eben deshalb sei es billig, daß ihnen das Material nicht vertheuert werde, da sie ohnehin schon mit dem Kapital einen schweren Kampf zu bestehen hätten; unter den jetzigen Verhältnissen sei auch die Konkurrenz mit dem Auslande außerordentlich erschwert, da das Salz anderwärts, z. B. in England, viel billiger sei. Natürlich sei die Regierung vielfach um die Ertheilung dieser Begünstigung von solchen Gewerbtreibenden, denen sie noch nicht zustehe, angegangen worden, aber sie lehne dieselbe ab, weil die Kontrole bei kleineren

Digitized by Google

Quantitäten nur ſehr ſchwer gehandhabt werden könne; ſelbſt die größeren Gewerbe machten nicht allzu viel Gebrauch von der ihnen zugeſtandenen Erlaubniß, weil die mit der Denaturirung verbundenen Maßregeln, da dieſe nicht auf den Salinen ſelbſt erfolge, mit großen Weitläuftigkeiten und einer ſehr läſtigen Kontrole verbunden ſeien; eine Vergleichung mit England zeige, wie ſehr unter dieſen Umſtänden auch die Landwirthſchaft leide. Da in Staßfurt viel billiger produzirt werde, als anderswo, ſo ſollte die Regierung die Verwerthung dieſer reichen Schätze allen Gewerbtreibenden zugänglich machen; ſie werde dabei aber auch kaum einmal ein finanzielles Opfer zu bringen haben, denn eine Herabſetzung des Preiſes werde unzweifelhaft durch die entſprechende Steigerung des Verbrauchs ausgeglichen werden. Es rechtfertige ſich daher der Antrag:

> das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, gegen die Königliche Staats-Regierung die Erwartung auszuſprechen, die Verwendung des Salzes in den Gewerben durch weitere Herabſetzung des Preiſes deſſelben, Verabfolgung deſſelben zu den alſo ermäßigten Preiſen ausnahmslos an alle Gewerbtreibende und Beſeitigung der läſtigen, den Verbrauch des Salzes in den Gewerben hemmenden Kontrol-Maßregeln zu befördern und die Kontrole dadurch möglichſt überflüſſig zu machen, daß die Entartung ſolchen Salzes, wie ſie ohne Nachtheil für die Verwendung in den verſchiedenen Gewerben zuläſſig iſt, auf den Salinen ſelbſt vor dem Verkauf des Salzes vorgenommen werde. IX.

Hierauf führte der Regierungs-Kommiſſarius aus, daß Beſitzer von Soda- und chemiſchen Fabriken das für ihre Fabrikation erforderliche Salz ſchon längſt auf den Salinen erhielten und zwar auf den Salinen und zu Staßfurt zum Selbſtkoſtenpreiſe; auch werde denſelben geſtattet, ihren Salzbedarf ſteuerfrei vom Auslande einzuführen; alle übrigen Gewerbtreibenden, die Salz zu ermäßigten Preiſen erhalten, könnten daſſelbe von der ihnen zunächſt gelegenen Faktorei oder Sellerei beziehen. Sie bekämen entweder Viehſalz, oder wenn ſie daſſelbe wegen der darin enthaltenen Denaturationsmittel nicht benutzen könnten, Siedſalz, gemahlenes Steinſalz oder Steinſalz in Stücken; verlangten ſie letztere Salzarten, ſo müßten ſie dieſelben auf eigene Koſten unter ſteuerlicher Aufſicht vor dem Gebrauche denaturiren laſſen. Die regulativmäßig herabgeſetzten Preiſe ſeien für alle Verkaufsſtellen gleich, und zwar koſte die Tonne

Siedſalz und gemahlenes Steinſalz verpackt .	4	Rthlr.	—	Sgr.
unverpackt	3	„	10	„
Steinſalz in Stücken	3	„	—	„
Viehſalz (denaturirt)	4	„	—	„

Dieſe Preiſe ſeien die durchſchnittlichen Selbſtkoſten und könnten nicht ermäßigt werden, wenn — was billig und angemeſſen erſcheine — für alle Verkaufsſtellen gleiche Preiſe beibehalten werden ſollten. Dagegen liege es in der Abſicht der Verwaltung, das Salz den Gewerbtreibenden für dieſe Preiſe künftig ohne Ausnahme in denaturirtem Zuſtande verabfolgen zu laſſen; dies wäre bereits geſchehen, wenn man ein für alle anwendbares, nicht zu theures Denaturationsmittel hätte auffinden können; gleichwohl werde mit der Ausführung dieſer Maßregel noch im Laufe dieſes Jahres begonnen werden.

Digitized by Google

Das Salz für Papier-Fabrikanten, Kattundrucker, Färber, Farbe-Fabrikanten, Bleicher, Eisenwerke, Tuchmacher, Pudretten-Fabrikanten und Gerber werde künftig mittelst Kiserit (schwefelsaure Magnesia) denaturirt werden. Für die anderen Gewerbtreibenden stehe das Denaturationsmittel nicht fest; aber ein Bedürfniß, an alle Gewerbtreibende ohne Ausnahme Salz zu ermäßigtem Preise abzulassen, wie es in dem vorliegenden Antrage gewünscht werde, habe bisher nicht anerkannt werden können. Namentlich sei diese Begünstigung abgelehnt für Töpfer und Ofen-Fabrikanten wegen der Geringfügigkeit des Preises für das nöthige Salz im Vergleich zu den Preisen der Fabrikate, und für Tabacks-Fabrikanten, Konditoren, Eis-Fabrikanten, Oel-Raffinerien und Butterbereitungs-Anstalten, deren Fabrikate den Preis des erforderlichen Salzes ebenfalls tragen könnten. Der Bezug werde den Gewerbtreibenden möglichst erleichtert. Dieselben hätten der Provinzial-Steuer-Behörde den jährlichen Bedarf anzuzeigen, der ihnen, wenn die verlangte Menge im richtigen Verhältniß zum Umfange ihres Geschäftes stehe, bei der ihnen zunächst liegenden Faktorei feilgestellt werde. Der Verbrauch, worüber die Empfänger Buch zu führen hätten, unterliege nur einer ganz allgemeinen Kontrole.

Dem wurde entgegnet, daß eben gerade die Kontrole mit ihren Weitläuftigkeiten und in den Formen, wie sie jetzt geübt werde, für die Gewerbetreibenden ein Abschreckungsmittel sei; daher komme es, daß der große Reichthum, den wir namentlich an Steinsalz besäßen, nicht so benutzt werde, wie es geschehen würde, wenn ein Privatmann der Besitzer wäre; vor zwei Jahren habe die Stettiner Handelskammer den Antrag gestellt, Steinsalz als Ballast ausführen zu dürfen, aber auch dies habe die peinliche Kontrole gehindert, und doch wäre es für uns sehr wichtig gewesen, weil es uns an Ausfuhrmitteln fehle; bisher habe das Verfahren der Regierung Schwankungen unterlegen; es sei schon mißlich, wenn sie einzelnen Gewerben das als Gunst zugestehe, was alle zu schwunghaftem Betriebe gleichmäßig bedürften; noch mißlicher, wenn nun einmal die verliehene Begünstigung wieder entzogen werde; dies sei den Gerbern geschehen, die erst durch Reklamation im Jahre 1860 das Verlorene wieder erhalten hätten; dergleichen müsse gesetzlich feststehen.

Bei der Abstimmung entschied sich eine große Mehrheit für den Antrag, der demnach dem Hause zur Annahme empfohlen wird.

Von einer andern Seite wurde noch darauf aufmerksam gemacht, wie große Uebelstände überhaupt in den hohen Salzpreisen und in der Art der Kontrole liegen; wenn die Regierung sich zu einer Ermäßigung derselben entschlösse, deren Grenze ihr selbst überlassen bleiben könne, so folge daraus einerseits noch nicht einmal ein Herabgehen der Einnahme, andrerseits aber unzweifelhaft ein großer volkswirthschaftlicher Gewinn. In den östlichen Provinzen sei der Verbrauch des Salzes als Nahrungsmittel wegen des Preises, den es habe, bei Weitem nicht so ausgedehnt, wie es die Gesundheit fordere; bei überwiegend vegetabilischer Nahrung, wie sie dort namentlich bei der ländlichen Bevölkerung üblich sei, gewähre das Salz ein wesentliches Gegenmittel gegen nachtheilige Folgen; gerade die ärmste Bevölkerung werde von einer Preisermäßigung den größten Vortheil haben, durch ihre Menge aber auch zugleich den etwaigen Ausfall verringern, und wenn ein solcher dennoch eintreten sollte, müsse der große Gewinn für die Gesundheit und die Förderung

Digitized by Google

des Volkswohls die geringere Einnahme verſchmerzen laſſen. Es empfehle ſich daher der Antrag, X.

> das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, eine Ermäßigung des Salzpreiſes baldigſt eintreten zu laſſen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß man wohl mit dem ausgeſprochenen allgemeinen Gedanken einverſtanden ſein und die vorgetragenen volkswirthſchaftlichen Grundſätze billigen könne, ohne den daraus gezogenen Folgerungen beizuflichten; am beſten würde es freilich ſein, die Regie ganz aufzuheben, aber der jetzige Zeitpunkt mit dem Defizit im Budget ſei dazu doch nicht der geeignete. Die Klaſſenſteuer laſte unzweifelhaft auf den ärmſten Volksklaſſen am härteſten, und doch habe man keinen Antrag auf Abſchaffung oder Ermäßigung derſelben geſtellt; man wecke durch ſolche Anträge nur Hoffnungen und Wünſche, die unerfüllbar ſeien; es ſei auch der Satz richtig, daß eine Ermäßigung des Preiſes nicht immer das Herabgehen der Einnahme bedinge, aber auf der andern Seite habe ein Verſuch der Art nicht die Sicherheit des Erfolges für ſich, und da bei der augenblicklichen Finanzlage eine geſicherte Einnahme nicht entbehrt werden könne, ſo zwinge die Nothwendigkeit dazu, der Annahme des geſtellten Antrages entgegenzutreten, ſo lange man nicht im Stande ſei, ein Aequivalent für die entſtehenden Einnahme-Ausfälle hinzuſtellen.

Dem gegenüber hob man hervor, daß der Antrag auf die Zukunft gehe, nicht auf ein beſtimmtes Jahr; wenn die Regierung trotz des Defizits doch andere Abgaben ermäßige oder aufhebe, wie gerade jetzt ein ſolcher Vorſchlag in Beziehung auf das Brief-Beſtellgeld von der Poſt-Verwaltung vorgelegt ſei, ſo habe gewiß nicht weniger ein Antrag, der ſo große national-ökonomiſche Vortheile in Ausſicht ſtelle, ſeine Berechtigung; Wünſche und Hoffnungen brauchten übrigens in dieſer Beziehung nicht erſt unter der Bevölkerung erweckt zu werden, ſondern ſeien bereits in ſehr ausgedehntem Maße vorhanden, namentlich in den Grenz-Diſtrikten.

Der Regierungs-Kommiſſarius enthielt ſich eines Eingehens auf die Sache, da er ohne Inſtruktion war.

Bei der Abſtimmung entſchied ſich eine große Mehrheit für den vorliegenden Antrag und empfiehlt denſelben dem Hauſe zur Annahme.

Fortdauernde Ausgabe.

Die Ausgabe iſt dies Mal unter 9 Titel gebracht, während ſie früher nur 4 umfaßte. Titel I., II. und III. ſtimmen überein, der neue Titel IV. iſt die erſte Poſition des alten Titels IV., der jetzige Titel V. iſt zuſammengezogen aus den beiden übertragbaren Poſitionen 7. und 8., Titel VI. (Sächliche Verwaltungskoſten) iſt zuſammengeſetzt aus dem 2. und 3. Anſatz, Titel VII. entſpricht der früheren 4. Poſition, Titel VIII. zieht die beiden Poſitionen (5. und 6.) zuſammen, die ſich auf kleinere und größeren bauliche Einrichtungen beziehen, und Titel IX. entſpricht der letzten (9.) Unter-Abtheilung des alten Titel IV.

Titel I. Salz-Ankaufskoſten.

1,638,216 Rthlr., mithin gegen das vorige Jahr eine Verringerung um 97,487 Rthlr. Die in Anſatz gebrachte Ausgabe beruht auf dem dreijährigen

Digitized by Google

Durchſchnitt, und die Verringerung iſt durch die eingetretenen Preis-Ermäßigungen und den Bezug des billigen Staßfurter Salzes erlangt.

Titel II. Frachten.

Auch hier hat ſich durch den Abſchluß günſtigerer Verträge eine Verminderung der Ausgabe um 45,576 Rthlr. nach dem dreijährigen Durchſnitt ergeben. Der Titel verlangt jetzt 700,503 Rthlr., während er im vorigen Jahre 746,079 Rthlr. betrug.

Titel III. Tonnen und Säcke.

270,207 Rthlr. gegen 260,064 Rthlr. des vorigen Jahres, alſo eine Preisſteigerung um 10,143 Rthlr., gegen die aber nichts zu erinnern iſt, da ſie auf dem Durchſchnitt der wirklichen Ausgaben für die drei Jahre 1858/60 beruht.

Titel IV. Gehalt und Proviſionen.

118,940 Rthlr. gegen 119,042 Rthlr. des vorigen Jahres, mithin eine Verminderung um 102 Rthlr. Die Anzahl der Beamten hat ſich zwar im Ganzen um 12 vermindert, aber da 8 Steuer-Aufſeher zum Schuß des Salzmonopols in Weſtphalen an der Grenze gegen Hannover neu angeſtellt und wegen des vermehrten Salzabſatzes Proviſionen für Salzfaktoren und Seller erhöht worden ſind, ſo bleibt im Ganzen nur eine Erſparniß von 102 Rthlrn. Das Nähere ergiebt die Beilage C. zu den Erläuterungen Seite 143. und 144.

Titel V. Andere perſönliche Ausgaben.

Unverändert 3000 Rthlr. zu Belohnungen und Unterſtützungen an Beamte der Salzverkaufs-Verwaltung und zu Unterſtützungen für Wittwen und Waiſen dieſer Beamten.

Titel VI. Sächliche Verwaltungskoſten.

72,339 Rthlr., alſo 910 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre, nach den Erläuterungen eine Folge des vermehrten Salzverkaufs.

Titel VIII. Magazin-Arbeitslöhne, Verbleiungs- und Verpackungskoſten.

Auch hier iſt in Folge des vermehrten Salzverkaufs eine Ausgabeſteigerung um 53 Rthlr. nothwendig geworden.

Titel VIII. Bauten und Utenſilien.

35,990 Rthlr. unverändert, wie im vorigen Jahre.

Titel IX. Vermiſchte Ausgaben.

Dieſer Titel iſt beſtimmt zur Deckung der Verluſte durch Salzſchwindungen und Verunglückung von Salzladungen auf dem Transport, ſowie zu andern außerordentlichen Ausgaben. Er beträgt 8971 Rthlr. und weiſt ſomit gegen das vorige Jahr eine Verminderung von 691 Rthlr. nach, die ſich nach dem Durchſchnitt der 3 Jahre 1858/60 ergiebt.

Dem Bericht liegt eine Nachweiſung über den Salzbedarf für 1862 und deſſen Beſchaffung an.

Es wird beantragt, XI.

die Einnahme des Staatshaushalts-Etats Kap. 7. S. 30.

bei Titel I. auf . . . . 8,903,206 Rthlr.

bei Titel II. auf . . . . 10,004 "

festzustellen und die Ausgabe des Staatshaushalts-Etats Kap. 6. S. 44.

bei Titel I. mit . . . 1,638,216 Rthlr.

" " II. " . . . . 700,503 "

" " III. " . . . . 270,207 "

" " IV. " . . . . 118,940 "

(darunter künftig fortfallend 615 Rthlr.)

bei Titel V. mit . . . 3,000 Rthlr.

" " VI. " . . . . 72,339 "

" " VII. " . . . . 28,884 "

" " VIII. " . . . . 35,990 "

" " IX. " . . . . 8,971 "

zu genehmigen.

Für das Jahr 1863.

A. Verwaltung der direkten Steuern.

Einnahme.

Kap. 5. S. 10. Erl. S. 49—50.

Titel I. Grundsteuer.

5250 Rthlr. weniger, als 1862, zwar nicht aus den Erträgen der Steuer selbst, denn diese haben sich durch die Besteuerung neu erbauter Häuser um 7250 Rthlr. erhöht, sondern durch eine anderweitige Vertheilung der Beischläge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung in der Rheinprovinz. Siehe den Bericht für 1862. S. 1.

Titel II. Klassifizirte Einkommensteuer.

Der in Fortfall kommende Zuschlag von 25 pCt. war für das erste Semester 1862 in Ansatz gebracht mit 394,000 Rthlr.; die Minder-Einnahme ist in dem neuen Etat auf 326,000 Rthlr. berechnet, folglich ergiebt sich für die Prinzipalsteuer eine Steigerung um 68,000 Rthlr., gegen die nichts zu erinnern, da die Ermittelung nach denselben Grundsätzen wie früher, vorgenommen ist.

Titel III. Klassensteuer.

Das Minder gegen 1862 beträgt 1,080,000 Rthlr. Der Zuschlag für das erste Semester 1862 berechnete sich auf 1,147,000 Rthlr., folglich ergiebt sich auf die Prinzipalsteuer eine Steigerung von 67,000 Rthlr., die in derselben Weise, wie sonst, ermittelt ist.

Digitized by Google

Titel IV. Gewerbesteuer.

75,000 Rthlr. mehr nach der Veranlagung des Jahres 1862 und unter Zurechnung derjenigen Steigerung, die sich durch die Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861 ergeben hat. Außerdem tritt noch der Mehr-Betrag hinzu, der gegen die Abgänge von den Zugängen erfahrungsmäßig erwartet werden darf; denn bei der Gewerbesteuer übersteigen die Zugänge immer die Ausfälle gegen die Veranlagung, während bei der Einkommen- und Klassensteuer das umgekehrte Verhältniß eintritt.

Titel V. Eisenbahn-Abgabe.

850,000 Rthlr., also ein Mehr von 80,000 Rthlr. gegen das vorige Jahr. Es wird diese Steigerung begründet durch die fortschreitende Entwicklung des Eisenbahnverkehrs; die größeren Betriebs-Einnahmen der bis zur Zeit der Etats-Anfertigung (Mai) verflossenen Monate des Jahres 1862 stellen abermals eine Erhöhung des der Abgabe unterliegenden Rein-Ertrags in sichere Aussicht.

Titel VI. Verschiedene andere Einnahmen.

480 Rthlr. weniger nach dem dreijährigen Durchschnitt.

XII. Es wird darauf angetragen,

die Einnahme des Staatshaushalts-Etats (Kapitel 5. Seite 10.)

bei Titel	I. auf	10,216,000	Rthlr.
" "	II. auf	3,223,000	"
" "	III. auf	9,260,000	"
" "	IV. auf	3,583,000	"
" "	V. auf	850,000	"
" "	VI. auf	22,000	"

festzustellen.

Ausgabe.

Kap. 4. S. 24. Erl. S. 50—52.

Sämmtliche 9 Titel ergeben eine Verminderung von 50,706 Rthlr., die sich durch eine gegenüberstehende Vermehrung von 235 Rthlr. bei Tit. IX. auf die Summe von 50,471 Rthlr. ermäßigt. In den Erläuterungen S. 50 bis 52. ist dies im Einzelnen nachgewiesen und theils durch Verminderung der Hebegebühren, wie bei der Grund- und Gewerbesteuer, theils durch den Wegfall der Kosten für die Einziehung des Zuschlags bei der Einkommen- und Klassensteuer erklärt. Es ist nichts zu erinnern und wird demnach darauf angetragen:

XIII. die Ausgabe des Staatshaushalts-Etats Kap. 4. S. 24

bei Tit.	I. mit	103,760	Rthlr.
" "	II. "	87,395	"
" "	III. "	6300	"
" "	IV. "	55,714	"
" "	V. "	370,400	"
" "	VI. "	122,202	"
" "	VII. "	248,934	"

(darunter künftig wegfallend 784 Rthlr.)

Digitized by Google

bei Tit. VIII. mit . . . . . 13,600 Rthlr.
" " IX. " . . . . . 98,860 "
(darunter künftig wegfallend 50 Rthlr.)

zu genehmigen.

B. Verwaltung der indirekten Steuern.

Einnahme.

Kap. 6. S. 10—11. Erl. S. 61—70.

Die Geſammt-Einnahme der indirekten Steuern für 1863 ergiebt gegen das vorige Jahr eine Verminderung von 389,337 Rthlr. Bei der Mahl- und Schlachtſteuer, die im Allgemeinen ſteigen, beläuft ſich durch die Abſetzung des Zuſchlags der Ausfall auf 329,000 Rthlr. Es würde mithin eine viel erheblichere Verringerung der Einnahme haben eintreten müſſen, da auch die meiſten andern Titel nach dem dreijährigen Durchſchnitt ein Sinken herausſtellen, das bei I. (Eingangs- und Ausgangs-Abgaben) und III. (Rübenzucker-Steuer) allein ſchon eine Summe von 564,000 Rthlr. ergiebt; aber der Ausfall iſt dadurch erheblich vermindert, daß bei Tit. V. das Ergebniß der Durchſchnittsberechnung mit Rückſicht auf den ſteigenden Rheinverkehr um 9000 Rthlr. und bei Tit. XII. auf Grund der fortdauernd wachſenden Stempel-Einnahmen um 400,000 Rthlr. erhöht, dagegen bei Tit. XIV. die Ermäßigung in Folge der herabgeſetzten Schifffahrts-Abgaben auf den Waſſerſtraßen zwiſchen Elbe und Oder und auf dem Bromberger Kanal unterblieben iſt. Die übrigen Titel ſind, wie die Erläuterungen ergeben, genau nach der Durchſchnitts-Berechnung der Jahre 18$\frac{5}{6}$ in Anſatz gebracht und veranlaſſen daher keine Erinnerung.

Sobald der mit der Franzöſiſchen Regierung abgeſchloſſene Handels-Vertrag zur Ausführung gelangt, wird die Ermäßigung des Zoll-Tarifs vorübergehend ein nicht unerhebliches Sinken der Einnahme zur Folge haben; auf daſſelbe hat aber im Etat keine Rückſicht genommen werden können, da es ſich im Voraus nicht ermitteln läßt. Zur Uebertragung deſſelben ſind in den Einnahmen und in den Ausgabe-Erſparniſſen bei der Reſtverwaltung zureichende Mittel vorhanden.

Titel I. Eingangs- und Ausgangs-Abgaben.

11,580,000 Rthlr., nach dem Durchſchnitt 18$\frac{5}{6}$ berechnet, und 452,000 weniger, als im v. J.

Titel II. Uebergangs-Abgabe von Wein, Moſt und Taback.

235,000 Rthlr., alſo eine Verminderung nach der Fraktion von 11,000 Rthlr.

Titel III. Rübenzuckerſteuer.

4,250,000 Rthlr. gegen 4,362,000 Rthlr., alſo 112,000 Rthlr. weniger.

Die Verringerung iſt nur ein Ergebniß der Durchſchnitts-Berechnung; in Wirklichkeit ſtellt ſich nach den Abſchlüſſen der erſten 5 Monate d. J. im Vergleich zu demſelben Zeitraum des v. J. eine Steigerung von 71,515 Rthlr. heraus.

Die letzte Volkszählung vom Dezember v. J. ergiebt für Preußen eine verhältnißmäßig größere Vermehrung der Bevölkerung, als in der Gesammtheit der übrigen Zollvereins-Staaten und somit auch einen höheren Antheil bei der Abrechnung über die gemeinschaftlichen Zollgefälle. Derselbe ist mindestens auf 1 pCt. zu veranschlagen.

Titel IV. Niederlage-, Krahn-, Wage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder.

47,000 Rthlr., also gegen das vorige Jahr nach der Durchschnitts-Berechnung 2500 Rthlr. weniger.

Titel V. Konventionsmäßige Schifffahrts-Abgaben.

200,000 Rthlr., also gegen das vorige Jahr ine Steigerung um 12,000 Rthlr.

Der dreijährige Durchschnitt ergiebt nur 191,064 Rthlr., aber statt dieses Betrages sind 200,000 Rthlr. abgerundet auf den Etat übernommen, weil in Folge der Ermäßigung der Rheinzölle vom 1. März 1861 ab der Verkehr auf dem Rheine nicht unerheblich gestiegen ist.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß bei den Verhandlungen über die Elbzölle das Auftreten der Staats-Regierung nicht das erwünschte gewesen sei; es könne nicht in Abrede gestellt werden, daß Hannover und Mecklenburg mit Dänemark die Zölle vertragswidrig in die Höhe geschroben haben. Dieselben sollten nach der Bundesakte nur im Verhältniß zu Stromregulirungen und nothwendigen Korrektionen erhoben werden, seien aber zu einer Finanzquelle gemacht worden, und besonders habe Hannover sich geweigert, auf eine den Verträgen entsprechende Herabsetzung einzugehen. In Folge dessen seien von der Regierung schon in der vorletzten Konferenz Erklärungen abgegeben, in deren Folge nothwendig die Anwendung der letzten Mittel hätte eintreten müssen; nichts desto weniger sei nicht bekannt geworden, daß den beharrlichen Weigerungen der Hannöverschen Regierung gegenüber auf der jetzt in Hamburg tagenden Conferenz der Bevollmächtigten das Geeignete geschehen sei; es heiße, daß Hannover eine Ablösung vorgeschlagen, aber zu unverhältnißmäßig großer Höhe, und daß es von der Bewilligung derselben seine Zustimmung zu dem Französischen Handels-Vertrage abhängig gemacht habe; es werde daher erwünscht sein, wenn der Regierungs-Kommissarius hierüber Auskunft ertheile. Dieser entgegnete hierauf, daß über den muthmaßlichen Ausgang der Verhandlungen zur Zeit noch keine Mittheilungen gemacht werden können; es seien außer dem erwähnten Vorschlage der Hannöverschen Regierung auch noch andere von anderen Seiten gemacht worden; der Etat habe selbstverständlich nur nach denjenigen Bestimmungen angelegt werden können, die zur Zeit seiner Aufstellung in Geltung gewesen seien.

Titel VI. Branntweinsteuer und UebergangsAbgabe von Branntwein.

6,820,000 Rthlr., nach der Durchschnitts-Berechnung ermessen und um 51,000 Rthlr. weniger, als im vorigen Jahre.

Titel VII. Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier.

33,000 Rthlr. mehr als im vorigen Jahre, Ergebniß der Fraktions-Berechnung. Vor der Linie sind noch 21,350 Rthlr. an Braumalzsteuer-Zuschlag

nachgewieſen; ſie werden zur Tilgung der Provinzial-Kriegsſchulden in der Kurmark erhoben und fließen nicht zur Staatskaſſe.

Titel VIII. Steuer vom inländiſchen Weinbau.

12,000 Rthlr. weniger als im vorigen Jahre.

Titel IX. Steuer vom inländiſchen Tabacksbau.

126,000 Rthlr.

Dieſe beide Titel ſind nach der dreijährigen Fraktion bemeſſen.

Titel X. Mahlſteuer.

1,383,000 Rthlr, alſo 165,000 Rthlr. weniger, als im vorigen Jahre. Der Ausfall entſteht nur durch den Fortfall des Zuſchlags; an ſich wächſt der Ertrag der Mahlſteuer. Daſſelbe gilt bei

Titel XI. Schlachtſteuer.

Auch hier weiſen die Erträge ein regelmäßiges Steigen nach, doch iſt wegen des fortfallenden Zuſchlages in dieſem Jahre der Anſatz um 164,000 Rthlr. geringer, als im vorigen Jahre.

Titel XII. Stempelſteuer.

4,500,000 Rthlr., alſo gegen das vorige Jahr ein Anwachſen von 522,000 Rthlr. Die Durchſchnitts-Berechnung ergiebt nur 4,100,020 Rthlr., alſo gegen 1862 eine Steigerung von 122,020 Rthlr.; mithin ſind 400,000 Rthlr. über das Ergebniß der Durchſchnitts-Berechnung hinaus zum Anſatz gekommen. Im Etat iſt dies durch die andauernde Steigerung der Einnahme begründet, die im Jahre 1860 gegen das Vorjahr 272,167 Rthlr., 1861 gar 351,526 Rthlr. betragen habe. Der Regierungs-Kommiſſarius ſetzte hinzu, daß in den erſten fünf Monaten dieſes Jahres ſich bereits ein Mehr der Einnahme von 251,542 Rthlr. gegen denſelben Zeitraum vorigen Jahres ergeben habe.

Aus dem Schoße der Kommiſſion wurden Bedenken gegen dies Verfahren erhoben; es erſcheine ein Abgehen von der Durchſchnitts-Berechnung nur da zuläſſig, wo es in der Hand der Regierung liege, einen höheren Ertrag zu erzielen; dem ſei aber hier nicht ſo, wo es allein auf die Verkehrs-Verhältniſſe ankomme, die ſich jeder Einwirkung von obenher völlig entziehen; einen ſichern Anhalt könne allein der dreijährige Durchſchnitt ergeben, und wenn man auf Grund deſſelben in dieſem Falle mit Bewußtſein ein wenig hinter der wirklichen Einnahme zurückbleibe, ſo werde man damit gegen Ausfälle bei anderen Poſten gedeckt ſein. Es rechtfertige ſich daher der Antrag:

> bei dem Ergebniß der Durchſchnitts-Berechnung ſtehen zu bleiben und den Anſatz des Etats um 400,000 Rthlr. herabzuſetzen.

Dagegen hob der Regierungs-Kommiſſarius noch einmal das dauernde Wachſen der Stempelſteuer hervor; ſelbſt wenn in den noch fehlenden ſieben Monaten dieſes Jahres keine weitere Steigerung eintreten ſollte, was ganz unwahrſcheinlich ſei, ſo werde das Jahr 1862 an Stempelſteuer etwa 4,770,000 Rthlr., alſo erheblich mehr, als 1861 einbringen. Daß aber der Verkehr durchweg ein ſehr lebendiger ſei, ergebe auch der am Ende des Monats Mai gemachte Abſchluß; derſelbe ſtelle ſchon jetzt ein Mehr der Geſammt-

Erträge gegen den gleichen Zeitraum des vorigen Jahres um 2,793,125 Rthlr. heraus; Ende Mai 1861 hätten die Steuer-Kredite sich auf 14,939,000 Rthlr. und Ende Mai 1862 auf 16,879,000 Rthlr. belaufen, seien jetzt also um etwa 1,900,000 höher, und diese Summe stecke gar noch nicht einmal unter jenen 2,793,125 Rthlrn.; hiernach sei der Ansatz für 1863 nur sehr mäßig gegriffen.

Diese Ansicht wurde auch von Mitgliedern der Kommission vertreten; es sei immer geltend gemacht worden, daß der Etat eine Wahrheit sein müsse, also dürfe man auch hier nicht hinter den unleugbaren Thatsachen zurückbleiben; schon die Ist-Einnahme des Jahres 1861 übersteige den Etats-Ansatz für 1863 um 22,000 Rthlr., nun sei aber nach den vorgelegten Abschlüssen die Einnahme in raschem Wachsen begriffen, und es müsse also in der That die Annahme von 4,500,000 Rthlr. für 1863 als sehr mäßig erscheinen; es könne keineswegs empfohlen werden, die Etats-Einnahmen mit Bewußtsein zu verringern und dadurch erhebliche Ueberschüsse in der Ist-Einnahme zu bewirken, denn damit wachse erfahrungsmäßig die Neigung zu Etats-Ueberschreitungen; endlich sei in den „Allgemeinen Grundsätzen" ein Abweichen von der Regel, die Durchschnitts-Berechnung zu Grunde zu legen, mit Recht da als zulässig bezeichnet, wo dieselbe augenscheinlich unanwendbar sein würde; ein solcher Fall liege aber hier offenbar vor.

Diese Gründe waren für die Mehrheit überzeugend; mit 18 gegen 8 Stimmen wurde die Beibehaltung des Etatssatzes von 4,500,000 Rthlr. beschlossen.

Titel XIII. Chausseegelder.

1,274,000 Rthlr., also 18,000 Rthlr. weniger als im vorigen Jahre, nach dem Durchschnitt berechnet.

Titel XIV. Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanal-Gefälle.

1,000,000 Rthlr., also 52,000 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre. Es ist hier der Durchschnitts-Ertrag beibehalten und auf die Ermäßigung der Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe und auf dem Bromberger Kanal nicht Rücksicht genommen worden, weil die Einnahme von Jahr zu Jahr durchschnittlich um 60,000 Rthlr gestiegen ist und bereits für 1861 in Wirklichkeit 1,064,000 Rthlr. betragen hat; dieselbe würde sich bei Fortdauer der seitherigen Verkehrs-Verhältnisse und Hebesätze demnach wahrscheinlich auf 1,180,000 Rthlr. belaufen haben, also auf 180,000 Rthlr. mehr, als zum Etat gebracht worden sind. Unter diesen Umständen schien die Beibehaltung der Durchschnittssumme unbedenklich.

Titel XV. Hypotheken- und Gerichts-Schreiberei-Gebühren.

176,000 Rthlr., also nach der Durchschnitts-Berechnung 6000 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre.

Titel XVI. Strafgelder.

7000 Rthl. weniger, als im vorigen Jahre.

Titel XVII. Verschiedene andere Einnahmen.

227,894 Rthlr., also 3837 Rthlr. weniger, als im vorigen Jahre.

Digitized by Google

Die beiden letzten Ansätze sind die Ergebnisse der Durchschnitts-Berechnung.
Es wird demnach beantragt, XIV.

den Staatshaushalts-Etat in der Einnahme der indirekten Steuern Kap. 6. Seite 10—11.,

bei	Titel	I.	auf	11,580,000 Rthlr.
"	"	II.	"	235,000 "
"	"	III.	"	4,250,000 "
"	"	IV.	"	47,000 "
"	"	V.	"	200,000 "
"	"	VI.	"	6,820,000 "
"	"	VII.	"	1,404,000 "
"	"	VIII.	"	157,000 "
"	"	IX.	"	126,000 "
"	"	X.	"	1,383,000 "
"	"	XI.	"	1,576,000 "
"	"	XII.	"	4,500,000 "
"	"	XIII.	"	1,274,000 "
"	"	XIV.	"	1,000,000 "
"	"	XV.	"	176,000 "
"	"	XVI.	"	70,000 "
"	"	XVII.	"	227,894 "

festzustellen.

Fortdauernde Ausgabe.

Kap. 5. S. 24—26. Erl. S. 72—83.

Bei den Kosten der Provinzial-Steuerverwaltungen (Titel I., II., III.) findet sich ein Mehr von 2500 Rthlr. gegen den vorjährigen Etat, das in dem Antheil an den Besoldungs-Verbesserungen seine Erklärung findet.

Titel IV. Besoldungen der Beamten bei den Zoll- und Steuer-Aemtern.

Das Mehr von 7710 Rthlr. findet seine Erläuterung hauptsächlich in einer Zahl von 27 neu errichteten Stellen von Grenz-Aufsehern in Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern, die nothwendig wurden, um der Verpflichtung gegen die Vereinsstaaten vollständig nachzukommen.

Die folgenden Titel V. bis XVII. sind zum großen Theil ganz unverändert geblieben; wo Erhöhungen oder Verringerungen eingetreten sind, geben die Erläuterungen die Rechtfertigung, und es findet sich dabei nichts zu erinnern. Es wird demnach beantragt: XV.

Den Staatshaushalts-Etat der Ausgabe Kapitel 5., Seite 24—26.,

bei	Titel	I.	auf . . .	244,650 Rthlr.
"	"	II.	" . . .	20,900 "
"	"	III.	" . . .	47,477 "
"	"	IV.	" . . .	2,765,625 "

(darunter künftig wegfallend 840 Rthlr.)

Digitized by Google

bei Titel	V. auf . . .	253,915	Rthlr.
" "	VI. " . . .	191,770	"
" "	VII. " . . .	217,170	"
" "	VIII. " . . .	49,600	"
" "	IX. " . . .	3,900	"
" "	X. " . . .	120,527	"
" "	XI. " . . .	17,217	"
" "	XII. " . . .	65,652	"
" "	XIII. " . . .	205,757	"
" "	XIV. " . . .	85,750	"
(darunter künftig wegfallend 250 Rthlr.)			
bei Titel	XV. " . . .	32,484	"
" "	XVI. " . . .	26,000	"
" "	XVII. " . . .	60,000	"

zu genehmigen.

Einmalige und außerordentliche Ausgabe.

Kap. 5. S. 66. Erl. 58.

1) Die beantragte Bewilligung von 5800 Rthlr. ist nur eine Folge der unter Nr. 4. der einmaligen und außerordentlichen Ausgabe für 1862 ausgebrachten 31,000 Rthlr., welche Summe sich nach einer genaueren Berechnung jetzt noch um 300 Rthlr. erhöht hat.

2. und 3) In Folge der mit dem 1. April v. J. eingetretenen Erweiterung des engeren Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks von Berlin wird die Errichtung einer Steuer-Expedition am Tempelhofer Berge und an der südöstlichen Ecke des botanischen Gartens erforderlich. Die Kosten sind nicht unerheblich, weil die Gebäude zur Aufnahme der Kassen und zu Dienstwohnungen für die Beamten haben eingerichtet werden müssen.

4) Die innere Dossirungsmauer am Hafen-Eingange zu Emmerich war in Folge andringenden Hochwassers in einer Länge von 50' ausgewichen und in die Mündung gedrückt. In der Nähe der Mauer steht das Rhein-Zollamtsgebäude, das sammt der Mauer in den Hafen zu stürzen drohte und den Hafen-Eingang für den Schiffsverkehr gesperrt haben würde. Zur Abwendung von Unglücksfällen mußte die Abtragung der Mauer sofort in Angriff genommen werden.

Es erheben sich hier aus dem Schooße der Kommission dieselben Bedenken, wie bei Nr. 6. der einmaligen und außerordentlichen Ausgabe für 1862. (Bericht Seite 26.) Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgabe könne nicht in Abrede gestellt werden, aber dieselbe erfolge bereits im Laufe des Jahres 1862, dürfe also nicht auf den Etat des Jahres 1863 gebracht werden, wenn nicht Sinn und Bedeutung der Etats-Aufstellung alterirt werden sollen; es sei daher nothwendig, den Antrag zu stellen,

Digitized by Google

daß die für Erneuerung der Futtermauer an der Hafenmündung zu Emmerich ausgebrachten 11,900 Rthlr. hier abgesetzt und auf den Etat für 1862 gebracht werden.

Es wurde zwar von dem Regierungs-Kommissarius darauf hingewiesen, daß bei der Etats-Aufstellung für 1862 das Bedürfniß noch gar nicht bekannt gewesen sei; es stehe auch nicht fest, daß der Bau schon in diesem Sommer zur Vollendung komme, und es lasse sich gar nicht übersehen, welcher Theil der erforderlichen Gesammtsumme alsdann für 1862, welcher für 1863 zu verwenden sein werde; auch wurde noch an die Regel der Budget-Kommission und des Hauses erinnert, keine Ausgabe auf den Etat zu bringen, ohne zugleich eine entsprechende Einnahme nachzuweisen; aber bei der Abstimmung entschied man sich mit 14 gegen 13 Stimmen für den erwähnten Antrag, und die Kommission empfiehlt daher dem Hause,

Pos. 4. der einmaligen und außerordentlichen Ausgabe mit 11,900 Rthlr. vom Etat für 1863 abzusetzen und auf den Etat für 1862 zu übernehmen. XVI.

5) In Folge des Baues der Bromberg-Warschauer Eisenbahn wird die Errichtung eines Neben-Zollamtes auf dem Bahnhofe in Ottloczyn und einer Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe zu Thorn (Podgorcz) am linken Ufer der Weichsel nothwendig. Bei dem Mangel anderweitiger Räume zum Unterkommen müssen für die dort zu stationirenden Zoll-Beamten,

und zwar in Ottloczyn für 1 Einnehmer, 4 Aufseher und 1 Amtsdiener,

in Podgorcz für einen Ober-Kontroleur und 2 Aufseher

Wohnhäuser erbaut werden; für das erste sind 8750 Rthlr., für das zweite 6300 Rthlr. erforderlich, und der Bau ist unerläßlich, damit die Beamten jeder Zeit bei plötzlich vorkommenden Gelegenheiten anwesend sind.

Die Kommission beantragt, XVII.

vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung bei der Schlußberathung über die außerordentliche Ausgabe

die unter	1.	ausgebrachte Forderung	mit .	5,800 Rthlr.
" "	2.	" "	von .	12,280 "
" "	3.	" "	" .	16,500 "
" "	5.	" "	" .	15,050 "

zu genehmigen, dagegen die unter 4. geforderten 11,900 Rthlr. von dem Etat für 1863 abzusetzen und auf den für 1862 zu übernehmen.

C. Einnahme und Ausgabe aus dem Salz-Monopol.

Einnahme.

Kap. 7., S. 12. Erl. S. 89.

Die beiden Titel der Einnahme sind nach dem dreijährigen Durchschnitt 18 $^{10}/_{11}$ berechnet und ergeben danach ein Gesammt-Mehr von 120,180 Rthlr.; es ist nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Ausgabe.

Kap. 6., S. 26. Ert 89—91.

Titel I. Salz-Ankaufskoſten.

1,359,953 Rthlr., alſo 278,263 Rthlr. weniger, als im vorigen Jahre. Dieſe erhebliche Verminderung erklärt ſich theils durch die im Jahre 1863 eintretende Ermäßigung des in den Jahren 18°/₀ gezahlten Preiſes für Niederländiſches, Weſtphäliſches und Staßfurter Salz, theils durch die Herabſetzung des Preiſes für das von den Staats-Salinen in der Provinz Sachſen anzukaufende Salz, die in Folge der verminderten Produktionskoſten der Saline Schönebeck zuläſſig geweſen iſt, theils durch die Verminderung der Salzbeſtände in den großen Speditions-Magazinen an den Oſtſee-Häfen. Es iſt nämlich jetzt möglich, dem Bedarf durch Staßfurter Salz zu genügen, das durch die Eiſenbahn im Laufe des Jahres dorthin geſchafft werden kann; früher mußte man Engliſches Salz dorthin befördern. Man vermeidet zugleich auf dieſe Weiſe die früheren, nicht unerheblichen Schwindungen.

Titel II. Frachten,

Titel III. Tonnen und Säcke

ergeben Steigerungen der Ausgabe, der erſtere um 5,542 Rthlr. in Folge der Durchſchnitts-Berechnung, der zweite um 16,350 Rthlr. Dieſer letztere würde nach dem dreijährigen Durchſchnitt eigentlich eine Ermäßigung um 33,060 Rthlr. aufzuweiſen haben; da aber in Folge der Herabſetzung der Ankaufekoſten für das von den Staats-Salinen in der Provinz Sachſen zu entnehmende Salz die Koſten der Verpackung, die bisher zum Theil von der Salinen-Verwaltung getragen worden ſind, auf die Salz-Verwaltung übergehen, ſo kommen 49,410 Rthlr. in Zugang, und es ergiebt ſich alſo im Ganzen eine Steigerung um 16,350 Rthlr.

Titel IV. Gehalt und Proviſionen.

117,950 Rthlr., alſo gegen 1862 eine Verminderung von 990 Rthlr.

Titel V. Andere perſönliche Ausgaben.

1400 Rthlr. mehr, als im vorigen Jahre, weil die frühere Summe zur Unterſtützung von ungefähr 90 Wittwen und Waiſen und zu Beihülfen für 193 etatsmäßige, zum größeren Theile dürftig beſoldete Beamte und für eine Anzahl nicht etatsmäßiger Beamten nicht mehr ausreichte. Die Erhöhung iſt nach Maßgabe der in den Jahren 18°/₀ gezahlten Unterſtützungen berechnet und giebt zu keiner Erinnerung Anlaß.

Titel VI. Sächliche Verwaltungskoſten,

Titel VII. Magazin-Arbeitslöhne, Verbleiungs- und Verpackungskoſten

ſind beide nach der Durchſchnitts-Berechnung zum Anſatz gebracht, wodurch die Verminderung gegen das vorige Jahr ſich rechtfertigt.

Digitized by Google

Titel VIII. Bauten und Utenſilien.

Für 1862 ſind bei dieſem Titel 35,990 Rthlr. angeſetzt; für 1863 iſt eine Verminderung von 1850 Rthlr. vorgenommen worden, weil in Folge der verkleinerten Salzbeſtände Neu- und Erweiterungsbauten von Magazinen in geringerem Umfange, als bisher, erforderlich ſein werden.

Dem Bericht liegt eine Nachweiſung über den Salzbedarf für 1863 und deſſen Beſchaffung an.

Titel IX. Vermiſchte Ausgaben.

6445 Rthlr. nach der Durchſchnitts-Berechnung.

Es wird demnach beantragt:

Die Einnahme des Staatshaushalts-Etats Kapitel 7. XVIII.

Titel I. auf	9,023,894	Rthlr.
Titel II. auf	9,496	"

feſtzuſtellen und die Ausgabe des Staatshaushalts-Etats Kapitel 6.

bei Titel	I. mit . . .	1,359,953	Rthlr.
" "	II. " . . .	706,045	"
" "	III. " . . .	286,557	"
" "	IV. " . . .	117,950	"
(darunter künftig wegfallend 665 Rthlr.)			
bei Titel	V. mit . . .	4,400	"
" "	VI. " . . .	71,800	"
" "	VII. " . . .	27,400	"
" "	VIII. " . . .	34,140	"
" "	IX. " . . .	6,445	"

zu genehmigen

Berlin, 24. Juni 1862.

Die Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorſitzender). **Techow** (Berichterſtatter). Dr. **Schubert. v. Forckenbeck. Borſche. Oppermann. Baron v. Vaerſt. Freiherr v. Hoverbeck. Krieger** (Goldap). **Kerſt. Forſtmann. Haebler. Hagen. Tweſten. André. Virchow. Behring. Hölzke. Klotz. van der Leeden. Taddel. Schlick. Stavenhagen. Dahlmann. Harkort. v. Hennig** (Strasburg). **Sello. Oſterrath. Parriſius** (Brandenburg). **Peterſon. Hermann** (Magdeburg).

Digitized by Google

Salzbedarf

für

das Jahr 1862 und deſſen Beſchaffung.

	Nach den Salzverſorgungsplänen ſollen angekauft werden.	Weißes Salz.	Viehſalz.	Summa.	Bemerkungen.
		Laſten.			
	A. Inländiſches Salz.				
1	Von den Staats-Salinen				
	a) in der Provinz Sachſen	43,974*	3,989	47,963	*) Die nach den Plänen außerdem erforderlichen 8 Laſten, beziehungsweiſe 60 Laſten, werden aus den vorhandenen Beſtänden gedeckt.
	b) „ „ „ Weſtphalen . . .	8,651	265	8,916	
	c) „ „ Rheinprovinz . .	240	„	240	
	Summa 1.	52,865	4,254	57,119	
2	Von den Privat-Salinen				
	a) in der Provinz Pommern . . .	330	30	360	
	b) „ „ „ Weſtphalen. . .	7,560	170	7,730	
	Summa 2.	7,890	200	8,090	
	Summa A.	60,755	4,454	65,209	
	B. Ausländiſches Salz.				
3	Ueberſeeiſches Salz	15,317	1,303	16,620	
4	Niederländiſches Salz	1,179	9	1,188	
5	Franzöſiſches Salz	2,554	65	2,619	
6	Salz von den Neckar-Salinen	2,417	222	2,639	
7	Salz von der Saline Uffeln	198	„	198	
8	„ „ „ „ Pyrmont	65	„	65	
9	„ „ „ „ Salzungen	121	„	121	
10	„ „ „ „ Heinrichshall . . .	45	„	45	
11	„ „ „ „ Stotternheim . . .	159	„	159	
12	„ „ „ „ Frankenhauſen . . .	217	„	217	
13	„ „ „ „ Schöningen	1,500	„	1,500	
	Summa B.	23,772	1,599	25,371	
	Hauptſumme	84,527	6,053	90,580	

Salzbedarf

für

das Jahr 1863 und dessen Beschaffung.

		Weißes Salz.	Viehsalz.	Summa.	Bemerkungen.
		Lasten.			
	A. Inländisches Salz.				
1	Von den Staats-Salinen				
	a) in der Provinz Sachsen	38,467	3,568	42,035	
	b) " " " Westphalen . . .	6,8 8	251	7,089	
	c) " " Rheinprovinz . .	210	"	240	
	Summa 1.	45,545	3,819	49,364	
2	Von den Privat-Salinen				
	a) in der Provinz Pommern . . .	330	30	360	
	b) " " " Westphalen. . .	7,227	157	7,384	
	Summa 2.	7,557	187	7,744	
	Summa A.	53,102	4,006	57,108	
	B. Ausländisches Salz.				
3	Ueberseeisches Salz	6,952	"	6,952	
4	Niederländisches Salz	1,353	"	1,353	
5	Französisches Salz	2,520	"	2,520	
6	Salz von den Neckar-Salinen	1,928	"	1,928	
7	Salz von den Salinen Uffeln und Pyrmont	251	"	251	
8	" " " " Salzungen. . . .	119	"	119	
9	" " " " Heinrichshall . . .	47	"	47	
10	" " " " Louisenhall (Stetternheim)	133	"	133	
11	" " " " Frankenhausen . .	209	"	209	
12	" " " " Schöningen . . .	1,500	"	1,500	
	Summa B.	15,012	"	15,012	
	Hauptsumme	68,114	4,006	72,120	

Digitized by Google

№ 59.

Berichterstatter:
Abgeordneter Peterson.

Haus der Abgeordneten
7. Legislatur-Periode
1. Session 1862.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats über die Etats der Domainen- und Forst-Verwaltung und der Central-Verwaltung der Domainen und Forsten pro 1862 und 1863.

1862.

I. Domainen-Verwaltung.

Die Form des Haupt-Etats (Seite 28. Kapitel 1. der Einnahme und Seite 40. Kapitel 1. der Ausgabe) hat sich in Folge der Spezialisirung der Titel insofern gegen das Vorjahr und gegen die allgemeine Rechnung pro 1859 verändert, als aus 4 Einnahme-Titeln jetzt 5 solche und aus 6 Titeln der Ausgabe 12 geworden sind.

Die Mehr-Einnahme gegen das Vorjahr beträgt im Ganzen

50,090 Rthlr.

und die Minder-Ausgabe . . . . . 10,150 „

es ergiebt sich daher gegen 1861 ein Mehr-Ueberschuß von 60,240 Rthlr.

A. Einnahme.

Titel 1. Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten.

Dieser Titel ergiebt im Ganzen eine Minder-Einnahme von 67,806 Rthlrn. Der Ausfall wird begründet durch den weiteren Fortschritt der Verwaltung der Domainen-Gefälle in Amortisations-Renten, welche letzteren im Titel 2.,

wogegen die Tilgungs-Quoten im Kapitel 3. wieder zur Einnahme gelangen, und durch Ablösungen mittelst Kapital-Zahlungen, Kompensation mit Forstberechtigungen, Erlaß aufgehobener Gefälle ꝛc.

Titel 2. Domainen-Amortisations-Renten.

Hier tritt die vorerwähnte Mehr-Einnahme mit 40,800 Rthlrn. hervor.

Titel 3. Ertrag von Domainen-Grundstücken, Kapitalien und dem Bernstein-Regal.

Dieser Titel ergiebt eine Mehr-Einnahme von 78,310 Rthlr., welche hauptsächlich durch die neue Verpachtung von 27 Domainen herbeigeführt worden ist. Das bisherige Pachtgeld für diese Domainen betrug 74,657 Rthlr., jetzt kommen dafür auf 155,000 Rthlr., also 80,843 Rthlr., d. i. über das Doppelte mehr.

Es läßt sich vermuthen, daß dies günstige Resultat ein noch besseres geworden wäre, wenn der Grundsatz, die Domainen, soweit als irgend möglich, alternativ im Ganzen und in einzelnen Vorwerken auszubieten, durchweg beobachtet worden wäre.

Bei näherem Eingehen in das Verfahren, welches bei der neuen Verpachtung im vorigen Jahre beobachtet worden, ergiebt sich nämlich, daß bei den Lizitationen der Domaine Himmelstädt, Kreis Landsberg a. d. W., Regierungs-Bezirk Frankfurt, welche 4 Vorwerke umfaßt und 4995 Morgen groß ist, sowie bei der Domaine Altenhof, Kreis Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen, mit 5 Vorwerken und 4805 Morgen Flächen-Inhalt, der Versuch des Ausgebotes außer im Ganzen, in Vorwerke getrennt, nicht gemacht ist, nachdem die betreffenden Regierungen sich dagegen ausgesprochen hatten. Dies gab Veranlassung, folgenden Antrag zu stellen:

1. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

   die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, Domainen, welche aus mehreren Vorwerken bestehen, in doppelter Weise, nämlich einerseits im Ganzen und andererseits in mehrere Pachtungen vertheilt, zur Ausbietung zu stellen, und nur da eine Abweichung von diesem Grundsatze zuzulassen, wo die besonderen Verhältnisse solche nothwendig bedingen.

In der Kommission theilte man im Allgemeinen den voraufgestellten Grundsatz und schloß sich ihm an, von einer Seite wurde aber der Nachsatz bemängelt, da dieser jenen Grundsatz wieder aufhebe und die Regierung bestimmen werde, wie bisher, auch weiter zu verfahren. Von dieser Seite wurde der Antrag gestellt:

den ersten Theil des Antrages bis: „zur Ausbietung zu stellen" anzunehmen und den darauf folgenden Theil abzulehnen.

Der Regierungs-Kommissar sprach sich gegen beide Anträge aus. Es sei das Bestreben der Regierung, das höchste Pachtgebot zu erzielen. Aus diesem und aus nationalökonomischem Grundsatze verkleinere sie möglichst die großen Pachtungen; doch könne sie sich hierbei unmöglich in zu engen Grenzen bewegen. Es gäbe Fälle, wo die Einzelverpachtung sich von vornherein verbiete als bei Wiesen-, Schäferei-Vorwerken ꝛc. Wenn die Regierung auch hier Pachtlustige, die oft aus großer Ferne kämen, öffentlich zwecklos, wie sie

ſich ſelbſt von vornherein ſagen müſſe, herbeirufe und zu unnützen Reiſekoſten veranlaſſe, ſo müßten ihre Aufforderungen an Zuverläſſigkeit verlieren. Bei ſolchem Verfahren würde ſie die Konkurrenz der Bieter vermindern, welche ihr überhaupt und auch zur Beſeitigung der oft wenngleich grundloſen Beſorgniß, der alte Pächter möchte ſtets den Vorzug haben, wünſchenswerth ſein müſſe. In jedem einzelnen Falle werde erwogen, ob ein Ausgebot im Ganzen oder in kleineren Pachtſchlüſſeln nach den obwaltenden Verhältniſſen höhere Pachtgebote verſpreche. Sei dieſe Frage mit Zuverſicht für die eine oder die andere Alternative zu entſcheiden, ſo werde demgemäß verfahren. Sei die Entſcheidung zweifelhaft, ſo werde alternativ ausgeboten. Sie ſehe aber auch in dem Antrage ein Mißtrauensvotum gegen die Bezirks-Regierungen wie gegen das Miniſterium, daß dieſe Behörden nicht Willens oder im Stande ſeien, das Angemeſſene in dem gegebenen Falle zu thun.

Aus der Kommiſſion wurde entgegnet, ein Tadel liege weder in dem Antrage, noch ſei er beabſichtigt. Man wolle nur die Regierung auf einem als richtig erkannten Wege, von dem ſie in einzelnen Fällen abgewichen, erhalten. Oft ſprächen gute Gründe für die Geſammtverpachtung, die Erfahrung lehre aber, daß auch öfter in ſolchen Fällen die Einzelverpachtung nicht nur bewerkſtelligt werde, ſondern Ertrags-Ergebniſſe herbeiführe, welche man früher nicht erwartet habe. Ein Nachweis darüber, wie ein beſſeres Reſultat zu erreichen ſei, laſſe ſich im Voraus nicht führen, die beſte Entſcheidung erfolge durch den Bieter.

Für die Fälle, wo die Geſammtverpachtung ſich als durchaus unſtatthaft erweiſe, laſſe ſie der erſte Antrag zu.

Hierauf wird der erſte und dann auch der zweite Theil des Antrages und damit der ganze Antrag mit großer Majorität angenommen.

Ein ferneres Mehr von 1200 Rthlrn. für die in Folge des Eingehens der Feſtung Jülich der Domainen-Verwaltung zu überweiſenden Feſtungsgrundſtücke iſt von Titel 4. hierher übertragen, auch erſcheint hier ein Mehr von 928 Rthlrn. durch höhere Verpachtung einzelner nicht zu den Domainen gehöriger Nutzungen nach Abzug von 594 Rthlrn, welche hier in Folge von Abtretung einzelner Grundſtücke an andere Verwaltungen ausfallen.

Im vorigen Jahre ſind ſechs Vorwerke mit einem Flächen-Inhalte von 5588 Morgen 39 □ Ruthen für die Summe von 364,454 Rthlrn. veräußert worden.

Da dieſe Vorwerke bisher nur einen jährlichen Pachtertrag von 6305 Rthlrn. geliefert haben, ſo iſt das finanzielle Intereſſe bei der Veräußerung gewahrt und findet ſich dabei nichts zu erinnern.

Ferner ſind 2 Vorwerke (Chorin und Kahlenberge) an die Forſt-Verwaltung abgetreten.

Dadurch iſt es möglich geworden, dem Oberförſter des Forſt-Reviers Liepe, welcher bisher in Neuſtadt-Eberswalde zur Miethe wohnte, eine gut gelegene Dienſtwohnung zu verſchaffen. Auch hat die Forſt-Verwaltung durch Einzel-Verpachtung der zur Aufforſtung nicht beſtimmten Ländereien ſchon einen um 299 Rthlr. höheren Pachtzins, als der bisherige war, erzielt.

Die Kommiſſion hält dieſe Maßnahme für angemeſſen und findet bei Titel 4., Feſtungs-Revenuen, und bei Titel 5., Sonſtige vermiſchte Einnahmen, nichts zu bemerken.

II. Es wird beantragt, die Einnahme bei

Titel 1.	mit . . .	654,387	Rthlrn.
» 2.	» . . .	2,013,949	»
» 3.	» . . .	2,357,411	»
» 4.	» . . .	31,552	»
» 5.	» . . .	2,411	»

festzusetzen.

III. Dauernde Ausgaben.

Titel 1. Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige Kosten der Domainen-, Rent- und Polizei-Verwaltung.

Bei diesem Titel sind gegen das Vorjahr 1204 Rthlr. erspart durch Erledigung einiger Stellen, hauptsächlich aber durch Fixirung des Gesammt-Diensteinkommens mehrerer Steuerkassen-Rendanten, welchen statt der früher bezogenen Tantième für die Erhebung der regulirten Domainen-Amortisations-Renten eine bestimmte Besoldung gewährt wird.

Auf diese Weise und in fernerer Anwendung des Grundsatzes, die Geschäfte der Domainen-Rentmeister bei deren Abgang den Kreis-Steuer-Einnehmern zu übertragen, sind fernere Ersparungen in Aussicht.

Das jährliche Gehalt des Domainen-Rentmeisters in Peitz (Regierungsbezirk Frankfurt) mit 150 Rthlrn. ist vom Etat der Verwaltung für das Bauwesen hierher übertragen und dort (Band I. der Anlagen Seite 22. Nr. 17.) abgesetzt.

Titel 2. Remunerationen und Unterstützungen,

ist keine Veränderung eingetreten.

Titel 3. Kosten der Ortspolizei- und der geistlichen und Schul-Verwaltung,

tritt ein Mehr von 1325 Rthlr. hervor, welches hauptsächlich nur eine Uebertragung von Titel 5. Nr. 3 der Ausgabe ist, zum geringen Theile aus der Renten-Verwandlung von Natural-Deputaten und zwar mit 78 Rthlr. und endlich daraus entsteht, daß 141 Rthlr. Gefälle, welche früher an die Domkirche zu Minden direkt abgeführt wurden, bei dem Ablösungs-Verfahren als Guts-Rente anerkannt sind, daher vom Domainen-Fiskus bezogen, auch im Etat Tit. 1. der Einnahme aufgeführt und von ihm an die Kirche gezahlt werden und daher hier in Ausgabe erscheinen.

Titel 4. Armen-Anstalten und milde Stiftungen, Almosen und Unterstützungen,

erfordern 91 Rthlr. weniger in Folge von Ablösungen durch Kapital-Zahlungen.

Titel 5. Passiv-Renten und Abgaben,

tritt ein Weniger von 1718 Rthlr. hervor durch die vorgedachte Uebertragung von Titel 3., durch einige Ablösungen mittelst Kapital-Zahlungen und wegen des eingetretenen geringern Bedarfs von Abgaben nach Veräußerung von Domainen-Grundstücken.

Digitized by Google

Titel 6. Remiſſionen.

Der Betrag iſt dem vorjährigen gleich geblieben.

Titel 7. Unterhaltung der Domainen-Gebäude; Wege-, Brücken-, Ufer und Waſſerbauten.

Der Bedarf iſt hier 340 Rthlr. geringer, weil Domainen-Gebäude an die Steuer-Verwaltung und an das Kultus-Miniſterium abgetreten ſind.

Bei Titel 8. Vermeſſungen und Bonitirungen

ſind 290 Rthlr. mehr erforderlich wegen anderweiter Regulirung des Fonds auf Grund von Fraktions-Berechnungen.

Titel 9. Koſten in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten und Prozeſſen

ſind aus gleichem Grunde 2215 Rthlr. weniger erforderlich;

ebenſo Titel 10. Vermiſchte Ausgaben

ergeben ſich weniger 1147 Rthlr.

Titel 11. Ausgaben der Feſtungs-Revenüen-Kaſſen

ſind um 50 Rthlr. geringer wegen Eingehens der Feſtungs-Revenüen-Kaſſe zu Jülich.

Titel. 12. Außerordentliche Mehr-Ausgaben

ſind ſich gleich geblieben.

Es wird beantragt: III.

Titel	1.	der Ausgabe mit	286,848 Rthlr.
		(darunter künftig wegfallend 1,801 Rthlr.)	
"	2.	der Ausgabe mit	6,173 "
"	3.	" " "	70,174 "
		(darunter künftig wegfallend 1,446 Rthlr.)	
"	4.	der Ausgabe mit	31,872 "
"	5.	" " "	88,384 "
		(darunter künftig wegfallend 20,146 Rthlr.)	
"	6.	der Ausgabe mit	3,650 "
"	7.	" " "	179,560 "
"	8.	" " "	3,930 "
"	9.	" " "	31,090 "
"	10.	" " "	59,694 "
		(darunter künftig wegfallend 327 Rthlr.)	
"	11.	der Ausgabe mit	2,145 "
"	12.	" " "	32,000 "

zu genehmigen.

C. Zu extraordinairen Bedürfniſſen

wird Nichts beanſprucht. Die Kommiſſion hat mit Befriedigung erſehen, daß zur Fortſetzung der Meliorationen an der Brahe in der Tuchelſchen Haide für das Jahr 1862 eine Bewilligung nicht verlangt wird, da die Einnahmen dauernd von ſehr geringem Betrage ſind. Im Jahre 1859 wurde ein Ueber-

schuß von 1867 Rthlrn., im Jahre 1860 nur ein solcher von 267 Rthlrn., und im Jahre 1861 ein solcher von 797 Rthlrn. nachwiesen, welcher dem hohen Anlage-Kapital gegenüber gar nicht ins Gewicht fällt.

II. Forst-Verwaltung.

Auch hier ist in dem Haupt-Etat eine Vermehrung der Titel gegen den bisherigen Etat und gegen die Rechnung von 1859, welche mit diesem in der Zahl und Bezeichnung der Titel übereinstimmt, eingetreten, und zwar sind aus 4 Titeln der Einnahme jetzt 6 solche, und aus 6 Titeln der Ausgabe nun 14 solche geworden.

Die Einnahme bei der Forstverwaltung ist gestiegen auf

7,201,670 Rthlr.
von 6,568,540 „
also um 633,130 Rthlr.

die Ausgabe und zwar

1) die dauernde auf 3,285,470 Rthlr.
von 3,155,340 „
also um 130,130 Rthlr.

2) die außerordentliche
auf 215,000 Rthlr.
von 172,000 „
also um . . . 43,000 Rthlr.

173,130 Rthlr.

so daß ein Mehr-Ueberschuß bleibt von . 460,000 Rthlr.

Im Jahre 1861 betrug der Mehr-Ueberschuß der Einnahme . . . . . 56,200 Rthlr.

Es erscheint also in diesem Jahre ein Mehr von . 403,800 „

A. Einnahmen.

Titel 1. Holz.

Der vorige Etat weist die Summe von . . . . 5,835,370 Rthlr.
Der diesjährige . . . . . 6,348,870 „
also ein Mehr von . . . . . 513,500 Rthlr.

nach.

Das Einnahme-Soll wird begründet nicht allein auf die in den drei Jahren 1858—1860 erreichten Resultate der Forstverwaltung bei Berücksichtigung der darunter begriffenen Einnahme für das in der Provinz Preußen in Folge von Raupenfraß abgetriebene Holz, sondern auch auf den im Jahre 1861 wirklich erreichten Ueberschuß, welcher den im Etat pro 1862 ausgebrachten noch um

643,656 Rthlr. überſteigt und darauf, daß die wirkliche Einnahme in den erſten vier Monaten des Jahres 1862 bereits 1,200,000 Rthlr. mehr, als in demſelben Zeitraume des Jahres 1861 betragen habe.

Nach der Fraktion der drei Jahre 1858—1860 würde die Einnahme nur betragen 6,156,870 Rthlr. und ſind daher mit Rückſicht auf die vorgedachten Vorausſetzungen 192,000 Rthlr. mehr in Anſatz gekommen. Bei Anfertigung des früher pro 1862 vorgelegten Etats, wird in der Kommiſſion hervorgehoben, habe man die vierjährige Fraktion aus 1858—1860 und aus den drei erſten Quartalen 1861 zum Grunde gelegt, und ſei ſo auf die Summe von 6,248,870 Rthlr. gekommen. Jetzt baſire man die Einnahme auf den Ueberſchuß von 1861 und auf die Einnahme der erſten vier Monate des Jahres 1862, welche den Anſatz noch zurücklaſſe. Auf dieſe Weiſe überſteige letzterer den des früher pro 1862 vorgelegten Etats noch um 100,000 Rthlr. Es ſei möglich, daß die Abſatz-Verhältniſſe im Jahre 1862 gegen die des Jahres 1861 nicht zurückbleiben würden, ſicher könne man aber darauf um ſo weniger rechnen, als die Holzpreiſe ſchwankend ſeien, von Konjunkturen abhingen, der verminderte Bedarf in den Jahren 1859 und 1860 den Holzpreis gedrückt und der Einſchlag der Privaten in Folge deſſen das Angebot vermindert habe. Als nun plötzlich bei verbeſſerten Erwerbsverhältniſſen der Bedarf geſtiegen, ſei 1861 das Angebot hinter dem Bedarf zurückgeblieben, und ſo hätten die Holzpreiſe eine enorme Steigerung erfahren, welche ſich ſchwerlich auf dieſer Höhe dauernd erhalten würde, da ſie wieder ein größeres Angebot hervorrufen würde. Um ſicher zu gehen, empfehle es ſich den früheren Einnahme-Anſatz mit 6,248,870 Rthlr. anzunehmen.

Der Regierungs-Kommiſſar entgegnete. Die Regierung könne ſchon jetzt die Einnahme pro 1862 in ſolcher Weiſe überſehen, daß ſie mit Sicherheit annehmen könne, dieſelbe werde hinter dem Etat nicht zurückbleiben. Sie ſei bei der Veranſchlagung mit Vorſicht verfahren, das Jahr 1861 ergebe eine rechnungsmäßige Soll-Einnahme für Holz von 6,959,682 Rthlr., wogegen nur 6,348,870 Rthlr. pro 1862 zum Etat gebracht ſeien. Die Staats-Regierung habe ſich hierzu verpflichtet erachtet, um den Etat ſeinem Zwecke gemäß der Wirklichkeit möglichſt gleichzuſtellen. Andererſeits glaube ſie aber auch die nothwendige Vorſicht nicht außer Acht gelaſſen zu haben, indem ſie die Einnahme pro 1862 viel geringer angeſetzt habe, als das Ergebniß pro 1861.

Am Ende der 1830er Jahre ſeien die Abnutzungsſätze neu regulirt, in der erſten zwanzigjährigen Periode ſeien die Beſtände geringer geweſen, in der zweiten zwanzigjährigen Periode, in welcher man ſich gegenwärtig befinde, ſeien dieſelben beſſer, man komme daher jetzt in eine höhere Nutzung, welche die Einnahme erhöhe, ohne die Nachhaltigkeit zu ſtören.

Auch aus der Kommiſſion wurde hervorgehoben, daß die Einnahme aus den Forſten in Folge erhöhter Thätigkeit der Regierung, alljährlicher höherer Verwendung auf die Forſten als durch Ablöſungen von Servituten, verbeſſerte Kulturen ꝛc. von Jahr zu Jahr bei ruhigen Zeiten ſteige, und daß man nach den Nachrichten der Regierung wohl ſicher auf die zum Etat gebrachte Einnahme rechnen könne. Hiernach wurde der obige Antrag abgelehnt und der Etats-Anſatz angenommen.

Sonſt fand ſich bei dieſem und den folgenden Titeln nichts zu bemer-
IV. ken. Es wird beantragt, die Einnahme bei

Titel 1.	mit . . .	6,348,870	Rthlr.
" 2.	" . . .	672,000	"
" 3.	" . . .	37,082	"
" 4.	" . . .	105,780	"
" 5.	" . . .	36,341	"
" 6.	" . . .	1,597	"

feſtzuſetzen.

B. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1. Beſoldungen, Dienſtaufwands- und Mieths-Entſchädigungen der Forſtverwaltungs- und Forſtſchutz-Beamten.

Wie der Etat erweiſe, wurde in der Kommiſſion ausgeführt, beſtehe in der Preußiſchen Forſt-Verwaltung eine ſo reiche Stufenleiter mit der Verwaltung beauftragter beaufſichtigender und kontrolirender Beamten, daß die Verwaltung ſelbſt durch zu viele Kontrole eher gehindert, als gefördert erſcheine. Den Förſtern, Forſt-Aufſehern und Waldwärtern, welche die ihnen anvertrauten Forſt-Diſtrikte zu beſchützen und die darin vorkommenden Kulturen und Hauungen auszuführen hätten, ſeien die Oberförſter, die eigentlich verwaltenden Beamten, vorgeſetzt, dieſen die Forſt-Inſpektoren, ihnen die Ober-Forſt-Beamten, und endlich die techniſchen Räthe beim Miniſterio. Früher, als die Forſt-Inſpektoren noch in ihren Bezirken wohnten und bei den größeren Regierungen neben dem Ober-Forſtmeiſter noch ein Forſtrath fungirte, habe dieſe Gliederung ſich eher rechtfertigen laſſen; jetzt, wo die Forſt-Inſpektoren zu den Regierungen gezogen ſeien, ſchienen die Ober-Forſt-Beamten nicht mehr erforderlich zu ſein. Die Staats-Regierung habe dies auch mehrfach erkannt und mehrere Stellen eingezogen. Wenngleich 25 Regierungen beſtänden, ſo ſeien doch nur 16 beſondere Ober-Forſt-Beamten. In Stralſund, Liegnitz, Poſen und Minden verſehe der Ober-Forſt-Beamte zugleich die Geſchäfte eines Forſt-Inſpektors. Einen ſolchen Zuſtand müſſe man überall eingeführt wünſchen, ſo zur Beſeitigung zu vieler, den Dienſt oft ſtörender Kontrole wie zur Entlaſtung der Staatskaſſe. Es könne nicht an plötzliche Aufhebung der Stellen gedacht werden, wohl aber empfehle es ſich, auf allmälige Beſchränkung der Stellen hinzuwirken.

V. Hieran wurde der Antrag geknüpft,

> die Erwartung auszuſprechen, die Königliche Staats-Regierung werde durch Beſchrä- -ₒ der Stellen der Ober-Forſtbeamten bei den Regierungen eine Verminderung der Ausgaben herbeiführen.

Der Regierungs-Kommiſſar erklärte ſich gegen die Aufhebung dieſer Stellen. Die Staats-Regierung halte es im Intereſſe des Dienſtes für nothwendig, daß in denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen große Forſten die Verwaltung umfangreicher und ſchwieriger machen, die Lokal-Direktion in der

Digitized by Google

Hand eines Ober-Forst-Beamten verbleibe, welcher die Generalien bearbeiten und das Gesammt-Forst-Interesse für den Regierungs-Bezirk vertreten müsse. In denjenigen Regierungs-Bezirken, in welchen die Forsten von geringem Umfange seien, könnten die Ober-Forst-Beamten auch die Geschäfte der Forst-Inspektoren übernehmen; dies sei von der Regierung als zulässig erachtet und bereits ausgeführt. Für die großen Forst-Verwaltungen könne dies um so weniger als vortheilhaft erkannt werden, als die daraus zu erwartende Ersparniß um deswillen nur gering sein werde, weil man die Direktorial-Geschäfte anderen Beamten, sei es Forst-Inspektoren oder Ministerial-Räthen, überweisen müsse, für welche dann auch wieder Kosten entstehen würden.

Von anderer Seite wurde aus der Kommission der Antrag gestellt:

> die Königliche Regierung wolle auf die Verminderung der Forst-Inspektoren-Stellen Bedacht nehmen,

und dieser dadurch motivirt, daß die nothwendigen Geschäfte der Forst-Inspektoren auf die Ober-Forst-Beamten übergehen könnten und mehrere Geschäfte der ersteren als die vielen Kontrolen nicht erforderlich erschienen, da diese letzteren aus einem nicht gerechtfertigten Mißtrauen gegen die Ober-Förster und die Förster hervorgingen. Wenn die Regierung auf diesen Antrag eingehe, so gewinne man die Mittel, die Gehälter der Förster zu erhöhen, welche oft sehr niedrig bemessen seien.

Der Regierungs-Kommissar sprach sich auch gegen diesen Antrag aus, indem er auf die Nothwendigkeit der Geschäfte der Forst-Inspektoren hinwies, um die Forst-Verwaltung in dem bewährten Gange zu erhalten.

Hiernach wurde der zweite Antrag abgelehnt, der erste mit großer Majorität angenommen.

Die Position aus dem früheren Titel IV. 1. c. zu Wohnungsmieths-Entschädigungen mit 5660 Rthlr. ist auf diesen Titel übernommen und wird auch in dem Etat pro 1863 als besondere Position fortgeführt.

Es entsteht eine Mehr-Ausgabe bei diesem Titel, hauptsächlich durch die schon in vorigem Jahre ausgebrachten Besoldungs-Verbesserungen und durch Errichtung einer neuen Försterstelle zu Chorin, Ober-Försterei Liepe, und einer Forst-Aufseherstelle in der Ober-Försterei Neuholland.

Die Besoldungssätze der betreffenden Beamten sind nach der, dem Bericht der Budget-Kommission über die Vertheilung der im Kapitel 37. Titel 4. der Ausgabe pro 1861 zu Besoldungs-Verbesserungen ausgesetzten 225,000 Rthlr. beigefügten Uebersicht regulirt.

Bei Titel 2. Besoldungen und Dienstaufwands-Entschädigungen der Forstkassen-Beamten tritt in Folge der höheren Einnahmen ein Mehr von 9200 Rthlr. hervor.

Titel 3. und 4.

ist der Betrag dem vorjährigen gleich.

Titel 5. Holzhauer- und Rückerlöhne

wird das bedeutende Mehr von 22,000 Rthlr. durch die Bemerkung begründet, daß auch im Jahre 1862 die geringen Brennholz-Sortimente, wie Stockholz und Reisig, deren Aufarbeitung verhältnißmäßig bedeutende Kosten verursache, gesteigerten Absatz finden werde.

Digitized by Google

Die Frage an den Regierungs-Kommiſſar, ob dieſe Erhöhung nicht vielleicht beſonders durch vermehrten Holzeinſchlag verurſacht werde, wurde verneint.

Titel 6. Paſſiv-Renten und Abgaben.

Das Mehr von 15,440 Rthlr. iſt genügend erläutert und daher Nichts zu erinnern.

Titel 7. Unterhaltung und Neubau der Forſt-Dienſthäuſer, der durch die Forſten führenden Wege und Waſſerbauten.

Hier tritt ein Mehr von 5115 Rthlr. hervor zur Unterhaltung und zum Neubau der Forſt-Dienſthäuſer, obgleich erſt im vorigen Jahre 5690 Rthlr. mehr und auch ſchon früher nicht unbedeutende Zuſchüſſe bewilligt waren. Dieſer Fonds iſt zwar urſprünglich niedrig normirt, doch wird endlich ein Abſchluß eintreten müſſen. Ueberdies beſteht ein beſonderer Fonds zu Miethe-Entſchädigungen wegen noch fehlender Wohnungen der Ober-Förſter und Förſter.

Es erſcheint gerathener, dieſen Fonds zu erhöhen, jenen zu ermäßigen.

Aus der Kommiſſion wurde noch bemerkt, daß in dieſem Titel beſondere Fonds nach Seite 34. Band I. der Anlagen und zwar zunächſt

sub 1. Baukoſten:

a) zur Unterhaltung und zum Neubau der Forſt-Dienſthäuſer 159,325 Rthlr.

b) zur Anſchaffung der noch fehlenden Forſt-Dienſthäuſer . . . . . 50,000 Rthlr.

ausgebracht, daß letztere als „künftig wegfallend" bezeichnet ſeien und daß beide Fonds ſich gegenſeitig übertragen könnten.

Wenn es nun nach Angabe der Regierung noch an Forſt-Dienſthäuſern fehle, ſo ſei zwar der Fonds b. jetzt und vielleicht auch für einige Zeit erforderlich, bei der ausgeſprochenen Uebertragbarkeit aber ſei zu beſorgen, daß der Fonds b. durch den Fonds a. trotz deſſen großer Dotirung öfter zu leiden haben werde, und ſo die Zeit, wo der Fonds b. aufhören werde, in weite Ferne rücke.

Es empfehle ſich daher der Antrag:

den Fonds b. hier zu ſtreichen, ihn dagegen im extraordinario zu bewilligen.

Der Antrag wird jedoch, nachdem der Regierungs-Kommiſſar ſo die Nothwendigkeit beider Fonds an ſich, wie die ihrer Uebertragbarkeit bei öfter vorkommenden Unglücksfällen, als Feuerſchäden ꝛc. dargethan hatte, abgelehnt.

Titel 8. Forſt-Kulturen, Vermeſſungen ꝛc.

iſt die Ausgabe gleich geblieben.

Titel 9. Koſten in Auseinanderſetzungs-Sachen und Prozeſſen

tritt ein Mehr von 3820 Rthlr. in Folge der Fraktion und fortſchreitender Regulirung auf.

Titel 10. Jagd-Verwaltungskoſten und

Titel 11. Nebenbetriebs-Anſtalten

ſind den vorjährigen gleichgeblieben.

Titel 12. Vermiſchte Ausgaben.

Bei dieſem Titel beträgt die Mehr-Ausgabe gegen das Jahr 1861 die bedeutende Summe von 64,740 Rthlr. Die von dem Regierungs-Kommiſſar überreichte, hier beiliegende Nachweiſung ergiebt, daß die Anſätze im Etat noch hinter der 4jährigen Fraktion 1858—1861 zurückbleiben und daß dabei beſonders zwei Poſitionen ins Gewicht fallen, nämlich die Koſten für Vertilgung ſchädlicher Wald-Inſekten und die für extraordinaire Verſtärkung des Forſtſchutzes.

Jene betragen im Durchſchnitt jährlich 52,112 Rthlr. und pro 1861 allein 63,531 Rthlr., dieſe resp. 95,802 Rthlr. und pro 1861 allein 104,138 Rthlr.

Der Regierungs-Kommiſſar bemerkte, daß dieſer Titel zum erſten Male nach der vierjährigen Fraktion 1857 bis 1860 geregelt ſei. Die Ausgabe für Vertilgung ſchädlicher Inſekten erſcheine im Ganzen hoch, betrage jedoch durchſchnittlich für eine Oberförſterei nur 121 Rthlr. jährlich und dieſer Aufwand müſſe im Hinblick auf die großen Verluſte, welche aus der Vernichtung ganzer Beſtände und Kulturen erwachſen könnten, als ein nur mäßiger und nützlicher erachtet werden.

Wie der Beſitzer eines Baumgartens die Koſten des Abraupens nicht ſcheue, ſo müſſe auch der Forſtbeſitzer bemüht ſein, den Wald vor der Vernichtung durch Inſekten zu bewahren. Daß in dieſer Beziehung durch Aufſammeln der großen Kiefern-Raupe im Winterlager und durch die üblichen Vertilgungsmaßregeln gegen andere Inſekten die Gefahr einer Inſekten-Verheerung abgewendet werde könne, habe die Erfahrung beſtätigt. Von Vertilgungsmaßregeln, deren Erfolg nach den gemachten Erfahrungen dem Koſten-Aufwande nicht entſprochen habe, ſei Abſtand genommen. Bei dem Nonnenfraße in Preußen habe man ſich darauf beſchränkt, das Inſekt von den jungen Kulturen abzulöſen und die hierauf verwendeten Koſten hätten ſich durch Erhaltung der jungen Kulturen reichlich bezahlt gemacht.

Aus der Kommiſſion wurde noch auf die in der Gloger'ſchen Schrift näher entwickelte Vertilgung der Inſekten durch nützliche Vögel und auf deren Schutz aufmerkſam gemacht.

Der Regierungs-Kommiſſar verſicherte, daß die Regierung die Gloger'ſche Anſicht theile, die Schrift verbreitet habe und auch ſonſt dahin zu wirken ſuche, daß die nützlichen Vögel erhalten würden.

Ein Antrag: VI.

> die Erwartung auszuſprechen, die Königliche Staats-Regierung werde Bedacht nehmen, durch internationale Geſetzgebung den Schutz für Forſt- und Landwirthſchaft nützlicher Vögel zu ſichern",

wurde auch gegen einen Widerſpruch, welcher darauf hinwies, daß die König-

liche Regierung schon Polizei-Verordnungen in diesem Sinne erlassen habe, angenommen.

In Betreff der extraordinairen Verstärkung des Forstschutzes wurde hervorgehoben, daß diese in so bedeutendem Umfange nur deshalb erforderlich sei, weil die Corpsjäger, auf welche die Forstverwaltung bei der Besetzung der Försterstellen allein angewiesen sei, in zu spätem Lebensalter und nachdem sie bereits mehr oder weniger invalide geworden, eine Anstellung erlangten. Die anderen Militairs erhielten schon nach zwölfjähriger, die Corpsjäger aber erst nach fünfzehnjähriger Dienstzeit den Civilversorgungsschein.

VII. Es wurde daher der Antrag gestellt:

die Erwartung auszusprechen, die Königliche Staats-Regierung werde darauf Bedacht nehmen, daß die Corpsjäger nach kürzerer Dienstzeit beim Militair als bisher der Forstverwaltung zur Besetzung der Försterstellen überwiesen werden.

Der Regierungs-Kommissar erwiderte: Das mit dem Besoldungs-Fonds zu unterhaltende Schutzpersonal reiche nicht aus, um den Schutz der Forsten, die Leitung und Beaufsichtigung bei den Hauungen und Kulturen und den Holzverkauf gehörig zu besorgen; die Verstärkung des Forstschutzes sei daher zur Erhaltung der Forsten unvermeidlich. Daß für die Forstverwaltnng aus der bestehenden Einrichtung des Forst-Versorgungswesens Nachtheile entstehen, könne nicht in Abrede gestellt werden. Die Forstverwaltung sei auch bemüht gewesen, diesen Uebelständen abzuhelfen, und die Militair-Verwaltung habe durch Abkürzung der Dienstzeit von 20 auf 15 Jahre einen dankenswerthen Schritt zur Mindernng jener Uebelstände gethan. Ob aber hierin weiter gegangen werden könne, wie es im Interesse der Forstverwaltung sehr erwünscht wäre, unterliege dem Ermessen der Militair-Behörde.

Der gestellte Antrag wurde hierauf angenommen und der Titel genehmigt.

Bei Titel 13. Forst-Lehranstalten und Titel 14. Außerordentliche Ausgaben findet sich Nichts zu erinnern.

VIII. Es wird hiernach beantragt, die Ausgabe bei

Titel	1.	mit	1,129,433	Rthlr.,	darunter	künftig	wegfallend	834	Rthlr.
"	2.	"	127,000	"	"	"	"	414	"
"	3.	"	34,850	"	"	"	"	—	"
"	4.	"	28,000	"	"	"	"	—	"
"	5.	"	835,000	"	"	"	"	—	"
"	6.	"	159,040	"	"	"	"	339	"
"	7.	"	282,915	"	"	"	"	50,000	"
"	8.	"	347,582	"	"	"	"	—	"
"	9.	"	53,420	"	"	"	"	—	"
"	10.	"	2,634	"	"	"	"	—	"
"	11.	"	61,545	"	"	"	"	4	"
"	12.	"	136,325	"	"	"	"	—	"
"	13.	"	7,726	"	"	"	"	—	"
"	14.	"	80,000	"	"	"	"	—	"

zu genehmigen.

Digitized by Google

C. An außergewöhnlichen Bedürfniſſen.

1) Zur Ablöſung von Forſt-Servituten werden 50,000 Rthlr. mehr verlangt, weil die Rente für frühere Natural-Berechtigungen zunimmt und die Renten-Empfänger von dem ihnen zuſtehenden Kündigungs-Rechte derſelben in ausgedehnterem Umfange Gebrauch machen.

Es findet ſich hiergegen ſo wenig wie gegen die Petition

2) 10,000 Rthlr. zur polizeilichen Inſtandſetzung der durch die Staats-Forſten führenden Kommunikations-Wege etwas zu bemerken.

3) Werden 5000 Rthlr. zur Melioration von ca. 450 Morgen Wieſen in der Ober-Förſterei Vandsburg, Regierungs-Bezirk Marienwerder, verlangt. Es handelt ſich hier nur um Trockenlegung von Wieſen durch Senkung eines See's, wodurch dieſen ein höherer Ertrag abgewonnen werden ſoll. Zeichnung und Anſchlag haben vorgelegen. Die Poſition wurde genehmigt.

Es wird der Antrag geſtellt: IX.

Titel 1.	Zur Ablöſung von Forſt-Servituten	200,000 Rthlr.
Titel 2.	Zur Inſtandſetzung der Kommunikations-Wege	10,000 Rthlr.
Titel 3.	Zur Melioration von 450 Morgen Wieſen	5,000 Rthlr.

unter Vorbehalt der definitiven Beſchlußnahme über die geſammten extraordinairen Ausgaben zu genehmigen.

III. Kronfideikommis-Fonds.

(Staatshaushalts-Etat Seite 28 und 56.)

Die nach dem Geſetze vom 17. Januar 1820 auf die Domainen und Forſten angewieſene Rente von 2½ Millionen Thaler, einſchließlich 548,240 Rthlr. Gold, iſt mit 2,573,099 Rthlr. von den Revenuen der Domainen- und Forſt-Verwaltung abgeſetzt worden, ſowie der nach dem Geſetze vom 30. April 1859 bewilligte Zuſchuß zur Rente des Kronfideikommis-Fonds von 500,000 Rthlr. bei den Dotationen, Kapitel 27. der Ausgaben des Staatshaushalts-Etats, in Anſatz gebracht worden iſt.

Die Kommiſſion erkennt dies als richtig erfolgt an.

IV. Aus der Ablöſung von Domainen-Gefällen und Verkäufen von Domainen und Forſt-Grundſtücken

(Anlage Seite 59. und 62.)

ſind 1,000,000 Rthlr. veranſchlagt.

Die Fraktion aus den Jahren 1858—1860 ergiebt nur 917,000 Rthlr.

Dieſer Betrag werde, wie von einer Seite bemerkt wurde, nicht erhöht werden können, da in Folge der fortgeſchrittenen Ablöſung der Domainen-

Gefälle eher ein Zurückgehen der Einnahme von Ablösungs-Kapitalien zu erwarten sei, die Veräußerungs-Gelder nicht immer sicher rechtzeitig eingingen und die Einnahme auch nach der Rechnung pro 1859 hinter dem Etats-Ansatze um circa 200,000 Rthlr. zurückgeblieben sei.

Auf die Mittheilung des Regierungs-Kommissars, daß in den ersten 5 Monaten 1861 nur 167,667 Rthlr. Domainen-Veräußerungsgelder eingegangen seien, in derselben Zeit 1862 aber schon 257,514 Rthlr., und daß sicher auf die zum Etat gebrachte Einnahme zu rechnen sei, wurde diese als richtig
X. veranschlagt, angenommen. Es wird beantragt:

die Einnahme bei Kapitel 3. des Staatshaushalts-Etats mit 1,000,000 Rthlr.

festzusetzen.

XI. Hierzu wurde der Antrag gestellt und angenommen:

„die Erwartung auszusprechen, daß bei etwaigen Veräußerungen von Domainen-Gütern so viel als möglich auf deren Parzellirung hingewirkt werde,"

dessen Annahme auch dem hohen Hause empfohlen wird.

V. Central-Verwaltung der Domainen und Forsten.

A. Einnahme.

Hier ist ein Mehr-Betrag von 21 Rthlr. als höherer Pensions-Beitrag in Folge der Erhöhung der Gehälter der Rechnungs- und Expeditions-, so wie der Registratur-Beamten entstanden.

B. Dauernde Ausgaben.

Titel 1. In Folge der Gehalts-Erhöhungen im Jahre 1861 ist hierher ein Mehr von 1200 Rthlr. übertragen.

C. Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben,

und zwar zum Ankauf von Grundstücken, so wie zur Entlastung der Domainen und Forsten, namentlich zur Ablösung der Passiv-Renten, dem sogenannten Reserve-Fonds, ist, wie im Vorjahre, der Betrag von 70,000 Rthlr. zum Ansatz gebracht.

Gegen alle diese Beträge fand sich Nichts zu bemerken.

XII. Es wird beantragt:

A. die Einnahme mit 1823 Rthlr.,

B. die dauernde Ausgabe.

Tit. 1. mit 63,850 Rthlr., darunter künftig wegfallend 800 Rthlr.
" 2. " 800 "
" 3. " 6,730 "
" 4. " 560 "

C. die außerordentliche Ausgabe mit 70,000 Rthlr., letztere mit dem Vorbehalte der Beschlußnahme über die gesammten extraordinairen Ausgaben des Staatshaushalts-Etats,

zu genehmigen.

Digitized by Google

Die Etats der Domainen- und Forſt-Verwaltung pro 1863.

I. Domainen-Verwaltung.

Die Mehr-Einnahme in dieſem Jahre beträgt im Ganzen . 77,620 Rthlr.
die Mehr-Ausgabe . . . . . 20,030 „

Hiernach ergiebt ſich gegen das Jahr 1862 ein Mehr-Ueberſchuß von . . . . . 57,590 Rthlr.

A. Einnahme.

Titel 1. Grundherrliche Hebungen und Hebungen von veräußerten Domainen-Objekten

weiſt im Ganzen ein Weniger von 47,000 gegen das Vorjahr nach.

Daſſelbe entſteht durch Ablöſung mittelſt Kapital-Zahlung und durch Verwendung von Domainen-Gefällen in Amortiſations-Renten.

Titel 2. erſchienen letztere, inſoweit ſie nicht Tilgungsquoten ſind, als Renten mit einem Mehr von 27,200 Rthlr.

Titel 3. Ertrag von Domainen-Grundſtücken, Kapitalien und dem Bernſtein-Regal.

Hier tritt das bedeutende Mehr von 97,420 Rthlr. hervor.

Daſſelbe iſt hauptſächlich herbeigeführt durch die neue Verpachtung von 30 Domainen, welche bisher einen Pachtzins von 86,528 Rthlr., jetzt einen ſolchen von 187,667 Rthlr., alſo mehr als das Doppelte einbringen. Dagegen iſt bei der neuen Verpachtung der Pachtzins geſunken

bei der Domaine A., Regierungs-Bezirk Poſen, mit einem Flächen-Inhalt von 6101 Morgen von	6,429 Rthlr.	auf	4,490 Rthlr.
bei der Domaine N., Regierungs-Bezirk Poſen, mit einem Flächen-Inhalt von 900 Morgen von	1,274 „	„	900 „
bei der Domaine W., Regierungs-Bezirk Bromberg, 3803 Morgen groß, von . .	8,552 „	„	6,000 „
bei allen dreien von	16,255 Rthlr.	auf	11,390 Rthlr.

bei allen 33 Domainen zuſammen betrug der frühere Pachtzins . . . . . 102,784 Rthlr.
bei der neuen Verpachtung derſelben ſind erlangt . . . . 199,058 „
alſo 96,274 Rthlr. oder ca. 93% mehr.

Die Pacht von A. hat dem früheren Pächter, da er die Pacht-Bedingungen zu erfüllen außer Stande war, gekündigt werden müſſen. Bei der neuen Verpachtung iſt ein höherer Pachtzins nicht zu erlangen geweſen; doch geht auch hier aus den Akten nicht hervor, daß die Verpachtung in einzelnen Schlüſſeln, obwohl die Domaine 6101 Morgen groß iſt und aus 5 Vorwerken beſteht, verſucht worden iſt.

Zur Rechtfertigung dieſes Verfahrens führte der Regierungs-Kommiſſar

an, zu A. habe früher noch der Pachtschlüssel Z. gehört. Bevor im Jahre 1856 die Pachtzeit abgelaufen sei, habe man die Frage erörtert, ob die Domaine getheilt zu verpachten sei und in welcher Weise. Nach genauer technischer Prüfung habe man sich für die obengenannten zwei Pachtschlüssel entschieden. Für A. nebst Zubehör sei damals das Pachtgebot von ca. 4000 Rthlr. auf ca. 7000 Rthlr. erhöht worden. Der Pächter habe dabei nicht bestehen können und sei in Konkurs gerathen. Die Regierung habe zur Wahrung des Staats-Interesses also 1861 nur die Wahl gehabt, entweder sich in den Konkurs einzulassen oder zu Johannis 1861, also baldmöglichst gut anderweit zu verpachten.

Aller angewandter Mühe ungeachtet hätte sie nur so, wie geschehen, das Pachtverhältniß ordnen können. Unter den obwaltenden Umständen, und da die jetzige Pachtsumme, die 1856 veranschlagt gewesen, noch um nahe 500 Rthlr. übersteige, so habe der Chef der Verwaltung den Zuschlag ertheilt.

N., Kreis Schildberg, aus einem Vorwerke bestehend, hat nach der Versicherung des Regierungs-Kommissars Boden geringer Beschaffenheit, liegt ungünstig und ist bei Ausbietung ein höherer Pachtzins nicht zu erreichen gewesen.

Auf der Domaine W. mit 3 Vorwerken konnte der frühere Pächter bei dem hohen Pachtzins nicht bestehen. Er hat die Domaine mit Einwilligung der Domainen-Verwaltung an die Militair-Verwaltung zur Errichtung eines Remonte-Depots, welches in jener Gegend als nothwendig erachtet worden, cedirt. Der Pachtzins ist auf 6000 Rthlr. festgesetzt worden, welcher von der Domainen-Verwaltung als den dortigen Verhältnissen angemessen erachtet wird.

Es ergiebt sich ferner, daß ebenso wie bei den zwei Domainen, deren zuvor gedacht ist, der Versuch der Verpachtung in einzelnen Vorwerken nicht gemacht ist bei Brüssow, Kreis Prenzlau, Regierungs-Bezirk Potsdam, welches, 5011 Morgen groß, 4 Vorwerke umfaßt, und bei Kreischau, Kreis Torgau, Regierungs-Bezirk Merseburg, mit 3 Vorwerken und 5170 Morgen Flächen-Inhalt. Bei Brüssow wird dies Verfahren dadurch gerechtfertigt, daß der Bau neuer Gebäude bis 1862, wo die alte Pacht ablief, zu schwierig und zu kostspielig geworden wäre, da derselbe auf 18,000 Rthlr. veranschlagt worden. Nach Kreischau ist ein Ministerial-Kommissar entsendet, welcher die Frage an Ort und Stelle erörtert und sich nach Erwägung der dortigen Verhältnisse für Gesammtverpachtung entschieden hat. In Kreischau befindet sich eine bedeutende Brennerei, deren Betrieb auf das Hauptgut und die Nebenvorwerke berechnet ist. Letztere lassen sich ohne jene, da sie Sandboden haben, nicht so wirthschaftlich nutzen, als in Verbindung mit dem Hauptgute.

Im vorigen Jahre sind 2 Vorwerke veräußert mit einem Flächen-Inhalte von 1354 Morgen für die Summe von 122,855 Rthlr. Da dieselben bisher nur einen Pachtzins von 1354 Rthlr. brachten, so muß der Verkauf als zweckmäßig erachtet werden.

Das Vorwerk Monplaisir bei Schwedt, welches einen jährlichen Pachtzins von 1322 Rthlr. brachte, ist zur Abfindung Servitut-Berechtigter verwendet worden.

Sonst findet sich bei diesem Titel, wie bei Titel 4. und 5. Nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Es wird beantragt, die Einnahmen XIII.

Titel 1. mit	607,387	Rthlr.
" 2. "	2,041,149	"
" 3. "	2,454,831	"
" 4. "	31,552	"
" 5. "	2,411	"

festzustellen.

B. Dauernde Ausgaben.

Titel 1. Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen und sonstige Kosten der Domainen-Rent- und Polizei-Verwaltung.

" 2. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen.

" 3. Kosten der Ortspolizei-, der geistlichen und Schul-Verwaltung

sind den vorjährigen gleich geblieben.

Bei Titel 4. Zahlungen an Armen-Anstalten ꝛc. tritt ein Weniger von 40 Rthlr. durch anderweite Regulirung des Fonds auf Grund einer Fraktions-Berechnung hervor.

Für Titel 5. Passiv-Renten und Abgaben

sind 5980 Rthlr. mehr zum Ansatz gekommen, weil der Domainen-Fiskus die Zahlung von Amortisations-Renten übernommen hat für Leistungen, welche den Königlichen Forsten obgelegen haben.

Titel 6. zu Remissionen

sind 1650 Rthlr. weniger erforderlich, weil im Vorjahre die Ablösung von Remissions-Berechtigungen erfolgt ist.

Titel 7. zur Unterhaltung der Domainen-Gebäude, sowie zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten

ist eine Veränderung gegen das Vorjahr nicht eingetreten.

Bei Titel 8. zu Vermessungen und Bonitirungen

werden 430 Rthlr. mehr,

bei Titel 9. zu Kosten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und Prozessen

werden 4,690 Rthlr. weniger in Ansatz gebracht, beides in Folge anderweite Regulirung der Fonds auf Grund von Fraktions-Berechnungen.

Titel 10. Vermischte Ausgaben,

Titel 11. Ausgaben der Festungs-Revenuen-Kassen, und

Titel 12. zur Deckung außerordentlicher Mehr-Ausgaben

sind gleich geblieben.

Es wird beantragt: XIV.

Titel 1. der Ausgabe mit	286,848	Rthlr.
(darunter künftig wegfallend 1,801 Rthlr.)		
" 2. der Ausgabe mit	6,173	"
" 3. " " "	70,174	"
(darunter künftig wegfallend 1,446 Rthlr.)		
" 4. der Ausgabe mit	31,832	"
" 5. " " "	94,364	"
(darunter künftig wegfallend 26,126 Rthlr.)		

Digitized by Google

Titel 6. der Ausgabe mit	2,000	Rthlr.
» 7. » » »	179,560	»
» 8. » » »	4,360	»
» 9. » » »	26,400	»
» 10. » » »	59 694	»
(darunter künftig wegfallend 327 Rthlr.)		
» 11. der Ausgabe mit	2,145	»
» 12. » » »	32,000	»

zu genehmigen.

C. An extraordinairen Bedürfnissen.

werden zu Bauten, welche dem Domainen-Fiskus obliegen, wegen Unzulänglichkeit des Fonds Titel 7. der dauernden Ausgaben aus diesem aber nicht bestritten werden können, 20,000 Rthlr. gefordert.

Der Domainen-Baufonds, welcher mit Rücksicht auf die früheren Bestände des Reserve-Fonds schon 1850 auf 200,000 Rthlr. herabgesetzt und von 1852 ab anderweit um jährlich 20,000 Rthlr. ermäßigt wurde, ist so erschöpft, daß in letzter Zeit nothwendige Bauten vorläufig haben ausgesetzt werden müssen.

Da dies im Interesse der Verwaltung nicht länger zulässig ist, auch in Folge des im Frühjahre 1862 eingetretenen Hochwassers der Elbe und Oder bedeutende extraordinaire Bau-Ausgaben, für welche der Bau-Fonds Titel 7. nicht berechnet ist, nothwendig sind, so ist zur Aushülfe obiger Betrag in Ansatz gebracht.

XV. Es wird beantragt, die außerordentlichen Ausgaben der Domainen-Verwaltung

Kapitel 2. Titel 1. mit . . . . . 20,000 Rthlr.

zu genehmigen.

II. Forst-Verwaltung.

Die Einnahme bei der Forst-Verwaltung ist gestiegen auf

	7,491,080	Rthlr.
von	7,201,670	»
also um	289,410	Rthlr.

Die Ausgabe und zwar:

1) die dauernde auf	3,401,000	Rthlr.	
von	3,285,470	»	
also um	115,530	Rthlr.	
2) die außerordentliche			
auf	272,000	Rthlr.	
von	215,000	Rthlr.	
um	57,000	Rthlr.	
			172,530 »
so daß ein Mehr-Ueberschuß bleibt von			116,880 Rthlr.
Der Einnahme-Mehr-Ueberschuß im Jahre 1862 beträgt			460,000 Rthlr.
Es erscheint also für das Jahr 1863 ein Weniger von			343,120 Rthlr.

Digitized by Google

A. Einnahme.

Titel 1. Für Holz.

Der vorige Etat veranſchlagt

die Summe von		6,348,870 Rthlr.
der vorliegende		6,627,500 „
alſo ein Mehr von		278,630 Rthlr.

Das Einahme-Soll wird begründet durch die Ergebniſſe der Jahre 1859—1861 unter Berückſichtigung der bisher für das Jahr 1862 aufgekommenen Einnahmen nach Abzug derjenigen Beträge, welche für Inſektenfraß-Holz in Oſtpreußen über das Etats-Soll eingegangen ſind, für das Jahr 1863 aber in gleicher Höhe nicht zu erwarten ſtehen.

Aus der Kommiſſion wurde aus den bei Berathung des vorjährigen Etats entwickelten Gründen die dreijährige Fraktion aus 1859—1861, welche den Betrag von 6,324,000 Rthlr. ergiebt, zum Anſatz empfohlen.

Der Regierungs-Kommiſſar führt aus, die Reſt-Einnahme pro 1861

betrage		6,959,000 Rthlr.
bringe man davon den Betrag, um welchen ſich das plus oder das Etats-Soll vom Raupenfraß-Holz jetzt verringere, mit	280,000 Rthlr.	
und den Betrag aus der Verringerung der Beſtände mit	40,000 Rthlr.	
zuſammen		320,000 „
in Abzug, ſo bleibe noch eine Einnahme von		6,639,000 Rthlr.

alſo 11,500 Rthlr. mehr als die zum Etat gebrachte Summe.

Nach der neuen Taxation finde ein Mehr-Einſchlag ſtatt, ohne die Nachhaltigkeit der Erträge zu ſtören.

Alljährlich werde die Kommunikation in den Königlichen Forſten verbeſſert und auf jede Weiſe der Abſatz befördert, ſo daß jetzt viel mehr Holz als Nutzholz höher verwerthet werde als früher. Lege man die dreijährige Fraktion zum Grunde und berechne man die höhere gegenwärtige Verwerthung auch nur auf 1 Pf. pro Kubikfuß, ſo komme man ſchon reichlich auf den Etats-Anſatz. Dieſer wird darauf von der Kommiſſion angenommen.

Von einem Mitgliede der Kommiſſion wurden bei dieſer Gelegenheit der Regierung Verſuche in der Kultur von Eichenſchäl-Waldungen in den öſtlichen Provinzen empfohlen. Es komme hier das ſteigende Bedürfniß der Gerber an Eichenborke in Betracht. Es gingen große Summen für Leder nach Frankreich, weil hier die Induſtrie an dem Material, ohne welches ſie nicht beſtehen könne, Mangel leide.

In der Mark ſeien lohnende Verſuche gemacht worden; es käme darauf an, die Privaten zu ſolchen anzuregen. Dies könne am beſten durch die Regierung ohne zu große Koſten geſchehen. Hieran wurde der Antrag geknüpft:

> Das Haus wolle die Erwartung ausſprechen, die Königliche Regierung werde durch fortgeſetzte Verſuche in den öſtlichen Provinzen die Kultur der Eichenſchäl-Waldungen zu fördern bemüht ſein.

Der Regierungs-Kommiſſar entgegnete hierauf, die Regierung ſei bemüht, auch nach dieſer Richtung zu thun, was in ihren Kräften ſtehe, ſie laſſe es

an derartigen Versuchen nicht fehlen, es werde dem Anbau und der Nachzucht der Eiche seit längerer Zeit besondere Sorgfalt zugewendet. Selbst da, wo die Bodenverhältnisse weniger günstig seien, würden Versuche unternommen, und es bedürfe einer weiteren Anregung für die Forstverwaltung nicht, auf diesem Wege weiter zu gehen.

Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Regierungs-Kommissar im nächsten Jahre der Kommission eine Nachweisung darüber, welche neue Eichen-Kulturen und von welchem Umfange angelegt seien, zugesagt hatte.

Titel 2. Für Nebennutzungen ist die Einnahme nach den Resultaten der letzten Jahre um 10,700 Rthlr. gestiegen.

Titel 3. aus der Jagd und

Titel 4. von Nebenbetriebs-Anstalten sind unverändert geblieben.

Titel 5. Vermischte Einnahmen ist um 80 Rthlr. durch Pensions-Beiträge aus der Gehaltsverbesserung erhöht.

Titel 6. Von den Forstlehr-Anstalten ist unverändert.

XVI. Es wird beantragt die Einnahme bei

Titel 1.	mit	6,627,500	Rthlr.,
" 2.	"	682,700	"
" 3.	"	37,082	"
" 4.	"	105,780	"
" 5.	"	36,421	"
" 6.	"	1,597	"

festzusetzen.

B. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1. Besoldungen, Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigung erhöht sich um 10,550 Rthlr.

Dies Mehr setzt sich zusammen aus 4000 Rthlr., als dem antheiligen Betrage von dem im Staatshaushalts-Etat für 1862, Kap. 49., Tit. 4., zu Besoldungs-Verbesserungen ausgebrachten 59,365 Rthlr., worüber an der betreffenden Stelle wird Bericht zu erstatten sein, und aus dem sub Nr. 4. aufgeführten Mehr von 6550 Rthlr. zu Wohnungs-Mieths-Entschädigungen wegen noch fehlender Dienstwohnungen für Ober-Förster, Förster und Forst-Aufseher. Der bisherige Fonds ist nicht ausreichend, um allen denjenigen grundsätzlich zu freier Dienstwohnung berechtigten Ober-Förstern, Förstern und Forst-Aufsehern, welche noch keine Dienstwohnung haben, eine Wohnungs-Mieths-Entschädigung zu gewähren.

Zur endlichen Beseitigung der ungleichen Behandlung von Beamten einer und derselben Kategorie, soll daher den Inhabern solcher Stellen, denen grundsätzlich freie Dienstwohnung zusteht, eine Mieths-Entschädigung zu solchem Betrage gewährt werden, daß der wirklich nothwendige Mieths-Aufwand wenigstens annähernd bestritten werden kann.

Titel 2. Besoldungen ꝛc. der Forst-Kassenbeamten

ergiebt eine um 8000 Rthlr. höhere Erhebungs-Tantième aus der vermehrten Einnahme.

Titel 3. Gratifikationen, Remunerationen ꝛc., sowie

Titel 4. Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen,

sind mit dem Vorjahre gleich geblieben.

Digitized by Google

Titel 5. Holzhauer- und Rückerlöhne wird das bedeutende Mehr von 45,000 Rthlr. dadurch begründet, daß angenommen wird, auch im Jahre 1863 werde der Abſatz an Stock- und Reiſigholz, deſſe Aufarbeitung verhältnißmäßig theuer ſei, einen gleichen Abſatz wie in den letzten Jahren finden.

Titel 6. Paſſiv-Renten und Abgaben iſt ein Mehr von 30,660 Rthlr. erforderlich, zum Theil in Folge erhöhter Beiträge zu den Kreis- und Kommunal-Abgaben, nach dem Durchſchnitt der Jahre 1859—1861, zum anderen Theil als Beitrag für die fortſchreitenden Regulirungen, wogegen der Erlös für die daraus der Forſt-Verwaltung zuwachſenden Nutzungen bei der Einnahme Berückſichtigung gefunden hat.

Es ſind ferner die Anſätze bei

Titel 7. Unterhaltung und Neubau der Forſtdienſthäuſer, der Wege und Waſſerbauten,

Titel 8. Forſt-Kulturen, Vermeſſungen und Forſt-Einrichtungen

denen des Vorjahres gleich geblieben.

Der zu Titel 8. geſtellte Antrag:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen,

die Königliche Regierung aufzufordern, größere Mittel, wie bisher, auf den Neubau und die Unterhaltung der Forſt-Abfuhrwege zu verwenden,

welcher mit dem Hinweis begründet wurde, daß die fiskaliſchen Wege öfter ſchlechter ſeien, als die der Privaten und Kommunen, und ihre Verbeſſerung der Forſtverwaltung großen Nutzen gewähren würde, fand nicht Unterſtützung und wurde abgelehnt.

Eben ſo ſind:

Titel 9. Koſten in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten und Prozeſſen,

Titel 10. Jagdverwaltungs-Koſten,

Titel 11. Nebenbetriebs-Anſtalten,

gegen das Vorjahr nicht verändert.

Zu Titel 11. Nr. 4. ſind für den Thiergarten bei Kleve 4783 Rthlr. ausgeſetzt, eine gleiche Summe, als von demſelben in Titel 4. Nr. 4. zur Einnahme in Anſatz gebracht iſt. Aus der Kommiſſion wurde hiergegen monirt, daß keine Veranlaſſung für den Staat vorzuliegen ſcheine, die ganzen Einnahmen der genannten zum Vergnügen der Einwohner des Ortes zu erhaltenden Anlage auf dieſe zu verwenden. Der Regierungs-Kommiſſar erwiderte: Eine alte landesherrliche Anordnung beſtimme, daß der Stadt Cleve der Thiergarten aus deſſen eigenen Einnahmen erhalten werden ſolle.

Dies ſei bisher geſchehen.

Es habe ſich, da dieſe nicht ganz verwendet worden ſeien, ein Fonds von circa 9500 Rthlr. angeſammelt, über deſſen Abführung an die Staatskaſſe gegenwärtig Erörterungen ſtatt hätten.

Hiermit verließ man den Gegenſtand.

Titel 12. Vermiſchte Ausgaben ergiebt die Fraktion 21,320

Titel 13. Forſtlehr-Anſtalten und

Rthlr. mehr.

Titel 14. Außerordentliche Mehr-Ausgaben

beanſpruchen nur den bisherigen Bedarf.

XVII. Es wird daher beantragt, die ordentlichen Ausgaben bei

Titel	1.	mit	1,139,983	Rthlr.	darunter	künftig	wegfallend	13,044 Rthlr.
"	2.	"	135,000	"	"	"	"	414 "
"	3.	"	34,850	"	"	"	"	— "
"	4.	"	28,000	"	"	"	"	— "
"	5.	"	880,000	"	"	"	"	— "
"	6.	"	189,700	"	"	"	"	339 "
"	7.	"	282,915	"	"	"	"	50,000 "
"	8.	"	347,582	"	"	"	"	— "
"	9.	"	53,420	"	"	"	"	— "
"	10.	"	2,634	"	"	"	"	— "
"	11.	"	61,545	"	"	"	"	4 "
"	12.	"	157,645	"	"	"	"	— "
"	13.	"	7,726	"	"	"	"	— "
"	14.	"	80,000	"	"	"	"	— "

zu genehmigen.

C. An außerordentlichen Bedürfnissen

werden

1) zur Ablösung von Forst-Servituten 250,000 Rthlr., d. i. 50,000 mehr als im Vorjahre zum Ansatz gebracht.

   Die ausgebrachte Summe wird erforderlich, weil die Rente für frühere Natural-Berechtigungen wächst und damit auch die Kündigungen derselben sich mehren.

2) Zur polizeilichen Instandsetzung der durch die Staats-Forsten führenden Kommunikations-Wege wird auch in diesem Jahre ein außerordentlicher Zuschuß (zu dem Fonds Titel 7. Nr. 3. im ordentlichen Etat) von 10,000 Rthlr. verlangt, um den Anforderungen der Polizei-Behörden und des steigenden Verkehrs zu genügen;

3) werden 12,000 Rthlr. als Prämien zu Chausseen, deren Anlage im wesentlichsten Interesse der Forst-Verwaltung liegt, die aber ohne Hinzutritt der letzteren nicht zur Ausführung kommen würden, beansprucht.

XVIII. Es wird darauf angetragen,

die außerordentlichen Ausgaben

Nr. 1. mit 250,000 Rthlrn.
" 2. " 10,000 "
" 3. " 12,000 "

vorbehaltlich der Beschlußnahme über die gesammten extraordinairen Ausgaben zu genehmigen.

III. Der Kronfideikommis-Fonds.

(Staatshaushalts-Etat Seite 10. und 38.)

Die zu Folge des Gesetzes vom 17. Januar 1820 auf die Domainen und Forsten angewiesene Rente von 2½ Millionen Thaler, einschließlich 548,240 Rthlr. Gold, ist mit 2,573,099 Rthlrn. von den Revenuen der Domainen- und Forst-Verwaltung abgesetzt worden. Auch ist der nach dem Ge-

Digitized by Google

ſetze vom 30. April 1859 bewilligte Zuſchuß zur Rente des Kronfideikommis-Fonds von 500,000 Rthlrn. bei den Dotationen Kapitel 27. der Ausgabe des Staatshaushalts-Etats in Anſatz gebracht.

Die Kommiſſion erkennt dies als richtig erfolgt an.

IV. Aus der Ablöſung von Domainen-Gefällen und Verkäufen von Domainen und Forſt-Grundſtücken

(Anlage Seite 31. und 34.)

ſind 1,000,000 Rthlr. wie im Vorjahre veranſchlagt.

Der dreijährige Durchſchnitt 1859/61 würde nur 952,000 Rthlr. ergeben.

Da aber nach den bereits eingegangenen resp. ſicher zu erwartenden Veräußerungs-Geldern der in Anſatz gebrachte Ertrag zu erwarten iſt, ſo wurde derſelbe angenommen.

Es wird beantragt: XIX.

die Einnahme bei Kapitel 3. des Staatshaushalts-Etats mit 1,000,000 Rthlr. als richtig angeſetzt anzuerkennen.

V. Central-Verwaltung der Domainen- und Forſten.

A. Einnahme.

Hier tritt nur ein Mehr von 3 Rthlrn. hinzu, theils als neuer Penſions-Beitrag des Hausdieners, welcher bisher ſolchen nicht zahlte, theils als Abrundung.

B. Ausgabe.

Im Titel 2.: „Andere perſönliche Ausgaben Nr. 2. zu allgemeinen Unterſtützungen an Arme" tritt hier eine neue Ausgabe von 250 Rthlr. hinzu; jedoch entſteht daraus nicht eine Mehr-Ausgabe für den Staat, da derſelbe Betrag von dem Ausgaben-Etat des Finanz-Miniſteriums abgeſetzt wird.

C. Außerordentliche Ausgaben.

Hier werden, wie früher, 70,000 Rthlr. zum Ankauf von Grundſtücken, ſowie zur Entlaſtung der Domainen und Forſten in Anſatz gebracht, wogegen Nichts zu erinnern iſt.

Es wird beantragt: XX.

A. die Einnahme, Haupt-Etat Kapitel 4. mit 1826 Rthlrn.,

B. die dauernden Ausgaben, Kapitel 3.

Digitized by Google

Titel 1. mit 63,850 Rthlrn., darunter künftig wegfallend 800 Rthlr.,

" 2. " 1,050 "

" 3. " 6,730 "

" 4. " 560 "

C. die außerordentlichen Ausgaben mit 70,000 Rthlrn., letztere vorbehaltlich definitiver Beschlußnahme,

zu genehmigen.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorsitzender). **Peterson** (Berichterstatter). **Sello. Borsche. Dr. Schubert. Parrisius** (Brandenburg). **Harkort. Oppermann. Baron v. Vaerst. Krieger** (Goldap). **Forstmann. Freiherr v Hoverbeck. v. Forckenbeck. Klotz. Twesten. Hagen. Kerst. Dr. Virchow. Hölzke. Osterrath. Behring. Stavenhagen. Taddel. v. d. Leeden. Haebler. Dr. Techow. Hermann** (Magdeburg).

Anlage.

A.

Klassifizirte Fraktion

der

in den Jahren 1858—1861 wirklich geleisteten Ausgaben auf Tit. XII. und XIV. des Staatshaushalts-Etats von der Forst-Verwaltung pro 1863.

Jahr.	Kosten für Vertilgung schädlicher Wald-Insekten. Rthlr. Sgr. Pf.	Diäten und Fuhrkosten resp. für Abhaltung und Beiwohnung auswärtiger Forstgerichtstage. Rthlr. Sgr. Pf.	Stellvertretungskosten und Zuschüsse zur Remunerirung von Assistenten. Rthlr. Sgr. Pf.	Umzugskostenvergütungen, Reisediäten ꝛc. bei Versetzungen. Rthlr. Sgr. Pf.	Druckkosten für Formulare. Rthlr. Sgr. Pf.	Kosten für extraordinaire Verstärkung des Forstschutzes. Rthlr. Sgr. Pf.	Grabenräumungs-Kosten Behufs Beschaffung der Vorfluth. Rthlr. Sgr. Pf.
1858 . . .	37,425 21 11	13,498 16 1	4,924 8 1	7,919 1 —	7,694 13 2	86,909 10 6	1,183 27 10
1859 . . .	46,429 12 7	13,756 — 11	4,222 10 1	6,356 19 4	8,708 6 9	90,998 1 1	492 24 10
1860 . . .	61,062 12 9	13,838 29 1	4,746 19 7	7,318 13 2	8,276 9 7	101,163 7 —	682 24 6
1861 . . .	63,531 11 1	12,469 2 8	4,413 5 1	4,922 4 10	7,471 15 5	104,138 5 11	841 6 5
					Bei den Regierungs-		
Summa	208,448 28 4	53,562 18 9	18,306 12 10	26,516 8 4	32,150 14 11	383,208 24 6	3,200 13 7
Durchschn. pro Jahr	52,112 7 1	13,390 19 8	45,76 18 3	6,629 2 1	8,037 18 9	95,802 6 1	800 3 5
abgerundet	52,112 — —	13,390 — —	45,77 — —	6,630 — —	8,038 — —	95,802 — —	800 — —
Durchschnittlich pro Ober-Försterei . .							237,645 — —
abgerundet	146 — —	37 — —	13 — —	19 — —	23 — —	268 — —	2 — —

Zuschüsse in den Fällen, wo die Pensionszahlungen vorläufig aus dem Gehalt der Stelle erfolgen.			Unterstützungen für verunglückte Holzhauer.			Zeichnengebühren, Kettenzieherlöhne, Kosten in Tauschangelegenheiten, für Löschung von Waldbränden, Beiträge zu Kreis-Chausseebauten, Entschädigung für die gestattete Holzabfuhr über Privatgrundstücke, Wohnungsmiethsentschädigungen, wegen abgebrannter Dienstwohnungen, Rückerstattungen ꝛc.			Holzverkaufs und Verpachtungskosten, Botenlöhne für Gesetz-Sammlungen ꝛc.			Außerordentliche Beiträge zu Entwässerungsverbänden, Diäten und Reisekosten in verschiedenen Dienstangelegenheiten, Remunerationen an solche Personen, welche nicht zum Forstpersonal gehören, bei Beschützung der Forsten aber thätige Hülfe geleistet haben.			Summa.			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
389	—	6	760	17	—	32,051	24	11	25,131	15	9	4,684	6	3	221,572	13	—	
															179	27	—	Ausgabereſt.
															221,752	10	—	
990	20	1	796	25	—	23,090	24	8	27,282	26	11	2,406	22	6	225,531	4	9	
															129	1	6	Ausgabereſt.
															225,660	6	3	
2,249	6	11	771	—	—	16,367	9	8	25,530	17	1	2,711	13	11	244,718	13	3	
															15,48	7	2	Ausgabereſt.
															246,266	20	5	
3,503	26	10	813	15	—	23,619	4	2	26,724	25	—	1,578	15	5	254,026	17	10	
															40	23	6	Ausgabereſt.
Hauptkaſſen.									Spezial-Kaſſen.			General-Staats-Kaſſe.						
7,132	24	4	3,141	27	—	94,129	3	5	104,669	24	9	11,380	28	1				
1,783	6	1	785	14	3	23,532	8	4	26,167	13	8	2,845	7	—	durchſchnittliche Ausgabereſte zur Abrundung.			
1,783	—	—	785	—	—	23,532	—	—	26,167	—	—	2,845	—	—	1,184	—	—	
5	—	—	2	—	—	66	—	—	73	—	—	8	—	—	662	—	—	und
															3	—	—	durchſchnittliche Ausgabereſte und zur Abrundung

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 60.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Miniſter für Handel und Gewerbe die Frage:

„Hat die Königliche Staats-Regierung noch die Abſicht, das ſeit „längerer Zeit beſtehende Projekt einer Eiſenbahn von Köln nach „Trier durch die Eifel zur Ausführung zu bringen? Eventuell, „welches ſind die Gründe, welche die Ausführung des Projektes „verzögern?“

André. Hölzer, als Interpellanten.

Unterſtützt durch:

Weygold. Roggen. Reinhardt. Daniels. Blum. Becker (Simmern). Dr. Virchow. Olbertz. v. Sybel. Frank. Frech. Kratz. Baur. Weſtermann. v. Beughem. Cetto. Rey. Bleibtreu. Waldthauſen. Rücker. Servatius. Duncker. Pelzer. v. Bunſen. Dahlmann. Sello. Dr. Krebs. Güßloe. Pieper. Reverchon. Frhr. v. Hilgers. G. Schleß. Schoemann. Dr. Proff-Irnich. v. Bockum-Dolffs. Harkort. Leue (Gummersbach).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 61.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Antrag.

Twesten. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die nachstehende Resolution zu fassen:

In Erwägung,

daß eine Kontinuität der gegenwärtigen Session des Abgeordnetenhauses und derjenigen des letzten Winters nicht stattfindet,

und daß die Gesetz-Entwürfe über die Verantwortlichkeit der Minister und über die Abänderung der Artikel 49. und 61. der Verfassungs-Urkunde in der gegenwärtigen Session weder von dem Königlichen Staats-Ministerium vorgelegt, noch von dem Herrenhause in der im Artikel 107. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen worden sind,

erklärt das Haus der Abgeordneten:

daß es in die Berathung der vorgedachten, von dem Herrenhause mitgetheilten Gesetz-Entwürfe nicht eintreten kann.

Twesten.

Unterstützt durch:

Dr. Frese. Dr. Walbeck. Simon. Krieger (Goldap). Schumann. Larz. Parrisius (Brandenburg). Krieger (Potsdam). Wachsmuth. Leue (Gummersbach). Dr. Bender (Gumbinnen). v. Forckenbeck. Dr. Paur. Bauck. Freiherr v. Hoverbeck. Meibauer. Oppermann. Schneider (Wanzleben). Bresgen. Roggen. Stephann. Runge. Steinhardt. Velthusen. Post. Reichenheim. Heidenreich. Rudolph. Kleemann. Hahn. Lachnitt. Behrend. Häbler. Cetto. Roepell (Danzig). Schlick. Dr. Langerhans. Lucas. Schulze (Berlin). Houffelle. Dr. Koch (Neustadt). Mühlenbeck. Parisius (Gardelegen). v. d. Straeten. Buchholtz. Riefenstahl. Caspers (Koblenz). Raffauf. Dr. Eberty. Schmiedicke. Kyll. Immermann. Salfeldt. Papenbieck. Dr. Kosch. Dr. Lüning.

Digitized by Google

№ 62.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

ertheilen dem Finanz-Miniſter und dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes, die Bergwerks-Abgaben betreffend, den beiden Häuſern des Landtags der Monarchie zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 24. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

Allerhöchſte Ermächtigung.

Entwurf

eines

Geſetzes über die Bergwerks-Abgaben.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die bisher von den Eiſenerz-Bergwerken an den Staat entrichteten Abgaben ſind vom 1. Januar 1863 an in der ganzen Monarchie aufgehoben.

§. 2.

Desgleichen iſt vom 1. Januar 1865 an das Rezeßgeld (§. 5. des Geſetzes vom 12. Mai 1851) von allen übrigen Bergwerken aufgehoben.

§. 3.

Vom 1. Januar 1863 an ſind ferner die bisher nach Alinea 1. im §. 7. des Geſetzes vom 12. Mai 1851, ſowie die von Kunſtgezeugen, Waſſerrädern, Waſſergefällen, Waſſerſäulenmaſchinen, Stollenwaſſern und Bergſchmieden unter verſchiedenen Namen an die Königlichen Berg-Behörden entrichteten feſten Abgaben aufgehoben.

§. 4.

Die in den rechtsrheiniſchen Landestheilen nach dem Geſetze vom 22. Mai 1861 — Geſetz-Sammlung Seite 225. — außer der Aufſichtsſteuer von dem Brutto-Ertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerks-Abgabe von vier Prozent wird mit dem 1. Januar 1863 auf drei Prozent,

Digitized by Google

mit dem 1. Januar 1864 auf zwei Prozent und mit dem 1. Januar 1865 auf Ein Prozent herabgeſetzt.

§. 5.

Vom 1. Januar 1865 an hören alle ſeitherigen Befreiungen von der Aufſichtsſteuer und der Bergwerks-Abgabe (§. 4.) auf, ſoweit dieſelbe nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Von demſelben Zeitpunkte an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke ohne Unterſchied der Steuer vom Handel nach dem Geſetze wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 und dem Geſetze vom 19. Juli 1861.

§. 6.

In den linksrheiniſchen Landestheilen wird vom 1. Januar 1865 ab an Stelle der nach dem Bergwerks-Geſetze vom 21. April 1810 und dem Kaiſerlichen Dekrete über die Bergwerksſteuern vom 6. Mai 1811 an den Staat zu entrichtenden proportionellen und feſten Bergwerksſteuer nebſt Zuſchlagszehntel und Hebegebühr eine Bergwerksſteuer von zwei Prozent von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Abſatzes der letzteren, ausſchließlich der Eiſenerz-Bergwerke, erhoben.

§. 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Geſetzes wird der Finanz-Miniſter und der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Beglaubigt:

v. d. Heydt. **v. Holzbrinck.**

Motive

zu

dem Entwurfe eines Geſetzes über die Beſteuerung des Bergbaues.

Der vorliegende Geſetz-Entwurf bezweckt eine durchgreifende Reform in der Beſteuerung des inländiſchen Bergbaues, welche mit dem 1. Januar 1865 zum Abſchluß gelangen ſoll.

Es handelt ſich zunächſt und hauptſächlich darum, nicht allein die Eiſenerz-Bergwerke von den ſeitherigen Abgaben gänzlich zu befreien, ſondern auch den übrigen Bergbau durch Aufhebung, beziehungsweiſe Ermäßigung der Abgaben, in dem Maße zu erleichtern, daß von dieſer Seite der Entwickelung und Konkurrenz-Fähigkeit der Bergwerks- und Hütten-Induſtrie in Preußen keine Hinderniſſe mehr entgegenſtehen. Sodann ſoll aber auch dem anerkannten Bedürfniſſe nach Gleichſtellung der Bergwerks-Abgaben in den rechts- und linksrheiniſchen Landestheilen entſprochen werden, nachdem die dieſer Ausgleichung ſeither entgegen getretenen Schwierigkeiten durch Herabſetzung der Abgaben und Aufhebung der ſingulairen Abgabebefreiungen in den Landestheilen rechts des Rheines beſeitigt ſein werden.

Der Entwurf giebt hierbei dem Prinzipe der Beſteuerung nach dem Brutto-Ertrage den Vorzug vor der Beſteuerung des wirklichen oder eines ſogenannten ſteuerbaren Reinertrages und will deshalb mit dem 1. Januar 1865, nach Beſeitigung aller übrigen Abgaben, ſowie der geſetzlichen Exemtionen von Abgaben, den Bergbau — ausſchließlich der Eiſenerz-Bergwerke — im ganzen Umfange des Staates mit einer zweiprozentigen Brutto-Steuer belegen.

Bereits bei den vorigjährigen Berathungen über den Entwurf des die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben betreffenden Geſetzes vom 22. Mai v. J. waren die beiden Häuſer des Landtages mit der Regierung darüber einverſtanden, daß die inländiſche Bergwerks- und Hütten-Induſtrie, namentlich in den rechtsrheiniſchen Landestheilen einer weiteren Entlaſtung von Abgaben be-

dürfe, um nicht allein die ſchwierigen Verhältniſſe, mit welchen ſie trotz der außerordentlich geſteigerten Produktion ſchon ſeit mehreren Jahren zu kämpfen hat, überwinden, ſondern auch in der weiteren Entfaltung ihrer reichen Kräfte fortſchreiten und auf dieſe Weiſe der nach allen Seiten hin zu beſtehenden Konkurrenz des Auslandes die Spitze bieten zu können.

Es wurde anerkannt, daß ein neuer Aufſchwung der Eiſen-Induſtrie, welche vorzugsweiſe unter der auswärtigen Konkurrenz und dem niedrigen Stande der Eiſenpreiſe zu leiden hat, durch Verminderung der Selbſtkoſten und beſonders durch billige Beſchaffung der Rohmaterialien bedingt ſei, und daß in dieſer Beziehung die günſtigen Wirkungen einer Ermäßigung der auf dem Eiſenerz- und Steinkohlen-Bergbau ruhenden Abgaben nicht ausbleiben werden.

Da indeß dieſen Anſchauungen gegenüber die Intereſſen der Finanz-Verwaltung nicht außer Betracht bleiben durften, ſo mußte das Geſetz vom 22. Mai vorigen Jahres ſich darauf beſchränken, vor der Hand nur eine ſucceſſive Herabſetzung des Zwanzigſten in den rechts-rheiniſchen Landestheilen und zwar bis auf zwei Prozent vom Brutto-Ertrage herbeizuführen. Die Regierung gab jedoch bereits bei den damaligen Verhandlungen ihre Abſicht zu erkennen, unabhängig von jener zunächſt gebotenen Ermäßigung des Zwanzigſten, den Eiſenerz-Bergbau auf beiden Rheinſeiten von den an den Staat zu entrichtenden Abgaben gänzlich zu befreien, ſobald die im allgemeinen Intereſſe angeſtrebte Ermäßigung der Eingangszölle auf Eiſen herbeigeführt ſein werde.

Dieſe Zoll-Ermäßigung in Folge des Abſchluſſes des Handels-Vertrages mit Frankreich, ſteht nunmehr bevor. Die Regierung hält deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, dem Eiſenerz-Bergbau die in Ausſicht geſtellte Abgabenfreiheit zu gewähren.

Darüber kann kein Zweifel beſtehen, daß der Abſchluß jenes Handels-Vertrages eine tief eingreifende Bedeutung für die Preußiſche Eiſen-Induſtrie erlangen wird. Dieſelbe muß nicht nur auf eine größere Konkurrenz des Auslandes am inländiſchen Markte gerüſtet ſein, ſondern auch ihr Beſtreben dahin richten, von den erweiterten Abſatzgebieten dadurch Vortheil zu ziehen, daß ſie exportirt und die Konkurrenz auf den Märkten des Auslandes beſteht.

Dieſer Aufgabe wird die Eiſen-Induſtrie in Preußen aber auch vermöge des außerordentlichen Reichthums an Eiſenerzen und Steinkohlen vollſtändig gewachſen ſein, wenn die Betheiligten ihre ſeitherigen Beſtrebungen für Vervollkommnung des Bergwerks- und Hütten-Betriebes und für Herſtellung billiger Produkte energiſch fortſetzen und hierbei Seitens des Staates durch eine weitere Erleichterung in den Abgaben unterſtützt werden.

Bei der Frage, wie eine ſolche Abgaben-Erleichterung auf die zweckmäßigſte Weiſe herbeizuführen ſein werde, mußte zunächſt die ſchon berührte gänzliche Befreiung des Eiſenerz-Bergbaues von Abgaben wieder ins Auge gefaßt werden, indem hierin ein vorzugsweiſe geeignetes Mittel zur Hebung der Eiſen-Induſtrie liegt. Vielfach mag zwar der günſtige Einfluß einer derartigen Maßregel überſchätzt werden; indeß unterliegt es jedenfalls keinem Zweifel, daß die bei den Induſtriellen herrſchende Anſicht, wonach die Rentabilität der Eiſenhüttenwerke durch die auf den Eiſenerzen ruhenden Abgaben weſentlich beeinträchtigt werden ſoll, der Ausführung neuer Unternehmungen

Digitized by Google

ſelbſt da hinderlich iſt, wo im Uebrigen alle Bedingungen für das Gedeihen ſolcher Unternehmungen vorhanden ſind. Auch läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß — ganz abgeſehen von der Ungleichheit der Beſteuerung der Eiſenerze in den verſchiedenen Provinzen und Landestheilen — die nach §. 14. des Geſetzes vom 12. Mai 1851 und §. 1. des Geſetzes vom 22. Mai v. J. zu entrichtenden Abgaben den regalen Eiſenerz-Bergbau keineswegs gleichmäßig belaſten. Dieſelben treffen vielmehr, da die Abgabenpflichtigkeit durch den Ausbeute-Zuſtand am Jahresſchluſſe bedingt iſt, nur eine geringe Zahl von Eiſenerz-Bergwerken und zwar ſolche, welche den natürlichen Verhältniſſen gemäß ohne dieſe Beſteuerung einen weit lohnenderen Betrieb führen könnten, jetzt aber in ihrer Produktivität gehemmt werden.

Daß dieſe ſingulaire Beſteuerung einzelner größerer Werke beſeitigt werde, erſcheint um ſo mehr geboten, als gerade die letzteren darauf hingewieſen ſind, der Konkurrenz des Auslandes entgegen zu treten. Bekanntlich iſt aber der Eiſenerz-Bergbau des Auslandes hinſichtlich der Staats-Abgaben vielfach günſtiger geſtellt, als derjenige des Inlandes. Abgeſehen von England, Frankreich und Belgien, wo jener Bergbau entweder ganz abgabenfrei oder doch nur ausnahmsweiſe den Bergwerksſteuern unterworfen iſt, kommt hier als hauptſächlicher Konkurrent des Eiſenerz-Bergbaues in den weſtlichen Provinzen das mit reichen Eiſenerz-Lagerſtätten geſegnete Herzogthum Naſſau in Betracht. Die Abgaben von den dortigen Eiſenerzen, deren Einfuhr durch die jetzigen Kommunikationsmittel und die billigeren Frachten weſentlich begünſtigt wird, ſind in neuſter Zeit durch ein die Bergwerks-Abgaben betreffendes Geſetz vom 22. November 1861 auf einen ſehr mäßigen Betrag (eine Gewerbeſteuer von ein fünftel Prozent des Verkaufswerthes der Bergwerks-Produkte als Simplum und eine geringe Feldesſteuer) herabgeſetzt worden.

Es iſt ferner nicht zu verkennen, daß die jährliche Ermittelung des Ertrags-Zuſtandes und der hiervon abhängigen Abgaben-Pflichtigkeit der Eiſenerz-Bergwerke nicht allein einen Aufwand von Arbeitskräften und Koſten verurſacht, welcher zu dem Betrage der einkommenden Abgaben in einem ungünſtigen Verhältniſſe ſteht, ſondern auch ein unliebſames, der Tendenz der neueren Berg-Geſetzgebung widerſprechendes Eindringen in die Betriebs- und Haushalts-Verhältniſſe der einzelnen Bergwerke erforderlich macht.

Sodann verdient auch der bedeutende Einfluß berückſichtigt zu werden, welchen die Entwickelung der Eiſen-Induſtrie vermöge des geſteigerten Brennmaterial-Verbrauchs auf den Abſatz und die Ertrags-Verhältniſſe des Steinkohlen-Bergbaues und in Folge deſſen auch auf die Erhöhung der Staats-Einnahmen aus letzterem nothwendig ausüben muß.

Neben den angedeuteten volkswirthſchaftlichen und finanziellen Intereſſen, welche der Beförderung der inländiſchen Eiſen-Induſtrie durch den vorgeſchlagenen Abgaben-Erlaß zur Seite ſtehen, kommt endlich noch ein beſonderes finanzielles Staats-Intereſſe bei dieſer Maßregel in Betracht. Die Abgaben, deren Beſeitigung beabſichtigt wird, werden — abgeſehen von den auf dem linksrheiniſchen Eiſenerz-Bergbau ruhenden Steuern — hauptſächlich von den durch den Reichthum und die Güte ihrer Eiſenerz-Lagerſtätten ausgezeichneten Erzrevieren des früheren Bergamts-Bezirks Siegen aufgebracht. Dieſe Landestheile ſind in Folge der nunmehr vollendeten Eiſenbahn-Verbindungen mit den weſtphäliſchen Steinkohlen-Revieren ganz beſonders geeignet, zu einer lebens-

Digitized by Google

kräftigen Entwickelung der Eisen-Industrie in den rechtsrheinischen Provinzen beizutragen. Von der Hebung dieser Industrie ist unter andern auch ein lebhafter Verkehr auf jenen Eisenbahnen, welche den Transport der Eisenerze, der Eisenfabrikate und der zur Darstellung der letzteren erforderlichen Steinkohlen besorgen, zu erwarten. In demselben Maaße, wie der Verkehr auf den erwähnten Bahnen sich steigert, verbessert sich die Lage des Staats gegenüber diesen unter seiner Zinsgarantie ausgeführten Eisenbahnen. Der Staat hat daher ein unmittelbares Interesse, durch Unterstützung der Eisen-Industrie dahin zu wirken, daß die fraglichen Eisenbahnstrecken sobald als möglich zur vollen Entfaltung ihrer Thätigkeit gelangen.

Hiernach muß die Befreiung des Eisenerz-Bergbaues von Abgaben als eine nicht allein durch das Bedürfniß gerechtfertigte, sondern auch den günstigsten Erfolg versprechende Maßregel angesehen werden.

In den rechtsrheinischen Landestheilen bezieht die Befreiung sich auf die von den Eisenerz-Bergwerken im Ausbeutezustande zu entrichtende vierprozentige Abgabe vom Brutto-Ertrage, auf die unter gleichen Voraussetzungen zu zahlende Aufsichtssteuer und auf das Rezeßgeld. Letzteres beträgt zwar nur Einen Thaler für jedes verliehene Feld und kann deshalb nicht als eine für den Ertrags-Zustand der Eisenerz-Bergwerke nachtheilige Abgabe angesehen werden. Gleichwohl würde es sich nicht empfehlen, das Rezeßgeld als einzige Abgabe vom Eisenerz-Bergbau bestehen zu lassen, da die Erhebung des geringen Betrages mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten und Kosten verknüpft sein würde. Der Wegfall desselben ist vielmehr durch die beabsichtigte völlige Gleichstellung des Eisenerz-Bergbaues in allen Landestheilen, sowie durch diejenigen allgemeinen Rücksichten geboten, auf welchen die im §. 2. des vorliegenden Entwurfs auch für den übrigen Bergbau vorgeschlagene gänzliche Beseitigung des Rezeßgeldes beruht.

Die Gründe, welche vorstehend zunächst für die Befreiung des rechts-, rheinischen Eisenerz-Bergbaues von Abgaben geltend gemacht worden sind treffen im Allgemeinen auch bei den Eisenerz-Bergwerken in den linksrheinischen Landestheilen zu. Auch dort bedarf die Eisen-Industrie, welche sich zum Theil in einer noch ungünstigeren Lage befindet, als auf der rechten Rheinseite, einer gleichen, durchgreifenden Unterstützung, und zwar um so mehr, als dort die nach dem Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 an den Grund-Eigenthümer zu entrichtende Grundrechts-Abgabe bestehen bleibt. — Die bei einer gänzlichen Entlastung des linksrheinischen Eisenerz-Bergbaues von Staats-Abgaben ausfallenden Steuern sind die proportionelle Steuer von 5 Prozent des sogenannten steuerbaren Reinertrages, die feste Feldessteuer von 10 Francs für den Quadrat-Kilometer ($0_{,42}$ Pfennige für 100 Quadratlachter), das Zusatz-Zehntel zu der proportionellen Steuer und die Hebegebühr von durchschnittlich 3 Prozent des gesammten Steuerbetrages. Die feste Feldessteuer würde zwar seither als ein Korrektiv gegen das Begehren zu ausgedehnter Konzessionsfelder, für welche bekanntlich in dem Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 keine Maximalgröße festgesetzt ist, angesehen. Allein dieser Gesichtspunkt kann die Beibehaltuug der genannten Steuer bei dem Eisenerz-Bergbau nicht rechtfertigen; denn der schon bei einer Feldesgröße von 1200 Maßen beinahe das Dreifache des rechtsrheinischen Rezeßgeldes ausmachende Betrag der festen Steuer wird häufig zu einer lästigen Abgabe für die Eisenerz-Bergwerke, und

Digitized by Google

überdies ist die Berg-Behörde gesetzlich jederzeit in der Lage, durch Beschränkung der in der Konzession begehrten Felder einer nachtheiligen Feldessperre vorzubeugen.

Ueber die Produktion, den Geldwerth derselben und den Betrag der einzelnen Staats-Abgaben von dem rechts- und linksrheinischen Eisenerz-Bergbau giebt die angeschlossene, den Zeitraum der Jahre 1859 bis 1861 umfassende Uebersicht nähere Auskunft.

Der Ausfall, welcher für die Staats-Kasse an direkten Abgaben von dem Eisenerz-Bergbau entstehen wird, ist nach dieser Uebersicht auf 35,067 Thaler zu veranschlagen. Es steht aber mit Sicherheit zu erwarten, daß dieser Ausfall in Folge der aus einer blühenden Eisen-Industrie hervorgehenden erhöhten Steuerkraft der Betheiligten binnen kurzer Zeit ausgeglichen sein wird.

Um jedoch die inländische Eisen-Industrie vollständig in den Stand zu setzen, bei der bevorstehenden Ermäßigung der Eisenzölle in eine erfolgreiche Konkurrenz mit dem Auslande treten zu können, müssen auch dem Steinkohlen-Bergbau schon in der nächsten Zeit diejenigen Erleichterungen zu Theil werden, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 22. Mai v. J. beabsichtigt worden sind, deren Eintritt aber im §. 1. dieses Gesetzes von einer Bedingung abhängig gemacht ist, die den Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung unbestimmt läßt. Wenn nämlich hiernach eine weitere, als die am 1. Januar laufenden Jahres eingetretene Herabsetzung des Zwanzigsten nur für den Fall erfolgen soll, daß die Abgabe mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer in dem Vorjahre die Summe von einer Million Thaler erreicht hat, so erscheint es zweifelhaft, ob diese Voraussetzung so zeitig eintritt und sich wiederholt, daß das durch das erwähnte Gesetz angestrebte Ziel bereits bei dem Eintritt de Zoll-Ermäßigungen erreicht ist. Andererseits muß aber aus den angeführten Gründen ein großes Gewicht darauf gelegt werden, daß jener Zeitpunkt bei der weiteren Befreiung des Steinkohlen-Bergbaues von Abgaben nicht überschritten werde.

Ueberdies sind die Gründe, welche bei Erlaß des Gesetzes vom 22. Mai v. J. für eine allgemeine, außer den Steinkohlen auch die übrigen regalen Mineralien umfassende Herabsetzung des Zwanzigsten maßgebend waren, in der neusten Zeit noch durch den beachtenswerthen Umstand unterstützt worden, daß nicht bloß das Herzogthum Nassau, wie schon erwähnt, mit der Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben auf einen sehr niedrigen Satz vorgegangen ist, sondern auch die Oesterreichische Regierung sich, in richtiger Würdigung der volkswirthschaftlichen Nachtheile zu hoher Bergwerks-Abgaben, zu einer sehr bedeutenden Ermäßigung dieser Abgaben entschlossen hat, und ähnliche Steuer-Reformen auch in mehreren anderen Staaten bereits erfolgt, beziehungsweise in der Ausführung begriffen sind.

Es liegt demnach das Bedürfniß vor, das Gesetz vom 22. Mai v. J. mit Rücksicht auf die inzwischen wesentlich veränderten Verhältnisse einer Abänderung zu unterwerfen, und nicht allein die im §. 1. desselben enthaltene Bedingung für die weitere Herabsetzung des Zwanzigsten, sondern auch die Bestimmung, wonach die Herabsetzung nur bis auf zwei Fünftheile erfolgen soll, fallen zu lassen, statt dessen aber zu bestimmen, daß die Ermäßigung des Zwanzigsten in regelmäßigen jährlichen Perioden eintreten und bis auf Ein Fünftheil oder Eins von Hundert des Brutto-Ertrages herabgehen soll,

Digitized by Google

wie dies Letztere bereits in dem, dem Landtage auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 23. Januar v. J. vorgelegten Geſetz-Entwurfe vorgeſchlagen war.

Wenn hiernach die ſeit dem 1. Januar d. J. noch vier Fünftheile des früheren Zwanzigſten betragende Abgabe am 1. Januar 1863, 1864 und 1865 jedesmal um ein weiteres Fünftheil ermäßigt wird, ſo erreicht der ſchließlich zu erhebende Betrag die feſtzuſetzende Normalhöhe von Einem Fünftheil des früheren Zwanzigſten gleichzeitig mit dem Eintritt der definitiven Zoll-Ermäßigung auf Eiſen.

In finanzieller Hinſicht wird dieſe Abänderung des Geſetzes vom 22. Mai v. J. vorausſichtlich keine Nachtheile für die Staats-Kaſſe herbeiführen. Denn abgeſehen davon, daß ein durch möglichſte Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben geförderter Aufſchwung des Bergbaues mittelbar auch dem Staate die weſentlichſten Vortheile verſchafft, hat die Erfahrung gezeigt, daß auch die direkten Staats-Einnahmen vom Bergbau durch Verminderung der Abgaben nicht nur eine dauernde Einbuße nicht erleide, ſondern durch den lebhafteren Betrieb bald zu der früheren Höhe angewachſen, ja dieſelbe in Kurzem überſteigen.

Auf den vorſtehend entwickelten Motiven beruhen die §§. 1. und 4. des Entwurfs.

Wird nach dieſen Vorſchlägen der Eiſenerz-Bergbau gänzlich von Staats-Abgaben befreit, und die an die Stelle des Zwanzigſten tretende Abgabe vom 1. Januar 1865 an auf Ein Prozent des Brutto-Ertrages fixirt, ſo daß alſo von dieſem Zeitpunkte an der rechtsrheiniſche Bergbau unter Hinzurechnung der einprozentigen Aufſichtsſteuer mit einer Abgabe von Zwei Prozent des Brutto-Ertrages belegt ſein wird, ſo ſind die Hinderniſſe, welche ſeither der Gleichſtellung beider Rheinſeiten hinſichtlich der Bergwerks-Abgaben entgegenſtanden, im Weſentlichen beſeitigt.

Es empfiehlt ſich deshalb, dieſe im Intereſſe der Betheiligten ſowohl, als des Staats dringend wünſchenswerthe Gleichſtellung nicht länger hinauszuſchieben, ſondern von dem erwähnten Zeitpunkte an auszuſprechen, und die zu dieſem Behufe noch für beide Rheinſeiten erforderlichen Beſtimmungen in das gegenwärtige Geſetz aufzunehmen.

Hierbei kommt zunächſt das Rezeßgeld in Betracht, welches in den, auf der rechten Rheinſeite gelegenen Landestheilen auf Grund der älteren Berg-Geſetze und des allgemeinen Landrechts zu entrichten iſt und nach §. 5. des Abgaben-Geſetzes vom 12. Mai 1851 jährlich Einen Thaler von jedem verliehenen Bergwerke beträgt. An die Nicht-Zahlung deſſelben iſt der Verluſt des Bergwerks-Eigenthums geknüpft.

Um den Bergbau auf beiden Rheinſeiten einer gleichen Beſteuerung unterwerfen zu können, muß das Rezeßgeld aufgehoben werden, da eine Uebertragung deſſelben auf den linksrheiniſchen Bergbau weder räthlich, noch nach dem Stande der dortigen Berg-Geſetzgebung ausführbar ſein würde. Ueberdies erſcheint es dringend geboten, dem Bergwerks-Eigenthum dadurch eine größere Sicherheit und Kreditfähigkeit zu verſchaffen, daß mit dem Rezeßgelde ſelbſt auch der an deſſen Nicht-Entrichtung geknüpfte Rechts-Nachtheil beſeitigt wird. Die Auffaſſung des Rezeßgeldes als einer Rekognitions-Gebühr zur Aufrechthaltung des verliehenen Eigenthums läßt ſich mit der veränderten Stellung des Staates zum Bergwerks-Betriebe nicht mehr in Einklang bringen, und

jedenfalls beſteht kein richtiges Verhältniß mehr zwiſchen dem geringen, von der Größe und dem Werthe des Feldes unabhängigen Betrage des Rezeßgeldes, und der Wirkung der unterlaſſenen Zahlung.

Noch in neueſter Zeit iſt es vorgekommen, daß Bergwerks-Beſitzer von dem Verluſte ihres ſehr werthvollen Bergwerks-Eigenthums bedroht waren, weil die rechtzeitige Zahlung des Einen Thalers Rezeßgeld verſäumt, und inzwiſchen von dritten Perſonen Muthung auf das Bergwerk eingelegt worden war.

Dieſen Nachtheilen gegenüber kann der geringe Ausfall, welchen die Staatskaſſe durch die Aufhebung des Rezeßgeldes zu erleiden haben wird, nicht in Betracht kommen. Sieht man von dem Betrage der auf den Eiſenerz-Bergwerken laſtenden Rezeßgelder ab, deren Beſeitigung unter allen Umſtänden, aus den bereits oben angegebenen Gründen, nothwendig erſcheint, ſo handelt es ſich bei dem übrigen Bergbau nur noch um eine Jahres-Einnahme von höchſtens 5000 Thalern.

Demgemäß iſt die gänzliche Beſeitigung des Rezeßgeldes im Anſchluß an die, durch §. 1. ausgeſprochene Aufhebung deſſelben bei dem Eiſenerzbergbau, im §. 2. des Entwurfs vorgeſchlagen, jedoch als terminus a quo erſt der 1. Januar 1865 angenommen, weil bis dahin auch die, dem Rezeßgelde in gewiſſer Beziehung an die Seite zu ſtellende feſte Feldesſteuer von den linksrheiniſchen Bergwerken — ſoweit dieſe nicht zu den Eiſenerz-Bergwerken gehören, — fort zu entrichten iſt.

Auf der rechtsrheiniſchen Bergwerks- und Hütten-Induſtrie laſten außerdem noch einige, aus älterer Zeit herrührende feſte Abgaben, welche ihrem Betrage nach zwar nur unbedeutend, jedoch hinſichtlich der Entrichtung für die Betheiligten wie für die Bergbehörde läſtig ſind, und deshalb um ſo unbedenklicher aufzuheben ſein werden, als ähnliche Abgaben auf der linken Rheinſeite ſchon ſeit Einführung des Bergwerks-Geſetzes vom 21. April 1810 nicht mehr beſtehen.

Die in Rede ſtehenden Abgaben ſind größtentheils unter den im §. 7. des Geſetzes über die Beſteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851 bezeichneten enthalten. Nach der Beſtimmung dieſes Paragraphen ſollten die „feſten Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde verſehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anſtalten", desgleichen „die unter verſchiedenen Namen beſtehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen ꝛc. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalitäts-Gegenſtände ſind," auch noch ferner erhoben werden. Für die einſtweilige Forterhebung der zuletzt bezeichneten Abgaben war ausweiſe der Motive zu dem §. 7. a. a. O. die Rückſicht maßgebend, daß vor ihrer Aufhebung anderweitige Beſtimmung über das Benutzungsrecht getroffen werden müſſe. Inzwiſchen ſind aber die Abgaben von gewiſſen, früher unter das Reſſort der Bergbehörde geſtellten Steinbrüchen und Thongräbereien im Ober-Bergamts-Diſtrikte Bonn, um welche es ſich bei Abfaſſung des §. 7. vornehmlich handelte, durch Abkommen mit den Betheiligten beſeitigt worden. Abgabepflichtig ſind gegenwärtig dort nur noch im Bereiche der Kurkölniſchen Bergordnung ein verliehener Sandhaufſteinbruch mit einem jährlichen Kanon von 2 Rthlr., im Bereiche der Naſſau-Katzenelnbogiſchen Bergordnung ein verliehener Geſtell-Steinbruch mit einem jährlichen Kanon von 4 Rthlr., und einige Kalköfen

im Bereiche der Jülich-Bergiſchen Bergordnung, welche in verſchiedenen Beträgen im Ganzen die Summe von 18 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. an jährlichem Kanon zu entrichten haben.

In den Ober-Bergamts-Diſtrikten Breslau und Halle werden derartige Abgaben nicht erhoben und nur im Diſtrikte des Ober-Bergamts zu Dortmund befindet ſich noch eine Anzahl von Steinbrüchen, von denen ein ſogenanntes Konzeſſionsgeld im Geſammtbetrage von 61 Rthlr. jährlich zur Bergwerkskaſſe gezahlt wird.

Was ſodann die erwähnten feſten Abgaben von Hüttenwerken und Aufbereitungs-Anſtalten betrifft, ſo ſind dieſelben in dem Geſetze vom 12. Mai 1851 lediglich aus dem Grunde beibehalten worden, weil den künftigen geſetzlichen Beſtimmungen über das Reſſort der Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anſtalten in keiner Weiſe vorgegriffen werden ſollte und deshalb auch die Forterhebung der im Ganzen nicht beträchtlichen Abgaben angemeſſen erſchien.

Nachdem aber die Frage über die Reſſort-Verhältniſſe bezüglich der genannten Werke durch das Geſetz über die Kompetenz der Ober-Bergämter vom 10. Juni 1861 erledigt worden iſt, hat der frühere Grund für die einſtweilige Beibehaltung der in Rede ſtehenden Abgaben ſeine Bedeutung verloren. Es bietet ſogar die erfolgte Ueberweiſung der Hüttenwerke und theilweiſe auch der Aufbereitungs-Anſtalten an das Reſſort der Regierungen einen weſentlichen Grund zur Beſeitigung jener Abgaben dar, indem es ſich nicht empfiehlt, die geringen Beträge, um welche es ſich hier handelt, theils durch die Regierungen, theils noch wie bisher durch die Berg-Behörde einziehen zu laſſen, je nachdem die betreffenden Werke zu dem einen oder anderen Reſſort gehören.

Sowohl hinſichtlich der Werke, auf welchen die Abgaben ruhen, als auch in Bezug auf ihren Betrag und ihre Benennung herrſcht eine große Ungleichförmigkeit. Sie werden unter den Namen „Rezeßgeld, Kanon, Rekognitions-Gebühr, Konzeſſionsgeld, Erbzins ꝛc.“ nicht allein von den im §. 7. cit. genannten Hüttenwerken und Aufbereitungs-Anſtalten, ſowie von den ſchon erwähnten Kalköfen, ſondern auch von Kunſtgezeugen, Waſſerrädern, Waſſergefällen, Waſſerſäulen-Maſchinen, Stollenwaſſern und Bergſchmieden entrichtet, und überſchreiten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Jahresbetrag von einigen Thalern nicht. Nur theilweiſe gründen dieſe Abgaben ſich auf beſtimmte Geſetzes-Vorſchriften, in vielen Fällen laſſen ſie ſich nicht anders, als durch Herkommen und Verjährung begründen. Im Bereiche der drei revidirten Berg-Ordnungen muß von den Hüttenſtellen, Pochſtellen, Bergſchmieden und von jedem Kunſt-, Waſſerfall- oder Radwaſſer ein Rezeßgeld bezahlt werden, welches nach Kapitel 75. resp. 77. §. 2. der Berg-Ordnungen, 15 Sgr. für das Quartal beträgt. Die übrigen vorgenannten Abgaben erſtrecken ſich ſelbſt in dem nämlichen Berg-Ordnungs-Bezirke nicht auf alle Werke derſelben Kategorie.

Den verhältnißmäßig höchſten Geſammt-Betrag erreichen die fraglichen Abgaben in den zum früheren Bergamts-Bezirke Siegen gehörigen Landestheilen. Sie belaufen ſich im Ganzen auf 125 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., welche auf 32 Werke vertheilt ſind. Für den Ober-Bergamts-Diſtrikt Breslau handelt es ſich nur um einen Betrag von 72 Rthlrn., welcher als Rezeßgeld

von 12 Hüttenſtellen, 1 Hüttengefälle und 23 Pochſtellen, Poch- und Kunſtradgefällen, Stollenwaſſern und Bergſchmieden bezahlt wird. Der Ober-Bergamts-Diſtrikt Dortmund iſt nur mit 67 Rthlrn., zu denen unter Umſtänden noch einige Thaler hinzukommen können, betheiligt. Bei dem Ober-Bergamts-Diſtrikte Halle kommen endlich als Maximum 52 Rthlr. 5 Sgr. in Betracht.

Bei der Geringfügigkeit des ſich hiernach ergebenden Geſammt-Betrages kann es ſich nur empfehlen, dieſe nicht mehr zeitgemäßen, zum Theil auf unſicheren Rechtstiteln beruhenden Abgaben im Intereſſe einer gleichmäßigen Beſteuerung der betreffenden Induſtriezweige und Behufs Gleichſtellung der Abgaben-Verhältniſſe in den rechts- und linksrheiniſchen Landestheilen aufzuheben.

Damit nicht erſt die Ueberweiſung eines Theils dieſer ſeither von den Kaſſen der Berg-Behörden eingezogenen Abgaben an die betreffenden Regierungen erfolgen müſſe, iſt im §. 3. vorgeſchlagen, die Aufhebung mit dem 1. Januar 1863 eintreten zu laſſen.

Der §. 5. der Vorlage bezweckt vom 1. Januar 1865 an, als dem Zeitpunkte, wo eine gleiche Beſteuerung der Bergwerks- und Hütten-Induſtrie im ganzen Staate ins Leben treten ſoll, diejenigen ausnahmsweiſen Abgaben-Befreiungen zu beſeitigen, welche ſeither weſentlich nur deshalb aufrecht erhalten worden ſind, weil eine durchgreifende Ermäßigung und Gleichſtellung der Bergwerksabgaben noch nicht ausführbar war. Nachdem aber von jenem Zeitpunkte an die gegenwärtig noch beſtehenden Abgaben theils gänzlich aufgehoben, theils auf ein geringes, die Konkurrenzfähigkeit der inländiſchen Bergwerks- und Hütten-Induſtrie nicht behinderndes Maß zurückgeführt ſein werden, erſcheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, die Abgaben, unter Beſeitigung der nicht mehr motivirten Steuer-Exemtionen, auf alle Betheiligten gleichmäßig zu übertragen, zumal erſt auf dieſe Weiſe die erſtrebte Gleichſtellung der rechtsrheiniſchen Landestheile, mit denjenigen des linken Rhein-Ufers erreicht werden kann.

Es kann ſich hierbei ſelbſtverſtändlich nur um ſolche Abgaben-Befreiungen handeln, welche auf geſetzlichen Vorſchriften und nicht auf ſpeziellen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Dahin gehören zunächſt die zehntfreien Jahre, welche im Geſetzesbereiche gewiſſer Bergordnungen und des Allgemeinen Landrechts für neu verliehene Bergwerke bewilligt ſind. Abgeſehen davon, daß dieſe zur Belebung und Unterſtützung neuer Unternehmungen bewilligte zeitweiſe Abgabe-Freiheit mit der Verpflichtung der Bergbautreibenden, nach Ablauf der Freijahre den ganzen Zehnten zu entrichten, in Zuſammenhang ſtand, erſcheint die Aufhebung der bezüglichen älteren Vorſchriften ſchon deshalb gerechtfertigt, weil ſelbſt in den rechtsrheiniſchen Landestheilen keine gleichmäßigen Grundſätze gelten. Es mag in dieſer Beziehung genügen, darauf hinzuweiſen, daß außer dem Allgemeinen Landrechte nur einige der älteren Berg-Ordnungen beſtimmte Freijahre bewilligen, während andere, z. B. die Kur-Trieriſche und Kur-Sächſiſche Berg-Ordnung, keine ſolche Vorſchrift enthalten, daß ferner die Mineralien, auf welche die Befreiung ſich bezieht, ſehr abweichend beſtimmt und z. B. im Bereiche der Kurkölniſchen Berg-Ordnung und Kupfer-, Blei- und Silber-Erze die Begünſtigung genießen, dagegen nach den drei revidirten Berg-Ordnungen und dem Allgemeinen Landrechte die Steinkohlen davon ausgenommen ſind,

daß endlich die Dauer der zehntfreien Jahre zwiſchen 2, 3 und 6 Jahren wechſelt und auch die Grundſätze über den Anfangspunkt derſelben nicht übereinſtimmen. Ueberdies führt dieſe Abgaben-Exemtion aber auch inſofern zu Mißbräuchen, als die Betreiber ihre Bergwerke nicht ſelten mit dem Ablaufe und nach Genuß der Freijahre wieder in das Freie fallen laſſen, um dieſelben alsbald wieder zu muthen und nach erlangter Verleihung die Vortheile der abgabenfreien Zeit aufs Neue zu genießen.

Eine andere, ebenfalls auf geſetzlicher Vorſchrift beruhende Befreiung vom Zehnten, beziehungsweiſe von der an deſſen Stelle getretenen Abgabe betrifft die Kupfererz-, Bleierz- und Kobalt-Bergwerke in der vormaligen Grafſchaft Sayn-Altenkirchen. Dieſe Bergwerke genießen nämlich auf Grund des ſogenannten Onolzbach'ſchen Reſkripts vom 7. Januar 1792 — einer im Auftrage des damaligen Landesherrn von dem Brandenburg-Onolzbach-Sayniſchen Adminiſtrations Kollegium erlaſſenen Verfügung — völlige Zehntfreiheit bis zum Freibau, ſo daß ſie die Abgabe erſt dann zu entrichten haben, wenn ſie am Jahresſchluſſe nach ihrem geſammten Vermögenszuſtande mit Ueberſchuß abſchließen. Nachdem der Kobalt-Bergbau in dem genannten Landestheile ganz zum Erliegen gekommen iſt, handelt es ſich bei dieſer Abgabe-Freiheit nur noch um die Kupfer- und Bleierz-Bergwerke. Aber auch hier ſprechen triftige Gründe für die Gleichſtellung mit dem übrigen Bergbau, denn ſchon gegenwärtig genießt der Kupfererz-Bergbau in den benachbarten Landestheilen ſo wenig, wie anderwärts ein ähnliches Privilegium, und ſelbſt der Bleierz-Bergbau iſt nach dem §. 14. des Geſetzes vom 12. Mai 1851 minder günſtig geſtellt. Sodann werden, ſobald der Ertrags-Zuſtand bei der Abgabe-Entrichtung nicht mehr in Betracht kommt, die Betheiligten der Rechnungslegung an die Behörden, und letztere der Reviſion der Rechnungen überhoben. — Gegen die hiermit verknüpften Vortheile werden die Betheiligten unbedenklich eine von dem wechſelnden Stande ihres Unternehmens unabhängige Abgabe von Einem Prozent des Brutto-Ertrages übernehmen können. Denn um ein Mehreres handelt es ſich für dieſelben nicht, da zur Entrichtung der Aufſichts-Steuer die Kupfererz-Bergwerke ſchon jetzt unbedingt und die Bleierz-Bergwerke nach Maßgabe des §. 14. des Geſetzes vom 12. Mai 1851 verpflichtet ſind.

Endlich muß aber auch die Ausnahme-Beſtimmung in dieſem letztbezeichneten §. 14. des Geſetzes vom 12. Mai 1851 nunmehr in Wegfall kommen. Hiernach entrichten bekanntlich Bleierz- und Eiſenſtein-Bergwerke den Zwanzigſten und die Aufſichts-Steuer nur in dem Falle, „wenn ſich am Jahresſchluſſe ergiebt, daß neun Zehntheile von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig geſtellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgaben deſſelben Jahres überſteigen." Die Aufhebung dieſer Vorſchrift iſt eine unerläßliche Bedingung für die Gleichſtellung der Abgaben auf beiden Rhein-Seiten und kann um ſo weniger auf rechtliche Bedenken ſtoßen, als die Abgaben-Freiheit der Zubuß-Gruben im §. 14. ausdrücklich nur auf Zeit, und zwar „bis zum Erſcheinen eines allgemeinen Bergwerks-Geſetzes", bewilligt worden iſt, mithin ihr Ende finden ſoll, ſobald eine allgemeine und gleiche Beſteuerung der Bergwerke im ganzen Staate zur Ausführung kommen wird. Mit dem 1. Januar 1865 werden aber auch die ſonſtigen Bedenken, auf welche die wünſchenswerthe Aufhebung des §. 14. ſeither bei den Betheiligten geſtoßen iſt, gänzlich ge-

Digitized by Google

heben ſein. Denn nachdem der bei dieſer Vorſchrift vorzugsweiſe intereſſirte Eiſenerz-Bergbau ſchon vom 1. Januar 1863 an vollſtändige Abgabenfreiheit genießen wird, bleibt der §. 14. von da ab nur auf die rechtsrheiniſchen Bleierz-Bergwerke anwendbar. Berückſichtigt man nun, daß letztere gegenwärtig, ſobald ſie am Jahresſchluſſe mit einem rechnungsmäßigen Ueberſchuſſe abſchließen, fünf Prozent ihres Brutto-Ertrages an Abgaben entrichten müſſen, daß dagegen die künftige einzige Steuer nur zwei Prozent vom Brutto-Ertrage ausmachen, auch das Rezeßgeld mit der daran geknüpften Gefahr für den Verluſt des Eigenthums in Wegfall kommen ſoll, und daß die Bergwerksbeſitzer gleichzeitig der läſtigen Rechnungslegung und der davon unzertrennlichen Kontrole durch die Behörde überhoben werden, ſo läßt ſich nur annehmen, daß die Aufhebung der fraglichen Exemtion dem eigenen Intereſſe der Betheiligten ebenſo entſprechen wird, wie dieſelbe andererſeits im allgemeinen Staats-Intereſſe als nothwendig angeſehen werden muß. Die Befürchtung, daß der Bleierz-Bergbau in Folge der Aufhebung des §. 14. auf eine ſeiner Entwickelung nachtheilige Weiſe belaſtet werden würde, kann nicht mehr Platz greifen, ſobald die Abgaben allgemein bis auf einen ſo geringen Betrag herabgeſetzt ſind, daß dieſelben ohne nachtheiligen Einfluß ſelbſt von denjenigen Zweigen des Bergbau-Betriebes, welche minder günſtig, als der Bleierz-Bergbau geſtellt ſind, getragen werden können. Jedenfalls wird eine ausnahmsweiſe Behandlung des Bleierz-Bergbaues durch die gegenwärtige Lage deſſelben nicht mehr gerechtfertigt.

Nach §. 5. des Entwurfs ſoll ſchließlich auch die ſingulaire Befreiung von der Gewerbeſteuer, welche den nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbundenen Hüttenwerken zuſteht, mit dem Eintritt der gleichmäßigen Beſteuerung der Bergwerke beſeitigt werden.

Schon bei den vorigjährigen Verhandlungen über den, einige Abänderungen des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 betreffenden Geſetz-Entwurf wurde von der Regierung die Anſicht vertreten, daß fortan alle Hüttenwerke der Steuer vom Handel zu unterwerfen ſeien, und das Haus der Abgeordneten ſchloß ſich dieſer Anſicht bei ſeiner erſten Beſchlußfaſſung über den Entwurf an. In Folge des abweichenden Beſchluſſes des Herrenhauſes iſt jedoch ſpäter die bezügliche Beſtimmung im §. 3. des Entwurfs geſtrichen und demgemäß durch das Geſetz vom 19. Juli v. J. — Geſetz-Sammlung Seite 687. — nichts an dem ſeitherigen Stande der Sache geändert worden. Wenn die Regierung gegenwärtig auf ihren früheren Vorſchlag wieder zurückkommt, ſo geſchieht dies in der Erwägung, daß die Heranziehung der zur Zeit davon befreiten Hüttenwerke zur Gewerbeſteuer bisher hauptſächlich an der Befürchtung geſcheitert iſt, die Einführung einer ſolchen neuen Beſteuerung werde der Eiſen-Induſtrie, welche ſich in einer gedrückten Lage befinde, und bereits mit erheblichen Bergwerksſteuern belaſtet ſei, zum Nachtheile gereichen, daß aber dieſe Befürchtung vollſtändig beſeitigt erſcheint, ſobald der Eiſenerz-Bergbau von allen Abgaben befreit und der übrige Bergbau nur noch mit einer niedrigen Abgabe belegt iſt. Kann von dieſem Zeitpunkte an die Erhebung einer Gewerbeſteuer von den fraglichen Hüttenwerken nicht mehr als volkswirthſchaftlich unſtatthaft angeſehen werden, ſo erlangen andererſeits die Gründe, welche ſchon früher für die Beſeitigung dieſer Steuer-Exemtion geltend gemacht worden ſind, volles Gewicht. Namentlich darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß

der Hüttenbetrieb nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 unbedingt steuerpflichtig war und in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Januar 1823 und 17. Dezember 1833 nur mit Rücksicht auf die damalige Lage dieses Industriezweiges und auf die Belastung des Bergbaues mit dem Zehnten und vielen anderen Abgaben, und nur insoweit von der Gewerbesteuer befreit wurde, als der Hüttenbetrieb nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist. Diesen letzteren Unterschied noch ferner festzuhalten, erscheint um so weniger gerechtfertigt, als gegenwärtig auch die Roh-Produkte der Hüttenwerke sehr gangbare Handels-Artikel bilden und ebenso zu den Waaren zu rechnen sind, wie Gußwaaren und andere Fabrikate der Hüttenwerke. Auch der Einwand, daß die Hüttenwerke den Berg-Gesetzen unterworfen seien und die Berechtigung zu ihrem Betriebe auf bergrechtlichen Titeln beruhe, kann nicht mehr zu Gunsten der Steuerbefreiung geltend gemacht werden, denn abgesehen davon, daß die nämlichen rechtlichen Verhältnisse auch bei solchen Hüttenwerken vorliegen, über deren Steuerpflichtigkeit nach den obigen Vorschriften kein Zweifel besteht, sind alle Hüttenwerke durch das Gesetz über die Kompetenz der Ober-Bergämter vom 10. Juni v. J. den allgemeinen Gewerbe-Gesetzen und dem Ressort der Regierungen unterworfen worden. Dies ist ein Grund mehr, die bei den Hüttenwerken bestehenden Ungleichheiten in der Gewerbesteuerpflichtigkeit zu beseitigen. Die Heranziehung der bisher steuerfreien Hüttenwerke soll indeß erst nach Ablauf der für die Herabsetzung der Bergwerks-Abgaben in Aussicht genommenen Uebergangszeit erfolgen. Wenn durch die im Vorstehenden besprochenen Maßregeln der Bergwerks- und Hüttenbetrieb in den rechtsrheinischen Landestheilen vom 1. Januar 1865 an in der Weise besteuert sein wird, daß die alsdann noch bestehenden Abgaben erfahrungsmäßig die Höhe der jetzigen Abgaben in den linksrheinischen Landestheilen nicht mehr übersteigen und von allen Betheiligten in gleichem Maße getragen werden, so ist damit der Zeitpunkt für die Einführung eines und desselben Besteuerungs-Systems auf beiden Rheinseiten gekommen.

Es liegt keine Veranlassung mehr vor, die in ihrem Verhältnisse zu dem gesammten Bergwerksbetriebe ausgeglichenen Abgaben noch fernerhin nach verschiedenen Prinzipien zu erheben, und in dieser Beziehung lediglich für den Bergbau eine Ungleichförmigkeit bestehen zu lassen, welche bei den übrigen Staatssteuern nicht mehr gekannt ist. Die wichtige Frage, welche sich hier aufwirft, ist aber die, ob der Besteuerung-Modus nach dem Brutto- oder derjenige nach dem Netto-Ertrage sich als der zweckmäßigere empfehle, und ob deshalb die Gleichstellung beider Rheinseiten durch Beibehaltung des Systems der seitherigen Preußischen Gesetzgebung oder durch allgemeine Einführung der Grundsätze des Französischen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und seiner späteren Ergänzungen zu bewirken sein werde.

Angesicht der Verschiedenheit der Meinungen und Wünsche, welche sich in neuerer Zeit bei der Erörterung dieses Gegenstandes sowohl im Inlande, als auch in anderen Bergbau-Staaten gezeigt und zu gesetzgeberischen Reformen in ganz entgegengesetzter Richtung geführt hat, ist die vorliegende Frage von der Regierung einer erneuerten Erwägung unterworfen worden. Dieselbe hat zu der Ueberzeugung geführt, daß, ganz abgesehen von der größeren oder geringeren rationellen Berechtigung des einen und des anderen Besteuerungs-

Digitized by Google

Modus, die Besteuerung des Brutto-Ertrages aus rein praktischen Gründen den entschiedensten Vorzug vor der Netto-Steuer verdient.

Ein praktischer Vorzug besteht darin, daß wenn mit dem gesteigerten Netto-Ertrage nicht zugleich auch die Steuer steigt, der Bergbautreibende zur größtmöglichen Erhöhung des Netto-Ertrages und daher zur Vervollkommnung seines Geschäfts-Betriebes, Ersparung irgend entbehrlicher Betriebskosten ꝛc. um so mehr sich gedrungen fühlt.

Sehr beachtenswerth aber ist insbesondere der neueste Vorgang im Herzogthum Nassau. Dort ist nämlich durch das Gesetz über die Besteuerung der Berg- und Hüttenwerke vom 23. März 1861 das Prinzip der Netto-Besteuerung, obwohl es bereits durch das Steuer-Edikt vom 10./14. Februar 1809 gesetzlich eingeführt und durch das Gewerbe-Steuer Gesetz vom 23. Juni 1841 aufs Neue befestigt war, dennoch bezüglich des Bergbaues aufgegeben und durch die Besteuerung des Brutto-Ertrages ersetzt worden, und zwar wesentlich deshalb, weil das ältere System sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat. „Dasselbe beruht zwar — heißt es in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf — im Allgemeinen auf richtigen theoretischen Grundsätzen, aber die praktische Durchführung ist mit mancherlei Inkonvenienzen verknüpft und insbesondere mit der möglichst freien Disposition der Gruben-Eigenthümer über ihr Gruben-Vermögen nicht wohl vereinbar."

Aus denselben Gründen sind auch die Nassauischen Kammern dem Prinzipe der Brutto-Besteuerung beigetreten und haben der Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift des vorgenannten Gewerbe-Steuer-Gesetzes beigestimmt, wonach nur die in Ausbeute stehenden Bergwerke mit ihrem jährlichen Ertrage zur Steuer herangezogen, die in Zubuße stehenden Bergwerke dagegen steuerfrei gelassen wurden. Der Ausschuß der ersten Kammer erwähnt in seinem Berichte über den Gesetz-Entwurf, daß die Voraussetzungen, worauf das Steuer-Gesetz von 1841 beruhe, daß nämlich der Rein-Ertrag der Bergwerke aus den Gruben-Rechnungen mit Sicherheit ermittelt werden könne, sich in der Erfahrung als vollständig irrig erwiesen und zu einem Kampfe zwischen den Bergbehörden und den Bergbautreibenden geführt habe, welcher sie zum großen Nachtheile der Sache gänzlich zu entfremden drohe. Wenn auch nicht zu leugnen sei, daß das Verlassen des Prinzips der Besteuerung des freien Einkommens, welches der ganzen Steuergesetzgebung des Landes zur Grundlage diene, Bedenken erregen könne, so dürfe doch auch nicht verkannt werden, daß die Besteuerung des Bruttoertrages der Bergwerke der wirklichen Besteuerung des reinen Einkommens am nächsten komme, indem sich die Versuche, das reine Einkommen an Bergwerken zu besteuern, als illusorisch erwiesen und außerdem durch das dabei unentbehrliche Grubenrechnungswesen zu einer unverhältnißmäßigen Belastung der Berg-Behörden und Bergbautreibenden und zu einer unerträglichen Kontrole geführt habe. Aehnlich heißt es in dem Berichte des Ausschusses der zweiten Kammer, die Bruttobesteuerung des Bergbaues lasse sich, da sie mit dem Prinzipe des ganzen Besteuerungs-Systems nicht übereinstimme, nur insofern rechtfertigen, als das reine Einkommen weder mit Sicherheit noch mit Wahrscheinlichkeit ermittelt werden könne. Bisher habe eine so tief eingreifende Kontrole, wie sie behufs der Besteuerung von Seiten der Staats-Behörden in die Privatverhältnisse der Bergbautreibenden geübt worden sei,

Digitized by Google

nicht einmal ausgereicht, um eine zuverläſſige, den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechende gleichmäßige Beſteuerung der Bergbautreibenden unter einander, ſowie den übrigen Steuerpflichtigen des Landes gegenüber zu ermöglichen. Eine ſolche Kontrole aber noch weiter auszudehnen, erſcheine nach privatrechtlichen Grundſätzen weder billig noch zuläſſig. Die vielen im Laufe der Zeit vernommenen Klagen der Bergbautreibenden über das Grubenrechnungsweſen erſtrecken ſich nicht allein auf den dadurch veranlaßten, ſehr bedeutenden Koſtenaufwand, ſondern auch auf die bei der heutigen Geſchäftswelt unbeliebte Einſichtnahme in den inneren Geſchäftsverkehr, die von den Bergbautreibenden nur ungern ertragen werde und keinenfalls zur Aufmunterung des Bergbaues diene. Es ſei daher im Intereſſe des Staats wie der Bergbautreibenden geboten, den ſeitherigen, dem beabſichtigten Zwecke nicht entſprechenden Beſteuerungsmodus zu beſeitigen und ſtatt deſſen die Bruttobeſteuerung einzuführen.

Dieſen Grundſätzen entſprechend, unterwirft das naſſauiſche Geſetz vom 23. November v. J. unter Aufhebung der in einer langjährigen Praxis nicht bewährt gefundenen Beſteuerung des Reinertrages, den Bergbau einer Steuer von dem Werthe der geförderten Bergprodukte, welche im Simpel ein fünftel Prozent von dem Verkaufswerthe beträgt. Die Zahl der zu erhebenden Steuerſimpel wird jährlich nach dem Staatsbedarf feſtgeſtellt.

Welchen Werth man übrigens in Naſſau darauf gelegt hat, das Grubenrechnungsweſen ganz den Bergbautreibenden zu überlaſſen und dieſelben von der Rechnungslegung an die Berg-Behörden zu befreien, beweiſt auch die in dem erwähnten Geſetze getroffene Beſtimmung, wonach die Freikux-Abgaben an Kirchen, Schulen, Knappſchaft ꝛc. abgelöſt resp. aufgehoben werden ſollen; denn zur Motivirung dieſer Vorſchrift iſt namentlich angeführt worden, daß erſt dann jede Einmiſchung in das Grubenberechnungsweſen wegfallen könne. Während die Naſſauiſche Geſetzgebung ſich auf dieſe Weiſe von der Reinertrags-Steuer losgeſagt hat, um deſto vollſtändiger dem Verlangen des Privat Bergbaues nach Selbſtſtändigkeit und nach Beſeitigung amtlicher Einmiſchung entſprechen zu können, iſt in Oeſterreich durch das Geſetz vom 28. April 1862 an Stelle der ſeitherigen Bergwerksfrohne, welche fünf Prozent des Verkaufs-Werthes der geförderten Bergwerks-Produkte oder nach der Wahl des Bergwerks-Beſitzers drei Prozent des Werthes der gewonnenen Hütten-Rohprodukte beträgt, die allgemeine, einem veränderlichen Prozentſatze des Reinertrages unterworfene, Einkommen-Steuer eingeführt worden. Inzwiſchen fehlt es in Oeſterreich zur Zeit an allen Erfahrungen, welche geeignet wären, die anderwärts bei der Durchführung der Netto-Beſteuerung hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beſeitigen.

Dieſe Schwierigkeiten beſtehen aber vornehmlich darin, daß, wenn der Staats-Kaſſe ein genügendes Reſultat aus der Reinertrags-Steuer geſichert werden ſoll, zur Ermittelung der letzteren nicht allein ein großer Apparat von Beamten, ſondern auch ein ſpezielles Eingehen in die Verwaltungs- und finanziellen Verhältniſſe der Bergwerks-Beſitzer nothwendig wird. Es handelt ſich alſo darum, ob bei der Einführung der Netto-Beſteuerung ein Verfahren eingeſchlagen werden könnte, bei welchem einerſeits ein den gerechten Anforderungen des Staats an die Steuerkraft des Bergbaues entſprechendes Steuerquantum aus dem Reinertrage zu erzielen, andererſeits aber jedes Eindringen

Digitized by Google

der Staats-Behörden in das Rechnungswesen der Bergbautreibenden zu vermeiden sein würde.

An sich sind diese beiden Anforderungen an ein neues Besteuerungs-System vollkommen berechtigt; denn daß der Bergbau keinen gegründeten Anspruch auf exceptionelle Steuerfreiheit erheben könne, sondern in einem seine Entwickelung nicht behindernden und seine eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigenden Maaße an den allgemeinen Staatslasten Theil nehmen müsse, wird wohl von keiner Seite mehr bestritten. Ebenso entspricht es vollkommen dem heutigen industriellen Leben und der von der Berg-Gesetzgebung mit glücklichem Erfolge eingeschlagenen Richtung, daß die Staats-Behörden nicht mehr in die ökonomischen Verhältnisse der Bergbautreibenden eindringen und deshalb auch nicht mehr verlangen, daß die Werksrechnungen nach bestimmt vorgeschriebener Form geführt und zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Hält man aber an diesen Forderungen fest, so finden damit manche Vorschläge, welche sich zum Theil an bestehende Einrichtungen anlehnen könnten, von vorne herein ihre Erledigung. Dies gilt zunächst und vor Allem von dem Vorschlage, bei Einführung einer Reinertrags-Steuer die Ermittelung des Reinertrages auf Grund vollständiger Gruben-Rechnungen vorzunehmen.

Eine derartige Ermittelung findet gegenwärtig in den rechtsrheinischen Theilen des Königreichs Baiern und dem linksrheinischen Theile der Rheinprovinz, jedoch nach einem verschiedenen Systeme statt. Nach dem Baierschen Abgaben-Gesetze vom 1. Juli 1856, welches eine 5prozentige Reinertrags-Steuer für den Bergbau eingeführt hat, wird die Grundlage zur Feststellung des abgabenpflichtigen Ertrages des Bergwerks-Eigenthumes durch die Jahres-Rechnung gebildet, welche den Gesammt-Aufwand für den Bergbau, alle Einnahmen, die Masse der geförderten Rohprodukte und deren Verkaufswerth an der Grube enthält. Diese Jahres-Rechnung muß nach dem Schlusse des Rechnungs-Jahres dem Bergamte übergeben, auch gleichzeitig der rechnungsmäßige Ueberschuß, welcher an den Bergwerks-Eigenthümer hinaus zu geben wäre, bezeichnet werden. Das Bergamt prüft die Rechnung und setzt sodann den steuerpflichtigen Ertrag nach den im Gesetze hierüber aufgestellten Grundsätzen fest. Ueber die Einrichtung der Rechnungen sind in den Vollzugs-Vorschriften vom 4. September 1856 spezielle Anordnungen enthalten.

Abgesehen von den schon erwähnten Einwendungen gegen ein derartiges nur dem Steuer-Interesse dienendes Rechnungswesen würde dasselbe in Preußen ohne eine erhebliche Vermehrung der Beamtenkräfte und der damit zusammenhängenden Verwaltungskosten nicht durchführbar sein. Nach der amtlichen Produktions-Uebersicht betrug die Gesammtzahl der Bergwerke in Baiern, einschließlich der nicht betriebenen, im Jahre 1860, 855, so daß voraussichtlich nur die Rechnungen von einigen Hundert dieser Werke zu prüfen gewesen sind. Dagegen sind in demselben Jahre in Preußen neben 6886 fristenden Bergwerken 1971 im Betriebe gewesen, woraus sich ermessen läßt, welchen Umfang das Rechnungs-Revisionsgeschäft annehmen würde. Aus demselben Gesichtspunkt betrachtet, empfiehlt sich auch das gegenwärtig in den linksrheinischen Landestheilen zum Zwecke der Ermittelung und Feststellung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer bestehende Verfahren nicht, wenn es sich um ein neues Besteuerungs-System für den ganzen Staat handelt. Es mag

ganz davon abgesehen werden, daß die Einführung von Grubenrechnungen, welche nach einem vorgeschriebenen Schema geführt und der Behörde behufs Ausmittelung des steuerbaren Ertrages eingereicht werden müssen, der bei Erlaß des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 ausdrücklich ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers entgegen ist, und daß deshalb dem derartig modi' fizirten, mit vermehrten Weitläuftigkeiten verbundenen französischen Systeme eine einheitliche Gesetzes-Grundlage fehlt. Es mag ferner unberücksichtigt bleiben, daß es sich nach den Grundsätzen, welche gegenwärtig noch für die Ertrags-Ermittelung maaßgebend sind, und insbesondere nach dem Laumond-schen Zirkulare vom 26. Mai 1812 überhaupt nicht um eine Besteuerung des eigentlichen Reinertrages, sondern um diejenige eines fingirten sogenannten steuerbaren Reinertrages handelt, welcher sich in Folge des Ausfalles zahlreicher Ausgabe-Posten ungleich höher stellt, als der wirkliche Jahresgewinn: denn in dieser Beziehung würde durch eine Abänderung der bestehenden Vorschriften in ähnlicher Weise Abhülfe geschafft werden können, wie schon früher in Belgien und neuerlich durch das Circular vom 6. Dezember 1860 auch in Frankreich geschehen ist. Dagegen lassen sich die mit der Rechnungslegung und Rechnungsrevision verknüpften Uebelstände nicht beseitigen, so lange überhaupt die Beibehaltung eines derartigen Rechnungswesens für erforderlich erachtet wird, — um das Kassen-Interesse genügend sicher zu stellen. Denn die Erfahrungen, welche über die rechnungsmäßige Ermittelung des jährlichen Ertrags-Zustandes der Bergwerke sowohl in den linksrheinischen Landestheilen, als auch bei den Bleierz- und Eisenstein-Bergwerken der rechten Rheinseite vorliegen, beweisen zur Genüge, daß das jetzige Verfahren nicht allein mit vielfachen Belästigungen für die Bergwerks-Besitzer verknüpft ist, sondern auch verhältnißmäßig viele Arbeitskräfte erfordert. Weder das Eine noch das Andere entspricht aber der Tendenz der neueren Gesetzgebung und der durch das Gesetz vom 10. Juni vorigen Jahres angestrebten Vereinfachung in der Organisation der Berg-Behörden. Namentlich verträgt es sich mit jener, den Anforderungen der heutigen National-Oekonomie und des gesammten Gewerbewesens entsprechenden Tendenz nicht, wenn die Bergbautreibenden lediglich im fiskalischen Abgaben-Interesse genöthigt werden, Rechnungsbücher zu führen, deren Einrichtungen entweder den kaufmännischen ꝛc. Zwecken der Bergwerks-Besitzer nicht entspricht und deshalb noch die besondere Führung anderer Bücher nothwendig macht, oder für die Betreiber der kleineren Werke zu komplizirt und zeitraubend ist. Eben so wenig läßt es sich mit der Befreiung der Bergwerks Besitzer von der früher bestandenen Kontrole und Einwirkung der Staats-Behörden vereinigen, daß die letzteren noch fortwährend von dem gesammten Haushalte, dem finanziellen Stande der Werke, den Handels-Verbindungen ihrer Besitzer u. s. w. eine ins Einzelne gehende Kenntniß erlangen, sei es bei Gelegenheit der Revision der Jahres-Rechnungen, sei es durch Einsicht und Prüfung der Bücher auf den Werken selbst, wie solches nach dem linksrheinischen Verfahren in den häufigen Fällen geschieht, wo die Rechnungen von den Bergwerks-Besitzern nicht rechtzeitig oder gar nicht eingeliefert werden. Es läßt sich annehmen, daß die Werks-Besitzer meistentheils höchst ungern ihre ökonomischen und kommerziellen Verhältnisse auf die angegebene Weise aufdecken. Ueberdies wird selbst die sorgfältigste Prüfung nicht im Stande sein, der Behörde eine positive Gewißheit über den

Digitized by Google

wirklichen Ertrags-Zuſtand eines Werkes zu verſchaffen; entſcheidend iſt hierbei doch die größere oder geringere Pünktlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit der Werks-Beſitzer und ihrer Beamten.

Was ſodann die Beamtenkräfte betrifft, welche für die rechnungsmäßige Ermittelung des Rein-Ertrages erforderlich ſind, ſo bedarf es von vorn herein keiner weiteren Ausführung, daß eine ſolche Ermittelung unter allen Umſtänden mehr Beamten in Anſpruch nimmt, als die Berechnung und Feſtſtellung einer Steuer vom Brutto-Ertrage, bei welcher lediglich die Quantität der gewonnenen Produkte und der durch ein einfaches Verfahren beſtimmte Werth deſſelben in Betracht zu ziehen iſt. Es läßt ſich aber auch weiter annehmen, daß, wenn für den ganzen Staat eine Reinertrags-Steuer vom Bergbau eingeführt, und zugleich die Ermittelung des Reinertrages nach den Werksrechnungen angeordnet würde, die jetzigen Beamtenkräfte zur Bewältigung der hieraus erwachſenden Mehrarbeit nicht ausreichen würden. Es kann in dieſer Hinſicht nicht darauf ankommen, ob man das Steuer-Ermittelungs-Geſchäft lediglich in die Hand der Behörden legen oder zu denſelben noch beſondere Steuerermittelungs-Kommiſſionen (Comité's d'évaluation) wie gegenwärtig auf der linken Rheinſeite geſchieht, zuziehen wollte, denn auch nach den letzteren Verfahren liegt die dem Zuſammentritt der Kommiſſionen vorangehende Prüfung des ſteuerbaren Reinertrages resp. der Rechnungen und ihrer Beläge den Beamten der Bergbehörde ob und ebenſo muß von letzteren die kalkulatoriſche Prüfung der Rechnungen beſorgt werden. Bei der Steuer-Ermittelung waren leither in den beiden linkerheiniſchen Bergamtsbezirken außer den Rechnungs-Beamten und Rendanten der Bergämter die Revier-Beamten, die Revier-Bergmeiſter und als Vorſitzender der erwähnten Kommiſſionen der Bergamts-Direktor betheiligt. Durch die Einführung dieſes Verfahrens in den rechtsrheiniſchen Landestheilen würden in gleicher Weiſe auch dort die techniſchen und die Rechnungs-Beamten in Anſpruch genommen werden und hieraus für die Erſteren neue Funktionen erwachſen, unter deren Erfüllung ihr eigentlicher Beruf leiden könnte. Ueberhaupt wäre es kein mit dem Finanz-Intereſſe des Staats vereinbares Unternehmen, auf der einen Seite die Einnahmen aus den Bergwerks-Steuern weſentlich zu verringern und auf der anderen Seite die jetzigen Koſten der Steuer-Ermittelung erheblich zu erhöhen. Während die durch die Ermittelung einer Steuer vom Produktionswerthe erwachſenden Koſten nur ſehr gering angeſchlagen werden können, ſtellen ſich die Koſten bei einer Netto-Steuer in Folge der vorſtehend nachgewieſenen Arbeitsvermehrung auch im günſtigſten Falle auf einen weſentlich höheren Prozentſatz des Steuerbetrages.

Hiernach empfiehlt ſich das Syſtem der Beſteuerung des Reinertrages auf Grund gelegter Rechnungen jedenfalls nicht, indem die beiden Rückſichten, welche bei Auffindung eines neuen Beſteuerungs-Modus gewahrt werden müſſen, nicht mit dieſem Syſteme zu vereinigen ſind. Denn wenn auch zugegeben werden kann, daß eine ſtreng durchgeführte Kontrole des Gruben-Haushalts im Allgemeinen zur Sicherſtellung des Abgaben-Intereſſes führen würde, ſo involvirt doch eine ſolche Kontrole ein Eindringen in das Rechnungsweſen der Bergwerks-Beſitzer, welches überall mit den Anſchauungen der Gegenwart und mit der neueren Geſetzgebung in Widerſpruch tritt.

Es kann ſich demnach nur noch fragen, ob eine lediglich auf Einſchätzung beruhende Reinertrags-Steuer den aufgeſtellten Anforderungen ent-

ſprechen und deshalb zu empfehlen ſein würde. Hierbei liegt der Hinweis auf das Einſchätzungs-Verfahren nahe, welches nach dem Geſetze vom 1. Mai 1851 bei der Veranlagung der Klaſſen- und der klaſſifizirten Einkommen-Steuer in Anwendung ſteht. Es ſcheint auf den erſten Blick die Behauptung gerechtfertigt, daß ein ähnliches, im Ganzen einfaches Verfahren auch bei der Ermittelung der Reinertrags-Steuer vom Bergbau eingeführt werden könne. Bei näherer Erwägung zeigt ſich indeß bald die Nothwendigkeit, beide Fälle weſentlich verſchieden zu behandeln, und zwar deshalb, weil das Geſetz vom 1. Mai 1851 „das jährliche Einkommen" des Steuerpflichtigen beſteuert, dagegen beim Bergbau „der jährliche Reinertrag" des beſtimmten Bergwerks beſteuert werden ſoll. Dort iſt das Einkommen, hier der Reinertrag zu ermitteln, die erſtere Ermittelung aber ungleich einfacher und für die Steuerpflichtigen minder beläſtigend, als die andere. Der Kommiſſion, welche die Einſchätzung in die Klaſſen-Steuer vorzunehmen hat, liegt nach dem Geſetze nur die Prüfung und Entſcheidung ob, in welcher der drei Haupt-Klaſſen ein Steuerpflichtiger nach den geſetzlich genau vorgeſchriebenen Unterſcheidungs-Merkmalen dieſer Klaſſen aufzunehmen, und welche der zwölf Steuer-Stufen ferner unter Berückſichtigung der geſammten Verhältniſſe und der durch dieſe bedingten beſondern Leiſtungsfähigkeit des Steuerpflichtigen auf denſelben anzuwenden iſt. Hierzu bedarf es keines Eindringens in die Vermögens-Verhältniſſe des Einzuſchätzenden.

Bei der Einſchätzung der klaſſifizirten Einkommen-Steuer kommt es allerdings auf eine ſorgfältige Erwägung der dem Steuerpflichtigen aus den verſchiedenen Quellen ſeines Einkommens zufließenden Reinerträge an. Indeſſen auch hierbei haben die Einſchätzungs-Behörden jedes läſtigen Eindringens in die Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe der Steuerpflichtigen ſich zu enthalten. Selbſt unter der Vorausſetzung, daß die Ergebniſſe der Veranlagung der Einkommen-Steuer als durchaus befriedigende anerkannt werden müßten, würde dennoch nur die Annahme ſtatthaft ſein, daß es gelungen ſei, das Geſammt-Einkommen jedes Steuerpflichtigen richtig zu erfaſſen, ohne daß deshalb ein Gleiches auch in Betreff der Schätzung des Ertrags der einzelnen Einkommen-Quellen ſich annehmen ließe. Es darf nicht überſehen werden, daß von den demſelben Kreiſe angehörigen Mitgliedern der Einſchätzungs-Kommiſſionen die Geſammt-Verhältniſſe der Einzuſchätzenden auf Grund ihrer Bekanntſchaft oder nach äußeren Merkmalen weit leichter richtig beurtheilt werden, als dies in Betreff der Reinerträge namentlich gewerblicher und ähnlicher Unternehmungen der Fall ſein kann. Eine befriedigende Schätzung des Geſammt-Einkommens läßt auf eine gleich befriedigende Schätzung des Ertrags jeder einzelnen Einkommen-Quelle um ſo weniger ſchließen, als nicht ſelten zu hohe Annahmen auf der einen, mit zu niedrigen Annahmen auf der anderen Seite in dieſer Beziehung ausgeglichen werden.

Zu einer genauen Ermittelung des Reinertrages einzelner Einkommensquellen kann nur im Falle der Reklamation der Steuerpflichtigen nach §. 26. ff. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 geſchritten werden. In den überwiegend meiſten Fällen, welche hier in Betracht kommen, wird jedoch auch im Reklamations-Verfahren nur der Nachweis über die dem Reklamanten aus einem beſtimmten Unternehmen, welches nicht für ſeine alleinige Rechnung betrieben wird, zugefloſſenen Beträge zu führen und zu dieſem Zwecke die Ermittelung

Digitized by Google

des Rein-Ertrages des Unternehmens ſelbſt nicht erforderlich ſein. Sollte letztere bezüglich eines auf Bergbau gerichteten Unternehmens nach §. 28. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 wirklich vorgenommen werden, ſo würde ſie dann nur in gleicher Weiſe, wie wenn ſie zum Zweck der Netto-Beſteuerung der Bergwerke einträte, durchgeführt werden können. Hiernach laſſen ſich, abgeſehen von der großen Schwierigkeit, auf welche die Herſtellung analoger Einſchätzungs-Organe zum Zwecke der Veranlagung der Bergwerksſteuer ſtoßen würde, jedenfalls aus den Ergebniſſen des Behufs der Veranlagung der Einkommenſteuer beſtehenden Verfahrens keine Folgerungen zu Gunſten der Anwendung eines ähnlichen Verfahrens auf eine Reinertragsſteuer beim Bergbau ableiten.

Es bliebe ſomit lediglich noch zu prüfen, ob der Modus der Steuer-Ermittelung, wie er in Uebereinſtimmung mit dem Franzöſiſchen Bergwerks-Geſetze vom 21. April 1810 und dem Dekrete vom 6. Mai 1811, aber abweichend von dem Verfahren in dem linksrheiniſchen Theile der Rheinprovinz, in Frankreich und Belgien beibehalten worden iſt, den Anforderungen an eine allgemein einzuführende Reinertragsſteuer entſprechen würde.

Nach dem erwähnten Dekrete hat ſich das Verfahren bei Feſtſtellung der proportionellen Bergwerksſteuer, welche bekanntlich in Frankreich mit 5 pCt., in Belgien dagegen ſeit längerer Zeit nur mit 2½ pCt. des ſteuerbaren Rein-Ertrages erhoben wird, keineswegs einfach geſtattet. Außer dem Bergwerks-Ingenieur, dem ein großer Theil der Vorarbeiten, und namentlich die Anfertigung des beſchreibenden Theiles der Betriebs-Ueberſicht über jedes zur Steuer heranzuziehende Bergwerk, ferner die Aufſtellung der Mutterrolle und die Herbeiſchaffung der zur Beurtheilung des Ertragszuſtandes erforderlichen Materialien übertragen iſt, und außer dem Präfekten, welcher auch ſeinerſeits an dieſen Vorarbeiten Theil zu nehmen hat, fungiren zwei, von einander unabhängige Kommiſſionen, das Comité de proposition und das Comité d'évaluation, deren Zuſammenſetzung aus den Artikeln 18. und 24. des obigen Dekrets hervorgeht. Der Hauptſache nach fallen die Steuer-Ermittelungs-Arbeiten auch bei dieſer Organiſation dem Bergwerks-Ingenieur und dem Präfekten zu, würden alſo bei einer gleichen Einrichtung in Preußen den Beamten der Berg-Behörde zu übertragen ſein und ſomit vorausſichtlich vermehrte Beamtenkräfte erfordern.

Außerdem wird aber auch bei dieſem Einſchätzungs-Verfahren eben deshalb, weil der Rein-Ertrag ermittelt werden muß, eine ſpezielle Einſichtnahme in den Haushalt der einzelnen Bergwerke erforderlich. Wie entſchieden auch das Bergwerks-Geſetz vom 21. April 1810 die Rechnungslegung ſeitens der Werks-Eigenthümer verworfen hat, ſo iſt doch die im Artikel 28. des Dekrets vom 6. Mai 1811 enthaltene Beſtimmung nothwendig geworden, daß ſowohl der Präfekt als auch der Bergwerks-Ingenieur zur näheren Aufklärung des Comité d'évaluation zuvor jede von ihnen für nothwendig erachtete Auskunft, insbeſondere über das rohe Produkt eines jeden Bergwerks, den Werth der gewonnenen oder zu Gute gemachten Produkte, der Preis der verwandten Materialien und des Arbeitslohnes, der Zuſtand der unterirdiſchen Arbeiten, die Zahl der Arbeiter, die Häfen und Orte der Ausfuhr oder des Verbrauches und die mehr oder minder günſtige Lage des Etabliſſements herbeiſchaffen und die Kommiſſionen auf dieſe ermittelten Verhältniſſe Rückſicht

Digitized by Google

nehmen ſollten. — Daß derartige Operationen von Seiten der Staats-Beamten mit einem mehr oder weniger läſtigen Eindringen derſelben in die Betriebs-, Geſchäfts- und Finanz-Verhältniſſe der Bergbautreibenden verknüpft ſein müſſen liegt auf der Hand.

Eine andere Frage iſt noch die, ob der erwähnte Steuermittelungs-Modus in Frankreich und Belgien die erforderliche Garantie für ein entſprechendes Steuer-Einkommen aus dem Rein-Ertrage gewährt, beſonders ſeitdem in Belgien bereits in Folge eines Cirkulars vom 24. April 1837 und in Frankreich ſeit den Circularen vom 12. April 1849, 1. Dezember 1850 und 6. Dezember 1860, nur noch wenige Ausgabe-Poſten bei der Ermittelung des ſteuerbaren Ertrages außer Betracht bleiben.

So viel kann wohl als gewiß angenommen werden, daß, wenn man den wirklichen Rein-Ertrag des Jahres auch als den ſteuerbaren behandeln, und die Einſchätzung nach dieſem Prinzipe in die Hand gemiſchter Steuerermittelungs-Kommiſſionen geben wollte, die Einnahme des Staats aus der Reinertrags-Steuer ſich auf ein ſehr Geringes reduciren würde.

Dieſem letzteren Uebelſtande ließe ſich durch einen an den Artikel 35. des Bergwerks-Geſetzes vom 21. April 1810 anknüpfenden Vorſchlage begegnen, nach welchem die von den Bergwerken aufzubringende Steuerſumme jährlich im Staatshaushalts-Etat feſtzuſetzen und auf die einzelnen Bergbau-Bezirke oder Haupt-Berg-Diſtrikte zu vertheilen, und jedes Kontingent durch die Betheiligten ſelbſt auf die Ausbeute-Gruben nach Maßgabe ihres Jahres-Ertrages auszuſchlagen wäre. Allein auch dieſer Modus hat ſeine großen Bedenken, und würde dennoch nicht vollſtändig dem angeſtrebten Zwecke entſprechen. Denn einestheils liefe der Bergbau Gefahr, gerade in Zeiten geringerer Leiſtungsfähigkeit mit höheren Steuer-Beträgen belaſtet zu werden; anderentheils würde es vorausſichtlich an genügenden, allen Intereſſen gerecht werdenden Anhaltspunkten für die Vertheilung der Geſammt-Steuer auf die einzelnen Bezirke fehlen, und endlich wäre innerhalb eines jeden Bezirks die Einſchätzung durch eine Kommiſſion wiederum nur dann möglich, wenn dieſer Kommiſſion das zur Beurtheilung des Ertrags-Zuſtandes jedes einzelnen Werks erforderliche Material vollſtändig zugänglich gemacht würde.

Als ſchließliches Reſultat der vorſtehenden Bemerkungen ſtellt ſich heraus, daß es in der That nicht gelingen wird, bei der Einführung der Reinertrags-Steuer einen Modus für die Ermittelung dieſer Steuer zu finden, welcher auf der einen Seite ein genügendes Ergebniß für die Staats-Kaſſe garantirt, und auf der anderen Seite jedes Eindringen der Berg-Behörde in das Rechnungsweſen der Bergwerks-Beſitzer ausſchließt. Es iſt deshalb beſonders beachtenswerth, daß auch das Conseil des mines zu Brüſſel — freilich ſeither ohne praktiſchen Erfolg — bereits im Jahre 1853 für die Einführung der Beſteuerung nach dem Produktionswerthe votirt hat, und daß auch in Frankreich kompetente Stimmen in dieſem Sinne laut geworden ſind.

Der vorliegende Entwurf hat demnach das Prinzip der Brutto-Beſteuerung beibehalten und enthält demgemäß im §. 6. die Beſtimmung vom 1. Januar 1865 an auch in den linksrheiniſchen Landestheilen an Stelle der ſeitherigen proportionellen und feſten Bergwerksſteuer, ſowie des Zuſchlag-Zehntels und der Hebegebühr, eine Bergwerksſteuer von Zwei Prozent des Produkten-Werthes treten zu laſſen.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Produktion, des Geldwerthes und der Beſteuerung des Eiſenerz-Bergbaues für die Jahre 1859, 1860, 1861.

A. Konzessionirte Gruben, welche nach dem Französischen

Jahr.	Zahl der Gruben.	Geförderter Eisenstein. Tonnen.	Geldwerth der Förderung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Durchschnittswerth einer Tonne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuer-Auf- Fixe Steuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Proportionelle Steuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1859 . .	725	435,274	433,783	—	—	—	29	11	6,841	2	9	7,869	23	4
1860 . .	757	350,781	310,922	—	—	—	26	7	7,403	10	5	6,413	19	8
1861 . .	805	300,828	231,109	—	—	—	23	1	8,148	15	2	3,987	18	8
Summa	2,287	1,086,883	975,814	—	—	—	—	—	22,392	28	4	18,271	1	8
Durchschnitt	762	362,294	325,271	—	—	—	26	11	7,464	9	5	6,090	10	7

B. Gewerkschaftliche Gruben, welche nach dem Gesetze vom

Jahr.	Zahl der Gruben.	Geförderter Eisenstein. Tonnen.	Geldwerth der Förderung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Durchschnittswerth einer Tonne. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Steuer-Auf- Zwanzigster. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Aufsichtssteuer. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1859 . .	3,762	1,108,593	856,496	—	—	—	23	2,1	12,266	17	5	2,963	19	1
1860 . .	4,135	1,325,773	962,839	—	—	—	21	9,4	8,693	7	7	1,979	6	4
1861 . .	4,249	1,540,132	992,749	—	—	—	19	4	13,356	9	—	2,763	25	—
Summa	12,146	3,974,498	2,812,084	—	—	—	—	—	34,316	4	—	7,706	20	5
Durchschnitt	4,049	1,324,833	937,361	—	—	—	21	2,7	11,438	21	4	2,568	26	10

C. Steuerfreie

Jahr.	Fiskalische Gruben. Zahl der Gruben.	Geförderter Eisenstein. Tonnen.	Geldwerth der Förderung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Privat-Gruben. Zahl der Gruben.	Geförderter Eisenstein. Tonnen.	Geldwerth der Förderung. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1859 . .	9	104,488	59,142	—	—	125	530,246	302,102	—	—
1860 . .	9	71,298	55,979	—	—	111	508,872	310,488	—	—
1861 . .	7	67,923	64,137	—	—	—	—	—	—	—
Summa	25	243,709	179,258	—	—					
Durchschnitt	8	81,236	59,753	—	—					

Digitized by Google

Bergwerksgesetze besteuert sind.

kommen.						Die Steuer beträgt			Bemerkungen.
Zusatzzehntel und Hebegebühren.			Summa.			pro Tonne.			Prozent vom Bruttowerth der Förderung.	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
2,228	11	6	16,939	7	7	—	1	2	3,90	Die Steuerhebung erfolgt postnumerando für das letzte Vorjahr.
2,097	1	11	15,914	2	—	—	1	4	5,12	
1,840	10	1	13,976	13	11	—	1	5	6,08	
6,165	23	6	46,829	23	6	—	—	—	—	
2,055	7	10	15,609	27	10	—	1	4	4,80	

12. Mai 1851 besteuert sind.

kommen.						Die Steuer beträgt			Bemerkungen.
Receßgeld.			Summa.			pro Tonne.			Prozent vom Bruttowerth der Förderung.	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
5,065	—	—	20,295	6	6	—	—	8,4	2,37	
5,506	—	—	16,178	13	11	—	—	4,4	1,63	
5,777	—	—	21,897	4	—	—	—	5,1	2,3	
16,348	—	—	58,370	24	5	—	—	—	—	
5,449	10	—	19,456	28	2	—	—	5,3	2,08	

Gruben.

Summa der steuerfreien Gruben.						Bemerkungen.
Zahl der Gruben.	Geförderter Eisenstein. Tonnen.	Geldwerth der Förderung.				
		Rthlr.	Sgr.	Pf.		
134	634,734	361,244	—	—		
120	580,170	366,467	—	—		
—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 63.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Virchow.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats, betreffend die geſetzliche Behandlung der Etats-Ueberſchreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben.

Schon zu wiederholten Malen iſt in der Landesvertretung über die geſetzliche Behandlung der Etats-Ueberſchreitungen verhandelt worden. In der Verfaſſungs-Kommiſſion der zweiten Kammer von 1849 (Nr. 150. der Druckſachen) war man der Anſicht, daß die Vorlage der Etats-Ueberſchreitungen ſobald als möglich zu geſchehen habe und nicht erſt bei der Rechnungslegung erfolgen dürfe. Auch von der Central-Budget-Kommiſſion von 1850 (Verhandlungen der II. Kammer, Stenographiſche Berichte Seite 3265.) wurde erklärt:

> Bei Reviſion der Verfaſſung durch die Kammern iſt unter allſeitiger Zuſtimmung als ſelbſtverſtanden angenommen, daß die für erforderlich erklärte nachträgliche Genehmigung der Kammern nicht etwa gelegentlich bei der Rechnungs-Abnahme, ſondern daß dieſelbe durch beſondere Vorlagen, in welchen ein nachträglicher Kredit gefordert wird, von Seiten der Regierung zu beantragen, von Seiten der Kammern zu ertheilen, und daß die Form eines Geſetzes dabei zur Anwendung zu bringen ſei.

Die Kammer trat dieſer Anſicht in ihrer Sitzung vom 23. Februar 1850 bei. Auch 1851 brachte die Central-Budget-Kommiſſion (Nr. 276. der Druckſachen) den Antrag ein:

> die zweite Kammer wolle es für zweckmäßig und erforderlich anerkennen, daß die Genehmigung zu Etats-Ueberſchreitungen nach dem Abſchluſſe der Rechnungen ſogleich bei dem nächſten Zuſammentritt der Kammern nachgeſucht werde.

Die zweite Kammer nahm in ihrer Sitzung vom 1. Mai 1851 diesen Antrag an (Stenogr. Bericht, Seite 1204). Demgemäß legte die Königliche Staats-Regierung die Etats-Ueberschreitungen für die Jahre 1849 und 1850 zu Folge einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. Dezember 1851 gesondert vor. Die damalige Central-Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats (Nr. 316. der Drucksachen 1852) glaubte aber, diesen Weg nicht als den zweckmäßigen erkennen zu dürfen, weil sich ohne gleichzeitige Vorlegung der allgemeinen Rechnung eine klare Uebersicht nicht gewinnen lasse, und weil gerade eine solche Verbindung mit der Verfassung im Einklange sei, welche in einem und demselben Artikel (104.) die Frage wegen Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und die wegen Vorlegung der allgemeinen Rechnung abhandle.

Die Königliche Staats-Regierung fügte sich dieser Ansicht, obwohl dieselbe in der Kammer selbst nicht zur Verhandlung und Beschlußfassung gelangte, und legte seitdem die Etats-Ueberschreitungen stets zusammen mit der allgemeinen Rechnung vor. Zugleich hielt man an dem von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung vom 14. März 1853 beschlossenen Grundsatze fest:

> daß als von den Kammern zu genehmigende Etats-Ueberschreitungen solche Ausgaben anzusehen seien, welche als Ausgabe bei denjenigen einzelnen Kapiteln, resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Gesetz festgestellten und in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht worden.

Bei der Berathung der allgemeinen Rechnung für 1853 stieß die Budget-Kommission (Nr. 237. der Drucksachen 1856 Seite 22. 26.) im Etat des Handels-Ministeriums auf mehrere Mehr-Ausgaben, welche unter den Etats-Ueberschreitungen aufgeführt waren, ohne daß überhaupt im Etat Fonds dafür ausgesetzt waren. Die Kommission erhob gegen diese Behandlung Widerspruch, indem dadurch das verfassungsmäßige Recht der Landesvertretung, die Ausgaben zu genehmigen, illusorisch gemacht werde. Etats-Ueberschreitungen könnten nur solche Ausgaben sein, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach im Voraus veranschlagt und zum Etat gebracht wären, zu deren Bestreitung aber aus Ursachen, die bei Aufstellung der Etats nicht vorherzusehen gewesen, der im Etat ausgeworfene Geldbetrag nicht ausgereicht habe. Kämen aber im Laufe des Jahres Ausgaben vor, welche die Regierung für nöthig oder zweckmäßig erachte und für welche im Etat gar keine Fonds ausgesetzt wären, so müßten dieselben in den nächsten Etat aufgenommen und in dieser Weise zur Genehmigung der Häuser gebracht, oder den letzteren bei dem nächsten Zusammentritt deshalb ein besonderes Gesetz vorgelegt werden. Beide Fälle seien schon in früheren Jahren eingetreten.

Es wurde daher, obwohl die geschehenen Mehr-Ausgaben nachträglich genehmigt wurden, doch der Antrag an das Haus gebracht, dieselben nicht als Etats-Ueberschreitungen anzuerkennen, und sowohl das Abgeordneten-Haus (14. April 1856), als das Herrenhaus (2. Mai 1856) nahmen denselben an. Man versäumte es aber, über die künftige Behandlung solcher außeretatsmäßigen Ausgaben Beschluß zu fassen. In der Budget-Kommission selbst wurde hervorgehoben, daß die Aufnahme derselben in den nächsten Etat dem Begriffe eines Etats widerspräche, welcher als Voranschlag bereits geleistete Ausgaben nicht enthalten könne, und die Vorlage eines besonderen Gesetzes sei jedenfalls

Digitized by Google

ein viel weitläuftigerer und schwerfälligerer Weg, ohne materiell in der Sache etwas Wesentliches zu ändern. Der Regierungs-Kommissarius erklärte schließlich: wenn es besonders gewünscht werde, daß dergleichen Ausgaben von den übrigen Etats-Ueberschreitungen getrennt und besonders ersichtlich gemacht würden, so werde die Regierung gern erbötig sein, diesem Wunsche nachzukommen.

Es mag hier sofort bemerkt sein, daß letzteres Verfahren seitdem in der Regel eingehalten worden ist Auch die jetzt vorliegende allgemeine Rechnung für 1859 enthält auf S. 112. eine besondere Rubrik „sonstige außeretatsmäßige extraordinaire Ausgaben," welche dann freilich am Schlusse mit den Etats-Ueberschreitungen zu einer einzigen General-Summe zusammengezogen werden. Indeß ist das nur die Regel. In anderen Fällen hat man auch die Praxis befolgt, solche Mehr-Ausgaben auf den Etat des nächsten Jahres zu bringen, wie der jetzt gleichfalls vorliegende Etat für 1862 davon mehrfache Beispiele aufweist.

Die Budget-Kommissionen haben wiederholt diese Frage in einzelnen Fällen, meist aus den Etats des Handels-, Kriegs- und auswärtigen Ministeriums, zu behandeln gehabt, sind aber gewöhnlich zur Tages-Ordnung übergegangen. Im Jahre 1858 wurde darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zu dringlichen außeretatsmäßigen Ausgaben in dem der Verwendung folgenden Jahre von der Landesvertretung eingeholt werden müsse, aber die Mehrheit der Kommission hielt das Verfahren, wonach solche Ausgaben in der allgemeinen Rechnung nachgewiesen werden, für ausreichend. (Nr. 117. der Drucksachen Seite 46.)

Im folgenden Jahre. 1859, kam auch die Vorlegung der Etats-Ueberschreitungen in gesonderter Form wieder zur Besprechung. Es wurde in der Budget-Kommission hervorgehoben und auch von dem Regierungs-Kommissarius anerkannt, daß es keine großen Schwierigkeiten bieten würde, wenn die Nachweisung und Begründung der Etats-Ueberschreitungen schon jedesmal nach dem Schlusse des Jahres erfolge, in welchem sie vorgekommen sind. Würden sie erst mit der betreffenden Jahres-Rechnung, also mehr als zwei Jahre nach geschehener Ausgabe, vorgelegt, so werde die Landesvertretung nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, von ihrem Rechte, die Genehmigung zu versagen, Gebrauch zu machen; selbst etwaige Ausstellungen und Erinnerungen verlieren einen großen Theil ihrer Wirksamkeit, wenn die Staats-Regierung erst nach zwei Jahren Kenntniß davon erhalte und in der Zwischenzeit ungestört nach Grundsätzen verfahren könne, gegen deren Anwendbarkeit sich die Landesvertretung demnächst ausspreche. Der Regierungs-Kommissarius erkannte diese Bedenken an, glaubte aber auf das zu erwartende Ober-Rechnungs-Kammer-Gesetz verweisen zu müssen und die Kommission verzichtete auf Stellung eines besonderen Antrages. (Nr. 180. der Drucksachen Seite 15.)

Erst in der vorigen Session, als die Vorlage des Gesetz-Entwurfes wegen der Ober-Rechnungskammer Seitens der Staats-Regierung (Nr. 9. der Drucksachen) erfolgte, wurde die Frage wieder ernsthaft vorgenommen. Die Diskussion darüber knüpfte sich an §. 11. des Entwurfs, welcher die Etats-Ueberschreitungen definirt. Die betreffende Kommission schied die eigentlichen Etats-Ueberschreitungen von den extraordinairen Ausgaben, für welche der Etat keine Deckungsmittel enthält (Nr. 87. der Drucksachen Seite 29.). In

Digitized by Google

Beziehung auf die ersteren entschied man sich dahin, die Nachweisung derselben zur Beschlußnahme der Häuser des Landtages zugleich mit der allgemeinen Rechnung des betreffenden Jahres zu verlangen; dagegen forderte man die Nachweisung der außeretatsmäßigen Ausgaben spätestens im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, und zwar sollen sie zur Ertheilung der nachträglichen Genehmigung des Landtages dem Staatshaushalts-Etat beigefügt werden. (Ebendaselbst Seite 40.)

Dieser Bericht kam nicht mehr zur Berathung im Hause, und die Frage ist noch immer ungelöst. Der gegenwärtigen Budget-Kommission trat sie zuerst entgegen bei Gelegenheit des vorläufigen Berichtes über die allgemeine Rechnung für das Jahr 1859. (Nr. 48. der Drucksachen Seite 11.) Hier wurde aus dem Schooße der Kommission folgender Antrag gestellt:

I. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern,

1) die Nachweisung der etwaigen Etats-Ueberschreitungen,
2) die Nachweisung sonstiger extraordinairen Ausgaben, welche in dem Staatshaushalts-Etat gar nicht vorgesehen sind,

alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß in der nächsten ordentlichen Session des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ein Widerspruch gegen das, in diesem Antrage enthaltene Prinzip wurde in der Kommission von keiner Seite erhoben, dagegen wurde von anderer Seite der Antrag gestellt:

II. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staats-Regierung aufzufordern,

1) die Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen,
2) die Nachweisung solcher extraordinairen Ausgaben, für welche der Staatshaushalts-Etat keine Titel enthält,

alljährlich nach erfolgtem Rechnungs-Abschluß in einem Nachtrage zu dem Gesetze über den Staatshaushalts-Etat des vorangegangenen Jahres zusammenstellen zu lassen und den Häusern des Landtages in der ersten Session des neuen Etats-Jahres zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungs-Kommissarius gab folgende Erklärung ab:

Er müsse zunächst konstatiren, daß die Staats-Regierung bezüglich der Vorlegung der Nachweisungen von den vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen sich stets den Wünschen der Landesvertretung akkommodirt habe. Es seien in der Sitzungs-Periode de 1851/2 die Nachweisungen von den Etats-Ueberschreitungen für die Jahre 1849 und 1850 ohne die allgemeine Rechnung vorgelegt worden. Die damalige Central-Budget-Kommission sei jedoch der Meinung gewesen, daß es dem Zwecke mehr entsprechen werde, wenn, nachdem die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen über den Staatshaushalt eines jeden Jahres geprüft und festgestellt habe, die Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen zusammen mit der allgemeinen Rechnung den Kammern vorgelegt würde. Nachdem auch die Budget-Kommission in der Session de 1852/3 mit dieser Ansicht sich einverstanden erklärt habe, sei von da ab bis jetzt dieser Ansicht entsprechend verfahren und die Nachweisung der Etats-Ueber-

Digitized by Google

ſchreitungen ſtets zugleich mit der allgemeinen Rechnung vorgelegt worden. In der Seſſion de 1859 habe die Budget-Kommiſſion die verſpätete Vorlegung der Etats-Ueberſchreitungen zwar als einen Uebelſtand bezeichnet und die zeitigere Einbringung derſelben für zweckmäßig erachtet, von der Stellung eines beſonderen Antrags jedoch Abſtand genommen, nachdem der Regierungs-Kommiſſarius erklärt hatte, daß die frühere Vorlegung der fraglichen Nachweiſung an ſich kein Bedenken finde, es jedoch angemeſſener ſein werde, die desfallſige Anordnung dem Geſetze für die Ober-Rechnungskammer zu überlaſſen und bis dahin das bisherige Verfahren beizubehalten.

Bei der Berathung dieſes Geſetzes in der vorigen Seſſion ſei demnächſt die fragliche Angelegenheit eingehend erörtert worden, und die Kommiſſion habe ſich ſchließlich dahin ausgeſprochen, daß man ſich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens werde entſcheiden müſſen, theils wegen der praktiſchen Schwierigkeiten, welche einer früheren Vorlegung der Nachweiſungen von den Etats-Ueberſchreitungen ſich entgegenſtellen, theils weil erſt durch die Reviſion der Rechnungen bei der Ober-Rechnungskammer definitiv feſtgeſtellt werden könne, ob und in welchem Umfange Etats-Ueberſchreitungen vorlägen, und die Seitens dieſer Behörde zu bewirkende Vorprüfung der fraglichen Nachweiſungen erſt bei Gelegenheit der Rechnungs-Prüfung ausführbar ſei. Wenn von dieſer Anſicht gegenwärtig abgegangen und die Genehmigung zu den Etats-Ueberſchreitungen ſchon in der auf den Rechnungs-Abſchluß folgenden Seſſion von der Staats-Regierung beantragt werden ſolle, ſo ſei dagegen von derſelben ein Bedenken um ſo weniger geltend zu machen, als ſie bereits aus freier Entſchließung in der gegenwärtigen Seſſion die Nachweiſung der Etats-Ueberſchreitungen für das Jahr 1860 vorgelegt und ſomit dem Antrage, wie er urſprünglich geſtellt worden, entſprochen habe.

Der Antrag dagegen, daß die fragliche Nachweiſung unmittelbar nach dem Jahres-Abſchluſſe vorgelegt werde, ſei unausführbar, weil nach den beſtehenden Einrichtungen im Kaſſenweſen und wegen der Abrechnung mit den Zollvereins-Staaten der Abſchluß der Bücher der General-Staats-Kaſſe erſt am 15. März erfolgen könne und demnächſt die Aufſtellung des Abſchluſſes noch längere Zeit, bis gegen Ende März, erfordere. Dann ſeien zwar die Etats-Ueberſchreitungen im Ganzen bekannt, die Zuſammenſtellung derſelben nach den Etats-Titeln und ihre Motivirung nähme aber viel Zeit in Anſpruch und würde bei aller Anſtrengung ſchwerlich im Monat April zu bewirken ſein, ſo daß die Vorlegung erſt im Monat Mai, alſo zu einer Zeit würde erfolgen können, wo der Schluß des Landtags entweder ſchon erfolgt ſein, oder doch nahe bevorſtehen werde.

Ebenſo müſſe er ſich gegen das Verlangen ausſprechen, daß über die Etats-Ueberſchreitungen und die außeretatsmäßigen extraordinairen Ausgaben ein Nachtrags-Etat aufgeſtellt werde, wie es der von dem Referenten geſtellte Antrag verlange. Ein Etat ſei ein Voranſchlag und habe weſentlich den Zweck, die zu leiſtenden Ausgaben für die einzelnen Verwaltungen zu beſtimmen und als Grundlage für die künftige Rechnungslegung zu dienen. Die Etats-Ueberſchreitungen dagegen hätten Ausgaben zum Gegenſtande, welche über einen feſtgeſtellten Etat hinaus geleiſtet ſeien und ſich auf eine bereits gelegte Rechnung gründeten. Eines Etats über dieſe Ausgaben bedürfe es demnach nicht, vielmehr komme es nach den Beſtimmungen der Verfaſſung nur auf die nachträgliche Genehmigung derſelben an, welche auf Grund einer

Digitized by Google

ſpeziellen Nachweiſung ertheilt werden könne. Daß durch dieſe Genehmigung noch nicht die Entlaſtung der Staats-Regierung ausgeſprochen werde, ſondern dieſe erſt auf Grund der allgemeinen Rechnung ertheilt werden könne, erſcheine eben ſo zweifellos, als daß, wie auf eine desfallſige Anfrage erwidert werden ſolle, die Etats-Ueberſchreitungen rechnungsmäßig nachgewieſen werden müßten, denn das erſte und unabweisliche Erforderniß einer Rechnung ſei, daß ſie mit den Kaſſenbüchern und Abſchlüſſen übereinſtimme, mithin alle Kaſſen-Operationen mit Einſchluß der Etats-Ueberſchreitungen enthalte. —

In der Kommiſſion drehte ſich die Debatte hauptſächlich um die Art der Nachweiſung der extraordinairen Ausgaben und um die Zeit der Vorlage beider Arten von Nachweiſungen. In Beziehung auf die erſteren wurde mehrfach hervorgehoben, wie nothwendig gerade bei ihnen eine recht frühzeitige Vorlage ſei. Wenn auch zugeſtanden werde, daß der gegenwärtige Zuſtand der Finanz-Verwaltung ſolche Ausgaben gegen früher außerordentlich vermindert habe, ſo habe man doch keine Bürgſchaft, daß nicht ähnliche Verhältniſſe, wie ſie vor noch nicht langer Zeit beſtanden hätten, wiederkehrten, und genau genommen, enthalte das ſogenannte Ordinarium der Militair-Verwaltung ſehr beträchtliche außeretatsmäßige Ausgaben, über welche man ſich bald ſchlüſſig werde machen müſſen. Nach dem Antrage ad I. ſchiebe man die Erledigung der außeretatsmäßigen Ausgaben um ein ganzes Jahr hinaus. Dann ſei möglicher Weiſe in der Verwaltung ſelbſt ein Perſonenwechſel vor ſich gegangen, und in gewiſſen Fällen ein praktiſches Reſultat nicht mehr zu erwarten. Es ſei daher um ſo mehr wünſchenswerth, daß die Regierung ſo früh, als irgend möglich, ihre Vorlagen mache, und da bei der Einbringung des Staatshaushalts-Etats für 1863 ſchon eine vollſtändige Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1861 mit vorgelegt ſei, ſo laſſe ſich nicht bezweifeln, daß die Staats-Regierung im Mai jedes Jahres in der Lage ſein müſſe, auch die Etats-Ueberſchreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben des Vorjahres einzubringen. Ein einzelnes Beiſpiel dafür liefere die Ablöſung des Stader Zolles, für welche die Regierung ſchon im vorigen Jahre außeretatsmäßig die Zahlung geleiſtet habe und in dem Etat für das laufende Jahr die Genehmigung der Landesvertretung fordere.

Dagegen wurde bemerkt, daß der Staats-Regierung eine gewiſſe Zeit, nicht bloß die Etats-Ueberſchreitungen und die außeretatsmäßigen Ausgaben zuſammenſtellen zu laſſen, ſondern auch die Erläuterungen dazu zu ſammeln, gewährt werden müſſe, und daß es ausreichend ſein werde, wenn z. B. die Etats-Ueberſchreitungen des Jahres 1861 in der nächſten Seſſion, alſo etwa Anfang des nächſten Jahres, vorgelegt würden. Bringe die Regierung die Vorlagen im Mai ein, ſo neige ſich die Seſſion ihrem Ende zu und eine geordnete Berathung ſei ſehr zweifelhaft. Die jetzige Seſſion dürfe dabei nicht als Maßſtab angenommen werden. Die Hauptſache ſei, daß beide Arten von Ausgaben in einer beſonderen Vorlage zur Genehmigung der Landesvertretung gelangten und nicht erſt, wie es bis jetzt geſchehen ſei, in einer Anlage der allgemeinen Rechnung.

Allerſeits war man darüber einig, daß mit der „nachträglichen Genehmigung" nicht zugleich die Entlaſtung der Staats-Regierung in Beziehung auf die Rechnungslegung ausgeſprochen ſei, ſondern nur eine vorläufige Zuſtimmung, welche die Ausgabe an ſich billige. In jedem Falle müßten die

Digitized by Google

Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, nachdem die Rechnungen darüber der Ober-Rechnungskammer vorgelegen hätten, später noch einmal in der allgemeinen Rechnung nachgewiesen und zur definitiven Entlastung der Staats-Regierung dem Landtage vorgelegt werden.

Bei der Abstimmung erhielt der Antrag ad II. nur 9 Stimmen und wurde sodann der Antrag ad I. mit 29 Stimmen angenommen.

Die Budget-Kommission beantragt daher:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern:

1) die Nachweisung der etwaigen Etats-Ueberschreitungen,
2) die Nachweisung sonstiger extraordinairer Ausgaben, welche in dem Staatshaushalts-Etat gar nicht vorgesehen sind,

alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß in der nächsten ordentlichen Session des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorsitzender). **Virchow** (Berichterstatter). **Dr. Schubert. v. Forckenbeck. Borsche. Oppermann. Kerst. Hermann** (Magdeburg). **Freiherr v. Hoverbeck. Krieger** (Goldap). **Forstmann. Haebler. Hagen. Twesten. André. Dr. Techow. Behrend. Hölzke. Klotz. van der Leeden. Taddel. Schlick. Stavenhagen. Dahlmann. Harkort. v. Hennig** (Strasburg). **Sello. Osterrath. Parrisius** (Brandenburg). **Peterson.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 64.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Zweiter Bericht

der

Kommiſſion für das Juſtizweſen

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Dr. Koch (Neuſtadt).

I. Der Gutsbeſitzer Schmidt zu Summt bei Oranienburg hatte als Verpflichteter für ſeinen Guts-Armenbezirk die Wittwe Zöllner lange Jahre in Armenpflege gehabt. Im vorigen Jahre wünſchte ſie die Pflege Seitens ihrer Tochter, der verehelichten Tagelöhner Maſſenté im benachbarten Dorfe Mühlenbeck, mit Beibehaltung der ihr von Schmidt zu reichenden Alimente, zu genießen. Schmidt ließ ſich dazu herbei und verſprach vor dem Landrathe v. Scharnweber ad protocollum vom 18. April 1861, der Zöllner jährlich 30 Rthlr. zu verabreichen, behielt ſich aber auf deren Sachen den Anſpruch für den Todesfall derſelben vor. Die Wittwe Zöllner ſiedelte zu ihrer Tochter über und Schmidt behielt ihre Sachen zurück, verweigerte auch, nachdem die Zöllner bald darauf geſtorben war, die Herausgabe derſelben an die genannte Tochter und Miterbin der Zöllner. Auf Antrag dieſer Tochter, verehelichten Tagelöhner Maſſenté, erließ der Landrath v. Scharnweber ohne Weiteres am 28. Mai 1861 an Schmidt den Befehl: Die fraglichen Sachen Angeſichts dieſes koſtenfrei nach Mühlenbeck zu ſchaffen und an die Wittwe Zöllner (die nach Angabe Journ. II. Nr. 1202.

Digitized by Google

des Petenten schon verstorben war) abzuliefern und ihm, daß dies geschehen, binnen 3 Tagen nachzuweisen, Alles bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 20 Rthlrn. Schmidt fand hierin einen ganz unberechtigten Eingriff des v. Scharnweber in eine nicht zu dessen Kompetenz gehörige, rein privatrechtliche Justizsache und wegen des gewaltsamen Vorgehens ohne Gestattung einer Frist zur Nachsuchung einer Remedur einen Mißbrauch der Amtsgewalt, und denuncirte denselben bei der Staats-Anwaltschaft auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

> Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Der Staats-Anwalt wies die Denunciation zurück, weil der Nachweis unterlassen sei, daß v. Scharnweber im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt habe.

Die darüber geführte Beschwerde wies der OberStaatsanwalt Graf z. Lippe deshalb zurück, weil, obgleich das Bewußtsein des Angeschuldigten von der Widerrechtlichkeit seiner Handlung nicht von dem Betroffenen nachgewiesen zu werden brauche, sondern nur aus den Umständen erhellen müsse, doch in dem vorliegenden Falle eine böse Absicht um so weniger vorauszusetzen sei, als die Ordnungsstrafe in einer Armensache angedroht sei, deren Regulirung an sich zu den Amts-Befugnissen des Landraths gehöre. — Die weitere Beschwerde bei dem Justiz-Minister war gleichfalls erfolglos. — Er betritt nun den Weg der Beschwerde an das Haus der Volksvertretung mit der Bitte:

> Das hohe Haus wolle dahin wirken, daß Seitens des Justiz-Ministers die Einleitung der Untersuchung durch verantwortliche Vernehmung wider den Landrath v. Scharnweber wegen Mißbrauchs der Amts-Gewalt auf Grund des §. 315. des Strafgesetzbuchs angeordnet werde.

Zur Begründung führt er aus, der objektive Thatbestand sei so klar und in die Augen springend, daß kein Mensch, der fähig sei, eine Landrathsstelle zu verwalten, sich nicht bewußt sein sollte, daß der vorliegende Fall unzweifelhaft eine Justizsache sei, zumal die Armensache durch den Tod des Pfleglings völlig erledigt gewesen sei. „Aber", sagt der Petent, „Herr v. Scharnweber hat eine Erbitterung gegen mich und setzt sich daher über jede Rücksicht hinweg."

Die Justiz-Kommission fand in diesem Falle den Antrag des Petenten begründet. Der Fall sei ein so grobes Ausschreiten des Landraths über die Grenzen seiner Kompetenz, daß das Rechtsgefühl sich dagegen empöre. Wenn eine solche Willkür der Verwaltungs-Behörden, insbesondere der Landräthe, ungerügt bleibe, so sei das Hereinbrechen eines rechtlosen Zustandes zu befürchten. In dem vorliegenden Falle liege der objektive Thatbestand des Mißbrauchs der Amtsgewalt klar vor Augen. Ob auch der subjektive Thatbestand vorhanden, werde die Untersuchung ergeben, und könne nach den obwaltenden Umständen nicht vorweg verneint werden. Die Vorlagen ergäben hinlängliche Indicien zur Untersuchung. Ein Landrath, welcher sich für sein Amt befähigt halte, kenne auch die Grenzen seiner Kompetenz und wisse eine

Digitized by Google

rein privatrechtliche Juſtizſache von einer Armen-Verwaltungsſache zu unterſcheiden. In dem vorliegenden Falle ſei die Armenſache durch den Tod des Hülfsbedürftigen völlig abgethan geweſen; es habe an jeder Berechtigung des Landraths gefehlt, den ganz ſelbſtſtändigen privatrechtlichen Anſpruch eines Dritten mit einer ſolchen Rückſichtsloſigkeit ohne Urtel und Recht zur Geltung zu bringen, daß dem Vergewaltigten nicht einmal ein Augenblick Zeit gelaſſen worden ſei, gegen die widerrechtliche Gewaltdrohung bei der vorgeſetzten Inſtanz Schutz zu ſuchen, und einweiteres Indizium ſei die Animoſität, deren der Petent den v. Scharnweber gegen ihn beſchuldige.

Die Kommiſſion beantragt:

Das hohe Haus wolle beſchließen,

die Petition an die Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

---

11. Schon in der Seſſion 1859 hatten in vier Petitionen der Magiſtrat und die Stadtverordneten zu Stolp, mehrere Einwohner derſelben Stadt, Griebel und Genoſſen, der Magiſtrat der Stadt Bublitz und mehrere Einwohner der Stadt Schlawe, Gersdorf und Genoſſen, das Haus der Abgeordneten um eine Geſetzes-Vorlage wegen Aufhebung des in dieſen Städten in Betreff der Materien über Bauſachen, über eheliche Güter-Verhältniſſe und geſetzliche Erbfolge geltenden Lübiſchen Rechts gebeten. Bei der Berathung dieſer Petitionen in der damaligen Juſtiz-Kommiſſion wurde von einer Seite die einfache Tages-Ordnung beantragt, weil die Petitionen ſich als gehörig ſubſtantiirt nicht darſtellen ſollten, indem, wenn auch zugegeben würde, daß einzelne Vorſchriften des Lübiſchen Rechts Unzuträglichkeiten enthielten und mit dem Geiſte der heutigen Zeit nicht im Einklange ſeien, dies ſich doch keineswegs von dem Lübiſchen Rechte im Ganzen ſagen ließe, wozu noch komme, daß daſſelbe noch in ſehr vielen anderen Städten Pommerns gelte, die bisher keine Beſchwerde darüber geführt hätten, und daß die Aufhebung dieſes Rechts in den genannten drei Städten allein durchzuführen, es in den anderen aber gelten zu laſſen, unſtatthaft erſcheine. Es ſei auch aus den Petitionen nicht zu entnehmen, was in die Stelle des Lübiſchen Rechts treten ſolle, ob es insbeſondere den Wünſchen der Petenten entſprechen möchte, daß bei ihnen die eheliche Gütergemeinſchaft beſeitigt würde. — Von anderer Seite wurde empfohlen, die Petitionen der Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen, indem es wünſchenswerth ſei, alle Partikular-Rechte und namentlich ſolche aufzuheben, welche, wie das Lübiſche Recht, veraltet und mit dem Geiſte der heutigen Zeit nicht mehr vereinbar ſeien. — Von noch anderer Seite wurde gleichfalls hervorgehoben, daß unter Beſeitigung aller Partikular-Rechte die Einführung eines Allgemeinen Geſetzbuches anzuſtreben ſei, dabei jedoch bemerkt, daß der Antrag der Petenten zu dieſem Reſultate nicht führen könne, da neben dem Lübiſchen Rechte in anderen Städten Pommerns und auf dem flachen Lande noch andere Provinzial- oder Statutar-Rechte in Geltung ſeien, mit der Aufhebung des Lübiſchen Rechts allein alſo für die Einführung eines Allgemeinen Geſetzbuchs nichts gewonnen werde. Zudem ſei die Staats-Regierung in Folge der vorliegenden Petitionen von

Journ. II. Nr. 995., 1024., 1057., 1108., 1109., 1126., 1386., 1541.

den Uebelſtänden in Kenntniß geſetzt. Demnach wurde von dieſer Seite auf motivirte Tages-Ordnung angetragen in folgender Faſſung:

> In Erwägung, daß der Antrag der Petenten, wie er vorliegt, den Erfolg nicht haben würde, daß ein Allgemeines Recht in Pommern zur Geltung gelangt, und daß die Staats-Regierung von den Uebelſtänden unterrichtet iſt, die durch das Lokal-Recht in Pommern herbeigeführt werden, alſo für die Entſcheidung der Frage, auf welchem Wege dieſem Uebelſtande abzuhelfen ſei, die Petitionen kein neues Material liefern, — geht das Haus zur Tages-Ordnung über.

Dieſer Antrag wurde in der Kommiſſion durch Majoritäts-Beſchluß angenommen. Der erſtattete Bericht gelangte jedoch wegen Ablaufs der Seſſion nicht zum Vortrage im Plenum.

In der Seſſion 1860 wurde ebendieſelbe Petition wieder eingebracht von Magiſtrat und Stadtverordneten der drei Städte Stolp, Köslin, Kolberg. — Aus den früheren Gründen und weil, ſo lange Provinzial-Landtage beſtehen, die Frage beſſer zunächſt bei dem Pommerſchen Provinzial-Landtage würde berathen werden können, wurde aus der Kommiſſion die einfache Tages-Ordnung beantragt. Die Majorität beſchloß jedoch wieder eine motivirte Tages-Ordnung zu empfehlen,

> in Erwägung, daß nicht ſowohl die Aufhebung des Lübiſchen Rechts in der ganzen Provinz, ſondern nur in einzelnen Städten beantragt werde.

Dabei wurde hervorgehoben, daß im Allgemeinen die Beſeitigung der verſchiedenen und veralteten Partikular- und Statutar-Rechte durch ein Allgemeines Geſetzbuch zu wünſchen ſei, und obgleich dazu die vorliegenden Petitionen nicht führen könnten, ſo dürfe man doch die Klage der Petenten nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen, wenn auch ihre Begründung und Form mancherlei Ausſtellungen unterliege. Man erkannte an, daß ſelbſt das den übrigen Stadt-Rechten weit voranſtehende Lübiſche Recht mancherlei Unſicherheit erzeuge und ſeine Erſetzung durch ein Allgemeines Geſetzbuch oder auch durch ein allgemeines, die Gewohnheiten und Bedürfniſſe der Provinz berückſichtigendes Provinzial-Geſetz den Wünſchen Vieler entſprechend ſein würde. — Das Plenum ging jedoch über die Petitionen zur einfachen Tages-Ordnung über.

Jetzt liegen wieder acht Petitionen um Aufhebung des Lübiſchen Rechts vor und zwar von Magiſtrat und Stadtverordneten der Städte Stolp, Schlawe, Kolberg, Körlin, Belgard, Polzin, Tempelburg und Rügenwalde. — In dieſen faſt wörtlich übereinſtimmenden Petitionen finden ſich die Klippen nicht, an welchen die beiden erſten Male ihre Anträge geſcheitert ſind. Die Petenten laſſen ſich nicht, wie vorher, auf eine Aufzählung und Kritik der einzelnen Beſtimmungen des Lübiſchen Rechts, welche nicht mehr der heutigen Sitte entſprächen, den Rechtszuſtand unſicher machten, viele Prozeſſe und andere Unzuträglichkeiten zur Folge hätten, ein; ſondern ſie behaupten, daß das ganze Lübiſche Recht, ſoweit es noch zur Anwendung komme, unlogiſch und in einer unverſtändlichen Sprache abgefaßt ſei; daß es völlig abſolute, unzeitgemäße, und in Betreff der Erbfolge ſowie der Rechte unehelicher Kinder wahrhaft entſetzliche Beſtimmungen enthalte; daß die zerſtreuten unklaren

Digitized by Google

Beſtimmungen, welche in den Hinterpommerſchen Städten nach und nach durch die Gerichtspraxis, ohne alles Bedürfniß und ganz gegen den Willen der Gerichts-Eingeſeſſenen, zur Anwendung gebracht werden, in Mißachtung ſtänden und im Volke nicht geachtet ſeien. Die Petenten ſagen ferner, daß der bezeichnete traurige Rechtszuſtand ſich nur in Alt-Vorpommern und Hinterpommern finde und Neu-Vorpommern von ihren Petitionen nicht berührt werde; ſie verlangen daher auch nur in jenen Landestheilen die Aufhebung der in ſich unzuſammenhängenden einzelnen Beſtimmungen des Lübiſchen Rechts und wünſchen dafür die Einführung des Allgemeinen Land-Rechts, übergehen jedoch, ob ſie hinſichtlich der ehelichen Güterrechte die landrechtlichen Beſtimmungen des Dotalrechts, oder die der Gütergemeinſchaft wollen. Sie bemerken endlich, daß die frühere Erwägung der Kommiſſion: die Frage ſei beſſer zunächſt bei dem Provinzial-Landtage zu berathen, dadurch erledigt ſei, daß der Pommerſche Landtag in ſeiner vorjährigen Sitzung auf desfallſige Petitionen mehrerer Hinterpommerſchen Städte die Aufhebung des bisher in zweifelhaftem Umfange beſtehenden Lübiſchen Rechts mittelſt Immediat-Geſuchs zu beantragen beſchloſſen habe. Der gleichlautende Antrag der Petenten geht dahin:

> im Einklange mit dem Pommerſchen Provinzial-Landtage bei der Staats-Regierung auf die legislatoriſche Aufhebung des Lübiſchen Rechtes und der damit verwandten ſtatutariſchen Lokalrechte und Willküren für den Bereich der Hinterpommerſchen und Altvorpommerſchen Städte hinzuwirken.

Zur Vorberathung über dieſe Petitionen war ein Kommiſſar des Juſtiz-Miniſters in der Perſon des Herrn Geh. Ober-Juſtizraths Meyer zugezogen worden. Dieſer erklärte vor Eröffnung der Diskuſſion:

> daß die Staats-Regierung eine Geſetzes-Vorlage vorbereitet habe, durch welche die Anträge der Petenten betroffen würden.

Hierauf beſchloß die Juſtiz-Kommiſſion ohne Diskuſſion, dem hohen Hauſe vorzuſchlagen:

> mit Rückſicht auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Kommiſſars zur Tages-Ordnung überzugehen.

B.

Referent:
Abgeordneter Bering.

Für die Beſitzer der brauberechtigten Häuſer der Stadt Luckau ſind die Kapitals-Entſchädigungen für die ihren Häuſern zugeſtandene, durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobene ausſchließliche Brau- und Bierzwangs-Berechtigung durch Rekurs-Beſcheid des Königlichen Miniſterii für Handel und Gewerbe vom 16. Juli 1855, und zwar für Jeden auf 184 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. feſtgeſetzt, und darauf nach §. 11. des Entſchädigungs-Geſetzes vom 17. Januar 1845 die Entſchädigungs-Anerkenntniſſe von der Königlichen Regierung zu Frankfurt unterm 31. Auguſt 1856 ausgefertigt worden. Journ. II. Nr. 1216.

Digitized by Google

Die Petenten, die gedachten Besitzer früher brauberechtigter Häuser, haben, wie von keiner Seite widersprochen ist, in der Zeit vom 1. Januar 1846 bis 1. Oktober 1852 durch ihren Pächter das Braugewerbe ausgeübt, während in derselben Zeit dasselbe auch von dem nicht im Besitz eines Entschädigungs-Anerkenntnisses gewesenen Braumeister Reutsch betrieben worden, und haben deshalb, auf §. 12. des Entschädigungs-Gesetzes sich stützend, bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt den Anspruch auf Verzinsung ihrer Entschädigungs-Kapitalien zu 3 Prozent auf die Zeit vom 1. Januar 1846 bis 1. Oktober 1852 erhoben. Auf abschläglichen Bescheid vom 30. August 1859 haben sie bei dem Ministerio für Handel und Gewerbe Beschwerde geführt, sind aber auch von diesem unterm 7. September 1860 abgewiesen worden, weil

> „nach den §§. 11. und 12. des Entschädigungs-Gesetzes angenommen werden müsse, daß die Ausfertigung der Entschädigungs-Anerkenntnisse nicht bloß den Zeitpunkt bestimme, an welchem die Zinsen-Forderung liquide werde, sondern die Existenz der Forderung selbst bedinge."

Petenten halten sich durch diese Auslegung der angezogenen Paragraphen in ihrem Recht verletzt und haben sich, annehmend, daß der Rechtsweg ihnen verschlossen sei, jetzt zum dritten Mal, nachdem ihre früheren Petitionen unerledigt geblieben waren, an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte gewendet:

> den Anspruch der Besitzer der brauberechtigten Häuser zu Luckau auf Verzinsung ihrer für die aufgehobene ausschließliche Brau- und Bierzwangs-Gerechtigkeit festgestellten Entschädigungs-Kapitalien für den Zeitraum vom 1. Januar 1846 bis 1. Oktober 1852 als wohlbegründet anzuerkennen und dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Zur Rechtfertigung ihres Antrags führen Petenten an:

> Die Entschädigungs-Forderung könne nicht erst mit dem Zeitpunkt eintreten, wann es der Verwaltungs-Behörde beliebe, die Höhe der Entschädigung festzustellen und die Ausfertigung der Entschädigungs-Anerkenntnisse zu ertheilen, sondern beginne mit dem Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Rechte. Die durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung aufgehobenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen hätten die rechtliche Natur von Privilegien und könnten schon nach §. 70. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nur gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden. Diese bestimme auch §. 1. des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845, und zwar solle dabei der Werth maßgebend sein, den die Berechtigung qu. zur Zeit der Aufhebung gehabt habe. Hieraus ergebe sich schon klar, daß dem Entschädigungs-Berechtigten seine Kapitals-Forderung, deren Höhe nach der Natur der Sache freilich erst, von Ermittelungen abhängig, später festgestellt werden könne, von dem Zeitpunkte an verzinset werden müsse, wo der für die Zinsen-Forderung überhaupt im §. 12. des Gesetzes vorgesehene Fall eingetreten sei, weil sonst der Berechtigte eines wesent-

Digitized by Google

lichen Theils ſeiner Entſchädigung werde verluſtig werden. Bei richtiger Auslegung des Geſetzes könne man nicht darauf kommen, die Exiſtenz der Entſchädigungs-Forderung ſelbſt von der Ausfertigung der Entſchädigungs-Anerkenntniſſe bedingt ſein zu laſſen und dieſe Ausfertigung als den Zeitpunkt zu bezeichnen, von welchem ab die Zinſen-Forderung liquide werde.

Die Kommiſſion hält die Petition für begründet ſowohl nach allgemeinen Rechts-Grundſätzen als insbeſondere nach dem Entſchädigungs-Geſetz vom 17. Januar 1845.

Der Staat habe zwar das Recht, aus überwiegenden Gründen der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit Eigenthumsrechte zu beſchränken oder aufzuheben, allein überall ſei der Grundſatz feſtgehalten, daß dieſes in der Regel nur gegen vollſtändige Schadloshaltung der Berechtigten erfolgen könne. (§. 30., 31. Titel 8. Theil I des Allgemeinen Landrechts §. 70. der Einleitung ibid.)

Das Entſchädigungs-Geſetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung verordnen aber auch insbeſondere §. 1.:

„Für den Verluſt der durch die Allgemeinen Gewerbe-Ordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entſchädigung ſtatt."

Wenn das Königliche Miniſterium ſeinen abweichenden Beſcheid darauf gründe,

daß die Ausfertigung der Entſchädigungs-Anerkenntniſſe die Exiſtenz der Entſchädigungs-Forderung ſelbſt bedinge,

ſo habe ſie offenbar verwechſelt

die Exiſtenz der Forderung auf Entſchädigung

und

die Exiſtenz der Höhe der Forderung.

Die Erſtere originire aus dem angezogenen §. 1. und werde nach demſelben nur dadurch bedingt, daß die Berechtigung qu. zur Zeit der Publikation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weiſe unwiderruflich beſtanden habe. Sei dieſes der Fall, ſo wäre vom Zeitpunkt der Publikation der Gewerbe-Ordnung an die Forderung des Berechtigten auf Entſchädigung exiſtent geworden, denn mit dieſem Zeitpunkt ſeien auch die in den §§. 1. bis 4. der Gewerbe-Ordnung genannten Berechtigungen, wozu die hier in Frage ſtehende gehöre, aufgehoben geweſen.

Anders ſtelle ſich die Exiſtenz der Höhe der Forderung.

Es liege in der Natur der durch die §§. 1. bis 4. cit. aufgehobenen Berechtigungen, daß der Betrag der nach §. 1. des Entſchädigungs-Geſetzes zu gewährenden Entſchädigungen bei Emanirung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nach Geldwerth nicht feſtſtehen konnte, dieſer einer weiteren Ermittelung unterliegen mußte. Dieſe ſei nach dem Entſchädigungs-Geſetze in die Hand der Regierungen gelegt, und verſtehe es ſich von ſelbſt, daß der Zeitpunkt der Feſtſtellung des Entſchädigungs-Betrages theils von der Ermittelung der Exiſtenz der Berechtigung zur Zeit der Publikation der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, theils von der Eruirung des Umfangs der Berechtigung, theils von mehr oder wenigern Vernehmungen über den Werth der letzteren in Geld, theils ſelbſt von der Thätigkeit der Kommiſſarien, die

Digitized by Google

die Verhandlungen zu leiten, der Behörden, die in erster oder letzter Instanz zu entscheiden hatten, abhängig sein mußte.

Wenn nun §. 11. des Entschädigungs-Gesetzes sage:

> „Sobald die Entschädigungs-Kapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkenntnisse, und zwar in den Städten von den Kommunal-Behörden, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.
>
> Diese Entschädigungs-Anerkenntnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können gleich diesen vererbt und übertragen werden."

so könne diesen Anerkenntnissen nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß durch ihre Ausfertigung erst das Recht auf Entschädigung existent geworden; sondern nur, daß sie die Urkunde bilden sollen, eines Theils darüber, daß dem, auf welche sie lautet, zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung die Berechtigung qu. zustand, anderen Theils darüber, auf welche Höhe die Entschädigungs-Forderung festgestellt worden. Dergleichen Ausfertigungen sollten, wie auch die folgenden Worte des §. 11. ergäben, nur die Legitimations-Urkunden für die ihrem Betrag nach festgestellte Entschädigungs-Forderung abgeben.

In Betreff der Zinsen dieser Entschädigungs-Forderungen bestimme §. 12. des Entschädigungs-Gesetzes:

> „Den Inhabern der Entschädigungs-Anerkenntnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pachter) ausüben, das festgesetzte Entschädigungs-Kapital bis zu seiner Tilgung mit 3 pCt. jährlich verzinset werden. Die Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitz eines Entschädigungs-Anerkenntnisses sich befindet.

Aus diesen Worten könne für die Ansicht des Ministerii nichts gefolgert werden.

In der ersten Alinea sei nur im Allgemeinen ausgesprochen, daß und zu welchem Prozentsatz die Entschädigungs-Kapitalien verzinset werden sollen und weiter sei in ihr und der 2. Alinea bestimmt, unter welchen faktischen Voraussetzungen die Verzinsung erfolge. Nirgends sei aber in dieser Gesetzstelle verordnet, daß, wenn letztere Voraussetzungen vor der Ausfertigung der Anerkenntnisse vorhanden gewesen, eine Verzinsung der Kapitalien auf diese Vorzeit nicht gefordert werden könne.

Man müsse annehmen, daß bei dem erlassenen Bescheid besonderes Gewicht darauf gelegt werde, daß es in der angezogenen Gesetzstelle heiße:

> „den Inhabern der Entschädigungs-Anerkenntnisse"

und von Inhabern doch nicht die Rede sein könne, bevor nicht die Anerkenntnisse ertheilt worden. Dieser Interpretation könne auf keiner Weise beigetreten werden, denn in den Worten des Gesetzes habe nur gesagt werden sollen, daß die, welche sich im Besitz von Entschädigungs-Anerkenntnissen befinden, zur Forderung und Empfangnahme der Zinsen legitimirt sein sollten, wenn diese überhaupt nach den faktischen Voraussetzungen zu fordern seien und sei

Digitized by Google

der Ausdruck auch ganz korrekt gewählt, weil allerdings vor Feststellung des Kapitalbetrags und also auch vor Ausstellung der Anerkenntnisse die Forderung der Zinsen nicht geltend gemacht werden können. Insofern sei vor der Ausstellung der Anerkenntniß in der That die Zinsen-Forderung nicht liquide gewesen.

Wenn nun das Gesetz im §. 1. den Berechtigten Entschädigung für die Verluste der aufgehobenen Berechtigungen zusichere, diese Entschädigung nach §. 7. des Gesetzes nach demjenigen Werth ermittelt werden solle, den die Berechtigungen zur Zeit ihrer Aufhebung gehabt, dieser Kapitalsbetrag zwar den Werth des aufgehobenen Rechts selbst repräsentire, die Zinsen desselben aber erst ein Aequivalent für den Verlust des Nutzens, den der Berechtigte aus der aufgehobenen Berechttgung gezogen, abgeben, so sei es unzweifelhaft, daß die Zinsen auch auf die Zeit vor Ausfertigung der Entschädigungs-Anerkenntniß müßten gefordert werden können, wenn die faktischen Bedingungen des §. 12. cit. in diese Zeit fielen.

Es streite auch gegen alle Rechtsregeln, von der zufälligen Dauer einer Instruktion über den Kapitalsbetrag den Zeitpunkt abhängig zu machen, von welchem ab die Entschädigung für den entbehrten Nutzen der aufgehobenen Berechtigungen, zu gewähren sei, und sei auch überall in den übrigen Fällen, worauf sich das Entschädigungs-Gesetz beziehe, namentlich in §. 27., 32., 36. der Zeitpunkt der Aufhebung der durch die Gewerbe-Ordnung berührten ausschließlichen Berechtigungen als der, von welchem ab die Renten, Zinsen der Kapitalsbeträge, also die Entschädigung der Verluste zu gewähren sei, festgehalten werden.

Der bei der Berathung gegenwärtige Herr Kommissarius für das Ministerium für Handel und Gewerbe trat diesen Ausführungen entgegen. Er bemerkte:

> Der Gegenstand der vorliegenden Petition betreffe eine sehr zweifelhafte Rechtsfrege, zu deren Entscheidung die Verwaltungs-Behörde berufen sei. Diese Entscheidung sei dahin erfolgt, daß Zinsen von den nach §. 11. des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 festgesetzten Entschädigungs-Kapitalien für die Zeit vor Ertheilung der Entschädigung-Anerkenntnisse liege, auch in dem Fall nicht gefordert werden können, daß in dieser Zeit ein solcher den Gewerbebetrieb begonnen, der nicht im Besitz eines Entschädigungs-Anerkenntnisses sich befinde.
>
> Es beruhe diese Entscheidung darauf daß das Gesetz die Entschädigung nicht unbedingt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern nur in fest und bestimmt gezogenen Grenzen gewähre und auch nur in diesen Grenzen der Behörde gestatte, die Pflichtigen zur Zahlung der betreffenden Beiträge anzuhalten.
>
> Für den Fall, der hier vorliege, sei die Entschädigung durch das Gesetz nicht gewährt, die Pflichtigen seien daher auch zur Aufbringung der Beiträge nicht verpflichtet und die Behörde sei daher nicht in der Lage, die Zinsen gewähren zu können, selbst wenn anerkannt werden müsse, daß die allgemeinen Rechtsnormen

Digitized by Google

dem Antrage zur Seite ständen. Denn das Geſetz gehe bei der Feſtſtellung des Anſpruchs auf Zinſen und der Verpflichtung zur Zahlung der betreffenden Beiträge von der Vorausſetzung aus, einmal, daß der Betrag des Entſchädigungs-Anſpruchs der Berechtigten durch Ertheilung der Entſchädigungs-Anerkenntniſſe endgültig feſtgeſtellt ſei, ſodann, daß der Gewerbebetrieb von einem zu den hierdurch feſtgeſtellten Kreiſe der Berechtigten nicht Gehörenden begonnen werde. Fehle eine dieſer Vorausſetzungen, ſo ſei die Behörde nicht berechtigt, Beiträge Behufs der Zinſenzahlung zu erheben. Eben ſo ſolle die Berechtigung, nachträglich für eine Zeit ſolche Beiträge zu erheben, die vor Feſtſtellung des Kreiſes der Berechtigten und des Betrags der Entſchädigungs-Anſprüche falle, denn der Kreis der Verpflichteten ſei abhängig von der Feſtſtellung des Kreiſes der Berechtigten und bevor der Kreis der Verpflichteten feſtſtehe, ſei nach dem Geſetz eine Verpflichtung überhaupt nicht begründet.

Das Intereſſe bei dieſer Petition ſei ohnehin ein völlig untergeordnetes, da die Petenten geſetzlich verpflichtet ſein würden, die betreffenden Zinſen größtentheils ſelbſt aufzubringen und es ſich nur darum handeln könne, ob hierzu pro rata auch derjenige — der Brauer Rentſch — heranzuziehen, der das Gewerbe begonnen, ohne ſelbſt zu dem Kreiſe der Berechtigten zu gehören.

Bei der Zweifelhaftigkeit der Frage werde indeſſen die Staats-Regierung gern bereit ſein, dieſelbe einer wiederholten Erwägung zu unterziehen, falls dieſe Petition ihr überwieſen werden ſollte.

Die Kommiſſion konnte ihre oben niedergelegte Anſicht durch dieſe Erläuterung des Herrn Regierungs-Kommiſſarius nicht für widerlegt erachten. Es wurde dagegen bemerkt:

Darauf, ob das Intereſſe der Petenten bei der vorliegenden Frage nach Geld ein hohes oder geringes ſei, könne es bei der Frage: ob ihr Anſpruch überhaupt rechtlich begründet ſei? ſelbſtredend nicht ankommen.

Der Kreis derjenigen, welche bei dem Nachweis ihres Anſpruchs für die Berechtigten zu erachten, und alſo auch nur im Beſitz von Entſchädigungs-Anerkenntniſſen gelangen konnten, ſei ſchon mit dem letzten Dezember 1845 geſchloſſen geweſen, denn die Anſprüche namentlich der vorliegenden Art hätten nach §. 4. resp. 6. des Entſchädigungs-Geſetzes bis zum Ablauf des Jahres 1845 bei Verluſt des Anſpruchs bei der Regierung ſchriftlich angemeldet werden müſſen und ſeien daher alle diejenigen, welche, ohne angemeldet zu haben, von dem 1. Januar 1846 an das betreffende Gewerbe betrieben, als nicht zu den früher Berechtigten, gehörig feſt bezeichnet geweſen. Es werde aber allen Rechtsgrundſätzen widerſprechen, daß diejenigen, welche, ohne zu den früher Berechtigten zu gehören, von dem 1. Januar 1846 ab bis zur Ausfertigung der Anerkenntniſſe das betreffende Gewerbe betrieben, von dem Zinſenbeitrage befreit ſein ſollten, ſich alſo mit dem

Digitized by Google

Schaden der Berechtigten bereichern würden, ohne daß diesen irgendwie die Möglichkeit gegeben war, auf die Beschleunigung der Ausfertigung der Anerkenntnisse einzuwirken.

Im Uebrigen könne nur das oben Ausgeführte wiederholt werden.

In Betracht, daß von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars der faktische Vortrag der Petenten nicht bemängelt worden, hat die Kommission einstimmig beschlossen:

dem hohen Hause zu empfehlen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Abhülfe zu überweisen.

Die Kommission hat zwar auch die Frage: inwiefern die Ansicht des Ministerii für Handel und Gewerbe über die Kompetenz zur Entscheidung des Rechts auf die Zinsenforderung begründet und nicht vielmehr den Gerichten die Entscheidung darüber zustehe, in den Bereich ihrer Berathung gezogen, eine Beschlußfassung darüber aber nicht herbeiführen zu dürfen geglaubt, weil es ihr im größeren Interesse der Petenten gelegen schien, auf dem von der Kommission vorgeschlagenen Wege ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

C.

Referent:
Abgeordneter Dr. v. Rönne (Glogau.)

I. Der Magistrat in Beeskow trägt in einer Petition vom 1. Februar d. J., welche bei dem aufgelösten Abgeordnetenhause unerledigt geblieben, jetzt aber von dem Petenten anderweitig unterm 30. Mai d. J. überreicht worden ist, dahin an, zu erwirken daß

Journ. II. Nr. 1033., 1061., 1250., 1277., 1316., 1400., 1502.

„die Kreis- und Stadt-Gerichte durchweg zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der im §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 bezeichneten Verbrechen, unter Zuziehung von Geschworenen, für kompetent erachtet werden möchten."

Indem in dieser Petition irrthümlich davon ausgegangen wird, daß der vorgedachte §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 auch gegenwärtig noch die Kompetenz der Schwurgerichte objektiv regelt, wird zur Begründung der Petition Folgendes bemerkt:

Die gegenwärtig bestehende Einrichtung der Schwurgerichte sei für diejenigen Eingesessenen, besonders für die Geschworenen und Zeugen, welche nicht zu dem engeren Kreisgerichts-Bezirke, in welchem das Schwurgericht seinen Sitz hat, gehören, wegen der weiten Reisen und langen Dauer der Sitzungen, — die nur durch die Vereinigung mehrerer Kreisgerichts-Bezirke herbeigeführt werden, — höchst belästigend, so daß ein Bedürfniß der Abänderung der gegenwärtigen Einrichtung sich längst fühlbar gemacht habe und in den allgemeinen Wünschen liege. — Was insbesondere den Beeskow'schen Kreis betreffe, so bilde derselbe zusammen mit dem Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin und den zu den Kreisgerichts-Deputationen zu Alt-Landsberg, Mittenwalde und Ora-

Digitized by Google

nienburg und den Kreisgerichts-Kommissionen Bernau, Charlottenburg, Köpenick, Liebenwalde, Trebbin, Königs-Wusterhausen und Zossen gehörigen Ortschaften der verschiedenen Kreise einen Schwurgerichts-Bezirk und habe das Schwurgericht für diese Bezirke seinen Sitz in Berlin. Diese Vereinigung habe große Uebelstände; denn dadurch würden die sich ansammelnden Sachen aus den verschiedenen Bezirken vermehrt, die Sitzungen folglich verlängert, mithin die Geschworenen um so viel länger ihren Wirthschaften entzogen, und ihre Reise- und Zehrungskosten bedeutend höher. Dasselbe gelte von den Zeugen, und es falle dies um so mehr ins Gewicht, da die gedachten Kosten keine entsprechende Entschädigung seien. Die weiten Reisen, welche Geschworene und Zeugen zum Sitze des Schwurgerichts zu machen genöthigt sind, häuften diese Kosten zum Nachtheile der in den meisten Fällen dafür verhafteten Staats-Kassen. Dazu trete noch der Uebelstand, daß die Untersuchungs-Gefangenen zum Sitze des Schwurgerichts transportirt werden müssen, und daß die Herstellung und Unterhaltung der Gerichts- und Gefängniß-Lokalien für die größeren Schwurgerichts-Bezirke auch mehr Kosten verursache.

Die Petition sucht dann ferner noch dem Einwande zu begegnen, als sei in dem Beeskow'schen Kreise die hinreichende Anzahl von Geschworenen nicht vorhanden, und bemerkt schließlich, daß in Beeskow ein hinreichend genügendes Gerichtslokal für Schwurgerichts-Sitzungen bestehe, auch an Richtern kein Mangel sei, da die Richter der Gerichts-Kommissionen zu den Schwurgerichts-Sitzungen einberufen werden könnten, und schließt mit Hinzufügung des speziellen Antrages,

bei der Staats-Regierung die Vereinigung des Kreis-Gerichts zu Beeskow mit einem Schwurgerichte zu befürworten.

Gleichmäßige Petitionen, welche ebenfalls den allgemeinen Antrag stellen:

bei der Staats-Regierung sich dahin zu verwenden, daß jedes Stadt- oder Kreis-Gericht durchweg zur Untersuchung und Entscheidung der unter Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilenden Verbrechen für kompetent erachtet werden mögen,

sind eingegangen:

1) von Magistrat und Stadtverordneten in Kalbe a. d. S. unterm 25. Februar d. J. und erneuert überreicht unterm 23. Mai d. J.;
2) von dem Magistrat in Luckau unterm 3. März d. J. und erneuert auf dessen Antrag unterm 22. Mai d. J., überreicht durch den Abgeordneten Zierenberg;
3) von dem Magistrat in Gardelegen unterm 22. Februar d. J. und erneuert überreicht unterm 22. Mai d. J., durch den Abgeordneten Parisius (Gardelegen);
4) von dem Magistrat in Demmin unterm 24. Mai d. J.;
5) von dem Magistrat in Angermünde unterm 3. Februar d. J. und erneuert überreicht unterm 16. Juni d. J., endlich
6) von 71 Bürgern der Stadt Bielefeld unterm 6. März et pr. 11. Juni d. J.

Digitized by Google

Alle dieſe Petitionen ſind in Betreff ihrer Beurtheilung für identiſch zu erachten, da ſie das gleiche Ziel verfolgen.

Bemerkt möge hier noch werden, daß auch die Magiſtrate in Templin und Sagan bei dem aufgelöſten Abgeordnetenhauſe Petitionen gleichen Inhalts und Antrages eingereicht hatten, welche indeß bis jetzt nicht erneuert worden ſind.

Die Angelegenheit iſt bei dem aufgelöſten Abgeordnetenhauſe zwar nicht im Plenum zur Berathung gelangt, wohl aber in der damaligen Kommiſſion für das Juſtizweſen, welche den Beſchluß gefaßt hat, dem Hauſe zu empfehlen, über jene Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen. (Vergl. Druckſachen Nr. 73. sub Litt. E. Nr. III. Seite 23. bis 26.)

Die Gründe dieſes Beſchluſſes waren, daß ſich beim Eingehen auf den Antrag der Petenten erhebliche und nachtheilige Konſequenzen herausſtellen würden, und bemerkt der Bericht der Juſtiz-Kommiſſion vom 1. März d. J. darüber ſpeziell Folgendes:

1) Es würde entweder für jede einzelne Sache eine Schwurgerichts-Sitzung unter Zuziehung der 30 Geſchworenen anberaumt werden müſſen, oder wenn eine Anſammlung von Fällen für eine Sitzungsperiode abgewartet würde, ſo würde dadurch bei dem beſchränkten Diſtrikte eine ganz ungebührliche Verzögerung der Unterſuchungen eintreten und dieſe zugleich eine nicht zu rechtfertigende Verlängerung der Haft der in dieſen Sachen meiſtentheils inhaftirten Angeklagten und eine Verletzung des oberſten Grundſatzes der Strafrechtspflege, daß die Beſtrafung dem begangenen Verbrechen ſobald wie möglich nachfolgen muß, zur Folge haben.
2) Anſtatt daß gegenwärtig von dem Präſidenten der Regierung für den großen kombinirten Schwurgerichtsbezirk die Jahresliſte der qualifizirten Geſchworenen für das Geſchäftsjahr angefertigt und vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode daraus 48 dem am Sitze des Schwurgerichts befindlichen Gerichte deſignirt werden, von denen 30 als Geſchworene einzuberufen ſind (§. 62. ff. Verordnung vom 3. Januar 1849, Artikel 58. des Geſetzes vom 3. Mai 1852), würde dieſe Jahresliſte aus dem Diſtrikt jedes Einzelngerichts anzufertigen und würden aus dieſer Liſte, mithin aus dieſem Diſtrikte, 48 zu deſigniren, und 30 Geſchworene aus dieſem Spezialdiſtrikte einzuberufen ſein; es würden daher viel mehr Individuen zu den Funktionen als Geſchworene herangezogen werden und dieſe Individuen viel öfter in dieſe Funktionen eintreten müſſen.

   Das proponirte Auskunftsmittel: Die Vermehrung der Geſchworenen dadurch herbeizuführen, daß in Abänderung des §. 63. Nr. 9. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Artikel 55. des Geſetzes vom 3. Mai 1852) auch die Individuen aus der nächſtfolgenden Steuerklaſſe zu den Funktionen als Geſchworene mit herangezogen würden, ergiebt ſich ſchon um deshalb als unzweckmäßig, als die von den Petenten vor Allem hervorgehobenen pekuniären Opfer der Geſchwornen dann noch auf Perſonen über-

Digitized by Google

tragen würden, die ſie noch weniger und vielleicht in der That nicht würden bringen können.

3) Wenn ein jedes Kreis- ꝛc. Gericht in Schwurgerichtsſachen fungiren ſolle, ſo würden bei den vielen nur mit 5 Richtern einſchließlich des Direktors dotirten Gerichten häufig nicht zu beſeitigende Hinderniſſe eintreten, indem durch das plötzliche Ausfallen eines Richters wegen Erkrankung ꝛc. das ganze Verfahren unmöglich ſei und mithin Zeugen und Geſchworene unnütz citirt ſeien. Auch das hier proponirte Auskunftsmittel der Einberufung der Richter von den Deputationen resp. Kommiſſionen oder der Zuziehung der unbeſoldeten Gerichts-Aſſeſſoren, wenn dieſe nicht bei dem betreffenden Gerichte beſchäftigt ſind, iſt unpraktiſch, da bei einem plötzlich eintretenden Hinderniſſe eine ſolche Einberufung unausführbar iſt. Gegenwärtig, wo bei den Schwurgerichten größere Gerichte fungiren, kann in einem ſolchen Falle immer Substitution aus den andern bei ihm noch angeſtellten Richtern, resp. beſchäftigten Aſſeſſoren, erfolgen.

4) Die Ausführung des Vorſchlags würde die Einrichtung geeigneter und dem Zwecke würdig entſprechender Lokalitäten an dem Sitze eines jeden betreffenden Gerichts zur nothwendigen Folge haben und würden dadurch dem Staate ſehr bedeutende Koſten erwachſen, während bereits an dem Sitze der gegenwärtigen Schwurgerichte mit ſehr großen Koſten derartige Lokalitäten und zwar mit Rückſicht auf den Umfang des kombinirten Diſtrikts eingerichtet ſind. Es würden daher durch dieſe Veränderung dem Staate nnicht pekuniäre Vortheile, wie Petenten behaupten, ſondern pekuniäre Nachtheile entſtehen.

Wenn endlich Petenten noch zu Motivirung angeführt haben, daß durch die größere Entfernung von dem gegenwärtigen Sitze der Schwurgerichte auch den Zeugen pekuniäre Verluſte herbeigeführt würden, ſo kann dem nicht beigepflichtet werden; die den Zeugen zu gewährenden Diäten und Reiſekoſten ſind eine ausreichende Entſchädigung und ſchützen ſie jedenfalls vor ſolchen Verluſten.

Die Juſtiz-Kommiſſion iſt auch gegenwärtig der Anſicht, daß dieſe Gründe vollſtändig durchgreifend ſind und daß die hervorgehobenen nachtheiligen Konſequenzen des von den Petenten geſtellten Antrages ſo überwiegend ſind, daß dagegen die Opfer zurücktreten müſſen, welche die Geſchworenen in Folge weiterer Entfernung und längerer Abweſenheit zu bringen haben. Ueberdies empfiehlt es ſich nicht, den Gegenſtand vereinzelt aus der im Werke begriffenen oder doch in Angriff genommene Reviſion der Strafprozeß-Ordnung herauszureißen, ſondern es iſt vielmehr angemeſſen, denſelben dort im Zuſammenhange, insbeſondere auch mit der wichtigen Frage der Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte, ſowie der zweckmäßigeren Organiſationen der Gerichte zu erörtern und zum Austrag zu bringen, womit auch der bei der Berathung zugezogene Regierungs-Kommiſſarius ſich einverſtanden erklärte.

Die Juſtiz-Kommiſſion trägt daher darauf an:

über die oben gedachten Petitionen Journal-Nummer II. 1038., 1061., 1250., 1277., 1316., 1400. und 1502. zur Tages-Ordnung überzugehen.

Bemerkt wird schließlich noch, daß die Justiz-Kommission hierdurch auch den speziellen Antrag des Magistrates zu Beeskow auf Vereinigung eines Schwurgerichtes mit dem dortigen Kreisgerichte für erledigt erachtet.

---

11. Dem Hause der Abgeordneten wurde in der Session des Jahres 1861 von dem Justiz-Minister auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. Februar 1861 der Entwurf eines Gesetzes (Drucksachen pro 1861 Nr. 46.) vorgelegt, welches für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Bestimmungen treffen sollte: Journ. II. Nr. 1325.

§. 1.

Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden",

und mit der Schlußformel:

„So wahr mir Gott helfe",

geleistet.

§. 2.

Alle von den allgemeinen Gesetzen abweichenden Vorschriften über die Eide der Juden, insbesondere die §§. 317., 318., 323. bis 355. Titel 10. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung werden aufgehoben.

Die damalige Kommission für das Justizwesen empfahl in ihrem Berichte über diesen Gesetz-Entwurf (Drucksachen Nr. 121.) dessen unveränderte Annahme, welche denn auch von dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. April 1861 mit großer Majorität beschlossen wurde. Dagegen hat das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 27. April 1861 dem Entwurfe (mit 74 gegen 35 Stimmen) seine Zustimmung versagt.

Seitdem hat die Königliche Staats-Regierung die Initiative in Betreff dieses Gegenstandes nicht wieder ergriffen. Dagegen ist der oben gedachte Gesetz-Entwurf in der Session des später aufgelösten Abgeordnetenhauses pro 1862 von dem Abgeordneten Dr. v. Rönne (Glogau) und Genossen unverändert wieder eingebracht (Drucksachen pro 1862 Nr. 42.) und von dem Hause der Justiz-Kommission zur Vorberathung überwiesen, zu welcher es indeß wegen der erfolgten Auflösung des Hauses nicht gekommen ist.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Gollub hatte nun bereits unterm 18. Februar 1862 bei dem demnächst aufgelösten Abgeordnetenhause eine Petition eingereicht, worin derselbe wörtlich folgenden Antrag stellte:

„ein Gesetz, nach welchem die Eingangsworte eines von Juden zu leistenden Eides: „ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden", und der Schlußsatz desselben: „so wahr mir Gott helfe", lauten sollen, sowie, daß das bisher übliche Händewaschen, Vermahnen des Rabbiners, Anlagen der Tefilim ꝛc. ꝛc. aufhören soll, revotiren zu wollen."

Digitized by Google

Die Petition bezieht ſich darauf, daß die Staats-Regierung bereits im Jahre 1861, veranlaßt durch Petitionen faſt ſämmtlicher Synagogen-Gemeinde-Vorſtände der Monarchie, den Häuſern der Landesvertretung den Eingangs gedachten Geſetz-Entwurf zur Beſchlußfaſſung vorgelegt habe, welcher leider an dem Widerſpruche des Herrenhauſes geſcheitert ſei, und bemerkt denn noch, daß die höchſt läſtigen und auf Mißtrauen beruhenden Formen des jetzigen Juden-Eides in allen, mindeſtens in den meiſten Deutſchen Staaten, auch in Oeſterreich, längſt abgeſchafft, und da dieſelben nicht durch die jüdiſchen Ritual-Geſetze geboten, für die Preußen jüdiſchen Glaubens entehrend, vielfach zweckwidrig und eine finanzielle Laſt ſeien.

Da dieſe Petition, ſo wenig als der obengedachte Antrag des Abgeordneten Dr. v. Rönne (Glogau), in dem demnächſt aufgelöſten Abgeordnetenhauſe zur Berathung und Beſchlußnahme gelangt iſt, ſo hat der Vorſtand der genannten Synagogen-Gemeinde dieſelbe Petition unterm 2. Juni d. J. bei dem gegenwärtigen Hauſe der Abgeordneten wiederholt, und es iſt ſolche der Kommiſſion für das Juſtizweſen zur Vorberathung überwieſen worden, wobei ein Kommiſſarius des Juſtiz-Miniſters zugezogen worden iſt. Der Letztere gab über den Gegenſtand der Petition auf Erſuchen der Kommiſſion ſeine Erklärung dahin ab:

> „Das Staats-Miniſterium beabſichtigt nicht, in dieſer Sitzungs-Periode einen Geſetz-Entwurf über die Reformation der Juden-Eide einzubringen, und behält ſich weitere Beſchlußnahme über dieſen Gegenſtand vor."

In der Kommiſſion herrſchte Einverſtändniß darüber, daß aus den in dem Berichte der Kommiſſion für das Juſtizweſen vom 21. März 1861 (Druckſachen des Abgeordnetenhauſes pro 1861 Nr. 121.) entwickelten und von der Staats-Regierung damals ſelbſt anerkannten Gründen eine Reform, ſowohl in der Norm, wie in den Formalitäten der jüdiſchen Eide, unerläßlich geboten ſei, und daß ſich aus dieſem Standpunkte die Ueberweiſung der gegenwärtigen Petition an die Staats-Regierung zur Berückſichtigung rechtfertigen würde. Es kam hierbei jedoch ferner in Erwägung, ob es ſich nicht empfehle, nicht bloß die beſtehenden Geſetzes-Vorſchriften über die Eide der Juden, ſondern auch diejenigen über die Eide der Chriſten einer Reform zu unterziehen?

Dieſe Frage iſt bereits bei der Berathung über den mehrerwähnten, im Jahre 1861 von der Staats-Regierung vorgelegten Geſetz-Entwurf, betreffend die Eide der Juden, zur Sprache gekommen, damals jedoch ein zu jenem Geſetz-Entwurf geſtellten Verbeſſerungs-Antrag, welcher auch die Norm der Eide der Chriſten zu ändern beabſichtigte, nicht zur Annahme gelangt (vergleiche die ſtenographiſchen Berichte über die 31. Sitzung des Abgeordnetenhauſes vom 6. April 1861, Seite 631—644.), was indeß, wie die betreffenden Verhandlungen ergeben, hauptſächlich auf Gründen der Opportunität, nicht aber darauf beruht, daß man dem Vorſchlage materiell entgegen war.

Es iſt demnächſt auch bei dem ſpäter aufgelöſten Abgeordnetenhauſe im Jahre 1862 von dem Abgeordneten Leue (Salzwedel) und Genoſſen ein zahlreich unterſtützter Geſetz-Entwurf eingebracht worden (Druckſachen pro 1862 Nr. 46.), welcher bezweckte, die Form der Eidesleiſtung überhaupt einer Reform zu unterwerfen und in deſſen Motiven beſonders hervorgehoben wird, „daß es eine nothwendige Konſequenz der verfaſſungsmäßig verbürgten Re-

ligionsfreiheit und bürgerlichen Gleichberechtigung der Konfeſſionen ſei, daß an die Stelle der jetzt geltenden konfeſſionellen Eidesformeln, die Vielen, beſonders den Diſſidenten und der großen Mehrzahl der Juden, zur Gewiſſensbeſchwerung gereichen, eine auf das Weſentliche ſich beſchränkende obligatoriſche Eidesform geſetzt werde."

Dieſer Anſicht iſt auch die Majorität der Juſtiz-Kommiſſion und es mag hier noch hervorgehoben werden, daß auch bereits in dem Patent, durch welches die Verfaſſung vom 5. Dezember 1848 publizirt wurde, das Bedürfniß zur Einführung einer ſolchen Eidesform anerkannt und ein demſelben Rechnung tragendes Geſetz in nahe Ausſicht geſtellt worden iſt. Die Juſtiz-Kommiſſion iſt der Meinung, daß dies Bedürfniß ſo dringend iſt, daß die Befriedigung deſſelben nicht der in noch ferner Ausſicht ſtehenden neuen Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung vorbehalten werden kann, und empfiehlt daher dem Hauſe,

die Petition des Synagogen-Vorſtandes zu Gollub der Staats-Regierung mit der Erwartung zu überweiſen, daß dieſelbe ſpäteſtens in der nächſten Seſſion einen Geſetzes-Vorſchlag vorlegen werde, welcher nicht nur die Eide der Juden, ſondern auch die der Chriſten nach anderen Normen und Modalitäten regulirt.

Außerdem hat die Juſtiz-Kommiſſion beſchloſſen:

dem Hauſe der Abgeordneten zu empfehlen, über die nachſtehenden Petitionen:

Verzeichniß I. E. 1. (II. 952.) 2. (II. 953.) 3. (II. 959.) 4. (II. 967.) 6. (II. 978.) 7. (II. 980.) 8. (II. 982.) 9. (II. 984.) 10. (II. 986.) 26. (II. 1006.) 27. (II. 1008.) 29. (II. 1019.) 30. (II. 1023.) 31. (II. 1032.) 33. (II. 1037.) 34. (II. 1038.) 36. (II. 1068.) 37. (II. 1088.) 38. (II. 1096.) 39. (II. 1175.) 40. (II. 1177.) 41. (II. 1193.) 42. (II. 1102.) 43. (II. 1118.) 44. (II. 1119.) 45. (II. 1132.) 46. (II. 1142.) 49. (II. 1151.) 53. (II. 1202.) 54. (II. 1205.) 55. (II. 1208.) 57. (II. 1245.) 58. (II. 1239.) 59. (II. 1241.) 64. (II. 1285.) 65. (II. 1290.) 66. (II. 1301.) 67. (II. 1300.) 69. (II. 1321.) 72. (II. 1311.) 75. (II. 1342.) 76. (II. 1372.) 78. (II. 1376.) 80. (II. 1042.) 81. (II. 1383.) 83. (II. 1389.)

ohne ſpezielle Berichterſtattung und Erörterung in plano zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 1. Juli 1862.

Die Kommiſſion für das Juſtizweſen.

Dr. Waldeck (Vorſitzender). **Dr. v. Rönne** (Glogau). **Schiebler.** **Dr. John** (Labiau). **Qual. Weſtermann. Kraß. Dr. Koch** (Neuſtadt). **Bering. Pflücker. Schulz** (Herford). **v. Benghem. Frech. Immermann.**

Digitized by Google

№ 65.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Zweiter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Runge.
Korreferent:
Abgeordneter Lucas.

I. Die Stadt Köln, vertreten durch den Ober-Bürgermeister, die Beigeordneten und die Stadtverordneten, beschwert sich über eine in den höheren Instanzen aufrecht erhaltene Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln, durch welche ihr die Herstellung einer neuen Straße aufgegeben wird, und bittet, bei der Königlichen Staats-Regierung den Antrag zu stellen, sie von der Anlegung der gedachten Straße zu entbinden. Journ. II. Nr. 992.

Als die feste Rheinbrücke, zu deren Erbauung Köln die beträchtliche Summe von 250,000 Rthlr. freiwillig beigetragen hat, ihrer Vollendung entgegenging, wurde die Stadt am 21. Dezember 1858 von der Königl. Regierung zu Köln aufgefordert, Behufs Entlastung der Hochstraße eine neue Verkehrsstraße von der Rampe der Brücke ab nach dem südlichen Stadttheil herzustellen, d. h. eine Anlage zu machen, welche nach der Petition etwa 300,000 Rthlr. kosten würde. Die Regierung erklärte dabei: das Bedürfniß zur theilweisen Entlastung der Hochstraße von dem dem Rhein parallel gehen-

Digitized by Google

den Fuhrwerk sei seit Jahren anerkannt; die geringe Breite der Hochstraße veranlasse, wie die tägliche Erfahrung lehre, häufige Stockungen im Verkehr und es werde auch für die Fußgänger die Passage gefährdet. Mit der Zunahme des Verkehrs würden sich diese Uebelstände vergrößern und es müsse daher die Ausführung einer Parallelstraße ernstlich ins Auge gefaßt werden. Die Lage der Parallelstraße bestimme sich durch die in Bau begriffene feste Rheinbrücke; die Straße müsse nämlich an der Brückenrampe beginnen und von da nach dem Altmarkt und über den Heumarkt nach dem Waidmarkt geführt werden. Die Ausführung der Straßen-Anlage entspreche nicht nur einem polizeilichen Bedürfnisse, sondern auch in anderer Hinsicht dem städtischen Interesse so sehr, daß die Stadt sich der Realisirung des Projekts nicht entziehen könne. Zur Durchführung des letzteren werde die Verleihung des Expropriations-Rechtes erwirkt werden, sobald die Ausführung auf Kosten der Gemeinde bestimmt und die Richtung speziell festgesetzt sei. Das Oberbürgermeister-Amt werde aufgefordert, die Stadtverordneten-Versammlung über die Ausführung des Projekts zu hören. Am 10. Februar 1859 erklärte sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage ihrer Kommission einverstanden, wonach zur Herstellung der projektirten Verbindung die Verpflichtung übernommen resp. die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, ein Drittel der hierzu erforderlichen Kosten zu übernehmen.

Eine Bescheidung auf diesen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgte weder sofort, noch später; dagegen erging am 30. April 1859 eine Verfügung an den Polizei-Präsidenten Geiger zu Köln, welche die Nothwendigkeit der Durchführung des Straßen-Projekts mit den gleichen Gründen und Anführungen zu beweisen suchte und dabei bemerkte, daß schon aus polizeilichen Gründen die Anlegung der erwähnten Parallelstraße nicht mehr beanstandet werden könne. Zu gleicher Zeit bestimmte die Regierung ohne Weiteres die Richtung der Straße bis in alle Einzelheiten hinein und veranlaßte ferner das Polizei-Präsidium, auf dem Oberbürgermeister-Amte den Plan offen zu legen, mit Rücksicht auf das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 26. Januar 1840 eine Aufforderung zur Anbringung etwaiger Einsprüche zu erlassen und endlich die durch den Stadtrath begutachteten Reklamationen einzureichen. Dies Reskript wurde dem Oberbürgermeister-Amte nachrichtlich mitgetheilt, das indeß sofort dagegen remonstrirte und namentlich bemerkte, daß durch das eingeschlagene Verfahren das Ressort-Verhältniß zwischen den beiden koordinirten Behörden der Stadt verrückt werde. Das Polizei-Präsidium sei nicht befugt, Auslegungen auf dem Oberbürgermeister-Amte vorzunehmen, und die Einsendung der Reklamationen müsse direkt an die Regierung geschehen. Uebrigens betreffe das angeführte Ministerial-Reskript vom 26. Januar 1840 nur die Alignements-Pläne schon bestehender Straßen, welche nicht zugleich Staats-Straßen sind; bei neuen Straßen müßten die Pläne, falls sie unanfechtbar sein sollten, von der Gemeinde-Behörde aufgestellt werden. Am 26. Mai 1859 sprach sich auch die Stadtverordneten-Versammlung über den Gegenstand in einem motivirten Beschlusse aus. Sie erklärte, daß die Eröffnung neuer Straßen in bebauten Stadttheilen lediglich eine Gemeindesache sei, daß es bedenklich und mit der den Gemeinden zustehenden Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nicht verträglich erscheine, in einer so wichtigen Angelegenheit die Einwirkung der Gemeinde-Behörden zu

Digitized by Google

vermindern, daß die Stadt nicht gehalten ſei, wider ihren Willen zu den Koſten einer etwaigen Durchführung des Projekts beizutragen, und daß der Stadtverordneten-Verſammlung auf ihr Anerbieten, ein Drittheil der Koſten zu übernehmen, eine Antwort bisher nicht zugegangen ſei. Was die Bedürfniß-Frage betreffe, ſo könne ſie dieſelbe nicht bejahen, ebenſowenig laſſe ſich die Zweckmäßigkeit der Richtung nachweiſen und auch die Zeitgemäßheit der beabſichtigten Einrichtung ſei nicht anzuerkennen. Die Stadtverordneten-Verſammlung motivirte ihre Behauptungen in ausführlicher Weiſe und bemerkte namentlich, daß der Verkehr ſich künftig, nach Vollendung der ſtehenden Brücke, nach Verlegung des Güter-Bahnhofs der Rheiniſchen Eiſenbahn und nach Herſtellung der Verbindungs-Bahn um die Stadt umgeſtalten werde und ſich noch gar nicht überſehen laſſe, ob das Bedürfniß einer neuen Straße wirklich vorhanden ſei.

Dieſer Beſchluß der Stadtverordneten-Verſammlung wurde der Königlichen Regierung zu Köln mitgetheilt, ein Beſcheid derſelben erfolgte indeß weder im Jahre 1859, noch 1860. Dagegen erging am 18. Februar 1861 ein Reſkript der Königlichen Regierung zu Köln an das Oberbürgermeiſter-Amt des Inhaltes, daß Seine Majeſtät der König vermittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 28. Januar c. a. auf den Antrag der Herrn Miniſter des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Stadt Köln für die Anlegung der projektirten Straße das Expropriations-Recht verliehen habe, der entworfene Plan deshalb auf dem Rathhauſe auszulegen ſei und angegeben werden ſolle, wann mit der Straßen-Anlage begonnen werden werde. Was die Einſprüche der Stadverordneten-Verſammlung betreffe, ſo ſeien diejenigen in Hinſicht auf die Form der bisherigen Verhandlungen unbegründet, da das Miniſterial-Reſkript vom 26. Januar 1840 ausdrücklich vorſchreibe, daß die Einleitungen zur Ausführung eines Alignements-Planes von den Ortspolizei-Behörden getroffen werden ſollen. Der gegen die Bedürfnißfrage erhobene Einſpruch ſei ebenfalls nicht begründet, da ohne Anlegung einer Parallelſtraße eine genügende Entlaſtung der Hochſtraße nicht herbeigeführt werden könne und andere Richtungen, die etwa vom Fuhrwerk eingeſchlagen werden könnten, zu große Steigungen und rechtwinklige Biegungen böten. Was endlich den Einwand betreffe, daß, wenn die neue Straße nöthig ſei, der Staat, da die Hochſtraße Staatsſtraße ſei, die Herſtellung zu übernehmen habe, ſo ſei derſelbe unbegründet, weil der Staat nicht verpflichtet ſei, neue Staatsſtraßen anzulegen; außerdem erſcheine aber auch die Herſtellung einer Staatsſtraße um deswillen nicht gerechtfertigt, weil es ſich nicht um eine Kommunikation zum Beſten des allgemeinen Verkehrs handle, ſondern nur dem Bedürfniß des innern Verkehrs in der Stadt Köln ſelbſt abgeholfen werden ſolle.

Gegen dieſe Verfügung der Königlichen Regierung zu Köln beſchwerte ſich das Oberbürgermeiſter-Amt auf Grund eines Beſchluſſes der Stadtverordneten vom 10. März 1861. Es führte aus: Hinſichtlich der Form ſei es unmöglich zu verhehlen, wie ſehr es bedauert werden müſſe, daß bei Sr. Majeſtät dem Könige für die Stadt ohne ihr Wiſſen und wider ihren Willen das Expropriations-Recht nachgeſucht worden ſei. Die Verleihung eines Rechts ſei ein Akt der Königlichen Gnade und dieſer Akt könne im vorliegenden Falle als ein Zwang gemißdeutet werden. Unmöglich dürfe aber dieſe Auslegung

als richtig betrachtet werden. Das Oberbürgermeiſter-Amt ſei überzeugt, daß Se. Majeſtät der Stadt nur ein Recht verliehen und ihr die angemeſſene Benutzung überlaſſen habe. Eine geſetzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Durchbruche neuer Straßen beſtehe nicht und kein Geſetz, welches dieſelbe feſtſtelle, ſei angeführt worden und auch ſonſt nicht bekannt. Die Verfügung der Königlichen Regierung ſelbſt ſcheine einen Zweifel anzudeuten, ob die Stadt auch wirklich verpflichtet ſei, indem ſie derſelben andere ſpeziell Verpflichtete nachzuweiſen überlaſſe. Sie gehe dabei von dem Irrthum aus, daß überhaupt ein Verpflichteter nachzuweiſen ſein müſſe. Es gebe aber viele nützliche Dinge, zu deren Verwirklichung doch Niemand verpflichtet ſei, ſo daß dieſelben nur aus freiem Antriebe oder durch Vereinbarungen zu erreichen ſeien. Nirgends ſeien Straßen-Durchbrüche häufiger vorgekommen, als zu Paris, aber auch dort gingen ſie aus den Beſchlüſſen der Gemeinde-Behörden hervor, der Staat gewähre höchſt bedeutende Unterſtützungen und doch erhöben ſich in den höchſten Behörden Stimmen gegen die ſtattgehabten Uebertreibungen. Die Nothwendigkeit der Anlage müſſe geradezu in Abrede geſtellt werden; das Fuhrwerk, welches die Hochſtraße früher befahren habe, wähle ſchon jetzt ganz andere Richtungen, die ſtehende Brücke habe den Verkehr getheilt und durch die Beibehaltung der Schiffbrücke ſei die Sachlage ganz verändert worden. Die neue Straße ſolle eine Staatsſtraße entlaſten; es erſcheine nun doch wohl billig, daß zu dieſem Zweck nicht die Gemeinde, ſondern der Staat herangezogen werde. An die Straßen-Anlage würde Niemand gedacht haben, wenn nicht die ſtehende Brücke erbaut worden wäre; die Stadt habe aber für die Brücke und alle damit in Verbindung ſtehenden Anlagen 250,000 Rthlr. hergegeben in der Erwartung, damit allen Anforderungen auf das Vollſtändigſte genügt zu haben. Auch der Koſtenpunkt ſei nicht zu überſehen. Die Stadt habe keine bereiten Mittel zur Beſtreitung einer ſo bedeutenden Ausgabe; die Abgaben ſeien ſo hoch geſtiegen, daß die Stadtverordneten pro 1861 alle außergewöhnlichen Ausgaben vom laufenden Etat abgeſetzt hätten und mitten im Frieden Anleihen auf Anleihen häufen, ſei für eine Stadt weder rathſam, noch vielleicht ausführbar, und doch ſtiegen die Anforderungen wegen anderer dringender Bedürfniſſe der Art, daß man die Ergreifung dieſes bedauerlichen Hülfsmittels vielleicht nicht einmal umgehen könne. Möglicherweiſe könne die projektirte Straße wirklich hergeſtellt werden, aber das dürfe nicht unter übermäßigen Ausgaben und auf alleinige Koſten der Stadt geſchehen. Da die neue Verbindung für Staatszwecke, z. B. für die Erleichterung des Verkehrs auf der Staatsſtraße, für die beſſere Verbindung mit der feſten Brücke und für militairiſche Zwecke nicht unerheblich ſei, dürfte es wohl gerechtfertigt ſein, eine Mitwirkung des Staats, des Brücken-Baufonds und der Köln-Mindener Eiſenbahn zu erwarten; werde dieſelbe erlangt, ſo möchte die Stadt wahrſcheinlich noch immer bereit ſein, ihr Intereſſe durch die That zu beweiſen und eintretenden Falls ihr früheres Anerbieten aufrecht zu erhalten.

Auf dieſen Rekurs verfügte am 6. Mai 1861 der Herr Ober-Präſident der Rheinprovinz v. Pommer-Eſche: er halte es in der Kompetenz der Landes-Polizeibehörden für begründet, auf die Herſtellung der im polizeilichen Intereſſe zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für nöthig erkannten Straßen-Erweiterungen und Anlagen von Seiten der Kommune zu bringen. Er ſei ferner nicht ermächtigt, den von der Königlichen Regierung

Digitized by Google

getroffenen Einleitungen zur Durchführung der Straßen-Verbindung, welche nach den der Allerhöchsten Kabinets-Ordre voranzegangenen Verhandlungen im polizeilichen Intereſſe als ein dringendes Bedürfniß erachtet worden ſei, entgegenzutreten. Einzelne Modifikationen des Planes ſeien zwar nicht ausgeſchloſſen, indeß müßten die desfallſigen Vorſchläge zunächſt der Königlichen Regierung vorgelegt werden.

Auch gegen dieſe Verfügung erhob das Ober-Bürgermeiſter-Amt am 9. Juli c. a. bei dem Herrn Miniſter des Innern Beſchwerde, indem es den früheren Anführungen noch hinzufügte, daß die Frage, ob die Königliche Regierung befugt ſei, die Anlegung der Parallel-Straße anzuordnen und die Stadt zur Ausführung anzuhalten, verneint werden müſſe. Ein dieſe Befugniß ſanktionirendes Geſetz ſei nicht angeführt, noch bekannt. Auf den §. 3. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 könne man ſich nicht berufen, da durch denſelben zwar der Regierung die Sicherheits-Polizei übertragen werde, der Paragraph ſelbſt aber durch die darin enthaltene Bezeichnung der Gegenſtände deutlich erkennen laſſe, daß die polizeiliche Befugniß der Regierung nicht das Recht involvire, die Gemeinden anzuhalten, unter Wegreißung von Wohngebäuden neue Gemeindewege anzulegen. Ein ſo abnormes Recht hätte doch wahrlich in dem Geſetze den unzweideutigſten Ausdruck finden müſſen. Aber wolle man der Königlichen Regierung auch das beanſpruchte Recht einräumen, ſo hätte es hier nicht in Anwendung kommen können. Sei der Verkehr auf der Hochſtraße wirklich gefahrdrohend, ſo müſſe die Regierung denſelben beſchränken und die durchgehenden Wagen zu einem Umwege anhalten. Dagegen gehöre es aber gewiß nicht in den Reſſort einer Landes-Polizei-Behörde, gegen den Willen der Gemeinde-Vertreter Anordnungen zu treffen, welche bloß die Bequemlichkeit eines Theils der Bürgerſchaft oder auch der ganzen Bürgerſchaft bezwecken. Seien auch mit einem polizeilichen Verbot wirklich einige beachtenswerthe Nachtheile verbunden, was nicht einmal zugegeben werden könne, ſo würden ſie doch die ungeheuren Koſten der geforderten Anlage nicht im Entfernteſten aufwiegen, und am allerwenigſten würde es ſich rechtfertigen, in dem Intereſſe des handeltreibenden Theiles die ganze Bürgerſchaft ſo maßlos zu beſteuern. Die vorhandenen anderen Wege ſeien völlig ausreichend, und die Parallel-Straße werde die Hochſtraße nicht um 5 Prozent des Verkehrs entlaſten. Die Königliche Regierung betrachte die projektirte Straße als ein Bedürfniß für den innern ſtädtiſchen Verkehr; die ſtädtiſchen Vertreter halten ſolche aber nicht für ein Bedürfniß. Welche Anſicht die richtigere ſei, könne dahingeſtellt bleiben. Wenn aber die Sache eine Kommunal-Angelegenheit ſei, ſo müſſe es doch auffallen, daß in einer Zeit, wo die Unabhängigkeit der Gemeinde-Behörden überall befürwortet werde, die Königliche Regierung zu Köln ein ſo übermäßiges Bevormundungsrecht ausübe, und zwar gegen eine Stadt, welche kein Opfer geſcheut habe, Uebelſtände zu beſeitigen.

Auf dieſe Vorſtellungen erfolgte der Beſcheid des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Auguſt 1861 des Inhalts: der Herr Miniſter des Innern habe vom Standpunkte des rein kommunalen Intereſſes keine Veranlaſſung gefunden, die bereits Allerhöchſten Orts entſchiedene Angelegenheit wieder aufzunehmen. Das Projekt ſei aufs Sorgfältigſte vorbereitet und geprüft, ſodann auf dem Oberbürgermeiſter-Amte

Digitized by Google

offen gelegt und nach resolutorischer Entscheidung über die erhobenen Einreden unter Hervorhebung aller von den städtischen Behörden in formeller und materieller Beziehung geltend gemachten Bedenken der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet worden. Demnächst sei das Projekt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861 genehmigt und der Stadt Köln das Expropriationsrecht verliehen worden. Selbstredend könne nun von der bereits erfolgten Prüfung der Bedürfnißfrage und der Allerhöchsten Entscheidung nicht mehr abgesehen oder auf Erörterungen eingegangen werden, welche die bereits endgültig getroffenen Anordnungen wieder in Frage stellen. Nur Modifikationen seien noch unter gewissen Voraussetzungen möglich.

In der dem Hause der Abgeordneten vorliegenden Petition fassen Gemeinde-Vorstand und Stadtverordnete zusammen, was in den verschiedenen Rekursschriften bereits ausgeführt wurde. Sie fügen nur noch hinzu, daß die Hochstraße allerdings dem Verkehr den hinreichenden Raum nicht biete, aber diesem Uebelstande könne nur durch die Verbreiterung der Hochstraße selbst, welche mit ungeheuren Kosten verbunden sei, Abhülfe geschafft werden. Selbst wenn der Fuhrwerksverkehr vermindert werden könnte, würden die Mißstände für den Personenverkehr bestehen bleiben. Ueberdies nehme der Verkehr zwischen Köln und Deutz seine Richtung zum großen Theil nicht über die stehende, sondern die Schiffbrücke. Handele die Königliche Regierung, wie der Herr Ober-Präsident sage, als Landes-Polizei-Behörde, so sei die Stadt gewiß nicht verpflichtet, da ihr nur die Kosten der Orts-Polizei auferlegt seien. Auch im Gesetz vom 11. März 1850 finde sich keine Bestimmung, welche der Polizei-Behörde oder der Regierung das Recht zu der angeordneten Maßregel verleihe. Die Stadt Köln stehe der Königlichen Regierung gestützt auf ihr gutes Recht gegenüber. Man wolle nicht verkennen, daß die Königliche Regierung nur das Wohl der Gemeinde im Auge habe, aber auch die städtischen Behörden ließen nicht den Vorwurf auf sich kommen, daß sie dasselbe verkennen. Was sie seit einer langen Reihe von Jahren zur Förderung der Interessen der Stadt und des Gemeinwohles gethan, welche Opfer sie gebracht, darüber möge die Königliche Regierung Zeugniß geben. So sei auch in der gegenwärtigen Angelegenheit nur das Wohl der Bürgerschaft das Ziel, welches sie verfolgen. Aber es müsse ihr Ehr- und Rechtsgefühl verletzen, wenn in einer Sache, welche eine innere Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstande habe, die Königliche Regierung unter dem unrichtigen Titel der Landes-Polizei-Behörde eine Vormundschaft ausübe, von der wohl schwerlich die Geschichte des Landes ein Beispiel habe. Schließlich richten Petenten an das Haus der Abgeordneten die schon erwähnte Bitte:

> zu beschließen, bei der Königlichen Staats-Regierung den Antrag zu stellen, dieselbe wolle die Stadt Köln von der Anlage der gedachten Straße entbinden.

Den Verhandlungen der Kommission über die vorliegende Petition wohnte ein Kommissarius des Königlichen Ministeriums des Innern und ein Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bei.

Zu Gunsten des Antrages der Petition wurde aus der Mitte der Kommission bemerkt:

Was zunächst das Verfahren der Königlichen Regierung zu Köln betreffe, so könne dasselbe wohl nicht gerechtfertigt oder in Schutz genommen werden.

Digitized by Google

Ohne daß förmliche Verhandlungen mit den städtischen Behörden stattgefunden hätten, und von ihnen angemessene Vorschläge eingefordert worden wären, stelle die Königliche Regierung sofort einen bestimmten und ganz speziellen Plan auf, dessen Realisirung sich die Stadt ihrer Ansicht zufolge nicht entziehen könne. Auf das jedenfalls anerkennenswerthe Erbieten der Stadtverordneten, ein Drittheil der Kosten zu bewilligen, erfolge niemals ein Bescheid, vielmehr setze die Königliche Regierung den Plan definitiv fest und ordne dessen öffentliche Auslegung und die Ausschreibung einer achttägigen Präklusivfrist zur Erhebung etwaniger Ansprüche an. Daß dem Polizei-Präsidium der Auftrag ertheilt werde, diese öffentliche Auslegung auf dem Oberbürgermeister-Amte zu bewirken, sei auch nicht in der Ordnung, obwohl man auf diesen untergeordneten Punkt wenig geben wolle. Weit wichtiger erscheine dagegen der Umstand, daß die Königliche Regierung es unterlassen habe, die städtischen Behörden auf die Einreden der Stadtverordneten vom 26. Mai 185 zu bescheiden. Damit habe sie die Meinung erweckt, die ganze Angelegenheit sei aufgegeben worden oder ruhe wenigstens, und in der That müßten Oberbürgermeister-Amt und Stadtverordnete mit Recht sehr überrascht gewesen sein, als ihnen ein Jahr neun Monate später angezeigt worden sei, daß die Herstellung der Straße definitiv feststehe und Se. Majestät der König das Expropriationsrecht verliehen habe. Hätte die Königliche Regierung den städtischen Behörden von Köln von ihrer ablehnenden Entscheidung Kenntniß gegeben, so würden dieselben Veranlassung und Gelegenheit gehabt haben, an das Königliche Ober-Präsidium und demnächst an das Königliche Ministerium des Innern zu rekurriren. Das von der Königlichen Regierung eingehaltene Verfahren habe ihr Rekurerecht aufgehoben, wie sich daraus ergebe, daß die höheren Instanzen später auf den Inhalt der Beschwerden nicht mehr eingegangen seien, vielmehr auf die bereits erfolgte definitive Entscheidung verwiesen hätten. Auch darin müsse den Petenten beigetreten werden, daß die Königliche Regierung zu Köln nicht berechtigt gewesen sei, für die Stadt Köln ohne Wissen und gegen den Willen des Gemeinde-Vorstandes und der Stadtverordneten Allerhöchsten Orts die Verleihung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Ein solches Gesuch habe erst nach der freiwilligen Uebernahme der Kosten oder nach der definitiven Feststellung der Verpflichtung der Stadt angebracht werden dürfen. Die letztere sei aber nicht erfolgt, denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1861 erwähne dieses Punktes nicht. Insofern hätten also auch die höheren Instanzen wohl Veranlassung finden können, noch nachträglich die Nothwendigkeit der Anlage und die Verpflichtung der Stadt in Erwägung zu ziehen.

Was ferner die Nothwendigkeit der Parallel-Straße betreffe, so werde dieselbe von der Stadt Köln bestritten und man könne ihr darin nur beitreten. Ohne Zweifel sei die Hochstraße viel zu schmal, weshalb auch vor vielen Jahren ein Alignements-Plan festgestellt worden sei, dessen Durchführung indeß von der Polizei-Behörde nicht immer mit der nöthigen Energie betrieben werde. Aber Abhülfe sei nur durch die Verbreiterung der Hochstraße zu beschaffen, welche der enormen Kosten wegen als undurchführbar erscheine. Eine Parallelstraße könne nur wenig nützen, da die Hochstraße stets die Haupt-Pulsader des Verkehrs bleiben werde. Uebrigens könnten als Aushülfe andere Straßen benutzt werden und würden in der That auch eingeschlagen. Die größten Störungen des Verkehrs würden nicht durch die passirenden Wagen, sondern durch die-

Digitized by Google

jenigen, welche in der Straße auf- und abladen, verurſacht. Es ſolle nicht beſtritten werden, daß die projektirte Straße nützlich ſei; die Stadtverordneten hätten dies ja auch durch die Bewilligung eines Drittels der Koſten anerkannt. Aber aus der Nützlichkeit folge nicht die Nothwendigkeit und namentlich eine ſolche Nothwendigkeit, welche die Durchführung des Projekts mit allen Mitteln gebiete. Man bemerke in dem Projekt das Beſtreben, der Stadt Köln breitere, ſchönere Straßen zu verſchaffen; in dieſer Hinſicht könne indeß wenig geſchehen und auch dies Wenige nur mit enormen und unverhältnißmäßig großen Koſten. Auch bei der neuen Straße würden ſich manche Mißſtände herausſtellen. Selbſt wenn die Nothwendigkeit ihrer Anlegung damals, als das Projekt auftauchte, vorhanden geweſen wäre, würde ſie gegenwärtig nicht mehr zugeſtanden werden können, da die Schiffbrücke, deren Entfernung in Ausſicht geſtanden habe, beſtehen bleibe. Bei dieſer Gelegenheit könne ſogleich erwähnt werden, daß die Parallel-Straße nicht nothwendig ſo gelegt werden müſſe, wie es das Projekt der Regierung feſtſetze; im Gegentheil möchte es ſich empfehlen, von dieſem abzuweichen, theils im Intereſſe der Bechergaſſe, hauptſächlich aber, um die bedeutenden Koſten zu vermindern.

Was die Frage betreffe, ob die Stadt Köln gezwungen werden könne, die neue Straße auf ihre Koſten anzulegen, ſo müſſe dieſelbe verneint werden. Sehe man auch ganz davon ab, daß, wie bereits nachgewieſen worden, die Parallelſtraße nicht nothwendig erſcheine, ſo ſei es allerdings — man müſſe darin der Stadt Köln beiſtimmen — ganz richtig, daß Vieles ſchön, nützlich und nothwendig erſcheinen könne, ohne daß deshalb Jemand zu ſeiner Durchführung verpflichtet ſei. Während der mehrjährigen Verhandlungen ſei niemals ein Geſetz angeführt worden, das eine Gemeinde zur Herſtellung einer als nothwendig anerkannten Verkehrsſtraße verbinde; ein ſolches Geſetz gebe es in der That auch nicht. Die Königlichen Behörden hätten ſich bei ihren Forderungen bald auf ortspolizeiliche Rückſichten berufen, bald auf den Standpunkt der Landes-Polizei geſtellt; dies deute ſchon darauf hin, daß die Verpflichtung der Stadt ſich nicht nachweiſen laſſe. Ueberdies ſei die Hochſtraße eine Staatsſtraße, und wenn es alſo darauf ankomme, ſie zu entlaſten, ſo dürfte die Verpflichtung zur Herſtellung einer Parallel-Straße auch am erſten dem Staat obliegen. Wolle man den Staats-Behörden das Recht zugeſtehen, Straßen-Anlagen, wie die hier in Frage ſtehende, zu verfügen und die Städte zur Ausführung zu zwingen, ſo könne man nicht ferner von Selbſtſtändigkeit und Selbſtverwaltung der Städte ſprechen; ein derartiges Recht müſſe deshalb auch, wenn es anerkannt werden ſolle, auf poſitive geſetzliche Beſtimmungen begründet werden. Dieſe ſeien aber, wie bereits geſagt, bisher niemals angeführt worden.

Inſofern alſo weder die Nothwendigkeit der Parallel-Straße, noch die Verpflichtung der Stadt zur Ausführung derſelben nachgewieſen ſei, müſſe man den Antrag ſtellen:

> das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Petition der Stadt Köln der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Dieſe Berückſichtigung könne unbedenklich erfolgen, denn die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1861 verleihe zwar der Stadt Köln das Expropriationsrecht, ſpreche ſich aber über die Nothwendigkeit der neuen Straße

Digitized by Google

nicht aus und die Verleihung eines Rechtes an die Stadt Köln könne dieſelbe doch unmöglich verpflichten, dieſes Recht auszuüben, ſobald ſie davon ſchwere Nachtheile befürchte. Nachdem die Stadt Köln für die ſtehende Brücke ein ſehr bedeutendes Opfer gebracht habe und da die finanzielle Lage der Gemeinde keineswegs eine glänzende ſei, müſſe ſie allerdings Bedenken tragen, ihre Kaſſe mit mehreren hunderttauſend Thalern zu Gunſten der Verbeſſerung der Kommunikation und nur eines Theils der Einwohnerſchaft herzugeben.

Von Seiten der Herren Kommiſſarien der Staats-Regierung wurde hierauf erwidert:

Das Verfahren der Königlichen Regierung zu Köln beruhe auf der am linken Rheinufer gültigen Franzöſiſchen Geſetzgebung, welche die Handhabung der voirie den Polizei-Behörden ausſchließlich zuweiſe. Nach den beſtehenden Beſtimmungen habe die Ortspolizei-Behörde die Alignementspläne feſtzuſetzen und auszulegen; da in Köln der Bürgermeiſter die Orts-Polizei nicht verwaltet, ſondern die polizeilichen Funktionen vom Polizei-Präſidenten reſſortiren, ſo habe letzterer mit der Auslegung der Pläne beauftragt werden müſſen. Uebrigens ſei von dem Ober-Bürgermeiſter in der That nach der Beſtimmung der Königlichen Regierung verfahren worden. Auf Grund der Einwendungen des Oberbürgermeiſter-Amts und der motivirten Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vom 26. Mai 1859 habe die Königliche Regierung ein Reſolut abgefaßt, das die erhobenen Einſprüche der Stadt abweiſe. Daſſelbe befinde ſich in den Akten des Königlichen Miniſterii für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten, und die Stadt habe gegen daſſelbe remonſtriren können. Uebrigens ſeien ihre Einwendungen in den höheren Inſtanzen ſtets in Betracht gezogen worden. Die konkurrirenden Miniſterien hätten nicht ſofort die Verleihung des Expropriationsrechtes beantragt, ſondern namentlich damals, als die Beibehaltung der Pontonbrücke feſtgeſtellt worden, die Frage zur Erörterung gebracht und erwogen, ob auch jetzt noch das Projekt aufrecht erhalten werden müſſe. Dieſelbe ſei bejahend entſchieden worden. Das Rekursrecht der Stadt ſei nicht beſchränkt worden; auch nach Erlaß der Allerhöchſten Kabinets-Ordre habe ſie noch an die höheren Behörden rekurrirt und ſei darauf namentlich durch das Reſkript des Herrn Ober-Präſidenten eingehend beſchieden worden. Die formelle Behandlung der Angelegenheit müſſe deshalb als den beſtehenden Vorſchriften gemäß erachtet werden.

Was die Nothwendigkeit der Parallel-Straße betreffe, ſo werde zugeſtanden, daß die Hochſtraße dem Verkehr nicht genüge; ſie ſei viel zu ſchmal und das paſſirende Fuhrwerk rufe oft Stockungen hervor und bedrohe das Leben der Fußgänger. Die Stadt habe die Uebelſtände und die Nothwendigkeit der Abhülfe dadurch anerkannt, daß ſie ſich zur Bewilligung eines Dritttheils der Koſten der Parallel-Straße bereit erklärte; außerdem liege eine von dem Herrn Regierungs-Präſidenten v. Möller eingeſandte Bitte um Abhülfe von Bewohnern der Hochſtraße bei den Akten des Königlichen Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In anderer Weiſe, als durch die Parallel-Straße, laſſe ſich eine Abhülfe aber nicht beſchaffen. Die ganze Angelegenheit ſei ſehr gründlich und von allen Seiten erwogen worden. Die ſchließliche Entſcheidung darüber, ob ein drin-

gendes Bedürfniß vorhanden ſei, ſtehe der Königlichen Regierung zu, und dieſe habe es im vollſten Maße anerkannt, ſo daß es von der Stadt Köln nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne. Spreche die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1861 auch nur von der Verleihung des Expropriationsrechtes, ſo liege darin doch die Anerkennung der Nothwendigkeit der Straßen-Anlage.

Die Staats-Regierung habe keine Verpflichtung, die Herſtellung der Parallel-Straße zu bewirken. Allerdings ſei die Hochſtraße Staats-Straße, aber daraus folge nicht, daß neben derſelben, falls ſie dem lokalen Verkehr nicht mehr genüge, eine neue zweite Staats-Straße angelegt werden müſſe. Die Stad Köln allein ſei verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nicht fortwährende Verkehrsſtockungen entſtänden; ſie allein ſei auch verbunden, neue Straßen-Linien, ſobald die alten nicht mehr ausreichen, zu ſchaffen. Wenn auch in den bisherigen Verfügungen der Behörden ein beſonderes Geſetz nicht ausdrücklich allegirt ſein ſollte, ſo folge doch die von denſelben der Stadt Köln gegenüber in Anſpruch genommene Befugniß theils aus der linksrheiniſchen Geſetzgebung über die Verpflichtung der Gemeinden zur Anlegung und Unterhaltung der für den Verkehr erforderlichen Wege, theils aus dem Geſetz vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung, deſſen §. 3. den Gemeinden die Koſten der örtlichen Polizei-Verwaltung zur Laſt lege. Auf dieſe Geſetze werde ſich die Regierung zu ſtützen haben, wenn ſie ſeiner Zeit in der Lage ſein ſollte, gegen die Stadt Köln auf Grund des §. 84. der Rheiniſchen Städte-Ordnung vorgehen zu müſſen. Der Selbſtſtändigkeit und Selbſtverwaltung der Städte werde dabei nicht zu nahe getreten, aber allerdings müßten dieſe den ihnen obwaltenden Verpflichtungen nachkommen und zu deren Erfüllung angehalten werden. Was den geſtellten Antrag betreffe, ſo laſſe ſich nicht abſehen, wie die Staats-Regierung die Petition noch berückſichtigen könne, nachdem die definitive Entſcheidung bereits erfolgt ſei. Die Staats-Regierung müſſe die durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1861 als nothwendig anerkannte Herſtellung der Parallel-Straße durchſetzen und würde eventuell, wenn Köln ſich ferner weigere, berechtigt und verpflichtet ſein, die nothwendigen Arbeiten auf Koſten der Sadt ausführen zu laſſen.

Hierauf wurde aus der Mitte der Kommiſſion erwidert, man müſſe, was die Form des Verfahrens der Regierung zu Köln betreffe, bei dem bereits Geſagten um ſo mehr ſtehen bleiben, als es ſich um die Anlegung einer neuen Straße, und nicht um das Alignement einer ſchon beſtehenden handele. Man wolle nur noch bemerken, daß von dem Reſolut, das ſich nach der Mittheilung des Herrn Regierungs-Kommiſſarius in den Akten des Miniſterii befände, in der vorliegenden Korreſpondenz niemals die Rede ſei. Allerdings hätten die ſtädtiſchen Behörden gegen daſſelbe Rekurs ergreifen ſollen, aber doch nur dann, wenn es ihnen bekannt geworden ſei. Die Regierung zu Köln ſcheine daſſelbe aber niemals der Stadt publizirt zu haben; wenigſtens müſſe man dies aus dem Umſtande ſchließen, daß ſie am 18. Februar 1861, alſo 1¼ Jahre ſpäter, die erhobenen Einreden zurückweiſe, ohne des Reſoluts Erwähnung zu thun. Daß noch ſpäter auf die von der Stadt erhobenen Einwände gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Straßen-Anlage eingegangen worden ſei, könne man nicht zu geben,da ſo-

wohl das Reskript des Herrn Ober-Präsidenten als dasjenige des Herrn Handels-Ministers die ganze Angelegenheit als bereits Allerhöchsten Orts entschieden bezeichnen und deshalb erklären, dieselbe nicht wieder aufnehmen zu können.

In Bezug auf die Nothwendigkeit könne man aus dem Beschluß der Stadtverordneten vom 10. Februar 1859 nichts folgern; derselbe erkenne nur die Nützlichkeit an, und was die Petition der Bewohner der Hochstraße betreffe, so liege sie der Kommission nicht vor, könne auch nicht ins Gewicht fallen. Man müsse dabei bleiben, daß die Parallel-Straße keine Abhülfe gewähre. Ueber Verhältnisse, wie die vorliegenden, können ohne Zweifel die städtischen Behörden am ersten ein richtiges, wohlbegründetes Urtheil fällen, und man müsse ihre Erklärung um so mehr beachten, als sie sich stets bereit gezeigt hätten, im Interesse der Verbesserung der Verkehrs-Einrichtungen namhafte Opfer zu bringen. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre spreche von der Nothwendigkeit der Straßen-Anlage nicht und das Expropriationsrecht könne auch erbeten und ertheilt werden, wenn eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs im allgemeinen Interesse angestrebt werde. Behaupte man aber fortwährend die Nothwendigkeit der Parallel-Straße, so müsse man dabei beharren, daß der Staat, da es sich hier um die Entlastung einer Staatsstraße handele, eher heranzuziehen sei, als die Stadt. Weder die Städte-Ordnung noch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung gäben der Regierung das Recht, auf den Bau einer Straße zu bestehen; sie enthielten keine Bestimmungen, welche ein solches Recht begründeten. Im §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 werden den Gemeinden die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung auferlegt, zu denselben könne man indeß Kosten, welche durch neue Straßen-Anlagen entstehen, nicht rechnen. Dieser Paragraph passe überhaupt in keiner Weise auf den vorliegenden Fall; von den Befugnissen der Regierung sei in ihm keine Rede. Daß die Staats-Regierung sich endlich entschließen werde, die Parallel-Straße gegen den Willen der Stadt selbstständig auszuführen und die auflaufenden Kosten von der Kommune beizutreiben, könne und wolle man nicht befürchten; ein derartiges Verfahren würde in Preußen in der That beispiellos sein.

Diesen Bemerkungen trat die Kommission bei und beantragt einstimmig:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der Stadt Köln der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

---

11. Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Winzig bitten um Aufhebung der den Städten in den sechs östlichen Provinzen, sofern sie weniger als 10,000 Seelen haben, auferlegten Verpflichtung, ihre Berichte an die vorgesetzte Königliche Regierung an die Königlichen Landraths-Aemter zur Weiterbeförderung einzusenden. Sie führen dabei aus: Behufs Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 habe der Herr Minister des Innern v. Westphalen in der Instruktion vom 20. Juni 1853 in Artikel XVI. Alinea 4. und 5. unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. April 1815 bestimmt, daß alle Berichte, welche von den Magistraten der gedachten Städte an die Königlichen Regierungen erstattet Journ. II. Nr. 1378.

Digitized by Google

werden, durch die Königlichen Landraths-Aemter gehen ſollen. In der allegirten Verordnung vom 30. April 1815 ſei nun zwar geſagt, daß alle in einem Kreiſe gelegenen Ortſchaften, welche nicht einen eigenen Kreis bilden, der landräthlichen Aufſicht untergeordnet ſeien, aber nicht, daß die Berichte durch die Landraths-Aemter befördert werden müſſen. Weder früher, noch in den 48 Jahren vor dem Erſcheinen der Verordnung vom 30. April 1815 bis zum Erlaß der Miniſterial-Verfügung vom 20. Juni 1853 ſei den Magiſtraten eine ſolche Beſchränkung auferlegt geweſen, denn die Magiſtrate hätten wie andere Perſonen ihre Berichte immer direkt an die Königlichen Regierungen abſenden und auch direkte Antworten von denſelben erhalten können. Abgeſehen von dieſer Beſchränkung führe aber auch ein ſolcher Schriftwechſel zu ungeheuren Zeitverluſten, denn wenn eine Stadt am Ende des Kreiſes, aber zunächſt dem Sitze der Königlichen Regierung, das Landraths-Amt aber in der Mitte oder am anderen Ende eines in die Länge gedehnten Kreiſes belegen ſei, ſo müſſe jeder magiſtratualiſche Bericht, ſtatt auf kurzem Wege und direkt an die Königliche Regierung zu gelangen, vorerſt in die entgegengeſetzte Richtung an das Landraths-Amt gehen, um von demſelben an den Rand des Berichtes das durch die Miniſterial-Verfügung vom 20. Auguſt 1853 beſtimmte Wort „Geleſen" zu erhalten und dann erſt an die betreffende Königliche Regierung zu gelangen. Einen gleichen Weg müßte auch wieder der Beſcheid der Regierung machen und es gingen dadurch, ſelbſt wenn die Landraths-Aemter bei ihren anderen vielen Geſchäften ſolchen Berichten und Beſcheiden große Eile ſchenkten, außer der Mehrarbeit viele Tage verloren, manchmal ſo viele ſogar, als in ſchleunigen Sachen ein Beſcheid erfordern würde. Sei aber ein Bericht oder Beſcheid gar verſchoben worden, ſo kämen oft die direkt gehenden Excitatorien der Regierung früher an, als die Verfügung, zu deren Erledigung ſie auffordern. Namentlich entſtänden dann Uebelſtände, wenn die Königlichen Regierungen Nachweiſe, Tabellen und andere derartige Arbeiten in einer beſtimmten Friſt forderten; oft ſei die Friſt ſchon vor Eingang des Reſkripts abgelaufen oder habe ſich ſo ſehr verkürzt, daß andere wichtige Arbeiten zurückgelegt werden müßten, um nur den Termin ſo viel als möglich einzuhalten. Petenten bitten daher,

> ein hohes Abgeordnetenhaus wolle bei den Staats-Behörden dahin wirken, daß dieſe läſtige, unangenehme und zeitraubende Beſchränkung wieder aufhöre und den Magiſtraten, wie früher, die direkte Einreichung ihrer Berichte und Vorträge bei den Königlichen Regierungen wieder geſtattet werde.

Bei der Berathung der Petition in der Kommiſſion wurde bemerkt, daß die Beſtimmung der Inſtruktion vom 20. Juni 1853 im Artikel XVI. Alinea 4. und 5. allerdings manche Unbequemlichkeiten und Verſchleppungen zur Folge hätte und ſchon deshalb ihre Aufhebung zu wünſchen ſei. Reelle Vortheile gewähre ſie nicht; in der Regel könne der Landrath nichts weiter thun, als ſein „Geleſen" beiſchreiben. Die Angelegenheiten der Kommune ſeien ihm faſt niemals ſo ausreichend bekannt, daß er in Bezug auf einen Antrag oder Vorſchlag der Stadtgemeinde ein wohlbegründetes Urtheil abzugeben im Stande ſei. Dagegen würden Differenzen der Art veranlaßt, wie diejenigen, welche in der Seſſion des Jahres 1859 zur Sprache gekommen ſeien. Damals habe die Kommiſſion für das Gemeindeweſen in ihrem fünften Berichte (Druck-

ſachen Nr. 128.) unter K. über eine Petition des Magiſtrats zu Torgau berichtet, aus welcher ſich ergeben habe, daß der Landrath auf Grund des Artikel XVI. der Miniſterial-Inſtruktion vom 30. Juni 1853 dem Magiſtrat gegenüber in allen Fällen die Stellung einer vorgeſetzten Behörde in Anſpruch genommen habe. Allerdings ſeien die Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, in Polizei-Angelegenheiten der Aufſicht des Landraths unterworfen, in kommunalen Angelegenheiten ſtänden ſie aber unmittelbar unter der Regierung. Bei der Berathung der Städte-Ordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen von 1853 im Hauſe der Abgeordneten habe der Herr Miniſter des Innern die Anſicht vertreten, daß die Städte unter 10,000 Seelen ſämmtlich unter die Aufſicht der Landräthe geſtellt werden ſollten, das Haus ſei indeß darauf nicht eingegangen und habe den §. 76. der Städte-Ordnung in der Form, wie er ſpäter Geſetz geworden ſei, angenommen. Derſelbe ſtelle, wie geſagt, auch dieſe Städte unmittelbar unter die Königlichen Regierungen. Es ſei ſchon früher und namentlich bei der Petition von Torgau im Hauſe zur Sprache gekommen, daß der Artikel XVI. der mehrerwähnten Miniſterial-Inſtruktion die Tendenz gehabt habe, die Feſtſetzungen des §. 76. der Städte-Ordnung illuſoriſch zu machen, namentlich habe dazu die Beſtimmung beitragen ſollen, nach welcher die Königlichen Regierungen befugt ſein ſollten, den Landräthen als ihren beſtändigen Kommiſſarien eine Mitwirkung bei der Ausübung der Aufſicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Städte zu übertragen. Der Miniſter des Innern Herr Graf Schwerin habe dies auch anerkannt und deshalb den betreffenden erſten Theil des Artikel XVI. der Miniſterial-Inſtruktion aufgehoben, dagegen ſei die Beſtimmung, wonach die Berichte der Städte mit weniger als 10,000 Einwohnern durch die Landräthe gehen müſſen, beſtehen geblieben. Dieſe Beſtimmung gehe aber aus derſelben Tendenz hervor; ſie habe die Abſicht, nicht nur den Landräthen einen Einfluß auf die kommunalen Angelegenheiten der Städte zu gewähren, ſondern auch den ſtädtiſchen Behörden das Gefühl der Abhängigkeit von den Landraths-Aemtern einzuflößen. Eine ganz gleiche Beſtimmung wie die beſprochene enthalte der Artikel XIV. der Miniſterial-Inſtruktion zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Provinz Weſtphalen vom Jahre 1856. Gegen dieſelbe habe in der Seſſion von 1860 die Stadt Bielefeld petitionirt und von der Kommiſſion für das Gemeindeweſen ſei in ihrem dritten Petitionsberichte (Druckſachen Nr. 144.) sub. A. der Antrag geſtellt worden, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen. Dabei ſei bemerkt worden, daß die adminiſtrativen Verhandlungen, jemehr Stadien ſie zu durchlaufen haben, deſto langwieriger, ſchwieriger und büreaukratiſcher werden und daß die Behauptung, die Vermittelung des Landrathes vereinfache die Geſchäfte, nicht haltbar erſcheine. Es könne nicht für nothwendig und zweckmäßig erkannt werden, die an die Regierung zu richtenden Berichte der Magiſtrate an Mittelsperſonen zu ſenden, damit durch dieſe die Sache näher beleuchtet, möglicher Weiſe aber auch einer einſeitigen Auffaſſung unterworfen werde. Dieſen Anſichten ſei das Haus der Abgeordneten dadurch beigetreten, daß es den Antrag der Kommiſſion auf Ueberweiſung der Petition von Bielefeld an die Staats-Regierung angenommen habe. Es rechtfertige ſich daher auch hier der Antrag auf Ueberweiſung der Petition der ſtädtiſchen Behörden von Winzig an die Königliche Staats-Regierung zur Berückſichtigung.

Der Herr Kommissarius des Ministeriums des Innern, welcher der Sitzung der Kommission beiwohnte, erklärte dagegen, die Staats-Regierung müsse daran festhalten, daß die Berichte der Städte der sechs östlichen Provinzen mit weniger als 10,000 Einwohnern durch die Landraths-Aemter an die Königlichen Regierungen einzureichen seien. Wenn die ersten Alinea des Art. XVI. der Ministerial-Instruktion vom 20. Juni 1853 zu Bedenken Veranlassung gegeben hätten, so seien dieselben, wie bereits erwähnt, aufgehoben. Die Aufsicht über die Städte auch von weniger als 10,000 Seelen werde nach §. 76. der Städte-Ordnung in Bezug auf die kommunalen Angelegenheiten allerdings durch die Regierungen ausgeübt. Hierin ändere aber die angegriffene Bestimmung nichts. Der Landrath müsse von allen Vorgängen in seinem Kreise Kenntniß haben; deshalb sei es nöthig, daß er von den Anträgen und Berichten der Städte und von den Verfügungen der Königlichen Regierung Einsicht nehme. Ebenso müsse es den Regierungen wünschenswerth erscheinen, die Gutachten der Landraths-Aemter zu besitzen, und man könne ihnen doch das Recht nicht nehmen wollen, dieselben einzufordern. Wollte man die direkte Berichterstattung einführen, so würde sich bald eine Verschleppung aller Entscheidungen herausstellen, da in diesem Falle die Regierungen die Anträge und Berichte der städtischen Behörden den Landräthen vor sich aus zusenden müßten. Die Landräthe seien vollkommen befähigt, sich über die kommunalen Angelegenheiten zu äußern und könnten etwa nöthige Informationen leicht an Ort und Stelle einziehen. Die in der Petition hervorgehobenen Uebelstände seien ferner nicht vorhanden; selten komme gewiß der Fall vor, daß einer Stadt der Sitz der Regierung näher liege, als der des Landraths-Amtes. Die Königliche Staats-Regierung müsse das Recht in Anspruch nehmen, Bestimmungen, welche den Geschäftsgang angehen, nach ihrem Ermessen zu treffen und würde außer Stande sein, die Petition zu berücksichtigen. Es empfehle sich daher der Uebergang zur Tages-Ordnung.

Diese Bemerkungen des Herrn Ministerial-Kommissarius fanden in der Kommission Unterstützung. Das formelle Recht, die Berichte der Städte an die Königlichen Regierungen durch die Landraths-Aemter gehen zu lassen, könne nicht bestritten werden; das Haus der Abgeordneten habe ferner keine Mittel, eine Aenderung zu bewirken; es erscheine daher auch nicht angemessen, der Petition weitere Folge zu geben. Die direkte Berichterstattung der Städte habe auch vor der Ministerial-Instruktion von 1853 nicht überall stattgefunden, vielmehr sei schon damals in vielen Bezirken die Vermittelung des Landraths angeordnet gewesen. Den Anführungen der Petition könne man kein Gewicht beilegen und eben so wenig könne man zugesteben, daß die Beförderung der Berichte durch die Landraths-Aemter nachtheilige Folgen für die städtische Verwaltung und ihre Stellung zu den Landräthen mit sich führe.

Dagegen wurde bemerkt, daß man der Regierung das Recht nicht bestreite, so oft sie es für zweckmäßig erachte, das Gutachten der Landraths-Aemter einzufordern; alle Berichte durch die Landräthe befördern zu lassen, sei aber gewiß nicht nothwendig. Man müsse darauf zurückkommen, daß die Tendenz, welche dem zum Theil beseitigten Artikel XVI. der Ministerial-Instruktion zum Grunde liege, sich auch in den Alinea 4. und 5. ausspreche. Die Bemerkungen, welche der Landrath den Anträgen und Berichten der städtischen Behörden beifüge, würden gewiß nicht einflußlos bleiben; sie müßten

Digitized by Google

aber um ſo nachtheiliger wirken, als die Magiſträte nie etwas von ihnen erführen und die in ihnen aufgeſtellten Behauptungen deshalb auch niemals zu widerlegen vermöchten. Das Verhältniß der ſtädtiſchen Behörden zu den Landraths-Aemtern ſei gewiß nicht ſo, wie man es wünſchen ſollte; es werde durch die fortdauernde Einmiſchung der Landraths-Aemter in die kommunalen Angelegenheiten gewiß um ſo weniger verbeſſert werden, als die ſtädtiſchen Behörden abſchlägliche Regierungs-Beſcheide ſtets dem landräthlichen Einfluſſe zuſchreiben würden. Man müſſe die Feſtſetzung des §. 76. der Städte-Ordnung, wonach die Städte unmittelbar unter den Regierungen ſtänden, im Intereſſe beider Theile zur Wahrheit machen. Manche Magiſtrate hielten mit Anträgen zurück oder berichteten nicht frei, weil ſie ihre Schriftſtücke zunächſt den Landräthen übergeben müßten und im Voraus wüßten, daß ſich dieſelben gegen ihre Anſichten und Wünſche ausſprechen würden. Das Abgeordnetenhaus ſolle gewiß nicht bei jeder Gelegenheit auf Verwaltungs-Formen und -Vorſchriften eingehen; es könne dies aber ſehr wohl thun, wenn es ſich um eine prinzipielle Vereinfachung, um die Abſchaffung büreaukratiſcher Einrichtungen handele. In dieſen Fällen dürfe es darauf zählen, ſeine Anträge berückſichtigt zu ſehen. Schließlich müſſe man erwähnen, daß die Kommiſſion für das Gemeindeweſen während der letzten Seſſion den Gegenſtand bei Gelegenheit der Berathung über den Entwurf der Städte-Ordnung eingehend erörtert und damals beſchloſſen habe, dem §. 116. des Entwurfs hinzuzufügen, daß der Schriftwechſel in den ſtädtiſchen Gemeinde-Angelegenheiten von Seiten des Gemeinde-Vorſtandes an die Bezirks-Regierung direkt geführt werde (Nr. 93. der Druckſachen, Seite 57.). Man müſſe daher auch bei dem geſtellten Antrage beharren.

Dieſem Antrage ſchloß ſich die Kommiſſion, nachdem der Antrag auf Tages-Ordnung nur 3 Stimmen auf ſich vereinigt hatte, mit 9 gegen 3 Stimmen an. Die Kommiſſion beantragt daher,

das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

die Petition des Magiſtrats und der Stadtverordneten der Stadt Winzig der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

III. Im Jahre 1854 wurde der Regierungs-Aſſeſſor Delſa zum Bürgermeiſter der Stadt Stargard in Pommern gewählt und bei der Wahl ſein Gehalt auf 1200 Rthlr. feſtgeſetzt, nachdem er erklärt hatte, daß er während ſeiner Wahlperiode eine Erhöhung ſeines Gehalts nicht beanſpruchen werde. Schon nach Jahresfriſt ſtellte Herr Delſa, dem inzwiſchen der Titel Ober-Bürgermeiſter verliehen worden war, bei der Königlichen Regierung zu Stettin den Antrag, ſein Gehalt um 300 Rthlr. zu erhöhen; als aber in Folge deſſen die Königliche Regierung die Beſchlußnahme der ſtädtiſchen Behörden provozirte, lehnte die Stadtverordneten-Verſammlung die Gehalts-Zulage ab, worauf Herr Delſa am 22. April 1856 ſeinen Antrag zurückzog. Demnächſt wurde der Normal-Beſoldungs-Etat, in welchem das Gehalt des Ober-Bürgermeiſters auf 1200 Thaler normirt worden war, von der Königlichen Regierung zu Stettin am 9. Mai 1856 beſtätigt. Journ. II. Nr. 1490.

Schon im nächſten Jahre veranlaßte indeß der Landrath Palm eine

Digitized by Google

Sitzung des Magistrats, in welcher beschlossen wurde, dieselbe Gehalts-Erhöhung für den Ober-Bürgermeister Delsa nochmals in Anregung zu bringen. Auch diesmal gingen die Stadtverordneten auf den gestellten Antrag nicht ein und der Magistrat erklärte sich damit in seiner Sitzung vom 29. Juli 1857 einverstanden. Auch dieser auf Veranlassung der Königlichen Regierung berufenen Sitzung wohnte der Landrath Palm als Regierungs-Kommissarius bei und der Magistrat erklärte, daß er seinen Antrag nur in der Voraussetzung der Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten gestellt habe. Im Interesse der Stadt sei es in hohen Grade wünschenswerth, in Betreff der Gehaltszulage, insoweit es nur irgend möglich sei, im Einverständnisse mit den Stadtverordneten zu handeln und ferner habe Herr Delsa am 22. April 1856 ausdrücklich ausgesprochen, die Gehalts-Erhöhung nur durch freien Beschluß der Stadtverordneten aus deren Händen empfangen zu wollen. Nichtsdestoweniger setzte die Königliche Regierung zu Stettin durch Reskript vom 5. März 1858, obwohl der Magistrat sich vorbehalten hatte, den Gegenstand erst nach Jahresfrist nochmals zur Sprache zu bringen, von sich aus das Gehalt des Ober-Bürgermeisters auf 1500 Rthlr. fest und ordnete an, daß es in dieser Höhe auf den Etat gebracht und schon vom 1. Januar 1858 ab ausgezahlt werden solle. Als Grund für dies Verfahren wurde angegeben: Bei der im Jahre 1855 erfolgten Aufstellung des Normal-Besoldungs-Etats seien die früher auf 1200 Rthlr. und 800 Rthlr. angesetzten, später auf resp. 800 Rthl. und 600 Rthlr. ermäßigten Gehälter des Kämmerer und des Syndikus auf 1000 Rthlr. und 800 Rthlr. erhöht worden; ferner habe der Magistrat am 20. März 1856 beschlossen, das im Normal-Etat nicht erhöhte Gehalt des Bürgermeisters auf den in älterer Zeit gewährten Satz von 1500 Rthlr. festzusetzen, indem er diesen Betrag sowohl durch das Erforderniß einer verhältnißmäßigen Abstufung der Gehaltssätze der besoldeten Magistrats-Mitglieder bedingt, als auch der erhöhten Bedeutung und dem Aufschwunge der Stadt Stargard wie den gestiegenen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entsprechend und angemessen erkannt habe. Die Stadtverordneten seien aber nicht auf den Vorschlag eingegangen. Wenn nun aber die Königliche Regierung im Einverständniß mit den Beschlüssen des Magistrats und den dabei leitend gewesenen Motiven, im Sinne des §. 64. der Städte-Ordnung, Absatz 3., ein Gehalt von 1500 Rthlr. für den Bürgermeister für nöthig erachte, damit er den Obliegenheiten seiner Stellung auch nach außen mit der erforderlichen Würde entsprechen könne, so dürfe das Verlangen dieses Betrages nicht weiter beanstandet werden, sondern es müsse, um von dem Ober-Bürgermeister Verlegenheiten, die sich zum Nachtheil des Dienstes als unausbleibliche Folgen seiner unzureichenden Besoldung herausstellen könnten, deren Erhöhung auf Grund der allegirten Gesetzesstelle auch gegen den Willen der Vertreter der Stadt festgesetzt werden.

Die Stadtverordneten beruhigten sich bei dieser Verfügung nicht, sondern ergriffen Rekurs an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, der indeß durch Reskript vom 3. Juli 1858 die Anordnung der Königlichen Regierung als völlig gerechtfertigt erachtete und dabei den Stadtverordneten nicht „verhehlte, wie er von der Einsicht und dem Billigkeits-Gefühl der Herren Stadtverordneten eine dankbare Würdigung der großen und wohlwollenden Fürsorge erwartet hätte, welche der Stadt Stargard Seitens der Königlichen

Digitized by Google

Regierung in allen Richtungen, insbeſondere auch in Betreff der für das Emporblühen der Stadt höchſt wichtigen Eiſenbahn-Angelegenheit gewidmet worden ſei." Auch der Herr Miniſter des Innern fand nach dem Reſkript vom 28. Oktober 1858 keine ausreichende Veranlaſſung zur Abänderung der Entſcheidung der Königlichen Regierung und des Ober-Präſidenten der Provinz Pommern und als ſich die Stadtverordneten unmittelbar an Se. Königliche Hoheit den Prinz-Regenten wandten, wiederholte der Herr Miniſter, dem Se. Königliche Hoheit die Verfügung überlaſſen hatte, ſeinen ablehnenden Beſcheid.

In ihrer Petition an das Haus der Abgeordneten ſagen die Stadtverordneten, nach ihrem Dafürhalten laſſe ſich das Verfahren der Königlichen Regierung in keiner Weiſe rechtfertigen. Das Gehalt des Ober-Bürgermeiſters ſei vor der Wahl feſtgeſetzt und ſpäter auf den Beſoldungs-Etat gebracht und dieſer endlich auch beſtätigt worden.

Der §. 64 der Städte-Ordnung, worauf ſich die Entſcheidung der Königlichen Regierung gründe, indem der für die Anwendbarkeit des §. 36. erforderliche Zwieſpalt zwiſchen den ſtädtiſchen Behörden nicht eingetreten ſei, gebe der Regierung zwar das Recht, zu verlangen, daß dem Bürgermeiſter und den beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemeſſenen Beſoldungs-Beträge bewilligt werden, doch müſſe eine ſolche Prüfung und Feſtſetzung der Anſtellung des betreffenden Magiſtrats-Mitgliedes vorher gehen, keineswegs aber ſei die Königliche Regierung befugt, im Laufe der Amtsperiode eine Erhöhung anzuordnen. Aber auch die Zweckmäßigkeits-Gründe der Königlichen Regierung für die Gehalts-Erhöhung ſeien hinfällig. Daß dem Bürgermeiſter von Stargard ſchon in älterer Zeit ein Gehalt von 1500 Rthlr. bewilligt worden, ſpreche nicht dafür, da der unmittelbare Vorgänger des Herrn Delſa nur ein Gehalt von 1200 Rthlrn. bezogen und deſſen Vorgänger erſt nach zehnjähriger Dienſtzeit in Form einer perſönlichen Zulage in ſeinem Einkommen von 1200 auf 1500 Rthlr. erhöht worden ſei. Dazu habe letzteren dieſe Zulage nicht ſo günſtig ſituirt, als Herrn Delſa, ganz abgeſehen von ſeinen größeren Repräſentations-Koſten den damals in Stargard garniſonirenden vier Generalſtäben gegenüber. Denn Herr Delſa beziehe an Prüfungs- und Innungs-Gebühren jährlich noch mindeſtens 100 Rthlr., habe eine erkleckliche Einnahme aus früher nicht bewilligten Reiſe-Diäten (1860 37 Rthlr., 1861 50 Rthlr.) und noch einige Einkünfte aus verſchiedenen Kommunal-Stiftungs-Kaſſen.

Was ferner die angeblich erhöhte Bedeutung der Stadt Stargard betreffe, ſo habe die Bevölkerung bei der letzten Zählung auf 13,769 Einwohner nur eine Vermehrung von 399 Seelen gezeigt, dagegen ſeien die Kommunal-Laſten ſeit ſechs Jahren von 18,400 Rthlr. auf 22,618 Rthlr. geſtiegen. Als eine abgeſchloſſene, unabänderlich geordnete Angelegenheit könnten ſie, die Stadtverordneten, die Gehalts-Erhöhung des Herrn Delſa nicht betrachten; ſie ſeien vielmehr der Meinung, daß die vor der Anſtellung getroffene, von der Königlichen Regierung beſtätigte und in den Beſoldungs-Etat aufgenommene Gehaltsfeſtſetzung noch zu Recht beſtehe. Sie hätten deshalb auch gegen die Verfügung der Königlichen Regierung fortwährend proteſtirt und bei Reviſion der Kämmerei-Rechnungen die dekretirten Gehalts-

Beträge beanſtandet. Sie richten daher an das Haus der Abgeordneten die Bitte:

> der Königlichen Staats-Regierung gegenüber die durch die Bezirks-Regierung angeordnete Gehalts-Erhöhung des Ober-Bürgermeiſters Delſa um 300 Rthlr. für ungeſetzlich zu erklären und demgemäß den Herrn Miniſter des Innern aufzufordern, unter Aufhebung der Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 5. März 1858, die künftige Abſetzung jener Gehaltszulage von dem Stadthaushalts-Etat zuzulaſſen.

Schließlich verzichten ſie, falls ihrem Antrage Folge gegeben werden ſollte, auf die Rückforderung der bis Ende des vorigen Jahres an Herrn Delſa gezahlten Gehalts-Zulage.

Der Berathung der Petition wohnte ein Kommiſſarius des Herrn Miniſters des Innern bei. Zunächſt wurde aus der Mitte der Kommiſſion bemerkt, daß das Verfahren der Königlichen Regierung zu Stettin ein ganz abnormes ſei und in keiner Weiſe gebilligt werden könne. Anſtatt den Ober-Bürgermeiſter Delſa mit ſeinem Geſuch um Gehalts-Erhöhung zunächſt an die Stadtverordneten zu weiſen, provozirte die Königliche Regierung ſofort förmlich Beſchlüſſe der ſtädtiſchen Behörden, veranlaßte am 19. Juni 1857 eine Magiſtrats-Sitzung, ſandte zu derſelben einen Kommiſſarius in der Perſon des Landraths Palm ab und wiederholte dies am 29. Juli 1857. Nachdem in dieſer letzteren Sitzung der Magiſtrat beſchloſſen hatte, aus gewiß einleuchtenden Gründen die Sache für ein Jahr auf ſich beruhen zu laſſen, verfüge plötzlich die Regierung vor Ablauf des Jahres, wie es ſcheine, ohne alle äußere Veranlaſſung die Gehalts-Erhöhung. Was die dafür angeführten Gründe betreffe, ſo erſchienen ſie nicht als ſtichhaltig. Eine Abſtufung des Gehalts in der Weiſe, wie ſie gefordert werde, ſei nicht dringend erforderlich und habe thatſächlich auch ohne Erhöhung des Bürgermeiſter-Gehalts ſtattgefunden, da das Gehalt des Syndikus nur 1000 Rthlr. betragen habe. Die Bedeutung der Stadt Stargard habe nicht weſentlich zugenommen, wie ſich aus den in der Petition angeführten Daten ergebe. Indeß komme es darauf überhaupt nicht an. Es ſei ganz richtig, daß die Königliche Regierung nach §. 64. der Städte-Ordnung ſo befugt als verpflichtet ſei, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemeſſenen Beſoldungs-Beträge dem Bürgermeiſter und den beſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern bewilligt würden; aber die Regierung könne dies Verlangen nach dem §. 64., ſobald ein feſtgeſtellter Beſoldungs-Etat nicht vorhanden ſei, nur vor der Wahl ſelbſt ſtellen, nicht aber ſpäter in jedem beliebigen Zeitpunkt, während der Amts-Periode der Magiſtrats-Mitglieder. Die Königliche Regierung habe die urſprüngliche Gehalts-Feſtſetzung beſtätigt, alſo als angemeſſen anerkannt und deren Aufnahme in den Beſoldungs-Etat, ſelbſt noch nachdem der Ober-Bürgermeiſter Delſa eine Erhöhung beantragt, genehmigt. Daß die eben vorgetragene Auslegung des §. 64. die allein richtige ſei, ergebe ſich leicht, könne aber auch noch außerdem durch das Reſkript des Herrn Miniſters des Innern vom 14. Mai 1861 (Miniſterial-Blatt für die innere Verwaltung, 1861, Nr. 142.) nachgewieſen werden. Die Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 5. März 1858 verſtoße deshalb gegen die Städte-Ordnung und ſei ungeſetzlich, mithin nicht aufrecht zu erhalten. Die Petenten ſeien daher auch

berechtigt, den Fortfall der Zulage zu verlangen und die fernere Zahlung derſelben zu verſagen. Mithin rechtfertige ſich auch der Antrag:

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommiſſarius wurde dagegen bemerkt: es ſei allerdings richtig, daß der Herr Miniſter des Innern am 14. Mai 1861 ſich dahin entſchieden habe, daß die im §. 64. vorgeſehene Prüfung des Gehaltsſatzes des Bürgermeiſters und der beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder der Anſtellung der betreffenden Magiſtrats-Mitglieder vorhergehen müſſe und daß die Königlichen Regierungen nicht befugt ſeien, im Laufe der Amts-Periode eine Erhöhung des Gehalts der beſoldeten Magiſtrats-Mitglieder anzuordnen. Früher ſei indeß der §. 64. der Städte-Ordnung in mehreren Fällen auch in der höchſten Inſtanz ſo ausgelegt worden, wie es von der Königlichen Regierung zu Stettin geſchehen, und auch für dieſe Auslegung ließen ſich gewichtige Gründe anführen. Die vorliegende Angelegenheit ſei als völlig erledigt zu betrachten; es ſei die zur Zeit der Entſcheidung geltende Auslegung in Anwendung gebracht worden, und der Ober-Bürgermeiſter Delſa habe einen Rechts-Anſpruch auf das erhöhte Gehalt gewonnen. Die Staats-Regierung werde daher die Petition nicht berückſichtigen können. Uebrigens ſei nicht konſtatirt, daß das Gehalt von 1200 Rthlrn. ausreichend ſei, und wenn auch die Einwohnerzahl von Stargard nicht ſehr gewachſen ſei, ſo könne deſſen ungeachtet die Stadt an Bedeutung, ihre Verwaltung an Ausdehnung gewonnen haben.

Dagegen wurde bemerkt: Auf den letzten Punkt komme es in der That nicht an; es ſei auch keine Thatſache angeführt worden, welche die Behauptung der Königlichen Regierung zu Stettin begründe. Wenn die Staats-Behörden den §. 64. früher unrichtig ausgelegt hätten, ſo ſei dies auffallend; derſelbe müſſe bei unbefangener Durchleſung als ganz klar und ſeine Auslegung im Sinne des Miniſterial-Reſkripts von 1861 als zweifellos bezeichnet werden. Die Angelegenheit ſei um ſo weniger beendet, als die Stadtverordneten ſtets proteſtirt und den betreffenden Poſten in der Rechnung beanſtandet hätten. Habe die Königliche Regierung zu Stettin gefehlt, ſo dürfe darunter die Stadt Stargard nicht leiden, und was den Ober-Bürgermeiſter Delſa betreffe, ſo könne er unmöglich aus einer falſchen Auslegung der Städte-Ordnung einen Rechts-Anſpruch erlangt haben. Als Ober-Bürgermeiſter müſſe er den §. 64. der Städte-Ordnung gekannt und gewußt haben, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 5. März 1858 gegen das Geſetz verſtoße. Es ſei anzuerkennen, daß die Stadtverordneten, um die Ausgleichung zu erleichtern, auf die Rückzahlung der vor dem 1. Januar d. J. gezahlten Zulagen verzichten wollen; um ſo mehr ſollte aber ihr Antrag Berückſichtigung auch bei der Königlichen Staats-Regierung finden.

Bei der ſchließlich erfolgten Abſtimmung entſchied ſich die Kommiſſion einſtimmig zu Gunſten des geſtellten Antrages auf Ueberweiſung an die Königliche Staats-Regierung. Die Kommiſſion beantragt daher:

das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Petition der Stadtverordneten zu Stargard in Pommern der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

B.

Referent:
Abgeordneter Dr. Bender.

Journ. II. Nr. 964.

Der Beſitzer der Mühle Willenberg, Hempel, und der Gutsbeſitzer Schickert und Genoſſen im ehemaligen Amts-Vorwerke Willenberg beſchweren ſich (unter dem 28. Februar 1862) darüber, daß ihren Beſitzungen die kommunale Selbſtſtändigkeit, die ſie bisher beſeſſen, entzogen, und daß dieſelben zu der Stadt Willenberg zugeſchlagen worden; ſie bitten:

> Das hohe Haus der Abgeorgneten wolle beſchließen, ihre Beſchwerde dem Königlichen Miniſterium des Innern zur Abhülfe zu überweiſen.

Die Mühle Willenberg wurde — wie aus der Petition und den dazu gehörigen Anlagen hervorgeht — durch Vertrag vom 1. Juni 1752 Seitens des Fiskus veräußert und hat ſeitdem ſelbſtſtändig beſtanden.

Das ehemalige Amts-Vorwerk Willenberg wurde im Jahre 1820 (auf Grund des Reſkripts des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 7. März 1820) mit einem Flächen-Inhalte von 2018 Morgen 22 □ Ruthen vom Staate an die Bürger der Stadt Willenberg verkauft; der Staat behielt ſich dabei das Patronatsrecht, die Gerichtsbarkeit und die hohe Jagd vor; über die kommunalen Verhältniſſe des verkauften Amts-Vorwerks, das bis dahin einen ſelbſtſtändigen Gutsbezirk gebildet hatte, wurde nichts beſtimmt.

Schon am 25. September 1820 verkauften die Bürger der Stadt Willenberg von ihrem eben erworbenen Amts-Vorwerke 9 Hufen Land „Magdeburgiſchen Maßes“ mit den Haupt-Wirthſchaftsgebäuden an den Acciſe-Einnehmer Schickert. Dieſer Theil des ehemaligen Amts-Vorwerks Willenberg iſt ſeitdem ein Ganzes und im Beſitz des ꝛc. Schickert geblieben; der übrige Theil verblieb zwar den Bürgern der Stadt Willenberg, zerfiel aber in eine ziemlich große Anzahl von Parzellen, auf welchen die Beſitzer — zum größten Theil — ſich ausgebaut haben.

In kommunaler Beziehung haben die Grundſtücke des ꝛc. Schickert und die von den Bürgern der Stadt Willenberg zurückbehaltenen Theile des ehemaligen Amts-Vorwerks Willenberg auch nach dem Jahre 1820 ununterbrochen ein Ganzes gebildet und die Selbſtſtändigkeit einer Gemeinde — wie Petenten behaupten — nach Innen und nach Außen bis zum Jahre 1859 gewahrt.

Im Jahre 1859 hat nun die Stadt Willenberg bei der Königlichen Regierung in Königsberg den Antrag geſtellt, daß die Mühle Willenberg und das ehemalige Amts-Vorwerk Willenberg als nicht ſelbſtſtändige Grundſtücke mit der Stadtgemeinde Willenberg vereinigt werden möchten; die Königliche Regierung in Königsberg hat dieſen Antrag bei dem Miniſterium des Innern befürwortet und das Miniſterium des Innern durch Reſkript vom 3. Auguſt 1861 die kommunale Vereinigung der gedachten Grundſtücke mit der Stadt Willenberg angeordnet. Gegen dieſe Anordnung des Miniſteriums des Innern haben die oben genannten Petenten, Mühlbeſitzer Hempel und Gutsbeſitzer Schickert und Genoſſen, unter dem 12. Dezember 1861 remonſtrirt, ſind aber

durch Reſkript des Miniſters des Innern vom 23. Januar 1862 abſchlägig beſchieden worden.

Von den Schriftſtücken, die in Folge des erſten Antrages der Stadt Willenberg entſtanden ſind, liegt der Petition nur das zuletzt erwähnte Reſkript des Miniſters des Innern bei; die Gründe, aus welchen die Regierung zu Königsberg ſich für die Inkommunaliſirung erklärt hat, können folglich nur aus dieſem Miniſterial-Reſkript entnommen werden.

Bei Entſcheidung der Frage, ob hier die Inkommunaliſirung ſo, wie ſie von dem Miniſter des Innern angeordnet worden, ſich geſetzlich rechtfertigen laſſe, kommt §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Betracht, welcher lautet:

> Grundſtücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder ſelbſtſtändigem Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten oder nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Miniſters des Innern mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.
>
> Eine Vereinigung einer ländlichen Gemeinde oder eines ſelbſtſtändigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zuſtimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, ſowie des betheiligten Gutsbeſitzers, nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs, erfolgen.

Das Miniſterium des Innern hat ſeine Entſcheidung auf das erſte Alinea des genannten §. 2. geſtützt, indem es annimmt und ausſpricht, daß die kommunale Selbſtſtändigkeit der Mühle Willenberg überhaupt nicht beſtanden, diejenige des Amts-Vorwerks Willenberg aber nach der eingetretenen Parzellirung zu beſtehen aufgehört habe. Rechtliche Gründe hat das Miniſterium des Innern für ſich nicht beigebracht; es führt nur aus, daß „die Verhältniſſe und die örtliche Lage für die Zuſchlagung zur Stadt Willenberg entſcheiden."

Im Gegenſatze zu dieſer Anſicht des Miniſters des Innern glauben Petenten ein Recht zu haben zu der Forderung, daß ihr Streit mit der Stadt Willenberg, resp. der Regierung in Königsberg, nach dem zweiten Alinea des §. 2. der Städte-Ordnung entſchieden werde, und behaupten demnach, daß die Zuſchlagung ihrer Grundſtücke zur Stadt Willenberg nur mit ihrer Zuſtimmung und nur mit Genehmigung des Königs angeordnet werden durfte.

Um zu beweiſen, daß ſowohl die Mühle Willenberg, als auch die aus dem ehemaligen Amts-Vorwerke Willenberg durch Parzellirung entſtandenen Grundſtücke die kommunale Selbſtſtändigkeit ſtets beſeſſen und nie verloren haben, führen Petenten Folgendes an:

> „Gemeinde-Vorſteher ſind die Unterzeichneten, Mühlenbeſitzer Hempel und Gutsbeſitzer Schickert resp. deren Vorbeſitzer geweſen. Sie haben, wie die Schulzen in den Königlichen Dörfern, die Gemeinde-Verſammlungen abgehalten, die obrigkeitlichen Verfügungen der Gemeinde bekannt gemacht und die polizeiliche Aufſicht geübt, ſie haben die Klaſſenſteuer veranlagt und die Klaſſenſteuer-Liſten gefertigt, die Kreis- und Kommunal-Abgaben repartirt, eingezogen und an die betreffenden Kaſſen abgeführt, die Stammrollen aufgemacht, Feuer-Societäts-Kataſter atteſtirt, polizeiliche Atteſte ertheilt und ein Orts-Siegel geführt. Der Magi-

Digitized by Google

ſtrat der Stadt Willenberg erkennt in dem anliegend überreichten Schreiben vom 20. Juni 1861 ſelbſt an, daß die Feuer-Kaſſen-Beiträge für die auf dem Amts-Vorwerk gelegenen Gebäude nicht von ihm eingezogen werden, und dies iſt daher von dem Königlichen Landraths-Amte dem Orts-Vorſtande des Amts-Vorwerks aufgegeben. In der Gemeinde iſt ferner ein Steuer-Rezeptor angeſtellt, welcher die direkten Steuern von ſämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde gegen eine Tantieme von 4 pCt. einzieht; auch iſt ein Feld-Inſpektor vorhanden, welcher die Feldmarken, Brücken und Wege beaufſichtigt und den Kommunal-Wald verwaltet, wofür er 20 Rthlr. jährlich bezieht. Die innerhalb der Kommune gelegenen Brücken und Wege ſind ſtets von der Kommune und von dieſer allein unterhalten.

„Die Gemeinde beſitzt zwar keine Schule und iſt zu der Schul-Sozietät der Stadt Willenberg aſſoziirt. Wie jedoch die Verhandlung vom 6. April 1846 ergiebt, deren Abſchrift wir anliegend überreichen, haben die Gemeinde-Vorſteher hierin nur auf ſo lange gewilligt, als die Gemeinde nicht eine eigene Schule errichtet hat und eine eigene Schul-Sozietät bildet.

„Die Armenpflege iſt von der Gemeinde beſorgt. Zwar ſind nur wenige Fälle der Hülfsbedürftigkeit vorgekommen, aber in dieſen hat die Gemeinde als ſolche ihre Verpflichtung erfüllt. Der Königliche Landrath v. Fabeck hat beiſpielsweiſe die Kur- und Verpflegungs-Koſten für die Magd Anna Jacubinski von der Gemeinde des Amtsvorwerks Willenberg nach Ausweis des anliegenden Schreibens vom 1. Februar 1849 erfordert und der Gemeinde-Vorſteher hat demnächſt die erforderten Koſten mit 32 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. in der anliedenden Repartition vom 8. Februar 1849 auf die Gemeinde-Mitglieder vertheilt. Auch die Königliche Regierung zu Königsberg hat einen Armen-Verband des Amtsvorwerks Willenberg anerkannt und in einem Streite zwiſchen dieſem und dem Armen-Verbande der Stadt Willenberg über die Verpflegung des Arbeiters Carl Mrotzek und deſſen Familie durch das anliegend in Ausfertigung überreichte Reſolut vom 7. April 1859 zu Gunſten des Armen-Verbandes des Amtsvorwerks Willenberg entſchieden.

„Die anliegend überreichten Atteſte des Königlichen Domainen-Rentamts in Willenberg und des Königlichen Landraths-Amts in Ortelsburg vom 5. resp. 24. Oktober 1861 beſcheinigen, daß die Mühle und das Amtsvorwerk Willenberg ſtets als ſelbſtſtändige Kommunen beſtanden, daß die jedesmaligen Beſitzer derſelben als Ortsvorſtände fungirt, daß ſie die Kommunal- und Polizei-Angelegenheiten wie jeder ſonſtige Orts-Vorſtand wahrgenommen, daß ſie die Steuer-Rezeptur verwaltet, ein Ortsſiegel geführt und die Gemeinde die Armenpflege ſelbſt beſtritten."

Nach Eröffnung der Diskuſſion ſpricht zunächſt ein Mitglied der Kommiſſion ſein Bedauern darüber aus, daß die Beweiſe dafür, daß irgend ein Ort eine ſelbſtſtändige Kommune bilde, erſt mühſam zuſammengeſucht werden

Digitized by Google

müſſen, und iſt der Anſicht, daß ſich hierin die ganze Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit der kommunalen Verhältniſſe in den öſtlichen Provinzen deutlich ausſpreche. Wenn um dieſer Mangelhaftigkeit willen zwiſchen Königlichen Behörden und Privatperſonen ein Streit entſtehe, ſo müſſe er mit möglichſt großer Schonung des Beſtehenden entſchieden werden, damit nicht der Einzelne zum vermeintlichen Beſten der Geſammtheit allzu große Opfer zu bringen genöthigt werde. Prüfe er von dieſem, wie er glaube, vollkommen gerechtfertigten Geſichtspunkte die von den Petenten beigebrachten Thatſachen und Beweiſe, ſo müſſe er ſich zu Gunſten der Petition ausſprechen. Die Regierung habe nicht den Beweis geliefert, daß die kommunale Selbſtſtändigkeit der Mühle und des ehemaligen Amtsvorwerks Willenberg nicht beſtanden oder zu beſtehen aufgehört habe; ſie beſchränke ſich darauf, einige Zweckmäßigkeitsgründe für die Vereinigung anzuführen, nämlich daß die qu. Ländereien „ſich im Gemenge mit der Stadt befinden und größtentheils mit ihren Gebäuden von ſtädtiſchen Grundſtücken umgeben ſeien; daß die überwiegende Mehrzahl der Parzellen-Beſitzer aus Bürgern der Stadt beſtehe, welche als ſolche mit ihrer Perſon und ihren anderweiten Grundſtücken bereits zur ſtädtiſchen Kommune gehören, und endlich, daß ſämmtliche Vorwerks-Beſitzer faſt alle Vortheile des ſtädtiſchen Kommunal-Verbandes ſelbſt genießen.“ Allein abgeſehen davon, daß namentlich die Grundſtücke der Beſchwerdeführer nicht in der Stadt, ſondern neben der Stadt Willenberg gelegen ſeien, und daß nichts im Wege ſtehe, diejenigen Parzellen-Beſitzer, welche auf den kleinen Parzellen ſelbſt keine Gebäude beſitzen, ſondern von ihren ſtädtiſchen Grundſtücken aus ihre ganze Wirthſchaft betreiben, verhältnißmäßig zur Tragung der Kommunallaſten der Stadt heranzuziehen: ſagen Petenten mit Recht, daß nicht Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeitsgründe, ſondern allein Gründe des Rechts hier entſcheidend ſein müſſen. Die Inkommunaliſirung der Mühle und des ehemaligen Amtsvorwerks Willenberg liege ſicherlich im Intereſſe der Stadt Willenberg, gleichviel, ob die Finanzen dieſer Stadt zerrüttet ſeien oder nicht. Aber dem Intereſſe der Stadt ſtehe das gleichberechtigte Intereſſe der Petenten entgegen, und daß dieſes durch die Inkommunaliſirung ſehr erheblich verletzt werde, das ſei von den Petenten zur Genüge dargethan und von der Regierung nicht beſtritten worden. Der Mühlenbeſitzer Hempel allein würde nach der Inkommunaliſirung 88 Rthlr. jährlich an Kommunalſteuern mehr als früher zu bezahlen haben, und der wohlhabende Gutsbeſitzer Schickert würde verhältnißmäßig noch ſtärker in Anſpruch genommen werden, um mit ſeinem Vermögen die Schulden der Stadt Willenberg zu bezahlen; — wozu noch komme, daß beide aus dem landſchaftlichen Feuer-Societäts-Verbande nicht ohne Opfer würden ausſcheiden müſſen.

Es wird hierauf der Antrag geſtellt:

Die Kommiſſion für das Gemeindeweſen wolle dem hohen Hauſe der Abgeordneten empfehlen:

> die Beſchwerde der ꝛc. Hempel, Schickert und Genoſſen dem Königlichen Staats-Miniſterium zur Abhülfe zu überweiſen,

zugleich aber auch bei dieſer Gelegenheit aufs Neue konſtatiren, daß eine allgemeine Ordnung der ländlichen Kommunal-Verhältniſſe in Oſtpreußen ein dringendes Bedürfniß ſei.

Digitized by Google

Im Widerspruch mit den bis hierher entwickelten Ansichten gab der Kommissarius des Ministeriums des Innern folgende Erklärung ab:

Es sei richtig, daß in der vorliegenden Sache Alles darauf ankomme, ob die Mühle Willenberg und das zerstückelte ehemalige Amts-Vorwerk Willenberg als selbstständige Gemeinden angesehen werden müssen, oder nicht. Die Staats-Regierung habe die Selbstständigkeit genannter Gemeinden nicht anerkennen können, und könne es auch heute nicht. Es sei von den Petenten nur das Eine zu beweisen versucht worden, daß die Mühle Willenberg und das Amts-Vorwerk Willenberg sich faktisch als Gemeinden gerirt haben, und daß die Besitzer Hempel und Schickert faktisch als Gemeinde-Vorsteher angesehen worden. Die Regierung aber müsse auch nach der rechtlichen Basis der Existenz einer Gemeinde fragen, und eine solche sei weder für die Mühle, noch für das zerstückelte Amts-Vorwerk Willenberg aufzufinden. Dazu komme, daß, da sowohl die Mühle, als auch die Wirthschafts-Gebäude des ꝛc. Schickert und der meisten Parzellen-Besitzer mitten in der Stadt Willenberg liegen, auch die lokalen Verhältnisse dringend für die Vereinigung sprächen; ferner, daß der größte Theil der Parzellen-Besitzer — nämlich 56 von 68 — in die Vereinigung gewilligt hätten, und daß es überhaupt im öffentlichen Interesse liege, so kleine, kaum lebensfähige Gemeinden, wie es die Mühle und das ehemalige Amts-Vorwerk Willenberg doch immer nur sein würden, nach und nach dadurch zu beseitigen, daß man sie an ein großes, schon geordnetes Gemeindewesen anschließe. Diesem öffentlichen Interesse sei zwar von den Petenten ihr Privat-Interesse als ein gleichberechtigtes entgegengestellt; allein hierdurch könne sich die Staats-Regierung nicht bestimmen lassen, weil sonst eine Besserung öffentlicher, und namentlich der kommunalen Verhältnisse nur in den seltensten Fällen möglich sein würde. Endlich müsse man sagen, daß die Petenten auf die von ihnen behauptete kommunale Selbstständigkeit der mit sehr kleinem Grundbesitz versehenen Mühle Willenberg und des zerstückelten Amts-Vorwerks Willenberg keinen Anspruch besessen hätten; denn genannte Grundstücke hätten von Rechtswegen schon längst entweder mit der Stadtgemeinde Willenberg oder mit einer anderen größeren Gemeinde vereinigt werden müssen, und die jetzigen Besitzer könnten aus dem Umstande, daß dies nicht geschehen, unmöglich ein Recht herleiten, sich der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Stadt Willenberg, deren Vortheile sie mitgenossen, auch fernerhin zu entziehen. Trotz diesem Allen müsse er (der Regierungs-Kommissarius) gestehen, daß die Regierung bei der Hauptfrage von der kommunalen Selbstständigkeit der mehrfach gedachten Grundstücke nicht ohne allen Zweifel gewesen sei; sie habe aber gerade dieses Zweifels wegen ihre Entscheidung auf das erste Alinea des §. 2. der Städte-Ordnung vom Jahre 1853 stützen müssen, weil sie nach dem zweiten Alinea — wonach die Inkommunalisirung nur mit Einwilligung des betheiligten Besitzers und mit Genehmigung des Königs geschehen dürfe — nur dann entscheide, wenn die Selbstständigkeit einer Kommune in jeder Beziehung zweifellos sei. Er glaube hiernach, daß die Kommission nichts anderes, als einfache Tages-Ordnung werde beschließen können; sollte die Kommission anderer Ansicht sein, so könne die Staats-Regierung nur eine nochmalige Erwägung aller hier einschlagenden Verhältnisse zusagen.

Diesen Ausführungen des Regierungs-Kommissars trat ein Theil der Kommissions-Mitglieder im Wesentlichen bei. Bei der Frage der Inkommu-

Digitized by Google

nalisirung entscheide zwar die Lage der Grundstücke nichts; denn es gebe anerkannt selbstständige Gutsbezirke, die wirklich mitten in einer Stadtgemeinde gelegen seien. Aber man müsse faktische Zustände und Rechtszustände wohl unterscheiden. Wenn auch die Grundstücke, um welche es sich hier handle, faktisch als kommunal-selbstständige Grundstücke existirt haben sollten, so stehe ihnen doch das Gesetz und das Recht nicht zur Seite. Die Mühle Willenberg habe nach ihrer Trennung vom Amte Willenberg rechtlich weder einen Gutsbezirk, noch eine Gemeinde bilden können, wenn auch im Erbpachts-Vertrage vom Jahre 1752 hierüber nichts gesagt sei. Das Amts-Vorwerk Willenberg sei zwar als ein selbstständiger Gutsbezirk im Jahre 1820 verkauft worden; allein der Charakter des Gutsbezirks sei durch die gleich darauf erfolgte Parzellirung verloren gegangen, da seitdem das Vorwerk in seinem ganzen Umfange weder ein Gut, noch eine Gutsherrschaft aufzuweisen gehabt habe. Eine selbstständige Gemeinde habe sich aus dem Gutsbezirke auch nicht beliebig bilden können; denn eine Gemeinde sei eine Korporation, und eine Korporation bedürfe in irgend einer rechtlich bindenden Weise der Verleihung von Korporationsrechten. Daß der Besitzer des größten Antheils des ehemaligen Amts-Vorwerks Willenberg als Gemeinde-Vorsteher angesehen worden, und sogar ein Ortssiegel geführt habe, das genüge nicht; denn zu einem gesetzlich vollständig gebildeten Gemeinde-Vorstande gehöre ein Schulze und zwei Schöppen. Auch sei nicht nachgewiesen, daß von den angeblichen Gemeinden gültige Gemeindebeschlüsse gefaßt und ausgeführt worden. Endlich müsse auf dem Gebiete des kommunalen Lebens nicht das Prinzip der Trennung, sondern das der Vereinigung festgehalten werden; die Exemtion eines kleinen Gutes von einem festen Gemeinde-Verbande, und die Existenz unsicherer, nicht lebens- und leistungsfähiger Gemeinden sei entschieden gegen das öffentliche Interesse, und diesem müßten Privatrücksichten untergeordnet werden. Nach diesem allen rechtfertige sich nur der Antrag: daß die Kommission beschließen wolle, im hohen Hause zu beantragen, daß über die qu. Petition zur Tages-Ordnung übergegangen werde.

Von andern Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen Folgendes geltend gemacht:

Die Angabe, daß die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Petenten mitten in der Stadt Willenberg liegen, sei in Betreff der Mühle und des dem ꝛc. Schickert gehörigen Hofes nicht genau und richtig, da diese Grundstücke — wie sowohl durch eine Karte, als auch durch in der Kommission anwesende Augenzeugen festgestellt worden — nicht in, sondern neben der Stadt Willenberg sich befinden. Wenn nicht bestritten worden sei, und auch nicht bestritten werden könne, daß die Mühle und das ehemalige Amts-Vorwerk Willenberg bis jetzt faktisch selbstständige Kommunen gebildet haben und als solche, wenigstens indirekt, selbst von Königlichen Behörden anerkannt worden seien: so dürfe der bloße Zweifel, ob sich diese Selbstständigkeit auch rechtlich begründen lasse, nicht dahin führen, daß man, um der verschuldeten Stadt Willenberg aufzuhelfen, den genannten Gemeinden die Selbstständigkeit wider ihren Willen entziehe und das wirthschaftliche Interesse der Hauptmitglieder derselben, die sich nach den obwaltenden Umständen im Bewußtsein eines guten Rechts befinden, aufs Aeußerste gefährde. Es gebe in Ostpreußen genug selbstständige Kommunen, die man, genau besehen, für lebensfähig kaum halten

Digitized by Google

könne. Wolle man die Existenz dieser, und selbst diejenige von vielen recht großen Kommunen, davon abhängig machen, ob sie ihre Selbstständigkeit durch irgend eine rechtlich bindende Verleihung, durch eine Urkunde beweisen können, so würden wenige davon übrig bleiben. Das Prinzip der Vereinigung sei gewiß an und für sich ein löbliches; allein es nütze dem Allgemeinen wenig, daß man nur ganz gelegentlich und mit Verletzung der wichtigsten Privat-Interessen vereinige; vielmehr sei eine wirkliche Abhülfe der kommunalen Uebelstände in den Ostprovinzen nur von einer guten Gemeinde- und Kreis-Ordnung zu erwarten. Auch diese würde von Privatpersonen mancherlei Opfer verlangen; aber zu diesen Opfern würden die Betheiligten, im Gefühle einer Alle versöhnenden Rechtsgleichheit, sicherlich gern bereit sein. —

Für den Fall, daß die Kommission sich nicht sollte entschließen können, den zuerst gestellten Antrag anzunehmen, empfehle sich wenigstens eine Vertagung der Entscheidung, womit ja auch der Regierungs-Kommissar event. einverstanden sei. Es sei wünschenswerth, daß über die Lage der qu. Grundstücke, sowie in Betreff der Parzellen-Besitzer, von welchen mehrere in die Inkommunalisirung eingewilligt haben sollen und doch auch die Petition — die circa 30 Unterschriften trägt — unterschrieben haben, endlich darüber, was das Domainen-Rent-Amt und das Königliche Landraths-Amt bewogen habe, sich so entschieden für die Petenten auszusprechen vollkommene Klarheit erlangt werde.

Allseitig wurde noch anerkannt, daß auch aus den in dieser Petition berührten Verhältnissen die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer zeitgemäßen Kreis- und Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen sich deutlich erkennen lasse.

Nach geschlossener Diskussion wurde die beantragte Vertagung verworfen, gegen der Antrag,

dem hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen,

mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen.

Journ. II. Nr. 1045.

II. Der Wirth Faehse und Genossen aus Liedemeiten, Kreis Niederung, beschweren sich in einer Petition vom 6. Mai 1862 darüber, daß die Kommunal-Abgaben in ihrer Gemeinde allein nach der Größe des Grundbesitzes vertheilt und erhoben werden, und beantragen:

eine Repartition der Kommunal-Abgaben nach Höhe der Grund- und Klassensteuer zu befürworten.

Aus den der Petition beigelegten, den Petenten zugegangenen abweisenden Entscheidungen der Königlichen Behörden geht aber hervor, daß Petenten sich nur an das Königliche Landraths-Amt und die Königliche Regierung zu Gumbinnen bis jetzt gewandt haben. Zwar findet sich bei der Petition auch ein Reskript des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen; aber dieses Reskript, d. d. 18. Dezember 1854, ist nicht an die Petenten, sondern an die Wirthe Nötzel und Heyer in Liedemeiten gerichtet. Wollte man nun auch dieses Reskript des Ober-Präsidenten, durch welches auch die Wirthe Nötzel und Heyer mit einer Beschwerde über die Vertheilung der Kommunal-Abgaben in Liedemeiten abgewiesen werden, den jetzigen Petenten, Faehse und Genossen in Liedemeiten, zu Gute rechnen, so würde doch immer noch die Entscheidung

Digitized by Google

des Königlichen Miniſterii des Innern von den Petenten nachzuſuchen und folglich der Inſtanzenzug nicht als erſchöpft anzuſehen ſein.

Aus dieſem Grunde kann die Kommiſſion nur beantragen:

Das hohe Haus wolle über die Petition des ꝛc. Faehſe und Genoſſen zur Tages-Ordnung übergehen.

III. Zwölf Anbauer, Chriſtoph Schulz und Genoſſen, zu Neuendorf, im Kreiſe Salzwedel, beſchweren ſich in einer Petition vom 4. Juni 1862, daß Journ. II. Nr. 1351.

1) ſie mit Steuern „erheblich" überbürdet ſeien; daß
2) die Vertheilung der Laſten in ihrer Gemeinde Neuendorf eine „über alle Begriffe ungerechte ſei und in gar keinem Verhältniſſe mit ihren geringen, theuer erkauften Beſitzungen ſtehe"; endlich daß
3) bei Vertheilung der Beiträge zu einem vor drei Jahren ausgeführten Neubau des Küſterei- und Schul-Gehöftes, ſie, die in Neuendorf ſelbſt wohnenden Parzellen-Beſitzer, in ungerechter Weiſe von der Königlichen Regierung in Magdeburg herangezogen worden und gegen das ihnen widerfahrene Unrecht bei dem Königlichen Staats-Miniſterium keine Hülfe gefunden haben.

Sie bitten ſchließlich:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle hochgeneigteſt unſere vorſtehende Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung und Abhülfe unſerer Beſchwerden überweiſen."

Was die sub 1. und 2. erwähnten Beſchwerden betrifft, ſo iſt die Kommiſſion nicht im Stande, aus den von den Petenten nude angeführten zwei Beiſpielen, nämlich den Leiſtungen der Parzellen-Beſitzer Mewes und Ch. Schulz, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß hier — wo doch jedenfalls das Verhältniß der erkauften Parzellen zu den resp. Stammhöfen zu berückſichtigen iſt — eine Ueberbürdung mit Steuern oder eine ungerechte Vertheilung derſelben vorliege. Petenten ſtellen zwar dem Abgeordnetenhauſe anheim, den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg für die Gemeinde Neuendorf unter dem 9. November 1859 beſtätigten Abgaben-Regulirungs-Plan einzufordern. Allein, wenn auch anzunehmen iſt, daß dieſer Plan eine beſſere Einſicht möglich mache, ſo haben Petenten doch überſehen, daß es nicht die Aufgabe des Abgeordnetenhauſes ſein kann, ſelbſt Dokumente herbeizuſchaffen, welche zur beſſern Begründung von ſchlecht begründeten Petitionen dienen ſollen.

Bei Punkt 3., der die angebliche Ueberbürdung der Petenten in einem ſpeziellen Falle betrifft, iſt zu bemerken, daß der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten in ſeinem Reſkript vom 30. Juli 1859 die Beſchwerdeführer auf den ihnen offen ſtehenden Rechtsweg hingewieſen hat. Dieſen hätten Petenten beſchreiten ſollen, um eine endgiltige Entſcheidung ihrer Beſchwerde herbeizuführen. Da ſie dies bis jetzt unterlaſſen haben, ſo glaubt die Kommiſſion die Hinweiſung darauf lediglich wiederholen, im hohen Hauſe aber nur den Antrag ſtellen zu können:

Daſſelbe wolle über die Petition der Anbauer Ch. Schulz und Genoſſen zur Tages-Ordnung übergehen.

---

zed by Google

C.

Referent:
Abgeordneter Nitſchke.

Journ. II. Nr. 1237.

Der Kreistag des Kreiſes Schönau in Nieder-Schleſien beſchloß am 5. April 1861 den Bau einer Kreisſtraße von Ober-Röversdorf in der Richtung nach Löwenberg bis an die Goldberg-Hainauer Kreisgrenze. Die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſte wurden ausgeſchrieben und die Gemeinden zur Erklärung aufgefordert, ob ſie dieſe Dienſte in natura leiſten oder durch Geld vergüten wollten.

Der Landrath v. Hoffmann, zugleich Dominialbeſitzer von Röversdorf, forderte die Gemeinde Röversdorf in einer Gemeinde-Verſammlung vom 13. Mai 1861 zu einer Erklärung über die zwei Fragen auf:

1) Erachtet es die Gemeinde für billig, daß diejenigen Wirthe der hieſigen Gemeinde, welche bei dem projektirten Kreis-Wegebau von Schönau Land abtreten, dafür entſchädigt werden und wie hoch in dieſem Falle die Entſchädigung pro Morgen zu bemeſſen ſei?
2) Erkennt die Gemeinde die Verpflichtung an, die Entſchädigung der Wirthe zu übernehmen?

Bei der Abſtimmung wurde laut Protokoll die erſte Frage mit Ja beantwortet und die Entſchädigung ermittelt. Die zweite Frage wurde mit 47 gegen 14 Stimmen gleichfalls bejaht.

Am 15. Juni 1861 traten die Gemeinde-Mitglieder abermals zuſammen und erklärten zu Protokoll, daß ſie ſich übereilt hätten, und nicht glaubten, zu einer Entſchädigung verpflichtet zu ſein, da kein Geſetz exiſtire, welches ihnen dieſe Verpflichtung auferlege. — Die 47 Mitglieder, welche mit Ja geſtimmt, erklärten, daß ſie ſich zu dieſer Erklärung nur entſchloſſen, nachdem ihnen der Herr Landrath geſagt, daß das Wege-Reglement vom 11. Januar 1767 ſie zu dieſer Entſchädigung verpflichte.

Dieſes Protokoll iſt von 11 Gemeinde-Mitgliedern und dem Orts-Gericht unterzeichnet, es ſteht mithin nicht feſt, ob die ganze Gemeinde mit dieſer Erklärung ſich einverſtanden erklärt hat.

Die Gemeinde (vertreten durch dieſelben 11 Mitglieder) entſchloß ſich zu einem Rekurs an die Königliche Regierung und wurde von derſelben unterm 25. Juni 1861 dahin beſchieden,

> daß nach Maßgabe des Reglements vom 11. Januar 1767 die Gemeinde die öffentlichen Wege zu unterhalten habe und ſolche auf eine Breite von 30 Fuß zu bringen ſeien. Sei die Breite nicht vorhanden, ſo müſſe nach §. 15. des Reglements das nöthige Land gewährt, die Eigenthümer jedoch von den Wegebaupflichtigen, alſo von der Gemeinde, entſchädigt werden.

In vier Gemeinde-Verſammlungen beſchloß die Gemeinde dennoch, die Zahlung weiter zu verweigern, und entſchloß ſich unterm 28. Oktober 1861 zu einem Rekurs an das Königliche Miniſterium, von welchem ſie unterm 18. Januar 1862 abgewieſen wurde,

Digitized by Google

weil die Gemeinde nach dem Wege-Reglement zunächst zur Unterhaltung und Verbreiterung des Weges, es möge derselbe eine Landstraße oder ein Kommunikationsweg sein, verpflichtet sei, der Kreis aber erst ausnahmsweise einzutreten habe.

Nunmehr zog der Landrath des Kreises die Wegebaukosten mittelst Exekution ein.

Der Instanzenzug ist also beendet und wendet sich die Gemeinde jetzt an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

Das hohe Haus möge beschließen, daß die von der Gemeinde Ober-Röversdorf zu Unrecht erzwungenen 129 Rthlr. von dem Kreise Schönau, resp. dem Landrath v. Hoffmann, ihnen erstattet wird.

Es handelt sich nun im vorliegenden Falle um die Frage, ob die quest. Straße eine öffentliche Landstraße im Sinne des §. 5. des Gesetzes vom 11. Januar 1767 sei, und ob dieselbe nach §. 7. des angezogenen Gesetzes allein von der Gemeinde, oder mit Hülfe des Dominii, oder des Kreises herzustellen, da Letzterer den Bau der Straße beschlossen habe.

Diese Frage ist nun von dem Landrath, sowie dessen vorgesetzten Behörden, zu Ungunsten der Petenten entschieden worden. — Eine Abänderung dieser Entscheidung liegt nicht in der Kompetenz des hohen Hauses, vielmehr würde die Frage, ob die Gemeinde zur Tragung dieser Kosten von 129 Rthlrn., oder wer sonst zur Erstattung der gezahlten Kosten verpflichtet sei, im Wege des Prozesses, der für diesen Fall zulässig ist, zu entscheiden sein und beantragt daher die Kommission:

Ein hohes Haus wolle über die Petition der Gemeinde Ober-Röversdorf zur Tages-Ordnung übergehen.

D.

Referent:
Abgeordneter Dr. Fellenberg.

Gegen den Bürgermeister und Kämmerer Neugebauer zu Wielichowo in der Provinz Posen, welcher dort im Jahre 1854 auf die günstigen Zeugnisse seines bisherigen Chefs, des betreffenden Kreis-Landraths, hin, auf 12 Jahre gewählt worden war, erhoben sich gleich in den ersten Jahren seiner Amts-Verwaltung aus der Mitte der Bürgerschaft mehrfache Beschwerden, namentlich wegen unredlicher Kassen-Verwaltung, Bestechlichkeit und grober Vergehen gegen die Sittlichkeit. Diese Beschwerden, anfänglich ohne Weiteres als unbegründet zurückgewiesen, wurden zwar weiterhin durch den betreffenden Kreis-Sekretair, einen intimen Freund des Bürgermeisters, und endlich durch einen Regierungs-Rath aus Posen an Ort und Stelle untersucht, aber mit weiter keinem Ergebniß, als daß Alles in bester Ordnung befunden wurde, einige der Beschwerdeführer wegen Verleumdung zur Untersuchung gezogen wurden, und der Bürgermeister, um nach eigner Angabe jeden Schein von Verdacht von sich abzu- Journ. II. Nr. 1260.

Digitized by Google

wenden, ſich bewogen fand, auf die Mitverwaltung des Kämmereramts freiwillig zu verzichten. Die Verwaltung der Kämmereikaſſe übertrug derſelbe unter Zuſtimmung der Stadtverordneten nunmehr ſeinem bisherigen Privat-Sekretair.

Im Jahre 1860 ſollte der betreffende Bürgermeiſter, wieder auf dringende Empfehlung ſeines Landraths, zum Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius in Bnin ernannt werden; ehe es aber dazu kam, wurde derſelbe bei der Königlichen Regierung zu Poſen denunzirt, die Ehefrau eines Magiſtrats-Mitgliedes zur Flucht und zur Entwendung eines Theils des Vermögens ihres Mannes verleitet, ſowie derſelben eine falſche Reiſe-Legitimation ausgeſtellt zu haben. In Folge davon wurde ſeine Ernennung zum Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius zurückgezogen und die Disziplinar-Unterſuchung gegen ihn eingeleitet.

Der Bürgermeiſter war unterdeß von Wielichowo verſchwunden, und der dortige Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius hatte faktiſch von dem Magiſtrats-Büreau Beſitz genommen und gerirte ſich als „Magiſtrat", ohne daß, wie Petenten angeben, der Stadtverordneten-Verſammlung und den beiden Magiſtrats-Beiſitzern über die nunmehrige Vertretung des Bürgermeiſter-Amts irgend etwas amtlich angezeigt worden war.

Zu der gegen den verſchwundenen Bürgermeiſter eingeleiteten Disziplinar-Unterſuchung hatte die Stadtverordneten-Verſammlung noch mehr Material geliefert, indem ſie denſelben mehrfacher Urkunden-Fälſchungen, Ausſtellung falſcher Atteſte, Erſchleichung von Unterſchriften in gewinnſüchtiger Abſicht, ſo wie verſchiedener Unterſchlagungen und Veruntreuungen beſchuldigte. Erſtere Anklagen hielt ſie durch gerichtlich zeugeneidliche Ausſagen für vollſtändig erwieſen; zum Beweiſe der Unterſchlagung von Kämmerei-Geldern hatte ſie nachgeſucht, eine Super-Reviſion der Kämmerei-Rechnungen bis 1854 zurück anſtellen zu dürfen, es iſt ihr aber von dem interimiſtiſch fungirenden Magiſtrats-Dirigenten nur die Einſicht der kurrenten Rechnungen pro 1860 und die oberflächliche Anſicht der vorjährigen Rechnung geſtattet, und dieſes Verfahren von der Königlichen Regierung zu Poſen gerechtfertigt worden, aus dem Grunde, weil die Rechnungen von 1859 an weiter zurück von den Stadtverordneten ſchon revidirt und dechargirt ſeien.

Das Ergebniß der gegen den Bürgermeiſter eingeleiteten Disziplinar-Unterſuchung war nun, daß derſelbe von der Königlichen Regierung wegen der von der Stadtverordneten-Verſammlung ihm zur Laſt gelegten Vergehen freigeſprochen wurde. Gegen dieſe Entſcheidung hatte die Staats-Anwaltſchaft bei dem Miniſterium des Innern Berufung eingelegt, und die Stadtverordneten-Verſammlung ſich ebenfalls unterm 22. September 1861 über die Königliche Regierung darüber beſchwert:

> „daß dieſelbe nach Entfernung des angeklagten Bürgermeiſters ohne Befragen und ohne Zuſtimmung der Stadtverordneten und der Magiſtrats-Beiſitzer das Bürgermeiſter-Amt durch eine andere Perſönlichkeit verwalten laſſe, und von dieſer Vertretung der Stadtverordneten-Verſammlung keinerlei amtliche Kenntniß gegeben habe; daß dieſelbe endlich das Verfahren des interimiſtiſchen Magiſtrats-Dirigenten bei Verweigerung der Herausgabe der früheren Kämmerei-Rechnungen gebilligt und dadurch der Kommune ihr Recht vorenthalten habe."

Digitized by Google

Bevor jedoch von dem Miniſterium des Innern eine Entſcheidung in dieſer Sache getroffen war, wendete ſich die Stadtverordneten-Verſammlung in Erwägung der großen Uebelſtände, welche mit der ſchon anderthalb Jahre dauernden interimiſtiſchen Verwaltung des Bürgermeiſter-Amts für die Kommune verknüpft waren, und in Erwägung der der Stadt erwachſenden Koſten, indem man dem in Unterſuchung ſich befindenden Bürgermeiſter die Hälfte ſeines Gehaltes fortzahlen mußte, — im Februar d. J. an das hohe Haus der Abgeordneten mit der Bitte:

„Das hohe Haus wolle beſchließen, daß die gegen den Bürgermeiſter Neugebauer unumſtößlich bewieſenen Fälſchungen zur Verfolgung an den Strafrichter abgegeben werden, und wolle dahin wirken, daß das hohe Staats-Miniſterium die Entſcheidung in zweiter Inſtanz beſchleunige, daß dem Verlangen der Stadtverordneten-Verſammlung auf Vorlegung und Herausgabe der Kämmerei-Rechnungen von 1859 bis 1854 zurück, der Beläge, Bücher und bezüglichen Akten, Behufs Konſtatirung der Unterſchlagungen und Unterſchleife ſtattgegeben werde, daß ſie beſchieden werde, ob der Bürgermeiſter Neugebauer vom Amte ſuspendirt worden ſei, und daß deſſen vorſchriftsmäßige Stellvertretung resp. Interims-Beſetzung der Bürgermeiſter-Stelle nach Anhörung der Stadtverordneten eingeleitet und den letzteren die geſetzliche Kontrole des ſtädtiſchen Kaſſenweſens durch unbefugte Perſonen nicht geſchmälert, und die Möglichkeit nicht abgeſchnitten werde, Unterſchlagungen und Fälſchungen aus den Vorjahren zu ermitteln und zu konſtatiren".

Dieſe Petition kam in Folge der Auflöſung des Abgeordnetenhauſes nicht zur Berathung. Petenten wenden ſich nun aufs Neue an das jetzige Abgeordnetenhaus, führen jedoch an, daß inzwiſchen ihnen eröffnet worden ſei, der Bürgermeiſter Neugebauer ſei ſeines Amtes als Bürgermeiſter „entledigt", ſowie ferner, daß der Ober-Präſident die Vorlegung der Kämmerei-Rechnungen vom Jahre 1854 ab angeordnet, daß man aber dieſe Anordnung wörtlich genommen, ihnen die Rechnungen „vorgelegt" und an-, aber nicht habe einſehen, noch weniger aber die in der Kämmerei-Kaſſe verübten Unrichtigkeiten habe konſtatiren laſſen, was ſie für geſetzwidrige Eingriffe in ihre Befugniß halten müßten, und ſie beſchränken ſchließlich ihr früheres Petitum vom 21. Februar c. auf Folgendes:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dafür eintreten, daß der Bürgermeiſter Neugebauer wegen der in der Petition vom 21. Februar c. angeführten unumſtößlich bewieſenen fünf vorſätzlich, in der Abſicht, Anderen zu ſchaden und ſich Gewinn zu verſchaffen, ausgeführten Urkundenfälſchungen zur ſtrafgerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werde, und daß die von ihm bei der Kämmerei-Kaſſe und bei der Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens verübten Unterſchleife ermittelt, feſtgeſtellt und ebenfalls zur Beſtrafung gebracht werden, weil dies zu bewirken, von den betreffenden Behörden verweigert und erſchwert werde."

Die Kommiſſion konnte ſich dem Eindruck nicht entziehen, daß im vorliegenden Falle das Verfahren der vorgeſetzten Behörden gegen die Kommune

von Wielichowo und deren Vertreter wohl manchen Grund zu Beschwerden darbieten möchte, dieselbe sieht sich jedoch außer Stande, die Petition bei dem hohen Hause zu befürworten, weil in Betreff des ersten Theils des Petitums, der gerichtlichen Verfolgung des Bürgermeisters Neugebauer, Petenten erst das Einschreiten der Königlichen Staats-Anwaltschaft wegen der dem Bürgermeister zur Last gelegten und angeblich erwiesenen Vergehen nachzusuchen haben; erst wenn dieser gerichtliche Weg durch alle Instanzen abgeschnitten wäre, würde es Sache des Abgeordnetenhauses sein, auf Prüfung der Sache einzugehen.

In Betreff des zweiten Theils des Petitums, welcher das Faktum involvirt, daß den Stadtverordneten die Beschaffung der Beweismittel für die von dem Bürgermeister Neugebauer angeblich verübten Unterschlagungen durch verweigerte gründliche Einsicht der Kämmerei-Rechnungen erschwert und unmöglich gemacht werde, muß die Kommission ebenfalls der Ansicht sein, daß sich Petenten erst bei dem Ober-Präsidium der Provinz über die Art und Weise zu beschweren haben, wie von den Unter-Behörden die Anordnung in Betreff der Vorlegung der Kämmerei-Rechnungen verstanden und ausgelegt worden ist. Der Instanzenzug ist daher in Betreff des ersten Theils des Petitums anscheinend noch gar nicht eingeschlagen, in Betreff des zweiten Theils noch nicht erschöpft und deshalb schlägt die Kommission dem hohen Hause vor:

„in Betreff der Petition des Stadtverordneten Barthomiejewski und Genossen zu Wielichowo zur Tages-Ordnung überzugehen."

E.

Referent:
Abgeordneter v. Saenger.

Journ. II. Nr. 1022.

I. Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Winzig haben unterm 15. Januar c. eine Petition an das Haus der Abgeordneten gerichtet, worin sie die auch anderweitig schon mehrfach beleuchteten Mängel der jetzigen Kreis-Vertretung, namentlich mit Rücksicht auf die ungenügende Vertretung der städtischen und ländlichen Gemeinden im Vergleich zu der noch bestehenden Berechtigung der Rittergutsbesitzer zu Virilstimmen, hervorheben.

Der von dem vorigen Ministerio dem Herrenhause vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend eine neue Kreis-Ordnung, in welchem die Kreis-Vertretung wesentlich im Sinne der Petenten reformirt ist, ist bisher von der jetzigen Staats-Regierung nicht zurückgezogen worden. Es ist daher anzunehmen, daß derselbe auch an das Haus der Abgeordneten zur Berathung gelangen wird und wird hierbei die Gelegenheit gegeben sein, den Gegenstand einer gründlichen Erörterung zu unterziehen. Hiernach erscheint die Petition für jetzt erledigt und beschließt aus diesem Grunde die Kommission dem hohen Hause den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Digitized by Google

II. Neun Grundbesitzer der Gemeinde Ulbersdorf, Kreis Goldberg-Hainau, beklagen sich darüber, daß sie — innerhalb einer großen Dorfgemeinde die einzigen Adjacenten eines, wie es scheint, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten in fahrbarem Zustande zu erhaltenden Kommunikationsweges, und als solche durch zwei rechtskräftige Erkenntnisse zur Instandhaltung des qu. Weges auf Grund des in Schlesien geltenden Wege-Reglements von 1767 verurtheilt, — durch diese Wegebaulast in ihren Vermögens-Verhältnissen in hohem Grade beschädigt werden und stellen deshalb oben angeführtes Petitum. Journ. II. Nr. 1252.

Die Petition ergiebt in leicht erkennbarer Weise, zu welchen ganz abnormen Unzuträglichkeiten die gegenwärtig bestehenden Bestimmungen bezüglich der Verpflichtungen der Adjacenten zur Instandhaltung der Kommunikationswege führen. Da überdies der Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung ein längst anerkanntes und kaum noch aufschiebbares Bedürfniß ist, da es ferner als zweckmäßig zu erachten, die allgemeinen Festsetzungen einer solchen Wege-Ordnung je nach verschiedenen provinziellen Zuständen zu modifiziren, so beschließt die Kommission, einem hohen Hause zu empfehlen,

> die oben genannte Petition der Königlichen Staats-Regierung mit der Erwartung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß dieselbe baldmöglichst den Entwurf zu einer Allgemeinen Wege-Ordnung dem Landtage zur Beschlußfassung vorlegen werde.

III. Die Erbscholtisei-Besitzer der Kreise Waldenburg und Reichenbach in Schlesien beantragen in einer Petition dd. Waldenburg, den 26. Mai c., die Verwerfung der Gesetzes-Vorlage, betreffend die Ablösung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-Amtes, welche in der Session von 1862 dem Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung vorgelegen hatte, aber über die ersten Stadien der Kommissions-Berathungen wegen Auflösung des Hauses nicht hinausgekommen ist. — Da derselbe oder ein ähnlicher Gesetz-Entwurf dem gegenwärtig tagenden Hause der Abgeordneten nicht vorliegt, so ist die Petition an sich gegenstandlos. — Es könnte sich fragen, ob es sich empfehle, dieselbe wegen der in ihr enthaltenen Einwendungen und Deduktionen gegen gewisse Bestimmungen des genannten Gesetz-Entwurfs der Königlichen Staats-Regierung mit der Maßgabe als Material zu überweisen, um es bei der eventuellen Vorlage eines den gedachten Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurfs zu benutzen. Da dies jedoch nur auf Grund einer eingehenden Berathung über die beregten Punkte geschehen könnte, darauf aber die Kommission so ganz beiläufig, in Veranlassung einer nur auf einseitigen Auffassungen beruhenden Petition, einzugehen nicht für angemessen erachten kann, so empfiehlt dieselbe dem hohen Hause, über die genannte Petition zur Tages-Ordnung überzugehen. Journ. II. Nr. 1183.

Digitized by Google

Journ. II. Nr. 1317. **IV.** Der verſtorbene Oberamtmann Sydow, ehemaliger Beſitzer der umfangreichen Herrſchaft Steinbuſch im Friedeberger Kreiſe, hatte in ſeinem Teſtamente beſtimmt, daß ſeine Erben nicht unmittelbar in den Beſitz der Güter einzutreten hätten; vielmehr ſollten letztere durch einen der Erben bis zum Jahre 1899 verwaltet und die Erträge an die einzelnen Erben pro rata vertheilt werden.

Dieſe Erben, zugleich die Petenten, ſind nun — mit Ausnahme des die Güter Verwaltenden — ſämmtlich in verſchiedenen anderen Kreiſen angeſeſſen und ſtehen, als Mitbeſitzer der Steinbuſcher Güter, zum Friedeberger Kreiſe in dem Verhältniß von Forenſen. Bei der Veranlagung zur Einkommenſteuer in ihrem Domicil iſt, dem Geſetze entſprechend, auch der Theil ihres Einkommens, den ſie aus der Verwaltung von Steinbuſch beziehen, mit in Rechnung gekommen. Danach ſind ſie bei der im Jahre 1859 ſtattgehabten Mobilmachung in ihren betreffenden Kreiſen bei der Repartition zur Aufbringung der Landwehrpferdegelder nach dem Maßſtabe ihres geſammten Einkommens, alſo auch des aus Steinbuſch bezogenen Antheils, mit herangezogen worden.

Im Friedeberger Kreiſe iſt demnächſt durch den Kreistag beſchloſſen worden, auch die Herrſchaft Steinbuſch, als im Beſitz von Forenſen, nach dem Maßſtabe ihres taxmäßig ermittelten Reinertrages — unter Berückſichtigung der eingetragenen Hypothekenſchulden — zur Aufbringung der Landwehrpferdegelder heranzuziehen.

Die Petenten führen nun aus, daß ihnen hierdurch eine Doppel-Beſteuerung auferlegt worden, ſie halten deshalb den Beſchluß des Friedeberger Kreistages für ungeſetzlich und bitten, nachdem ſie den Inſtanzenzug vergeblich beſchritten haben: Das Haus der Abgeordneten möge dahin wirken, daß der erwähnte Kreistagsbeſchluß aufgehoben, und ihnen der im Friedeberger Kreiſe gezahlte Antheil zu den qu. Kreisleiſtungen zurückerſtattet werde.

Obgleich es ganz unzweifelhaft iſt, daß die Petenten einer doppelten Beſteuerung unterzogen worden ſind, und ihnen daher materiell in der That Unrecht zugefügt iſt, ſo iſt formell dennoch ihr Petitum nicht gerechtfertigt. Denn der Beſchluß des Friedeberger Kreistages iſt geſetzlich ganz unanfechtbar, da immer und überall die Forenſen zu den Kreis-Abgaben und Leiſtungen in der Weiſe mitherangezogen werden, wie es auch in Betreff der Herrſchaft Steinbuſch geſchehen iſt. Dagegen iſt es den geſetzlichen Beſtimmungen nicht entſprechend, wenn bei Aufbringung von Kreis-Abgaben nach dem Maßſtabe der Einkommenſteuer den Einkommenſteuer-Pflichtigen auch derjenige Theil ihres Einkommens mit in Anrechnung gebracht wird, den ſie aus Liegenſchaften beziehen, die ſie in einem anderen Kreiſe beſitzen, und die dort, als Beſitzungen von Forenſen, zu denſelben oder ähnlichen Kreisleiſtungen mitbeſteuert werden. Hiernach wäre den Petenten nur anheimzugeben, die geeigneten Wege zu beſchreiten, um von den Kreiſen, wo ſie anſäſſig oder wohnhaft ſind, den entſprechenden, auf den Theil ihres aus Steinbuſch bezogenen Einkommens, zu Unrecht mitberechneten Antheil der von ihnen gezahlten Kreisſteuern zurückerſtattet zu erhalten. — In ähnlichem Sinne ſind ſie auch von dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz unterm 10. Februar 1860 bereits beſchieden worden. In ihrer Beantwortung dieſes Beſcheides wenden die Petenten ſich auch nicht ſowohl gegen den darin ausgeſprochenen Grundſatz, heben vielmehr nur die Schwierigkeit hervor, die es, bei der beſonderen Lage ihres Verhältniſſes zu Steinbuſch, machen würde, um den von dort her fließenden Antheil ihres Einkommens nachweisbar aus-

zuſondern. Eine ſolche Schwierigkeit mag vorhanden ſein; ſchwerlich iſt ſie unüberwindlich, gewiß aber kann ſie nicht dazu führen, einen ganz rechtsgültig gefaßten Kreistags-Beſchluß, wie es der der Friedeberger Kreisſtände unzweifelhaft iſt, für ungültig zu erklären.

Aus dieſen Gründen kann die Kommiſſion einem hohen Hauſe nur empfehlen, über die Petition der Ober-Amtmann Sydow'ſchen Erben zur Tages-Ordnung überzugehen.

Ueber folgende Petitionen wird mündlich Bericht erſtattet werden:

I. Petition des Betriebsführers Richard Fricke zu Haßlinghauſen um Aufhebung des Einzugsgeldes. Referent: Abgeordneter Schneider (Wanzleben). — Journ. II. Nr. 1332.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:
die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung und mit dem Antrage zu überweiſen, auf Aufhebung des Einzugsgeldes ſowohl für die Land- als für die Stadtgemeinden ſchleunigſt im Wege der Geſetzgebung Bedacht zu nehmen.

II. Petitionen:

a) des Magiſtrats zu Warendorf, worin beantragt wird, die Königliche Staats-Regierung zu veranlaſſen: — Journ. II. Nr. 1487. und 1486.
   1) für das dort garniſonirende Bataillon eine Kaſerne erbauen zu laſſen und
   2) bis dahin, daß dies geſchehen, durch eine theilweiſe Verlegung des Bataillons nach den benachbarten Städten Ahlen, Beckum, Oelde oder Tecklenburg, der Stadt eine Erleichterung der Einquartierungslaſt zu verſchaffen, auch den Quartierträgern aus Staatsmitteln eine annähernde Entſchädigung, als in dem bisherigen Servis zu finden, zu gewähren;

b) des Magiſtrats und der Stadtverordneten-Verſammlung zu Brieg, um gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslaſt auf das ganze Land.

Referent: Abgeordneter Schneider (Wanzleben).

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

a) die Petition des Magiſtrats der Stadt Warendorf in Bezug auf den Schlußſatz des 2. Petitums und

b) die Petition des Magiſtrats und der Stadverordneten-Verſammlung zu Brieg, der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung und als Verſtärkung des bei Gelegenheit der Berathung der Petitionen der Städte Liegnitz, Kleve, Koesfeld und Hamm in der Plenar-Sitzung vom 25. Juni c. gefaßten Beſchluſſes zu überweiſen.

Außerdem hat die Kommiſſion für das Gemeindeweſen beſchloſſen, dem Hauſe vorzuſchlagen, über folgende Petitionen:

Verzeichniß I. F. 29. (II. 1393.),
" II. F. 4. (II. 1466.) 6. (II. 1480.)

Digitized by Google

ohne ſpezielle Berichterſtattung und Erörterung in pleno zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 28. Juni 1862.

Die Kommiſſion für das Gemeindeweſen.

v. Diederichs (Vorſitzender). **Runge. Schneider** (Wanzleben). **Dr. Bender. Nitſchke. Dr. Fellenberg. v. Saenger. v. Saucken-Tarputſchen. Rudolph. Lucas. Gerſtein. Baur. Cetto. Berndt.**

Digitized by Google

№ 66.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Metzmacher.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion für Finanzen und Zölle über den Antrag des Abgeordneten Dr. Reichenſperger und Genoſſen. (Nr. 24 der Druckſachen.)

Der Abgeordnete Dr. Reichenſperger und Genoſſen haben den Antrag geſtellt:

> „die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, in der nächſten Seſſion dem Hauſe eine ſpezielle Ueberſicht der in den Jahren 1847, 1857 und 1861 zu Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecken entrichteten Abgaben vorzulegen."

Der Zweck des Antrages iſt, wie aus den Motiven hervorgeht, ein ſicheres Urtheil zu gewinnen, ob die Klage wegen Ueberbürdung an Steuern eine gerechtfertigte iſt.

In der Kommiſſion führte der Antragſteller und einige Mitglieder für den Antrag an:

Es ſei ſchon ſeit Jahren im Hauſe von allen Seiten darauf hingewieſen worden, wie die Klaſſen- und Einkommenſteuer eine Schraube ohne Ende ſei und wie aus allen Kreiſen der Monarchie über ſtete Erhöhungen Klagen erſchallen. Neben dieſer Staatsſteuer ſei es namentlich in den weſtlichen Provinzen und den größeren Städten hauptſächlich die Kommunalſteuer, welche in ſtets ſtärkerer Progreſſion anſchwelle und noch größeren Druck ausübe, als die ſämmtlichen Staatsſteuern.

Es wurde ein Beiſpiel angeführt, wie vom Jahre 1847 bis 1861 in einem Orte Weſtphalens die Klaſſen- und Einkommenſteuern um das Sechs-

fache, die Kommunalſteuern ſogar um das Achtfache geſtiegen ſeien, ſo wie ferner, daß in mehreren Städten der Rheinprovinz das Zwei-, Drei- und Mehrfache der direkten Staatsſteuern an Kommunalſteuern gezahlt werde.

Wenn nun dieſe hohen Kommunalſteuern bloß zu Gemeindezwecken, dem eigenen Haushalt und produktiven Anlagen — Chauſſeen, Eiſenbahnen ꝛc. — verwendet würden, ſo könnte man am Ende nicht viel dagegen ſagen, allein ſehr viele Ausgaben der Kommunen ſeien recht eigentlich Staatslaſten. Vor Allem ſeien es auch wieder Militairlaſten, die auf viele Kommunen den empfindlichſten Druck ausüben.

Das erſehe ſich aus den Petitionen, wie ſie jährlich dem Hauſe vorgelegen hätten und auch jetzt wieder vorlägen, welche aus Städten herrühren, die durch die neue Armee-Organiſation ſtändige Einquartierung erhielten und anerkannt gerechte Beſchwerden der Ueberbürdung, welche ihnen daraus erwachſen iſt, vor die Landesvertretung brächten. Selbſt Bau oder doch Beihülfe zum Bau von Kaſernen werde den Kommunen zugemuthet. Bei Mobilmachungen und Landwehr-Uebungen habe man ſtets einen Theil der Koſten auf die Gemeinden gewälzt. Ja auch der Juſtiz-Fiskus habe es verſtanden, den Städten Opfer abzufordern und hin und wieder das Verbleiben oder Hinlegen von Gerichten von Uebernahme von Bauten der Gerichtsgebäude oder Gefängniſſe abhängig gemacht. Eben ſo verfahre man bei höheren Unterrichts-Anſtalten und habe z. B. die Konkurrenz zwiſchen Aachen und Köln bei Gründung der polytechniſchen Schule benutzt.

Auch der Modus, die Provinzial- und Kreislaſten nach der Kopfzahl auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen, führe zu Ungleichheiten der Beſteuerung, da bevölkerte Fabrikgegenden und Städte dadurch härter betroffen würden, als die dünnere und in der Regel wohlhabendere Landbevölkerung.

Wenn es, wie die Motive des Antrages erwähnen, richtig ſei, daß, während die Steuern ſtets anwachſen, dagegen der Verbrauch der nothwendigen Lebensbedürfniſſe geringer werde, ſo würde dies am ſchlagendſten den Beweis liefern, daß der Wohlſtand und damit die Steuerkraft im Abnehmen begriffen ſeien.

Wenn auch aus der verlangten Zuſammenſtellung der Kommunal-Abgaben kein abſolut richtiger Schluß über zu hohe Beſteuerung gezogen werden könne, da es dabei auf die größere oder geringere Wohlhabenheit der Bevölkerung ankomme und eine reiche Bevölkerung eine hohe Steuer eher ertrage, als eine arme ſelbſt eine weit geringere, ſo würde die Zuſammenſtellung doch einigermaßen einen Anhalt gewähren und dann zu einem annähernd richtigen Urtheil führen können, wenn zugleich die Höhe der Staatsſteuern, welche die Kommunen zu zahlen haben, angegeben würde.

Es wurde daher vorgeſchlagen, dem Antrage die Worte zuzufügen:

> „und zugleich die Höhe der direkten Staats-Steuern in jeder Kommune anzugeben.“

Der anweſende Regierungs-Kommiſſarius erklärte: Die Regierung werde dem Antrage, ohne auf die Motive einzugehen, wie er geſtellt ſei, entgegenkommen können; nur für das Jahr 1847 ſei eine Zuſammenſtellung ſchwierig, ja oft unmöglich, und könne nur lückenhaft ausfallen. Für 1857 ſei ſie bereits ausgefertigt, da die Regierung ſelbſt das Bedürfniß gefühlt habe. Auch für 1861 ſei die Regierung bereit, nachzukommen, und ſei bereits in den

letzten Tagen eine Verfügung an die Landräthe ergangen, das nöthige statistische Material zu liefern. Es empfehle sich aber wegen des großen Volumens, die Zusammenstellung für ganze Regierungs-Bezirke oder doch mindestens Kreise zusammen zu fassen.

Die Voraussetzung, daß der Verbrauch der nothwendigen Lebensbedürfnisse abnehme, sei eine irrthümliche. Ein Zunehmen im Gegentheil sei leicht nachzuweisen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde dem Antrage entgegengestellt, daß er den beabsichtigten Zweck durch die verlangte Zusammenstellung nicht erreiche, da auf vollständig richtige statistische Unterlagen nicht zu rechnen sei. Man käme dabei leicht zu unrichtigen, ja gefährlichen Schlüssen. Zwischen dem Antrage und den Motiven sei kein innerer Zusammenhang.

Um einen sichern Anhalt über die Steuerkraft und den Steuerdruck zu haben, müsse man den Wohlstand der Gemeinde-Eingesessenen kennen, müsse genau beurtheilen können, ob die Gemeinden Vermögen oder Schulden haben und wie letztere amortisirt würden, welche Kommunal-Ausgaben zu produktiven Gemeindezwecken, also Kapital-Anlage dienen, worüber aber sichere Nachweise gar nicht zu liefern seien. Wünschenswerth sei es allerdings, wenn es klar gelegt werden könne, daß eine Ueberbürdung an Steuern bestehe, finde diese bei den Kommunal-Steuern und durch Veranlassung der Regierung statt, so sei das beste Mittel dagegen eine gute Gemeinde-Ordnung, welche den Gemeinden das Recht gebe, ihre Ausgaben selbst festzusetzen.

Die geforderten Zusammenstellungen wären wohl im Stande, ein interessantes Aktenstück zu geben, von dem aber ein praktischer Nutzen jetzt nicht abzusehen sei.

Nachdem noch der Antrag dahin abgeändert worden war, daß die Nachweise vom Jahre 1847 als nicht gut ausführbar wegfallen sollten, kam es zur Abstimmung, bei welcher sich die Majorität gegen den Antrag erklärte.

Die Kommission empfiehlt daher dem hohen Hause die Ablehnung des Antrages.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Die Kommission für Finanzen und Zölle.

Kühne (Vorsitzender). **Metzmacher** (Berichterstatter). **Böcking. Jordan. Dr. Faucher. v. Hennig** (Graudenz). Freiherr **v. Gablenz. Krieger** (Potsdam). **Jüngken. Roggen. Riemann. Rolshoven. Prince-Smith. zur Megede.**

Digitized by Google

№ 67.

Berichterſtatter:
Abgeordneter v. Hennig (Graudenz).

Haus der Abgeordneten.
7. Legislatur-Periode.
1. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion für Finanzen und Zölle über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Stempelſteuer von ausländiſchen Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblättern. (Druckſachen Nr. 7.)

In Folge Allerhöchſter Ermächtigung vom 17. Mai d. J. iſt dem Hauſe der Abgeordneten von dem Herrn Finanz-Miniſter der vorliegende Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Stempelſteuer von ausländiſchen Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblättern zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegt worden.

Die Kommiſſion für Finanzen und Zölle fand bei der hier nachfolgenden Berathung des ihr zur Prüfung unterbreiteten Entwurfs, daß derſelbe mit den betreffenden Paragraphen der Geſetze vom 29. Juni 1861 und 2. Juni 1852 in nahem Zuſammenhange ſteht. Die Mängel und Unzuträglichkeiten des Geſetzes vom 2. Juni 1852 führten zu dem Geſetz vom 29. Juni 1861, welches Letztere ſeinem Zweck jedoch nur unvollſtändig entſprach und zu dem vorliegenden Entwurf Veranlaſſung gab.

Das Geſetz vom 2. Juni 1852 ſetzt im §. 2. B. für die außerhalb des Preußiſchen Staats erſcheinenden ſteuerpflichtigen Blätter eine Steuer von 10 pCt. des am Orte ihres Erſcheinens geltenden Abonnements-Preiſes feſt, jedoch mit der Maßgabe, daß dieſe Steuer für die nicht öfter als ein Mal wöchentlich erſcheinenden Blätter mindeſtens 15 Sgr., für die zwei oder drei Mal wöchentlich erſcheinenden mindeſtens 1 Rthlr. und für die vier Mal oder öfter wöchentlich erſcheinenden Blätter mindeſtens 2 Rthlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen ſolle. Dieſer Beſteuerungs-Modus wurde durch

das Gesetz vom 29. Juni 1861 §. 4. dahin abgeändert, daß die nichtpreußischen steuerpflichtigen Blätter vom 1. Januar 1862 ab eine Steuer von einem Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnements-Preises, jedoch höchstens 2 Rthlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars entrichten sollten.

Offenbar wurden durch das Gesetz vom 2. Juni 1852 alle diejenigen nichtpreußischen steuerpflichtigen Blätter hart betroffen, welche vier Mal oder öfter wöchentlich erschienen und die daher, auch bei sonst ganz geringem Formate und Umfange eine Steuer von 2 Rthlr. 15 Sgr. jährlich zu erlegen hatten. Beispielsweise betrug die Steuer für die sechs Mal wöchentlich erscheinende Karlsruher Zeitung 2 Rthlr. 15 Sgr. bei einem Abonnements-Preise von 3 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf., ebenso für die sieben Mal wöchentlich erscheinenden Neuesten Nachrichten 2 Rthlr. 15 Sgr. bei einem Abonnements-Preise von nur 1 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. Die Karlsruher Zeitung wurde daher nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 mit einer Steuer von beinahe 75 pCt. ihres Abonnements-Preises herangezogen, während für die Neuesten (Münchener) Nachrichten sogar eine Steuer von über 200 pCt. ihres Abonnements-Preises entrichtet werden mußte.

Im Schooße der Kommission erkannte man an, daß die eine Intention des Gesetzes vom 29. Juni 1861, für die Mehr als 3 Mal wöhentlich erscheinenden Zeitungen von geringem Umfange eine Steuer-Ermäßigung gegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 herbeizuführen, durch dasselbe in Wirklichkeit auch erreicht worden ist. So würde in Folge davon der Steuer-Betrag für die Karlsruher Zeitung von 2 Rthlr. 15 Sgr. auf 1 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und für die Neuesten Nachrichten von 2 Rthlr. 15 Sgr. auf 12 Sgr. ermäßigt.

Völlige Steuer-Befreiung trat sogar nach §. 2. bei etwa 47 nichtpreußischen Blättern ein, während etwa 352 eine Erleichterung erfuhren und 36 Blätter in der Steuer unverändert blieben.

Dagegen fand man, daß durch das Gesetz vom 29. Juni 1861 offenbar wider die Absicht des Gesetzgebers alle diejenigen Zeitschriften hart betroffen wurden, welche selten erscheinen und dabei doch einen hohen Abonnementspreis haben. Denn diese mußten nun 33⅓ pCt. des Abonnementspreises, in der Regel 2 Rthlr. 15 Sgr. an Steuer entrichten, während Letztere bisher nur 15 Sgr. bis 1 Rthlr. betragen hatte. So zahlte die in Leipzig erscheinende Agronomische Zeitung, welche nur 1 Mal wöchentlich erscheint, deren Abonnementspreis aber 8 Rthlr. beträgt, nach dem Gesetz vom 2. Juni 1852 nur 24 Sgr., nach dem Gesetz vom 29. Juni 1861 dagegen 2 Rthlr. 15 Sgr. an Steuer. Ebenso wurde durch dasselbe Gesetz die Steuer für die historisch-politischen Blätter von 24 Sgr. auf 2 Rthlr. 15 Sgr. in die Höhe geschraubt. In dieser Weise wurden 94 Blätter von Mehr oder Minder bedeutenden Steuer-Erhöhungen betroffen.

Diese Wirkung des Gesetzes vom 29. Juni 1861 war nicht beabsichtigt worden. Für manche Blätter hätte die darnach eintretende Steuer von 2 Rthlr. 15 Sgr. die einem Verbote gleichkommende Wirkung gehabt. Da nun aber das Gesetz bereits mit dem 1. Januar d. J. ins Leben trat und baldmöglichste Abhülfe dringend Noth that, wies der damalige Herr Finanz-Minister unter dem 10. Januar d. J. die Behörde an, nach dem Steuer-Modus des hier vorliegenden Gesetz-Entwurfs zu verfahren. Nach §. 1. dieses Entwurfs beträgt

Digitized by Google

die Steuer für die höchſtens ein Mal wöchentlich erſcheinenden, nichtpreußiſchen Blätter 15 Sgr., für die zwei oder drei Mal wöchentlich erſcheinenden Blätter 1 Rthlr. Daneben ſind die Redaktionen ſolcher, ſo wie der öfter als drei Mal wöchentlich erſcheinenden Blätter aber auch berechtigt, eine Bemeſſung der Steuer nach der Bogenzahl (§. 3. des Geſetzes vom 29. Juni 1861), oder endlich nach §. 4. deſſelben Geſetzes (33⅓ pCt. des Abonnementspreiſes) zu verlangen.

Die Kommiſſion hielt es bei dem vorliegenden Geſetz-Entwurf nicht für angemeſſen, auf die Frage zurückzukommen, ob die Beſteuerung von Zeitſchriften überhaupt als Finanz-Quelle zu empfehlen ſei. Es ſchien ihr vielmehr im vorliegenden Falle nur auf die Beantwortung der Frage anzukommen: liegt in dem Entwurf eine weſentliche Verbeſſerung des Geſetzes vom 29. Juni 1861 und wird dadurch den Verlegern nichtpreußiſcher Blätter eine Steuer-Erleichterung zu Theil? Dieſe Frage wurde übereinſtimmend bejahend beantwortet.

Es iſt durch den vorliegenden Geſetz-Entwurf dem nichtpreußiſchen Verleger, der bisher unbedingt der Beſteuerung nach §. 4. des Geſetzes vom 29. Juni 1861 unterworfen war, die Berechtigung zuerkannt worden, je nachdem es für ihn vortheilhaft iſt, die Beſteuerung nach dem §. 4. oder nach dem §. 3. dieſes Geſetzes, oder nach dem §. 1. des vorliegenden Geſetz-Entwurfs für ſich in Anſpruch zu nehmen.

Er wird von dieſem Rechte der Wahl Gebrauch machen und der Beſteuerung von 1 Pfennig für den Normal-Bogen — welcher ja auch die Preußiſchen Blätter unterworfen ſind — den Vorzug geben, wenn der Steuer-Modus mit 33⅓ pCt. einen höheren Betrag ergiebt. Ebenſo ſind die Herausgeber wöchentlich nur ein bis drei Mal erſcheinender, nichtpreußiſcher Zeitſchriften nicht an die, ohne eine Erklärung Ihrerſeits eintretende mäßige Beſteuerung nach §. 1. des vorliegenden Entwurfs gebunden, ſie dürfen vielmehr die Beſteuerung nach §. 3. oder 4. des Geſetzes vom 29. Juni 1861 verlangen. Unter allen Umſtänden wird dadurch den Verlegern eine weſentliche Erleichterung zu Theil, beſonders Denen, welche nur 1 bis 3 Mal wöchentlich erſcheinende, aber dabei doch theure Zeitſchriften herausgeben.

Die Kommiſſion hielt es für zweckentſprechend, hier nachfolgend das Beſteuerungsverhältniß von 9 verſchiedenen Blättern anzugeben, wie ſich ſolches nach den Geſetzen vom 2. Juni 1852, vom 29. Juni 1861 und nach dem vorliegenden Geſetz-Entwurf herausſtellt.

Besteuerung

nach dem

	Gesetz vom 2. Juni 1852	Gesetz vom 29. Juni 1861	vorliegenden Gesetz-Entwurf.
Agronomische Zeitung. Erscheint in Leipzig 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 8 Rthlr.	24 Sgr.	2 Rthlr. 15 Sgr.	15 Sgr.
Allgemeine Kirchenzeitung. Erscheint in Darmstadt 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 8 Rthlr.	1 Rthlr.	2 Rthlr. 15 Sgr.	Ist jetzt steuerfrei, da das Blatt neuerdings nicht mehr Annoncen aufnimmt, würde aber andern Falls 15 Sgr. bezahlen.
Illustrirte Zeitung. Erscheint in Leipzig 2 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 8 Rthlr.	24 Sgr.	2 Rthlr. 15 Sgr.	15 Sgr.
Actionär. Erscheint in Frankfurt a. M. 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 5 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. . . .	18 Sgr.	1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.	15 Sgr.
Allgemeine Zeitung des Judenthums. Erscheint in Leipzig 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 3 Rthlr.	15 Sgr.	1 Rthlr.	8 Sgr.
Chemisches Centralblatt. Erscheint in Leipzig 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 3 Rthlr. 15 Sgr.	15 Sgr.	1 Rthlr. 5 Sgr.	15 Sgr.
Illustrirtes Familien-Journal. Erscheint in Leipzig 1 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 1 Rthlr. 20 Sgr.	15 Sgr.	17 Sgr.	8 Sgr.
Historisch-politische Blätter. Erscheinen in München 2 Mal monatlich. Abonnementspreis 8 Rthlr.	24 Sgr.	2 Rthlr. 15 Sgr.	12 Sgr.
Süddeutsche Zeitung. Erscheint in München 6 Mal wöchentlich. Abonnementspreis 6 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.	2 Rthlr. 15 Sgr.	2 Rthlr. 3 Sgr.	1 Rthlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

Die Kommiſſion gewann die Ueberzeugung, daß überhaupt, ganz abgeſehen von den hier angeführten Blättern, durch den vorliegenden Entwurf in keinem Fall eine höhere Beſteuerung, aber in ſehr vielen Fällen eine bedeutend niedrigere, als nach dem Geſetz vom 29. Juni 1861 herbeigeführt wird. Sie hält denſelben daher für zweckentſprechend und geeignet, die durch das Geſetz vom 29. Juni 1861 unabſichtlich herbeigeführten Steuer-Erhöhungen nichtpreußiſcher Blätter zu beſeitigen.

Ebenſo erblickt ſie in dem nach der miniſteriellen Denkſchrift zu erwartenden Ausfall von vorausſichtlich wenig über 1000 Rthlr., welchen die Staatskaſſe zu erleiden haben wird, keinen Grund für Zurückweiſung des Entwurfs.

Der Vorgänger des gegenwärtigen Herrn Finanz-Miniſters führte die Beſteuerung nach Maßgabe des vorliegenden Entwurfs bereits am 10. Januar d. J. proviſoriſch ein, legte aber ſelbigen dem im Januar d. J. zuſammengetretenen Hauſe der Abgeordneten zur nachträglichen Genehmigung vor. Derſelbe wurde von der Finanz- und Handels-Kommiſſion genehmigt, in Folge der Auflöſung des Hauſes kam es jedoch nicht zur Abfaſſung eines Kommiſſions-Berichtes. Der Entwurf iſt nun von dem gegenwärtigen Herrn Finanz-Miniſter dem Abgeordnetenhauſe wiederum vorgelegt worden.

In der weiteren Diskuſſion trat die Kommiſſion der Erklärung eines Mitgliedes einſtimmig bei, daß die im Voraus geſchehene Ausführung der durch den Geſetz-Entwurf vorgeſehenen Maßregeln als im Sinne des Artikel 63. der Verfaſſungs-Urkunde erfolgt, nicht angeſehen werden könne. Vielmehr erblickte man in der proviſoriſchen Ausführung des jetzt zur Genehmigung vorgelegten Entwurfs ein Vorgehen des Finanz-Miniſters auf eigene perſönliche Verantwortung hin.

Andererſeits wurde aber allgemein anerkannt, daß die nicht vorausgeſehenen Unzuträglichkeiten des Geſetzes vom 29. Juni 1861 die ſchnellſte Abhülfe erforderten, weil das Geſetz bereits mit dem 1. Januar d. J. ins Leben trat und dadurch ein großer Theil der nichtpreußiſchen Blätter hart bedrückt worden wäre. Man fand daher, daß das Vorgehen des damaligen Herrn Finanz-Miniſters um ſo mehr gebilligt werden könne, als der Entwurf der eigentlichen Tendenz des Geſetzes vom 29. Juni 1861 nur entſpräche.

Die Kommiſſion erklärte ſich daher mit der Intention des Entwurfs einverſtanden und wurde bei der hierauf ſtattfindenden Abſtimmung

§. 1. und §. 2. einſtimmig angenommen.

Dagegen erhob man gegen §. 3. von mehreren Seiten Bedenken, weil in demſelben dem Finanz-Miniſter die Befugniß eingeräumt iſt, „Beſtimmungen über die Ausführung des Geſetzes und die Feſtſetzung des §. 2. bezeichneten Steuerſatzes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrole-Vorſchriften zu erlaſſen.“ Es wurde dabei auf die Verhandlungen des Hauſes der Abgeordneten über die Aufhebung des Paßzwanges Bezug genommen und ein Antrag auf Streichung des §. 3. geſtellt, indeſſen ſpäterhin zu Gunſten des hier nachfolgenden, von einem Mitgliede der Kommiſſion eingebrachten Amendements zurückgezogen.

Das Amendement ging dahin:

> Die Chiffre „§. 3.“ in der Geſetz-Vorlage zu ſtreichen, den Tenor des Geſetzes alſo mit §. 3. der Vorlage als Schluß der Kö-

niglichen Ordre erſcheinen zu laſſen, ſo daß derſelbe lauten würde:

„Und iſt Unſer Finanz-Miniſter“ u. ſ. w.

Bei der hierauf folgenden Abſtimmung wurde jedoch das Amendement verworfen, dagegen

§. 3. der Vorlage angenommen.

Die Kommiſſion erklärte ſich ſchließlich einſtimmig für den ganzen Entwurf und beſchloß:

den Geſetz-Entwurf dem hohen Hauſe zur Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Die Kommiſſion für Finanzen und Zölle.

Kühne (Vorſitzender). **v. Hennig** (Graudenz). **Freiherr v. Gablenz. zur Megede. Jordan. Dr. Faucher. Prince-Smith. Krieger** (Luckenwalde). **Böcking. Niemann. Jüngken. Roggen. Molshoven. Metzmacher.**

Digitized by Google

№ 68.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Antrag.

Müller (Anklam), **Reichenheim, Wachsmuth.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staats-Regierung aufzufordern, dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage über die vollständige Herstellung der Schiffbarkeit des Oderstromes in kürzester Frist zu machen.

Motive.

Die gesetzliche Verpflichtung des Staates, für die Schiffbarkeit der öffentlichen Ströme zu sorgen (§. 79. Titel 15. Theil II. des Allgemeinen Landrechts), in Verbindung mit der seit einer Reihe von Jahren von beiden Häusern des Landtages wiederholt ausgesprochenen Anerkennung des dringenden Bedürfnisses der Oder-Regulirung.

Antragsteller:

Müller (Anklam). Reichenheim. Wachsmuth.

Unterstützt durch:

Bassenge (Lüben). Hagen. Simon. Pflücker. Rahn. Reimnitz. Dr. Langerhans. Piepker. Twesten. Förster. Michaelis. Kerst. Roepell (Danzig). v. Rönne (Solingen). Parisius (Gardelegen). Dr. Paur. Dr. Koch (Neustadt). Prince-Smith. Schmidt (Randow). v. Kirchmann. Dr. Müller (Arnswalde). Hoffmann (Ohlau). Behm. Dr. Eberty. Rudolph. Baron v. Vaerst. Schneider (Sagan). v. Pfuhl. Freiherr v. Gablenz. Kleinwächter. v. Carlowitz, Ritschke. Model. v. Rosenberg-Lipinsky. Aßmann. Wachler. Freiherr v. Richthofen (Jauer). Ottow. Borsche. Fliegel. Reide. Riemann. Rassow. Gringmuth. Baier. Robert-Tornow. Koch (Trebnitz). Dr. Roepell (Breslau). Schröder. v. Leipziger. Henrici. v. Richthofen (Striegau). Dr. v. Rönne (Glogau). Karsten. v. Langendorff. Graf Bethusy-Huc. zur Megede. Kuhlwein. v. Bockum-Dolffs. Calow. Graf v. Strachwitz. Meibauer. Schleß.

Digitized by Google

№ 69.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Parisius (Gardelegen).

In Schneidemühl besteht seit dem April 1861 ein Vorschuß-Verein, welcher in genauem Anschluß an das Delitzscher Statut lediglich auf Selbsthülfe, nicht auf Unterstützung oder fremden guten Willen gegründet ist und nach §. 1. seines Statuts bezweckt: Journ. II. Nr. 1012.

> seinen Mitgliedern durch ihren gemeinschaftlichen Kredit die zu ihrem eigenen Bedarf zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

Die Hauptgrundsätze, nach welchen dieser Zweck realisirt wird, sind, analog denen aller dieser Genossenschaften, statutenmäßig folgende:

1) Die Vorschußsucher sind selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kredit-Bedürfnisses gerichteten Unternehmens, d. h. Mitglieder des Vereins, weshalb ihnen Risiko und Gewinn gemeinsam sind und sie bei der Verwaltung die entscheidende Stimme haben.
2) Der Geld-Verkehr ist auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet. Die Vorschußnehmer zahlen für die ihnen gegen Sicherstellung durch Bürgen oder Pfand auf drei Monate gewährten Vorschüsse im Voraus fünf Prozent jährlicher Zinsen und soviel an Provision zur Deckung der Verwaltungskosten, Bildung des Reservefonds und Erzielung einer Dividende, daß

Digitized by Google

Zinsen und Provision zusammen einen Pfennig für jede Woche auf jeden Thaler betragen.

3) Durch sofortige Vollzahlung oder allmählig durch fortlaufende monatliche Beisteuern von mindestens 2½ Sgr. werden Geschäfts-Antheile der Mitglieder in der Vereins-Kasse von 20 Rthlr. gebildet, welchen der auf die Einzelnen kommende Gewinn — die Dividende — bis zur Höhe von 30 Rthlr. zugeschrieben wird.

Die Geschäfts-Antheile geben den Maßstab für Vertheilung der Dividende ab und repräsentiren, gleich Aktien, ein stets wachsendes Stamm-Kapital des Vereins.

4) Die außerdem zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Gelder werden vom Vorstande oder Ausschusse darlehnsweise auf gemeinschaftlichen Kredit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder aufgenommen.

Zur Beschaffung dieser Darlehne bedient sich der Verein (wie die meisten Vorschuß-Vereine) auch der Form der Sparkassen-Einlagen. Er nimmt nämlich Einlagen in Beträgen unter 30 Rthlr. an, welche alljährlich dem Einleger mit 3½ pCt. verzinst werden. Der Einleger erhält darüber ein „Sparkassenbuch beim Vorschuß-Verein zu Schneidemühl", welches auf dem Titelblatte auch den Namen des Einlegers und eine Nummer, sodann aber auf der Rückseite eine generelle Quittung enthält, dahin lautend:

„Der ... (folgt der Name) ... wohnhaft in ..... hat in die Kasse des hiesigen Vorschuß-Vereins die in diesem ihm auszuhändigenden Abrechnungsbuche vom Vereins-Kassirer vermerkten Summen an den beigesetzten Tagen eingelegt, deren Betrag ihm der Verein ganz oder theilweise, nebst Zinsen zu 3½ pCt. alljährlich, jederzeit auf Verlangen, jedoch unter den hier beigedruckten Bedingungen, denen sich der Einleger in allen Stücken unterwirft, zurückzuzahlen verspricht.

Schneidemühl, den ꝛc.

Der Vorstand und Kassirer des Vorschuß-Vereins.

(Folgen die Namen.)

Auf den folgenden Seiten kommen dann: „Bedingungen über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der freiwilligen Einlagen beim Vorschuß-Verein zu Schneidemühl, worüber gegenwärtiges Buch lautet."

Am 17. April und 12. Mai 1861, also gleich nach seiner Gründung, überreichte der Verein dem Magistrat zu Schneidemühl Statuten und Sparkassenbuch und ein Mitglieder-Verzeichniß zur Kenntnißnahme. Der Magistrat erstattete darüber, ohne vom Verein veranlaßt zu sein, einen Bericht an die Königl. Regierung zu Bromberg. Diese reskribirte unterm 24. August 1861:

„Das Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 gestattet überhaupt nur Gemeinden, weil diese allein eine Garantie für die prompte Rückerstattung der den Sparkassen anzuvertrauenden Ersparnisse bieten, die Errichtung solcher Anstalten. Es ist daher, wie wir dem Magistrat auf den Bericht vom 26. Mai cr. erwidern, die Einrichtung einer Sparkasse mit dem dort ins Leben getretenen Vorschuß-Verein, gegen den übrigens, sowie dessen Statuten nichts zu erinnern ist, gesetzlich unstatthaft und zu inhibiren."

Der Vereins-Vorstand erklärte nunmehr am 15. September 1861 dem Magistrate, welcher Verfügungen zur Ausführung des ihm ertheilten Auftrages getroffen hatte, daß er diesen Verfügungen nicht nachkommen werde, da das Königliche Ministerium des Innern durch Reskripte vom 15. November 1856 und 19. März 1861 die Gründung von Privat-Sparkassen, wie solche in Verbindung mit Vorschuß-Vereinen bereits 122 in Preußen beständen, ausdrücklich als gesetzlich zulässig erachtet habe. Er beantragte, der Magistrat wolle bei der Königlichen Regierung zu Bromberg die schleunigste Aufhebung der Verfügung vom 24. August 1861 beantragen.

Unterm 10. Februar 1862 erließ hierauf die Königliche Regierung zu Bromberg folgende Verfügung an den Magistrat zu Schneidemühl:

> Nachdem Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern sich auf unsere Anfrage für die Zulässigkeit der Errichtung von Privat-Sparkassen ausgesprochen hat, hat der Magistrat der Vereinigung einer solchen Sparkasse mit dem dort ins Leben getretenen Vorschuß-Verein nicht entgegenzutreten. Dagegen wird dem Vorstande desselben zu eröffnen sein, daß, da eine solche Anstalt unzweifelhaft mit dem Armenwesen in direktem Zusammenhange steht, Letzteres aber, so wie alle Gesellschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen, nach der Regierungs-Instruktion vom 1. Oktober 1817, §. 2. Nr. 2. und 5. der unmittelbaren Aufsicht der Regierung unterliegen, dieselbe alljährlich zum 1. April uns einen Kassen-Abschluß der Vereins-Kasse zur Prüfung einzureichen hat.

Ueber dieses Reskript beschwerte sich der Vereins-Vorstand am 10. März 1862 beim Königlichen Ministerium des Innern. Er führte namentlich aus, daß von irgend einem Zusammenhange des Vorschuß-Vereins und seiner Sparkasse mit dem Armenwesen gar keine Rede sein könne, da notorisch arme Personen gar nicht als Mitglieder aufgenommen, Unterstützungen gar nicht und Darlehne nur an sichere Personen gegen sichere Bürgen oder Pfänder gegeben würden, und beantragte, das Königliche Ministerium möge die Königliche Regierung zu Bromberg veranlassen, unter Aufhebung der Verfügung vom 10. Februar 1862 sich der ferneren, der Weiterentwickelung des Vereins hindernden Maßnahmen zu enthalten.

Hierauf erhielt der Vereins-Vorstand folgenden Bescheid:

> Auf die Vorstellung vom 10. März cr. eröffne ich dem Vorstande, daß das Verlangen der Königlichen Regierung zu Bromberg wegen Einreichung des Jahres-Abschlusses der von dem Vorschuß-Vereine errichteten Sparkasse, aus den in der Verfügung vom 10. Februar cr. dem dortigen Magistrat angegebenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung sub Nr. 5. im §. 2. der Regierungs-Instruktion, für gerechtfertigt erachtet werden muß. Daß in dieser Forderung ein Hinderniß für die Entwickelung der Kasse zu finden sei, kann nicht zugegeben werden. Die eingereichten Statuten erfolgen zurück.
>
> Berlin, 28. April 1862.
>
> Der Minister des Innern.
>
> Im Auftrage:
>
> gez. Sulzer.

Digitized by Google

Durch dieses Ministerial-Reskript fühlen sich nun die Vorsteher des Vorschuß-Vereins zu Schneidemühl Dr. Davidsohn, F. Müller und Weise verletzt, und beantragen in einer Petition vom 17. Mai 1862:

> Das Abgeordnetenhaus wolle durch einen Beschluß die Selbstständigkeit der Vorschuß-Vereine und die Befreiung der Kassen-Verwaltung von der Kontrole der Aufsichts-Behörden wahren und in diesem Sinne die Petition dem Königlichen Ministerium des Innern zur Abhülfe überweisen.

Sie führen aus, daß den Vorschuß-Vereinen, wie jeder Handels-Gesellschaft und jedem Privat-Kaufmanne, freistehe, Anlehen von allen den Personen auf- und anzunehmen, die solche freiwillig und auf Grund des durch das Statut festgestellten Kontraktes darböten, die Schneidemühler Sparkasse bilde als Zweig des Vorschuß-Vereins selbst für diesen nur ein Mittel zur Erweiterung seines Kredits, zur Vermehrung seines Betriebs-Kapitals. Indem der Verein ohne den Besitz von Korporations-Rechten jedes seiner Mitglieder mit seinem ganzen Vermögen für jede kontrahirte Schuld solidarisch verbindlich erkläre, habe jeder Darleiher die Sicherheit seines Kapitals selbst zu prüfen Veranlassung. Die Kontrole der Regierung stärke jedenfalls nicht das Vertrauen des Publikums zu den auf Selbsthülfe und Selbstverwaltung basirten Vereinen.

Bei der Berathung der Petition in der Kommission erklärte der anwesende Kommissarius des Ministers des Innern: Das Ministerium trete einer Ueberweisung der Petition an die Staats-Regierung nicht entgegen, da es selbst die Frage, ob und in wie weit ein Aufsichtsrecht der Regierungen über Privat-Sparkassen bestehe, nicht für unbedenklich halte. Uebrigens sei es niemals die Ansicht des Ministeriums gewesen, die in der Regierungs-Verfügung vom 10. Februar 1862 angezogene, das Armenwesen betreffende Bestimmung des §. 2. Nr. 2. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 als Begründung des Bescheides vom 28. April 1862 anzusehen; es handele sich nur um die Frage, ob §. 2. Nr. 5. dieser Regierungs-Instruktion Anwendung finde, oder nicht. Letztere Frage sei im Jahre 1856, als drei Personen in der Provinz Sachsen eine Privat-Sparkasse hätten errichten wollen, vom damaligen Ministerio bejaht und durch die von den Petenten angezogenen früheren Ministerial-Reskripte, betreffend die Vorschuß-Vereine, nicht berührt; ein besonderes Aufsichtsrecht über die Vorschuß-Vereine als solche werde in keiner Weise geltend gemacht.

Die Beschwerde der Petenten erscheint vollkommen begründet.

Nach §. 2. Nr. 5. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung Seite 248.) gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

> „5) das gesammte Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften."

Da die Privat-Sparkassen der Vorschuß-Vereine mit dem Kommunalwesen nicht zusammenhängen, keine Korporationsrechte besitzen, auch keine öf-

Digitized by Google

fentlichen Institute und Anstalten sind, so könnte man sie doch nur unter die

„Gesellschaften, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben,"

bringen wollen. Hiergegen sprechen im Allgemeinen schon die Vorschriften, welche dieselbe Instruktion in den §. 7. und 8. den Regierungen ertheilt:

„Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen."

Sodann sind die Vorschußvereine auch Gesellschaften, die blos einen gewerblichen Zweck haben. Sie treiben zwar selbst kein Gewerbe, aber sie bezwecken, ihren Mitgliedern die Vorbedingungen ihres Gewerbebetriebes zu verschaffen, nämlich das Geld, was sie zu ihrem Gewerbebetriebe bedürfen. — Die Vorschußvereine können hier aber allein in Betracht kommen, da die Privat-Sparkassen derselben gar keine Gesellschaft bilden, die Vorschuß-Vereine sich vielmehr nur der Form der Sparkassen-Einlagen bedienen, um unter solidarischer Haft aller Mitglieder das Geld, was sie allesammt nöthig haben, gemeinschaftlich zu borgen und sodann wieder, je nach Bedürfniß, zu vertheilen.

Das Aufsichtsrecht der Regierungen über die Gesellschaften, wie es in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ausgesprochen war, ist übrigens durch Artikel 29. bis 31. der Verfassung und durch das Gesetz vom 11. März 1850 erheblich eingeschränkt. Danach sind alle Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (§. 2. des Gesetzes vom 11. März 1857), und deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, jeder Aufsicht der Regierung enthoben, es sei denn, daß eine solche Aufsicht durch Spezial-Gesetze vorgeschrieben sei.

Daß die Vorschuß-Vereine keine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, vielmehr sich mit einer höchst privaten Angelegenheit beschäftigen, nämlich ihren Mitgliedern Geldmittel zu ihrem Gewerbebetrieb oder überhaupt zu ihrer Existenz vorzuschießen, bedarf keiner weitern Ausführung.

Spezial-Gesetze, welche sich mit Vorschußvereinen oder Privatsparkassen beschäftigen, existiren nicht. Das Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Sammlung 1839 Seite 5.) findet nur auf öffentliche Sparkassen, d. h. solche, welche Kommunal-Anstalten sind, oder unter Garantie irgend einer Gemeinde oder eines Kreises stehen, Anwendung, nicht aber auf Privat-Sparkassen. (Vergleiche Reskripte des Ministers v. Rochow vom 30. September 1839 und 15. Dezember 1839 — Kamptz, Band 23. Seite 655. und Seite 871. und die vielen amtlichen Verfügungen, welche in Betreff der Sparkassen in dem Ministerial-Blatt der innern Verwaltung mitgetheilt sind, z. B. vom 31. Mai 1849, vom 27. April 1850

Digitized by Google

u. ſ. w., ferner Band IV. der vom ſtatiſtiſchen Büreau herausgegeben Tabellen und Nachrichten und den in Nr. 4. und 5. [Januar und Februar 1861] der Zeitſchrift des ſtatiſtiſchen Büreaus enthaltenen umfangreichen Aufſatz Engels über die Sparkaſſen in Preußen.)

Die Vorſchußvereine ſelbſt haben die früheren Miniſterial-Reſkripte vom 15. November 1856 und vom 19. März 1861, welche ſie gegen Maßregelungen von Unterbehörden in Schutz nahmen, ſo aufgefaßt, als ob danach jede Ueberwachung Seitens der Staats-Behörden aufgegeben ſei. (Vergleiche Innung der Zukunft, Jahrgang 1861 Nr. 1. und 3., Schulze [Delitzſch] Vorſchuß- und Kreditverein als Volksbanken, 3. Auflage 1862 Seite 13. f. f.) Es iſt anzuerkennen, daß das Miniſterium den völlig haltloſen Anforderungen der Königlichen Regierung zu Bromberg (welche auffallender Weiſe erſt durch das Miniſterium von der Exiſtenz und Zuläſſigkeit von Privat-Sparkaſſen im Preußiſchen Staate Kenntniß erhalten hat) entgegen getreten iſt; es iſt zu hoffen, daß daſſelbe bei einer nochmaligen Prüfung auch den in dem Reſkript vom 28. April 1862 noch aufrecht erhaltenen Beaufſichtigungs-Anſpruch als nicht begründet aufgeben wird.

Dieſe Ausführungen fanden in der Kommiſſion von keiner Seite Widerſpruch. Schließlich entſtand nur noch die Frage, ob die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung, oder, wie die Petenten beantragen, zur Abhülfe zu überweiſen ſei. Für Letzteres wurde noch angeführt: die ſchließliche Entſcheidung der Staats-Regierung ſei für alle Vorſchußvereine von großer Wichtigkeit; es exiſtiren deren nach Schulze's oben citirtem Buche in Preußen 162, faſt allwöchentlich entſtänden neue Vereine, die meiſten derſelben bedienten ſich eben ſo, wie der Schneidemühler Verein, der Form der Sparkaſſen-Einlagen zur Beſchaffung eines Theils ihres Betriebs-Kapitals. Wie bedeutend der Sparkaſſen-Beſtand der Preußiſchen Vorſchußvereine ſei, ginge aus den Mittheilungen hervor, welche die Zeitungen über den in der Pfingſtwoche zu Potsdam abgehaltenen Vorſchuß-Vereinstag gebracht hätten. Darnach hätten die 300 Deutſchen Vorſchuß- und Kreditvereine im Jahre 1861 bei einem Geſammt-Umſatz von 20 Millionen Thaler einen Sparkaſſen-Beſtand von circa 5½ Millionen Thalern gehabt. Hiernach ſei die Ueberweiſung zur Abhülfe der Wichtigkeit der Sache entſprechend.

Hiergegen wurde indeß geltend gemacht, daß eine Beſchwerde dieſes Inhalts zum erſten Male dem Abgeordnetenhauſe vorläge, auch die Staats-Regierung ſich zur nochmaligen Prüfung der Frage ſofort bereit erklärt habe.

Aus dieſen Erwägungen beſchloß die Kommiſſion mit Stimmenmehrheit:

> Dem Hauſe der Abgeordneten vorzuſchlagen, die Petition des Dr. Davidſohn und Genoſſen vom 17. Mai 1862 der Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Digitized by Google

B.

Referent:
Abgeordneter Aßmann.

Der Tagelöhner Joseph Möllers in Holtmar, Kreis Warendorf, Regierungs-Bezirk Münster, hat mittelst Vertrages vom 6. Juni 1859 von dem Kötter Adolph Schwippe zu Holtmar ein Grundstück von 5 Morgen für 349 Rthlr. gekauft und auf den Kaufpreis 99 Rthlr. angezahlt. Er beabsichtigte, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu erbauen, kam um die polizeiliche Bau-Erlaubniß ein, wurde jedoch unterm 15. August 1859 von dem Landrath abschläglich beschieden, Journ. II. Nr. 970.

weil nach der Erklärung der Orts-Behörde:

1) Petent nicht unbescholtenen Rufes sei,
2) nicht hinlängliches Vermögen nachgewiesen habe,
3) die beabsichtigte Baustelle in fast unmittelbarer Nähe bedeutender Forsten liege.

Die Königliche Regierung zu Münster bestätigte in Folge Rekursgesuches des Petenten die abweisende Verfügung unterm 19. Dezember 1859,

weil sich die Gemeinde-Verordneten zu Holtmar gegen die Ansiedlung ausgesprochen hätten, dieselbe also nach §. 6. der Verordnung vom 11. Juli 1845 nicht gestattet werden könne, da der gewählte Ort unpassend zur Ansiedlung erscheine, indem er in der Nähe von Forsten und Holzungen belegen sei und außerdem die zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung der Wirthschaft hinreichenden Mittel nicht nachgewiesen seien.

Nach mehreren vergeblichen Remonstrationen des Petenten bei derselben Behörde erfolgte auch von Seiten des Ministeriums des Innern unterm 24. Januar d. J. ein ablehnender Bescheid, weil der erforderliche Vermögens-Nachweis nicht geliefert sei.

Aus den Anlagen der Petition geht hervor, daß Petent, ohne die Erlaubniß abzuwarten, auf dem qu. Grundstücke bereits ein Gebäude errichtet hat, daß aber mit Rücksicht auf §. 11. des Gesetzes vom 11. Juli 1845 dessen Niederlegung angeordnet ist. Ob dieselbe bereits stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich.

Petent wendet sich nunmehr unterm 19. Mai d. J. an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte,

darauf hinzuwirken, daß ihm die erbetene Bau-Konzession ertheilt werde, damit er für sich und seine Familie ein sicheres Obdach bleibend erhalte.

Dem Vorwurfe der Bescholtenheit setzt er die Behauptung entgegen, daß er noch nie in gerichtlicher Untersuchung gewesen und daß kein Straf-Urtheil je gegen ihn ergangen sei.

Er reicht ferner ein von einem Gerichts-Taxator auf seinen Amts-Eid als richtig versichertes Inventarium ein, wonach, abgesehen von dem erkauften Grundstücke, Petent in der Warendorfer Sparkasse 140 Rthlr., eine Privat-Forderung von 38 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., baar 10 Rthlr., eine Kuh im Werthe

Digitized by Google

von 30 Rthlr. und an Mobiliar und Wirthſchafts-Gegenſtänden Sachen im Werthe von 83 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. beſitzt, ſo daß unter Berückſichtigung des Grundſtück-Werthes und des Kaufgelder-Reſtes ſein disponibles Vermögen 401 Rthlr. 4 Sgr. beträgt.

Was die Lage der Bauſtelle betrifft, ſo behauptet er unter Bezugnahme auf eine beigefügte Situations-Zeichnung, daß dieſelbe an einem nicht zu ſperrenden Kulturwege liege und daß erſt in einer Entfernung von 300 Ruthen eine mit Niederholz und Telgen beſtandene Grundfläche beginne. Er meint, daß der Beſitzer derſelben ſeine Anſiedelung gerade wünſchen würde, weil er ihn alsdann mit dem Forſtſchutze betrauen würde. Sein Verkäufer wohne dieſer Waldung näher, als er wohnen werde.

Was endlich den Widerſpruch der Gemeinde-Verordneten betrifft, ſo glaubt er, daß derſelbe ein Werk des Amtmannes der Gemeinde ſei, weil er — Petent — demſelben mit dem Kaufe der Parzelle zuvorgekommen ſei.

Das Geſetz vom 11. Juli 1845 über neue Anſiedelungen in der Provinz Weſtphalen erfordert im §. 1. zu jeder neuen Anſiedelung auf dem platten Lande die Genehmigung des Landrathes, und beſtimmt im §. 2.:

> Der Antrag auf Geſtattung der Anſiedelung iſt an die Ortspolizei-Behörde (den Bürgermeiſter oder Amtmann) zu richten; zur Begründung deſſelben hat der Antragende einzureichen:
>
> 1) ein glaubhaftes Zeugniß über ſeine bisherige Führung, und
> 2) Nachweiſe darüber:
>
> a) daß der Platz, auf dem er ſich anſiedeln will, ihm eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtrechten gehöre,
>
> b) daß zu dieſem Platze ein offener Weg, welcher die Wohnung und Hofſtelle für die polizeiliche Beaufſichtigung jederzeit zugänglich macht, bereits hinführe, oder doch der Beſchaffung eines ſolchen Weges kein Hinderniß entgegenſtehe; und
>
> c) daß der Antragende hinlängliches Vermögen, ſowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthſchaft beſitze.
>
> Beſteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundſtücken oder ſichern Hypotheken-Kapitalien, ſo iſt der Nachweis hierüber (Nr. 2. Litt. C.) durch die Beſcheinigung oder Verſicherung zweier achtbarer und zuverläſſiger Gemeinde-Mitglieder zu führen.
>
> Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens iſt inſonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückſtandes und der auf das Grundſtück übernommenen beſtändigen Leiſtungen zu berückſichtigen.

Nach §. 4. ſoll die Ortspolizei-Behörde, wenn ſie die beigebrachten Nachweiſe in Beziehung auf die Beſtimmungen in §. 2. Nr. 2. Litt. a. und b. nicht für genügend hält, die Verhandlungen ſofort dem Landrathe zur Entſcheidung einreichen. Außer dieſem Falle ſollen nach §. 5. zuvörderſt die Vertreter der Orts-Gemeinde, und wenn die Anſiedelung in der Nähe einer

Digitized by Google

benachbarten Gemeinde geschehen soll, auch deren Vertreter über die beabsichtigte Ansiedelung unter Vorlegung aller Beweisstücke vernommen werden.

Daraus, daß im vorliegenden Falle die Vertreter der Ortsgemeinde gehört sind, ist also zu folgern, daß die Ortspolizei-Behörde die Nachweise in Beziehung auf §. 2. Nr. 2. a. und b. für genügend gehalten hat.

Widersprechen nun die Gemeinde-Vertreter der Ansiedelung, so darf nach §. 6. diese nicht gestattet werden, wenn

1) der im §. 2. Nr. 2. c. vorgeschriebene Nachweis nicht geführt worden, oder
2) von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeindewesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung der Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn

a. die Ansiedelung an einem von andern Wohnungen erheblich entfernten oder sonst unpassend gelegenen Orte, namentlich in der Nähe von Forsten und Holzungen geschehen soll, und zugleich
b. derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, bescholtenen Rufes ist.

Es würde also zu prüfen sein, ob etwa die Voraussetzungen, unter denen nach diesem §. 6. die Ansiedelung jedenfalls nicht gestattet werden kann, hier vorhanden sind.

In dieser Beziehung wurde angeführt: Was

1) den Vermögens-Nachweis betreffe, so bestehe das Vermögen des Petenten nach den beigebrachten Belägen:
   a. in einem Grundstücke von 5 Morgen,
   b. in einem Kapital-Bestande von 178 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., wovon 140 Rthlr. Sparkassengelder,
   c. in einer Kuh,
   d. in Mobiliar- und Wirthschaftsgegenständen,

seine Schulden in dem hypothekarisch versicherten Kaufgelderrückstande. Dieser Vermögens-Bestand erscheine zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung einer Wirthschaft von mäßigem Umfange genügend; er sei aber mehr als genügend, wenn man erwäge, daß das eingereichte Inventarium zu einer Zeit aufgenommen ist, wo Petent den Bau seines Wohnhauses bereits vorgenommen hatte. Das Gesetz wolle offenbar nicht ausschließlich große und ansehnliche Wirthschaften entstehen lassen, der Ansiedelung kleiner Leute nicht entgegenwirken. Ein Bedenken aus §. 2. Nr. 2. Lit. c. erscheine daher nicht begründet.

Was aber

2) die Gefahr für das Gemeinwesen anlange, so befinde sich nach den Angaben des Petenten die beabsichtigte Ansiedelung in unmittelbarsten Nähe eines bereits existirenden Wohnhauses, nämlich des seinem Verkäufer gehörigen, unmittelbar an einem nicht zu sperrenden Kulturwege und von Waldungen 300 Ruthen entfernt. Wären diese Angaben richtig, dann könne unmöglich die Voraussetzung des §. 6. Nr. 2. a. als vorhanden angenommen werden. Wären sie aber selbst nicht richtig, dann würde dennoch nach Lit. b. eine Gefahr für das Gemeinwesen nur anzunehmen sein, wenn die Beschol-

Digitized by Google

tenheit des Petenten noch hinzukäme. Der Landrath behaupte nun zwar, daß Petent beſcholtenen Rufes ſei, auffallend aber ſei es, daß dieſer Grund von den höheren Inſtanzen nicht aufgenommen ſei, was zu der Annahme führe, ſie hätten denſelben aufgegeben. Der Vorwurf der Beſcholtenheit Jemandes könne aber überdies nur auf beſtimmte Thatſachen geſtützt werden. Solche ſeien nicht erſichtlich und von dem Petenten ausdrücklich in Abrede geſtellt.

Nach alle dem könne man nur zu der Annahme gelangen, daß die Bedingungen, unter denen nach Maßgabe des Geſetzes die Genehmigung einer neuen Anſiedelung allein verſagt werden könne, nicht vorhanden ſeien, und würde ſich deshalb der Antrag rechtfertigen,

die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Der bei der Berathung anweſende Kommiſſarius des Miniſteriums des Innern trat dieſem Antrage entgegen, indem er ausführte:

Die Annahme, daß das Miniſterium den früher aufgeſtellten Grund der Beſcholtenheit des Petenten habe fallen laſſen, ſei richtig; daſſelbe ſtütze vielmehr ſeine Entſcheidung ausſchließlich auf den nicht geführten Vermögens-Nachweis. Die Staats-Regierung ſei aber bei Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1845 nicht immer in der Lage, nach freiem Ermeſſen zu entſcheiden; im Geſetze ſelbſt ſeien enge Schranken geſteckt, indem nach §. 2. der Nachweis des Vermögens, wenn daſſelbe nicht in Grundſtücken oder ſicheren Hypotheken-Kapitalien beſtehe, durch die Beſcheinigung oder Verſicherung zweier achtbarer und zuverläſſiger Gemeinde-Mitglieder geführt werden müſſe. Halte man an dieſen vorgeſchriebenen Formen nicht feſt, ſo könne das Geſetz auf jede Weiſe umgangen werden.

Beſitze Jemand hinlängliches Vermögen, ſo werde es ihm auch nicht ſchwer werden, eine ſolche Beſcheinigung zu beſchaffen. In Ermangelung derſelben habe die Staats-Regierung nicht annehmen können, daß der Vermögens-Nachweis in der Form des Geſetzes geführt ſei.

Ob die Nachweiſe, welche der Petition beigegeben, der Staats-Regierung ſchon vorgelegen hätten, ſei er nicht in der Lage anzugeben. Der Bericht der Regierung zu Münſter enthalte nur die Angabe, daß Petent ein Vermögen von 140 Rthlr. nachgewieſen habe. Er ſei alſo vielleicht erſt inzwiſchen zu beſſeren Vermögens-Verhältniſſen gelangt. Sei dies der Fall, ſo bleibe ihm unbenommen, ſich wieder an die Ortspolizei-Behörde zu wenden, die dann auf Grund dieſer neuen Nachweiſe ſein Geſuch einer erneuten Prüfung unterwerfen werde. Das in der Petition erwähnte Gebäude ſei übrigens nur eine elende Hütte, die von einem Orte zum andern transportirt ſei.

Hiernach hält alſo die Königliche Staats-Regierung von den vom Landrath aufgeſtellten drei Abweiſungs-Gründen nur den einen des mangelnden Vermögens-Nachweiſes aufrecht. Sie iſt auch nicht etwa der Anſicht, daß materiell das Vermögen, welches Petent zu beſitzen behauptet, zu gering ſei, um der Bedingung des §. 2. Nr. 2c. zu genügen. Es iſt vielmehr nur

der Umſtand, daß Petent den Vermögens-Nachweis nicht in der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form geführt habe, welcher der Ertheilung der Bau-Erlaubniß entgegenſtehen ſoll.

Die Kommiſſion vermochte dieſes Bedenken nicht für begründet zu erachten. Der §. 2. des Geſetzes vom 11. Juli 1845 — ſo wurde ausgeführt — verlange den Vermögens-Nachweis durch die Beſcheinigung zweier Gemeinde-Mitglieder nur dann, wenn das Vermögen des Anſuchenden nicht in Grundſtücken oder ſicheren Hypotheken-Kapitalien beſtehe. Petent beſitze aber ein Grundſtück von 5 Morgen. Wolle man nun auch den Grund und Boden, der als Bauſtelle verwendet werden ſoll, nicht weiter in Betracht ziehen, ſo ſei dies doch ein verhältnißmäßig ſehr geringer Theil. Die übrige Fläche, alſo beinahe die ganzen 5 Morgen, bildeten einen Vermögens-Beſtand, durch welchen füglich formell der im §. 2. erforderte Nachweis für geführt zu erachten ſei. Unmöglich könne man dies nur dann annehmen, wenn das Vermögen ausſchließlich in Grundſtücken beſtehe. Man würde ſonſt zu dem Reſulte kommen, daß demjenigen die Bau-Erlaubniß ertheilt werde, welchem es an disponiblen Mitteln zur Ausführung des Baues und zur Einrichtung der Wirthſchaft ganz fehle, während ſie dem verweigert werde, welchem dergleichen Mittel zu Gebote ſtänden.

Wenige Geſetze ſeien ſo hart, wie das in Rede ſtehende. Wenn aber unleugbar deſſen Anwendung dem Ermeſſen der Behörden einen weiten Spielraum ließe, ſo ſei die Härte wenigſtens nach Möglichkeit durch eine milde Handhabung auszugleichen. Eine ſolche ſei auch wiederholt von der Königlichen Staats-Regierung in Ausſicht geſtellt. Dennoch verginge keine Seſſion, in der nicht begründete Klagen über eine übermäßig ſtrenge Handhabung zur Sprache kämen. Nichts ſei ſo wirkſam, die Moralität der Bevölkerung zu heben, als der Beſitz eines eigenen Heerdes. Die Königliche Staats-Regierung habe deshalb alle Urſache, die Gründung derſelben nach Kräften zu fördern.

Petent habe nun den Beſitz eines Vermögens beſcheinigt, das für ſeine Verhältniſſe ein erhebliches genannt werden könne. Er habe dieſe Beſcheinigung in einer ſchon an ſich glaubhaften Form beigebracht, die Exiſtenz der weſentlichſten Beſtandtheile ſeines Vermögens aber ſogar nachgewieſen; denn der Beſitz des Grundſtücks ergebe ſich aus dem im Originale eingereichten Kaufkontrakte, den Beſitz des Sparkaſſen-Kapitales von 140 Rthlr. aber habe die Königliche Regierung zu Münſter ſelbſt als nachgewieſen erklärt; wenigſtens liege die Annahme ſehr nahe, daß ſie in dem von dem Herrn Regierungs-Kommiſſar erwähnten Berichte dieſes Kapital gemeint habe. — Bei ſolchen Unterlagen erſcheine es nicht gerechtfertigt, den Petenten bloß auf die Möglichkeit hin, daß ſeine Angaben von den unteren Behörden noch nicht hätten umfaſſend geprüft werden können, auf die erſte Inſtanz zurückzuverweiſen. Es erſcheine dies um ſo weniger gerechtfertigt, als die Angabe des Landrathes, Petent ſei nicht unbeſcholtenen Rufes — eine Angabe, deren Unrichtigkeit ſich demnächſt herausgeſtellt hat — eine unbefangene Beurtheilung von Seiten deſſelben kaum vermuthen laſſe.

Die Petition biete der Königlichen Staats-Regierung genügendes Material, ſich ſelbſt der Sache anzunehmen und übertriebener Härte ſelbſt abzuhelfen. Aus dieſen Gründen trat die Kommiſſion in ihrer überwiegenden

Majorität dem oben gestellten Antrage bei und empfiehlt deshalb dem hohen Hause:

die Petition des Joseph Moellers der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Gräser.

Journ. II. Nr. 1069.

Die evangelische Parochie Bast, Königlichen Patronates, Ephorie Köslin, hat unter dem 3. März 1862 bei dem Abgeordnetenhause eine von 124 Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnete Petition eingereicht, welche nach Auflösung des Hauses zurückgegeben und unter dem 23. Mai d. J. in unveränderter Form wieder eingegangen ist.

Petenten haben bereits seit dem Jahre 1855 durch alle Instanzen der weltlichen und geistlichen Behörden über ihren im Jahre 1854 angestellten Pfarrer Noack Beschwerde geführt und bitten nun das Haus der Abgeordneten,

es wolle bei der Königlichen Staats-Regierung dahin wirken, daß ihr angeblich altlutherischer Prediger versetzt und ihnen ein zur unirten Landeskirche gehörender Prediger gegeben werde.

Sie haben es nicht für nöthig erachtet, in der Eingabe ihre Beschwerde zu begründen, „weil sie anbei ein Heft Schriftstücke überreichen, woraus der Sachverhalt deutlich ersichtlich sei."

Aus diesen 222 Folioseiten umfassenden Schriftstücken ergeben sich nun im Wesentlichen folgende Beschwerdepunkte:

1. Schon vor seinem Amtsantritte habe der Prediger Noack durch unrechtliche Forderungen in Betreff der Anzugskosten den ersten Grund zu Mißtrauen in der Gemeinde gelegt, indem er außer einer ihm zu jenem Zwecke verwilligten Vergütung von 50 Rthlrn. — — noch auf eine Menge Transportmittel für seine Getreidevorräthe, Meubles, den gesammten Viehstand, sowie endlich auf zwei Wagen für seine Familie und Dienstboten Anspruch gemacht habe; obgleich er theils aus dem Pommerschen Provinzialrechte, theils aus dem Reglement vom 6. Mai 1734 sich leicht hätte überzeugen können, daß er hierzu nicht berechtigt sei.

2. Er habe die Absicht, die unionstreue Gemeinde Bast wider ihren Willen zum Altlutherthum zurückzuführen. Bei Einführung desselben habe der Konsistorialrath Roth aus Köslin sich der Worte bedient:

„Du bist ein altlutherischer Pastor. Dir wurde vor 16 Jahren in Wusterbarth der Stab in die Hand gegeben. Jetzt gebe ich ihn Dir wieder über die Gemeinde zu Bast ꝛc."

Digitized by Google

Demgemäß habe der ꝛc. Noack nicht nur von der Kanzel herab sich ausdrücklich für einen altlutherischen Prediger erklärt, sondern auch eigenmächtig den seit 30 Jahren eingeführten Unions-Ritus bei der Feier des heiligen Abendmahles verändert, indem er die Einrichtung getroffen, daß Einer der Beichtenden eine auswendig gelernte Beichte im Namen der übrigen sprechen mußte, während Alle, mit Ausnahme des Predigers, knieten. Dies sei zwar in Folge ihrer Beschwerde bei dem Königlichen Konsistorium zu Stettin in Beziehung auf den öffentlichen Gottesdienst abgestellt, dauere jedoch bei den Kranken-Kommunionen noch fort, indem entweder der Kranke oder ein anderes Familienglied die Beichte sprechen müsse, statt daß sie ihm der Prediger vorzusprechen habe.

3. Petenten legen dem ꝛc. Noack ferner „überlaute, ironische und harte Ausdrücke mit Bezug auf Persönlichkeiten in der Predigt" zur Last. Er habe so am Sonntage nach einem Besuche bei dem Kirchen-Vorsteher Westphal, wo er in Erfahrung gebracht, daß derselbe ein altlutherisches Predigtbuch von seinem Schwiegervater ererbt, auf der Kanzel gesagt:

> „Ich war bei Jemand, der Mann hat ein wunderschönes Predigtbuch. Er hat es von seinem Schwiegervater geerbt."

Eine Woche später habe er dann in der Predigt, auf den anwesenden Westphal hinzeigend, geäußert:

> „Du bist stolz, Du bist hochmüthig, Du willst Dich nicht beugen, Du magst wohl ein altlutherisches Predigtbuch haben, Du magst auch die Predigt lesen, Du magst auch einen Gesang singen, Du magst auch beten, Du magst auch einen äußerlich ehrbaren Lebenswandel führen, das alles aber reicht nicht hin, wenn Du nicht niederkniest und Dich bekehrst."

Mit diesen Worten habe der ꝛc. Noack darauf hingedeutet, daß der ꝛc. Westphal bei der Beichte nicht mit den Uebrigen gekniet, sondern wie der Prediger selbst, stehen geblieben.

In der Immediat-Eingabe vom 10. Mai 1859 klagen Petenten den ꝛc. Noack unumwunden einer „hierarchischen, empörenden Anmaßung" an, indem er gegen die Lehrer Göbel, Geske und Steffen geäußert, „sie hätten ihn gerade nicht für einen Heiligen, wohl aber für einen Hochbegnadigten anzusehen." Zur Erhärtung dieser Beschuldigung führen sie weiter an, daß er dem Vormunde eines 20jährigen, unzurechnungsfähigen, fast stummen und auf 2 Krücken umhergehenden Krüppels befohlen habe, dem letzteren wegen einer unsittlichen, ihm von Anderen an die Hand gegebenen Aeußerung gegen seine Pflegemutter auf seine (des Noack) Verantwortung zehn Hiebe zu geben, was auch geschehen sei. Eine Erörterung über letztere zwei Punkte scheint nicht mehr statt gefunden zu haben, da die Bescheide des Königlichen Konsistoriums an die Petenten früheren Datums sind. —

4. Der ꝛc. Noack verachte seine Amtsvorgänger „als Invaliden, weil sie die Gemeinde von der allein wahren lutherischen Kirche abgezogen und ihnen die lutherische Beichte genommen, mithin falsch gelehrt hätten. Im Konfirmanden-Unterrichte habe er zu den anwesenden Knaben und Mädchen sogar gesagt: „Alle, die der Prediger Stibs eingesegnet hat, sind Hurer. Böhlke willst du auch ein Hurer werden?" —

Digitized by Google

Ebenfalls während des Konfirmanden-Unterrichtes sei von ihm die das Abendmahl verhöhnende Aeußerung gethan worden:

„Köslin liegt nahe bei Zanow. Deshalb sind sie in Köslin zum Abendmahl gegangen, weil dort die Oblaten größer sind,"

als eine Anzahl von Gemeindegliedern, erbittert über die fortwährenden Angriffe desselben, in Köslin kommunizirt hätten. —

5. Gegen Kranke verfahre er bei Hauskommunionen mit der lieblosesten Härte, verweigere oder verschiebe die Ertheilung des Sakraments und fordere beharrlich, daß die Kranken die Beichte selbst beten sollen, was bei großer Schwäche oft unmöglich sei, statt sie ihnen vorzubeten, wie bereits sub. Nr. 2. berührt worden.

Die todtkranke Ehefrau des Schneiders Böhlke zu Alt-Banzin habe er vor der Ertheilung des heiligen Abendmahls gefragt, wer den Heiland an das Kreuz geschlagen. Auf ihre Antwort: die Juden — sei er aufgesprungen und habe ihr in höchster Leidenschaftlichkeit zugerufen:

„Nein, Frau, Sie fährt in die Hölle und zieht mich mit hinein."

Mit diesen Worten habe er die Abendmahls-Geräthe ergriffen und forteilen wollen. Nur der dringenden Bitte des Böhlke und dessen Ehefrau, daß er ihr doch um Gotteswillen das Abendmahl reichen möge, sei es gelungen, ihn zu besänftigen; worauf er die Kranke gefragt, ob sie bei der Trauung mit ihrem Ehemanne auch noch den Kranz mit Ehren getragen und als sie dies bejaht, erklärt, daß es dann noch gut für sie sei.

Die Frau sei von diesem Vorfalle so ergriffen gewesen, daß der Gedanke, Gott werde sich ihrer nicht erbarmen, bei ihr zur fixen Idee geworden. Fast in Verzweifelung sei sie gestorben.

Die gefährlich darniedergelegene Ortsarme verehelichte Lüdke zu Poppenhagen habe den ꝛc. Noack am 22. Februar 1856 bitten lassen, er möge ihr das Abendmahl reichen, aber zur Antwort bekommen: er habe keine Zeit. Erst nach dem 11. April 1856 sei die Verabreichung des heiligen Mahles erfolgt, ohne daß er sie bis dahin wieder besucht hätte.

Diese Saumseligkeit stelle er dann, wie aus dem Bescheide des Königlichen Konsistoriums hervorgehe, so dar, als sei er nicht schnell in der Ertheilung der Absolution und des Sakramentes, sondern bemühe sich, durch öftere Zusprachen und wiederholte Besuche die Kranke möglichst gründlich auf die heilige Handlung vorzubereiten.

Andere derartige Vorfälle können hier übergangen werden.

6. Weiter führen Petenten zur Begründung ihrer Beschwerde an, daß von dem Prediger Noack am 3. Pfingsttage 1855 der Versuch gemacht worden sei, drei Gemeindeglieder, welche in einer Injuriensache, wider ihn als Zeugen auftreten sollten, zur Unterschrift eines wahrheitswidrigen Zeugnisses zu bestimmen.

7. Endlich bringen sie zur Anzeige, daß der ꝛc. Noack bei dem Anblicke des mit freimaurerischen Emblemen gezierten Bildes Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen in einem Zimmer des Predigers Beuttner zu Möllen ausgerufen habe: „Was soll das Bild da? Werfen Sie es doch hinaus!" — in welcher Aeußerung sie eine Verletzung der Ehrerbietung gegen den Prinzen von Preußen Königliche Hoheit und das ganze Königliche Haus erkennen, die

Digitized by Google

an einem Geiſtlichen doppelt ſtrafbar erſcheine, da eine ſolche Geſinnung ſeine Fürbitte im allgemeinen Kirchengebete in ein ſehr bedenkliches Licht ſtelle. —

Durch alle dieſe Thatſachen, „welches nur die wenigſten ſeien", und für welche ſie überall die erforderlichen Zeugen anführen, ſei das Vertrauen gegen den ꝛc. Noack ſo gänzlich zerſtört, daß, ſo lange er ihr aufgezwungener Seelſorger bleibe, an die Wiederherſtellung des Friedens nicht zu denken ſei.

Die vorſtehenden nur auszugsweiſe mitgetheilten Beſchwerdepunkte ſind, ſo viel als möglich, immer mit den eigenen Worten der Petenten wiedergegeben.

Aus den Beſcheiden des Königlichen Konſiſtoriums zu Stettin vom 30. November 1855 und 14. März 1857 iſt nur erſichtlich, daß die Beſchwerde über die ungerechtfertigten Forderungen des ꝛc. Noack an die Gemeinde bei ſeinem Anzuge aus dem Grunde für erledigt erachtet worden, weil ſie auf Mißverſtändniſſen beruhen, ihnen auch keine Folge gegeben worden ſei.

Die für eine unirte Gemeinde allerdings ſehr anſtößige Einführungsformel des Conſiſtorial-Rathes Roth: „Du biſt ein altlutheriſcher Paſtor ꝛc.", übergeht das Königliche Konſiſtorium wie der evangeliſche Ober-Kirchenrath in den der Gemeinde ertheilten Beſcheiden mit Stillſchweigen, obgleich die Petenten darauf beſonderes Gewicht legen. Eine Vernehmung der von ihnen zu dieſem Klagepunkte namhaft gemachten Zeugen iſt aus den Anlagen der Petition nicht zu erſehen. Eine angeblich von dem ꝛc. Noack auf der Kanzel gethane Aeußerung nach derſelben Richtung hin: „daß er ein altlutheriſcher Prediger ſei, und als ſolcher für die ihm anvertrauten Pfarrkinder die Seelſorge üben werde", bezeichnet das Königliche Konſiſtorium, nach Ausſage des Küſters Hübel, als eine unwahre Beſchuldigung. Petenten beharren jedoch bei ihrer Angabe und erwarten die eidliche Vernehmung des Lehrers Geske.

In Beziehung auf die Beſchwerde wegen der bei der Beichte von dem ꝛc. Noack eingeführten Neuerung, bemerkt das Königliche Konſiſtorium:

> „Wenn er die Beichte knieend ſpricht, ſo enthält die Kirchen-Agende kein Verbot dagegen, mithin kann es weder ihm, noch denjenigen Gemeindegliedern, welche ihm darin nachfolgen, gewehrt werden, gleich wie kein Gemeindeglied hierzu genöthigt worden iſt."

Hiergegen wenden Petenten ein: Der ꝛc. Noack kniee keineswegs ſelbſt, wie das Königliche Konſiſtorium die Sache darſtelle, ſondern ſinne dies nur Anderen an. Wer nicht kniee, den bezeichne er handgreiflich in der Predigt, wie bei dem Kirchenvorſteher Weſtphal geſchehen. Darin beſtehe eben die gerügte Nöthigung. Aus der Verfügung des Konſiſtoriums erhellt nicht, ob die zu dieſem Beſchwerdepunkte aufgeſtellten Zeugen gehört worden ſind.

Auf die Anklage, daß der Prediger Noack die Gemeinde zum Altlutherthum überführen wolle, erklärt die geiſtliche Behörde aus dem Grunde nicht eingehen zu können, da keine beweiſenden Gründe für dieſelbe beigebracht ſeien. Daſſelbe gelte von den Ausdrücken, deren ſich der ꝛc. Noack in ſeinen Predigten in Bezug auf Perſönlichkeiten bedient haben ſolle; da ſich aus dem Beigebrachten nicht erſehen laſſe, ob die Vorſchriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel XI. §. 83. und 85. übertreten worden, auch der als Zeuge vernommene Küſter Hübel und der Lehrer Steffen ſich wohl erin-

Digitized by Google

nerten, wie der ꝛc. Noack von altlutheriſchen Predigtbüchern im Allgemeinen, aber nicht, ob er von dem ꝛc. Weſtphal insbeſondere geſprochen. —

Daß der ꝛc. Noack ſeinen Amtsvorgänger Stibs einen Invaliden genannt, werde von ihm eingeräumt und bedauert, dieſe Aeußerung ſcherzweiſe gethan zu haben.

Wenn derſelbe gegen die Konfirmanden von der Hurerei geſprochen, ſo ſei er in ſeinem Rechte, die Anrede an den einzelnen Knaben aber dadurch nothwendig geworden, daß derſelbe ſich auf dem Wege gegen ſeine Begleiter Unſittlichkeiten erlaubt habe.

Petenten bezeichnen in einer weiteren Beſchwerde dieſe letztere Angabe als völlig unbegründet. Stehe es auch dem ꝛc. Noack zu, gegen die Konfirmanden im Allgemeinen von der Hurerei zu ſprechen, — ſo liege doch in den Worten: „Alle, die der Prediger Stibs eingeſegnet hat, ſind Hurer", eine im Amte öffentlich ausgeſprochene Beleidigung gegen ſämmtliche von dem ꝛc. Stibs eingeſegnete Perſonen und treffe Petenten faſt alle, da die Meiſten unter ihnen Kinder hätten, welche von dem erwähnten Prediger eingeſegnet worden. Ob dieſe Konfirmanden vernommen ſind, iſt nicht zu ermitteln. Das Königliche Konſiſtorium beſchränkt ſich auf die Bemerkung:

> „Ueber die Form der Auslaſſungen des Paſtor Noack haben ſich aber nicht ſo genaue Ermittelungen ergeben, um weitere Unterſuchungen deshalb zu veranlaſſen." —

Wegen der Aeußerung, daß eine Anzahl von Gemeindegliedern in Köslin kommunizirt hätten, weil dort die Oblaten größer wären, hat der ꝛc. Noack von dem Königlichen Konſiſtorium einen Verweis erhalten; aber die Petenten erklären ſeine bei der Vernehmung vorgebrachte Entſchuldigung, er habe dieſe Rede nur als die Aeußerung eines Gemeindegliedes angeführt, für unwahr, und berufen ſich auf die Ausſage der von ihnen angeführten, jedoch nicht vernommenen Zeugen.

Hinſichtlich der Krankenkommunion im Hauſe des Schneiders Böhlke zu Alt-Banzin bemerkt das Königliche Konſiſtorium: daß ſich aus den Angaben der Zeugen ein ſtrafbares Verfahren des ꝛc. Noack nicht ergebe, da er ſchließlich doch der Kranken das Abendmahl gereicht habe.

Es ſtehe ihm zu, die Lebensumſtände ſeiner Beichtkinder zu erforſchen, und wenn er von der Hölle ſpreche, ſo ſei dies kein Mangel an Liebe.

Die Petenten entgegnen hierauf: daß dieſe Darſtellung des Herganges nur darauf ausgehe, die Handlungen des ꝛc. Noack in einem milderen Lichte darzuſtellen: denn das heiße nicht in erbaulicher Weiſe mit einer Sterbenden von der Hölle ſprechen, wenn man ſie wegen einer vermeintlichen unrichtigen Antwort anherrſche: „Nein, Frau, ſie fährt zur Hölle!" Und wenn es auch dem Seelſorger unverwehrt ſein müſſe, die Lebensumſtände ſeiner Beichtkinder zu erforſchen, ſo ſei bei der verſtorbenen Böhlke, einer durchaus rechtſchaffenen und chriſtlichen Frau, doch nicht der entfernteſte Grund vorhanden geweſen, ſie auf ihrem Sterbebette mit der völlig unmotivirten Frage zu kränken, ob ſie einſt bei ihrer Verheirathung den Kranz mit Ehren getragen.

Das ſei mehr als Härte.

Die dem ꝛc. Noack unterbreitete Abſicht, drei Gemeindeglieder zur Unterſchrift eines wahrheitswidrigen Zeugniſſes zu verleiten, hat das Königliche

Digitized by Google

Konſiſtorium nach den angeſtellten Ermittelungen nicht zu erkennen vermocht, und es kann die Richtigkeit dieſer Auffaſſung des hier ohne viele Worte nicht näher zu erörternden Herganges wohl um ſo mehr angenommen werden, da auch die Königliche Staats- und Ober-Staatsanwaltſchaft die ihr von den Petenten in der Sache gemachte Anzeige als zur gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet zurückgewieſen hat.

Dieſelbe Bewandtniß hat es mit der Anklage, daß der ꝛc. Noack durch ſeine Aeußerung gegen den ꝛc. Beuttner die Ehrerbietung gegen Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Preußen verletzt habe.

Er behauptet, wie auch der ꝛc. Beuttner bezeugt, nur geſagt zu haben: „laſſen Sie doch das Bild aus Ihrer Stube bringen!" und verwahrt ſich auf das Entſchiedenſte gegen den ihm zur Laſt gelegten Mangel an Ehrerbietung vor der Perſon Seiner Königlichen Hoheit. Er habe ſich beim Anblicke der maureriſchen Embleme nur mißbilligend über die Freimaurer ausgeſprochen, die nach ſeiner Meinung unchriſtlichen Grundſätzen huldigten, und die Entfernung des Bildes lediglich aus dem Grunde empfohlen, damit die Gemeinde an jenen Emblemen keinen Anſtoß nehmen möchte. Petenten bleiben jedoch bis zur der Immediat-Eingabe bei ihrer Behauptung und bezeichnen die nachträgliche Erklärung des ꝛc. Noack als unwahr, wie ſich durch die Vernehmung der angeführten weiteren Zeugen herausſtellen werde.

Wie dem aber auch ſei, nicht bloß das Königliche Konſiſtorium und der evangeliſche Ober-Kirchenrath, ſondern auch die Staats- und Ober-Staatsanwaltſchaft zu Köslin, ſowie das Königliche Juſtiz-Miniſterium haben die Denunciation über dieſe Aeßerung nicht für hinreichend erachtet, deshalb eine Anklage wegen Beleidung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu erheben. Auch durch die Immediat-Eingabe vom 10. Mai 1859, worin Petenten unter Wiederholung ihrer Beſchwerden auf Grund des §. 531. Theil II. Titel XI. des allgemeinen Land-Rechtes die Verſetzung ihres Pfarrers erbitten, iſt ein anderes Reſultat nicht erzielt worden, als die Ueberweiſung der Eingabe an den Ober-Kirchenrath, — welcher unter dem 4. Dezember 1860 die Petenten dahin beſchieden hat, daß der ꝛc. Noack wegen einiger Ausſchreitungen, ſo weit ſie begründet, zurecht gewieſen worden, — daß aber zu einer Zwangsverſetzung deſſelben kein Grund vorliege, weshalb Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent von ihnen erwarte, daß ſie ſich die Herbeiführung eines guten Vernehmens der Gemeinde mit ihrem Prediger angelegen ſein laſſe, zumal letzterer in neuerer Zeit keinen Anlaß zu gegründeten Beſchwerden gegeben habe.

Nach einer wiederholten Immediat-Eingabe vom 2. März 1861 ſind die Petenten durch den evangeliſchen Ober-Kirchenrath unter den 20. März 1861 auf den früheren Beſcheid verwieſen worden, bei dem es überall ſein Bewenden haben müſſe.

Die Kommiſſion iſt nicht in der Lage, ohne Einſicht der Akten des Königlichen Konſiſtoriums zu Stettin ſich darüber ein Urtheil zu bilden, ob die gegen den Prediger Noack aufgeſtellten Beſchwerdepunkte überall in der Wahrheit begründet ſind, und ob ihm eine zweifelloſe Rechtsverletzung gegen einzelne Gemeindeglieder zur Laſt fällt. Ebenſo wenig läßt ſich, mit Ausnahme der von der Staats- und Ober-Staatsanwaltſchaft abgegebenen Erklärungen, aus den eingereichten Schriftſtücken entnehmen, durch wen und in welcher

Weise das Königliche Konsistorium die von ihm über die einzelnen Klagepunkte angestellten „Ermittelungen" bewerkstelligt hat, und ob die Behauptung der Petenten, daß ihre Zeugen theils gar nicht, oder doch, wie sie es beantragt, nicht eidlich vernommen worden seien, während jede Aussage des ꝛc. Noack bei der Untersuchung vollen Glauben gefunden habe, Beachtung verdiene.

Aber es steht fest, daß die Beschwerdeführer nun bereits seit sieben Jahren unermüdlich ihre Klagen bei dem Königlichen Konsistorium und dem evangelischen Ober-Kirchenrath, wie bei der Königlichen Regierung und dem Königlichen Ministerium, zuletzt an höchster Stelle bei Sr. Majestät dem König zur Geltung zu bringen suchen. Alle Ermahnungen nach beiden Seiten hin sind bis zu diesem Augenblicke vergeblich gewesen und die Erbitterung der Gemeinde ist eine so tiefgehende, daß Petenten nicht Anstand nehmen, eine Aussöhnung mit dem ꝛc. Noack geradezu abzulehnen.

„Herr Präsident," schreiben sie in ihrer Eingabe vom 20. Oktober 1855 an den Königlichen Regierungs-Präsidenten v. Senden zu Köslin, — „wir sind durch unseren Prediger gereizte und erbitterte Kinder geworden."

Dem evangelischen Ober-Kirchenrathe erklären sie unter dem 10. Juni 1857 ausdrücklich:

> „daß sie einmal zu arg von dem ꝛc. Noack gereizt seien, als daß sie sich je zu einer Aussöhnung mit demselben und zur Annahme seiner Amtshandlungen in Fällen, wo sie nicht gesetzlich gezwungen seien, entschließen würden."

Sie weisen darauf zurück, daß er bei Gelegenheit der Kirchenvisitation den betreffenden Kommissarien die Versicherung gegeben, er sei mit der Gemeinde vollständig ausgesöhnt und wolle sich durch Milde und Sanftmuth das ihm entzogene Vertrauen wieder erwerben, habe aber gleichwohl schon am nächstfolgenden Sonntage auf der Kanzel die Aeußerung gethan:

> „Der Satan ist hinter mir her. Der Satan will mich von hier vertreiben; das soll ihm aber nicht gelingen."

Er habe also seine bisherigen Gegner mit diesem eben nicht zur Friedensstiftung geeigneten Ausdrucke bezeichnet. —

Wie wenig selbst das Königliche Konsistorium von seinen Ermahnungen zum Frieden Erfolg erwartet, deutet der Schluß seines Erlasses in der fraglichen Sache an den Konsistorial-Rath Roth zu Köslin vom 3. März 1857 ziemlich unverhohlen an.

> „Es ist uns" — bemerkt die genannte Behörde, welcher gewiß Niemand eine Parteinahme gegen den Prediger Noack zur Last legen kann — es ist uns überaus schmerzlich, daß auch bei den neuesten Ermittelungen über die Stimmung der Gemeinde kein günstigeres Resultat sich ergeben hat, und es wird, falls dieses unerfreuliche Verhältniß fortdauern sollte, darauf bedacht genommen werden müssen, eine Aenderung eintreten zu lassen."

Die gegenwärtige Petition bezeugt es, daß dieses unerfreuliche Verhältniß allerdings noch immer dasselbe ist, wie im Jahre 1857.

Nimmt man auch an, die Ursache der Fortdauer dieses unerfreulichen Verhältnisses liege weniger in dem gegenwärtigen Betragen des Prediger Noack, als in der langjährigen Verbitterung der Gemeinde: so muß doch je-

Digitized by Google

desfalls zugeſtanden werden, daß der ꝛc. Noack theils durch ſeinen unvorſichtigen und rückſichtsloſen Eifer in Führung der Seelſorge, theils durch ſeine ſchroffe theologiſche Richtung, in welcher die Gemeinde das Beſtreben zu erkennen glaubt, ſie der Union zu entfremden, das Zerwürfniß herbeigeführt und das Vertrauen der Mehrzahl ſeiner Gemeindeglieder in einer Weiſe verloren hat, daß von einer geſegneten Amtswirkſamkeit deſſelben in der That nicht mehr die Rede ſein kann.

Bei der Unmöglichkeit, die Gemeinde zu einer verſöhnlicheren Geſinnung und endlichen Ausgleichung zu bewegen, erſcheint es demnach gewiß nicht gerechtfertigt, die Beſeitigung ſo verderblicher Zuſtände von der Alles heilenden Zeit zu erwarten und darüber bei einem großen Theile der Parochianen die Liebe zur Religion und Kirche, vielleicht auf ein Menſchenalter, zu zerſtören, um die Autorität des kirchlichen Amtes mit allen Mitteln zu wahren, — ſondern es iſt Pflicht der geiſtlichen Obern, dem Uebel auf Grund des Geſetzes, ehe es zu ſpät iſt, ein Ende zu machen, indem das Allgemeine Landrecht, Theil II. Titel XI. §. 531. ſolche Fälle ausdrücklich vorausgeſehen hat und zu dieſem Zwecke anordnet:

> „Hat ein Pfarrer ohne böſen Vorſatz, durch unvorſichtiges Betragen, das Vertrauen ſeiner Gemeinde verloren, ſo müſſen die geiſtlichen Oberen ſeine Verſetzung an einen anderen Ort veranſtalten.“

Es wurde mit Bezugnahme hierauf der Antrag geſtellt:

> die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Der anweſende Kommiſſarius des Herrn Kultus-Miniſters widerſprach dem Antrage, indem er ausführte, daß nach dem Reſſort-Reglement für die Evangeliſche Kirchen-Verwaltung vom 29. Januar 1850 §. 2. Nr. 6. die Aufſicht und Disziplin über die evangeliſchen Geiſtlichen ausſchließlich dem Evangeliſchen Ober-Kirchenrath zuſtehe, an welchen auch die dem geiſtlichen Miniſterio von den Petenten früher eingereichte Beſchwerde zur reſſortmäßigen Verfügung abgegeben ſei.

Das Königliche Miniſterium habe von dem Stande der Sache nur ſoweit Kenntniß, daß ihm ſeiner Zeit eine Allerhöchſte Kabinets-Ordre zur Einſicht vorgelegen, welche Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent unter dem 12. November 1860 erlaſſen, worin er auf den, wegen der Immediat-Eingabe der Petenten vom 10. Mai 1859 vom evangeliſchen Ober-Kirchenrath erforderten Bericht reſolvirt habe, Bittſteller ſeien zu beſcheiden, daß zu einer zwangsweiſen Verſetzung des ꝛc. Noack kein Grund vorliege, was auch unter dem 4. Dezember 1860 und dem 20. März 1861 geſchehen.

So viel ſich der Herr Regierungs-Kommiſſarius erinnert, ward aber der Evangeliſche Ober-Kirchenrath auch beauftragt, die Verſetzung des ꝛc. Noack einzuleiten, wenn das Verhältniß unheilbar ſei. Der Ober-Kirchenrath iſt wohl der Anſicht geweſen, daß das Vernehmen der Gemeinde mit ihrem Pfarrer ſich günſtiger geſtalten werde, und ſcheint daher nach dieſer Richtung hin keinen Schritt gethan zu haben.

Der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vorgeſehene Fall iſt aber eingetreten. Die Petition bezeugt die Fortdauer des Zerwürfniſſes.

Digitized by Google

Auch konnte sich die Kommission keineswegs überzeugen, daß die Staats-Regierung bei der Sache inkompetent sei, da nach Artikel 110. der Verfassungs-Urkunde alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit bleiben sollen, der evangelische Ober-Kirchenrath aber nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 Seite 125.) ausdrücklich zu dem Zwecke eingerichtet sei, den Artikel 15. in Betreff der Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zur Ausführung zu bringen. Letztere sei bis jetzt, nach dem eigenen Bekenntnisse des vorigen Herrn Kultus-Ministers, noch nicht beendigt, es bestehe also rechtlich noch immer die Kompetenz des Kultus-Ministeriums in Angelegenheiten der evangelischen Kirche fort. Uebrigens gehöre selbst nach dem Ressort-Reglement (§. 5. Nr. 5.) die Verwaltung der Angelegenheiten des landesherrlichen Patronates, — also auch der Parochie Bast, in Betreff der Versetzung resp. Wiederbesetzung der Stelle, — zu denjenigen Fällen, wo ein Zusammenwirken des geistlichen Ministeriums und des evangelischen Ober-Kirchenrathes ressortmäßig stattfinde.

Entbehre das geistliche Ministerium in solchen Beschwerdefällen der Kompetenz, so würde durch das Ressort-Reglement vom 29. Januar 1850 ein Verhältniß herbeigeführt worden sein, das die Mitglieder der evangelischen Kirche außer Stand setzte, gegen eigenmächtige, rechtswidrige Anordnungen des Ober-Kirchenraths den verfassungsmäßigen Rechtsschutz der Königlichen Staats-Regierung anzurufen — eine Eventualität, welche entschieden nicht in den Intentionen des hochseligen Königs gelegen habe.

Zudem liege es eben so im Interesse der Königlichen Staats-Regierung, als des die Disziplin über die evangelischen Geistlichen ressortmäßig übenden Ober-Kirchenrathes, ein so auffälliges Aergerniß so bald als möglich zu beseitigen.

Es bedürfe hierzu nicht erst eines förmliches Disziplinar-Strafverfahrens, da eine nach §. 531. Titel XI. Thei III. des Allgemeinen Land-Rechts bewirkte Versetzung eben nicht als Strafe zu verhängen, sondern nur als eine Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit anzusehen sei.

Durch eine nicht strafweise bewerkstelligte Versetzung und zwar nicht auf eine geringere Stelle, werde einerseits dem Pfarrer Noack Gelegenheit gegeben, durch eine mildere und vorsichtigere Amtsführung sich das Vertrauen seiner neuen Gemeinde zu erwerben, andererseits aber dem unheilbaren Zerwürfnisse mit der Gemeinde Bast auf eine zufriedenstellende Weise ein Ende gemacht: da hier alle die Umstände vorliegen, welche das Reskript des Herrn v. Ladenberg vom 21. Juli 1840 — Ministerial-Blatt 1840 Seite 289. — bei dergleichen Versetzungen zu berücksichtigen angeordnet habe.

Die Kommission entschied sich daher fast mit Einstimmigkeit, dem hohen Hause zu empfehlen:

> die Petition der Parochie Bast der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ueber folgende Petitionen wird mündlich Bericht erstattet werden:

Journ. II. Nr. 1495.

I. Petition des Kaufmanns und Hausbesitzers Karl Menzel zu Reichenstein, um Verleihung der Konzession zur Etablirung eines Gasthofs erster Klasse daselbst. Referent: Abgeordneter Fliegel.

Digitized by Google

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

II. Petition des Fleiſchermeiſters Karl Gerlach zu Neuherbsdorf bei Patſchkau, um Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage einer beſchränkten Reſtaurations- und Schankwirthſchaft in ſeinem Kretſcham-Grundſtück daſelbſt. Referent: Abgeordneter Rücker. Journ. II. Nr. 1035.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

III. Petition des Freihäuslers Matthias Kopka zu Nieder-Czartowitz, Kreis Neuſtadt O./S., um Verleihung des Schankrechts. Referent: Abgeordneter Freiherr v. Hilgers. Journ. II. Nr. 1392.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

IV. Petition des Grundbeſitzers Tolckmitt zu Selbongen, Kreis Sensburg, um Verleihung der Schank-Konzeſſion. Referent: Abgeordneter Freiherr v. Hilgers. Journ. II. Nr. 1491.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

V. Petition des Grundbeſitzers und Kaufmanns Fr. Koppe zu Binde bei Arendſee wegen Ertheilung der Konzeſſion zum Schankwirthſchaftsbetriebe. Referent: Abgeordneter Pariſius (Gardelegen). Journ. II. Nr. 1484.

Antrag. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Außerdem hat die Petitions-Kommiſſion beſchloſſen, dem Hauſe der Abgeordneten vorzuſchlagen, über die nachfolgenden Petitionen:

Verzeichniß I. A. 6. (II. 981.) 61. (II. 1226.) 62. (II. 1128.)

Verzeichniß II. A. 2. (II. 1405.) 10. (II. 1421.) 11. (II. 1424.)
12. (II. 1377.) 14. (II. 1440.) 16. (II. 1460.)
18. (II. 1463.) 19. (II. 1464.) 20. (II. 1467.)
22. (II. 1469.) 23. (II. 1470.) 24. (II. 1478.)
27. (II. 1489.) 31. (II. 1497.) 33. (II. 1506.)

ohne ſpezielle Berichterſtattung und Erörterung in pleno

zur Tages-Ordnung

überzugehen.

Berlin, den 2. Juli 1862.

Die Petitions-Kommiſſion.

v. Saucken-Julienfelde, Vorſitzender. **Pariſius** (Gardelegen). **Schmiedicke. Frentzel. Mellien. Gerth. Rahn. Dr. Eberty. Dr. Müller** (Arnswalde). **Velthuſen. Dr. Lüning. Fliegel. Pilaski. Münzer. Rücker. Larz.** Freiherr **v. Hilgers. Aßmann. Richter. Simon. Bertram. Wachler. Graeſer.**

№ 70.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Müller (Anklam).

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

Kommiſſion für Handel und Gewerbe über den zwiſchen den Staaten des Zollvereins und den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerſeits und dem Königreiche Siam andererſeits abgeſchloſſenen Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag. (Nr. 11. der Druckſachen.)

Bis vor wenigen Jahren war das Königreich Siam zufolge einer ſyſtematiſchen Abſchließung gegen den Verkehr mit fremden Nationen ein dem Handel unbekanntes Gebiet. Erſt im Jahre 1855 gelang es England nach mehrfachen mißglückten Verſuchen, und im Jahre darauf den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Handels- und Schifffahrts-Verträge mit dieſem Lande durchzuſetzen, nachdem ein König den Thron beſtiegen hatte, welcher aufgeklärteren Anſichten über die Nützlichkeit des Handels mit Fremden huldigte, als ſeine Vorgänger. Ein Land mit einer Bevölkerung von 7 bis 8 Millionen Seelen, durchzogen von großen ſchiffbaren Strömen, im Beſitze mehrerer vorzüglichen Häfen, muß dem Handels- und Schiffahrts-Verkehr günſtige Ausſichten bieten, wenn Erzeugniſſe und Bedürfniſſe in demſelben vorhanden. Dies iſt hier der Fall. Siam produzirt eine Menge werthvoller Handels-Artikel wie Zucker, Reis, Baumwolle, Seide, Hanf, Taback, Indigo u. ſ. w. und das Bedürfniß nach Europäiſchen Manufakturen kann in Folge des Verkehrs mit den Europäern nur ein ſteigendes bleiben. Schon die erſten Jahre ſeit der Eröffnung dieſes Verkehrs zeigen eine nicht unbeträchtliche Zunahme des Siameſiſchen Handels. Während der Betrag der Ausfuhr

sich im Jahre 1856 auf 2,106,660 Rthlr. stellte, hatte sich derselbe im Jahre 1861 bereits auf 4,859,600 Rthlr. gehoben, also mehr als verdoppelt. Die steigende Bedeutung dieses Handels berücksichtigend, hat die Staats-Regierung recht gethan, keine Zeit zu verlieren, ihren Staats-Angehörigen, sowie denen der übrigen Deutschen Staaten, vertragsmäßig Handel und Schifffahrt mit Siam zu sichern. Die zur Schließung von Verträgen mit China und Japan entsandte Expedition bot dazu Gelegenheit und der vorliegende Vertrag ist ein weiteres Resultat dieser Expedition.

Der Vertrag ist abgeschlossen seitens Preußens, für sich und seine Zoll-Verbündeten, sowie für die Mecklenburgischen Herzogthümer und zwar auf die Dauer von 12 Jahren. Die Hanse-Städte hatten bereits früher einen ähnlichen Vertrag erreicht. Der vorliegende Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache ausgefertigt und der Englische Text soll in streitigen Fällen der entscheidende sein. Er ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem zwischen England, sowie anderen Staaten und Siam abgeschlossenen enthält aber auch einige neue vortheilhafte Bestimmungen.

Die wesentlichsten Zugeständnisse sind folgende:

Art. 1. Gegenseitige Gestattung von Handel und Schifffahrt in den betreffenden Landesgebieten, wo solche den meistbegünstigten Nationen zugestanden sind oder werden sollten. Schutz der Personen und des Eigenthums. Art. 3. Freie Ausübung der Religion für die Angehörigen der Deutschen Staaten, sowie das Recht, Kirchen zu erbauen. Art. 5. und 7. Handels- und Reise-Befugniß derselben im ganzen Reiche Siam. Art. 6. Bestimmungen in Bezug auf Dienstverträge mit Siamesischen Dienern, deren Werth in der Denkschrift der Staats-Regierung näher erläutert ist. Art. 8. Das Recht, Grundeigenthum zu erwerben und nach Minen zu schürfen. Art. 11. Zusicherung der Unterstützung gegen Seeräuber und zur Wiedererlangung des geraubten Gutes. Art. 12. Hülfe zur Verhaftung von desertirten Matrosen oder von Verbrechern. Art. 17. Hülfe der in Seenoth einlaufenden Deutschen Schiffe.

Die Artikel 18., 19., 20. regeln die Abgaben und Zölle mit Hinweis auf die dem Vertrage beigefügten Handels-Bestimmungen und den Tarif. Der Einfuhrzoll beträgt 3 vom Hundert und kann nach Wahl des Importeurs in Geld oder in natura bezahlt werden. Die Ausfuhrzölle regelt ein besonderer Tarif. Durchgangs-Abgaben sollen nicht erhoben werden, ebensowenig wie Tonnengelder und ähnliche Schifffahrts-Abgaben. Der Art. 21. gewährt besondere und wichtige Befugnisse für die Deutschen Kaufleute beim Eintreten von Ausfuhrverboten von Reis. Art. 23. Theilnahme an allen Privilegien, welche in Zukunft irgend einer Nation bewilligt werden sollten.

Die Art. 2., 4., 7., 8., 9., 10., 12., 14., 15., 19., 22. handeln von den Befugnissen und Pflichten der Konsular-Beamten, welche ausgedehnter sind, als gewöhnlich in Verträgen dieser Art. Es ist den Deutschen Staaten nach Art. 2. gestattet, Konsular-Beamten zu ernennen, an jedem Orte jedoch nur einen und zwar zu ihrer Gesammt-Vertretung, ausgenommen an denjenigen Orten, wo sie einen General-Konsul bestellen. Die Konsuln sollen die Angehörigen der Deutschen Staaten unter ihrem Schutze, ihrer Aufsicht und ihrer Kontrolle haben, sie sollen für den Vollzug aller, Deutsche Staats-Angehörige betreffenden Verordnungen sorgen (Art. 2. und 22.). Alle Gesuche und Reklamationen

Digitized by Google

an die Siameſiſchen Behörden ſollen durch die Konſuln übermittelt werden, vorausgeſetzt, daß ſolche von denſelben für begründet erachtet werden, andernfalls von denſelben angemeſſen abgeändert werden können. Die Konſuln haben den Deutſchen Staats-Angehörigen die Päſſe zur Reiſe-Befugniß zu ertheilen oder zu verweigern (Art. 7.), die Preiſe für von denſelben zu erwerbendes Grundeigenthum im Verein mit einem Siameſiſchen Beamten feſtzuſetzen, ſowie die Bedingungen zu regeln bei Anlage von Minen oder Fabriken (Art. 8.), im Verein mit einem Siameſiſchen Beamten Klagen der Deutſchen gegen Siameſen „der Billigkeit gemäß" zu entſcheiden, bei von Deutſchen verübten Vergehen oder Verbrechen dagegen allein die Strafe nach Deutſchen Geſetzen zu verhängen oder den Schuldigen nach Deutſchland zu ſchicken (Art. 9. und 10.). Der Deutſche Konſular-Beamte ſoll von den Siameſiſchen Behörden den nöthigen Beiſtand erhalten, um ſeiner Autorität über Deutſche Unterthanen gebührende Geltung zu verſchaffen. (Art. 12.). Wenn einer derſelben inſolvent wird, ſo ſoll er das Vermögen mit Beſchlag belegen und pro rata unter die Gläubiger vertheilen (Art. 14.). Wenn ein Deutſcher Unterthan ohne Teſtaments-Vollſtrecker verſtirbt, ſo ſoll dem Konſul der Nachlaß übergeben werden (Art. 15.), im Falle von Zollſtreitigkeiten ſoll er im Verein mit der Siameſiſchen Behörde Sachverſtändige zur Schlichtung ernennen (Art. 19.). Nach Nr. 3. der Handelsbeſtimmungen ſoll er mit gleicher Wirkung, wie die Siameſiſche Zoll-Behörde, — falls dieſe läſſig ſein ſollte, — den Deutſchen Schiffen Löſchungs-Befugniß ertheilen können. —

Es geht hieraus zur Genüge hervor, von welcher Bedeutung die Stellung der Konſular-Beamten in Siam ſein wird (eine Stellung, die ſich allerdings durch die beſonderen Verhältniſſe des Landes rechtfertigt), und es kam daher in der Kommiſſion die Frage zur Anrege, ob ſich Preußen das Recht der Ernennung der Konſuln vorbehalten habe.

Die Herren Kommiſſare der Staats-Regierung erwiderten darauf, daß die Ernennung der Konſuln, ſowie Beſtimmung der Orte, an welchen Konſulate beſtehen ſollten, der freien Uebereinkunft der Deutſchen Regierungen vorbehalten ſei. Auf die Frage, in welcher Weiſe (Art. 10.) unterſchieden werden ſolle, ob die Strafe eines Beſchuldigten durch den Konſul feſtzuſetzen oder der Beſchuldigte nach Deutſchland zur Beſtrafung zu ſchicken ſei, wurde ſeitens der Herren Vertreter der Staats-Regierung entgegnet, daß eine allgemeine Vorſchrift hierüber nicht beabſichtigt werde, daß vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu entſcheiden ſei, übrigens den Konſuln eine eingehende Inſtruktion ertheilt werden würde.

Die Kommiſſion befand ſich im Einverſtändniß mit der Staats-Regierung über die Nützlichkeit des Vertrages und ſtellt, da keine Bedenken gegen die einzelnen Artikel derſelben erhoben wurden, den Antrag:

> Das Abgeordnetenhaus wolle beſchließen, dem Seitens der Staats-Regierung mit dem Königreiche Siam abgeſchloſſenen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

An den obigen Gegenſtand knüpfte ſich demnächſt die nachfolgende Erörterung.

Es wurde bemerkt, der Vertrag mit Siam ſpreche überall und erfreu-

Digitized by Google

licher Weise von einem „Deutschen Konsul", und es liege daher wohl die Frage nahe, unter welcher Flagge ein Deutscher Konsul sich als solcher darstellen werde. Es sei bekannt, welche Bedeutung die Flagge des Konsuls in den Asiatischen Ländern habe, und es könne unmöglich günstig auf das Ansehen und den Einfluß der Konsuln und auf die Stellung der Deutschen wirken, wenn an einem Orte Siams ein Konsul die Flagge eines Deutschen Staates, in einem anderen Orte die Flagge eines anderen Deutschen Staates führe, ja es könne der Fall vorkommen, daß da, wo der General-Konsul residire, und außerdem ein Konsul oder Vice-Konsul, wie dies vertragsmäßig gestattet sei, beide verschiedene Flaggen führten. Auch läge die Frage nahe, ob es nicht angemessen sei, daß sich die Deutschen Staaten überhaupt über eine gemeinsame Handels-Flagge einigten. Die Deutsche Schifffahrt sei in den asiatischen Gewässern bereits stark und ehrenvoll vertreten, sie nähme für gewisse Fahrten geradezu eine dominirende Stellung ein, die Bedeutung derselben trete aber nicht sichtbar genug vor Augen, so lange die Schiffe der verschiedenen Deutschen Staaten verschiedene Flaggen führten. Das Ansehen gegenüber Privaten und namentlich gegenüber den Behörden in fernen Ländern würde wesentlich steigen und den Kapitainen den Verkehr mit denselben erheblich erleichtern, wenn der Eindruck von der Bedeutung der Deutschen Schifffahrt durch ein gemeinsames Zeichen gefördert würde. Die angeregte Frage sei daher gewiß eine durchaus praktische, deren Tragweite nicht unterschätzt werden dürfe.

Von anderen Seiten wurde hizugefügt, es könne nicht verlangt werden, daß die Siamesen oder andere asiatische Völker alle Deutschen Wappen und Farben-Kombinationen kennen und respektiren sollten und Deutsche Schiffe und Konsuln würden in Verlegenheiten gerathen, wenn sie sich nicht durch eine gemeinsame Flagge kennzeichnen und mittelst der Größe der unter dieser Flagge segelnden Handelsflotte in Respekt setzen könnten. Es frage sich, ob Verträge wie der Siamesische ohne gemeinsame Flagge überhaupt durchführbar seien Völkern gegenüber, denen die sinnliche Anschauung unser komplicirtes Staats- und Vertrags-Recht ersetzen müsse. Schlössen die Deutschen Staaten gemeinsam Handels- und Schifffahrts-Verträge, so sei auch ein gemeinsames Abzeichen nothwendig.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß ohne eine politische Einheit Deutschlands, eine gemeinsame Flagge gar keinen Zweck habe, eine solche vielmehr ohne völkerrechtliche Anerkennung schutzlos sei. Die Flagge könnte nur Symbol einer anerkannten politischen Körperschaft sein, eine Körperschaft könne wohl eine Flagge, aber nicht die Flagge eine Körperschaft schaffen. Die Frage könne sich nur erledigen, wenn jeder einzelne Staat seine Flagge ändere, d. h. dieselbe Flagge annähme, was bei einigem guten Willen und mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache wohl verlangt werden könne.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß vermöge eines 1848 auf Beschluß der National-Versammlung durch die Deutsche Centralgewalt publizirten Gesetzes, die Deutsche Flagge noch zu Recht bestehe und das Gesetz zur Ausführung gebracht werden müsse. Demnächst wurde von demselben Mitgliede folgende Resolution vorgeschlagen:

A. Die Staats-Regierung aufzufordern, mit den Deutschen Staaten über eine dem Reichs-Gesetze vom 31. Juli entsprechende Deutsche Handels-Flagge in Verhandlung zu treten.

Digitized by Google

Von anderer Seite wurde noch bemerkt, daß ſchon jetzt die meiſten Deutſchen Schiffe die Deutſche Flagge mit dem ſpeziellen Wappen des Deutſchen Staates, dem ſie angehören, am Top des Hintermaſtes führten, dies aber freilich nicht die Stelle ſei, an welchen die Landes-Flagge nach Seemanns-Gebrauch geführt werden müſſe. Nachdem noch darauf hingewieſen, daß zunächſt die Deutſchen Küſtenſtaaten, welche an den jüngſt geſchloſſenen Handels- und Schifffahrts-Verträgen das direkteſte Intereſſe hätten, ſich unmöglich der großen praktiſchen Bedeutung der Annahme einer gemeinſamen Handels-Flagge verſchließen könnten, auch ein Deutſcher Konſul ohne eine ſolche eigentlich gar nicht denkbar ſei. Man dürfe darum hoffen, daß auf dies Ziel gerichtete Verhandlungen Ausſicht auf Erfolg bieten würden, und ein Beitritt der übrigen Deutſchen Staaten dann auch nicht ausbleiben könne. Es wurde demnach folgende Reſolution vorgeſchlagen:

> Die Staats-Regierung aufzufordern, mit den Deutſchen Staaten über eine Handelsflaggen-Konvention in Verhandlung zu treten. B.

Der Herr Vertreter des Auswärtigen Miniſteriums gab die folgende Erklärung ab:

> Die Königliche Regierung verkennt die Abſicht nicht, welche dem Reſolutions-Antrage zu Grunde liegt. Sie hegt ſelbſt den lebhaften Wunſch, daß ſich auf dem Gebiete der Handels- und Schifffahrts-Intereſſen ein engeres Band zwiſchen den daran vorzugsweiſe und in gleicher Art betheiligten Staaten knüpfen laſſen möchte, und wird keine Gelegenheit verabſäumen, nach dieſem Ziele hinzuſtreben. Die Vereinigung dieſer Staaten zu einer Organiſation, welche dem Auslande gegenüber ihre einheitliche ſolidariſche Vertretung möglich machen und als deren Symbol die anerkannte gemeinſame Flagge erforderlich ſein würde, iſt jedoch eine Aufgabe, deren Löſung nicht bloß mit den wichtigſten handels-politiſchen Reform-Fragen, ſondern auch mit der Frage der Deutſchen Bundes-Reform auf das Engſte zuſammenhängt.
>
> Die Königliche Regierung hält nicht dafür, daß der gegenwärtige Augenblick für die Anregung ſo tiefgreifender Fragen ein günſtiger ſei. Sie kann ſich daher auch mit dem beabſichtigten Reſolutions-Antrage nicht einverſtanden erklären, der eine ſolche Anregung in der beiläufigen Form der Flaggenfrage herbeiführt.

Bei der demnächſt erfolgten Abſtimmung wurde die Reſolution sub A. von der Kommiſſion abgelehnt, die sub B. dagegen einſtimmig angenommen, die Kommiſſion ſtellt daher folgenden Antrag:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen, die Staats-Regierung aufzufordern, mit den Deutſchen Staaten über eine Handels-Flaggen-Convention in Verhandlung zu treten.

Berlin, den 3. Juli 1862.

Die Kommiſſion für Handel und Gewerbe.

v. Rönne (Solingen), [Vorſitzender]. **Müller** (Anklam), Berichterſtatter. **Roepell** (Danzig). **Dr. Becker** (Dortmund). **Schmidt** (Beuthen). **Coupienne. Reichenheim. Michaelis. Ludewig. Thelosen. Bleibtreu. Neide.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 71.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Michaelis.

Haus der Abgeordneten.
7. Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den den beiden Häuſern des Landtages zur verfaſſungsmäßigen Genehmigung vorgelegten am 29. März 1862 paraphirten Handels-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich. (Nr. 25. der Druckſachen.)

(Die Berichte über die gleichzeitig von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten Konventionen:

I. die Uebereinkunft, betreffend die Zoll-Abfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen;
II. den Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich;
III. die Uebereinkunft wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt zwiſchen Preußen und Frankreich

erfolgen unter Nr. 72., 73. und 74. der Druckſachen.)

Einleitung.

Unterm 23. Januar 1860 kam ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Frankreich und England zu Stande, durch welchen England ſeinen Tarif allgemein auf den Grundſatz der Beſteuerung einer geringen Zahl finanziell wichtiger Artikel, unter Ausſchluß der Rückſicht auf den Zollſchutz, zurückführte, Frankreich dagegen mit dem Prohibitiv-Syſtem brach und den Uebergang zu einem Syſtem ermäßigter Schutzzölle anbahnte, welche zwar zunächſt nur für die durch Urſprungs-Atteſte zu beglaubigenden Erzeugniſſe Englands gelten, aber im Wege weiterer mit den übrigen Induſtrie-Staaten abzuſchließenden

Verträge zum Inhalt des allgemein geltenden Französischen Tarifs werden sollten.

In Ausführung dieser letzteren Absicht gab die Kaiserlich Französische Regierung im Juni 1860 dem diesseitigen Kabinet ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, Verhandlungen wegen Herbeiführung eines Handels-Vertrages mit dem Zollverein, ferner eines Schifffahrts-Vertrages und einer Nachdrucks-Konvention mit Preußen anzuknüpfen. Die diesseitige Regierung setzte die Zollvereins-Regierungen von dieser Erklärung in Kenntniß und ersuchte dieselben um ihre Zustimmung zur Eröffnung der Verhandlungen.

Im September 1860 konnte die diesseitige Regierung an Frankreich mittheilen, daß diese Zustimmung allseitig erfolgt sei; da indeß Frankreich vor allen Dingen die Verhandlungen mit Großbritannien über die Ausführung des Handels-Vertrages zum Abschluß zu bringen hatte, und zugleich die Erledigung einiger bei diesen Verhandlungen nicht zum Austrag gebrachten Tarif-Fragen durch die inzwischen mit Belgien eingeleiteten Verhandlungen vorzubereiten wünschte, so verzögerte sich die Eröffnung der Verhandlungen bis zum 15. Januar 1861.

Die erste Periode der Verhandlungen, die man als die der Vorverhandlungen bezeichnen kann, dauerte bis Ende März 1861. Dieselben hatten zum Gegenstande:

1) gegenseitige Zoll-Erleichterungen für den Waaren-Austausch,
2) die gegenseitige Behandlung der See- und Fluß-Schifffahrt,
3) den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst.

In Bezug auf den ersten und wichtigsten der genannten Gegenstände handelte es sich Preußischerseits um den Zweck, den Erzeugnissen des Zollvereins in Frankreich die gleiche Behandlung mit den Erzeugnissen Großbritanniens und Belgiens zu sichern, und dieses Ziel hatte einen um so größern Werth, als durch die mit Großbritannien abgeschlossenen Supplementar-Konventionen vom 12. Oktober und 16. November 1860 die Französischen Tarif-Zugeständnisse einen ungleich liberaleren Charakter gewonnen hatten. Denn während der Handelsvertrag nach Artikel 1. und 16. Zollsätze von 30 und 25 pCt. des Werthes zuließ, betrugen die durch die Nachtrags-Kontravention vereinbarten Werth-Zollsätze 15 und 10 pCt., und zahlreiche und wichtige Handels-Gegenstände wurden völlig zollfrei. Zudem stellten die dem Abschluß nahen Verhandlungen mit Belgien eine Erweiterung dieser Konventionen in Aussicht. Frankreich seinerseits verlangte: für die Durchfuhr gegenseitige Zollfreiheit, für die Ausfuhr gegenseitige Zollfreiheit, vorbehaltlich eines beiderseits gleichmäßig zu bestimmenden Ausgangs-Zolles für Lumpen; für die Einfuhr gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation und Ausgleichung der beiderseitigen Zoll-Tarife. Selbstverständlich sollten Weine, Französische Seidenstoffe, künstliche Blumen und Modewaaren, welche in Frankreich theils zollfrei sind, theils nur einem nominellen Zollsatze unterliegen, von dieser Ausgleichung ausgenommen sein, ebenso eine vollständige Annahme des Französischen Tarif-Systems in Höhe und Klassifikation, wie es Belgien gegenüber in der Hauptsache durchgesetzt ist, nicht verlangt, wohl aber darauf bestanden werden, daß die Sätze des Zollvereins-Tarifs, soweit sie die des Französischen übersteigen und namentlich, soweit sie Stapel-Artikel der Französischen

Digitized by Google

Ausfuhr zum Gegenſtande hätten, auf das Niveau der Eingangs-Zollſätze in Frankreich ermäßigt wurden. Auch der Anſpruch auf die Behandlung Frankreichs auf dem Fuße der meiſtbegünſtigten Nation ſollte nicht dahin verſtanden werden, daß man die Theilnahme an allen durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 an Oeſterreich gemachten Zugeſtändniſſen verlange, da viele derſelben für Frankreich keinen Werth hätten. Preußen trat von vorn herein mit dem Geſichtspunkte in die Verhandlungen, daß die an Frankreich zu bewilligenden Zugeſtändniſſe nicht auf die Erzeugniſſe Frankreichs zu beſchränken, ſondern auf die Erzeugniſſe aller anderen Länder gleichmäßig anzuwenden ſeien. Sodann glaubte es, mit Rückſicht auf den Art. 4. des Preußiſch-Oeſterreichiſchen Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 ſein Augenmerk dahin richten zu müſſen, daß bei den in der Anlage zum Vertrage vom 19. Februar 1853 genannten Artikeln möglichſt eine Herabſetzung zu vermeiden ſei, welche Oeſterreich zur Erhöhung ſeines Zwiſchenzolltarifs veranlaſſen könnte. Indeß fand es die dieſſeitige Regierung nicht für nöthig und förderlich, an die Anerbietungen und Forderungen Frankreichs eine allgemeine Diskuſſion der Prinzipien zu knüpfen; ein Eingehen in die Einzelheiten ſchien ihr geeigneter, über die praktiſche Bedeutung jener Forderungen Klarheit zu gewinnen und ein Ergebniß vorzubereiten, welches in ſeiner Geſammtheit von beiden Seiten als ein Aequivalent der von Frankreich gebotenen Zugeſtändniſſe betrachtet werden könne. Von vorn herein lehnte ſie indeß die Einführung von Werthzöllen und die Benutzung des Vertrages vom 19. Februar 1853 zum Anhalt für Berufungen ab.

Die Spezialverhandlungen führten zu einer Fixirung der Forderungen Frankreichs und der Anerbietungen Preußens, welche größtentheils noch ſehr weit auseinander gingen.

Im April 1861 theilte die diesſeitige Staats-Regierung den Zollvereins-Regierungen die Ergebniſſe der Vorverhandlungen mit, weil ein Theil der Forderungen Frankreichs ſo weit ging, daß man Anſtand nahm, vor einem weiteren Benehmen mit den Zollvereins-Regierungen eine Aeußerung auch nur über einzelne jener Forderungen abzugeben. Preußen nahm hiebei Gelegenheit, die zollverbündeten Regierungen auf den Geſichtspunkt der Nothwendigkeit einer allgemeinen Tarifreform wiederholt beſonders aufmerkſam zu machen. Während der Zollverein in den letzten zwanzig Jahren ſeine Eingangsabgaben für gewerbliche Erzeugniſſe theils unverändert ließ, theils erhöhte, habe rings um ihn her eine Bewegung entgegengeſetzter Tendenz ſich allmälig vollzogen und jetzt in Frankreichs Verträgen mit Großbritannien und Vereinbarungen mit Belgien ihren Abſchluß gefunden; der Erkenntniß dieſer Thatſache habe Preußen einen weſentlichen Einfluß auf ſeine Haltung im Laufe der Verhandlnngen nicht vorenthalten können.

Die Antworten, welche die Zollvereins-Regierungen auf dieſe Mittheilung ertheilten, ſprachen in überwiegender Mehrzahl ein ausdrückliches Einverſtändniß mit den leitenden Geſichtspunkten Preußens aus, in keiner traten Widerſprüche auf. Zwar erhob die Großherzoglich Heſſiſche Regierung gegen die vertragsmäßige Feſtſtellung umfaſſender Tarif-Aenderungen Bedenken, allein, da ſie ſich gleichzeitig mit der Nothwendigkeit einer allgemeinen Tarif-Reviſion im Sinne der Erleichterung des internationalen Verkehrs einverſtanden erklärte, ſo konnte hieraus eine ſachliche Schwierigkeit wohl

nicht hervorgehen. Auch die von Preußen für zuläſſig erachteten Zugeſtändniſſe fanden faſt allgemeine Billigung, ja in einzelnen Fällen war auf die Zuläſſigkeit größerer Zoll-Ermäßigungen gerade von ſolchen Regierungen hingewieſen, welche als die Vertreterinnen der bezüglichen Gewerbszweige zu gelten haben. Somit konnte Preußen Ende Juli 1861 mit größerer Zuverſicht in die zweite Periode der Unterhandlungen eintreten. Dieſe drehten ſich lediglich um die Zugeſtändniſſe Preußens und die weitergehenden Forderungen Frankreichs. Preußen erweiterte ſeine Zugeſtändniſſe in manchen Beziehungen, ſtellte aber eine Reihe von Gegenforderungen auf und zwar:

1) Aufhebung der Franzöſiſchen Ausfuhr-Vergütung für diejenigen, mit Benutzung von Salz dargeſtellten Waaren, für welche dieſſeits eine Zoll-Ermäßigung in Ausſicht geſtellt war;
2) Ermäßigung des Franzöſiſchen Zolles für lackirtes Leder von 100 auf 45 Frs. für 100 Kilogr. (6 Rthlr. pro Ctr.).
3) Ermäßigung der Franzöſiſchen Eingangs-Zölle
   a) für Coutils, Damaſte, Strumpfwaaren, Poſamentierwaaren und Bandwaaren aus Flachs oder Hanf,
   b) für Poſamentierwaaren und Bandwaaren aus Wolle

   auf 10 Prozent vom Werthe;
4) Ermäßigung des Eingangs-Zolles für gemiſchte Gewebe, und zwar:
   a) mit Jute gemiſcht, wenn das Gewicht der Jute überwiegt, auf 15 Prozent;
   b) für alle gemiſchten Gewebe, welche Seide nicht enthalten, ſpäteſtens von 1864 ab, auf 10 Prozent vom Werthe;
   c) für die mit Seide gemiſchten Gewebe, gleichviel ob Seide überwiegt oder nicht, auf 3 Frs. pro Kilogr. oder 40 Rthlr. pro Ctr.

Von Franzöſiſcher Seite wurde als Kardinalpunkt ein weiteres Entgegenkommen, den Forderungen in Bezug auf Wein und Seidenwaaren gegenüber, bezeichnet. Für Wein verlangte Frankreich eine Herabſetzung des Zolles auf 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner, während Preußen für Wein in Fäſſern auf 4, für Wein in Flaſchen auf 6 Rthlr. gehen wollte. Für Seidenwaaren forderte Frankreich ein Herabgehen auf 40, bot Preußen ein Herabgehen auf 80 Rthlr. pro Centner. Von einer befriedigenden Vereinbarung über dieſe Differenzen machte Frankreich ein Entgegenkommen den Anerbietungen Preußens (in den übrigen Zollſätzen) gegenüber abhängig, blieb jedoch in dem Maße ſeines Entgegenkommens ſoweit entfernt von den Anerbietungen Preußens, daß dieſes von weiteren Zugeſtändniſſen in Bezug auf Wein und Seidenwaaren keinen Erfolg erwarten zu können glaubte. Von den oben erwähnten Gegenforderungen Preußens wurden die zu 3. und 4. abgelehnt, zu 2. wurde ein Zollſatz von 8 (ſtatt 6) Rthlr. zugeſtanden, die zu 1. von der nur im Wege der inneren Geſetzgebung auszuführenden und vertragsmäßig nicht zu übernehmenden Aufhebung der Franzöſiſchen Steuer für das zu techniſchen Zwecken verwendete Salz abhängig gemacht. Endlich wurde die Preußiſcherſeits von Neuem beantragte Aſſimilation der nicht zum Zollverein gehörenden norddeutſchen Häfen an Elbe und Weſer mit den Zollvereinshäfen unter beſonderer Hinweiſung darauf abgelehnt, daß einem Vertrage Frankreichs mit dem Zoll-

Digitized by Google

verein ein Vertrag mit den Hanſeſtädten auf dem Fuße folgen, und dadurch der praktiſche Zweck der Aſſimilation — genügende Gelegenheit zur Verſchiffung vereinsländiſcher Erzeugniſſe unter privilegirter Flagge — geſichert ſein werde.

Die Hauptſchwierigkeit lag in der von Frankreich verlangten Ausgleichung des Vereins-Zolltarifs mit dem von Frankreich angebotenen Tarife, wogegen die Forderung Frankreichs, daß es auf dem Fuße der meiſtbegünſtigten Nation behandelt werde, ſoweit in den Hintergrund getreten war, als eine unmittelbare Gleichſtellung mit Oeſterreich nicht mehr verlangt wurde. An der Gleichſtellung der Tarife, welche Frankreich in dem Vertrage mit Belgien vom 1. Mai v. J. erlangt hatte, wurde im Weſentlichen feſtgehalten, mit der Maßgabe, daß die volle Verwirklichung erſt im Jahre 1865 einzutreten habe. Preußen hatte dies zwar nicht grundſätzlich abgelehnt, aber die Auffaſſung aufrecht erhalten, daß es virtuell nicht auf einzelne Einfuhr-Begünſtigungen für Frankreich, ſondern auf zahlreiche allgemeine Tarif-Aenderungen ankomme, deren wirthſchaftliche und finanzielle Wirkung nicht bloß in Beziehung auf den Verkehr mit Frankreich, ſondern in Beziehung auf den ganzen Verkehr mit dem Auslande, und im Zuſammenhange mit dem ganzen Tarif-Syſtem des Zollvereins aufgefaßt werden müſſe. Bei der beſonderen Individualität des Zollvereins könne daher eine ſolche abſtrakte Regel, wie ſie in dem Vorgange eines anderen Landes liege, nicht zur Richtſchnur genommen werden. Den Werth-Zollſätzen des Franzöſiſchen Tarifs gegenüber, konnte dieſe Differenz der Anſichten noch zur Ausgleichung kommen, in Bezug auf die Gegenſtände aber, welche in Frankreich nach Gewicht, Maß oder Stückzahl belegt ſind, ſtanden ſich die Anſichten unvermittelt gegenüber. Unter dieſen Umſtänden erklärte Peußen, daß es von Neuem Rückſprache mit ſeinen Zollverbündeten nehmen werde, und die Verhandlungen wurden ſuspendirt.

In einem Cirkular vom 4. September v. J. legte Preußen den Zollvereins-Regierungen dieſen Stand der Sache dar, und machte für den Fall, daß es zu einer Einigung mit Frankreich nicht käme, den eventuellen Vorſchlag, eine allgemeine Reviſion des Zollvereins-Tarifs nach den Grundſätzen, über welche ein Einverſtändniß ſo gut wie erreicht ſei, vorzunehmen, die Anwendung dieſer Tarif-Erleichterungen aber auf die Erzeugniſſe ſolcher Länder zu beſchränken, welche, ſei es mit oder ohne Vertrag, den Zollverein auf dem Fuße der meiſtbegünſtigten Nation behandeln.

Die Rückäußerungen der Zollvereins-Regierungen, welche bis Mitte November v. J. einliefen, ſtimmten im Weſentlichen dem Standpunkt Preußens bei, und es begann die letzte Periode der Unterhandlungen, welche nach mancherlei Wechſelfällen, über große Schwierigkeiten hinweg, zu dem glücklichen Reſultate führte, daß unter dem 29. März d. J. von den beiderſeitigen Bevollmächtigten die feſtgeſtellten Verträge paraphirt werden konnten.

Die Kombination, durch welche es geglückt war, über den Tarif des Zollvereins eine Verſtändigung herbeizuführen, beſtand im Weſentlichen darin, daß Frankreich in ſeinen Forderungen etwas nachließ, die Aſſimilation der Hanſeatiſchen Häfen an Elbe und Weſer zugeſtand, und daß die weiteren Tarif-Herabſetzungen, zu welchen Preußen ſich verſtand, bis zum 1. Januar 1866 verſchoben wurden.

Hieraus hat ſich für Preußen die Nothwendigkeit ergeben, ſich, das Zu-

Digitized by Google

ſtandekommen des Vertrags vorausgeſetzt, an denſelben auch für den Fall für die ganze Vertragsperiode zu binden, daß der Zollverein am 1. Januar 1866 nicht erneuert werden ſollte.

Das Ergebniß der Verhandlungen beſteht in vier Konventionen und einem Schlußprotokoll, denen noch zwei Protokolle mehr formalen Inhalts hinzutreten. Die Konventionen ſind:

1) ein Handels-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich,
2) ein Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich,
3) eine Uebereinkunft wegen gegenſeitigen Schutzes an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt zwiſchen Frankreich und Preußen,
4) eine Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eiſenbahnen.

Die Uebereinkunft sub Nr. 3. iſt zwar nur zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſen, jedoch hat in dem Paraphirungs-Protokolle vom 29. März d. J. Frankreich ſich einerſeits bereit erklärt, entweder die übrigen Zollvereins-Staaten in dieſe Uebereinkunft aufzunehmen oder mit ihnen beſondere Verträge auf gleicher Grundlage abzuſchließen, andererſeits aber erklärt, die vier Verträge und Uebereinkünfte erſt dann zu ratifiziren, wenn die Ausdehnung der Uebereinkunft wegen des Nachdrucks auf den ganzen Zollverein ihm als geſichert erſcheint. Die vier Verträge bedingen ſich alſo gegenſeitig in ihrem Zuſtandekommen, welches noch von der in eben jenem Protokolle vorbehaltenen Zuſtimmung der Zollvereins-Regierungen abhängt.

Obgleich dieſe Zuſtimmung erſt von wenigen der Zollvereins-Regierungen eingelaufen iſt, hat die Königliche Staats-Regierung unterm 26. Mai d. J. dem Abgeordnetenhauſe die ſämmtlichen Verträge mitgetheilt, damit die beiden Häuſer des Landtages den unter 1. bis 3. genannten Verträgen die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilen. Die Uebereinkunft, die Zoll-Abfertigung auf den Eiſenbahnen betreffend, erfordert dieſe Zuſtimmung nicht, weil ſie lediglich Verwaltungsgegenſtände betrifft.

Die unterzeichneten Kommiſſionen haben in der Berathung dieſer Verträge die einzelnen von einander getrennt, weil der Nachdrucks- und der Schifffahrts-Vertrag jeder einem eigenthümlichen Gebiete angehören, während in dem Handels-Vertrage der Schwerpunkt des Syſtems der Verabredungen beruht. An den Kommiſſions-Berathungen haben als Vertreter der Königlichen Staats-Regierung 1., als Kommiſſarius des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herr Miniſterial-Direktor Delbrück, 2., als Kommiſſarius des Finanz-Miniſteriums Herr General-Steuer-Direktor v. Pommer-Eſche, 3., als Kommiſſarius des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten Herr Wirkl. Geh. Legationsrath Philippsborn theilgenommen.

Der Handels-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich.

Die Königliche Staats-Regierung iſt bei den Unterhandlungen über den Handels-Vertrag von dem Geſichtspunkte ausgegangen, durch eine durchgreifende Reform des geſammten Zollvereins-Tarifs gleichzeitig die Eröffnung des Franzöſiſchen Marktes zu erreichen. Die Reform hat einen ſelbſtſtändigen Werth

Digitized by Google

und eine ſelbſtſtändige Bedeutung, zumal die beſtimmt ausgeſprochene Abſicht vorliegt, die Frankreich zugeſtandenen Tarif-Ermäßigungen für alle Nationen in Wirkſamkeit zu ſetzen und dem entſprechend in einer einzuberufenden Zollvereins-Konferenz die hierdurch bedingte Reviſion des Tarifs vorzunehmen, bei welcher zugleich weitere Reformen im Sinne der Zollbefreiung der Rohprodukte und nothwendigen Nahrungsmittel vorbehalten ſind. Die unterzeichneten Kommiſſionen können nicht umhin, dieſem Standpunkte der Staats-Regierung ihre volle Anerkennung zu zollen, derſelbe bedingt eine Erörterung der durch den Vertrag herbeizuführenden Tarif-Reform an ſich und eine Erörterung der durch dieſelbe zu erlangenden Zoll-Erleichterung der Ausfuhr des Zollvereins nach Frankreich.

Die Reform des Zollvereins-Tarifs im Sinne der Befreiung des Verkehrs iſt ſchon lange als eine Nothwendigkeit von allen handelspolitiſchen Parteien betrachtet worden. Der gegenwärtige Zollvereins-Tarif beruht im Weſentlichen auf dem Tarife, dem Preußen im Jahre 1818 für ſeine Staaten aufſtellte. Preußen ſtand, mit dieſem für die damalige Zeit ſehr liberalen Tarife in ſeiner Handelspolitik an der Spitze der größeren Staaten Europas. Frankreich und Oeſterreich waren noch in dem Syſtem der Prohibition befangen, der Engliſche Tarif hatte noch den Charakter ausgebildeter Abſperrung, die Navigations-Akte ſtand dort noch in voller Wirkſamkeit, Preußen dagegen ſtellte an die Spitze ſeines Tarifes den Zweck:

> „durch eine angemeſſene Beſteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waaren die inländiſche Gewerbſamkeit zu ſchützen und dem Staate ein Einkommen zu ſichern, welches Handel und Luxus ohne Erſchwerung des Verkehrs gewähren können."

Dieſem Grundſatze, einem Ausfluſſe der erleuchteten Prinzipien unſerer Regenerations-Geſetzgebung entſprechend, ordnete der Tarif an:

1) „Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußiſchen Centner beträgt.
2) „Außer dem Einfuhrzolle (von 15 Sgr. pro Centner) ſoll von mehreren fremden Waaren bei deren Verbleiben im Lande eine Verbrauchsſteuer erhoben werden. Dieſe Steuer ſoll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes zehn vom Hundert des Werthes nach Durchſchnittspreiſen in der Regel nicht überſteigen; ſie ſoll aber geringer ſein, wo es unbeſchadet der inländiſchen Gewerbſamkeit geſchehen kann."

Preußen hat nie Urſache gehabt, dieſen allen Nationen vorangehenden Schritt freiſinniger Handelspolitik zu bereuen. Es hat kaum ein Land in der Entwickelung ſeines Gewerbfleißes von 1818 bis 1845 einen ſolchen Aufſchwung nachzuweiſen, wie gerade Preußen. Seinem liberalen Syſteme ſchloß ſich die Mehrzahl der Staaten Deutſchlands durch Bildung des Zollvereins an, ſo daß daſſelbe nicht bloß für die materielle, ſondern auch für die nationale Entwickelung Deutſchlands epochemachend wurde.

Dieſe ruhmvolle handelspolitiſche Stellung Preußens und des Zollvereins zu den übrigen Nationen Europas änderte ſich jedoch im Laufe der Zeit ſehr zu ihrem Nachtheile. Wie auf ſo manchen anderen Gebieten der volkswirthſchaftlichen

und politiſchen Geſetzgebung folgte auch hier eine lange Epoche des Stillſtandes und des Rückſchritts. Schon in der erſten Vertrags-Periode des Zollvereins (1834—1841) traten einige Zoll-Erhöhungen ein, welche dem Tarife gerade für ſolche Artikel, die als ſogenannte „Halb-Fabrikate" wichtige Hülfsmittel induſtrieller Thätigkeit bilden, einen Charakter ſtärkerer Ausſchließung gaben. Der Ausgangs-Zoll für Lumpen wurde von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr., der Eingangs-Zoll für gebleichtes, gefärbtes und gezwirntes Baumwoll- und Wollgarn wurde von 6 Rthlr. auf 8 Rthlr. und für die feineren Stabeiſenſorten von 1 Rthlr. auf 3 Rthlr. vom Centner erhöht. Eine weit größere Ausdehnung gewannen die Zoll-Erhöhungen im Laufe der zweiten Vertrags-Periode (1842—1853). Schon ein Jahr nach ihrem Beginn erfolgte für gezetteltes Baumwollengarn eine Erhöhung des Zolles von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. Vom 1. September 1844 an wurde das ſeither zollfrei eingehende Roheiſen einem Eingangszolle von 10 Sgr. (Belgiſches vermöge des Vertrages vom 1. September 1844 von 5 Sgr.) unterworfen, der Zoll von gewöhnlichem Stabeiſen und Eiſenbahnſchienen von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 15 Sgr. (Belgien gegenüber auf 1 Rthlr. 7½ Sgr.) pro Centner erhöht. Von Ganz-Fabrikaten wurden bedruckte Wollenwaaren und gemuſterte, ungewalkte Wollenwaaren von 30 Rthlr. auf 50 Rthlr. erhöht. Gold- und Silberwaaren, lederne Handſchuhe und Papiertapeten in den Zollſätzen verdoppelt. 1846 ferner wurde alles ungebleichte, ein- und zweidrähtige baumwollene Garn von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. erhöht, während der Zollſatz vor Zuſammentritt des Zollvereins in vielen Staaten nur 1 Rthlr., in Baiern und Württemberg nur ½ Rthlr. betragen hatte, leinenes Maſchinengarn wurde von 5 Sgr. auf 2 Rthlr., gebleichtes Leinengarn von 1 Rthlr. auf 3 Rthlr., leinener Zwirn von 2 Rthlr. auf 4 Rthlr., Leinenwaaren von 2, 11, 22, 55 auf 4, 20, 30 resp. 60 Rthlr., Gold- und Silberpapier von 5 Rthlr. auf 10 Rthlr. erhöht. Ungereinigte Soda erfuhr 1849 eine Zoll-Erhöhung von ½ Rthlr. auf 1 Rthlr. vom Centner. Gegen Ende dieſer Periode ſtellte Preußen auf der Zollvereins-Konferenz ſeine bekannten, auf neue Erhöhung der Garn- und Gewebezölle, dagegen Zollbefreiung resp. Ermäßigung einer Reihe von Fabrik-Materialien gerichteten Anträge, die gleichzeitig ein Syſtem von Rückzöllen errichten wollten. Der protektioniſtiſche Theil dieſer Anträge ſcheiterte an dem Widerſpruche Braunſchweigs, wogegen die Erleichterungen in den Rohmaterialien, welche hauptſächlich die Poſition der Droguerie-Waaren betrafen, zur Annahme gelangten. Gleichzeitig wurden Cigarren von 15 Rthlr. auf 20 Rthlr., Fourniere, die doch ein Arbeits-Material für das Tiſchler-Gewerbe bilden, von ½ resp. 3 auf 1 resp. 10 Rthlr., Wachstaffet von 5 Rthlr. auf 11 Rthlr., Lichte von 4 Rthlr. auf 6 Rthlr. erhöht. In der Vertrags-Periode, in welcher wir uns noch befinden, haben wir nur noch vor einer Erhöhung der halbſeidenen Borten von 55 auf 110 Rthlr. zu berichten, dagegen traten in den Zöllen für Wein, Kaffee, Syrup, Thee, Reis, Zucker, ferner für Getreide, Mühlenfabrikate, Oel ꝛc. mehr oder minder weſentliche Ermäßigungen ein, und durch den mit Oeſterreich unterm 19. Februar 1853 abgeſchloſſenen Handels-Vertrag wurde dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate für landwirthſchaftliche Produkte und für Fabrikate mittelſt eines Syſtems von Differenzial-Zöllen im Zollverein ein privilegirter Markt eröffnet. Endlich iſt auch der am 1. März 1861 in Kraft getretenen Aufhebung der Durchfuhr

Digitized by Google

Abgaben und der die Stelle derſelben vertretenden Ausfuhrzölle, als der wichtigſten Maßregel dieſer Periode, zu gedenken. Wiederholte Anträge Preußens auf Ermäßigung der Eiſenzölle blieben in dieſer Periode ohne Erfolg.

Aus dem vorſtehenden Ueberblick der Veränderungen, welche der Zollvereins-Tarif resp. der Tarif von 1818 bis jetzt erfahren, geht hervor, daß derjenige Theil deſſelben, welcher durch Einfuhrzölle von höchſtens 10 pCt. des Werthes der inländiſchen Gewerbſamkeit einen Schutz gewähren ſollte, eine Ermäßigung gar nicht, dagegen zahlreiche und erhebliche Erhöhungen erfahren hat, daß namentlich durch eine urſprünglich nur als proviſoriſch betrachtete, ſpäter aber nicht wieder zurückgenommene Zoll-Erhöhung, für ſ. g. Halbfabrikate (Twiſt, Eiſen), ein Theil der Produktion zu Gunſten eines anderen erhöhten Steuern unterworfen iſt. Auf der andern Seite aber haben ſelbſt die unverändert gebliebenen Zollſätze durch die Veränderungen, welche in dem Werthe der Produkte der Fabrikation eingetreten ſind, in weitaus erhöhtem Maße einen prohibitiven Charakter angenommen. Die Periode des Beſtehens unſeres Tarifs umfaßt eine Epoche ungeheuren und ungeahnten Aufſchwunges der Technik und Arbeitstheilung, welcher die Preiſe der Metallwaaren, Geſpinnſte und Gewebe auf dem Weltmarkte ſehr herabgedrückt hat. Da nun die Zollſätze, deren prohibitiver Charakter ſich nach ihrem Verhältniß zum Werthe der von ihnen betroffenen Waaren richtet, ſich gleich geblieben oder erhöht worden ſind, ſo iſt in Folge dieſer Umwandlung der Charakter und die Wirkſamkeit des Tarifs in einem der Freiheit des Verkehrs und mäßigen Beſteuerung des Verbrauchs feindlichen Sinne umgewandelt. Sehr zahlreiche Artikel werden durch den gegenwärtigen Tarif gänzlich prohibirt und das Maximum der Zollſätze von 10 pCt. des Werthes iſt faſt durchweg zur Fabel geworden. Die dem Handels-Vertrage beigegebene Denkſchrift berechnet (Seite 15. ff.) den Durchſchnittswerth der Baumwollenwaaren 1. Klaſſe auf 46, den der Baumwollenwaaren 3. Klaſſe auf 222, den der Wollenwaaren 3. Klaſſe auf 220 Rthlr. pro Centner. Der gegenwärtige für dieſe Artikel geltende Zollſatz von 50 Rthlr. pro Centner beträgt alſo 109, 22½ resp. 23 pCt. Ferner beträgt der gegenwärtige Zollſatz von 3 Rthlr. pro Centner für Winkeleiſen, deſſen Werth (Seite 20 der Denkſchrift) auf 3,9 Rthlr. pro Centner angegeben iſt, 77 für Eiſenbleche und Platten, bei 4,7 Rthlr. Durchſchnittswerth 63,8 pCt. des Werthes.

Neben den Veränderungen im Werthe der Waaren haben auch die Verwandlungen, welche das Verkehrsweſen erfahren hat, das Verhältniß des Tarifs zu den wirthſchaftlichen Verhältniſſen weſentlich zu ſeinem Nachtheile geändert. Wohl in keinem Zeitalter haben die Mittel und mit ihnen der Umfang und die Bedeutung des internationalen Verkehrs einen ſo gewaltigen Umſchwung erlitten, wie in dem Menſchenalter, ſeit welchem der Zollverein beſteht. Eiſenbahnen, Dampfſchifffahrt und Telegraphen haben in Verbindung mit den Californiſchen und Auſtraliſchen Gold-Entdeckungen dem internationalen Verkehr einen Aufſchwung verliehen, von welchem man bei Aufſtellung unſeres Tarifs keine Ahnung hatte. Ein Aufſchwung des internationalen Verkehrs bedeutet aber nichts Anderes als eine Vermehrung der internationalen Theilung der Arbeit, die Frucht derſelben iſt Konzentration der produzirenden Thätigkeit, ſteigende Wohlfeilheit der Produktion, ſteigende Konkurrenz auf dem Weltmarkte. Je mehr ein Volk ſich dem Prinzipe der internationalen

Theilung der Arbeit anſchließt, um ſo mehr wird es in den Stand geſetzt, auf dem Weltmarkte zu konkurriren und die Früchte des allgemeinen wirthſchaftlichen Fortſchritts daheim zu genießen. Umgekehrt, jemehr die internationale Theilung der Arbeit ſich entwickelt und ſich zu entwickeln ſtrebt, um ſo hemmender wirken die prohibitiven Zollſätze auf die Konkurrenzfähigkeit des Volkes zurück, welches ſich durch dieſelben von der allgemeinen Bewegung auszuſchließen ſucht. In dem Zeitalter der Eiſenbahnen und Telegraphen iſt die Prohibition ein Anachronismus.

Während dieſer 30jährigen Stagnation der Tarif-Geſetzgebung des Zollvereins hat ſich bei allen übrigen Kulturſtaaten Europas eine mehr oder minder großartige Fortentwickelung der Tarif-Geſetzgebung im Sinne der Befreiung des Verkehrs vollzogen, England iſt von einem Syſteme prohibitiver Schutzzölle zur vollen Ausſchließung jedes Zollſchutzes übergegangen, es beſteuert in ſeinem Tarife faſt nur noch ſolche Artikel, welche im Inlande entweder nicht erzeugt werden können, oder nicht erzeugt werden dürfen, ferner ſolche, deren Erzeugung im Inlande mit einer dem Zollſatze entſprechenden Acciſe belegt iſt. Holland und Italien ſind zu einem liberaleren Syſtem übergegangen, als das des Zollvereins iſt, Oeſterreich iſt von der Prohibition zu einem Schutzſyſteme übergegangen, welches dem des Zollvereins ungefähr entſpricht, ſelbſt Rußland hat ſeinen Tarif reformirt.

Einen ungeahnten Impuls erhielt der handelsfreiheitliche Fortſchritt der Tarife durch den engliſch-franzöſiſchen Handelsvertrag, welcher ſich dadurch von allen früheren Handelsverträgen unterſcheidet, daß er nicht, wie jene, dem Verkehr ſchmale ängſtlich überwachte Rinnſale anweiſt, ſondern, durch beiderſeitige den ganzen Tarif umfaſſende, tief greifende Reformen dem Strome des Verkehrs ein breites Bett eröffnet. Während England ſeine Tarifherabſetzungen und Zollaufhebungen ſofort zum Gemeingut aller Nationen machte, verfolgt Frankreich daſſelbe Ziel durch eine Reihe von Handelsverträgen ähnlicher Natur. Der Vertrag mit Belgien ſteht in Wirkſamkeit, der Vertrag mit Italien iſt unterzeichnet. Da die Zollſätze des Franzöſiſchen Vertrags-Tarifes weit unter die Sätze unſeres Tarifs herabgehen, ſo befindet ſich der Zollverein in der unerquicklichen Lage, nunmehr unter den weſteuropäiſchen Völkern, d. h. unter den ihm ebenbürtigen Induſtrie-Völkern, den letzten Genoſſen ſeines bisherigen Zollſyſtems zu verlieren, und ſich unter den Culturvölkern in handelspolitiſcher Beziehung im Nachtrabe zu befinden, während er vor 30 Jahren allen vorausgeeilt war. Durch die franzöſiſchen Verträge theilt ſich Europa in die dem Weltverkehr ſich eröffnende weſtliche und die von demſelben ſich ausſchließende öſtliche Völkergruppe. Die Wahl, in welche der Zollverein einzutreten hat, kann nicht zweifelhaft ſein. Der Zollverein iſt es der hohen Bildung und Kulturentwickelung des Deutſchen Volkes ſchuldig, ſich den vorgeſchrittenen Völkern anzuſchließen, nur ſo vermag er der Deutſchen Nation eine ihrer würdige Stellung und die volle Betheiligung an der Entfaltung der Weltkultur zu ſichern.

Nicht ungeſtraft würde der Zollverein ſich von dem Weltverkehr, von der Theilung der Arbeit unter den Nationen ferner iſoliren. So lange das Syſtem gleicher Abſchließung mehr oder weniger bei allen europäiſchen Völkern herrſchte, konkurrirte die Zollvereins-Induſtrie mit dem Gewerbsfleiß der übrigen Völker auf dem Weltmarkte unter gleichen Verhältniſſen und die Ausfuhrliſten des

Digitized by Google

Zollvereins beweiſen durch den großartigen Aufſchwung der Ausfuhr von Fabrikaten die volle Ebenbürtigkeit der Deutſchen Arbeit in Bezug auf Wohlfeilheit und Geſchick. Nachdem aber die übrigen Induſtrie-Völker ihre Grenzen geöffnet, konkurrirt die Deutſche Arbeit nicht mehr unter gleichen Verhältniſſen. Denn die unter jenen Völkern durch die Befreiung des Verkehrs vermehrte Theilung der Arbeit und erhöhte Konkurrenz auf dem eigenen Markte macht dieſelben in allen Induſtriezweigen konkurrenzfähiger, indem jedes, die durch den Wettwerb geſtachelten wirthſchaftlichen Kräfte auf die Produktionszweige koncentrirt, in welchen es am meiſten zu leiſten befähigt iſt, und indem jedes ſich die Mittel der Produktion und des Unterhaltes reichlicher, wohlfeiler und in voller Auswahl des Beſten zu Gebote ſtellt. Die Ausſchließung vom internationalen Verkehr würde uns auch von den gewerblichen Fortſchritten anderer Völker ausſchließen, und die Exiſtenz-Fähigkeit unſerer zahlreichen exportirenden Gewerbszweige untergraben.

Es iſt eine ungünſtige Meinung über die Exportfähigkeit der Zollvereins-Induſtrie vielfach verbreitet, die Statiſtik beweiſt indeß, daß der Zollverein ein hervorragendes Induſtrieland iſt, und daß die Export-Intereſſen für unſer wirthſchaftliches Leben die größeſte Bedeutung haben. Eine Ueberſicht des Schätzungswerthes unſerer Ein- und Ausfuhr von Ganz-Fabrikaten giebt hiervon eine klare Anſchauung. Derſelbe betrug nach den Werth-Abſchätzungen von Junghanns und Hübner:

	1834.		1844.		1857.		1858.	
	Mill. Rthlr.	pr. Kpf. Sgr.	Mill. Rthlr.	pr. Kpf. Sgr.	Mill. Rthlr.	pr. Kpf. Sgr.	Mill. Rthlr.	pr. Kpf. Sgr.
Einfuhr	14,706	18,8	26,955	28,4	41,612	37,5	35,013	31,3
Ausfuhr	83,719	106,9	98,077	103,2	189,999	170,5	203,682	182,2
Mehr-Ausfuhr .	69,006	88,1	71,113	74,8	148,387	133,0	168,673	150,9

Die verhältnißmäßige Steigerung des Werthes der Ausfuhr beträgt in 24 Jahren 70%, und die Ausfuhr beträgt 1858 pro Kopf der Bevölkerung 6 Rthlr., alſo den achten Theil des auf höchſtens 48 Rthlr. zu ſchätzenden Geſammtverbrauchs. Erwägt man hierbei, ein wie großer Theil des Verbrauchs in Wohnungsmiethen und anderen Dingen beſteht, die einen Gegenſtand der Fabrikation und des internationalen Verkehrs nicht bilden, ſo mag man ſich ein Bild machen, in wie hohem Grade unſer Gewerbefleiß bei der Ausfuhr betheiligt iſt.

Die Ausfuhr von Ganz-Fabrikaten bildete 1859 ihrem Werthe nach ⅞ der Geſammt-Ausfuhr des Zollvereins (350 Millionen Rthlr.). Da wir nun an Rohprodukten der Landwirthſchaft in dem letzten Jahrzehnt regelmäßig eine Mehr-Einfuhr hatten, da wir alſo hauptſächlich mit Fabrikaten vom Auslande kaufen, ſo iſt von der Ausfuhr an Fabrikaten die Verſorgung unſeres Bedarfs ſowohl an ausländiſchen Rohſtoffen, als auch an Kolonial-Waaren, ja häufig an nothwendigen Nahrungsmitteln, abhängig.

Das klarſte Bild der Betheiligung des Exports an der Beſchäftigung unſeres Gewerbfleißes giebt diejenige Induſtrie, welche ein lediglich ausländiſches Produkt, die Baumwolle, verarbeitet. Es berechnete ſich im Durchſchnitt im Zollverein:

	1834/38. Ctr.	1839/43. Ctr.	1844/48. Ctr.	1849/53. Ctr.	1854/58. Ctr.
Rohe Baumwolle. Ueberſchuß der Einfuhr über die Ausfuhr . . .	151,407	235,063	300,497	426,135	730,151
Garn-Einfuhr in Baumwolle ausgedrückt (100 Pfd. Garn = 120 Pfd. Baumwolle) . . .	375,208	527,512	602,112	591,379	659,225
Fabrikate-Einfuhr, in Baumwolle ausgedrückt (100 Pfd. = 120 Pfd.)	17,374	17,408	10,478	9,012	11,989
Summa I. .	543,989	784,983	913,087	1,026,526	1,401,360
Garn-Ausfuhr (100 Pfd. = 120 Pfd.) . . .	55,929	66,498	48,773	39,138	103,255
Fabrikate-Ausfuhr (100 Pfd. = 120 Pfd.) .	96,880	103,900	95,994	153,072	259,135
Summa II. .	152,809	170,398	144,767	192,210	362,390
Summa II. von I. bleibt Baumwoll-Verbrauch	390,180	614,585	768,320	834,316	1,038,970
Bevölkerung . . Mill.	26	28	29,5	30,5	33
Baumwoll-Verbrauch pro Kopf . . . . Pfd.	1,50	2,17	2,60	2,72	3,12

Die Durchſchnittszahl der Ausfuhr von Baumwollen-Garn für 1854 bis 1858 iſt dadurch etwas alterirt, daß 1858, in Folge der Kriſe, eine ſehr bedeutende Wieder-Ausfuhr eingeführter Garne ſtattgefunden zu haben ſcheint. Hierauf ſind etwa 30,000 Centner abzurechnen. Nach dieſer Berichtigung ergiebt ſich, daß in Prozenten des einheimiſchen Verbrauchs ſich berechnete:

Die Ausfuhr:	1834/38. %	1839/43. %	1844/48. %	1849/53. %	1854/58. %
von Baumwollwaaren .	24,8	16,9	12,5	18,8	25,0
von Baumwollenwaaren und Garnen . . .	39,1	27,7	18,8	23,0	31,0

Rechnet man die Einfuhr baumwollener Gewebe, als nicht der einheimiſchen Fabrikation angehörig, ab, ſo kommt man zu dem Reſultate, daß mehr als der vierte Theil der einheimiſchen Baumwollen-Manufaktur für die Ausfuhr arbeitet. Dabei iſt in der Ausfuhr das ignorirt, was an Baumwollen-Fabrikat in halbwollenen Geweben in das Ausland geht, und in die Fabrikation für den einheimiſchen Bedarf iſt die Watten-Fabrikation nach ihrem Baumwollwerthe aufgenommen. Ueber den Theil der Wollenwaaren-Induſtrie, welcher für das Ausland arbeitet, ſind nur Schätzungen möglich, welche nach gemeingültigen Annahmen auf $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ führen.

Dieſe Angaben mögen genügen, um nachzuweiſen, welche koloſſalen induſtriellen und allgemein wirthſchaftlichen Intereſſen an der Erhaltung und Fortbildung der Exportfähigkeit des Deutſchen Gewerbefleißes hängen. Wenn ſie alſo einerſeits das Gewicht desjenigen darlegen, was durch die fortgeſetzte Ausſchließung auf das Spiel geſetzt wird, ſo mögen ſie auf der andern Seite

im Allgemeinen den Beweis führen, daß unſer Gewerbsfleiß die auswärtige Konkurrenz nicht zu ſcheuen braucht. Denn wenn er auf fremden Märkten die Konkurrenz mit den erſten Induſtrie-Völkern der Welt ſo glänzend beſteht, ſo wird er derſelben Konkurrenz in der unmittelbaren Umgebung, wo er Umfang und Art des Bedarfs am genauſten zu ſchätzen verſteht, noch ſicherer gewachſen ſein. Im Gegentheil, die erleichterte Einfuhr der konkurrirenden Waaren des Auslandes wird ihn einerſeits in beſtändiger verläßlicher Kenntniß der wechſelnden Bedürfniſſe ſeiner auswärtigen Kunden halten, und wird ihm andrerſeits, was die koſtſpieligen Artikel eines geſuchteren Geſchmacks angeht, in der unmittelbaren Umgebung allmälig ein umfangreich konſumirendes Publikum heranbilden, welches die ſicherſte Grundlage der fortſchreitenden Entwickelung der Produktion und des Geſchmacks auch in dieſer Richtung bildet. Beiläufig ſei hier noch darauf aufmerkſam gemacht, von wie großer Wichtigkeit gerade die Eröffnung des Franzöſiſchen Marktes und die Zulaſſung der Franzöſiſchen Waaren für unſere Manufaktur zu werden verſpricht. Der Export nach einem Lande, deſſen Bevölkerung in Mode und Geſchmack eine leitende Stellung einnimmt, die Konkurrenz mit der Induſtrie dieſes Landes bringt und erhält unſere Induſtrie au courant des Weltgeſchmacks.

Freilich ſtehen unſerer exportirenden Induſtie Gewerbszweige gegenüber, welche, mit dem einheimiſchen Abſatz zufrieden, dieſen durch Erhaltung des Schutzſyſtems geſichert zu ſehen wünſchen. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe an einen ausgiebigen Schutz gewöhnten Gewerbszweige ſich durch Verminderung des Zollſchutzes mannigfach genirt fühlen werden, daß ſie ſich Verluſten ausgeſetzt und zu größeren Anſtrengungen angeſpornt ſehen werden. Allein auch dieſe Gewerbszweige, welche ihre Konkurrenzfähigkeit meiſtens unterſchätzen, werden durch vermehrte Zulaſſung ausländiſcher Konkurrenz auf die Dauer gewinnen, indem ſie einerſeits durch die Konkurrenz getrieben werden, ſich im techniſchen Fortſchritt den Induſtrieen der übrigen Völker anzuſchließen, andererſeits lernen werden, ſich auf die Ausbeutung der ihnen zu Gebote ſtehenden beſonderen Vortheile mehr zu konzentriren. Auch dürfen dieſe Induſtriellen nicht außer Augen laſſen, daß ſie, je mehr ſie ſich von dem Zollſchutz emancipiren, um ſo mehr an bürgerlicher Freiheit, an Unabhängigkeit von dem Wohl- oder Uebelwollen der jeweiligen Leiter der Handelspolitik gewinnen, eine Unabhängigkeit, die nicht nur der Vertreter der großen Induſtrie würdig iſt, ſondern auch für die Entwickelung der politiſchen Freiheit ein weſentliches Förderungsmittel bildet. Auch geſchäftlich wird es ihnen förderlich ſein, wenn die volle Unſicherheit, in welcher die Zukunft unſerer Tarif-Entwickelung bisher ſich befand, einer beſtimmt vorauszuſehenden Geſtaltung Platz macht, nach welcher ſie ihre Unternehmungen einrichten, ihre Pläne berechnen können. Wenn die induſtriellen Intereſſen ſich über Mängel in der einheimiſchen Geſetzgebung, Beſteuerung und im Transportweſen mit Recht beklagen, ſo fehlt es anderwärts an ähnlichen Mängeln nicht, und die vermehrte Zulaſſung der Konkurrenz wird für ſie, wie für die Staats-Regierung und Geſetzgebung einen Impuls zu raſcherer Reform bilden. Viele Reformen der Geſetzgebung, Verwaltung und des Gewerbsweſens, die ſich wegen mangelnden Impulſes Jahre lang verzögert haben, werden ebenſo viel raſcher erledigt werden, wie ihre Erledigung dringender geworden iſt, und wenn von manchen Seiten verlangt wird, daß mit der

Digitized by Google

Ermäßigung des Zollschutzes so lange gewartet werde, bis gewisse innere Reformen durchgeführt sind, so ist es gerade der Zollschutz, welcher den Fortbestand der Mißstände so lange ermöglichte, und seine Verminderung wird vielen Mißbräuchen Raum und Boden nehmen.

Es handelt sich diesen Interessen einzelner Fabrikationszweige gegenüber im Schutzsystem um eine Besteuerung der Konsumtion und des gewerblichen Verbrauches zu Gunsten nicht des Staates, sondern eben jener Produktionszweige. Die Vertheuerung der Produktions- und Befriedigungsmittel, welche der Zollschutz herbeiführt, bildet in ihrer Gesammtheit eine schwere Steuerlast, aus welcher für die Staatskasse keine Frucht erwächst. In der Gegenwart, wo die wirthschaftlichen Kräfte des Volkes zu Gunsten des Staates in so hohem Grade in Anspruch genommen werden, wo gerade die Staats-Ausgaben für die geforderten Kommunikationsmittel die Finanzlast vermehren werden, ist es dringende Aufgabe, auf eine Verminderung des Steuerdruckes hinzuwirken; und gerade die Herabsetzung des Zollschutzes bildet eine gleichzeitig die produzirenden Kräfte des Volkes anstachelnde Entlastung vom Steuerdruck, welche die Staatskasse nicht ärmer macht. Es handelt sich hier um das Interesse der großen die Gesammtheit umfassenden Masse der Konsumenten und Steuerzahler, ein Interesse, welches sich in dieser Beziehung minder geltend zu machen versteht, als das der durch den Zollschutz Bevorzugten, welches aber das Prinzip der Gerechtigkeit an seiner Seite hat. Dieses Motiv verdient um so mehr Berücksichtigung, als die Konfiguration des Preußischen Staates das Schutzsystem als eine Besteuerung der einen Hälfte der Monarchie zu Gunsten der anderen wirken läßt. Die an die Ostsee grenzenden Provinzen haben weder Erz-Minen noch Kohlenschätze, sie sind darauf angewiesen, durch den internationalen Austausch die Mittel zu eigner industrieller Thätigkeit zu gewinnen. Das ihnen zu Gunsten der binnenländischen an unterirdischen Schätzen und einer ausgebildeten Arbeiter-Bevölkerung reichen Provinzen auferlegte Schutzsystem beraubt sie der Vortheile des nahen Meeres, behindert die Entwickelung ihres Handels und ihrer Schifffahrt, legt ihre industriellen Kräfte brach, vertheuert ihrer Landwirthschaft die Werkzeuge und Kapitalmittel, lenkt die Kapitalien von ihnen ab in die ohnehin kapitalreicheren Centren der industriellen Produktion und führt für die Produktions- und Befriedigungsmittel, welche sie dennoch vom Auslande einführen, den Zollvereins-Kassen große Steuer-Beträge zu, für welche sie weder vom Staate noch von den anderen Provinzen entsprechende besondere Gegenleistungen empfangen. Daß endlich der Weg der Tarif-Reform beschritten werde, um diese einseitige Besteuerung und einseitige Unterbindung einer reichen Kultur-Entwickelung aufhören zu machen, ist eine Aufgabe der ausgleichenden Gerechtigkeit, die dem Staate wohl ansteht, der das Suum cuique als bedeutungsvolles Symbol verehrt.

Es ist endlich nicht zu leugnen, daß das System des Zollschutzes im gesammten Staatsgebiete eine künstliche Einwirkung auf die Vertheilung und Verwendung der vorhandenen Kapitalien übt, dieselben von den Gewerbszweigen, welche sie als die durch die Natur des Landes und Volkes bevorzugten suchen würden, d. h. von den nicht nationalen Gewerbszweigen ab- und anderen Gewerbszweigen zuleitet, auf welche die Natur der Verhältnisse uns weniger hingewiesen hat. Die ächt nationalen Gewerbe in Deutschland sind

Digitized by Google

neben der Landwirthſchaft, welche einen großen Theil der arbeitenden Hände beſchäftigt und mit Hülfe des Kapitals einer großartigen rationellen Entwickelung fähig iſt, diejenigen, welche in der unſerer Volksnatur eigenthümlichen Decentraliſation die intelligente Arbeitskraft auf die erſte Linie ſtellen: während es in England vorwiegend zur Entwickelung der centraliſirten Induſtrieen, in welchen die Maſchine und der gemeinſame Fabrikraum die erſte Rolle ſpielen, hindrängt. Das Schutzſyſtem hat ſich in Deutſchland die Aufgabe geſtellt, die letztere Geſtaltung der Induſtrie zu Gunſten der erſteren zu bevorzugen, unſerem Gewerbfleiß des nationalen Charakters, innerhalb deſſen er der Volksnatur am meiſten zuſagt und den Wohlſtand am meiſten fördert, zu entkleiden. Wenn es auch dem Handwerk noch nicht allgemein zum Bewußtſein gekommen ſein mag, gegen ſeine Entwickelung richtet ſich das Schutzſyſtem dadurch, daß es ihm die Kapitalien, die Hülfsmittel des Großhandels und die ſelbſtſtändige Kräfte concentrirende Intelligenz entfremdet. Werden ihm durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die Hände entfeſſelt, wird ihm durch Reform des Tarif-Syſtems der Zugang zum Kapital erleichtert, ſo werden ſich für die Produkte ſeiner intelligenten Arbeitskraft, namentlich ſeit der reiche Engliſche Markt durch volle Zollfreiheit zugänglich geworden, die Thore des Welthandels weit öffnen.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform des Zollvereins-Tarifs im Sinne der Befreiung des Verkehrs und der Herſtellung einer geſunden Grundlage für die naturgemäße induſtrielle Entwickelung iſt in dem geklärten Bewußtſein des Volks allgemein anerkannt, und auch die Zollvereins-Regierungen haben derſelben ohne Ausnahme die Anerkennung nicht verſagen können. Die Unterhandlung über einen Handels-Vertrag, welcher auf der Grundlage beiderſeitiger, vertragsmäßiger Tarif-Reform beruhte, war daher eine dankbare Aufgabe für die Preußiſche Staats-Regierung; denn während man ſich früher aus bekannten Urſachen hatte gewöhnen müſſen, als den früheſten Zeitpunkt, wo eine Reform des Zollvereins-Tarifs ins Leben treten könnte, den Ablauf der gegenwärtigen Zollvereins-Verträge zu betrachten, wurde dieſelbe durch den Handels-Vertrag mit Frankreich ſchon eher ermöglicht, und gleichzeitig bildete ſie das Mittel zu einer, allen gewerblichen Intereſſen zuſagenden und die mancherlei Unzuträglichkeiten des Ueberganges kompenſirenden Eröffnung des bisher großentheils verſchloſſenen Marktes einer benachbarten, wohlhabenden und konſumtionsfähigen Nation von 37 Millionen, der noch Algerien mit 2 Millionen hinzutritt.

Die Eröffnung des Franzöſiſchen Marktes erweiſt ſich für unſere induſtriellen Intereſſen als ein um ſo dringenderes Bedürfniß, als ein anderes Kulturvolk, das Nordamerikaniſche, durch innere Kriege zerriſſen, ſeit einem Jahre unſerer Induſtrie nicht mehr den gewohnten, umfangreich kaufenden und hoch bezahlenden Markt bietet, wie früher. Der Ausfall iſt empfindlich, weil gerade auf dieſen Abſatz ein ſehr umfangreicher Theil unſerer Induſtrie eingerichtet war. An demſelben Mißſtand leidet Frankreich und England, und es liegt für die Europäiſchen Nationen nichts näher, als durch gegenſeitige Eröffnung ihrer Märkte dieſen peinlichen Ausfall zu erſetzen.

Zwar könnte man einwenden, daß durch einen ſo vorübergehenden Ausnahme-Zuſtand eine auf die Dauer berechnete Maßregel nicht gerechtfertigt erſcheine. Allein, auch wenn der Nordamerikaniſche Bürgerkrieg ein uner-

wartet raſches Ende finden ſollte, ſo hat er die Kapitalkraft des Volkes ſo gründlich erſchöpft, daß es eine lange Reihe von Jahren dauern wird, ehe die Nordamerikaniſche Kundſchaft wieder den früheren Rang einnehmen wird.

Gerade die Zollvereins-Induſtrie hat günſtige Ausſicht, auf dem Franzöſiſchen Markte Erſatz zu finden, da ſie vorzugsweiſe ordinairere Stoffe für den Verbrauch der großen Maſſe der Bevölkerung liefert, und in dieſen die durch die Prohibition verwöhnte Franzöſiſche Induſtrie der zollvereinsländiſchen in der Wohlfeilheit ihrer Erzeugniſſe nicht gewachſen iſt, wie man dies auf der Pariſer Induſtrie-Ausſtellung von 1855 zur Genüge konſtatirt hat. Daneben liegt für den Zollverein ein beſonderes Motiv, eine ſchleunige Eröffnung des Franzöſiſchen Marktes zu wünſchen, darin, daß die konkurrirenden Induſtrieen Englands und Belgiens bereits zugelaſſen ſind. Der Vorſprung, den der zuerſt erſcheinende Verkäufer gewinnt, iſt von dem nachfolgenden nur mit der größten Mühwaltung wieder einzuholen, da die angeknüpften Handels-Beziehungen und die erworbene Kenntniß der Bedürfniſſe und Beſonderheiten des Marktes, die bereits eingetretene Gewöhnung der Käufer an die Waare des Erſtgekommenen eben ſo viele ſchwer zu überwindende Hinderniſſe für den Nachfolgenden bilden, die um ſo mehr ins Gewicht fallen, ein je längerer Zeitraum bereits verfloſſen iſt. Wird ſomit die Eroberung des Marktes durch die Verzögerung des Abſchluſſes erſchwert, ſo legt die Behauptung deſſelben denjenigen Induſtriezweigen, welche bereits nach Frankreich verkaufen, der ſehr bedeutenden Zoll-Bevorzugung der Belgiſchen und Engliſchen Konkurrenz gegenüber ſo harte Opfer auf, daß dieſelben mit der Zeit unerſchwinglich werden und uns mit einem Verluſte desjenigen Marktes bedrohen, den wir bereits in der Vergangenheit mühſam erworben haben. Beides fällt um ſo ſchwerer ins Gewicht, als Frankreich nicht nur ſeine Kundſchaft, ſondern gleichzeitig ſeine höchſt werthvolle Ausfuhr-Vermittelung bietet, die unſerer Induſtrie in um ſo größerem Maße verloren geht, je mehr ſich die bevorzugten Belgiſchen und Engliſchen Konkurrenten auf dem Franzöſiſchen Markte feſtſetzen.

Seite 5. giebt die Denkſchrift der Staats-Regierung eine Ueberſicht der Zollſätze einiger wichtiger Metallwaaren, wie ſie gegenwärtig nach dem allgemeinen Franzöſiſchen Tarif für Zollvereins-Fabrikate und nach dem Vertrags-Tarife für die konkurrirenden Fabrikate Belgiens und Englands gelten. Dieſelben beweiſen die Unmöglichkeit für den Zollverein, die bevorzugte Konkurrenz auf die Dauer zu ertragen. Es mögen hiernach folgende Vergleiche hinzugefügt werden.

Digitized by Google

	Französischer Zollsatz.					
	Bei der Einfuhr zu Lande.		Nach den Englisch-Belgischen Vertrags-Tarifen.			
			1862.		1864.	
	Frs.	Ctm.	Frs.	Ctm.	Frs.	Ctm.
Instrumente, optische, astronomische, mathematische	30 pCt.		frei			
" chemische und chirurgische	10 pCt.		frei			
Handelswaffen, blanke per 100 Kilogr.	417	50	40	—	40	—
Kupferschmiedewaaren, gemeine	107	50	25	—	20	—
" feine	212	50				
Bleiwaaren	26	40	5	—	3	—
Buchdruckerlettern	212	50	10	—	8	—
	55	—				
	107	50				
Uhren, hölzerne mit metallenem Gehwerk pro Stück	2	—	5 pCt.		5 pCt.	
" " " anderem	1	—				
Lohgares Leder:						
Schweinsleder per 100 Kilogr.	212	50	15	—	15	—
Andere große	49	50				
Kleine	128	50				
Gegerbt zu Stiefelschäften	212	50				
Anderes	107	50				
Meubel	15 pCt.		10 pCt.		10 pCt.	
Leinwand bis 20 Fäden auf 5 □ Millim. per 100 Kilogr.	72—560	—	28—170	—	28—170	—
Salpetersäure	98	60	frei		frei	
Schwefelsäure	45	10	frei		frei	
Kurze Waaren, gemeine	107	50	10 pCt.		10 pCt.	
" " feine	212	50				
Stecknadeln	107	30	50	—	50	—
Wachsleinwand	70—220	—	5 resp. 15 Frs.		5 resp. 15 Frs.	
Papier, weißes	160	—	10	—	8	—
Kinderspielzeug	86	50	10 pCt.		10 pCt.	
Oel	7	—	6	—	6	—

Digitized by Google

Ueber den bisherigen Handel Frankreichs mit dem Zollverein möge folgende Ueberſicht der offiziellen Werthe eine Anſchauung geben.

	1. Geſammt-Einfuhr Frankreichs.		3. Einfuhr Frankreichs aus dem Zollverein.		5. Geſammt-Ausfuhr Frankreichs.		7. Ausfuhr Frankreichs nach dem Zollverein.	
	2.		4.		6.		8.	
	Generalhandel. Mill. Frs.	Spezialhandel. Mill. Frs.	Generalhandel. Mill. Frs.	Spezialhandel. Mill. Frs.	Generalhandel. Mill. Frs.	Spezialhandel. Mill. Frs.	Generalhandel. Mill. Frs.	Spezialhandel. Mill. Frs.
1845	1240	857	75,5	48	1188	848	80	61,1
1846	1256	920	74,6	47,8	1181	852	75	61,6
1847	1343	976	69,5	49,7	1270	891	69,6	55,8
1848	862	556	40	21,8	1153	834	44,8	36,2
1849	1142	780	51,1	30	1423	1032	52,8	42,7
1850	1174	781	45,4	32,9	1531	1123	55,1	47,1
1851	1158	781	50	33,2	1629	1239	54,3	47,4
1852	1438	986	64,5	43,3	1682	1233	56	42,7
1853	1632	1104	76,8	57,5	1861	1363	54	45,7
1854	1709	1158	87,5	56,8	1788	1261	56,4	48,7
1855	1952	1366	139,1	77,5	2027	1442	74,1	61
1856	2267	1521	145,8	67,3	2320	1627	115,8	82,4
1857	2236	1450	235,9	84,3	2357	1640	133,7	111,5
1858	2035	1384	192	71,2	2442	1778	156,5	126
1859	2148	1404	195	72,5	2756	1998	166,6	139
1860	2392	1585	241	82	2949	2091	195	154

Digitized by Google

Von den Zahlen der Einfuhr Frankreichs aus dem Zollverein geben die des Generalhandels außer der verzollten Einfuhr die Durchfuhr an, d. h. die Summen, deren Absatz nach dem Auslande durch Frankreich vermittelt wurde.

Diese Vermittelung geschieht bei den Fabrikaten zum großen Theil in der Weise, daß sie als Französische Waare auf den Markt kommen. Wenn also Frankreich 1860 aus dem Zollverein für 80 Millionen Frcs. Waaren importirte, für fernere 159 Millionen aber in Konkurrenz mit seinen eigenen Waaren nach dem Auslande exportirte, so repräsentirt ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser letzteren Summe den Zusatzwerth, den die Französische Kundschaft dadurch gewinnt, daß sie eine geeignete Vermittelung der Ausfuhr bildet. Auch diese steht zum Theil auf dem Spiele.

Die Waaren, deren Zollsätze oben aufgeführt worden sind, bilden fast durchweg Produkte exportfähiger Deutscher Industrieen. Werden diesen noch die Manufaktur-, Messerschmiede-, Zink-, feinen Porzellan- und Glaswaaren, welche gegenwärtig prohibirt sind, hinzugefügt, so stellt sich eine Reihe von Artikeln dar, für welche sich der Deutschen Industrie ein reiches Feld des Absatzes darbietet. Fast alle Theile des Zollvereins sind daran betheiligt, der Süden mit seinen Geweben, seinen Holz- und Lederwaaren, seinen Schwarzwälder Uhren, Nürnberg mit seinen zahllosen Artikeln, der Rhein mit seinem Leder, seinen Tuchen, seinen halbseidenen, seinen Eisen- und Stahlwaaren, der Osten mit seinem Spiritus, Sachsen, Schlesien und die Mark mit ihren Strumpfwaaren, Tuchen, Plüschen, Sammeten, gemischten und anderen Weberwaaren, Schlesien und Baiern mit ihren Glaswaaren und gerade die ärmsten Gegenden Deutschlands mit ihren Leinen-, ihren Schnitz- und Drechslerwaaren.

Die Spezialverhandlung über die Tarife wird Gelegenheit geben, diese allgemeinen Angaben näher zu detailliren. Im Allgemeinen herrscht unter den Deutschen Industriellen fast nur eine Stimme darüber, daß Frankreich bei mäßigen Zöllen ein geeignetes Feld für reichlichen Absatz bietet. Dabei drängt sich die allgemeine Beobachtung auf, daß die Industrieen Frankreichs und des Zollvereins nicht nur in dem Verhältniß der gegenseitigen Konkurrenz, sondern noch viel mehr in dem der gegenseitigen Ergänzung stehen. Dies Verhältniß läßt sich im Allgemeinen dahin charakterisiren, daß der Zollverein seine Hauptstärke gerade in den Artikeln hat, die wegen ihrer Wohlfeilheit dem Massenkonsum dienen, während Frankreich mehr in den feineren Luxussachen excellirt, bei welchen Mode und Geschmack von hauptsächlicher Bedeutung sind. Wird bei diesen letzteren am einzelnen Stücke mehr verdient, so ist ihre Konsumtion dafür eine beschränkte, während bei jenen der Gewinnsatz am einzelnen Stücke zwar kleiner ist, dafür aber durch die Eröffnung des Marktes eine sehr umfangreiche Konsumtion als Käuferin eintritt. Dieses Verhältniß des industriellen Charakters der beiden Nationen eröffnet die Möglichkeit, daß beide im Wege des Handels-Vertrages ihren Tarif nach den durch ihre eigenen Verhältnisse gebotenen Grundsätzen reformiren, denn bei solcher Reform ergiebt sich ganz von selbst ein System gegenseitiger Tarif-Konzessionen, welche die eine den Entgelt für die andere bilden. Es war somit der von der Preußischen Regierung aufrecht erhaltene Gesichtspunkt durch den Handels-Vertrag eine, den wirthschaftlichen Zuständen des Zollvereins entsprechende Tarif-

Digitized by Google

Reform herbeizuführen, sehr wohl durchführbar, und indem die beiden kontrahirenden Theile den eigenen wirthschaftlichen Interessen den größten Dienst erweisen, knüpfen sie durch Erweiterung des Verkehrs zwischen den Völkern ein Band der Interessen, welches eine neue Garantie für die Erhaltung des Friedens bildet. Den etwaigen kriegerischen Gelüsten, welche im National-Charakter liegen, den Verstimmungen welche durch Verwickelungen oder Konflikte herbeigeführt werden, tritt auf beiden Seiten die steigende Wucht der materiellen Interessen entgegen, welche durch die Rücksicht auf das tägliche Brod die Leidenschaften kühlt und die Regierungen drängt, die letzten Mittel friedlicher Verständigung zu erschöpfen.

Die, durch den Handelsvertrag stipulirte Reform des Zoll-Tarifs ist im Allgemeinen dahin zu charakterisiren, daß sie die Mitte hält zwischen den freihändlerischen Forderungen und schutzzöllnerischen Interessen. Die ruhige Entwicklung macht sich immer durch Kompromisse zwischen den auf verschiedenem Boden stehenden Parteien. Beide werden früher oder später anerkennen, daß die Aenderungen, welchen der Tarif unterworfen ist, einen Schritt zum Besseren enthalten. Allerdings ist die Reform nur ein Schritt; es ist noch nicht einmal der Grundsatz des Tarifes von 1818, wonach die Zollsätze für Fabrikate höchstens 10 Prozent vom Werthe erreichen sollen, überall durchgeführt. Dagegen sind in allen Klassen wesentliche Reduktionen festgesetzt, es ist in den Gewebe-Zöllen eine verständige Klassifikation herbeigeführt, welche die bisherige Prohibition der gröberen und unfertigen Artikel beseitigt, es ist endlich eine Reihe von Rohstoffen und Fabrik-Materialien gänzlich vom Zolle befreit und somit neben der Zulassung größerer Konkurrenz eine Erleichterung der Fabrik-Interessen, eine Erleichterung des Verkehrs und Vereinfachung des Tarifs erreicht. Die Zollherabsetzungen werden die Gewerbe einer schärferen Konkurrenz aussetzen, geben ihnen jedoch durch die bis zum Jahre 1866 ausgedehnte stufenweise Herabsetzung der Zölle eine Frist, um sich durch die nothwendigen Reformen des Betriebes und Vervollständigungen der Transport-Mittel auf die verschärfte Konkurrenz vorzubereiten. Wenn in der That durch eine so mäßige Reform einzelne Zweige oder Unternehmungen gefährdet werden sollten, so würde hierin nur ein Beweis liegen, daß unser bisheriges Zoll-System eine ungesunde Entwicklung in einzelnen Richtungen der Fabrikthätigkeit herbeigeführt hat, und daß schleunige Remedur nöthig ist, damit die Last des Krankhaften nicht noch ferner wachse.

Es ist nicht zu leugnen, daß der Umstand, daß die Tarif-Reform im Wege der Verhandlungen mit Frankreich zu Stande gekommen ist, in manchen Beziehungen sichtbare Spuren zurückgelassen hat. Allein Gleiches würde sich bei Unterhandlungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins ergeben haben. Ueberdies bietet die von Preußen beabsichtigte Umgestaltung des Zollverein-Tarifs im Wege einer allgemeinen Revision, durch eine Zollvereins-Konferenz den geeigneten Weg, jene Spuren auszugleichen. Mit allgemeiner Befriedigung ist es aufgenommen, daß eine weitere Zollbefreiung von Rohstoffen und nothwendigen Nahrungsmitteln bei dieser Gelegenheit von der Königlichen Staats-Regierung beabsichtigt wird. Dagegen würde die Reform allen Werth verlieren, wenn irgend beabsichtigt würde, den Tarif-Reformen einen exklusiven Charakter zu geben, da ein Differenzial-Tarif nicht nur wirthschaftlich, sondern auch politisch verwerflich erscheinen würde. Aus

Digitized by Google

der vorgelegten Denkſchrift und dem Inhalte der Verträge geht hervor, daß die Staats-Regierung gewiſſe Vorkehrungen getroffen hat, um Belgien und der Schweiz gegenüber einen exkluſiven Charakter des Tarifs vorläufig aufrecht erhalten zu können. Der Zweck dieſer Vorkehrungen iſt, Belgien gegenüber der, im Wege der Verhandlungen eine Betheiligung des Zollvereines an den Frankreich eingeräumten Vergünſtigungen herbeizuführen, der Schweiz gegenüber der, einige im Intereſſe des Zollvereins für nothwendig erachtete Verkehrs-Erleichterungen zu erlangen. Da dieſe Zwecke bis dahin, daß der Tarif in Kraft tritt, hoffentlich erreicht ſein werden, und im Uebrigen die Preußiſche Regierung in dem Geſichtspunkte, daß die Tarif-Herabſetzungen allgemeine ſein müßten, von Anfang an die Zuſtimmung aller Zollvereins-Staaten gefunden hat, ſo ſteht zu erwarten, daß der ermäßigte Tarif des Zollvereins von oder kurz nach Beginn ſeiner Geltung ein allgemeiner ſein werde.

Der Tarif, zu welchem Zollvereins-Waaren nach Frankreich eingelaſſen werden (Tarif A.), iſt der zwiſchen Frankreich und Belgien vereinbarte, mit wenigen Aenderungen. Für lackirte Leder iſt das Zugeſtändniß erlangt, daß es zu 60 ſtatt zu 100 Frs. pro 100 Kilo zugelaſſen wird. Einige im Franzöſiſch-Belgiſchen Tarife enthaltene Artikel ſind in den Tarif A. nicht aufgenommen, nämlich: roher oder raffinirter Zucker, Syrup, Gewebe von Jute, Käſe, Wachs, Wachswaaren, Butter, Droguerien, polirte Hornplatten, Korkwaaren, Chokolade, Fleiſch-Extrakte und Waaren von Menſchenhaaren. In Betreff der Zollſätze für Bier endlich und für Gold- und Silberblatt, ferner für größere Spiegel ſind noch Vereinbarungen vorbehalten. Es iſt alſo nur in einer Beziehung von Frankreich eine, an ſich recht werthvolle, Konzeſſion über den franzöſiſch-belgiſchen Tarif hinaus erreicht worden. Zahlreiche weitere Ermäßigungen bleiben natürlich immer wünſchenswerth, und die Spezial-Berathung wird Gelegenheit geben, auf ſolche Wünſche zurückzukommen. Dieſelben ſind durch den Vertrag vorzugsweiſe auf die Wirkung des Artikel 32. hingewieſen, der den Zollverein an allen Konzeſſionen betheiligt, welche andere Länder im Wege der weiter von Frankreich abzuſchließenden Handelsverträge erlangen, und außerdem weitere Verſtändigungen zwiſchen dem Zollverein und Frankreich vorbehält.

Was das Verhältniß der Tarife A. und B. zu einander betrifft, ſo ſind bei ihrer Vergleichung folgende Geſichtspunkte an dieſer Stelle hervorzuheben:

1) Der Zollverein theilt die Einfuhr-Begünſtigungen in Frankreich vor der Hand nur mit Belgien und England, und es wird wohl längere Zeit dauern, ehe die Begünſtigungen den Charakter der Exkluſivität verlieren; dagegen wird die Generaliſirung der vom Zollverein eingeräumten Tarif-Herabſetzungen wohl nicht auf ſich warten laſſen. Frankreich konnte alſo von vorn herein nicht annehmen, daß es irgend welche exkluſive Begünſtigungen erlange.
2) Frankreich hat für viele Fabrikate, namentlich für Garne und Gewebe, theils eine ſehr komplizirte Klaſſifikation, theils die Verzollung ad valorem beibehalten, während im Zollvereins-Tarife für rohe Garne gar keine, für Webewaaren und Fabrikate nur theilweiſe eine etwas vermehrte Klaſſifikation, aber immer nach ſehr einfachen Prinzipien, vorgenommen iſt. Daß Preußen auf Werthzölle nicht einging, dürfte durch die Rückſicht auf den beſtehenden

Charakter des Tarifs, auf die Schwierigkeit, welche die administrative Selbstständigkeit der einzelnen Vereins-Staaten einem gleichmäßigen Verfahren bei der Feststellung der Werthzölle entgegensetzt, endlich auf die Vermeidung einer Art von Prämiirung der Gewissenlosigkeit gerechtfertigt erscheinen, und ebenso liegt eine möglichst klare und einfache Klassifikation im zollamtlichen und öffentlichen Interesse. Aus diesem Unterschiede ist

3) der hervorgegangen, daß namentlich bei Garnen und Geweben der Zollsatz pro Ctr. für die gröberen und im Verhältniß zum Gewicht wohlfeileren Sorten sich in Frankreich niedriger stellt, als im Zollverein, während umgekehrt für feinste Waaren, die effektiven Zollsätze pro Ctr. sich in Frankreich höher stellen, als im Zollverein. Da nun Frankreich in den feineren, der Zollverein in den gröberen Artikeln excellirt, so stellt sich bei durchschnittlich gleicher Tarifirung durch den verschiedenen Character der Verzollung und Klassifikation für beide Theile ein entsprechender Vortheil für die Ausfuhr der jedem eigenthümlichen Exportartikel heraus, der für den Zollverein noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß er für seine gröberen respektive wohlfeileren Artikel den Zugang zu der großen Masse des konsumirenden Publikums gewinnt, während Frankreich bei der Luxuskonsumtion auf einen beschränkteren Markt angewiesen ist.

4) Wenn man die beiderseitigen Tarifherabsetzungen als Konzessionen und Gegenkonzessionen betrachtet, so ist bei ihrer gegenseitigen Bemessung der Ausgangspunkt der Herabsetzung, also in Frankreich der bisherige allgemeine Tarif bei der Einfuhr zu Lande und zur See auf nicht nationalen Schiffen, beim Zollverein ebenfalls der bisherige Tarif, maßgebend, und die Gleichheit der Konzessionen und Gegenkonzessionen besteht nicht in der Parität der Tarifsätze, sie ist vielmehr erreicht, wenn ganz im Allgemeinen jedes Gebiet durch seine Zollherabsetzungen eine gleiche Vermehrung des Imports aus dem andern ermöglicht. Da sich der vermehrte Import nicht im Voraus berechnen läßt, die Gleichheit der gegenseitigen Konzessionen sich aber erst aus der Summe des beiderseits neu zugelassenen Imports berechnen würde, so würde es eine vollkommen vergebliche Mühe sein, das Verhältniß der Konzessionen zu den Gegenkonzessionen irgendwie mathematisch feststellen zu wollen, und jede noch so feine Berechnung würde von der Praxis Lügen gestraft werden, da die Vortheile, welche jede Nation von der Eröffnung der Grenzen der andern haben wird, von der eigenen Thätigkeit, dem eigenen Geschick und dem eigenen Unternehmungsgeiste abhängen. Glücklicherweise würde eine solche Berechnung durchaus überflüssig sein. Aus wesentlicher Erleichterung des gegenseitigen Austausches, wird für beide Nationen ein gleichmäßiger Segen erwachsen, und wenn beispielsweise der Zollverein Garne zu niedrigeren Zollsätzen zuläßt, als Frankreich, so wird er eben deshalb die Früchte des erweiterten Absatzgebietes für Gewebe um so leichter und reichlicher pflücken. Wenn man die Reform des Zollvereins-Tarifs

Digitized by Google

an ſich als nothwendig und heilſam für den Zollverein betrachten muß, ſo bleiben ſehr wenige Beſtimmungen der Verträge übrig, für welche die weitere Wohlthat der Eröffnung des Franzöſiſchen Marktes erkauft würde, und dieſer Preis wird der eröffnete Markt von 37 Millionen Menſchen ohne Zweifel vielfältig lohnen.

5) Eine volle Parität der Tarife war auch deshalb unmöglich, weil jeder der beiden kontrahirenden Theile die Herabſetzungen in erſter Linie als eine ſyſtematiſche Reform des eigenen Zoll-Tarifs betrachtete und betrachten mußte, und ein Vertrag geradezu unmöglich geworden wäre, wenn einer darauf beſtanden hätte, daß der andere ſich ſeinem Syſteme ganz anbequemte. Der Widerſinn einer ſolchen Zumuthung ergiebt ſich einfach daraus, daß gleiche Verträge mit verſchiedenen Nationen geſchloſſen werden können und eine Uniformirung aller Europäiſchen Tarife doch ein Ding der Unmöglichkeit iſt. Weil die Ausgangspunkte der Herabſetzungen, weil die Tarifſyſteme verſchieden waren, ſo ſind nur wenige Zölle ganz ausgeglichen, für viele Waaren (Stahl und Stahlwaaren, Tuche, Juvelierwaaren, Lederwaaren, feine Holzwaaren u. a.) iſt der Tarif in Frankreich höher geblieben, als im Zollverein, für viele (Eiſenblech, Eiſendraht, Waaren von Schmiede- und Gußeiſen, plattirte Waaren, Blei- und Kupferwaaren, Seidenwaaren, verſchiedene Chemikalien) ſind die vertragsmäßigen Franzöſiſchen Zollſätze niedriger. Die Gegen-Agitation im Zollverein hat die Zollſätze jener erſteren Art in den Vordergrund geſtellt und zu ſchweren Vorwürfen benutzt, während der Umſtand, daß Frankreich von der Prohibition und durchſchnittlich dem Zollvereins-Tarif gegenüber ſehr hohen Zollſätzen zu dem gegenwärtigen Vertrags-Tarife und mit ihm vielfach unter die Sätze des ermäßigten Zollvereins-Tarifs herabging, am beſten beweiſt, daß die „Konzeſſionen" Frankreichs in den Tarifſätzen jedenfalls nicht geringer ſind als die des Zollvereins. Man möge ſich doch nur erinnern, daß vor zwei Jahren, als Preußen unter Zuſtimmung der Zollvereins-Regierungen und dem Beifall der induſtriellen Kreiſe die Verhandlungen mit Frankreich eröffnete die mit England verabredeten dreißigprozentigen Zölle, an welchen der Zollverein betheiligt zu werden wünſchte, in ſehr vielen Fällen über den entſprechenden Sätzen des gegenwärtigen Zollvereins-Tarifs ſtanden, und daß Frankreich jetzt zu 15 und 10prozentigen Zöllen herabgegangen iſt.

Faßt man dieſe Geſichtspunkte zuſammen und erinnert man ſich gleichzeitig der Hoffnungsloſigkeit, mit welcher der Eröffnung der Verhandlungen zugeſehen wurde, der ungeheuren Schwierigkeiten, welche in dem Handels-Vertrage an ſich und in der beſtändigen Rückſichtnahme auf die Wünſche der Zollverbündeten lagen, zu welcher Preußen ſich verpflichtet fühlte, erinnert man ſich, wie Preußen dieſe Rückſichtnahme in wahrhaft peinlicher Weiſe übte, wie es wiederholt die Aeußerungen ſeiner Zollverbündeten einholte und ſich bis zum letzten Stadium der Unterhandlungen des prinzipiellen Einverſtändniſſes der Zollvereins-Regierungen verſicherte, wie auf der andern Seite

die Unterhandlungen mit Frankreich, bei deſſen weit über das durch die Zollvereins-Regierungen anfangs genehmigte Maaß hinausgehenden Forderungen, tauſend Schwierigkeiten boten, mehrmals dem Scheitern nahe waren, in einem Augenblicke zu einem Bruch zu führen drohten, der, wie in den vierziger Jahren, einen neuen Zollkrieg heraufbeſchworen haben würde, erwägt man endlich die zähe Dauer der Unterhandlungen, ſo wird man mit Befriedigung auf das erreichte Ergebniß blicken, ſo viel man vielleicht auch im Einzelnen an dem Vertrage auszuſetzen haben mag. Der Handels-Vertrag zwiſchen Frankreich und dem Deutſchen Zollverein, das erſte zur Knüpfung eines kräftigen Bandes friedlicher Intereſſen zwiſchen den beiden erſten Nationen des Europäiſchen Kontinents errichtete Handelsbündniß, welches nicht nur beide Nationen einem reichen gegenſeitigen Verkehr entgegenführt und nach einem langen ununterbrochenen Zollkriege dem erſehnten Friedensſchluſſe gleicht, ſondern gleichzeitig die Märkte beider Nationen dem Weltverkehr öffnet, und damit der allgemeinen wirthſchaftlichen und Kultur-Entwickelung einen neuen Impuls, dem Weltfrieden eine neue Garantie bietet, ein Handelsvertrag, der durch einen kräftigen Schritt im Sinne befördernder Reform neues Leben in die ſtockenden Adern des Zollvereins gießt, der wirthſchaftlichen Entwickelung des Deutſchen Volkes einen nachhaltigen Aufſchwung verheißt, der nationalen Geſtaltung ſeines Gewerbfleißes breiteren Raum und friſchere Luft gewährt, der endlich auch Oeſterreich in die Bahnen größerer Verkehrsfreiheit drängen und mit der Zeit auch die ſtarren Schranken in Fluß bringen wird, welche den Oſten abſchließen: ein ſolcher Vertrag iſt ein Ereigniß, das ſich in ſeiner weitgreifenden Bedeutung kühn mit der Errichtung des Zollvereins meſſen kann, dem gegenüber kleinliche Sonderintereſſen und ephemere Gegenſätze billig in den Hintergrund treten, ein Erfolg, durch welchen Preußen als Staat und Volk ſeinen Deutſchen Beruf von Neuem erhärtet.

Gegen die in vorſtehender Darſtellung niedergelegten Anſchauungen wurde von einer Seite ein theilweiſer Widerſpruch erhoben. Man könne ſich ſehr wohl mit dem entwickelten Standpunkte des Kompromiſſes zwiſchen freihändleriſchen Forderungen und ſchutzzöllneriſchen Intereſſen einverſtanden erklären, da man zugeſtehen müſſe, daß eine Entwickelung des Zollſyſtems, im Sinne größerer Befreiung des Verkehrs nöthig und in dem Fortſchritt der Zeit begründet ſei.

Dagegen müſſe man ſich verwahren gegen Manches, was zur Begründung der Nothwendigkeit der Tarif-Reform geſagt ſei. Auch die Intereſſen der Induſtrie verdienten bei der Normirung der Zollſätze eine gerechte Berückſichtigung, und wenn darauf hingewieſen ſei, daß die öſtlichen Provinzen den Zollſchutz zu Gunſten der induſtriellen Centren trügen, ſo ſei in dieſen eine dichte Bevölkerung erwachſen, welche jenen ihre Produkte abkaufe und gut bezahle. Die inländiſche Induſtrie verlange einen künſtlichen Schutz nicht auf ewig; ſie verlange ihn aber ſo lange, als ſie in der Entwicklung begriffen, und der konkurrirenden ausländiſchen Induſtrie noch nicht gewachſen ſei, und als namentlich in der Geſetzgebung und der mangelhaften Entwickelung des Transportweſens noch ſo mannichfache Nachtheile für unſere Induſtrie beſtänden, unter denen die konkurrirende Induſtrie des Auslandes, namentlich Englands, nicht leide. Die Induſtrie ſei insbeſondere berechtigt, eine Kenntnißnahme und Berückſichtigung ihrer Intereſſen bei allen Reformen des Zollvereins-Tarifs zu

Digitized by Google

verlangen, und in dieſer Beziehung habe man der Regierung den Vorwurf zu machen, daß ſie den Verhandlungen über den gegenwärtigen Handelsvertrag nicht gleich Frankreich eine induſtrielle Enquete habe vorausgehen laſſen.

Wenn man vom grünen Tiſch aus über Zollfragen disponire, ſo verletze man oft ſehr wichtige Intereſſen, ohne es nur zu ahnen: und ein ſicherer Gang der Regierung ſei nur möglich, wenn ſie die Induſtriellen habe vorher zum Worte gelangen laſſen.

Es wurde an dieſe Bemerkungen der Antrag geknüpft, daß die Kommiſſion, ehe ſie in die Spezial-Berathung des Vertrags-Tarifs eintrete, ihrerſeits eine nachträgliche Enquete vornehmen möge. Es könne dies in der Form geſchehen, daß die Kommiſſion ſich in mehrere Abtheilungen theile, von denen jede für ihr Fach die Sachverſtändigen hören könne.

Dieſer Anſicht traten mehrere Mitglieder entgegen. Bei ſogenannten induſtriellen Enqueten werde in der Regel nur das Verlangen der Induſtriellen nach höherem Zollſchutz feſtgeſtellt, und zu einem anderen Ziele werde man auch durch die jetzt verlangten Enqueten nicht gelangen. Wenn es ſich um Unterſuchung über die vorausſichtlichen Folgen eines Handelsvertrages handle, ſo käme es darauf an, in der Enquete nicht bloß die Produzenten, ſondern auch die Konſumenten zu hören, weil dieſe nicht nur als ſolche, ſondern auch als Verarbeiter der durch die Induſtrie erzeugten Produkte, ein mindeſtens eben ſo gutes Recht hätten, mit ihren Wünſchen berückſichtigt zu werden, und es komme nicht bloß darauf an, die Wünſche der Fabrik-Intereſſen zu vernehmen, ſondern, wenn man einmal unterſuche, ſo müſſe auch ein vollſtändig verläßliches Bild der realen Verhältniſſe feſtgeſtellt werden, und dies ſei nur möglich, wenn der Kommiſſion, welche die Enquete vornehme, das Recht zuſtehe, durch Konfrontation der entgegenſtehenden Intereſſen, und eventuell durch Vereidigung der Vernommenen, den Sachverhalt vollſtändig zuverläſſig feſtzuſtellen.

Wolle man auf dieſe Weiſe Intereſſen gegen Intereſſen ſtellen, ſo würde eine Enquete ſehr wahrſcheinlich dahin führen, daß nicht, wie die Fabrikanten es wünſchen, die Zoll-Ermäßigungen theilweiſe zurückgenommen, ſondern daß ſie weiter ausgedehnt würden. Ueberdies ſei der Antrag wegen Vornahme einer Enquete nicht ein ſo unſchädlicher, wie er ſcheine. Wenn man in Frankreich vernähme, daß dieſſeits eine Enquete vorgenommen würde, ſo würden die dortigen Intereſſenten ebenfalls eine ſolche verlangen, und ſo gut, wie hier, würde dort eine Erhöhung der Zollſätze verlangt werden, ſo daß die Vornahme einer Enquete und die Berückſichtigung der darin konſtatirten Forderungen der induſtriellen Intereſſen, genau daſſelbe bedeute, wie die Verwerfung des Vertrages.

Der Vertreter der Staats-Regierung bemerkte zuvörderſt thatſächlich, daß in Frankreich die Enquete erſt nach Abſchluß des Vertrages mit England vorgenommen ſei und zu einer Herabſetzung der Zölle unter die mit England ſtipulirten Maximalſätze geführt habe. Was die Stellung der Regierung zu der Frage der Enquete angehe, ſo würde es gewiß ihren Wünſchen entſprechend geweſen ſein, durch eine ſolche Maßregel ihre eigene Verantwortlichkeit bei Abſchließung des Vertrages zu mindern; ſie habe daher die Frage, ob vor Eröffnung der Unterhandlungen eine Enquete zu veranlaſſen ſei, ſehr ſorgſam erwogen: ſie habe indeß nicht geglaubt, dieſe Frage bejahen zu dürfen. Weder der Vorgang Frankreichs, wo die Regierung im Ganzen das Gegentheil von dem gethan habe, was die Mehrzahl der

Digitized by Google

Induſtriellen gefordert, noch der Vorgang, der bei uns im Jahre 1850 vorgenommenen Enquete, wo man nichts konſtatirt habe, als daß ſich die Anſichten der Provinzen und Intereſſen unvermittelt gegenüberſtanden, ſei ermuthigend geweſen. Es ſei ferner die Frage erwogen, ob ſchriftliche Gutachten der Organe des Handelsſtandes einzufordern ſeien. Dieſer Weg würde ſich nur im Laufe der Verhandlungen haben beſchreiten laſſen, da dem Handelsſtande die für ſeine Gutachten erforderlichen, erſt aus den Verhandlungen ſelbſt zu ſchöpfenden Unterlagen nicht vor Eröffnung der letzteren dargeboten werden konnten. Die Betretung dieſes Weges würde aber ſicherlich zum Scheitern der Verhandlungen geführt haben, denn einerſeits könne dem andern Theile nicht zugemuthet werden, das Schickſal ſchwebender Verhandlungen von unberechenbaren äußerlichen Einflüſſen abhängig gemacht zu ſehen. Andererſeits würden, wenn Preußen dieſen Weg betreten hätte, auch die übrigen Vereins-Regierungen es nicht haben vermeiden können, den nämlichen Weg einzuſchlagen und es würden alsdann, bei der großen Verſchiedenheit der obwaltenden Anſichten und Intereſſen, ſo völlig widerſprechende Ergebniſſe zu Tage getreten ſein, daß eine Fortſetzung der Verhandlungen geradehin unmöglich geworden wäre. Uebrigens ſei die Anſicht, daß induſtrielle Enqueten zu keinem befriedigenden Reſultate führen könnten, auch im Handelsſtande ſelbſt vertreten, wie ſich denn namentlich die Breslauer Handelskammer im vorletzten Jahresbericht (vom April 1861) gegen eine ſolche Vernehmung der Intereſſenten ausgeſprochen habe. Die Regierung ſei indeß keineswegs ohne Einziehung von Information vorgegangen; ſie habe aus der Mitte des Handelsſtandes maſſenhaftes und werthvolles Material vor ſich gehabt; es haben vertrauliche Beſprechungen mit einzelnen Induſtriellen ſtattgefunden; es ſeien unaufgefordert von den Handelskammern, kaufmänniſchen Korporationen und einzelnen Induſtriellen zahlreiche Eingaben eingegangen, die hieſige Kaufmannſchaft ſei hierin mit guten Beiſpielen vorangegangen und habe zur Genugthuung der Regierung ausgeſprochen, daß die Feſthaltung des bisherigen Zollſchutzes nicht mehr erforderlich ſei.

Von anderer Seite wurde ausgeſprochen, daß eine Enquete, wenn auch nicht zu anderen Zollſätzen, doch jedenfalls dahin geführt haben würde, daß die Regierung die zu einer freien und konkurrenzfähigen Entfaltung der Induſtrie nöthigen inneren Reformen beſchleunige. Im Anſchluß hieran wurde unter allgemeiner Zuſtimmung der Geſichtspunkt geltend gemacht, daß die Regierung die Zwiſchenperiode, welche ſie durch ſtufenweiſe Herabſetzung der Zollſätze bis zum 1. Januar 1866 gewonnen habe, nun auch mit Sorgfalt und Eifer benutzen möge, um die mancherlei Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche in Preußen einer lebensvollen Entwickelung der Induſtrie noch im Wege ſtänden und die Stellung derſelben erſchwerten. Es könne und müſſe in dieſer Zeit eine regſamere Sorgfalt, als bisher, für die Waſſerſtraßen eintreten. Die Art und Weiſe, wie die Regierung bisher in der Oderregulirungsfrage vorgegangen ſei, würde gegenwärtig, wo man gerade der oberſchleſiſchen Induſtrie eine ſchärfere Konkurrenz eröffne, nicht mehr zu rechtfertigen ſein. In Frankreich ſeien in Folge der Enquete 44 Millionen Frks. zur Verbeſſerung der Waſſerſtraßen ausgeſetzt worden. In Preußen möge man nicht verſäumen, durch gleiche Sorgfalt die Konkurrenzfähigkeit der Induſtrie zu erhöhen und der Frage wegen Herſtellung von Kanälen, die nun

Digitized by Google

einmal für Rohprodukte die geeignetſten Transportſtraßen bildeten, ſchleunigſt näher treten. Auch eine Herabſetzung der Eiſenbahn-Tarife, wurde ferner angeführt, ſei in Frankreich in Folge der Enquete erfolgt, und wenn auch in Preußen die Regierung nicht das Recht habe, den Privatbahnen Tarife zu diktiren, ſo ſei es doch Thatſache, daß die Regierung von der ihr nach dem Eiſenbahn-Geſetze zuſtehenden Rechten, den Monopol der Eiſenbahnen entgegenzuwirken, nicht den im Intereſſe des Verkehrs nothwendigen Gebrauch mache. Ueberdies ſei die Regierung ja in der Lage, auf den, zum Theil ſehr rentablen Staats-Bahnen in Herabſetzung der Tarife für rohe und ins Gewicht fallende Produkte den Privat-Bahnen mit gutem Beiſpiele voranzugehen. Es werde ſich zeigen, daß die Herabſetzung für den Verkehr und deſſen Rentabilität von großem Vortheil ſein würde und die raſch eintretenden Reſultate würden die Privat-Bahnen zur Nachahmung des Beiſpiels im eigenen Intereſſe veranlaſſen. Die Regierung habe oft der Konzeſſionirung neue Bahnen-Schwierigkeiten in den Weg gelegt, für welche man zureichende Gründe vergebens geſucht habe. Mit der Reform der Zollpolitik müſſe eine Reform der Eiſenbahn-Politik Hand in Hand gehen, damit das Privat-Kapital nicht ferner von der Anlage in neuen Eiſenbahn-Unternehmungen abgeſchreckt werde. Auch müſſe die Regierung in dem Anſchluſſe an die Tarif-Reform der weſteuropäiſchen Staaten ein Motiv finden, ſich der freiſinnigen Gewerbe-Politik dieſer Staaten anzuſchließen. Es könne nicht nachdrücklich genug an die Befreiung der arbeitenden Hände durch Wiedereinführung der Gewerbefreiheit, an die Reform der noch immer im Argen liegendrn Bergwerks-Geſetzgebung und an die Beſeitigung des Geiſtes ängſtlicher bureaukratiſcher Ueberwachung in der Bergwerks-Polizei erinnert werdn. Man erkenne gern den in der Tarif-Reform enthaltenen großartigen Fortſchritt an und wolle an dieſe Bemerkungen keine Anträge knüpfen, da man überzeugt ſei, daß die Tarif-Reform auch die Politik und die Geſetzgebung des Staates in raſcheren Fluß bringen werde, wie ja auch ſchon eine Vorlage über Herabſetzung der Bergwerks-Abgaben erfolgt ſei. Aber man wolle wenigſtens darauf aufmerkſam machen, daß die Reform-Politik in Bezug auf die Geſetzgebung und Verwaltung in wirthſchaftlichen Dingen eine allſeitige werden müſſe.

Endlich wurde noch näher auf die Frage der Werthzölle eingegangen. Es wurde von einer Seite bemerkt, daß die Staats-Regierung beſſer gethan haben würde, ſich der Franzöſiſchen Syſteme der Werthzölle anzuſchließen. Durch daſſelbe würden zahlreiche Ungleichheiten in der beiderſeitigen Tarifirung, über welche die Intereſſenten Klage führten, vermieden worden ſein; daſſelbe würde auch der Produktion der feineren und koſtſpieligeren Waaren einen kräftigeren Schutz gegeben haben; endlich ſei es auch finanziell richtiger, die Waaren nach ihrem Werthe, als nach komplizirter Klaſſifikation zu beſtimmen. Dieſer Anſicht wurde jedoch von mehreren Seiten entgegengetreten. Die Werthzölle, entgegnete man von der einen Seite, indem ſie ſich genau den Preiſen anſchlöſſen, enthielten das Prinzip eines Schutzes der Arbeit, namentlich der Verfeinerungs-Arbeit, während die Deutſche Arbeit in der That keines Schutzes bedürfte, und nur zur Ausgleichung der ſonſtigen materiellen Vorbedingungen der Produktion, in welchen der Zollverein nachtheiliger geſtellt ſei, als für die konkurrirenden Länder, die Beibehaltung eines mäßigen Zollſchutzes gerechtfertigt werden könne. Ein rationell durchgeführtes Schutzzoll-Syſtem, bemerkte man, welches alle Induſtriezweige, für welche die Grundbedingungen

Digitized by Google

im Inlande vorhanden ſind, durch entſprechende Schutzzölle dem Auslande gegenüber auf dem eigenen Markte konkurrenzfähig machen, dieſe Grenzen aber nie zu Gunſten der Fabrikanten und zum Nachtheile des Publikums und der übrigen Induſtrieen überſchreiten wollte, müßte nicht den Werth der ganzen Waare, ſondern den Werth derjenigen Komponente des Preiſes, in welcher das Inland entſchieden dem Auslande gegenüber im Nachtheil iſt (Reichhaltigkeit der Läger, Entfernung der Kohlen, Transportmittel), den Zollſätzen zu Grunde legen. Daß dies praktiſch nicht genau durchführbar ſei, ſolle nicht beſtritten werden, jedenfalls beweiſe dieſe Betrachtung, daß auch vom Standpunkte des Schutzzolles das Werthzoll-Syſtem nicht rationeller ſei, als das Gewichtszoll-Syſtem. Schon die Erſcheinung, daß der Ruf nach Schutz hauptſächlich von der Grobeiſen-Induſtrie ausgehe, welche ſich auf faktiſche, von Seiten der Fabrikanten nicht zu beſeitigende Hemmniſſe berufe, während die übrigen, hauptſächlich auf verfeinernde Arbeit beruhenden Induſtriezweige großentheils mit einem erfreulichen Selbſtvertrauen, der durch den Handels-Vertrag in Ausſicht geſtellten größeren Konkurrenz entgegenſehen, beweiſe, daß die Arbeitskraft in der zollvereinsländiſchen Induſtrie im Allgemeinen der des Auslandes an Güte und Billigkeit nicht mehr nachſtehe, eines beſonderen Zollſchutzes alſo nicht bedürfe. Wo ihre Leiſtungsfähigkeit noch geringer ſei, da werde dies durch die niedrigeren Arbeitslöhne ausgeglichen. Der ausländiſche Fabrikant müſſe bei gleicher Verfeinerung der Waare gleich viele Arbeitskraft verwenden und bezahlen, es ſei daher der beſondere Schutz der Arbeitskraft, wodurch man den Werthzoll motivire, nicht als Bedürfniß anzuerkennen. Freilich gehe auch Material bei der Verfeinerung verloren, welches der wenig abgeſtufte Gewichtszoll nicht überall berückſichtige. Es werde aber ſtets ein ungelöſtes Problem bleiben, ein Zoll-Syſtem aufzuſtellen, welches allen betheiligten Intereſſen in gleichem Maße gerecht werde, und die gänzliche Beſeitigung aller Schutzzölle werde ſchließlich die Klagen über ungleichen Schutz verſtummen laſſen. Da dem Zollverein das Recht vorbehalten ſei, ſeinen eigenen Tarif beliebig weiter herabzuſetzen, ſo bleibe ihm eine ſpätere Ausgleichung der Tarifſätze in dieſer Richtung unbenommen, ſie werde ſogar unvermeidlich werden.

Von anderer Seite ward darauf aufmerkſam gemacht, daß gerade in der erleichterten Zulaſſung der feineren Manufaktur-Waaren von gewähltem Geſchmack der Weg liege, unſere Induſtrie auch in dieſer Beziehung auf einen höheren Standpunkt zu bringen. Für dieſe Artikel fehle es unſerer Induſtrie nicht an Fähigkeit und Geſchick, ſondern an einem umfangreich kaufenden inländiſchen Markte, wie ihn die Franzöſiſche Induſtrie in der Pariſer Bevölkerung finde. Ein ſolcher Markt könne ſich aber erſt durch liberale Zulaſſung der Produkte der auswärtigen Induſtrie heranbilden.

Der Vertreter der Staats-Regierung legte dar, daß die Regierung ſich eingehend mit der Frage der Einführung von Werthzöllen beſchäftigt habe. Abgeſehen aber von allen ſonſtigen Bedenken, ſei im Zollverein die Durchführung eines Syſtems von Werthzöllen unmöglich. Frankreich ſei ein centraliſirter Einheitsſtaat, der die Mittel in Händen habe, an allen Zollabfertigungsſtellen für die Handhabung gleicher Grundſätze zu ſorgen. Dies ſei im Zollverein anders. Hier laſſe ſich jene durchaus nothwendige Gleichmäßigkeit der Grund-

Digitized by Google

ſätze unmöglich erreichen. Ueberdies würden nicht alle Zollämter mit der Abfertigung nach dem Werthe zu verzollender Artikel betraut werden können, da dazu beſonders qualifizirte Beamten gehörten. Sollten aber, wie es auch in anderen Staaten geſchehen, nur einzelne Zollämter mit dieſer Abfertigung betraut werden, ſo liege darin nicht nur eine Erſchwerung des Verkehrs, ſondern die Bezeichnung dieſer Zollämter würde unlösbaren Schwierigkeiten begegnen, da jeder Zollvereins-Staat mit gutem Recht verlangen werde, mindeſtens Ein ſolches Zollamt in ſeinem Gebiete zu beſitzen. Daß hierdurch eine gleichmäßige Vertheilung ſolcher Zollämter über das Zollvereins-Gebiet unmöglich werde, liege auf der Hand.

Neben den Rückwirkungen des Vertrages auf Verkehr und Produktion, wurden in der allgemeinen Debatte auch die finanziellen Wirkungen deſſelben in Betracht gezogen. In dieſer Beziehung fand die folgende Darlegung keinen Widerſpruch.

In Betreff der Einwirkung des vereinbarten neuen Tarifs auf die Staats-Einnahmen, laſſen ſich ſichere Berechnungen nur hinſichtlich der gänzlich wegfallenden Eingangs-Zölle und Ausgangs-Abgaben anſtellen. Es beträgt der ſichere Ausfall nach den Ermittelungen des Königlichen Finanz-Miniſteriums

	für den Zollverein	für Preußen
a) an Eingangszoll von zollfrei werdenden Gegenſtänden	225,000 Rthlr.	112,500 Rthlr.
b) an wegfallenden Ausgangs-Abgaben	167,775 „	66,026 „

alſo im Ganzen für Preußen 178,526 Rthlr. jährlich.

Dagegen läßt ſich das finanzielle Ergebniß der ermäßigten Zollſätze nicht mit irgend einem Grade von Zuverläſſigkeit veranſchlagen; denn da der Zollertrag eben ſo ſehr von der eingeführten Waarenmenge, als von der Zollhöhe abhängt, und bei einer Ermäßigung des Zollſatzes ſich die Einfuhrmenge je nach Umſtänden, bald mehr, bald weniger, vergrößert, ſo kann die Herabſetzung eines Tarifs eben ſo gut eine Vermehrung, wie eine Verminderung der Zoll-Einnahme bewirken, wie es auch die Erfahrung oft und auffällig bewieſen hat. Daß die Ermäßigung eines, im ſogenannten Schutz-Intereſſe normirten, Tarifs zu beſſeren finanziellen Ergebniſſen führen dürfte, iſt ſogar im Allgemeinen anzunehmen; denn das Schutz-Intereſſe, welches möglichſte Verhinderung der Einfuhr verlangt, ſteht dem Finanz-Intereſſe, welches die Verzollung möglichſt vieler fremder Waaren erheiſcht, entgegen. Und da der Zollvereins-Tarif, durch die ſtipulirten Ermäßigungen, theilweiſe ſeinen ſchützenden Charakter aufgeben und eine reichlichere Einfuhr zulaſſen ſoll, ſo kann er gerade dadurch dem richtigen Finanz-Prinzipe näher geführt werden, ſo daß unter ſeiner Neugeſtaltung das Wachſen der erleichterten Einfuhr in ſtärkerem Verhältniß als die Herabſetzung der Zollſätze ſtattfindet, mithin eine größere als die jetzige Einnahme erzielt wird. Daß dies mit der Zeit ſich herausſtellen muß, iſt zweifellos; da aber die Herabſetzung der Zollſätze ſofort, dagegen die kompenſirende Zunahme der Einfuhr erſt nach und nach eintritt, ſo hat man ſich allerdings auf eine vorübergehende, ſpäter ſich ausgleichende Einbuße für die Zollkaſſe gefaßt zu machen. Es kann dieſe einſtwei-

Digitized by Google

lige Einbuße mehr oder weniger beträchtlich werden; es kann die Ausgleichung langſamer oder raſcher erfolgen; — alle dieſe Entſcheidungs-Momente entziehen ſich der Vorausbeſtimmung. — Wollte man nun von der unausbleiblichen Vermehrung der Einfuhr abſehen und bloß die nach dem Durchſchnitt der letzten drei Jahre (1859—1861) verzollten reſpektiven Waarenmengen mit den ermäßigten Zollſätzen auswerfen, alsdann freilich würde ſich der ſofortige Ausfall für den Zollverein auf 3,016,906 Rthlr. jährlich berechnen, und ſtiege, bei den in den Jahren 1864, 1865 und 1866 eintretenden ferneren Zollherabſetzungen, bis auf 4,316,216 Rthlr., wovon etwa 2¼ Million Rthlr. jährlich von Preußen zu tragen wären. Die Unzuläſſigkeit einer ſolchen Aufſtellung jedoch ergiebt ſich im vorliegenden Falle ſchon daraus, daß die bevorſtehende Zoll-Ermäßigung auch bei Waaren des allgemeinen Verbrauchs eintritt, deren bisher gehemmte Zufuhr der Vertrag erleichtert, in vielen Beziehungen durch Ermäßigung gänzlich prohibirender Sätze ſogar erſt ermöglicht.

Schließlich iſt in Anſchlag zu bringen, daß die ſtark vermehrte Ausfuhr, auf welche man, als Hauptzweck des Handels-Vertrages, mit gutem Grunde rechnet, jedenfalls eine entſprechend vermehrte Total-Einfuhr zur Folge haben muß, und aus welcherlei Waaren dieſe Mehr-Einfuhr auch beſtehen möge, immerhin bildet ſie vorausſichtlich eine finanzielle Kompenſation für die Ermäßigung der Tarifſätze. Aus der Sorge für die Aufrechterhaltung der Staats-Einnahmen, konnte demnach die Kommiſſion kein Bedenken gegen den Handels-Vertrag ſchöpfen.

Beim Schluß der allgemeinen Debatte wurde der Antrag wegen Vornahme einer Enquete durch die vereinigten Kommiſſionen, nachdem noch darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß dieſelben hierzu nicht einmal berechtigt ſeien, zurückgezogen, und derſelbe iſt nicht wieder aufgenommen worden.

Bei Berathung der ſpeziellen Beſtimmungen des Vertrages und der Tarife ging man von dem Geſichtspunkte aus, daß das Abgeordneteuhaus zwar zu einzelnen Abänderungen formell berechtigt ſei, daß dieſelben aber in ihren thatſächlichen Folgen einer Verwerfung des Vertrages gleichſtänden, indem ſie die nach langwierigen Verhandlungen zu Stande gebrachte Vereinbarung umſtießen. Eine Abänderung einzelner Beſtimmungen ſei daher nur im äußerſten Nothfalle zu empfehlen. Die Spezial-Berathung werde Gelegenheit geben, zu erkennen, ob ein ſolcher irgendwo vorliege. Im Uebrigen ſei es Sache der Kommiſſion, bei der Schluß-Abſtimmung über den ganzen Vertrag die Vortheile und Mängel deſſelben gegen einander abzuwägen und danach ihr Votum für oder gegen den Vertrag zu beſtimmen. Demgemäß wurde die Spezial-Berathung im Weſentlichen als der Weg betrachtet, das zu dieſem Geſammt-Beſchluß nothwendige Material zu gewinnen, die hervorgehobenen Einzelbedenken zu erledigen und über etwa vorzuſchlagende Aenderungen die Abſtimmung herbeizuführen; die Entſcheidung über das Ganze des Vertrages, der ein in ſich geſchloſſenes Syſtem bildet, blieb aber einer einzigen Schluß-Abſtimmung vorbehalten.

Der Handels-Vertrag ſetzt für beide Theile die große Mehrzahl derjenigen Tarifſätze, welche ſich auf Waaren beziehen, die gleichzeitig im Inlande erzeugt werden, verpflichtend feſt, und ſichert jedem Theile dem andern gegenüber die

Digitized by Google

Rechte der meiſtbegünſtigten Nation. Es liegt hierin eine zweifache Beſchränkung der Autonomie in Bezug auf die Zollſätze:

1) ſind beide Theile gehindert, die vertragsmäßigen Sätze einander gegenüber zu erhöhen;
2) können beide Theile einer dritten Macht nicht größere Zoll-Begünſtigungen exkluſiv einräumen.

Was die erſte Beſchränkung für den Zollverein angeht, ſo bedeutet ſie praktiſch, daß derſelbe innerhalb der Vertragsperiode ſeine Schutzzölle nicht wieder erhöhen kann, es ſei denn, daß er, was nicht vorausgeſetzt werden kann, Frankreich eine exkluſive Zoll-Begünſtigung einräumen wollte. Dieſe Einſchränkung der Autonomie hat im Allgemeinen ſchon deshalb keine weſentliche Bedeutung, weil eine Erhöhung der Schutzzölle nicht in der Richtung der Zeit liegt, die materielle Entwickelung vielmehr überall die Feſſeln des Schutz-Syſtems ſprengt. In finanzieller Beziehung iſt dieſe Beſchränkung ſchon deshalb nicht von Erheblichkeit, weil die reinen Finanz-Zölle durch den den Vertrags-Tarif nur wenig berührt werden und gerade der Wein-Zoll, der neben der ſchützenden eine weſentlich finanzielle Bedeutung hat, bei der Entwickelung der Verhältniſſe des Weinmarktes, nur bei mäßigem Betrage einträglich bleiben kann. Dagegen hat der Umſtand, daß die in Rede ſtehende Beſchränkung eine gegenſeitige iſt und einen integrirenden Theil eines Syſtemes von internationalen Verträgen der Staaten Europas bildet, gerade für die gewerblichen und Handels-Intereſſen einen ſehr hohen Werth. Durch die verſchiedenen, jedesmal den ganzen Tarif der Schutzzölle umfaſſenden Verträge wird nämlich das wichtige Reſultat erreicht, daß die Höhe der Schutzzollſätze, d. h. die Höhe derjenigen Zollſätze, durch welche die Europäiſchen Staaten den Verkehr mit den eigenen Produkten unter einander erſchweren', den Inhalt völkerrechtlichen Feſtſetzung in der Art bildet, daß die verſchiedenen Staaten dieſe Zollſätze wohl ermäßigen, aber nicht über die vertragsmäßigen Beträge erhöhen dürfen. Die Beſchränkung der Autonomie iſt nichts als ein gegenſeitiger vertragsmäßiger Verzicht auf Feindſeligkeiten der Zoll-Politik. Für den Abſatz nach Europäiſchen Märkten ward dadurch der Produktion der verſchiedenen Länder Europas ein feſter Rechtsboden geſchaffen, ſie haben überall keine willkürliche Beeinträchtigung des einmal gewonnenen Marktes zu befahren, ſie gewinnen an Sicherheit ihrer Beziehungen, was ſie an Zollſchutz verlieren. Dieſe Errungenſchaft, welche gleichſam durch einen allgemeinen Europäiſchen Friedensſchluß den bisher im tiefſten politiſchen Frieden fortlebenden Tarifkriegen ein Ende macht, iſt, wie die vereinigten Kommiſſionen einſtimmig anerkannten, für die geſammte materielle Entwickelung von unſchätzbarem Werthe. Dem Schutzſyſtem, welches den eignen Markt zu garantiren ſucht, tritt die für lebenskräftige Induſtrieen ungleich wichtigere Garantie der Bedingungen des Abſatzes nach fremden Märkten gegenüber. Um dieſes Erfolges willen lohnt es ſich, ſelbſt vom Standpunkte der Zollſchutz-Intereſſen aus, einen Theil des Zollſchutzes aufzugeben.

Was die zweite der oben aufgeführten gegenſeitigen Beſchränkungen der Autonomie, die gegenſeitige Einräumung der Rechte der meiſtbegünſtigten Nation, angeht, ſo iſt auch hier die Gegenſeitigkeit von großem Werthe, und, bei der Lage der Verhältniſſe, ganz beſonders für den Zollverein. Frankreich ſteht nämlich im Begriff, eine Reihe fernerer Verträge abzuſchließen, in wel-

Digitized by Google

chen, wie es Preußen gethan, ſo auch die anderen vertragſchließenden Staaten wahrſcheinlich weitere Konzeſſionen von Frankreich erwirken werden. An dieſen wird der Zollverein ipso jure und ohne Gegenleiſtungen theilnehmen.

Der Zollverein ſeinerſeits wird durch dieſe Vertrags-Beſtimmung in die Lage verſetzt, künftig überhaupt keinem Staate ausſchließliche Zollbegünſtigungen mehr einzuräumen, denn vermöge des Charakters der internationalen Verhältniſſe zu Frankreich wird man es ſtets vermeiden, an Frankreich exkluſive Begünſtigungen zu verwilligen. Die vereinigten Kommiſſionen gehen von der Ueberzeugung aus, daß hierin ein Nachtheil für den Zollverein nicht liegt. Exkluſive Zollbegünſtigungen haben einen Sinn einem prohibirenden Zollſchutz-Syſtem gegenüber. Je mehr das Zollſyſtem den prohibirenden Charakter verliert, um ſo mehr wird den exkluſiven Begünſtigungen der Boden entzogen, da ſie den Charakter gemeinſamer Erhebung der indirekten Steuern annehmen würden. Mit der Ermäßigung ſeiner Tarifſätze verliert der Zollverein alſo die Möglichkeit einer exkluſiven Begünſtigung anderer Nationen oder Staaten, ſo daß der beſondere Verzicht darauf für ihn von keiner Bedeutung mehr iſt. Abgeſehen hiervon ſind die ausſchließlichen Zollbegünſtigungen nicht nur deshalb verwerflich, weil ſie ein komplizirtes Tarif-Syſtem ſchaffen, ſondern ganz beſonders auch deshalb, weil ſie die Induſtrie des bevorzugten Landes an der Beſteuerung der eignen Konſumtion und Produktion theilnehmen laſſen, alſo einen Zollſchutz zu Gunſten fremder Induſtrieen enthalten. Freilich iſt auch dieſes Verhältniß ein gegenſeitiges, es werden dagegen auch unſere Induſtrieen an dem in dem anderen Lande beſtehenden Zollſchutz betheiligt. Allein eine induſtrielle Entwickelung begünſtigen, welche auf fremdem Zollſchutz baſirt, heißt Kapital-Verwendungen bevorzugen, deren Einträglichkeit auf äußerſt ſchwachen Füßen ſteht.

Der Zollverein hat daher in früherer Zeit nur vorübergehend, und nicht zu ſeinem wahren Vortheile, Handels-Verträge abgeſchloſſen, welche auf der Ausſchließlichkeit der Zollbegünſtigungen beruhten. Die entſchiedenſte Abweichung von dieſer Politik geſchah in dem am 19. Februar 1853 mit Oeſterreich abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrage.

Bei Behandlung dieſer Fragen gingen die vereinigten Kommiſſionen näher auf das Verhältniß des vorliegenden Handels-Vertrages zu dem mit Oeſterreich beſtehenden Handels- und Zollvertrage ein. Das Reſultat ihrer Verhandlungen iſt in folgender Darlegung enthalten, deren faktiſchen und rechtlichen Inhalt die Vertreter der Staats-Regierung beſtätigten.

Oeſterreich hat vermöge dieſes Vertrages die Rechte der meiſtbegünſtigten Nation. Es tritt alſo, auch wenn es nicht in der Abſicht läge, die vertragsmäßigen Tarif-Herabſetzungen zu verallgemeinern, unmittelbar und ohne Gegenleiſtung in den Genuß derſelben ein. Von wie großem Vortheile dies für Oeſterreich iſt, geht daraus hervor, daß der neu verabredete Tarif gerade für die wichtigſten Export-Artikel der Oeſterreichiſchen Monarchie weſentlich unter die Sätze des Oeſterreichiſch-zollvereinsländiſchen Zwiſchenzoll-Tarifs herabgeht, ſo für Weine von 6 auf 4 Rthlr., für Tuche und gewalkte Wollenwaaren von 30 auf 10 Rthlr., für Leinenwaaren von 30 resp. 20 auf 24 resp. 12 Rthlr., für ſeidene und halbſeidene Waaren von 80 resp. 50 auf 50 resp. 34 Rthlr., für weißes Hohlglas von 1 Rthlr. 22½ Sgr. auf 20 Sgr. u. ſ. w. Oeſterreich erhält dieſe Leiſtungen nicht nur ohne Gegen-

Digitized by Google

leiſtung, es iſt ſogar nach Artikel 4. des Vertrages vom 19. Februar 1853 berechtigt, dem Zollverein gegenüber die Zwiſchenzoll-Sätze für alle diejenigen Artikel, für welche die ermäßigten Sätze des Zollvereins-Tarifs unter Hinzurechnung der Zwiſchenzoll-Sätze weniger betragen, als die entſprechenden Sätze des allgemeinen Oeſterreichiſchen Tarifs, um dieſe Differenz zu erhöhen. Es iſt daher nicht abzuſehen, wie man dem Vertrage mit Frankreich eine materiell nachtheilige Behandlung Oeſterreichs verwerfen kann. Eine andere Frage iſt, ob nicht in dieſer Oeſterreich dem Rechte nach zuſtehenden Erhöhung des Zwiſchenzoll-Tarifs eine Benachtheiligung der exportirenden Zollvereins-Induſtrie liegt. Dieſer Beſorgniß gegenüber wurde zunächſt konſtatirt, daß der Export des Zollvereins nach Oeſterreich, ſoweit es ſich um Fabrikate handelt, ſchwach entwickelt iſt. Die Ausfuhr von vertragsmäßig begünſtigten Induſtrie-Erzeugniſſen des Zollvereins nach Oeſterreich erreichte in den wichtigeren Artikeln im Durchſchnitt der Jahre 1859—61 den Werth von 8 bis höchſtens 10 Millionen, ein Betrag, der dem Geſammt-Werthe der Ausfuhr des Zollvereins gegenüber äußerſt wenig ins Gewicht fällt. Indeß würde die fragliche Berechtigung Oeſterreichs nicht bei allen dieſen Artikeln eintreten; hebt man die hervor, für welche eine Erhöhung zu befürchten iſt, nämlich die feineren und feinſten Webewaaren in Wolle, Baumwolle und Leinen, ſeidene und halbſeidene Waaren, feine Lederwaaren, gewiſſe kurze Waaren, feine Holzwaaren, feine Eiſenwaaren, bemaltes Steingut und Porzellan, ſo würde im Ganzen nach einer Berechnung des halbamtlichen Blattes der Königlich Sächſiſchen Regierung ein Export von ca. 2½ Millionen Thaler Werth betheiligt ſein. Dieſer Export wird durch den Franzöſiſchen Markt leicht und vielfach erſetzt werden.

Allein, ganz abgeſehen davon, ſo ſteht es noch ſehr dahin, ob Oeſterreich nicht vorziehen wird, ſeinen allgemeinen Zolltarif wieder zu ermäßigen. Bei der gegenwärtigen allgemeinen Reform-Bewegung in den Tarifen wird es Oeſterreich gerade ſo gut, wie der Zollverein, in ſeinem wirthſchaftlichen und finanziellen Intereſſe finden, ſich nicht auszuſchließen, jedenfalls kann ſein Widerſtand nur von kurzer Dauer ſein.

Obwohl der Artikel 4. des Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 ausdrücklich die Stipulation enthält, welche nothwendig war, um für beide Theile die volle Freiheit der Tarif-Aenderungen vorzubehalten, ſo iſt dennoch in dem Oeſterreichiſchen Memorandum vom 7. Mai d. J. von Seiten der Oeſterreichiſchen Regierung die Behauptung aufgeſtellt und motivirt worden, daß ſie in der Annahme des paraphirten Handels-Vertrages mit Frankreich „eine Störung und Hintenanſetzung des zwiſchen Oeſterreich und dem Zollverein durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 begründeten Vertrags-Verhältniſſes würde erblicken müſſen.“ Die Motivirung ſtützt ſich auf die in der Eingangs-Formel des Vertrages ausgeſprochenen „Abſicht, die allgemeine Deutſche Zoll-Einigung anzubahnen“ und auf den Artikel 25., welcher die Dauer des Vertrages auf 12 Jahre, bis zum 31. Dezember 1865, feſtſtellt, und hinzufügt: „Es werden im Jahre 1860 Kommiſſarien der kontrahirenden Staaten zuſammentreten, um über die Zoll-Einigung zwiſchen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörenden Staaten oder, falls eine ſolche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende Verkehrs-Erleichterungen und über möglichſte Annäherung und Gleichſtellung der beiderſeitigen Zoll-Tarife zu unter-

Digitized by Google

handeln." Hieraus wird gefolgert, daß der Zollverein wohl einzelne Tarif-Aenderungen, „nicht aber eine totale Reform des Tarifs annehmen dürfe, welche den Unterschied der beiden Tarife systematisch erweitert, durch welche er vom Schutzzoll-System zum System niedriger Finanz-Zölle übergeht, ohne zu fragen, ob der andere Theil ihm folgen kann, und die er überdies nicht auf dem Wege der inneren Gesetzgebung, sondern durch einen bindenden Vertrag mit einer dritten Macht verwirklicht."

Die vereinigten Kommissionen vermochten sich nicht zu überzeugen, daß aus einem Vertrage, welcher eine ausdrückliche Stipulation enthält, durch welche seine Dispositionen mit der vollen Freiheit jedes der beiden Theile, seinen allgemeinen Tarif zu ändern, in Einklang gebracht werden, eine Verbindlichkeit folgen könne, solche Tarif-Aenderungen in irgend welcher Ausdehnung nicht vorzunehmen. Eine so exorbitante Beschränkung der handelspolitischen Autonomie des Zollvereins, wie sie in der Verhinderung freisinniger Tarif-Reform, in der Verhinderung vortheilhafter Handels-Verträge mit auswärtigen Mächten liegen würde, müßte durch eine ganz ausdrücklich und präcise eingegangene Verpflichtung begründet sein, vermuthet kann sie nicht werden. Der Inhalt des Vertrages vom 19. Februar 1853 muß vielmehr dahin definirt werden, daß man ganz im Allgemeinen die Absicht aussprach, auf diesem Wege eine allgemeine Deutsche Zolleinigung anzubahnen, daß man sich über künftige Konferenzen verständigte, in welchen dieselbe vereinbart oder auch nicht vereinbart werden konnte, daß man aber ausdrücklich eine Stipulation traf, durch welche jede Beeinträchtigung der handelspolitischen Autonomie beider Theile, gleichviel in welcher Richtung von derselben Gebrauch gemacht werden möchte, ausgeschlossen wurde.

Was die im Artikel 25. des Vertrages für das Jahr 1860 vorbehaltenen Verhandlungen anlangt, so erklärte sich Preußen in einem Promemoria vom August 1860 mit der Auffassung Oesterreichs dahin einverstanden, daß zu diesen Verhandlungen überzugehen sei, obgleich die im Artikel 3. des Vertrages vorgesehenen früheren Verhandlungen formell noch nicht zum Abschluß gebracht waren. Es knüpfte hieran die Erklärung, daß es bei dem Eintreten in dieselben in der Lage sein würde, den Abschluß einer Zolleinigung zwischen dem Zollverein und Oesterreich bestimmt abzulehnen.

Auf diese Mittheilung, welche im Interesse leichteren Erfolges die Verhandlungen auf das Gebiet der ferneren gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen beschränkte, erfolgte zunächst eine Antwort Oesterreichs, welche zu einem Eintritt in die Verhandlungen hätte Anlaß geben können, nicht. Erst dreizehn Monate später lief Seitens Oesterreichs ein auf die Verhandlungen mit Frankreich bezügliches Promemoria ein, worin beiläufig erklärt wurde, daß diese Aeußerung Preußens „mehr formelle als reale Bedenken gegen sich hatte; denn von keiner Seite wurde sich verhehlt, welche fast unübersteiglichen Hindernisse gerade im gegenwärtigen Augenblick die gänzliche Zolleinigung Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten zu bekämpfen hätte." Auch heute liegt in dem Handels-Vertrage mit Frankreich kein rechtliches Hinderniß der Verabredung gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen zwischen dem Zollverein und Oesterreich, nur daß dieselben Seitens des Zollvereins nicht exklusiv bewilligt werden können. Da der Handels-Vertrag zwischen dem Zollverein und Oester-

Digitized by Google

reich am 31. Dezember 1865 abläuft und eine Verlängerungs-Klauſel nicht enthält, ſo würde von dieſem Tage ab die Möglichkeit exkluſiver Zollbegünſtigungen Oeſterreichs allerdings ganz aufhören, allein zur Offenhaltung ſolcher Möglichkeit iſt der Zollverein in keiner Weiſe verpflichtet, konnte dazu nicht verpflichtet werden, weil die Tarifſätze, wenn ſie auf finanzielle Zölle reduzirt werden, die Zuläſſigkeit differenzieller Begünſtigungen ausſchließen.

Daß durch dieſe Aenderung der Verhältniſſe der eventuellen Zolleinigung mit Oeſterreich neue Hinderniſſe bereitet würden, kann nicht einmal behauptet werden. Die zur Zeit „faſt unüberſteiglichen" Hinderniſſe der Zolleinigung liegen zum allergeringſten Theile in der verſchiedenen Höhe der beiderſeitigen Schutzzölle; denn ſeitdem die Tarif-Politik der Europäiſchen Staaten einmal in Fluß gekommen iſt, kann dem Schutzſyſteme eine dauernder Charakter nicht mehr zugeſprochen werden. Die weſentlichſten Hinderniſſe liegen theils in der Verſchiedenheit der Finanzſyſteme, theils ſind ſie politiſcher Natur. So lange in Oeſterreich das Tabacksmonopol beſteht, dem ſich der Zollverein ſchwerlich jemals wird anſchließen können, ſo lange Oeſterreichs ganzes Syſtem der Beſteuerung der Konſumtion auf durchaus anderer Grundlage beruht, als das des Zollvereins, ſo lange die Verſchiedenheit der Konſumtion und Konſumtionskraft der beiderſeitigen Bevölkerungen das gerechte Theilungs-Verhältniß der gemeinſamen Zollrevenüen unfindbar macht, ſo lange endlich die Oeſterreichiſchen Valuten-Verhältniſſe nicht geordnet ſind, ſo lange bleiben die Hinderniſſe der Zolleinigung unüberſteiglich. Politiſch betrachtet, iſt es für Preußen unmöglich, in eine Zolleinigung einzutreten, ſo lange ein gemeinſames Schutzſyſtem die Baſis derſelben bildet, iſt es undenkbar, daß zwei Großmächte, die in Europa jede eine ſelbſtſtändige Rolle ſpielen wollen, nicht nur gemeinſame Kaſſe machen, ſondern ihr Syſtem der wichtigſten indirekten Abgaben ſo verſchmelzen, daß einſeitig eine den eigenthümlichen Finanz-Bedürfniſſen entſprechende Abänderung nicht getroffen werden kann.

Dieſen großen Hinderniſſen gegenüber kann man ſagen, daß der Handels-Vertrag mit Frankreich an der Möglichkeit der Deutſch-Oeſterreichiſchen Zolleinigung nichts ändert. In ſofern er im Zollvereine mit der allmäligen Beſeitigung des Schutzſyſtems einen Anfang macht und dadurch ohne Zweifel auch Oeſterreich zu einem gleichen Schritt die Veranlaſſung geben wird, bildet er ſogar einen Schritt zur Beſeitigung eines der oben aufgeführten Hinderniſſe.

Im Uebrigen wurde in der Kommiſſion noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn innerhalb der Vertrags-Periode in Deutſchland eine ſtaatliche Umwandlung auf friedlichem Wege vor ſich gehen ſollte, dieſe, ſoweit ſie die Zollverhältniſſe beträfe, ohne Zweifel formell an den Zollverein anknüpfen würde, ſo daß die neue Geſtaltung auch in den Handels-Vertrag mit Frankreich einträte.

Nach Erledigung dieſer allgemeinen Geſichtspunkte traten die vereinigten Kommiſſionen in die Spezial-Diskuſſion der einzelnen Artikel des Vertrages ein.

Artikel 1. und 2. des Handels-Vertrages

ſtellen feſt, daß in jedem der vertragſchließenden Theile die ermäßigten Zollſätze der dem Vertrage beigefügten Tarife für die darin aufgeführten aus dem

andern Gebiete herſtammenden Waaren zur Anwendung kommen bei unmittelbarer Einfuhr zu Lande oder zur See unter der Flagge eines der vertragſchließenden Staaten. Auf Franzöſiſcher Seite werden die für den allgemeinen Franzöſiſchen Tarif geltenden zwei Zuſchlags-Decimen zu dem ermäßigten Tarif nicht erhoben. Die gegenwärtige Zollvereins-Geſetzgebung macht keinen Unterſchied zwiſchen der unmittelbaren oder mittelbaren Einfuhr, ebenſowenig, ſo weit es ſich um Waarenzölle handelt, in den Flaggen, unter welchen die Einfuhr ſtattfindet. Es wurde gerügt, daß der Zollverein ſich im Art. 2. das Recht ſtipulire, ein Differenzial-Zollſyſtem einzuführen. Der Zollverein ſei in ſeiner Geſetzgebung bisher immer von dem richtigen Prinzip ausgegangen, daß Induſtrie, Handel und Schifffahrt am ſicherſten durch die gleiche Zollbehandlung der Waaren, einerlei in welchen Schiffen und auf welchem Wege ſie kommen, gefördert werden; dieſe freiſinnige und in ihren Erfolgen ſegensreiche Politik ſei in Deutſchland älter, als in den meiſten Ländern Europas, der Kampf für und gegen ein Differenzial-Syſtem, welcher zu Ungunſten deſſelben ausgefallen, bilde den Ausgangspunkt der wirthſchaftlichen Bewegung in Deutſchland. Es müſſe daher entſchieden gegen jeden Verſuch der Einführung von Differenzialzöllen angekämpft werden. Da Frankreich auf die Worte im Art. 2.: „bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zur See unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten oder unter Franzöſiſcher Flagge" keinesfalls Werth lege, ſo ſteht dem Antrage nichts im Wege, daß die Regierung angegangen werden möge, dieſe Worte aus dem Vertrage zu entfernen. Von anderer Seite wurde dem entgegengeſtellt, es handle ſich in dieſem Vertrage um die gegenſeitigen Einräumungen auf der Grundlage der Parität. Es habe daher kein Grund vorgelegen, eine vertragsmäßige Beſchränkung des Zollvereins in der Einführung oder Nichteinführung von Differenzialzöllen herbeizuführen. Ob der Zollverein von der ihm nach dem Vertrage offenſtehenden Möglichkeit, die Einfuhr auf anderen, als Franzöſiſchen oder zollvereinsländiſchen Schiffen ungünſtiger zu behandeln, Gebrauch machen ſolle, ſei eine andere Frage, die nicht in die Debatte und Beſchlußnahme über dieſen Handels-Vertrag gehöre. Man ſchließe ſich der Anſicht, daß die Einführung eines Differenzial-Syſtems vermieden werden müſſe, von ganzem Herzen an, weil daſſelbe einen weſentlichen Rückſchritt der Zollvereins-Geſetzgebung bilden würde. Allein da die Regierung die beſtimmte Abſicht ausgeſprochen habe, die Frankreich zugeſtandenen Zoll-Ermäßigungen zu generaliſiren, ſo falle, nach Ausführung dieſer Abſicht, die Möglichkeit einer differenziellen Behandlung der Schiffe und Transportwege weg. Dem wurde von der andern Seite entgegnet, daß allerdings auf Seiten der Regierung in der Denkſchrift die Abſicht einer differenziell ungünſtigen Behandlung Belgiens und der Schweiz ſo lange ausgeſprochen ſei, bis Belgien durch Abſchließung eines Vertrags ſeine Grenzen dem Zollverein unter denſelben Bedingungen öffne, unter welchen es dies Frankreich gegenüber gethan, und bis die Schweiz dem Zollverein gewiſſe Verkehrs-Erleichterungen zugeſtanden habe. Da man nicht wiſſen könne, ob Belgien und die Schweiz dieſe Forderungen erfüllten, ſo liege die Gefahr einer Einführung und Verewigung des Differenzial-Syſtems, an welches ſich demnächſt auch inländiſche Intereſſen knüpfen würden, vor. Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, wenn man auch einem Differenzial-Syſtem nicht huldige, ſo ſei doch keine Veranlaſſung, eine Sti-

Digitized by Google

pulation über die Ausſchließung deſſelben in einen Vertrag aufzunehmen. Er wies zugleich nach, daß in dem Franzöſiſch-Engliſchen Vertrage die Stipulationen Engliſcherſeits eben ſo gefaßt ſeien, wie in dem vorliegenden Vertrage. Dies habe beim Engliſchen Parlamente keinen Anſtand gefunden und die Engliſche Regierung auch nicht gehindert, ihre Zugeſtändniſſe zu generaliſiren. Es liege allerdings dieſſeits die Abſicht vor, Belgien und die Schweiz von den Vortheilen des Handels-Vertrags ſo lange auszuſchließen, bis die erwähnten Ziele erreicht ſeien, und es ſei hierfür gerade Belgien gegenüber um ſo mehr Veranlaſſung, als dieſer Staat von den an Frankreich eingeräumten Vortheilen Großbritannien ausgeſchloſſen habe, obgleich dieſes in liberalſter Weiſe die mit Frankreich ſtipulirten für Belgien ungemeinen werthvollen Tarif-Ermäßigungen ſofort zum Gemeingut aller Nationen gemacht habe. Uebrigens hege die Regierung die ſichere und wohlbegründete Hoffnung, daß jedenfalls Belgien die Bedingungen ſeiner Zulaſſung zu den Begünſtigungen des Handels-Vertrages in ſo naher Zukunft erfüllen werde, daß die fakultativ vorbehaltene ungünſtige Behandlung dieſes Landes thatſächlich nicht in Operation treten werde. Eine Vorlage der Regierung über die Generaliſirung des mit Frankreich vereinbarten Tarifs könne er noch für die gegenwärtige Seſſion in Ausſicht ſtellen. Die Kommiſſion nahm dieſe letzte Erklärung mit Befriedigung entgegen und vereinigte ſich zu der Anſicht, daß die möglichſt baldige Generaliſirung des Tarifs dringend wünſchenswerth ſei. Ein Antrag wurde nicht geſtellt und die Artikel 1. und 2. erfuhren weiter keinen Anſtand.

Artikel 3.

enthält die werthvolle Beſtimmung über die Gleichſtellung der Einfuhr über die Hanſeatiſchen Vorhäfen des Zollvereins an Elbe und Weſer und der Durchfuhr auf den Belgiſchen und Schweizeriſchen Eiſenbahnen mit der direkten Einfuhr. Die letztere wird dann für direkte Einfuhr beiderſeits erachtet, wenn die Eiſenbahnwagen oder Kolli von dem Zollamte der andern Nation amtlich verſchloſſen und verbleit ſind. Auch dieſe Stipulation iſt eine gegenſeitige, ſo daß der Zollverein die Möglichkeit einer Ausſchließung Belgiens und der Schweiz von den Vortheilen des Vertrags aufrecht erhält. Es wurde hier das Petitum 5. einer von den „Delegirten der Zollvereinsländiſchen Eiſen-Induſtrie und des techniſchen Vereins für Berg und Mark", Hofrath Bühler und Genoſſen eingereichten Petition d. d. 19. Juni 1862 zur Sprache gebracht, worin im Intereſſe der Ausfuhr Süddeutſcher Erzeugniſſe und namentlich Rheiniſch-Weſtphäliſcher Eiſenfabrikate verlangt wird, daß den Produkten und Waaren des Zollvereins, welche zu Schiffe und rheinabwärts über die Holländiſchen und Belgiſchen Häfen und unter den Flaggen dieſer beiden Länder nach Frankreich, deſſen Kolonien und Algerien verſchifft werden, die Vortheile der unmittelbaren Einfuhr zugeſtanden werden. Es wurde geltend gemacht, daß für die bezeichneten Waaren der Weg den Rhein hinab über die Belgiſchen und Holländiſchen Häfen der naturgemäße ſei, daß in denſelben Schiffe des Zollvereins oder Frankreichs nicht immer ſtationirten, alſo, um wohlfeile Frachten zu erlangen, eine gleichberechtigte Theilnahme der Belgiſchen und Holländiſchen Flagge wünſchenswerth ſei. Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte, Frankreich habe ſich ſelbſt in Betreff der Aſſimilation der Hanſeatiſchen Häfen an der Elbe und Weſer ſo ſchwierig gezeigt, daß man

dieſſeits ſchon darauf gefaßt geweſen ſei, dieſes kräftig und entſchieden geltend gemachte Verlangen nicht durchzuſetzen. Erſt gegen den Schluß der Verhandlungen habe Frankreich dieſes Zugeſtändniß gemacht. Ein weitergehendes Verlangen ſei daher ohne Ausſicht geweſen. Uebrigens fordere Frankreich gerade für diejenigen Artikel, welche dem Waſſer-Transport angehören, theils gar keine Urſprungs-Atteſte, weil ſie als Rohſtoffe durch den allgemein geltenden Franzöſiſchen Zoll-Tarif von Eingangs-Abgaben befreit ſeien, theils habe es für eine Reihe anderer maſſiger Artikel, namentlich Eiſen, Eiſen-Waaren und Maſchinen, im Schluß-Protokolle auf Urſprungs-Zeugniſſe verzichtet. Dieſe Waaren würden, wenn aus Belgiſchen Häfen mit privilegirter Flagge eingeführt, ſchon jetzt den privilegirten Tarif genießen, auch wenn ſie aus dem Zollverein kämen. Endlich ſei, nach Lage der Verhältniſſe, mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß Frankreich hinſichtlich derjenigen Waaren, bei welchen es auf Urſprungs-Atteſte verzichtet habe, nach dem Zuſtandekommen des Vertrages mit dem Zollverein die konventionellen Zollſätze generaliſiren werde. Es werde daher dem Petitum ſchon durch den gegenwärtigen Vertrag in ſo ausgedehntem Maße genügt, daß es faſt inhaltslos ſei; Manufaktur-Waaren, für welche Frankreich Urſprungs-Atteſte verlange, würden ohnehin nicht auf dem Waſſerwege, ſondern zu Lande nach Frankreich exportirt.

Die Kommiſſion überzeugte ſich von der Richtigkeit dieſer Ausführungen und ſah das Petitum für erledigt an.

Ferner wurde bei dieſem Artikel wiederholt das Verhältniß zu Belgien und der Schweiz zur Sprache gebracht, und namentlich Auskunft darüber verlangt, welches denn die Verkehrs-Erleichterungen ſeien, welche man von der Schweiz als Vorbedingung für die Zulaſſung der Schweiz zu dem ermäßigten Tarife verlange.

Der Vertreter der Staats-Regierung erklärte:

> Nach den bei Abſchluß der Zollvereins-Verträge getroffenen Verabredungen ſtehe den Regierungen von Baiern, Würtemberg und Baden hinſichtlich der vertragsmäßigen Regelung der Handelsverhältniſſe zur Schweiz die Initiative zu. Dieſer Initiative habe bei den Verhandlungen nicht vorgegriffen werden ſollen, und es ſei daher nicht näher anzugeben, welche Wünſche jene Regierungen aufſtellen würden. Preußen ſeinerſeits lege Gewicht darauf, daß die Schweiz die Durchgangszölle aufhebe, die nicht beſonders hoch, aber für den Verkehr immerhin beläſtigend ſeien.

Artikel 4.

verabredet die beiderſeitige Aufhebung aller Ausgangs-Abgaben, mit Ausnahme der für Lumpen und altes Tauwerk, welche indeß herabgeſetzt werden. Aus dem dieſſeitigen Zolltarife fallen hierdurch folgende Ausgangszölle hinweg:

> Abfälle, 15 Sgr. pr. Ctr.
> Erze, 5 Sgr. pr. Ctr.
> Galmei und Zinkblende, 2½ Sgr. pr. Ctr.
> Rohe Häute, 1½ Rthlr. pr. Ctr.
> Rohe Haſen- und Kaninchenfelle, 20 Sgr. pr. Ctr.
> Haare von Rindvieh und Ziegenhaare, 5 Sgr. pr. Ctr.
> Holzborke und Gerberlohe, ſowie Holzkohlen, 2½ Sgr. pr. Ctr.

Digitized by Google

Holzaſche, 10 Sgr. pr. Ctr.
Wolle, 10 Sgr. pr. Ctr.
Haidſchnuckenwolle über die Häfen der Nordſeeküſte, 2½ Sgr. pr. Ctr.

Die Kommiſſion erkannte an, daß im Allgemeinen das Syſtem der Ausgangszölle als nicht mehr zeitgemäß ſich erwieſen habe, indem es die eine Produktion auf Koſten der andern in dem Abſatz ihrer Haupt- oder Nebenprodukte einſchränke, alſo ſtets gegen die eine eine Ungerechtigkeit enthalte. Die wichtigeren der oben angeführten Ausgangszölle, namentlich der Lumpenzoll, wurden für die Diskuſſion der Zollſätze zurückgeſtellt, welche die betreffende Induſtrie intereſſiren, und im Allgemeinen volles Einverſtändniß mit der Aufhebung der Ausgangs-Abgaben ausgeſprochen.

Im Artikel 5.

behält ſich Frankreich vor, ſeinerſeits für Spiritus, Weingeiſt-Firniß, ferner für alle chemiſche Fabrikate, zu welchen Salz verwendet wird, ſo lange die darin feſtgeſtellte Zuſchlags-Abgabe zu erheben, als für Spiritus die inländiſche Verbrauchs-Abgabe beſteht, und für Salz ſeitens der Franzöſiſchen Fabrikanten die Salzſteuer gezahlt werden muß. Es iſt dies allerdings eine Erhöhung der betreffenden Eingangs-Abgaben von nicht unerheblicher Bedeutung; allein da ſie in Uebereinſtimmung mit der inländiſchen Beſteuerung ſteht, konnte ſie nicht gut verſagt werden. Aus der Reihe der Fabrikate, bei welchen Salz verwendet wird, iſt ſeit Abſchluß des Belgiſchen Vertrages bereits die Seife geſtrichen. Auch iſt volle Sicherheit vorhanden, daß die Zuſchlags-Abgabe zu den übrigen Salz-Fabrikaten dem Zollverein gegenüber nicht mehr in Wirkſamkeit treten werde. Die Franzöſiſche Regierung hatte nämlich ihrer Legislative eine Geſetz-Vorlage vorgelegt, welche gleichzeitig mit der Erhöhung der Salzſteuer eine Aufhebung der Steuer für das zu Fabrikzwecken beſtimmte Salz verfügte. Die Franzöſiſche Legislative iſt zwar auf Erhöhung der Salzſteuer nicht eingegangen, hat jedoch in ihrer Sitzung vom 27. Juni einen Geſetz-Entwurf angenommen, wonach Salz den Soda-Fabrikanten frei von Steuer unter den durch die älteren Reglements feſtgeſtellten Bedingungen vom 1. Januar 1863 ab geliefert werden ſoll. Es unterliegt, wie der Vertreter der Staats-Regierung mittheilte, keinem Zweifel, daß die Franzöſiſche Regierung auf dieſen Geſetz-Entwurf eingehen wird, und ſomit würden vom 1. Januar 1863 ab dieſe Zuſchlags-Abgaben wegfallen.

Eine ſolche Verfügung findet ſich nämlich im

Artikel 6.

Dieſer beſtimmt, daß die bei der Ausfuhr Franzöſiſcher Erzeugniſſe bewilligten Ausfuhr-Vergütigungen genau nur die inneren Steuern erſetzen ſollen, welche auf den gedachten Erzeugniſſen oder auf den Stoffen, aus denen ſolche verfertigt ſind, ruhen.

Im Fall ferner ſolche Ausfuhrvergütigungen ermäßigt oder aufgehoben werden, ſollen die im Artikel 5. beſtehenden Zuſchlags-Abgaben entſprechend ermäßigt resp. aufgehoben werden, wobei Frankreich ſich nur vorbehält, die in der Kontrole oder Ueberwachung der Franzöſiſchen Fabrikanten liegenden Laſten durch eine entſprechende Zuſchlags-Abgabe auszugleichen. Eben ſo hat auf der anderen Seite Frankreich ſich das Recht vorbehalten, daß es, falls es,

ſelbſtverſtändlich auf Grundlage des zuvor ausgeſprochenen Prinzips, für andere Erzeugniſſe Franzöſiſcher Fabrikation Ausfuhrvergütigungen bewilligt, oder die beſtehende Ausfuhrvergütigung erhöht, ebenſo die entſprechende Zuſchlags-Abgabe einführen resp. erhöhen kann.

Durchaus gleiche Rechte hat ſich der Zollverein vorbehalten.

Dieſer Artikel legt allerdings eine große Macht in die Hand der Franzöſiſchen Regierung, allein, da er gleichlautend in den mit Belgien und England verabredeten Verträgen ſteht, und da die Franzöſiſche Regierung eine erhöhte Zuſchlags-Abgabe nur um den Preis einer erhöhten inländiſchen Beſteuerung erlangen könnte, ſo liegt im eigenen Intereſſe der Franzöſiſchen Regierung ein Schutz gegen Mißbrauch, und in dem gemeinſamen Intereſſe der mit Frankreich in Vertragsverhältniſſen ſtehenden Staaten, ein Schutz gegen illoyale Handhabung.

Außer den im Art. 5. aufgeführten Ausfuhrvergütigungen beſteht in Frankreich nur noch eine ſolche für Bier, welche 2 Frs. 40 Cent. pro Hektoliter beträgt und dem Zollverein gegenüber zu einer entſprechenden Zuſchlags-Abgabe führen wird, falls der Vertrags-Tarif auf Bier ausgedehnt wird.

Artikel 7.

Da die beiden vertragſchließenden Theile gegenſeitig einen faſt das ganze Gebiet der Fabrikation umfaſſenden Tarif verabredeten, ſo mußten ſie ſich die Freiheit der indirekten Beſteuerung im Innern dadurch ſicher ſtellen, daß ſie für den Fall der Einführung innerer Steuern, welche auf einen im Tarif verzeichneten Gegenſtand einheimiſcher Erzeugung oder Fabrikation gelegt werden, ſich eine entſprechende Erhöhung der auf denſelben Gegenſtand fallenden Eingangs-Abgabe vorbehalten. Dieſes iſt beiderſeits durch Art. 7. geſchehen. Die vereinigten Kommiſſionen fanden dagegen nichts zu erinnern.

Artikel 8.

Während der Art. 7. die inneren der Produktion auferlegten Steuern im Auge hat, bezieht ſich Art. 8. auf die inneren Verbrauchsſteuern und ſichert den vom andern Lande eingeführten Waaren bei den innern Verbrauchsſteuern eine gleiche Behandlung mit den einheimiſchen Waaren, vorbehaltlich einer Erhöhung der Eingangs-Abgabe um ſo viel, als die durch dieſes Steuer-Syſtem den einheimiſchen Produzenten verurſachten Koſten betragen

Seitens der Sächſiſchen Regierung iſt der Zweifel angeregt, ob zu den inneren Verbrauchsſteuern auch die ſtädtiſchen Octrois zu rechnen ſeien. Seitens der dieſſeitigen Regierung iſt ihr darauf geantwortet worden, daß dieſes nach den der Feſtſtellung des Vertrages vorausgegangenen Verhandlungen keinem Zweifel unterliege, und daß es keine Schwierigkeiten darbieten werde, dieſe Auslegung bei Unterzeichnung des Vertrages einverſtändlich mit Frankreich feſtzuſtellen. Der Vertreter der Staats-Regierung gab eine hiermit übereinſtimmende Erklärung ab.

Das 2. Alinea des Artikel 8. legt den Zollvereins-Staaten eine Verpflichtung auf, der ſie ſchon nach den Zollvereins-Verträgen unterliegen, nämlich die Franzöſiſchen Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, von jeder weiteren für Rechnung des Zollvereins,

Digitized by Google

einzelner Vereins-Staaten oder Kommunen oder Korporationen erhobenen Steuer frei zu erhalten. Da dies bereits nach den Zollvereins-Verträgen feststeht, so konnte es keinem Bedenken unterliegen, diese Bedingungen auch Frankreich gegenüber, welches Werth darauf legte, einzugehen. Auf Französischer Seite besteht für Weine nur in der Stadt Paris eine Octroi-Abgabe, und eine Verpflichtung, Frankreichs zollvereinsländische Weine von Octroi-Abgaben frei zu erhalten, liegt in dem Vertrage nicht vor. Dagegen erhebt Frankreich einen ungleich niedrigeren Zoll von zollvereinsländischen Weinen, als der Zollverein von Französischen, nämlich 25 Cent. für den Hektoliter, und es hat im Schluß-Protokoll unter B. ausdrücklich ausgesprochen, daß es nicht in seiner Absicht liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande eine Aenderung eintreten zu lassen, wogegen von Seiten des Zollvereins die gleiche Absicht ausgesprochen wurde, während der Dauer des Vertrages die im gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für Französische Weine und Branntweine nicht abzuändern. Der Artikel Wein hat in dem Tarif A. keine Aufnahme gefunden, weil zur Zeit der Unterhandlungen die Französische Regierung der Legislative eine Vorlage über diesen Gegenstand gemacht hatte, der sie durch einen Vertrag nicht präjudiziren wollte.

Artikel 9.

verabredet auf beiden Seiten für die aus dem andern Lande kommenden Waaren aus edlen Metallen gleiche Behandlung mit den einheimischen in Betreff des Kontrol-Verfahrens und der dafür zu zahlenden Gebühren. In Frankreich sind durch ein älteres Gesetz für Gold- und Silberwaaren bestimmte Legirungen vorgeschrieben, theils um das Einschmelzen von Münzen zu verhindern, theils um dem Publikum eine gewisse Garantie zu geben. Wenn der Gehalt des Metalles niedriger ist, als vorgeschrieben, so erhält die Waare einen Stempel, der diesen geringeren Gehalt andeutet.

Nach dieser Erläuterung Seitens des Vertreters der Staats-Regierung über die an die in Frankreich bestehenden Stempelungs-Vorschriften geknüpften Besorgnisse wurden in den Kommissionen keine Bedenken gegen den Artikel 9. laut.

Artikel 10.

bestimmt, daß die aus dem Zollverein nach Frankreich eingeführten Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs dem Zuschlagszolle unterliegen, welchem die unter Französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnissen jetzt oder in Zukunft unterworfen werden, wogegen

Artikel 11.

für die beiderseits aus dem anderen Gebiete zu Lande eingehenden Waaren, welche nicht aus dem anderen Gebiete herstammen, eine gleiche Behandlung zusichert, als ob sie unter privilegirter Flagge eingingen, woraus für die Einfuhr nach Frankreich folgt, daß die Waaren diejenigen Abgaben zu zahlen haben, welche für die unter Französischer Flagge aus andern als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Auch dieser Artikel findet sich wörtlich in dem Französisch-Belgischen

Digitized by Google

Vertrage wieder, und es ist nur zu bemerken, daß im Alinea 2. nach der Erklärung des Vertreters der Staats-Regierung die Waaren gemeint sind, welche nicht zollvereinsländischen Ursprungs sind, wie dies aus dem gegenüberstehenden Alinea 1. sich von selbst ergebe und überdies in dem von der Französischen Regierung zu dem gleichlautenden Artikel des Belgischen Vertrages erlassenen Regulative als selbstverständlich anerkannt sei. Es stehe nichts im Wege, diesem Redaktionsmangel durch eine nachträgliche Festsetzung abzuhelfen.

Artikel 12.

legt dem Zollverein keine neuen Verpflichtungen auf, da für die darin aufgeführten Gegenstände bereits gegenwärtig schon Zollfreiheit besteht.

Artikel 13.

gab zu ausführlicherer Diskussion Veranlassung. Er handelt von den Ursprungs-Zeugnissen und enthält gegenüber dem entsprechenden Artikel des Französisch-Belgischen Vertrags die weitere Erleichterung, daß Frankreich auf die Beglaubigung der von den zuständigen Behörden des Zollvereins ausgefertigten Ursprungs-Zeugnisse durch seine Konsuln und Konsular-Agenten verzichtet hat.

Es liegt hierin eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens. Es wurde hierbei die Frage angeregt, ob beispielsweise Maschinen, von denen einzelne Bestandtheile nach dem Zollverein eingeführt seien, nachdem sie im Zollverein zusammengesetzt sind, in Frankreich als zollvereinsländische Fabrikate gelten würden, ob ferner beispielsweise Englische im Zollverein bedruckte Printers in Frankreich als eine Waare zollvereinsländischen Ursprungs anerkannt werden würden.

Beide Fragen wurden bejahend entschieden, da der Artikel 13. ausdrücklich vorschreibt, daß die Abkunft oder Fabrikation der Waaren nachgewiesen werden müsse. Fabrikation ist als Herstellung der fertigen Waare, wie sie vorliegt, aufzufassen. Es fällt also in den Begriff der zollvereinsländischen Fabrikation die Zusammenstellung einer Maschine aus theilweise ausländischen Bestandtheilen, ebenso das Bedrucken ausländischer Zeuge, anderenfalls würden ja beispielsweise baumwollene Stoffe niemals zollvereinsländischen Ursprungs sein können, da die Baumwolle stets importirt wird.

Der Vertreter der Staats-Regierung bestätigte die Richtigkeit dieser Auslegung.

Zu Artikel 13. gehören die im Schluß-Protokolle, unter I. A. getroffenen Verabredungen, welche im Belgisch-Französischen Vertrage nicht enthalten sind und daher eine fernere höchst wichtige Konzession bilden, welche Preußen von Frankreich erlangte.

Hiernach erklärt Frankreich, die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungszeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit den anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten zu wollen.

Auf die Frage, mit welchen Staaten die Verhandlungen noch zu Ende geführt werden müßten, ehe Frankreich die Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse aufgebe, erklärte der Vertreter der Staats-Regierung, daß der Vertrag mit Sardinien bereits gezeichnet sei, und daß ferner Frankreich noch insbesondere auf die Verträge mit der Schweiz und Spanien Gewicht lege. Die

Digitized by Google

Kommiſſionen erkannten hieraus mit Befriedigung, daß Hoffnung vorhanden iſt, in nicht zu langer Zeit die Einfuhr nach Frankreich von der Förmlichkeit der Urſprungs-Zeugniſſe gänzlich befreit zu ſehen, und ſie hielten dieſe Ausſicht für um ſo werthvoller, als mit dem allgemeinen Wegfall der Urſprungs-Zeugniſſe in Frankreich zugleich die Wege, auf welchen zollvereinsländiſche Waaren nach Frankreich nach dem ermäßigten Tarif eingeführt werden können, keiner Beſchränkung mehr unterliegen, ſoweit ſolche nicht in der Franzöſiſchen Schifffahrts-Geſetzgebung liegt. Außerdem erklärt Frankreich im Schluß-Protokoll die Abſicht, die Verpflichtung zur Beibringung von Urſprungs-Nachweiſen für eine Reihe der wichtigſten Waaren aufzuheben, ſobald der Vertrag zwiſchen Frankreich und dem Zollverein in Kraft getreten ſei. Die aufgeführten, von den Urſprungszeugniſſen zu befreienden Waaren umfaſſen einen ſehr großen Theil der in dem ermäßigten Tarif aufgeführten Artikel, zumal wenn man diejenigen hinzuzieht, welche ſchon gegenwärtig in Frankreich den Urſprungs-Atteſten nicht mehr unterliegen und ſich dennoch in dem vereinbarten Tarif aufgeführt finden.

Von den wichtigeren Franzöſiſchen Einfuhr-Artikeln bleiben hiernach den Urſprungs-Zeugniſſen die folgenden unterworfen: Stahl, Handelswaffen, Zinkwaaren, Juwelier- und Goldſchmiedewaaren, Uhren, Uhr-Fournituren, Kunſtdrechsler-Arbeiten, Lederwaaren, Seeſchiffe und Fluß-Fahrzeuge, Gewebe aller Art mit Ausnahme der Spitzen, gezwirnte Wollengarne, Seidengarn, Spiegel und feine Glaswaaren, feine Thonwaaren, Porzellan, Strohgeflechte und Strohhüte, Kurzwaaren, Knöpfe, Bürſtenbinderwaaren, Stecknadeln, Wachsleinewand, Fiſchnetze, Alkohol und Branntweine, Spielzeug, Korbflechter-Waaren, Bleiſtifte und andere von minderer Bedeutung. Der Zollverein würde nach dem Schluß-Protokoll die Urſprungs-Atteſte nicht allgemein einführen; er behält ſich nur vor, die Anwendung der vereinbarten Zollſätze auf folgende Waaren, nämlich Eiſen, Eiſen- und Stahl-Waaren, Uhren und Uhrfournituren, Leder, Garn und Waaren von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle, Seidengewebe, Glaswaaren, Fayence, feines Steingut und Porzellan, von der Beibringung eines Atteſtes eines der zuſtändigen Franzöſiſchen Zollämter abhängig zu machen, durch welches feſtgeſtellt wird, daß die bezeichneten Gegenſtände in Frankreich nicht zur Durchfuhr abgefertigt ſind. Dieſe Ausnahme-Beſtimmung hängt zuſammen mit den ſchon öfter erwähnten Verhältniſſen zu Belgien und der Schweiz. Sie betrifft die Stapel-Artikel dieſer beiden Länder.

Es wurde in der Kommiſſion darauf aufmerkſam gemacht, daß auch die Ausfuhr-Artikel Großbritanniens in dieſem Verzeichniß enthalten ſeien und an den Vertreter der Staats-Regierung die Frage gerichtet, ob man England gegenüber ähnliche Abſichten hege, wie Belgien. Derſelbe erklärte, daß dies nicht der Fall ſei und ſprach wiederholt ſeine Ueberzeugung aus, daß auch Belgien gegenüber die Ausnahme-Beſtimmung praktiſch wohl nicht mehr zur Anwendung kommen werde. Die Kommiſſionen nahmen dieſe Erklärung mit Befriedigung entgegen.

Die

Artikel 14. bis 18.

enthalten die Grundſätze über die Feſtſtellung des Werths derjenigen Waaren, welche in Frankreich mit Werthzollen belegt ſind. Dieſelben ſind übeinſtim-

mend in den Verträgen Frankreichs mit Belgien und England festgestellt. Von Seiten der diesseitigen Staats-Regierung ist nur noch die Erleichterung erlangt, daß die den Werth deklarirenden Fakturen der Visirung durch einen Französischen Konsul oder Konsular-Agenten nicht mehr bedürfen. Auch hierin liegt eine werthvolle Vereinfachung der Formalitäten.

Der Artikel 14. setzt fest, daß die Werthzölle berechnet werden sollen, nach dem Werthe an dem Ort des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung entrichteten Transport-, Versicherungs- und Kommissions-Kosten.

Dieser Werth ist von dem Importeur schriftlich zu deklariren und der Deklaration eine von dem Fabrikanten oder dem Verkäufer herrührende Faktur hinzuzufügen, welche den wirklichen Preis angiebt.

Artikel 15. behält der Französischen Zoll-Behörde das Recht vor, wenn sie den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, die Waare gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von 5 pCt. zu behalten. Hiergegen steht dem Importeur ein Reklamations-Verfahren offen, in welchem eine Abschätzung der Waare durch Sachverständige stattfindet. Von diesen Sachverständigen wird einer durch den Importeur, einer durch die Zoll-Behörde ernannt, und, falls dieselben verschiedener Meinung sind, oder auf besonderes Verlangen des Deklaranten ernennen die beiden Sachverständigen einen Obmann, und, sofern sie sich über die Wahl desselben nicht verständigen, so wird derselbe von dem Präsidenten des zuständigen Handels-Gerichts ernannt. Ein gleiches Recht der Provokation auf Sachverständige hat die Zoll-Behörde, wenn sie nicht sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen will. Bei der Entscheidung der Sachverständigen ist wieder der freie Spielraum von 5 Prozent des Werthes zu Gunsten des Deklaranten gegeben. In den vereinigten Kommissionen wurde geltend gemacht, daß bei allen Völkern, welche Zölle ad valorem erheben, ein Spielraum bis zu 10 Prozent gegeben zu werden pflegt, und daß die Beschränkung dieses Spielraumes auf 5 Prozent zu mannigfachen Vexationen führen könne.

Es wurde hiergegen bemerkt, daß es sich nicht leugnen lasse, daß diese Bestimmung eine rigorose sei; allein es sei auf der anderen Seite auch nicht zu verkennen, daß der geringere Spielraum einen Schutz der redlich deklarirenden Importeure gegen diejenigen bilde, welche zu defraudiren beabsichtigen, daß ferner die Zoll-Behörden bei Ausübung des Vorkaufsrechts zu schlimme Erfahrungen gemacht haben, als daß sich eine häufige Anwendung desselben befürchten ließe, daß endlich man nicht von der Ansicht ausgehen müsse, als sei der Importeur immer ein Ausländer; es würde sich vielmehr in Frankreich selbst eine Import-Gewerbe weiter ausbilden, so daß mächtige inländische Interessen erwachsen, unter deren Einfluß die Zoll-Behörden stehen.

Ueberdies gelten dieselben Bestimmungen gegenüber Belgien und England und es ist darin, daß dieselben Grundsätze gegen die verschiedenen Länder in Anwendung kommen müssen, ein Schutz gegen die besondere Benachtheiligung eines einzelnen derselben enthalten. Es wurde endlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß ein wesentlicher Schutz in der Vervielfältigung der Zollämter liege, bei welchen ad valorem zu verzollende Waaren deklarirt werden können.

Digitized by Google

Im Falle eines derſelben eine vexatoriſche Praxis annehme, würde ſich die Einfuhr nach anderen Zollämtern hinziehen und ſo ſei zu erwarten, daß in der Konkurrenz der Zollämter unter einander ein Schutz gegen übermäßige Vexationen liege. Von Seiten der Staats-Regierung wurde bemerkt, daß man ſich bei den Unterhandlungen bemühet habe, den Spielraum von 5 Prozent auf 10 Prozent zu erhöhen, die Bemühungen ſeien jedoch an der beſtimmt abweiſenden Haltung Frankreichs geſcheitert. Die Kommiſſionen beruhigten ſich bei dieſen Erwägungen, wobei ſie es jedoch als ſelbſtverſtändlich erachteten, daß die Regierung keine Bemühung unangewendet laſſen werde, um in der Folge eine günſtigere Geſtaltung dieſer Grundſätze zu erzielen.

Es wurde noch ausdrücklich konſtatirt, daß die Sachverſtändigen in ihrer Abſchätzung auf das im Artikel 14. feſtgeſetzte Prinzip des zu verſteuernden Werthes zurückgehen müßten.

Artikel 19.

ſetzt feſt, daß Zölle, einerlei ob Werths- oder Gewichtszölle auf Grund von Havarie oder ſonſtiger Verſchlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden ſollen; bei den Gewichtszöllen des Zollvereins findet eine ſolche Ermäßigung überhaupt nicht ſtatt, weshalb auch bei den Werthzöllen Frankreichs eine ſolche Berückſichtigung nicht gefordert werden konnte.

Artikel 20.

enthält eine wichtige, von Frankreich erlangte Konzeſſion den Franzöſiſch-Belgiſchen und Franzöſiſch-Engliſchen Verträgen gegenüber. Während nämlich bisher die nach dem Werthe beſteuerten Gewebe nur bei dem Pariſer Zoll-Amte abgefertigt werden konnten, ſetzt dieſer Artikel feſt, daß dieſe Abfertigung für die zollvereinsländiſchen Gewebe außer in Paris auch in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marſeille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhauſen, Chambéry, Paris und Lyon ſtattfinden kann. Es ſind hier alle Plätze aufgeführt, an welchen die Möglichkeit der Zoll-Abfertigung für den zollvereinsländiſchen Export zunächſt von Wichtigkeit iſt. Die Franzöſiſche Regierung hat ſich vorbehalten, noch ferner Zollämter mit dieſer Abfertigung zu betrauen.

Artikel 21.

enthält die für den Importeur günſtige Beſtimmung, daß bei den Geweben, welche Franzöſiſcherſeits nach der Feinheit beſteuert werden, bei der Fadenzählung der Bruchtheil eines Fadens unberückſichtigt bleibt.

Artikel 22.

hebt für die Einfuhr von Maſchinen nach Frankreich die beſtehende Beſtimmung auf, daß der Zoll-Behörde ein Modell oder eine Zeichnung des einzuführenden Gegenſtandes vorzulegen ſei.

Es liegt auf der Hand, daß dieſe Aufhebung für die Maſchinen-Induſtrie von großer Wichtigkeit iſt.

Im Artikel 23.

wird die gegenseitige Aufhebung der Durchgangs-Abgaben und die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation in Bezug auf die Durchfuhr zugesichert.

Da der Zollverein die Durchfuhr-Abgaben bereits aufgehoben hat, so enthält dieser Artikel nur eine Sicherung der Durchfuhr-Zollfreiheit für die Zukunft.

Frankreich hält das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Hierbei wurde von dem Vertreter der Staats-Regierung erläuternd bemerkt, daß man in Frankreich unter Kriegswaffen (armes de guerre) nur die sogenannten ordonnanzmäßigen Waffen d. h.

1) Lafettengeschütze aller Art:
2) blanke Waffen von den bei der Französischen Armee eingeführten Mustern;
3) Feuerwaffen mit Einem Laufe, sofern ihr Kaliber 2 Millimeter über oder unter dem ordonnanzmäßigen Kaliber für die Französische Armee liegt, mit andern Worten von 15,7 bis 19,7 Millimeter Kaliberstärke

verstehe, so daß die Ausnahme nur einen beschränkten Umfang habe. Ueberdies würden Feuerwaffen, auch wenn ihr Kaliber innerhalb der angeführten Grenzen läge, nicht als armes de guerre betrachtet, wenn sie offenbar Luxuswaffen seien, d. h. wenn ihr Fabrikpreis für ein Gewehr 60 Frs., für ein Paar Pistolen 30 Frs. betrage.

In Betreff der Durchfuhr des Salzes hat der Zollverein den gegen Defraudation sichernden Vorbehalt gemacht.

Artikel 24.

sichert für die Durchfuhr aus dem Zollverein nach Spanien und Italien für die Strecke von Saint-Jean de Maurienne nach der Italienischen und von Bayonne nach der Spanischen Grenze bis dahin, daß die betreffenden Eisenbahnen fertig gestellt sind, eine Zollbehandlung zu, welche der auf den Eisenbahnen stattfindenden Erleichterung in der Zollbehandlung ziemlich gleichsteht.

Artikel 25.,

welcher in den drei ersten Alinea eine Art von gegenseitiger gewerblicher Freizügigkeit zusichert, behält im vierten Alinea die Geltung der bestehenden besonderen Gesetze, Verordnungen und Reglements vor, so daß er eine Abänderung der diesseitigen Gesetzgebung nicht bedingt und schließlich nur eine Behandlung der gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates sichert.

Die Kommissionen fanden hiergegen nichts zu erinnern, jedoch wurde von einer Seite unter Hinweis auf die Bühler'sche Petition gerügt:

daß die Staats-Regierung nicht gegen die Unbilligkeit des Artikel 14. des Code Napoleon Abhülfe geschafft habe.

Digitized by Google

Dieſer Artikel unterwirft nämlich jeden, mit einem Franzoſen kontrahirt habenden Ausländer, ſelbſt wenn der Vertrag im Auslande geſchloſſen, und kein Gerichtsſtand in Frankreich begründet iſt, in der Rechtsſprechung den Franzöſiſchen Gerichten, während der Preuße nicht die Gerichte ſeines Landes, ſondern die Franzöſiſche Juſtiz anzurufen gezwungen iſt.

Es wurde dem gegenüber geltend gemacht, daß eine ſolche Beſtimmung ja auch auf dem linken Rhein-Ufer gelte, alſo Preußen, wenn es an Frankreich eine derartige Forderung ſtellte, mit gutem Beiſpiele vorangehen müſſe; hauptſächlich aber wendete man ein, daß eine ſolche Stipulation nicht Gegenſtand eines Handels-Vertrages, ſondern eines Jurisdiktions-Vertrages bilden müſſe.

Der Vertreter der Staats-Regierung ſchloß ſich dieſer letzteren Anſicht an und gab einige nähere Erläuterungen. Ein Jurisdiktions-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich ſei beiläufig beſprochen worden, und es ſei anzunehmen, daß Frankreich im Allgemeinen wohl geneigt ſein würde, darauf einzugehen; jedoch liege die Schwierigkeit in der Verſchiedenartigkeit des in Deutſchland geltenden Rechtes, und die Vorausſetzung eines Jurisdiktions-Vertrages mit einer fremden Macht ſei das Zuſtandekommen der jetzt in der Verhandlung begriffenen Ordnung der Jurisdiktions-Verhältniſſe innerhalb Deutſchlands. Wie die Verhältniſſe gegenwärtig liegen, ſei kaum ein Jurisdiktions-Vertrag zwiſchen Preußen und Frankreich möglich.

Es kam ferner zur Sprache, daß die Franzöſiſche Geſetzgebung den juriſtiſchen Perſonen des Auslandes die Anerkennung verſagt, wenn nicht darüber ein beſonderer, auf Gegenſeitigkeit beruhender Vertrag abgeſchloſſen wird, und es wurde gefragt, weshalb nicht die Preußiſche Regierung ein ſolches Abkommen in den Handels-Vertrag aufgenommen habe.

Auch in dieſer Beziehung iſt, wie der Kommiſſarius der Staats-Regierung bemerkte, die Verſchiedenartigkeit der Geſetzgebung innerhalb der Deutſchen Staaten für ein Abkommen zwiſchen dem Zollverein und Frankreich ein weſentliches Hinderniß. Für ein Abkommen zwiſchen Preußen und Frankreich liege in unſerer Geſetzgebung unter Anderm die Schwierigkeit, daß juriſtiſche Perſonen des Auslandes nur mit Allerhöchſter Genehmigung Grundeigenthum in Preußen erwerben können. Da Frankreich eine gleiche Beſchränkung für die anerkannten juriſtiſchen Perſonen nicht habe, ſo ſei es ſchwer, hierin eine gegenſeitige Gleichſtellung zu vereinbaren; jedoch ſei Hoffnung vorhanden, daß über dieſen Gegenſtand eine Verſtändigung mit Frankreich ſtattfinden werde.

Nach dieſen Erläuterungen erhoben ſich keine weiteren Bedenken.

Artikel 26.

regulirt die Steuerfreiheit der Reiſenden, welche Einkäufe für das von ihnen betriebene Geſchäft in den anderen Gebieten machen, oder mit oder ohne Proben Beſtellungen ſuchen, ohne Waaren mit ſich herumzuführen. Die Beſtimmungen beruhen auf voller Gegenſeitigkeit und die Feſtſtellung der zur Erlangung der Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten iſt in ähnlicher Weiſe getroffen (sub C. des Schluß-Protokolls), wie in dem Vertrage zwiſchen dem Zollverein und Oeſterreich.

Die Kommiſſionen fanden hiergegen nichts zu erinnern.

Digitized by Google

Artikel 27.

regulirt die zeitweise zollfreie Zulassung solcher eingangszollpflichtigen Gegenstände, welche als Muster dienen und von Handlungsreisenden des einen Landes in das andere eingeführt werden. Diese Bestimmung ist eine für den Waaren-Absatz höchst wichtige. Die sub I. D. des Schluß-Protokolls vereinbarte Förmlichkeit zur Sicherstellung der Verzollung, im Falle die Muster nicht wieder ausgeführt werden, wurde als durchaus zweckmäßig anerkannt.

Artikel 28.

gab zu längeren Erörterungen Veranlassung. Es bestimmt dieser Artikel im ersten Alinea als allgemeines Prinzip, daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Firme oder Handelszeichen die Unterthanen eines jeden der betreffenden Staaten in dem andern gleichen Schutz wie die Inländer genießen sollen.

Frankreich besitzt eine Musterschutz-Gesetzgebung, der Zollverein nicht, und von Fabrikzeichen werden in Preußen nur diejenigen durch das Strafgesetz geschützt, welche eine ausdrückliche und vollständige Angabe der Firma enthalten. Lediglich für die Fabrikanten des Bergischen und Märkischen Distriktes besteht ein Schutz auch der Fabrikzeichen. Die Bestimmungen hierüber sind indeß so formulirt, daß von Seiten Frankreichs ein Anspruch auf Gegenseitigkeit daraus nicht erhoben werden kann.

Ein wesentliches Zugeständniß Seitens des Zollvereins liegt nun darin, daß die vorbehaltene Französische Waaren-Bezeichnung, namentlich für Champagner, Seife, für zollvereinsländische gleiche Artikel nicht mehr zulässig sein wird, so daß der inländische Champagner nur unter nicht-französischer Firma verkauft werden darf.

Im Allgemeinen machte man gegen den Inhalt dieser Bestimmung keine Einwendung, jedoch wurde bemerkt, daß der in Frankreich bestehende Musterschutz ein wesentliches Hinderniß für den Import gemusterter Gewebe und aller derjenigen Waaren bilde, bei welchen die Façon von Wichtigkeit ist. Es sei, und dies wurde allgemein anerkannt, nicht wünschenswerth, daß der Zollverein die Musterschutz-Gesetzgebung Frankreichs nachahme, da in derselben ein wesentliches Hinderniß für die Entwickelung unserer Industrie und die Quelle vielfacher Streitigkeiten und Prozesse liegen würde. In England, wurde bemerkt, bestehe zwar ebenfalls eine Musterschutz-Gesetzgebung, jedoch sei dieselbe seit einer Reihe von Jahren so gut wie außer Wirksamkeit, und es sei dringend zu wünschen, daß England mit Aufhebung seiner Musterschutz-Gesetzgebung vorangehe, damit Frankreich Veranlassung finde, dem Beispiele zu folgen.

Wie der Vertreter der Staats-Regierung bemerkte, enthält die betreffende Verabredung des Vertrages für die Ausfuhr der Zollvereins-Waaren nach Frankreich keine neue beschränkende Bestimmung, da dieselben dort auch bisher und ohne den Vertrag der Französischen Musterschutz-Gesetzgebung unterworfen waren. Auch seinerseits müsse er erklären, daß er das System des Musterschutzes nicht nachahmenswerth finde, und die diesseitige Staats-Regierung habe diesen Standpunkt schon seit einer Reihe von Jahren aufrecht erhalten.

Das Alinea 2. im Art. 28. ist für den Zollverein von ganz besonderer Wichtigkeit, indem es den diesseitigen Fabrikanten den Gebrauch zollvereins-

Digitized by Google

ländiſcher Fabrikzeichen, welche ſich Franzöſiſche Fabrikanten bisher etwa angeeignet haben, um ihren Waaren den Anſchein zollvereinsländiſcher zu geben, auch in Frankreich ſichert, ſelbſt wenn jene ſich dieſe Zeichen durch Niederlegung oder auf anderm Wege angeeignet haben.

Artikel 29.

iſt durch die Uebereinkunft wegen der Zoll-Abfertigung auf den Eiſenbahnen zur Ausführung gebracht.

Artikel 30.

dehnt die Geltung des Handelsvertrages auf Algerien aus und führt damit der zollvereinsländiſchen Ausfuhr einen weiteren Markt von 2 Millionen Einwohnern zu.

Artikel 31.

enthält drei wichtige Beſtimmungen: zunächſt die Beſtimmung, daß die beiden vertragſchließenden Theile einander die Stellung der meiſtbegünſtigten Nationen für die Zukunft zuſichern. Die Fragen, welche ſich hieran im Allgemeinen und in Bezug auf die Stellung des Zollvereins zu Oeſterreich knüpfen, ſind ſchon oben ausführlich erörtert. Zu dieſem Paſſus des Artikel 31. wurden keine Bedenken erhoben und nur noch konſtatirt, daß die Aufnahme eines Staates in den Zollverein nicht die Natur einer dieſem Staate gewährten Handelsbegünſtigung habe, alſo nicht unter die Beſtimmung dieſes Artikels fallen würde, denn die Aufnahme eines Staates in den Zollverein ändere das Subjekt dieſes vertragſchließenden Theiles, nicht aber die Handels- und Zoll-Geſetzgebung deſſelben. Der Franzöſiſche Text überſetzt die Worte „welche er einer dritten Macht in der Folge zugeſtehen möchte" dahin: „qu'elle pourrait accorder par la suite à une tierce puissance." Die Aufnahme in den Zollverein ſei ein finanzieller Aſſociations-Vertrag, nicht ein einer dritten Macht eingeräumten Vortheil.

Hiernach werde alſo durch den gegenwärtigen Vertrag der etwaigen Erweiterung des Zollvereins ein Hinderniß nicht bereitet.

Die zweite wichtige Beſtimmung des Artikel 31. betrifft die Ein- und Ausfuhrverbote. Die beiden vertragſchließenden Theile machen ſich nämlich verbindlich, gegeneinander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu ſetzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die andern Nationen Anwendung fände. Dieſe Beſtimmung findet ſich wörtlich wieder in 7 von dem Zollverein abgeſchloſſenen Verträgen, namentlich auch in dem zwiſchen dem Zollverein und dem Königreiche Sardinien abgeſchloſſenen; eben ſo findet ſie ſich in vielen Verträgen, welche von den Hanſeſtädten abgeſchloſſen ſind, endlich in einem zwiſchen Hannover und Dänemark beſtehenden Handels-Vertrage. Sie hat in früherer Zeit nie Anſtand gefunden, dagegen gegenwärtig zu vielfachen Angriffen und ſelbſt zu einer Verwahrung der Oeſterreichiſchen Staats-Regierung Veranlaſſung gegeben.

Die vereinigten Kommiſſionen fanden in dieſer Beſtimmung durchaus keine Veranlaſſung zu einem Bedenken. Der Zollverein iſt kein politiſcher Körper, der Handels-Vertrag kein politiſcher Vertrag. Verpflichtungen, welche der Zoll-

Digitized by Google

verein in einem Handels-Vertrage zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs eingeht, können die anderweitigen und weltbekannten Verpflichtungen, welche die Zollvereins-Staaten als Mitglieder des Deutschen Bundes haben, nicht beeinträchtigen oder unwirksam machen. Es würde also, wenn der Deutsche Bund ein allgemeines Pferde- oeer Waffenausfuhr-Verbot anordnete, welches gegen Oesterreich keine Anwendung findet, auch den Zollvereins-Regierungen aus dem gegenwärtigen Vertrage kein Hinderniß entstehen, dieser Anordnung nachzukommen, weil eben der gegenwärtige Vertrag weder die Bundes-Verpflichtung der einzelnen Staaten noch die allbekannten Rechte des Deutschen Bundes beeinträchtigen kann. Bekanntlich hat die Sächsische Regierung ihre Zustimmung zu dem Handels-Vertrage von der Bedingung abhängig gemacht, daß durch die Bestimmung des Artikel 31. die zu dem Zollvereine nicht gehörigen Deutschen Bundesstaaten nicht haben getroffen werden sollen, vielmehr für den Zollverein eine Verpflichtung zur Vollstreckung eines etwaigen, Seitens desselben gegen Frankreich erlassenen Ausfuhr-Verbotes auf diese Staaten nicht übernommen werde.

Die diesseitige Regierung hat hierauf erklärt:

> „Die auf die Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. ist bei den Verhandlungen mit Frankreich zum Gegenstande eingehender Erörterungen nicht gemacht worden. Sie ist in den Vertrag so übernommen, wie sie sich in sieben Handelsverträgen des Zollvereines und in noch zahlreicheren Verträgen einzelner, theils dem Zollvereine angehöriger, theils demselben fremder Deutscher Staaten befindet. Wir sind darüber nicht zweifelhaft, daß sie den aus dem Bundes-Verhältnisse herrührenden Verpflichtungen der einzelnen zum Zollverein gehörigen Bundes-Staaten eben so wenig Eintrag thun kann, als die gleichlautenden Bestimmungen in den Verträgen des Zollvereins mit Portugal, Sardinien und Neapel die einzelnen Vereins-Staaten verhindert haben, dem Bundes-Beschluß vom 8. März 1848, nach welchem die Ausfuhr von Pferden nach andern, nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten zu untersagen war, Folge zu geben."

Der Vertreter der Staats-Regierung theilte mit, daß in Folge dieser Erörterungen von der diesseitigen Regierung der Französischen erklärt worden sei, daß sie den Vertrag in der angegebenen Weise verstehe, weil sie diese Auslegung für vollkommen selbstverständlich halte. Die Antwort der Französischen Regierung sei dahin ausgefallen, daß sie ebenfalls diese Auslegung für selbstverständlich halte, sich also in derselben mit Preußen in Einklang befinde. Die Kommission konnte daher den gegen diese Bestimmung geltend gemachten Reklamationen eine Bedeutung nicht beilegen.

Endlich, drittens verpflichten sich die vertragenden Theile in Artikel 31., die Ausfuhr von Steinkohlen gegenseitig nicht zu verbieten. Diese Bestimmung findet sich übereinstimmend in den Verträgen zwischen Frankreich und Belgien und zwischen Frankreich und Großbritannien. Steinkohlen bilden zwar in gewisser Beziehung Kriegsmaterial; allein wenn Frankreich durch diese Bestimmung der Markt Belgiens und Englands offen steht, so kann es kaum mehr von Werth sein, daß ihm die Einfuhr aus dem Zollverein während der Dauer des Friedens verschlossen werden könne.

Digitized by Google

Im Falle eines Krieges mit Frankreich würde ſelbſtverſtändlich die im Handels-Vertrage getroffene Verabredung nicht verbindlich ſein. Die vereinigten Kommiſſionen haben daher kein Bedenken gefunden, welches der Genehmigung des Artikels 31. entgegenſtehen könnte.

Artikel 32.

bedingt eine zwölfjährige Dauer des Vertrages, während der Belgiſche nur auf zehn Jahre abgeſchloſſen iſt. Nach Ablauf der zwölfjährigen Dauer iſt eine einjährige Kündigung vorbehalten. Für den Fall, daß der Zollverein ſich vor Ablauf des Vertrages auflöſen ſollte, treten die in dieſem Vertrage enthaltenen wechſelſeitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Nach dem Protokoll vom 29. März iſt Preußen die Verpflichtung eingegangen, für den Fall einer ſolchen Auflöſung des Zollvereins für ſeine Staaten, mit Ausnahme der Hohenzollernſchen Lande und des Jade-Gebiets, an den Handels-Vertrag, den Schifffahrts-Vertrag und die Nachdrucks-Konvention gebunden ſein zu wollen.

Die Kommiſſionen erkannten an, daß eine ſolche Verpflichtung Preußens ſich nicht umgehen ließ, wenn Preußen von Franzöſiſcher Seite die Konzeſſion erlangen wollte, daß die weſentlichſten Zoll-Ermäßigungen erſt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft treten, d. h. mit dem Tage, wo die gegenwärtigen Zollvereins-Verträge, wenn ſie rechtzeitig gekündigt werden, ablaufen. Sie fanden in dieſer Verpflichtung durchaus kein beſonderes Bedenken, da, wenn der Handels-Vertrag für den Zollverein vortheilhaft iſt, er eben ſo auch für Preußen allein gleiche Vortheile enthält. Uebrigens glaubte man dieſer eventuellen Verpflichtung um ſo weniger Bedeutung beilegen zu können, als die Eventualität einer Auflöſung des Zollvereins gerade dann zu einer höchſt unwahrſcheinlichen wird, wenn durch den gegenwärtigen Handels-Vertrag der ſchon längſt nothwendige Schritt zu einer Reform des Zollvereins-Tarifs gemacht worden iſt. Gerade die Stagnation der Zollvereins-Geſetzgebung, die Unmöglichkeit auf dem Wege der Reform fortzuſchreiten, bedrohte die Lebensfähigkeit des Zollvereins. Wenn dieſen unerträglichen Zuſtänden durch die Annahme des Handels-Vertrages mit Frankreich ein Ende gemacht iſt, ſo hat damit der Zollverein eine neue Grundlage der Lebens- und Entwicklungsfähigkeit gewonnen, und eine Auflöſung deſſelben iſt ferner nicht zu befürchten.

Ein beſonderes Alinea des Artikel 32. ſichert jedem dem Zollverein beitretenden Deutſchen Staate die Theilnahme an den Vortheilen dieſes Vertrages.

Der

Artikel 33.

gab zu keinen beſonderen Bemerkungen Veranlaſſung.

Nach Erledigung des Textes des Vertrages und der dazu gehörigen Paragraphen des Schluß-Protokolls ging man zur Spezial-Diskuſſion der Tarife A. und B. über, in welchen bei jeder Gruppe die entſprechenden Sätze des Tarifes B. (für die Einfuhr nach dem Zollverein) und des Tarifes A. (für die Einfuhr nach Frankreich) zugleich behandelt wurden.

Die Tarifgruppen ſind in folgender Reihenfolge geordnet:

1) Geſpinnſte und Gewebe,
2) Metalle und Metallwaaren,
3) Chemiſche Produkte,
4) Glas- und Kryſtallwaaren,
5) Thonwaaren,
6) Leder und Lederwaaren,
7) Holz und Holzwaaren,
8) Verſchiedene Waaren.

Digitized by Google

Spezial-Referent:
Abgeordneter Reichenheim.

I. Geſpinnſte und Gewebe.

A. Im Allgemeinen.

Die Denkſchrift der Königlichen Staats-Regierung läßt erſehen, daß es vorzugsweiſe zwei Geſichtspunkte waren, denen Frankreich bei den Unterhandlungen über die Zollſätze für Gewebe Eingang zu verſchaffen beabſichtigte:

1) Gleichſtellung der beiderſeitigen Zollſätze mit Ausnahme derjenigen für ganz ſeidene Waaren und Annahme gleichmäßiger Werthzölle von Seiten des Zollvereins, ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß die Abfertigung zu dieſen Zöllen auf ſehr wenige Aemter beſchränkt werden müßte;
2) Annahme der in dem Franzöſiſch-Britiſchen Vertrage für die Zollbehandlung der gemiſchten Gewebe zur Durchführung gebrachten Grundſätze, nämlich Beſteuerung dieſer Gewebe mit dem Zollſatz für ungemiſchte nach demjenigen Material, deſſen Gewicht in dem betreffenden Gewebe überwiegt.

Wenn die Königliche Regierung dieſe Grundlagen nicht adoptiren zu dürfen geglaubt hat, ſo kann ihr hierin nur beigepflichtet werden.

Die Verzollung nach dem Werthe, obgleich an und für ſich das beſte Mittel, eine Gleichmäßigkeit der Zollbelaſtung herbeizuführen, erſcheint für den Zollverein, bei Berückſichtigung ſeiner ganzen Lage und der einmal in demſelben beſtehenden Einrichtungen, nicht als angemeſſen. Der Verkehr des Zollvereins mit dem Auslande kann nicht auf einige Haupthäfen, Hauptplätze konzentrirt werden. Eine Konzentration deſſelben auf einige Punkte, wie ſie Seitens der Franzöſiſchen Regierung zugeſtanden iſt, würde ſehr leicht eine Verletzung der Intereſſen einzelner Zollvereins-Staaten in ihrem Gefolge haben. Wollte man dagegen das Recht der Verzollung ad valorem ſämmtlichen Zollſtellen der Zollvereins-Staaten zugeſtehen, ſo würde ſich, da bei den Beamten an den gewöhnlichen Zollſtellen eine umfaſſende Kenntniß der Waaren und deren Werthe nicht überall vorausgeſetzt werden kann, eine verſchiedenartige Zoll-Abfertigung einer und derſelben Gattung von Waaren gar nicht vermeiden laſſen. Auch der bedeutende Zwiſchenhandel, der vom Zollverein mit ausländiſchen Manufakten nach dem Auslande betrieben wird, läßt eine Verzollung ad valorem nicht zu. Bei dem für dieſen Zwiſchenhandel zur Anwendung kommenden ſogenannten Kontirungs-Syſtem würde eine Rückerſtattung des Zolls bei der Wiederausfuhr gegen Deklaration des Werthes zu Unzuträglichkeiten führen, denen ſich auszuſetzen, der Zollbehörde nicht zugemuthet werden darf, um ſo mehr, als das Kontirungs-Syſtem von einzelnen Zollvereins-Staaten zufolge eines bei dem Eintritt in den Zollverein gemachten Vorbehaltes nicht bloß während der Meſſen, ſondern an einzelnen Waaren-

Digitized by Google

plätzen, wie Leipzig, Frankfurt a. M., Braunſchweig, auch außerhalb der Meßzeit zur Anwendung gebracht wird.

Konnte aber hiernach auf die Verzollung ad valorem Preußiſcher Seits nicht eingegangen werden, ſo war eine nothwendige Folge hiervon auch die Ablehnung des zweiten franzöſiſchen Vorſchlages, betreffend die Verzollung der gemiſchten Gewebe, weil bei einer Verzollung desjenigen Stoffes, der dem Gewichte nach in dem Gewebe in überwiegender Quantität enthalten iſt, das Mißverhältniß zu dem Werthe der Waare um ſo ſchroffer hervortreten würde. Es darf zum Beweiſe hiefür nur an die halbwollenen und halbſeidenen Fabrikate erinnert werden.

Die Königliche Staats-Regierung iſt daher mit Recht auf dem gegenwärtigen Gewichts-Zoll-Tarif ſtehen geblieben, welchen ſie zur Grundlage der Unterhandlungen und der nach dem Handels-Vertrage mit Frankreich vereinbarten Tarif-Sätze gemacht hat.

Ein Rückblick auf die Entwickelung der Manufaktur-Induſtrie des Zollvereins gewährt das Bild eines bedeutenden Aufſchwunges. Während die Einwohnerzahl nur im Verhältniß von 1 zu $1_{,5}$ gewachſen, hat der Verbrauch an Induſtrie-Produkten mindeſtens um 50 Prozent zugenommen; bei baumwollenen und mit Baumwolle gemiſchten Artikeln iſt eine Steigerung von 100 Prozent nachzuweiſen. Daneben in dem Eiſenverbrauch, dem Thermometer des Wachsthums aller Produktionszweige, iſt in dieſem Zeitraume eine zwanzigfache Zunahme erſichtlich. Ebenſo ſtellt ſich in allen Zweigen der Manufakur-Induſtrie, mit alleiniger Ausnahme der Leinen-Induſtrie, welche eine Abnahme der Ausfuhr neben Zunahme der Einfuhr nachweiſt, noch eine ſehr erhebliche Zunahme der Ausfuhr heraus. Die Produktion hat ſonach nicht allein den inneren Konſum zu decken vermocht, ſondern auch, insbeſondere in den letzten zehn Jahren, Ueberſchüſſe erzeugt, welche für Baumwollenwaaren auf etwa 12 Millionen, für ſeidene und halbſeidene Waaren auf 20 Millionen, für wollene und halbwollene Waaren auf 38 Millionen Rthlr. jährlich veranſchlagt werden können.

Erreichen auch dieſe Zahlen nicht jene Höhe, welche wir in den Ausfuhrliſten einiger anderen induſtriereichen Länder, z. B. Englands, finden, ſo dürfte durch dieſelben doch unwiderleglich dargethan ſein, daß die zollvereinsländiſche Induſtrie entwickelt genug iſt, um mit den beſten Hoffnungen auf Erfolg in die Konkurrenz mit dem Auslande, mithin in den Handels-Vertrag mit Frankreich eintreten zu können.

Wenn die zollvereinsländiſche Induſtrie in ſehr vielen Zweigen der Webwaaren auf neutralen Märkten ſchon jetzt mit den induſtriereichſten Völkern Europas zu konkurriren im Stande geweſen iſt, ſo läßt ſich die gegründete Erwartung hegen, daß die Eröffnung eines neuen Verkehrsgebietes, von 38 Millionen Einwohnern dem Aufſchwunge dieſer inländiſchen Induſtriezweige, denen jenes Land bisher faſt gänzlich verſchloſſen war, höchſt förderlich ſein wird.

Den von Frankreich gewährten, nicht unbeträchtlichen Zugeſtändniſſen gegenüber — es ſind, wie bei den Spezialitäten nachgewieſen werden wird, dieſelben, deren ſich England und Belgien Frankreich gegenüber zu erfreuen haben — beruhen die von Preußen gewährten Vortheile auf den Erfahrungen, die in den einzelnen Zweigen der Spinnerei und Webwaaren-Fabrikation des

Digitized by Google

Zollvereins bezüglich der vorhandenen Produktionskraft gemacht worden ſind. Aus der Normirung der Zollſätze giebt ſich zu erkennen, daß den Leiſtungen des Zollvereins in den einzelnen Zweigen dieſer Induſtrie die Leiſtungen anderer großer induſtriellen Völker auf dieſen Gebieten gegenübergeſtellt und gegen einander abgewogen worden ſind, daß man aber geglaubt hat, bei Normirung der Gewichts-Zollſätze von vereinzelten Waarengattungen einiger Induſtriezweige, welche für das Intereſſe der Geſammtheit von untergeordneter Bedeutung ſind, abſehen zu müſſen. Es hat der Geſichtspunkt Anerkennung gefunden, daß die Arbeiten der verſchiedenen Induſtrieen ſich unter die Nationen, je nach ihrer Individualität, ihren induſtriellen Kräften und Mitteln zu theilen haben. — Die Richtigkeit dieſer dem Vertrage zu Grunde gelegten Prinzipien läßt ſich nicht mehr anzweifeln. Und ganz beſonders gilt für die Manufaktur-Induſtrie, was im allgemeinen Bericht über die unbedingte Nothwendigkeit erweiterter Konkurrenz auf dem einheimiſchen Markte im Intereſſe der Exiſtenzfähigkeit der exportirenden Induſtrie geſagt iſt. Auf dieſem Gebiete würde die fortgeſetzte Ausſchließung der auswärtigen Konkurrenz ganz gewiß dahin führen, daß unſrer Induſtrie ihre errungene Stellung wieder einbüßte.

Durch die in dem Handelsvertrage mit Frankreich vereinbarten Zollſätze gelangt das in dem Zollgeſetze vom Jahre 1818 aufgeſtellte Prinzip, höchſtens 10prozentiger Zollſätze für Fabrikate, noch nicht einmal völlig zu ſeinem Rechte. Es ließ ſich die durchgreifende Anwendung jenes Prinzips mit der Beibehaltung des Gewichts-Zollſyſtems nicht vereinigen. Die Feſtſtellung der Gewichtszölle konnte bei jeder einzelnen Poſition nur unter loyaler Berückſichtigung der verſchiedenen Induſtrieen des Zollvereins und deren Leiſtungen nicht allein im Gegenſatze zu Frankreich, ſondern namentlich auch zu Belgien und England erfolgen, ſo daß es nicht darauf ankam, einen beſtimmten Grundſatz ſtrikt durchzuführen, ſondern vielmehr die Zollſätze je nach der vorgeſchrittenen Entwickelung der einzelnen Induſtrieen und deren Konkurrenz-Fähigkeit im In- und Auslande zu beſtimmen. Es war ferner nicht unberückſichtigt zu laſſen, daß bei der Klaſſifikation und Normirung der Zollſätze diejenigen Waarengattungen entſcheidend ſind, deren Konſumtion die belangreichſte iſt und daß dabei Alles vermieden werden muß, was Zweifel bei den Zollbeamten und damit eine ungleichmäßige Zollabfertigung herbeiführen könnte. Dieſen Geſichtspunkten iſt in dem abgeſchloſſenen Handelsvertrag im Allgemeinen die gebührende Geltung verſchafft worden.

Wenn hin und wieder Bedenken erhoben worden ſind, als ob durch die nach dem Handelsvertrage mit Frankreich eintretenden Zoll-Ermäßigungen bewirkt werden würde, daß die Märkte des Zollvereins mit ausländiſchen Waaren überfüllt werden, ſo zeigt ein Hinweis auf die Folgen der Franzöſiſchen Handelsverträge mit England und Belgien, wie unbegründet jene Befürchtungen ſind. In der Franzöſiſchen Legislative wurden von dem Miniſter Baroche die Behauptungen eines Fabrikanten aus Roubaix durch den ſchlagenden Nachweis widerlegt, daß von einer Ueberſchwemmung der Franzöſiſchen Märkte mit ausländiſchen Fabrikaten nichts zu merken ſei, daß nur in der erſten Zeit nach Abſchluß des Engliſch-Franzöſiſchen Vertrages die Einfuhr ſtärker als gewöhnlich geweſen, daß dies aber, wie in der Regel bei neu eröffneten Märkten, einer zu weit getriebenen Spekulation zugeſchrieben werden

Digitized by Google

müſſe. Nach kurzer Zeit habe ſich denn auch die Einfuhr vermindert und der Ausnahme-Zuſtand dem natürlichen Laufe des Verkehrs weichen müſſen.

So ſeien an Zöllen für importirte baumwollene Waaren

1861	im Oktober . . .	568,000	Fr.
"	im November . .	412,000	"
"	im Dezember . .	345,000	"
1862	im Januar . . .	242,000	"
"	im Februar . . .	214,000	"

für eingeführte wollene Gewebe an Zöllen

1861	im Oktober . . .	1,549,000	Fr.
"	im November . .	448,000	"
"	im Dezember . .	480,000	"
1862	im Januar . . .	820,000	"
"	im Februar . . .	795,000	"

eingegangen.

Der Werth aller während der erſten vier Monate nach dem 1. Oktober 1861 in Frankreich eingeführten Garne und Gewebe habe trotz der lebhaften Spekulation nur

36,279,000 Fr.,

demnach in baumwollenen Waaren nur 5¼ pCt., in wollenen Geweben nur 6 pCt. der jährlichen Produktion Frankreichs betragen.

Gerade in dieſen Zweigen der Webwaaren iſt aber die Induſtrie des Zollvereins am meiſten entwickelt. Nicht nur, daß der Umfang derſelben drei Viertel der geſammten Webwaaren-Fabrikation erreicht, auch an Vollkommenheit des Betriebes ſtehen dieſe Zweige auf keiner geringen Stufe und dürften der entſprechenden Franzöſiſchen Induſtrie in Betreff der Qualität der Waare, namentlich bei den größeren Konſumtions-Artikeln, gewiß nicht nachſtehen, in manchen Stücken dieſelbe ſogar übertragen. Da die zollvereinsländiſche Induſtrie gerade in den Mittel-Qualitäten der verſchiedenen Gewebe ihre Stärke hat, und die Ausfuhr dieſer Artikel nach Frankreich zum Theil durch die übermäßig hohen Einfuhr-Zölle erſchwert, zum Theil gänzlich prohibirt war, ſo läßt ſich bei den jetzt ermäßigten Zöllen auf eine Ausfuhr dieſer Artikel nach Frankreich mit Sicherheit rechnen.

Hat zeither die zollvereinsländiſche Induſtrie unter Ausſchluß der Franzöſiſchen Märkte ausgeführt:

baumwollene Waaren,

1859	. . . .	221,809	Ctr.
1860	. . . .	195,445	"

ungewalkte Wollenwaaren,

1859	. . . .	106,002	Ctr.
1860	. . . .	92,423	"

gewalkte Wollenwaaren,

1859	. . . .	110,612	Ctr.
1860	. . . .	137,096	"

Teppiche,

1859	. . . .	1,371	Ctr.
1860	. . . .	1,684	"

ſeidene und halbſeidene Waaren,

in den Jahren 1856—1860 durchſchnittlich pro Jahr

26,000 Ctr.,

ſo wird die Eröffnung der Franzöſiſchen Märkte vorausſichtlich eine erhebliche Vermehrung der Ausfuhr zur Folge haben, wie ſich eine ſolche ja auch nach Abſchluß des Franzöſiſchen Handelsvertrages mit England für letzteres herausgeſtellt hat. Der Finanz-Miniſter Gladſtone ſchildert den Einfluß des Handelsvertrages mit Frankreich auf die Engliſche Induſtrie in folgender Weiſe:

„In den ſechs Monaten vom September 1859 bis Februar 1860, in welchen der Handelsvertrag noch nicht beſtand, betrug die Ausfuhr Britiſcher Produkte von Großbritannien nach Frankreich

2,196,000 Pfd. Sterling

und in denſelben Monaten 1861/1862, in welchen der Handelsvertrag bereits in Kraft war

6,091,000 Pfd. Sterling.

Die bedeutendſte Zunahme iſt in dem Artikel Wollſtoffe eingetreten, auf welche die Aenderung wunderbar gewirkt hat, denn während die Ausfuhr in den bezeichneten ſechs Monaten 1859 und 1860 nur 134 Pfd. Sterling betrug, hat ſolche in denſelben ſechs Monaten 1861/1862

1,181,000 Pfd. Sterling

betragen."

Gerade in dieſen Zweigen nimmt aber die Zollvereins-Induſtrie eine hervorragende Stellung ein.

Bei Aufſtellung des Zolltarifs iſt mit Recht für einzelne Gewebe und zwar vorzugsweiſe für wichtigere Artikel eine fallende Skala vereinbart worden, ſo daß der niedrigſte Satz erſt für das Jahr 1866 eintritt. Die zollvereinsländiſche Induſtrie wird ſonach bei dieſen Artikeln einen Zwiſchenraum von 3 Jahren zur Sammlung ihrer Kräfte und zur Treffung der nöthigen Anſtalten, damit ſie dem Auslande mit Erfolg die Spitze bieten kann, haben.

Unter dem Schutze hoher Zölle hat ſich innerhalb des Zollvereins, wenn auch unter den erſchwerendſten Umſtänden, die Handweberei in den verſchiedenſten Zweigen der Manufaktur-Induſtrie noch erhalten.

Anders in England und den übrigen größeren Induſtrie-Staaten.

Während in Mancheſter im Jahre 1826 noch 150,000 Handwebſtühle in Beſchäftigung waren, beſtand im Jahre 1830, 4 Jahre darauf, keine Handweberei mehr. Seit jener Zeit hat der menſchliche Geiſt nicht geruht, Verbeſſerungen folgten auf Verbeſſerungen, Erfindungen auf Erfindungen, ſo daß es heute faſt keinen Zweig der Induſtrie mehr giebt, welcher ſich nicht ſtatt der Hände der Maſchinen bedient.

Wenn deſſenungeachtet im Gebiete des Zollvereins die Handweberei noch ihr Leben friſtet, ſo geſchieht dies der Natur der Sache nach doch nur in der kümmerlichſten Weiſe im ungleichen Kampf mit der Kraft der Maſchine, mehr und mehr dem gänzlichen Verfalle zueilend.

Die Herabſetzung der Zollſätze ändert hierin zu Ungunſten der Hand-

Digitized by Google

weberei nichts, die Beibehaltung der bisherigen Zollsätze würde höchstens zur Folge haben, daß der im Interesse der Produktion zu den Arbeiten nothwendige Uebergang zur Maschinenweberei länger hingezögert würde.

Auch nach dieser Richtung hin wird also der Französische Handelsvertrag nicht ohne wohlthätige Wirkungen bleiben, und die fallende Skala die nachtheiligen Folgen eines allzu schroffen Ueberganges vermeiden lassen.

Auch in anderer Beziehung ist eine Uebergangsperiode als nothwendig erschienen.

Die Ausnutzung veralteter Maschinen und Einrichtungen, auch wenn durch neu erfundene Verbesserungen eine erheblich billigere Produktion erzielt werden kann, ist innerhalb des Zollvereins noch sehr an der Tages-Ordnung. Aus Mitten einer solchen Industrie, welche sich neuer verbesserter Maschinen nur darum nicht bedienen mochte, weil die alten noch nicht ganz aufgebraucht waren, mußte der Ruf nach höheren Zollsätzen erschallen, denn sie vermochte es trotz des hohen Schutzzolles nicht immer, der ausländischen Konkurrenz selbst auf innern Märkten die Spitze zu bieten. Daß auch hier die Uebergangsperiode von wohlthätigem Einfluß sein wird, läßt sich mit gutem Grunde erwarten.

Eine Nachbildung der von Frankreich festgehaltenen steigenden Skala war Seitens des Zollvereins unthunlich, weil die Aufstellung einer solchen der Zurücknahme vieler Frankreich gewährten Zugeständnisse gleichgekommen sein würde, ohne die der Vertrag nicht zu Stande gekommen wäre.

Die Besonnenheit, mit welcher bei Vereinbarung des Handels-Vertrages im Allgemeinen auch bezüglich der Garne und Gewebe vorgegangen ist, sowie die hohe Entwicklungsstufe, auf welcher sich die Zollvereins-Staaten in diesen Industriezweigen befinden, lassen somit Befürchtungen nicht als berechtigt erscheinen, sie geben vielmehr der Hoffnung Raum, daß der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag auch auf diesen Gebieten von günstigen Resultaten für die zollvereinsländische Industrie begleitet sein werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen traten die vereinigten Kommissionen in die Special-Berathung ein.

B. Im Speziellen.

Gespinnste und Gewebe.

1. Von Flachs oder Hanf.

Anlage 1.

Es ist eine Thatsache, daß die Leinen-Industrie des Zollvereins seit Jahrzehnten im Sinken ist. Während die Einfuhr auf den übrigen Gebieten der Spinnerei und Webwaaren-Fabrikation insbesondere bei der letzteren nur in geringem Maße zugenommen, dagegen die Ausfuhr sich bedeutend gesteigert hat, ist bei der Leinen-Industrie das Umgekehrte der Fall.

In den Jahren 1856 bis 1860 stellt sich die Einfuhr von Leinengarn und Zwirn in dem Verhältniß von 1 zu $2_{,2}$ gegen die Durchschnitts-Jahre 1836 bis 1840 höher, die Ausfuhr im Verhältniß von $1_{,8}$ zu 1 niedriger. In Leinenwaaren aller Art hat in diesen Zeit-Abschnitten die Einfuhr im Verhältniß von 1 zu $1_{,5}$ zugenommen, die Ausfuhr im Verhältniß von $1_{,00}$ zu 1 abgenommen.

Digitized by Google

Die Urſachen dieſer Erſcheinung ſind von mannigfacher Art. Zum Theil liegen ſie in der iriſch-engliſchen und ſonſtigen auswärtigen Konkurrenz, zum weit größeren Theile aber darin, daß das reine Leinen durch halbleinene und baumwollene Fabrikate verdrängt worden iſt. Und dennoch giebt es kaum noch einen Induſtriezweig im Gebiete des Zollvereins, der, was die Gunſt der natürlichen Exiſtenz-Bedingungen und ſomit die Vorausſetzungen für eine erfolgreiche Konkurrenz mit dem Auslande anbetrifft, der Leinen-Induſtrie an die Seite geſetzt werden kann.

Die allgemeine Einrichtung mechaniſcher Spinnereien, wie ſie in den zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts zuerſt in Anwendung gebracht wurden, würde zur Hebung der geſammten Leinen-Induſtrie ſehr viel beigetragen haben. Die Verallgemeinerung dieſer Einrichtung ſtieß jedoch, obgleich gerade in Preußen ſchon im Jahre 1826 eine der erſten mechaniſchen Spinnereien mit Staats-Unterſtützung ins Leben gerufen und zur Nacheiferung durch Gewährung von Spindelgeldern in allen Landestheilen der Sporn gegeben war, dennoch auf große Schwierigkeiten, weil ſolche Spinnereien ſich nur mit einem großen Aufwande von Kapital, beinahe dem doppelten, den die Herſtellung einer mechaniſchen Baumwollen-Spinnerei von der nämlichen Spindelzahl erfordert, errichten ließen. Erſt in dem letzten Jahrzehnt hat die Zahl der mechaniſchen Spinnereien in größerem Maaße zugenommen, ohne jedoch im Stande zu ſein, den Bedarf der Webereien auch nur annähernd zu decken.

Es tritt in dieſem Induſtriezweige klar zu Tage, wie nachtheilig die Erhöhung des Zolles der zur Weberei nothwendigen Halbfabrikate auf den Verkehr nach Außen hin gewirkt hat. Die für den Zollverein ſeit dem 1. Januar 1847 eingetretene Erhöhung des Eingangszolles auf Maſchinengarn von 5 Sgr. auf 2 Rthlr. pro Centner hat die Gewebe vertheuert und die Konkurrenz der inländiſchen Leinen-Induſtrie mit dem Auslande erſchwert. Auch dieſem Umſtande iſt die Schuld beizumeſſen, daß dieſe Induſtrie den Höhepunkt, auf welchem ſie ehemals ſtand und zu dem ſie vermöge des Grades ihrer Entwickelung ſo wohl berechtigt war, nicht feſtzuſtellen vermochte.

Wenn der Vertrag trotzdem die Zölle für Leinengarn unverändert läßt, ſo iſt der Grund davon wohl hauptſächlich darin zu ſuchen, daß auch Baumwollengarn, obgleich daſſelbe den Werth des Leinengarnes nicht einmal zur Hälfte repräſentirt, dennoch mit dem gleichen Eingangszolle von 2 Rthlr. tarifirt worden iſt.

Von den Geweben aus Leinen ſind graue Packleinwand und rohe Leinwand in ihren Zollſätzen ebenfalls unverändert geblieben, nur unter der Poſition Packleinwand iſt eine Deklaration, welches Gewebe als ſolche anzuſehen ſei, enthalten, die für eine gleichmäßige Beſteuerung unerläßlich iſt, jedoch in dem beſtehenden Zolltarif gefehlt hat.

Dagegen ſind weſentliche Aenderungen in den Zollſätzen bei gebleichten, gefärbten und bedruckten Leinen erfolgt, welche von 20 Rthlr. auf 12 Rthlr. und von 1866 ab auf 10 Rthlr. ermäßigt ſind.

In dieſelbe Poſition hat die Königliche Staas-Regierung Leinenbattiſt und Linon aufnehmen zu müſſen geglaubt, um den Franzöſiſcherſeits gemachten Anforderungen im Intereſſe des Zuſtandekommens des Vertrages zu genügen.

Den dafür geltend gemachten Motiven, daß dieſes Zugeſtändniß ein vor-

Digitized by Google

zugsweiſe Franzöſiſches Erzeugniß, welches für die Fabrikation des Zollvereins nur die Bedeutung eines Materials hat, betrifft, iſt beizutreten.

Die Herabſetzung der Eingangsſteuer der Bänder und Borden von 30 Rthlr. auf 24 Rthlr. von 1862, auf 20 Rthlr. von 1866 ab iſt gerechtfertigt durch den Standpunkt, welchen die zollvereinsländiſche Induſtrie in dieſen Artikeln einnimmt.

Die Herabſetzung der Zwirnſpitzen von 50 Rthlr. auf 40 Rthlr. iſt von untergeordneter Bedeutung und beruht auf einem Frankreich gewährten Zugeſtändniſſe, das nach keiner Seite hin erhebliche Folgen mit ſich führen kann.

Dieſe Reduktionen haben ihre Rechtfertigung in den Ein- und Ausfuhrliſten des Zollvereins, welche erweiſen, daß

	1859		1860	
	eine Einfuhr von	eine Ausfuhr von	eine Einfuhr von	eine Ausfuhr von
gebleichte gefärbte Leinwand	2,810 Ctr.	29,623 Ctr.	1,701 Ctr.	20,393 Ctr.
Bänder und Batiſt	46 "	3,105 "	108 "	2,012 "
Zwirnſpitzen halten.	21 "	107 "	86 "	140 "

Den Konzeſſionen des Zollvereins gegenüber ergiebt auch eine Vergleichung der früheren mit den in dem Handelsvertrage feſtgeſetzten Einfuhrzöllen nach Frankreich ſehr weſentliche Ermäßigungen, ebenſo bei Garn, bei dem ſich jedoch, da die Einfuhr in den Zollverein die Ausfuhr erheblich überſteigt, ein großer Verkehr nach Frankreich nicht erwarten läßt. Außerdem hat der jetzige Zollvertrag eine viel günſtigere Klaſſifikation.

Während die niedrigſte Gattung von Leinengeweben in Frankreich früher 8 Rthlr., die höchſte 62 Rthlr. Zoll bezahlte, beträgt nach der neuen Tarifirung der niedrigſte Zoll 3 Rthlr. 22½ Sgr., der höchſte 53 Rthlr. 10 Sgr. pro Zollcentner.

Die Zölle für gefärbte Leinen, die früher zwiſchen 16 Rthlr. und 72 Rthlr. und für bedruckte zwiſchen 12 und 109 Rthlr. ſchwankten, ſind jetzt auf 5 Rthlr bis 70 Rthlr. herabgeſetzt.

Zwilliche waren früher mit 28 Rthlr. bis 48 Rthlr. zu verzollen, was bei einem Werthe von 100 Rthlr. bis 150 Rthlr. pro Centner 28 bis 32 Prozent ausmacht, in der Folge werden ſie nur 16 Prozent ihres Werthes bezahlen.

In gleichem Maße hat eine Reduktion für Damaſte ſtattgefunden. Es kann nur bedauert werden, daß es nicht gelungen iſt, für Zwilliche und Damaſte eine Zoll-Ermäßigung bis auf 10 % zu erlangen, wie ſie nach Seite 17. der Denkſchrift angeſtrebt worden iſt.

Bei der Diskuſſion der für die vorſtehend behandelten Geſpinnſte und Gewebe feſtgeſtellten Zollſätze wurde hervorgehoben, daß nach dem Vertrage

Digitized by Google

noch einen Eingangs-Zoll von 5 Sgr. zu entrichten habe, während die übrigen Spinn-Materialien frei eingehen.

Ganz abgesehen von der hierdurch herbeigeführten Vertheuerung des Rohmaterials für die Gespinnste sei dies eine Ungleichheit, deren Beseitigung wünschenswerth sei.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung gab hierauf die Erklärung ab, die Regierung beabsichtige bei der demnächst stattfindenden Zoll-Konferenz auf die Aufhebung dieses Eingangszolles hinzuwirken, was von den vereinigten Kommissionen mit großer Befriedigung entgegen genommen wurde.

Auf eine weitere Bemerkung, daß es im Interesse der inländischen Leinen-Industrie der Ermäßigung des Eingangszolles auf rohes Maschinengespinnst bedürfe, erwiderte der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung, die fragliche Position sei nicht Gegenstand der Unterhandlung gewesen und nur deshalb in den Tarif aufgenommen, weil auf Französischer Seite herabgesetzte Zollsätze gegenüberstehen. Die Staats-Regierung habe eine Herabsetzung des bestehenden Zolles im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Fabrikation, deren langsam fortschreitende Entwickelung nicht gestört werden dürfe, sowie gegenüber den Zollsätzen für das viel billigere Baumwollengarn nicht für zweckmäßig erachtet.

Nach diesen Erläuterungen wurden die Tarifpositionen für Leinengarn und Gewebe als erledigt angesehen.

2. Jute.

Von großem Werthe ist die Herabsetzung der Gespinnste von Jute und anderen nicht besonders genannten Stoffen.

Das Rohmaterial, welches beim Eingange seither mit 5 Sgr. pro Centner zu verzollen war, ist nunmehr zollfrei geworden, daraus gewebtes und gesponnenes Garn, das pro Centner einen Eingangszoll von 2 Rthlr. entrichtete, wird nach dem Handelsvertrage mit 15 Sgr. verzollt.

Dadurch ist gleichzeitig eine Ungleichheit beseitigt, die Gegenstand vieler Beschwerden war.

Die aus Jutegarn erzeugten Fabrikate sind nämlich seither nur mit 20 Sgr. pro Centner zu versteuern gewesen, während Jutegarn einem Zolle von 2 Rthlrn. pro Centner unterlag.

3. Thierhaare.

Bei Geweben aus Thierhaaren mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare hat eine bedeutende Zoll-Ermäßigung stattgefunden.

Diese Gewebe, welche gleich den Wollwaaren mit 30 Rthlr. pro Centner beim Eingang zu versteuern waren, sind in dem Vertrage nur mit 8 Rthlr. pro Centner tarifirt, jedoch unter der Maßgabe, daß mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren bestehen muß.

Es ist hierbei wohl hauptsächlich an Erzeugnisse aus Pferdehaaren gedacht, die eines größeren Schutzes als des erwähnten nicht bedürfen. Die übrigen unter diese Rubrik fallenden Thierhaare sind von untergeordneter Bedeutung.

Digitized by Google

Der Genehmigung der unter 2. und 3. genannten Geſpinnſte und Gewebe ſteht demnach nichts im Wege.

4. Baumwolle.

Für dieſen Zweig der zollvereinsländiſchen Induſtrie ſind nach dem Handelsvertrage die tiefeingreifenſten Zoll-Reduktionen in Abſicht genommen.

A. Für Garn ungemiſcht oder gemiſcht mit Wolle oder Leinen ein- und zweidrähtiges rohes.

iſt der frühere Anſatz von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. ermäßigt.

Anlage 2.

Dieſe Zoll-Reduktion hat vielfach die Befürchtung rege gemacht, daß auf dieſem Gebiete die zollvereinsländiſche Induſtrie die Zulaſſung verſtärkter Konkurrenz des Auslandes nicht ertragen könne. Es war von einem Theil des zollvereinsländiſchen Spinner die Erwartung gehegt worden, die Preußiſche Regierung werde für den Eingang ausländiſcher Geſpinnſte nach dem Zollverein dem Handelsvertrage mit Frankreich eine gleiche Skala, wie dies Seitens Frankreichs geſchehen iſt, zu Grunde legen und dadurch der zollvereinsländiſchen Induſtrie die Möglichkeit erleichtern, auf die Fabrikation der feineren Nummern in größerem Umfange als bisher eingehen zu können. Es wurde behauptet, daß ohne ſolche Skala die Fabrikation der feineren Nummern zur Unmöglichkeit werde. Eventuell war die Erwartung ausgeſprochen, daß man es wenigſtens bei dem früheren Zollſatze von 3 Rthlr. pro Centner belaſſen werde.

Dieſen Bedenken und Anforderungen gegenüber, iſt zunächſt in Betracht zu ziehen, daß die innerhalb des Zollvereins beſtehenden großen Baumwoll-Spinnereien ihr Erblühen keineswegs dem ſeit 1847 auf 3 Rthlr. erhöhten Zollſatz, ſondern anderen glücklichen Umſtänden verdankten.

Dieſer Proſperität, deren Urſachen hier nicht näher zu erörtern ſind, iſt es zu danken, daß alle jene Anſtalten mit Ausnahme nur weniger, die entweder an Fehlern in der Anlage ſelbſt, oder in der Leitung laborirten, in kurzer Zeit zu einem vorzüglichen Aufſchwunge gelangten, daß ſie nach Deckung bedeutender Abſchreibungen und Tantièmen im regelmäßigen Geſchäftsbetriebe eine jährliche Rente von 10, 15, ja 20 pCt. gewährten und daß ſich ihnen deshalb das Kapital mit Vorliebe zuwandte.

Es muß beſtritten werden, daß dieſe günſtige Lage der vaterländiſchen Spinnereien durch die Reduktion des Zolles auf rohe Garne irgendwie in Frage geſtellt werden könne. Eine ungünſtige Einwirkung iſt von der Zoll-Ermäßigung überhaupt nicht zu erwarten. Geſetzt aber, daß eine ſolche einträte, ſo würde, da von dem größten Theile der Spinnereien nur Garne bis zu Nr. 60. geſponnen werden, deren Durchſchnittswerth etwa 50 Rthlr. pro Centrer beträgt, allerſchlimmſtens eine Verkürzung der Dividenden um 2 pCt. herbeigeführt werden können.

Für die feinen und doublirten Garne, welche im Gebiete des Zollvereins zwar in geringerem Maße geſponnen werden, deren Fabrikation ſich aber einer gleichen Proſperität mit den übrigen Spinnereien erfreut, war ebenſowenig die Aufrechthaltung des beſtehenden höheren Zolles, als die Einführung

einer Skala, wie ſie Seitens Frankreich beliebt worden iſt, Bedürfniß. Es wäre bedenklich, bei einem Geſammt-Verbrauch von jährlich

1,641,376 Centnern

Baumwollengarn, wovon die inländiſchen Spinnereien 1,184,254 Centner, das Ausland 457,122 Centner geliefert haben, eine Zoll-Erhöhung in Vorſchlag zu bringen.

Von dem aus dem Auslande eingeführten Garnen, dürfte kaum der vierte Theil in ſolchen Nummern beſtehen, die im Zollverein entweder gar nicht, oder nur ſehr wenig fabrizirt werden, die übrigen ¾ des Einganges beſtehen aus niedrigeren Nummern, in denen die inländiſchen Spinnereien den Bedarf der Weberei nicht zu decken vermögen. Die Zoll-Erhöhung würde alſo die Webereien, Druckereien, Färbereien, Strickereien treffen, und durch Vertheuerung ihrer Fabrikate dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig machen, ohne anderweit großen Nutzen zu ſchaffen.

Sollte es wirklich gelingen, durch hohe Schutzzölle die ausländiſchen Garne fern zu halten und es zu erreichen, daß nur im Inlande geſponnenes Garn zum Verbrauch gelangt, ſo würden dadurch bei der Spinnerei höchſtens 10,000 Arbeiter mehr Beſchäftigung finden. Dagegen in den weiteren Veredelungs-Stadien des Fabrikats, der Weberei, Druckerei, Färberei, in der Band-, Strick- und Nähgarn-Fabrikation u. ſ. w. etwa 200,000 Menſchen in ihrer Exiſtenz gefährdet werden.

Daß Frankreich ſeinerſeits eine ſolche Skala für unentbehrlich gehalten hat, kann der zollvereinsländiſchen Induſtrie nur förderlich ſein, da die dadurch bewirkte Vertheuernng der Franzöſiſchen Halbfabrikate nothwendig eine Vertheuerung der Ganzfabrikate mit ſich führen und die Konkurrenz des Zollvereins mit Frankreich erleichtern wird.

Das Bedürfniß, welches für die Errichtung von Spinnereien augenſcheinlich noch vorhanden iſt, wird auch trotz des ermäßigten Zolles ſeine weitere Befriedigung finden, und die innige Verbindung derſelben mit den Webereien, in gegenſeitiger Ergänzung befruchtend auf beide Fabrikationszweige wirken, und ihrem ferneren Gedeihen eine dauernde ſichere Grundlage gewähren.

Es iſt vielfach der Verſuch gemacht worden, den Nachweis der Schädlichkeit der Zoll-Ermäßigung durch den Hinweis auf die Höhe der Anlage- und Erzeugungskoſten der Spinnereien des Zollvereins im Verhältniß zu denen Englands zu führen, in allen dieſen Berechnungen ſind jedoch nur die Nachtheile, an denen unſere Spinnereien laboriren, in den Vordergrund geſtellt, ohne daß der Vortheile, unter denen dieſelben arbeiten, Erwähnung geſchieht.

Jeder Induſtriezweig arbeitet dem gleichartigen eines andern Landes gegenüber nach irgend einer Seite hin mit Nachtheil, aber ebenſo ſicher iſt es, daß ihm in anderer Richtung wieder Vortheile zu Gute kommen. Es handelt ſich nur darum, ob die Nachtheile durch die Vortheile aufgewogen werden, und daß dies bei der Baumwollenſpinnerei des Zollvereins in hohem Maße der Fall iſt, beweiſt ihre oben angedeutete Rentabilität, durch die ſomit jene künſtlich aufgeſtellten Berechnungen widerlegt werden.

Die der Zoll-Reduktion entgegengeſtellten Bedenken ſind ſonach nirgend zutreffend, die Genehmigung derſelben vielmehr unerläßlich, wenn die Zoll-Ermäßigungen, welche der Handelsvertrag auf dem Gebiete der Webwaaren enthält, zum Vortheile der inländiſchen Induſtrie gereichen ſollen.

Digitized by Google

Eine Beibehaltung des gegenwärtigen Zolls würde den Ruin der Weberei zu Gunsten der Spinnerei herbeiführen.

In den vereinigten Kommissionen wurde bei der über diese Position gepflogenen Erörterung von einem Kommissions-Mitgliede eine vergleichende Berechnung der Anlage- und Erzeugungskosten der Baumwoll-Spinnereien des Zollvereins gegenüber denen Englands vorgelegt, welche den Nachweis lieferi, daß eine Ermäßigung des Zollsatzes die Interessen der zollvereinsländischen Spinnereien in keiner Weise gefährde. Die Berechnung ergab, daß die Englischen Spinnereien bei dem jetzigen Stande der beiderseitigen Fabrikation 24r mule exclusive Zoll nur um 2⅞ Pf. per Pfund billiger nach Deutschland zu liefern vermögen, als die zollvereinsländischen Spinnereien dasselbe herzustellen im Stande sind.

Zur Ausgleichung dieser Differenz bedürfte es deshalb nur eines Eingangszolles von 26⅞ Sgr., also eines viel geringeren Zolles als des durch den Handels-Vertrag stipulirten.

Die Zoll-Ermäßigung auf Baumwollengarn könne deshalb lediglich als eine Abschlagszahlung angesehen und als ein erster Schritt bezeichnet werden, dem weitere Zoll-Ermäßigungen auf diesem Gebiete unzweifelhaft folgen würden. Die Erfahrungen, die nach eingetretener Wirksamkeit des Handelsvertrages gemacht werden würden, dürften zu dem Ergebniß führen, daß die gegenwärtige Zoll-Ermäßigung den berechtigten Interessen der inländischen Produktion noch nicht volle Rechnung trage und eine weiter gehende Reduktion nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig sei. Selbst von einem Theile der inländischen Spinner sei dies zugegeben worden.

Namentlich habe sich zu Gunsten der beabsichtigten Zoll-Ermäßigung einer der bedeutendsten und intelligentesten Spinner des Zollvereins, Adolph Lippeld in Chemnitz, in einer an die Sächsischen Landstände wegen des Französischen Handels-Vertrages gerichteten Petition ausgesprochen, welche die entgegengesetzten Anforderungen zollvereinsländischer Spinnereien nicht nur rücksichtlich der niedrigern, sondern auch bei den feinern Nummern für völlig ungerechtfertigt erklärt.

Ein anderes Mitglied der Kommission, welches die Bedürfnisse der Baumwoll-Spinnerei vermöge seiner Stellung außerhalb des Hauses sehr gründlich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, gab betreffend die Tarifirung der Baumwollengarne folgende Erklärung ab:

Durch die im Handels-Vertrage vereinbarte Zoll-Ermäßigung kann die zollvereinsländische Spinnerei in keiner Weise gefährdet werden. Es ergiebt sich dies schon aus den hohen Bilanzen, welche zum Vorschein kommen, wenn man mit der Anzahl der von den zollvereinsländischen Spinnereien fabrizirten Centner Garn die Zahl der verdienten Thaler oder Gulden dividirt. Auf die Rente, welche sich nach einer solchen Rechnung für die Spinnereien durchschnittlich herausstellt, kann die Ermäßigung des Zolles von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. pro Centner einen irgend erheblichen Einfluß nicht ausüben.

Wenn eine Vergleichung der Anlage- und Erzeugungskosten der zollvereinsländischen mit denen der Englischen Spinnereien ersehen läßt, daß eine große Anzahl der letzteren ihre Kohlen billiger bezieht, als ihre diesseitigen Konkurrenten, daß die Anlage einer Spinnerei in England im Allgemeinen wohlfeiler ist und daß auch den Englischen Arbeitern eine größere Erfahrung

Digitized by Google

zur Seite ſteht, ſo ergiebt ſich andererſeits, daß den zollvereinsländiſchen Spinnereien billigere Arbeitslöhne und eine längere Arbeitszeit zu Gute kommen. Während der Engliſche Arbeiter wöchentlich nur 60 Stunden arbeitet, arbeitet der Deutſche wöchentlich 72 Stunden, in einigen Gegenden ſogar noch mehr. Soll auch einer langen Arbeitszeit durchaus nicht das Wort geredet werden, wird ſich vielmehr bei der vermehrten Geſchicklichkeit der Arbeiter durch traditionelle Ueberlieferung der Arbeitsbefähigung von einer Arbeiter-Generation zur andern die Arbeitszeit beſchränken laſſen und deſſen ungeachtet die inländiſche Induſtrie konkurrenzfähiger werden, ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß, ſobald ſich erſt die Deutſchen Arbeiter die Gewandtheit der Engliſchen angeeignet haben (in den Haupt-Centren der Baumwoll-Induſtrie Sachſen, Süddeutſchland, Gladbach fehlt nur noch wenig daran), ſie denſelben weit vorzuziehen ſein werden, da ſie im Allgemeinen unterrichteter und ſittlicher, namentlich dem Laſter des Trunkes nicht ſo ergeben ſind, wie die Engliſchen. Wenn behauptet wird, daß die Engliſchen Spinnereien mit faſt amortiſirten Maſchinen arbeiten, ſo iſt dies kaum ein Vortheil zu nennen. Eine faſt amortiſirte Maſchine iſt eine faſt abgenutzte Maſchine und arbeitet bei weitem nicht ſo gut und ſo billig, als eine neue deſſelben Syſtems. Berückſichtigt man ferner, daß jeder Tag neue Verbeſſerungen der Maſchinen bringt, vermittelſt derer beſſer, raſcher und wohlfeiler produzirt werden kann, ſo kömmt man zu dem Reſultate, daß es kein Vortheil, ſondern ſogar ein Nachtheil ſein kann, mit amortiſirten Maſchinen zu arbeiten. Daſſelbe gilt in faſt noch ſtärkerem Maße von den Fabrikgebäuden. Die Spinnmaſchinen (self-acters) werden mit jedem Jahre größer gebaut, da ſich bei vermehrter Spindelzahl, Arbeitslohn und Betriebskraft nicht in demſelben Verhältniß vermehrt. Die langen Maſchinen arbeiten alſo jedenfalls bedeutend billiger. Dieſem Umſtande iſt es zuzuſchreiben, daß während früher 50 Fuß ſchon für eine bedeutende Länge galten, gegenwärtig die Maſchinen zu 60 bis 70 Fuß, ja jazar ſchon zu 90 bis 100 Fuß lang gebaut werden. Ein Beſitzer eines amortiſirten, auf die Länge der früheren Maſchinen von 50 Fuß berechneten Etabliſſements kann alſo der Vortheil der langen Maſchinen nicht theilhaftig werden und iſt ſonach gegen ſeinen Nachbar, der eben erſt ſein neues nach den Anforderungen der neueren Technik gebautes Etabliſſement von 100 bis 110 Fuß Tiefe eröffnet hat, im Nachtheil. Demnach kann auch den Engliſchen Spinnereien aus der Amortiſirung der Gebäude eine größere Konkurrenzfähigkeit nicht erwachſen.

Nach den Feſtſetzungen des Handelsvertrages wird in Zukunft auch die Vertheuerung der größtentheils aus England bezogenen Spinnmaſchinen durch die Eingangszölle in erheblichem Maße vermindert werden, was mit Dank anzuerkennen iſt.

Muß endlich zugegeben werden, daß der Spinner des Zollvereins die Baumwolle, um die Transports-, Verſicherungs- und Kommiſſionskoſten theurer bezahlt als der Engliſche, ſo iſt auf der andern Seite nicht außer Betracht zu laſſen, daß durch die Verſendung Engliſcher Garne nach Deutſchland ebenfalls bedeutende Koſten erwachſen, daß die Frachttarife für Garne noch höher ſind, als die für Baumwolle, und daß ebenſo die Verpackungsſpeſen die für Baumwolle erheblich überſteigen.

Es iſt aus allen dieſen Gründen durchaus nicht anzunehmen, daß die

Digitized by Google

bestehenden vereinsländischen Spinnereien durch die Herabsetzung des Garnzolles um 1 Rthlr. in ihrer Existenz gefährdet werden könnten, besonders da die innere Konkurrenz es schon dahin gebracht hat, daß die inländischen Spinnereien durch die Höhe des gegenwärtigen Zolles wenig oder gar nicht geschützt sind.

In den vereinigten Kommissionen erhob sich kein Widerspruch mehr gegen die Tarifirung von baumwollenem Garn.

Eine Zoll-Ermäßigung ist auch bei gebleichtem und gefärbtem Garn, für das der Zoll von 8 Rthlr. auf 4 Rthlr., bei drei- und mehrdrähtigem Garn, bei welchem der Zoll auf 6 Rthlr. pro Centner herabgesetzt ist, eingetreten.

Die zollvereinsländische Industrie hat in der Bleicherei und Färberei sichtbare Fortschritte gemacht, in einzelnen Zweigen dieser Industrie kann ihr sogar eine Superiorität nicht abgesprochen werden.

Anliegende Tabelle ergiebt in diesen Zweigen

eine jährliche Einfuhr von circa 5,500 Centner,
" " Ausfuhr von . . 25,000 "

trotz eines Eingangszolles auf rohe Garne von 3 Rthlr. pro Centner.

Es wäre hier eine weitere Zoll-Ermäßigung, insbesondere für gebleichtes Garn, schon darum am Platze gewesen, weil gebleichte Gewebe nach den späteren Positionen keiner höheren Eingangs-Abgabe unterliegen, als die rohen und ebenso bei drei- und mehrdrähtigem Garn ein Unterschied zwischen roh, gebleicht und gefärbt nicht gemacht ist. Es wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, daß die Königliche Staats-Regierung Gelegenheit nehmen möchte, die bei der bevorstehenden Zollkonferenz zur Revision des Zollvereins-Tarifs nachzuholen. Ein weiteres Bedenken wurde nicht erhoben.

a. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen, oder Metallfäden ohne Beimischung von Seide, Wolle oder Ziegenhaaren.

Die aus Baumwolle fabrizirten Waaren sind in in ihrem Werthe ganz außerordentlich verschieden. Je nach den zu ihrer Herstellung verwendeten Garnnummern und Arbeiten stellt sich der Werth derselben für den Centner von 30 Rthlr. bis auf 300 Rthlr., wobei ausnahmsweise vorkommende theurere Artikel noch außer Betracht bleiben.

Es ist einleuchtend, daß bei einem so enorm differirenden Werth umfassenden Industriezweige es höchst bedenklich ist, einen allgemeinen Durchschnittswerth und danach einen gemeinschaftlichen Zollsatz für sämmtliche Artikel vorzuschlagen. Ein solcher Zollsatz würde bei dem einen Artikel viel zu hoch, bei dem andern viel zu niedrig sein.

Der Zollvereins-Tarif hat einen solchen gemeinschaftlichen Zollsatz. Dieser Durchschnittssatz, 50 Rthlr. pro Centner betragend, entstammt der Gesetzgebung vom Jahre 1818 und war dem damaligen Stande der inländischen Baumwollen-Industrie, welche mit geringfügigen Ausnahmen auf Gegenstände des Luxus beschränkt war, angemessen.

Die Arbeiter- und andern niedern Volksklassen waren größtentheils auf den Gebrauch von Kleidungsstücken aus Hausleinen angewiesen, und der Baumwollenkonsum erstreckte sich nur auf die wohlhabenderen Stände.

Digitized by Google

Der Zollſatz von 50 Rthlrn. machte ungefähr 10 pCt. des Werthes aus.

Seit jener Zeit ſind durch Vervollkommnung der Maſchinen und durch die großen Fortſchritte der Technik und Mechanik die Preiſe der Baumwollenwaaren billiger, die Qualitäten beſſer und feiner, aber auch unendlich mannigfaltig geworden.

Eine Elle Sammtmancheſter, welche noch im Jahre 1825 1 Rthlr. koſtete, iſt jetzt in beſſerer Qualität für 10 Sgr. zu haben.

Eine Elle gedruckter Kattun ¼ breit, welche zur ſelben Zeit mit 15 bis 20 Sgr. zum Verkauf gebracht wurde, wird jetzt in ¼ Breite mit 4 Sgr. verkauft.

Bei dieſem ſchroffen Mißverhältniß zwiſchen dem Zollſatz und dem gegenwärtigen Stande der Baumwollen-Induſtrie war eine Abänderung geboten, bei der mit Recht von der neuen Feſtſtellung eines allgemeinen Zollſatzes Abſtand genommen iſt. Dem Vertrage mit Frankreich iſt eine Klaſſifikation der verſchiedenen Baumwollengewebe zu Grunde gelegt, welche die Unterſcheidungs-Merkmale ſehr geſchickt und ſo genau, daß Zweifel und Mißverſtändniſſe Seitens der abfertigenden Zollbeamten nicht leicht vorkommen können, feſtgeſtellt, und die Schwierigkeiten, mit denen dergleichen Klaſſifikationen verbunden ſind, in jeder Beziehung glücklich beſiegt hat.

Es ſind zuvörderſt die dichten Gewebe von den undichten unterſchieden. Dieſe Unterſcheidung rechtfertigt ſich dadurch, daß die Erzeugungskoſten der dichten Gewebe im Großen und Ganzen viel geringer ſind, als die der undichten, bei denen feineres Material zur Verarbeitung gelangt, und auch höhere Arbeitslöhne gezahlt werden. Die undichten Gewebe ſind auch weniger gewichtig und da der Gewichts-Zolltarif beibehalten iſt, ſchon aus dieſem Grunde ein höherer Zollſatz finanziell gerechtfertigt.

Eine fernere Klaſſe bilden die ſammetartigen Gewebe, die ſelbſt als Rohwaaren zur zweiten Poſition hinübergezogen worden ſind.

Die Fabrikation der ſammetartigen Waaren iſt eine ſchwierige und erſt ſeit 15 Jahren im Zollverein einheimiſch. Iſt auch in dieſem Induſtriezweig ein Fortſchritt nicht zu verkennen und möchte ſich aus dieſem Grunde eine Ausnahmeſtellung nicht rechtfertigen laſſen, ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß viele Sammet-Artikel noch weniger gewichtig ſind als die undichten Gewebe und daß auch der Werth der Sammetwaaren im Allgemeinen ein viel höherer iſt.

Die Statiſtik des Zollvereins zeigt zwar, wie die beifolgenden Tabellen erſehen laſſen, eine bedeutende Ausfuhr neben einer unbeträchtlichen Einfuhr. Das Jahr 1860 weiſt für die Baumwollenwaaren-Gewebe 195,445 Centner Ausfuhr neben 10,459 Centner Einfuhr nach.

In welchen Waaren-Gattungen dieſe Aus- und Einfuhr beſtanden hat, iſt, weil bisher eine Klaſſifikation der Waaren nach dem Zollſatze nicht eingeführt war, nirgend zu erſehen, es läßt ſich nur muthmaßen, daß die Ausfuhr in den gewichtigeren und minder werthvollen, die Einfuhr dagegen in den weniger gewichtigen und werthvolleren Waaren beſtanden hat. Jene ſtatiſtiſchen Nachweiſungen geben alſo für die Beurtheilung der Klaſſifikation keinen hinreichenden Anhalt, es kann eben nur der allgemeine Standpunkt der zollvereinsländiſchen Induſtrie zum Ausgangspunkte der Beurtheilung gemacht werden.

a. Rohe aus rohem Garne verfertigte und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe.

Hierunter sind begriffen alle diejenigen Artikel, die der großen Konsumtion angehören, in denen die zollvereinsländische Industrie vorzüglich entwickelt ist und in denen bei einem Zollsatz von 50 Rthlr. nur Weniges zum Eingange gebracht wurde.

Der Vertrag stipulirt in diesen Zweigen für das Jahr 1862 einen Zoll von 12 Rthlr., im Jahre 1866 auf 10 Rthlr. fallend. Zur Rechtfertigung dieser Zollsätze giebt die Königliche Staats-Regierung Seite 15. und 16. eine Vergleichung mit den Fabrikaten Englischen Ursprungs gleicher Qualität und zieht daraus den Schluß, daß die von ihr Frankreich zugestandenen Zollsätze der großen zollvereinsländischen Baumwollen-Industrie in diesen Artikeln keinen Abbruch thun werden.

Dies ist auch das Resultat, zu welchem man gelangt, wenn man die Masse der Artikel, die unter diese Position fallen, ins Auge faßt und vereinzelte Gattungen in den feineren Qualitäten außer Betracht läßt. Berührt werden durch die Zugeständnisse besonders solche Gattungen, in denen das Halbfabrikat mit der proponirten Eingangssteuer von 2 Rthlr. zu beziehen sein wird. Diese Artikel, welche schon jetzt in der Einfuhr nur vereinzelt vorkommen, dürften indeß bei entsprechender Fortentwickelung der zollvereinsländischen Industrie beim Eingange zum Wegfall kommen.

Die von der Königlichen Staats-Regierung bezüglich der Shirtings, eines der wichtigsten Artikel in diesen Zweigen, aufgestellte Berechnung, welche nach genauer Durchsicht als richtig erkannt worden ist, ergiebt ein so günstiges Resultat, daß die für diese Klasse festgesetzten Zollsätze ohne Bedenken acceptirt werden können. Die Fabrikation Frankreichs nimmt in diesen Zweigen, soweit die Ausstellungen ein Urtheil zulassen, keineswegs die hohe Stellung ein, auf welcher in denselben die zollvereinsländische Industrie steht. Trotzdem hat es Frankreich für unbedenklich erachtet, für die Mehrzahl dieser Zweige einen geringeren, für einige einen gleichen, und nur in wenigen vereinzelt stehenden Zweigen einen etwas höheren Zollsatz als den des Zollvereins zu adoptiren.

Die Befürchtung, der Markt des Zollvereins werde in Folge der niedrigen Zollsätze von England und Belgien mit dergleichen Baumwollenwaaren überführt werden, findet ihre Widerlegung in dem, was über die bisher stattgefundene Einfuhr solcher Fabrikate nach Frankreich, welches, wie schon bemerkt, gerade bei den der Qualität nach geringeren, gewichtigeren und weniger werthvollen Waaren die Entwickelungsstufe des Zollvereins noch nicht erreicht hat, gesagt worden ist. Eben so wenig begründet ist die Furcht, gerade die Fabrikation der besseren Artikel möchte unter den niedrigen Sätzen leiden.

Das Uebergehen zur Fabrikation besserer Qualitäten bedingt sich nicht durch höhere oder niedrigere Zollsätze, sondern hängt hauptsächlich von der Bildungsstufe der Arbeiter-Bevölkerung und von dem Standtpunkte, welchen die Ausbildung des Fabrikwesens überhaupt genommen hat, ab. Ist diese Stufe einmal erreicht, so schadet selbst der zollpflichtige Bezug des Halb-Fabrikats aus dem Auslande dem Industriezweige weniger, wofür z. B. die

Digitized by Google

Plüsche, Castors u. s. w. einen Beleg geben, bei denen das Halb-Fabrikat mit 3 Rthlr. Zoll pro Centner aus dem Auslande bezogen wird, und die dennoch mit Gewinn exportirt werden. Kommt noch hinzu, daß bei beginnender Wirksamkeit des Vertrages das Halb-Fabrikat nicht mehr mit 3 Rthlr., sondern mit 2 Rthlr. zur Versteuerung gelangt, welcher Umstand die Erzeugungskosten des Ganz-Fabrikats in diesen Artikeln durchschnittlich um 2 pCt. verringern wird, so fallen damit alle diesen Zoll-Ansätzen entgegenstehende Bedenken in sich zusammen.

Nur in einzelnen Artikeln, wie z. B. Piqué, Cambrics u. s. w., wird der inländischen Industrie eine Konkurrenz erwachsen, singulaire Qualitäten können aber bei einer so umfassenden Maßregel keinen Ausschlag geben. Auch hier wird der Sporn, den die vereinsländische Industrie durch den Handelsvertrag mit Frankreich empfängt, zur Ausgleichung beitragen.

Bei Besprechung dieser Position wurde wiederholt die schon in der Einleitung berührte unglückliche Lage der Handweberei hervorgehoben und von mehreren Seiten darauf hingewiesen, wie nothwendig es gerade jetzt, in einem Augenblicke, in welchem so tief eingreifende Tarif-Reformen ins Leben gerufen würden, sei, auf eine Erleichterung der Lage der Handweber Bedacht zu nehmen. Es wurde namentlich des Nothstandes der Weber in Schlesien und im Eichsfelde gedacht, und besonders bezüglich der letzteren der Wunsch ausgesprochen, daß die langersehnte Eisenbahn, welche zur Milderung dieses Nothstandes einigermaßen beitragen würde, endlich zur Ausführung gebracht werden möge.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erwiderte hierauf: die Lage der Handweber werde durch die nach dem Handelsvertrage bevorstehende Zoll-Reform in irgend erheblicher Weise nicht geändert. Die traurige Lage der Handweber habe sich selbst unter den gegenwärtigen höheren Zöllen nicht nur durch keine Mittel verbessern lassen, sondern sich sogar fortwährend verschlimmert.

Die Kraft der Maschine sei es, welche den Ruin der Handweberei unmittelbar herbeigeführt habe, wie sich z. B. schon daraus ersehen lasse, daß der Süden des Zollvereins, nach welchem früher ein großer Theil der in Schlesien vermittelst der Handweberei fabrizirten Waaren seinen Absatz gefunden habe, jetzt, nachdem dort die mechanischen Webereien in größerem Maße Eingang gefunden, selbst dergleichen Fabrikate nach Schlesien absetze. Der Handelsvertrag würde denjenigen Fabrikanten, welche noch heut zu ihrer Fabrikation sich der Handweberei bedienen, einen Fingerzeig geben, mit dem Uebergange von der Handweberei zur mechanischen Weberei in ihrem eigenen und dem Interesse ihrer Arbeiter keine Zeit zu verlieren.

Von anderer Seite wurde erwähnt, daß durch die bei den Maschinen in der letzten Zeit getroffenen neuen Einrichtungen der Handweberei mehr und mehr Boden entzogen werde. So sei die Buntweberei, welche bis vor wenigen Jahren ausschließlich durch Handweberei habe betrieben werden können, durch eine in neuester Zeit an dem Maschinenstuhl angebrachte Vorrichtung, durch welche der Wechsel der Webschützen bis zu 6 und 8 Farben mit gleicher Schnelligkeit wie bei unfarbigen Stoffen ermöglicht werde, auch der Maschinenweberei überliefert worden. Schon jetzt sei die Handweberei zum größten Theil nur auf solche Zweige beschränkt, bei denen die Arbeitslöhne so niedrig

Digitized by Google

ſeien, daß der Erwerb zur Beſchaffung des erforderlichen Lebensunterhalts ſchlechterdings nicht ausreiche. Der Eintritt des Handels-Vertrages wird die leidige Lage der Handweber nicht verſchlimmern.

Wurde außerdem bei dieſer Gelegenheit von einer Seite wiederholt darauf hingewieſen, daß bei der Höhe der Anlage- und Erzeugungskoſten der Webereien im Zollverein dieſelben mit England nicht zu konkurriren vermögen und in Folge der vorgenommenen Zoll-Ermäßigungen der Maſſen-Produktion Englands erliegen müßten, ſo zeigte auch hier ein näheres Eingehen auf die einzelnen Poſitionen der aufgeſtellten Rechnung, daß dieſelbe an den gleichen Mängeln litt, welche bei den Berechnungen der Spinner über Anlage- und Erzeugungskoſten der Spinnereien erwähnt worden ſind; an Hervorkehrung der Nachtheile bei Nichtanerkennung der entſprechenden Vortheile.

Es ſind in dieſer von der Handelskammer der Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz, Waldenburg herrührenden Berechnung bei Aufſtellung der Anlage- und jährlichen General-Unkoſten einer zollvereinsländiſchen Maſchinen-Weberei einerſeits und einer engliſchen andererſeits Zahlen zum Anſatz gebracht, die als richtig nicht anerkannt werden können. So ſind bei einer Anlage von 400 Webſtühlen für England die Koſten pro Webſtuhl auf 20 Pfd. Sterling, alſo 133 Rthlr. 10 Sgr. veranſchlagt, während bei derſelben Anlage und bei gleicher Konſtruktion für den Zollverein die Koſten pro Webſtuhl auf 300 Rthlr. berechnet ſind. Es würde demnach dieſelbe Anlage in England mehr als die Hälfte billiger ſein, als innerhalb des Zollvereins, was nicht zugeſtanden werden konnte. An ähnlichen Gebrechen leidet auch ein Theil der übrigen Poſitionen.

Ebenſo iſt in der Berechnung der Erzeugungskoſten für 1 Stück Madepoläme der Vergleichungsſatz ein unzutreffender. Während für das zollvereinsländiſche Fabrikat die Erzeugungskoſten auf 3 Sgr. pro Pfund normirt ſind, werden für das gleiche engliſche Fabrikat nur 1¼ *d.* = 11¼ Pf. pro Pfund zum Anſatz gebracht.

Wie wenig dergleichen vergleichende Berechnungen eine ſichere Grundlage für die richtige Bemeſſung der Zollſätze zu bieten vermögen, iſt hierdurch nachgewieſen und damit zugleich dargethan, daß man ſich hierbei von andern aus den beſtehenden Verhältniſſen herausgeſchöpften Geſichtspunkten leiten laſſen müſſe.

Dieſe thatſächlich beſtehenden Verhältniſſe wurden von einem Kommiſſions-Mitgliede dargelegt und die vereinbarte Zollreduktion aus denſelben in nachſtehender Weiſe gerechtfertigt.

Es läßt ſich bei dem überwiegenden Theile der Gewebe mit Sicherheit nachweiſen, daß die nach dem Handels-Vertrage zur Anwendung zu bringenden Zollſätze der einheimiſchen Induſtrie einen genügenden Schutz gewähren. Wenn zum Beiſpiel bei Rohneſſel dieſer Zoll 4 Pf. pro Elle betragen wird, ſo bleibt, wenn auch vielleicht ⅛ bis ⅛ Pf. für Mehrkoſten der Spinnerei abgerechnet werden mußten, doch noch immerhin ein Schutz, welcher höher iſt, als der geſammte Weblohn, der es mithin England und Frankreich unmöglich macht, Rohneſſel zu importiren. Noch höher wird ſich bei rohen Baumwollbiber und rohen Moleskins im Verhältniß zum Weblohn der Schutz ſtellen. Zu bedauern iſt nur, daß die Franzöſiſchen Zollſätze für Rohneſſel zu hoch ſind, um einen Export dieſes Artikels nach Frankreich wahrſcheinlich zu

machen. Anders gestaltet sich die Sache bei gedruckten Waaren, dem wichtigsten Theil der zollvereinsländischen Industrie. Da für diese Waaren Frankreich nur einen Zoll von 15 Prozent des Werths erhebt, während der Zollverein den gleichmäßigen Satz von 16 Rthlrn. per Zoll-Centner hat, ist die zollvereinsländische Industrie bei allen Druckwaaren, bei denen der Werth des Centners unter 106⅔ Rthlr. beträgt, im Vortheil. Daß aber die Drucksachen dieser Qualität den größten Werth repräsentiren, während die theureren bedruckten Waaren im größeren Konsum nur wenig in Betracht kommen, kann nicht bestritten werden. Dazu kommt noch, daß Frankreich in glatten und bedruckten Baumwollbiber, glatten und bedruckten Moleskins, Artikeln des Massenkonsums erheblich niedrigere Zollsätze als der Zollverein hat.

Während Frankreich also in den feineren Geweben bevorzugt ist, ist es der Zollverein in den gröberen, die einen größeren, stetigeren, nicht so dem Wechsel der Mode und der Ungunst der Zeitläufte unterworfenen Konsum haben, als die ersteren. Es wird demnach jedenfalls ein viel größerer Werth von Baumwollenwaaren vom Zollverein aus nach Frankreich exportirt werden als umgekehrt. Wenn man erwägt, daß die zollvereinsländischen Farb- und Drucklöhne, letztere namentlich in gröberen Artikeln, weit niedriger sind, als die Französischen, daß ferner das bisher in Frankreich bestandene Prohibitiv-System die Französischen Fabrikanten wohl schwerlich für den internationalen Wettkampf gestählt haben wird, und daß die Deutschen Waaren auf der Pariser Ausstellung des Jahres 1855 ihrer Wohlfeilheit wegen Staunen erregten, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die Tarifirungen des mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages für Gewebe im Großen und Ganzen mit Befriedigung aufgenommen werden können.

Gegen die Richtigkeit der Tarifirung erhoben sich keinerlei Widersprüche weiter und es wurden dieselben allseitig als zutreffend anerkannt.

Daß für die gebleichten und appretirten Gewebe nach dem Vertrage derselbe Eingangszoll, wie bei rohen entrichtet werden soll, während der Französische Zoll-Tarif, den Veredlungskosten entsprechend, die Sätze hierfür um 15 pCt. erhöht, muß auf den ersten Blick auffallen, auch lassen sich die Motive über die Gründe dieser Gleichstellung nicht näher aus. Nur die Berechnung bezüglich der Shirtings (sie sind gebleicht und appretirt) führt zu der Vermuthung, daß desfallsige Erwägungen jene Gleichstellung veranlaßt haben.

Die Bleichereien und Appretur-Anstalten des Zollvereins sind indeß hinlänglich konkurrenzfähig, um jene Reduktion ohne Gefährdung ihrer Interessen ertragen zu können.

Obwohl es folgerichtiger gewesen wäre, für veredelte Waaren, gleich dem Französischen Tarif, einen höheren Zoll-Ansatz zur Anwendung zu bringen, so kann es doch, da eine Gefahr für die zollvereinsländische Industrie hieraus nicht erwächst, im Interesse einer einfachern Zoll-Abfertigung und eines einfacheren Zoll-Tarifs hierbei sein Bewenden haben.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung gab die in der Denkschrift fehlenden Motive für die Tarifirung der gebleichten und appretirten Waaren nachträglich dahin an:

Bereits bei den Vorschlägen, welche Preußen im Jahre 1853 den Vereins-Regierungen rücksichtlich einer Klassifikation der Baumwollwaaren vorlegte,

Digitized by Google

war davon ausgegangen, daß zwiſchen den rohen und den bloß gebleichten dichten Baumwoll-Geweben ein Unterſchied nicht zu machen ſei. Es beruhte dieſe Auffaſſung einerſeits auf der Ueberzeugung, daß die vereinsländiſche Bleicherei eines beſonderen Zollſchutzes nicht bedürfe, andererſeits auf der Erwägung, daß ein, für gebleichte Gewebe feſtzuſetzender Zollſatz ſich von dem, für die rohen Gewebe gewählten, ſehr wenig würde unterſcheiden dürfen, in dieſem Falle aber die Klaſſifikation auf eine, dem Intereſſe des Handels und der Zoll-Verwaltung keineswegs entſprechende Weiſe werde komplizirt werden. Bei den Verhandlungen mit Frankreich trete noch der beſondere Moment hinzu, daß Frankreich eine Kompenſation für die Höhe des, ſeine Zollſätze erheblich überſteigenden vereinsländiſchen Zollſatzes für gefärbte Gewebe darin ſuchte, daß der vereinsländiſche Zollſatz für gebleichte Gewebe wenigſtens hinter einem Theile ſeiner Zollſätze für dieſe Gewebe zurückbleibe.

Nach dieſer Erklärung hielt man den erhobenen Einwand für erledigt und ging über auf Poſition

b. Alle nicht unter Litt. a., Litt. E. begriffene dichte Gewebe, rohe (aus rohem Garn verfertigte) **undichte Gewebe, Strumpfwaaren, Poſamentier- und Knopfmacherwaaren.**

Unter dieſe Rubrik fallen zunächſt diejenigen Gewebe, welche gefärbt, bedruckt oder buntgewebt ſind. Sie ſollen beim Eingange von 1862 ab mit 24 Rthlrn., von 1866 ab mit 16 Rthlrn. verzollt werden.

Die Färbereien und Druckereien des Zollvereins ſtehen denen der anderen größeren Induſtrie-Staaten nicht nach und haben eine Konkurrenz nicht zu ſcheuen. Sind deſſen ungeachtet ſelbſt bei einem Zolle von 50 Rthlrn. einzelne Waarengattungen zum Eingang gebracht worden, ſo hatte dies nicht in der Qualität der Waare, ſondern in der Neuheit der Muſter ſeinen Grund.

Andere Artikel ſind aus England wegen der Leiſtungen deſſelben in vielfarbigem Druck (ſo z. B. Möbel-Kattune) zur Einführung gekommen, allein auch hier beſtrebt ſich die zollvereinsländiſche Induſtrie, den andern induſtriellen Völkern nachzueifern, und das Uebergangs-Stadium dürfte ſie in den Stand ſetzen, nach Treffung der erforderlichen Einrichtungen mit gleichen Mitteln Gleiches zu leiſten.

Es iſt gegen die Zollſätze um ſo weniger Etwas zu erinnern, als es eine allbekannte Thatſache iſt, daß die Färbereien und Druckereien des Zollvereins bereits für das Ausland beſchäftigt ſind.

In derſelben Klaſſe befinden ſich Strumpfwaaren, Poſamentier- und Knopfmacherwaaren.

Die dafür vereinbarten Zoll-Anſätze ſtehen mit den Leiſtungen der zollvereinsländiſchen Induſtrie im vollſtändigſten Einklange. Auch bei dieſen Artikeln iſt die Ausfuhr des Zollvereins zu einer ganz beträchtlichen Höhe herangewachſen.

Anders iſt es mit den rohen, aus rohem Garn verfertigten, undichten Geweben. Die Fabrikation des Zollvereins iſt in dieſen Zweigen jedoch ſo unbedeutend, daß das Zugeſtändniß, welches bei dieſen Geweben Frankreich gemacht iſt, insbeſondere da dieſelben hauptſächlich als Fabrikationsſtoffe für die weitere Veredlung durch die inländiſche Fabrikation in Betracht kommen, nicht ins Gewicht fällt. Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung be-

Digitized by Google

merkte, daß es ein Zollvereins-Staat für wünschenswerth erachtet habe, auch die rohen Jaconets im Intereſſe der Druckerei in dieſe Poſition mit aufzunehmen.

Die ganze Poſition iſt demnach unter Beachtung der Intereſſen der zollvereinsländiſchen Induſtrie nach Verhältniß des Werthes der Erzeugniſſe geregelt.

c. Alle undichten Gewebe von Jaconet, Mouſſeline, Tüll, Marly, Gaze, ſoweit ſie nicht unter Litt. b. begriffen ſind, Spitzen, alle Stickereien und Putzwaaren.

Für dieſe Klaſſe der Baumwollenwaaren iſt ein Zollſatz von 34 Rthlrn. vom Jahre 1862 ab und von 30 Rthlrn. vom Jahre 1866 ab feſtgeſetzt. Es finden hier allerdings die bedeutendſten Preis-Differenzen ſtatt. In weißen glatten Waaren ſteigt der Werth des Centners vom ſchlechteſten Mouſſeline bis zum feinſten Mull von 100 Rthlrn. bis auf 1200 Rthlr, und bei der Verſchiedenartigkeit der Fabrikation laſſen ſich Preisvergleichungen mit den ausländiſchen Erzeugniſſen ſchwieriger anſtellen. Es kann deshalb bei der Beurtheilung der Zoll-Anſätze nur die Hauptmaſſe der unter dieſe Rubrik fallenden Artikel ins Auge gefaßt werden.

Die Königliche Staats-Regierung hat in ihrer Denkſchrift Seite 15. eine Berechnung aufgeſtellt, nach welcher bei den hauptſächlich in Betracht kommenden Waarengattungen der Gewichts-Zollſatz von 34 Rthlrn., bezüglich 30 Rthlrn. pro Centner 15½ pCt. und 13½ pCt. des Werthes der Waaren betragen würde.

In weißem Jaconet, dem erſten in der Berechnung aufgeführten Artikel, hat die zollvereinsländiſche Induſtrie im Sächſiſchen Voigtlande und den demſelben benachbarten Diſtrikten eine umfangreiche Fabrikation, welche nicht allein den inländiſchen Markt verſorgt, ſondern, ſoweit bekannt, auch für das Ausland arbeitet.

Ebenſo hat die Fabrikation in glatten Mouſſelinen einen Höhepunkt erreicht, bei dem aus dem vereinbarten Zollſatze Gefahren für den Beſtand dieſes wichtigen Induſtriezweiges nicht erwachſen können.

Eine fernere Poſition der Rechnung bilden gedruckte Jaconets, Franzöſiſchen und Engliſchen Urſprungs. Dieſer Artikel bietet Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die bedeutende Einfuhr von nahe an 11,000 Centnern pro Jahr Baumwollenwaaren hauptſächlich dem geringen Umfange der zollvereinsländiſchen Fabrikation in dieſen Artikeln zuzuſchreiben iſt, der ſeine Quelle in der unbedeutenden Rohwaaren-Erzeugung hat. Die gegenwärtige Klaſſifikation läßt dieſe rohen Gewebe, die bisher gleich den bedruckten mit 50 Rthlrn. pro Centner verſteuert werden mußten, zu einem Zollſatze von 24 Rthlrn., bezüglich 16 Rthlrn. ein, wovon bei der Leiſtungsfähigkeit der zollvereinsländiſchen Druckereien die natürliche Folge die ſein wird, daß ſich dieſelben nach Eintritt der Wirkſamkeit des Handelsvertrages auch mit dem Drucke von Jaconets beſchäftigen werden.

Mit dem geſteigerten Bedarf, der ſich dadurch innerhalb des Zollvereins für Rohwaaren kundgeben wird, werden auch von den Webereien erhöhte Anſtrengungen gemacht und Einrichtungen ins Leben gerufen werden müſſen, die für dieſe Zweige auf dem Gebiete der mechaniſchen Weberei im Zollverein zur

Zeit noch nicht vorhanden ſind. In Folge der Rückwirkung, die die Weberei naturgemäß immer auf die Spinnerei ausübt, wird dann auch die Fertigſtellung feinerer Garnſorten nicht ausbleiben.

Dieſe Rückwirkung findet ihre Garantie in dem gemeinſamen Intereſſe der ſich Hand in Hand arbeitenden, zwar verſchiedenartigen, aber doch innig verbundenen Fabrikationszweige.

In dieſer Klaſſe ſind ferner enthalten Spitzen, Stickereien und Putzwaaren. Die für dieſe Induſtriezweige normirten Zollſätze ſind in Anbetracht des hohen Werthes der zu denſelben gehörigen Artikel allerdings niedrig, jedoch hatte auch der bisher beſtandene Zoll von 50 Rthlrn. pro Centner nicht die Bedeutung eines Schutzzolles. Erwägt man, daß der Werth eines Centners dieſer Waaren 500 Rthlr. bis 1500 Rthlr. beträgt, die Differenz zwiſchen dem gegenwärtigen und dem früheren Zoll alſo zwiſchen 1 ½ pCt. und 4 pCt. des Werthes variirt, ferner daß dieſe Erzeugniſſe durchgehends Luxus-Artikel ſind, bei denen die Geſchmacksrichtung eine hervorragende Rolle ſpielt, ſo gelangt man zu dem Ergebniß, daß die hier in Rede ſtehende Zoll-Ermäßigung von irgend erheblichen Folgen nicht begleitet ſein wird.

Die Beſorgniß einer Gefährdung kann namentlich der zollvereinsländiſchen Baumwollenſtickerei gegenüber, welche ihren Sitz größtentheils im ſächſiſchen Voigtlande hat und ſich eines bedeutenden Exports erfreut, bei deren weithin rühmlichſt bekannten Leiſtungen nicht Platz greifen.

Zieht man Tüll und Gaze noch beſonders in Betracht, weil dieſe Artikel im Inlande zur weiteren Veredlung in den Stickereien zum Verbrauch kommen, ſo kann deren erleichterter Eingang nur für vortheilhaft erachtet werden.

Es laſſen ſich aus dieſen Gründen die für Baumwollengarn und Baumwollenwaaren in dem Handelsvertrage vereinbarten Zollſätze mit der feſtgeſtellten Klaſſifikation zur Annahme empfehlen.

Demnächſt ſind nur noch die Zugeſtändniſſe hervorzuheben, welche der franzöſiſche Zoll-Tarif der zollvereinsländiſchen Induſtrie gewährt.

Watte zahlte früher beim Eingange 107 Frs. 50 Cent. per Kilo, ſie wird künftig nur einen Eingangszoll von 10 Frs. zu zahlen haben.

Bei dem Zoll für Baumwollengarn hat eine erhebliche Reduktion ſtattgefunden, die jedoch zur Zeit darum noch nicht in Betracht kommt, weil die zollvereinsländiſchen Spinnereien den inländiſchen Bedarf nicht zu decken vermögen. Während früher Garn unter Nr. 143. gänzlich prohibirt war und von da ab nach dem metriſchen Syſtem berechnet mit 770 Frs. pro 100 Kilo verzollt werden mußte, iſt jetzt der Eingangszoll auf 15 Frs. bis 300 Frs. ermäßigt.

Für baumwollene Gewebe ſtellen ſich die Bedingungen noch günſtiger.

Früher waren baumwollene Gewebe bis auf Tüll und Spitzen, welche 5 pCt. des Werthes zahlten, ſämmtlich prohibirt. Nach dem gegenwärtigen Zoll-Tarif entrichten ſie einen Eingangszoll von 50 Cent. bis 3 Frs. pro Kilo, mithin für den Zollcentner 6 Rthlr. bis 40 Rthlr.

Bedruckte Waaren, façonirte Gewebe, Kleidungsſtücke glatter und geſtickter Tüll werden 15 pCt., Handſtickereien 10 pCt. des Werthes, baumwollener Sammt (Sammtmancheſter) roh 85 Cent., gefärbt oder bedruckt 1 Frs. 10 Cent.,

Digitized by Google

der letztere Artikel also 11 1/9 Rthlr. resp. 15 Rthlr. pro Zollcentner an Eingangszoll zu entrichten haben.

Cords, Moleskins (Bekleidungsgegenstände für die arbeitenden Klassen) werden roh 60 Cent., gedruckt oder gefärbt 85 Cent. pro Kilo, also für den Zollcentner 8 Rthlr. resp. 11 Rthlr. Eingangszoll bezahlen, die letzgenannten Artikel also einen geringeren Zoll zu entrichten haben, als von denselben Artikeln beim Eingang in den Zollverein erhoben wird.

Auch bei einer Anzahl anderer Artikel, so z. B. dichten Geweben, in denen der Zollverein einen bedeutenden Export hat, sind die Eingangszölle Französischer Seits niedriger normirt, als die für den Eingang in den Zollverein zur Anwendung kommenden Zollsätze.

Nach den Anschreibungen bei dem Zoll-Amte zu Paris betrug in dem letzten Quartal der der Verzollung zu Grunde gelegte Durchschnittswerth

für Englische Druckwaaren . .	80 1/2	Rthlr.	pro Zollcentner,
" Belgische Druckwaaren . .	90	"	" "
" gemusterte Gaze und Musselin	108	"	" "
" andere ungemischte Waaren	80	"	" "
" gemischte Waaren, bei denen zumeist Baumwolle verwendet	118	"	" "

Der Zoll von 15 Cpt. des Werthes schwankte sonach bei den vorbezeichneten Artikeln zwischen 9 1/2 Rthlr. bis 17 Rthlr. pro Zollcentner und war sonach viel niedriger als die Eingangszölle des Zollvereins.

Die vereinigten Kommissionen waren danach mit

den Zollsätzen für baumwollene Gespinnste und Gewebe einstimmig

einverstanden.

Wolle.

a. Wolle, einschließlich der Thierhaare, Ziegenhaare.

Die Wollenwaaren-Industrie des Zollvereins ist die gesundeste aller Deutschen Industrien und hat in den letzten Jahrzehnten die erfreulichsten Fortschritte gemacht. Ihre Entwickelungsstufe ist eine solche, daß sie die freie Mitbewerbung in dem großen Weltverkehr getrosten Muthes aufnehmen kann, um so mehr, als sie sich, bei der ausgezeichneten Wollproduktion Deutschlands, die ihr das Material für ihre Arbeiten in reichster Auswahl darbietet, in einer vorzugsweise begünstigten Stellung befindet, Anlage 3.

Der Ausfuhrhandel, der strengste Prüfstein für die Entwicklungsstufe einer Industrie, weist, wie die beiligende Tabelle ersehen läßt, die stetigen Fortschritte der zollvereinsländischen Wollwaaren-Fabrikation nach.

Die in dem Handelsvertrage mit Frankreich getroffenen Zollfestsetzungen lassen eine günstige Einwirkung auf die Fortentwicklung dieser Industrie erwarten.

Mit besonderer Befriedigung wurde aus dem Artikel 4 des Vertrags entnommen, daß der Ausfuhrzoll auf Wolle in Wegfall gekommen sei.

Digitized by Google

a. Garn aus Wolle oder Ziegenhaaren auch mit Seide gemiſcht.

a) einfaches ungefärbt oder gefärbt, doublirtes ungefärbt.

Rohes einfaches und doublirtes Garn zahlte bisher die allgemeine Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. pro Zoll-Centner und iſt auch in dem Vertrage gleichermaßen tarifirt. Die Wollgarn-Spinnereien des Zollvereins befinden ſich bei dieſem Eingangszoll in einem guten Zuſtande, wenn ſchon die anliegende Tabelle für das Jahr 1860 einen Eingang von

133,169 Centner,

einen Ausgang von nur

1662 Centner

nachweiſt.

Es rührt dies daher, daß der Bedarf in dieſen Geſpinnſten während der letzten Jahrzehnte ſo rapid geſtiegen iſt, daß die Fabrikation der inländiſchen Spinnereien zu dem Verbrauch in gar keinem Verhältniß ſteht. Die geringe Ausfuhr von Wollgarnen erklärt ſich ſomit durch den maſſenhaften Verbrauch des Inlandes und den immenſen Export von Webwaaren, welcher im Jahre 1860 allein 229,519 Centner betragen hat.

In welchem Umfange die zollvereinsländiſche Wollwaaren-Produktion in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, tritt erſt recht hervor, wenn man ſieht, wie ſehr die Einfuhr wollener Garne noch hinter der Einfuhr von rohen Wollen zurückſteht, die im Zollverein zur Verarbeitung gelangen. Die folgenden ſtatiſtiſchen Nachweiſungen geben ein Bild davon. Es betrug:

		die Einfuhr:	die Ausfuhr:	die Mehr-Einfuhr:
an roher Wolle	1840	165,094 Ctr.	149,260 Ctr.	15,834 Ctr.
" " "	1850	221,425 "	80,071 "	141,354 "
" " "	1860	367,870 "	94,605 "	273,265 "

alſo die Mehr-Einfuhr 1850 9¼ Mal ſo viel als 1840, 1860 beinahe noch einmal ſo viel als 1850, im Jahre 1860 das 18¼fache Quantum des Jahres 1840.

Dagegen kamen an Geſpinnſten rohen ein- und zweidrähtigen wollenen Garnen nur zur Einfuhr

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehr-Einfuhr.
1840 . . .	21,578	nicht aufgeführt.	21,578
1850 . . .	53,321	5,555	47,766
1860 . . .	133,169	6,182	126,987

Im Jahre 1850 alſo um 2¼ Mal ſo viel als 1840, 1860 2¾ Mal ſo viel als im Jahre 1850, im Jahre 1860 alſo das ſechsfache Quantum des Jahres 1840.

Es verhält ſich die Mehr-Einfuhr an roher Wolle zu der Mehr-Einfuhr an Wollen-Garn

im Jahre 1840 bei 15,834 Ctr. Wolle und 21,578 Ctr. Garn, wie 100:143
" " 1850 " 141,354 " " " 47,766 " " " 100: 34
" " 1860 " 273,265 " " " 126,987 " " " 100: 46

Zieht man außerdem noch den bedeutenden Verbrauch inländiſcher Wollen in Betracht, und erwägt man, daß deren Produktion in den letzten Jahrzehnten nicht unweſentlich zugenommen hat, ſo muß die raſche Entwickelung dieſes Induſtriezweiges mit Genugthuung erfüllen.

Bei den unter dieſe Klaſſe fallenden Geſpinnſten tritt eine Eigenthümlichkeit bezüglich des zu denſelben verwendeten Materials hervor, die bei Bemeſſung der Höhe des Zollſatzes in Betracht kam und darum erwähnt zu werden verdient. Dieſelben ſind nämlich theils aus Engliſchen harten und andern Wollen, theils aus Alpacka, theils aus Mahair geſponnen.

Der Markt für dieſes Material iſt ausſchließlich England. Die Bedeutung, welche dieſes Garn in ſeinen verſchiedenen Miſchungen für die Waarenfabrikation erlangt hat, datirt erſt ſeit zwei Jahrzehnten, hat aber mit einer Schnelligkeit zugenommen, welche in den Annalen der Manufaktur-Induſtrie ohne Beiſpiel iſt. Durch den dieſem Material eigenthümlichen Glanz und die der Alpackawolle innewohnenden Naturfarben, welche ſelbſt von einem Färbeprozeß unberührt bleiben, erhalten die aus dieſen Stoffen erzeugten Gewebe ein Anſehen, das durch andere Mittel niemals zu erreichen iſt, und der Verbrauch derſelben hat ſo zugenommen, daß ſich dadurch der Abſatz anderer Induſtriezweige im Laufe der Jahre erheblich vermindert hat. Die Verwendung der aus jenen Wollſtoffen gefertigten Geſpinnſte hat, unter Benutzung der Erfahrungen der Chemie, die Fabrikation der gemiſchten Webwaaren, welche früher nur mit großen Koſten und Schwierigkeiten betrieben werden konnte — 1 Stück ⅞ Camlot 40 Ellen koſtete zum Färben 1840 1 Rthlr. 10 Sgr., dagegen im Jahre 1860 1 Stück dergleichen mit 50 Ellen bei viel perfekterer Lieferung nur 12½ Sgr. — in kurzer Zeit zu einem mächtigen Induſtriezweige heranwachſen laſſen, welcher eine gewaltige Umwälzung in der Webwaaren-Erzeugung namentlich in der Fabrikation der Zeugwaaren aus reiner Wolle herbeigeführt, aber noch lange nicht den Standpunkt erreicht hat, den ſie vermöge der Billigkeit, Haltbarkeit und des guten Ausſehens ihrer Fabrikate einzunehmen berechtigt iſt.

Da die vereinsländiſchen Spinnereien noch nicht im Stande ſind, den Bedarf der Webereien zu decken, ſo muß die Beibehaltung des Zolles von 15 Sgr. als gerechtfertigt erachtet werden. Eine Erhöhung der Eingangs-Abgabe würde der ſo reich entfalteten, einer ſo ſchönen Zukunft entgegengehenden Wollwaaren-Fabrikation den empfindlichſten Stoß verſetzt haben.

Die Königliche Staats-Regierung hat ſich deshalb bewogen geſehen, einfach gefärbtes Wollgarn, welches früher mit 8 Rthlr. pro Centner tarifirt war, in dieſe Poſition mit aufzunehmen. Es fallen darunter hauptſächlich die von England bezogenen Worſted-, Alpacka- und Mohair-Geſpinnſte in ihren verſchiedenen Miſchungen oder Imitationen aus Worſted-Garn, die für die inländiſche Weberei ein unerläßlich nothwendiges Bedürfniß ſind und weder den inländiſchen Spinnereien, noch den Färbereien eine Konkurrenz bereiten. Wenn in dem Ausdrucke gefärbt auch noch anderes Geſpinnſt mit inbegriffen iſt, ſo iſt nicht aus der Acht zu laſſen, daß ſchon unter dem bisher beſtandenen Zollſatze die Ausfuhr die Einfuhr dieſer gefärbten Geſpinnſte weit überſtieg, ſo daß, wie durch die beigefügte Tabelle dargethan wird, im Jahre 1860

die Einfuhr 5,945 Centner,
die Ausfuhr 25,727 Centner

betrug.

Es wird bei dieſen Geſpinnſten auch durch den jetzt vereinbarten Zollſatz vorausſichtlich eine Zunahme der Einfuhr nicht bewirkt werden, es läßt ſich

Digitized by Google

vielmehr auch fernerhin eine ſtetige Steigerung der Ausfuhr, wie ſie bei den Zephyrwollen und anderen gefärbten Wollgarnen zu Tage getreten iſt, erhoffen.

Von denſelben Geſichtspunkten iſt bei Beurtheilung der Zoll-Reduktion der zweiten Poſition der Garne

b) doublirtes gefärbt, drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt

von 8 Rthlr. auf 4 Rthlr. auszugehen.

Die bei dem einfach gefärbten Garn gegebenen Zahlen, unter welche auch die Artikel der gegenwärtigen Poſition fallen, ſind auch für die Richtigkeit des hierfür vereinbarten Zollſatzes entſcheidend.

Denn während dieſe Zahlen eine bedeutende Mehr-Ausfuhr nachweiſen und von der großen Leiſtungsfähigkeit der inländiſchen Fabrikation Zeugniß geben, darf andererſeits nicht unerwogen bleiben, daß eine Herabſetzung der Einfuhrzölle für die zur Fabrikation der Web-, Strumpf- und Poſamentierwaaren aus dem Auslande zu beziehenden Garne ſchon darum geboten war, weil dieſe Waaren ſelbſt nach dem Vertrage erheblich niedriger tarifirt ſind.

Gegen die vorſtehenden Zoll-Reduktionen iſt eine Petition Journal II. Nr. 1535. der Fabrikanten wollener Strick- und Webegarne Ulenberg, Schnitzler und Genoſſen gerichtet, welche den Antrag enthält:

> Das Haus der Abgeordneten wolle vor ſeiner Zuſtimmung zu dem Preußiſch-Franzöſiſchen Handelsvertrage eine Reviſion deſſelben, namentlich auch der Tarif-Poſitionen für Wollgarne unter Zuziehung von Sachverſtändigen beſchließen.

Dieſem Antrage konnte jedoch von den vereinigten Kommiſſionen in keiner Weiſe beigeſtimmt werden. Wenn die Petenten glauben, daß ſchon jetzt durch die vermehrte Einfuhr der Nachweis dafür geliefert wäre, daß ſie mit dem Auslande zu konkurriren außer Stande ſeien, ſo befinden ſie ſich hierüber, wie ſchon in dem Vorſtehenden zur Genüge dargethan iſt, in einem Irrthum. Ebenſo iſt auch das bereits widerlegt, was die Petenten darüber ſagen, daß für den Eingang fremder Wollgarne daſſelbe Prinzip, welches Frankreich aufgeſtellt hat, hätte zur Durchführung gebracht müſſen müſſen. Ihre Befürchtungen, ſie würden unter der Maſſenproduktion Englands erliegen müſſen, können nicht getheilt werden, weil aus England größtentheils nur Garne eingeführt werden, die der Zollverein faſt garnicht produzirt, wohl aber die Thatſache feſtſteht, daß zollvereinsländiſche Spinner Deutſche Garne nach England abſetzen.

Eine nochmalige Reviſion des vorliegenden Handelsvertrages unter Zuziehung von Sachverſtändigen würde zu einem andern Reſultate als dem bereits gewonnenen nicht führen können.

Wenn aber, wohin das Streben der Petenten gerichtet zu ſein ſcheint, das Ergebniß einer ſolchen Unterſuchung der Antrag auf eine erhöhte Tarifirung wäre, ſo würde auch dies ohne Erfolg ſein müſſen, da zu einer Zoll-Erhöhung eine Veranlaſſung nach dem Obenausgeführten nicht vorliegt.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärte, daß diejenigen Beſchwerden vollſtändig beſeitigt ſeien, welche zollvereinsländiſche Spinner ſo häufig über das bisher in Frankreich feſtgehaltene Syſtem geführt hätten. Es ſei nämlich früher bei der Einfuhr roher Wolle nach Frankreich ein Eingangs-

Digitized by Google

zoll erhoben, dagegen für die Ausfuhr von Geſpinnſten und Geweben Seitens der Franzöſiſchen Regierung eine Ausfuhrprämie bewilligt worden. Wenn nun die Spinner ſich über den ſtipulirten Zollſatz beklagt und den Anſatz eines höheren Zolles gefordert hätten, ſo ſei ihnen die Beſeitigung des in Frankreich früher feſtgehaltenen Syſtems, aus dem ſie früher ihre Konkurrenzunfähigkeit mit der Franzöſiſchen Induſtrie hergeleitet hätten, entgegenzuhalten. Im Uebrigen ſei der ſeit dem Jahre 1818 beſtehende Zoll für ein- und zweidrähtiges rohes wollenes Garn von 15 Sgr. pro Centner auch jetzt unverändert geblieben.

Die Abweichung, welche der Vertrag inſoweit enthalte, als einfach gefärbtes Garn, das früher einen Eingangszoll von 8 Rthlr. per Zollcentner bezahlt habe, nunmehr auch mit 15 Sgr. zum Eingang gebracht werden könne, beruhe auf den durch den Gebrauch von Alpaka- und Mohairgarne, welche aus dem Auslande bezogen werden müßten, eingetretenen Aenderungen. Bei der Fabrikation dieſer Garne komme ein Vorbereitungsprozeß bezüglich der Wollen vor. Dieſer Umſtand habe zu großen Ungleichmäßigkeiten bei der Abfertigung geführt, indem manchmal ſo vorbereitete Wollen als gefärbt mit 8 Rthlr. per Centner, manchmal als ungefärbt mit 15 Sgr. per Centner beim Eingange in den Zollverein verſteuert worden ſeien. Die wohlbegründete Abſicht, dieſe, den Intereſſen der Induſtrie zuwiderlaufenden Ungleichheiten zu vermeiden, habe dazu geführt, das gefärbte eindrähtige Wollgarn mit in den Eingangszoll von 15 Sgr. aufzunehmen. Dahingegen ſei bei zwei- und mehrdrähtigem das gefärbte Garn in der früheren Poſition bei laſſen und für daſſelbe nur diejenige Zoll-Ermäßigung beliebt worden, welche ſich durch die Stellung der zollvereinsländiſchen Induſtrie in dieſem Bezuge rechtfertige. Die Bemühungen der Staats-Regierung, auch Frankreich zu einer entſprechenden Zoll-Reduktion zu veranlaſſen, ſei an dem Widerſpruche der Franzöſiſchen Regierung geſcheitert, welche, nachdem ſie bereits in den Verträgen mit England und Belgien eine neue Tarifirung aufgeſtellt, geglaubt habe, von derſelben vorläufig nicht abgehen zu ſollen.

In den vereinigten Kommiſſionen machte ſich allgemein die Ueberzeugung geltend, daß die für dieſe Zweige ſtipulirten Zollſätze ſowohl den Intereſſen der zollvereinsländiſchen Spinnerei, wie auch denen der Weberei volle Gerechtigkeit widerfahren laſſen und daß demnach den Anträgen der Petenten nach keiner Richtung hin beigetreten werden könne.

Waaren aus Wolle,

einſchließlich der Ziegenhaare, allein, oder in Verbindung mit andern nicht ſeidenen Spinnmaterialien.

Der beſtehende Zolltarif bringt ſämmtliche Wollwaaren mit Ausſchluß der Teppiche in zwei Abtheilungen, von denen die eine die bedruckten Waaren aller Art, die andere gewalkte und ungewalkte Wollwaaren enthält. Die ungewalkten Waaren unterliegen, wenn ſie gemuſtert, d. h. façonnirt, gewebt, geſtickt oder brochirt ſind, einer höheren Tarifirung. Dieſer höhere Zoll-Anſatz, welcher aus dem Jahre 1847 datirt, beruht auf einer irrthümlichen Beurtheilung der fabrikativen Verhältniſſe, indem er auf Fabrikate zur Anwendung gebracht wurde, die ſich für eine höhere Beſteuerung gar nicht eigneten, während es bei den glatten Waaren, deren Erzeugung eine viel größere

Digitized by Google

Kunſtfertigkeit und Sachkenntniß erfordert, bei dem früheren Zolle belaſſen wurde. Dieſe irrthümliche Tarifirung beruhete auf einem zufälligen Zuſammentreffen der Tarifirung mit der damals noch in ihrer erſten Entwicklungsperiode befindlichen gemiſchten Wollwaaren-Fabrikation, deren Einwirkung auf die Webewaaren ſich in jener Epoche, hauptſächlich vermöge der Jacquardweberei, geltend machte. Wenige Jahre darauf ſtellte ſich in Folge der in größerem Maße ſtattfindenden Verwendung von Mohair-, Alpakagarn und deren Imitationen aus Engliſchem harten Kammgarn heraus, daß die im Jahre 1847 getroffene Maßnahme der Zoll-Erhöhung, dem Zwecke, der dadurch erreicht werden ſollte, nicht nur nicht entſprach, ſondern demſelben auch vollſtändig zuwiderlief. Man hatte ſich durch vorübergehende Erſcheinungen täuſchen laſſen und ſich die Folgen dieſer Maßregel nicht vollſtändig zum Bewußtſein gebracht.

Der vorliegende Handelsvertrag verläßt jene falſche Auffaſſung des Jahres 1847 und ſtellt andere der zollvereinsländiſchen Induſtrie mehr entſprechende Geſichtspunkte auf. In demſelben ſind die bedruckten Waaren aller Art in eine ſelbſtſtändige abgeſonderte Poſition gebracht und ſonſt nur der Unterſchied zwiſchen gewalkten und ungewalkten Waaren feſtgehalten, alle übrigen weniger weſentlichen Unterſcheidungs-Merkmale dagegen mit Recht fallen gelaſſen.

In gleicher Weiſe ſind durch den Handelsvertrag Stickereien und Putzwaaren in einer beſonderen Poſition behandelt, wofür die Motive der Königlichen Staats-Regierung als Grund angeben, daß Seitens Frankreichs das Zuſtandekommen des Vertrages von dem Zugeſtehen eines niedrigeren Zollſatzes für bedruckte Waaren abhängig gemacht worden ſei.

Von den einzelnen Tarifirungen iſt zunächſt die der

Fuß-Teppiche

zu erwähnen.

Dieſelben haben bisher einen Eingangszoll von 20 Rthlr. pro Centner bezahlt und ſollen von 1862 ab mit 15 Rthlr., von 1864 ab mit 10 Rthlr. zur Verzollung gelangen. Nach den ſtatiſtiſchen Nachweiſungen (ſiehe die beigefügte Tabelle) betrug in dieſem Artikel während des Jahres 1860

die Einfuhr . . . 1,371 Ctr.
die Ausfuhr . . . 1,684 „

Dieſe Nachweiſung, ſo wie der Umſtand, daß nach dem Vertrage der Zoll der drei- und mehrfach gezwirnten Woll- und Baumwollen-Garne eine erhebliche Reduktion erfahren hat, welche eine Verminderung der Erzeugungskoſten dieſer Artikel in ihrem Gefolge haben wird, laſſen die vorſtehende Zoll-Ermäßigung als gerechtfertigt erſcheinen.

Der Handelsvertrag ſtatuirt bei dieſen Geweben inſofern eine Ausnahme, als hier der niedrigſte Zollſatz ſchon vom Jahre 1864 ab eintreten ſoll. Ueber die Gründe dieſer exceptionellen Feſtſetzung verbreitet ſich die Denkſchrift der Königlichen Staats-Regierung nicht; es iſt jedoch nach dem, was vorhin erwähnt worden iſt, aus der Reduktion des Zollſatzes eine Gefahr für die Fortentwickelung dieſes Induſtriezweiges überhaupt nicht abzuſehen und deshalb die Genehmigung dieſer Poſition unbedenklich auszuſprechen.

Digitized by Google

Ungedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren. Strumpfwaaren.

Dieſe Fabrikationszweige befinden ſich, wie kaum erſt hervorgehoben werden darf, Dank den ihnen zu Gebote ſtehenden natürlichen Hülfsmitteln, in allen Ländern des Zollvereins auf einer ſo hohen Stufe der Entwickelung, daß gegen die vereinbarte Zoll-Ermäßigung von 30 auf 10 Rthlr. ſich in keiner Weiſe etwas erinnern läßt. Laut der anliegenden Tabelle hat bei der Geſammt-Poſition, der dieſe Artikel nach dem beſtehenden Zoll-Tarif angehören, im Jahre 1860 eine Einfuhr

von 26,147 Ctr.

dagegen eine Ausfuhr

von 137,096 Ctr.

ſtattgefunden.

Wird dabei in Betracht gezogen, daß unter dieſen Zahlen auch die ſpäter zu erwähnenden ungemuſterten und ungewalkten Wollwaaren, deren bedeutender Konſum bereits Erwähnung gefunden hat, enthalten ſind, ſo iſt zu bemerken, daß jene mehr an der Einfuhr als an der Ausfuhr, dagegen die unter gegenwärtiger Poſition enthaltenen gewalkten Waaren in überwiegendem Maße an der Ausfuhr und nur zu einem ſehr geringen Quantum an der Einfuhr partizipiren.

Eine Konkurrenz in dieſen Waaren-Gattungen, namentlich für glatte Stoffe, iſt, wenn überhaupt, insbeſondere Seitens der Oeſterreichiſchen und Belgiſchen Induſtrie, weniger von der Franzöſiſchen und faſt gar nicht von der Engliſchen Induſtrie, zu befürchten.

Anders verhält es ſich mit den Phantaſie- oder Mode-Stoffen, die unter dieſe Poſition fallen und welche auch unter dem früheren Zollſatze von 30 Rthlr. in einem freilich ſehr geringen Maße Eingang gefunden haben. Indeß dürfte ſich auch hier ergeben, daß die Zoll-Herabſetzung der großen inländiſchen Fabrikation nicht nachtheilig ſein, ſondern in Folge des durch die Konkurrenz gegebenen Spornes zum Vortheile gereichen wird. Gerade bei dieſen Artikeln iſt es das glückliche Treffen des Geſchmackes, von welchem der Abſatz in der Hauptſache abhängig iſt; eine höhere Tarifirung iſt deshalb wenig geeignet, die Konkurrenz mit dem Auslande zu vermindern. Auch in dieſen Zweigen findet übrigens aus dem Zollverein ein bedeutender Export nach dem Auslande Statt, für welchen theilweiſe die Fabrik-Diſtrikte der Mark Brandenburg, Sachſen und der Rheingegend die Arbeiten liefern.

Gegen die Ermäßigung des Zollſatzes haben:

1) Journ. 2. Nr. 1322. Die Tuchfabrikanten von Aachen und Burdſcheid J. F. Lochner und Genoſſen;
2) Journ. 2. Nr. 1379. Die Tuchfabrikanten in Euskirchen, Richard Schiffmann und Genoſſen;
3) Journ. 2. Nr. 1388. Die Tuchfabrikanten in Kettwich, Gebrüder Hoffmann und Genoſſen;
4) Journ. 2. Nr. 1423. Die Tuchfabrikanten in Montjoie, J. M. Elvers und Genoſſen;
5) Journ. 2. Nr. 1442. Die Tuchfabrikanten in Aachen, J. A. Biſchof und Genoſſen;

Digitized by Google

6) Journ. 2. Nr. 1482. Die Tuchfabrikanten in Kottbus, Guſtav Krüger und Genoſſen;

7) Journ. 2. Nr. 1631. Die Tuchfabrikanten in Peitz, T. Gründer und Genoſſen;

faſt gleichlautende Petitionen an das Haus der Abgeordneten gerichtet mit dem Antrage:

„Daſſelbe wolle den Handelsvertrag vor deſſen Genehmigung einer nochmaligen Prüfung unterziehen und dahin wirken, daß Zollſätze normirt werden, welche der dieſſeitigen Induſtrie dieſelben Vortheile bieten, die Preußiſcher Seits Frankreich zugeſtanden worden ſind."

Sie beſchweren ſich darüber, daß die Frankreich gewährten Zugeſtändniſſe in dieſem Induſtriezweige, die Franzöſiſcher Seits zu Gunſten des Zollvereins gemachten Konzeſſionen weit hinter ſich zurücklaſſen. Frankreich ſolle von denſelben bis zum Jahre 1864 15 pCt. des Werthes, vom Oktober 1864 ab 10 pCt. des Werthes erheben dürfen, während bei dem Eingange in den Zollverein nur ein Zoll von 10 Rthlrn. pro Centner entrichtet werden ſoll. Wenn dies auch theilweiſe in dem vom Zollverein feſtgehaltenen Gewichtszoll ſeinen Grund habe, ſo hätte doch, meinen die Petenten, von der Preußiſchen Regierung mindeſtens das verlangt werden müſſen, was Belgien in dem mit Frankreich abgeſchloſſenen Vertrage gewährt worden ſei.

Die Petition kann nicht für begründet erachtet werden. Bei der Normirung der Zollſätze konnte nur von dem Standpunkte der Geſammt-Fabrikation des Zollvereins aus, nicht aber unter dem Geſichtspunkte vereinzelter Waaren-Qualitäten, wie ſie die Petenten ihrer Berechnung zu Grunde legen, indem ſie eine Berliner Elle Tuch zum Preiſe von 50 und 100 Sgr. mit einem ungewöhnlich niedrigen Gewicht von ¼ resp. ⅞ Zollpfund per Elle zum Maßſtabe nehmen, verfahren werden. Die von den Petenten gegebene Berechnung kann als den richtigen Verhältniſſen entſprechend, um ſo weniger anerkannt werden, als thatſächlich erwieſen iſt, daß gerade die Fabrikation in den Gegenden der urſprünglichen Petenten zu drei Viertheilen für das Ausland arbeitet, wodurch der Beweis geliefert wird, daß ſie jeder Konkurrenz ſelbſt ohne Zoll gewachſen iſt. Erwägt man ferner, daß in den erſten drei Monaten dieſes Jahres (1862) nach Frankreich theils aus Belgien, theils aus England für 784,832 Frs. Tuchwaaren eingegangen ſind, ſo müſſen die von den Petenten gehegten Beſorgniſſe in jeder Beziehung unbegründet erſcheinen.

Eine nochmalige Prüfung des Vertrages würde das von den Petenten erwartete Reſultat ſchwerlich haben, durch eine ſolche dürfte nur noch mehr konſtatirt werden, daß bei Abſchließung deſſelben die Intereſſen der zollvereinsländiſchen Induſtrie ihre volle Würdigung gefunden haben.

Iſt von den Petenten auf den Franzöſiſchen Handelsvertrag mit Belgien hingewieſen, ſo haben dieſelben andrerſeits vergeſſen, den von Frankreich mit England abgeſchloſſen Handelsvertrag anzuziehen, durch den für den Eingang von Tuchen nach Frankreich die gleichen Zölle wie für die zollvereinsländiſchen Fabrikate, dagegen nach England freie Einfuhr ſtipulirt iſt, obgleich die Tuche Englands gegen die von den Petenten fabrizirten Tuche weit zurückſtehen.

Von mehreren Seiten wurde der Petition beigeſtimmt und der in dem

Digitized by Google

Handelsvertrage festgesetzte Eingangszoll von 10 Rthlr. pro Centner für zu niedrig erachtet. Man stützte sich, wie die Petenten selbst, darauf, daß dem Zollverein von Frankreich nicht dasselbe gewährt worden sei, was der Zollverein Frankreich gegenüber zugestanden habe. Dieser Ausführung wurde jedoch widersprochen, und dargelegt, daß es sich bei dem Handelsvertrage um gegenseitig gleiche Leistungen, nicht um eine Parität der Zollsätze, die an und für sich ein unbestimmter Begriff sei, handle, daß aber, abgesehen hiervon, die bei Normirung der Zölle hervorragenden Leistungen der zollvereinsländischen Industrie in Tuchen, nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürften. Bei der Pariser Welt-Ausstellung des Jahres 1855 sei die hohe Leistungsfähigkeit dieses inländischen Industriezweiges in erster Reihe zur Anerkennung gekommen, und bekannt sei die Thatsache, daß die damals aus dem Zollverein zur Ausstellung gekommenen Tuche, trotz eines auf dieselben gelegten Eingangszolles von 20 pCt. des Werths, sämmtlich verkauft worden seien. Seit damals sei dieser Industriezweig nicht zurückgegangen, und es lasse sich deshalb die Erwartung hegen, daß der zollvereinsländischen Industrie durch den Handelsvertrag, welcher den Zoll von 1862 ab auf 15 pCt., von 1864 ab auf 10 pCt. des Werthes normire, in Frankreich ein großer, bisher durch die Prohibition vollständig geschlossener Markt, eröffnet werde. Es sei bekannt, daß viele zollvereinsländische Tuchfabrikanten selbst einen Eingangszoll von 10 pCt., mit Rücksicht auf den Standpunkt der einheimischen Industrie, für überflüssig erachteten.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung schloß sich den vorstehenden Ausführungen im Allgemeinen an und theilte mit, daß die Ansicht bei der, nach Abschluß des Französisch-Englischen Handelsvertrages Seitens der Französischen Regierung berufenen Enquete von Sachverständigen, an der nicht allein Französische und Englische Fabrikanten, sondern auch Tuchkommissionaire in New-York betheiligt gewesen, dahin gegangen sei:

> daß die Gefahr für die Französische Tuch-Industrie nicht in der Konkurrenz Englands, sondern in der durch den demnächst stattfindenden Abschluß zu erwartenden Deutschen Konkurrenz liege.

Die vereinigten Kommissionen, indem sie die in dem Vertrage enthaltene Tarifirung für Tuch und Tuchwaaren als vollkommen gerechtfertigt erachten, halten die Beschwerden der Petenten für nicht zutreffend, und die vorliegenden Petitionen somit für erledigt.

Ungedruckte, ungewalkte Waaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren.

Der bestehende Zolltarif hat, wie Eingangs erwähnt, zwei verschiedene Zoll-Ansätze, einen für glatte Waaren mit 30 Rthlr. pro Centner, den andern für gemusterte Waaren, façonnirt, gewebt, gestickt, oder brochirt, mit 50 Rthlr. pro Centner.

Daß der letztere Zollsatz auf falschen Voraussetzungen beruht, ist bereits dargelegt. — Der Handelsvertrag reduzirt diese Zölle von 1862 ab auf 24 Rthlr., von 1866 ab auf 20 Rthlr. pro Centner.

Es fallen unter diesen Zollsatz sehr verschiedenartige Gewebe, von denen zunächst ganzwollene Waaren, aus Deutschem Garne fabrizirt, wie Thibet, Damast u. s. w. hervorzuheben sind. In diesen Waarengattungen hat sich

die Deutſche Induſtrie im Allgemeine eine ſo hervorragende Stellung im Weltverkehr errungen, daß auch die Zollherabſetzung Beſorgniſſe irgend welcher Art nicht Platz greifen läßt. Nur bei einigen wenigen Artikeln, die dem Gebiete des Luxus angehören und deshalb nur im beſchränkten Maße verbraucht werden, wird Franzöſiſchen Erzeugniſſen im Zollverein durch die Reduktion der Zölle ein Konſumtionsgebiet eröffnet. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht jedoch dafür, daß dieſer Abſatz durch denjenigen, welchen Deutſche Artikel dieſer Poſition in Frankreich finden werden, mehr als aufgewogen werden wird.

Bei einem Zugrundelegen des Werthes derjenigen Waaren, die aus Frankreich nach dem Zollverein zur Einführung galangen werden, dürfte, wenn den Forderungen der Parität ſtrenge Rechnung hätte getragen werden ſollen, allerdings ein höherer Eingangszoll gerechtfertigt geweſen ſein.

Dieſer Geſichtspunkt kann indeß um ſo weniger entſcheidend ſein, als bei Annahme deſſelben die Leiſtungsfähigkeit der kontrahirenden Staaten bei jedem einzelnen Artikel gegen einander hätte abgewogen werden müſſen und eine Tarifirung nothwendig geworden wäre, aus der, wenn deren Durchführung ſich mit dem Gewichtszollſyſtem überhaupt vereinigen ließe, die größten Unzuträglichkeiten und Ungleichmäßigkeiten hervorgegangen wären. Die Art der getroffenen Feſtſetzung wird der zollvereinsländiſchen Induſtrie im Großen und Ganzen nur förderlich ſein.

Unter dieſer Klaſſe ſind ferner die gemiſchten Gewebe begriffen, deren Entwickelung in den letzten Jahrzehnten eine ſo bedeutende Umwälzung in der Manufaktur-Induſtrie herbeigeführt hat. Für dieſen Induſtriezweig iſt der Bezug von feinem Baumwollengarn, das innerhalb des Zollvereins nur ſpärlich geſponnen wird, ſo wie der Bezug der Engliſchen harten Kammgarne eine Lebensfrage. Ohne dieſe beiden Halbfabrikate würde die Erzeugung der gemiſchten Wollwaaren innerhalb des Zollvereins niemals zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gelangt ſein.

In dem Handelsvertrage iſt durch niedrigere Tarifirung dieſer Halbfabrikate auch die Reduktion der Zollſätze für Gewebe ermöglicht. Die Ermäßigung entſpricht auch dem Standpunkte der inländiſchen Induſtrie in dieſen Geweben, in welchen trotz der aus dem Auslande bezogenen Halbfabrikate ein bedeutender Export vorhanden iſt.

Gefahren könnten der vereinsländiſchen Induſtrie aus dieſer Zoll-Ermäßigung nicht von Seiten Frankreichs, wohl aber von England, dem gegenüber der gleiche Zoll-Anſatz zur Anwendung gebracht werden ſoll, erwachſen.

Eine Vergleichung der Leiſtungs-Fähigkeit Englands mit der des Zollvereins auf dieſem Gebiete führt jedoch zu einem Reſultate, welches bei den ſtipulirten Zollſätzen von 24 Rthlr. und bezüglich 20 Rthlr. einſchließlich der Verzollung des Halbfabrikats ſeitens der inländiſchen Induſtrie nach zu Gunſten der letzteren ausfällt. — Es darf auch hier nicht außer Acht gelaſſen werden, daß der Umfang des Abſatzes bei einem ſehr großen Theil dieſer Waaren weniger von der Höhe des Zollſatzes, als von der geſchickten Kombination und der Schönheit der Muſter abhängig iſt.

In glatten Waaren (Stapelwaaren) ſind die Zoll-Ermäßigungen von gewichtigem Einfluß. Wenn hier der Abſchluß des Vertrages im Anfange ein Drücken der Engliſchen Konkurrenz auf den Markt des Zollvereins zur Folge haben wird, ſo dürfte dieſe Einwirkung doch durch die Eröffnung des Fran-

Digitized by Google

zöſiſchen Marktes für den Zollverein mehr als ausgeglichen und die Gefahr dieſer Konkurrenz durch die fortſchreitende Entwickelung des Zollvereins und die billigere Erlangung der Halbfabrikate und Fabrik-Materialien ſehr bald abgewendet werden.

Eine Vergleichung des früheren Werthes dieſer Waaren mit dem jetzigen giebt Zeugniß von der raſchen Fortentwickelung dieſer Induſtrie und ihrer mächtigen Einwirkung auf andere Induſtriezweige.

Ein Stück gemuſterten Camelots koſtete im Jahre 1840 24 Rthlr. — Sgr.
im Jahre 1862 ein Stück von ähnlicher, wenn auch geringerer Qualität . . . . . 7 Rthlr. — Sgr.
Ein Stück Mixed-Lüſtre von 40 Ellen koſtete im Jahre 1845 . . . . . 20 Rthlr. — Sgr.
im Jahre 1862 ein Stück von 48 Ellen ähnlicher Qualität . . . . . 8 Rthlr. 15 Sgr.
Im Jahre 1852 koſtete ein Stück karrirten Kamlots von 40 Ellen . . . . . 17 Rthlr. — Sgr.
im Jahre 1862 ein Stück von 48 Ellen ähnlicher Gattung . . . . . 9 Rthlr. 15 Sgr.

Dieſes Heruntergehen der Preiſe iſt hauptſächlich durch die Vervollkommnuug der Spinnerei und durch Benutzung des Engliſchen harten Kammgarns als Surrogat der den Bedarf nicht mehr deckenden Alpaka- und Mohairwollen hervorgerufen. Wenn von den nach der Tabelle für das Jahr 1860 in dieſem Jahre in dem Zollverein eingeführten Wollfabrikaten unzweifelhaft der größte Theil in dieſen Waaren beſtand, ſo iſt der Grund davon nicht in der Konkurrenz-Unfähigkeit der zollvereinsländiſchen Induſtrie, ſondern darin zu ſuchen, daß die inländiſche Fabrikation den Bedarf nicht zu decken vermochte.

Es liegen demnach Bedenken hinſichtlich der vereinbarten Zollſätze nicht vor, und eben ſo wenig ſind ſolche bei den in derſelben Poſition aufgeführten Poſamentier- und Knopfmacher-Waaren, da die Sätze den allbekannten Leiſtungen dieſer Poduktions-Zweige entſprechen, vorhanden.

Bedruckte Waaren aller Art.

Die Tabelle ergiebt für das Jahr 1860 bezüglich aller nach dem gegenwärtigen Zoll-Tarif mit 50 Rthlr. pro Centner tarifirten Wollenwaaren

3,313 Centner Einfuhr,
92,423 „ Ausfuhr.

Zu welchem Antheile an dieſen Zahlen die bedruckten Waaren partizipiren, iſt nicht einmal annähernd feſtzuſtellen.

Der beſtehende Zolltarif hat für dieſe Waaren einen Eingangszoll von 50 Rthlr. pro Centner, nach dem Handelsvertrage ſoll derſelbe von 1862 ab auf 30 Rthlr., von 1866 ab auf 25 Rthlr. herabgeſetzt werden.

Wenn die Denkſchrift der Königlichen Staats-Regierung beſagt, daß dieſe Zoll-Ermäßigungen erſt acceptirt worden ſeien, nachdem man die Ueberzeugung gewonnen, daß dieſelben den ausgebreiteten Induſtriezweigen, die durch ſie betroffen ſind, keinen Nachtheil bringen werden, ſo läßt ſich ihr auch hierin nur beiſtimmen.

Es bürgt die Höheſtufe der inländiſchen Druckereien, insbeſondere aber

der Wollwebereien zur Genüge dafür, daß die Zoll-Ermäßigung das fernere Gedeihen dieser Industrie-Gattung nicht beeinträchtigen wird. In den ausgebreitetern Konsumtions-Artikeln wird den diesfälligen Leistungen des Zollvereins im Auslande schon seit lange die ihnen gebührende Anerkennung nicht versagt, während die Französische Industrie wieder nur nach einer bestimmten Richtung hin in den Gegenständen des Luxus eine überlegene Stellung einnimmt.

Für die Englische Produktion ist Seite 16. der Denkschrift eine vergleichende Uebersicht aufgestellt, deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist, und welche die etwaigen Bedenken hinsichtlich des nachtheiligen Einflusses der Englischen Konkurrenz widerlegt.

Auch der Annahme dieser Position steht Nichts entgegen.

Stickereien und Putzwaaren.

Gegenwärtig mit 50 Rthlr. pro Centner, nach dem Handelsvertrage von 1862 ab mit 34 Rthlr., von 1866 ab mit 30 Rthlr. tarifirt.

Die Position ist zur Annahme zu empfehlen, da bei derselben im Allgemeinen das zutrifft, was über die gleichartigen Zweige bei der Baumwollen-Industrie gesagt worden ist.

Den Zoll-Reduktionen des Zollvereins gegenüber sind auch von Frankreich Konzessionen gemacht worden in demselben Umfange, wie sie Belgien und England in den mit diesen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen gewährt worden sind.

Die große Bedeutung dieser Zugeständnisse für die zollvereinsländische Wollenwaaren-Industrie springt in die Augen. Besonders kommen hier die erheblichen Zoll-Reduktionen für die verschiedenen Gewebe in Betracht.

Tuch- und Strumpfwaaren, die früher ganz verboten waren, werden von 1862 ab 15 pCt., vom 1. Oktober 1864 ab nur 10 pCt. des Werthes als Eingangszoll entrichten.

Den gleichen Zoll werden sämmtliche übrigen Gewebe, deren Einführung nach Frankreich bisher verboten war, zu entrichten haben.

Eine statistische Nachweisung des Exportes Englands nach Frankreich in einigen derjenigen Artikel, in denen die zollvereinsländische Industrie der Englischen nicht nachsteht, dieselbe theilweise sogar überragt, möge von der Bedeutung dieser Zoll-Ermäßigungen für den Zollverein einen Belag geben.

England führte in den acht Monaten vom September 1861 bis April 1862 nach Frankreich aus:

Tuche für	404,496	Pfd. Sterl.
wollene Zeuge für	999,793	"
Flanell und Teppiche für	70,561	"

Bei einem Zollsatze von 15 pCt. ergiebt sich, da nach den Anschreibungen des Zollamtes zu Paris aus dem letzten Quartal der Durchschnittswerth der Fußteppiche auf 58 Rthlr. pro Centner, der Posamentier- und Bandwaaren auf 135 pro Centner, der ungemischten Waaren auf 138 Rthlr. pro Centner,

Digitized by Google

der gemiſchten Engliſchen Waaren auf 148 Rthlr. pro Centner, der gemiſchten Belgiſchen auf 200 Rthlr. pro Centner,
angenommen war, ein Schwanken des Zolles zwiſchen
8% und 30 Rthlr. pro Centner,
welcher letztere Zollſatz indeß nur bei den Belgiſchen Waaren hervortrat.

Vorſtehende Werths-Ermittelungen zeigen, daß die Franzöſiſcher Seits gewährten Zoll-Anſätze von 15 pCt. für 1862 und 10 pCt. für 1864, erheblich niedriger ſind, als die nach dem Vertrage Seitens des Zollvereins für 1862 mit 24 resp. 30 Rthlr. pCt., für 1866 mit 20 Rthlr. und resp. 25 Rthlr. pCt. zur Erhebung kommenden Eingangs-Zölle.

Nach den vorbemerkten Erörterungen fanden die Poſitionen für Wollen-Geſpinnſte und Gewebe in ihrer Totalität in den vereinigten Kommiſſionen keinen Widerſpruch mehr. Es folgte die Berathung über

Seide,

Garn und Gewebe.

Dieſer Fabrikations-Zweig iſt ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren im Zollverein eingebürgert und hat ſich auch ſchon im Auslande auf den neutralen Märkten in der Konkurrenz mit anderen in der Seiden-Fabrikation hervorragenden Ländern bewährt.

Dieſe Länder ſind Frankreich, welches in dieſem Induſtrie-Zweige die erſte Stellung einnimmt, die Schweiz und in letzter Linie Oeſterreich. Anlage 4.

Die Entwickelung der Franzöſiſchen Seiden-Induſtrie iſt zu bekannt, als daß dieſelbe näher erörtert werden dürfte.

Bei der hohen Entwickelungsſtufe dieſee Induſtrie, namentlich in Phantaſieſtoffen und Bändern, kam es Frankreich vorzugsweiſe hier darauf an, Zugeſtändniſſe zu erlangen.

Solchen Zoll-Reduktionen ſtanden auch Hinderniſſe nicht im Wege, da ſich die zollvereinsländiſche Seiden-Induſtrie innerhalb ganz anderer Grenzen bewegt, als die Franzöſiſche und dieſe Grenzen, die ihr das Geſetz ihrer Entwickelung vorgeſchrieben hat, zu überſchreiten, durch nichts veranlaßt iſt.

Die Fabrikation des Zollvereins beſchränkt ſich auf die mittleren Qualitäten in Stoffen, Tüchern und Sammeten.

Innerhalb dieſes Gebietes hat ſie viel weniger die Franzöſiſche, als die Schweizeriſche Induſtrie zu fürchten, durch die ihr bereits vermöge der dort beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſe in den Arbeitslöhnen eine harte Konkurrenz erwachſen iſt.

Die Königliche Staats-Regierung ſagt zwar in ihrer Denkſchrift, daß es nicht in ihrer Abſicht liegt, die mit Frankreich vereinbarten niedrigen Zollſätze ſofort auch auf die Schweiz auszudehnen, doch dürften die Bedenken bezüglich der Konkurrenz-Fähigkeit des Zollvereins unbegründet, und durch den Standpunkt der inländiſchen Induſtrie eine ſolche Maßnahme keineswegs gerechtfertigt ſein.

Die Fortſchritte dieſes Fabrikationszweiges innerhalb der Jahre 1834 bis 1860, welche die beiliegende Tabelle nachweiſt, zeigen zur Genüge, daß auch unter einer gleichen Zoll-Reduktion für alle übrigen Staaten die Seiden-Induſtrie des Zollvereins nicht leiden würde.

Digitized by Google

Wollte man bei diesem umfangreichen, die mannigfaltigsten Erzeugnisse in sich schließenden Industriezweige jede einzelne einheimische Sorte gegen die entsprechende auswärtige abwägen und danach berichtigen, so würde es einer Nomenklatur bedürfen, die Unzuträglichkeiten und Vexationen in Menge herbeiführen würde.

Selbst Fachmänner würden sich außer Stande sehen, überall die richtige Grenze zu finden.

Der einzige Weg, eine durchaus sachgemäße Tarifirung zu ermöglichen, die Verzollung ad valorem, konnte aus den bereits angegebenen Gründen nicht beschritten werden.

Von der Oesterreichischen Konkurrenz, deren Seidenwaaren-Einfuhr in den Zollverein

im Jahre 1859 . . 99 Centner,
" " 1860 . . 98 "

betragen hat, droht der zollvereinsländischen Seiden-Fabrikation in keiner Weise eine Gefahr.

Eine Uebersicht des zollvereinsländischen Gesammtverkehrs in Seiden-Artikeln zeigt

für das Jahr 1859 . .	5,174	Centner	Einfuhr,
	25,568	"	Ausfuhr;
für das Jahr 1860 . .	5,675	"	Einfuhr,
	18,332	"	Ausfuhr.

Die größere Ausfuhr des Jahres 1859 hatte in der damaligen politischen Weltlage ihren Grund, welche den Konsum dieser Luxus-Artikel im Inlande nicht begünstigte und sie deshalb in erhöhtem Maße zur Ausfuhr bringen ließ.

Nach diesen Vorbemerkungen sind die von der Königlichen Staats-Regierung in dem Vertrage mit Frankreich stipulirten Zollsätze zu beurtheilen.

Seide und Floretseide, gefärbt.

In dem bestehenden Zoll-Tarif ist dieselbe mit 8 Rthlr., nach dem Handelsvertrage mit 4 Rthlr. pro Centner tarifirt. Es war dies eine natürliche Folge der Herabsetzung der Gewebe, indem durch Verminderung der Erzeugungskosten eine größere Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit herbeigeführt werden soll.

Für die inländischen Färbereien entstehen dadurch bei deren großen Leistungsfähigkeiten keine Gefahren. Ueber diese Leistungsfähigkeit giebt die angefügte Tabelle Auskunft, welche

pro 1859 in roher Seide	eine Einfuhr von	19,627	Ctr.
	eine Ausfuhr "	1,540	"
in gefärbter Seide	eine Einfuhr "	1,847	"
	eine Ausfuhr "	1,294	"
pro 1860 in roher Seide	eine Einfuhr "	19,238	"
	eine Ausfuhr "	1,223	"
in gefärbter Seide	eine Einfuhr "	1,857	"
	eine Ausfuhr "	542	"

ergiebt.

Digitized by Google

Danach iſt bei dieſen Petitionen die Genehmigung der Zoll-Ermäßigung unbedenklich.

In gleicher Weiſe verhält es ſich mit der Poſition.

Seidene Waaren.

Der Zoll-Tarif weiſt einen Zoll von 110 Rthlrn. pro Centner nach, welcher durch den Handelsvertrag von 1862 ab auf 50 Rthlr., von 1866 ab auf 40 Rthlr. herabgeſetzt werden ſoll.

Die bereits hervorgehobenen Gründe, daß dieſe Zugeſtändniſſe an Frankreich eine Gefährdung der inländiſchen Seiden-Induſtrie nicht in ſich ſchließen, vielmehr nach wie vor ein Wachſen der einheimiſchen Induſtrie erwartet werden darf, gelten auch hier.

Die Seitens Frankreich gewährten Konzeſſionen ſtellen ſich beträchtlicher dar. Seidene Gewebe, deren Einführung früher theils ganz verboten, theils mit einem Zolle bis zur Höhe von 240 Rthlrn. pro Centner belegt waren, ſind durch den Vertrag theils für zollfrei erklärt, theils einem Zolle von nur 40 Rthlrn. pro Centner unterworfen. So werden Strumpfwaaren, die früher 162 Rthlr. Zoll per Zollcentner entrichten mußten, ganz frei eingehen, Gewebe aus Floretſeide, welche früher 770 Franken an Zoll zu entrichten hatten, 200 Franken pro 100 Kilo, oder 26 Rthlr. 20 Sgr. pro Zollcentner bezahlen.

Man darf hiernach um ſo weniger Bedenken tragen, eine Genehmigung der reduzirten Sätze des Zollvereins auszuſprechen, als aus dem Kreiſe der nächſtbetheiligten Seidenwaaren-Fabrikanten auch nicht eine einzige Stimme laut geworden iſt, welche ſich gegen die ermäßigten Zollſätze, als den Intereſſen der inländiſchen Seiden-Fabrikation widerſprechend, erklärt hätte.

Halbſeidene Waaren.

Dieſe, bis jetzt mit 55 Rthlrn. pro Centner tarifirt, werden nach dem Vertrage von 1862 ab einen Eingangszoll von 34 Rthlrn., von 1866 ab einen ſolchen von 30 Rthlrn. pro Centner entrichten.

Der Stand der vereinsländiſchen Fabrikation wird durch die anliegende Tabelle veranſchaulicht. Nach derſelben betrug:

im Jahre 1859	der Eingang	2374	Ctr.
	der Ausgang	10659	„
im Jahre 1860	der Eingang	2709	„
	der Ausgang	7345	„

Nirgends, ausgenommen in ganz ſeidenen Waaren, differirt der Werth der Fabrikate mehr als hier. Derſelbe ſteigt von 150 Rthlrn. bis auf 2000 Rthlr. hinauf und wird keineswegs immer durch die Quantität der verwendeten Seide, ſondern in den häufigeren Fällen durch die Qualität des Gewebes, die größere oder mindere Schwierigkeit der Erzeugung, die Behandlung des Stoffes u. ſ. w. beſtimmt. Schon aus dieſem Grunde hat die Königliche Staats-Regierung eine abgeſonderte Klaſſifikation dieſer Gewebe nicht für zweckmäßig erachtet, worin ihr in Rückſicht der daraus bei der Zoll-Abfertigung nothwendig entſtehenden Ungleichmäßigkeiten nur beigeſtimmt werden kann.

An der bereits vorſtehend in Zahlen dargeſtellten Geſammt-Einfuhr dieſer Fabrikate partizipirt Oeſterreich nur

pro 1859 mit . . . . . 129 Ctr.
» 1860 » . . . . . 167 »

Das übrige Quantum vertheilt ſich zum größten Theil auf England und Frankreich.

England führt, jedoch in ſehr mäßigem Umfange, die bekannten Popelines (Seidenzeuge von bedeutendem Werthe und geringem Gewichtsquantum) ein; außerdem andere Waaren, deren Durchſchnittswerth ſich auf 250 Rthlr. pro Centner beläuft, bei denen alſo der vereinbarte Zollſatz 13½ pCt., bezüglich 12 pCt. des Werthes ausmachen würde. Dieſe aus England eingeführten Artikel fallen hinſichtlich ihrer Beurtheilung mit den bei den gemiſchten Wollwaaren bereits erwähnten Stoffen zuſammen, und wie die dort vorgenommene Reduktion der Zollſätze auf 24 Rthlr. und resp. 20 Rthlr. als dem Bedürfniſſe der inländiſchen Induſtrie entſprechend nachgewieſen worden iſt, ſo erſcheint auch hier im Verhältniß zu dieſen Artikeln der höhere Zollſatz von 10 Rthlr. pro Centner als ausreichend.

Der Franzöſiſche Export nach dem Zollverein begreift vorzugsweiſe die höheren Gattungen der Halbſeidenzeuge in ſich, die ſehr theuer und weniger gewichtig ſind.

Im Intereſſe der Induſtrie des Zollvereins, die auch hier ihre Thätigkeit auf die mittleren Qualitäten beſchränkt und dieſelben mit dem glücklichſten Erfolge exportirt, iſt die Ermäßigung des Zolles die ihre Fortentwickelung nur beſchleunigen wird, unbedenklich zu genehmigen.

Die von Frankreich gewährten Ermäßigungen ſind auch bei den halbſeidenen Fabrikaten beträchtlich zu nennen.

Während ein Theil derſelben früher verboten, ein anderer Theil nur bei einem Zollſatz von 1490 Frs. pro 100 Kilo oder 190 Rthlr. pro Zoll-Centner zum Eingange in Frankreich gelangen konnte, ſind die Zölle jetzt auf 3 Frs. pro Kilo, mithin 40 Rthlr. pro Centner herabgeſetzt. In dem Schluß-Protokoll des Handelsvertrages iſt unter E. Nr. 1. noch beſtimmt, daß halbſeidene Poſamentierwaaren, inſofern in denſelben die Seide und Floretſeide dem Gewichte nach überwiegt, gleich den ganz ſeidenen Waaren tarifirt werden ſollen. Durch dieſen Zuſatz iſt jeder Zweifel gehoben.

Die Poſition für Seide und ſeidene Gewebe und Geſpinnſte fand in den vereinigten Kommiſſionen die allgemeine Zuſtimmung.

Gewebe in Verbindung mit Kautſchuk oder Guttapercha.

Es iſt dies eine neue, bisher unter der Rubrik Wachstuch mit einbegriffen geweſene Poſition.

Die Königliche Staats-Regierung hat für die hierher gehörigen Artikel wegen ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit einen neuen Zollſatz normirt und eine Unterſcheidung nur inſofern getroffen, als Gewebe, die ganz aus Kautſchuk oder Guttapercha beſtehen, und ſolche, die Miſchungen dieſer Stoffe mit anderen Spinnmaterialien ſind, auseinandergehalten werden.

Die Zweckmäßigkeit dieſes Verfahrens leuchtet ein.

Digitized by Google

Der Konſum dieſer Gewebe iſt ſo ſcharf begrenzt und die Art ihrer Verwendung ſo bekannt, daß eine nähere Darlegung nicht nothwendig erſcheint.

Die ausſchließlich mit Kautſchuk oder Guttapercha überzogenen Gewebe ſind mit einem Eingangszoll von 15 Rthlrn., Gewebe aus Gummi elaſticum und anderem Spinnmaterial, ſo wie Kleidungsſtücke aus ſolchen Geweben mit 25 Rthlrn. pro Centner tarifirt.

Dieſe Zollſätze ergeben zuſammengezogen den früher beſtandenen Eingangszoll das Mittelglied und ſtehen in richtigem Verhältniß zu dem Werth der betreffenden Fabrikate.

Auch in dieſen Artikeln, beſonders in den Geweben aus Gummi elaſticum und anderen Spinnmaterialien, beſteht innerhalb des Zollvereins bereits eine anerkennenswerthe Fabrikation, welche Vorzügliches leiſtet und der Konkurrenz mit dem Auslande ohne Beſorgniſſe entgegenſehen darf.

In der Poſition

alle mit Gummielaſtikum, Guttapercha überzogenen Gewebe

war

pro 1859	die Einfuhr	137	Centner.
	die Ausfuhr . . .	183	"
pro 1860	die Einfuhr	187	"
	die Ausfuhr . . .	52	"

Bedenken wurden von keiner Seite erhoben; die Poſition war ſomit genehmigt.

Es folge die Berathung über:

Wachstuch, Wachsmuſſelin, Wachstaffete.

Der Handelsvertrag weicht hier weſentlich von der gegenwärtigen Tarifirung ab.

Während Wachstuch früher von Wachstafft und Wachsmuſſelin getrennt wurde und einem anderen Zolle unterlag, faßt der Handelsvertrag alle dieſe Artikel zuſammen und unterſcheidet nur zwiſchen grobem und feinem Wachstuch, von denen das erſtere 20 Sgr., das andere 2 Rthlr. an Eingangszoll entrichtet, während daſſelbe gegenwärtig je nach der Qualität 2 Rthlr., 5 Rthlr., 11 Rthlr. bezahlt.

Zum Beweiſe dafür, daß die im Vertrage vorgenommene Klaſſifikation im Intereſſe der vereinsländiſchen Fabrikation feſtgehalten iſt, wird eine Ueberſicht der Ein- und Ausfuhr in dieſen Artikeln dienen.

	1859.		1860.	
	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.
Unbedrucktes Wachstuch .	414 Ctr.	3485 Ctr.	666 Ctr.	3782 Ctr.
Alle andern Gattungen .	2828 "	3655 "	4149 "	3333 "
Wachstafft	62 "	244 "	69 "	107 "
Gummitücher für Fabriken	142 "	— "	142 "	— "

In Berückſichtigung dieſer günſtigen Zahlen-Verhältniſſe konnten auch dieſe Poſitionen und Tarife, nachdem die Königliche Staats-Regierung durch ihren Vertreter die Erklärung abgegeben hat, daß die Regierung desjenigen Zollvereins-Staates, in deſſen Gebiet dieſer Fabrikationszweig ſeinen haupt-

Digitized by Google

ſächlichſten Sitz hat, ſich mit den vereinbarten Tarifſätzen einverſtanden erklärt habe, als unbedenklich erachtet werden.

Fertige Kleider.

Der beſtehende Zolltarif hat hier keine Unterabtheilung, ſondern tarifirt alle Kleidungsſtücke ohne Rückſicht auf das Material, aus welchem ſie gefertigt ſind, ſowie ohne Berückſichtigung ihres Werthes, mit einem Eingangszoll von 110 Rthlr. für den Zollcentner.

Daß eine ſolche Tarifirung weder gerecht noch ſachgemäß iſt, bedarf nicht erſt der Auseinanderſetzung. Der Handelsvertrag hat dies dadurch anerkannt, daß er zwiſchen Kleidungsſtücke aus Seide, aus anderen Webwaaren und aus Gummifäden unterſcheidet und nach dieſen verſchiedenen Stoffen die Zollſätze normirt.

In der erſten Klaſſe

„von Seide gefertigte Kleidungsſtücke"

normirt der Vertrag den Eingangszoll dem der ſeidenen Gewebe gleich von 1862 ab auf 50 Rthlr., von 1866 ab auf 40 Rthlr.; bei den aus Wolle, Baumwolle, Leinen oder dieſen Spinnmaterialien gemiſchten Stoffen gefertigten Kleidern von 1862 ab auf 34 Rthlr., von 1866 ab auf 30 Rthlr.; für Kleider aus mit Gummifäden gemiſchten Stoffen auf 25 Rthlr. pro Centner.

Auch gegen dieſe Zoll-Ermäßigungen ſind Erinnerungen nicht zu erheben.

Die weitere Entwickelung dieſes die großartigſten Dimenſionen annehmenden Induſtriezweiges, welcher nicht nnr den inländiſchen Markt beherrſcht, ſondern mit ſeinen Artikeln auch das Ausland in der umfangreichſten Weiſe verſorgt, wird durch dieſe Zoll-Reduktion nach keiner Seite hin gefährdet. Eine Einfuhr in den Zollverein findet hauptſächlich in Modellen Statt, welche das Inland für die Maſſen-Produktion verwerthet, und inſofern iſt die Zoll-Ermäßigung eine erhebliche Begünſtigung.

Ein Blick in die Ausfuhr-Liſten Englands für die erſten drei Monate dieſes Jahres zeigt, daß nach Frankreich an fertigen Kleidungsſtücken aus England allein nicht weniger als für . . . . . 21,091 Pfd. Sterling eingeführt worden ſind. Die viel billigeren Arbeitslöhne des Zollvereins berechtigen zu der Erwartung eines noch ausgedehnteren Abſatzes für denſelben nach Frankreich und erwecken die beſten Hoffnungen für die Zukunft dieſes Induſtriezweiges.

Es wird auch hier die Genehmigung der Poſition und ihrer Zoll-Anſätze anempfohlen.

Mit dieſen Poſitionen war die Berathung über die Tarifirung von Geſpinnſten und Geweben geſchloſſen. Die vereinigten Kommiſſionen waren nach ſorgfältiger Prüfung einſtimmig der Anſicht, daß die Annahme der Tarifſätze in der Höhe, in welcher dieſelben durch den Handelsvertrag vereinbart worden ſind, zu empfehlen iſt.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins an Leinengarn, Leinwand und anderen Leinenwaaren in den Jahren von 1834 bis 1860.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Im											
	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.
a) Leinengarn, rohes, Handgespinnst.												Preußische
Eingang	34,108	86,378	44,969	35,138	37,654	41,949	40,506	38,042	42,093	60,322	64,143	69,697
Ausgang	24,519	2,448	26,614	28,688	30,854	33,643	29,567	27,043	26,059	31,059	45,340	28,920
Desgleichen-, Maschinengespinnst.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.								—	—	—	—
Ausgang												
b) Garn, gebleicht, gebücktes und gefärbtes.												
Eingang	7,969	8,021	10,927	5,049	5,122	6,155	6,671	6,663	7,199	8,579	10,977	10,633
Ausgang	6,348	5,005	5,748	13,056	3,645	3,046	2,140	2,289	1,410	1,377	1,916	122
c) Zwirn.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.			5,006	5,267	5,626	9,334	7,022	7,584	8,020	8,846	9,535
Ausgang				385	347	279	491	472	279	312	362	446
d) Packleinwand, grau.												
Eingang	7,265	6,157	8,215	11,975	9,125	12,857	17,847	12,425	12,079	9,610	6,966	8,952
Ausgang	31,978	30,749	50,943	41,098	45,179	40,690	44,976	36,259	35,440	38,478	22,411	39,757
e) Segeltuch.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.											
Ausgang												
f) Leinwand, rohe (unappretirte), roher Zwillich und Drillich.												
Eingang	5,619	4,940	19,290	1,805	28,264	36,287	39,571	38,114	28,743	6,189	20,351	25,704
Ausgang	15,059	20,597	28,418	23,131	19,510	19,820	14,257	12,735	14,871	10,312	15,562	12,347
g) Leinwand, gebleicht, gefärbt, gedruckt, zugerichteter Zwillich und Drillich.												
Eingang	821	844	1,280	1,145	1,138	1,497	1,528	1,399	2,352	3,272	1,647	2,184
Ausgang	101,720	106,341	109,697	60,830	85,675	93,833	93,346	82,110	59,851	54,043	65,573	57,976
h) Bänder, Battist etc., Strumpf- und Tapisseriewaaren.												
Eingang	92	132	104	102	64	68	73	81	95	124	107	112
Ausgang	6,347	6,691	9,352	7,685	5,638	5,998	5,581	6,267	3,826	3,981	4,907	3,221
i) Zwirnspitzen.												
Eingang	24	21	19	28	24	18	14	13	9	5	11	9
Ausgang	51	48	56	68	160	21	14	24	6	5	39	26

Digitized by Google

Jahre

1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Zollzentner.														
62,100	21,404	17,086	2,674	18,946	18,777	3,901	11,957	5,938	5,765	52,743	69,508	79,572	67,809	70,687
28,150	15,986	10,085	10,447	13,330	9,705	6,740	5,804	7,834	9,363	11,065	8,523	50,985	10,722	8,635
—	16,435	17,818	27,040	31,096	34,932	65,965	30,997	26,529	33,131	3,450	4,769	4,049	2,979	2,613
—	5,583	3,720	4,997	8,697	7,979	8,525	7,933	10,428	10,604	5,006	6,598	5,677	3,685	5,183
8,411	3,748	3,482	3,806	5,742	8,505	14,202	15,778	8,738	10,881	19,424	32,113	34,660	31,855	39,299
896	2,291	2,326	1,756	2,188	1,038	991	1,042	463	2,039	1,581	498	2,592	1,794	921
9,714	6,929	8,132	4,541	11,542	9,375	9,097	10,247	9,598	9,511	10,287	10,866	11,269	11,383	12,377
270	267	492	298	421	568	343	405	497	546	1,238	1,012	3,890	1,430	1,578
7,681	8,502	5,527	3,467	5,058	5,660	6,054	7,218	4,445	7,315	8,378	8,128	12,710	22,615	35,868
35,957	49,997	36,034	36,072	37,032	32,278	37,505	41,496	101,122	83,328	78,150	40,161	46,720	53,276	58,818
—	2,873	1,283	866	1,458	1,734	2,043	2,311	984	1,998	1,822	2,633	2,266	1,450	2,963
—	—	1,831	3,703	4,998	7,200	8,117	8,365	10,923	9,295	5,883	8,338	7,091	7,260	7,479
24,389	21,906	15,494	1,836	24,432	25,606	24,812	23,645	16,195	16,621	23,410	35,317	26,902	21,461	25,445
10,162	14,906	13,245	10,816	11,502	12,109	17,217	10,543	16,069	28,602	25,653	67,439	48,526	45,833	54,870
1,710	731	840	627	1,227	1,688	1,210	1,799	947	1,318	1,449	2,416	1,820	2,810	1,701
62,354	61,530	45,087	56,429	58,552	61,290	54,377	60,352	66,163	68,541	99,669	32,032	21,088	29,623	20,393
116	128	69	114	135	105	56	58	50	49	40	62	43	46	108
2,789	2,831	3,396	3,108	3,358	2,646	2,161	1,448	1,337	572	1,148	2,716	3,859	3,105	2,012
2	4	2	3	5	5	7	7	4	13	14	15	19	21	36
39	105	54	77	37	15	40	16	6	21	48	21	65	107	140

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins an Baumwolle und Baumwollen-Waaren in den Jahren von 1834 bis 1860.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Im											
	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.
a. **Baumwolle**, rohe.										**Preußische**		
Eingang	175,377	121,013	187,858	240,815	229,337	182,285	334,527	273,182	317,909	391,138	358,727	446,470
Ausgang	24,593	31,051	35,494	35,929	49,410	45,819	72,237	50,218	75,032	84,407	92,524	105,501
b. **Baumwollengarn**, gemischt oder ungemischt mit Wolle oder Leinen.												
aa. Ungebleichtes ein- u. zweidrähtiges u. Watten.												
Eingang	251,148	244,867	307,867	321,940	363,614	362,022	431,216	434,353	477,564	451,788	410,696	510,282
Ausgang	40,695	28,918	27,942	28,162	27,382	34,898	27,702	30,583	35,848	29,459	17,637	10,878
bb. Ungebleichtes drei- u. mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte Garn.												
Eingang	6,598	6,473	9,196	6,808	6,760	6,139	6,257	6,538	5,593	5,638	4,609	4,106
Ausgang	12,977	11,454	11,855	16,802	20,043	26,153	22,271	20,173	22,226	25,960	24,636	27,716
c. **Baumwollene Stuhl-, Strumpf- ꝛc. ꝛc. Waaren.**												
Eingang	13,540	13,808	13,507	14,964	16,571	16,094	17,844	16,279	12,057	10,267	9,513	9,669
Ausgang	74,955	81,245	84,273	75,193	88,001	100,766	97,768	87,013	72,569	74,800	81,275	76,519

Digitized by Google

Jahre

1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Zollzentner.														
352,740	391,151	396,493	555,140	494,298	590,809	669,235	515,010	1,033,272	982,888	1,098,673	1,041,408	1,109,770	1,314,561	1,720,691
32,579	114,545	87,946	158,840	151,953	134,469	213,755	34,799	242,757	333,890	273,620	263,094	501,893	316,794	328,167
630,353	535,776	401,731	501,663	512,069	486,398	464,340	476,255	541,596	520,147	521,391	365,769	578,437	456,474	468,632
12,330	10,540	6,547	9,454	13,800	13,584	13,248	13,599	9,579	21,395	31,411	24,118	195,379	20,959	25,688
4,029	3,987	3,242	4,206	3,835	3,052	3,219	3,048	3,558	3,906	4,049	4,009	4,509	4,123	5,945
42,504	33,521	16,910	18,457	20,933	17,559	20,054	22,401	26,250	21,981	28,280	27,1[illegible]5	44,533	25,169	25,727
9,919	8,897	6,160	6,292	7,254	8,160	7,589	8,257	8,250	8,790	10,308	11,613	10,977	10,481	10,459
70,388	89,796	81,997	96,815	118,944	128,218	129,838	163,985	204,012	192,253	178,623	192,496	312,352	221,809	195,445

Digitized by Google

| | | |

Zusammenstellung

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins an Wolle und Wollenwaaren in den Jahren von 1834 bis 1860.

Digitized by Google

Bezeichnung des Gegenstandes.	Im											
	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.
a) **Wolle**, rohe und gekämmte.										**Preußische**		
Eingang	87,741	112,181	112,787	116,030	150,977	128,478	165,064	149,437	183,309	150,245	159,955	163,117
Ausgang	128,758	150,428	178,171	117,484	181,622	146,084	149,260	143,640	121,698	120,599	158,208	134,888
b) **Wollengarn**, einfaches und doublirtes und ungefärbtes.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.						21,578	22,055	26,196	33,569	40,581	40,003
Ausgang							Nicht aufgeführt.			6,209	8,113	10,914
c) **Wollengarn**, weißes, drei- oder mehrfach gezwirntes, auch Kameelgarn.												
Eingang	2,381	2,540	3,798	3,798	3,702	5,010	4,472	5,917	6,324	8,138	7,228	10,472
Ausgang	1,471	2,528	2,404	2,404	1,929	2,916	5,232	3,389	4,098	3,474	4,219	5,602
d) **Wollenwaaren**, bedruckte aller Art, ungewalkte Waaren, wenn sie gemustert sind ꝛc.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.									2,883	3,538	6,121
Ausgang										313	1,455	1,489
a) **Wollenwaaren**, gewalkte, unbedruckte, Tuch-, Zeug- und Filzwaaren, Strumpfwaaren.												
Eingang	11,803	13,720	12,287	17,634	20,752	25,012	26,554	31,289	38,369	30,710	29,595	31,499
Ausgang	51,173	60,251	67,335	68,764	63,686	63,624	62,773	66,848	64,390	68,800	74,457	74,613
f) **Fußteppiche.**												
Eingang	166	172	213	183	839	323	393	329	436	384	319	443
Ausgang	481	571	615	729	339	699	789	861	570	480	424	492

Digitized by Google

Jahre														
1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Zollzentner.														
149,677	152,577	98,254	144,095	221,425	176,873	169,472	224,147	233,390	358,250	362,618	373,111	289,207	332,567	376,870
111,479	122,455	116,221	103,097	80,071	82,142	121,513	82,145	132,078	87,839	114,295	81,682	197,674	124,030	94,605
33,837	43,243	32,716	45,097	53,321	58,273	58,164	54,085	69,795	93,154	130,717	122,843	114,392	102,388	133,169
9,833	6,391	2,771	3,770	5,555	5,895	7,835	6,603	4,754	3,621	2,719	2,819	23,403	3,502	6,182
8,847	7,893	6,158	9,997	11,500	11,660	11,101	8,298	12,098	16,419	14,043	16,579	17,470	15,547	14,600
5,521	4,206	3,119	6,183	6,683	6,683	7,565	9,758	7,211	8,176	10,583	11,495	18,236	17,580	24,584
7,323	4,558	1,893	1,693	2,101	1,663	1,886	2,356	2,446	3,001	2,570	3,491	2,871	2,635	3,313
10,431	14,241	16,945	8,155	15,784	18,066	23,083	28,603	48,989	65,331	71,070	102,320	87,595	106,002	92,423
17,314	12,691	11,639	13,725	17,311	20,683	18,500	16,121	16,485	18,756	19,758	23,332	24,291	23,357	26,147
71,043	74,795	67,185	94,850	98,226	98,909	109,102	113,341	127,246	125,401	117,702	117,342	122,372	110,602	137,096
417	355	117	343	1,062	1,434	1,343	1,427	1,069	1,184	1,362	1,330	1,699	1,564	1,371
580	589	561	650	517	689	470	1,443	13,752	3,356	4,237	924	2,704	1,373	1,684

Digitized by Google

Digitized by Google

Zuſammenſtellung

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins an Seide und Seidenwaaren in den Jahren von 1834 bis 1860.

Digitized by Google

Bezeichnung des Gegenstandes.	Im											
	1834.	1835.	1836.	1837.	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.	1843.	1844.	1845.
a) **Seide**, rohe ungefärbte, auch rohe Floretseide.												**Preußische**
Eingang	—	—	—	6,390	4,775	6,898	6,346	13,681	16,104	14 330	13,142	13,4:7
Ausgang	—	—	—	78	471	454	502	2,043	3,509	1,155	1,065	1,227
b) **Seide**, gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide.												
Eingang	1,422	1,531	1,661	1,596	1,880	1,784	1,935	1,921	2,292	409	418	369
Ausgang	399	834	646	1,135	787	1,067	686	3,502	469	587	191	241
bb) desgl. gezwirnte, auch Zwirn aus roher Seide.												
Eingang	Nicht besonders aufgeführt.									1,679	1,671	1,677
Ausgang										162	157	137
c) **Seidenzeug** und **Strumpfwaaren, Tücher, Blonden** ꝛc.												
Eingang	2,169	1,711	1,911	2,474	2,825	2,598	2,690	2,629	1,710	2,633	2,598	2,674
Ausgang	4,731	6,455	7,182	4,512	5,627	6,087	5,803	6,815	5,446	6,801	7,144	6,932
d) dergl. Waaren, in welchen außer Seide noch andere Spinnmaterialien enthalten sind ꝛc.												
Eingang	906	903	1,027	1,407	1,611	1,526	1,784	1,929	2,173	2,351	2,945	3,173
Ausgang	2,713	3,151	3,426	2,907	2,509	3,027	3,118	3,502	3,248	4,071	4,844	4,312

Digitized by Google

Jahre														
1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.
Zollzentner.														
13,549	15,169	14,310	18,342	13,434	14,870	15,879	17,750	17,972	21,197	21,687	16,920	18,130	19,238	19,627
1,108	1,620	1,706	805	2,164	735	1,793	1,675	2,812	5,777	1,952	977	6,275	1,225	1,540
310	325	229	285	309	316	338	406	404	489	504	452	366	—	—
235	521	120	253	153	33	106	73	141	254	579	829	696	—	—
1,609	1,689	1,264	1,701	1,402	1,368	1,374	1,620	1,435	1,746	1,819	1,418	1,181	1,857	1,847
126	234	456	228	232	195	240	196	135	313	708	572	964	542	1,294
2,899	2,881	2,635	2,557	3,176	3,316	3,397	3,697	4,047	4,766	5,606	5,806	5,599	5,174	5,675
6,811	7,985	9,442	9,376	6,823	7,547	8,327	21,752	19,537	8,592	10,916	15,140	27,211	25,568	18,332
3,145	3,688	1,901	1,541	2,023	1,944	1,988	1,872	1,939	2,436	3,123	5,727	3,086	2,374	2,709
5,506	8,890	5,699	5,806	5,081	7,007	7,389	10,428	8,873	6,390	8,591	9,683	15,455	10,659	7,345

Digitized by Google

Spezial-Referent:
Abgeordneter Dr. Siemens (Lennep).

II. Metalle und Metallwaaren.

General-Diskussion.

(Vgl. die beiden Uebersichten am Schluß dieses Spezial-Berichts.)

Bei der Gründung des Zollvereins wurden Metalle und Metallwaaren mit sehr mäßigen Eingangszöllen belegt. Die erleuchteten Preußischen Staatsmänner jener Zeit erkannten schon damals, als noch alle großen Länder Europas dem starren Schutz- und Prohibitiv-System huldigten, daß nicht die Monopolisirung eines beschränkten Marktes, sondern die Vergrößerung des Bedarfs und des Absatz-Gebietes, verbunden mit dem regen frischen Treiben, welches die Konkurrenz eines Industriezweiges mit dem Auslande ihm einflößt, der gedeihlichste Boden für seine gesunde und kräftige Entwickelung ist. Preußen und der Zollverein schritten aber leider auf diesem glücklich eingeschlagenen Wege nicht weiter vor. Anstatt ihre Zölle mit der vorschreitenden Erstarkung der Metall-Industrie fortlaufend zu vermindern, erhöhten sie dieselben, während England, dessen Konkurrenz auf diesem Gebiete fast ausschließlich in Betracht kam, sie erniedrigte.

Schon bald nach der jüngsten Erneuerung der Zollvereins-Verträge begann die diesseitige Staats-Regierung auf den Zollvereins-Konferenzen ihre Bemühungen, eine Ermäßigung der Eisen-Zollsätze, deren Erhöhung nur als eine temporaire beabsichtigt worden war, zu erreichen. Ihre mehrfach erneuerten Anträge, die der Zeit nach mit einer günstigen Lage der Industrie und hohen Eisenpreisen zusammenfielen und zum Theil unter die jetzt im Vertrage festgestellten Sätze herabgingen (für Roheisen bis 5 Sgr.), blieben jedoch erfolglos. Die Staats-Regierung fand sich hierin stets in voller Uebereinstimmung mit der Landes-Vertretung, die sich im Laufe der fünfziger Jahre öfter mit den Klagen über die Höhe der Eisenzölle beschäftigte und sich nicht anders, als im Sinne der Herabsetzung derselben aussprach. Das Haus der Abgeordneten beschloß am 20. Januar 1857, bei Gelegenheit der Genehmigung einiger durch den Zollverein beschlossenen Zoll-Ermäßigungen ausdrücklich:

> „die Erwartung auszusprechen, daß die Staats-Regierung bei den jährlichen Zoll-Konferenzen und jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit, ihre dringendsten Bemühungen fortsetzen werde, um eine Ermäßigung der Zölle auf ausländisches Eisen herbeizuführen."

Die in dem Vertrage festgestellte Ermäßigung der Eisenzölle bildet also ein Ergebniß, welches von der Preußischen Staats-Regierung schon lange und unter dem Beifall der Landesvertretung wie der öffentlichen Meinung angestrebt worden ist.

Digitized by Google

Wie indeß ſchon im allgemeinen Theile dieſes Berichtes hervorgehoben iſt, fällt es den Induſtriezweigen, deren Fabrikate ſchwer ins Gewicht fallen, und deren Werth nicht ſowohl in der auf ſie verwendeten Arbeit, als im Material und den Anlage-Koſten der Werke beſteht, im Zollverein beſonders ſchwer, die freie Konkurrenz des Auslandes zu ertragen. Es war daher von je her hauptſächlich die Eiſen-Induſtrie, welche ſich jeder Reduktion des Zoll-Tarifs entſchieden widerſetzte, und für die Erhöhung derſelben agitirte. Auch diesmal iſt das der Fall. Es liegt dem Hauſe eine Petition vom Hofrath Bühler und Genoſſen, welche ſich als „Delegirte der zollvereinsländiſchen Eiſen-Induſtrie und des techniſchen Vereins für Berg und Mark" bezeichnen, vor, welche den vereinigten Kommiſſionen zur Beachtung und eventuellen Erledigung bei der Berathung des Handels-Vertrages mit Frankreich überwieſen iſt. Dieſe Petition ſucht den Beweis zu führen, daß die Eiſen-Induſtrie des Zollvereins ohne Beibehaltung der alten, oder doch weſentlich höherer Schutzzölle, wie der Handels-Vertrag ſie in Ausſicht ſtelle, nicht exiſtiren könne. Sie verlangt daher Verwerfung des Vertrages oder deſſen einſtweilige Suspendirung. Die Petition iſt von einer Denkſchrift begleitet, in welcher die Klagen und Wünſche der zollvereinsländiſchen Eiſen-Induſtrie weiter ausgeführt und ihre Beſchwerden erläutert werden.

Die Petenten beklagen ſich im Eingange darüber, daß der Vertrag abgeſchloſſen ſei, ohne vorher Sachverſtändige anzuhören, ſetzen dann auseinander, daß die Eiſen-Induſtrie gegenwärtig unmöglich mit der ausländiſchen, namentlich der Engliſchen und Belgiſchen, konkurriren könne, weil ſie weit jünger, daher weniger reich an Kapital und Erfahrung ſei, weil ſie ferner und hauptſächlich mit weit ungünſtigeren lokalen Verhältniſſen zu kämpfen habe. Als ſolche bezeichnen ſie namentlich den Mangel an guten und billigen Kommunikationen, insbeſondere an Kanälen, die Höhe der Frachten, welche die Staats- und monopoliſirten Eiſenbahnen den Rohprodukten auferlegten, endlich die Fluß- und Bergwerks-Abgaben. Sie beſchweren ſich ferner über den vereinbarten Tarif, welcher das Prinzip der Gleichheit verletze, und kein konſequentes Syſtem befolge, und über die ſtipulirten ſucceſſiven Zoll-Ermäßigungen, welche ſich in zu kurzen Terminen folgten, und daher ihren Zweck gänzlich verfehlten; aus dieſen Gründen bitten die Petenten:

I. Vor definitiver Beſchlußfaſſung über den Franzöſiſchen Handels-Vertrag entweder Seitens der Königlichen Staats-Regierung oder durch die Fach-Kommiſſionen des Hauſes Sachverſtändige über denſelben vernehmen zu laſſen. Eventuell bitten ſie

II. die Genehmigung des Vertrages an eine Reihe von Bedingungen zu knüpfen, unter denen die Annahme eines von ihnen vorgeſchlagenen Tarifs, die Beſeitigung ihrer oben erwähnten Beſchwerden, die Beſchränkung der Dauer des Vertrages auf die Dauer des Zollvereins, die Aſſimilation der Belgiſchen und Holländiſchen Häfen mit den Zollvereins-Häfen, und ſchließlich die Beſeitigung von verſchiedenen Unzuträglichkeiten der Franzöſiſchen Geſetzgebung, ſo wie der Ausfuhr-Bonifikationen auf Franzöſiſche Maſchinen- und Eiſenfabrikate ſich befinden.

Das in erſter Linie aufgeſtellte Petitum, „vor definitiver Beſchlußfaſſung über den Vertrag denſelben einer aus Sachverſtändigen gebildeten Unter-

ſuchungs-Kommiſſion vorzulegen", iſt Seitens der Petenten wohl nur als ein geeigneter Weg betrachtet, um die Genehmigung des Vertrages auf unbeſtimmte Zeit hinauszuſchieben und das Zuſtandekommen deſſelben dadurch zu inhibiren.

Dieſe Frage iſt in der Hauptſache ſchon in der allgemeinen Debatte erledigt, und hier nur noch Folgendes zu bemerken:

Wenn die Petenten behaupten, daß das Vertragswerk ohne die nöthige Sachkenntniß ihres ſpeziellen Induſtriezweiges abgeſchloſſen ſei, indem die Intereſſenten nicht vorher gehört ſeien, ſo läßt ſich ihnen erwidern, daß ſie während der langen Dauer der Verhandlungen auch unaufgefordert ihr Intereſſe durch Petitionen oder auf dem Wege der Oeffentlichkeit zur Kenntnißnahme und Geltung bringen konnten, wie dies auch von anderen Seiten und, wie Seitens der Regierung bemerkt wurde, auch aus der Mitte der Eiſen-Induſtrie geſchehen iſt. Jetzt, wo es ſich um Genehmigung oder Verwerfung eines fertigen Vertrages handelt, dürfen die Sonder-Intereſſen der Petenten nur noch auf der Waage des allgemeinen Intereſſes gewogen werden. Seit dem Abſchluß des Vertrages haben übrigens die Intereſſenten der verſchiedenen Induſtriezweige, namentlich auch der Eiſen-Induſtrie, den Vertrag in öffentlichen Verſammlungen durch die Preſſe, Petitionen und Denkſchriften vom Standpunkte ihrer Sonder-Intereſſen aus ſo vollſtändig beleuchtet, daß dem Hauſe der Abgeordneten ein ausgiebiges Material zur richtigen Beurtheilung der Sache vorliegt. Die Petenten ſelbſt haben durch ihre Denkſchrift hierzu einen weſentlichen Beitrag geliefert.

Eben ſo wenig wie das in erſter Linie geſtellte Verlangen der Petenten nach einer der Genehmigung des Vertrages vorhergehenden Anhörung der Intereſſenten iſt das in zweiter Linie geſtellte, die Gutheißung des Vertrages an gewiſſe, ſpezifizirte, dem Vertrage ſelbſt widerſprechende, Bedingungen zu knüpfen, zuläſſig. Wie ſchon aus dem Worelaut des Vertrages hervorgeht und Seitens der Königlichen Staats-Regierung in der Kommiſſion beſtimmt erklärt iſt, würde eine jede einen einzelnen Punkt betreffende Abänderung des Vertrages, der doch in einem Syſtem von Leiſtungen und Gegenleiſtungen beſteht, der Verwerfung gleichſtehen. Bei dieſer Sachlage würde alſo ſtets in Betracht zu ziehen ſein, ob die aus der vertragsmäßigen Herabſetzung der Eiſenzölle für das Land hervorgehenden Schäden ſo groß ſein, daß dagegen die Vortheile des Vertrages und der Tarifreform nicht ins Gewicht fielen.

Wäre die in der Petition aufgeſtellte Behauptung, daß die Eiſen-Induſtrie des Zollvereins ohnfehlbar zu Grunde gehen müßte, falls der Vertrag unter den obwaltenden Konjunkturen und ohne vorherige Beſeitigung der ihrer Konkurrenzfähigkeit entgegenſtehenden Hinderniſſe ins Leben trete, vollſtändig begründet, ſo würde die Frage zu entſcheiden ſein, ob die Erhaltung einer inländiſchen Eiſen-Produktion von ſo überwiegendem national-ökonomiſchem und politiſchem Gewichte ſei, daß ihr der ganze Vertrag und alle Vortheile, welche der Geſammtheit der Landes-Intereſſen vorausſichtlich aus ihm erwachſen würden, zum Opfer gebracht werden müßten.

Dieſer Frage gegenüber wurde in der Kommiſſion von einer Seite Folgendes bemerkt:

„Es läßt ſich nicht verkennen, daß die Stellung dieſer Frage eine wohl-

berechtigte ist. Kohlen und Eisen bilden heut zu Tage nicht nur das Fundament der meisten Industriezweige, sondern auch einen wesentlichen Faktor der Wehrfähigkeit, mithin der nationalen Selbstständigkeit der Staaten. Seit die Wälder, welche in den früheren Jahrhunderten anstatt der Kohlen und des Eisens das nöthige Brennmaterial und gleichzeitig das hauptsächliche Konstruktions-Material für fast alle Geräthe, Werkzeuge, die früheren einfachen Maschinen, die Brücken und sonstigen Bauten hergaben, gelichtet und großentheils ganz verschwunden sind, seit der Bedarf an beiden durch das schnelle Anwachsen der Bevölkerungen, durch die gewaltige Steigerung aller Bedürfnisse, durch die zu ungeahndeten Dimensionen erblühte Fabrikthätigkeit so kolossal gewachsen ist, seit man Schiffe und Straßen von Eisen bauet, durch Eisendrähte die Nachrichten befördert und durch Kohlen und Eisen die Zugthiere und einfachen Naturkräfte so wie die schwere Arbeit der Menschenhand ersetzt, bilden Kohlen und Eisen wahre Lebensbedürfnisse des Volkes. Vertheuerung der Kohlen und des Eisens oder gänzlicher Mangel derselben fällt daher fast ebenso schwer ins Gewicht, wie die Theuerung der eigentlichen Lebensbedürfnisse. Träte in Kriegszeiten bei dem Mangel einer einheimischen Eisen-Industrie, ohne welche sich auch keine selbstständige Kohlen-Produktion ins Leben rufen läßt, durch Absperrung der gewöhnlichen Bezugsquellen ein Mangel an diesen ein, so wäre nicht nur die industrielle Erwerbsthätigkeit, sondern auch die Wehrfähigkeit des Landes gebrochen. Die gänzliche Wehrlosigkeit Deutschlands zur See läßt leider die Möglichkeit einer solchen Eventualität durchaus nicht in unabsehbarer Ferne liegen. Aber auch abgesehen von der direkten Kriegsgefahr hat jeder große, auf vollständige Selbstständigkeit Anspruch machende Staat oder Staaten-Verband das dringendste national-ökonomische Interesse eine eigene Kohlen- und Eisen-Produktion zu besitzen und sie nöthigenfalls mit Opfern zu erhalten oder zu schaffen, wenn er die Grundbedingungen für dieselbe — reichhaltige Kohlen- und Eisenerzlager — besitzt. Denn ohne eigene Produktion wird die gesammte Industrie des Landes von den politischen und merkantilen Gewerbs- und Handels-Störungen der Länder, welche seine Bezugsquellen für diese Produkte bilden, empfindlich berührt und gelähmt und zwar besonders dann, wenn, wie bei Eisen und Kohlen der Fall ist, der Markt auf wenige und benachbarte Länder oder gar auf ein einziges Land beschränkt ist.

Der Zollverein und in ihm namentlich Preußen ist nun aber in reichem Maße mit den natürlichen Grundbedingungen einer kräftigen und konkurrenzfähigen Eisen-Industrie ausgerüstet. Die Rheinischen, Westphälischen, Schlesischen Kohlenlager werden an Mächtigkeit und Güte nur in wenig Ländern übertroffen, die Eisenerzlager sind zahlreich, den Kohlenlagern benachbart und liefern großentheils ein Eisen, welches an Güte das derjenigen Länder, welche die umfangreichste Eisen-Industrie besitzen, übertrifft. Auch die übrigen zur Eisen-Produktion erforderlichen Materialien sind größtentheils in der Nähe der Eisenlager in Menge und bester Qualität vorhanden. Mächtige Flußnetze bilden eine kaum irgendwo besser vorhandene Grundlage zu einem Wasserstraßen-System, welches den Transport der Materialien und schweren Fabrikate billig zu vermitteln im Stande ist. Es sind mithin im Zollverein alle natürlichen Bedingungen für eine blühende und konkurrenzfähige Eisen-Industrie vorhanden, sie hat auch in Folge derselben schon eine Entwickelung er-

Digitized by Google

halten, welcher der einheimische Markt schon zu enge wird und den lebhaften Wunsch nach Aufschluß fremder Märkte und neuer Abzugs-Kanäle rege macht.

Wenn dennoch Vertreter der Eisen-Produktion, statt der vergrößerten Konkurrenz des Auslandes mit Selbstvertrauen entgegenzugehen, und die Vortheile, welche der Vertrag auch ihnen bietet, ins Auge zu fassen, gegen das Zustandekommen des Vertrages agitiren, so sind die Gründe dieser auffallenden Erscheinung wohl theilweise der Bedenklichkeit zuzuschreiben, mit der das in industriellen Unternehmungen angelegte Kapital stets eingreifende Umgestaltung obwaltender Verhältnisse fürchtet, deren unmittelbarer Erfolg zweifelhaft oder gar ungünstig für den betreffenden Industriezweig ist. Diese nur auf die unmittelbare Wirkung der Herabsetzung der Schutzzölle gerichteten Befürchtungen werden durch die augenblicklichen sehr ungünstigen Marktverhältnisse noch bedeutend gesteigert. Die bei jeder Zoll-Ermäßigung hergebrachtermaßen aufgestellte Befürchtung, daß der Markt mit fremden Fabrikaten überschwemmt und die einheimische Industrie in Folge dessen für längere Zeit ohne Beschäftigung bleiben werde, macht sich wieder geltend. Die im Vertrage festgesetzten Uebergangsfristen, welche dieser Ueberschwemmungsfurcht entgegentreten sollten, werden sogar als nachtheilig dargestellt, da sie den inneren Konsum beschränkten, indem Niemand Vorausbestellungen machen und Jeder seinen Eisenverbrauch in Erwartung künftiger Preis-Erniedrigung auf das irgend zulässige Minimum beschränken würde. Daß dieselben Gründe die auswärtigen Eisen-Produzenten in noch höherem Grade verhindern müßten, sich auf Ueberschwemmungs-Spekulationen einzulassen, wie die einheimischen Konsumenten sich überschwemmen zu lassen — wird ganz außer Acht gelassen, da die Hoffnung nicht so scharfsichtig ist wie die Furcht! Der wirkliche Grund der nicht in Abrede zu stellenden schwierigen Lage der Eisen-Industrie liegt nicht in der drückenden fremden Konkurrenz in Folge niedriger Zollsätze, sondern in dem verminderten Eisenverbrauche und der dadurch bewirkten Preis-Erniedrigung des Eisens auf dem Europäischen Markte. Die zollvereinsländische und namentlich die Preußische Eisen-Produktion hat sich bis zum Jahre 1858 dem großen damals vorhandenen Eisenkonsum entsprechend so bedeutend entwickelt, daß die bis dahin gegründeten Eisenwerke mehr Eisen zu produziren im Stande sind, wie der gegenwärtig innere Konsum beträgt. Es ergiebt sich dies überzeugend aus der amtlichen tabellarischen Uebersicht der Eisen-Produktion für Preußen und den Zollverein von 1837 bis 1860 und der Eisen-Einfuhr von 1855 bis 1860. Darnach betrug z. B. die gesammte Eisen-Produktion in Preußen:

Zahl der Werke:		Roh-Eisen:	Ueberhaupt:
1837	129	1,446,372 Ctr.	1,933,982 Ctr.
1855	162	5,114 955 "	5,858,072 "
1858	194	7,438,370 "	8,266,866 "
1860	164	7,236,964 "	7,894,201 "

Jedenfalls war die Produktion der in der Zeit der hohen Eisenpreise, kurz vor dem Jahre 1858, angelegten neuen und großen Eisenwerke in diesem Jahre noch nicht vollständig entwickelt und die Gesammt-Produktion würde in diesem Jahre noch weit bedeutender gewesen sein, wenn diese Anlagen einige Jahre früher zur Ausführung gekommen wären.

Dagegen betrug die Einfuhr von Roh-Eisen im Zollverein:

Digitized by Google

1855	. . . .	3,080,681 Ctr.
1858	. . . .	5,253,162 "
1860	. . . .	2,185,839 "

Die Eisen-Produktion der übrigen Zollvereins-Länder ist nur für das Jahr 1860 anzugeben. Sie betrug in diesem Jahre an Roh-Eisen 1,882,107 Ctr. Dazu sind noch ca. 600,000 Ctr. für Sachsen, Luxemburg und einige kleinere Staaten zu rechnen, welche in dieser Zusammenstellung nicht mit aufgenommen sind. Die gesammte Roheisen-Produktion ist daher auf 2½ Millionen Ctr. oder ca. ⅓ der Preußischen zu veranschlagen. Nimmt man an, daß dies Verhältniß auch in den früheren Jahren bestanden hat, so ist das Verhältniß der zollvereinsländischen Produktion von Roh-Eisen zur Einfuhr gewesen:

1855	. . . .	100 : 48
1858	. . . .	100 : 53
1860	. . . .	100 : 21

Diese Zahlen beweisen den großen Aufschwung der Preußischen Eisen-Industrie in dem letzten Jahrzehnt, namentlich in den Jahren 1855 bis 1858, in denen der Eisenbedarf besonders groß und die Eisenpreise in Folge dessen sehr hoch waren. Im Jahre 1858 erlahmte die industrielle Thätigkeit Europa's in Folge der hereingebrochenen politischen und finanziellen Krisen und der Unsicherheit der bestehenden Zustände. In Folge dessen verminderte sich der Eisenkonsum bedeutend, es fand durch die auf größeren Konsum eingerichteten Eisenwerke eine Ueber-Produktion Statt, und die Eisenpreise fielen bedeutend herab. Obgleich aber in Folge dessen eine Menge Eisenwerke, welche unter ungünstigen Umständen arbeiteten, zum Stillstand kamen, blieb die Eisenproduktion der in Thätigkeit gebliebenen Werke doch fast eben so groß und die bedeutende Verminderung des Konsums ward fast gänzlich durch die Verminderung der Einfuhr von Eisen gedeckt, welche von 1858 bis 1860 von 5 Millionen auf 2 Millionen Ctr. herabfiel. Es folgt daraus, daß unter dem bestehenden Zollschutz die inländische Produktion die ausländische auf dem inländischen Markte vollständig beherrscht und daß die Preisverminderung auf demselben nicht durch die Einfuhr, sondern durch die innere Konkurrenz hervorgerufen ist und auch bei Prohibitiv-Zöllen eingetreten sein würde. Recht schlagend wird dies dadurch bestätigt, daß die durch den erneuten Aufschwung der Industrie in England eingetretene ansehnliche Steigerung der Eisenpreise fast gar keine Einwirkung auf den inländischen Eisenmarkt geäußert hat. Es läßt sich hieraus wohl mit Recht schließen, daß auch die mäßige, 1865 eintretende Zoll-Ermäßigung auf Roh-Eisen nicht die vorhergesehenen verderblichen Folgen haben wird. Es geht ferner aus dem Obigen recht evident hervor, daß der Eisen-Industrie nur aus der Hebung des Europäischen und namentlich des einheimischen Eisen-Konsums und der dadurch bewirkten Preis-Erhöhung wirkliche Hülfe erwachsen kann, und daß alle Maßregeln, welche hierauf hinzielen, und welche dazu beitragen, sie auch ohne Zollschutz auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu machen, ihr in weit höherem Maße nützlich sind, wie die Aufrechterhaltung von unhaltbaren Zollsätzen auf einige Jahre. Die Furcht vor einem Kriege mit Frankreich war es hauptsächlich, was den Deutschen Unternehmungsgeist und mit ihm die Industrie des Zollvereins seit Beginn des Italienischen Krieges gelähmt hat. Durch den

Digitized by Google

Handels-Vertrag wird aber der internationale Verkehr der Völker ſicher bedeutend gehoben werden, mit den Hemmniſſen des Verkehrs, welche die Landesgrenzen bisher ſo ſtörend machten, wird auch der Wunſch, ſie zu verändern, mehr und mehr verſchwinden und die Fortdauer des Friedens durch die über ſie hinweg verzweigten Intereſſen der Völker geſichert werden. Sogar der bloße definitive Abſchluß des Vertrages wird wahrſcheinlich die unmittelbare Folge haben, das Vertrauen auf die Fortdauer des Friedens zu ſtärken und der Unternehmungsluſt dadurch und durch die Ausſicht auf die Eröffnung neuer lohnender Märkte einen kräftigen Anſtoß zu geben.

Da ſich die Ueberzeugung aufdrängte, daß die auf Verſchiebung der Genehmigung, mithin auf Verwerfung oder doch ſicher große Gefährdung des Handels-Vertrages gerichteten Wünſche der Petenten im Intereſſe der Geſammtheit ſowohl, wie auch in ihrem eigenen Intereſſe keine Berückſichtigung finden dürfen, ſo beſchäftigte ſich die Debatte in den vereinigten Kommiſſionen hauptſächlich mit den in der Petition angegebenen und in der beigefügten Denkſchrift erläuterten inneren Hinderniſſen der konkurrenzfähigen Entwickelung der Preußiſchen Eiſen-Induſtrie.

Es wurde in dieſer Beziehung von einigen Seiten darauf hingewieſen, daß während in den hauptſächlich und faſt ausſchließlich konkurrirenden Ländern, in England und Belgien, in geringerem Grade auch in Frankreich, ein weitverzweigtes Kanalnetz in Verbindung mit wohl regulirten ſchiffbaren Flüſſen die ſchweren Naturprodukte den Eiſenwerken zu ſehr billigen Frachtſätzen zuführen und die Fabrikate derſelben auf gleiche Weiſe nach den ſie weiter verarbeitenden Fabriken oder dem Meere bringen, in Preußen nur die wenigen, größtentheils dem vorigen Jahrhunderte angehörigen Kanäle, welche die induſtriellen Theile des Staates gar nicht berühren, vorhanden ſeien, und daß auch dieſe von veralteter Konſtruktion und für die in jetziger Zeit fortzubewegenden Maſſen lange nicht ausreichend ſeien. Die ſchönen Flüſſe Nord-Deutſchlands ſeien großentheils verſandet und warten noch immer der Regulirung, um ſie ſicher ſchiffbar zu machen. Die Preußiſche Eiſen-Induſtrie ſei daher gänzlich auf den Eiſenbahn-Transport angewieſen, der nie den billigen Waſſer-Transport bei ſchweren Waaren erſetzen könne. Doch auch dabei ſtoße ſie auf große Hinderniſſe und habe gerechte Urſache zu dringender Beſchwerde. Während in England zahlreiche Konkurrenz-Bahnen die Eiſen- und Kohlen-Reviere durchkreuzen und die Güter derſelben für billige, durch Konkurrenz feſtgeſetzte Preiſe befördern, ſeien in Preußen die großen und beſonders wichtigen Eiſenbahnen entweder privilegirt oder Staatsbahnen oder endlich unter Verwaltung des Staates und keiner Konkurrenz unterworfen. Der Staat wolle eben ſo wie die privilegirten Eiſenbahnen, einen möglichſt hohen Gewinn aus ſeinen Eiſenbahnen ziehen, habe daher weder ein direktes Intereſſe, den Frachtſatz herunterzuſetzen, noch Konkurrenz-Bahnen zuzulaſſen. Als geſetzliche Aufſichts-Behörde der Privat-Eiſenbahnen könne er auch keine anderen Grundſätze dieſen gegenüber zur Geltung bringen, als er ſelbſt befolge. Die Klagen über hohe Transportkoſten, über uncoulantes, die Einzelbedürfniſſe der verſchiedenen Induſtriezweige nicht berückſichtigendes Verfahren der Eiſenbahn-Verwaltungen ſeien daher auch allgemein und werden nicht nur von den Eiſen-Produzenten, welche allerdings beſonders hart davon betroffen werden, gehört. In Belgien, wo ſämmtliche Eiſenbahnen

Digitized by Google

Staats-Eisenbahnen seien, würden diese Uebelstände durch den angenommenen Grundsatz vermieden, daß die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrs-Anstalten dem Staate keine Revenue bringen, sondern sich durch die Einnahmen nur selbst erhalten und das für sie verwendete Kapital verzinsen sollen. Dieser Grundsatz sei auch offenbar der einzig finanziell und national-ökonomisch richtige, denn jede aus der Belastung des Verkehrs gezogene Revenue vermindere denselben und dadurch die Produktion und Erwerbsthätigkeit des Landes, mithin auch seine Steuerkraft in weit höherem Maße. Dieser national-ökonomische Grundsatz finde auch in der Preußischen Eisenbahn-Gesetzgebung seinen vollen Ausdruck. Der §. 38. des Gesetzes vom 3. November 1838 setze zwar fest, daß eine Abgabe von den Eisenbahnen erhoben werden soll, wogegen sie von der Gewerbesteuer befreit bleiben sollten; im darauf folgenden Paragraphen werde aber festgesetzt, daß der Ertrag dieser Steuer zu keinem andern Zwecke verwendet werden solle, als „zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals." Der Staat sollte also keinen Gewinn aus den Eisenbahn-Unternehmungen ziehen, sondern nur Entschädigung für seine Einbußen durch dieselben erhalten. Diese Absicht des Gesetzes gehe ganz unzweifelhaft aus dem §. 40. hervor, welcher bestimmt, daß den Eisenbahnen nach erfolgter Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals eine solche Einrichtung gegeben werden soll, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteigt. — Das Gesetz will die Eisenbahnen also dem Staate nur zu dem Zweck durch Amortisation der Aktien nach Ablauf des ihnen ertheilten Privilegiums zuführen, damit der Transport auf denselben vom Staate für die Selbstkosten im Interesse des Publikums ausgeführt würde! Direkt entgegen dem Wortlaut und Geist des Gesetzes, habe die Königliche Staats-Regierung das Eisenbahnwesen aber in erster Linie als eine Einnahmequelle behandelt. Das finanzielle Interesse, verbunden mit dem Bestreben, durch Monopolisirung des wichtigen Eisenbahnwesens in der Hand der Staats-Regierung diese mit neuen und gewichtigen politischen Hebeln auszurüsten, nebst militairischen Rücksichten, seien maßgebend bei der Anlage der Staatsbahnen, bei Bewilligung oder Verweigerung von Konzessionen zu neuen Eisenbahn-Bauten, bei den Tarif-Bestimmungen, sie bildeten die leitenden Grundsätze bei der oft unerträglichen Pression, welche auf die Privat-Eisenbahn-Gesellschaften ausgeübt wurde, um sie zur Uebergabe der Verwaltung ihrer Bahnen an den Staat zu nöthigen, sowie bei der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes des Staates über dieselben. Das national-ökonomische wie gesetzlich vorzugsweise berechtigte Interesse des Publikums an billigen Transportsätzen komme nur wenig und immer erst in zweiter Linie in Betracht. Die Klagen der Privat-Eisenbahnen über Bedrückung und hohe Belastung einerseits und des Publikums über hohe Tarifsätze und Hintansetzung seiner Interessen anderseits seien daher immer lauter geworden, schienen auch selbst im Königlichen Handels-Ministerium in neuester Zeit einigen Eindruck gemacht zu haben, wie z. B. aus der Wiedereinführung des Pfennig-Tarifs für Kohlen auf den Schlesischen Eisenbahnen hervorgehe. Freilich sei inzwischen — d. i. seit der, mit Uebernahme der Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahn durch den

Digitized by Google

Staat verfügte, Erhöhung des Tarifs für Kohlen und Eisen — der vorher so kräftig aufblühende Transport-Verkehr Oberschlesiens mit dem Berliner Markte großentheils zu Grunde gegangen und es werde langer Zeit und größerer Anstrengungen bedürfen, um ihn wieder ins Leben zu rufen! In den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1863 ist die Einnahme des Staates von der Köln-Mindener Eisenbahn, gegen welche die Klagen der Petenten in besonderem Grade gerichtet sind, auf 1,030,639 Rthlr. veranschlagt, wozu noch der nicht spezifizirte Betrag der Eisenbahn-Steuer und die den Eisenbahnen neuerdings ebenfalls auferlegte Kommunal-Steuer tritt. Von dieser Summe berechnen sich 597,623 Rthlr. als Ertrag der Extra-Dividenden, d. i. des Drittheils des Ertrages der Eisenbahn über 5 pCt. des Anlage-Kapitals. Trotz dieser großen Steuer-Belastung, zu welcher noch die schweren Opfer, welche die Eisenbahnen im Interesse des Post-Dienstes und zu militairischen Zwecken zu tragen haben, hinzuzurechnen seien, habe die Köln-Mindener Eisenbahn dennoch ihren Aktionairen im Jahre 1861 eine Dividende von 12½ pCt. gezahlt. Es sei dies wohl ein unzweifelhafter Beweis, daß die Eisenbahn-Frachtsätze ungebührlich hoch seien und daß eine Entlastung des Verkehrs im Sinne des Eisenbahn-Gesetzes zur Nothwendigkeit geworden sei. §. 33. dieses Gesetzes schreibt vor, „daß in dem Falle, daß die Eisenbahnen einen Ertrag von mehr als 10 pCt. des Anlage-Kapitals gewähren, die Fahrpreise so weit herabgesetzt werden sollen, daß der Ertrag 10 pCt. nicht überschreitet." Die Königliche Staats-Regierung sei also nicht nur berechtigt, sondern gesetzlich verpflichtet gewesen, diese Reduktion vorzunehmen und so den gerechten Klagen der Petenten wie des Publikums über zu hohe Transport-Kosten Abhülfe zu verschaffen. Es scheine aber leider die Theilnahme des Staates am Genusse der Extra-Dividenden ein gewichtigeres Motiv für die Regierung gewesen zu sein, wie das große Interesse des Publikums an billigen Transport-Preisen. Es sei tief zu beklagen, daß die Grundsätze weiser Staats-Oekonomie, welche bei Erlaß des Eisenbahn-Gesetzes maßgebend waren, unter der späteren Verwaltung des Handels-Ministeriums so gänzlich abhanden gekommen seien, daß die Königliche Staats-Regierung in erster Linie ängstlich bedacht war, hohe Einnahmen von den Eisenbahnen zu erzielen und die Verwaltung derselben in ihre Hand zu bringen, daß sie aus diesen Gründen der freien Entfaltung des Eisenbahnwesens überall hindernd entgegen trat, die Anlage neuer Eisenbahnen an harte Bedingungen knüpfte oder ganz verweigerte, und Konkurrenz-Bahnen, zu denen das Gesetz hinlänglichen Spielraum ließ, verhinderte, anstatt sie im Interesse des Verkehrs zu begünstigen und zu unterstützen. Pflicht der Landesvertretung sei es aber, immer wieder auf die allein richtigen Grundsätze hinzuweisen und die Königliche Staats-Regierung zu verhindern, auf dem betretenen verderblichen Wege weiter vorzuschreiten. Daß die von den Petenten erstrebte Annahme des Pfennig-Tarifes für Rohprodukte und von 1½ bis 1¾ Pfennig, für schwere Eisen-Fabrikate, so wie eine billige Berücksichtigung des Interesses der aufeinander angewiesenen Kohlen- und Eisenerz-Gruben von den Eisenbahnen, und namentlich der Köln-Mindener, durchgeführt werden könne, ohne den Betrag der bisher gezahlten Dividenden wesentlich zu schmälern und, daß es in der Hand der Königlichen Staats-Regierung liege, sie durch gerechte Handhabung der ihr durch §. 33. des Eisenbahn-Gesetzes gegebenen Befugniß wie durch Erleichterung der auf sie

Digitized by Google

gelegten Steuer- und anderweitigen Lasten dazu zu bewegen, könne als unzweifelhaft angenommen werden.

Eine gleiche innere Berechtigung haben, so wurde von dieser Seite weiter ausgeführt, die auf Beseitigung der Bergwerks-Abgaben, auf Aufhebung der Fluß- und Kanalzölle, die Korrektur der Wasserstraßen, namentlich die Regulirung der Oder und die nothwendigen Einleitungen zum Bau der unentbehrlichsten Haupt-Kanal-Verbindungen gerichteten Wünsche der Petenten. Da die Königl. Staats-Regierung durch Einbringung des Gesetz-Entwurfs über Herabsetzung der Bergwerks-Abgaben und Aufhebung der Schifffahrts-Zölle auf der Mosel bereits selbst die Nothwendigkeit auf diesem Gebiete im Sinne der Petenten vorzuschreiten, anerkannt hat, so ist wohl mit Recht anzunehmen, daß sie sich der sorfältigsten Prüfung und möglichsten Berücksichtigung derselben nicht entziehen wird. Läßt sich auch die Behauptung der Petenten, daß ihr Industriezweig ohnfehlbar zu Grunde gehen würde, wenn ihren Beschwerden nicht vor dem Zustandekommen des Handels-Vertrages abgeholfen würde, nicht als begründet anerkennen, ist man im Gegentheil auch überzeugt, daß der allgemeine Aufschwung der Gewerbthätigkeit, welchen der Abschluß desselben voraussichtlich zur Folge haben wird, den inländischen Eisen-Konsum vermehren und dadurch die augenblicklichen Befürchtungen für die Existenz der Eisen-Industrie beseitigen wird, so läßt sich anderseits doch auch nicht verkennen, daß eine Gefahr für dieselbe bestehen bleibt, so lange die angeführten Hindernisse ihrer konkurrenzfähigen Entwicklung nicht beseitigt sind. Die allgemeine und berechtigte Forderung aller übrigen Industriezweige, der ganzen ländlichen Bevölkerung und namentlich derjenigen Provinzen des Staates, welche keine eigene Eisen-Industrie besitzen, nach billigem Eisen und Aufhebung des Zolls auf Roh-Eisen auf der einen, die früher nachgewiesene Nothwendigkeit der Erhaltung und Förderung der inländischen Eisen-Produktion anderseits, lassen für den Staat nur den einen Ausweg: der Eisen-Industrie durch Beseitigung aller ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte entgegenstehende Hindernisse eine sichere Grundlage zu geben und augenblickliche finanzielle Opfer nicht zu scheuen, um dies Ziel so schnell und vollständig wie möglich zu erreichen. Diese unvermeidlichen finanziellen Opfer werden nicht nur der Eisen-Industrie zu Gute kommen, sie werden belebend und befruchtend auf alle Industriezweige zurückwirken, sie werden der ländlichen Bevölkerung billige Fabrikate bringen, die allein sichern inländischen Märkte für ihre Produkte verbessern und zugänglicher machen, und durch die Vermehrung der Erzeugnisse und des Austausches, den allgemeinen Wohlstand befördern und dadurch schließlich auch das finanzielle Interesse des Staates fördern und dauernd befriedigen.

Auf Grund dieser Betrachtungen wurde von der betreffenden Seite der Antrag gestellt:

I. Die vereinigten Kommissionen wollen dem hohen Hause die Erledigung der Petition des Hofraths Bühler und Genossen durch folgende Resolution vorschlagen:

das hohe Haus wolle beschließen:

in Erwägung:

daß eine umfassende Reduktion der Eingangs-

Digitized by Google

zölle des Zollvereins durch die gegenwärtige Weltlage geboten ist;

daß die Durchführung derselben auf dem Wege eines Handels-Vertrages mit Frankreich als besonders zweckmäßig und vortheilhaft anzuerkennen ist;

daß eine Amendirung oder bedingte Genehmigung des Vertrages dessen Zustandekommen gefährden würde, und

daß die Frage, welche Wirkung der Vertrag auf die Eisen-Industrie äußern und wie eine etwaige Gefährdung derselben zu vermeiden sei, bereits hinlänglich erörtert und aufgeklärt ist,

geht das Haus der Abgeordneten über den Theil der Petition Bühler und Genossen, welcher die Genehmigung des Vertrages an Bedingungen knüpft,

zur Tages-Ordnung über,

beschließt dagegen, die sub II. 2. und 3. angeführten Beschwerden über bestehende Hindernisse der konkurrenzfähigen Entwicklung der Eisen-Industrie

der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Die sub 2. und 3. aufgestellten Wünsche der Petenten sind nämlich: vollständige Aufhebung der Bergwerks-Steuern, Abschaffung der Fluß- und Kanal-Zölle für alle Rohstoffe, Schiffbarmachung der Oder und der sonstigen der Korrektur bedürftigen Wasser-Straßen der Monarchie, Bau der zur Belebung des inneren Verkehrs unentbehrlichen Haupt-Kanalverbindungen, Einstellung der Staatswerke, ferner Herabsetzung der Fracht-Tarife für Rohstoffe auf 1 Pf. pro Centner und Meile, für Schienen-, Stabeisen und Eisenplatten auf 1¼ Pf. und für Eisen-Fabrikate auf 1½ Pf. pro Centner und Meile, Revision der alles Maß übersteigenden Tarife der Bergwerks- und Fabrik-Anschlußbahnen, endlich gerechtere Tarifirung der Meilengelder für die Seitens der Industriellen den Eisenbahnen zur Verfügung gestellten Güterwagen.

Ein weiter gehender Antrag wurde an die finanzielle Betrachtung der Eisenzoll-Ermäßigungen geknüpft:

Die Mehr-Einnahmen an Eingangszöllen, so wurde deduzirt, würden in Folge der gesteigerten Einfuhr die Ausfälle voraussichtlich vollauf decken. Es sei zwar Seitens Frankreich keine wesentliche Steigerung des Imports zu erwarten, wohl aber von England und Belgien. Die billigen Schiffstransporte setze die Englische Eisen-Industrie in den Hafenplätzen der Ostsee beinahe in dieselbe Lage, wie die zollvereinsländische am Produktionsorte. Dasselbe gälte von Belgien, welches außerdem fast im Zusammenhange mit der Niederrheinischen Industrie stehe. Die Erzeugunskosten der Metalle und Metallwaaren erreichen in diesen Ländern selbst unter Hinzurechnung der Eingangszölle nicht die Höhe wie im Zollvereine, sie würde daher in allen Häfenplätzen ein großes Ueber-

gewicht über die Fabrikate desselben erhalten. Da nun außerdem die inländischen Hüttenwerke fast ganz auf den theuren Landtransport hingewiesen wären, so wäre eine bedeutende Vermehrung des Imports unzweifelhaft, da namentlich die Englischen Fabrikate durch billige Wassertransporte auch das Innere des Zollvereins erreichen könnten.

Es wurde daher beantragt:

II. Die Kommission wolle dem Abgeordnetenhause empfehlen, die Reduktion des Eingangzolles auf Metalle und Metallwaaren, namentlich auf Eisen und Eisenwaaren, wie dieselbe in dem Vertrage mit Frankreich in Aussicht genommen ist, von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1) daß die Staats-Regierung ein Gesetz wegen gänzlicher Aufhebung der Bergwerks-Abgaben, auch der Aufsichtssteuer, und wegen Gleichstellung des Bergbau-Gewerbes mit jedem andern Gewerbe in Betreff der Besteuerung vorlege, —

2) daß die Staats-Regierung das Eisenbahn-Gesetz vom Jahre 1838 einer Revision unterwerfe und dem Hause darüber in der nächsten Saison Vorlage mache, inzwischen aber darüber wache, daß die darin befindlichen guten Bestimmungen in Anwendung kommen, —

3) daß die Staats-Regierung für die Produkte des Bergbaues und Hütten-Betriebes die billigsten, die Selbstkosten nicht wesentlich überschreitenden, Frachtsätze auf den Staatsbahnen in Anwendung bringe, welchem Beispiele zu folgen die Privatbahnen sich dann nicht entschlagen können,

4) daß die Staats-Regierung sich der Pflicht nicht ferner entziehe, für die Schiffbarkeit der Wasserstraßen zu sorgen und das Kanalnetz zu vervollständigen, —

5) daß die Staats-Regierung die auf den Wasserstraßen zu erhebenden Abgaben jedenfalls auf die Unterhaltungs-Kosten reduzire, wenn nicht ganz aufhebe.

Von dritter Seite wurde endlich deduzirt:

Die vorliegende Frage sei von bedeutendster Wichtigkeit. Abgesehen von dem politischen Moment, daß einem Groß-Staate eine selbstständige Eisen-Industrie nicht fehlen dürfe, erforderte die enorme Größe der in diesem Gewerbszweige angelegten Kapitalien und die Zahl der in ihrer Existenz davon abhängigen Arbeiter eine eingehende und — worauf die Denkschrift der Staats-Regierung auch hinweist — rücksichtsvolle Behandlung der Sache. Auch liege hierzu eine besondere Nöthigung in dem Umstande, daß der außerordentliche Landtag des Königreichs Sachsen es hauptsächlich als die Aufgabe Preußens erachtet habe, bei seiner starken Eisen-Produktion, diesen Theil des Handels-Vertrages in Erwägung zu nehmen und das Maß des Zulässigen und Nothwendigen zu ermitteln. (cfr. Verh. Nr. 5. Seite 110.)

Es sei hervorgehoben, daß der Handels-Vertrag, indem er der zollvereinsländischen Industrie ein neues Absatzgebiet eröffnet,

Digitized by Google

andererſeits die Herabſetzung der dieſſeitigen Zölle habe konzediren müſſen, daß dabei aber der Standpunkt einer Vermittelung zwiſchen den Anforderungen des Freihandels und der durch den beſtehenden Zoll-Tarif geſchützten Gewerbs-Intereſſen innegehalten worden ſei. Hinſichtlich der Eiſen-Induſtrie ſcheine dieſer Standpunkt jedoch verloren gegangen zu ſein. Der Handels-Vertrag ſetze voraus, daß die einheimiſche Eiſen-Induſtrie auf weſentlich gleichen Vorbedingungen mit der ausländiſchen, namentlich der Englands, beruhe, daß ſie mit dieſer in Konkurrenz treten könne. Dies ſei jedoch nicht der Fall. Folgendes werde dies klar machen.

Jede Metall-Produktion baſire auf Bergbau. Die Gewinnung der Metall-Erze und der Steinkohlen bilde das erſte Stadium der Produktion. Alles was dieſe Gewinnung hemmt und vertheuert, hindere auch die Entwickelung der Metallfabrikation und vertheuere dieſelbe. Der Bergbau habe bis in die neuſte Zeit unter den unwirthſchaftlichſten Beläſtigungen gelitten und leide zum Theil noch darunter. Bis zu den Geſetzen vom 12. Mai 1851 verwaltete der Staat alle Privat-Bergwerke und überantwortete Ertrag und Billigkeit der Produktion der Qualifikation des jedesmaligen Beamten. Bis zu jener Zeit nahm er zugleich neben einer Menge anderer Neben-Gebühren als Steuer zehn Prozent des Brutto-Ertrages. Bis zur Emanation des Geſetzes vom 21. Mai 1860 beſaß der Bergwerks-Eigenthümer die freie Wahl ſeiner Arbeiter und die Freiheit der Lohnverabredung mit denſelben nicht. Die Berg-Behörden hatten vielmehr das Recht, dem Induſtriellen die Arbeiter zu überweiſen und deren Normal-Lohn — ohne Rückſicht auf den individuellen Arbeits-Effekt — feſtzuſetzen. Hierbei habe die Induſtrie nicht erſtarken können. Seien nun auch dieſe Mißſtände geſetzlich beſeitigt, ſo ſeien deren Nachwehen thatſächlich noch nicht überwunden. Abgeſehen hiervon biete aber die beſtehende Geſetzgebung den Berg-Behörden noch eine ſo ausgedehnte Befugniß zur Einmiſchung in den Bergwerks-Betrieb, daß — namentlich in Folge büreaukratiſcher Gewohnheiten — zahlreiche und vertheuernde Beläſtigungen des Betriebs faſt die Regel bilden. Koſtſpielige Bauten bei Schachten, Maſchinen-Gebäuden ꝛc. würden nicht ſelten ohne Noth erzwungen. Außerdem träten hierzu in Folge einer veralteten Geſetzgebung mannigfache Schmälerungen der Bergwerks-Erträge, insbeſondere durch die Rechte der Stolle, welche durch ihre Gebühren, namentlich den Stollen-Neunt (10 pCt. des Brutto-Ertrages) oft jeden Netto-Gewinn abſorbirten.

Erwäge man ferner, wie unſere minutiös ausgebildete Gewerbe- und Bau-Polizei-Geſetzgebung durch ihr ängſtliches Präventiv-Syſtem dem Gewerbfleiße faſt auf jedem Schritte nicht unerhebliche und meiſt mit finanziellen Verluſten verbundene Schwierigkeiten bereite, ſo werde man nicht leugnen können, daß die Konkurrenzfähigkeit der in- und ausländiſchen Induſtrie ſchon hierdurch eine ungleiche ſei.

Digitized by Google

Dieſe Zähigkeit würde aber noch ungleicher dadurch, daß der Privat-Gewerbfleiß durch die Staats-Eiſenwerke eine beklagenswerthe Konkurrenz erleide. Die letzteren Werke hätten Jahre lang mit bedeutendem Zuſchuß gearbeitet und brächten gegenwärtig nicht einmal die Zinſen des Anlage-Kapitals. Von der Budget-Kommiſſion des Hauſes und von dieſem ſei ſeit Jahren der Verkauf dieſer unrentablen Werke aus finanziellen Gründen beantragt. Noch mehr rechtfertige ſich dies Verlangen aus wirthſchaftlichen Motiven. Das Entſtehen und Aufblühen jedes Zweiges der Eiſen-Induſtrie werde unmöglich, weil kein Privat-Vermögen die Konkurrenz mit den Staatsmitteln wagen und beſtehen könne.

Habe der Staat hierin — wo es in ſeiner Macht ſtand — wenig oder nichts gethan, um Abhülfe zu ſchaffen, ſo habe er hinſichtlich der Herſtellung und Erhaltung billiger Abſatzwege theils ebenſo ſeine Pflicht verſäumt, theils vieles gethan, was der Induſtrie weſentliche Nachtheile zufügen müſſe. In erſterer Beziehung müſſe der Verfall der Waſſerwege, die Belaſtung derſelben mit zum Theil übermäßigen Zöllen, in letzterer die Eiſenbahn-Politik des Staats beklagt werden.

Dieſer Mangel an billigen Abſatzwegen treffe Oberſchleſien doppelt hart. Denn einerſeits ſei durch die Abſchließung Polens der Provinz Schleſien ein nahes Abſatzgebiet entzogen, andererſeits ſei der Fonds der Oberſchleſiſchen Bergbau-Hülfskaſſe — deren Zweck es vornehmlich geweſen ſei, bei Herſtellung von Abſatzwegen unterſtützend mitzuwirken — durch die ihr aufgebürdete zehnjährige Zins-Garantie für die Prioritäten der Koſel-Oderberger Eiſenbahn für längere Zeit von ſolcher Mitwirkung ausgeſchloſſen.

Nach dem Geſagten ſei es nicht zweifelhaft, daß mit dem Augenblick, wo der dem Handels-Vertrage zu Grunde liegende Zoll-Tarif auch England gegenüber Geltung erreicht, ein Kampf der in- und ausländiſchen Induſtrie beginne, in welchem jene gebunden und gefeſſelt, dieſe frei und unbeläſtigt ſich bewege, und deshalb über jene den Sieg erringen werde. Erkenne man dies an, ſo bleibe nur übrig, entweder nach der Petition des Hofraths Bühler und Genoſſen die Genehmigung des Handels-Vertrages von der Befreiung der Eiſen-Induſtrie abhängig zu machen, oder wenn man glaube, dieſe Befreiung rechtzeitig ermöglichen zu können, mit der Genehmigung des Vertrages gleichzeitig der Regierung es zur Pflicht zu machen, den begründeten Anſprüchen der Gewerbe in dieſer Beziehung Rechnung zu tragen. Mit Rückſicht hierauf empfehle ſich, dem Hauſe folgenden Antrag zur Annahme vorzulegen:

III. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

Den Handels-Vertrag zwar zu genehmigen, aber die dringende Erwartung auszuſprechen, die Königliche Staats-Regierung werde nachdrücklicher wie bisher darauf hinwirken:

Digitized by Google

1) daß auch die öſtlichen Grenzen des Staats dem internationalen Handel eröffnet,
2) daß die Fluß- und Kanalzölle für Rohſtoffe abgeſchafft, beziehlich angemeſſen vermindert, die Oder und die ſonſtigen der Verbeſſerung bedürfenden Waſſerſtraßen ſchiffbar gemacht werden,
3) daß das Eiſenbahn-Geſetz vom 3. November 1838 einer baldigen Reviſion unterworfen,
4) daß in der Staats-Verwaltung, insbeſondere bei der Verwaltung des Bergwerks-Regals, Alles beſeitigt werde, was eine Vertheuerung der Metall-Produktion herbeiführt,
5) daß die Konkurrenz der Werke des Staats mit denen der Privaten baldigſt ihre Endſchaft erreiche.

Den bisher angeführten drei Anträgen wurde von anderer Seite ein mehrfach unterſtützter Gegen-Antrag entgegen geſtellt, dahin gehend:

IV) beim Abgeordnetenhauſe zu beantragen:

daß es unter unbedingter Genehmigung des Vertrages die Erwartung ausſpreche, daß die Königliche Staats-Regierung eine weitere Herabſetzung der Eiſen-Eingangszölle, insbeſondere eine Abſchaffung des Roheiſen-Zolles baldigſt in Angriff nehmen und namentlich bei der Reviſion des allgemeinen Zollvereins-Tarifs ins Leben treten laſſen werde.

Zur Motivirung wurde angeführt:

Es würden durch die im Vertrage feſtgeſetzten Eiſenzölle noch weit mehr Intereſſen verletzt, wie geſchützt. Preußen ſei durch ſeine geographiſche Lage auf den freien Bezug des Eiſens angewieſen, namentlich ſei jeder Schutzzoll auf Eiſen für die Oſtſee-Provinzen eine Verbrauchsſteuer, da dieſelben trotz der Zölle dennoch ihren ganzen Eiſenbedarf vom Auslande bezögen. Die Oſtſee-Provinzen hätten einen 25jährigen Kampf gegen die Schutzzölle gekämpft, die ihren Intereſſen direkt feindlich wären. Als ihnen trotzdem der Roheiſen-Zölle und die höheren Eiſen-Schutzzölle auferlegt worden wären, habe man dies für eine proviſoriſche Maßregel erklärt und die Beſeitigung derſelben nach Verlauf einiger Jahre in Ausſicht geſtellt. Die Oſtſee-Provinzen hätten mithin ein Anrecht auf dieſe Beſeitigung, da ſich jetzt doch wohl herausgeſtellt haben müſſe, ob die unter der langen Dauer des Schutzzolles herangewachſene Eiſen-Induſtrie lebensfähig ſei oder nicht. Nicht nur Handel und Schifffahrt der Oſtſee-Provinzen litten unter den Eiſenzöllen, ſondern ganz beſonders der dort ausgedehnteſte Gewerbszweig, die Landwirthſchaft. Der große Aufſchwung der Engliſchen Landwirthſchaft beruhe größtentheils auf ihren Verbrauch von Maſchinen und verbeſſerten Werkzeugen, d. h. auf ihrem großartigen Eiſenverbrauch. Dieſer werde für die dieſſeitige Landwirthſchaft vertheuert, d. h. verhindert und dadurch die wirthſchaftliche Thätigkeit, welche den bei weitem größten Theil der Bevölkerung beſchäftige, welche für die geſammte Volks-Ernährung zu ſorgen habe, von der unſeren allgemeinen Kulturverhältniſſen entſprechenden Fortentwicklung ausgeſchloſſen. Außerdem werde es dieſen ausgedehnten, fruchtbaren, einer großen gewerblichen und Kulturentwickelung fähigen Provinzen durch die Eiſenzölle geradezu unmöglich

neben dem Handel eine ſchwunghafte induſtrielle Thätigkeit zu entfalten. Man wende immer ein, die Oſtſee-Provinzen wollten nur Handel und Schifffahrt treiben, an der Induſtrie hätten ſie kein Intereſſe. Aber Eiſen bilde ja geradezu das tägliche Brod jeder erwerbenden Thätigkeit, und zu anderen Zwecken, als zum Dienſte der Landwirthſchaft, des Handwerks und der Induſtrie wolle und könne man Eiſen nicht importiren. Die maritime Lage ſetze die Oſtſee-Provinzen in den Stand, ſich mit Eiſen und Kohlen auf die wohlfeilſte Weiſe vom Auslande zu verſorgen, da Rückfrachten für ihre Maſſen-Exporte anders nicht zu haben ſeien, und Roh-Eiſen als Ballaſt eingenommen werden könnte. Dieſe Gunſt ihrer Lage werde ihnen durch die Eiſenzölle abgeſchnitten, damit andere Landestheile, welche das Glück hätten, Eiſen- und Kohlenſchätze zu beſitzen, in den Stand geſetzt würden, dieſe in minder wirthſchaftlicher Weiſe, als es ihre Konkurrenten thäten, auszubeuten. Durch den Zollſchutz würden den Oſtſee-Provinzen die Vortheile des Meeres entzogen, während ohne den Zollſchutz die Kohlen- und Erzläger, wie man aus dem Aufſchwunge der Eiſen-Produktion in den fünfziger Jahren mit Sicherheit annehmen könne, nicht verloren ſein, ſondern, abgeſehen von ungünſtig und unverſtändig angelegten Werken, ausbeutungsfähig bleiben würden. In dem beſtehenden Syſteme liege daher nicht nur eine Ungerechtigkeit, ſondern auch eine im höchſten Grade unwirthſchaftliche Einwirkung auf die Kräfte des Landes, da nach der einen Seite eine ungleich größere Summe induſtrieller Thätigkeit durch Entziehung des Eiſens verhindert werde, als nach der anderen Seite nach den Anſchauungen auch der ſanguiniſcheſten Vertheidiger des beſtehenden Syſtems künſtlich geſchaffen oder erhalten würde. Die öſtlichen Provinzen könnten zwar mit einer Statiſtik des Aufſchwunges aller erwerblichen Thätigkeit, welcher ſich für ſie an die Aufhebung des Schutz-Syſtems knüpfe, nicht aufwarten, aber das entſcheidende Gewicht, welches man auf der Gegenſeite, auf die wohlfeilen Waſſerwege lege, beweiſe ja eben, was aus dieſem großen Komplex der Provinzen Preußen, Pommern, Poſen, Brandenburg, welche ſich der ſchönſten Waſſerſtraßen erfreuten, werden könnte, wenn man ihnen dieſelben nicht durch ein mißgünſtiges Zollſyſtem unnütz mache. Der Handels-Vertrag mit Frankreich ſei dort mit Freuden begrüßt worden, weil er endlich eine Tarif-Reform anbahne. Aber gerade in den Eiſenzöllen ſeien die Reduktionen am geringfügigſten, erreichten die noch beſtehenden Sätze den höchſten Prozentſatz des Werthes; deshalb empfehle es ſich, im Intereſſe nicht bloß der öſtlichen Provinzen, ſondern im Intereſſe der reichſten Ausbeutung aller dem geſammten Vaterlande zu Gebote ſtehenden Güterquellen, die Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß in den Eiſenzöllen noch viel zu wenig geſchehen ſei.

Nachdem in dieſer Weiſe die entgegenſtehenden Auffaſſungen in den vereinigten Kommiſſionen zum Ausdruck gekommen waren, legte der Vertreter der Staats-Regierung den Standpunkt derſelben in folgender Weiſe dar.

Als die Staats-Regierung ſich im Jahre 1843, nach Ueberwindung ſchwerer Bedenken, dazu entſchloß, der Eingangs-Beſteuerung des damals zollfreien Roh-Eiſens und der damit in Verbindung ſtehenden Erhöhung der, bereits in den Jahren 1836 und 1837 erhöheten Zölle für Material-Eiſen zuzuſtimmen, bezeichnete ſie, im Einverſtändniß mit anderen Vereins-Regierungen, dieſe Maßregel ausdrücklich als eine, durch außerordentliche Umſtände gebotene, welche außer Anwendung zu ſetzen ſei, ſobald dieſe Umſtände nicht mehr vor-

Digitized by Google

handen ſein würden. Hiervon ausgehend, und in der Ueberzeugung, daß die Umſtände die volle Aufrechthaltung jener Maßregel nicht mehr erforderten, hat ſie eine Ermäßigung der Eiſenzölle ſeit Jahren wiederholt in Anregung gebracht, und die jetzt vorliegenden Vereinbarungen nicht bloß deshalb getroffen, weil dieſelben zu den weſentlichen Bedingungen einer Verſtändigung mit Frankreich gehörten, ſondern weil ſie dieſelben als eine im Intereſſe Preußens und des Zollvereins nothwendige Tarif-Aenderung betrachtete. Zweck der am 1. September 1844 eingetretenen Zoll-Erhöhungen war die Erhaltung der vereinsländiſchen Eiſen-Produktion gegenüber der, damals in beſonders drohender Weiſe auftretenden britiſchen Konkurrenz. Es kam dabei, abgeſehen von dem Schutze vor den Wirkungen einer momentanen, längſt vorübergegangenen Konjunktur, darauf an, der vereinsländiſchen Induſtrie den, in Großbritannien und Belgien damals ſchon vollzogenen Uebergang von dem Holzkohlen-Betriebe zum Steinkohlen-Betrieb zu erleichtern und dadurch einerſeits die Herſtellung eines billigen Koaks-Roheiſens herbeizuführen, andererſeits das für mannigfache Zwecke auch ferner werthvolle Holzkohlen-Roheiſen von der drückenden inländiſchen Konkurrenz zu befreien. Dieſer Zweck iſt erreicht. Die bereits angeführten Zahlen laſſen keinen Zweifel darüber, daß die vereinsländiſche Eiſen-Produktion nicht bloß in ihrem Beſtande erhalten iſt, ſondern ſich ganz ungemein entwickelt hat. Während ſie im Durchſchnitt der drei Jahre 1841/43 von dem damaligen geſammten Eiſenbedarf des Zollvereins von etwa 6½ Millionen Centnern nur wenig über die Hälfte, 53 pCt., lieferte, trug ſie im Durchſchnitt der drei Jahre 1858/60 zu einem Bedarf von faſt 16 Millionen Centnern faſt drei Viertheile, 72 pCt., bei. Mit dieſer extenſiven Entwickelung iſt die ökonomiſche Hand in Hand gegangen.

In Preußen wurde an Roh-Eiſen dargeſtellt:

im Jahre		bei Holzkohlen	bei Koaks	bei gemiſchtem Brennmaterial	zuſammen
1842	Ctr.	1,609,673	311,422	41,017	1,962,112
	oder pCt.	82,0	15,9	2,1	100,0
1860	Ctr.	1,941,400	5,534,463	418,338	7,894,201
	oder pCt.	24,6	70,1	5,3	100,0

Es iſt alſo der Uebergang zur Verwendung mineraliſchen Brennmaterials als vollzogen anzuſehen. Dieſen Thatſachen gegenüber treten die großen Intereſſen in ihr volles Recht, welche billige Preiſe einer Waare verlangen, die, wie bereits von anderer Seite hervorgehoben, an wirthſchaftlicher Bedeutung nur vom Getreide übertroffen wird. Unter dieſen Intereſſen ſteht dasjenige der Landwirthſchaft, namentlich in den öſtlichen Provinzen, obenan. Die Fortſchritte dieſes wichtigſten Faktors des Nationalwohlſtandes beruhen zu einem großen Theile darauf, daß hölzerne Geräthe durch eiſerne, daß die Handarbeit durch die Verwendung von ganz oder zum Theil eiſernen Maſchinen erſetzt werden. Dieſe Fortſchritte werden durch die Höhe der beſtehenden Eiſenzölle gehemmt. Bei den, durch dieſe Zölle bedingten Preiſen verbrauchen die öſtlichen Provinzen weniger Eiſen, als ſie bei niedrigen Preiſen verbrauchen würden; werden die Zölle und damit die Preiſe ermäßigt, ſo wird ſich ein Verbrauch entwickeln, welcher jetzt nicht vorhanden iſt, und es wird damit eine Mehr-Einfuhr, alſo eine vermehrte Einnahme eintreten, ohne daß die inländiſchen Produzenten weniger, als bisher abſetzen. Kaum in minde-

Digitized by Google

rem Grade iſt die geſammte Induſtrie bei mäßigen Eiſenpreiſen intereſſirt. Es darf nur daran erinnert werden, daß der Preis der meiſten Maſchinen durch den Preis des Eiſens bedingt iſt, daß billige Maſchinen eine der erſten Vorausſetzungen billiger Fabrikation ſind, und daß insbeſondere die Ermäßigung der Eingangszölle für Maſchinen, ohne welche zahlreiche andere Zoll-Ermäßigungen kaum zuläſſig ſein würden, von der Ermäßigung der Eiſenzölle abhängt.

Bei dieſer Lage der Sache glaubt die Regierung bei den vereinbarten Ermäßigungen nicht die äußerſte Grenze der Herabſetzung, ſondern die äußereſte Grenze der Erhaltung des Schutzes für die Eiſen-Induſtrie inne gehalten zu haben. Sie hat ſich dabei und insbeſondere bei der Abſtufung der Zollſätze weſentlich durch die Rückſicht leiten laſſen, daß dieſer Induſtrie, und namentlich der Oberſchleſiſchen, durch eine Verbeſſerung und weitere Entwickelung der Kommunikations-Mittel die Konkurrenz fühlbar erleichtert werden kann. Gerade zu dem Zweck, um für ſolche Verbeſſerungen die nöthige Zeit zu gewinnen, iſt die erheblichſte Zoll-Ermäßigung auf beinahe vier Jahren verſchoben worden.

Auf die Ausführungen, welche die Geſetzgebung und Verwaltung der Eiſenbahnen, der Waſſerſtraßen und des Berg- und Hüttenweſens betreffen, näher einzugehen, muß bis dahin vorbehalten bleiben, daß eine Erörterung dieſer umfaſſenden Fragen im Laufe der vorliegenden Berathung für nothwendig erachtet werden ſollte. Für jetzt mag nur bemerkt werden, daß mit Rückſicht auf die bevorſtehende Erniedrigung der Eiſenzölle eine erhebliche Ermäßigung der Frachten für Eiſen auf der Oberſchleſiſchen, der Niederſchleſiſch-Märkiſchen, der Stargard-Poſener und der Oſtbahn vor Kurzem bereits genehmigt iſt. Es wird danach der Frachtſatz betragen:

für Roh-Eiſen nach Berlin ꝛc. 1 Pf. pro Ctr. und Meile und 2 Rthlr. Expeditions-Gebühr für 100 Ctr.,

für Eiſenbahn-Schienen bei größerer Transportlänge, und zwar auf der Oberſchleſiſchen Bahn 1¼ Pf., auf den öſtlichen Staatsbahnen 1⅓ Pf. pro Ctr. und Meile,

für Stabeiſen, Bleche, Platten ꝛc., und zwar auf der Oberſchleſiſchen Bahn 2 Pf., auf den Staatsbahnen 1⅔ Pf. pro Ctr. und Meile.

Im Norddeutſchen Eiſenbahn-Verbande wird Roh-Eiſen in Wagenladungen zu 1⅔ Pf. pro Ctr. und Meile und 2 Rthlr. Expeditions-Gebühr befördert.

Auch aus der Mitte der vereinigten Kommiſſionen machte ſich eine die aufgetauchten Gegenſätze verſöhnende Auffaſſung geltend, die ſich auf den Boden des Vertrags-Tarifes ſtelle. Dieſer Tarif beruhe auf einem Kompromiß zwiſchen den freihändleriſchen Forderungen und den ſchutzzöllneriſchen Intereſſen, d. h. er ſuche dem Verkehr und der internationalen Konkurrenz breitere Bahnen zu öffnen, ohne gegen die induſtriellen Intereſſen unbillig zu ſein und an dieſelben Anforderungen zu ſtellen, denen ſie nicht gewachſen ſeien. Dieſer Geſichtspunkt ſei ganz beſonders der Eiſen-Induſtrie gegenüber gewahrt, deren Zollſchutz anerkannt am wenigſten und in den vorſichtigſten Abſtufungen ermäßigt worden ſei. Die in Deutſchland von uralter Zeit einheimiſche Eiſen-Induſtrie werde dieſer Ermäßigung des Zollſchutzes ganz ſicher gewachſen ſein. Es laſſe ſich dies nicht nur aus den zahlreichen, ſchon vorhin angeführten Momenten nachweiſen, ſondern aus der eignen Entwickelung der

Digitized by Google

Eiſen-Produktion, die 1850 und 1851 niedrigere Roh-Eiſenpreiſe gehabt habe als 1859 und dennoch, gerade von jenen Jahren ausgehend, wie aus der beiliegenden Ueberſicht hervorgehe, einen Aufſchwung genommen habe, der ihren Umfang in wenigen Jahren auf das Dreifache geſteigert. Allerdings habe ſich in jener Epoche eine das Maß der gegebenen Verhältniſſe überſteigende Entwickelung der Bergbau- und Hütten-Induſtrie geltend gemacht, und es ſeien manche Gruben eröffnet, manche Werke entſtanden, welche als Erzeugniß der Ueberſpekulation den Keim des Todes in ſich getragen hätten. Daß für ſolche die Verminderung des Zollſchutzes hie und da verderblich werden könne, ſolle nicht geleugnet werden, aber es ſei nicht Aufgabe der Handels-Politik, jede, auch die krankhafteſte induſtrielle Exiſtenz zu garantiren. Ueberhaupt werde die Eiſen-Induſtrie ſich zuſammennehmen, in der Technik raſcher fortſchreiten und ihren Betrieb, wie dies nach Ausweis der Produktions-Statiſtik ſchon in den letzten Jahren geſchehen, mehr konzentriren müſſen, Aber dies Schickſal theile die Eiſen-Induſtrie mit allen andern Induſtrieen, und wenn die ſtärkere Konkurrenz auf ſie dieſen Einfluß übe, ſo werde das ihr zum Segen gereichen. Ein ſtärkerer Import ſei allerdings als Folge der Zoll-Herabſetzungen zu erwarten, allein es ſei unrichtig, wenn man annehme, daß die inländiſche Induſtrie eben ſo viel an Abſatz verliere, wie der Import zunehme. Im Gegentheil, durch leichtere Verſorgung wachſe der einheimiſche Konſum in raſcher Progreſſion, und in dieſem wachſenden Verbrauch werde die Eiſen-Induſtrie künftig ihren beſten Freund und ihre feſteſte Stütze finden. Beiſpielsweiſe hänge es oft von einer Differenz von wenigen Groſchen im Preiſe ab, ob bei baulichen Konſtruktionen ꝛc. ſtatt des Holzes das haltbarere Eiſen ſich in der Anwendung vortheilhafter ſtelle. Wenn dieſe Differenz im Eiſenpreiſe unterſchritten werde, ſo entſtehe ein ſehr bedeutender Zuwachs im Verbrauch, den die Sitte ſofort zu verallgemeinern und feſtzuhalten ſtrebe. In Frankreich beiſpielsweiſe, wo anerkanntermaßen die Eiſen-Induſtrie durchaus nicht günſtigere Vorbedingungen habe, als im Zollverein — den beſſeren und wohlfeileren Transportmitteln ſtehe ein weit höherer Preis der Kohle und der Arbeit gegenüber — habe in Folge der weit bedeutenderen Tarif-Herabſetzungen eine ſtarke Vermehrung der Eiſen-Einfuhr ſtattgefunden, — an Roheiſen ſeien 1859 430,239, 1860 289,411, 1861 1,175,579 metriſche Centner, an Stabeiſen 1859 15,201, 1860 4452, 1861 112,280 metriſche Centner, an Stahl 1859 7731, 1860 3242, 1861 11,482 metriſche Centner zur Einfuhr verzollt —: und dennoch ſei ein irgend erhebliches Zurückgehen der Eiſen-Produktion in Frankreich nicht konſtatirt worden. Eben ſo wenig hätte die Eiſen-Fabrikation darunter gelitten, daß 1859 für 4,066,354, 1860 für 8,552,959, 1861 in Folge der Tarif-Ermäßigung für 9,428,653 Fr. Maſchinen und Werkzeuge eingeführt ſeien. Uebrigens bewieſen dieſe Ziffern, daß die Herabſetzung der Franzöſiſchen Zollſätze auf und unter die Sätze des vorliegenden Tarifs eine Ueberſchwemmung des Franzöſiſchen Marktes nicht herbeigeführt habe; die Roheiſen-Einfuhr von 1861 ſtehe der Maſſe nach unter der des Zollvereins, obgleich man 1860, in Erwartung der Zoll-Herabſetzungen, die Einfuhren auf das geringſte Maß eingeſchränkt gehabt habe.

Neben der größeren Konzentration und allgemeiner techniſchen Vervollkommnung werde die Wirkung der Tarif-Ermäßigung die ſein, daß die Zoll-

vereins-Industrie sich mehr als bisher darauf lege, die vorzüglichen ihr zu Gebote stehenden Erze zu den besten und verkäuflichsten Eisen-Qualitäten auszubeuten.

Es werde sich hier, wie auf so manchen anderen Gebieten, eine tiefergreifende internationale Theilung der Arbeit geltend machen, und es liege auf der Hand, daß hierbei unsere Eisen-Industrie nur gewinnen könnte. Mit dem vermehrten Verbrauche der geringeren Qualitäten Schottischen Eisens werde eine gleiche Vermehrung des Verbrauchs der besseren Qualitäten inländischen Eisens eintreten; denn überall in dem Eisenverbrauche herrsche das Gesetz, daß der Mehrverbrauch der einen den Mehrverbrauch der andern Qualität bedinge. Außer dem erweiterten inneren Markte werde die Eisen-Industrie einen erweiterten ausländischen gewinnen, und hierin werde ihr die Ermäßigung des Französischen Tarifs, die in den raffinirten Eisensorten weiter gehe, als die des zollvereinsländischen, sehr zu Hülfe kommen. Daß eben der Zollverein in den besseren Eisen-Qualitäten und in den aus diesen verfertigten Waaren, sowie in Stahlwaaren Vorzügliches leiste, werde nicht nur von den Interessenten anerkannt, es sei auch auf den Industrie-Ausstellungen zur Geltung gekommen, und die beträchtliche Mehr-Ausfuhr des Zollvereins an den, unter Position 6. e. des Zoll-Tarifs begriffenen Waaren, ferner an groben Waaren von Schmiede-Eisen und feinen Eisen- und Stahlwaaren, beweise das recht augenfällig.

Um die Bedeutung der zollvereinsländischen Ausfuhr an Eisen- und Stahlwaaren auf den nächstgelegenen Märkten anschaulich zu machen, und zugleich zu zeigen, wie sehr die Einfuhrzoll-Herabsetzungen Frankreichs, denen sich die Belgiens anschließen würden, der Zollvereins-Ausfuhr nützen würden, wurde die folgende Uebersicht vorgelegt.

Eingangs-Verzollungen im Durchschnitt der Jahre 1858—1860:

1. Frankreich.		Im Ganzen.	Aus dem Zollverein.	Prozent-Antheil des Zollvereins.
Stahl in Stäben, Blechen und Draht	Kil.	1,008,237.	82,471.	8 pCt.
Acker-Werkzeuge (Sensen, Sicheln u. a.)	"	101,757.	72,874.	71 "
Feilen, Sägen und andere Werkzeuge	"	150,401.	32,851.	22 "
Maschinen und mechanische Geräthe	"	1,406,467.	44,004.	3 "
Waffen, blanke	"	520.	490.	91 "
Nähnadeln	"	33,713.	5,867.	18 "
Angelhaken	"	3,678.	555.	15 "
2. Belgien.				
Stahl in Stäben, Blechen und Draht	"	1,422,974.	500,403.	35 "
Eisenwaaren, geschmiedete	"	293,705.	164,377.	56 "
Weißblechwaaren	Frs.	102,857.	10,118.	10 "
Stahlwaaren	"	434,623.	187,494.	43 "
Maschinen und mechanische Geräthe	Kil.	1,714,729.	51,348.	3 "
3. Niederlande.				
Stabeisen aller Art, gußeiserne Röhren und Bleche	Fl.	5,339,754.	1,054,803.	19 "
Eisendraht	Kil.	380,623.	10,235.	3 "
Stahl in Stäben und Blechen . .	"	1,509,210.	548,845.	36 "
Stahldraht	"	1,728.	797.	47 "

Digitized by Google

	Im Ganzen:		aus dem Zollverein.	Prozent-Antheil des Zollvereins.
Schiffsanker, Schiffsketten, Schiffsspillen	Fl.	178,152.	1,812.	1 pCt.
Nägel	Kil.	3,820,518.	106,608.	3 "
Andere geschmiedete Eisenwaaren .	Fl.	539,212.	283,682.	52 "
Eisengußwaaren	"	365,107.	174,433.	48 "
Stahlwaaren	"	143,676.	60,740.	42 "

Es lasse sich zwar nicht feststellen, wie viel von den betreffenden Waaren-Kategorien in Oesterreichischen Sensen bestehe, die den Zollverein nur passirten. Allein auf der andern Seite sei namentlich von der Französischen Einfuhr nur die „über die Zollvereins-Grenze", die in obigen Zahlen angegeben sei, also auch nur ein Theil der wirklich aus dem Zollverein stattgefundenen Ausfuhr nach Frankreich, da die Ausfuhr über die Hanseatischen Seehäfen und die Durchfuhr durch Belgien in den Französischen Listen nicht als Einfuhr aus dem Zollverein erscheine. Wenn nun der Zollverein bisher schon in Konkurrenz mit England und Belgien so große Prozentsätze der Französischen Einfuhr gedeckt habe, so werde dies hoffentlich in demselben Grade bei gleichmäßig ermäßigten Zöllen stattfinden, und der Umfang werde sich in demselben Verhältniß erhöhen, in welchem die Französischen Zölle reduzirt werden. Um dies zu ermessen, möge man die bedeutenden Ermäßigungen, welche die Französischen Zollsätze erfahren sollen, vergleichen.

Wenn durch die Zollherabsetzung das Eisen wohlfeiler und die inländische Industrie mehr auf die Herstellung besserer Qualitäten hingewiesen werde, so werde eine Erscheinung aufhören, die in vielen Konsulats-Berichten beklagt werde, und den Export ernstlich bedrohe, die nämlich, daß zu unseren Export-Artikeln theilweise schlechtere Eisenqualitäten genommen würden, als frühere wodurch der Ruf unserer Waaren verliere. Die exportirenden Gewerbszweig, seien in der sehr übelen Lage, daß ihnen im Inlande ihr Material vertheuert werde und sie auf ausländischen Märkten mit den Industrieen anderer Länder konkurriren müßten, denen ihr Material nicht vertheuert würde. Daß diesem Mißverhältnisse abgeholfen werde, sei dringend zu wünschen.

Dieses Alles in Betracht ziehend, werde man sich überzeugen, daß die angeregte Frage, ob die Eisenzölle beibehalten werden müßten, um überhaupt eine Eisenproduktion im Inlande zu behalten, eine vollkommen müßige sei, und daß man daher darauf verzichten könne, die in dieser Beziehung geltend gemachten Momente zu widerlegen. Man möge nur bedenken, eine wie ungeheure Kriegslast diese Theorie dem Frieden neben den vielbeklagten sonstigen Kriegslasten aufbürden wolle. Ziehe man ferner in Betracht, daß das Eisen das tägliche Brod der Industrie bilde, und daß auch das Interesse der Eisenverbraucher Anerkennung verlange, so müßten alle Bedenken gegen die Annahme der in dem Vertrage stipulirten mäßigen und allmäligen Tarifherabsetzungen wegfallen.

In Betreff der gerügten Mängel unserer Gesetzgebung, Verwaltung und des Transportwesens wurde Folgendes geltend gemacht: Alle diese Mängel, und insbesondere die Bergwerks-Abgaben, wirkten zurück auf den Kaufpreis der Gruben, der sich nach dem Ertrage richte, den man nach den bestehenden Verhältnissen daraus erzielen konnte. Dieselben fänden also für die Industrie

Digitized by Google

wenigſtens theilweiſe ihre Kompenſation in den geringeren Zinſen, welche ſie für die geringeren Ankaufspreiſe der Gruben aufzubringen habe. Was insbeſondere das Transportweſen angehe, ſo ſolle man doch auch nicht vergeſſen, daß in der Ausbildung des Eiſenbahnnetzes und in der Herabſetzung der Tarife ſchon weſentliche Fortſchritte gemacht ſeien, und daß die Vorſtellungen von der Wohlfeilheit des Transports auf den Engliſchen Bahnen theilweiſe übertrieben ſeinen. Mit der Entwickelung des Eiſenbahnnetzes in Preußen habe die Ausdehnung der Eiſenproduktion gleichen Schritt gehalten, wie die folgende Ueberſicht für Preußen beweiſe:

Jahr.	Meilen. Eiſenbahnen im Betriebe.	Roh-Eiſenproduktion. Ctr.
1844	122	1,392,977
1846	261,5	1,795,332
1850	393,9	2,170,999
1854	490,7	4,345,897
1857	617,8	6,946,422
1860	769	7,236,964

Im Uebrigen wolle man gar nicht leugnen, daß in der Geſetzgebung, im Transportweſen, in den Eiſenbahn-Tarifen noch Vieles zu beſſern ſei. Allein man möge bedenken, daß der beſtehende hohe Zollſchutz die weſentlichſte Urſache ſei, weshalb dieſe Mängel ſich ſo lange hingeſchleppt hätten. Werde der Vertrag angenommen, ſo werde dies für den Staat, wie für die Eiſenbahn-Geſellſchaften und die Induſtriellen der kräftigſte Impuls ſein, an die Wegräumung der Hinderniſſe einer frei und geſund ſich entwickelnden Induſtrie raſch und kräftig Hand anzulegen. Der Handels-Vertrag werde in dieſer Beziehung eine Reihe der wohlthätigſten Folgen für die Induſtrie herbeiführen. Die Erklärung der Staats-Regierung, daß ſie gerade zu dem Zwecke die langſamere Abſtufung der Eiſenzölle erwirkt habe, um ihrerſeits zu einer Initiative und Wirkſamkeit Zeit zu gewinnen und der Privatthätigkeit Zeit u gewähren, müſſe beſtens acceptirt werden.

Wenn ſchon aus dieſen Gründen das Verlangen, die Tarif-Herabſetzungen bis zur Erfüllung der Deſiderien der Intereſſenten hinauszuſchieben, d. h. den Vertrag zu verwerfen, nicht gerechtfertigt ſei, ſo trete noch der Umſtand hinzu, daß der Vertrags-Tarif der Eiſen-Induſtrie noch einen ſehr anſehnlichen Schutz in Zollſätzen gewähre, die bis zu 25 pCt. des Werthes und darüber hinanſtiegen. Der gegenwärtige Tarif ſtamme ja, wie vorhin von der Gegenſeite ſelbſt nachgewieſen ſei, aus einer Zeit, wo es um die Bergwerks-Abgaben, die Bergwerks-Geſetzgebung und das Transportweſen noch vielfach ſchlimmer geſtanden habe, als gegenwärtig; erſt 1851 ſei der Bergzehnte in den Bergzwanzigſten umgewandelt, erſt 1851 und 1861 eine Reform der Bergwerks-Geſetzgebung eingetreten, welche die Bergbau-Induſtrie von der vollen Herrſchaft des Staats befreit habe. Die Güter-Einnahme der Preußiſchen Eiſenbahnen pro Centner und Meile ſeien im Geſammtdurchſchnitt von 6,81 Pf. im Jahre 1844 auf 3.33 Pf. im Jahre 1859 heruntergegangen und die Ziffern der Güter-Frequenz auf den Eiſenbahnen von 30,914 Ctr. in 1844 auf 61,839 Ctr. pro Meile Bahnlänge in 1857 geſtiegen, und dieſelbe habe ſich in dem ungünſtigen Jahre 1859 noch auf 53,013 Ctr. geſtellt, ſie habe ſich alſo verdoppelt. Wenn man von der Anſicht ausgehe, daß der Zollſchutz die inländiſchen Hemmniſſe kom-

Digitized by Google

penſiren müſſe, ſo rechtfertige ſchon dieſe ſeit 1844 angetretene weſentliche Beſſerung eine anſehnliche Herabſetzung.

Aus allen dieſen Gründen und in Rückſicht auf das große Werk, welches man nicht bloß im Preußiſchen, ſondern im geſammten Deutſchen Intereſſe für Hebung von Wohlfahrt und Kultur zu fördern habe, rechtfertige es ſich von allem in der Debatte vertretenen Standpunkten aus, den Vertrag einfach zu genehmigen.

Löſe man die Klagen der Induſtriellen über die mancherlei oft erwähnten Hemmniſſe von der ungerechtfertigten Beziehung, in welche ſie zur Genehmigung des Vertrages gebracht ſeien, ab, ſo bleibe ein Theil der Petition von Bühler und Genoſſen übrig, dem ſein volles Recht werden müſſe. Allein dem Antrage (I), dieſen Theil auszuſondern und der Staats-Regierung bei Genehmigung des Vortrages beiläufig zur Berückſichtigung zu überweiſen, könne aus zwei Gründen nicht füglich Folge gegeben werden:

1) ſei es unmöglich, die Anträge, wie ſie ſind, zur Berückſichtigung zu überweiſen, da doch einem ſolchem Beſchluß eine Klärung der Deſiderien, eine Ausſonderung des Gerechtfertigten von dem Ungerechtfertigten vorausgehen müſſe. So z. B. könne das Haus den Handels-Miniſter doch nicht zu einer Herabſetzung der Privat-Eiſenbahn-Frachttarife auf beſtimmte Sätze auffordern. Dazu habe derſelbe nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht das Recht, und wenn der Antragſteller ſich auf §. 33. des Eiſenbahn-Geſetzes berufen habe, ſo habe er überſehen, daß die darin feſtgeſetzte Ertragsgrenze 10 pCt. des „Anlagekapitals", nicht des „Aktienkapitals" heiße; es fehle aber der Beweis, daß dieſe Grenze von einer Preußiſchen Eiſenbahn erreicht ſei, ohne daß eine Herabſetzung der Frachtſätze angeordnet wurde. Und wenn man dem Oberaufſichtsrechte des Staates eine ſo weitgehende Ausdehnung geben wolle, ſo könne doch das Abgeordnetenhaus nicht ohne Prüfung eine ſo weit gehende Einſchränkung des Eigenthumsrechts der Eiſenbahn-Geſellſchaften verlangen, ohne auf der andern Seite die berechtigten Intereſſen der allerdings theilweiſe monopoliſirten Eiſenbahn-Eigenthümer abzuwägen. Man könne alſo nicht umhin, auf die angeregten Materien ſorgfältig einzugehen. Wolle man dies aber, ſo ſei

2) in der gegenwärtigen Berathung, bei der es ſich nur die Genehmigung des Handels-Vertrages handle, dazu um ſo weniger der Ort, wenn man darüber einverſtanden ſei, daß um dieſer Deſiderien willen eine Verwerfung oder Abänderung des Tarifs nicht gerechtfertigt ſei, denn es könne dann doch unmöglich hier in alle Spezialitäten der Bergwerks- und Eiſenbahn-Geſetzgebung eingegangen werden.

Eine Beſeitigung der mancherlei gerügten Hemniſſe liege nicht bloß im Intereſſe der Eiſen-Induſtrie, ſondern im Intereſſe aller Induſtrieen, ja im allgemeinen Intereſſe, und gerade auch derjenigen, welche durch die in dem vorliegenden Vertrage vorgenommene Tarif-Reform noch nicht befriedigt ſeien. Aus dieſen Gründen, und damit das Haus den Beſchwerden der Induſtriellen in möglichſt vollſtändiger und wirkſamer Weiſe gerecht werden könne, empfehle es ſich, dieſen Theil der in Rede ſtehenden Petition einer abgeſonderten Vorberathung in den vereinigten Kommiſſionen und einer abgeſonderten Berichterſtattung an das Haus vorzubehalten. So weit die Petition den Handels-Vertrag betreffe,

Digitized by Google

werde ſie in dem vorhin dargelegten Sinne durch die Schluß-Abſtimmung erledigt.

Aus ähnlichen Gründen müſſe man ſich gegen die Erledigung der Petition, und der ſonſtigen Wünſche der Induſtriellen, durch die unter III beantragte Reſolution erklären. Ueber den geringen Werth ſolcher allgemein gehaltenen Reſolutionen ſei man ja überall einverſtanden. Eine eingehende und abgeſonderte Vorberathung der Materien, welche dieſelbe berühre, werde ſich naturgemäß an die Berathung der Bühler'ſchen Petition anſchließen, und hierdurch ungleich wirkſamer ſein, als jetzt eine beiläufige Abmachung. Auf der andern Seite aber ſei die Annahme einer ſolchen Reſolution bei Genehmigung des Vertrages geeignet, Mißverſtändniſſe über die eigentliche Geſinnung des Abgeordnetenhauſes hervorzurufen und die Durchführung des noch von vielen Inſtanzen abhängigen Vertrags-Werkes zu erſchweren. Aus demſelben Grunde möge, man auch auf die unter IV. beantragte Reſolution verzichten, ſo daß ſich eine Verſöhnung der zu Tage getretenen Gegenſätze und ein patriotiſcher Einigungspunkt der Parteien in der Annahme des Vertrages ohne Bedingung und Phraſe fände.

Der hierauf geſtellte Antrag,

> die von Hofrath Bühler und Genoſſen eingereichte Petition, ſoweit ſie die Beſchwerde über Mängel des Transportweſens und der Geſetzgebung betrifft, erſt nach dem Schluſſe der Berathung des Handels-Vertrages in Berathung zu nehmen und über dieſelbe einen beſonderen Bericht an das Abgeordnetenhaus zu erſtatten,

wurde mit 19 gegen 7 Stimmen angenommen, und es wird demgemäß ein abgeſonderter Bericht an das Haus erfolgen.

Hierauf wurden die Anträge sub II. und IV. zurückgezogen, der Antrag sub III. abgelehnt. Durch dieſe Abſtimmungen war der Antrag sub I. erledigt und die vereinigten Kommiſſionen gingen zur Spezial-Diskuſſion der die Metalle und Metallwaaren betreffenden Tarife über.

Spezial-Diskuſſion.

In beiden Tarifen ſind die Erze frei, die rohen Metalle, mit Ausnahme von Eiſen und, bis zum Jahre 1864, von Blei in Blöcken oder Mulden, ebenfalls frei. Bedenken ſind nur in Betreff der Tariſirung des Eiſens und Zinks zur Geltung gebracht. Die wichtige, und den eigentlichen Brennpunkt der Zollſchutzfrage bildende Frage des Eingangs-Zolles auf Roh-Eiſen iſt bereits im allgemeinen Berichte ausführlich behandelt.

Die Zinkproduktion der weſtlichen Provinzen kann zwar, in Folge der Aufhebung des Eingangs-Zolles von 1 Rthlr., lokal einer ſtärkeren Konkurrenz Belgiens, welches bei dieſem Artikel allein in Betracht kommt, ausgeſetzt ſein, es wird indeß eine Hinweiſung auf den Umfang der Produktion und der Ausfuhr Preußens und Belgiens genügen, um jede weitere Beſorgniß zu erledigen. Preußen produzirt jährlich eine Million Centner Rohzink und führt an Rohzink und Blechen über 800,000 Centner aus; Belgien produzirt kaum eine halbe Million Centner Rohzink und führt an Rohzink und Blechen etwa 440,000 Centner aus.

Digitized by Google

Die Vergleichung der Positionen der beiden Tarife bezüglich der rohen Eisen-Fabrikate ergiebt, daß der Eingangs-Zoll des Zollvereins wesentlich höher ist, als der Frankreichs, namentlich in den Uebergangs-Fristen. So z. B. werden verzollt pro Centner und Silbergroschen:

	1862.		1864.		1866.	
	Frankreich.	Zollverein.	Frankreich.	Zollverein.	Frankreich.	Zollverein.
Eisenbahnschienen .	28	37½	24	30	24	25
grobes Eisenblech .	38	52½	30	45½	30	35
grober Eisendraht .	28	75	24	52½	—	—

Rohe Stahl-Fabrikate sind dagegen im Französischen Tarif höher, wie in dem des Zollvereins. Bei der hohen Entwickelung der Preußischen Stahl-Fabrikation ist jedoch zu erwarten, daß die schon jetzt bei sehr viel höheren Zöllen stattfindende Ausfuhr nach Frankreich unter den vereinbarten, wenn auch verhältnißmäßig hohen Eingangs-Zöllen sich weiter entwickeln wird.

Von den Metallwaaren sind Gußwaaren ebenfalls im Zollverein mit höheren Eingangs-Zöllen, wie in Frankreich, belegt. Grobe Gußwaaren zahlen beim Eingange in Frankreich 1862: 14' Sgr., im Zollvereine 15 Sgr. Von 1864 in beiden Tarifen 12 Sgr. Mit der Verfeinerung steigt der Eingangszoll stufenweise,

in Frankreich:	1862	bis auf	48	Sgr.
	1864	" "	40	"
im Zollverein:	1862	" "	240	"
	1864	" "	120	"

Bei dem Uebergewicht unserer inländischen Industrie im feinen Eisenguß erscheint dieser hohe Zollschutz nicht recht motivirt. Wie schon in dem allgemeinen Theile des Berichtes hervorgehoben ist, lassen sich derartige Inkonsequenzen aber schwer vermeiden, wenn die Tarife nicht auf gleicher Grundlage beruhen. Der Französische Tarif ist weitmehr abgestuft wie der zollvereinsländische, und führt das Prinzip der Werthzölle auch bei den eingeführten Gewichtszöllen, soviel wie möglich durch, während der wenig abgestufte Zollvereins-Tarif den Schutz der auf das Material verwendeten Arbeit mit Recht in weit geringerem Grade zur Geltung bringt. Daß hierdurch leicht andere Inkonsequenzen entstehen, indem z. B. das Rohmaterial, aus welchem ein Artikel gefertigt ist, in eine hoch geschützte, das Fabrikat selbst in eine niedrig geschützte Klasse fällt und dadurch das Material höher wie das Fabrikat geschützt wird, obschon bei der Anfertigung viel Material verloren geht, ist nicht zu leugnen und auch vielfach mit Tadel hervorgehoben. Durch eine Revision des Zollvereins-Tarifs, welche, sowohl nach der Denkschrift der Königlichen Staats-Regierung, wie auch den Erklärungen des Staats-Kommissarius im Schooße der vereinigten Kommissionen, nach der Ratifikation des Vertrages baldigst in Angriff genommen werden soll, werden solche Inkonsequenzen ihre Erledigung finden. Ein detaillirtes Eingehen auf die einzelnen Positionen der Tarife und die Hervorhebung von Abänderungs-Wünschen würde an dieser Stelle ohne praktischen Werth sein, da einmal auch die dringendsten und berechtigsten dahin gerichteten Wünsche, die Verwerfung des Vertrages selbst weder verlangen noch motiviren könnten und da andererseits anzunehmen, daß die Königliche Staats-Regierung bei der in Aussicht

Digitized by Google

gestellten Revision des Zollvereins-Tarifs dieselben möglichst berücksichtigen wird.

Es wurde hierbei zur Sprache gebracht, daß die Metallwaaren-Industrie, namentlich der Maschinenbau, durch das Kaiserliche Dekret vom 15. Februar d. J. der Französischen gegenüber in eine sehr nachtheilige Lage auf dem Weltmarkte und selbst auf dem einheimischen Markte gebracht werde.

Nach dieser Bestimmung soll den Hammerwerks-Besitzern, Maschinen-Fabrikanten und Metallwaaren-Fabrikanten, welche nachweisen, daß sie Bestellungen für das Ausland erhalten haben oder fortdauernd für die Ausfuhr arbeiten, auf ihren, an den Handels-Minister zu richtenden Antrag, das zur Verfertigung der für die Ausfuhr bestimmten eisernen Schiffe, Maschinen, Apparate, Waaren oder weiter verarbeiteten Gegenstände bestimmte Roheisen, Materialeisen, Stahl und Kupfer zollfrei abgelassen werden, mit der Maßgabe, daß sie an Fabrikaten das gleiche Gewicht auszuführen haben, welches ihnen an Materialien zollfrei abgelassen ist, jedoch ohne daß die Identität dieser Materialien festgehalten wird.

Es wurde geltend gemacht, daß diese Maßregel in ihrer Wirkung als Ausfuhrprämie zu betrachten sein und mit dem §. 6. des Vertrages, welcher in alinea 4. bestimmt, daß die Ausfuhrprämien nur den Betrag der inneren Steuern, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder den Stoffen, aus denen sie verfertigt sind, ruhen, genau ersetzen sollen — nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei, da Eingangszölle nicht als innere Steuern betrachtet werden können.

Es wurde darauf hingewiesen, daß dieser Verkehr unter den früheren, allerdings mehr erleichternden Bestimmungen, nach der amtlichen Französischen Statistik für 1858 und 1859 folgenden Umfang gehabt habe:

Es wurden an Eisen und Stahl „temporair" eingeführt:

	Quantität		Offizieller Werth	
	1858	1859	1858	1859
	Zollcentner.	Zollcentner.	Francs.	Francs.
1) Roheisen	688,015	742,820	5,160,112	5,571,154
2) Stabeisen	101,558	175,316	1,472,589	2,542,088
3) Blech	23,199	22,628	985,969	961,691
4 Stahl	3799	15,854	246,965	1,030,592

Die Zoll-Ersparniß würde sich also bei der Wieder-Ausfuhr nach den vom 1. Oktober 1864 ab geltenden Zollsätzen gestellt haben auf:

		1858	1859
1) für Roheisen	Frcs.	688,015	742,820
2) „ Stabeisen	„	304,674	525,948
3) „ Blech	„	86,996	84,855
4) „ Stahl	„	24,694	103,051
Summa:	Frcs.	1,104,379	1,456,674
oder in Rthlr.		294,501	388,446

Dem gegenüber wurde Seitens des Regierungs-Kommissars angeführt, daß Frankreich vertragsmäßig befugt sei, seine Eingangszölle ganz abzuschaffen, und dadurch den Zweck auf andere Weise zu erreichen, daß eine Zollvergütung überhaupt nicht gewährt, sondern der Zoll unerhoben gelassen werde, daß

Digitized by Google

auch im Zollverein ein ähnliches Verfahren bei Seeſchiffen vorkomme, ohne daß durchweg die Identitäts-Kontrole feſtgehalten werde, und daß endlich die Begünſtigung in Frankreich auf beſtimmte Perſonen, nämlich die ſelbſt importirenden und exportirenden Fabrikanten, beſchränkt ſei.

Dem gegenüber wurde das, in Ermangelung der Identitäts-Kontrole, von Frankreich eingeführte Kontirungs-Syſtem für bedenklich gehalten, zugleich aber anerkannt, daß dieſer Frankreich eigenthümliche Veredelungsverkehr außerhalb des Vertrages liege, dem Zollverein aber vollkommen freiſtehe, ein gleiches Verfahren einzuführen, um die von dieſem Verfahren für die inländiſche Induſtrie zu beſorgenden Nachtheile wieder auszugleichen. Dies wurde ſogar im allgemeinen Intereſſe und namentlich im Intereſſe der Küſtenländer für ſehr wünſchenswerth erklärt. Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung erklärte, daß Preußen hierbei an die Zuſtimmung der Zollvereins-Regierungen gebunden und daß die Frage, ob es auch im Intereſſe des Zollvereins liegen möchte, noch nicht entſchieden ſei.

Es wurde nach dieſen Bemerkungen ſämmtlichen Poſitionen des Tarifs der Abſchnitte Metalle und Metallwaaren zugeſtimmt.

Preußen.

Hochofen-, Blei- und Zinkproduktion 1837—1860.

Jahr.	Roheisen in Gänzen und Masseln.		Rohstahleisen.		Gußwaaren aus Erzen.		zusammen.	
	Anzahl der Werke.	Menge der Production. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Production. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Production. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Production. Ctr.
1837	129	1,446,372	21	150,141	67	337,469	217	1,933,982
1838	130	1,339,702½	16	122,550½	71	354,692½	217	1,816,945½
1839	120	1,474,853	16	155,196	82	437,010	218	2,067,059
1840	117	1,547,250	15	152,415	44	467,621	176	2,167,286
1841	118	1,577,574	13	123,884	76	407,307	207	2,108,765
1842	131	1,503,345	13	106,667	66	352,100	210	1,962,112
1843	133	1,524,463	10	125,901	72	314,119	215	1,964,483
1844	134	1,392,977	14	140,610	73	389,966	221	1,923,553
1845	165	1,545,025	11	109,091	87	475,242	213	2,129,358
1846	185	1,795,332	7	85,514	36	394,360	228	2,275,206
1847	130	2,065,116	8	136,981	43	478,221	181	2,680,318
1848	128	1,984,827	9	127,209	25	374,467	162	2,486,503
1849	130	1,886,695	9	119,831	17	269,419	156	2,275,945
1850	123	2,170,999	9	106,872	15	346,012	147	2,623,883
1851	125	2,431,225	9	121,044	19	320,334	153	2,872,603
1852	122	2,736,647	7	109,189	14	380,046	143	3,225,882
1853	149	3,483,224	6	141,438	12	475,270	167	4,099,932
1854	154	4,345,897	6	144,764	19	592,761	179	5,083,422
1855	162	5,114,955	5	145,770	15	597,347	182	5,858,072
1856	186	6,252,726	5	176,060	21	643,971	212	7,072,757
1857	194	6,946,422	6	122,571	10	652,840	210	7,721,833
1858	194	7,438,370	7	158,346	15	670,150	216	8,266,866
1859	192	7,329,711	5	106,585	41	501,538	238	7,937,834
1860	164	7,236,964	8	87,182	17	570,055	184	7,894,201

Digitized by Google

Die Roheisen-Produktion stellt sich in den Staaten des Zollvereins in dem Jahre 1860 wie folgt:

Vereins-Staaten.	Roheisen in Gänzen und Massseln.		Rohstahleisen.		Gußwaaren aus Erzen.		Zusammen.	
	Anzahl der Werke.	Menge der Produktion. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Production. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Produktion. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Produktion. Ctr.
1. Preußen . .	164	7,236,964	3	87,182	17	570,055	184	7,894,201
2. Baiern . . .	84	566,956	1	—	—	79,229	85	646,185
3. Sachsen . . .				(Angaben fehlen.)				
4. Hannover . .	11	411,912	1	19,128	8	57,574	20	488,614
5. Württemberg .	5	135,115	1	4,100	5	75,799	11	215,014
6. Baden . . .	5	86,181	—	—	6	42,188	11	128,374
7. Kurfürst. Hessen	10	70,728	—	33,181	—	19,414	10	123,323
8. Großh. Hessen.	8	149,465	—	—	—	39,160	8	188,625
9. Thüringen . .	9	48,999	1	344	3	16,659	13	66,002
10. Braunschweig .	6	58,860	—	—	—	36,254	6	95,114
11. Oldenburg . .	—	—	—	—	1	8,810	1	8,810
12. Nassau . . .	18	353,891	—	—	—	62,925	18	416,816
13. Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	320	9,119,071	7	143,935	40	1,008,067	367	10,271,078

Von einigen kleineren Staaten, wie Luxemburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Waldeck ꝛc fehlen noch die betreffenden Angaben.

Digitized by Google

Blei- und Zink-Produktion Preußens in den Jahren 1837 — 1860.

Jahr.	Blei.				Zink in Barren und Platten.	
	Kaufblei.		Kaufglätte.	Zusammen.		
	Anzahl der Werke.	Menge der Produktion. Ctr.	Menge der Produktion. Ctr.	Menge der Produktion. Ctr.	Anzahl der Werke.	Menge der Produktion. Ctr.
1837	27	23,807	10,847	34,654	34	215,466
1838	25	17,819	12,099	29,918	36	209,832
1839	25	15,852	14,830	30,682	37	216,366
1840	22	17,542	15,296	32,838	30	208,798
1841	23	17,071	15,742	32,813	34	199,779
1842	24	26,779	12,712	39,491	46	276,126
1843	26	20,591	19,373	39,964	45	360,472
1844	24	19,049	17,093	36,142	47	413,141
1845	26	28,518	15,048	43,566	47	438,612
1846	26	30,410	13,725	44,135	50	439,610
1847	28	24,576	15,758	40,334	53	442,218
1848	29	55,061	11,922	66,983	41	398,736
1849	25	68,777	15,851	84,628	44	518,767
1850	25	91,631	13,616	105,247	45	566,154
1851	25	124,502	19,100	143,602	46	604,690
1852	24	119,285	16,419	133,704	47	694,417
1853	23	128,838	15,254	144,092	47	693,446
1854	22	191,932	15,890	207,822	50	737,458
1855	16	206,309	16,001	222,310	51	765,081
1856	15	221,342	24,377	245,719	53	766,521
1857	16	245,319	20,359	265,678	56	872,221
1858	11	252,311	26,911	279,222	56	1,055,551
1859	13	274,689	26,500	301,189	47	985,627
1860	12	312,098	26,643	338,741	48	1,106,930

Digitized by Google

Zoll-Verein.

Eingangs-Verzollung und Ausfuhr aus dem freien Verkehr

von

Eisen, Stahl und Eisen- und Stahlwaaren 1855—1860.

Bemerkung.

Die großgeschriebenen Zahlen geben die gesammte zur Einfuhr abgefertigte, beziehungsweise verzollte Menge und den gesammten Betrag der erhobenen Eingangs-Abgaben, die klein geschriebenen Zahlen geben an,

a) wieviel von jenen Mengen zollfrei zum Schiffbau abgelassen ist,

b) wieviel von jenen Mengen und diesen Einnahmen aus dem Zwischenverkehr mit Oesterreich herrührt.

Jahr.	Roheisen aller Art; altes Brucheisen; Eisenfeile; Hammerschlag. Zollsatz: ⅛ Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich ⅛ u. ¼ Rthl.		Geschmiedetes und gewalztes Eisen ꝛc. in Stäben von ⅛□" und darüber im Querschnitt; Luppeneisen. Zollsatz: 1⅛ Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich: ⅜ Rthlr.		Eisenbahnschienen. Zollsatz: 1½ Rthlr. b. aus Oesterreich: ⅜ Rthlr.	
	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.
1855	3,080,681	111,249			359,726	84,728
	a. 590				a. 12,656	
	b. 17,926				b. 20,100	
1856	4,000,613	148,123			455,275	165,544
	a. 2,041				a. 19,278	
	b. 22,351				b. 21,452	
1857	4,817,976	198,136			963,209	360,694
	a. 1,432				a. 16,510	
	b. 36,967				b. 20,759	
1858	5,253,162	168,910	423,846	22,214	334,606	169,776
	a. 2,565		a. 23,273			
	b. 18,590		b. 9,369		b. 341	
1859	2,340,753	88,190	205,491	23,264	11,557	55,188
	a. 2,556		a. 18,291			
	b. 12,788		b. 10,105		b. 6	
1860 . .	2,185,839	54,849	161,319	14,784	3,600	25,421
	a. 1,749		a. 15,085			
	b. 8,983		b. 14,607		b. 42	

Digitized by Google

Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl. Zollsatz: 1 ½ Rthlr. b. aus Oesterreich: ¾ Rthlr.		Geschmiedetes ꝛc. Eisen ꝛc. in Stäben von weniger als ¼ □" im Querschnitt. Zollsatz: 2 ½ Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. a. Oester. ¾ Rth. u. 1 ½ Rth.		Façonnirtes Eisen in Stäben ꝛc. ingleichen Radkranzeisen ꝛc. Zollsatz: 3 Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. a. Oester. z. 1 Rth. u. 1 ½ Rth.		Weißblech; gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech ꝛc. Zollsatz: 4 Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich: 1 ½ Rthlr.	
Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.
		21,722	6,902	66,087	13,735	9,371	5,711
		a. 8,794		a. 20,334		a. 2	
		b. 328		b. 1,309		b. 247	
		32,384	4,486	127,381	13,718	12,257	7,309
		a. 15,990		a. 37,046		a. 10	
		b. 48		b. 1,485		b. 293	
		47,672	3,563	188,698	16,705	11,399	8,700
		a. 12,055		a. 25,135		a. 2	
		b. 27		b. 1,559		b. 320	
49,834	18,368	55,907	4,120	109,694	21,369	15,087	12,918
		a. 20,320		a. 43,892		a. 5	
b. 20,865		b. 176		b. 979		b. 343	
41,557	32,900	35,875	1,819	80,014	18,332	14,948	10,643
		a. 17,959		a. 45,319		a. 4	
b. 17,219		b. 312		b. 811		b. 355	
56,405	26,683	29,239	2,606	64,107	8,323	13,426	22,767
		a. 14,584		a. 23,622			
b. 20,103		b. 118		b. 1,036		b. 850	

Digitized by Google

Eisen- und Stahlwaaren.

Jahr.	Ganz grobe Gußwaaren. Zollsatz: 1 Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich: ¼ Rthlr.		Grobe, die aus geschmiedetem Eisen ꝛc. gefertigt sind. Zollsatz: 6 Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich: 2 Rthlr.		Feine. Zollsatz: 10 Rthlr. a. zum Schiffbau: frei. b. aus Oesterreich: 3½ Rthlr.	
	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.
1855	109,166	81,844	42,525	181,172	6,043	32,637
	a. 463		a. 1,004		a. 1	
	b. 1,144		b. 11,438		b. 671	
1856	168,979	253,004	58,346	206,775	5,777	30,255
	a. 1,154		a. 1,821		a. —	
	b. 1,306		b. 11,213		b. 883	
1857	203,229	165,267	77,142	201,434	6,387	34,620
	a. 1,036		a. 3,360		a. 1	
	b. 1,909		b. 12,089		b. 1,201	
1858	265,618	118,889	73,861	232,784	6,573	21,815
	a. 1,187		a. 3,381		a. 1	
	b. 919		b. 12,159		b. 976	
1859	263,690	117,756	53,219	247,944	6,672	26,140
	a. 684		a. 1,953		a. 3	
	b. 2,931		b. 11,138		b. 555	
1860	136,048	111,459	50,394	290,234	8,136	48,188
	a. 632		a. 2,303			
	b. 2,470		b. 11,842		b. 618	

Digitized by Google

Spezial-Referent:
Abgeordneter Ludewig.

III. Chemiſche Produkte.

Die nach der Denkſchrift bei Tarifirung der vorſtehenden Waaren leitend geweſenen Geſichtspunkte ſind nicht füglich zu beanſtanden, zumal, wenn der meiſt günſtige Stand der einſchlägigen heimiſchen Gewerbszweige, namentlich aber das vorwiegende Intereſſe der Konſumenten, ins Auge gefaßt wird.

Kann einerſeits darüber kein Zweifel beſtehen, daß die Chemikalien, ſoweit ſie in der Pharmacie und für wiſſenſchaftliche Zwecke Verwendung finden, an ſich kein geeigneter Gegenſtand der Beſteuerung ſind, ſo iſt andererſeits nicht zu verkennen, daß dieſelben, ſoweit ſie für techniſche und gewerbliche Zwecke verbraucht werden, meiſt in die Kategorie der Halbfabrikate gehören, durch deren Vertheuerung die darauf baſirten Fabrikationen mehr oder minder beeinträchtigt werden würden. Hiernach muß man die für die Einfuhr in das Zollvereins-Gebiet in dem Vertrage zugeſtandenen Zoll-Ermäßigungen im Ganzen um ſo mehr willkommen heißen, als ein Theil derſelben unerläßlich war, ſobald der Schutz weſentlich vermindert werden ſollte, welchen zur Zeit die Induſtriezweige genießen, die der Chemikalien als Fabrik-Material bedürfen. Die dieſſeitigen Zölle, die für eine Reihe der wichtigſten chemiſchen Fabrikate gegenwärtig den Normalſatz von 3½ Rthlr. pro Ctr. nicht erreichen, ſondern ſich zwiſchen Sätzen von 1 bis 2 Rthlr. bewegen, haben im Ganzen nur die Ermäßigung bis zur Hälfte oder bis zu einem Viertel des bisherigen Betrages erfahren und nur eine Anzahl von Artikeln, welche eine bloß untergeordnete Bedeutung haben, oder bei denen die Konkurrenzfähigkeit der Zollvereins-Induſtrie außer Zweifel, ſind gänzlich vom Zolle befreit worden.

Dem gegenüber hat Frankreich, das gegenwärtig neben dem gänzlichen Verbote vieler Artikel eine große Zahl mit über 20 und 30 Rthlr. pro Ctr. belaſtet, nicht nur jede Prohibition beſeitigt, ſondern ſeine Zölle ſoweit herabgeſetzt, daß dieſelben in den Artikeln, die bezollt bleiben, faſt nirgends erheblich höher ſtehen, wie im Zollverein, auch da nicht, wo es Werthzölle bedungen hat, die ſich vielmehr auf 5 pCt. bis höchſtens 10 pCt. halten. Ja es iſt ſogar mehrfach unter die für den Zollverein ſtipulirten Zollſätze herabgegangen und hat manche Artikel, die der Zollverein noch fortbeſteuert, von allem Zolle ganz und gar befreit, wie graues Zinkoxyd, Pottaſche, einſchließlich der Run-

Digitized by Google

kelrüben-Pottasche, gebrannte Weinhefe, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Chlormagnesium.

Nur die Zoll-Befreiung des Steinkohlentheer-Oels und der Produkte desselben, die Seitens des Zollvereins bewilligt ist, hat Frankreich nicht angenommen, sondern dafür einen Werth-Zoll von 5 pCt. sich bedungen, der jedoch keine Erschwerung der Einfuhr bildet. Der für Oelsäure vereinbarte Zollsatz von 5 Frs. pro Kilo wird nicht in Anwendung kommen, da dieser Artikel in dem allgemeinen Französischen Zoll-Tarif mit nur 2 Frs. belegt ist. Daß aber die chemische Industrie des Zollvereins im Allgemeinen gegenwärtig keines besonderen Schutzes mehr bedürftig sei, ergiebt sich unter Anderem auch aus dem Verhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr der betreffenden Gegenstände. Nach der diesfälligen amtlichen Uebersicht ergiebt sich bei den meisten chemischen Produkten, in welchen die inländische Industrie konkurrirt, eine schwache Zu- oder eine Abnahme der Einfuhr, dagegen ein erhebliches Wachsthum der Ausfuhr.

Es sind die chemischen Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, welche zur Zeit mit 3½ Rthlr. pro Ctr. belegt sind (ausschließlich der aus Oesterreich frei eingehenden Artikel), von 1855—1860 in der Einfuhr von 26,491 Ctr. auf 20,741 Ctr. herabgegangen, in der Ausfuhr aber von 109,522 Ctr. auf 165,039 Ctr. gestiegen;

in Bleiweiß und Chlorkalk hat sich bei 2 Thlr. Zoll die Einfuhr von 1886 Ctr. auf 841 Ctr. vermindert, die Ausfuhr von 15,384 Ctr. auf 28,536 Ctr. erhöht;

in Salzsäure, deren Einfuhr bei 1½ Rthlr. Zoll (resp. 15 Sgr. aus Oesterreich) sich ziemlich auf Null erhalten, 1860 nur noch 26 Ctr. betragen hat, ist die Ausfuhr von 24,295 Ctr. auf 35,826 Ctr. gestiegen;

in Schwefelsäure, deren Verbrauch außerordentlich gewachsen, ist die Einfuhr bei einem Zollsatz von 1½ Rthlr. nicht nennenswerth und hat sich auch von Oesterreich her bei einem Zolle von 15 Sgr. auf dem geringen Quantum von durchschnittlich 6—7000 Ctr. erhalten, während die Ausfuhr sich auf dem durchschnittlichen Betrage von 19—20,000 Ctr. gehalten hat.

Auch die Sodafabrikation hat das Feld behauptet, selbst erweitert.

Während der Verbrauch im Zollvereine ganz enorm zugenommen, — in vorliegenden Petitionen wird die Sodaproduktion im Zollverein auf 600,000 Ctr. geschätzt — hat sich die Einfuhr bei dem allerdings hohen Zoll von 1 Rthlr. von 115,224 Ctr. auf 100,833 Ctr. vermindert und daneben eine, allerdings sehr geringe, Ausfuhr stattgefunden.

Bei dieser Sachlage läßt sich füglich erwarten, daß es den diesseitigen chemischen Fabriken, auch den in der Nähe Frankreichs gelegenen, gelingen werde, mit der bisher übermäßig geschützten Französischen Industrie erfolgreich zu konkurriren; ja, es wird ihnen die in sicherer Aussicht stehende Aufhebung der aus Anlaß der Französischen Salzsteuer in Art. 5. vorbehaltenen Zuschläge voraussichtlich auch in Frankreich selbst einen günstigen Markt eröffnen.

Unter diesen Umständen erachteten die vereinigten Kommissionen die vereinbarten Tarif-Positionen in Rede, im Großen und Ganzen für angemessen; verkannten indessen nicht, daß es wünschenswerth sei, gelegentlich noch einzelne — bisher nicht vorgesehene — Erleichterungen bei der Einfuhr in den Zollverein anzustreben, so z. B. die Zollfreiheit für Pottasche, einschließlich Runkelrüben-Pottasche, für gebrannte Weinhefe ꝛc. Auch die im Wege von Petitionen an

Digitized by Google

das Abgeordnetenhaus gegen die in Frage ſtehenden Zollſätze erhobenen Einſprüche konnten die Grundanſchauung über die Angemeſſenheit der getroffenen Abrede nicht erſchüttern.

Es iſt in dieſer Beziehung überhaupt zweier Petitionen Erwähnung zu thun, nämlich:

1) von L. L. Höſch Söhne in Köln, die Tarifirung des Anilin-Oels und der Anilin-Farben;
2) von E. Matthes & Weber in Duisburg, die Zollſätze für Soda betreffend.

Die Petition von L. L. Höſch Söhne in Köln klagt darüber, daß Frankreich Anilin-Oel und Anilin-Farben mit einem Zolle von 5 pCt. des Werths belegt, während im Zollverein für die „Produkte von Steinkohlentheer-Oel" Zollfreiheit zugeſtanden ſei.

Dieſe Beſchwerde erledigt ſich dadurch, daß nach Erklärung des Vertreters der Staats-Regierung unter den Produkten des Steinkohlentheer-Oels im Sinne des Vertrages nur die durch einfache Deſtillation aus dem Steinkohlen-Theer zu gewinnenden Körper zu verſtehen ſeien, — nämlich außer dem Steinkohlentheer-Oel ſelbſt, das Benzin und Kreoſot, nicht aber die Produkte der weiteren Fabrikation, wie Picrinſäure, Nitrobenzin, Anilin und dergl., daß mithin für dieſe der beſtehende Eingangszoll von 8½ Thlr. pro Ctr. unverändert bleibe.

Bei dieſem Zollſatz findet ſich aber, auch gegenüber dem höheren Zolle Frankreichs, um ſo weniger ein Bedenken, als die Anilin-Fabrikation des Zollvereins kaum im Stande iſt, den inländiſchen Bedarf zu befriedigen.

Was die zweite Petition angeht, welche das Intereſſe der inländiſchen Soda-Fabrikation durch den Vertrag gefährdet ſieht, ſo hat auch ihr eine weitere Folge ſich nicht geben laſſen. Es wird zwar nicht verkannt, daß die Soda-Fabrikation für den Zollverein von beſonders großer Bedeutung iſt, nicht nur wegen des Umfanges der Produktion, ſondern auch und vorzüglich deshalb, weil dieſelbe gleichſam die Vermittlerin der wichtigſten chemiſchen Fabrikationen für die Zwecke der Technik bildet, indem z. B. Salzſäure, Chlorkalk ꝛc. nur als Nebenprodukte der Soda-Fabrikation, oder in Verbindung mit derſelben ſich ſo billig erzeugen laſſen, daß die Konkurrenz des Auslandes, zumal Englands und Belgiens, beſtanden werden kann. Aber ſchwerer noch fällt ins Gewicht, daß Soda ein unentbehrliches Fabrikationsmaterial für eine ganze Reihe der wichtigſten Induſtrieen des Zollvereins bildet, deren Konkurrenzfähigkeit von dem wohlfeilen Bezuge des Soda abhängig iſt. Dieſer Thatſache und dem Umſtande gegenüber, daß ein Theil unſerer Fabriken der leichteren Waſſertransporte wegen auf den Bezug von Soda aus dem Auslande angewieſen bleiben, wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen hohen Zolles für ein im Verhältniß zum Gewicht wohlfeiles Material nicht zu rechtfertigen, da dieſelbe eine ſchwere Beſteuerung der Produktion bildet.

Abgeſehen ferner davon, daß mit Rückſicht auf die Soda-Fabrikanten die hauptſächlichſte Zoll-Ermäßigung bis auf den weiteſten Termin (zum Jahre 1866) hinausgeſchoben iſt; ſo ergiebt auch eine genaue Erwägung der einſchlägigen Momente, daß die von den Petenten gehegte Beſorgniß nicht füglich begründet iſt. Im Zollverein iſt jetzt die Soda, die gereinigte wie die ungereinigte, desgl. das doppeltkohlenſaure Natron, mit 1 Rthlr. pro Ctr. beſteuert.

Digitized by Google

Der Vertrag ſetzt den Zoll feſt:

auf Seiten des Zollvereins

für doppeltkohlenſaures Natron wie für kohlenſaures Natron von jedem Gehalt auf 20 Sgr. pro Centner,

für rohe Soda, natürliche wie künſtliche, und ebenſo für kriſtalliſirte, auf 20 Sgr. pro Centner, vom Jahre 1866 ab auf 7½ Sgr. pro Centner;

auf Seiten Frankreichs

für kohlenſaures Natron von jedem Gehalt auf 4 Frs. 50 Cent. pro 100 Kil. (= 18 Sgr. pro Centner) und vom 1. Oktober 1864 ab auf 3 Fr. pro 100 Kil. (= 12 Sgr. pro Centner),

für rohe künſtliche Soda und für kriſtalliſirte Soda auf 2 Frs. 30 Cent. pro 100 Kil. (= 9⅛ Sgr. pro Centner), und vom 1. Oktober 1864 ab auf 1 Fr. 50 Cent. (= 6 Sgr. pro Centner);

für Warek-Soda Zollfreiheit;

Von den Neben- und Verbindungs-Produkten der Soda-Fabrikation iſt tariſirt:

Schwefelſäure: beiderſeits zollfrei,

Salzſäure: dieſſeits mit 2½ Sgr. pro Centner,
in Frankreich mit 60 Cent. pro 100 Kil. (= 2⅛ Sgr. pro Centner);

Chlorkalk: dieſſeits mit 15 Sgr. pro Centner,
in Frankreich mit 4½ Frs. pro 100 Kil. (= 17 Sgr. pro Centner), vom 1. Oktober 1864 ab mit 2 Frs. 80 Cent. pro 100 Kil. (= 11½ Sgr. pro Centner).

Die Zollſätze Frankreichs ſind alſo durchweg ſchon von jetzt ab, beſonders aber vom 1. Oktober 1864 ab, niedriger geſtellt, als die des Zollvereins. Die Reklamanten halten ſich aber auch beſonders von England bedroht, das durch billiges Salz, billige Kohlen, billigen Schwefel und durch ſeine Maſſenproduktion bei großem Kapitale Vortheile habe, welche durch die billigeren Arbeitslöhne des Zollvereins nicht aufgewogen würden.

Ihre Reklamation geht ganz beſonders gegen den vom Jahre 1866 zugeſtandenen Zollſatz von 7½ Sgr. pro Centner für kriſtalliſirte Soda, und behauptet, daß dieſe, in Betracht der Koſten ihrer Darſtellung, auch nach dem Jahre 1866 nicht unter 20 Sgr. pro Centner zugelaſſen werden dürfe.

Hiergegen iſt indeſſen nicht nur die in der Denkſchrift hervorgehobene neuerliche Ermäßigung der inländiſchen Salz- und Kohlen-Preiſe, ſondern auch die Erfahrung ins Gewicht fallend, daß die inländiſche Fabrikation bei dem bisherigen Zollſatze von 1 Rthlr. die auswärtige Konkurrenz vom Markte zu verdrängen anfängt. Ueberdies aber iſt eine billige Rückſicht auf andere Gewerbe, welche die kriſtalliſirte Soda vielfach und umfangreich anwenden, (als: Bleichereien, Färbereien, ſo beachtenswerth, daß ſie dem vermeintlichen Intereſſe der Soda-Fabrikanten allein nicht hintenangeſetzt werden kann. Wenn übrigens von den Petenten angeführt wird, wie dies auch in der Kommiſſion vertreten wurde, daß der Steuerſatz von 7½ Sgr. für kriſtalliſirte Soda zu dem für calcinirte von 20 Sgr. nicht im richtigen Verhältniſſe ſtehe, da bei erſterer neben dem Soda-Gehalte doch auch die Reinheit

Digitized by Google

der Waare, sowie die Mühe und Kostspieligkeit der Darstellung in Betracht zu ziehen, so muß dem entgegengesetzt werden, daß der Zollsatz nur nach dem bloß 35 pCt. betragenden Soda-Gehalte zu bemessen gewesen, weshalb Frankreich ebenfalls die kristallisirte Soda der rohen gleichgestellt hat.

Seitens des Regierungs-Kommissarius wurde bemerkt: Man könne anerkennen, daß die Zollsätze von 20 Sgr. für kalzinirte und von 7½ Sgr. für kristallisirte Soda zu einander nicht in einem vollständig genauen Verhältniß ständen, einerseits sei es aber an sich kaum ausführbar, bei Bemessung der Zollsätze dem Verhältniß der einzelnen Waaren zu einander bis in die Details der chemischen Zusammensetzung zu folgen, andrerseits würde es sich fragen, ob ein vollständig entsprechendes Verhältniß durch Ermäßigung des Satzes von 20 Sgr. oder durch Erhöhung des Satzes von 7½ Sgr. herzustellen gewesen wäre.

Schließlich konnte auch das nicht unerwogen bleiben, daß durch Herabsetzung des Staßfurter Steinsalzes auf 3 Sgr. pro Centner den diesseitigen Fabrikanten eine wesentliche Hülfe geboten; namentlich wenn, wie als sehr dringlich bezeichnet ward, eine Ermäßigung der Eisenbahn-Frachten von Staßfurt nach den Westprovinzen von der Staats-Regierung herbeigeführt werden möchte.

Als weitere Erleichterungen zur Hebung der inländischen chemischen Industrie wurden bei dieser Gelegenheit von derselben Seite bezeichnet:

a) Einwirkung der Staats-Regierung dahin, daß die in Artikel 5. des Vertrages vorbehaltenen Bonifikationen der Französischen Fabrikate und die denselben entsprechenden Zuschlags-Steuern auf die diesseitigen Einfuhren sobald wie möglich in Wegfall kommen;

b) daß der Eingangszoll von 2½ Sgr. für den Centner Salzsäure, der für die mittleren und östlichen Provinzen entbehrlich, zu Gunsten der westlichen Fabrikanten gegenüber den Belgischen Konkurrenten noch einige Zeit aufrecht erhalten bleibe;

c) daß thunlichst noch eine weitere Herabsetzung des Preises für Steinsalze erfolgen möge; zunächst vielleicht durch Ermäßigung der etwas hohen Kosten für das Vermahlen und Verbleien;

d) daß die angedeutete Herabsetzung der Eisenbahn-Frachten für Steinsalz-Sendungen auf den Satz von 1 oder 1½ Pf. pro Ctr. und Meile baldmöglichst erwirkt werden; endlich aber

e) den Fabrikanten der westlichen Provinzen der Bezug von Salz aus anderen Staaten nach wie vor unverkümmert gestattet bleiben möge.

Nachdem von Seiten des Vertreters der Staats-Regierung

zu a) auf den mit dem 1. Januar 1863 bevorstehenden Wegfall der Ausfuhr-Vergütungen hingewiesen,

zu b) die Aufhebung des vertragsmäßigen Eingangszolles für Salzsäure als nicht in der Absicht liegend bezeichnet,

zu c) die fernere Verabfolgung des Staßfurter Salzes an die Soda-Fabrikanten zu einem die Selbstkosten und den eigenen Aufwand für Verpackung u. s. w. nicht übersteigenden Preise, so wie

zu d) daß die angedeutete Herabsetzung der Eisenbahn-Frachten für

Digitized by Google

Steinſalzſendungen nach dem Satze von 1 oder 1 ½ Pf. pro Ctr. und Meile baldmöglichſt erwirkt werden, endlich aber

zu e) den Fabrikanten der weſtlichen Provinzen der Bezug von Salz aus Salinen anderer Zollvereinsſtaaten nach wie vor unverkümmert geſtattet bleiben möge,

fand ſich zu einem ausdrücklichen Antrage keine Veranlaſſung, und die vereinigten Kommiſſionen empfehlen in Betreff beider hier beſprochenen Petitionen den am Schluſſe des Berichts geſtellten Antrag.

Spezial-Referent:
Abgeordneter Michaelis.

IV. Glas und Glas-Waaren.

	Gegenwärtiger Tarif des Zollvereins pro Ctr.	Ermäßigter gegen Oesterreich pro Ctr.	Vertrags-Tarif.	
			1862	1865
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1	frei	⅓	⅓
b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe	3	1½	1½	⅓
Anm. do. mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	4½	1½	1½	½
c) Gepreßtes, geschliffenes ꝛc., massives weißes Glas, Behänge zu Kronleuchtern, Glasperlen, Glasschmelz	6	2	4	4
d) Spiegelglas				
1) unter 288 □Zoll				
α) gegossen, belegt oder unbelegt				
αα) unter 144 □Zoll	6	2	4	4
ββ) 144 bis 288 □Zoll	8	2	4	4
β) geblasenes, belegt oder unbelegt	3	2	4	4
2) belegt und unbelegt, gegossen und geblasen, wenn das Stück mißt:				
288— 576 □Zoll . . . . . pro Stück	1	½	4 Rthlr. pro Centner oder 3½ Sgr. pro □Fuß.	
576—1000 „ . . . . . „ „	3	1½		
1000—1400 „ . . . . . „ „	8	4		
1400—1900 „ . . . . . „ „	20	10		
1900 □Zoll und darüber . . . . . „ „	30	15		
Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas . . . pro Ctr.	½	½	½	½
e) Farbiges Glas, Glaswaaren in Verbindung, fertige Spiegel nicht über 288 □Zoll	10	3½	6	6

Digitized by Google

Die Glasfabrikation ist in Deutschland eine sehr alte Industrie, sie kam von Venedig nach Böhmen und Deutschland, und in England wurde 1556 die erste Glasfabrik von Deutschen errichtet. Gegenwärtig sind Böhmen, Baiern, Preußen, Belgien, Frankreich, England die miteinander konkurrirenden wichtigsten Produktions-Länder.

Die Glas-Erzeugung geschieht in den östlichen Theilen Deutschlands meist mit Holz oder Torf und dient zu einer nutzbringenden Ausbeutung von Wald und Moor, indem der Holz- resp. Torfwerth in kompendiöser Form dargestellt wird, die einen weiteren Transport erträgt. In den westlichen Theilen werden vorzugsweise Steinkohlen gebraucht. Glashütten finden sich über den ganzen Zollverein verbreitet, und es wird nicht nur in ordinairen, sondern auch in feinen Sorten Ausgezeichnetes geleistet, in Tafelglas an der Ruhr, in Luxus-Waaren namentlich in Baiern und in der Preußischen Provinz Schlesien. Die Spiegelglas-Fabrikation für größere Dimensionen ist noch schwächer entwickelt, dagegen blüht die Spiegelglas-Schleiferei und Spiegel-Fabrikation und es werden namentlich kleine Spiegel von geblasenem Glase in bedeutenden Massen fabrizirt und stark exportirt. Fürth, Erlangen arbeiten in diesen Artikeln stark für das Ausland. Baiern beschäftigt in 360 Glas-Schleifereien und Polir-Anstalten ca. 3500 Arbeiter.

Was den auswärtigen Handel angeht, so ist die Ausfuhr des Zollvereins eine recht bedeutende; die Einfuhr hat weniger zugenommen als die Ausfuhr. Der Zollvereinshandel für die Periode vor dem Handelsvertrage mit Oesterreich ist in folgender Uebersicht dargestellt.

Digitized by Google

Glas und Glaswaaren.

I. Ueberſicht

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins

in der Periode von 1840 — 1853

nach

Jahres-Durchſchnitten.

	1840—1842.				1843–
	Ein- fuhr.	Aus- fuhr.	Mehr Ein- fuhr.	Mehr Aus- fuhr.	Ein- fuhr.	Aus- fuhr.
1) Grünes Hohlglas . . . . . Ctr.	978	22,126	—	21,148	1,085	18,669
2) Weißes Hohlglas . . . . . "						
a) ungemuſtert ꝛc.					12,716	11,154
b) mit abgeſchliffenen Stöpſeln ꝛc. . . "	13,212	12,090	1,122	—	1,112	373
3) Fenſter und Tafelglas					—	—
4) Gepreßtes, geſchliffenes weißes Glas, Glasperlen ꝛc. . . . . "	8,375	2,119	6,256	—	5,303	2,264
5) Rohes ungeſchliffenes Spiegelglas . . . "	14,805	746	14,059	—	20,272	751
6) Zugerichtetes Spiegelglas						
a) gegoſſenes:						
α) bis 144 □Zoll . . . . . "	13	1,771	—	1,758	18	2,274
β) 144—288 " . . . . . "	5	1,590	—	1,585	5	1,722
b) geblaſenes bis 288 □Zoll . . . . "	14	3,915	—	3,901	13	1,810
c) größere Spiegelgläſer:						
α) 288— 576 □Zoll . . . . Stück	4	—	4	—	170	2
β) 576—1000 " . . . . . "	15	—	15	—	149	1
γ) 1000—1400 " . . . . . "	30	—	30	—	73	—
δ) 1400—1900 " . . . . . "	45	—	45	—	32	—
ε) über 1900 " . . . . . "	75	—	75	—	118	—
7) Farbiges Glas, Glaswaaren in Verbindung und kleine Spiegel . . . . . Ctr.	198	9,354	—	9,156	1,791	7,959

Digitized by Google

1845.		1846—1848.				1849—1853.			
Mehr-Ein-	Aus-fuhr.	Ein-	Mehr-Aus-fuhr.	Mehr-Ein-	Aus-fuhr.	Ein-	Mehr-Aus-fuhr.	Mehr-Ein-	Aus-fuhr.
—	17,584	579	23,191	—	22,612	426	36,797	—	36,371 [1]
1,562 [2]	—	1,364	8,914	—	7,550	1,250	15,284	—	14,034 [3]
739	—	846	139	707	—	696	369	327	—
—	—	7,582	1,434	6,148	—	2,525	2,983	—	458 [4]
3,039	—	3,870	2,595	1,275	—	3,951	2,380	1,571	— [5]
19,521	—	23,433	682	22,751	—	26,723	1,401	25,322	— [6]
—	2,256	5	1,686	—	1,681	27	2,948	—	2,921
—	1,717	2	1,295	—	1,293	64	599	—	535
—	1,797	20	6,639	—	6,619	18	13,280	—	13,262 [7]
168	—	72	23	49	—	64	18	46	—
148	—	58	8	50	—	39	4	35	—
73	—	47	4 Ctr.	47	—	25	—	25	—
32	—	39	5 Ctr.	39	—	25	2	23	—
118	—	80	—	50	—	69	2	67	—
—	6,168	1,886	6,401	—	4,515	1,947	7,110	—	5,163 [8]

1) Die Ausfuhr war am stärksten aus Preußen und Kurhessen und ging meist über See.

2) Hierin ist auch Fenster- und Tafelglas enthalten.

3) Die Ausfuhr war am stärksten aus Preußen, Baden, Kurhessen und Braunschweig.

4) Die Ausfuhr war in der letzten Periode am stärksten aus Preußen, Baiern und Würtemberg.

5) Die Ausfuhr hauptsächlich aus Preußen, Baiern, Baden und Braunschweig; Preußen hatte 1849—1853 Mehr-Ausfuhr.

6) Einfuhr besonders nach Preußen (9000 Ctr.) Baiern (21,000 Ctr.), Einfuhr ⅔ böhmisch, ⅓ belgisch.

7) Ausfuhr von Spiegelgläsern dieser kleinen Dimensionen hauptsächlich aus Preußen, Baiern, Baden, Braunschweig und Kurhessen.

8) Ausfuhr hauptsächlich aus Preußen, Baiern, Baden und Braunschweig.

Digitized by Google

Am 1. Januar 1854 wurde der Zollvereins-Markt der Oeſterreichiſchen Glas-Induſtrie zu den oben verzeichneten niedrigen Zollſätzen eröffnet. Da Oeſterreich (Böhmen) für gewiſſe Glas-Sorten (meiſtens Hohlglas) ein Produktionsland erſten Ranges iſt, ſo kann die Einwirkung, welche die Eröffnung der Grenzen gegen Oeſterreich auf den Zollverein übte, als Maßſtab für die Konkurrenz-Fähigkeit unſerer Glasfabrikation dienen. Für die Periode von 1854—1860 giebt folgende Ueberſicht ein genaues Bild der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins.

Digitized by Google

A.

Glas und Glaswaaren.

II. Ueberſicht

der

Ein- und Ausfuhr des Zollvereins

in der Periode von 1854 — 1860.

Digitized by Google

	1854—1857.					18	
	Einfuhr.	Davon aus Oesterreich.	Ausfuhr.	Mehr- Einfuhr.	Mehr- Ausfuhr.	Einfuhr.	Davon aus Oesterreich.
1. Grünes Hohlglas . . . . . Ctr.	1,260	630	77,670	—	76,410	2,975	1,910
2. Weißes Hohlglas							
a) ungemustert . . . . . do.	1,861	749	15,189	—	13,328	1,782	766
b) mit abgeschliffenen Stöpseln . . . do.	582	178	476	—	94	638	234
3) Fenster- und Tafelglas . . . . . do.	4,363	884	3,699	664	—	2,677	1,462
4) Gepreßtes, geschliffenes weißes Glas ꝛc. . do.	8,810	6,985	3,981	4,829	—	10,638	8,763
5) Rohes Spiegelglas . . . . . do.	34,519	—	1,303	33,216	—	37,253	—
6) Zugerichtetes Spiegelglas							
a) gegossenes:							
α) bis 144 □Zoll . . . . . do.	5	1	2,938	—	2,933	1	—
β) 144 bis 288 □Zoll . . . . do.	8	4	958	—	950	7	—
b) geblasenes bis 288 □Zoll . . . . do.	33	26	13,662	—	13,629	34	32
c) Größere Spiegelgläser							
α) 288—576 □Zoll . . . . . Stück	111	19	14,004	—	13,893	88	19
β) 576—1000 □Zoll . . . . . do.	32	7	2,432	—	2,400	11	3
γ) 1000—1400 □Zoll. . . . . do.	18	1	51	—	33	7	—
δ) 1400—1900 □Zoll. . . . . do.	13	1	—	13	—	7	—
ε) über 1900 □Zoll . . . . . do.	43	3	6	37	—	20	1
7) Farbiges Glas, Glaswaaren in Verbindung, kleine Spiegel ꝛc. . . . . Ctr.	4,879	4,025	6,539	—	1,660	5,693	5,059

Digitized by Google

58.			1859.					1860.				
Ausfuhr.	Mehr-		Einfuhr.	Davon aus Oesterreich.	Ausfuhr.	Mehr-		Einfuhr.	Davon aus Oesterreich.	Ausfuhr.	Mehr-	
	Einfuhr.	Ausfuhr.				Einfuhr.	Ausfuhr.				Einfuhr.	Ausfuhr.
63,878	—	60,903	2,624	2,194	69,635	—	67,011	2,687	2,369	83,350	—	80,663
13,476	—	11,694	1,467	703	13,670	—	12,203	2,249	953	16,455	—	14,206
464	174	—	607	275	577	30	—	670	300	424	243	—
3,931	—	1,254	1,928	1,136	5,114	—	3,286	1,716	1,156	12,370	—	10,654
5,521	5,117	—	9,460	7,903	9,309	151	—	11,641	9,682	5,750	5,891	—
5,955	31,398	—	36,710	—	6,063	30,647	—	41,192	—	9,383	31,809	—
3,763	—	3,762	4	—	4,644	—	4,640	1	—	2,480	—	2,479
5,727	—	5,720	2	—	28,890	—	28,888	2	—	21,535	—	21,533
19,225	—	19,191	174	172	3,781	—	3,607	123	119	9,685	—	9,562
368	—	280	91	33	30	61	—	162	12	518	—	356
284	—	273	124	25	63	61	—	29	9	90	—	61
78	—	71	1	1	85	—	84	6	1	35	—	29
9	—	2	7	3	2	5	—	1	—	42	—	41
—	20	—	6	—	—	6	—	4	—	—	4	—
8,616	—	2,923	5,704	5,162	10,012	—	4,308	6,697	6,244	11,424	—	4,727

Digitized by

Die beiden Ueberſichten ergeben für die ganze Periode eine jährliche Mehr-Ausfuhr von grünem und ungemuſtertem weißen Hohlglaſe, von kleinen und geblaſenen Spiegelgläſern, endlich von farbigem Glas, kleinen Spiegeln und Glaswaaren in Verbindung mit anderen Stoffen. Von Fenſter- und Tafelglas fand bis 1849 eine jährliche Mehr-Einfuhr ſtatt; ſeitdem beginnt ein Ueberſchuß des Exports über die Einfuhr, bis endlich 1860 die Ausfuhr das Siebenfache der gleichzeitigen Einfuhr und mehr als das Vierfache der Ausfuhr beträgt, welche ein Dezennium früher ſtattfand. Die von 14,805 Ctr. zu Anfang der Periode bis auf 41,192 Ctr. im Jahre 1860 geſtiegene Einfuhr von rohem Spiegelglas beweiſt ein raſches Zunehmen der Spiegel-Fabrikation, für die rohes Spiegelglas ein unentbehrliches Fabrikations-Material bildet. Von gepreßtem und geſchliffenem weißen Hohlglas iſt die Einfuhr immer überwiegend geweſen; dieſelbe kommt bis auf einen kleinen Reſt aus Oeſterreich.

Der Werth dieſer Waaren-Bewegung berechnet ſich nach mäßigen Durchſchnitts-Preiſen für 1840/1848 in der Einfuhr auf 700,032 Rthlr., in der Ausfuhr auf 994,776 Rthlr., alſo Mehr-Ausfuhr 294,744 Rthlr.; für 1849/1853 in der Einfuhr auf 809,227 Rthlr., in der Ausfuhr auf 1,259,524 Rthlr., alſo Mehr-Ausfuhr 450,297 Rthlr.; endlich für 1860 in der Einfuhr auf 1,574,570 Rthlr., in der Ausfuhr auf 2,762,812 Rthlr., alſo Mehr-Ausfuhr 1,188,242 Rthlr., wobei die bei der Mehr-Ausfuhr ſtark betheiligten farbigen Glaswaaren ꝛc. nur mit 50 Rthlr. pro Centner berechnet ſind.

Es geht hieraus hervor, daß im erſten Jahrzehend die Ein- und Ausfuhr wenig geſtiegen iſt, daß dagegen ſeit dem Beitritt des Steuervereins und ſeit Eröffnung der Grenzen gegen Oeſterreich die Einfuhr faſt auf die doppelte, die Ausfuhr auf die 2½fache, der Ueberſchuß der Letzteren über die erſtere faſt auf die 3fache Höhe geſtiegen iſt. Dieſe Entwickelung ſteht, da früher ein nicht unbedeutender Export von Glas und Glaswaaren nach Hannover ſtattfand, in Verbindung theils mit dem allgemeinen Aufſchwung der Induſtrie und der vermehrten Verwendung von Kohlen zur Glasbereitung, theils mit der verſtärkten Konkurrenz Oeſterreichs.

Ueber die Entwickelung der in den Zollſätzen bevorzugten Einfuhr aus Oeſterreich ſeit 1854 giebt die obige Ueberſicht im Allgemeinen Auskunft dahin, daß dieſelbe bei grünem Hohlglas, welches zollfrei wurde, ferner bei gepreßten und geſchliffenen Gläſern, farbigem Glas und geblaſenem Spiegelglas ſich zu anſehnlicher Ausdehnung, aber mehrfach auf Koſten der Einfuhr aus anderen Ländern entwickelt hat. Bei weißem Glasgeſchirr, Fenſter- und Tafelglas iſt eine gleichmäßige Entwickelung der Einfuhr aus Oeſterreich nicht zu erkennen. Im Ganzen haben die einem Produktionslande erſter Klaſſe eingeräumten bedeutenden Zoll-Ermäßigungen zu einer Ueberſchwemmung des Zollvereinsmarktes nicht geführt, und auch heute noch wird nur ein Bruchtheil des Glasbedarfs im Zollverein vom Auslande bezogen.

Die Görlitzer Handelskammer ſagte in ihrem Jahresbericht für 1851 (S. 22.), alſo vor dem Abſchluſſe des Handels-Vertrages mit Oeſterreich über die Glasfabrikation in der Oberlauſitz: „Nach Anſicht der betheiligten Fabrikbeſitzer würde die Glasfabrikation bei einem verſtändigen, aufmerkſamen und thätigen Betriebe noch ein ziemlich gutes Geſchäft zu nennen ſein, wenn nicht

Digitized by Google

durch die sehr bedeutende Einfuhr vom Auslande, namentlich des Belgischen Tafelglases (welches bei dem geringen Einfuhrzoll so billig verkauft wird, daß die inländischen Fabriken nicht damit konkurriren können), der Absatz und somit auch die Erzeugung der inländischen Fabriken beschränkt würde." Für den Fall, daß ein Zollverband zwischen Oesterreich und Preußen zu Stande kommen sollte, sagte die Handelskammer den Untergang sämmtlicher Glasfabriken Schlesiens und der Oberlausitz mit Sicherheit vorher und beantragte, die Regierung möge für die Zukunft der Einfuhr fremden Glases durch Zoll-Erhöhung möglichst entgegenarbeiten, um dadurch die inländische Glasfabrikation zu heben.

Nach der Herabsetzung der Zölle gegen Oesterreich sagt dieselbe Handelskammer in ihrem Berichte für 1860: „Ueber den Fortgang und das Gedeihen der Glas-Fabrik in Rauscha können wir auch für das verflossene Jahr in erfreulicher Weise berichten, da die Fabrikation von Glaswaaren ihren ungestörten Fortgang gehabt hat. Ein besonders lebhafter Absatz stellte sich in milchweißem Tafelglas, Glocken und Cylindern heraus, in farbigem Tafelglas wurden ebenfalls die besten Resultate erzielt. Die Glasfabrik zu Penzig ist im verflossenen Jahre zur vollständigen Zufriedenheit der Eigenthümer betrieben und erweitert worden. Die Nachfrage in ihren Artikeln war bedeutend und nöthigte die Besitzer, um den Anforderungen allerseits genügen zu können, im Laufe dieses Jahres (1861) eine zweite Fabrik zu erbauen. Die Hirschberger Handelskammer sagt für 1859: „Die Glasfabrikation in der Josephinen-Hütte zu Schreibershau ist der einzige Industriezweig in den von uns vertretenen Kreisen, auf welchen die kriegerischen Ereignisse auch nicht den geringsten Einfluß geübt haben. Der Absatz nach Amerika und vorzüglich nach England hat den der früheren Jahre noch weit überflügelt. Die Zahl der Lehrlinge beträgt schon seit mehreren Jahren einige achtzig, darunter gegenwärtig 40 Maler- und Vergolder-Lehrlinge, und doch ist die Zahl der letzteren nicht hinreichend, dem Mangel an Arbeitskraft in diesem Bereiche abzuhelfen."

Aehnlich günstig lauten die Berichte aus fast sämmtlichen Schlesischen Kreisen, ja, aus dem Jahres-Berichte der Breslauer Kammer pro 1860 erfahren wir gar, daß der Zollverein regelmäßig nicht unerheblich nach Oesterreich exportirt, und erst 1860 eine Unterbrechung eintrat.

Obgleich, heißt es darin, in den Oesterreichischen Staaten die Glasfabrikation eigentlich zu Hause ist, ging doch in früheren Jahren ein großer Theil von Glaswaaren nach Böhmen, namentlich nach den von den Glasfabriken entfernt liegenden Orten. Im vergangenen Jahre unterblieb in Folge des niedrigen Standes der Banknoten nicht nur die Ausfuhr dahin, sondern es wurden auch die Beziehungen des Artikels von dort größer. In der That betrugen die Ausfuhren von Glaswaaren aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach Oesterreich:

1) von Tafel- und Hohlglas, ungeschliffen, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln sowie von gemeinen Judenmaßspiegeln 1860: 2249, 1861: 2529 Ctr.
2) von gepreßten und geschliffenen Hohlgläsern; Spiegelglas unter 2 □-Fuß. 1860: 619, 1861: 1160 Ctr.;
3) von bunten Glaswaaren und zusammengesetzten Waaren mit

Digitized by Google

Glas 1860: 494, 1861: 309 Ctr. (während die ganze übrige Einfuhr Oesterreichs 165 resp. 100 Ctr. betrug), endlich

4) von größeren Spiegeln 1860: 318, 1861: 1182 Ctr.

Auch aus den alten Centren der Tafelglas-Fabrikation in Westphalen und in der Rheinprovinz (von der Ruhr und Saar) lauten die Berichte über die Entwickelung derselben nicht ungünstig, ebenso ist in Stolberg die jüngere Glasfabrikation in raschem Aufschwunge begriffen. Man rühmt sich dort einen Quarzsand gefunden zu haben, der 99,$_{0750}$ pCt. Kieselerde enthält!

Ueber die Zahl der Glashütten und Polirwerke in Preußen ergeben die Zählungen folgendes:

		Glashütten.			Glasschleifereien und Polirwerke.	
Provinzen.	Jahr.	Zahl	Arbeiter.	Oefen.	Zahl.	Arbeiter.
Preußen	1846	10.	267.	17.	—	—
"	1858	16.	415.	24.	5.	14.
Posen	1846	10.	308.	45.	2.	3.
"	1858	11.	365.	25.	5.	8.
Brandenburg	1846	20.	674.	28.	4.	49.
"	1858	18.	653.	27.	8.	68.
Pommern	1846	7.	106.	8.	—	—
"	1858	13.	238.	21.	—	—
Schlesien	1846	27.	900.	35.	51.	307.
"	1858	28.	889.	51.	53.	486.
Sachsen	1846	1.	6.	1.	—	—
"	1858	2.	69.	2.	1.	6.
Westphalen	1846	16.	593.	53.	6.	30.
"	1858	13.	613.	35.	7.	12.
Rheinprovinz	1846	20.	770.	44.	4.	107.
"	1858	18.	782.	22.	8.	380.
Hohenzollern	1858	1.	28.	1.	—	—
Ganzer Staat	1846	111.	3624.	231.	67.	496.
" "	1858	119.	4052.	208.	87.	924.

Die Aachener Spiegel-Fabrik ist mit 2 Oefen und 180 Arbeitern in vorstehender Statistik nicht mit aufgezählt. Rechnen wir sie den Glashütten hinzu, so beträgt im ganzen Staate die Zahl der Glashütten 1858: 120 mit 210 Oefen und 4232 Arbeitern.

Im Ganzen gewährt vorstehende Uebersicht das Bild einer langsamen Entwickelung des Hüttenbetriebs, die aber durch steigende Konzentration der Anstalten der Industrie einen intensiveren konkurrenzfähigeren Charakter gab. Auf jeden Ofen kammen 1846: 15, 1858: nahe 20 Arbeiter. Die Glasschleifereien und Polirwerke haben sich in der Zahl um ⅓ vermehrt, in der beschäftigten Arbeitskraft fast verdoppelt.

Digitized by Google

Die zollvereinsländiſche Glas-Induſtrie iſt in bunten Glaswaaren in Wohlfeilheit und Schönheit des Produktes jeder Konkurrenz gewachſen. Ebenſo iſt ſie ausgezeichnet in Prismen; in weißem Hohlglas, geſchliffen und ungeſchliffen, ſteht ſie hinter Böhmen und England zurück, konkurrirt aber ſiegreich in ordinairen Waaren; in gepreßten Gläſern leiſtet ſie entſchieden weniger als England, da ihr härteres Glas Sprünge und Riſſe bekommt; die Tafelglas-Fabrikation hat einen anſehnlichen Aufſchwung genommen und arbeitet theilweiſe für das Ausland, die Fabrikation kleinerer Spiegel und zuſammengeſetzter Glaswaaren bildet einen ſtark exportirenden Gewerbzweig und bezieht ihr Rohmaterial in großen Maſſen vom Auslande.

Im Ganzen ſcheint der zollvereinsländiſchen Glas-Induſtrie zweierlei zu fehlen: die Wohlfeilheit gewiſſer Fabrikmaterialien und eine ſtärkere ausländiſche Konkurrenz auf dem einheimiſchen Markte. Von Fabrikmaterialien iſt Soda und Mennige zu bezeichnen; erſtere bezahlte bisher 1 Rthlr., letztere 1 Rthlr. und für Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißſcheine 7½ Sgr. Ueber die Höhe dieſer Zollſätze iſt ſchon lange Klage. Der Handels-Vertrag ſetzt Mennige im Allgemeinen auf 7½ Sgr., rohe und kriſtalliſirte Soda von 1866 ab ebenfalls auf 7½ Sgr. herab. Die letztere Herabſetzung wird der Glasfabrikation ſehr vortheilhaft ſein, da beiſpielsweiſe bei Spiegelglas 25, bei Fenſterglas 16 pCt. kohlenſaures Natron zugeſetzt werden. Auch die Aufhebung des Zolles auf Pottaſche wäre wünſchenswerth. Was die auswärtige Konkurrenz angeht, ſo gehört die Glas-Induſtrie ganz beſonders zu denen, in welchen jeder Diſtrikt ſeine Spezialitäten hat, für welche alſo eine Zulaſſung ausgebildeterer internationaler Theilung der Arbeit zur beſonderen Entwickelung gerade der beſonders lebenskräftigen Zweige in jedem Volke führt. Während der Zollverein es den Engliſchen und Böhmiſchen Hohlgläſern feiner Qualität nie gleichthut, kann er ſeine Induſtrie und ſeinen Export in ordinairen Glaswaaren, farbigem Glas und fertigen Spiegeln noch in hohem Grade ausbilden, da ihm eine außerordentliche Wohlfeilheit ſeiner Leiſtungen zur Seite ſteht. Der ganz übermäßige Zollſchutz, den unſere Glas-Induſtrie bisher genoſſen, hat in manchen, nicht gerade für den Export arbeitenden Zweigen unverkennbar ein Zurückbleiben in der Technik zur Folge gehabt.

Die beſtehenden Zollſätze ſind ſehr hohe zu nennen.

Die Zollſätze für grünes Hohlglas belaufen ſich auf 10—20, auf weißes Hohl- und Tafelglas auf 15—25, auf gepreßtes und geſchliffenes Glas auf 10—20 Prozent. Farbige Gläſer und zuſammengeſetzte Glaswaaren ſind ſo verſchieden im Werthe, daß eine Berechnung des Durchſchnittswerthes nicht möglich iſt.

Die Einreihung aller farbigen Gläſer in dieſe höchſtbezollte Klaſſe hat große Inkonvenienzen zur Folge, da grüne und blaue Gläſer, zu denen bei der Fabrikation Scherben aller Art verwendbar ſind, ſich in England im Preiſe halb ſo hoch ſtellen, wie geſchliffene Kriſtallgläſer, ſo daß die wohlfeilere Waare einen höheren Zoll trägt. Da der Zollverein in farbigen Gläſern durchaus konkurrenzfähig iſt, ſo dürfte zu überlegen ſein, ob nicht ungeſchliffene farbige Hohlgläſer und farbige Hohlgläſer mit abgeſchliffenen Rändern und eingeſchliffenen Stöpſeln, beide ohne Vergoldung, in die Poſition der geſchliffenen und gepreßten weißen Hohlgläſer aufzunehmen wären.

Die mit Frankreich verabredeten Zollſätze gehen für weißes Hohlglas,

Digitized by Google

ungemuſtert und ungeſchliffen, Tafelglas und für weißes Hohlglas mit abgeſchliffenen Stöpſeln, Böden oder Rändern unter die Sätze des Oeſterreichiſch-zollvereinsländiſchen Tarifs herab und gleichen beide Zollſätze aus, wie es auch Oeſterreich gegenüber geſchehen iſt und ſich vollkommen bewährt hat. Grünes Hohlglas wird von 1 Rthlr. auf ⅓ Rthlr. herabgeſetzt, während es Oeſterreich gegenüber zollfrei iſt. Für gepreßtes und geſchliffenes Hohlglas und maſſives weißes Glas geht der Zollſatz von 6 auf 4 Rthlr. herab, während die in dieſen Artikeln ſehr hervorragende Oeſterreichiſche Induſtrie nur 2 Rthlr. bei der Einfuhr zahlt. Bei den Spiegelgläſern unter 2 □ Fuß ſind die verſchiedenen Zollſätze ausgeglichen, ſo daß das geblaſene Spiegelglas ſogar von 3 auf 4 Rthlr. erhöht wird. Für größere Spiegelgläſer ſind die Zollſätze definitiv nicht verabredet, weil man den hierbei vorzugsweiſe intereſſirten Regierungen von Baiern und Baden nicht vorgreifen wollte. Es iſt die Wahl gelaſſen zwiſchen einem Centnerſatze von 4 Rthlrn. und dem Satze von 3 ⅓ Sgr. pro □ Fuß, welche beiden Sätze einander ziemlich genau entſprechen und dem Franzöſiſchen Zollſatze gleichſtehen. Die Herabſetzung würde namentlich bei den großen Gläſern eine bedeutende ſein. Dieſelbe erſcheint bei der Ausbildung der zollvereinsländiſchen Spiegel-Manufaktur vollſtändig gerechtfertigt. Den Zollſchutz der bisherigen Zölle für Spiegelgläſer genießt nämlich nicht die eigentliche Glas-Produktion — denn rohe Spiegelgläſer in allen Größen werden zu 15 Sgr. pro Centner zugelaſſen — ſondern die Anſtalten zum Schleifen und Belegen der Spiegelgläſer, deren Leiſtungsfähigkeit ſchon jetzt einen beträchtlichen Export von kleineren Spiegeln ermöglicht. Die beiden durch die ſehr hohen Zollſätze für große Spiegel bisher geſchützten Spiegel-Manufakturen des Zollvereins ſind Filiale von St. Gaubin, gehören alſo Franzöſiſchen Aktionairen.

Die Herabſetzung endlich von farbigem Glaſe, zuſammengeſetzten Glaswaaren und fertigen kleinen Spiegeln von 10 auf 6 Rthlr. (während Oeſterreich 3 ⅓ Rthlr. zahlt), trifft Artikel, welche der Zollverein ſtark exportirt, und auf deren Fabrikation die verſtärkte ausländiſche Konkurrenz durch Bildung des Geſchmacks und Entwickelung der Technik nur günſtig zurückwirken kann.

Glasſcherbenwaaren ſchon bisher vom Eingangs-Zoll frei.

In Frankreich waren bisher nur Spiegel (kleine zu 107 Frs. 50 Ct. per 100 Kilogram., 15 Rthlr. 10 Sgr. per Ctr., große zu 15—66 Frs. per □ Meter), gefüllte Flaſchen, Brillen- und Uhrgläſer, rohe zu 11 Frs. per 100 Kilogram., polirte zu 212 Frs. 50 Ct., Glasflüſſe in Stücken und Röhren zu 830 Frs., Perlen zu 110, zu Bijouterieſteinen geſchnitten zu 660 Frs., Emaille zu 220 Frs. per 100 Kilogram. zugelaſſen, alle übrigen Glaswaaren verboten; nach dem Vertrage zahlen Spiegel, die kleiner als 1 □ Meter ſind, 10 pCt. des Werthes, rohes Spiegelglas 1 Frs. 50 Ct. per □ Meter, belegtes oder polirtes 4 Frs. per □ Meter, der Zollſatz für rohes Spiegelglas bleibt jedenfalls höher, als der unveränderte des Zollvereins, allein gerade dieſer niedrige Satz für das rohe Produkt iſt die Vorausſetzung der Entwickelung einer exportfähigen Spiegel-Fabrikation.

Glasflaſchen jeder Art zahlen 1 Frs. 30 Ct. per 100 Kilogram., alſo ziemlich genau den Satz von 5 Sgr. vom Ctr., den der Zollverein beim grünen Hohlglaſe zugelaſſen hat. Fenſterglas iſt in Frankreich mit 3 ⅓ Frcs.

Digitized by Google

per 100 Kilogram., d. h. 14 Sgr. per Ctr., 6 Sgr. unter dem vom Zollverein von 1865 ab zugeſtandenen Satze zugelaſſen. Alle übrigen Glaswaaren werden mit 10 pCt. vom Werthe, d. h. ſo niedrig verzollt, daß der Zollverein in bunten Glaswaaren und kleinen Spiegeln einen umfangreichen Markt zu gewinnen Ausſicht hat, zumal bekanntlich die Franzöſiſche Fabrikation farbiger Gläſer ſchwach entwickelt, der unſrigen bei weitem nicht gewachſen iſt. Bearbeiteter Berg-Kriſtall iſt in Frankreich zollfrei zugelaſſen.

Die beiderſeits ſtipulirten Tarife für Glas und Glaswaaren ſind alſo durchaus zu billigen.

Digitized by Google

Spezial-Referent:
Abgeordneter Coupienne.

V. Thonwaaren.

	Zollsätze.		Vertragstarif.	
	Jetziger Zolltarif	Gegen Oesterreich	1862	1865
	pr. Ctr. Rthlr.	pr. Ctr. Rthlr.	pr. Ctr. Rthlr.	pr. Ctr. Rthlr.
Gemeine Töpferwaaren	½	frei	frei	frei
Irdene Pfeifen	5	1½	frei	frei
Einfarbiges und weißes Fayence oder Steingut	5	1½	1½	1½
Dekorirtes Fayence oder Steingut	10	3½	3½	2½
Weißes Porzellan	10	3½	3½	1½
do. mit farbigen Streifen	25	3½	5	4
Dekorirtes Porzellan	25	5	5	4
Thonwaaren aller Art in Verbindung mit unedlen Metallen ꝛc.	10	3½	5	4

Wie aus der dem Vertrage Seitens der Königlichen Staats-Regierung beigefügten Denkschrift, so wie auch der Ein- und Ausfuhrliste von Thonwaaren in den Jahren 1855—1860 erhellt, kann die Lage dieses Industriezweiges nur als eine günstige anerkannt werden. Im Durchschnitt der Jahre 1855—1860 betrug im Zollverein jährlich:

1) von gemeinen Töpferwaaren die Einfuhr 29,855 Ctr., die Ausfuhr 130,771 Ctr.;
2) von einfarbigem und weißem Fayence oder Steingut die Einfuhr 949 Ctr., die Ausfuhr 38,752 Ctr.;
3) von dekorirtem Fayence oder Steingut die Einfuhr 660 Ctr., die Ausfuhr 3417 Ctr.;
4) von weißem Porzellan die Einfuhr 696 Ctr., die Ausfuhr 13,814 Ctr.;
5) von dekorirtem Porzellan die Einfuhr 581 Ctr., die Ausfuhr 9383 Ctr.;
6) von Steingut und Porzellan in Verbindung mit unedlen Metallen ꝛc. die Einfuhr 117 Ctr., die Ausfuhr 510 Ctr.

Oesterreich, dessen durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 zu ermäßigten Zollsätzen zugelassene Konkurrenz der diesseitigen Fabrikation Anlaß zu Befürchtungen gab, hat ungeachtet der Höhe der Ausbildung, welche diese In-

Digitized by Google

duſtrie daſelbſt erreicht hat, einen bemerkbaren Einfluß auf dieſelbe nicht ausgeübt.

Die Frankreich gewährten Zugeſtändniſſe ſind bis zum Jahre 1865 ungefähr dieſelben, welche Oeſterreich durch oben genannten Vertrag bewilligt wurden. Mit jenem Jahre tritt eine nicht unbedeutende weitere Ermäßigung der Zollſätze für dekorirtes Fayence oder Steingut, Porzellan und Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien ein, wodurch allerdings Frankreich und namentlich England Ausſicht zu erweiterter Einfuhr erhält. Im Ganzen kann indeß der von 1865 ab dieſſeits bewilligte Tarif den Vergleich mit dem von Frankreich gewährten wohl aushalten. Gemeine Töpferwaaren, Flieſen, Schmelztiegel, irdene Pfeifen ſind vom Zollverein freigegeben, während Frankreich nur Flieſen-, Back- und Ziegelſteine, ferner Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel, einfache irdene Pfeifen freigiebt, dagegen von irdenen Pfeifen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, flachem und hohlem Geſchirr 5 Frcs. per 100 Kilo, 20 Sgr. per Zollcentner, erhebt. Dagegen erhebt der Zollverein von einfarbigem oder weißem Fayence oder Steingut 1 Rthlr. 22½ Sgr. per Ctr., wogegen Frankreich von Steinzeug die Utenſilien und Apparate für die Fabrikation chemiſcher Produkte, außerdem weißes Fayence mit zinnhaltiger Glaſur und farbiger Maſſe frei einläßt, und von gemeinem Steinzeug jeder Art, glatt oder hohl, 4 Frcs. per Kilo, alſo nur 16 Sgr. per Ctr. erhebt. Von farbigem oder lackirtem mehrfarbigem Fayence Majoliken, erhebt Frankreich vom 1. Oktober 1864 ab 15 pCt. des Werthes, der Zollverein von 1865 ab 2 Rthlr. Der Franzöſiſche Werthzoll ſtellt ſich für einzelne ausgeſuchte Artikel allerdings anſehnlich, dagegen für die weſentlich in Betracht kommende Durchſchnittswaare nur wenig höher, als der dieſſeitige Gewichtszoll. Der Durchſchnittswerth der verſchiedenen Hauptſorten dieſer Kategorie von der Manufaktur von Choiſy iſt nämlich auf 18 Rthlr. 26½ Sgr. per Ctr. berechnet, ſo daß der Zoll von 20 pCt. 3 Rthlr. 23 Sgr., der Zoll von 15 pCt. 2 Rthlr. 24½ Sgr. beträgt. Der Werth von Waaren dieſer Art aus Staffordſhire berechnet ſich auf 20 Rthlr. per Ctr., alſo der Zoll von 20 pCt. auf 4, von 15 pCt. auf 3 Rthlr. Von feinem Steingut erhebt Frankreich 15 pCt. Ein Sortiment von Waaren dieſer Art aus Choiſy berechnet ſich auf durchſchnittlich 10 Rthlr. 20 Sgr. per Ctr., aus Staffordſhire auf 8 Rthlr. 24 Sgr., ſo daß ſich bei beiden der zehnprozentige Zoll niedriger berechnet, als der dieſſeitige Zollſatz von 1 Rthlr. 22½ Sgr. Porzellan aller Art iſt im Zollverein von 25, resp. 10 Rthlr. per Ctr. auf 5 und von 1865 ab auf 4 Rthlr. herabgeſetzt, während Frankreich 10 pCt. des Werthes erhebt. Nach Angabe der hieſigen Königlichen Porzellanmanufaktur berechnet ſich der Werth ihrer, bekanntlich im hohen Preiſe ſtehenden Waaren für weißes Porzellan auf durchſchnittlich 31 Rthlr. 16 Sgr. per Ctr., der Zoll von 10 pCt. alſo auf 3 Rthlr. 4½ Sgr. per Ctr.

Bei dieſen Vergleichungen iſt noch beſonders zu beachten, daß Frankreich ſeine früheren Zollſätze, welche Prohibitivzölle genannt werden können, außerordentlich ermäßigt hat.

Nach dem allgemeinen Franzöſiſchen Zolltarif ſind zum Beiſpiel für gemeines Porzellan per 100 Kilo 174 Frcs. 70 Ct., und für feines 344 Frcs. 50 Ct. zu entrichten, welche nach dem Vertrage nur 10 pCt. vom Werthe zu zahlen haben.

Es bleibt jedoch hervorzuheben, daß in Betreff des dekorirten Fayence und Steinguts die Konkurrenz Frankreichs ſelbſt bei dem 1865 eintretenden ermäßigten Zoll von 2 Rthlr. per Ctr. nicht zu fürchten ſein dürfte, mehr aber die Englands.

Einen wie geringen Einfluß die Oeſterreichiſche Konkurrenz auf die vereinsländiſche Thonwaaren-Induſtrie ausgeübt hat, ergiebt ſich aus der Einfuhr dieſes Artikels in den Zollverein, welche die Betheiligung Oeſterreichs nur für weißes und farbiges Porzellan in einem etwas größeren Verhältniß erſcheinen läßt.

Petitionen gegen den Vertrag in Bezug auf Thonwaaren ſind von zwei Seiten eingelaufen, nämlich:

1) von Abendorf, im Kreiſe Rheinbach, unterzeichnet von Joſ. Willems und Genoſſen (Journal II. Nr. 1545.).

In derſelben wird Beſchwerde darüber geführt, daß das dort fabrizirte Steinzeug bei der Einfuhr in Frankreich mit 4 Frcs. pro 100 Kilogr., alſo 16 Sgr. pro Centner, belegt iſt, während daſſelbe Fabrikat bei ſeiner Einfuhr in den Zollverein ganz frei bleibt. Wenn nun eine Parität des Zolles auch in dieſem Artikel wünſchenswerth geweſen wäre, ſo kann doch nicht ohne Erwägung bleiben, daß Frankreich bei demſelben eine große Zoll-Ermäßigung, nämlich von 16 Frcs. 50 Cent. bis auf 4 Frcs. pro 100 Kilogr. hat eintreten laſſen. Da für die Fabrikation dieſer Sorte von Thonwaaren in der Rheinprovinz günſtige Bedingungen vorhanden ſind, ſo dürfte ſelbſt bei freiem Eingang derſelben die Franzöſiſche Konkurrenz dort nicht nachtheilig einwirken. Bei dem geringen Werthe des Steinzeuges wird die Frachtfrage mehr noch, als der Zoll, in Betracht kommen, und werden Sendungen über eine gewiſſe Entfernung hinaus nicht rentabel ſein. Die vereinigten Kommiſſionen geben daher anheim, der Petition keine Folge zu geben. Zu derſelben Entſcheidung gelangten ſie

2) in Betreff der Petition der Steingut-Fabrikanten Franz Pitſch und Genoſſen in Niersbach, Bruch u. ſ. w., im Regierungs-Bezirk Trier, vom 24. Juni 1862 (Journal II. Nr. 1679.). Petenten ſtellen den Antrag:

> Eine Abänderung der dem Handels-Vertrage annexirten, von unſerer Staats-Regierung noch nicht genehmigten und nach §. 32. des Vertrages der Modifikation noch unterliegenden Zolltarife dahin bewirken zu wollen, daß die Deutſchen Steinzeug-Fabrikanten in der Zoll-Abgabe denen von Frankreich gleichgeſtellt, jedenfalls aber ihre Fabrikate (ordinaires, ſehr ſchwer wiegendes Steinzeug) dem im Tarif Seite 32. mit 20—15 pCt. beſteuerten „feinen" Steinzeug bei der Einfuhr in Frankreich gleichgeſtellt werden.

Die Petenten begründen dieſes Petitum im Weſentlichen durch die Angabe, daß 200 Kilogr. ordinairer Waaren dieſer Art 4 Rthlr. 15 Sgr. koſten, und bei der Einfuhr nach Frankreich à 4 Frcs. pro 100 Kilogr. 2 Rthlr. 4 Sgr., alſo beinahe 50 pCt. Zoll zahlen. In dieſer ſelben Rechnung liegt der Beweis, daß Waaren dieſer Art einen weiten Transport nicht ertragen, alſo ein weſentliches Intereſſe an der Aufhebung jenes Zolles nicht vorliegt. Ueberdies irren Petenten darin, daß ſie annehmen, daß die Abänderung des von Frankreich mit England, Belgien und dem Zollverein ver-

Digitized by Google

einbarten Tarifs ohne Schwierigkeit erfolgen könne. Die Kommissionen sehen sich also nicht veranlaßt, diese Abänderung des Tarifs zu beantragen, und glauben, daß die Petenten sich mit der Aufnahme ihres Wunsches in diesen Bericht, und mit der Erklärung des Vertreters der Staats-Regierung, daß die Regierung selbstverständlich bei künftigen, auf Grund des Artikels 32. zu führenden Verhandlungen auf alle durchführbaren weiteren Erleichterungen der Ausfuhr nach Frankreich hinwirken werden, zufrieden geben können.

Im Ganzen wird man nach reiflicher Prüfung der Gesammt-Verhältnisse der Thonwaaren-Industrie anerkennen müssen, daß dieselbe durch den Vertrag eher einen Gewinn, wie Einbuße, erlitten hat, und wenn Frankreich bei den feineren Waaren-Gattungen Zugeständnisse gemacht sind, diese durch die Seitens Frankreichs den ordinairen Gattungen bei der Einfuhr gewährten Erleichterungen wohl ausgeglichen werden dürften, und ist daher die Annahme des Vertrages in Betreff der Thonwaaren in allen seinen Positionen zu empfehlen.

Digitized by Google

Spezial-Referent
Abgeordneter Thelosen.

VI. Leder und Lederwaaren.

In Betreff dieser von der vereinsländischen Gewerbthätigkeit mit sehr siegreichem Erfolge in Angriff genommenen Artikel, bemerkt die Königliche Staats-Regierung in ihrer Denkschrift, daß eine Ausgleichung der beiderseitigen Zollsätze stattgefunden hat, und daß in Folge des werthvollen Zugeständnisses, wonach Frankreich für lackirtes Leder seinen Vertrags-Zollsatz von 100 Frcs. auf 60 Frcs. pro 100 Kilos oder 8 Rthlr. pro Centner herabgesetzt hat, der diesseitige Tarif für lohgares u. s. w. Leder auf den Satz des Französischen Tarifs = 2 Rthlr. pro Centner herabgesetzt worden ist.

Bis jetzt zahlten lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute und die unter diese Rubrik fallenden Sorten bei ihrem Eingange in den Zollverein 6 Rthlr. pro Centner, nach dem Vertrage sollen dieselben nur 2 Rthlr. pro Centner zahlen, wenn sie aus Frankreich eingeführt werden, was genau dem für Frankreich beim Eingange aus dem Zolle festgesetzten Satze von 15 Frcs. pro 100 Kilos entspricht.

Lackirtes Leder zahlte bisher beim Eingange in den Zollverein 8 Rthlr. pro Centner. Dagegen war bisher lackirtes Leder in Frankreich prohibirt, wurde in den Verträgen mit England zu 250, mit Belgien zu 100 Frcs. pro 100 Kilogr. zugelassen und ist nunmehr in Folge des Vertrages auf 60 Frcs. pro 100 Kilos herabgesetzt, was also genau dem Zolltarife des Zollvereins entspricht. —

In Betreff dieser Artikel ist demnach vollkommene Parität vereinbart und es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Bestimmungen ganz im Interesse der zollvereinsländischen Industrie liegen.

Die Genehmigung dieser Positionen des Tarifs kann demnach nur in jeder Weise befürwortet werden.

Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren zahlten bis jetzt im Zollverein 10 Rthlr., dieselben sollen künftig, aus Frankreich kommend,

Digitized by Google

5 Rthlr. pro Ctr., von 1865 ab nur 4 Rthlr. zahlen. Der Zollsatz von 5 Rthlr. entspricht dem, welcher zwischen Oesterreich und dem Zollverein besteht. Bis jetzt war die Einfuhr dieser Artikel in Frankreich zum großen Theile verboten, künftig sollen sie, aus dem Zollverein eingeführt, 10 pCt. vom Werthe zahlen.

Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler und Dänischem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, Sättel und Reitzeuge, Luxus-Geschirre, feine Schuhe aller Art u. a. haben bis jetzt bei ihrer Einfuhr in den Zollverein 22 Rthlr. pro Ctr. (wenn aus Oesterreich eingeführt, 10½ Rthlr. pro Ctr.) gezahlt, künftig sollen sie, aus Frankreich eingeführt, nur 10 Rthlr. pro Ctr. = 75 Frcs. pro 100 Kilos entrichten, während dergleichen Deutsche Waaren in Frankreich 10 pCt. ad valorem zahlen.

In Betreff dieser Zoll-Ermäßigungen bemerkt die Denkschrift der Königlichen Staats-Regierung, daß sie den mit Oesterreich vereinbarten bestehenden Zollsätzen entsprechen und daß trotz der hohen Stufe, auf welcher sich die Fabrikation dieser Waaren in Oesterreich befindet, die Ermäßigungen ohne Nachtheil für die vereinsländische Industrie gewesen sind.

Eine Genehmigung der betreffenden Positionen kann auch in dieser Beziehung nur befürwortet werden.

Lederne Handschuhe zahlten bisher im Zollverein 44 Rthlr. pro Ctr., sie sind auf 13½ Rthlr. ermäßigt worden, während sie in Frankreich 10 pCt. vom Werthe zahlen. Dieses Zugeständniß, sagt die Denkschrift, glaubte die Königliche Staats-Regierung Frankreich gegenüber nicht versagen zu können, da bekanntlich Handschuhe eine Spezialität der Französischen Industrie bilden

Es ist dazu noch zu bemerken, daß auch der frühere Zoll von 44 Thlr. den Absatz französischer — hauptsächlich ziegenlederner — Handschuhe, die durch die Mode gesucht sind, im Zollverein niemals ernsthaft zu beeinträchtigen vermochte, und daß in schaflebernen und wildlebernen Handschuhen die zollvereinische Industrie sich niemals vor irgend einer ausländischen Konkurrenz zu scheuen brauchte. Auch diese Position ist daher ohne Weiteres zur Annahme zu empfehlen.

Im Allgemeinen übersteigt die Ausfuhr des Zollvereins in Leder und Lederwaaren die Einfuhr bei weitem, denn nach einer uns vorliegenden Aufstellung stellte sich im Jahre 1861 die Ein- und Ausfuhr wie folgt:

		Einfuhr.	Ausfuhr.
Leder, Sohl- ꝛc.	Ctr.	4278	38,743
Kratzenleder auch künstliches . .	"	3733	85
Brüsseler ꝛc., auch gefärbt . .	"	1566	16,716
Grobe Schuster- und Sattlerwaaren	"	2744	13,917
Feine Lederwaaren	"	2920	12,239
Handschuhe	"	203	236

Rohe Häute und Felle, auch rohe Seehunds- und Robbenfelle, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen sollen sowohl in Frankreich als im Zollverein frei eingehen. Ebenso ungemahlene und gemahlene Lohrinde.

Der bisher bestandene Ausfuhrzoll auf Häute, welcher 1 Rthlr. 20 Sgr. betrug, ist aufgehoben und so eine Zoll-Einrichtung beseitigt, welche ursprünglich im vermeintlichen Interesse der Leder-Industriellen gemacht, nach dem eigenen

Digitized by Google

Urtheil der Intereſſenten zu deren Nachtheil ausgeſchlagen iſt, indem ſie die Ausbildung eines geſunden Marktes für Häute im Zollverein durch Abſchreckung der Importen auf Spekulation nur aufgehalten hat. Ebenſo iſt die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Lohe, der für unſere Gerberei ohne Werth iſt, zu billigen.

Die Genehmigung ſämmtlicher Zollſätze iſt demnach beantragt.

Spezial-Referent:
Abgeordneter Roepell (Danzig).

VII. Holzwaaren.

Der allgemeine Französische Tarif bestimmt für Holzwaaren verschiedene Sätze theils nach Hectolitre Inhalt, theils nach laufendem Meter, theils pro 100 Kil. und bei Meubeln vom Werth, in den Grenzen von 4 Cent. bis 34 Frs. 10 Ct. und ad valorem von 10—15 pCt.

Der Vertrag bestimmt, daß für den Eingang in Frankreich (Tarif A.)

1) Fässer mit Holzreifen, die früher 25 Ct. zahlten, frei sind;
2) Fässer mit Eisenreifen statt 2 Frs. 20 Cent. 10 pCt. geben;

ferner, daß frei sind:

3) Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele von Holz mit oder ohne Zwinge;
4) Ruder;
5) Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth;
6) Bauholz, roh oder zugerichtet;
7) Wagen-Arbeiten, roh oder zugerichtet;
8) bereits gebrauchte Verpackungs-Materialien.

Ferner sind besteuert mit 10 pCt. vom Werthe (früher 15 pCt.):

9) alle andern Holzwaaren, nicht namentlich genannt;
10) Meubel.

Endlich sind besteuert:

11) Seeschiffe im Zoll-Verein erbaut, noch nicht in das Schiffs-Register eingetragen oder unter der Flagge eines Zollvereins-Staates segelnd: für die Tonne nach Französischer Vermessung
von Holz im Jahre 1862 25 Frs., vom 1. Oktober 1864 20 Frs.
von Eisen • • • 70 • • • • • 60 •
Im jetzigen allgemeinen Zoll-Tarife sind sie verboten.
12) Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeugen
von Holz resp. 15 und 10 Frs.
• Eisen • 50 • 40 •

Für den Eingang von Holz und Holzwaaren im Zoll-Verein bestimmt Tarif B. (Seite 64.), daß

1) frei sind: Brennholz, Bau- und Nutzholz, Farbholz, grobe Holzwaaren, Korbflechtwaaren;
2) 15 Sgr. pro Centner zahlen: Holz in geschnittenen Fournieren, Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen und Korkstöpsel;
3) 1 Rthlr. pro Centner: Meubel und sonstige Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren;

Digitized by Google

4) 3 Rthlr. 10 Sgr. pro Centner: gepolſterte und überzogene Meubel;
5) 6 Rthlr. pro Centner (von 1865 ab nur 4 Rthlr.): feine Korbgeflechtwaaren;
6) feine Holzwaaren, ſogenannte Nürnberger Waaren ꝛc. 8 Rthlr. per Ctr., von 1865 ab nur 4 Rthlr.
7) Waaren, ganz oder theilweiſe aus Schildpat 25 Rthlr.
8) See- und Flußſchiffe
hölzerne 5 pCt. vom Werth.
eiſerne 8 pCt. vom Werth.

Dieſe Poſitionen enthalten bedeutende Ermäßigungen gegen den allgemeinen Zollvereins-Tarif (Poſition 12.).

Ueberblickt man die Ein- und Ausfuhr-Bewegung des Zollvereins-Gebietes pro 1859, ſo findet man daß die Ausfuhr bei den meiſten Gegenſtänden dieſes Artikels die Einfuhr überſteigt; daß z. B. an Möbeln und Tiſchlerwaaren 5539 Ctr. eingeführt und 21,587 Ctr., d. h. beinahe 4 mal ſoviel ausgeführt ſind; daß bei den feinen Holzwaaren mit 4656 Ctr. Ein- und 83,035 Ctr. Ausfuhr, ein Verhältniß wie 1: 20 ſtattfindet.

Die vereinigten Kommiſſionen fanden gegen die Zoll-Befreiungen resp. Zoll-Herabſetzungen nichts zu erinnern, da die bisherigen Eingangs-Zölle für Brenn- und Bauholz beim Maſſen-Transport mehr den Charakter von Durchfuhr-Zöllen haben, die den Handel der öſtlichen Provinzen Preußens belaſten, da ferner Holz in geſchnittenen Fournieren (von 1 auf ½ Rthlr. herabgeſetzt) einen Arbeitsſtoff für Fabrikation und Handwerk bildet, da endlich Holzwaaren aller Art Export-Artikel des Zollvereins bilden, für welchen Frankreich ſeine Zölle weſentlich herabgeſetzt.

by Google

Spezial-Referent:
Abgeordn. C. Roepell (Danzig).

VIII. Verſchiedene Waaren.

Tarif A. S. 49. seq.
Tarif B. S. 80. seq.
Denkſchrift. Tabelle S. 45.

Im Allgemeinen iſt über dieſen Abſchnitt des Tarifs A. und B. zum Franzöſiſchen Handels-Vertrages Folgendes zu bemerken:

Der Tarif A. (für die Einfuhr nach Frankreich) enthält in demſelben 84 verſchiedene Gegenſtände.

Davon ſind 36 ganz zollfrei beim Eingange in Frankreich (20 waren ſchon früher frei, alſo 16 neu hinzugetreten), 48 Gegenſtände haben Zoll-Ermäßigungen beim Eingange erhalten, 2 davon waren früher ganz verboten (nämlich Cichorien und Spielkarten).

Die Zoll-Ermäßigungen ſind ſehr bedeutend:

bei Strohgeflechten von 550 Frcs. auf 5 Frcs.,
bei Kurz-Waaren, Knöpfen, Bürſtenbinder-Waaren von 107½ und 212½ Frcs. auf 10 pCt. des Werths,
bei muſikaliſchen Inſtrumenten von 400 Frcs. auf 10 pCt. des Werths,
bei Stecknadeln von 107 Frcs. 20 Ct. auf 50 Frcs.,
bei Siegellack von 107½ Frcs. auf 30 Frcs.,
bei Wichſe von 131 Frcs. 60 Ct. auf 4 Frcs.,
bei Tinten, Buchdruckerſchwärze von 65½ und 110⅓ Frcs. auf 20 Frcs.,
bei Saucen (Würzen) von 220 Frcs. auf 25 Frcs.,
bei Hopfen von 49½ Frcs. auf 20 Frcs.,
bei Marmor- und Alabaſterſachen von 44—2 Frcs. auf 1—1½ Frcs.,
bei Parfümerien, Pomaden, Schminken von 27½—1870 Frcs. auf 10 Frcs.,
bei Papieren von 86½—160 Frcs. auf 10 Frcs. (ſpäter 8 Frcs.),
bei Pappen von 86½—212½ Frcs. auf 10 pCt. des Werthes,
bei Spielzeug von 86½ Frcs. auf 10 pCt. des Werthes,
bei Stärke von 23⅓ Frcs. auf 1½ Frcs.

Der Tarif B. (für die Einfuhr nach dem Zollverein) enthält in dieſem Abſchnitt 77 Gegenſtände, von welchen indeß viele gegen bisher keine Veränderung erleiden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Tarif gegenüber sind vom Zoll befreit:

rohe und gezogene Schreibfedern,
Seehund- und Robbenfelle,
Theer und Pech,
Farbeholz, gemahlenes,
Kleesaat und Garten-Sämereien,
Schleif- und Wetzsteine,
Mineralwasser,
Statuen von Marmor und Stein und von Metall (mindestens in natürlicher Größe).

Die Zoll-Ermäßigungen bei den übrigen wichtigsten Gegenständen werden unten näher angegeben.

Im Besondern ist zu Tarif A. und B. zusammen, unter Uebergehung derjenigen Gegenstände, bei denen Veränderungen nicht stattgefunden haben, Folgendes zu bemerken:

Künstliche Blumen

haben bisher in Frankreich 12 pCt. vom Werthe Einfuhrzoll zu zahlen und werden nach dem Vertrage zollfrei. Im Zollverein sollen sie von 100 auf 34 Rthlr. pro Zoll-Ctr. und auf 30 Rthlr. von 1866 ab herabgesetzt werden.

Es steht zu erwarten, daß die gänzliche Zollbefreiung den zollvereinsländischen Absatz nach Frankreich vermehren wird. Andererseits erscheinen 34 Rthlr. und von 1866 ab 30 Rthlr. Zoll eher als ein ziemlich hoher Schutzzoll.

Der bisherige Eingangszoll beträgt 100 Rthlr. Es ist hier davon Akt zu geben, daß Sächsische Fabrikanten die Ansicht ausgesprochen haben, wie die Zollvereins-Fabrikation künstlicher Blumen höchstens bei feiner Waare künftig von Frankreich aus eine Konkurrenz zu bestehen hätte, aber die Massenproduktion ordinairer Waare unberührt bleiben dürfte.

Modewaaren

zahlen jetzt in Frankreich 12 pCt. vom Werth, nach dem Vertrage werden sie zollfrei; beim Eingange von Frankreich werden sie im Zollvereine wie die betreffenden Gewebe behandelt werden.

Musikalische Instrumente und Theile solcher.

Nach dem allgemeinen Französischen Tarife geben solche pro Stück einen Eingangszoll von 63 Cent. an bis 400 Frcs. Der Vertrags-Tarif bestimmt 10 pCt. des Werths. Werden solche Instrumente von Frankreich in den Zollverein importirt, so sollen sie 6 Rthlr. (von 1865 ab 4 Rthlr.) pro Ctr. geben, der jetzige Zoll beträgt 6 Rthlr.

Im Zollvereine sind im Jahre 1859 1069 Ctr. importirt und 15,043 Ctr. exportirt (1860 sogar 17,366 Ctr.). Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr wie 1:14. —

Nach den bekanntgewordenen Aeußerungen der Fabrikanten musikalischer

Digitized by Google

Instrumente sind dieselben mit vereinbarten Zollsätzen einverstanden, sie fürchten nicht die Französische Konkurrenz auf dem einheimischen Markte.

Harze jeder Art, auch destillirte (Theer, Pech).

Der allgemeine Französische Tarif besteuert Europäische Harze mit 1 Frcs. pro 100 Kil. und außereuropäische mit 13 Frcs. pro 100 Kil.

Der neue Vertrag giebt sie zollfrei.

Der Import in den Zollverein soll durch den Vertrag ebenfalls frei werden, so daß der im allgemeinen Zoll-Tarif für Theer, Daggert, Pech noch bestehende Eingangs-Zoll von 5 Sgr. pro Ctr. aufgehoben wird.

Die Handels-Bewegung des Zollvereins war 1859 in Theer, Daggert, Pech: Eingang zum vollen Zoll 109,730 Ctr.

zum geringeren Zoll . . 2392 Ctr.

Summa 112,122 Ctr.

Ausgang 57,415 Ctr.; Verhältniß wie 2: 11. — Die Zollbefreiung dieser Produkte entspricht einem schon öfter geltend gemachten Bedürfnisse.

Bleistifte.

Der bisherige Französische Zoll beträgt für 100 Kil. Bleistifte, einfache ohne Fassung: 11 Frcs., zusammengesetzte, in weißes Holz gefaßt: 107 Frcs. 50 Cent., in Cedernholz gefaßt: 212 Frcs. 50 Cent.

Der Vertrag bestimmt für einfache 1 Frcs. und für zusammengesetzte mit Holzschäftung 10 pCt. des Werths. Für die Einfuhr in den Zollverein kommen in Anwendung die Bestimmungen in der Rubrik: feine Holzwaaren, welche von 10 auf 8 und von 1865 ab auf 4 Rthlr. pro Ctr. herabgesetzt werden. Da Bleistifte einen Export-Artikel des Zollvereins bilden, so hat derselbe die vermehrte Konkurrenz nicht zu scheuen.

In Frankreich sind eingeführt im Jahre 1859: 41,615 Kil. ausgeführt 4390 Kil.

Verhältniß fast wie 10: 1.

Parfümerien und Pomade.

Der bisherige Französische Zoll-Tarif bestimmt: für wohlriechende alkoholhaltige Wasser 160 Frcs. pro 100 Kil. und ohne Alkohol 107 Frcs. 50 Cent. wie für parfümirten Essig,

für Teige, flüssig oder in Broten	27	Frcs.	50 Cent.
für Puder und Pulver zum Pudern	27	"	50 "
für wohlriechenden, cyprischen do.	990	"	— "
" " nicht besonders genannten	195	"	70 "
für Pomaden aller Art . . .	131	"	60 "
für Schminke, weiße	105	"	40 "
" " rothe	1870	"	— "
" Räucherkerzen	18	"	— "

Der neue Französische Tarif vereinfacht diese Zölle; sie sollen betragen: bei alkoholhaltigen Parfümerien, gleich dem von Alkohol, d. h. 20 Frcs. (15 von 1. Ok-

Digitized by Google

tober 1864 ab) pro Hektoliter von je 100 Grad und bei allen andern 10 Frcs. pro 100 Kil.

Für den Zollverein ſetzt der Vertrag allgemein 3 Rthlr. 10 Sgr. Eingangs-Zoll pro Ctr. feſt, während bisher 3 ¼ und für Parfümerien in Gläſern, Kruken oder Büchſen nicht über ¼ Quart Inhalt 50 Rthlr. gezahlt wurden. Die Aufhebung dieſes Unterſchiedes iſt nur zu billigen.

Im Jahre 1859 betrug der Eingang in Frankreich 15,409 Kil., die Ausfuhr von Frankreich 2,795,537 Kil. und zwar als Franzöſiſche Produkte 2,768,753 Kil. Eine Zunahme der Einfuhr Deutſchen Fabrikats nach Frankreich ſteht trotz der Zoll-Ermäßigung nicht zu erwarten.

Cichorien, Cichorienwurzel.

Der jetzige Franzöſiſche Tarif verbietet die Einfuhr von gemahlenen Cichorien, der Vertrag ſetzt 5 Frcs. pro 100 Kil. von Cichorien, geröſtet oder gemahlen, und 20 Sgr. für die Einfuhr pro 1 Ctr. in den Zollverein an, — der alte Satz iſt 5 Rthlr. pro Ctr. —

Cichorienwurzeln ſollen resp. 25 Cent. — 1 Frcs. bei der Einfuhr in Frankreich geben.

Für die Einfuhr von Cichorienwurzeln in den Zollverein ändert der Vertrag nichts, friſche Cichorienwurzeln bleiben zollfrei, getrocknete zahlen wie bisher 15 Sgr. pro Centner.

Spielzeug.

Der bisherige Franzöſiſche Zolltarif beſteuert Kinder-Spielzeug mit 86 Frcs. 50 Ct. pro 100 Kilogramm, der Vertrag nur mit 10 pCt. des Werths bei der Einfuhr in Frankreich; für die Einfuhr in den Zollverein treten die Zölle bei der Poſition feine Waaren gleichen Materials in Anwendung. — Jetzt zollt der Centner 10 Rthlr.

Die Bewegung dieſer ſogenannten Nürnberger Waaren incl. Holzwaaren war im Jahre 1859, in Einfuhr im Zollverein zum vollen Zoll 2,900 Ctr.

zum ermäßigten „ 1,666 „

Summa . . 4,566 Ctr.

in der Ausfuhr . . . . . 83,035 „

Verhältniß wie 1 : 18.

Für dieſen nicht unbedeutenden Export-Artikel des Zollvereins iſt Angeſichts der Thatſache, daß auf der Pariſer Ausſtellung de 1855 es ſchon die Verwunderung der Franzoſen erregte, daß die Deutſchen Fabrikanten dieſen Artikel ſelbſt bei 20 pCt. Werthzoll-Belaſtung leicht verkauften, unter dem neuen Vertrags-Zolle von 10 pCt. des Werths auf eine große Zunahme des Zollvereins-Exports zu rechnen.

Steinkohlen, Koaks, geformte Kohlen.

Der Vertrag beſtimmt, daß ſolche beim Eingange von Frankreich in den Zollverein ½ Sgr. pro Ctr. Zoll entrichten, während der jetzige Zollvereins-Tarif noch 1 ½ Sgr., welcher faktiſch zur Ausnahme geworden iſt, beträgt. Die vereinigten Kommiſſionen fanden gegen die Herabſetzung nichts zu erinnern, da Steinkohlen am beſten vom Zolle ganz befreit werden.

Digitized by Google

Kurze Waaren jeder Art.

Nach dem allgemeinen Franzöſiſchen Zoll-Tarife entrichten bei der Einfuhr in Frankreich kurze Waaren (Mercerie)

gemeine pro 100 Kil. 107½ Frcs.
feine " " " 212½ "

Der Vertrag beſtimmt 10 pCt. des Werthes.

Im Zollverein ſollen kurze Waaren 25 Rthlr. (von 1866 ab 15 Rthlr.) geben; der bisherige Zollvereins-Tarif beträgt 50—100 Rthlr.

Die Tarife A. und B. bieten für dieſe ausgedehnte Klaſſe von Waaren viele und bedeutende Veränderungen. Es ſind in manchen Artikeln in der Umwandlung des Franzöſiſchen Gewichtszolles in einen Werthzoll für die Induſtrie des Zollvereins manche Begünſtigungen enthalten, und es läßt ſich erwarten, daß die bisher nicht unbedeutende Ausfuhr des Zollvereins auf dem erweiterten Felde ſich ausdehnen wird. Der Franzöſiſche Vertragstarif hat eine durchaus andere Begriffsbeſtimmung der Mercerie, als der allgemeine Tarif, da die früher unter „Mercerie" begriffenen mancherlei Eiſen- und Stahlwaaren, Kupfer- und Meſſing-, Zink-, Blei- und Zinnwaaren ausgeſchieden und unter beſondere noch niedrigere Tarifſätze gebracht ſind.

Die Bewegung im Zollvereine in den 6 Jahren von 1855—1860 ſtellt ſich im 6jährigen Durchſchnitt ſo dar:

für kurze Waaren in	Einfuhr.	Ausfuhr.
a) aus Perlmutter, feinen Metallgemiſchen, echten Perlen, Korallen oder Steinen in Verbindung mit Fiſchbein, Glas ꝛc.	2,060 Ctr.	104,104 Ctr.
b) aus Gold oder Silber, feinen Metallgemiſchen, Metall, Bronce ꝛc., ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein ꝛc.	562 "	11,332 "
Summa:	2,622 Ctr.	115,436 Ctr.

Die Einfuhr verhält ſich zur Ausfuhr wie 1 : 44.

Steigerung iſt eingetragen von 1855 zu 1860

	bei der Einfuhr:	Ausfuhr:
Zu a) von	1 : 1¼	1 : 1¼
" b) "	1 : 1¼	1 : 1¼.

Bei dieſem Artikel ſind Bernſtein-Waaren zu erwähnen, weil ſie nach der Note 61. der Tarif-Vergleichung wie: kurze Waaren: jetzt mit 10 pCt. des Werthes bei der Einfuhr in Frankreich belegt werden ſollen, während ſie bisher 212 Frcs. 50 Cent. pro 100 Kil. gaben.

Die Bernſtein-Fabrikanten und namentlich Karl Schulz zu Eſſen in ſeiner Petition vom 25. Juni cr. (II. Nr. 1729.) klagen darüber, der neue Tarif, nach welchem ſie 10 pCt. ad valorem geben ſollten, beeinträchtige ihre Fabrikation, indem er den früheren ſchon hohen Zoll auf das 15—20fache ſteigere.

Der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung hat nicht in Abrede geſtellt, daß der Vertrag offenbar die Deutſchen Fabrikanten von Bernſtein-Waaren ſehr viel ſchlechter als bisher ſtelle, dies hätte aber nicht vermieden werden können, da bei dem Genus: kurze Waaren: die allgemeine Tarifirung

mit 10 pCt. des Werthes die überwiegende Menge einzelner Spezies sehr begünstige. Dieses Eins-in-das-Andere-Rechnen hat bei den Vertrags-Verhandlungen nicht vermieden werden können; dagegen ist kaum zu bezweifeln, daß auch ohne Abschluß des Vertrags Frankreich derartige Zoll-Erhöhungen seiner Vertrags-Tarife in kurzer Zeit auch auf den Zollverein in Anwendung gebracht haben würde, da ja seine Verträge mit England und Belgien in diesen Artikeln theils den Uebergang zu Werthzöllen bezweckten, theils England und Belgien günstiger stellen wollten, als andere Länder. Solche vereinzelte Benachtheiligungen sind allerdings zu bedauern, aber sie können keinen Grund abgeben, weder, wie Petent verlangt, eine Enquete eintreten zu lassen, noch die überwiegenden Vortheile des Vertrages auf das Spiel zu setzen. Der größere Theil der nach Frankreich gehenden Bernstein-Waaren ist überdies für die dortige Durchfuhr bestimmt, so daß der Einfluß der für die Verzollung in Frankreich eintretenden Erhöhung einen großen Umfang nicht erreichen wird. Die anderweitig ausgesprochene Befürchtung aber, daß sich, bei der zollfreien Bernstein-Einfuhr nach Frankreich, die Bernstein-Industrie dorthin verlegen werde, dürfte als illusorisch zu betrachten sein, da das Produktionsland immer einen bedeutenden Vorsprung behält.

Die Kommission konnte daher, wie sie am Schlusse ausspricht, nur dem Hause der Abgeordneten anheimgeben, mit Annahme der obigen Tarifposition über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen.

Strohgeflechte (Bänder) aller Art und Strohhüte.

Der allgemeine Französische Zoll-Tarif bestimmt an Eingangszöllen

für Bast- und Strohhüte 25 Cent. pro Stück für Stroh-, Bast-, Spahn- und Grasgeflechte 550 Frcs. pro 100 Kil; für Palmhüte, grobe 25 Cent. und für feine 75 Cent. pro Stück.

Der Vertrag setzt fest für

Strohgeflechte aller Art 5 Frcs. pro 100 Kil. und für Strohhüte 25 Cent. pro Stück.

Der Eingangszoll im Zollverein ist bestimmt auf 20 Sgr. für den Centner Strohbänder aller Art, während der bisherige Zoll-Tarif 10 Rthlr., also 9⅓ Rthlr. mehr festsetzt und für Spahn-, Rohr-, Bast-, Palm-, Strohhüte ohne Garnitur auf 2 Sgr. pro Stück, während der bisherige Zoll 2 Rthlr. pro Centner beträgt. Bei Hüten ist offenbar eine Zoll-Erhöhung eingetreten, denn bei dem früheren Zollsatze stellte sich das Stück auf 3—4 Pfennige resp. 1 Sgr. 5 Pf., jetzt aber allgemein, sei der Hut staffirt oder nicht, auf 2 Sgr. Eingangszoll. Den Bemerkungen der Denkschrift S. 25. kann die Kommission nur beitreten. —

Alkohol, Branntwein und Liqueure.

Nach dem allgemeinen französischen Tarife zahlt der Hektoliter reinen Alkohols 25 Frcs. und Liqueure geben pro Hektoliter Flüssigkeit 150 Frcs.

Nach dem Vertrage sollen geben: Alkohol für je hundert Grad pro Hektoliter neben den inneren Steuern (cfr. Artikel 5.), wie Branntwein in Flaschen und Liqueur ohne Unterschied der Stärke (neben den inneren Steuern) 20 Frcs.

und vom 1 Oktober 1864 ab 15 Frcs. für den Hektoliter.

Der Englische Vertrag bestimmt sogleich den letzten Satz, d. h. bei Alkohol pro 100 Grad außer der Verbrauchssteuer 15 Frcs.

Digitized by Google

Der Eingangszoll von Frankreich in den Zollverein iſt auf 6 Rthlr. pro Centner beſtimmt, nach dem allgemeinen Zollvereins-Tarif beträgt er noch 8 Rthlr.

Den Bemerkungen Seite 12. und 13. der Denkſchrift kann die Kommiſſion nur beitreten.

Die Bewegung im Zollvereine iſt in den Jahren 1855—1860 incl. im 6jährigen Durchnitt folgende geweſen:

	in Einfuhr	Ausfuhr
a) für Branntweine, Arrack, Rum ꝛc. .	42,977 Ctr.	378,848 Ctr.
b) Franzbranntwein u. verſetzte Branntweine	3,098 "	16,617 "
Summa .	46,075 Ctr.	395,465 Ctr.

Die Einfuhr verhält ſich zur Ausfuhr wie 1 : 8 ½.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Franzöſiſche Zollherabſetzung unſerer Spiritus-Fabrikation, beſonders bei minder günſtigen Ernten in Frankreich, ein weſentlich erweitertes Feld vortheilhaften Abſatzes darbieten wird, während die dieſſeitige Zollherabſetzung nur von finanziellem Intereſſe iſt und eine Vermehrung der Einfuhr in ſo weit zu hoffen iſt, daß ein Einnahme-Ausfall nicht entſteht.

Lichte und Fette.

Ueber dieſe Gegenſtände liegt eine Petition von Stearinlicht-Fabrikanten, eingereicht durch C. R. Hoette in Elberfeld, vor, worin völlige Reciprocität in den betreffenden Zollſätzen beider kontrahirenden Staaten, außerdem aber ſofortige völlige Zollbefreiung für Talg und Fette jeder Art, Palm- und Kokus-Oel, Degras ꝛc. beantragt wird. Zur Würdigung des erſteren dieſer Anträge iſt zunächſt auf die betreffenden Zollſätze näher einzugehen.

Es ſollen im Zollverein Talg- und Stearinlichte, die bisher mit 6 Rthlr. beſteuert waren, 2 Rthlr., und vom Jahre 1866 1½ Rthlr. pro Centner geben,

Stearin und Stearinſäure ſind von 3 Rthlr. auf 1½ Rthlr. und vom Jahre 1866 ab auf 1 Rthlr. pro Ctr. herabgeſetzt.

Dagegen iſt für Fette, mit Ausnahme von Talg, die jetzt und weiterhin mit 2 Rthlr. pro Ctr. verſteuert werden, vom Jahre 1866 ab Zollfreiheit und für Talg, das jetzt 1 Rthlr. pro Ctr. ſteuert, eine Ermäßigung auf 15 Sgr., und vom Jahre 1866 ab Zollfreiheit bedungen, Olein aber und alles Oel in Fäſſern mit Ausnahme von Baumöl auf dem Steuerſatze von 15 Sgr. pro Ctr. erhalten worden.

Seife, die bisher mit 1 Rthlr. resp. 3½ Rthlr. und 10 Rthlr. pro Ctr. beſteuert war, iſt auf 1 Rthlr., resp. 2 Rthlr. und 3½ Rthlr. und vom Jahre 1866 ab die grüne, und die ordinaire weiße auf 25 Sgr., und die feine auf 2 Rthlr. pro Ctr. geſetzt.

In Frankreich iſt der Zoll auf Talglichte, der bisher 11 Frcs. pro 100 Kilogr. (= 1 Rthlr. 14 Sgr. pro Ctr.) betrug, und der Zoll auf Stearin und Stearinlichte, der bisher in 38½ Frcs. pro 100 Kilogr. (= 5 Rthlr. 8 Sgr. pro Ctr.) beſtand, auf 10 pCt. des Werthes geſtellt

Digitized by Google

worden, d. i. für Stearinlichte etwa 3—3½ Rthlr. pro Ctr. und für Talglichte etwa 1½ Rthlr.

Stearinſäure, die bisher 27½ Frcs. pro 100 Kilogr. (= 3½ Rthlr. pro Ctr.) zahlte, iſt auf 5 pCt. des Werthes geſtellt worden; parfümirte Seife, die bisher 174 Frcs. 70 Cent. pro 100 Kilogr. (= 23 Rthlr. 8½ Sgr. pro Ctr.) zahlte, und andere Seifen, deren Eingang ganz verboten war, ſollen mit 6 Francs pro 100 Kilogr. (= 24 Sgr. pro Ctr.) und Oele eben ſo hoch beſteuert werden.

Aus vorſtehender Zuſammenſtellung ergiebt ſich, daß Frankreich ſeine Zölle verhältnißmäßig mehr, als der Zollverein ermäßigt, auch mehrere der genannten Artikel an ſich niedriger, als dieſer normirt, dagegen Stearinlichte höher beſteuert.

Die Petition kann hiernach in ihrem erſten Theile ſchon deshalb nicht als gerechtfertigt angeſehen werden, weil eine erhebliche Ungleichheit der beiderſeitigen Zollſätze im Durchſchnitt nicht beſteht. Im Uebrigen aber iſt nicht anzuerkennen, daß die Stearin-Fabrikation des Zollvereins eines höheren Schutzes irgend wie bedürfe, denn bei einer Ausfuhr von 10,699 Ctr. Stearinlichten, gegenüber einer Einfuhr von nur 1119 Ctr., und bei einer Ausfuhr von 1282 Ctr. Stearin, gegenüber einer Einfuhr von nur 129 Ctr. iſt ihre Konkurrenzfähigkeit völlig außer Zweifel geſetzt.

Ebenſo ſteht nach den eigenen Auseinanderſetzungen der Petenten der nur vorläufig aufrecht erhaltene Talgzoll von 15 Sgr. pro Centner keineswegs in einem Mißverhältniß zu den Zöllen der aus dieſem Material gewonnenen Fabrikate. Aus dem vorläufig noch mit 15 Sgr. zu verzollenden Centner Talg werden nach eigener Angabe der Petenten 50 Pfd. Oelſäure und 45 Pfd. Stearin gewonnen, welches Produkt nach den für dieſe beiden Artikel mit 15 Sgr. resp. 1⅓ Rthlr. pro Centner feſtgeſtellten Tarifſätzen 27½ Sgr. zahlen würde. Eine Unrichtigkeit der Dispoſitionen des Tarifs hat die Petition alſo nicht nachgewieſen. Gleichwohl bleibt, ſoweit nicht finanzielle Bedenken vorliegen, der zweite Theil der Petition, betreffend eine Zoll-Ermäßigung resp. Zoll-Befreiung für Talg, Fette und Oele, wie ſolche auch von den auf dem auswärtigen Markte weniger konkurrenzfähigen Seifen-Fabrikanten begehrt wird, beachtenswerth. Derſelbe wendet ſich nicht eigentlich gegen den Vertrag, ſondern hauptſächlich gegen Beſtimmungen des allgemeinen Zollvereins-Tarifs. Da die landwirthſchaftlichen Gewerbe einen Schutz nicht brauchen und nicht verlangen, ſo kommen die hier berührten Zölle nur aus dem Geſichtspunkte der Finanz-Einnahme in Betracht.

Auch von dem letzten Geſichtspunkte aus kann auf die Aufrechthaltung des Zolles von Talg ein Werth nicht gelegt werden — derſelbe hat, ſeitdem er auf 1 Rthlr. vom Centner ermäßigt worden, nur 40,000 Rthlr. ertragen — und es ſprechen ſich daher die vereinigten Kommiſſionen einſtimmig für die ſofortige Aufhebung deſſelben aus. Dagegen hat die Eingangs-Abgabe für Kokosnuß-, Palm- und Wallrath-Oel in den letzten Jahren eine Einnahme von 160,000 bis 200,000 Rthlr. ergeben, und es nehmen die Kommiſſionen daher Anſtand, ſich hinſichtlich dieſer Artikel den Anträgen der Petenten anzuſchließen.

Da die Kommiſſionen nur in jenem einen, auf die Genehmigung des Vertrages einflußloſen Punkte, dem durch vorſtehende Erwähnung wohl Ge-

Digitized by Google

nüge geſchehen iſt, den Petenten beitreten, in der Hauptſache aber der Petition keine Folge geben konnten, ſo können ſie nur empfehlen, dieſelbe durch den Beſchluß über den Handels-Vertrag für erledigt zu erachten.

Papier, Pappe und Lumpen.

Der bisherige Franzöſiſche Tarif ſetzt feſt pro 100 Kilogr.:

für Papier:	weißes oder zu Muſikalien liniirtes .	160 Frcs.	— Ct.
	buntes	97 „	— „
	Couvertpapier, im Zeug gefärbt . .	86 „	50 „
	Seidenpapier und anderes dergleichen	107 „	50 „
	Papier-Tapeten	133 „	70 „
für Pappen:	in Blättern oder Deckeln aus Papierzeug	160 „	— „
	Preßdeckel	86 „	50 „
	andere	160 „	— „
	geformte oder Papiermâché	212 „	50 „
	Pappwaaren	107 „	50 „

Der neue Tarif beſtimmt ganz allgemein für den

Eingang in Frankreich:

für Papier aller Art und für Pappen in Tafeln jeder Art pro 100 Kilogr. 10 Frcs. und vom 1. Octbr. 1864 ab 8 Frcs.; für Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermâché 10 pCt. des Werthes.

Beim Eingange in den Zollverein beſtimmt der Tarif B.:

a)	für graues Löſch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßſpähne	— Rthlr. 15 Sgr. pro Ctr.
b)	für ungeleimtes, ordinaires Druckpapier, grobes Packpapier	1 „ — „ „ „
c)	für alles andere, auch Malerpappe	3 Rthlr. 10 Sgr., die vom Jahre 1866 auf 1 Rthlr. 10 Sgr. zurückgehen.
d)	für Papier-Tapeten	
e)	für Waaren aus Papier und Pappe	

Der bisherige Zoll betrug resp. 1 Rthlr., 5 Rthlr., 10 Rthlr. und 20 Rthlr. bei Papier-Tapeten.

Wenn die Denkſchrift Seite 25. ſagt:

„Die Zollſätze für Packpapier, Pappe und gewöhnliches Druckpapier ſind unverändert geblieben. Für die übrigen Papier-Gattungen tritt die Reciprocität erſt mit dem Jahre 1866 ein, bis dahin ſind ſie im Zollverein zwei und ein halb Mal ſo hoch belegt, als in Frankreich. Es war zum Theil eine Ausgleichung für dieſen Unterſchied in der gegenſeitigen Behandlung, zum Theil ein Zugeſtändniß für eine Spezialität der Franzöſiſchen Induſtrie, daß Papier-Tapeten und Waaren aus Papier und Pappe unter den Zollſatz für Papier ſubſumirt werden,"

ſo hat dem die Kommiſſion nur beipflichten können.

Für Lumpen werden gegenſeitig ermäßigte Ausgangs-Abgaben beibe-

ed by Google

halten welche Artikel 4. beſonders feſtſetzt; der Zollverein hat den Ausgangszoll von 3 Rthlr. auf 1½ Rthlr. herabgeſetzt und den Zollſatz von 10 Sgr. pro alte Netze, Tauwerk ꝛc. bei der Ausfuhr zur See verallgemeinert, und iſt durch Herabſetzung des Ausfuhrzolles auf Lumpen der lange geltend gemachten Beſchwerde der Küſtendiſtrikte auf halbem Wege entgegengekommen, daß die bisherige nahezu prohibitive Höhe des Lumpen-Ausfuhrzolles der nationalen Schifffahrt ein in früheren Zeiten ſehr regelmäßiger Erwerb genommen und die Armen-Verwaltungen der Küſtenſtädte mit Ernährung einer ſonſt nicht verwendbaren, im Zuſtande der höchſten Hülfloſigkeit befindlichen Arbeiterklaſſe belaſtet habe.

Im Jahre 1859 betrug in Frankreich

für Papiere die Einfuhr	56,417	Kilogramme
und die Ausfuhr aus Frankreich . . .	6,477,966	"
darunter als Franzöſiſche Produkte . .	6,251,485	"

An Lumpen hat im Jahre 1859 Frankreich importirt 3,699,247 Kilogramme und exportirt 33,723 Kilogramme.

In Betreff des Oeſterreichiſchen Zollvertrages iſt zu regiſtriren, daß von Oeſterreich eingehen

zollfrei: ungeleimtes, grobes und Druckpapier, graue Löſchpapiere, Packpapier, Pappdeckel und Preßſpähne.

und zahlen: 1 Rthlr. ſtatt 5 Rthlr. geleimtes und ungeleimtes, feines, buntes.

3⅓	"	" 10	"	Gold- und Silber-Papier.
4	"	" 20	"	Papier-Tapeten.
9⅓	"	" 10	"	Papier und Pappwaren.

Die Oeſterreichiſche Einfuhr hat im 6jährigen Durchſchnitt betragen:

		vom Total.	Steigung.
Papier und Pappwaaren . .	81 Ctr.	1/14	aufs 2fache.
Papier-Tapeten	8 "	1/40	dito.
Graues Löſch- und Packpapier, Pappdeckel und Preßſpähne .	1488 "	3/7	keine, geringes Sinken.
Gold- und Silber-Papiere . .	38 "	1/6	dito.
Geleimtes Papier, ungeleimtes, feines und buntes . .	1259 "	3/11	aufs 4fache.
Ungeleimtes Papier, Druckpapier, grobes, Packpapier .	8049 "	9/10	aufs 3⅓fache
Summa .	9903 Ctr.	1/2.	

Die Handelsbewegung in Lumpen, Papier und Pappwaaren im Zoll-Vereine in den Jahren 1855—1860 incl. ſtellt folgende Ueberſicht dar:

	Für Lumpen.	Für altes Zeug ꝛc.
Der 6jährige Durchſchnitt der Einfuhr .	20,593 Ctr.	2,629 Ctr.
Ausfuhr .	4,291 "	283 "

Es verhält ſich demnach die Einfuhr zur Ausfuhr wie 5:1, resp. 9:1.

Die Einfuhr iſt in 6 Jahren geſtiegen
von 1:3; bei alten Zeugen wie 1:70.

Die Ausfuhr iſt geſunken
wie 3:1, resp. 44:1.

Bei Papieren ist der 6jährige Durchschnitt aller Sorten incl. Papier- und Pappwaaren:

in Einfuhr 28,106 Ctr., in Ausfuhr 98,690 Ctr.

Es verhält sich danach die Einfuhr zur Ausfuhr wie 1:3½.

Es ist gestiegen in diesen 6 Jahren:

	die Einfuhr.	die Ausfuhr.
Bei ungeleimten Papieren	wie 1:3½	wie 1:2½
" geleimten "	" 1:2	" 1:1½
" Gold- und Silberpapieren	" 1:1 $^{1}/_{11}$	" 1:1½
" Löschpapieren .	beinahe stehen geblieben	" 1:1½
" Papiertapeten . . .	" 1:1½	gefallen um 30 pCt.
" Papier- und Pappwaaren	" 1:1½	" 1:1½.

Die konventionelle Behandlung der Lumpen in Betreff der Ausfuhrzölle und der Papiere in Ansehung der Einfuhrzölle hat Angriffe von mehreren Papier-Fabrikanten erfahren; dieselben wollen bei Lumpen den bisherigen Ausfuhrzoll von 3 Rthlrn. behalten, sie protestiren gegen die Ermäßigung der Eingangszölle auf Papier, Buntpapier, Tapeten, Papier- und Pappwaaren.

Sie wollen solche nur gelten lassen, wenn der Ausgangszoll auf Lumpen ungemindert bleibe, sie behaupten in Betreff der geleimten und Bunt-Papiere daß, wenn auch ihr Export in gröberen Papieren zunehmen müsse, doch sie mit Frankreich, dem die Zoll-Ermäßigung den Import zu uns vermehren müsse, bei allen Luxuspapieren, nur unter Bestehen des alten Ausfuhrzolles für Lumpen konkurriren könnten. Einzelne Papiertapeten-Fabrikanten behaupten, daß sie nur der alte Zoll von 10 Rthlrn. vor dem Verderben schütze, weil dieser erst einem Werthzolle von 15 pCt. entspreche, dagegen der Zoll von 1½ Rthlr. höchstens 3½ pCt. betrage.

Auch Verfertiger von Buchbinder-Arbeiten finden, bei der zu großen Ungleichheit der Französischen fabrikmäßigen Gewerbsverhältnisse mit der Deutschen Fabrikation in stehenden Kleingewerben, eine Herabsetzung des Zolles von 10 Rthlrn. auf 3 Rthlr. 10 Sgr. so übermäßig, daß die Existenz der Deutschen kleinen Gewerbtreibenden in Frage komme.

Von andern für den Export arbeitenden Papier- und Tapeten-Fabrikanten ist übrigens umgekehrt die Ansicht ausgesprochen worden, daß zur Vermeidung der aus dem Französischen Werthzollsystem für Tapeten, Pappe ꝛc. hervorgehenden Ungleichheiten der für die Deutsche Industrie wünschenswertheste Antrag eine vollständige Zollbefreiung des Verkehrs in Papier- und Papier-Fabrikaten gewesen sein würde. Die vereinigten Kommissionen haben die vereinbarten Zollsätze bei der Einfuhr von Papier und Papier-Fabrikaten sowohl, als bei der Ausfuhr von Lumpen im Angesicht der Thatsache, daß sowohl die Ausfuhr von Papier, als die Einfuhr von Lumpen, Fischernetzen ꝛc. gegenüber einer im Durchschnitt weit geringeren Einfuhr von Papier und einer abnehmenden Ausfuhr von Lumpen beständig gestiegen ist, für im höchsten Grade zeitgemäß erachtet. Die Lage der Maschinenpapier-Fabrikation im Zollverein ist bekanntlich eine günstige, während die Klagen der Handpapierfabrikation ihren Grund darin finden, daß sie auf dem, der Maschine angehörigen, Gebiete überhaupt nicht konkurriren kann, und noch nicht auf das ihr wirklich gehörige Gebiet beschränkt ist, was als Folge des Schutzsystems angesehen werden muß.

Die zollvereinsländische Tapeten-Fabrikation ist in ordinairen Sorten

Digitized by Google

der ausländiſchen Konkurrenz gewachſen und wird in Frankreich bei herabgeſetztem Zolle ein Feld des Exports finden, während die wohlfeilere Zulaſſung von feineren Tapeten ihr ein Sporn zur Nacheiferung werden wird. In Papier- und Pappwaaren iſt die Ausfuhr des Zollvereins bei einer viel geringeren und ſich ziemlich gleichbleibenden Einfuhr in den letzten 6 Jahren ſo gewachſen, daß das von einzelnen Stimmen gegen die Zollermäßigung geäußerte Bedenken als ein lediglich theoretiſches betrachtet werden kann.

Unter dieſen Umſtänden konnten die vereinigten Kommiſſionen ſich nur für die Genehmigung der betreffenden Poſitionen des Vertrags-Tarifes ausſprechen und nicht empfehlen, auf die von verſchiedenen Papier-Fabrikanten, Heinr. Aug. Schüller, Söhne und Genoſſen eingereichte Petition de dato Düren, den 24. Juni 1862 (Journal II. Nr. 1673.), einzugehen. Dieſelbe verlangt, daß bei der Feſtſtellung des Handels-Vertrages eine Verminderung des Ausfuhrzolles auf Lumpen nicht nachgegeben, ſondern an der Beibehaltung des ſeitherigen Satzes von 3 Rthlr. pro Ctr. feſtgehalten werde. Petenten führen an, daß nach Ausweis der Ausfuhrliſten die Lumpen von Jahr zu Jahr mehr nach andern Ländern, namentlich nach England ausgeführt werden, daß die Lumpen im Zollverein von guter, geſuchter Qualität ſeien, daher in Folge der Zoll-Ermäßigung in ſolchem Umfange nach England und Frankreich gehen würden, daß eine Vertheuerung des Papiers die nothwendige Folge ſein würde. Eine Steigerung der Lumpen-Ausfuhr hat, wie bemerkt, im Zoll-Verein nicht ſtattgefunden; dieſelbe iſt vielmehr in den Jahren 1855 bis 1860 von 4455 auf 1345 Ctr. herabgegangen, dagegen die Lumpen-Einfuhr von 9939 auf 29,573 Ctr. geſtiegen. Unſere Papier-Fabrikation empfängt und bezahlt alſo ſchon jetzt einen ſteigenden Zuſchuß von Lumpen aus dem Auslande. Aber auch abgeſehen hiervon, würde es einerſeits nicht zu empfehlen ſein, künſtlich auf Koſten derjenigen, welche Lumpen verkaufen und Lumpen ſammeln, eine Verwohlfeilerung des Papiers erwirken zu wollen, andererſeits werden die Papier-Fabrikanten bei den ſehr herabgeſetzten Papierzöllen in Frankreich Gelegenheit zu vermehrtem Abſatz finden.

Oel, Oelſämereien und Oelfrüchte.

Sämereien mit Ausſchluß der Oelſämereien ſind nach dem allgemeinen Franzöſiſchen Tarife frei; dagegen Oelſämereien bei der Einfuhr in Frankreich mit 2 Frks. pro 100 Kilos belegt; der Vertrag giebt Oelſämereien und -Früchte frei.

Der bisherige Zollvereins-Tarif beſtimmt als Einfuhrzoll für Sämereien:

1) Anis und Kümmel . . . 1 Sgr. pro Centner.
2) Oelſaaten . . . . . 1¼ " " "
3) Kleeſaat . . . . . 5 " " "

Der Vertrag giebt die Einfuhr aus Frankreich an Garten-Sämereien, Kleeſaat und Waldholz-Saamen frei, und läßt für Oelſaaten den Zoll von 1¼ Sgr. pro Centner beſtehen.

Was Oel angeht, ſo beſtimmt der Vertrag, daß Oele zollvereinsländiſchen Urſprungs (wozu ätheriſche Oele nicht gehören, die alſo ebenſo wie die Belgiſchen und Engliſchen dem alten allgemeinen Franzöſiſchen Zollſatze unterliegen) künftig entrichten 6 Frcs. pro 100 Kilogr. bei der Einfuhr in Frankreich, während der frühere Zoll 7 Frcs. pro 100 Kilogr. beträgt.

Digitized by Google

Für die Einfuhr nach dem Zollvereine ſetzt der Vertrag den Zoll für Baumöl in Fäſſern von 1 Rthlr. 10 Sgr. auf 25 Sgr., für Oel aller Art in Flaſchen oder Kruken von 8 Rthlr. auf 25 Sgr. herab, wogegen Saamenöl unverändert bleibt. Gegen die erwähnten Herabſetzungen iſt um ſo weniger etwas zu erinnern, als beide Zölle von erheblicher finanzieller Bedeutung nicht ſind (ſie brachten 1860 33,200 Rthlr.).

Eine Petition der Handelskammer zu Neuß vom 3. Juli c. (II. 1458.) behauptet: 1) daß, weil Oel in Frankreich bei der Einfuhr 24 Sgr. pro Centner zolle, aber Franzöſiſches Oel im Zollvereine nur 15 Sgr., die Parität fehle, 2) daß, weil importirte Oelſämereien im Zollvereine noch 1 ½ Sgr. pro Centner und Oelkuchen 1 Sgr. pro Centner entrichten müßten, den Zollvereins-Bewohnern der Zufluß von beiden erſchwert ſei, während beide zollfrei in Frankreich eingehen könnten.

Petentin verlangt daher Abänderung dieſer Tarifs-Poſition und deshalb Wieder-Aufnahme der Verhandlungen.

Wenn auch eine weitere Herabſetzung des Franzöſiſchen Oelzolles im Intereſſe des Abſatzes Rheiniſcher Oele nach Frankreich wünſchenswerth geweſen wäre, ſo kann es doch keinen Grund abgeben, den Vertrag deshalb, weil dieſe nicht erlangt werden konnte, zu beanſtanden. Was den Eingangszoll für Oelſämereien angeht, ſo hat das Abgeordnetenhaus bereits bei Gelegenheit der Genehmigung der jüngſten Herabſetzung des Oelzolles der Regierung die Aufhebung dieſes Zolles empfohlen. Seit jener Zeit hat indeß die Staats-Regierung, weil eine Zollvereins-Konferenz nicht ſtattgefunden hat, keine Gelegenheit gehabt, dieſen Punkt den Zollvereins-Staaten gegenüber anzuregen. Schon aus dieſem Grunde hat das Abgeordnetenhaus keine Veranlaſſung, ſeine Reſolution zu wiederholen. Ueberdies wird der Vertrag in den dieſſeitigen Zollſätzen für Oel und Oelſaaten, die untereinander in einem unrichtigen Verhältniß nicht ſtehen, nichts ändern, dagegen hat die Staats-Regierung bei der bevorſtehenden Reviſion des Zollvereins-Tarifs eine fernere Zollbefreiung von Nahrungsmitteln und Rohprodukten anzuregen verſprochen, die vereinigten Kommiſſionen konnten ſich daher nur dafür ausſprechen:

> dieſe Petition durch den Beſchluß über den Handels-Vertrag für erledigt zu erklären

Wein.

Der Tarif A. enthält keine Poſition, betreffend den Zoll für den Eingang von Zollvereins-Weinen in Frankreich, jedoch beſagt das Schluß-Protokoll unter I. B., daß Frankreich nicht beabſichtige, den Zoll von 25 Cent per Hectoliter zu erhöhen.

Der Tarif B. des Vertrages normirt für Franzöſiſche Weine, die in den Zollverein treten, ſei es in Fäſſern, ſei es in Flaſchen, den Zoll auf 4 Rthlr. pro Centner, während der jetzige Zoll für Weine, Moſt und Cider in Fäſſern 6 Rthlr. pro Centner und in Flaſchen 8 Rthlr. beträgt.

Dieſen Beſtimmungen, ſowie den Motiven, welche in der Regierungs-Denkſchrift Seite 11. seq. und 29. entwickelt ſind, iſt beizutreten.

Die Bewegung im Zollvereine iſt nach einem Durchſchnitte der letzten 6 Jahre 1855—1860 folgende:

Wein, Moſt, auch Cider,	Einfuhr.	Ausfuhr.
a. in Fäſſern . . .	220,981 Centner.	260,040 Centner.
b. in Flaſchen . . .	41,998 "	12,568 "
Summa	262,979 Centner.	272,608 Centner.

ſo daß die Ausfuhr den Import um circa 4 pCt. überſteigt.

Von 1855 bis 1860 ſtieg die

Einfuhr zu a. gering und fiel die Einfuhr zu b. um ⅓.

Es ſtieg die Ausfuhr zu a. wie 2 : 3¼,

und zu b. wie 1 : 11.

Der Geſammt-Export der ordinairen Franzöſiſchen Weine hat ſich (ſiehe Engels ſtatiſtiſche Zeitſchrift pro 1861 S. 306.) von 1827 bis 1858 auf ziemlich gleicher Höhe erhalten, er beträgt in den günſtigſten Jahren etwas über 2 Millionen Hectoliter à 87½ Preuß. Quart, und in den minder günſtigen Jahren circa 1½ Million Hectoliter. Dagegen hat ſich der Total-Import ordinairer Weine in Frankreich ſehr vermehrt, während er vor 1854 circa 500—600 Hectoliter pro Jahr betrug, iſt er im Jahre 1854 auf 146,516 Hectoliter im Werthe von 10 Millionen Francs, und im Jahre 1857 auf 611,377 Hectoliter im Werthe von 43 Millionen Francs geſtiegen, dagegen im Jahre 1858 auf 100,711 Hectoliter gefallen, hiervon aber der bedeutendſte Theil aus Deutſchland gekommen.

Was den Weinbau ſelbſt angeht, ſo giebt Engel (ſiehe oben) darüber Folgendes an:

In Frankreich betrug die dem Weinbau gewidmete Fläche im Jahre 1857 2,180,096 Hectaren (à 3,₉ Preußiſche Morgen), d. h. circa das 133-fache des Grund und Bodens, der in Preußen im Dienſt des Weinbaues ſteht. Preußen hatte im Jahre 1857 59,746 Preuß. Morgen Weinland und produzirte nach einem 41jährigen Durchſchnitte 403,732 Eimer, d. h. 6,₇₅ Eimer pro Preuß. Morgen. Von dieſen 59,746 Preuß. Morgen kommen 46,354 Preuß. Morgen auf die Rheinlande und in dieſen beträgt der Weinbau an der Moſel beinahe die Hälfte davon. — Der Preußiſche Weinbau lieferte in den Jahren 1857 — 1859 circa 740,000 Eimer zum Werthe von circa 2 Millionen Thaler durchſchnittlich pro Jahr.

Die Statiſtik hat feſtgeſtellt, daß auf ſieben Jahre nur ein gutes Weinjahr und zwei Mißjahre zu kommen pflegen. Thatſache iſt eine Weinlands-Verminderung, d. h. daß in Preußen die Morgenzahl der dem Weinbau gewidmeten Ländereien abgenommen hat.

Eine Vergleichung des Preußiſchen Weinbaues mit dem der übrigen Deutſchen Staaten zeigt, daß Oeſterreich, Bayern, Baden, Würtemberg, Rheinheſſen und Naſſau verhältnißmäßig mehr Wein produziren.

Oeſterreich produzirt durchſchnittlich 28,097,180 Preußiſche Eimer im Werthe von 140 Millionen Gulden Oeſterreichiſcher Währung.

Bayern beſitzt 86,568 Preußiſche Morgen Weinland und produzirt im Durchſchnitt ca. 864,350 Preußiſche Eimer;

Würtemberg beſaß im Jahre 1858 ca. 99,700 Preußiſche Morgen Weinland und produzirte im Durchſchnitte von 33 Jahren 612,027 Preußiſche Eimer. zum Werthe von 8,503,652 Gulden.

Baden, deſſen Weinfläche abnimmt, hatte im Jahre 1854 noch 73,900

Preußiſche Morgen und erntete durchſchnittlich 654,900 Preußiſche Eimer zum Werthe von 3 bis 3½ Millionen Gulden;

Süddeutſchland zuſammen (ohne die Preußiſche Rheinprovinz) produzirt durchſchnittlich jährlich 2¼ Millionen Preußiſche Eimer Weine, in guten Jahren das Doppelte und durchſchnittlich 6 Mal mehr als Preußen.

Was die inländiſchen den Weinbau betreffenden Steuern angeht, ſo iſt zu erwähnen, daß die Preußiſchen Weinproduzenten eine Weinſteuer von resp. 1 Rthlr. 5 Sgr. bis herunter 7½ Sgr. pro Eimer in ſechs verſchiedenen Klaſſen entrichten und dieſe pro Centner berechnet ca. 21 Sgr. bis 5 Sgr. herunter beträgt. Dieſe Steuer ſteht im Preuß. Etat pro 1862 mit 169,000 Rthlr. und pro 1863 mit 157,000 Rthlr. zu Buch. Gegenüber den übrigen Zollvereins-Staaten exiſtirt noch eine Weinübergangs-Steuer, indem die über die Preußiſche Grenze eingehenden zollvereinsländiſchen Weine 25 Sgr. und die Moſte 20 Sgr. pro Centner als Uebergangs-Steuer entrichten.

Da die inländiſche Weinſteuer nur einen Bruchtheil des Eingangszolles beträgt, ſo konnte von ihr kein Grund zur Beanſtandung der Zoll-Herabſetzung hergenommen werden, und in Folge deſſen iſt der von den Abgeordneten Reinhard und Genoſſen geſtellte Antrag auf Aufhebung der Wein-Steuer in Uebereinſtimmung mit den Antragſtellern einer beſonderen Berathung und Berichterſtattung vorbehalten.

Die Statiſtik der Ein- und Ausfuhr von Weinen im Zollverein beweiſt, wie ſehr die internationale Handelsbewegung bereits von dem Ausfall der Ernten in Frankreich und dem Zollverein abhängig iſt, welcher Ausfall in denſelben Jahren für die verſchiedenen Produktions-Gebiete verſchieden zu ſein pflegt, ſodaß ſogar ſchon jetzt Frankreich die kleinen Zollvereins-Weine zur Verſetzung ſeines Produktes in ſchlechten Erntejahren benutzt. Die vereinigten Kommiſſionen ſind außerdem überzeugt, daß eine Erleichterung der Einfuhr Franzöſiſchen Weines, weit entfernt, dem inländiſchen Abſatz inländiſchen Weines Eintrag zu thun nur dazu führen wird, dem inländiſchen Weine im Inlande neue Konſumtions-Gebiete erobern zu helfen. Denn der Wein eines Gewächſes macht weniger dem Weine anderen Gewächſes, als anderen Getränken Konkurrenz und vorzugsweiſe den ausländiſchen Spirituoſen, die jetzt zur Erſetzung des Weines in komponirten Getränken von den mittleren und höheren Ständen benutzt zu werden pflegen. Bei den niedrigen Preiſen der leichten Franzöſiſchen Weine iſt der bisherige Zollſatz nach finanziellen Grundſätzen eher zu hoch bemeſſen geweſen, ſo daß die Herabſetzung ſich auch finanziell bewähren wird. Der raſche Fortſchritt unſerer Schaumwein-Fabrikation und der Umſtand, daß unſere Schaumweine zu einem großen Theile bereits als Deutſche verkauft werden können, beweiſt, daß unſere Weine ſich zu dieſer Verwendung ſehr wohl eignen.

Bier.

In Betreff der gegenſeitigen Behandlung von Bier iſt die Verſtändigung der Kontrahenten vorbehalten (ſiehe Seite 12. der Denkſchrift), wird Bier ſpäter in den Franzöſiſchen Tarif aufgenommen, ſo findet Artikel 6. darauf Anwendung.

Für jetzt beträgt der Franzöſiſche Einfuhr-Zoll auf zollvereinsländiſches Bier 6 Francs pro Hectoliter und Franzöſiſches Bier giebt beim Eingange in den

Digitized by Google

Zollverein in Fäſſern 2 Rthlr. 15 Sgr. und in Flaſchen 8 Thaler pro Centner.

Angeſichts der Bewegung von Bier in Ein- und Ausfuhr, die im ſechsjährigen Durchſchnitt der ſechs Jahre 1855—1860 beim Zollverein ſich wie 1 : 10 verhalten hat (nämlich 10,758 Ctr. Eingang und 105,430 Ctr. Ausgang) und in Betracht, daß ſchon jetzt eine Ausfuhr nach Frankreich ſtattfindet bei einem Zolle von 6 Frs., an deſſen Stelle künftig ein Zoll von 2 Frs. treten ſoll, wie auch Franzöſiſche Biere künftig 21 Sgr. pro Centner in Fäſſern und 8 Sgr. pro Flaſche künftig verzollen werden, kann die Kommiſſion nur dieſer projektirten Tarifirung beiſtimmen.

Die von mancher Seite aufgeſtellte Beſorgniß, daß überhaupt Engliſche Biere den Deutſchen im Zollvereine bedeutende Konkurrenz machen könnten, ſowie die in Süddeutſchland entſtandene Beſorgniß vor der Konkurrenz Oeſterreichiſcher Biere, erſcheint unbegründet.

Ueberſehen die Kommiſſionen hiernach den ganzen Abſchnitt der Poſitionen für diverſe Waaren ſowohl der oben beſonders erläuterten als der oben nicht beſonders beſprochenen und unerheblichen Artikel, ſo können ſie nur ihr Einverſtändniß erklären.

Digitized by Google

Schluß.

Nachdem die vereinigten Kommiſſionen die Spezial-Diskuſſion beendet hatten, fand ſich, daß Abänderungs- und Beanſtandungs-Anträge überall nicht vorlagen. Das im Eingange ausgeſprochene Urtheil, daß der Vertrag im Ganzen, trotz einzelner in der Spezial-Diskuſſion beſprochener, bei der Maſſe der berührten Spezial-Intereſſen unvermeidlichen Mängel, ſowohl in Hinſicht der Reform des Zollvereins-Tarifs, als auch in Hinſicht der Bedingungen, unter welchen dem Zollverein der Franzöſiſche Markt eröffnet werden wird, als ein weſentlicher und überaus werthvoller Fortſchritt betrachtet werden muß, fand ſich beſtätigt. Da die von einzelnen Seiten angeregten Bedenken überall nicht der Art ſind, daß ſie eine Beanſtandung oder Infrageſtellung des Vertragswerkes rechtfertigten, dieſelben auch zum Theil bei der vorzunehmenden allgemeinen Tarif-Reviſion ihre Erledigung finden werden, ſo konnte das von mehreren Petitionen, namentlich vom Hofrath Bühler und Genoſſen geſtellte Petitum, entweder der Genehmigung des Vertrages eine induſtrielle Enquete vorausgehen zu laſſen, oder dieſelbe von Bedingungen abhängig zu machen, in den vereinigten Kommiſſionen keine Unterſtützung finden. Die eingegangenen Petitionen haben in der Spezial-Berathung in allen Punkten ihre Erörterung gefunden, und es rechtfertigt ſich daher der Antrag, den die vereinigten Kommiſſionen hiermit einſtimmig an das Abgeordnetenhaus richten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen,

1) dem unter dem 29. März d. J. paraphirten Handels-Vertrage zwiſchen dem Zollverein und Frankreich die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen, und
2) durch dieſen Beſchluß die eingegangenen Petitionen, nämlich
   1) von Karl Schulz in Eſſen de dato 25. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1729;
   2) von der Handelskammer zu Neuß de dato 3. Juli d. J., Journ. II. Nr. 1458;
   3) von den Papier-Fabrikanten Heinr. Aug. Schüller Söhne und Genoſſen, de dato Düren 24. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1673;
   4) von den Steinzeug-Fabrikanten Franz Pitſch und Genoſſen, de dato Nierzbach, Bruch, Binsfeld, Spacher und Herforſt, den 24. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1679.;
   5) von C. R. Hoette aus Elberfeld, de dato Berlin, den 6. Juni, Journ. II. Nr. 1373.;
   6) von E. Matthes und Weber in Duisburg, de dato Duisburg, 12. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1452.;

7) von J. W. Weiler et Comp. und Genoſſen in Köln, de dato Köln und Barmen, 1. Juli d. J., Journ. II. Nr. 1713.;
8) von Joſ. Willems und Genoſſen, de dato Adendorf (Kreis Rheinbach), 20. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1545.;
9) den Wollengarn-Fabrikanten Uhlenberg et Schnitzler und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1535.;
10) von den Tuch-Fabrikanten von Aachen und Burtſcheid J. F. Lochner und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1322.;
11) von den Tuch-Fabrikanten in Euskirchen, Richard Schiffmann und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1379.;
12) von den Tuch-Fabrikanten in Kettwig, Gebrüder Hoffmann und Genoſſen, Journ. II. 1388.;
13) von den Tuch-Fabrikanten in Montjoie, J. W. Elvers und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1423.;
14) von den Tuch-Fabrikanten in Aachen, J. A. Biſchoff und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1442.;
15) von den Tuch-Fabrikanten in Kottbus, Guſtav Krüger und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1482.;
16) von den Tuch-Fabrikanten in Peitz, T. Gründer und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1631.;
17) von den Tuch-Fabrikanten in Luckenwalde, C. Roſin und Genoſſen, Journ. II. Nr. 1692.; endlich
18) die von Hofrath Bühler aus Slawentzitz und Genoſſen eingebrachte Petition, de dato Berlin, den 19. Juni d. J., Journ. II. Nr. 1572., ſo weit dieſe den Handels-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich betrifft,

durch den vorſtehenden Beſchluß für erledigt zu erachten.

Berlin, 11. Juli 1862.

Die vereinigten Kommiſſionen

für Handel und Gewerbe.

v. Rönne (Solingen), Vorſitzender. **Michaelis** (Berichterſtatter). **Roepell** (Danzig). **Dr. Siemens** (Lennep). **Bleibtreu.** **Hoffmann** (Ohlau). **Ludewig.** **Schmidt** (Benthen). **Dr. Becker** (Dortmund). **Reichenheim.** **Neide.** **Müller** (Anklam.)

für Finanzen und Zölle.

Kühne, Vorſitzender. **v. Bonin** (Genthin). **Krieger** (Luckenwalde). **Salfeldt.** **Sombart.** **v. Hennig** (Graudenz). **Mühlenbeck.** **zur Megede.** **Dr. Bernhardi.** **Jüngken.** **Dr. Faucher.** **Boecking.** **Prince-Smith.** **Mai.** **Metzmacher.** **Jordan.** **Waldthauſen.** **Roggen.**

Zu № 71.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Seite 162 ist statt der Tabelle und der beiden derselben folgenden Alinea's Folgendes einzuschalten:

Provinzen.	Jahr.	Glashütten.			Glasschleifereien und Polirwerke.	
		Zahl	Arbeiter.	Oefen.	Zahl.	Arbeiter.
Preußen	1846	10.	267.	17.	—	—
"	1858	16.	415.	24.	5.	14.
Posen	1846	10.	308.	45.	2.	3.
"	1858	13.	446.	59.	5.	8.
Brandenburg	1846	20.	674.	28.	4.	49.
"	1858	18.	653.	27.	9.	70.
Pommern	1846	7.	106.	8.	—	—
"	1858	13.	238.	21.	—	—
Schlesien	1846	27.	900.	35.	51.	307.
"	1858	32.	973.	56.	55.	438.
Sachsen	1846	1.	6.	1.	—	—
"	1858	3.	107.	3.	2.	8.
Westphalen	1846	16.	593.	53.	6.	30.
"	1858	16.	1038.	48.	8.	17.
Rheinprovinz	1846	20.	770.	44.	4.	107.
"	1858	20.	1062.	28.	19.	460.
Hohenzollern	1858	1.	28.	1.	—	—
Ganzer Staat	1846	111.	3624.	231.	67.	496.
" "	1858	132.	4960.	267.	94.	1015.

Die Aachener Spiegel-Fabrik mit 180 Arbeitern und eine solche im Regierungsbezirk Köln mit 16 Arbeitern sind in vorstehender Statistik nicht mit aufgezählt.

Im Ganzen gewährt vorstehende Uebersicht das Bild einer langsamen Entwickelung des Hüttenbetriebs, die aber durch steigende Konzentration der Anstalten der Industrie einen intensiveren konkurrenzfähigeren Charakter gab. Auf jeden Ofen kamen 1846: 15, 1858: über 18 Arbeiter. Die Glasschleifereien und Polirwerke haben sich in der Zahl um ½ vermehrt, in der beschäftigten Arbeitskraft mehr als verdoppelt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 72.

Berichterstatter:
Abgeordneter Krieger (Luckenwalde).

Haus der Abgeordneten
7. Legislatur-Periode.
1. Session 1862.

Bericht

der

vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über die Uebereinkunft, betreffend die Zoll-Abfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. (Nr. 25. der Drucksachen Seite 99.)

Im Artikel 29. des Handelsvertrages ist verabredet, daß

> zur Förderung der gegenseitigen Handels-Beziehungen die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen, soweit erleichtert werden soll, als die fiskalischen Interessen es zulassen —

und nach Artikel 3. soll die diesfällige Vereinbarung auch dem Französisch-Deutschen Waarenverkehr auf den Belgischen und Schweizerischen Eisenbahnen zu Gute kommen.

Die in Ausführung des gedachten Artikels 29. getroffene Uebereinkunft ist, wenn auch zugleich mit dem Handelsvertrage selbst, so doch nicht zum Zwecke der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landesvertretung vorgelegt, da diese vielmehr, laut der Allerhöchsten Ordre vom 26. v. Mts., lediglich für die darin bezeichneten drei Verträge in Anspruch genommen wird.

Es bedarf nach Artikel 48. der Verfassungs-Urkunde solcher Zustimmung auch in der That nicht, da dieselbe nur erforderlich für Verträge mit fremden Regierungen,

> sofern sie Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate

Digitized by Google

Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Keine dieser Voraussetzungen trifft bei der vorliegenden Uebereinkunft zu. Dieselbe, mit Einschluß der unter Nr. III. des Schlußprotokolls enthaltenen Ergänzungsbestimmung, berührt vielmehr fast ausschließlich die Förmlichkeiten bei der zollamtlichen Abfertigung der Waaren, welche auf den die Französisch-Deutsche Grenze durchschneidenden Eisenbahnen ein- und ausgeführt werden; und die einzige im Artikel 19. enthaltene materielle Bestimmung, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, verfügt lediglich, was schon bisher nach Lage der beiderseitigen Gesetzgebung Rechtens gewesen: daß nämlich ein Jeder nach den Gesetzen des Landes, auf dessen Gebiet er sich vergangen, gerichtet werden soll. Die Zustimmung der Landesvertretung aber um deshalb für nöthig zu erachten, weil die Uebereinkunft etwa als integrirender Theil des Handelsvertrages anzusehen, dazu gebricht es ebenfalls an einem ausreichenden Motive, indem der vorgedachte Artikel 29. die Vereinbarung als eine völlig selbstständig zu treffende hinstellt.

Inzwischen ist es von Werth, daß auch die letztere zur Kenntniß der Landesvertretung gebracht worden, indem daraus ersichtlich, daß bei Ausführung des Artikels 29. dieselbe freisinnige und allseitig das Interesse des internationalen Verkehrs beachtende Auffassung, welche den Abschluß des Vertrages selbst diktirt, obgewaltet hat. Es wird demnach, wenn auch ein näheres Eingehen auf den ganzen Inhalt der Uebereinkunft nicht Aufgabe sein kann, doch im Allgemeinen auf die leitend gewesenen Gesichtspunkte hinzuweisen sein.

In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß die im Jahre 1838 codificirte Zoll-Gesetzgebung im Laufe der Zeit, zu Gunsten des gesteigerten Waarentransports auf den Eisenbahnen, nicht unwesentliche Veränderungen erlitten hat, denen, je nach dem wachsenden Bedürfnisse, immer weitere hinzutreten können und werden. Diese Veränderungen bezwecken wesentlich erleichternde Ausnahmen von den in dem Zoll-Gesetze und der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 enthaltenen strengen Bestimmungen wegen der Zeit der Waarenbeförderung über die Landesgrenze, wegen Deklaration und Revision der ein- und ausgehenden Gegenstände, wegen Verpackung der Ladungen u. s. w.. Dieselben hatten zuerst in einem zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbarten Regulativ vom 29. September 1852 einen vorläufigen Abschluß erfahren, sind indessen seitdem und bis in die neueste Zeit hinein mehrfach ergänzt worden.

Alle diese Erleichterungen sind in der gegenwärtigen Uebereinkunft auch dem Eisenbahn-Verkehr zwischen Frankreich und dem Zollverein gesichert, ja es sind dieselben noch durch neue, sehr erhebliche, vermehrt worden. In letzterer Rücksicht ist beispielsweise auf Artikel 1. Bezug zu nehmen, zufolge dessen der Waaren-Ein- und Ausgang, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen, ohne zollamtliche Revision erfolgen kann, sofern die Beförderung in Koulissenwagen oder in Güterwagen von besonders stipulirter, (höchst zweckdienlicher) Konstruktion bewerkstelligt wird, wobei eine weitere Erleichterung durch Zulassung von Theil-Ladungen in abhebbaren Kasten oder Körben von mindestens 10 Kubikfuß Inhalt stattfindet. Fernerhin auf Artikel 20., wonach die zollamtlichen Abfertigungsstunden so viel als möglich im Einklange mit den Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden sollen.

Digitized by Google

Weiter ſodann auf die Abrede in Artikel 5., zufolge deren in jedem der vertragenden Staaten der amtliche Verſchluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, bei tadelloſer Beſchaffenheit für vollgültig anerkannt wird. Und endlich auf Artikel 16., welcher die Zuläſſigkeit einer Theilung der nach derſelben Richtung zu befördernden Züge vorgeſehen.

Wird es für den vorliegenden Zweck mit den eben gemachten Andeutungen genügen, ſo erübrigt nur, den allgemeinen Charakter der ſtipulirten Maßnahmen kurz zu bezeichnen. Dieſer ſtellt ſich dahin, daß einmal verſchiedene Erleichterungen, welche bisher nur ausnahmsweiſe resp. unter beſonderen Umſtänden nachgelaſſen, zur Regel erhoben, und dann, daß das im Zollverein übliche Abfertigungs-Verfahren zum Gemeingute der Kontrahenten gemacht und ſomit auch für den Verkehr in der Richtung nach Frankreich in ſeinen Grundzügen als Richtſchnur aufgeſtellt worden iſt. Es erwächſt hieraus gerade für den Zollverein der überwiegende Vortheil, zugleich aber die begründete Ausſicht, daß, bei demnächſtiger Ausdehnung des Handelsvertrages auf andere Staaten, in Betreff der Zollabfertigung die dieſſeitigen Normen ebenmäßig Annahme finden werden.

Die Uebereinkunft iſt ſomit nicht nur für den nächſten Zweck, ſondern auch für die weitere Folge in jeder Hinſicht willkommen zu heißen, und die Kommiſſion kann dieſerhalb den erfolgreichen Bemühungen der Königlichen Staats-Regierung nur ihre Anerkennung widmen.

Berlin, den 28. Juni 1862.

Vereinigte Kommiſſionen

für Handel und Gewerbe.

v. **Rönne** (Solingen), Vorſitzender. **Roepell** (Danzig). **Dr. Becker** (Dortmund). **Reide.** **Conpienne.** **Theloſen.** **Reichenheim.** **Schmidt** (Beuthen). **Ludewig.** **Bleibtreu.** **Michaelis.** **Müller** (Anklam).

für Finanzen und Zölle.

Kühne, Vorſitzender. **Krieger** (Luckenwalde), Berichterſtatter. **Metzmacher.** **zur Megede.** **v. Bonin** (Genthin). **Jordan.** **Jüngken.** **Dr. Faucher.** **Prince-Smith.** **Waldthauſen.** **May.** **Niemann.** **Böcking.** **Mühlenbeck.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 73.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Müller (Anklam).

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über den Schifffahrts-Vertrag zwiſchen dem Zollverein und Frankreich. (Nr. 25. der Druckſachen.)

Die Stellung der Staats-Regierung bei den Verhandlungen über einen Schifffahrts-Vertrag mit Frankreich war eine ſchwierige, ſie hatte erheblich mehr zu fordern, — als zu vergeben. Je größer die Gleichartigkeit der Zoll-Geſetzgebung zweier Staaten, deſto leichter können ſie ſich in gegenſeitig gleichmäßig abgewogenen Zugeſtändniſſen die Hand reichen. Trägt aber die Geſetzgebung einen prinzipiell verſchiedenen Charakter, ſo iſt dies ſchwierig, wenn nicht unmöglich. Dieſer Fall lag hier vor. Die Grundſätze auf welchen die Schifffahrts-Geſetzgebung des Zollvereins beruht, ſind in ihrem Weſen verſchiedene von denen Frankreichs. Seit der Zeit Colberts, d. h. ſo lange ſich überhaupt von einer Handels-Politik Frankreichs reden läßt, war die Schifffahrts-Geſetzgebung dieſes Landes eine monopoliſtiſche, ſchutzzöllneriſche, die eigne Flagge in allen Richtungen bevorzugende. Frankreichs noch beſtehender „Allgemeiner Zolltarif" hält den Unterſchied in dem Zollſatze, je nachdem eine Waare auf den Schiffen des eignen Landes oder auf fremden Schiffen eingeführt, faſt durchgängig aufrecht, — die Zoll-Geſetzgebung Preußens ſowie des Zollvereins dagegen hat nie Differenzial-Zölle zu Gunſten der eigenen Flagge gekannt, ſie hat ſtets der fremden Flagge die gleichen Rechte mit der eignen in Bezug auf die Zollbehandlung gewährt. Die Schifffahrts-Geſetzgebung des Zollvereins war freihändleriſch, lange bevor die anderen großen

Digitized by Google

Schifffahrt treibenden Staaten Europas ſich den Vorurtheilen des Schutzſyſtems zu entwinden vermocht hatten. Preußen ſtand ſogar bis 1822 auf dem Grundſatze vollſtändigſter Freiheit, es bevorzugte ſeine eignen Schiffe weder durch Differenzial-Zölle noch durch niedrigere Hafen-Abgaben, ſelbſt nicht durch Ausſchließung der fremden Flagge von der Küſten-Schifffahrt, und entſchloß ſich erſt nach vielen fruchtloſen Verſuchen, ſeine Grundſätze auch für die eignen Schiffe in anderen Ländern zur Geltung zu bringen, zu Repreſſalien. Preußens Kampf gegen Differenzial-Syſteme iſt ein alter, es hat einen ſolchen Jahrzehnte lang gegen die Engliſche Navigations-Akte bis zu deren endlicher Aufhebung geführt. — Das bisherige Verhältniß Frankreichs zum Zollverein iſt in Bezug auf die Schifffahrts-Geſetzgebung dem damals zwiſchen England und Preußen beſtehenden ziemlich analog. Es bot dieſelbe Schwierigkeit in der Ausgleichung der Zugeſtändniſſe. Als Preußen 1818 die Aufhebung der Bevorzugung der Engliſchen Flagge, für die Einfuhr nach England, d. h. Gleichſtellung der Preußiſchen, zu erreichen ſuchte, antwortete der Engliſche Miniſter Lord Bathurſt. „Die Aufhebung der Differenzial-Zölle zu Gunſten Preußens ohne gleichzeitige Gewährung anderweitiger erheblicher Vortheile ſeitens Preußens würde ein reines Geſchenk ohne Gegenleiſtung ſein, da Preußen bereits den fremden Flaggen die gleichen Rechte mit der eigenen eingeräumt habe.“ Preußen antwortete darauf, nach weiteren fruchtloſen Verſuchen, Reciprocität zu erreichen, am 20. Juni 1822 durch Einführung eines extra-ordinairen Flaggengeldes für fremde Schiffe von 2 Rthlr. per Laſt beim Eingange und 1 Rthlr. per Laſt beim Ausgange und durch Ausſchließung der fremden Nationen von ſeiner Küſten-Schifffahrt. Später iſt dieſen Repreſſalien noch die Verdoppelung des Hafengeldes für fremde Schiffe hinzugetreten.

Dieſe Beſtimmungen ſind ſeitdem allen denjenigen Staaten gegenüber aufrecht erhalten worden, mit welchen nicht durch Verträge eine andere Regelung eintrat. Sie beſtehen alſo auch heute noch Frankreich gegenüber. Die Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung dieſer Repreſſiv-Maßregeln, d. h. die Rückkehr zu unſerer Schifffahrts-Geſetzgebung von 1822, war demnach dasjenige, was Frankreich in einem Schifffahrts-Vertrage angeboten werden konnte. Alles übrige war von je her, in richtiger Erkenntniß der wahren Intereſſen des eigenen Handels, allen fremden Nationen bereits gewährt. Von Frankreich zu fordern hatte man dagegen nicht bloß Gleichſtellung der Hafen-Abgaben für zollvereinsländiſche Schiffe mit den für die eigenen Schiffe geltenden oder wenigſtens Ermäßigung derſelben, nicht bloß Freigebung der Küſten-Schifffahrt für die Zollvereins-Schiffe, — ſondern vor Allem Gleichſtellung der auf Zollvereins-Schiffen eingeführten Waaren mit den unter Franzöſiſcher Flagge eingeführten in Bezug auf die Zollbehandlung, d. h. Beſeitigung der Differenzial-Zölle. Wie viel höher hier die Forderungen waren, welche man an die Franzöſiſche Regierung zu ſtellen hatte gegen das Aequivalent, welches man zu bieten vermochte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Ganz ebenſo iſt die Lage der Sache ſeit 36 Jahren geweſen, das Scheitern der vielen im Laufe dieſer Zeit angeknüpften Unterhandlungen ſomit erklärlich. So lange die Franzöſiſche Regierung nicht zu der richtigen Erkenntniß gelangte, daß ein Aufgeben ihres Differenzial-Zollſyſtems im Intereſſe des Handels des eigenen Landes liegt, konnten Verhandlungen über einen

Digitized by Google

Schifffahrts-Vertrag nur Aussicht auf Erfolg bieten im Verein mit sehr erheblichen Konzessionen auf anderen Gebieten. An dem Zuviel der verlangten Konzessionen sind alle früheren Unterhandlungen gescheitert.

Von dem Eintritt in die Verhandlungen mit England behufs des jetzt bereits in Kraft getretenen Zoll- und Schifffahrts-Vertrags datirt eine wesentlich veränderte handelspolitische Auffassung der Französischen Regierung. Nur unter dieser veränderten Auffassung konnte ein Schifffahrts-Vertrag mit dem Zollverein zu Stande kommen. Zwar hat sich die Französische Regierung, — vielleicht um ein nationales Vorurtheil zu schonen, — noch nicht entschließen können, die eigene Handels-Marine der vollen Konkurrenz mit der fremden auszusetzen, aber sie hat wenigstens einen ersten Schritt dazu gethan. Noch tritt in offiziellen und offizieusen Kundgebungen der alte Grundsatz auf: „die Handels-Marine als eines der wichtigsten Elemente der Macht Frankreichs dürfe nicht vor der Zeit einer gefährlichen Konkurrenz preisgegeben werden, welcher sie vielleicht nicht gewachsen sein möchte, alle Modifikationen des bisherigen Schutzes erforderten Vorsicht u. s. w. Gegenüber solchen Auffassungen war keine volle Gleichstellung der zollvereinsländischen Schiffe mit den Französischen zu erwarten, — keine Freigebung der Küsten-Schifffahrt, welche wohl noch lange ausschließlicher Vorbehalt für die eigene Flagge bleiben wird. Nachdem es weder Großbritannien noch Belgien gelungen war, mehr zu erreichen, als die Gleichstellung ihrer Flaggen mit der Französischen für die direkte Fahrt, und die Ermäßigung der Hafen-Abgaben, so hat die Staats-Regierung sicherlich Recht gethan, einen Vertrag auf gleicher Basis zu acceptiren und nicht durch Beharren auf unerreichbaren weitergehenden Forderungen das Zustandekommen eines Vertrages überhaupt, zu gefährden.

Die gegenseitigen Zugeständnisse bestehen nun in Folgendem:

Seitens der Zollvereins-Staaten:

Im Wegfall des bisher von Französischen Schiffen erhobenen, allerdings sehr hohen, extraordinairen Flaggengeldes und in Herabsetzung des Hafen- oder Tonnengeldes auf den für die eigenen Schiffe geltenden Satz.

In Preußischen Häfen beträgt jenes Flaggengeld, wie oben bereits erwähnt, 2 Rthlr. per Last beim Eingang, 1 Rthlr. beim Ausgang oder ca. 5 ¼ Frs. per Französische Tonne. Die in den Zollvereins-Häfen von einheimischen Schiffen zu zahlenden Hafengelder bleiben auch für Französische Schiffe bestehen. Diese Abgaben sind sehr verschieden in den verschiedenen Häfen und betragen in Preußen ein- und ausgehend, in Stettin 28 Sgr. per Last von 4000 Pfd. oder ca. 1 ¾ Frs. per Französische Tonne von 2000 Pfd., in Danzig 22 Sgr. per Last oder ca. 1 ⅓ Frs. per Tonne, in Pillau und Elbing 1 Rthlr. per Last oder ca. 2 Frs. per Tonne, in Königsberg 1 Rthlr. 7 Sgr. per Last oder ca. 2 ⅓ Frs. per Tonne, in Memel 18 Sgr. per Last oder 1 ⅓ Frs. per Tonne, in den kleineren Pommerschen Häfen von 3 Sgr. 4 Pf. per Last bis 20 Sgr. per Last oder ca. ⅓ Frs. bis 1 ⅓ Frs. per Tonne. Alle übrigen Abgaben bestehen in Vegütungen für besondere Leistungen.

Seitens Frankreichs dagegen

Digitized by Google

1) In Ermäßigung des bisher in denjenigen Häfen, wo überhaupt Hafengeld zu bezahlen war, entrichteten Tonnengeldes von 4 Frs. 50 Cent. per Tonne von 2000 Pfund Tragfähigkeit auf 1 Fr. per Tonne. Daſſelbe wird alſo in Zukunft für die Zollvereins-Schiffe in den Franzöſiſchen Häfen erheblich weniger betragen, als für die Franzöſiſchen Schiffe in den meiſten Preußiſchen Häfen, wie aus den oben angeführten Sätzen hervorgeht.

Daß Frankreich unter ſolchen Umſtänden in die volle Gleichſtellung der zollvereinsländiſchen Schiffe in ſeinen Häfen mit den eigenen Schiffen, welche von allen Tonnengeldern befreit ſind, willigen würde, war nicht zu erwarten. Doch iſt volle Gleichſtellung erreicht bezüglich aller übrigen, freilich geringen und in der Hauptſache aus Vergütungen für Zoll-Formalitäten beſtehenden Abgaben. Es ſind ſolche in der Denkſchrift der Staats-Regierung ſpeziell aufgeführt. Zur Beurtheilung des Zugeſtändniſſes, welches in der oben angeführten Herabſetzung des Tonnengeldes um 3½ Frs. per Tonne ausgedrückt iſt, mag die Anführung genügen, daß dieſe Ermäßigung auf den Wiſpel ſchweres Getreide circa 1 Rthlr. per Wiſpel, für leichtes 20—25 Sgr. austrägt, oder auf den Centner Waare 1½ Sgr.

2) In Gleichſtellung des Zolles für die in Frankreich vom Zollverein auf zollvereinsländiſchen Schiffen eingeführten Waaren mit dem für auf Franzöſiſchen Schiffen eingeführte Waaren geltenden, alſo in dem Fortfall des für eine Menge von Artikeln geltenden Differential-Zolles (surtaxe de navigation) von 10—15 pCt. Welchen Werth dieſes Zugeſtändniß hat, ergiebt die nachſtehende Aufführung der Zollſätze einiger Waaren, welche vorzugsweiſe ſeewärts in größeren Mengen eingeführt werden, als:

	in Franzöſiſchen Schiffen	in fremden Schiffen	Unterſchied gleich
Weizen	50 Cent. per 100 Ko.	1 Frs. per 100 Ko.	ca. 1 Rthlr. 12 Sgr. per Wſpl.
Anderes Getreide .	frei.	50 Cent. „ 100 „	„ 1 „ 10 „ „ „
Mehl	1 Frs. per 100 Ko.	1 Frs. 50 Cent. per 100 Ko.	„ 2 „ „ Ctr.
Oelſaat	frei.	1 Frs. per 100 Ko.	„ 2 „ 15 „ „ Wſpl.
Zink	frei.	30 Cent. „ 100 „ incl. Zuſatz-Décimen.	„ 1½ „ „ Ctr.
Rüben-Melaſſe .	2 Frs. per 100 Ko.	3 Frs. per 100 Ko. do.	„ 4 „ „ „
Oel (Rüb- u. Lein-)	6 Frs. „ 100 „	7 Frs. „ 100 „	„ 4 „ „ „
Talg	frei.	2 Frs. „ 100 „	„ 8 „ „ „
Bauholz . . .	frei.	10 Cent. per Stere.	
do. von 20 Mmtr. unter 100 Mtr. Länge	5 Cent.	1 Frs. per Stere.	
Stabholz . . .	10 „	1 Frs. 50 Cent. per 1000 Stück.	
Splittholz . . .	10 Cent.	2 Frs.	

Digitized by Google

Wobei zu bemerken, daß nach dem vorgeſchlagenen neuen Tarif Oelſaat, Zink, Talg und Holz zollfrei ſein ſollen.

3) In Anerkennung der Hanſeatiſchen Häfen in Elbe und Weſer als Ladungsplätze für zollvereinländiſche und ſomit in die Vortheile des Vertrags tretende Schiffe und Waaren, ein Zugeſtändniß, deſſen Werth keiner Erörterung bedarf. Die Anerkennung ſoll in Wirkſamkeit treten, ſobald die Franzöſiſchen Schiffe in dieſen Häfen in Bezug auf alle Hafen-Abgaben den eigenen gleichgeſtellt ſind. Es iſt dies bereits ſeitens Hamburg geſchehen und ſteht ſeitens Bremens ebenfalls außer Zweifel, da dort ſchon jetzt der Unterſchied zwiſchen den Abgaben für die eignen Schiffe gegen die für Franzöſiſche geltenden kaum nennenswerth iſt. —

4) In Gleichſtellung der Zollvereins-Schiffe in allen Franzöſiſchen Kolonieen mit denen der meiſt begünſtigſten Nationen.

5) In der Berechtigung der Zollvereins-Schiffe, gegen Zahlung eines Tonnengeldes von 2 Frk. per Tonne alle Häfen Algeriens zum Löſchen und Laden in einem oder mehreren derſelben, zu befahren.

6) In Zuſicherung der Theilnahme an jedem Vortheile, den Frankreich in Zukunft irgend einer Europäiſchen Nation hinſichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren wird.

Wie bereits ausgeführt, werfen die Zollvereins-Staaten gegen die Seitens Frankreichs zu gewährenden eben aufgeführten Vortheile nur das bisher von den Franzöſiſchen Schiffen erhobene extraordinaire Flaggengeld und den Zuſchlag zu dem für die eignen Schiffe geltenden Hafengelde, in die Waagſchale, allerdings an ſich erhebliche Zugeſtändniſſe, doch ſtellt ſich die Bedeutung der gegenſeitigen Konzeſſionen klarer heraus, wenn man berückſichtigt:

1. daß für die Deutſche Schifffahrt, welche ſich auf allen Meeren der Konkurrenz mit allen Nationen gewachſen gezeigt hat, die Gleichſtellung der Franzöſiſchen Schiffe mit den eignen in Bezug auf die zollvereinsländiſchen Hafen-Abgaben durchaus unweſentlich iſt, die Aufhebung derſelben vielmehr nichts anderes bedeutet, als ein finanzielles Opfer für die Küſten-Staaten, und zwar ein unerhebliches. — Die Einnahme Preußens aus dem erwähnten Flaggengelde und Hafen-Abgaben-Zuſchlage betrug während der letzten 3 Jahre durchſchnittlich ca. 6700 Rthlr.

2. Die Schifffahrts-Bewegung von den Zollvereins-Staaten nach Frankreich eine ungleich ſtärkere iſt, als umgekehrt die von Frankreich nach den Zollvereins-Staaten und die Zahl der zollvereinsländiſchen Schiffe, welche die Franzöſiſchen Häfen beſuchen, die Zahl der Franzöſiſchen nach Zollvereins-Häfen kommenden Schiffe bedeutend überwiegt.

Digitized by Google

	Es liefen ein von Frankreich in Zollvereins-Häfen.	Es gingen aus von Zollvereins-Häfen nach Frankreich.
1857.	38 Schiffe beladen mit 3546 Last.	240 Schiffe beladen mit 34,418 Last.
	7 " in Ballast.	
	davon	davon
	18 Französische mit 1550 Last.	14 Französische mit 1054 Last.
	4 " in Ballast.	182 Preußische mit 29,355 "
	37 Preußische mit 5826 Last.	
	17 " in Ballast.	
1858.	59 Schiffe beladen mit 6828 Last.	142 Schiffe beladen mit 19,488 Last.
	9 " in Ballast.	
	davon	davon
	7. Französische mit 620 Last.	5 Französische mit 337 Last
	34. Preußische mit 4744 "	105 Preußische mit 16,593 Last.
	7 " in Ballast.	
1859.	57 Schiffe beladen mit 6640 Last.	167 Schiffe beladen mit 22,650 Last.
	17 " in Ballast.	1 " in Ballast.
	davon	davon
	11 Französische mit 1080 Last.	10 Französische mit 997 Last.
	27 Preußische mit 4020 "	2 " in Ballast.
	14 " in Ballast.	112 Preußische mit 17,985 Last.
1860.	88 Schiffe beladen mit 9405 Last.	248 Schiffe beladen mit 35,028 Last.
	69 " in Ballast.	
	davon	davon
	12 Französische mit 1023 Last.	38 Französische mit 3376 Last.
	24 " in Ballast.	149 Preußische mit 25,780 "
	24 Preußische mit 3183 Last.	
	40 " in Ballast.	
1861.	89 Schiffe beladen mit 10,300 Last.	638 Schiffe beladen mit 85,477 Last.
	119 " in Ballast.	
	davon	davon
	22 Französische mit 1516 Last.	51 Französische mit 4116 Last.
	22 " in Ballast.	306 Preußische mit 48,886 "
	31 Preußische mit 5379 Last.	
	73 " in Ballast.	

3. Endlich, daß die Deutsche Handels-Marine überhaupt bedeutender ist, als die Französische.

Der Handel ist der Erzeuger und Erhalter der Schifffahrt; wo er in freier Entwickelung blüht, muß auch diese sich heben. Und umgekehrt muß

Digitized by Google

jede Erſchwerung des Handels auch die Schifffahrt in Mitleidenſchaft ziehen. Die Zoll-Befreiung resp. Zoll-Ermäßigung einer Menge von Artikeln des größeren Handels muß naturgemäß einen vermehrten Verkehr zwiſchen den beiden Ländern zur Folge haben, und demnach einen erhöhten Schifffahrts-Verkehr; das Reſultat des Vertrages kann daher für die zollvereinsländiſche Schifffahrt nur ein durchaus günſtiges ſein.

Bezüglich der einzelnen Artikel des Vertrages iſt noch Folgendes zu bemerken:

Art. 1. regelt die gegenſeitig fortan zu zahlenden Hafen-Abgaben in der oben bereits ausgeführten Weiſe.

Art. 2. Gegenſeitige Gleichſtellung der Schiffe beim Ein- und Ausladen und in allen damit verknüpften Förmlichkeiten.

Art. 3. handelt von der Ermittelung der Tragfähigkeit der Schiffe Behufs Entrichtung der Hafen-Abgaben. Es ſteht mit dieſem Artikel der Art. 2. des Schluß-Protokolls in Verbindung, durch welchen feſtgeſetzt iſt, daß möglichſt bald ein beſtimmtes Verhältniß der Schiffslaſt zur Franzöſiſchen Tonne feſtgeſtellt werden ſoll, damit die Zahlung der Hafen-Abgaben auf Grund des heimathlichen Vermeſſungs-Regiſters erfolgen kann, — eine unzweifelhaft zweckmäßige Einrichtung, indem dadurch Unkoſten und Zeit erſpart werden. Da das neue Preußiſche Vermeſſungs-Verfahren erſt ſeit Februar dieſes Jahres eingeführt iſt und bei Abſchluß des Vertrags noch nicht genügenden Anhalt bietende Vermeſſungs-Reſultate vorliegen konnten, war eine definitive Regelung der Sache noch nicht möglich.

Art. 4. beſtimmt, daß alle Waaren, deren Ein- oder Ausfuhr in den Staaten der kontrahirenden Theile auf National-Schiffen geſetzlich erlaubt iſt, ebenſo in Schiffen des anderen Theils ein oder ausgeführt werden dürfen und zwar unter gleichen Unkoſten in Bezug auf die Zoll-Aufſicht und Abfertigung.

Art. 5. ſchließt die Küſten-Schifffahrt aus.

Art. 6. ſichert allen aus Zollvereins-Häfen unter Flagge der Zollvereins-Staaten nach Frankreich, oder unter Franzöſiſcher Flagge von woher es auch ſei nach dem Zollverein eingeführten Waaren, gleiche Zoll-Behandlung mit den unter Landes-Flagge eingeführten, und daß Anſegelung eines Hafens ohne Einladung dort vorzunehmen, der Vortheile direkter Einfuhr nicht verluſtig macht. Ferner Gleichſtellung der Einfuhr aus anderen Ländern, als den Urſprungsländern nach Frankreich unter Franzöſiſcher Flagge mit der Einfuhr aus Zollvereins-Entrepots unter Flagge der Zollvereins-Staaten.

Art. 7. führt die ſeitens Frankreichs gemachten beſonderen Zugeſtändniſſe auf, deren bereits im allgemeinen Berichte unter 3—6. gedacht iſt.

Bei der Nr. 3. dieſes Artikels wurde von einem Mitgliede der vereinigten Kommiſſionen bemerkt: Es müſſe als ein Mangel in dem Vertrage bezeichnet werden, daß man nicht für die Ausfuhr der weſtlichen Provinzen Preußens und der Süddeutſchen Staaten die Belgiſchen und Holländiſchen

Digitized by Google

Häfen den Zollvereins-Häfen aſſimilirt habe, ebenſo wie dies für die Ausfuhr anderer Gegenden mit den hanſeatiſchen Elb- und Weſer-Häfen geſchehen ſei. Da die Erörterung dieſes Gegenſtandes in die Berathung des Art. 3. des Zollvertrags gehört, wurde an dieſer Stelle darauf verzichtet.

Art. 8. ſetzt gegenſeitig gleichgünſtige Behandlung bei der Ausfuhr von Waaren aus den kontrahirenden Staaten feſt. Vorbehalten bleiben die Begünſtigungen, welche den Erzeugniſſen des Fiſchfangs gewährt werden, — eine Ausnahme-Beſtimmung, hervorgerufen dadurch, daß Frankreich, wie bekannt, ſeinen Fiſchfang durch hohe Prämien begünſtigt.

Art. 9. ſtipulirt gegenſeitig gleiche Begünſtigungen für die Schifffahrt auf der Moſel und dem Rhein und gleiche Gewerbeſteuern der fremden Schiffer mit den eigenen, ſowie Behandlung der in dem Franzöſiſchen Geſetze vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren bei Einfuhr unter Deutſcher Flagge über Straßburg, wie Einfuhr unter Franzöſiſcher Flagge aus anderen als den Urſprungsländern.

Art. 10. beſtimmt, daß bei theilweiſer Löſchung der Ladung der übrige Theil als tranſitirend behandelt werden ſoll.

Art. 11. regelt die Behandlung der in Nothhäfen einlaufenden Schiffe.

Art. 12. das Konſularweſen.

Art. 13. das Verfahren zur Ergreifung deſertirter Seeleute.

Art. 14. das Verfahren beim Stranden von Schiffen.

Art. 15. und 16. handeln von der Ratifikation.

Da keiner der einzelnen Artikel ſeitens der vereinigten Kommiſſionen beanſtandet wurde, und ſich dieſelben hinſichtlich der Zwecke und Ziele des Vertrages im vollen Einverſtändniß mit der Staats-Regierung befinden, ſo beantragen dieſelben:

das Abgeordnetenhaus wolle beſchließen, dem vorliegenden Schifffahrts-Vertrage mit Frankreich die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 2. Juli 1862.

Die vereinigten Kommiſſionen

für Handel und Gewerbe.	für Finanzen und Zölle.
v. **Rönne** (Solingen), Vorſitzender. **Roepell** (Danzig). **Müller** (Anklam), Berichterſtatter. **Dr. Becker** (Dortmund.) **Theloſen.** **Ludewig.** **Reichenheim.** **Bleibtreu.** **Reide.** **Hoffmann** (Ohlau). **Coupienne.**	**Kühne,** Vorſitzender. **Jordan.** **Salfeldt.** **Metzmacher.** **Roggen.** **Prince-Smith.** **zur Megede.** **Krieger** (Luckenwalde). v. **Hennig** (Graudenz). **Jüngken.** **Riemann.** **Böcking.**

№ 74.

Berichterſtatter:
Abgeordneter Bleibtreu.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Bericht

der

vereinigten Kommiſſionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle über die Uebereinkunft zwiſchen Preußen und Frankreich, wegen gegenſeitigen Schutzes der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt. (Druckſachen Nr. 25.)

Bei Beurtheilung der vorliegenden Konvention und um die gegenſeitige Stellung der kontrahirenden Theile richtig zu würdigen, wird zunächſt die gegenwärtige Lage der beiderſeitigen Geſetzgebung in der hier behandelten Materie näher ins Auge zu faſſen ſein.

Nachdem bereits die Deutſchen Bundesakte im Art. XVIII. die Sicherſtellung des literariſchen Eigenthums gegen den Nachdruck im Prinzip ausgeſprochen hatte, wurde durch verſchiedene Bundesbeſchlüſſe der Grundſatz gegenſeitiger Gleichberechtigung zwiſchen den Angehörigen der verſchiedenen Bundesſtaaten feſtgeſtellt und gleichzeitig fixirt, welche allgemeine Normen hinſichtlich der Ausdehnung und Dauer des Schutzes den Spezial-Geſetzgebungen zu Grunde zu legen ſeien, worauf denn namentlich für Preußen das Geſetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung erging, welches durch die Verordnungen vom 5. Juli 1844 und 20. Februar 1854 in einzelnen Punkten modifizirt wurde.

Die bereits in der Sitzung des Abgeordnetenhauſes vom 5. Juni 1861 konſtatirte dringende Nothwendigkeit eines allgemeinen Deutſchen Geſetzes über das Autorenrecht an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt mag auch hier wie-

derum hervorgehoben werden, wobei allerdings nicht unerwähnt zu lassen ist, daß, wie früher schon auf Anregung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Königlich Sächsische, so auch die Preußische Staats-Regierung dieser Angelegenheit ihre fortdauernde Aufmerksamkeit zuwendet.

Was nun das Verhältniß zum Auslande betrifft, so hat Preußen bereits unterm 13. Mai 1846 mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte geschlossen, dem hierauf ähnliche Konventionen Großbritanniens mit andern Deutschen Staaten, namentlich mit Hannover, Sachsen, Braunschweig ꝛc. folgten.

Frankreich insbesondere ist auf diesem Felde seit den Jahren 1851 bis 1856 mit einer ganzen Reihe Deutscher Staaten, wie sie in der vorliegenden Denkschrift der Königlichen Staats-Regierung pag. 38 aufgeführt sind, in ein gegenseitiges Vertrags-Verhältniß getreten, so daß von den größeren Zollvereins-Staaten gegenwärtig nur noch Sachsen, Baiern und Würtemberg es sind, welche in keinem derartigen Vertrags-Verhältnisse zu Frankreich stehen.

Nun hat aber Frankreich seinerseits schon durch das Dekret vom 28. Mai 1852 allen ausländischen Autoren den vollen Schutz seiner Gesetze zugesagt. Berücksichtigt man daher, daß andrerseits Preußen bereits im Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 38. den fremdländischen Werken für den Fall der Gegenseitigkeit einen gleichen Schutz zugesagt hatte, so wird man anerkennen müssen, daß die Staats-Regierung gegenwärtig dem Wunsche Frankreichs nach Abschluß einer Literar-Konvention sich füglich, um so weniger entziehen konnte, als beide Nationen überhaupt im Begriffe standen, im Wege eines umfassenden Handelsvertrages einander näher zu treten.

Allerdings hat Frankreich hierbei, was den literarischen Schutz betrifft, das ungleich größere Interesse, während dagegen rücksichtlich der musikalischen und artistischen Werke, wo der Unterschied der Sprache in den Hintergrund tritt, auch von Deutscher Seite das Zustandekommen einer solchen Uebereinkunft lebhaft gewünscht wurde.

Kann man sonach im Allgemeinen sich mit dem Abschlusse des Vertrages nur einverstanden erklären, so soll damit freilich nicht geleugnet werden, daß gegen einzelne Bestimmungen desselben, namentlich die Beschränkung des Uebersetzungs- und Bearbeitungsrechtes ausländischer Werke, nicht unerhebliche Bedenken obwalten mögen. Sind das doch eben Gebiete, wo der Deutsche Geist in seiner universellen Richtung rastlos sammelt, um das Gewonnene, verarbeitet und veredelt, dem Kreislaufe allgemeiner Kultur wieder zuzuführen. Um so ernstlicher also muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß bei Handhabung des Vertrages beiderseits immer diejenige Loyalität und höhere Auffassung vorwalten möge, wie sie allein der Stellung zweier hochbegabter Nationen entspricht, welche hierbei nicht bloß die nächsten Interessen ihrer Staats-Angehörigen, sondern beide gleichmäßig, jede in ihrer besonderen Richtung, die edelsten Interessen der Civilisation zu vertreten haben.

Von diesen allgemeinen Anschauungen aus wurde demnächst zur Spezial-Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Artikel 1.

stellt den Grundsatz auf, daß die Autoren gegenseitig gleich den inländischen zu behandeln, und demgemäß den Schutz der respektiven Gesetze zu beanspruchen haben.

Digitized by Google

ſpruchen berechtigt ſeien. Für Preußen ſind dies das Geſetz vom 11. Juni 1837 (Geſetz-Sammlung Seite 165.) mit den zuſätzlichen Verordnungen vom 5. Juli 1844 (Geſetz-Sammlung Seite 261) und 20. Februar 1855 (Geſetz-Sammlung Seite 93.), nebſt der Inſtruktion zur Bildung der Sachverſtändigen-Vereine vom 15. Mai 1838. Für Frankreich ſind hauptſächlich maßgebend: Geſetz vom 19. Juli 1793, Code pénal. art. 425. und folgende, Dekret vom 28. März 1852 und Geſetz vom 8. April 1854.

Es wird nicht erforderlich ſein, die einzelnen Beſtimmungen hier ſpeziell einander gegenüber zu ſtellen. Eine Vergleichung ergiebt aber, daß die Franzöſiſche Geſetzgebung einen mindeſtens gleich umfaſſenden Schutz wie die hieſige gewährt: die Begriffsbeſtimmungen ſind allgemeiner und die Schutzfriſt iſt nach Umſtänden ausgedehnter, indem eine dreißigjährige Friſt nicht bloß, wie dieſſeits, vom Tode des Autors, ſondern vom Tode ſeiner Wittwe ab, gewährt wird. Sonach erſcheint der Grundſatz der Gegenſeitigkeit ausreichend verwirklicht.

Auf die Bemerkung, daß der Vertrag mit Großbritannien eine Beſchränkung hinſichtlich der muſikaliſchen Arrangements nicht enthalte, wurde ſeitens des Regierungs-Kommiſſars erwidert, die franzöſiſche Praxis, die ſogar einen Schutz der Melodie gewähre, ſei in dieſem Punkte viel ſtrenger; man ſei übrigens bei dem ganzen Vertrage von dem Grundſatze ausgegangen, an der eigenen Geſetzgebung nichts zu ändern und finde ſich vorliegende Beſtimmung bereits im §. 20. des Geſetzes vom 11. Juni 1837.

Artikel 2.

Die im Intereſſe des Unterrichts hier aufgenommene Beſchränkung wurde als zweckmäßig anerkannt und nur das Bedenken erhoben, daß nach den Worten des Artikels das Abdrucken ganzer Werke, wenn auch von geringerem Umfange, zum Zwecke des Schulgebrauches nicht geſtattet ſcheine. Der Vertreter der Staats-Regierung erwiderte, den vorliegenden Artikel, der übrigens weiter gefaßt ſei wie §. 4. des Geſetzes vom 11. Juni 1837, habe man auch Franzöſiſcherſeits bei der Redaktion dahin verſtanden, daß zum Beiſpiel der Abdruck ganzer Theaterſtücke oder eines ähnlichen Werkes wie der bekannte Charles XII. geſtattet ſei; die Interpretation werde übrigens weſentlich vom Gutachten des Sachverſtändigen-Vereins abhängen.

Artikel 3.

Der Artikel wurde, im Einverſtändniſſe mit dem Regierungs-Kommiſſar, dahin verſtanden, daß die hier vorgeſchriebene Eintragung künftig die einzig zu beobachtende Formalität ſein werde und ſomit die in Frankreich nach dem Geſetze vom 19. Juli 1793 erforderliche Deponirung zweier Exemplare künftig für dieſſeitige Autoren wegfalle.

Auch wurde rückſichtlich des Ortes der Eintragung von dem Regierungs-Kommiſſar erklärt, im Falle des Beitritts anderer Zollvereins-Staaten werde Berlin durch die Hauptſtadt jedes beitretenden Staates repräſentirt werden.

Artikel 4.

Zu dieſem und dem folgenden Artikel 5. war man einverſtanden, daß die Verweiſung auf den Artikel 1. in Verbindung mit Artikel 3. die Nothwendigkeit der Eintragung in beiden Fällen nicht zweifelhaft laſſe.

ſtellt jene Beſchränkung des Ueberſetzungsrechtes auf, welche die bereits oben in der allgemeinen Erörterung erwähnten Bedenken anregte. Seitens des Vertreters der Staats-Regierung wurde hierzu im Weſentlichen Folgendes bemerkt: Bei den Verhandlungen mit Frankreich habe dieſe Frage einen der wichtigſten Erwägungspunkte gebildet. Sowie indeß bei der Feſtſtellung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, insbeſondre des Tarifs, dieſſeits die Gleichſtellung mit England in Anſpruch genommen worden, ſo ſei von Franzöſiſcher Seite hinſichtlich der Literar-Konvention der nämliche Anſpruch erhoben und ebenfalls an der Gleichſtellung mit England feſtgehalten worden. England gegenüber ſei aber bekanntlich durch den Zuſatz-Vertrag vom 14. Juni 1855 (Geſetz-Sammlung Seite 695.) der Ueberſetzungs-Schutz vertragsmäßig feſtgeſtellt; ein Gleiches habe ſonach der Franzöſiſchen Regierung nicht verſagt werden können.

Zwar ſolle nicht verkannt werden, daß die gegenſeitige literariſche Stellung eine andere ſei, wie England gegenüber. Allein theils ſeien die von fraglicher Stipulation mehrfach befürchteten Nachtheile in dem Maße doch nicht zu beſorgen, theils werde dadurch im Prinzip Nichts geändert. Die eigene Preußiſche Geſetzgebung kenne und gewährleiſte bereits den Schutz der Ueberſetzungen in ausgedehnter Weiſe. Im Geſetze vom 11. Juni 1837 §. 4., sub b. ſei wörtlich beſtimmt:

> Hat der Verfaſſer auf dem Titelblatte der erſten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Ueberſetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, ſo ſoll dieſe Ueberſetzung, wenn ſie innerhalb zweier Jahre, nach dem Erſcheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erſchienen, behandelt werden.

Dieſe Beſtimmung habe, wie hierbei noch beſonders hervorzuheben, nach der aus den Akten des Staats-Miniſteriums und des Staats-Rathes klar erſichtlichen Abſicht der Geſetzgeber als ein beſonderer, mit Lit. c. zu bezeichnender Abſatz erſcheinen ſollen. Aus jenen Akten ergebe ſich, daß nur durch ein Verſehen bei der Ausfertigung des für den Abdruck in der Geſetz-Sammlung beſtimmten Exemplars die Ausrückung jenes Abſatzes und die Bezeichnung mit Lit. c. verabſäumt worden ſei. Bringe man, unter Berückſichtigung dieſes, für die Interpretation nicht unweſentlichen Momentes, den citirten §. 4. in Verbindung mit dem, die Reciprocität zuſagenden §. 38., ſo liege auf der Hand, daß man dieſſeits den Antrag der Franzöſiſchen Regierung nicht habe zurückweiſen können. Im Gegentheil, hätte man in der Literar-Konvention mit Frankreich Nichts über dieſen Gegenſtand geſagt, ſo wäre der Schutz der Ueberſetzung gleich dem Schutze des Originals, alſo von längerer Dauer geweſen, wie die Konvention ihn feſtſetze; mithin enthalte dieſe nicht eine neue Konzeſſion, ſondern eine Beſchränkung. Und ebenſo ergebe ſich, daß wenn man den Schutz der Ueberſetzung ausdrücklich hätte ausſchließen wollen, man damit gegen den bei Unterhandlung der Konvention durchgängig leitend geweſenen Grundſatz, die Autoren gegenſeitig gleich zu behandeln, verſtoßen hätte.

Das Gewicht dieſer Gründe konnte von den vereinigten Kommiſſionen nicht verkannt werden, und war demnach die Aufnahme des Artikel 6. nicht zu umgehen, ſo wird auch von einer Kritik der prinzipiellen Berechtigung des Ueberſetzungs-Schutzes hier füglich Umgang zu nehmen ſein.

Digitized by Google

Seitens der Englischen Autoren ist übrigens von diesem Schutz-Rechte ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht worden, mit dem namentlich Macaulay dasselbe nicht in Anspruch genommen hat. Wird doch auch ein tüchtiger Schriftsteller nur mit Genugthuung die möglichste Verbreitung seines Namens im Auslande aufnehmen.

Viel hängt freilich auch von der praktischen Handhabung des Gesetzes ab, und da muß denn wiederholt die Erwartung ausgesprochen werden, daß dadurch namentlich die freie Bearbeitung wissenschaftlicher oder dramatischer Werke nicht ungebührlich möge beeinträchtigt werden.

Im Uebrigen war gegen die einzelnen Bestimmungen des Artikel 6. Nichts zu erinnern.

Artikel 7.

enthält Bestimmungen über das sogenannte getheilte Eigenthum, die von den Interessenten dringend befürwortet sind und namentlich auch im Interesse des Musikalien-Handels allseitig für zweckmäßig erkannt werden.

Artikel 8. bis 11.,

theilweise aus den Konventionen mit Großbritannien entnommen, gaben zu keinem Bedenken Anlaß.

Bei

Artikel 12.

ging auch der Vertreter der Staats-Regierung, als selbstverständlich, davon aus, daß der Vertrag keine rückwirkende Kraft bezüglich der gegenwärtig vorhandenen Nachdrucke ꝛc. haben solle und im Verwaltungswege nur die angemessenen Anordnungen zur Konstatirung der vorhandenen Vorräthe zu treffen seien.

Die Frage, ob man Stereotyp-Platten zu den im Alinea 2. des Artikels erwähnten Cliché's gerechnet habe, wurde bejaht.

Artikel 13.

Die hier, abweichend vom Englischen Vertrage, stipulirte Zollfreiheit ohne Ursprungs-Zeugniß wurde mit Befriedigung aufgenommen. Frankreich erhebt bis dahin für Bücher noch einen nicht unbeträchtlichen, bis zu 107 Francs 50 Cent. pro 100 Kilogr. gehenden Eingangszoll.

Skulpturen, erklärte der Regierungs-Kommissar, seien absichtlich in dem Artikel nicht erwähnt, weil Statuen schon nach dem neuen Tarif zollfrei seien, hinsichtlich der sonstigen Erzeugnisse der Skulptur aber die betreffenden Sätze des neuen Tarifs maßgebend sein sollten. —

Was den Finanz-Punkt anlangt, so berechnet die Staats-Regierung den mit Aufhebung des Eingangszolles sich ergebenden jährlichen Ausfall für den Antheil Preußens auf etwa 4300 Rthlr.

Artikel 14. bis 19.

gaben zu keinen Erinnerungen Anlaß.

Die im Artikel 14. zwischen der Einfuhr nach Frankreich und Preußen gemachte Unterscheidung beruht nach Erklärung des Regierungs-Kommissars

Digitized by Google

darauf, daß Französischer Seits nur an den hier bezeichneten Zollämtern die geeigneten Abfertigungs-Beamten zur Verfügung sind.

Rücksichtlich der Dauer der Konvention (Artikel 18., cf. auch Artikel 32. des Handelsvertrags) ist noch auf das Schlußprotokoll vom 29. März c. zu verweisen. —

Demnach wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

der vorliegenden Uebereinkunft die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, 2. Juli 1862.

Die vereinigten Kommissionen

für Handel und Gewerbe.

v. Wönne (Solingen), Vorsitzender. Reide. Bleibtreu, Berichterstatter. Theissen. Reichenheim. Dr. Becker (Dortmund). Roepell (Danzig). Coupienne. Ludewig. Schmidt (Beuthen). Dr. Siemens. Michaelis. Müller (Anklam).

für Finanzen und Zölle.

Kühne, Vorsitzender. Waldthausen. Roggen. Jordan. Hennig (Graudenz). Krieger (Luckenwalde). Dr. Faucher. Meymacher. Boecking. Niemann. Jüngken.

Digitized by Google

№ 75.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Anträge

zu

dem Berichte der Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats. (Nr. 58. der Druckſachen.)

I.

Dr. Waldeck. Das Haus der Abgeordneten wolle beſchließen:

daß zwar in eine gleichzeitige Berathung der Berichte über die Spezial-Etats für 1862 und 1863 eingetreten werden kann, daß auch in Anſehung der Spezial-Etats für 1863 Beſchlüſſe, welche Abſetzungen vom Etat oder Erklärungen des Hauſes zum Gegenſtande haben, gefaßt werden können, daß aber die Beſchlüſſe über die Feſtſetzung der einzelnen Poſitionen der Spezial-Etats für 1863 ausgeſetzt bleiben müſſen, bis der ganze Etat für 1862 durch Beſchluß des Hauſes feſtgeſetzt worden iſt.

Motive.

Die Staats-Regierung hat zwei Geſetz-Entwürfe, den einen über das Budget von 1862, den anderen über dasjenige für 1863 vorgelegt, daher iſt die ſucceſſive Berathung und Beſchlußfaſſung über dieſe beiden Geſetz-Entwürfe ſchon an und für ſich ſtreng genommen formal geboten. Wenn die Budget-Kommiſſion aus Zweckmäßigkeits-Rückſichten die Berathung und Beſchließung über die Spezial-Etats kombinirt hat, und das Haus aus ähnlichen Rückſichten ihr auf dieſem Wege folgen

will, so ist es doch nach der Lage der Dinge auf das Dringendste geboten, daß, bevor nicht der Etat von 1862 in seiner Totalität angenommen worden, keine Festsetzung und Bewilligung der einzelnen Etatspositionen von 1863 durch einen Beschluß des Hauses erfolgt. Diese einzelnen Festsetzungen bilden die Grundlage des schließlich zu fassenden Beschlusses über die Annahme des Gesetz-Entwurfs im Ganzen, welche also eine Konsequenz derselben sein würde. Das Haus darf, ehe die hochwichtige Festsetzung des Budgets von 1862, einschließlich des Militair-Etats, erfolgt ist, auch solche Grundlagen nicht geben. Zudem hat das Ganze der Feststellung von 1862 möglichen Einfluß auf das Einzelne derjenigen für 1863.

Dr. Waldeck, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Bresgen. Steinhardt. Frentzel. Caspers (Mayen). Mühlenbeck. Schneider (Wanzleben). Forstmann. Runge. Martiny. Köhler. Ludewig. Dr. Lüning. Thomse. Kyll. Dr. Koch (Neustadt). Herold. v. Kirchmann. Waldthausen. Hoffmann (Ohlau). Dr. Diesterweg. Dr. Bender (Gumbinnen). Freiherr v. Hoverbeck. Mellien. Krieger (Goldap). Dr. Paur. Dr. Rupp. Dr. Frese. Senff. Dr. John (Labiau). Krieger (Luckenwalde). Dr. Eberty. Dr. Becker (Bochum). Dr. Kalau von dem Hofe. Baur. Dr. Boost.

II.

v. Hennig (Strasburg), **v. Sybel.** Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

zu Kapitel 6. Titel 5. (Einnahmen) des Staatshaushalts-Etats für 1862 folgende Resolution anzunehmen:

in Erwägung, daß die Preußische Regierung in der Elbschifffahrts-Revisionskommission von 1858 ausdrücklich erklärt hat: daß die Elbufer-Staaten vertragsmäßig verpflichtet seien, die Elbzölle zu ermäßigen,

in Erwägung ferner, daß aus dieser Erklärung für die Preußische Regierung die Verpflichtung entspringt, ihre Staats-Eingesessenen vor den vertragswidrigen Bedrückungen fremder Staaten zu schützen,

erklärt das Haus der Abgeordneten für dringend geboten:

daß die Königliche Staats-Regierung ungesäumt Alles thue, was geeignet erscheint, dem gegenwärtigen unerträglichen

Digitized by Google

Zuſtande der Elb-Schifffahrt, nöthigenfalls durch Rücktritt von der Elb-Schifffahrts-Akte von 1821, ein Ende zu machen.

Berlin, den 4. Juli 1862.

v. Hennig (Strasburg), v. Sybel,
Antragſteller.

Unterſtützt durch:

Frhr. v. Hoverbeck. Steinhardt. Hahn. Krieger (Luckenwalde). Pariſius (Garbelegen). Soenke. Dr. Freſe (Minden). Dr. Techow. Salfeldt. Förſter. Tweſten. Köhler. Wachsmuth. Aßmann. Baur. Runge. Stavenhagen. André. Buſchmann. Dahlmann. v. Bockum-Dolffs. Schultze (Seehauſen). Dr. Ziegert. Metzmacher. Grobe. Jüngken. Theloſen. Winckelmann (Frankenſtein). Frank. Schroeder. Graeſer. Harkort. Bertram. Bering. Riemann. Schulz (Herford). Rücker. Geisdorf. Baſſenge (Lüben). Thomſen. Overweg. Sartorius. Haacke. Knoevenagel. Behm. Ritter. Weſtermann. Winckelmann (Recklinghauſen). Gringmuth. Kreutz. Hermann (Magdeburg). Pieſchel. Boecking. v. Diederichs. Wachler. Koch (Trebnitz).

№ 76.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Interpellation.

In Betracht, daß die Königliche Staats-Regierung in den letzten Stadien der Kurheſſiſchen Verhandlungen zwei Begehren an die Kurfürſtliche Regierung geſtellt hat: Herſtellung der Heſſiſchen Verfaſſung „mit Allem, was hiermit nothwendig zuſammenhängt", und Entlaſſung des Miniſteriums Abée als Genugthuung für den vorgekommenen Incidenzpunkt — in Betracht, daß die Königliche Staats-Regierung nach der Ernennung des Miniſteriums Dehn-Rotfelſer und dem Erlaſſe der Kurfürſtlichen Verkündigung vom 22. Juni 1862 fürs Erſte ſich befriedigt erklärt und zum Zeichen dieſer Befriedigung auch die ſeither beſtehende Marſchbereitſchaft zweier Armee-Corps aufgehoben hat —

in Betracht, daß die Kurfürſtliche Verkündigung die Verfaſſung nur theilweiſe wiederherſtellt, daß ſie vielmehr, außer der von Preußen als bundeswidrig bezeichneten Beeidigung der Offiziere auf die Verfaſſung, auch die geſetzliche Kompetenz der Gerichte durch Aufrechthaltung der dagegen erlaſſenen Ordonnanz beſeitigt, die geſetzliche Verantwortlichkeit der niedern Beamten für Verfaſſungs-Verletzung nicht vollſtändig herſtellt, ſowie den permanenten landſtändiſchen Ausſchuß nicht als fortbeſtehend anerkennt, damit alſo eine Reihe fundamentaler Einrichtungen ganz oder theilweiſe zerſtört —

in Betracht, daß der Kurfürſtliche Erlaß gemäß einer Klauſel des Bundes-Beſchluſſes vom 24. Mai mehrere Heſſiſche Geſetzesbeſtimmungen

Digitized by Google

als bundeswidrig suspendirt, ohne irgendwie anzugeben, durch welche legale Behörde oder durch welches legale Merkmal diese Bundeswidrigkeit konstatirt ist, so daß mit gleichem Titel jede Bestimmung jeder Deutschen Verfassung von der betreffenden Regierung suspendirt werden könnte —

in Betracht, daß in scharfem Kontrast mit dieser formalen Unterwürfigkeit unter den Bundesbeschluß an der Stelle, wo es auf Beseitigung verfassungsmäßiger Bestimmungen ankam, die Kurfürstliche Regierung mit offenem Widerstreben gegen eine andere Klausel desselben Bundes-Beschlusses eine Reihe verfassungswidriger Verordnungen aus den Jahren 1850 bis 1852 in unveränderter Wirksamkeit erhalten zu wollen erklärt, bis der Landtag denselben die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt habe, so daß diese illegalen, der Verfassung zum Theil widersprechenden Gesetze faktisch bestehen bleiben würden, so lange keine Einigung der Stände mit dem Kurfürsten darüber erfolgte, resp. bis die Stände selbst in das legale Fortbestehen derselben einwilligten —

in Betracht, daß die Personen des neuen Hessischen Ministeriums nach ihren Antecedentien nur als Vorkämpfer und Fortsetzer des bisherigen verfassungs- und preußenfeindlichen Systems betrachtet werden können —

erlaube ich mir, an die Königliche Regierung die Frage zu stellen:

1) besitzt sie, außer der Kurfürstlichen Verkündigung vom 22. Juni, andere, vollständigere und bindendere Zusicherungen über die Herstellung des Hessischen Rechtszustandes durch das jetzige Hessische Ministerium?

2) vermag sie bei der höchst unvollständigen Herstellung des Hessischen Rechtszustandes und der somit ungenügenden Erfüllung ihrer sächlichen Forderungen in dem vorliegenden Personenwechsel des Kurfürstlichen Ministeriums eine wirkliche Genugthuung für Preußen und eine wirkliche Garantie für das Hessische Recht zu erkennen?

3) beabsichtigt die Königliche Regierung, von dem durch sie eingenommenen bundesrechtlichen Standpunkte aus, dem Widerstande der Kurfürstlichen Regierung gegen den vom Bundestage anerkannten Grundsatz, daß die vor 1852 erlassenen Hessischen Ordonnanzen nicht aufrecht zu erhalten seien, entgegen zu treten?

4) geht sie von ihrem bundesrechtlichen Standpunkte aus so weit, daß sie auch jetzt noch die Kompetenz des Bundestags anerkennt, wenn eine Deutsche Regierung illegaler Weise die Landes-Verfassung außer Wirksamkeit setzte, dieser Thatsache wegen angeblicher Bundes-

Digitized by Google

widrigkeit einzelner Paragraphen der betreffenden Verfaſſung geſetzliche Sanktion zu verleihen?

Berlin, den 5. Juli 1862.

v. Sybel, Interpellant.

Unterſtützt durch:

v. Bockum-Dolffs. Dr. Virchow. Freiherr v. Vincke (Stargard). Becker (Simmern). Wachler. Winkelmann (Frankenſtein). Hinrichs. Kuhlwein. Henrici. Freiherr v. Eſebeck. Boecking. Aßmann. André. Thomſen. Raſſow. Reverchon. Haacke. Baſſenge (Lüben). Schick. Grobe. Rintelen. Hermann (Magdeburg). Behm. Theloſen. Bleibtreu. Dr. Gneiſt. Gringmuth. Dr. Ziegert. Schneider (Sagan). Frech. Hagen. Bering. Seubert. Ritter. Koch (Trebnitz). v. Diederichs. Gerlich. Geisdorf. Dahlmann. v. Arnim. v. Carlowitz. Jüngken. Dopfer. Jacob. Pieſchel. Papenbieck. Heidenreich. Tabbel. Dr. Freiherr v. Proff-Irnich. Haebler. Schwarz. Gorzitza. Graf v. Hacke. Runge. Parriſius (Brandenburg). Schulz (Herford). Meibauer. Förſter. Kerſt. Dr. Roepell (Oels). Dr. Koch (Neuſtadt). Bauck. Weſtermann. Freiherr v. Hoverbeck. Larz. Dr. v. Bunſen. Dr. Siemens (Lennep). v. Hennig (Strasburg). Dr. Lüning. Dr. Freſe (Minden). Cetto. v. Rönne (Solingen). Hirſchberger. Duncker. Bank. Borſche. Hoffmann (Oppeln). Dr. Schubert. Fubel. v. Saucken-Julienfelde. Ottow. Krauſe (Magdeburg). Stavenhagen. Immermann. Karſten.

Digitized by Google

№ 77.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Interpellation.

In Erwägung,

daß die durch Artikel 4. der Verfassungs-Urkunde gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetze beeinträchtigt wird durch die Ausdehnung der Militair-Gerichtsbarkeit auf andere als militairische und Disziplinar-Vergehen und Verbrechen, indem insbesondere durch die Art und Weise, wie von dieser Gerichtsbarkeit Gebrauch gemacht wird bei der Untersuchung und Bestrafung der von Soldaten gegen Civilpersonen verübten Excesse, die Civilpersonen des vollen Schutzes verlustig gehen, auf welchen sie gemäß Artikel 4. der Verfassungs-Urkunde Anspruch haben;

in Erwägung ferner,

daß in Folge dieser faktischen Ungleichheit vor dem Gesetze dem Heere das Bewußtsein einer bevorzugten Stellung vor den übrigen Staatsbürgern gegeben wird und der Charakter einer nicht im Volke, sondern über dem Volke stehenden Macht,

richten wir an das Königliche Staats-Ministerium die Frage:

ob und wann die Königliche Staats-Regierung beabsichtigt, der Landes-Vertretung eine Gesetzes-Vorlage zur Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit zu machen für alle nicht disziplinairen und militairischen Vergehen und Verbrechen?

Berlin, den 5. Juli 1862.

Simon. Mellien. Dr. Paur.

Unterstützt durch:

Runge. Soenke. Dr. Becker (Bochum). Dr. Waldeck. Förster. Immermann. Dr. Eberty. Heidenreich. Hahn. Steinhardt. Meibauer. Rudolph. Pflücker. Gerth. Martiny. Ludewig. Rahn. Dr. Langerhans. Dr. Rupp. Prince-Smith. Velthusen. Dr. Müller (Arnswalde). Dr. Lüning. Dr. Virchow. Köhler. Parisius (Gardelegen). Bassenge (Lauban). Dr. Kosch. Harkort. v. Carlowitz. Freiherr v. Esebeck. Winkelmann (Frankenstein). Metzmacher. Grobe. Hermann (Magdeburg). Behm. Schulz (Herford). Kreutz. Sartorius. Nitschke. Schultze (Seehausen). Ritter. Overweg. Böcking. Frank. Aßmann. Dr. Freiherr v. Proff-Irnich. Frehsee (Fürstenthum). Graeser. Riemann. Haacke. Thelosen.

№ 78.

Berichterstatter:
Abgeordneter Osterrath.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Bericht

der

Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck. (Nr. 75. der Drucksachen.)

Der Einleitungs-Bericht vom 14. v. M. Nr. 45 trug die Ueberschrift: Bericht über die gleichzeitige Berathung der Etats für 1862 und 1863; am Schlusse desselben wurde erwähnt, daß die Kommission, wenn gleich im Jahre 1849 bei ähnlicher Veranlassung ein Beschluß des Hauses über die gleichzeitige Berathung der Etats zweier Jahre beantragt worden, doch dieses Mal dem Hause nur anzeigen wolle, in welcher Weise sie die beiden Etats neben einander zu berathen beschlossen habe. Es kann hier kurz angedeutet werden, daß die Kommission davon ausging, der Beschluß über das Verfahren in der Kommission sei für die Berathung im Hause nicht maßgebend. Gleichwohl war unverkennbar durch den Bericht dem Hause Veranlassung gegeben, etwaige Anträge über das Verfahren im Hause auszusprechen, und wäre letzteres in der Sitzung des Hauses vom 25. Juni, als der Bericht zur Berathung kam, geschehen, so wäre offenbar die Incident-Diskussion, die sich in der Sitzung vom 5. d. Mts. erhob, vermieden.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck will die gleichzeitige Berathung der Berichte über die Spezial-Etats für 1862 und 1863, er will auch, daß in Ansehung der Spezial-Etats für 1863 Beschlüsse, welche Absetzungen vom Etat oder Erklärungen des Hauses zum Gegenstande haben, gefaßt werden können; er beabsichtigt aber, daß die Beschlüsse über die Festsetzung der einzelnen Positionen (Titel) des Etats für 1863 ausgesetzt bleiben, bis

Digitized by Google

der ganze Etat für 1862 festgesetzt ist; mit andern Worten: Die Genehmigung der Titel soll ausgesetzt werden. Es soll also eine Diskussion stattfinden, sie soll aber nicht, wie die §. 49 und folgende der Geschäfts-Ordnung vor Augen haben, durch eine Abstimmung geschlossen werden. Dieses Verfahren, wenn gleich es ausnahmsweise schon bei Gesetzes-Vorlagen statt gefunden hat, empfiehlt sich im Allgemeinen sehr wenig; eine Diskussion, die nicht durch eine Abstimmung geschlossen wird, bei welcher vielmehr jedem Mitgliede des Hauses die Möglichkeit vorschwebt, alles, was gesagt ist, nochmal sagen, oder noch einmal widerlegen zu können, entbehrt der sichern Haltung. Die im Antrag ausgesprochene Absicht, etwaige Absetzungen vom Etat vorzunehmen, die Genehmigung der Titel aber auszusetzen, ist unmöglich zu erreichen, denn sobald auf Absetzung eines ganzen Titels, z. B. Titel 6. Kapitel 31. der Ausgaben: Dispositions-Fonds für allgemeine politische Zwecke, angetragen wird, schließt die Abstimmung nothwendig die Entscheidung über Genehmigung des Titels in sich. Man kann sogar sagen, daß die Ablehnung des Antrags, einen Theil des Titels abzusetzen, schon die Genehmigung der ganzen Summe in sich schließt. Diesem läßt sich nicht entgegensetzen, daß nach Verwerfung des Antrags auf Ablehnung einer Position immer noch die Frage zu stellen bleibe, ob nun die Position angenommen werde, denn der Antrag auf Ablehnung, Nichtgenehmigung eines Gesetzes, einer Etats-Position, ist gar kein Amendement, welches besonders zur Abstimmung kommen kann; es ist die Negation und kommt daher bei der Abstimmung über die Position von selbst zur Geltung. Die Negation kann gar nicht in die Fragestellung aufgenommen werden, sonst würde z. B., wenn die Frage: ob dem Antrage auf Ablehnung einer Position zuzustimmen, nur genau von der Hälfte der Stimmenden bejaht würde, die Ablehnung der Position verworfen sein, d. h. die Hälfte der Stimmen, welche an sich nicht hingereicht hätten, die Annahme der Position zu bewirken, reicht in Folge dieser Fragestellung hin, zur Annahme der Position zu führen.

Endlich kommt in Betracht, daß der Etat nach der neuen Eintheilung zählt:

Einnahme-Titel	119
Ausgabe-Titel	537
zusammen	656

Diese Zahl kann möglicherweise bei der Berathung des Etats noch erhöht werden; ihr treten hinzu 60 Positionen für außerordentliche Ausgaben, so daß also, insofern nicht etwa eine nochmalige Diskussion in der Absicht des Antragstellers gelegen hat, über 700 Zahlen Behufs der Genehmigung nach und nach vorzulesen wären, damit bei jeder Position diejenigen, welche gegen ihre Annahme stimmen wollen, ihr Stimmrecht ausüben können. Wollte man anders procediren, so würde eines der wichtigsten Privilegien des Abgeordnetenhauses, den Etat nicht im Ganzen, sondern jeden Titel annehmen oder verwerfen zu können, nicht zur Anwendung kommen. Das geschäftsordnungsmäßige Verfahren würde aber in der That ermüdend sein und schwerlich die Würde der Abstimmungen aufrecht erhalten können.

Wie schon die Verhandlung über diesen Antrag bei der Ankündigung über dessen Einbringen ergab, ziehen Anträge, welche Abweichungen vom geschäftsordnungsmäßigen Verfahren bezwecken, sehr oft zeitraubende Erörterun-

Digitized by Google

gen „zur Geſchäfts-Ordnung" mit ſich; es darf, um nur einen neuen Beleg dafür zu geben, bloß daran erinnert werden, daß es zweifelhaft iſt, ob nicht das Haus durch den Beſchluß über das Eingehen in die geſchäftsordnungsmäßige Berathung über den Etat für 1863 in der Sitzung vom 5. d. M. ſchon dieſen Antrag abgelehnt hat. Derartige zeitraubende Diskuſſionen lediglich über die Geſchäfts-Ordnung ſind aber in der jetzigen Seſſion in der That nothwendig zu vermeiden.

Stellen ſich hiernach ſchon ſo viele formelle Bedenken der Annahme des Antrages entgegen, dann müßten die materiellen Vortheile, die von dieſer Annahme zu erwarten ſind, außerordentlich große ſein, um erſtere ganz in den Hintergrund treten zu laſſen.

Beſtände zwiſchen dem Hauſe der Abgeordneten und den Räthen der Krone die größte Harmonie, dann würde die jetzt ausgeführte Beſeitigung eines immer beklagten Uebelſtandes durch Vorlegung des Etats ſchon für das Jahr 1863 allſeits willkommen geheißen ſein, und um ſo mehr, als der jetzige Finanz-Miniſter die Ausführung dieſer Maßregel zu einer Zeit anordnete, da ihm die jetzige Zuſammenſetzung des Hauſes noch nicht bekannt war. Man müßte aber die Augen vor offenen Thatſachen abſichtlich verſchließen, wenn man das jetzige Verhältniß als das der größten Harmonie zwiſchen dem Hauſe der Abgeordneten und den Räthen der Krone bezeichnen wollte. Es iſt daher erklärlich, wenn auch in dieſem Entgegenkommen der Staats-Regierung gegen oft ausgeſprochene Wünſche der Landesvertretung einige, nicht offen ausgeſprochene Gedanken vermuthet werden: das Haus begiebt ſich des Rechts, den Etat kurz vor dem Eintritt des Jahres, für welches er gelten ſoll, feſtzuſtellen, ſchon ſechs, oder wenn die Feſtſtellung im nächſten Monate erfolgt, ſchon fünf Monate vor dem Eintritt des Jahres. Dieſem würde nun zunächſt entgegenzuſtellen ſein, daß die Krone das verfaſſungsmäßige Recht hat, die Häuſer erſt in der Hälfte des Monats Januar zu berufen, und daß alſo jetzt, wo der Etat in der Mitte des Jahres geprüft wird, dieſe Prüfung in einer ungewöhnlich ſpäten Zeit ſtattfinden. Es kommt aber, um den materiellen Inhalt des Antrags vollſtändig zu erörtern, auf eine Prüfung darüber an, ob durch Annahme des Antrags der Staats-Regierung unmöglich gemacht wird, die etwa bereits genehmigten Ausgaben des Jahres 1863 zu leiſten, wenn durch irgend ein Ereigniß die geſetzliche Feſtſtellung des Etats für 1863 hinausgeſchoben werden ſollte.

Dieſes aber läßt ſich nicht behaupten. Die einzelnen Titel des Etats werden nicht durch ihre Genehmigung nach der Berathung des Titels ſchon Geſetz, ſondern erſt dadurch, daß ſie in den Geſammt-Etat aufgenommen und durch dieſen ein Theil des emanirten Geſetzes geworden ſind, gerade wie es der Fall iſt bei Annahme der einzelnen Paragraphen oder Abſchnitte eines Geſetz-Entwurfs. Hieraus folgt, daß etwaige politiſche Bedenken nicht in Bezug auf die Feſtſtellung einzelner Titel, ſondern lediglich auf die Feſtſtellung des ganzen Etats zur Geltung kommen können. Der Fall iſt ſehr wohl denkbar, daß eine Majorität ſämmtliche einzelnen Titel des Etats genehmigt, weil ſie überzeugt iſt, daß zur ordnungsmäßigen Führung der Verwaltung für dieſe Ausgaben eine ſo hohe Summe, wie verlangt, oder eine ſo mäßige, als durch die Berathung feſtgeſtellt iſt, für erforderlich zu erachten, daß ſie

aber zum Schluß den ganzen Etat nicht genehmigt, weil sie die Leistung der Ausgaben anderen Händen anvertraut zu sehen wünscht.

Demnach scheint also allen Bedenken Rechnung getragen zu sein, wenn die Feststellung des Etats für 1863 erst nach Feststellung des Etats für 1862 erfolgt, was aber so natürlich ist, daß es deshalb eines Antrages nicht bedarf.

Bei der Prüfung einer nicht geringen Zahl von Etats, welche die Kommission bis jetzt vorgenommen, hat sich die Nützlichkeit des Verfahrens, einen Spezial-Etat pro 1863 unmittelbar nach dem Etat pro 1862 zu berathen, auf das Allerentschiedenste herausgestellt; wenn die Erörterungen über einen Spezial-Etat für 1862 auch drei volle Sitzungen in Anspruch genommen hatten, bedurfte es niemals einer vollen Sitzung, um den gleichen Etat für 1863 zu berathen. Dabei hat sich die Nothwendigkeit, bei Berathung des Etats für 1862 auf den Etat für 1863 Rücksicht zu nehmen, oft ergeben, indem z. B. eine Ausgabe, die für 1863 ganz fortfallen sollte, pro 1862 entweder schon ermäßigt oder in die Kolonne „künftig wegfallend" versetzt wurde. Es kann sogar behauptet werden, daß die gleichzeitige Prüfung des Etats für zwei Jahre zu einer gründlicheren Erörterung führt. In dem Einleitungs-Bericht vom 14. v. M. hat die Kommission vorbehalten, in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen, wenn z. B. heißt es dort, in Bezug auf einen Etat dem Hause so wesentliche Veränderungen vorzuschlagen wären, daß sich die Aufstellung des Etats für das folgende Jahr danach erheblich modifizirt, dann könnte es gerathen und zeitersparend sein, zunächst über den Etat des ersten Jahres vollständig zu berichten und die Prüfung sowie die Berichterstattung über den Etat für das zweite Jahr bis dahin auszusetzen, daß vom Hause über den ersten Beschlüsse gefaßt sind. Träte dieser Fall ein, dann könnte man allenfalls für nothwendig erachten, über den Etat für 1862 nur vorläufige Beschlüsse zu fassen und die definitive Genehmigung zu verschieben, bis sich durch die Diskussion über den Etat pro 1863 ergeben, daß nicht etwa neue Gesichtspunkte eine Aenderung der pro 1862 gefaßten Beschlüsse nothwendig machen, der vorliegende Antrag schlägt aber gerade das Gegentheil vor.

Indeß würde sich auch ersterer nicht empfehlen, weil es dringend geboten erscheint, alle Anträge zu vermeiden, welche einer möglichst raschen Erledigung der Geschäfte in dieser Session hinderlich erscheinen.

Alle diese Erwägungen führen dazu, den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck nicht zur Annahme zu empfehlen, sondern dem Hause eine motivirte Tages-Ordnung vorzuschlagen, über deren Fassung dann nur noch das Nähere anzugeben bliebe.

Der Antragsteller, welcher in der Kommission anwesend war, erkannte weder die vorstehend angeführten formellen, noch die materiellen Bedenken gegen seinen Antrag als begründet oder gewichtig an. Das Haus, meinte er, müsse, wie ja auch 1849 für nothwendig erachtet worden, einen Beschluß über die gleichzeitige Berathung zweier Etats fassen, denn es sei etwas Ungewöhnliches, zwei gleichzeitig vorgelegte Gesetz-Entwürfe nicht successive, sondern neben einander zu berathen. Konsequent müsse eigentlich verlangt werden, daß der eine Etat ganz abgeschlossen sei, ehe mit der Berathung des andern begonnen werde; den etwaigen Zeitverlust, der dadurch entstehen könne, halte er an sich nicht für so groß, wie man glaube, da dem richtigen Takte des Hauses hierin zu vertrauen sei; er halte ihn aber für unerheblich, gegenüber den

Digitized by Google

wichtigen politischen Rücksichten, die bei dieser Frage hervortreten. Dessen ungeachtet habe er aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten den Antrag so gestellt, wie er gefaßt worden. Dessen Annahme halte er aber um so mehr für nothwendig, als das Haus über die Form der Berathung der beiden Etats noch keinen Beschluß gefaßt habe, und der in der Sitzung vom 5. d. Mts. gefaßte Beschluß nur ein gelegentlicher, für den Tag gefaßter, gewesen sei, der nicht einmal zur Ausführung gekommen, weil die Berathung an einen Spezial-Etat für 1863 nicht gelangt sei.

Daß es eines Beschlusses des Hauses über die Form der Etats-Berathung für dieses Jahr noch bedürfe, wurde nicht allseits anerkannt, und eben so wenig für unzulässig erachtet, daß über zwei, gleichzeitig vorgelegte Gesetz-Entwürfe nicht anders, als successiv berathen und abgestimmt werden könne.

Einige Mitglieder der Kommission gingen noch weiter, als der Antragsteller gegangen war; anschließend an seine Bemerkung, daß konsequent verlangt werden müsse, vor Feststellung des Etats für 1862 dürfe mit der Berathung des Etats für 1863 nicht begonnen werden, wurde der Antrag gestellt:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, in die Berathung des Spezial-Etats für das Jahr 1863 nicht eher einzutreten, als bis der Gesetz-Entwurf über den Staatshaushalt des Jahres 1862 von dem Hause festgestellt worden.

Nur durch Festhaltung dessen, führten sie an, was allein konsequent und richtig sei, könne man das Rechte erreichen.

Diesem widersprachen andere Mitglieder, zugleich hervorhebend, daß noch nicht die Feststellung des Etats im Hause der Abgeordneten denselben finalisire, sondern zu letzterem noch die Genehmigung der andern Faktoren der Gesetzgebung und die Publikation gehören. Daraus ergebe sich schon, daß man so weit nicht gehen könne. Eher müsse man sich, wurde von einer Seite angeführt, zur Annahme des Antrags des Abgeordneten Dr. Waldeck entscheiden, welchem nur noch eine, vom Hause zu beschließende Erklärung beizufügen sei:

> daß zwar in eine gleichzeitige Berathung der Berichte über die Spezial-Etats für 1862 und 1863 eingetreten werden könne, auch pro 1863 die betreffenden Beschlüsse gefaßt werden können, daß aber dieselben gesetzlich erst Gültigkeit erhalten, wenn der ganze Etat für 1863 bewilligt werde.

Ein anderer Antrag wollte an die Stelle des zur Berichterstattung vorliegenden Antrages folgenden gesetzt wissen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> daß zwar in eine gleichzeitige Berathung der Berichte über die Staatshaushalts-Etats pro 1862 und 1863 eingetreten werden könne, daß aber die einzelnen Beschlüsse über die Titel des Staatshaushalts-Etats pro 1863 nur für vorläufige zu erklären, mit dem Vorbehalt, daß die definitive Festsetzung derselben erst dann erfolgt, wenn der ganze Etat pro 1862 durch Beschluß des Hauses festgestellt worden.

Ob es geschäftsordnungsmäßig angehe, daß eine Kommission, welche über einen Antrag zu berichten den Auftrag erhalten hat, statt dessen einen ganz andern Antrag dem Hause vorlegt, wurde in Bezug auf diesen Antrag zwar in Frage ge-

Digitized by Google

ſtellt, jedoch nicht zum Austrage gebracht. Daß der Antragſteller bezwecke, bei der zweiten Beſchlußfaſſung, über die definitive Genehmigung, eine abermalige Berathung eintreten zu laſſen, ſprach er nachträglich noch beſtimmt aus. Dann, wurde ihm entgegengeſtellt, ſtehe dieſem Antrage eines der Hauptbedenken gegen den Antrag Waldeck, das eines ungerechtfertigten Aufwands an Zeit, ebenfalls entgegen.

Der Schwerpunkt der ganzen Erörterung liegt offenbar darin, daß feſtgeſtellt wird, welche Bedeutung die geſchäftsordnungsmäßig beſtehende Genehmigung eines Einnahme- oder Ausgabe-Titels des Etats habe; allſeits wurde anerkannt, daß dieſe nur inſofern definitiv genannt werden könne, als bei der Beſchlußfaſſung über den Geſetz-Entwurf, betreffend die Feſtſtellung des Staatshaushalts-Etats, die Diskuſſion über dieſe Titel nicht wieder aufgenommen, oder von neuem eine Ermäßigung der Geſammtſumme beantragt werden könne; dagegen ſei ſie nicht definitiv in dem Sinne, daß die Staats-Regierung nunmehr auf Grund des Beſchluſſes zur Verausgabung ermächtigt ſei. Uebrigens, wurde bemerkt, verfahre die Staats-Regierung auch ſchon in dieſem Sinne, und halte ſich z. B. zur Ausgabe für neu aufgenommene Einrichtungen erſt ermächtigt, wenn der ganze Staatshaushalts-Etat geſetzlich feſtgeſtellt ſei. Es würde alſo nur nothwendig ſein, in die Motive über Ablehnung des Antrags Waldeck dieſes genau präziſirt aufzunehmen. Danach iſt die motivirte Tages-Ordnung formulirt, ſie iſt mit 18 gegen 15 Stimmen angenommen, und die Kommiſſion ſchlägt daher dem Hauſe der Abgeordneten vor, daſſelbe wolle beſchließen, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck, in Erwägung,

daß der Zweck des Antrags vollſtändig erreicht iſt, da die Feſtſtellung ges ganzen Etats für 1863 erſt nach Feſtſtellung des Etats für 1862 erfolgen wird,

daß der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863 ſeine geſetzliche Gültigkeit erſt durch die übereinſtimmende Zuſtimmung der drei Faktoren der Geſetzgebung erhält,

daß die Beſchlüſſe des Hauſes der Abgeordneten über die einzelnen Titel des Etats für 1863 die Staats-Regierung nicht ermächtigen, Ausgaben für das Jahr 1863 vorzunehmen,

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 7. Juli 1862.

Die Kommiſſion zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats.

v. Bockum-Dolffs (Vorſitzender). **Oſterrath** (Berichterſtatter). **Dr. Schubert. Taddel. Hölzke. Peterſon. Parriſius** (Brandenburg). **Stavenhagen. Schlick. Baron v. Vaerſt. Sello. Haebler. Hagen. Oppermann. Dr. Techow. Krieger** (Goldap). **Klotz. André. Hermann. Borſche. Duncker. Dahlmann. Behrend. v Hoverbeck. v. Forckenbeck.**

Digitized by Google

№ 79.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Seſſion 1862.

Erſter Bericht

der

Kommiſſion für Finanzen und Zölle

über

Petitionen.

A.

Referent:
Abgeordneter Mühlenbeck.

Der Magiſtrat der Haupt- und Reſidenzſtadt Berlin ſtellt vor, daß auf Grund des Geſetzes vom 17. Mai 1856, betreffend das veränderte Landesgewicht, welches im §. 8. beſtimmt: Journ. II. Nr. 1002.

> „Der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtſteuer wird den pflichtigen Städten aus der Staatskaſſe erſtattet."

bisher zwar der Mehrbetrag von der Hauptſteuer mit ½₀ derſelben, nicht aber auch von dem durch das Geſetz vom 21. Mai 1859 beſtimmten Zuſchlage von 25 pCt. erſtattet ſei.

Unter Erwähnung, daß ſeine desfallſige Beſchwerde durch Reſkript des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 17. April 1860 aus dem Grunde abgewieſen worden ſei,

> „weil nur dasjenige Mehr-Aufkommen, welches ſich bei Erhebung der durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 beſtimmten Mahl- und Schlachtſteuerſätze — ergebe, der Erſtattung unterliege, und weil nach §. 1. des Geſetzes vom 21. Mai 1859 der abzüglich des

Drittheils der Mahlſteuer zu erhebende Zuſchlag zur Staatskaſſe einzuziehen ſei."

wiederholt Petent eine in vorjähriger Seſſion beim hohen Hauſe eingebrachte, durch Uebergang zur Tages-Ordnung ohne Diskuſſion erledigte Petition mit dem Antrage:

ſein Verlangen auf Herauszahlung des ſechsunddreißigſten Theils des ſeit dem 1. Juli 1859 erhobenen Zuſchlags zur Mahl- und Schlachtſteuer für begründet zu erachten und die Petition der Königlichen Staats-Regierung zur Berückſichtigung zu überweiſen,

und dem Zuſatz-Antrage:

für den Fall der Forterhebung des fraglichen Zuſchlages die ſtreitige Berechtigung im Wege der Geſetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

Der Zuſatz-Antrag iſt durch den künftigen Wegfall des Steuer-Zuſchlages für erledigt zu erachten.

Bezüglich des erſten Antrages glaubte der Vertreter der Staats-Regierung ſich im Weſentlichen auf die dem Antrage entgegenſtehenden, in der Verfügung vom 17. April 1860, ſo wie nach Inhalt des Berichts der Petitions-Kommiſſion des Abgeordnetenhauſes vom 27. Mai 1861 Nr. 199. vom vormaligen Herrn Finanz-Miniſter ausführlich angegebenen Gründe beziehen zu dürfen und wies noch beſonders darauf hin, daß bei der Lage der Sache der Geſetzgeber, wenn er den betreffenden Städten das $\frac{1}{36}$ (die Mehrſteuer in Folge der Gewichts-Verminderung des Centner) hätte auch von den Zuſchlägen bewilligen wollen, dies ausdrücklich zu beſtimmen hinreichenden Anlaß hatte, und daß, da dies nicht geſchehen, die Staats-Regierung ohne Verletzung des Geſetzes gar nicht befugt ſei, die erbetene Reſtitution anzuordnen. Er trug deshalb umſomehr auf Uebergang zur Tages-Ordnung an, als das Haus der Abgeordneten bereits ohne Diskuſſion zur Tages-Ordnung übergegangen, und es jedenfalls höchſt bedenklich ſei, hinſichtlich eines, der Vergangenheit angehörenden, ſomit prinzipiell bedeutungsloſen Geld-Anſpruchs, einen früheren Beſchluß des Hauſes wieder aufheben zu wollen.

Die Kommiſſion hat dieſen Ausführungen nicht beitreten können.

Das Geſetz vom 17. Mai 1856 verordnet ganz allgemein die Erſtattung des in Folge der Gewichts-Verminderung des Centners aufkommenden Mehrbetrages an Schlacht- und Mahlſteuer. Der allgemeine Wortlaut läßt eine Unterſcheidung in Mehr-Einkommen aus der Hauptſteuer, alſo bei Zugrundelegung der Steuerſätze des Geſetzes vom 30. Mai 1820, und in Mehr-Einkommen aus einer Zuſchlagsſteuer nicht zu. Wäre, wie der Herr Finanz-Miniſter vermeint, beabſichtigt worden: das Anrecht der betreffenden Kommune auf das Mehr-Einkommen aus der gemäß Geſetzes vom 30. Mai 1820 zu erhebenden Steuer zu beſchränken, ſo hätte dies, zur Vermeidung der rechtlichen Gleichſtellung von Haupt- und Zuſchlagsſteuer, ausdrücklich im Geſetze ausgeſprochen werden müſſen, eine Unterlaſſung, die im Hinblick auf den, zufolge Geſetzes vom 15. April 18156 damals ſchon wieder in Ausübung gekommenen Steuerzuſchlag, als eine völlig bewußte erſcheint.

Die hiernach zweifelloſe Zuſammenfaſſung und Gleichſtellung von Haupt- und Zuſchlagsſteuer in dem Geſetz über das neue Landesgewicht, iſt durch das

Geſetz über Erhebung eines Zuſchlages vom 21. Mai 1857 nicht verrückt worden. In §. 1. deſſelben heißt es:

> Der Finanz-Miniſter wird ermächtigt, zur klaſſifizirten Einkommenſteuer, zur Klaſſenſteuer und zur Mahl- und Schlachtſteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Geſetzes vom 1. Mai 1851, den Städten zufließenden Drittheils vom Roh-Ertrage der Mahlſteuer, einen Zuſchlag von 25 pCt. in Hebung zu ſetzen, und zugleich mit der Hauptſteuer zur Staats-Kaſſe einziehen zu laſſen.

Die unbeſtreitbare Abſicht dieſes Geſetzes iſt die: die bisherige Einnahme des Staates aus den beregten Steuern und dem entſprechend, die Steuerlaſt der Steuer-Zahler um 25 pCt. zu erhöhen. Jede Abweichung hiervon mußte im Geſetze ſpeziell vorgeſehen werden. Der Herr Finanz-Miniſter findet eine ſolche in der Beſtimmung des Geſetzes:

> „daß der Zuſchlag zur Staats-Kaſſe einzuziehen."

Damit wäre nämlich jeder bisherige Abgang von den dem Zuſchlage unterworfenen Steuern, in Anſehung des Zuſchlages, aufgehoben und für Staats-Steuer erklärt, ſofern ſein Fortbeſtehen nicht ausdrücklich anerkannt worden; dieſe Anerkennung werde nur bezüglich des an die Kommunen herauszugebenden Drittels vom Roh-Ertrage der Mahlſteuer ausgeſprochen, der den Kommunen nicht wiederholt zugebilligte Mehr-Ertrag aus der Gewichts-Differenz bezüglich des Zuſchlages alſo beſeitigt. Die Kommiſſion kann der Ausführung des Herrn Finanz-Miniſters nicht beipflichten. Die angeordnete Einziehung der Zuſchlags-Steuer zur Staats-Kaſſe macht keineswegs den Theil der Steuer, welcher beſtimmungsmäßig an einen Dritten herauszugeben, zu Staatsgut. Die Vorſchrift der Einziehung zur Staats-Kaſſe korreſpondirt lediglich der Vorſchrift der Erſtattung aus der Staats-Kaſſe, wie ſie das Geſetz über das neue Landesgewicht, bezüglich des aus der Gewichts-Verminderung aufkommenden Mehr-Betrages an Schlacht- und Mahlſteuer enthält. Der einzige Zweck jener im Grunde ſelbſtverſtändlichen Vorſchrift iſt der, die gleichzeitige Einziehung des Zuſchlages mit der Hauptſteuer anzuordnen. Dies wird um ſo klarer, wenn man das hier maßgebende Geſetz über Einführung des Zuſchlages mit dem über die erſte Einführung deſſelben vom 20. Mai 1854 vergleicht. Dabei ergiebt ſich der entſcheidende §. 1. des ſpäteren Geſetzes, als eine wörtliche Wiederholung des älteren. Waren nun damals das neue Landesgewicht und der daran geknüpfte Steuer-Antheil der Kommunen noch ganz unbekannte Dinge, ſo kann man in das gleichlautende ſpätere Geſetz doch keine Abſichten hineinlegen, welche man bei Erlaß des früheren gar nicht einmal hegen konnte.

Wenn fernerhin der Herr Finanz-Miniſter aus den Worten des Geſetzes:

> „daß der Zuſchlag von der Mahl- und Schlachtſteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 den Städten zufließenden Drittheils vom Roh-Ertrage der Mahlſteuer in Hebung zu ſetzen . . ."

einen Beweis dafür hernehmen will, daß das Recht der Kommune auf die Mehrſteuer aus der Gewichtsverminderung des Centners Behufs ſeiner Ausdehnung auf den Zuſchlag ihnen ebenfalls ausdrücklich hätte zugeſprochen werden müſſen, ſo liegt auch dem ein Mißverſtändniß jener zuſätzlichen Worte zu Grunde. Es ſollte nicht und wie gezeigt, konnte es auch nicht, der ver-

Digitized by Google

meintlichen Aufhebung bestehender Steuer-Antheile Dritter an den Zuschlägen eine Ausnahme gegenüber gestellt werden, sondern die Königliche Regierung wollte anstatt den 25prozentigen Zuschlag von dem ihr nicht zukommenden Drittel der Mahlsteuer erst zu erheben und hinterher an die Kommunen zurückzugeben, von der Mühe der Erhebung, Verrechnung u. s. w. vorweg entbunden sein, in Anbetracht, daß die besondere Erhebung des Zuschlages von den übrigen zwei Dritteln der Mahlsteuer ausführbar, daß es sich nur um die Erhöhung ihres eigenen Steuer-Einkommens handelte und daß bei der gesetzlichen Identifizirung der Kommunen und ihrer Steuerzahler im vorliegenden Falle letztere nicht für begünstigt, erstere nicht für verkürzt angesehen wurden.

In Ansehung der den Kommunen überwiesenen Mehrsteuer aus der Gewichtsverminderung konnte nicht dasselbe angeordnet werden, weil mit der Ausführbarkeit einer davon getrennten Erhebung der Steuer der betreffende Bruchtheil der Prinzipal- wie Zuschlagssteuer als Steuer überhaupt in Wegfall kommen müßte.

Für den hiernach gesetzlich zweifellos begründeten Antrag des Petenten spricht endlich auch noch der Umstand, daß bei Verwerfung des Antrages die Stadtgemeinden in Wirklichkeit nicht einen Zuschlag von nur 25 pCt. zu der Prinzipalsteuer, sondern einen um $\frac{1}{4}$ höheren Zuschlag zahlen und dadurch gegen die übrigen vom Zuschlage betroffenen Steuerzahler des Landes ohne jeglichen Grund prägravirt erscheinen würden.

Wenn Ein Mitglied der Kommission gegen die Befürwortung der Petition und die damit dem hohen Hause zu empfehlende Aufhebung des vorjährigen Beschlusses des Abgeordnetenhauses auf Uebergang zur Tages-Ordnung das Bedenken der Zulässigkeit erhoben und deshalb dem Petenten nur die in diesem Jahre aufgekommene Mehrsteuer erstattet wissen will, dagegen den der Vergangenheit angehörenden und darum nach seiner Meinung prinzipiell bedeutungslosen Geldanspruch für beseitigt ansieht, so hat die Kommission eine solche Anschauung mit ihrer Ansicht von der Selbstständigkeit jedes neuen Abgeordnetenhauses nicht vereinigen können, ganz abgesehen davon, daß der früher ohne Diskussion beschlossene Uebergang zur Tages-Ordnung zur Feststellung des Prinzips in der Frage nicht geführt hat, durch eine andere Entscheidung das gegenwärtige Haus mithin nicht in direkten Widerspruch zu dem früheren treten würde.

Die Kommission hat deshalb mit allen gegen zwei Stimmen beschlossen:

> dem hohen Hause die Ueberweisung der Petition an die Königliche Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

B.

Referent:
Abgeordneter zur Megede.

Journ. II. Nr. 1054. **I.** Der Kaufmann Samuel Lewin zu Obornik ist, wie in den früheren Jahren, so auch für das Jahr 1861 zur ersten Stufe der Einkommen-

Digitized by Google

steuer mit 30 Rthlr. herangezogen worden. Seine von ihm gegen diese Veranlagung bei der Bezirks-Kommission unterm 7. März und 9. April v. J. angebrachten Reklamationen so wie seine dagegen erhobenen Immediat-Beschwerde vom 1. August pr. sind durch die Bescheide der Bezirks-Kommission resp. des Königlichen Finanz-Ministerii vom 27. Juni und 20. August 1861 als ungerechtfertigt zurückgewiesen worden und zwar von der ersteren, ohne irgend welche Gründe anzugeben, von dem letzteren, weil der §. 31. des Gesetzes über die klassifizirte Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 nur die Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen dem Finanz-Minister zustehe, zu diesem Einschreiten der vorliegende Fall keine Veranlassung biete, rücksichtlich der Höhe der Steuer selbst aber nach §. 26. a. a. O. gegen die Entscheidung der Bezirks-Kommission kein weiterer Rekurs zulässig sei.

Petent behauptet nun in seiner dem hohen Hause unterm 19. Mai c. wieder eingereichten Vorstellung vom 27. Januar c., die wegen der stattgehabten Auflösung nicht zur Berathung gekommen ist, durch Vermittelung der nach §. 23. a. a. O. zulässigen Vertrauensmänner den Beweis geführt zu haben, daß er nur eine jährliche Einnahme von 560 Rthlr. habe und daher nur klassensteuerpflichtig sei, da die Einkommensteuerpflichtigkeit erst mit dem Einkommen von 1000 Rthlr. beginne, er will sich auch zu der nach §. 26. a. a. O. ebenfalls zulässigen eidesstattlichen Erklärung über seine einzelnen Vermögens-Einnahmen bei der Bezirks-Kommission bereit erklärt haben, es ist indessen auf seinen Antrag nicht gerücksichtigt worden und bittet er nunmehr aus diesem Grunde und weil die Angaben der Vertrauensmänner keine Würdigung gefunden haben, seine Petition nach näherer Prüfung der Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

III. Der Partikulier Danziger zu Ramslau ist für das Jahr 1861 zur 3. Stufe der Einkommensteuer mit 42 Rthlr. jährlich veranlagt worden; er hat dagegen bei der Bezirks-Kommission reklamirt, sein Vermögen in: Journ. II. Nr. 1071.

	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.
1) Oesterreichische National-Anleihe 7500 Fl. à 72½ pCt. . . .	3,637.	15.	à 5 pCt.	181.	25.
2) Schlesische Pfandbriefe 2560 Rthlr. à 85 pCt. . . .	2,128.	—	à 3½pCt.	87.	15
3) Wechsel-Forderung 1500 Rthlr.	1,500.	—	à 6 pCt.	90.	15.
4) Hypothek auf Nordau . . .	3,209.	—	à 6 pCt.	192.	—
5) dito auf Rednitz	1,400.	—	à 6 pCt.	84.	—
Summa:	11,865.	15.		635.	10.

angegeben, hierüber die eidesstattliche Erklärung offerirt, ist aber von der Bezirks-Kommission unterm 15. Mai pr., weil sein Kapital-Vermögen sich sehr gut verinteressire, vor dem Herrn Finanz-Minister auf seine Beschwerde vom 29. Mai desselben Jahres, weil die Bezirks-Kommission bei der Behandlung der Reklamation nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen gefehlt habe, daher zu einem Einschreiten auf Grund des §. 31. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 keine Veranlassung vorliege und der Steuersatz endgültig von der Bezirks-Kommission nach §. 26. a. a. O. festzustellen sei, mit seinen Steuerermäßigungs-Anträgen zurückgewiesen worden.

Google

Petent fühlt sich nach seiner Petition vom 16. Januar c., die er, weil sie durch den Schluß der Sitzung nicht zur Erledigung gekommen ist, jetzt wieder eingebracht hat, nicht nur in der Steuer überbürdet, sondern remonstrirt auch gegen das ungesetzliche Verfahren der Bezirks-Kommission und bittet das hohe Haus, dem Gesetze diejenige Geltung zu verschaffen, welche erforderlich, um die Angemessenheit seiner Besteuerung herbeizuführen, insbesondere aber dahin zu wirken, daß er zur eidlichen Bestärkung seiner Vermögens-Angabe verstattet und ihm auch diejenige Summe wieder erstattet werde, welche von ihm bisher zu viel erhoben worden sei.

Journ. II. Nr. 1130.

III. Die verwittwete Justiz-Direktor Bail zu Halbau ist nach der wiederholt eingereichten Petition vom 14. Februar c. von der Kreis-Einschätzungs-Kommission für das Jahr 1861 zur 5. Stufe der Einkommensteuer mit jährlich 60 Rthlr. veranlagt worden. Sie hat gegen diese Veranlagung unterm 21. Februar pr. bei der Bezirks-Kommission reklamirt und in der diesfälligen Vorstellung wörtlich erklärt:

Laut Vertrag vom 20. Juli 1860 habe ich das mir damals gehörige Rittergut Schadewalde im Kreise Lauban verkauft für 66,000 Rthlr.

auf Anrechnung des Kaufpreises überwiesen . . 38,566 „

mithin hatte ich nur noch zu erhalten . . . . 27,434 Rthlr.

Für die Richtigkeit dieser Behauptung überreiche ich sub voto remissionis Ausfertigung dieses Vertrages.

Hierzu treten noch folgende Aktiva:

1) in Staats-Papieren . . . . . 800 „
2) in ausstehenden Forderungen:
   a) rückständiges Kaufgeld von 2 Häusern, welche ich in Sagan verkauft . . . 1870 „
   b) auf einem bäuerlichen Grundstück in Kunzendorf bei Sorau hypothekarisch versichert . . . . . 400 „

Summa per se 30,504 Rthlr.

Von diesem Vermögen kommen folgende persönliche Schulden in Abzug:

1) von meiner Schwägerin, der verwittweten Frau Justiz-Kommissarius Seidel in Glogau, habe ich als Darlehn erhalten:
   a) in Schlesischen Pfandbriefen 4400 Rthlr., zu 3½ pCt. verzinslich, angenommen zum Tages-Course von 90 pCt. . . 3960 Rthlr.
   b) Schlesische Rentenbriefe 2500 Rthlr., angenommen zum Tages-Course von 95 pCt. . . . . 2375 „

Seite 6335 Rthlr.

Digitized by Google

Uebertrag	6335	Rthlr.
c) freiwillige Staats-Anleihe 210 Rthlr., zu 4 ½ pCt. verzinslich, angenommen im Tages-Course zum Nominal-Werthe	210	Rthlr.
d) baar in Silber Courant	2000	"
2) Der Königliche Rechts-Anwalt Bulla in Lauban, welcher zeither mein General-Bevollmächtigter gewesen ist, hat liquidirt:		
a) an Kosten und Auslagen zusammen . welche ich im Monat November v. J. von hier aus baar berichtigt habe;	1012	"
b) an Kapitalsschuld 7853 Rthlr., welche ich bis jetzt noch nicht ausgezahlt habe, weil die Rechnungslegung noch nicht definitiv abgeschlossen	7353	"
Summa per se	16910	Rthlr.

Der Abschluß ergiebt:

A. das Aktiv-Vermögen beträgt	30,504	Rthlr.
B. die Passiva	16,910	"
bleibt reines Vermögen	13,594	Rthlr.

Mein jährliches Einkommen von diesem Kapital, im Durchschnitt 4 pCt. Zinsen, beträgt:

543 Rthlr.

Davon 3 pCt. zu versteuern, macht pro Jahr:

16 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf.,

ergiebt als Resultat, daß ich in die Kategorie der klassifizirten Einkommen-Steuer nicht, sondern nur zu der gewöhnlichen Klassen-Steuer gehöre.

Demgemäß beantrage ich:

mich in der III. Haupt-Klasse Nr. 10. der Klassen-Steuer mit einer monatlichen Steuer von 1 Rthlr. 10 Sgr. in Ansatz zu bringen.

Ich versichere, daß ich meine Vermögens-Verhältnisse vorstehend wahr und getreu angegeben und bekräftige dies hiermit an Eides statt.

Dessenungeachtet ist dieselbe von der Bezirks-Kommission, ohne weitere Angabe näherer Gründe, für einkommensteuerpflichtig erachtet und nur auf die 4. Stufe mit 48 Rthlr. jährlich herabgesetzt worden. Sie hat gegen diese Entscheidung unterm 20. Juli v. J. bei dem Herrn Finanz-Minister Rekurs ergriffen, aber auch dieser hat nach dem Bescheide vom 20. August pr. nicht geglaubt, Abhülfe gewähren zu können, weil das von der Bezirks-Kommission beobachtete Verfahren nach der angestellten näheren Untersuchung den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderlaufe und daher zu einem Einschreiten des Finanz-Ministers auf Grund des §. 31. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 keine Veranlassung vorliege und es demnach bei dem nach §. 26. a. a. O. endgültig festgestellten Steuersatze sein Bewenden haben müsse.

Petentin, mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, namentlich sich darauf berufend, daß eine eidesstattliche Erklärung über die Vermögens-Angaben nach

Digitized by Google

§. 26. a. a. O. beweiſend ſein ſoll, letztere auch in keiner Weiſe widerlegt worden ſind, nimmt nunmehr die Hülfe des hohen Hauſes dahin in Anſpruch:

1) daß eine anderweite Ermittelung ihres Vermögens-Einkommens vorgenommen, und daß hierbei die Vorſchriften, welche in §. 26. des Geſetzes vom 1. Mai 1851 gegeben ſind, ſtreng innegehalten und befolgt werden;
2) daß nur nach dem ſo gewonnenen Reſultate die von ihr zu entrichtende Steuer feſtgeſetzt und zwar ſo normirt werde, daß der Jahresbetrag der Steuer drei Prozent ihres Einkommens nicht überſteige;
3) daß ihr die ſeit dem 1. Januar 1861 zu viel gezahlten Steuer zurückerſtattet werde.

Die Kommiſſion hat geglaubt, die vorſtehenden drei Petitionen bei der Berathung verbinden zu müſſen, weil in allen dieſelben Motiven für die Nichtbeobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und für die Steuer-Ueberbürdung angeführt werden.

Die Kommiſſion iſt zunächſt darüber einverſtanden geweſen, daß ein Verſtoß gegen die betreffenden geſetzlichen Vorſchriften nicht vorliegt, daß vielmehr nach §. 26. a. a. O. es in das Ermeſſen der Bezirks-Kommiſſionen geſtellt iſt, auf welche Weiſe ſie ſich die Unterlagen für ihre Entſcheidungen beſchaffen wollen. Ebenſo mußte ſich dieſelbe ſagen, daß, wenn auch materiell eine Steuer-Ueberbürdung ſtattgefunden hätte, die beantragte Steuer-Ermäßigung für das Jahr 1861 nicht eintreten könnte, da das Geſetz vom 1. Mai 1851 im §. 26. ausdrücklich beſtimmt, daß gegen die Entſcheidungen der Bezirks-Kommiſſionen ein Rekurs nicht ſtattfindet.

Auch war die Kommiſſion der Anſicht, daß die Petenten kein Recht zur Verſtattung auf Abnahme der offerirten eidesſtattlichen Erklärung (§. 26.) hätten und daß mit derſelben überhaupt ſehr vorſichtig des nahen Intereſſes der Betheiligten wegen, vorgegangen werden müſſe.

Dagegen wurde aus der Mitte der Kommiſſion, um dem Beſteuerten das Mittel zu gewähren, ſeine Ueberbürdung nachzuweiſen und auf dieſe Weiſe auch unbegründete Reklamationen abzuſchneiden, der Antrag geſtellt:

> Die mehrerwähnten drei Petitionen dem Königlichen Staats-Miniſterio in der Richtung zur Berückſichtigung zu überweiſen, daß daſſelbe den Bezirks-Einſchätzungs-Kommiſſionen zur Pflicht macht, alle Einkommenſteuer-Reklamanten unter Würdigung resp. Widerlegung der von ihnen angeführten Gründe zu beſcheiden.

Der Herr Miniſterial-Kommiſſarius gab in Bezug auf dieſen Antrag nachſtehende Erklärung ab:

„Nach dem Geſetze über Einführung einer Klaſſen- und klaſſifizirten Einkommenſteuer vom 1. Mai 1851 ſei den Kommiſſionen in Bezug auf die Art und Weiſe, wie die thatſächlichen Verhältniſſe hinſichtlich des ſteuerpflichtigen Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen zu ermitteln ſind, ſo wie bezüglich der Beurtheilung der Reſultate dieſer Ermittelungen die völligſte Selbſtſtändigkeit eingeräumt, und ſei es insbeſondere lediglich dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Bezirks-Kommiſſionen nach §. 26. a. a. O. anheimgeſtellt, in welcher Weiſe ſie die Unterlagen für ihre Entſcheidungen herbeiführen wollen.

Glauben die Bezirks-Kommissionen ohne Anwendung der im Gesetze vorgesehenen strengeren Maßregeln die thatsächlichen Verhältnisse auf den Grund anderweitig beschaffter Nachrichten zur Genüge übersehen zu können, so seien sie im Allgemeinen nicht gehalten, eine weitere Erörterung und Beweis-Aufnahme nach den Anträgen des Reklamanten zu veranlassen; sie hätten lediglich nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, ob die vom Reklamanten beigebrachten Beweismittel für die angebliche Steuer-Ueberbürdung für genügend anzusehen seien oder nicht, und sie hätten, analog wie die Geschwornen-Gerichte, nur über ein thatsächliches Verhältniß, über die Höhe des Einkommens, welches der Reklamant beziehe, zu entscheiden, mithin könne ihnen die Verpflichtung zur Mittheilung der ihrer Entscheidung zum Grunde gelegten Voraussetzungen nicht obliegen. Es sei daher auch weder durch das Gesetz vom 1. Mai 1851, noch durch die zu demselben erlassenen Instruktionen den Bezirks-Kommissionen anbefohlen worden, die Gründe für die ablehnenden Bescheide in der Reklamations-Instanz motivirt anzugeben; vielfach und soweit unter den obwaltenden Verhältnissen zulässig, seien jedoch Abweisungs-Gründe mitgetheilt, und bei dem bisherigen Verfahren würde es auch fernerhin bewenden müssen."

Die Kommission nahm mit Befriedigung die Erklärung entgegen, daß bereits, so weit die obwaltenden Verhältnisse es zuließen, von den Bezirks-Kommissionen die Gründe der Abweisung mitgetheilt würden und daß dies Verfahren auch ferner beobachtet werden sollte; vermochte aber aus dem Gesetze keinen Grund herzuleiten, aus welchem die direkte allgemeine Anweisung an die Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen in dieser Beziehung unzulässig wäre.

Die Kommission konnte sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß durch solche direkte Anweisung den Interessen der Besteuerten Rechnung getragen werden müsse und zugleich der Verwaltung ein Dienst wegen Verminderung grundloser Reklamationen erwiesen würde. Dieselbe empfiehlt daher dem hohen Hause einstimmig:

> die Petitionen des ꝛc. Lewin, des ꝛc. Danziger und des ꝛc. Bail in der Richtung dem Königlichen Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, daß dasselbe sämmtlichen Bezirks-Kommissionen zur Pflicht macht, alle Einkommensteuer-Reklamationen unter Würdigung resp. Widerlegung der von ihnen angeführten Gründe mit Bescheid zu versehen.

Weiter hat die Kommission in ihren seitherigen Sitzungen beschlossen, über nachfolgende Petitionen:

Verzeichniß I. D. 1. (II. 965.) 2. (II. 977.) 3. (II. 993.) 5. (II. 999.) 6. (II. 1018.) 10. (II. 1062.) 11. (II. 1070.) 13. (II. 1072.) 14. (II. 1089.) 16. (II. 1111.) 18. (II. 1120.) 21. (II. 1162.) 22. (II. 1160.) 23. (II. 1166.) 24. (II. 1168.) 25. (II. 1178.) 26. (II. 1191.) 27. (II. 1201.) 28. (II. 1243.) 29. (II. 1244, nicht 1254.) 30. (II. 1255.) 31. (II.

Digitized by Google

1256.) 32. (II. 1287.) 33. (II. 1310.) 36. (II. 1343.) 38. (II. 1352.) 39. (II. 1353.) 40. (II. 1359.) 41. (II. 1371.)

Verzeichniß II. D. 1. (II. 1397.) 2. (II. 1401.) 3. (II. 1404.) 4. (II. 1420.) 12. (II. 1531.)

ohne Vortrag im Pleno des Hauſes nach den Formen des §. 20. der neuen Geſchäfts-Ordnung zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 7. Juli 1862.

Die Kommiſſion für Finanzen und Zölle.

Kühne (Vorſitzender). **Jordan. Mühlenbeck. zur Megede. Roggen. Metzmacher. Dr. Bernhardi. Jüngken. v. Hennig** (Graudenz). **Sombart. Krieger** (Luckenwalde).

№ 80.

Berichterstatter:
Abgeordneter Ambronn.

Haus der Abgeordneten.
7te Legislatur-Periode.
I. Session 1862.

Bericht

der

Agrar-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Art. 10. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilung-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz ꝛc. vom 19. Mai 1851. (Nr. 35. der Drucksachen.)

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7 Juni 1821 enthält für den Fall der Ablösung von Forstberechtigungen die Bestimmungen, daß, wenn der Berechtigte eine solche Ablösung beantragt, dem Besitzer der belasteten Forst die Wahl des Abfindungsmittels (— Land, Rente oder Kapital —) zustehen soll, und daß dagegen, wenn der Belastete auf die Ablösung provozirt, die Entschädigung der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holznutzung, oder zur vortheilhaftern Benutzung als Acker oder Wiese sich eignet. Diesen Bestimmungen liegt die Absicht zu Grunde, den Besitzer des belasteten Grundstücks auf indirektem Wege vor unzeitigen Ablösungs-Anträgen zu schützen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieselben mit Nachtheilen nach verschiedenen Richtungen hin verbunden waren. Einerseits tritt eine Verletzung des Berechtigten ein, wenn er durch seine Wirthschafts-Einrichtungen zum Ablösungs-Antrage gedrängt und nach dem Verlangen des belasteten Wald-Besitzers durch eine Abfindung in Forstland mit Anrechnung der Holzbestände

Digitized by Google

entschädigt wird, welche, wenn auch sonst noch zur forstmäßigen Benutzung geschickt, doch mit den Jahren in Folge der allmäligen Abnutzung in eine unnutzbare Sandschelle verwandelt wird. Andererseits wird aber auch das Interesse der Landeskultur benachtheiligt, wenn in solcher Weise dem Abtriebe der Wälder Vorschub geleistet wird. Das Gesetz vom 2. März 1850 wegen Abänderung und Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 hat deshalb die abändernde Vorschrift gegeben, daß im Mangel einer Einigung eine Abfindung durch Land für Forstberechtigungen nur für den Fall als gesetzliches Abfindungsmittel gegeben und angenommen werden soll, wenn das Land als Acker oder Wiese brauchbar ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. In diesem Falle soll aber der Werth des Landes unter Berücksichtigung der erforderlichen Kultur-Klassen festgestellt werden und der darauf befindliche Holzbestand dem Forst-Eigenthümer zur Abräumung verbleiben, während bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungs-Landes der Forst-Eigenthümer eine dem Ertragswerth der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen hat. Sowie in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 für nothwendige Abholzungen (cf. §. 113.) die Bestimmung der Fristen im Mange der Einigung der Betheiligten der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten war, so hatte auch der ursprüngliche Gesetz-Entwurf, wie derselbe von der Staats-Regierung vorgelegt und aus den Berathungen der damaligen zweiten Kammer hervorgegangen war, eine Fristbestimmung für Abholzungen nicht vorgeschlagen. Die damalige erste Kammer erachtete jedoch eine vorsorgliche Bestimmung für den zweckmäßigen Uebergang für nöthig und es wurde nach deren Beschlusse die zusätzliche Festsetzung in das Gesetz übernommen, daß die Frist zur Abräumung des Holzes den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen dürfe.

Diese Fristbestimmung, welche gleichmäßig auch in den §. 15. der Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 übergegangen, ist es, welche der Gesetz-Entwurf mit der Maßgabe aufgehoben wissen will, daß fortan die Feststellung der Fristen und der übrigen Modalitäten der Abräumung der Holzbestände von Abfindungsflächen im Mangel einer Einigung der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden zufallen soll.

Die Agrar-Kommission hat das Bedürfniß einer Aenderung der Bestimmung der Frist zur Abräumung der Holzbestände für begründet anerkannt. Dieselbe muß der Staats-Regierung darin beipflichten, daß bei Abfindungsflächen von bedeutendem Umfange der übermäßige und rasche Abtrieb haubarer Holzbestände, noch mehr aber von jüngeren Beständen mit sehr erheblichen Nachtheilen und Ausfällen in der Verwerthung der Hölzer für den Forst-Eigenthümer verbunden sein kann. Man darf weiter geltend machen, daß diese Nachtheile zu den größten Verlusten gesteigert werden, wenn andere Theile der Forst von Kalamitäten, wie Raupenfraß u. dergl. erfaßt werden und deshalb gleichzeitig abgetrieben werden müssen. Für derartige Fälle erscheint danach die vorgesehene Frist nicht ausreichend, deren Anwendung vielmehr für den einen Theil mit Opfern verbunden, welche durch die Befreiung der Forsten von den Servituten nicht ausgeglichen werden können.

Digitized by Google

Andererſeits erwächſt aber auch den Servitut-Berechtigten durch die ſchleunige Abräumung von großen Forſtflächen eher ein Nachtheil, als ein Vortheil. Abgeſehen davon, daß durch die Wegnahme der ſchützenden Walddecke die Ertragsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt wird, wenn nicht ſofort die wirthſchaftliche Kultivirung hinzutritt, wird es in der Regel dem Uebernehmer ſolcher größeren Fläche nicht möglich ſein, dieſe im erſten Jahre zu rohden und zu kultiviren und danach den ihm angerechneten Ertragswerth zu erzielen. Bei einer Ausdehnung der Friſten zur Abräumung der Hölzer wird danach ein zweckmäßigerer Uebergang ermöglicht und jeder Nachtheil von dem Berechtigten dadurch abgewendet, daß dieſem der Ertragswerth der noch nicht abgetretenen Fläche in einer entſprechenden Geldrente vergütigt wird. Durch die Verlängerung der Friſten wird daher auch der Empfänger des Landes nicht benachtheiligt.

Hiernach hat die Agrar-Kommiſſion ſich mit dem Inhalte und der Faſſung des §. 1. des vorgelegten Geſetz-Entwurfs durchweg einverſtanden erklärt.

Gegen den §. 2. und deſſen Faſſung haben dagegen mehrere Mitglieder deshalb Bedenken erhoben, weil derſelbe vorzugsweiſe das Intereſſe des Forſtbeſitzers im Auge behalte und auf das anderſeitige Intereſſe, bald in den Beſitz der Abfindungsfläche einzutreten, nicht ausreichende Rückſicht nehme. Es wurde geltend gemacht, daß, wenn auch nicht verkannt werden ſolle, daß bei Abräumung von großen Forſtflächen in der Regel dem Forſt-Eigenthümer ein größerer Nachtheil drohe, als der Vortheil des Land-Empfängers ſei, dennoch die Ausführung der agrariſchen Auseinanderſetzungen nicht in einer Weiſe verzögert werden dürfe, die den Uebergang in das neue Verhältniß mit anderweiten wirthſchaftlichen Nachtheilen verbinde. Zur Beſeitigung dieſer Bedenken wurden drei ſelbſtſtändige Anträge geſtellt, und zwar:

1) in Zeile 4. das Wort „beſondere“ zu ſtreichen,
2) in Zeile 4. und 5. die Worte: „mit beſonderer Rückſicht auf die Möglichkeit der wirthſchaftlichen Verwerthung des Holzes,“ zu ſtreichen,
3) den §. 2. dahin anzunehmen:

> Die Friſten und die übrigen Modalitäten dieſer Abräumung werden im Mangel einer Einigung von der Auseinanderſetzungs-Behörde nach Anhörung von Forſt-Sachverſtändigen den in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältniſſen entſprechend beſtimmt, wobei ebenſo auf die Möglichkeit der wirthſchaftlichen Verwerthung des Holzes, wie auf das anderſeitige Intereſſe, bald in den Beſitz der Abfindungsfläche einzutreten, billige Rückſicht zu nehmen iſt.
>
> Die feſtzuſetzende Friſt zur völligen Abräumung darf in keinem Falle den Zeitraum von ſechs Jahren überſteigen.

Dem Antrag ad 2. wurde ein beſonderer Widerſpruch nicht entgegengeſtellt, da auch nach Weglaſſung jener Worte auf die Wahrung der beiderſeitigen Intereſſen genügend hingewieſen ſei. Auch erklärte der anweſende Herr Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, daß Seitens der Staats-Regierung auf die Beibehaltung der angefochtenen Worte ein beſonderes Gewicht nicht gelegt werde.

Dagegen wurde gegen das Amendement ad 3. geltend gemacht, daß,

Digitized by Google

wenn auch das erste Alinea desselben mit dem Antrage ad 2. im Wesentlichen übereinstimme, dennoch die Feststellung einer bestimmten längeren Frist bedenklich erscheine. Eine solche werde die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle nicht treffen, aber möglicher Weise dahin führen, daß dieselbe in allen Fällen in dem höchsten Maße angewendet werde, mithin die gründliche Erwägung der obwaltenden besondern Verhältnisse beeinträchtige. Es empfehle sich daher um so mehr, der Auseinandersetzungs-Behörde für jeden einzelnen Fall die Bestimmung der Modalitäten des Holz-Abtriebes zu übertragen, als ein solches Verfahren auch während der Gültigkeit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1821 in Anwendung gewesen und sich als durchaus zweckmäßig bewährt habe. Auch der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erklärte sich aus den dargestellten Erwägungen gegen die Annahme dieses Amendements.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag ad 3. mit 6 gegen 4 Stimmen und der ad 1. mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt, während der Antrag ad 2. einstimmig angenommen wurde.

Nach dem einstimmigen Beschlusse der Agrar-Kommission wurde daher beantragt,

das Haus der Abgeordneten wolle

1) die Ueberschrift und den Eingang des Gesetz-Entwurfes, sowie den §. 1. desselben unverändert,
2) den §. 2. des Gesetz-Entwurfes aber in folgender Fassung annehmen:

> Die Fristen und die übrigen Modalitäten dieser Abräumung werden, im Mangel einer Einigung, von der Auseinandersetzungs-Behörde, nach Anhörung von Forst-Sachverständigen, den in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen entsprechend, in eine die Interessen der Berechtigten und Verpflichteten billig ausgleichenden Weise bestimmt.

Berlin, den 7. Juli 1862.

Die Kommission für Agrar-Verhältnisse.

Ambronn (Vorsitzender und Berichterstatter). **Kuhlwein. Thomsen. Dr. Hummel. Freiherr v. Esebeck. Graf v. Hacke** (Barnim). **Freiherr v. Richthofen** (Striegau). **Sartorius. Papendieck. Grobe. Dr. Kalau v. d. Hofe. Seubert.**

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Buchbinderei
SCHWAB
München

Digitized by Google